Digitized by Google

J. germ. 31 l-2

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36622158410017

<36622158410017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Das
Franzöſiſche Civilgeſetzbuch
und
Handelsrecht,

erläutert aus
Urtheilen der französischen Gerichtshöfe, Gesetzen und andern Quellen.

Nach
Code civil (et de commerce) annotés des dispositions interprétatives, modificatives et applicatives,

par

J. B. Sirey et **L. M. de Villeneuve,**

und bis auf die neueſte Zeit fortgeſetzt.

Für das Großherzogthum Baden,

mit ſteter Rückſicht auf Geſetze, Verordnungen und Entſcheidungen der Gerichtshöfe dieſes Landes,

bearbeitet von

Wilhelm Thilo,
Großherzoglich Badiſchem Hofgerichtsrath in Raſtatt.

Zweiter Band.
Von Art. 893 — 2281.

Karlsruhe,
Verlag der Chr. Fr. Müller'ſchen Hofbuchhandlung.
1839.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erläuterungen

des

Franzöſiſchen Civilgeſetzbuches.

Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Drittes Buch.

Zweiter Titel.

Von Schenkungen unter Lebenden und von letzten Willens-Verordnungen *).

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1. Ein Vertrag unter belaſtetem Titel (ein Pacht), welcher 893.
eine indirekte Vergünſtigung enthält, kann nicht wegen Formfehlern um deßwillen aufgehoben werden, weil er die Förmlichkeiten nicht hat, welche für Schenkungen vorgeſchrieben ſind. — Nur wenn die indirekte Begünſtigung den Freitheil überſchreitet, findet die Einwerfung ſtatt. Amiens. S. 22. 2. 88. L. 61. 191.

2. Wenn auf ein Darleihen eine Schenkung folgt, welche als belohnend von Seiten des Entlehners zu Gunſten des Darleihers bezeichnet wird, und aus den Umſtänden zu ſchließen, daß dieſe Schenkung eine Bedingung des Darleihens war, ſo ſchließt dieſelbe ſich jenem erſten Vertrage an, und bildet damit ein unzertrennliches Ganze; und wenn daraus hervorgeht, daß der Darleiher einen größern Vortheil, als den geſetzlichen Zins der Darleihensſumme, bei dieſem Vertrage erhalten hat, ſo iſt derſelbe hinſichtlich des Mehrbetrages ungültig. Bordeaux. S. 28. 2. 65. D. 27. 2. 134.

3. Daraus, daß muthmaßliche Erben ihrem Rechtsvorfahrer verſprochen haben, die Verfügungen zu vollziehen, die er mündlich machen würde, und nun der Rechtsvorfahrer, zufrieden

---

*) Von den verſchiedenen Arten, wie man über ſein Vermögen eine freigebige Verfügung treffen kann. Zachar. IV. 643. — Zur Geſchichte dieſer Lehre. Ebend. 645. — Schenkungen. Brauer V. 901—903. — Einſtehen an Schenkungs ſtatt. Ebend. 942 — 944.

Digitized by Google

893. mit dieſem Verſprechen, jene Verfügungen nicht ſchriftlich verfaßt hat, folgt nicht, daß die Erben angehalten werden könnten, entweder ihr Verſprechen zu halten, oder den Betrag der zugedachten Vermächtniſſe in Geſtalt einer Schadloshaltung zu erſetzen. Caſſ. Turin. S. 13 1. 104 D. 11. 1. 190. S. 9. 2. 77. D. 7. 2 60. L. 24. 282 *)

4. War eine unter dem Schein eines belaſteten Vertrages gemachte Schenkung (unter Herrſchaft des römiſchen Rechtes) ungültig wegen Simulation, ſelbſt wenn der Geſchenkgeber und Geſchenknehmer beiderſeits fähig waren, zu ſchenken, und mittelſt einfacher Schenkung zu empfangen? — Bejaht. C. H. Vw. Toulouſe. S. 5. 1. 253. D. 3. 1. 244.

Verneint. C. H. Vw. Orleans. S. 3. 1. 30 L. 4. 119. — Caſſ. Beſançon. S. 3. 1. 201. L. 5. 33. — Poitiers. S 4. 2. 375. — Caſſ. Brüſſel. S. 5. 2. 474. — C. H. Vw. Dijon. S. 6 2. 607. D. 4. 1. 39. L 14. 113. — C. H. Vw. Agen. S. 9. 1. 452. D. 7. 1 437. — Caſſ. Brüſſel. S. 11. 1. 76. L. 29. 257. — Caſſ. Montpellier. S. 13. 1. 378

5. Eben ſo unter Herrſchaft des Code. Brüſſel. S. 9. 1. 104 — Caſſ. Beſançon. S 13. 1. 141. — Caſſ. Genua. S. 13 1. 330. — Caſſ. Orleans. S. 27. 1. 205. D. 25. 1. 60. L. 79. 32. — Caſſ. Guadeloupe. S. 27. 1. 267. L. 79. 450.

6. Iſt eine unter den Förmlichkeiten eines Verkaufes gemachte Schenkung im Ganzen ungültig, wenn ſie zu gleicher Zeit einen verfügbaren und einen nicht verfügbaren Gegenſtand enthält? — Bejaht. C. H. Vw. Rouen. S. 9. 1. 99. D. 6. 1. 580. L. 23. 115. — Brüſſel. S. 9. 1. 104.

Verneint. Es findet nur Minderung ſtatt. Caſſ. Beſançon. S. 10. 1. 371 — Caſſ. Grenoble. S. 14 1. 215. D. 12. 1. 385. — Caſſ. Grenoble. S. 15. 1. 42. D. 12. 1. 495. L. 40. 500. — Caſſ Paris. S. 16. 1. 383. L. 40. 445.

7. Die Regel, nach welcher ein Verkauf, der als ſolcher ungültig iſt, doch als verdeckte Schenkung von Wirkung ſeyn könnte, läßt ſich nur den Erben des Verkäufers entgegen ſetzen: nicht aber dem Verkäufer ſelbſt, der ſeine Abſichten erklärt, und behauptet, daß er keine Schenkung habe machen wollen. Bourges. S. 27. 2. 40. D. 25. 2. 42. L. 78. 47.

8. Die Schenkung eines Vaters an ſeine Kinder, welche in einer Erklärung verſteckt iſt, durch die der Vater ſich als Schuldner anerkennt, oder bezeugt, daß er eine Summe nicht gegeben habe, welche eines ſeiner Kinder empfangen zu haben erklärt hat, iſt nicht ungültig, ſie hat ihre Wirkſamkeit bis zum

*) Laukhard II. S. 110.

Betrage des Freitheils. Caſſ. Riom. S. 20. 2. 1. D. 18. 2. 893. 33. L. 57. 384.

9. Das Urtheil, welches eine unter der Form eines belaſteten Vertrages verſteckte Schenkung für gültig erklärt hat, iſt dem Geſetze nicht entgegen, obwohl darin nicht erörtert iſt, daß die Schenkung in den Grenzen des Freitheils geblieben, wenn dieſe Einwendung nicht vorgebracht wurde. Caſſ. Grenoble. S. 12. 1. 170. D. 12. 1 201. L. 40. 129.

10. Ein Ahne kann zum Vortheil ſeines Erbberechtigten eine Veräußerung machen. Folglich können die Mitberechtigten des letztern ſolche Veräußerungen nicht für indirekte Begünſtigungen ausgeben, als wenn ſie den Beweis liefern, daß der Veräußernde das Geſetz entkräften und umgehen wollte. Paris. S. 14. 2. 254. D. 12. 2. 84. L. 36. 491.

11. Wenn ein Verkauf nur eine verſteckte Schenkung iſt, ſo iſt das Geſetz zur Zeit des Verkaufes, und nicht das zur Zeit des Ablebens des Verkäufers oder Geſchenkgebers maßgebend, um den Freitheil feſtzuſetzen und zu entſcheiden, bis zu welchem Punkte durch die Simulation das Geſetz umgangen wurde. Rouen. S. 15. 2. 51. D. 13. 2. 97. L. 40. 238. — ſ. die Not. zu den Art. 843. 911. 918.

12. Unter der Herrſchaft des Code ſind die Güterübergaben, welche vermittelſt jeder andern Rechtshandlung, als einer Schenkung unter Lebenden geſchehen ſind, ſtets nach Willkühr widerruflich. — Und in jenem Falle, wenn ſie nicht mit den Förmlichkeiten eines Teſtamentes verſehen, ſind ſie von Grund aus nichtig. C. H. Bw. Metz. S. 7. 2. 891. D. 4. 1. 166.

13. Iſt die Familien-Uebereinkunft, worin ein reicher Verwandter einem armen Verwandten einen Nahrungsgehalt ausſetzt, den für Rechtshandlungen der Freigebigkeit vorgeſchriebenen Förmlichkeiten unterworfen? — Ex arg. verneint. C. H. Bw. Paris. S. 25. 1. 104.

14. Wurde nach demſelben Grundſatze entſchieden, daß eine Privaturkunde, worin ein Vater oder eine Mutter, gegen Nahrungsgehalt und Wohnung, ſich der Geſamtheit ihres Vermögens zu Gunſten ihrer Kinder begeben, und dieſe in den Beſitz geſetzt hat, nicht als eine Vermögensübergabe oder Schenkung, der die weſentliche Form einer öffentlichen Urkunde mangle, angefochten werden könne. Im Gegentheil muß man hierin eine einfache Familien-Uebereinkunft ſehen, welche nur den Genuß zum Gegenſtande hat, nur die Verwaltung auf die eben gedachte Weiſe überträgt. Agen. S. 27. 2. 212.

15. Der Art. 893. welcher die Schenkungen von Todes wegen aufhebt, iſt nicht auf die dem Code vorhergegangenen Schenkungen anwendbar. — Selbſt wenn der Geſchenkgeber ſeit dem Code verſtorben iſt. Turin. S. 13. 2. 339. D. 7. 2. 38.

893. 16. Wenn ein Gläubiger will, daß nach ſeinem Tode ſein Schuldner von der Bezahlung der Schuld befreit werde, und zu dem Ende einem Dritten die Schuldurkunde mit unterfügter Quittung übergibt, damit das Ganze dem Schuldner nach dem Ableben des Hinterlegers zugeſtellt werde, kann dieſe Hinterlegung die Wirkung eines Handgeſchenkes oder einer befreienden Quittung haben? Iſt ſie nicht vielmehr eine gewöhnliche Freigebigkeit, und wegen Mangels der Förmlichkeiten des Teſtamentes oder der Schenkung nichtig? — Bejaht. Paris. S. 26. 2. 297. L. 79. 546.

17. Die wirkliche Uebergabe genügt nicht für die Gültigkeit eines Handgeſchenkes unkörperlicher Fahrnißgegenſtände, namentlich nicht für eigene Wechſel. — Es bedarf einer das Eigenthum übertragenden Urkunde. Metz. S. 19. 2. 47.

18. Eben ſo wenn es ſich von Schuldverſchreibungen in öffentlichen oder Privaturkunden handelt. Lyon. S. 23. 2. 211. — S. 24. 1. 23. *)

18 b. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Das Handgeſchenk von Fahrnißgegenſtänden iſt den für die ordentlichen Schenkungen vorgeſchriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen. Paris. S. 16. 2. 67. — Trier. S. 18. 2. 73. — C. H. Bw. Beſançon. S. 16. 1. 322. D. 14. 1. 132. L. 45. 449.

19. Der Beſitzer eines Fahrnißgegenſtandes, der demſelben vorgegebenermaßen als Handgeſchenk gegeben worden, wird als Eigenthümer angeſehen, wenn ſich in ſeiner Perſon keine andere Rechtseigenſchaft für den Beſitz der Sache findet. Wäre derſelbe aber durch eigene Verhältniſſe zum Beſitze der Sache gelangt, durch Hinterlegung oder unter anderm Titel, ſo ſpricht keine Vermuthung des Eigenthums mehr für ihn — So ein Gaſtwirth in Beziehung des Geldes, welches eine in ſeinem Gaſthauſe verſtorbene Perſon hinterlaſſen hat. Bourges. S. 30. 2. 61. D. 27. 2. 253. — ſ. Art. 1952. 2230. u. 2279.

21. Der Zeugenbeweis iſt in Teſtaments= oder Schenkungsſachen unzuläſſig, nicht allein um ihr Daſeyn herzuſtellen, ſondern auch um deren Inhalt zu erläutern. — Der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes, welcher bei vertragsmäßigen Verfügungen genügt, um dem Zeugenbeweis Eingang zu verſchaffen, findet nicht eben ſo bei teſtamentariſchen Verfügungen ſtatt. Caſſ. Orleans. S. 19. 1. 182. D. 17. 1. 51. L. 53. 320.

ſ. Art. 931. 967. 1339.

(22) Wenn, zugleich mit dem Vermächtniß einer Summe an minderjährige Kinder, der Teſtirer dem Vater oder der Mut=

---

*) Laukhard II. S. 300.

ter der Vermächtnißnehmer die Verbindlichkeit auferlegt hat, 893.
ihren Kindern über die Zinſen der vermachten Summe Rechnung zu ſtellen, ſo kann das Gericht in einem ſolchen Gedinge die erklärte Abſicht des Teſtirers wahrnehmen, daß der Vater oder die Mutter gehalten ſeyn ſollen, das Vermächtniß anzulegen, und deſſen Erhaltung zu gewährleiſten. — Dies kann nicht eine Verfügung genannt werden, ſondern nur eine Auslegung einer Verfügung des Teſtaments. C. H. Bw. Air. R. G. 1833. 1. 466. — ſ. Art. 1134. 1135.

(23) Gelder, welche vom überlebenden Ehegatten, als geſetzlichem Nutznießer des Vermögens ſeiner minderjährigen Kinder, unter die Armen vertheilt werden, dürfen jenen nicht zur Laſt gelegt werden, wenn die Gabe nicht vom Erblaſſer vorgeſchrieben war; ſie ſind demnach als eine reine Freigebigkeit des Ueberlebenden zu betrachten, die er allein zu tragen hat. Lyon. J. 19. S. 1835. 2. 311.*)

† 1) Schenkungen und Vermächtniſſe ſind nur gültig unter der Form von Schenkungen unter Lebenden und letzten Willensverordnungen. Hohnh. V. 74.

2) Donatio mortis causa als eigene Erwerbart iſt nach dem B. L. R. nicht mehr zuläſſig. Hohnh. V. 71. — ſ. Nr. 15. d. T.

1. Das Gedinge in einem Heirathsvertrage, durch welches 894.
die Eltern ihrem Kinde einen beſtimmten Antheil an ihrem Vermögen ſchenken, ſo wie daſſelbe ſich am Tage ihres Ablebens vorfinden wird, mit Vorbehalt der Nutznießung, muß mehr als eine vertragsmäßige Erbeinſetzung betrachtet werden, denn als Schenkung unter Lebenden, der vorbehaltenen Nutznießung ungeachtet. Caſſ. Seine. S. 23. 1. 301.

2. Nicht ſo, wenn durch Heirathsvertrag die Eltern eines Gatten demſelben ſtatt ſeines Pflichttheils einen gewiſſen Antheil ihres Vermögens zuſichern, und ihm dieſe Zuſicherung bis zum Betrage einer beſtimmten Summe gewährleiſten, welche ſogleich in Baarem oder Renten bezahlt wird, unter Vorbehalt der Nutznießung; dies iſt eine Schenkung unter Lebenden, welche den wirklichen Uebertrag des Eigenthums an den Geſchenknehmer zur Folge hat. Caſſ. Seine. S. 23. 1. 301.

3. Das Gedinge eines Heirathsvertrages, welches beſagt: „daß die Eltern ihren Söhnen von jetzt an und in beſter Form einer Schenkung eine Summe Geldes geben, welche ſie aus ihrem Nachlaſſe und vor aller Theilung empfangen ſollen," kann als vertragsmäßige Erbeinſetzung vielmehr, denn als Schenkung unter Lebenden betrachtet werden; in dieſer Beziehung kann

*) Von der Freiheit der Wahl zwiſchen den beiden Arten der freigebigen Verfügungen. Zachar. IV. 644. — Archiv f. R. I. 213.

894. wenigſtens die richterliche Auslegung keinen Grund zur Caſſation abgeben. C. H Bw. Metz. S. 21. 1. 234. D. 19. 1. 191 — S. 21. 2. 7. L. 61. 38.

4. Wurde entſchieden, daß ein Irrthum des Gerichtes, hinſichtlich der Merkmale einer Schenkung unter Lebenden, Grund zur Caſſation abgeben könne. Caſſ Angers. S. 27. 1. 428. D. 25. 1. 453.

5. Obwohl in einer Schenkung feſtgeſetzt worden, daß die geſchenkte Summe erſt ſechs Monate nach dem Ableben des Geſchenkgebers zahlbar ſeyn ſolle, wenn anders der Geſchenkgeber ſich als gleichbaldigen Schuldner dieſer Summe bekennt, und die Zinſen vom Tage der Schenkung an laufen, ſo iſt auf ſeiner Seite eine wirkliche und unwiderrufliche Entäußerung der geſchenkten Sache vorhanden, und die Schenkung iſt in dieſer Beziehung vollſtändig. C. H. Bw. Paris. S. 18. 1. 52.

6 Die Schenkung als Vorempfang, welche ein Vater einem ſeiner Kinder mit einer Summe Geldes macht, nach dem Ableben des Geſchenkgebers zahlbar, wovon aber dieſer ſich zu Tragung der Zinſen verpflichtet, iſt eine in ihren Wirkungen auflösliche Schenkung, je nach dem Ergebniſſe der Theilung. — Es iſt dies nicht eine beſtimmte und unbedingte Schuld, welche Pfandrecht nach ſich zieht; folglich erwirbt ein dritter Ceſſionar einer ſolchen Schenkung das Recht nicht, zur Sicherheit der geſchenkten Summe Pfandeintrag auf alle Liegenſchaften des Geſchenkgebers zu nehmen. — Wenigſtens kann eine ſolche Entſcheidung von Seiten des Richters der Hauptſache keinen Grund zur Caſſation abgeben. C. H. Bw. Dijon. S. 28. 1 226. D. 26. 1. 257. L. 82. 311.

7. Ein bejahrter Dienſtherr macht ſeinen Diener eine Schenkung einer gewiſſen Summe, mit der Erklärung, daß er unter den Lebenden ſchenke, er verbindet damit ſogar unterpfändliche Sicherheit. Der Diener verpflichtet ſich unter dieſer Bedingung zur lebenslänglichen Dienſtleiſtung; dabei wird ausgemacht, daß wenn der Diener vor dem Herrn ſtirbt, ſeine Erben nur auf den Lohn, nicht auf die geſchenkte Summe Anſpruch haben ſollen. — Es wurde entſchieden, daß in ſolchem Falle die Schenkung ſelbſt hinſichtlich des überlebenden Geſchenknehmers für unwirkſam erklärt werden könne, weil keine Entäußerung der geſchenkten Sache ſtatt fand. C. H. Bw. Paris S. 24. 1. 106 D. 22. 1 20 L. 68. 373.

8. Eine Schenkung unter Lebenden, nicht eine einfache Schenkung von Todes wegen, welche durch das Vorabſterben des Geſchenknehmers zerfällt, liegt in dem Gedinge eines Heirathsvertrages, worin der Bräutigam erklärt, „ſeiner Braut eine Summe zu ſchenken, die ſie aus allen Gütern, welche er bei ſeinem Ableben hinterlaſſen werde, zu nehmen befugt ſey,“ und

worin er für die Gewähr dieſer Schenkung gewiſſe vorhandene 894.
Liegenſchaften einſetzt, deren er ſich bis zum Betrage der geſchenkten Summe *entäußert*. Rouen. S. 26. 2. 244. D. 24. 2. 144 L. 77. 528.

9. Daraus, daß in einer Urkunde über die Schenkung einer Geldſumme geſagt iſt; „daß dieſe Summe nur aus den eigenthümlichen Kapitalien und Liegenſchaften genommen werden ſolle, welche zur Erbſchaft des Geſchenkgebers gehören werden,“ folgt nicht, daß man der Schenkung den Charakter einer Schenkung unter Lebenden verſagen könne, wenn dieſe Rechtshandlung (die übrigens als Handlung unter Lebenden bezeichnet iſt) die Bedingung des Rückfalles zu Gunſten des Geſchenkgebers, und die Beſtellung eines Unterpfandes für die Sicherheit der Zahlung der geſchenkten Summe enthält. Caſſ. Angers. S. 27. 1. 428. D. 25. 1. 453 L 80. 505. — Riom. S. 27. 2. 26. D. 25. 2. 12 L. 78 217. — Bourges. S. 29. 2. 255 D. 27. 2. 299. L. 80. 305.

10. Eine Schenkung aller gegenwärtigen Güter verliert den Charakter einer allgemeinen Schenkung dadurch allein nicht, daß jeder Gegenſtand demnächſt aufgezählt iſt: wenn dieſe Aufzählung nur zum Zwecke gehabt hat, den Antheil zu beſtimmen, den jeder der Geſchenknehmer an der Schenkung erhalten ſolle. Bordeaux. S. 27. 2 124. D. 25. 2. 126. — ſ. Art. 1010.

11. Wenn gleich im Allgemeinen der Geſchenkgeber nicht zur Gewährleiſtung der geſchenkten Sachen verpflichtet iſt, ſo erleidet doch dieſe Regel eine Ausnahme bei belohnenden Schenkungen. Da in ſolchem Falle die Schenkung nicht ganz unvergolten, ſondern zur Vergütung für Laſten gegeben iſt, welche dem Geſchenknehmer auferlegt wurden, oder für Dienſte, die derſelbe geleiſtet, ſo iſt der Geſchenkgeber im Entwährungsfalle des Geſchenknehmers Gewährleiſtung ſchuldig. Beſançon. S. 29. 2. 113

12. Die Schenkungen unter Lebenden, ſelbſt wenn ſie unter belaſtetem Titel gemacht wurden, z. B. die Auflage, gewiſſe Schulden zu bezahlen, können als Wohlthätigkeits-Verträge betrachtet werden, auf welche die Geſchenkgeber verzichten dürfen. Grenoble. S 29 2. 107.

ſ. Art. 901. 913 931. 932. 949. ff. 953. 1083. 1086. 1096.

(13) Ein Rechtsgeſchäft, wo jemand erklärt, daß er gewiſſe ihm zuſtändige Rechte abgebe, kann angeſehen werden, als wirklich den Charakter einer *Schenkung* eher, als den eines *Kaufes* enthaltend, obgleich daſſelbe unter der Andingung einer Leibrente abgeſchloſſen wurde, zumal wenn dieſe Rente weniger beträgt, als die abgetretenen Rechte. C. H. Bw. Dijon. J. 19. S. 1834. 1. 313. — ſ. Art. 1582.

894. (14) Eine Schenkung unter Lebenden kann unter einer zufälligen und aufſchiebenden Bedingung gemacht werden, als z. B. jener des Ueberlebens des Geſchenknehmers; es genügt zur Gültigkeit der Schenkung, daß eine wirkliche und gleichbaldige Abtretung von Seiten des Geſchenkgebers ſtatt gefunden habe (C. H. zu Brüſſel). J. 19. S. 1834. 2. 111.

(15) Die Schenkung einer Summe Geldes aus dem Nachlaſſe des Geſchenkgebers, ohne unterpfändliche Sicherheit zu Gunſten des Geſchenknehmers, enthält keine gleichbaldige und unwiderrufliche Entäußerung des Eigenthums von Seiten des Geſchenkgebers, und begründet folglich nur eine Schenkung von Todes wegen, obwohl ſie eine Schenkung unter den Lebenden genannt wurde; es kommt nicht darauf an, wenn in der Urkunde der Geſchenkgeber erklärt hat, daß er die Nutznießung der geſchenkten Summe ſich vorbehalte. Rouen. J. 19. S. 1834. 2. 582. — Paris. J. 19. S. 1835. 2. 186.

(16) Die Würdigung der Rechtsurkunden in ihren Beziehungen zum Geſetze gehört nicht ausſchließlich der Wirkſamkeit des Richters der Thatſache an. Der Caſſationshof hat die Befugniß, darüber zu erkennen, um zu entſcheiden, ob ſie die geſetzlich vorgeſchriebenene Beſchaffenheit erhalten haben, und die geſetzmäßig ihnen zuſtehende Eigenſchaft ihnen wieder beizulegen, im Falle die Auslegung des Richters der Thatſache eine irrige ſeyn ſollte. — Ein Erkenntniß, welches entſcheidet, daß ein Rechtsgeſchäft keine Freigebigkeitshandlung ſey, muß caſſirt werden, wenn der Inhalt des Vertrages augenſcheinlich den Charakter einer Schenkung darſtellt. Folglich und insbeſondere: wenn eine Frau, nachdem ſie von ihrem Manne zur Befriedigung mit ihren Erſatzforderungen zwei Liegenſchaften empfangen hat, deren Werth nach der Abtretungsurkunde dem Betrag ihrer Erſatzforderungen nicht gleich kam, in einer als Familienvertrag benannten Urkunde erklärt, daß ſie auf den Mehrbetrag ihrer Forderungen verzichte, und ihm überdies die eine jener Liegenſchaften zur Entſchädigung wegen erlittener Verluſte und wegen dermalen geſunkenen Werthes der Liegenſchaften wieder abtrete, ſo iſt dies eine wahre Schenkung, welche auf den Freitheil eingerechnet werden muß; das Urtheil, welches das Gegentheil ausſpricht, verfällt der Caſſation. Vergebens würde das Urtheil die Wiederabtretung und den Verzicht als eine Handlung der Gerechtigkeit und des Gewiſſens, einer natürlichen Verbindlichkeit gleich geltend, bezeichnen: jede natürliche oder Gewiſſensverpflichtung unterſtellt nothwendig eine eigene Handlung des Verpflichteten. — Die Genehmigung eines ſolchen Rechtsgeſchäftes von Seiten der Erben der Frau überhebt zwar die Gültigkeit deſſelben jeder Kritik, allein ſie entzieht den Erben das Recht nicht, die Aufrechnung der ihrem Vater zugewieſenen

Vortheile auf den Freitheil zu begehren. Caſſ. Paris. J. 19. S. 1835. 1. 466. 894.

(17) Eine Schenkung auf den Fall des Ueberlebens, welche ein Mann ſeiner Frau im Heirathsvertrage mit einer Summe Geldes gemacht hat, „die ſie nach ihrer Wahl in Gütern ihres Verlobten, gelegen innerhalb der Gemeinde . . . oder anderwärts, nehmen dürfe,“ verleiht der Geſchenknehmerin kein gleichbaldiges Wahlrecht an den gegenwärtigen Liegenſchaften des Geſchenkgebers. — Dieſes Recht ſteht ihr nur an den Liegenſchaften zu, die ſich im Nachlaſſe noch wirklich in Natur vorfinden werden, ſo daß auf die vom Manne während der Ehe veräußerten Güter kein Klagerecht ſtatt findet. C. H. Bw. Bordeaux. J. 19. S. 1835. 1. 507.

(18) Wenn eine Schenkung verſchiedener Güter unter der Auflage für den Geſchenknehmer gemacht wurde, gewiſſe Schulden des Geſchenkgebers zu bezahlen, und überdies mit der Bedingung, die geſchenkten Güter weder veräußern, noch verpfänden, ſelbſt nicht einmal bei Lebzeiten des Geſchenkgebers anders, als durch einen beſtimmten Gewalthaber verwalten zu dürfen, ſo überträgt eine ſolche Schenkung dem Geſchenknehmer das wirkliche Eigenthum der geſchenkten Güter erſt mit dem Tode des Geſchenkgebers, und es iſt daher dem Geſchenknehmer erlaubt, darauf zu verzichten, ſelbſt nach dem Tode des erſtern, mit dem Vorbehalte, dem Gläubiger über alles Rechnung abzulegen, was er bezogen haben ſollte, wie es ein Vorſichtserbe zu thun hätte. C. H. Bw. Paris. J. 19. S. 1835. 1. 923. *)

1. Obwohl letztwillige Verfügungen bis zum Tode des Teſtirers geheim bleiben ſollen, ſo kann doch auch vor dieſem Zeitpunkte das Gericht die Vorlegung eines öffentlichen Teſtamentes befehlen, welches die Anerkennung eines natürlichen Kindes enthält, doch nur in dem Theile, welcher auf dieſe Anerkennung ſich bezieht. Ajaccio. S. 27. 2. 106. D. 25. 2. 65. — ſ. Art. 667. 1039. 895.

2. Damit eine Schrift für ein Teſtament gehalten werden könne, muß in ihr ſelbſt, ausdrücklich oder dem Sinne nach, der Beweis enthalten ſeyn, daß der Urheber derſelben nur für die Zeit nach ſeinem Ableben verfügen wollte, es genügt nicht, daß dieſe Abſicht mehr oder weniger aus den Umſtänden zu ſchließen wäre. Orleans. S. 31. 2. 188.

(3) Die Verfügung eines Teſtaments, worin der Teſtirer erklärt, „daß eine bezeichnete Perſon aus ſeinem Nachlaſſe die Summe von . . . als Entſchädigung, trotz der von derſelben

---

*) Begriff einer Schenkung. Zachar. IV. 646. — Uebergabe iſt nicht Schenkung. Brauer VI. 47.

895. ausgeſtellten Endquittung erhalten ſolle," kann dahin erklärt werden, daß ſie nicht das Anerkenntniß einer Schuld, ſondern eine reine Freigebigkeit enthalte. Mithin iſt eine ſolche Verfügung verfallen und wirkungslos, wenn es ſich zeigt, daß der Teſtirer ſchon vorher den Freitheil erſchöpft hatte. C. H. Vw. Dijon. R. G. 1833. 1. 691.

(4) Die Eigenſchaft eines Vermächtnißnehmers kann einer Perſon beigelegt werden, deren Namen im Teſtament ausgelaſſen worden, wenn aus dem Inhalte des Teſtaments und den Umſtänden hervorgeht, daß es wirklich die Abſicht des Erblaſſers geweſen, jene Perſon zu ſeiner Erbſchaft zu berufen. Lyon. R. G. 1833. 2. 277. — ſ. Art. 967.

(5) Die teſtamentariſche Beſtimmung einer Summe, um ſie zu Meſſen und guten Werken zu verwenden, darf nicht als ein an ungewiſſe Perſonen gegebenes Vermächtniß betrachtet werden; ein ſolches Vermächtniß iſt folglich gültig, zumal wenn es kein Uebermaß enthält. C. H. Vw. Caen. J. 19. S. 1834. 1. 700. — ſ. Art. 967.

(6) Die Ausdrücke eines Teſtamentes, „daß der Vermächtnißnehmer die Abſichten des Teſtirers kenne," ſind unzulänglich zu dem Beweiſe, daß das Vermächtniß eine verbotene After-Erbſetzung ſey. Lyon. R. G. 1837. 2. 263.*) — ſ. Art. 902.

896. 1. Wenn eine Frau, nachdem ſie ihren Mann zum Erben eingeſetzt, verfügt, daß er, im Falle er zur zweiten Ehe ſchreite, gehalten ſeyn ſolle, die Hälfte der Erbſchaft den Armen zu geben, ſo iſt dies keine verbotene After-Erbſetzung. Um dafür zu gelten, müßte der Auftrag zur Ausfolgung erſt nach dem Tode des damit Belaſteten zum Vollzuge kommen ſollen. Colmar. S. 20. 2. 34. L. 56. 389.

2. Wenn ein Teſtirer, vorausſehend, daß ſeine Verfügungen, weil eine verbotene After-Erbſetzung darin enthalten, angefochten werden könnten, erklärt hat, daß er auf dieſen Fall die Nebenverfügung widerrufe, damit die Hauptverfügung ihre Wirkung behalte, ſo muß dieſes Gedinge von den Gerichten aufrecht erhalten werden. Paris. S. 20. 2. 154. D. 19. 2. 10. L. 57. 229.

3. Eine unter dem Code an Jemanden und ſeine zukünftigen Kinder gemachte Schenkung unter Lebenden kann nicht, als eine verbotene After-Erbſetzung enthaltend, für ungültig erklärt werden. — Da in dieſem Falle die zukünftigen Kinder empfangsunfähig ſind, ſo iſt keine eigentlich ſo zu nennende After-Erbſetzung vorhanden; es iſt nur das Gedinge, welches eine

---

*) Begriff eines Teſtaments. Zachar. IV. 647.

ſolche enthält, als nicht geſchrieben zu betrachten. C. H. Bw. 896. Aix. S. 27. 1. 223. D. 25. 1. 85 L. 78. 238. — ſ. Art. 1048. Nr. 1.

4. Das Gedinge, worin ein Teſtirer ſagt: „ich vermache dem A. dieſe oder jene Sache, um dieſelbe nach meinem Ableben zu genießen, und nach ſeinem Ableben ſoll die Sache den Kindern des B. zufallen," enthält keine After-Erbſetzung. Es iſt dies ſo zu verſtehen, als ob ein Nutznießungsvermächtniß zu Gunſten des A. und ein Vermächtniß des Eigenthums zu Gunſten der Kinder des B. vorhanden wäre. Paris. S. 21. 2. 297. D. 20. 2. 80.

4 b. Das Gedinge eines Teſtamentes, enthaltend, „es ſey, im Falle des kinderloſen Ablebens des Vermächtnißnehmers, die Willensmeinung des Teſtirers, daß die vermachten Güter unter gewiſſen bezeichneten Perſonen, mit Ausſchluß aller andern, getheilt werden ſollen, an welche Perſonen der Teſtirer eine in dieſer Hinſicht nothwendige und beabſichtete After-Erbſetzung zu machen erklärt," enthält eine wirkliche Auflage, das vermachte Vermögen aufzubewahren und zurückzuliefern, iſt folglich ungültig, als verbotene After-Erbſetzung. Amiens. S. 28 2. 93. D. 26. 2. 35. L. 80. 458.

5. Eben ſo bei der Verfügung eines Teſtamentes, welche enthält, „daß in dem Falle, wo der Vermächtnißnehmer ohne Hinterlaſſung ehelicher Kinder mit Tode abgehen werde, der Nachlaß des Teſtirers ſogleich, kraft dieſes Ereigniſſes, ſeinen geſetzlichen Erben und ab intestato zufallen ſolle." — Es macht hier keinen Unterſchied, daß die Verbindlichkeit des Aufbewahrers zum Vortheile der Erben des Teſtirers gereichen ſolle. Colmar. S. 27. 2. 176. D. 26. 2. 32. L. 79. 578. — ſ. Art. 951.

5 b. Die Verfügung, durch welche ein Vater, welcher Kinder in ſehr jungen Jahren hat, ſeinen Bruder mit dem Auftrage zum Erben einſetzt, daß er die Erbſchaft demjenigen der genannten Kinder zurückgeben ſolle, welches er wählen würde, enthält (in ſich und abgeſehen von der Willensmeinung) mehr den Charakter einer After-Erbſetzung, als einer fiduciariſchen Verfügung. Toulouſe. S. 24. 2. 304. L. 70. 222.

6. Die Erbeinſetzung mit der Auflage, „die geſetzlichen Erben in dem Falle, wo der Teſtamentserbe ohne Nachkommenſchaft ſterben würde, wieder zum Erbe zu berufen," iſt ungültig, da ſie eine im Art. 896. verbotene After-Erbſetzung in ſich enthält. Brüſſel. S. 7. 2. 1210 D. 4. 2 145 L. 15. 100. — Nismes. S. 27. 2. 252 D. 25. 2. 143. L. 79. 574.

7. Wenn eine Schenkung, mit der Bedingung des Rückfalles zu Gunſten des Geſchenkgebers und eines Dritten, gemacht worden iſt, ſo iſt ſich darauf zu beſchränken, die Bedingung des Rückfalles zu Gunſten des Dritten als nicht geſchrieben anzuſehen, nach Maßgabe des Art. 900. Hier iſt kein Grund

896. vorhanden, auch die Hauptverfügung, unter Anwendung des Art. 896. als ungültig aufzuheben. Caſſ. Toulouſe. S. 23. 1. 309. D. 21. 1. 235. L. 67. 18. — S. 20. 2. 320. D. 19. 2. 36. L. 59. 241. — Bordeaux. S. 24. 2. 146.

8. Das Gedinge, durch welches ein Teſtirer ein Individuum zu ſeinem Nachlaſſe beruft, auf den Fall, „wo ein anderes Individuum, ſein eingeſetzter Erbe, die Erbſchaft nicht annehmen, oder mit Tode abgehen würde, ohne über das empfangene Erbvermögen verfügt zu haben," enthält nicht die im Art. 896. verbotene fideicommiſſariſche After-Erbſetzung. Montpellier. S. 30. 2. 13.

9. Wenn nach der Einſetzung mehrerer Erben, in einer und derſelben Verfügung, der Teſtirer hinzugeſetzt hat: „ich will, daß wenn einer derſelben ohne Kinder ſterben ſollte, ſein Antheil unter die übrigen Erben rückfällig werde," ſo ſchließt dieſes Gedinge nicht nothwendig eine verbotene After-Erbſetzung in ſich. Man muß annehmen, daß der Teſtirer nur den Fall vorgeſehen habe, wo ſein Erbe mit Tode abgehen würde, ehe er die Erbſchaft angetreten hätte, und daß er nur eine Nach-Erbſetzung machen, oder das Zuwachsrecht ausdrücken wollte. C. H. Bw. S. 21 1. 384. D. 19. 1. 510. L. 61. 382.

10. Wenn nach Einſetzung eines Vermächtnißnehmers der Teſtirer hinzufügt: „und wenn er vor mir ſtirbt, oder wenn er ohne Kinder ſtirbt, ſo will ich, daß das Vermögen dem ꝛc. gehören ſolle," ſo iſt hierin eine verbotene After-Erbſetzung, nicht bloß eine Nach-Erbſetzung zu ſehen. — Der letzte Theil des Gedinges ſetzt nothwendig voraus, daß der Vermächtnißnehmer angetreten habe, ehe das Vermögen an den Nach-Eingeſetzten übergehen könne. C. H. Bw. Metz. S. 25. 1. 42. L. 71. 97.

11. Die Verfügung, welche den Vermächtnißnehmer einer beſondern Sache zum Empfange derſelben „nur auf den Fall beruft, wo er ſelbſt oder ſeine eheliche Nachkommenſchaft in gerader Linie den Erbnehmer überleben würde," enthält nach Umſtänden keine After-Erbſetzung, z. B. wenn es ſich zeigt, daß nach der Willensmeinung des Teſtirers dem Stückvermächtnißnehmer das Eigenthum jener Vermögenstheile, woraus ſein Stückvermächtniß beſteht, ſchon im Augenblicke des Ablebens des erſtern zufallen ſolle. Amiens. S. 21. 2. 39.

12. Die Verfügung, wodurch ein Teſtirer ſeinem Neffen ledigen Standes die Nutznießung ſeines Vermögens, das Eigenthum aber den Kindern vermacht, welche derſelbe in einer paſſenden Ehe erzeugen würde, enthält eine wahre fideicommiſſariſche After-Erbſetzung. — Man kann dieſelbe nicht ſo betrachten, als wenn ſie zwei gleichzeitige Vermächtniſſe, das eine der Nutznießung, und das andere des bloßen Eigenthums, in ſich faßte, um hierauf die Ausnahme des Art. 899. anzuwenden. Paris. S. 7. 2. 1211. L. 20. 38.

13. Wenn ein Teſtirer, nachdem er über ſein Vermögen 896.
zu vollem Eigenthum unter dem Titel einer allgemeinen Erbeinſetzung oder eines Erbvermächtniſſes verfügt hat, durch ein ſpäteres Gedinge des Teſtamentes ſeine Freigebigkeit auf die der Nutznießung vermachten Gegenſtände beſchränkt, und verordnet, daß ſie nach dem Tode des Erben oder Vermächtnißnehmers auf eine dritte Perſon rückfallen ſollen, ſo wird dieſer Erbe oder Vermächtnißnehmer als Eigenthümer mit der Verbindlichkeit zurückzuliefern betrachtet. — Es iſt in dieſem Falle Aftererbſetzung vorhanden. C. H. Vw. Lüttich. S. 4. 1. 111.

14. Das Gedinge eines Teſtamentes, wodurch ein Teſtirer die Nutznießung verſchiedener Liegenſchaften und überdies eine Rente vermacht, von der es in der Folge heißt, daß das Kapital nach dem Tode des Vermächtnißnehmers auf einen Dritten rückfallen ſolle, enthält nur ein Vermächtniß der Nutznießung der Liegenſchaften und der Rente, und keineswegs eine verbotene Aftererbſetzung, ſo viel die Rente betrifft. — Wenigſtens findet gegen eine ſolche richterliche Auslegung keine Caſſation ſtatt. C. H. Vw. Rouen. S. 27. 1. 142.

15. Eine Erbeinſetzung mit dem Auftrage an den Eingeſetzten, die Erbſchaft, zu welcher Zeit es ihm belieben werde, einem ſeiner Kinder zurückzuliefern, wie er es für gut finden ſollte, iſt eine wahre Aftererbſetzung mit Wahlbefugniß, und keine fiduciariſche Verfügung. C. H. Vw. Lot. S. 1. 1. 99.

16. Auch dann, wenn der Teſtirer den Eingeſetzten von der Verbindlichkeit Rechnung abzulegen befreit, und ihm die Befugniß eingeräumt hätte, nöthigenfalls zu verkaufen. Nismes. S. 10. 2. 554.

18. Das Gedinge eines wechſelſeitigen Teſtamentes zweier Ehegatten, wodurch der zuerſt Verſterbende dem andern ſein ganzes Vermögen hinterläßt, mit dem Auftrage, „ſeinen geſetzlichen Erben hiervon dasjenige zurückzuliefern, worüber jener Ehegatte nicht vor ſeinem Ableben verfügt haben werde," enthält ein Fideicommiß de residuo, und iſt geſetzlich unſtatthaft. Brüſſel. S. 7. 2. 692.

19. Die Subſtitution de eo quod supererit (d. h. diejenige, wo der Teſtirer will, daß im Falle des Vorabſterbens des Geſchenknehmers das Vermögen, welches ihm übrig bleiben, und das er nicht veräußert haben wird, einem Dritten zurückgeliefert werden ſolle), welche in einer frühern Schenkung verordnet worden, iſt in der geſetzlichen Abſchaffung einbegriffen. Riom. S. 22. 2. 339.

20. Die Subſtitution, welche die Römer de eo quod supererit nannten, iſt im Code verboten, als den Auftrag der Aufbewahrung und Zurücklieferung enthaltend. Metz. S. 19. 2. 58.

896. 21. Der Code verbietet nicht die Art der Subſtitution, welche die Römer de residuo nannten. Brüſſel. S. 10. 2. 238.

22. Wenn der Urheber einer Aftererbſetzung verfügt hat, „daß dem Beſchwerten jede Befugniß zu verkaufen und zu veräußern zuſtehen, und nur das, was bei ſeinem Ableben vorhanden oder übrig ſeyn wird, dem eingeſetzten Aftererben zugehören ſolle," ſo kann der Beſchwerte das durch Aftererbſetzung erhaltene Vermögen, welches bei ſeinem Ableben noch übrig iſt, durch Teſtament nicht übertragen. Eine ſolche Aftererbſetzung hat den Charakter einer Subſtitution de eo quod supererit, nicht den Charakter einer bedungenen Subſtitution. — In jedem Falle kann man ſo entſcheiden, ohne daß Grund zur Caſſation gegeben wäre. C. H. Vw. Baſtia. S. 27. 1. 422.

22 b. Die im römiſchen Rechte bekannte Verfügung si quid supererit kann nicht ſo betrachtet werden, als wenn ſie eine fideicommiſſariſche Subſtitution enthielte; es verhält ſich damit nicht, wie mit der Verfügung de eo quod supererit. C. H. Vw. Rouen. 32. 2. 604.

23. Eine Aftererbſetzung iſt in der Verfügung enthalten, durch welche zwei Ehegatten ſich wechſelſeitig ihr ganzes Vermögen ſchenken, unter der Bedingung, daß die Erben des zuerſt verſterbenden die Hälfte der Verlaſſenſchaft des Ueberlebenden erhalten ſollen. Brüſſel. S. 10. 2. 217.

24. Obwohl eine einfache Erbeinſetzung, welche nur der Befugniß der Auswahl von Seiten eines Dritten untergeordnet iſt, keine fideicommiſſariſche Subſtitution in ſich ſchließt, ſo verhält es ſich doch nicht eben ſo mit dem Falle, wo die Mutter eingeſetzt iſt, um die Erbſchaft wie ihr Eigenthum zu genießen, und darüber zu verfügen, mit der Auflage, ſie einem ihrer Kinder nach eigener Auswahl zu überlaſſen. — In dieſem Falle, wenn der Vater, in Ermangelung einer Ernennung durch die Mutter, einen Erben ernennt, iſt dies eine im Geſetze verbotene Aftererbſetzung. Agen. S. 7. 2. 1212. D. 4. 2. 184. L. 11. 171. — ſ. Art. 967. Nr. 8.

25. Wenn ein Mann, nachdem er ſeine Frau als Haupterbin eingeſetzt hat, um in eigenem Namen das Erbvermögen zu genießen, und darüber zu verfügen, wie es ihr gutdünken werde, ihr die Verbindlichkeit auferlegt, ein Teſtament zu machen, dergeſtalt, daß die Erbſchaft auf die Seitenverwandten zurückfalle, ſo enthält dieſes Gedinge keine verbotene Aftererbſetzung; es iſt hier kein Auftrag, etwas zurückzuliefern, ſondern nur eine moraliſche Verpflichtung, auf die angezeigte Weiſe zu verfügen. Colmar. S. 25. 2. 107. L. 51. 542.

25 b. Das Vermögen, welches eine verwittwete Frau durch die Freigebigkeit ihres Mannes beſaß, und im Falle der

Wiederverehelichung den Kindern erſter Ehe aufbewahren ſollte, 896.
iſt von ihr durch das Geſetz, welches die Subſtitutionen abſchaffte, nicht unwiderruflich erworben worden. Das Recht der Kinder, das ihrer Mutter geſchenkte Vermögen an ſich zu ziehen, hat nicht den Charakter einer Subſtitution im geſetzlichen Sinne an ſich. C. H. Bw. S. 25. 1. 351.

26. Als Aftererbſetzung wird betrachtet, und demnach als ungültig aufgehoben, ein Vermächtniß unter aufſchiebender Bedingung, wenn der Tod des erſt Eingeſetzten das Ereigniß iſt, durch welches die Bedingung eingetreten ſeyn ſolle. C. H. Bw. Aix. S. 12. 1. 363. D. 10. 1. 477.

27. Eben ſo bei einem Vermächtniß unter auflöſender Bedingung, wenn der Tod des Vermächtnißnehmers die Auflöſung des Vermächtniſſes und den Rückfall an den erſt Eingeſetzten wirken ſolle. Decret. S. 13. 2. 321.

28. Wenn ein Teſtirer geſagt hat: „ich ernenne zu meinem Haupterben den ꝛc. und mit ihm ſeine Kinder für alle Zeit,“ ſo hat er eine wirkliche Aftererbſetzung gemacht, welche im Sinne des Art 896. ungültig iſt Turin. S. 11. 2. 429. D. 9. 2. 126.

29. Die Verfügung, durch welche ein Ehegatte dem andern die Nutznießung ſeines Vermögens ſchenkt, auf den Fall, wo die Kinder, welche der ſchenkende Ehegatte bei ſeinem Ableben hinterlaſſen wird, vor dem beſchenkten Ehegatten ſterben würden, iſt keine verbotene Aftererbſetzung. Brüſſel. S. 6. 2. 271.

30. Die Verfügung, welche einem Vermächtnißnehmer auferlegt, das Vermögen ſeinen Kindern nach dem Maße, als ſie die Großjährigkeit erreichen, zurückzuliefern, enthält keine verbotene Aftererbſetzung. Colmar. S. 26. 2. 45. D. 24. 2. 64. L. 74. 168.

31. Die Verfügung, durch welche der Teſtirer ſein Vermögen vermacht, jedoch nur zur Nutznießung, auf den Fall, wo der geſetzliche Erbe die Großjährigkeit erreichen würde, enthält keine Aftererbſetzung, ſondern iſt, ſo viel das bloße Eigenthum betrifft, ein Vermächtniß unter auflöſender Bedingung. Brüſſel. S. 10. 2. 227.

32. Die zu Gunſten eines Individuums für den Fall geſchehene Verfügung, wo daſſelbe einen Dritten überleben würde, dem die Nutznießung der nämlichen Güter gegeben worden iſt, enthält nur ein Vermächtniß unter Bedingung, und keine verbotene Aftererbſetzung. Colmar. S. 26 2. 45. D. 24. 2. 64. L. 74. 168.

33. Die Verfügung, wodurch ein Teſtirer einen Theil ſeines Nachlaſſes ſo vermacht, „daß der Vermächtnißnehmer denſelben nach dem Tode eines andern Vermächtnißnehmers der

896. Nutznießung erhalten ſolle, auf den Fall, wo dieſer keine Kinder hinterlaſſen wird," iſt ein Vermächtniß unter Bedingung und keine Aftererbſetzung, weil der eventuelle Vermächtnißnehmer ſeinen Empfang unmittelbar vom Teſtirer haben wird, da der Nutznießer die Auflage weder hatte noch haben konnte, dem eventuellen Vermächtnißnehmer das Eigenthum aufzubewahren und zu überliefern. — Es iſt unerheblich zu wiſſen, auf weſſen Perſon, vom Ableben des Teſtirers bis zu dem des Vermächtnißnehmers der Nutznießung, mittlerweile das bloße Eigenthum beruht hat. Rouen. S. 26. 2. 310. D. 24. 2. 159. L. 76. 190.

34. Der Art. 896. iſt auf die Aftererbſetzungen unter Bedingung eben ſo wie auf die unbedingten anwendbar. — Folglich iſt eine Aftererbſetzung ungültig, welche auf den Fall gemacht wurde, wenn der erſt Eingeſetzte ohne Kinder verſterben würde; und die Ungültigkeit muß ausgeſprochen werden, auch ehe noch die Bedingung eingetreten oder fehlgeſchlagen wäre. Decret. S. 13. 2. 321.

34 b. Die dem Geſchenk= oder Vermächtnißnehmer einer Liegenſchaft gemachte Auflage, eine gewiſſe Summe einem Dritten auf den Fall zu geben, daß dieſer ihn überleben wird, ſelbſt unter Anweiſung auf die geſchenkte oder vermachte Liegenſchaft, oder auf deren Erlös, enthält nur einen einfachen, einer Bedingung unterliegenden Auftrag. Sie hat den Charakter einer verbotenen Aftererbſetzung nicht. Paris. S. 25. 2. 74. D. 23. 2. 71. L. 71. 177. — Paris. R. G. 1836. 2. 86.

35. Die zum Vortheil einer Perſon auf den Fall, wo ſie ſich verehelichen und Kinder zeugen wird, getroffene Verfügung, daß ſie an einer gewiſſen Summe die Nutznießung und ihre Kinder das Eigenthum haben ſollen, enthält ein gedoppeltes Vermächtniß unter Bedingung, und keine verbotene Aftererbſetzung. — Das zum Vortheil der Kinder gemachte Vermächtniß iſt ungültig, wenn ſie zur Zeit des Ablebens des Verfügenden weder geboren noch empfangen ſind. Paris. S. 25. 2. 283.

36. Es iſt keine verbotene Aftererbſetzung in dem Gedinge enthalten, wodurch ein Teſtirer, nachdem er einen Erbnehmer eingeſetzt hat, mit der Auflage, den Genuß der vermachten Güter einem namhaft gemachten Dritten zu überlaſſen, weiter hinzufügt, daß im Falle der Erbnehmer vor dem Nutznießer kinderlos ſterben würde, ein anderer Vermächtnißnehmer die in der Erbeinſetzung begriffenen Güter erhalten ſolle. Orleans S. 30. 2. 156.

37. Die Verbindlichkeit, welche der Teſtirer ſeinem Erben auferlegt hat, eine Subſtitution zu Gunſten ſeiner männlichen Nachkommen nach dem Rechte der Erſtgeburt zu errichten, gilt

für eine durch den Teſtirer ſelbſt gemachte Subſtitution. Brüſſel. 896. S. 10. 2. 546. L. 24. 489.

38. Eine folgendermaßen abgefaßte Erbeinſetzung: „In dem Falle, wo meine Erbnehmerin vor ihrem Manne verſterben würde, will ich, daß das Erbvermächtniß auf ihre vier Kinder falle; — in dem Falle jedoch, wo eines, zwei oder drei der beſagten Kinder vor oder nach ihrer Mutter ſterben würden, will ich, daß mein ganzes Vermögen demjenigen oder denjenigen dieſer Kindern zugehören ſolle, welches oder welche beim Ableben der Mutter vorhanden ſeyn werden," enthält keine unbedingte Aftererbſetzung: da ſie je nach dem Erfolge, die Eigenſchaft einer gemeinen Subſtitution (Nacherbſetzung) oder einer fideicommiſſariſchen Subſtitution haben kann. Folglich, wenn gleich der Vermächtnißnehmer vor dem Teſtirer verſtorben wäre, können die Subſtituirten nicht behaupten, daß ſie kraft einer Nacherbſetzung berufen ſeyen. Paris. S. 11. 2. 171. D. 9. 2. 125. L. 30. 150.

39. Wenn ein Teſtirer geſagt hat: „A. mein einziger muthmaßlicher Erbe ſoll meinen Nachlaß lebenslänglich genießen, da ich ihn als einzigen Erben anerkenne: und nach ſeinem Tode erkenne ich als meine nächſten Verwandten und Erben den B. und C. und ihre Erbvertreter:" ſo iſt hier eine verbotene Aftererbſetzung. — Der geſetzliche Erbe A. iſt wirklich eingeſetzt, und bildet den erſten Grad der Aftererbſetzung. Angers. S. 22. 2. 180. L. 63. 250.

40. Das Rechtsgeſchäft, wodurch verſchiedene Miteigenthümer ſich wechſelſeitige Schenkungen machen, mit Zuwachsrecht nach Maßgabe des Ablebens der Vorverſterbenden, enthält keine Aftererbſetzung. C. H. Vw. Seine. S. 1. 1. 397. D. 1. 328.

41. Eben ſo, wenn zwei Individuen in Verbindung eine Sache vermacht wird, jedoch unter der Bedingung, daß der überlebende von beiden das ganze Vermächtniß beziehen ſolle. C. H. Vw. Caen. S. 8. 1. 382. D. 6. 1. 371. L. 21. 533.

42. Nicht weſentlich mit dem Fehler der verbotenen Aftererbſetzung behaftet iſt die von mehreren in unzertheilter Gemeinſchaft ſtehenden Eigenthümern, welche gegenſeitige Erben ſind, in Verbindung gemachte Schenkung, unter Vorbehalt eines Rückfallsrechtes der geſchenkten Summe zum Vortheil des Letztlebenden der Geſchenkgeber, auf den Todesfall des Geſchenknehmers. Riom. S. 27. 2. 26. D. 25. 2. 12.

42 b. Es iſt verbotene Aftererbſetzung, und nicht bloß ein gemeinſchaftliches Vermächtniß, im Vermächtniß einer Liegenſchaft enthalten, welches zwei Perſonen gemacht wurde, um es mit einander zu genießen, und von einander zu erben. Orleans. S. 29. 2. 244. D. 27. 2. 204. L. 84. 434. — ſ. Art. 1044.

43. Das Gedinge eines gemeinſchaftlichen Teſtaments,

896. wodurch jeder der Ehegatten in ſeinem eigenen Vermögen andere Erben einſetzt, unter der Beſtimmung jedoch, daß der überlebende Ehetheil die Güter des erſt Verſterbenden veräußern und belaſten dürfe, enthält keine Aftererbſetzung, ſondern nur eine Belaſtung der Erbeinſetzung. Brüſſel. S. 10. 2. 220.

45. Der Vater, welcher als Erbe der Nutznießung eingeſetzt, indeſſen das Eigenthum ſeinem Sohne, mit Subſtitution beſchwert, gegeben wurde, iſt nicht deßhalb allein ein mit Subſtitution beſchwerter Erbe. C. H. Vw. Schelde. S. 1. 1. 299. D. 1. 253.

46. Wenn ein Teſtirer erklärt hat, daß er einem Vater die Nutznießung ſeines Vermögens vermache, und wolle, daß die Kinder dieſes Vaters ihm im Eigenthum und in der Nutznießung ſubſtituirt ſeyn ſollen, ſo muß dies nicht gerade ſo verſtanden werden, als ob der Vater das Eigenthum mit der Verpflichtung erhalten hätte, es zurückzuliefern; das Gericht kann entſcheiden, daß der Vater nicht Eigenthümer, und daß ein ſolches Gedinge keine After-Erbſetzung ſey. C. H. Vw. Seine und Oiſe. S. 1. 1. 274.

47. Wenn, nach der, in einer und derſelben Verfügung gemachten Einſetzung zweier Erben, in der Geſamtheit des Vermögens, der Teſtirer hinzugefügt hat, daß in dem Falle, wo einer von beiden vor dem andern kinderlos ſterben würde, die Verfügung nur zu Gunſten des Ueberlebenden gelten ſolle, ſo muß dieſes Gedinge als eine verbotene After-Erbſetzung betrachtet werden. Bordeaux. S. 23. 2. 155. D. 21. 2. 138. L. 66. 246.

48. Die Verfügungen mit der Auflage, aufzubewahren und zurückzuliefern, ſind nur ungültig hinſichtlich der After-Erben; ſie ſind gültig in Beziehung auf die eingeſetzten. Paris. S. 5. 2. 11. D. 4. 2. 182. L. 10. 60.

49. Im entgegen geſetzten Sinne entſchieden; d. h. wenn der Urheber einer Freigebigkeit, mit Hintanſetzung des Verbotes in Art. 896. Abſ. 1. dieſelbe mit einer fideicommiſſariſchen Subſtitution beſchwert, ſo wird die Freigebigkeit durch die Subſtitution ungültig. Agen. S. 6. 2. 113. L. 16. 424. — C. H. Vw. Agen. S. 8. 1. 234. D. 6. 1. 163. L. 21. 65. — Brüſſel. S. 10. 2. 546. L. 24. 489. — C. H. Vw. Lüttich. S. 13. 1. 456. D. 8. 1. 548. L. 29. 167. — Decret. S. 13. 2. 321.

50. Die Entſcheidung des Richters der Hauptſache über die Frage, ob die Gedinge eines Teſtaments eine fideicommiſſariſche Subſtitution enthalten oder nicht, iſt der Caſſation nicht unterworfen. C. H. Vw. Montpellier. S. 20. 1. 79. L. 55. 136.

51. Im nämlichen Sinne entſchieden. C. H. Vw. Brüſſel. S. 9. 1. 329. D. 7. 1. 402. L. 26. 1. — C. H. Vw. Paris.

S. 15. 1. 14. D. 12. 1. 454. L. 41. 172. — C. H. Bw. 896.
Paris. S. 19. 1. 313. D. 17. 1. 297. — C. H. Bw. Riom. S. 3. 2. 500.

52. Im Gegentheil entſchieden, daß die Prüfung der Gedinge eines Vertrages, um zu beſtimmen, ob ſie eine Subſtitution enthalten, nach dem Richter der Hauptſache vom Caſſationshofe ſelbſt geſchehen könne. C. H. Bw. Paris. S. 29. 1. 294.

54. Das Geſetz vom 25. Okt. 14. Nov. 1792. ſpricht eine allgemeine Aufhebung aller ältern, noch nicht angefallenen Subſtitutionen aus. Es vereinigt das volle Eigenthum in der Perſon aller Belaſteten, und ſchließt alle Berufenen ohne Ausnahme zu Gunſten der damals lebenden Berufenen aus. Dieſes Geſetz iſt in ſeinen Rückwirkungen nicht in die Geſetze vom 9. Fructidor J. 3. und 3. Vendemiaire J. 4. aufgenommen worden. C. H. Bw. Toulouſe. S. 26. 1. 352. — S. 25. 2. 74. L. 72. 385.

55. Der Art. 896. iſt auf die vor dem Code gemachten Subſtitutionen anwendbar, wenn der Teſtirer erſt ſeit Einführung des Code geſtorben iſt. Nismes. S. 14. 2. 85.

56. Dieſer Artikel iſt auch auf eine Subſtitution anwendbar, die in einer Schenkung von Todes wegen eingerückt wurde, welche vertragsmäßig vor der Einführung des Code gemacht worden iſt. C. H. Bw. Brüſſel. S. 9. 1. 329. D. 7. 1. 402. L. 26. 1.

57. Aber nicht auf den Fall, wo die Einſetzung und Subſtitution durch unwiderrufliche Verfügung vor dem Code geſchehen iſt. — Der Eingeſetzte, einmal im Beſitz eines erwonnenen Rechtes, kann dieſes nicht als Folge des Ablebens des Einſetzenden verlieren, welches unter der Herrſchaft eines ſpäteren Geſetzes ſich ereignet hat, wodurch die Erbeinſetzung im Falle einer Subſtitution für ungültig erklärt iſt. Pau. S. 27. 2. 68. D. 26. 2. 250.

58. Wurde gleichfalls entſchieden, daß der Art. 896. nicht auf den Fall anwendbar ſey, wo eine letztwillige Verfügung eine ihrer Natur nach eventuelle Subſtitution enthält, welche von einem Ereigniß abhing, das nicht eingetreten iſt. Corſica. S. 28. 2. 68. D. 26. 2. 250.

59. Die Ungültigkeit einer mit After-Erbſetzung belaſteten Freigebigkeit erſtreckt ſich nicht auch auf die übrigen Verfügungen des Teſtamentes, welche mit keinen After-Erbſetzungen beſchwert ſind. Für After-Erbſetzung wird ein unter auflöſender Bedingung gegebenes Vermächtniß angeſehen, wenn der Tod des Vermächtnißnehmers die Aufhebung des Vermächtniſſes und den Rückfall an den eingeſetzten Erben zur Folge haben ſoll. Rouen. S. 14. 2. 1. L. 38. 551. — ſ. Nro. 48.

60. Wenn ein Vermächtnißnehmer zugibt, daß das Ver-

896. mächtniß ihm nur mit der Auflage gegeben worden ſey, es aufzubewahren und zurückzuliefern, und wenn er nach der Verfügung des Fideicommiſſes ſich zu richten bereit iſt, ſo iſt dies hinreichend, um das Vermächtniß für ungültig zu erklären, wenn ſchon keine regelmäßige Urkunde vorhanden, welche eine After-Erbſetzung anordnet. C. H. Vw. Orleans. S. 15. 1. 174. D. 13. 1. 81. L. 42. 413.

61. Kann eine verbotene After-Erbſetzung auf andere Weiſe, als durch den Inhalt der vom Verfügenden ausgegangenen Urkunde bewieſen, insbeſondere kann dieſelbe durch die Erklärung im Teſtamente des angeblich Belaſteten dargethan werden, daß er die Auflage erhalten habe, das Vermögen aufzubewahren und zurückzuliefern? Orleans. S. 23. 2. 291.

62. Die im Art. 896. verordnete Ungültigkeit bezieht ſich nur auf die Gegenſtände, auf welche die After-Erbſetzung ſich erſtreckt. Begreift dieſelbe ſubſtituirte und nicht ſubſtituirte Gegenſtände, ſo hat ſie hinſichtlich der letztern ihre Wirkung. C. H. Vw. Bordeaux. S. 15. 1. 7. D. 12. 1. 479. L. 42. 174. ſ. Art. 1050. Nr. 3.

63. Das Gedinge unter Geſellſchaftern, daß der Letztlebende das Geſellſchaftsvermögen beſitzen ſolle, mit der Auflage, daſſelbe aufzubewahren, und an einen benannten Dritten zurückzuliefern, iſt nur ungültig in dem Punkte, der das Fideicommiß, oder die Auflage der Aufbewahrung und Zurückgabe betrifft. — Die auf das Recht des längſtlebenden Geſellſchafters bezügliche Verfügung enthält einen wahren Glücksvertrag, welcher alle ſeine Wirkungen, der verbietenden Geſetze gegen die After-Erbſetzungen ungeachtet, behält. Corſica. S. 28. 2. 268. D. 26. 2. 250.

64. Wenn es in einem Teſtamente heißt: „Ich ſchenke und vermache an A. und an B. die Hälfte meines Vermögens, und in dem Falle, daß einer von ihnen ohne Kinder ſterben würde, ſubſtituire ich ihm den andern Ueberlebenden," ſo muß man dies ſo verſtehen, daß der Teſtirer den Fall meinte, wo einer der Vermächtnißnehmer vor und nicht nach ihm ſterben würde; daß alſo die gegenwärtige Verfügung nur eine Nacherbſetzung, keine verbotene After-Erbſetzung enthalte. C. H. Vw. Limoges. S. 18. 1. 294.

65. Eben ſo verhält es ſich mit einer Schenkung unter Lebenden, mit Vorbehalt der Nutznießung, worin der Geſchenkgeber erklärt, daß er im Falle des Vorablebens des Geſchenknehmers dieſelbe Schenkung einem Dritten mache. — Es iſt hier von keiner Erheblichkeit, wenn geſagt iſt, der Geſchenknehmer ſolle kraft der Schenkung in Beſitz geſetzt ſeyn. Poitiers. S. 18. 2. 197. D. 16. 2. 57.

66. Ein folgendermaßen lautendes Vermächtniß: „Ich ſchenke und vermache dieſen ꝛc. Gegenſtand meinem Neffen N.

um denſelben, er und ſeine männlichen Kinder, mit vollem Ei- 896.
genthume zu genießen," muß in dem Sinne verſtanden werden, daß der Neffe des Teſtirers und ſeine Kinder in Verbindung mit einander, und nicht ſo, daß der Neffe allein eingeſetzt ſey, mit der Auflage, ſeinen männlichen Kindern die Sache aufzubewahren und zurückzuliefern; mithin kann das Vermächtniß nicht als eine verbotene After-Erbſetzung betrachtet werden. C. H. Bw. Nismes. S. 19. 1. 197. D. 17. 1. 17. L. 53. 508.

67. Wenn zum Nacherbe gegebene Güter von einem Belaſteten zum Nachtheile der nach ihm Berufenen verkauft worden ſind, ſo kann der Käufer, falls der Berufene die Zueignungsklage anſtellt, ſich mit ſeinem guten Glauben, oder dem Abmangel der Inſinuation ſchützen. C. H. Bw. Nismes. S. 17. 1. 227. D. 15. 1. 118. L. 50. 129.

69. Die Ungültigkeit der Erbeinſetzung, welche mit After-Erbſetzung belaſtet iſt, hat nicht die Ungültigkeit eines dem Eingeſetzten auferlegten Stückvermächtniſſes zur Folge; das Vermächtniß muß von demjenigen ausgeliefert werden, welcher die Erbſchaft in Ermangelung des Eingeſetzten an ſich zieht. Angers. S. 22. 2. 180. L. 63. 250. — ſ. Nro. 48. 59. 62.

70. Decret, die Majorate betreffend. — Bildung der Majorate. — Form und Prüfung der Bitte um Errichtung. — Majorate, durch diejenigen gebildet, welche die Befugniß haben, ihre Rechte zu übertragen. — Ueberlieferung, Bekanntmachung und Einregiſtrirung der Patente. — Majorate aus eigener Bewegung. — Majorate auf Anſuchen. — Wirkung der Majoratsbeſtellung, was die Perſonen betrifft. — Eigenſchaft und Genuß der Güter. — Nöthige Ermächtigung zur Veräußerung eines Majorats. — Wiederanlegung des Kaufpreiſes der veräußerten Güter. — Allgemeine Verfügungen. S. 8. 2. 118.

71 — 75. Weitere Beſtimmungen durch Decrete und richterliche Erkenntniſſe hinſichtlich der Majorate. — Decret. S. 9. 2. 42. — Decret. S. 10. 2. 34. D. 7. 2. 114. — Decret. S. 13. 2. 228. — Paris. S. 17. 2. 361. L. 50. 388. — Paris. S. 17. 2. 361. D. 15. 2. 37. L. 47. 240.

ſ. Art. 732. 913. Nr. 1. 932. 949. 951. 1032. 1043. 1048. ff.

(76) Eine teſtamentariſche Verfügung, die zum Zwecke hat, die Erfüllung einer verbotenen After-Erbſetzung, gleich einem Strafgedinge zu ſichern, iſt ungültig und verboten. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 154.

(77) Die Erklärung in einem Teſtamente, daß der Teſtirer dem eingeſetzten Erbnehmer einen Dritten ſubſtituire, um das ganze Erbvermächtniß in dem Falle zu beziehen, wo ſein Erbnehmer ohne männliche Kinder ſterben würde, kann, weil darin nicht die ausdrückliche Auflage vorkommt, aufzubewahren

896. und zurückzuliefern, nicht als eine verbotene After-Erbſetzung enthaltend angeſehen werden. Wenn in einer Verfügung, welche als verbotene After-Erbſetzung angefochten wird, die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Zurücklieferung nicht wörtlich ausgedrückt iſt, ſo muß im Zweifel die Auslegung zu Gunſten der Verfügung geſchehen. C. H. Bw. Limoges. J. 19. S. 1834. 1. 577.

(78) Die Verfügung eines Teſtaments, wodurch dem Erbnehmer auferlegt wird, das Vermächtniß auf ſeine Kinder übergehen zu laſſen, iſt keine verbotene After-Erbſetzung, ſo bald darin nicht das ausdrückliche Gedinge der Aufbewahrung und Zurücklieferung enthalten iſt. Jedenfalls, wenn dieſer Verfügung ein Gedinge nachfolgt, wodurch der Teſtirer, eine Anfechtung ſeiner Freigebigkeit unter jenem Vorwande vorausſehend, erklärt daß er alsdann dem eingeſetzten Erben freiſtelle, über den Nachlaß nach ſeinem Gutdünken zu verfügen, verbeſſert dieſes Gedinge das fehlerhafte der After-Erbſetzung und die Erbeinſetzung hat ihre volle und gänzliche Wirkung. C. H. Bw. Grenoble. J. 19. S. 1834. 1. 754.

(79) Das Vermächtniß einer Nutznießung an eine Perſon und ihre Nachkommen in alle Zukunft, mit Bedingung des Rückfalles in die Erbſchaft des Teſtirers, im Falle die Nachkommenſchaft des Vermächtnißnehmers erlöſchen ſollte, enthält nur eine Reihe verſchiedener und getrennter Nutznießungen, welche nach einander von mehreren Perſonen bezogen werden ſollen, und keine im Art. 896. verbotene After-Erbſetzung. Ein ſolches Vermächtniß muß nur hinſichtlich jener Abkömmlinge des Vermächtnißnehmers für ungültig oder verfallen erklärt werden, welche beim Tode des Teſtirers noch nicht exiſtiren. Caſſ. Aix. J. 19. S. 1835. 1. 641.

(79) b. Wenn ein, einer Perſon und ihren Abkömmlingen hinterlaſſenes Stückvermächtniß, im Falle des Erlöſchens dieſer Nachkommenſchaft, in den Nachlaß des Teſtirers rückfallen ſolle, ſo iſt der eingeſetzte Erbe, obwohl er nicht Univerſal-Erbe genannt iſt, zu deſſen Empfange berufen. — Und im Falle, wo ein ſolches Vermächtniß wegen After-Erbſetzung für ungültig erklärt werden könnte, dürfte der eingeſetzte Erbe nicht als ſelbſt in der After-Erbſetzung begriffen angeſehen, und folglich zum Empfange des Vermächtniſſes unfähig erklärt werden; ihm müßte im Gegentheil als allgemeinem Erbnehmer die Ungültigkeit oder der Verfall des Vermächtniſſes mit Ausſchluß der geſetzlichen Erben zu Gute kommen, und er allein hätte die Befugniß, auf dieſe Ungültigkeits- oder Verfallen-Erklärung anzutragen. Ebend.

(80) Das Gedinge eines Teſtaments, beſagend: „daß, wenn eine benannte Perſon, der man die Nutznießung gewiſſer

Güter vermacht, ſich verheirathen, und bei ihrem Tode eheliche 896.
Kinder hinterlaſſen werde, die vermachten Güter ihr Eigenthum und ein Theil ihrer Erbſchaft werden ſollen," enthält keine verbotene After-Erbſetzung, ſondern nur ein bedingtes Vermächtniß des Eigenthumes zu Gunſten des Vermächtnißnehmers der Nutznießung. Man kann auch nicht behaupten, daß eine ſolche teſtamentariſche Verfügung ein Vermächtniß zu Gunſten nicht empfangener Kinder enthalte, und als nicht geſchrieben zu betrachten ſey (Art. 900. und 906): noch daß es von einem ungewiſſen Ereigniß abhänge, welches erſt nach dem Tode des Vermächtnißnehmers eintreten könne, wodurch das Vermächtniß verfalle (Art. 1040. und 1181.); es iſt hier nur eine aufſchiebende Bedingung, welche zwar vor dem Ableben des Vermächtnißnehmers ſich erfüllen muß, nichts deſto weniger aber gültig iſt, weil ſie erſt nachher als gewiß ſich darſtellen kann. C. H. Bw. Rouen. R. G. 1836. 1. 44.

(81) Das Gedinge, worin ein Teſtirer, nachdem er ein Vermächtniß zum Vortheil mehrerer Perſonen gemacht hat, „um daſſelbe zu genießen, und unbeſchränkt darüber zu verfügen," hiernächſt erklärt, daß, im Falle des Ablebens einer dieſer Vermächtnißnehmer ohne Nachkommenſchaft, ſein Antheil den andern zuwachſen ſolle, enthält keine verbotene After-Erbſetzung, ſondern nur eine Verfügung si quid supererit, die vom Geſetze nicht unterſagt iſt. C. H. Bw. Bourges. R. G. 1836. 1. 82. — ſ. Nro. 20.

(82) Das von einem Gläubiger ſeinem Schuldner mit der ſchuldigen Summe auf den Fall gegebene Vermächtniß, wenn der Erbe des Teſtirers ohne Kinder verſterben ſollte, enthält keine verbotene After-Erbſetzung; eine ſolche Verfügung iſt nur ein bedingtes Vermächtniß des Schuldnachlaſſes. C. H. Bw. Nancy. R. G. 1836. 1. 108.

(83) Die Verfügung, wodurch ein Teſtirer, nachdem er dem eingeſetzten Erben die Verbindlichkeit auferlegt hat, aufzubewahren und zurückzuliefern, erklärt: „daß im Falle unbeerbten Ablebens dieſes letztern und der Nacherbnehmer, alles dann vorhandene Vermögen einem Dritten zugehören ſolle," hat den Charakter einer geſetzlich verbotenen After-Erbſetzung. — Man kann die Verfügung zum Vortheil des Dritten nicht als ein einfaches Legatum si quid supererit betrachten. C. H. Bw. Paris. R. G. 1836. 1. 954. — ſ. Nro. 20.

(84) Das einer Perſon gegebene Vermächtniß der Nutznießung, ohne die Bedingung, die Früchte aufzubewahren und zurückzuliefern, die ſie während ihres Genuſſes beziehen werde, kann nicht als verbotene After-Erbſetzung für ungültig erklärt werden, unter dem Vorwande, daß, durch eine fernere Verfügung des Teſtamentes, die nämliche Nutznießung den Kindern und

896. Nachkommen des Vermächtnißnehmers vermacht worden ſey, um ſie nach ſeinem Tode zu beziehen. Montpellier. R. G. 1836. 2. 549. — ſ. Art. 899.

(84) b. Der Erbnehmehmer oder eingeſetzte Erbe, dem (in Ermangelung von Pflichterben) der Verfall der vom Erblaſſer ausgeſetzten Vermächtniſſe allein zu ſtatten kommt, hat auch allein das Recht, auf Ungültigkeit der teſtamentariſchen Verfügungen anzutragen, die eine verbotene After-Erbſetzung enthalten möchten; die geſetzlichen Erben ſind nicht befugt, ein ſolches Begehren zu ſtellen. — Und dies verhält ſich ſo, wenn gleich ein Gedinge des Teſtaments beſtimmt, daß in einem vorgeſehenen Falle die Güter, welche den Gegenſtand jener Verfügungen ausmachen, in die Erbſchaft des Teſtirers rückfallen ſollen. Ebend. — ſ. Art. 1006.

(85) Eine Verfügung, wodurch der Teſtirer, nachdem er zwei Erbnehmer, jeden zur Hälfte, eingeſetzt hat, erklärt, daß wenn einer derſelben mit Tod abgehen ſollte, ſeine Willensmeinung ſey, daß ſeine (des Teſtirers) ganze Erbſchaft auf die Perſon des überlebenden Erbnehmers übergehen ſolle, enthält für die beiden Erbnehmer die wirkliche Auflage, aufzubewahren und zurückzuliefern, und folglich eine verbotene After-Erbſetzung. Eine ſolche Verfügung darf nicht als eine Nacherbſetzung si quid supererit, noch als ein Vermächtniß mit Zuwachsrecht betrachtet werden. C. H. Vw. Montpellier. R. G. 1837. 1. 251.

(86) Der Erbnehmer oder eingeſetzte Erbe, welchem (wo keine Pflichterben vorhanden) die Ungültigkeit oder der Verfall der Freigebigkeiten des Teſtirers allein zu ſtatten kommt, iſt auch allein befugt, die Ungültigkeit teſtamentariſcher Verfügungen, verbotene After-Erbſetzung enthaltend, zu verlangen; die natürlichen Erben ſind nicht zur Sache ermächtigt, eine ſolche Klage anzuſtellen. C. H. Vw. Aix. Montpellier. R. G. 1837. 1. 817.

(86) b. Und es verhält ſich gleichermaßen ſelbſt dann, wenn die After-Erbſetzung mit dem Gedinge des Rückfalls in die Erbſchaft des Teſtirers geſchehen, und im gegebenen Falle der eingeſetzte Erbe ſich eventuell darunter mitbegriffen findet, wenn anders die Erbeinſetzung von der After-Erbſetzung durchgehends getrennt und unabhängig beſteht. Ebend. — ſ. Art. 1003. ff.

(87) Es iſt keine verbotene After-Erbſetzung in einer Verfügung enthalten, worin der Teſtirer, nachdem er mittelſt eines erſten Teſtaments ſein älteſtes Kind als (Univerſal) Erbe und das nächſtfolgende als Erbtheilnehmer eingeſetzt hat, im zweiten Teſtament erklärt: „er wolle, daß ſein Nachlaß unter ſeinen Kindern hälftig getheilt werde: nichts deſto weniger aber, daß das nachgeborene nur die Nutznießung des Erbtheils habe, der

ihm durch das erſte Teſtament entzogen wurde, und daß dieſer 896.
Erbtheil nach ſeinem Tode dem älteſten, oder deſſen Kindern nach der Wahl deſſelben zufallen ſolle:" eine ſolche Verfügung enthält nur das Vermächtniß einer Nutznießung. C. H. Bw. Bordeaux R. G. 1837. 1. 968.

(88) Das Gedinge, worin ein Teſtirer, nach geſchehener Einſetzung eines Erbnehmers hinzufügt, daß in dem Falle, wo dieſer Erbnehmer kinderlos vor ſeiner Mutter verſterben würde, dieſe die Erbſchaft erhalten ſolle, muß im Sinn einer Nacherbſetzung verſtanden werden, daß nämlich die Mutter zum Empfange der Erbſchaft nur in dem Falle berufen werden ſolle, wo der Vermächtnißnehmer und ſeine Kinder vor dem Teſtirer mit Tod abgegangen wären, und nicht im Sinn einer After-Erbſetzung, welche dem Erbnehmer die Verpflichtung auferlegen würde, die Erbſchaft aufzubewahren, um ſie ſeiner Mutter zurückzuliefern. Paris. R. G. 1837. 2. 11. *)

† 1) After-Erbſetzung iſt verboten. Hohnh. V. 69. VII. 73. Grund des Geſetzes, ebend. 73. 214. Kennzeichen der After-Erbſetzungen: hauptſächlich ob dem Erben die Verfügung über die Erbſchaft während ſeinen Lebzeiten benommen iſt, oder nicht. Ebend. 73. 213. ſ. Nr. 1 — 18. 23 — 47 64 — 66. 76 — 80. 82 — 84. 87 — 88. d. T.

2) Ob die Substitutio in id quod supererit eine verbotene After-Erbſetzung ſey, iſt unter den franzöſiſchen und deutſchen Commentatoren des Code ſtreitig. Hohnh. VII. 73. 75. f. 213. f. die Mehrzahl iſt verneinend. 213. 215. Annalen III. 239. f. — ſ. Nr. 19—22 b. 81. 85. d. T.

3) Das Verbot der After-Erbſetzungen trifft auch ſolche Teſtamente, die vor Einführung des L. R. errichtet ſind, aber erſt nachher zum Vollzug kommen. N. Jahrb. III. 203. ff. — ſ. Nr. 55 — 57. d. T.

---

*) Subſtitutionen ſind verboten. Zachar. IV. 693. — Ausnahmsweiſe geſtattete Subſtitutionen. — Majorale. Ebend. 695. — Trefurt 15. ebend. 483. §. 582. 1). 2). — Alle vorhin übliche Gattungen der Erbverträge fallen weg. Brauer V. 676—678. — Keine Bedingung kann eine After-Erbſchaft auf Fremde bringen. Brauer V. 771. f. — Im Zweifel darf nicht vermuthet werden, daß eine dem Hauptvermächtniß auferlegte After-Erbeigenſchaft auch die Nebenvermächtniſſe mit ergreifen ſolle. Brauer V. 774. f. — Eine After-Erbſchaft auf das, was Jemand übrig haben wird, würde jetzt nicht mehr die Unveräußerlichkeit des letzten Viertels der Erbſchaft zur Folge haben. ebend. 776. — Die Quarta Trebellianica fällt weg. ebend. 777. f. — In wie weit der Fiduciar- und Fideicommiſſar-Erbe den Zufall zu tragen haben. Ebend. — Verhältniß des Fiduciar-Erben zu den Erbſchaftsgläubigern und Vermächtnißnehmern. Ebend. 779. — Erläuterung des L. S. 896. und 872. durch einen in drei Inſtanzen verhandelten Teſtamentsfall. Archiv f. R. IV. 165 — 180.

900. ſellſchaftsverbindung auf. C. H. Bw. Limoges. S. 3 1. 237. L. 7. 212.

11. Das teſtamentariſche Gedinge, wodurch ein Mann zum Vortheile ſeiner Frau verfügt, und ihr zugleich auferlegt, einem Dritten gewiſſe in der Schenkung enthaltene Gegenſtände zurückzuliefern, auf den Fall, wo ſie ſeinen Namen ablegen würde, kann als gebietend oder verbietend, die Freiheit der Ehe hindernd, und daher als nicht geſchrieben, angeſehen werden. — Wenigſtens iſt gegen ein ſolches Urtheil keine Caſſation begründet. C. H. Bw. Toulouſe. S. 23 1. 246. D. 21. 1. 89. L. 66. 144.

11 b. Das Gedinge eines Teſtamentes, worin der Teſtirer ein Vermächtniß ausſetzt, unter der Bedingung, daß der Vermächtnißnehmer nichts vom Nachlaſſe ſeiner Eltern begehren dürfe, iſt weder den Geſetzen noch den guten Sitten zuwider. — Die auferlegte Bedingung hat die Wirkung, bis zum Tode beider Eltern den Uebergang des Eigenthumes der vermachten Vermögensſtücke aufzuſchieben; nichts deſto weniger iſt der Nutznießer, vom Ableben des Teſtirers an gerechnet, in die Nutznießung oder den Genuß jenes Vermögens einzuweiſen Angers. S. 28. 2. 149. D. 26. 2. 120. L. 83. 377.

11 c. Ein Ahne, welcher unter ſeinen Kindern eine Theilung des Vermögens eines andern Ahnen vornimmt, kann über ein Viertel ſeines Vermögens, als Voraus zum Vortheil eines ſeiner Kinder, auf den Fall verfügen, wo die übrigen die Theilung anfechten ſollten. C. H. Bw. S. 31. 1. 100. — ſ. Art. 1130.

12. Die dem Geſchenknehmer auferlegte Verbindlichkeit, bei dem Geſchenkgeber zu wohnen, gemeinſchaftliche Haushaltung mit ihm zu führen, und zum gemeinſchaftlichen Vortheil zu arbeiten, kann nicht einer perſönlichen Dienſtbarkeit oder einem Dienſtverdinge auf unbeſtimmte Zeit, welche das Geſetz ausdrücklich verbietet, gleichgeachtet werden. — Sie muß folglich vom Geſchenknehmer erfüllt werden. Pau. S. 29. 2. 215. D. 27. 2. 164. — ſ. Art. 1780.

13 Eine ſolche Schenkung muß ſo angeſehen werden, daß ſie in der That zweiſeitige Vertragsbeſtimmungen enthalte; die Nichterfüllung jener Bedingung zieht daher den Widerruf oder die Auflöſung des Schenkungsvertrages nach ſich, ſelbſt dann, wenn die Erfüllung durch Folgen zufälliger Ereigniſſe oder höherer Gewalt unmöglich geworden wäre. Pau S. 29. 2. 215. D. 27. 2. 164. — ſ. Art. 953. 1184.

14. Das Rechtsgeſchäft, worin ein Kind, gegen eine von ſeinen Eltern erhaltene Schenkung unter Lebenden auf das Recht verzichtet, vom Ueberlebenden der Geſchenkgeber Rechnung über das Gemeinſchaftsvermögen zu fordern, iſt ungültig, ſo viel den Verzicht angeht. Paris. S. 5. 2. 195. L. 13. 260.

15. Der Art. 900. iſt auch auf die Setzung einer Ehe-

ſteuer, die ein Vater ſeiner Tochter gibt, anwendbar. Mithin 900.
kann ein Vater ſich der Entrichtung einer von ihm verſprochenen Eheſteuer dadurch allein nicht entziehen, daß ſeine Tochter, gegen deren Empfang, auf die Erbſchaften, welche ihr anfallen könnten, verzichtet hat, dem Art. 791. zuwider. Turin. S. 12. 2. 271.

16. Das in einem Teſtament an einen der Vermächtnißnehmer erlaſſene Verbot, die geſetzliche Ungültigkeit anderer vom Teſtirer gemachten Vermächtniſſe vorzuſchützen, iſt keine vom Vollzuge des Vermächtniſſes unzertrennliche Bedingung, ſondern dem Geſetze zuwiderlaufend, und als nicht geſchrieben zu betrachten. Poitiers. S. 25. 2. 59. D. 23. 1. 328.

17. Die in einem Teſtamente dem eingeſetzten Erben auferlegte Bedingung, eine aus Gründen der Staatsordnung ungültige Schenkung nicht anzufechten, iſt nichtig, und als nicht geſchrieben zu betrachten. C. H. Vw. S. 26. 1. 186. *)

17 b. Das teſtamentariſche Gedinge eines Vaters, der, nachdem er unter ſeinen Kindern eine Vermögenstheilung gemacht hat (das Vermögen ihrer bereits verſtorbenen Mutter inbegriffen), feſtſetzt, daß, wenn die Theilung von einem ſeiner Kinder angefochten, und hierdurch die Anſtellung einer neuen Theilung nothwendig werden ſollte, er den Freitheil denjenigen ſeiner Kinder zuwenden werde, welche die Theilung anerkannt haben, iſt nicht gerade als eine den Kindern überlaſſene *Wahl* zu betrachten. Ein ſolches Gedinge wird nicht nothwendiger Weiſe als nicht geſchrieben angeſehen, weil es eine dem Geſetze zuwider laufende Bedingung auferlege. Folglich kann das Gericht, indem es eine neue Theilung anordnet, dennoch entſcheiden, daß das Kind, welches die vom Vater gemachte Theilung angefochten hat, keinen Antheil an dem Freitheile ſeines Vermögens haben ſolle. C. H. Vw. Lyon. S. 30. 1. 82.

18. Kann dem Vater, als Verwalter des eigenen Vermögens ſeiner minderjährigen Kinder, ſelbſt während der Ehe, und kraft der Bedingung eines den Kindern zugetheilten Vermächtniſſes, nicht allein der Genuß, ſondern ſelbſt die geſetzliche Verwaltung des vermachten Vermögens entzogen werden? — *Nicht entſchieden.* — Kann indeſſen eine ſolche Bedingung wenigſtens einem Vermächtniſſe gültig beigefügt werden, welches minderjährigen Kindern unter der Vormundſchaft ihres Vaters nach Auflöſung der Ehe gemacht wird? — *Bejaht.* C. H. Vw. Paris. S. 30. 1. 78. **) — ſ. Art. 384. Nro. 3.

19. Die einem Mädchen in einem Vermächtniſſe geſetzte Bedingung, von einem ſittſamen und anſtändigen Lebenswandel nicht abzuweichen, iſt erlaubt und wirkſam. — Folglich verliert

*) Laukhard III. S. 54.

**) Laukhard III. S. 62.

900. ſie das Vermächtniß, wenn ſie eines unanſtändigen Wandels überführt wird. Pau. S. 24. 2. 45. D. 22. 2. 66. L. 70. 31.

20. Die einem Vermächtnißnehmer auferlegte Bedingung, in einer beſtimmt bezeichneten Religion (der katholiſchen) zu leben und zu ſterben, bei Strafe, das Vermächtniß ſonſt einzubüßen, wird für nicht geſchrieben erachtet, als das freie Bekenntniß der religiöſen Ueberzeugungen hindernd. Colmar. S. 27. 2. 176. D. 26. 2. 32. L. 79. 578.

21. Die einem Vermächtnißnehmer auferlegte Bedingung, die Prieſterweihe zu nehmen, kann dafür erklärt werden, daß ſie weder etwas den Sitten noch der Staatsordnung zuwider laufendes, noch die bürgerliche und religiöſe Freiheit des Vermächtnißnehmers beeinträchtigendes enthalte, wenn zur Zeit des Vermächtniſſes und des Ablebens des Teſtirers der Vermächtnißnehmer ſich für den geiſtlichen Stand beſtimmte. Grenoble. S. 26. 2. 276. D. 24. 2. 83. — ſ. Art. 902. 1043.

ſ. Art. 6. 887. 896. 1130. 1133. 1172. 1387.

(22) Das Gedinge iſt gültig, wodurch ein Vater ſeinen Kindern alle Siegelanlegung, Erbverzeichnung und andere gerichtliche Handlungen bezüglich ſeines Nachlaſſes unterſagt, mit der Erklärung, daß wer das Gebot übertreten werde, ſeinen Antheil an dem Freitheile verlieren ſolle. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 538.

(23) Man kann dem Vermächtniſſe gewiſſer Güter an eine in Ehegemeinſchaft lebende Frau die Bedingung beifügen, daß ſie die vermachten Güter allein genießen, und die Früchte oder Einkünfte derſelben gegen bloße Quittungen beziehen dürfe, ohne daß es dem Mann erlaubt ſey, in deren Verwaltung ſich einzumiſchen; eine ſolche Bedingung hat nichts, was den ehemännlichen Rechten oder der Verwaltung der Gemeinſchaft entgegen ſtünde. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 65.

ſ. Art. 1401. 1428.

(24) Die vom Teſtirer ſeinem eingeſetzten Erben auferlegte Bedingung, gewiſſe Vermächtniſſe, eine verbotene Aftererbſetzung enthaltend, auszuzahlen, muß als nicht geſchrieben geachtet werden. Folglich würde der eingeſetzte Erbe, welcher dieſe Verfügung zu vollziehen ſich weigerte, nicht ſeines Erbvermächtniſſes verluſtig erklärt werden können, wegen Nichterfüllung der ihm dabei geſetzten Bedingungen. C. H. Vw. Aix. Montpellier. R. G. 1837. 1. 817. *)

---

*) Ausnahme vom Grundſatze der unmöglichen Bedingungen. Zachar. IV. 692. — Modalität der Legate. Ebend. 712. — Sittenwidrige Verbindlichkeiten. Brauer V. 4. — Mortis causa capio und m. c. donatio fallen weg. ebend. 906—909.

Zweites Kapitel.

Von der Fähigkeit, durch Schenkung unter Lebenden, oder durch letzten Willen, zu geben oder zu empfangen. *)

1. Der Art. 901. iſt in ausſchließendem Sinne zu ver- 901.
ſtehen, nicht allein von dem Wahn- und Blödſinne, welcher Grund zur Entmündigung gibt, ſondern auch von derjenigen Geiſtesſchwäche, welche die Ernennung eines gerichtlichen Beiſtandes begründet. C. H. Bw. Lyon. S. 13. 1. 393. D. 11. 1. 292. — ſ. Nro. 7. 11. 12.

2. Daraus allein folgt keine geſetzliche Vermuthung von Geiſtesabweſenheit, daß ein Teſtirer ſeinen Dienſtboten das Ganze eines unermeßlichen Vermögens vermacht. — Ueberdies ſind Dienſtboten nicht unfähig, Erbvermächtniſſe zu empfangen. C. H. Bw. Caen. S. 10. 1. 57. D. 7. 1. 441.

3. Der Code erlaubt, ein Teſtament wegen Erſchleichung durch Liſt und Kunſtgriffe für nichtig zu erklären. Brüſſel. S. 8. 2. 246.

4. Zumal wenn die Thatſachen der Erſchleichung ſich an andere Thatumſtände von Blöd- oder Wahnſinn anknüpfen, welche von den geſetzlichen Erben nachgewieſen werden. Poitiers. S. 10. 2. 23. **)

5. Der Code überläßt alle ältern Regeln über dieſen Gegenſtand dem richterlichen Ermeſſen. Grenoble. S. 6. 2. 158. D. 4. 2. 152. L. 15. 84.

6. Angeführte Thatſachen zum Beweiſe des Wahnſinnes des Teſtirers ſind nur dann von Erheblichkeit, wenn ſie wichtig, genau angegeben, und mit allen Umſtänden, Tag, Ort und Zeugen beſchrieben, und endlich geeignet ſind, nicht nur die Schwäche der Sinnenwerkzeuge und des Gedächtniſſes des Teſtirers, ſondern den Mangel an freiem Willen und Vernunft darzuthun. Orleans. S. 23 2. 291.

6 b. Die eigenhändige Form eines Teſtamentes, der Umſtand, daß der Teſtirer ſeine Verfügungen um ein Merkliches überlebt hat, ſeine Entfernung oder Gleichgültigkeit hinſichtlich ſeiner nächſten Erben, ſind eben ſo viele Vermuthungsgründe gegen Erbſchleicherei und Ueberliſtung. C. H. Bw. Agen. S. 14. 1. 217. D. 12. 1. 240.

---

*) Wer kann und wer darf eine freigebige Verfügung treffen? Zachar. IV. 648. — Auf welchen Zeitpunkt iſt bei Beurtheilung dieſer Befugniß Rückſicht zu nehmen? Ebend. 650. — Von der innern Form der Schenkungen. Ebend. 651. — Unfähigkeit zu verbindlichen Willens-Erklärungen. Brauer V. 140—142.

**) Laukhard I. S. 1.

901. 7. Ein Zuſtand von Geiſtesſchwäche, welcher den Charakter des Wahn- oder Blödſinnes nicht hat, macht nicht unfähig zu teſtiren. Aix. S. 8. 2. 315. D. 6. 2. 180. L. 24. 330.

8. Ein Teſtament kann, nach dem Tode des Teſtirers, wegen Wahnſinnes angefochten werden, ſelbſt wenn vor ſeinem Ableben ſeine Entmündigung weder ausgeſprochen, noch darauf angetragen war, und ſogar, wenn der Beweis des Wahnſinnes nicht aus der Urkunde ſelbſt hervorgeht. — Hier iſt nicht der Fall zur Anwendung des Art. 504. welcher die, im guten Glauben mit einem nicht entmündigten Wahnſinnigen geſchloſſenen Verträge in Schutz nimmt. Die beſondere Regel für die Schenkungen und Teſtamente iſt im Art. 901. aufgeſtellt. Der Beweis eines ſtändigen Wahnſinnes des Teſtirers zieht die Nichtigkeit des Teſtamentes nach ſich. C. H. Bw. Lyon. S. 22. 1. 349. D. 20. 1. 337. L. 64. 49. — ſ. Nr. 13. Art. 504. Nr. 1. ff.

9. Ein eigenhändiges Teſtament, welches von einem Individuum im Zuſtande des Wahnſinnes errichtet wurde, iſt gültig, wenn es in einem lichten Zwiſchenraum errichtet iſt. Letzteres muß ſchon dann angenommen werden, wenn in den Verfügungen nichts enthalten iſt, was auf Wahnſinn ſchließen laſſen könnte. Paris. S. 23. 2. 33. L. 64. 174.

10. Der Erbe, welcher zur Nichtigkeits-Erklärung eines Teſtamentes thatſächliche Behauptungen aufſtellt, daß der Teſtirer ſich in ſtändigem Wahn- oder Blödſinne befunden habe, iſt zu dem von ihm anerbotenen Beweiſe zuzulaſſen, ſelbſt wenn die angeführten Thatumſtände ſich nicht genau auf den Zeitpunkt des Teſtamentes beziehen. — Wenn in dieſem Falle der Vermächtnißnehmer behauptet, daß das Teſtament in einem lichten Zwiſchenraum errichtet worden ſey, ſo iſt es an ihm, ſeine Behauptung zu beweiſen. — Lichte Zwiſchenräume werden nicht vermuthet, wenn ein bleibender Zuſtand von Blöd- oder Wahnſinn vorhanden iſt. Caen. S. 27. 2. 197. D. 25. 2. 88.

11. Iſt ein Individuum, dem ein gerichtlicher Beiſtand gegeben worden, fähig zu teſtiren? C. H. Bw. Orleans. S. 23. 1. 41. D. 21. 1. 104. L. 60. 369.

12. Das Teſtament oder die Schenkung, welche ſelbſt vor der Beſtellung des Beiſtandes errichtet worden, können angefochten werden, als von einer Perſon non sanae mentis ausgegangen; und die nämlichen Thatſachen, welche zur Ernennung des Beiſtandes Grund gegeben haben, können auch dienen, die Nichtigkeit der angefochtenen Rechtshandlungen zu erweiſen. Caſſ. Amiens. S. 15. 1. 105. D. 13. 1. 93. L. 42. 161. — ſ. Nr. 1.

13. Die Art. 502. u. 503. welche nicht erlauben, die vor Ernennung des gerichtlichen Beiſtandes eingegangenen Rechtshandlungen wegen Geiſtesſchwäche anzufechten, ſind nur auf ordentliche Verträge anwendbar: nicht aber auf Schenkungen

und Teſtamente, deren beſondere Regel im Art. 901. enthalten 901.
iſt. C. H. Bw. Lyon. S. 13. 1. 393. D. 11. 1. 292.

14. Der Beweis des Wahnſinnes des Teſtirers kann gegen ein Teſtament, nach dem Tode des Teſtirers, nur in ſo weit zugelaſſen werden, als die angeführten Thatumſtände wichtig, genau beſtimmt und geeignet ſind, eine vollſtändige Ueberzeugung zu bewirken. Paris. S. 16. 2. 238. — ſ. Nr. 8. Art. 504. Nr. 1. ff.

15. Der Notär iſt nicht Richter über den Zuſtand und die Rechtsfähigkeit des Teſtirers, auch iſt es nicht nöthig, die Fälſchungsklage gegen die vom Notär gemachte Erklärung, daß der Teſtirer geſunden Verſtandes ſey, anzuſtellen; man kann das Gegentheil durch Zeugen beweiſen. C. H. Bw. Douai. S. 17. 1. 158. L. 51. 289. — C. H. Bw. Caen. S. 22. 1. 336. D. 20. 1. 198. — ſ. Art. 1341.

16. Unter der Herrſchaft des Code kann ein Teſtament als ab irato errichtet, als nichtig aufgehoben werden. — Obwohl die Abſicht des Geſetzgebers vielmehr geweſen iſt, die Wirkungen der ehemaligen Klage ab irato zu beſchränken als zu erweitern, ſo hat er ſie doch nicht gänzlich aufheben wollen. Paris. S. 6. 2. 160. D. 4. 2. 107. L. 14. 164.

17. Die Klage ab irato kann nur als eine Folge des Grundſatzes zugelaſſen werden, daß man, um ein Teſtament zu errichten, bei geſundem Verſtande ſeyn müſſe. — Folglich iſt ein Teſtament gültig, wenn es auch von einer Perſon im Zorn errichtet worden, wenn dieſer Zuſtand des Zornes ihr nicht die Freiheit des Geiſtes geraubt, und ihre Vernunft geſchwächt hat. — Aix. S. 10. 2. 521. — Limoges. S. 11. 2. 461. — Lyon. S. 17. 2. 133.

18. Nach dem nämlichen Geundſatze wurde entſchieden, daß ein Teſtament nicht als ab irato errichtet, oder wegen Erbſchleicherei als nichtig aufgehoben werden könne, darum allein, daß der Beweggrund der Uebergehung ungerecht iſt. — Es muß durch beſtimmte Thatſachen nachgewieſen werden, daß der Zorn dem Teſtirer den Gebrauch der Vernunft geraubt, oder daß betrügliche Kunſtgriffe ihm die Willensfreiheit nicht gelaſſen hatten. Angers. S. 24. 2. 321. L. 67. 193.

18 b. Ein Teſtament kann wegen Kunſtgriffen und Erbſchleicherei aufgehoben werden, wenn es ausgemacht iſt, daß dieſe Vorkehrungen betrüglicher Art waren, und ſomit das Teſtament nicht mehr als der Ausdruck des freien Willens des Teſtirers erſcheint. C. H. Bw. S. 31. 1. 427.

19. Eine bis zu dem Punkte geſteigerte Leidenſchaft, daß die Vernunft dadurch geſtört wird, macht denjenigen, der davon beherrſcht iſt, unfähig zu teſtiren. Lüttich. L. 35. 121.

20. Der Zuſtand der Trunkenheit wirkt für dieſen Zeit-

901. punkt Unfähigkeit zu teſtiren. Caen. S. 24. 2. 265. D. 22. 2. 141. L. 70. 270.

21. Verſuch eines Selbſtmordes iſt nicht für ſich allein ein Beweis oder eine Anzeige des Wahnſinnes. — Man kann daher nicht, in Ermangelung jedes andern Umſtandes, nur auf den Grund eines ſolchen Verſuches, ein eigenhändiges Teſtament umſtoßen, welches wenige Augenblicke vor dem Verſuche verfaßt wurde. Caen. S. 29. 2. 265. D. 27. 2. 6 L. 78. 366

22. Wurde gleichfalls entſchieden, daß der Selbſtmord nicht für ſich allein, und in Ermangelung jedes andern Umſtandes, einen Umſtoßungsgrund des Teſtamentes abgebe, welches einige Augenblicke vor dem Selbſtmorde gefertigt wurde. C. H. Vw. Aix. S. 30. 1. 36. D. 27. 1. 383.

23. Selbſt dann nicht, wenn derſelbe durch eine aufs höchſte geſteigerte Leidenſchaft, z. B. Eiferſucht, veranlaßt wurde. Orleans. S. 29. 2. 338. L. 85. 251.

ſ. Art. 489. 502. 503. 504.

(24) Die Monomanie, oder ein nur auf eine einzige Ideenfolge gerichteter Wahnſinn des Teſtirers, kann nach Umſtänden einen Grund zur Nichtigkeits-Erklärung eines Teſtamentes abgeben. Bordeaux. R. G. 1836 2. 409.

† 1) Blödſinnige können nicht teſtiren. N. Jahrb. I. 270. — ſ. Nr. 1. d. T.

2) Blödſinn iſt, wenn keine Interdiction erfolgte, nur dann ein Nichtigkeitsgrund eines Teſtamentes, wenn er aus der Urkunde ſelbſt erſichtlich iſt. N. Jahrb. I. 271. Vgl. Annalen II. 68. — ſ. Art. 8. d. T.

3) Gegen die im Teſtament enthaltene Beurkundung, daß der Teſtirer bei geſundem Verſtande geweſen, iſt kein Gegenbeweis ſtatthaft. Annalen II. 68. — ſ. jedoch Nr. 15. d. T.

4) Nur eine Verſtandesſchwäche, welche die Ueberlegung aufhebt, und unfähig macht, eine vernünftige Verfügung zu treffen, keineswegs aber Gedächtnißſchwäche des Alters, macht zur Errichtung eines Teſtamentes unfähig. Annalen II. 68. — ſ. Nr. 7. d. T.

5) Jedenfalls müßten beſtimmte Thatſachen und Aeußerungen des Teſtirers angegeben werden, welche die richterliche Ueberzeugung begründen könnten, daß derſelbe zur Zeit der Teſtamentserrichtung nicht bei geſundem Verſtande geweſen ſey. Annalen II. 68. — ſ. Nr. 6. 10. 14. d. T.

901 a. *)

† 6) Nichtigkeit eines Teſtamentes wegen Gefährde und Zwang. N. Jahrb. I. 270. Vgl. Annalen I. 342.

7) Nur Drohung eines Uebels, nicht bloß ein ungeſtüm ausgedrückter Wunſch, ein Vermächtniß zu erhalten, kann als den Zuſtand der Willensfreiheit ſtörend angeſehen werden. Annalen II. 147.

*) Trefurt 476. §. 561. — Ueber die Wirkung des Irrthums in den Beweggründen einer letztwilligen Verfügung. Archiv f. R. I. 221. — Laukhard I. S. 11.

*) 901 b

1. Die Empfangsfähigkeit eines Geſchenknehmers iſt nach den zur Zeit der Schenkung beſtehenden Geſetzen zu beurtheilen, wenn es eine Schenkung unter Lebenden iſt. C. H. Bw. Bordeaux. S. 5. 2. 688. D. 3. 2. 92. 902.

2. Bei bedungenen Vermächtniſſen genügt es an der Erbfähigkeit des Geſchenknehmers zu der Zeit, wo die Bedingung erfüllt wird. Turin. S. 6. 2. 60. D. 4. 2. 55.

3. Die Erbfähigkeit wird bei Vermächtniſſen nur nach dem Zeitpunkte, wo das Vermächtniß verfällt, betrachtet. — Wenn folglich ein Teſtirer ſeinen Nachlaß den Armen, zur gänzlichen Austheilung unter dieſelben vermacht hat, ſo iſt für das Vermächtniß keine andere Verfallzeit, als die gänzliche Erſchöpfung der Verlaſſenſchaft, und es genügt demnach, daß die Vermächtnißnehmer zu der Zeit erbfähig geworden waren, wo noch Gelder in den Händen des Erben oder des Teſtamentsvollziehers ſich befanden. C. H. Bw. Brüſſel. S. 5. 1. 311. D. 3. 1. 362. — ſ. Art. 906. Nr. 1. 913. Nr. 2. ff.

4. Ein zu zeitlicher, peinlicher und entehrender Strafe Verurtheilter (obwohl im Zuſtande geſetzlicher Entmündigung während der Dauer derſelben) behält die Befugniß, zu teſtiren. Rouen. S. 23. 2. 179. D. 21. 2. 65. L. 65. 370. — Nismes. J. 19. S. 1835. 2. 485. — ſ. Art. 29. 31. C. pen.

5. Ein Vermächtniß, welches einem Teſtamentsvollzieher gemacht wurde, um es einer unbekannten Perſon nach geheimer Inſtruktion auszufolgen, iſt weſentlich nichtig; es iſt eine Umgehung des Geſetzes, durch Beſtimmung des Vermächtniſſes für irgend einen Unfähigen zu vermuthen. — Die Nichtigkeit iſt unheilbar, ſie kann durch keine Genehmigung gehoben, kein Unfähiger kann auf irgend eine Weiſe zum Empfang eines Vermächtniſſes berechtigt werden (namentlich die Jeſuiten in Frankreich als ſolche). Douai. S. 27. 1. 47. D. 25. 1. 50. L. 77. 329.

8. Jedes Vermächtniß an eine ungewiſſe Perſon, und das dem Willen eines Dritten überlaſſen wird, iſt nichtig. — Wenn alſo ein Teſtirer verordnet, daß eine gewiſſe Summe zur Verfügung eines Dritten (eines Geiſtlichen) geſtellt werden ſolle, um von ihm, nach den ihm bekannten geheimen Abſichten, verwendet zu werden, ſo kann man nicht ſagen, daß dies in der

---

*) Testamentum ob errorem nullum. Zachar. IV. 652. — T. ob dolum s. ob captationem et suggestionem nullum. Zachar. IV. 653. — T. ob vim metumve nullum. Zachar. IV. 654. — Anfechtung eines letzten Willens wegen Trunkenheit und Zorn. Brauer V. 797. — Wirkungen eines ungerechten Zorns auf letzte Willen. Brauer V. 840.

902. That ein Vermächtniß zu Gunſten dieſes Dritten ſey: vielmehr iſt es eigentlich zu Gunſten einer ungewiſſen Perſon gemacht, und als ſolches nichtig. Unerheblich iſt das von dem Geiſtlichen hiernächſt gemachte Anerbieten, die Perſon zu nennen, welche in der That das Vermächtniß beziehen ſolle, und dem Richter zu beweiſen, daß es nicht zu Gunſten eines Unfähigen vermittelt worden ſey. C. H. Bw. Aix. S. 11. 1. 357. D. 10. 1. 65. L. 32. 499.

9. Die Erbeinſetzung mit der Belaſtung, fromme Abſichten zu erfüllen, iſt dem Zwecke des Geſetzes nicht zuwider: zumal wenn der Erbe beſtätigt, daß das geheime Vermächtniß, womit er belaſtet iſt, keinem Unfähigen zu Gute kommen ſolle. Da das beſondere Vermächtniß für frommen Zweck nur eine Laſt des Erbnehmers iſt, ſo würde die Nichtigkeit jenes Vermächtniſſes nur den Erben von der ihm auferlegten Laſt befreien, aber keinesweges die Nichtigkeit der Erbeinſetzung wirken. Paris. S. 18. 2. 190. L. 52. 107. — C. H. Bw. S. 20. 1. 31. D. 18. 1. 14. L. 57. 14. — ſ. Art. 1043.

10. Wer der Gegenſtand eines geheimen Vermächtniſſes zu ſeyn behauptet, wird zum Beweiſe zugelaſſen, daß das Vermächtniß ihm beſtimmt ſey, und zum Auslieferungsbegehren an den belaſteten Vermächtnißnehmer: eines Gedinges im Teſtamente ungeachtet, wodurch den Erben und jedem andern aller Einſpruch in dieſer Beziehung unterſagt, und verordnet wäre, daß im Falle des Einſpruches das Vermächtniß zu Gunſten des, mit der geheimen Verfügung belaſteten Vermächtnißnehmers verfallen ſeyn ſolle. — Da dieſes Gedinge zum Zweck hat, jeder Klage auf Umſtoßung des Vermächtniſſes von Seiten der Erben zuvorzukommen, ſo kann es demjenigen nicht ſchaden, zu deſſen Gunſten das Vermächtniß geſetzt iſt, und der den Vollzug deſſelben verlangt. Paris. S. 23. 2. 79. D. 21. 2. 91. — ſ. Art. 932. Nro. 5. u. 6.

11. Die zweideutige Bezeichnung eines Vermächtnißnehmers: z. B. „Ich vermache meinem zukünftigen Pathen," genügt nicht, um das Vermächtniß umzuſtoßen; dieſelbe kann mit Hülfe des Zeugenbeweiſes erläutert werden. Paris. S. 11. 2. 488. L. 30. 440. — ſ. Art. 967. Nro. 6.

12. Ein Teſtament, worin der Teſtirer ſeine Seele zu ſeinem Haupterben einſetzt, und einen Teſtaments-Vollzieher ernennt, den er beauftragt, ſein ganzes Vermögen zu veräußern, und den Erlös deſſelben zur Abhaltung von Meſſen zu verwenden, kann nicht, als keine gültige Erbeinſetzung enthaltend, umgeſtoßen werden. — Es iſt dies eine fromme Stiftung, welche jedoch nur mit Genehmigung der Regierung Wirkung haben kann. Turin. S. 8. 2. 321.

13. Gleichförmig entſchieden. — Eine ſolche Verfügung

hat ganz den Charakter eines Vermächtniſſes, obwohl kein Vermächtnißnehmer genannt iſt, und obgleich die Prieſter, welche die Meſſen zu leſen haben, ein jeder nur eine Art Honorar dafür beziehen darf. Caſſ. Pau. S. 29. 1. 17. D. 27. 1. 34. ſ. Art. 911. Nro. 16. 902.

14. Ein ſolches Vermächtniß hat ſelbſt Wirkung, ohne daß es der Annahme oder Ermächtigung der Regierung bedürfte. Pau. S. 26. 2. 35. D. 24. 2. 4. L. 74. 121.

15. Es iſt nicht nothwendig, daß die Fähigkeit, durch Teſtament zu ſchenken und zu empfangen, im Augenblicke der Aufnahme der Urkunde vorhanden ſey; es genügt, wenn ſie zur Zeit des Ablebens vorhanden iſt. — Folglich ſind der Concubinat und ſelbſt die Bigamie, welche zur Zeit der teſtamentariſchen Verfügung exiſtirten, aber beim Ableben des Teſtirers aufgehört hatten, kein Hinderniß, daß nicht die Schenkung bezogen werden könne. Turin. S. 10. 2. 46 D. 8. 2. 27.

18. Da der Code keine verbietende Verfügung gegen Schenkungen unter Perſonen, die im Concubinat leben, enthält, ſo iſt hieraus zu ſchließen, daß der Concubinat keine Empfangs-Unfähigkeit zur Folge habe. Nismes. S. 7. 2. 1201. — Montpellier. S. 30. 2. 13. — Grenoble. S. 25. 2. 136. D. 23. 2. 107.

19. Selbſt wenn der Concubinat mit Ehebruche verbunden wäre. Montpellier. S. 24. 2. 275. — Paris. S. 29. 2. 104. D. 26. 2. 245. L. 79. 34.

20. Wurde ebenfalls entſchieden, daß der Concubinat mit Ehebruch kein Ungültigkeitsgrund einer Schenkung ſey, ſelbſt wenn der Ehebruch durch die Schenkung dargethan wird: wenn gleichwohl der Titel der Schenkung, welcher den Ehebruch beweiſet, ein Heirathsvertrag zwiſchen den im Concubinat lebenden Perſonen wäre. C. H. Bw. Poitiers. S. 28. 1. 49. D. 25. 1. 436. L. 80. 358.

21. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Brüſſel. S. 24. 2. 276.

22. Wenn man zugeben könnte, daß unter dem Code die Schenkungen zwiſchen Perſonen, die im Concubinat leben, als ungültig angeſehen werden müßten (wie unter der Ordonnanz von 1629), ſo müßte man wenigſtens anerkennen, daß dies nur in ſo weit angehe, als der Beweis des Concubinats ſchon vorläge; in keinem Falle dürfte zu dem Ende ein Zeugenbeweis zugelaſſen werden. C. H. Bw. Montluçon. S. 30. 1. 204.

23. Eine Concubine iſt unter dem Code empfangsunfähig, ſey es durch direkte Schenkung, oder durch verſteckte Verfügung. Beſançon. S. 9. 2. 14.

24. Zumal wenn der Concubinat anerkannt oder offen-

902. kundig iſt, ſo daß keine anſtößige Unterſuchung deßhalb nöthig wird. Grenoble. S. 13 2. 11. L. 34. 62.

25. Ein Zeugenbeweis des Concubinats iſt unzuläſſig, wenn nicht der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes vorhanden, oder die angeführten Thatſachen offenkundig ſind. Poitiers. S. 2 2. 492.

26. Die Schenkungen unter Perſonen, die in einem ehebrecheriſchen Concubinat leben, waren durch die franzöſiſche Geſetzgebung, welche bei der Verkündung des Code noch beſtand, verboten. — Eine ſolche Schenkung muß für ungültig erklärt werden, auch wenn ſie im Auslande ſtatt gefunden hätte, unter Perſonen, die in einer nichtigen Ehe lebten. C. H. Vw. Rouen. S. 16. 1. 343. D. 14. 1. 477. L. 46. 481.

27. Die bloße Thatſache des Concubinats, von allen andern Umſtänden entblößt, iſt ungenügend, um Erbſchleicherei und Ueberliſtung zu beweiſen. Paris. S. 29. 2. 104. D. 26. 2. 245. L. 79. 34. — Grenoble. S. 25. 2. 136. D. 23. 2. 107. Pau. S. 22. 2. 23.

28. Thatſachen, welche auf Erbſchleicherei und Ueberredung ſchließen laſſen, bewirken keine Ungültigkeit der Schenkungen, ſelbſt unter Perſonen im Concubinat, als wenn ſie mit Gefährde und Betrug verbunden ſind. Rouen. S. 27. 2. 208.

29. Die Ausdrücke Sohn und Enkel, ohne irgend eine beſondere Bezeichnung, müſſen von ehelichen Kindern oder Enkeln, mit Ausſchluß der natürlichen, verſtanden werden. Paris. S. 31. 2. 344.

30. Das Vermögen der Brüderſchaften gehört den Kirchen-Fabriken; jede Schenkung, welche eine Brüderſchaft aus demſelben machen ſollte, iſt daher ungültig. Gutachten des Staatsraths. S. 11. 2. 8. D. 9. 2. 40.

(33) Nur Perſonen (und öffentliche Anſtalten) können mittelſt Schenkung oder Teſtaments empfangen, jede Verfügung zu Gunſten einer Sache, z. B. eines Privat-Eigenthums, iſt ihrem Weſen nach ungültig. Als zu Gunſten einer Sache geſchehen, und mithin als ungültig, iſt das Vermächtniß einer Rente zu betrachten, welche dem Eigenthümer eines eigens bezeichneten Hauſes ausgeſetzt worden, um beſtändig auf dieſem Hauſe zu beruhen: indem der Teſtirer hier nicht ſowohl das Intereſſe des Vermächtnißnehmers, als vielmehr die Erhaltung der Sache, im Auge gehabt hat. Colmar. J. 19. S. 1834. 1. 556. *) — ſ. Art. 910.

---

*) Wer kann und wer darf mittelſt einer freigebigen Verfügung erwerben? Zach. IV. 649. — Von den Schranken, welche dem Rechte freigebiger Verfügungen in Beziehung auf die Art derſelben ge-

1. Der Art. 903. welcher die Unfähigkeit der Minderjährigen, ein Teſtament zu errichten, verlängert, kann eine vor dem Code bereits, durch die Halbmündigkeit des eingeſetzten Sohnes, erloſchene Pupillar=Subſtitution nicht wieder ins Leben rufen. Turin. S. 6. 2. 101. D. 4. 2. 185. 903.

2. Die Art. 896. und 903. aus welchen die Unſtatthaftigkeit der Pupillar=Subſtitution hervorgeht, erſtrecken ſich ſelbſt auf den Fall einer ältern Pupillar=Subſtitution, wenn der Minderjährige ſeit dem Code verſtorben iſt. Turin. S. 13. 2. 328. L. 31. 312. *)

ſ. Art. 1095.

1. Die Verfügung des Art. 904. wird als Regel der Empfangsfähigkeit, und nicht als Regel für den Freitheil angeſehen. Folglich kann das von einem Minderjährigen gemachte Vermächtniß nur Wirkung haben bis zur Hälfte deſſen, was er hätte geben können, wenn er großjährig geweſen, ſelbſt wenn er im Stande der Großjährigkeit geſtorben wäre. Grenoble. S. 13. 2. 4. L. 33. 57. — Caſſ. Lyon. S. 20. 1. 42. D. 18. 1. 529. L. 59. 89. 904

2. Ein minderjähriger Gatte, ſechzehn Jahre alt, kann, während der Ehe, zu Gunſten des andern Ehegatten nicht anders, als in der Form eines Teſtamentes verfügen; eine Schenkung des Vermögens, welches der Gatte bei ſeinem Ableben hinterlaſſen wird, obwohl im Weſentlichen einer teſtamentariſchen Verfügung ähnlich, kann dem Art. 904. zufolge keine Wirkung haben — Selbſt dann nicht, wenn der Gatte im Stande der Großjährigkeit geſtorben wäre. Paris. S. 24. 2. 351. D. 22. 2. 156. L. 70. 70.

3. Wo der Freitheil durch die Wirkung des Geſetzes beſchränkt iſt, da folgt hieraus nicht allemal, daß eben dadurch der Pflichttheil, und in gleichem Verhältniſſe, ſich mehre. Wenn alſo ein Minderjähriger, älter als ſechzehn Jahre, nur die Befugniß hat, über die Hälfte des Vermögens zu verfügen, worüber er hätte verfügen können, wenn er großjährig geweſen wäre, ſo folgt hieraus nicht, daß bei der Erbtheilung des Minderjährigen der Antheil eines Ahnen, beim Zuſammentreffen mit einem Seitenverwandten der andern Linie, ſich im nämlichen Verhältniſſe vermehren, d. h. um die Hälfte mehr als der Pflichttheil dieſes

---

ſetzt ſind. Zach. IV. 691. Trefurt 474. §. 553. 1). — Zeit der Erbfähigkeit. Brauer V. 796. — Die römiſchen ſechs abſoluten Erbunfähigkeiten fallen jetzt weg. Ebend. 793. — Unfähigkeit der Hausſöhne, der Ausländer, der Ordensgeiſtlichen zu letzten Willen. Ebend. 797.

*) Die freigebigen Verfügungen der Minderjährigen btr. Archiv f. R. II. 577. — ſ. zu L. S. 1095. — Brauer V. 797.

904. Ahnen ſeyn müſſe. — In dieſem Falle muß der, nach Abzug des verfügbaren Theils noch übrig bleibende, Vermögensreſt zu gleichen Theilen unter den Verwandten beider Linien getheilt werden. Angers. S. 26. 2. 110. D. 24. 2. 97.

4. Die perſönliche Unfähigkeit, über ſein Vermögen durch Schenkung oder Teſtament zu verfügen, hat nicht zur Folge, daß hier ein Pflichttheil im eigentlichen Sinne vorhanden ſey. — Mit andern Worten: der Vermögensantheil, über welchen das Geſetz dem über ſechzehn Jahre alten Minderjährigen die Verfügungsgewalt verſagt, muß nicht wie ein Pflichttheil zu Gunſten der Erben angeſehen werden. Wenn folglich der Minderjährige einen Erbnehmer eingeſetzt hat, und nur Seitenverwandte vorhanden ſind, ſo iſt der Erbnehmer nicht gehalten, die Auslieferung an ſie zu verlangen, ſondern er hat Beſitz und Gewähr kraft Geſetzes. Poitiers. S. 30. 2. 90. — ſ. 1004. u. 1006.

5. Wenn ein über ſechzehn Jahre alter Minderjähriger, der nur Ahnen in der einen Linie hinterläßt, zum Vortheil dieſer Ahnen alles dasjenige vermacht, was ihm nach dem Geſetze erlaubt ſeyn ſollte, ſo kann das Vermächtniß in Anbetracht der Minderjährigkeit nur für die Hälfte deſſen von Wirkſamkeit ſeyn, worüber derſelbe, wenn er großjährig geweſen wäre, hätte verfügen können, und iſt daher auf die Hälfte von drei Viertel des Vermögens zu beſchränken; das andere Viertel bleibt als unverfügbar zum Vortheil der Ahnen vorbehalten: das Vermächtniß erſtreckt ſich nicht auf die Hälfte des Geſamtvermögens. — Man kann nicht entgegen halten, daß in ſolchem Falle die Ahnen in ihrer doppelten Eigenſchaft, als Vermächtnißnehmer und Erben, weniger empfingen, als bloße Seitenverwandten erhalten würden, welche die gleichen Eigenſchaften, als Vermächtnißnehmer und Erben, in ſich vereinigten, wenn keine Ahnen vorhanden wären. Poitiers. S. 30. 2. 90.

6. Der verheirathete Minderjährige kann ſeiner Frau nur die Hälfte des Vermögens hinterlaſſen, worüber er verfügen könnte, wenn er großjährig wäre Mit andern Worten: der Art. 904. iſt auf den verheiratheten Minderjährigen eben ſo anwendbar, wie auf den unverheiratheten. Dieſer Artikel macht eine Ausnahme von Art. 1094. und 1095. über den Umfang der Schenkungen, welchen ſich Ehegatten während der Ehe machen können. Paris. S. 13. 2. 52. L. 35. 420. — Limoges. S. 22. 2. 196. D. 21. 2. 1. — Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 462.

ſ. Art. 484. 907. 913. 1094. 1095.

(7) Wer im Rechtsſtreite mit einer, mit Hinterlaſſung eines Erbnehmers verſtorbenen Partei begriffen war, welche, nach ergriffenem Beſitze der Erbſchaft, den Rechtsſtreit fortſetzt, iſt

nicht befugt, die Rechte des Erbnehmers zu beſtreiten: wenn 904.
anders das Teſtament von den geſetzlichen Erben nicht angefochten worden iſt. — Er kann namentlich nicht behaupten, daß das Teſtament, als von einem Minderjährigen ausgegangen, nur über die Hälfte des Nachlaſſes habe verfügen können. C. H. Bw. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 1. 685. *)

† Ob die gegen L. S. 904. anſtoßenden Mängel des Teſtamentes eines Minderjährigen durch deſſen nachfolgende Volljährigkeit geheilt werden? — Nicht entſchieden. N. Jahrb. I. 462. — ſ. Nro. 1—2. d. T.

ſ. Art. 217. 226. 1096. **) 905

1. Die Frage, ob ungeborene Kinder in einem Teſtament 906.
als Erben eingeſetzt werden können, entſcheidet ſich nach dem zur Zeit des Ablebens des Teſtirers geltenden Geſetze, obgleich die Kinder zur Zeit dieſes Ablebens noch nicht empfangen ſeyn ſollten. Turin. S. 7. 2. 637. ***) — ſ. Art. 314. 725. 902. 913. 1043. 1048. 1081.

1. Der Mann, welcher Mitvormund der minderjährigen 907.
Kinder ſeiner Frau iſt, iſt unfähig, irgend eine Schenkung von dieſen Kindern zu empfangen, ſelbſt wenn ſie großjährig geworden, vor der ſchließlichen Rechnungsabhör; er wird dem Vormunde gleichgeſtellt, was das Verbot betrifft: allein er kann von der zum Vortheil der Ahnen eingeführten Ausnahme keinen Gewinn ziehen. Metz. S. 22. 2. 362. D. 21. 2. 51. L. 64. 537.

2. Die im Art. 907. ausgeſprochene Unfähigkeit iſt auf jede Perſon anwendbar, welche thatſächlich das Vermögen des Minderjährigen verwaltet hat, namentlich auf den zweiten Mann als Verwalter des Vermögens der aus der erſten Ehe ſeiner Frau erzeugten Kinder, wo die Frau nicht vor ihrer Wiederverehelichung in der Vormundſchaft beſtätigt wurde. Limoges. S. 22. 2. 265. D. 21. 2. 42. L. 64. 544. — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Nismes. J. 19. S. 1834. 2. 117. — Caſſirt. Caſſ. Nismes. R. G. 1837. 1. 88.

3. Der Gegenvormund, wenn er wirklich und thatſächlich an der Vermögensverwaltung des Minderjährigen Antheil nimmt, iſt eben ſo unfähig wie der Vormund, irgend eine Freigebigkeit vom Minderjährigen zu empfangen. Grenoble. S. 29. 2. 28. D. 27. 2. 73.

4. Das Vermächtniß, welches ein großjährig gewordener

---

*) Von dem Falle des Art. 904. Zachar. IV. 687.

**) Trefurt 474. §. 553. 3).

***) Erbrechte der Ungeborenen. Brauer V. 684. 773. 794. f. vgl. Brauer I. S. 361. V. 209. — Zachar. I. 80.

907. Minderjähriger der Frau ſeines Vormundes nach abgelegter Vormundſchaftsrechnung gegeben hat, kann, wenn in der Folge die Rechnung für unrichtig erkannt wird, für ungültig erklärt werden, als an eine untergeſchobene Perſon zu Gunſten des Vormundes gegeben, im Widerſpruche mit der verbietenden Beſtimmung des Art. 907. C. H. Bw. Rennes. D. 25. 1. 143. L. 79. 388. — ſ. Art. 472. 911.

908. 1. Im Sinne des Art. 908. erſtreckt ſich die gegen die natürlichen Kinder ausgeſprochene Erbunfähigkeit auch auf deren Kinder: das Wort Kinder bedeutet Abkömmlinge. — Folglich können die ehelichen Kinder eines natürlichen Kindes eben ſo wenig wie ihr Vater durch Teſtament ein mehreres empfangen, als was auch dieſer ſelbſt aus der Erbſchaft ihres Großvaters hätte erhalten können. Paris. S. 29 2 124. D. 27. 2 58. L. 83. 196. *) — ſ. Art. 333. 756. ff. 759. 911. Nr. 9. 914.

(2) Wenn ein natürliches Kind in einem Teſtamente anerkannt, und ihm zugleich ein Vermächtniß hinterlaſſen wird, dieſes Vermächtniß ſofort augenſcheinlich das Verhältniß der natürlichen Kindſchaft zur Urſache hat, ſo muß daſſelbe ſogar alsdann auf den geſetzlich erlaubten Betrag gemindert werden, wenn die Anerkennung wegen Unförmlichkeit für nichtig erklärt werden ſollte. Nismes. R. G. 1837. 2. 317.

909. 1. Der Mann kann durch Verfügungen jeder Art von ſeiner Frau empfangen, auch wenn er Arzt oder Wundarzt iſt, und die Teſtirerin in ihrer letzten Krankheit behandelt hat. Turin. S. 6. 2. 736. — C. H. Bw. Lyon. S. 8. 1. 482. D. 6. 1. 428. L. 21. 481.

2. Unter dem alten Rechte war eine Schenkung, welche eine kranke Frau ihrem Manne, der ein Arzt war, gemacht hatte, nicht kraft Geſetzes ungültig; die Ungültigkeit der Schenkung war der Frage untergeordnet, ob die Heirath in der Abſicht geſchloſſen wurde, das Verbot des Geſetzes zu umgehen. C. H. Bw. Montpellier. S. 23. 1. 100. D. 20 1. 482. L. 65. 355.

3. Die geſetzliche Beſtimmung, welche die Schenkungen eines Kranken an ſeinen Arzt verbietet, iſt auf den Arzt anwendbar, welcher ſeine Kranke heirathet, und auf die Schenkung, welche in einem Heirathsvertrage zwiſchen dem Arzt und der Kranken gemacht wird. Paris. S. 17. 2. 354. D. 15. 2. 76. L. 48. 204.

4. Die Unfähigkeit des Arztes, Schenkungen von ſeinen Kranken zu empfangen, die während der letzten Krankheit deſſelben gemacht wurden, kann nicht durch einen Heirathsvertrag

---

*) Vermächtniſſe an natürliche Enkel. Brauer VI. 49.

beſeitigt werden, welcher zur Umgehung des verbietenden Geſetzes 909.
abgeſchloſſen wird. — Solche Schenkungen oder Vermächtniſſe ſind unheilbar ungültig, auch wenn ſie im Heirathsvertrage gegeben wurden. Paris. S. 18. 2. 360. L. 51. 357. — C. H. Bw. Paris. S. 20. 1. 157. D. 18. 1. 65. L. 57. 113. *)

5 Die im Art. 909. ausgeſprochene Ungültigkeit iſt auch auf den Fall anwendbar, wo der Geſchenk- oder Vermächtnißnehmer als Afterarzt den Teſtirer behandelt hat. Die Verfügung, welche, als von einem Kranken zu Gunſten ſeines Arztes gemacht, ungültig iſt, kann als belohnende Verfügung gelten, mit dem Vorbehalte, dieſelbe, wenn ſie übermäßig ſcheint, mit Rückſicht auf das Vermögen des Verfügenden und die geleiſteten Dienſte zu mindern. Paris. S. 20. 2. 259. D. 19. 2. 25. L. 57. 498.

5 b. Die Empfangsunfähigkeit, wovon Art. 909. handelt, iſt nicht gegen diejenigen anwendbar, welche ohne einen geſetzlichen Titel ſich in eine der dort gedachten Verrichtungen einmiſchen. — Selbſt wenn jene Unfähigkeit auf ſie angewandt werden könnte, ſo dürfte ſie doch nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wenn die vom Vermächtnißnehmer geleiſtete Bedienung eine Folge ſeiner Zuneigung zum Teſtirer geweſen, und wenn auch die Freigebigkeit des letztern von der Zuneigung beſtimmt wurde, die er, lange vor errichtetem Teſtamente, gegen den Vermächtnißnehmer hegte. C. H. Bw. Angers. S. 32. 1. 503.

6. Das Vermächtniß, welches Jemand ſeiner Schweſter Tochter macht, iſt gültig, ſelbſt wenn der Vater der Vermächtnißnehmerin in ſeiner Eigenſchaft als Apotheker dem Teſtirer in ſeiner letzten Krankheit Dienſte geleiſtet hätte. Paris. S. 5. 2. 210. L. 13. 106. — C. H. Bw. Paris. S. 6. 2. 950. D. 4. 1. 458. L. 15. 449.

7. Die Ausnahme des Art. 909. zu Gunſten der Verwandten erſtreckt ſich nicht auf die Verſchwägerten. Die Aerzte und Apotheker ſind unfähig, mittelſt allgemeiner Verfügungen der Kranken, welche ſie behandeln, zu empfangen, ſelbſt wenn ſie Verſchwägerte des Teſtirers im dritten Grade ſind. C. H. Bw. Turin. S. 13. 1. 38. D. 11. 1. 106. L. 34. 513.

8. Die Unfähigkeit in Betreff der Kirchendiener iſt nur auf jene anwendbar, welche ihre geiſtlichen Verrichtungen bei dem Teſtirer ausgeübt haben. C. H. Bw. Grenoble. S. 7. 1. 287. L. 18. 193. **)

9. u. 10. Der Umſtand, daß der Prieſter bei dem Teſtirer wohnte, enthält keinen Grund zur Ungültigkeit des ihm gegebenen Vermächtniſſes. Paris. L. 35. 137.

---

*) Laukhard II. S. 200.

**) Laukhard II. S. 205.

909. 11. Das dem Prieſter, welcher Beichtvater der Teſtirerin war, gegebene Vermächtniß iſt ungültig, wenn im Teſtamente nicht geſagt iſt, daß das Vermächtniß ein belohnendes ſey. Montpellier. S. 14. 2. 90. L. 38. 71.

12. Daraus, daß ein Verkauf von Liegenſchaften zu Gunſten eines Prieſters, des Beichtvaters des Verkäufers, und mit Vorbehalt der Nutznießung geſchehen iſt, folgt nicht, daß derſelbe ein Scheinverkauf ſey, und das Gericht zufolge Art. 909. und 911. ein ungültiges Vermächtniß darin zu ſehen habe. Montpellier. S. 14. 2. 90. L. 38. 71. — ſ. Art. 911. Nr. 10.

(13) Der Zuſtand von Kränklichkeit und Leiden, worin ein Individuum mehrere Jahre hindurch, und bis zu ſeinem Tod, in Folge eines Sturzes hingelebt hat, kann ſo angeſehen werden, daß er den Charakter einer Krankheit im Sinne des Art. 909. nicht habe. Mithin iſt das Vermächtniß gültig, welches jenes Individuum in dieſem Zuſtande zum Vortheil des Arztes hinterlaſſen, der es behandelt hat. — Vom C. H. als Thatfrage Vw. Agen. R. G. 1833. 1. 339.

(14) Wenn ein Individuum mit einer Wunde krebsartiger Natur behaftet, welche, verbunden mit hohem Alter, den Tod deſſelben herbeiführte, der Tochter ſeines Arztes ein Vermächtniß hinterlaſſen hat, ſo kann dies nicht, als einer unfähigen Perſon durch Unterſchiebung hinterlaſſen, angeſehen werden, wenn das Uebel erſt mehrere Jahre nach errichtetem Teſtamente den Grad von Bedeutung erreicht hatte, der eine beſtändige Behandlung erforderte, und wenn zur Zeit der Teſtamentserrichtung die Krankheit des Teſtirers nur die Anwendung von Hausmitteln erheiſchte, die er ſich ſelbſt auflegte. — Die bloße Verordnung dieſer Mittel von Seiten des Arztes könnte in dieſem Falle den Charakter einer Behandlung im Sinne des Art. 909. nicht darſtellen. Grenoble. J. 19. S. 1835. 1. 450.

(14) b. Die Frage: worin die Behandlung beſtehen müſſe, welche der Art. 909. als einen Grund der Unfähigkeit eines Arztes zu empfangen erklärt, iſt je nach der Geſamtheit der Umſtände, der Beſchaffenheit der Heilmittel und der Natur der Pflege, welche die Behandlung ausmachen, eine Würdigung von Thatumſtänden, die vom Geſetze der Einſicht und Gewiſſenhaftigkeit der Richter überlaſſen ſind, und keinen Grund zur Caſſation geben können. C. H. Vw. Grenoble. J. 19. S. 1835. 1. 450.

(15) Ein zum Vortheil einer empfangsfähigen Perſon errichtetes Teſtament muß alle ſeine Wirkungen behalten, wenn gleich in der Folge der Teſtirer zu Gunſten der nämlichen Perſon eine Schenkung der nämlichen Güter zu einem Zeitpunkte gemacht hat, wo dieſelbe durch Heirath mit dem Arzte des Geſchenkgebers unfähig geworden war, da ſie hinſichtlich ihres Man-

nes als untergeſchobene Perſon zu betrachten. — Wenigſtens 909.
verhält es ſich ſo, wenn, vermittelſt Würdigung der Thatumſtände und Urkunden, das Gericht ſich überzeugt, daß der Verfügende, weit entfernt, ſein erſtes Teſtament durch die Schenkung zu widerrufen, es im Gegentheile beſtätigen, und deſſen Vollzug um ſo ſicherer ſtellen wollte. C. H. Bw. Bourges. R. G. 1837. 1. 428. — ſ. Art. 1037.

(15) b. Iſt die, von einem Kranken der Verlobten ſeines Arztes, im Heirathsvertrage der erſtern gemachte Schenkung als dem Arzte ſelbſt, vermittelſt einer untergeſchobenen Perſon gemacht anzuſehen, und als ſolche ungültig? Nicht entſchieden. Ebend.

† 1) Krankenwärter ſind Perſonen, die Berufs halber einen Kranken pflegen. Hohnh. III. 72. ff.

2) Erben in gerader Linie und Seitenverwandte bis zum 4ten Grade ſind in obigem Falle berechtigt, durch Erbverfügung etwas zu empfangen. Ebend. 73.

3) Das Verbot des L. S. 909. erſtreckt ſich insgemein auf alle Diener der Kirche, alſo auch namentlich auf proteſtantiſche Geiſtliche. N. Jahrb. III. 95—98. Vgl. Annalen II. 256. — ſ. Nr. 8. d. T.

4) Die Zuläſſigkeit einer belohnenden Schenkung oder eines Vermächtniſſes iſt nicht an eine obrigkeitliche Taxe für die zu belohnende Leiſtung gebunden. N. Jahrb. III. 101. — ſ. Nr. 5. d. T.

*) 909 a.

† 5) Der L. S. 909 a. hat keinen Bezug auf den eigenhändigen letzten Willen, deſſen Entwurf von der Hand eines Erben geſchrieben wurde. Hohnh. I. 289.

1. Anerkannte und beſtätigte kirchliche Stiftungen können, 910.
durch Schenkung oder auf andere Weiſe, jede Fahrniß und Liegenſchaft erwerben. Die gedachten Güter bleiben für beſtändig in ihrem Beſitze, und können nur mit Genehmigung des Staatsoberhauptes veräußert werden. — Geſetz (1817). S. 17. 2. 311.

3. Daraus, daß die Armen nicht fähig ſind, ohne Genehmigung der Regierung ein Vermächtniß zu empfangen, folgt nicht, daß es erlaubt ſey, ein Vermächtniß für ungültig zu erklären, welches untergeſchobenen Perſonen für ſie gegeben wurde. Brüſſel. S. 10. 2. 207. L. 27. 378. — Toulouſe. J. 19. S. 1835. 2. 368. — ſ. Art. 902.

4. Die adminiſtrative Ermächtigung, welche einer öffentlichen Stiftung, zur Annahme eines Vermächtniſſes oder einer Schenkung gegeben wurde, hat keine rechtliche Wirkung, weder was die Empfangsfähigkeit der moraliſchen Perſon des Vermächtnißnehmers, noch was die äußere oder innere Geſetzmäßig-

---

*) Trefurt 476. §. 554. 3). — Unfähigkeit, aus einem letzten Willen etwas zu beziehen, welchen man niedergeſchrieben hat. Brauer V. 823.

910. keit der Verfügung angeht. — Dieſe Fragen bleiben ausſchließlich der richterlichen Gewalt überlaſſen. Colmar. S. 24. 2. 25.

5. Die Gerichte ſind nicht zuſtändig, die Unfähigkeit der Vermächtnißnehmer auszuſprechen, und die den Armen u. ſ. w. gegebenen Vermächtniſſe für verfallen zu erklären, wenn die Stiftungsvorſtände von der Regierung zur Annahme der Vermächtniſſe ermächtigt worden ſind. Decret. S. 14. 2. 427.

6. Wenn die Regierung, auf Begehren des natürlichen Erben einer Verlaſſenſchaft, die Annahme eines Vermächtniſſes verweigert, ſo gibt ſie dem Erben nichts; es iſt dies nur eine Abſtehung, welche den natürlichen Gang der Sachen unberührt läßt. — Wenn ſich alſo noch ein zweiter Eingeſetzter findet, ſo iſt dieſer zur Einſchreitung berechtigt. C. H. Vw. Bourges. S. 15. 1. 386. D. 13. 1. 393.

(7) Handgeſchenke, welche öffentlichen Anſtalten gemacht werden, ſind nicht, wie die Schenkungen unter Lebenden, zur gültigen Annahme derſelben, der Nothwendigkeit einer vorgängigen Ermächtigung der Regierung unterworfen; dieſe Gattung von Freigebigkeit gilt, öffentlichen Anſtalten wie Privatperſonen gegenüber, durch die bloße Uebergabe des geſchenkten Gegenſtandes als vollbracht. C. H. Vw. Bourges. J. 19. S. 1834. 1. 57. *)

* V. die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu Schenkungen und Vermächtniſſen an Gemeindsarme oder ſonſt gemeinnützige und fromme Stiftungen btr. R. B. 1811. XXXVI. Samml. I. 977. — Erläuterung: bei Almoſen und Meſſen fällt dieſes Erforderniß hinweg. R. B. 1812. XXVIII. Samml. I. 978.

911. 1. Vor dem Code beſtimmte kein Geſetz, daß die Mutter hinſichtlich ihrer Kinder als eine untergeſchobene Perſon angeſehen werden ſolle. Poitiers. S. 8. 2. 232.

2. Für eine untergeſchobene Perſon im Sinne des Art. 911. wird das Kind einer Concubine nicht angeſehen, wenn der Urheber der Schenkung beſondere Gründe der Zuneigung für dieſes Kind hat. Rouen. S. 27. 2. 208.

3. Die Verfügung des Art. 911. welche die Eltern für untergeſchobene Perſonen hinſichtlich ihrer Kinder anſieht, iſt nicht ſo unbedingt, daß ſie nicht entgegen ſtehenden Beweiſen, oder ſelbſt Vermuthungen weichen müßte. Folglich kann das, der Mutter eines natürlichen Kindes vom Vater dieſes Kindes ausgeſetzte Vermächtniß aufrecht erhalten werden, wenn ſich ergibt, daß das Vermächtniß der Mutter aus Zuneigung für ſie, und in Geſtalt einer Belohnung gegeben worden iſt. Amiens. S. 13. 2. 336. L. 8. 508 — Rouen. S. 13. 2. 331. L. 22. 75. — Grenoble. S. 12. 2. 436. L. 32. 461. (Dieſes letzte Erkenntniß iſt durch das nachſtehende Urtheil caſſirt worden.)

---

*) Laukhard II. S. 309. — Trefurt 475. §. 554. 2).

4. Die Beſtimmung des Art. 911. welche die Eltern als untergeſchobene Perſonen hinſichtlich ihres Kindes betrachtet, wenn es ſelbſt unfähig iſt, die ihm gemachte Schenkung zu empfangen, iſt allgemein und unbedingt. Sie iſt auf die Eltern natürlicher, und ſelbſt im Ehebruch erzeugter Kinder eben ſo anwendbar, wie auf die Eltern der ehelichen. Sie erlaubt keineswegs, daß die Gerichte nach Vermuthungen, noch ſelbſt nach Beweiſen entſcheiden dürfen, welche der geſetzlich (gebietenden) Vermuthung entgegen ſtehen. Folglich iſt das Vermächtniß weſentlich ungültig, welches der Mutter eines im Ehebruch erzeugten unehelichen Kindes von dem anerkennenden Vater deſſelben gemacht wurde, ſelbſt wenn es ſcheint, daß das Vermächtniß der Mutter aus bloßer Zuneigung zu ihr gegeben wurde, auch wenn das Kind unfähig iſt, die Mutter zu beerben, und folglich aus ihrem Nachlaſſe das Vermächtniß des Vaters an ſich zu ziehen, und endlich ſelbſt wenn die Mutter über das Vermächtniß verfügt, und dadurch zu erkennen gegeben hätte, daß ſie nicht untergeſchoben wurde, um ſolches auf ihr Kind zu übertragen. Grenoble. S. 13. 1. 361. D. 11. 1. 403. L. 37. 404. — Paris. R. G. 1833. 2. 422. 911.

5. In dieſem Falle können gleichwohl die Eheſteuer und die Verabredungen im Ehevertrage nicht aufgehoben werden, als erdichtet und eine indirekte verbotene Begünſtigung enthaltend. Angers. S. 7. 2. 1104 L. 18. 427.

6. Da die Anerkennung eines im Ehebruch erzeugten Kindes, und ſeine Ehelichmachung durch nachfolgende Ehe, unheilbar ungültig ſind, und keine Wirkung hervorbringen können, ſo darf das von ſeinem Vater ſeiner Mutter gegebene Vermächtniß nicht als eine, zu Gunſten des Kindes ausgeübte Freigebigkeit durch eine untergeſchobene Perſon betrachtet, ſondern muß zu Gunſten der Mutter jenes Kindes aufrecht erhalten werden. Angers. S. 26. 2. 47. L. 71. 551.

7. Das vom Teſtirer der ehelichen Tochter ſeiner Concubine gegebene Vermächtniß iſt gültig, wenn anerkannt iſt, daß der Concubinat der Mutter zur Zeit des zu Gunſten ihrer Tochter errichteten Teſtamentes nicht mehr beſtand; die Tochter kann in dieſem Falle nicht für eine untergeſchobene Perſon gehalten werden. C. H. Vw. Riom. S. 20. 1. 421. D. 18. 1. 465. L. 59. 5.

8. Der geſetzliche Erbe kann die Vorlegung und Eröffnung einer Hinterlegung fordern, welche durch eine Mutter (dem Erblaſſer) geſchehen, um nach ihrem Tode ihrem natürlichen Kinde übergeben zu werden. Dieſe Hinterlegung kann eine verbotene Begünſtigung enthalten, und ſteht in dieſer Beziehung unter der Beſtimmung des Art. 911. Paris. S. 6. 2. 381. L. 13. 268.

9. Die geſetzliche Vermuthung hinſichtlich untergeſchobener Perſonen fällt alsdann hinweg, wenn die Thatverhältniſſe alle

911. Möglichkeit einer wirklichen Unterſchiebung ausſchließen. Mithin iſt die Schenkung, welche ein Vater oder eine Mutter dem Kinde ihres natürlichen Kindes über den durch Art. 757. ff. erlaubten Betrag machen, gültig, wenn dieſe Schenkung nach dem Tode des natürlichen Kindes ſtatt findet. Colmar. S. 26. 2. 50. D. 24. 2. 51. — ſ. Art. 908.

10. Der von einem Erblaſſer an eine jener Perſonen, welche das Geſetz für unfähig erklärt, unter unentgeldlichem Titel zu empfangen, geſchehene Verkauf kann für eine verſteckte Verfügung angeſehen werden, wenn ein Theil des Kaufpreiſes in einer Leib- und einer Nutznießungsrente beſteht. — Sie kann ſelbſt für ungültig erklärt werden, ohne daß die Simulation vorgängig bewieſen wäre. C. H. Bw. Riom. S. 7. 1. 284. D. 5. 1. 284. L. 18. 289. — ſ. Art 909. Nro. 12.

11. Scheinhändel ſind ungültig oder wirkungslos nur in ſo ferne, als das Geſetz dadurch umgangen wird. Caſſ. Brüſſel. S. 11. 1. 76. D. 9. 1. 58. L. 29. 257. — ſ. Art. 893. Nr. 4. ff.

12. Die Ungültigkeit eines geheimen Vermächtniſſes, als Folge der Unfähigkeit deſſen, dem es beſtimmt iſt, kann nicht von dem Vermächtnißnehmer, welcher (ohne am Teſtirer erbberechtigt zu ſeyn) zur Auslieferung des Vermächtniſſes beauftragt iſt, vorgeſchützt werden. Paris. S. 23. 2. 78. D. 21. 2. 91.

13. Derjenige, den das Geſetz nicht als untergeſchobene Perſon für einen Unfähigen betrachtet, kann nichts deſto weniger, den Umſtänden nach, für untergeſchoben erklärt werden. Die Verfügung des Art. 911. iſt nicht ausſchließend für die andern Fälle, wo die Unterſchiebung einer Perſon ſtatt finden könnte. C. H. Bw. Rouen. D. 7. 2. 99.

14. Die etwaige Meinung eines Geſchenkgebers oder Teſtirers über die Anwendung, welche wahrſcheinlicher weiſe der Geſchenk- oder Vermächtnißnehmer von den in der Schenkung enthaltenen Gütern machen würde, kann nicht ſo angeſehen werden, als wenn dadurch ein Fideicommiß begründet, oder eine Perſon untergeſchoben würde, ſelbſt dann nicht, wenn noch der Umſtand hinzuträte, daß der Geſchenk- oder Vermächtnißnehmer in der That der Meinung des Geſchenkgebers oder Teſtirers gemäß verfügt hätte. Caen. S. 28. 2. 34 D. 27. 2. 103.

15. Der vom Sohn eines Rechnungsbeamten mit dem Gelde ſeines Vaters gemachte Ankauf wird kraft Geſetzes als vom Vater ſelbſt, durch eine untergeſchobene Perſon, und zu Beeinträchtigung des Unterpfandes des Staatsſchatzes geſchehen betrachtet. Limoges. S. 12. 2. 205. — ſ. Art. 918.

16. Das Vermächtniß, deſſen Verwendung dem Teſtaments-Vollzieher unter der Benennung von guten Werken vorgeſchrieben iſt, kann als zu Unterſtützung der Armen gegeben be-

trachtet, und darf nicht, als für unbekannte Perſonen beſtimmt, 911.
angeſehen werden. Bordeaux. S. 15. 2. 7. D. 13. 2. 17. L. 43. 199. *)

ſ. Art. 335. 893. 902. 909. 918. 931. 1003. 1350. 1352.

† 1) Die Braut des Staatsſchreibers gehört nicht unter die Unfähigen. N. Jahrb. I. 272. — ſ. Art. 909. Nr. 15 b. d. T.

2) Einſetzung des Amtsreviſors macht ein vom Theilungscommiſſär errichtetes Teſtament nicht ungültig. N. Jahrb. I. 275.

3) Schenkungen in der Form eines läſtigen Vertrages ſind nicht unbedingt ungültig; ſie ſind dies nach L. S. 911. nur für einen unfähigen Geſchenknehmer. N. Jahrb. III. 17.

Ein Ausländer kann durch Teſtament über ſein Vermögen 912.
in Frankreich zu Gunſten eines Franzoſen verfügen, ſelbſt wenn kein Staatsvertrag mit ſeiner Nation im Sinne der Art. 11. und 726. beſteht. Das Daſeyn ſolcher Verträge würde nur alsdann nöthig ſeyn, wenn der Fremde ſelbſt erben, oder eine Schenkung an ſich ziehen wollte. Trier. S. 14. 2. 10. **)

ſ. Art. 11. 726. Nro. 1. 999.

Drittes Kapitel.

Von dem Vermögenstheil, worüber man verordnen darf, und von der Minderung der Vermächtniſſe.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Vermögenstheil, worüber man verordnen darf. ***)

1. Das Vermögen, worüber nach dem Inhalt der Art. 913.
913. 915. und 916. zu verfügen erlaubt iſt, kann ganz oder zum Theil durch Handlung unter Lebenden oder letzten Willen,

*) Stillſchweigende oder verdeckte Errichtung der Aftererbſchaften. Brauer V. 770. — Wo das unverdeckte Vermächtniß Ungültigkeit eines letzten Willens wirkt, da hat das verkleidete gleiche Wirkung. Brauer V. 822. — Gaben an Mittelsperſonen. Brauer VI. 298.

**) Trefurt 475. §. 554. 1).

***) Von den Schranken, welche dem Rechte zu freigebigen Verfügungen in Beziehung auf den Gegenſtand geſetzt ſind. Zachar. IV. 675. — Begriff des verſchenkbaren und des nicht verſchenkbaren Vermögens. ebend. 677. — Von dem Vorbehalt (Pflichttheil) ebend. 678 — 683. — Pflichterbſchaften, deren Verſchiedenheit nach römiſchem und franzöſiſchem Rechte. Brauer V. 809 — 820. — Pflichtverletzende Schenkungen. Brauer V. 904. — Grundzüge des Pflichterbrechtes. Archiv f. R. I. 83. Bemerkungen zu dieſem Aufſatz. Ebend. 655.

Digitized by Google

913. mit der Belaſtung hingegeben werden, ſolches einem oder mehreren geborenen oder ungeborenen Kindern des Geſchenknehmers, bis zum zweiten Grade einſchließlich, zurückzuliefern. — Zum Vollzuge dieſer Verfügung ſind die Art. 1051. ff. bis 1074. einſchl. zu beobachten. Geſetz (1826.). S. 26. 2. 334.

2. Die Wirkungen einer Schenkung unter Lebenden, ſelbſt alle auf Pflichttheil und Minderung bezüglichen Fragen, werden nicht durch die Geſetze, die beim Ableben des Geſchenkgebers gelten, ſondern durch jene beſtimmt, welche zur Zeit der Errichtung der Schenkung in Kraft waren. Grenoble. S. 11. 2. 222. — Bordeaux. S. 9. 2. 2. D. 7. 2. 13. — Paris. S. 15. 2. 35. L. 40. 149.

3. Eben ſo bei einer Schenkung, welche unter der Form eines Verkaufes verſteckt iſt, namentlich was den Freitheil betrifft. Limoges. S. 26. 2. 280. D. 24. 2. 108.

4. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Toulouſe. S. 30. 2. 114.

6. Es iſt das Geſetz, das zum Zeitpunkte des Vertrages Kraft hat, nach welchem die Gültigkeit einer vertragsmäßigen Erbeinſetzung zu beurtheilen. Turin. S. 6. 2. 535. L. 19. 90. Turin. S. 6. 2. 457. D. 4. 2. 161. L. 19. 81. — Paris. S. 7. 2. 693. L. 19. 357. — Limoges. S. 22. 2. 276. L. 65. 277. — Pau. S. 25. 2. 382.

7. Eben ſo, wenn es eine wechſelſeitige, oder eine andere durch Heirathsvertrag dem Ueberlebenden ausgeſetzte Schenkung iſt. Caſſ. Orme. S. 1. 1. 161. D. 1. 166. — Paris. S. 11. 2. 9. L. 28. 461. C. H. Vw. Paris. S. 13. 1. 12. D. 10. 1. 508. L. 34. 433. — C. H. Vw. Paris. S. 13. 2. 29. D. 10. 1. 563.

8. Das zur Zeit des Ablebens in Kraft ſtehende Geſetz iſt nur bei den nach bloßer Willkühr des Geſchenkgebers widerruflichen Schenkungen zur Hand zu nehmen. C. H. Vw. Colmar. S. 26. 1. 203. D. 23. 1. 430.

9. Das zur Zeit des Ablebens des Teſtirers, und nicht das zur Zeit der Teſtaments-Errichtung geltende Geſetz iſt es, wodurch überall, ſo viel die Verfügbarkeit über das Vermögen betrifft, das Schickſal der letztwilligen Verfügungen feſtgeſetzt wird. C. H. Vw. Douai. S. 3. 2. 448. D. 1. 639. — Poitiers. S. 1. 2. 678. — Limoges. S. 22. 2. 276. L. 65. 277.

10. Die unter der Herrſchaft des römiſchen Rechtes von einem Ahnen ſeinem Enkel, den er in ſeiner Gewalt hatte, gemachten, bis zum Ableben des Geſchenkgebers widerruflichen, Schenkungen ſind in alle dem, was die Minderung oder Einwerfung betrifft, dem Geſetze unterworfen, welches zur Zeit des Ablebens des Teſtirers in Kraft iſt. C. H. Vw. Genua. S. 10. 1. 81. D. 7. 1. 535. L. 26. 193.

11. Anders verhält es ſich, wenn der Vater ſich eidlich verpflichtet hat, die Schenkung nicht zu widerrufen, wo dann die Schenkung in den eben gedachten Punkten jenem Geſetze nicht unterworfen iſt. Florenz. S. 3. 2. 9. D. 10. 2. 85. — ſ. Art. 1039. Nr. 1. 913.

12. Das Vermächtniß des Freitheils muß nach dem Geſetze, welches zur Zeit der Teſtaments-Errichtung galt, beſtimmt werden, zumal wenn das zur Zeit des Ablebens geltende Geſetz den natürlichen Erben minder günſtig iſt. Riom. S. 19. 2. 289. D. 18. 2. 39.

17. Wenn ein Vater, indem er einen ſeiner Söhne verheirathet, ihn in gleichem Theile zum Erben einſetzt, ſo enthält dieſe Verfügung weder eine unwiderrufliche Erbeinſetzung zu Gunſten eines jeden der übrigen Kinder, noch eine Haupt-Erbeinſetzung zu Gunſten des Eingeſetzten, im Falle des Vorabſterbens der obigen; es iſt hier nichts, was den Vater hindern könnte, über den Freitheil ſeines Vermögens zu verfügen, wenn er nach dem Vorabſterben ſeiner übrigen Kinder, mit alleiniger Hinterlaſſung jenes eingeſetzten Kindes, mit Tod abgeht. Caſſ. Douai. S. 19. 1. 119. D. 17. 1. 14.

18. Der Freitheil findet ſeine unwiderrufliche Beſtimmung durch die Anzahl der Pflichterben, welche der Teſtirer bei ſeinem Ableben hinterläßt. — Folglich kann jener Antheil keinen Zuwachs, als Folge ſpäterer Verzichtleiſtung eines der Erben erhalten. Caen. S. 26. 2. 296. D. 24. 2. 197. L. 79. 46. — Caen. R. G. 1837. 2. 436. — ſ. Art. 785. 786. 922.

19. Die in einem Heirathsvertrage zu Gunſten des älteſten Sohnes geſchehene Erbeinſetzung, mit dem Vorbehalte für die Eltern, ein anderes Kind ſtatt ſeiner wählen zu dürfen, iſt eine unwiderrufliche Verfügung. C. H. Vw. Toulouſe. S. 21. 1. 273. D. 18. 1. 107.

20. Der Freitheil des Art. 913. und der des Art. 1098. können nicht mit einander in Verbindung geſetzt werden; wenn daher ein Ehegatte zum Vortheil der Kinder erſter Ehe den Freitheil des Art. 913. erſchöpft hat, ſo kann er dem Ehegatten, mit dem er zur zweiten Ehe geſchritten iſt, nichts weiteres mehr vermachen. Caſſ. Pau. S. 19. 1. 271. D. 17. 1. 193. L. 54. 65. *)

21. Um zu wiſſen, wie viel der Freitheil im Sinne des Art. 913. und 915. beträgt, und um die Minderung beſtimmen zu können, muß man ſelbſt das vor dem Code geſchenkte Vermögen der Maſſe beiſchlagen. Turin. S. 6. 2. 535. — Turin. S. 7. 2. 700. C. H. Vw. Rouen. S. 13. 1. 449. L. 38. 502.

*) Lauchard III. S. 22.

913. 22. Wenn ein Vater in ſeinem Teſtamente den vierten Theil ſeines Vermögens ohne weitere Erläuterung als Voraus vermacht, ſo muß dieſer vierte Theil nur nach dem Vermögen berechnet werden, welches zur Zeit des Ablebens vorhanden, und nicht nach demjenigen, welches vom Vater bei Lebzeiten durch Schenkung hingegeben worden iſt. Toulouſe. S. 20 2. 296 und 22. 2. 66. — ſ. Art. 857. und die Not.

23. Wenn ein Ahne einem ſeiner Erben den Freitheil als Voraus vermacht, und ihm überdies die Befugniß einräumt, dieſen Voraus in ſolchen Liegenſchaften zu nehmen, wie er es für gut finden würde, ſo wird angenommen, daß er einen wirklichen Vortheil über den Betrag des Freitheils verliehen habe; da hiernach das Vermächtniß als das Maß überſchreitend zu betrachten, ſo kann es in dem Sinne gemindert werden, daß dem Vermächtnißnehmer die Wahl der Güter nicht bleibt. Rouen. S. 28. 2. 142. D. 26. 2. 72. L. 81. 378.

24. Wenn eines der Kinder und Miterben mit einem Voraus, an einer beſtimmten Liegenſchaft zu nehmen, begünſtigt worden iſt, in Folge deſſen einen Mehrwerth an ſeine Miterben, nach einer Abſchätzung jener Liegenſchaft, herauszubezahlen hat, und ſich im Nachlaſſe noch eine andere Liegenſchaft befindet, ſo kann das Gericht, um den Freitheil zu beſtimmen, eben ſo gut zur Abſchätzung dieſer andern, als der erſten Liegenſchaft ſchreiten. — Wenn die zweite Liegenſchaft untheilbar iſt, ſo kann Verſteigerung ſtatt finden, um die Theile zu machen, allein es iſt nicht nothwendig, dieſe Verſteigerung vorzunehmen, ehe der Freitheil feſtgeſetzt worden. Pau. S. 27. 2. 264. L. 80. 581.

26. Jede Schenkung zum Voraus begreift zunächſt den geſchenkten Gegenſtand, und dann einen Kopftheil der künftigen Erbſchaft in ſich. — Eine ſolche Schenkung richtet ſich, ſowohl was den geſchenkten Gegenſtand, als was den künftigen Erbantheil betrifft, nach dem zur Zeit des Vertrages gültigen Geſetze. Man kann nicht ſagen, daß die Frage über die künftige Erbſchaft, weil ſie einen Theil der Verlaſſenſchaft ausmache, nach den zur Zeit des Ablebens geltenden Geſetzen, wie die Verlaſſenſchaft ſelbſt, behandelt werden müſſe. — Wenn einer von drei Brüdern von dem gemeinſchaftlichen Vater eine Schenkung unter Lebenden, unter der Benennung eines Voraus, zur Zeit der Herrſchaft des römiſchen Rechtes empfangen hat, und als Erbe zum Nachlaſſe des Geſchenkgebers, ſeines Vaters, unter der Herrſchaft des Code gelangt, ſo kann dieſer Geſchenkgeber und Erbe die Schenkung und ſein Kopftheil erhalten, vorausgeſetzt, daß das Ganze nicht ſieben Neuntel überſteige. C. H. Vw Grenoble. S. 23. 1. 97. D. 20. 1 470. L. 65. 264.

27. Der Teſtirer, welcher ſagt: „ich vermache meine ſämtliche Fahrniß dem Geſetze vom ... gemäß“ (demjenigen, das

zur Zeit der Teſtaments-Errichtung gilt), wird nicht ſo angeſehen, 913.
als habe er ſeine Freigebigkeit auf den durch das angeführte Geſetz beſtimmten Antheil beſchränken wollen; wenigſtens iſt kein Grund zur Caſſation gegen ein Urtheil gegeben, welches die Abſicht des Teſtirers würdigend, dem Vermächtnißnehmer die Berufung auf das zur Zeit des Ablebens gültige Geſetz erlaubt. C. H. Bw. Rennes. S. 23. 1. 240. D. 21. 1. 78. L. 66. 488.

ſ. Art. 843. ff. 893. 902. 904. 915. 920. 921. 925. 1004. 1090. 1094. 1098.

(30) Es iſt kein Eingriff in den geſetzlichen Pflichttheil eines Erben, wenn ihm auferlegt wird, zur Sicherheit der ihm anvertrauten Verwaltung eines Vermächtniſſes zu Gunſten ſeiner Kinder, ein Unterpfand zu beſtellen, da der Erbe die Wahl hat, dieſe Verwaltung anzunehmen oder auszuſchlagen. C. H. Bw. Aix. R. G. 1833. 1. 466.

(31) Die Schenkung eines beſtimmten Antheils des gegenwärtigen Vermögens (unter Nutznießungs-Vorbehalt), mit der dem Geſchenknehmer gemachten Bedingung, auf ein Vermächtniß zu verzichten, welches der Geſchenkgeber dem letztern als Erbe eines Dritten zu entrichten ſchuldig war, erſtreckt ſich auch auf den Betrag dieſes Vermächtniſſes, welches als Theil des gegenwärtigen Vermögens des Geſchenkgebers zu betrachten iſt. Toulouſe. R. G. 1833 2. 573 — ſ. Art. 920. 1081.

(32) Das Vermächtniß eines beſtimmten Antheils der Güter, aus welchen die Verlaſſenſchaft des Erblaſſers beſtehen wird, kann auch als auf jene Güter ſich erſtreckend betrachtet werden, welche als Vorempfang auf die künftige Erbſchaft gegeben worden ſind. C. H. Bw. Rouen. J. 19. S. 1834. 1. 12.

(33) Unter dem alten Rechte waren die Juden nicht gehalten, ſich in ihren Heirathsverträgen nach den bürgerlichen Geſetzen des Landes, das ſie bewohnten, zu richten. Es konnte daher in einem damals unter Juden errichteten Heirathsvertrage gültig bedungen werden, daß, in Gemäßheit der moſaiſchen Geſetze, der überlebende Mann die Frau, mit Ausſchluß der Kinder, beerben ſolle: und einer ſolchen Verabredung durfte auch unter der neuen Geſetzgebung Wirkung beigelegt werden, obgleich hier den Kindern ein Pflichttheil an dem Nachlaß ihrer Eltern zugeſichert iſt. C. H. Bw. Colmar. J. 19. S. 1835. 1. 584.

(34) Die Verfügung, wodurch ein Vater, nachdem er einem ſeiner Kinder den Freitheil, in gewiſſen beſtimmten Liegenſchaften zu nehmen, vermacht hat, dem Vermächtnißnehmer erlaubt, falls der Werth dieſer Güter den Freitheil überſteigen würde, den Mehrbetrag in Stück zu behalten, und in Geld oder durch Zurückſtehen einzuwerfen, iſt ungültig, als eine Begünſtigung zum Nachtheile der Miterben

918. nicht geltend machen kann, welche die Veräußerung für eine indirekte Begünſtigung anſieht (ohne daß es eines Beweiſes in dieſer Beziehung bedürfte), ſondern daß er auch die Veräußerung nicht anfechten darf, ſelbſt wenn er den Beweis führt, daß ſie eine den Freitheil überſchreitende Begünſtigung enthalte. — Dieſer Erbberechtigte könnte übrigens nicht einmal behaupten, daß ſeine Einwilligung lediglich die Folge der Ehrerbietung gegen ſeinen Vater geweſen ſey. — Wenn eine ſolche Veräußerung das ganze Vermögen des Vaters in ſich faßte, und, unabhängig von dem Gedinge einer Leibrente zum Vortheil des letztern, auch das Gedinge von Kapitalſummen zum Vortheil der einwilligenden Kinder enthielte, ſo wäre ſie um deßwillen allein nicht als Veräußerung der eventuellen Rechte dieſer Kinder auf die Erbſchaft ihres Vaters zu betrachten. C. H. Bw. S. 29. 1. 118. D. 26. 2. 80. L. 81. 339.

13. Wenn ein Vater ſeinem Sohne Güter um geringen Preis verkauft hat, ſo iſt der Verkauf an ſich gültig, allein deſſen Umſtoßung wegen Verkürzung iſt ſtatthaft; — derſelbe kann auch als verſteckte Schenkung angefochten werden, jedoch nur um die Minderung von demjenigen zu verlangen, was zur Schmälerung des Pflichttheils gegeben worden iſt. Colmar. S. 14. 2. 289. L. 40. 507.

14. Ein Vertrag unter belaſtetem Titel, welcher eine indirekte Begünſtigung einer Perſon enthält, die zum Empfange derſelben fähig iſt, kann nicht als betrüglich oder gefährdevoll, wegen der darin enthaltenen Freigebigkeit, aufgehoben werden: noch auch wegen Formfehler, weil ihm die Förmlichkeiten der Schenkungen mangeln; nur alsdann, wenn die indirekte Begünſtigung den Freitheil überſchreitet, findet Einwerfung ſtatt. Caſſ. Caen. S. 17. 1. 383. D. 16. 1. 98. L. 49. 209.

ſ. Art. 750. 843. und die Notizen: 893. und die Notizen: 1340.

(15) Der Art. 918 iſt eben ſo wohl auf den Fall anwendbar, wo ein Erbberechtigter ſich verpflichtet, gegen ein vom gemeinſchaftlichen Rechtsvorfahrer ihm bezahltes Kapital, zu deſſen Befreiung, eine zum Vortheil eines Dritten ſchon beſtehende Leibrente zu bezahlen, als auf den Fall, wo es ſich von einer an den gemeinſchaftlichen Rechtsvorfahrer ſelbſt zu entrichtenden Leibrente handelt. C. H. Bw. Angers. R. G. 1833. 1. 699.

(16) Der Art. 918. nach welchem die einem Erbberechtigten in gerader Linie mit Nutznießungsvorbehalt übergebenen Güter ihrem vollen Eigenthumswerthe nach auf den Freitheil aufgerechnet, und erſt der Ueberſchuß eingerechnet werden ſoll, iſt nicht anwendbar auf den Fall einer von den Ahnen im Namen des Erbberechtigten geſchehenen Erwerbung, ſelbſt wenn

jener ſich die Nutznießung der erkauften Gegenſtände vorbehalten 918.
hätte; ein ſolcher Kauf kann nicht als eine Uebergabe *) im Sinne des Art. 918. betrachtet werden, da das Eigenthum ſelbſt nie im Beſitze des Ahnen geweſen, ſondern unmittelbar auf die Perſon des Nachkommen übergegangen iſt. Paris. R. G. 1833. 2. 398.

(17) Die Schlußbeſtimmung des Art. 918. iſt auf den Fall der Theilung eines noch lebenden Vaters unter ſeinen ſämtlichen Kindern nicht anwendbar; jedes der Kinder kann, ſeiner Einwilligung in die Theilung ungeachtet, die Umſtoßung wegen Verkürzung begehren. Grenoble. J. 19. S. 1835. 2. 554.

(18) Der Erbe in gerader Linie, geſetzlich verpflichtet, ſeinen Miterben einzuwerfen, was er über den Betrag des Freitheils mittelſt einer Uebergabe unter Beding einer Leibrente empfangen hat, darf nicht auf die einzuwerfenden Beträge die Summen aufrechnen oder einbehalten, die er vermittelſt der jährlich entrichteten Leibrente über die geſetzlichen Zinſen bezahlt hat; die Einwerfung muß vollſtändig ohne allen Abzug geſchehen. Caſſ. Angers. R. G. 1836. 1. 297.

† Kann, wenn ein Elterntheil eine Liegenſchaft um gewiſſen Anſchlag vermacht, die Verſteigerung dieſer Liegenſchaft von jenen Kindern verlangt werden, welche gleichzeitig auf den Pflichttheil geſetzt worden ſind? — Verneint: es kann jedoch eine Abſchätzung durch Sachverſtändige begehrt werden. Annalen I. 290 N. Jahrb. I. 203.

1. Die vertragsmäßige Schenkung eines Voraus, welche 919.
unter Herrſchaft eines Geſetzes geſchehen, das ſolche unterſagte, iſt ungültig, obwohl der Geſchenkgeber unter der Herrſchaft des Code verſtorben, welcher fürs künftige die Zutheilung eines Voraus geſtattet. Bordeaux. S. 9. 2. 2. D. 7. 2. 13.

2. Wenn eine Schenkung unter Lebenden unter der Herrſchaft des römiſchen Rechtes geſchehen, wodurch dieſelbe kraft Geſetzes von der Einwerfung in die Erbſchaft befreit war, ſo iſt es das nämliche, als wenn die Schenkungsurkunde das ausdrückliche Gedinge eines einwurfsfreien Voraus enthielte. — Folglich kann man die Einwerfung nicht begehren, obwohl die Erbſchaft erſt unter dem Code angefallen wäre, welcher Schenkungen und Vermächtniſſe von der Einwerfung nur befreit, wenn der Erblaſſer eine ſolche Abſicht in beſtimmten Ausdrücken geäußert hat. Lüttich. S. 10. 2. 261. D. 8. 2. 77.

3. Selbſt wenn eine Schenkung nicht ausdrücklich als einwurfsfrei wäre gemacht worden, ſo kann man ihr dennoch die Wirkung eines Voraus geben, wenn hinlänglich erhellt, daß die-

*) Aliénation i. S. des Art. 918.

919. ſes die Abſicht des Teſtirers geweſen. Turin. S. 6. 2. 17. — Turin. S. 6. 2. 131. D. 8. 2. 44. L. 17. 396. — Turin. S. 7. 2. 695. — Turin. S. 13. 2. 339. D. 7. 2. 38. — C. H. Vw. Turin. S. 12. 1. 386. — C. H. Vw. Bourges. S. 18. 1. 64. D. 15. 1. 382. L. 50. 541. — C. H. Vw. Limoges. J. 19. S. 1835. 1. 914.

4. Die Auslegung des Teſtamentes in dieſer Beziehung iſt gänzlich dem Richter der Hauptſache überlaſſen. C. H. Vw. Riom. S. 26. 1. 70. D. 23. 1. 258. L. 73. 217.

5. Eine Haupterbeinſetzung, welche zu Gunſten eines Miterben geſchehen, kann in einem Teſtamente das ausdrückliche Gedinge eines Voraus oder der Befreiung von der Einwerfung vertreten. Limoges. S. 22. 2. 276. L. 65. 277.

6. Die von einem Vater einem ſeiner Kinder mit der Belaſtung gemachte Schenkung, das geſchenkte Vermögen den künftigen Kindern des Geſchenknehmers zurückzuliefern, hat den Charakter eines Voraus, obwohl die Urkunde dies nicht ausdrücklich beſagt, und nicht bloß den eines einfachen Vorempfanges, daher muß dieſelbe auf den Freitheil eingerechnet werden. Corſica. S. 28. 2. 247. — ſ. Art. 924.

7. Das Gedinge der Nacherbſetzung in einer Schenkung, welche zum Vortheil eines Kindes des Geſchenknehmers gegeben wurde, iſt gleichbedeutend mit einer ausdrücklichen Befreiung von der Einwerfung; in ſolchem Falle wird die Schenkung als ein Voraus enthaltend angeſehen. C. H. Vw. Corſica. S. 30. 1. 262.

8. Wenn eine verſteckte Schenkung, welche mehr als den Freitheil enthält, an einen Erbberechtigten gemacht wurde, ſo wird ſie für ein Voraus geachtet, ſie enthält nämlich die doppelte Schenkung des Freitheils und eines Erbantheils; es iſt nicht nothwendig, daß die Schenkung eines Voraus wörtlich darin ausgedrückt ſey. Lyon. S. 25. 2. 366. D. 24. 2. 128. L. 74. 480.

9. Jede Freigebigkeit in Geſtalt einer Begünſtigung wird für ein Voraus angeſehen; wenn alſo der Freitheil ein Drittel iſt, ſo wird das beſchenkte Kind, dem alle geſetzlich verſtatteten Begünſtigungen zugetheilt werden, als ein Geſchenknehmer des Drittels kraft Voraus angeſehen. Paris. S. 26. 2. 23.

10. Das an Erbberechtigte mit einem Viertel des ganzen Vermögens des Teſtirers, und mit der Verfügung gegebene Vermächtniß, daß dies Viertel der Hälfte beigeſchlagen werden ſolle, welche dieſelben von ſeiner Erbſchaft zu beziehen berufen ſind, wird für ein Voraus und einwurfsfrei betrachtet. Melun S. 4. 2. 159. — Paris. S. 13. 2. 330.

11. Das Gedinge der Schenkung eines Vaters an ſeine Kinder, worin der Geſchenkgeber, nach der Erklärung, daß der

Geſchenknehmer nicht gehalten ſeyn ſolle, den geſchenkten Gegen- 919.
ſtand auf irgend eine Weiſe einzuwerfen, hinzuſetzt: „aber unter der Bedingung, daß die Geſchwiſter des Geſchenknehmers dafür aus dem übrigen Vermögen des Geſchenkgebers, und auf die Weiſe, wie er es beabſichtet, entſchädigt werden ſollen," kann betrachtet werden, als einen bloßen Entwurf enthaltend, welcher in keiner Weiſe auf die Verhältniſſe der Schenkung einen Einfluß hat, und die Loszählung von jeder Einwerfung (dem Werthe nach wie im Stück), die damit verbunden iſt, nicht aufhebt, obwohl die angekündigte Entſchädigung nicht ſtatt gefunden hat. — Wenigſtens enthält eine ſolche Entſcheidung nur eine Auslegung und Würdigung einer Urkunde, welche keinen Grund zur Caſſation geben kann. C. H. Vw. Amiens. S. 28. 1. 432. D. 26. 1. 345.

12. Ein Teſtirer, der nach einem ſeiner Frau gegebenen Vermächtniſſe, dieſelbe in Verbindung mit andern Erben im ganzen übrigen Vermögen einſetzt, wird ſchon darum allein dafür angeſehen, daß er das Vermächtniß mit Befreiung von der Einwerfung, d. h. als Voraus, habe geben wollen. Turin. S. 6. 2. 131. D. 8. 2. 44. L. 17. 396.

13. Nach der alten Rechtslehre wurde ein Nutznießungsvermächtniß nicht auf den Pflichttheil eingerechnet; der Vermächtnißnehmer konnte, der Annahme jenes Vermächtniſſes ungeachtet, ſeinen ganzen Pflichttheil fordern. Dijon. S. 18. 2. 234. L. 51. 55. *)

ſ. Art. 843. 847. 893.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Minderung der Schenkungen und Vermächtniſſe.

1. Die Gerichte können ein Erbvermächtniß nicht mindern, 920.
wenn es den Pflichttheil nicht ſchmälert. Kein Vorwand der Erberſchleichung oder Ueberredung kann eine Minderung begründen. Caſſ. Rennes. S. 10. 1. 107. D. 8. 1. 31. L. 26. 141.

2. Die Frage, ob ein Erbvermächtniß aufgehoben oder gemindert werden ſolle, als den Freitheil überſchreitend, kann nur nach Abſchätzung des Vermögens, in Folge einer Theilungsklage, entſchieden werden. In ſo lange wird das Vermächtniß als gültig angeſehen. Es gibt dem Vermächtnißnehmer das Recht, den Theilungsverhandlungen beizuwohnen, und ſelbſt auf Theilung anzutragen. Turin. S. 13. 2. 332.

3. Das Vermächtniß einer Leibrente, die aus einer andern

---

*) Von dem verſchenkbaren Vermögen. Zachar. IV. 684. — Mißliche Schulden des Pflichttheils. Brauer VI. 50.

920. Rente, welche der Teſtirer zu fordern hat, genommen werden ſoll, unterliegt nicht dadurch allein der Minderung, daß die für die Zahlung verhaftete Rente einer Minderung ausgeſetzt wurde. — In dieſem Falle kann man dem Vermächtnißnehmer die von ihm ausgeſtellten Quittungen nicht entgegen halten, in welchen derſelbe in die Minderung eingewilliat hat, in der irrigen Meinung, daß dies Rechtens ſey. Paris. S. 3 2. 506.

4. Die Frage, ob ein Rentenvertrag, als eine verſteckte Schenkung, und als den Freitheil überſchreitend, aufzuheben oder zu mindern ſey, iſt nicht nach den Geſetzen, welche zur Zeit des Kauf= oder Schenkungsvertrages, ſondern nach jenen, welche zur Zeit des Ablebens des Verkäufers oder Geſchenkgebers gelten, zu beurtheilen. Caſſ. S. 10. 1. 371. D. 8. 1. 439. — ſ. Art. 913. Nro. 3.

7. Ein Vermächtniß, welches einem Gläubiger mit der Auflage gegeben wurde, auf ſeine eigene Forderung zu verzichten, iſt in dem Sinne zu verſtehen, daß der geſchenkte Gegenſtand zunächſt für die Zahlung der Forderung verhaftet, und der Mehrbetrag unter unentgeldlichem Titel gegeben iſt. Folglich iſt Grund zur Minderung nur in ſo weit vorhanden, als der Mehrbetrag, des vermachten Gegenſtandes gegen die Schuldforderung, den Freitheil überſteigt. Toulouſe. S. 22. 2. 210. D 21. 2. 10.

8. Ein Vorbehalt geſchenkter Güter (durch eine vor dem Code gemachte Schenkung unter Lebenden), obwohl derſelbe in Gefolge des Art. 1086. dem Geſchenknehmer zugefallen, kann dennoch dem Erben zugewieſen werden, wenn nicht andere Güter in hinreichender Maſſe vorhanden ſind, um daraus für ihn einen geſetzlichen Vorbehalt im Sinne des Code bilden zu können. Florenz. S. 13. 2 9. D. 10. 2. 85. — C. H Vw. Dijon. S. 12. 1 169. D. 10. 1. 222. L. 32. 567. — ſ. Art. 1086.

10. Eine Erbeinſetzung, obwohl ſie durch Heirathsvertrag geſchehen, iſt weſentlich widerruflich, wenn der Einſetzende ſich die freie Befugniß vorbehalten hat, anders zu verfügen. — Aus dieſen Gründen iſt die Wirkung einer ſolchen Erbeinſetzung, ſowohl was die Rechte der Eingeſetzten, als was die der Pflichterben betrifft, nach den beim Ableben des Teſtirers, und nicht nach den zur Zeit der Erbeinſetzung gültigen Geſetzen zu beurtheilen. C. H. Vw. Agen. S. 16. 1. 73 D. 13 1. 595. L. 44. 491.

12. Alles was Vater oder Mutter, als Eheſteuer oder Vorempfang, dem ohne Nachkommen verſtorbenen Kinde gegeben haben, muß wirklich oder nach dem Anſchlag in ihre Erbſchaft eingeworfen werden, und iſt dann auf den Freitheil einzurechnen, worüber ſie zu Gunſten eines der überlebenden Kinder hätten verfügen können. C. H. Vw. Dijon. S. 19. 1. 412. D. 17. 1. 463. L. 55. 10.

ſ. Art. 843. 913. 922. 925.

(13) Die Staats-Rentenſcheine, welche ein Erblaſſer, der einem ſeiner Erben den Freitheil vermacht hat, hinterlaſſen, müſſen zur Feſtſetzung deſſelben, gleich dem geſamten übrigen Vermögen, nach ihrem Werthe zur Zeit der eröffneten Erbſchaft, dem alsdann beſtehenden Kurs gemäß, und nicht nach ihrem Werth am Tage der Theilung angeſchlagen werden. Bordeaux. J. 19. S. 1835. 2. 109. *) — ſ. Art. 922 920.

† Minderungsklage findet nur ſtatt wegen Verletzung eines Erben am Pflichttheil durch Verfügung des Erblaſſers. Hohnh. V. 226. Alſo nicht bei einem Fehler der Theilungsbehörde. Ebend. — vgl. Annalen I. 378.

1. Die Gläubiger des Mannes ſind nicht ermächtigt, gegen die abgeſonderte Frau auf Ungültigkeits-Erklärung der Vortheile zu klagen, die ihr im Heirathsvertrage von ihrem Manne gegeben worden ſind. Colmar. S. 16. 2. 89. 921.

2 Der Art. 921. findet keine Anwendung in dem Falle, wo nicht das Vermächtniß ein Hinderniß der Schenkung, ſondern wo die Schenkung an ſich übermäßig iſt. Toulouſe. S. 27. 2 193. D. 26. 2 1. L. 80. 392.

ſ. Art. 757. und die Notizen 857. und die Not. 913.

(3) Die Pflichterben desjenigen, der eine verdeckte Schenkung in Geſtalt eines belaſteten Vertrages gemacht hat, ſind die Minderung der Schenkung, zum unverkürzten Bezug ihres Pflichttheils, zu begehren befugt, obgleich ihr Erblaſſer ihnen die Anfechtung jenes Vertrages, als eines Scheingeſchäftes, unterſagt hätte; die gegen den Geſchenknehmer in dieſem Punkt erfolgte rechtskräftige Entſcheidung kann der Klage der Erben nicht entgegengeſetzt werden. Toulouſe. R. G. 1836. 2. 555.

1. Wenn ein Verkauf dafür erklärt iſt, daß er eine verdeckte Schenkung enthalte, ſo können die Erben des Verkäufers, welche den Ausſpruch eines Scheingeſchäftes veranlaßt haben, nicht hindern, daß nicht die im Verkaufe begriffenen Güter wieder zur Maſſe gezogen werden, um den Freitheil hiernach zu berechnen: auch wenn der Geſchenknehmer des Freitheils gerade derjenige wäre, zu deſſen Gunſten der Scheinverkauf gemacht worden. Caſſ. Riom. S. 21. 1. 387. D. 19 1. 337. L. 61. 129. 922.

2. Die Unwirkſamkeit eines Vermächtniſſes, als Folge der Unzulänglichkeit des Nachlaſſes, wird durch das vom Erben aufgenommene Erbverzeichniß dem Vermächtnißnehmer gegenüber nicht genügend hergeſtellt; der Vermächtnißnehmer hat das Recht,

*) Von dem Rechte des Vorbehaltserben, die von dem Erblaſſer getroffenen freigebigen Verfügungen einzuziehen. Zachar. IV. 685. — Minderung der ehelichen Erbeinſetzungen wegen überlebender Eltern. Brauer VI. 51.

922. eine regelmäßige und im Verhandlungswege geführte Liquidation zu verlangen. Paris. S. 20. 2. 154. D. 19. 2. 10. L. 57. 46.

3. Obgleich die Gläubiger der Erbſchaft vor den Vermächtnißnehmern und Pflichterben den Vorzug haben, es indeſſen ſich ergibt, daß die Erbſchaft unbedingt angetreten, und vom Erben alles, was dazu gehört, ſich zugeeignet wurde, ſo iſt das Vermögen nicht mehr Vermögen der Erbſchaft, ſondern des Erben. Wenn demnach der Erbe Erbvermächtnißnehmer oder Pflichterben ausbezahlt, ſo werden dieſe dafür angeſehen, daß ſie nur Zahlungen aus dem Vermögen des Erben, nicht ſolche, welche einen Theil der Erbſchaft ausmachen, empfangen haben: daher findet ihrer Seits hier keine Einwerfung ſtatt. Jedenfalls würde es ſich anders verhalten, wenn ſie Liegenſchaften empfangen hätten, welche dem Einſpruch erhebenden Gläubiger verpfändet ſind. C. H. Vw. Pau. S. 4. 1. 387. L. 10. 193.

4. Der Erbe, welcher ohne vorgängiges Erbverzeichniß ſich die Fahrniß des Nachlaſſes zugeeignet, und theilweiſe veräußert hat, verliert hierdurch allein ſchon die Befugniß, die Minderung der vom Erblaſſer gemachten Schenkungen zu verlangen, wenn er nicht wenigſtens beweiſet, daß der Werth, den er ſich zugeeignet hat, nicht zur Vervollſtändigung des Pflichttheils hinreiche. In dieſem Falle kann der Werth der Fahrniß durch den gemeinen Ruf bewieſen werden. Paris. S. 26. 2. 31. D. 24. 2. 15.

ſ. Art. 843. 857. 865. 913. 1090.

(5) Die Beſtimmung des Art. 922. daß im Falle eintretender Minderung der Schenkungen die geſchenkten Sachen nach ihrem Werthe zur Zeit des Todes des Geſchenkgebers angeſchlagen werden ſollen, gilt eben ſo wohl von geſchenkter Fahrniß, als von geſchenkter Liegenſchaft. — Der Art. 868. nach welchem die Einwerfung der Fahrniß nach dem Werthe der Gegenſtände zur Zeit der Schenkung geſchehen ſoll, iſt hier nicht anwendbar. Aix. R. G. 1833. 2. 542.

(6) Der Abzug der Schulden an der Erbmaſſe, um den Freitheil im Fall eintretender Minderung der Schenkungen und Vermächtniſſe zu berechnen, iſt nur erforderlich, wenn es von Stückvermächtniſſen oder dergleichen Schenkungen ſich handelt. Wo von Erbtheil-Vermächtniſſen die Rede iſt, muß die Maſſe ohne vorherigen Abzug der Schulden gebildet werden. Rennes. J. 19. S. 1835. 2. 314.

(7) Der im Art. 922. vorgeſchriebene Abzug der Schulden findet nur dann ſtatt, wenn der Vermögensſtand der Erbſchaft, nach Abzug der Schenkungen unter Lebenden, den Schuldenſtand überſteigt, oder ihm wenigſtens gleich iſt. — Wenn im Gegentheil der Schuldenſtand den Vermögensſtand überwiegt,

ſo iſt die Erbmaſſe nur aus dem Betrage der Schenkungen zu- 922.
ſammen zu ſetzen, und auf dieſen Betrag muß der Freitheil berechnet werden. Metz. J. 19. S. 1835. 2. 317.

(8) Die in einer elterlichen Theilung begriffenen Güter müſſen nicht, wie jene, worüber der Vater durch eine ordentliche Schenkung unter den Lebenden verfügt hat, durch Zurückſtehen im väterlichen Nachlaß eingeworfen werden, um den in der Folge vom Vater vermachten Freitheil zu berechnen. — Jedenfalls konnte das Gericht der Hauptſache ſo entſcheiden, ohne Grund zur Caſſation zu geben, wenn daſſelbe ſich überzeugt, daß es bei dem vom Vater nach der Theilung errichteten Teſtamente ſeine Abſicht geweſen ſey, nur über die Güter zu verfügen, welche zur Zeit ſeines Ablebens in ſeinem Beſitze ſich befinden werden, ohne für diejenigen, die er früher ſchon übergeben hatte, die Einwerfung durch Zurückſtehen zu verlangen. C. H. Vw. Agen. R. G. 1836. 1. 590.

Wenn eine Minderung der Schenkungen ſtatt findet, ſo 923.
wird mit der jüngſten der Anfang gemacht, und ſo fort bis zu den älteren zurückgeſchritten, jedoch nicht verhältnißmäßig bei jeder einzelnen; ſelbſt nicht im Falle, wo die Schenkungen unter der Form von Käufen verſteckt, und anzunehmen wäre, daß ſämtliche Geſchenknehmer in gleicher Maße Theilnehmer des Betruges geweſen ſeyen. Caſſ. Aix. S. 17. 1. 340.
ſ. Art. 844. 858. 953.

Der in der Geſamtheit des Vermögens eingeſetzte Erbe iſt 924.
berechtigt, gleichzeitig zu fordern: als eingeſetzter Erbe den Freitheil, und als Erbberechtigter ſeinen Antheil als Miterbe am geſetzlichen Vorbehalte. Grenoble. L. 17. 131. — ſ. Art. 843. 845. 915. Nro. 4. 919. 1003.

ſ. Art. 857. 916. 921. 1039. *) 925.

1. Das Vermächtniß einer beſtimmten körperlichen Sache 926.
kann nicht angegriffen werden, um damit das Vermächtniß einer baaren Summe zu tilgen, falls das Erbvermögen zur Entrichtung ſämtlicher Stückvermächtniſſe unzureichend wäre. S. 9. 2. 36. L. 23. 54. — Toulouſe. J. 19. S. 1834. 2. 340. — Grenoble. J. 19. S. 1835. 2. 152.
ſ. Art. 927. 1024.

1. Der Vater, welcher ſeinem Kinde ein Vermächtniß 927.
ſtatt des Pflichttheils hinterläßt, wird ſchon darum allein dafür

---

*) Uebergehung der Erbverwandten in einem letzten Willen ſchadet weder dem letztern noch den erſtern, wenn ſie ein Pflichterbrecht haben. Brauer V. 712.

927. angeſehen, daß ſeinem Willen nach dieſes Vermächtniß, vorzugsweiſe vor allen andern Vermächtniſſen, bezahlt werden ſolle, ſelbſt wenn das Kind den Betrag ſeines Vorbehaltes bereits unter den Lebenden empfangen hätte. Paris. S. 6. 2. 267. L. 17. 440.

2. Das Gedinge, wodurch ein Teſtirer eine Liegenſchaft insbeſondere für die Entrichtung eines Vermächtniſſes verhaftet erklärt, iſt nicht von gleicher Bedeutung mit der ausdrücklichen Erklärung, daß das Vermächtniß vorzugsweiſe ausgeliefert werden ſolle. Lyon. S. 24. 2. 159. D. 22. 2. 32. L. 67. 595.

† Die Vermächtniſſe erleiden wegen Ueberſchreitung des Pflichttheils nicht eher einen Abzug, als wenn der Betrag der übrigen Vermächtniſſe zur Ergänzung des Pflichttheils nicht hinreicht. Hohnh. IV. 355.

928. Der Pflichterbe hat alle Rechte auf die Früchte oder Zinſen ſeines liegenſchaftlichen Pflichttheils vom Tage des Erbanfalls gerechnet. — Man kann ihm nicht entgegen halten, daß, da der Inhaber, als Geſchenknehmer oder eingeſetzter Erbe nur in Ermangelung des Zugriffes, von Seiten des natürlichen Erben, in Beſitz und Gewähr gekommen ſey, dieſer ſich zuzuſchreiben habe, daß er den Genuß nicht an ſich genommen. — Die Verbindlichkeit bezieht ſich vornehmlich auf den Geſchenknehmer, welcher die Schenkung nur mit der Belaſtung empfangen hat, die Pflichttheile auszubezahlen. C. H. Vw. Limoges. S. 26. 1. 126. D. 23. 1. 409.

ſ. Art. 856. 958. 962.

929. Die im guten Glauben ſtehenden Dritten, welchen der Geſchenknehmer die geſchenkten Güter verpfändet hat, können durch Anſtellung der Minderungsklage von Seiten der Vorbehalts-Erben alsdann nicht entwährt werden, wenn die Schenkung in der Form eines Kaufvertrages geſchehen iſt, und die Dritten geglaubt haben, und glauben mußten, daß der Geſchenknehmer unwiderruflicher Eigenthümer ſey. C. H. Vw. Caen. S. 27. 1. 60. D. 25. 1. 95. L. 78. 282.

ſ. Art. 865. 952. 954. 958. 963. 2125.

930. Der Erbe, welcher ſeinen bereits abgelegten Verzicht widerruft, und die Erbſchaft antritt, kann die Minderung der vom Erblaſſer gemachten Schenkungen und Vermächtniſſe nicht verlangen, und die Vermögensſtücke, welche den Freitheil überſteigen, zurückziehen: wenigſtens nicht in Hinſicht Dritter, welche mit dem Geſchenk- oder Vermächtnißnehmer nur auf ſein gegebenes Wort des Verzichtes unterhandelt haben. Montpellier. S. 31. 2. 217.

ſ. Art. 790. 859. 860. 923.

Viertes Kapitel.

Von den Schenkungen unter Lebenden.

Erſter Abſchnitt.

Form der Schenkungen unter Lebenden.

1. Die Verbindlichkeit, welche eine Perſon gegen die an- 931
dere übernimmt, zu ihrer Eheſteuer eine Summe von 15,000 Franken beizutragen, iſt eine indirekte Schenkung, folglich iſt ſie nichtig, wenn ſie nicht mit den Förmlichkeiten verſehen iſt, welche für dieſe Gattung von Urkunden verordnet ſind. Nismes. S. 10. 2. 356. L. 24. 348. — ſ. Art. 893.

2. Eine Schenkung unter Lebenden iſt nichtig, in welcher die Zeugen nicht am Schluſſe des Original-Protokolls unterzeichnet haben; dieſe Nichtigkeit kann von den Erben des Geſchenkgebers vorgeſchützt werden. Paris. S. 3. 2. 298. L. 5. 331. ſ. Art. 941.

3. Der Mangel der Erwähnung der Unterſchrift der Parteien und Zeugen in einer Notariats-Urkunde (einer Schenkung unter Lebenden) zieht die Nichtigkeit derſelben nach ſich. C. H. Bw. Orleans. S. 23. 1. 41. D. 21. 1. 104. L. 60. 369.

4. Wenn es ſich nicht von einem Teſtamente, ſondern von einer wechſelſeitigen, als unwiderruflich vereigenſchafteten Schenkung unter Ehegatten handelt, ſo iſt der in öffentlicher Urkunde abgeſchloſſene Vertrag, welcher eine Schenkung enthält, dadurch allein nicht nichtig, daß darin die Erklärung einer der Parteien vorkommt, nicht unterzeichnen zu können, während dieſelbe zu unterzeichnen verſtand, und vor und nach der Errichtung jenes Vertrages gewöhnlich zu unterzeichnen pflegte. C. H. Bw. Orleans. S. 3. 1. 345. D. 1. 722. L. 7. 33. — ſ. Art. 973.

5. Wenn auch ein Vertrag zwiſchen einer Mutter und ihren Kindern, über die der Mutter gebührenden Rechte und Rückforderungen, in der That einige Begünſtigungen zum Vortheil der Kinder enthält, ſo bleibt ihm dennoch der Charakter eines Vergleiches. — Man darf denſelben nicht deßhalb allein für eine Schenkung anſehen, und ihn den für dieſe Gattung von Rechtsgeſchäften erforderlichen Förmlichkeiten unterwerfen. C. H. Bw. Caen. S. 8. 1. 232. D. 6. 1. 153. L. 21. 161.

6. Ein Rechtsgeſchäft, wodurch Kinder ihrer Mutter die Einkünfte des ganzen Vermögens ihres vorverſtorbenen Vaters überlaſſen, kann für gültig erklärt werden, auch wenn es in einer Privaturkunde abgeſchloſſen worden, und keine belaſtende Bedingung, als Preis jener Ueberlaſſung darin vorkommt. Ein Rechtsgeſchäft von dieſer Art hat den Charakter einer Schenkung nicht. Metz. S. 25. 2. 304. — ſ. Art. 893.

931. 7. Kann der unentgeldlich zu Gunſten eines Dritten geſchehene Verzicht auf ein Recht, hinſichtlich der Förmlichkeiten, einer Schenkung gleichgeachtet werden? C. H. Vw. Amiens. S. 23. 1. 86. D. 20. 1. 510. L. 66. 42.

8. u. 9. Eine Rechtshandlung, welche die Ueberlaſſung verſchiedener Gegenſtände zur Vergeltung geleiſteter Dienſte enthält, iſt nicht ſowohl eine Schenkung, als eine Leiſtung an Zahlungsſtatt, und folglich den Förmlichkeiten der Schenkung nicht unterworfen. Colmar. S 11. 2. 478. L. 31. 277. — ſ. Art. 960.

10. Handgeſchenke ſind den für die Gültigkeit der Schenkungen erforderlichen Förmlichkeiten nicht unterworfen. C. H. Vw. Paris S. 23 1. 92 D. 20. 1. 518.

10 b. Wenn das Geſchenk in Schuldurkunden, ſelbſt hypothekariſchen, beſteht, ſo geht durch die bloße Einhändigung dieſer Urkunden das Eigenthum an die beſchenkte Perſon über. Trier. S. 8. 2. 73.

11. Ein gegebenes und angenommenes Ehren= oder Handgeſchenk macht denjenigen, der es empfangen hat, zum Eigenthümer der Sache, ſo daß das Wechſelhaus, welches die Gelder für dieſen Gegenſtand vorgeſchoſſen, in Ermangelung der Vergütung, durch den Auftraggeber oder deſſen Vertreter, keinen Rückgriff gegen den Empfänger hat. Paris. S. 8. 2. 78. L. 2. 409.

12. Die wirkliche Uebergabe genügt für die Gültigkeit eines in Fahrnißſtücken beſtehenden Handgeſchenkes. — Insbeſondere ein Geſchenk von eigenen Wechſeln kann durch die Zuſtellung dieſer Wechſel mit einer Indoſſirung in bianco gültig geſchehen. Dieſe Zuſtellung kann durch einen Dritten ſelbſt nach dem Tode des Geſchenkgebers bewirkt werden. C. H. Vw. Beſançon. S. 16. 1. 322. D. 14. 1. 132. L. 45. 449. — ſ. Art. 138. Cod. comm.

13. Die wirkliche Uebergabe genügt nicht zur Gültigkeit eines Handgeſchenkes von Fahrnißforderungen, es bedarf einer Uebertragungs-Urkunde des Eigenthums. C. H. Vw Lyon. S. 24. 1. 23. D. 21. 1. 428. L. 68. 49. — S. 23. 2. 211.

(13) b. Im entgegen geſetzten Sinne entſchieden. Die wirkliche Uebergabe genügt zur Gültigkeit der Schenkung, und dieſe iſt gültig, wenn auch die Uebergabe an einen Dritten geſchah, mit dem Auftrage, die geſchenkte Sache dem Geſchenknehmer zuzuſtellen, und der Dritte dieſe Zuſtellung erſt nach dem Tode des Teſtirers beſorgt hätte. Lyon. J. 19. S. 1835. 2. 424. — ſ. Art. 893.

14. Das Handgeſchenk eines Sterbenden von Gegenſtänden, die er wieder zurücknehmen will, wenn er hergeſtellt werden ſollte (namentlich von herauszugebenden Handſchriften für den Druck), hat den Charakter einer Schenkung unter Lebenden nicht;

der ſo geſchenkte Gegenſtand bleibt daher im Nachlaſſe, und 931.
kann von den Erben und Gläubigern zurückgefordert werden. Paris. S. 16. 2. 195. D. 15. 2. 6. L. 47. 76. — ſ. Art. 893.

16. Eine in Privaturkunde zwiſchen Franzoſen im Auslande, in einem Heirathsvertrage mit ſicherem Datum, gemachte Schenkung hat Wirkung in Frankreich zwiſchen den Parteien und ihren Erben, wenn Schenkungen in dieſer Form am Vertragsorte erlaubt ſind. Paris. S. 17. 2. 10. L. 46. 23. — Paris. S. 29. 2. 77. D. 27. 2. 60. L. 83. 35. — ſ. Art. 970. Nr. 40. 41.

17. Ein Irrthum im Datum einer Schenkung von Todeswegen zog vor der Verkündigung das Code die Nichtigkeit nicht nach ſich, wenn das eigentliche Datum aus den Umſtänden der Sache deutlich hervorging. C. H. Vw. Dijon. S. 17. 1. 44. ſ. Art. 893. 894. 901. 971. 1001. 1076. 1101. 1105. 1108. 1339.

(20) Wenn ein bei ſeiner Verheirathung vom andern Ehetheil als Erbe eingeſetzter Ehegatte auf den Vortheil dieſer Einſetzung verzichtet, ſo iſt die Urkunde ungültig, wenn der Verzicht nicht von dem nachher Eingeſetzten angenommen worden iſt. Bourges. J. 19. S. 1834. 2. 55. — ſ. Art. 1093. Nr. 1.

(21) Eine unter der Form eines Verkaufes verdeckte Schenkung, obgleich mit den geſetzlichen Förmlichkeiten der Schenkungs-Urkunden nicht verſehen, iſt dennoch gültig, wenn ſie zwiſchen Perſonen errichtet wurde, welche fähig ſind, zu geben und zu empfangen. Colmar. J. 19. S. 1835. 2. 223. — ſ. Art. 932.

(22) Das Verſprechen, einem alten Dienſtboten eine Leibrente zur Belohnung geleiſteter Dienſte zu entrichten, iſt keine eigentliche, den dafür vorgeſchriebenen Förmlichkeiten unterworfene Schenkung; ſie iſt gültig, wenn ſie auch nur mündlich gemacht wurde. Bordeaux. J. 19. S. 1835. 2. 412. — ſ. Art. 893.

(23) Die in der Form eines belaſteten Vertrages (z. B. eines Darleihens) verkleideten Schenkungen ſind gültig, wenn ſie von rechtsfähigen Perſonen und ohne Gefährde geſchehen ſind. C. H. Vw. Orleans. R. G. 1836. 1. 603.

(24) Die freiwillige Zuſtellung eines eigenen Wechſels mit Indoſſirung in bianco, von Seiten eines Vaters an eines ſeiner Kinder, kann als eine verdeckte Schenkung des Betrages des Wechſels zum Vortheil des Kindes angeſehen werden. Und der Beweis dieſer freiwilligen Zuſtellung, und der Abſicht des Vaters, ſein Kind zu begünſtigen, kann durch Zeugen geführt werden, wenn der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes vorhanden iſt. Vergebens würde man dieſen Beweis durch die Behauptung zu beſeitigen ſuchen, daß für Schenkungen ein ſchriftlicher Beweis geführt werden müſſe. C. H. Vw. Grenoble. R. G. 1837. 1. 714. *) — ſ. Art. 843.

---

*) Trefurt 476. §. 563. 1). — Eine Schenkung muß mittelſt einer Notariatsurkunde geſchehen. Zachar. IV. 659.

931. † 1) Die Urkunden über Schenkungen müſſen nach geſetzlicher Vorſchrift errichtet, aber nicht jede Schenkung muß durch Urkunden gemacht werden. Hohnh. I. 80. f.

2) Eine Schenkung braucht nicht nothwendig urkundlich zu geſchehen, insbeſondere brauchen dies nicht vollzogene Fahrnißſchenkungen. Eine Geldſchenkung gilt als vollzogen, wenn der Geſchenkgeber die Summe als Darleihen behält. N. Jahrb. III. 17. — ſ. Art. 893. Nr. 18. d. T.

3) Die Scheineinwilligung beider Theile erzeugt nach dem L. R. wie nach gemeinem Rechte ein verkleidetes Rechtsgeſchäft, das zwar niemals zu Umgehung der Geſetze, oder zum Nachtheil eines Dritten, allein ſonſt, nicht nach ſeiner ſcheinbaren, ſondern nach ſeiner wahren Natur gilt. Dies findet auch im Allgemeinen bei, in einen belaſteten Vertrag verkleideten Schenkungen ſtatt. — N. Jahrb. III. 11. — vgl. Annalen II. 231. — ſ. L. S. 911. 1121. 1973. — ſ. Art. 893. Nr. 4. 5. 7. 8. 9. d. T.

4) Zur Wiederaufhebung einer erlaſſenen Schenkung iſt keine neue Schenkungsform nöthig, ſondern es genügt an einfachem Verzichte. Annalen II. 232. — ſ. Art. 932. Nr. 4. d. T.

5) Unter die geſetzlichen Förmlichkeiten der Schenkungsurkunden unter Lebenden gehört nicht, daß der Staatsſchreiber ſie ſelbſt ſchreiben müſſe. Die Notariatsordnung von 1806. kann in dieſer Beziehung, nach dem Geſetze von 1837. auch bei früher errichteten Rechtsgeſchäften vor Gericht nicht geltend gemacht werden. Annalen VI. 177.

932. 1. Die Annahme einer Schenkung gehört zum Weſen des Vertrages, und iſt keine bloße Förmlichkeit der Urkunde. Folglich muß die Gültigkeit der Annahme nicht nach den Geſetzen des Ortes, wo ſie geſchehen, ſondern des Ortes, wo die Schenkung in Vollzug geſetzt werden ſoll, beurtheilt werden. Hier iſt der Grundſatz, locus regit actum, nicht anwendbar. Paris. S. 13. 2. 260. D. 11. 2. 97. L. 35. 298. — ſ. Art. 999.

2. Eine Freigebigkeit zu Gunſten eines Dritten, welche als Belaſtung in einer Schenkung unter Lebenden bedungen wurde, iſt der Förmlichkeit der Annahme nicht unterworfen. — Nur die Annahme von Seiten des unmittelbaren Geſchenknehmers iſt nothwendig. C. H. Bw. Lyon. S. 19. 1. 436. D. 17. 1. 235. L. 55. 113. — Toulouſe. R. G. 1833. 2. 13. — Caſſ. Bordeaux. R. G. 1837. 1. 689. — ſ. Art. 1121.

3. Eine allgemeine Schenkung, welche ein Vater einem ſeiner Kinder, unter dem Gedinge einer Geſellſchaft mit ſeinen Geſchwiſtern gemacht hat, iſt eine belaſtete Schenkung und keine fideicommiſſariſche Subſtitution; hier iſt keine Verpflichtung, aufzubewahren und zurückzuliefern, im Sinne des Art. 896; — und als belaſtete Schenkung genügt es an der Annahme von Seiten des unmittelbaren Geſchenknehmers. Riom. S. 19. 2. 285. D. 18. 2. 30. L. 56. 279.

4. Wenn ein Vermächtnißnehmer ein Vermächtniß in Verbindung mit andern erhalten hat, ſo iſt ſein Verzicht auf

das Zuwachsrecht, zu Gunſten der Kinder des vorverſtorbenen 932.
Mitvermächtnißnehmers, nicht, wie eine Schenkung, der Förmlichkeit der ausdrücklichen Annahme unterworfen. — Der Verzicht kann nicht mehr widerrufen werden, wenn er durch die Vertheilung der im Vermächtniſſe begriffenen Gegenſtände vollzogen worden iſt. C. H. Bw. Amiens. S. 23. 1. 86. D. 20. 1. 510. L. 66. 42. *)

5. Wenn eine Summe, baar oder in Wechſeln, vom Eigenthümer einem Dritten mit der Auflage übergeben worden, ſolche in ſeinem Namen unter dem Titel einer Schenkung an eine beſtimmte Perſon, und zu einer beſtimmten Zeit, zu übergeben: wenn der Geſchenknehmer dieſe Schenkung erſt nach dem Ableben des Geſchenkgebers annimmt, ſo wird die Schenkung als nicht erfolgt betrachtet, und alsdann bilden die geſchenkten Gegenſtände einen Theil der Verlaſſenſchaft des Geſchenkgebers. Bordeaux. S. 27. 2. 114. D. 25. 2. 118. — ſ. Art. 902. Nro. 6. ff. 931. Nro. 10. ff. 1037. 1984.

6. Die Annahme einer Schenkung durch einen Dritten, welcher erklärt hat, daß er im Intereſſe des Geſchenknehmers handle, der aber keine Vollmacht von demſelben hatte, iſt nur alsdann gültig, wenn der Geſchenknehmer ſolche vor dem Ableben des Geſchenkgebers beſtätigt hat. Bordeaux. S. 27. 2. 114. D. 25. 2. 118.

ſ. Art. 894. 939. 1085. 1087.

(7) Wenn in einer Urkunde, welche zugleich eine elterliche Theilung in Geſtalt einer Schenkung unter Lebenden, und die Zuweiſung eines Voraus an eines der Kinder enthält, die Annahme nur von dem begünſtigten Kind erklärt worden iſt, ſo muß die Ungültigkeit, als Folge des Mangels der Annahme von Seiten der übrigen Kinder, auf die Theilung beſchränkt werden, ſie iſt nicht auf die Zuweiſung des Voraus auszudehnen, und dies ſelbſt dann, wenn letztere als Strafgedinge geſchehen wäre, falls der Vollzug der Theilung verweigert werden ſollte. C. H. Bw. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 1. 160.

(8) Ein Anerkenntniß in einer Privaturkunde, in Geſtalt einer Schuldverſchreibung, deren Urſache der Inhaber als falſch anerkannt hat, kann als eine verſteckte Schenkung betrachtet, und als ſolche für gültig erklärt werden, wenn von Seiten des Ausſtellers kein Betrug, Gefährde oder Gewalt vorgewendet, ſondern auf die Behauptung ſich beſchränkt wird, daß die Schuldurkunde das Werk ungeſtümer Zumuthung und Zudringlichkeit ſey. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 293. — Caſſ. Ebend. 1835. 1. 672. — Orleans. Ebend. 2. 449. — ſ. Art. 1108. 1131.

*) Laukhard II. S. 306.

932. (9) Die Nichtigkeit einer zu Gunſten einer Ehefrau gemachten Schenkung, aus der Urſache, daß ſie wegen nicht erhaltener Ermächtigung dieſelbe nicht annehmen konnte, kann vom Geſchenkgeber oder deſſen Rechtsfolgern eben ſo wohl wie von der Frau geltend gemacht werden: es iſt dies eine unbedingte, keine bedingte Nichtigkeit. Limoges. R. G. 1836. 2. 241. *)

933. **)

934. ſ. Art. 942.

935. 1. Die Ermächtigung des Familienrathes iſt dazu nicht nothwendig, daß ein Vater als Vormund eine ſeinen Minderjährigen gemachte Schenkung annehmen könne. C. H. Vw. Brüſſel. S. 12. 1. 400. D. 10. 1. 465. L. 34. 189.

2 Vor dem Code konnte der Minderjährige eine Schenkung mit Zuſtimmung ſeines Pflegers annehmen, ſelbſt wenn er ſeinen Vater zum Pfleger hatte, und die Schenkung von ſeinem Vater gemacht wurde. C. H. Vw. Lyon. S. 19. 1. 436. D. 17. 1. 235. L. 55. 113.

3. Wurde entſchieden, daß in ſolchem Falle die Ermächtigung durch einen für dieſe Rechtshandlung zu beſtellenden Vormund hätte ertheilt werden müſſen. — In Ermangelung einer ſolchen Ermächtigung war die Annahme von Seiten des Minderjährigen nicht gültig, und die Schenkung iſt nichtig. — Mit andern Worten, der Vater als Geſchenkgeber iſt ſeinem Sohne als Geſchenknehmer dafür verantwortlich, daß er die ihm gegebene Schenkung nicht gültig oder wirkſam gemacht habe. Caſſ. Dijon. S. 17. 1. 114. D. 14. 1. 432. L. 46. 321. ***) — ſ. Art. 463.

4. Wenn einem Verpflegungshauſe Güter geſchenkt worden ſind, ſo kann der Präfekt die Vorſteher deſſelben nicht ermächtigen, ſich fürſorglich in Beſitz zu ſetzen, ehe die einſchlägige Staatsbehörde endgültig über die Annahme der Schenkung entſchieden hat. Beſchluß der Conſ. S. 3. 2. 35.

6. Die Verpflegungsanſtalten können nicht, nachdem ſie ein Erbvermächtniß angetreten haben, ſich den Belaſtungen entziehen, indem ſie ihre Rechte an Dritte übertragen. Beſchluß der Conſ. S. 2. 2. 15.

7. Die Regierung kann in allen Fällen ein zu Gunſten einer Verpflegungsanſtalt gegebenes Vermächtniß genehmigen.

---

*) Welche Willenserklärungen werden zu einer Schenkung erfordert? Zachar. IV. 655. — Wann und wie lange kann eine Schenkung angenommen werden? Ebend. 657. — Wie muß eine Schenkung angenommen werden? Ebend. 658.

**) Wer iſt befugt, Willenserklärungen zu einer Schenkung zu thun? Ebend. 656.

***) Rechtserwerbung des Vaters für den Sohn und umgekehrt. Brauer V. 368.

wenn anders das Vermächtniß durch eine fähige Perſon in 937.
regelmäßiger Weiſe gemacht worden iſt. Decret. S. 14. 2. 332.

(10) Handgeſchenke mäßiger Summen, im Verhältniß des Vermögens des Teſtirers, zu Gunſten geiſtlicher Stiftungen, ſind nicht, wie die eigentlichen Schenkungen unter Lebenden, der Nothwendigkeit der Regierungsgenehmigung unterworfen. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 81. *)

ſ. Art. 910.

* Die Erforderniſſe bei Einholung der Staatsgenehmigung für eine Stiftung btr. D.A.B. 1812. Nr. 95. Wehter III. 810.

**) 938.

***) 938 a.

939. 1. Die Transſcription (Eintrag) einer Schenkung iſt nur ihrer **Wirkſamkeit** halber nothwendig; dieſelbe hat weder auf das Daſeyn, noch auf die **Gültigkeit** der Schenkung, einen Einfluß. Daher kann eine Schenkung nicht in Gemäßheit der Art. 443. u. 444. Cod. comm. (A. S. 210. 211.) darum allein für nichtig erklärt werden, weil ſie innerhalb der nächſten zehn Tage vor dem Ausbruche des Zahlungsunvermögens transſcribirt worden iſt. Grenoble. S. 23. 2. 273. L. 65. 475.

7. Die vertragsmäßigen Erbeinſetzungen ſind der Förmlichkeit der Transſcription nicht unterworfen. — Da dieſe Erbeinſetzungen kein Eigenthum übertragen, in dem Sinne, daß ſie dem Einſetzenden die Befugniß laſſen, die in der Einſetzung begriffenen Güter zu verpfänden und zu veräußern, ſo würde die Transſcription jedes Gegenſtandes ermangeln. Pau. S. 29. 2. 215. D. 27. 2. 164. L. 85. 357.

ſ. Art. 931. 958. 1069. 2181. 2182.

****) 939 a.

ſ. Art. 217. 450. 463. 910. 937. 941. 1069. 940.

941. 1. Die geſetzlichen Erben des Geſchenkgebers können dem Geſchenknehmer den Mangel der Transſcription der Schenkung nicht entgegen halten. Toulouſe. S. 8. 2. 166. — Angers. S. 8. 2. 219. — Colmar. S. 9. 2. 319. L. 24. 44. — Toulouſe. S. 13. 2. 330. D. 7. 2. 184. L. 28. 184. — C. H. Vw. Montpellier. S. 11. 1. 33. D. 9. 1. 135. L. 29. 273.

2. Deßgleichen, obwohl es ſich von einer alten Schenkung handelte, welcher der Mangel der Inſinuation hätte entgegen

---

*) Von der Art, wie das Eigenthum an den geſchenkten Gütern erworben wird. Zachar. IV. 704. — Eigenthum der Hochzeitsgeſchenke. Brauer VI. 52.

**) Trefurt 499. §. 602.

***) Trefurt 498. §. 601. 1). — Wirkungen der Eintragung der Schenkungen ins Grundbuch. Bekk §. 31.

****) Trefurt 498. §. 601. 4).

941. gehalten werden können. Caſſ. Amiens. S. 15. 1. 23. D. 13. 1. 27. L. 42. 16.

3. Wurde gleichfalls entſchieden, daß die Vermächtnißnehmer des Geſchenkgebers dem Geſchenknehmer den Mangel der Transſcription nicht entgegen halten können. Caen. S. 13. 2. 102. D. 11. 2. 70. — Agen. S. 32. 563.

4. Die Transſcription einer Schenkung iſt nothwendig, um deren Wirkung gegen Dritte zu ſichern, ſelbſt gegen jene, welche erſt nach der Schenkung Rechte erworben haben. Agen. S. 25. 2. 332. — Poitiers. S. 25. 2. 333. D. 23. 2 252.

4 b. Selbſt wenn jene Dritte die Käufer der geſchenkten Güter oder Hypothekgläubiger ſeyn ſollten. Caſſ. Colmar. S. 15. 1. 161. D. 13. 1. 258. L. 43. 5. — S. 13. 2 43.

5. Auch dann, wenn die Dritten vor ihrem Kaufe Kenntniß von der Schenkung gehabt haben ſollten. Grenoble. S. 25. 2. 33.

6. Der Mangel der Transſcription, der Schenkung eines Ehemannes an ſeine Frau, kann der Frau nicht von den Dritten entgegen gehalten werden, welche die geſchenkten Güter von dem Manne gekauft haben. — Die dritten Käufer werden in dieſem Falle für die Rechtsfolger des Mannes angeſehen, welcher, als Geſchenkgeber und zur Bewirkung der Transſcription verpflichtet, ſich mit der Unterlaſſung dieſer Förmlichkeit nicht ſchützen könnte. Angers. S. 30. 2. 140.

7. Zumal wenn die dritten Käufer Kenntniß von der Schenkung hatten. — Der dritte Käufer muß in dieſem Falle, ſey es wegen ſeines unredlichen Glaubens, ſey es darum, weil er der Rechtsfolger des Ehemannes iſt, für unbefugt erklärt werden, den Mangel der Transſcription entgegen zu halten. C. H. Bw. Poitiers. S. 23. 1. 265. D. 21. 1. 290. L. 67. 209.

7 b. Die Nichtigkeit oder Unwirkſamkeit einer Schenkung, wegen Mangels eines Verzeichniſſes der Fahrniß, und wegen Mangels der Transſcription hinſichtlich der Liegenſchaften, kann ſelbſt von dem Gläubiger, deſſen Forderung jünger iſt, als die Schenkung, vorgeſchützt werden. Amiens. S. 15. 2. 69. D. 13. 2. 57. L. 39. 440.

8. Die Schenkung, welche nicht transſcribirt worden iſt, kann den ſpätern Gläubigern des Geſchenkgebers nicht entgegen gehalten werden. — Der Mangel der Transſcription kann ſelbſt in dem Falle angerufen werden, wo die Schenkung zum Vortheil einer Frau gemacht worden, deren (zur Bewirkung der Transſcription verpflichteter) Mann ein Mitſchuldner des Gläubigers iſt, von dem die Schenkung angefochten wird. Bordeaux. S. 27. 2. 169. D. 25. 2. 191.

9. Der Mangel der Transſcription einer Schenkung von Liegenſchaften kann dem Käufer des Geſchenknehmers von den

Gläubigern des Geſchenkgebers entgegen gehalten werden, auch 941.
wenn dieſe Gläubiger erſt nach der Schenkung, und ſelbſt nach der Transſcription des vom Geſchenknehmer abgeſchloſſenen Verkaufes, ein Pfandrecht erworben hätten; dieſe Transſcription kann den Mangel der Transſcription der Schenkung nicht erſetzen. C. H. Vw. Montpellier. S. 28. 1. 39. D. 26. 1. 141. L. 81. 229.

12. Der Mangel der Transſcription einer Schenkung kann dem Geſchenknehmer von den Handſchriftgläubigern des Geſchenkgebers nicht entgegen gehalten werden. Grenoble. S. 23. 2. 273. L. 65. 476.

13. Der Mangel der Transſcription einer erſten Schenkung kann von einem nachfolgenden Geſchenknehmer nicht vorgeſchützt werden. Nismes. S. 27. 2. 83. D. 25. 2. 73. L. 79. 232. — Montpellier. S. 31. 2. 325.

ſ. Art. 931. Nr. 2.

*) 941 a.

ſ. Art. 450. 463. 475. 1073. 1074. 1339. 942.

2. Bei einer Schenkung gegenwärtiger Güter, mit Vor- 943.
behalt der Nutznießung, kann das Gedinge, wodurch der Geſchenkgeber erklärt, daß die Früchte, welche bei ſeinem Ableben vorhanden ſeyn werden, in der Schenkung begriffen ſeyn ſollen, nicht als Schenkung künftigen Vermögens angeſehen werden; es iſt hier nur eine Modification der vom Geſchenkgeber vorbehaltenen Nutznießung. Schiedsſpruch. S. 1. 1. 78. — C. H. Vw. Douai. S. 3. 2. 478. L. 9. 275. — C. H. Vw. Lyon. S. 19. 1. 436. D. 17. 1. 235. L. 55. 113.

3. Die Schenkungen unter Ehegatten während der Ehe bilden eine Mittelklaſſe zwiſchen den Schenkungen unter Lebenden und von Todes wegen, und haben von der Natur beider etwas an ſich. — So, als Ausnahme vom gemeinen Rechte, iſt eine, zwiſchen Ehegatten während der Ehe aufgenommene, mit den Förmlichkeiten der Schenkungen unter Lebenden verſehene Urkunde gültig, obwohl ſie nur Verfügungen von Todes wegen enthielte, und als Schenkung von Todes wegen bezeichnet wäre. C. H. Vw. Nancy. S. 18. 1. 50. D. 15. 368. L. 49. 488. **)

ſ. Art. 893. 894. 947. 967. 1076. 1082. 1084. 1093. 1339.

† Hohnh. I. 195. ff. — ſ. zu L. S. 1086.

1. Eine Schenkung unter Lebenden von gegenwärtigem 944.
Vermögen, obwohl mit Vorbehalt des geſetzlichen Pflichttheils

---

*) Trefurt 498. §. 601. 2). 3).

**) Auf Güter, die nicht des Erblaſſers ſind, kann keine After-Erbſetzung gerichtet werden. Brauer V. 771. f. — Schenkung des ganzen Vermögens. Ebend. 905.

944. für die Kinder des Geſchenkgebers iſt nicht ungültig: ſelbſt wenn es hieße, daß dieſer Pflichttheil vom Geſchenkgeber nach einer angemeſſenen Abſchätzung beſtimmt werden ſolle. Nismes. S. 9. 2. 51. L. 28. 90.

2. Wenn eine Perſon, durch eine Rechtshandlung unter Lebenden, mit Vorbehalt der Nutznießung, bewegliches und unbewegliches Vermögen geſchenkt, und ſich die Befugniß vorbehalten hat, über die Fahrniß zu verfügen, mit der Bedingung, ſie wieder zu erſetzen, doch unter dem Aushalt, daß der größere oder geringere Werth der zum Erſatz gegebenen Gegenſtände keinen Grund zu irgend einer Klage abgeben dürfe, ſo iſt die Schenkung ungültig, nicht allein was die Fahrniß, ſondern auch was die Liegenſchaften betrifft. — In ſolchem Falle iſt das Rechtsgeſchäft untheilbar. Paris. S. 12. 2. 353. L. 24. 9.

3. Eine als Schenkung bezeichnete Ceſſion allgemeiner Rechte verliert den ihr von den Parteien beigelegten Charakter dadurch nicht, daß der Geſchenknehmer die Auflage erhalten hätte, alle gegenwärtigen Schulden des Geſchenkgebers zu bezahlen, und überdies eine Leibrente zu entrichten. Lüttich. S. 5. 2. 447. L. 10. 568. *)

ſ. Art. 894. 947. 1083. 1086. 1174.

945. 1. Die dem Geſchenknehmer in unbeſtimmten Ausdrücken auferlegte Verbindlichkeit, die Schulden des Geſchenkgebers zu bezahlen, zieht die Ungültigkeit der Schenkungshandlung nach ſich. — Daſſelbe gilt von der dem Geſchenknehmer auferlegten Verbindlichkeit, allen und jeden der Dienſtboten, welche der Geſchenkgeber bei ſeinem Ableben haben wird, eine beſtimmte Summe zu geben. Caſſ. Cantal. S. 1. 1. 235. D. 1. 209.

2. Der Geſchenknehmer unter Lebenden von allem gegenwärtigen Vermögen iſt kraft Geſetzes zur Zahlung aller Schulden des Geſchenkgebers, welche zur Zeit der Schenkung beſtehen, ſelbſt jener verpflichtet, deren er weder in der Schenkungsurkunde, noch in einen derſelben beigefügten Verzeichniſſe, erwähnt haben ſollte. — Das Klagerecht der Gläubiger gegen den Geſchenkgeber beſteht ſo lange, als ihm noch irgend ein Vortheil der Schenkung in Händen bleibt, ohne daß die Gläubiger nöthig hätten, vorher den Geſchenkgeber auf ſein eigenes Vermögen auszuklagen, beſonders wenn nicht nachgewieſen iſt, daß dieſer vollkommen zahlbar ſey. Bordeaux. S. 27. 2. 124. D. 25. 2. 126. — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Montpellier. J. 19. S. 1834. 2. 585. — Toulouſe. R. G. 1837. 2. 27.

(3) Wenn ein Geſchenkgeber aller ſeiner Güter vor der Schenkung eine Liegenſchaft des Geſchenknehmers verkauft

---

*) Von der Modalität der Schenkungen — bedingte Schenkungen. Zachar. IV. 699. — Donatio sub modo. Ebend. 701.

und dieſer in ſolcher Eigenſchaft für alle zur Zeit der Schenkung 945. vorhandene Schulden des Geſchenkgebers zu haften hat, ſo iſt er folglich auch dem dritten Käufer zur Gewährleiſtung verpflichtet, und kann dieſen letztern nicht entwähren, ohne vorher auf die Schenkung verzichtet, und die ſämtlichen geſchenkten Güter abgetreten zu haben. Bordeaux. J. 19. S. 1835. 2. 35. — ſ. Art. 1009.

(3) b. In dieſem Falle iſt der Verzicht gültig und wirkſam, wenn gleich kein Verzeichniß der geſchenkten Liegenſchaften vor der Schenkung errichtet, und von der Fahrniß nur der beiläufige Anſchlag in der Urkunde angegeben worden iſt, ſtatt ein ausführliches Verzeichniß derſelben aufzuſtellen. Ebend. — ſ. Art 793. 948.

(3) c. Es kommt nicht darauf an, daß der Geſchenknehmer keine Rechnung über die Früchte abgelegt hat, wenn erhellt, daß dieſelben durch die in der Schenkung auferlegten jährlichen Laſten erſchöpft worden ſind. Ebend.

(4) Eine unter der Bedingung gemachte Schenkung, die gegenwärtigen Schulden des Geſchenkgebers zu bezahlen, iſt gültig, wenn gleich der Schenkungsurkunde kein Verzeichniß der Schulden beigefügt worden iſt. Grenoble. J. 19. S. 1835. 2. 555. *)

1. Wenn eine allgemeine Schenkung mit Vorbehalt der 946. Nutznießung, und überdies unter dem Vorbehalte gemacht worden iſt, noch unter Lebenden über eine gewiſſe Summe zu verfügen, ſo wird dieſe fernere Schenkung einer baaren Summe als verfallen angeſehen, nicht gleichbald aus dem Empfange des Geſchenknehmers, ſondern ſpäter aus dem Vermögen des Geſchenkgebers, nach der Erlöſchung der Nutznießung. Nismes. S. 19. 2. 296.

2. Wenn, mit der Schenkung ſeines gegenwärtigen Vermögens, der Geſchenkgeber ſich die Befugniß vorbehalten hat, auf ſein Vermögen ſeiner Frau einen lebenslänglichen Jahresgehalt zu verſichern, ſo können die Erben des Geſchenkgebers nicht behaupten, daß hier ein Vorbehalt im Sinne des Art. 946. vorhanden ſey, der im Falle des Ablebens des Teſtirers, ohne darüber getroffene Verfügung, ihnen zufallen müſſe. Sie können alſo in dieſem Falle nicht ein angemeſſenes Kapital, als der zugeſicherten Rente entſprechend verlangen. Aix. S. 7. 2. 1183. L. 16. 321.

3. Daraus, daß der Geſchenkgeber bei einer Schenkung

---

*) Von dem Gegenſtande der Schenkungen. Zachar. IV. 698. — Schuldverpflichtung bei Vermögens-Schenkungen. Brauer VI. 54.

946. ſeines ganzen Vermögens ſich eine Summe oder irgend einen Gegenſtand vorbehält, und zugleich die Beweggründe, warum er den Vorbehalt macht, und die Beſtimmung erklärt, welche er demſelben zu geben gedenkt, folgt nicht, daß der Vorbehalt wirkungslos bleibe, wenn er die angezeigte Beſtimmung nicht erhält (oder ſelbſt überhaupt keine andere). Jene Angabe des Beweggrundes, oder der beſtimmenden Urſache des Vorbehaltes, kann nicht als eine Bedingung deſſelben betrachtet werden. Bordeaux. S. 28. 2. 4. D. 26. 2. 134. L. 79. 291.

4. In einer vertragsmäßigen Einſetzung kann der Einſetzende, welcher ſich nur eine Summe Geldes vorbehält, in der Folge über eine ſtärkere Summe verfügen, wenn der Eingeſetzte darein willigt. Die Gläubiger des Eingeſetzten, aus einer der Einwilligung nachgefolgten Zeit, können dieſelbe nicht als ihren Rechten nachtheilig anfechten. Caſſ. Riom. S. 16. 1. 137. L. 44. 481.

ſ. Art. 947. 949. 1082. 1084. 1086. 1167. 1339.

947. Eine Schenkung unter Ehegatten wird als eine unter Lebenden betrachtet, wenigſtens der Form nach, unter welcher ſie errichtet werden muß, wenn unter den beiden Ehegatten auf der einen Seite Schenkung, auf der andern Annahme zuſammen trifft. — Es kommt nicht darauf an, daß die Schenkung ſich nur auf Gegenſtände erſtreckt, welche beim Ableben vorhanden ſeyn werden, und die Rechtshandlung als von Todeswegen benannt iſt. Paris. S. 16. 2. 40. D. 14. 2. 16. L. 41. 280.

ſ. Art. 943. 1081. 1091. ff.

948. 1. Wenn Vermögensſtücke zwar ihrer Natur nach beweglich, ihrer Beſtimmung zufolge aber unbeweglich ſind, ſo iſt es nicht nothwendig, ein Verzeichniß mit dem Anſchlage derſelben, unter Strafe der Ungültigkeit, zu verfertigen. Aix. S. 7. 2. 913. L. 16. 321. — Angers. L. 11. 297. — Riom. S. 25. 2. 270. L. 82. 530.

2. u. 3. Die Verfügung des Art. 948. iſt eben ſowohl auf unkörperliche Gegenſtände oder Rechte, wie auf körperliche anwendbar. Limoges. S. 28. 2. 41. D. 27. 2. 84. — Bordeaux. J. 19. S. 1835. 2. 81.

4. Die Verfügung dieſes Artikels iſt nicht anwendbar auf eine allgemeine Schenkung von Fahrniß-Gegenſtänden, welche unter belaſtetem Titel gemacht worden, wie auf die rein unentgeldlichen Schenkungen. — Eine ſolche Schenkung kann für gültig erklärt werden, ſelbſt hinſichtlich der Gegenſtände, welche in dem Verzeichniſſe mit beigefügter Abſchätzung nicht enthalten ſind, wenn aus den Ausdrücken der Urkunde oder aus den Umſtänden hervorgeht, daß der Geſchenkgeber dieſelben in der Schenkung begreifen wollte. Angers. S. 30. 2. 48. L. 85. 565.

6. Die Ungültigkeit einer Schenkung von Fahrnißgegen-

ſtänden kann, wegen Mangels des im Art. 948. vorgeſchriebenen Verzeichniſſes, vom Geſchenkgeber ſelbſt angerufen werden. Lüttich. S. 5. 2. 447. L. 10. 568. — ſ. Art. 941. 948.

7. Die unter Ehegatten gemachten Schenkungen von Fahrniß-Gegenſtänden müſſen, unter Strafe der Ungültigkeit, gleich allen andern Schenkungen dieſer Art unter Lebenden, von einem Verzeichniſſe, die Abſchätzung enthaltend, begleitet ſeyn. C. H. Bw. Rouen. S. 18. 1. 379. D. 16. 1. 534. L. 45. 436.

8. Die Schenkung gegenwärtigen und künftigen Vermögens, unter der Bedingung, daß der Geſchenknehmer das geſchenkte Vermögen in dem Zuſtande an ſich nehmen ſolle, wie es beim Ableben des Geſchenknehmers ſich befinden werde, und alle Schulden zu bezahlen habe, womit letzterer zu dieſem Zeitpunkte belaſtet ſeyn könne, iſt gültig, ſelbſt wenn der Schenkung kein Verzeichniß der Fahrniß mit beigefügter Abſchätzung beigelegt worden, zumal alsdann, wenn die Schenkung von dem einen Ehegatten dem andern gemacht worden iſt. Riom. S. 27. 2. 45. D. 25. 2. 112. — Paris. J. 19. S. 1834. 2. 643.

9. Wenn in einer Schenkung von Fahrniß-Gegenſtänden geſagt iſt, daß die Fahrniß „in der im Heirathsvertrage des Geſchenkgebers enthaltenen Beſtimmung und in den Erſatzforderungen beſtehe, welche er an den nahmhaft gemachten Verlaſſenſchaften haben könne," ſo iſt dieſe Angabe genügend, und erſetzt das im Art. 948. erforderte Verzeichniß in allem, was die im Heirathsvertrage enthaltene Beſtimmung betrifft; allein ſie erfüllt den Zweck des Geſetzes nicht in dem, was die Erſatzforderungen angeht: die Schenkung iſt in dieſer Beziehung ungültig. Limoges. S. 28. 2. 41. D. 27. 2. 84. *) — ſ. Art. 527. 535. 536. 945. 1081. 1084. 1085.

ſ. Art. 896. 899. 946. 949.

ſ. Art. 589. 615. 950.

1. Ein Rückfallsrecht als eine Subſtitution zu bezeichnen, iſt mehr als ein unrichtiges Urtheil, es gibt einen Caſſationsgrund ab. Caſſ. Montpellier. S. 13. 1. 24. D. 10. 1. 557. L. 34. 576. 951.

3. Es genügt nicht, daß eine Schenkung unter dem Titel eines Vorempfanges gemacht worden ſey, um für die Aushaltung eines bedungenen Rückfallsrechtes zu gelten. — Eben ſo genügt es nicht, wenn von zwei Freigebigkeits-Handlungen die eine mit Ausſchließung des Rückfallsrechtes gemacht worden, um anzunehmen, bei der andern ſey die Bedingung eines ver-

---

*) Von den Förmlichkeiten einer Schenkungsurkunde, welche bewegliche Güter zum Gegenſtande hat. Zachar. IV. 660.

951. tragsmäßigen Rückfalles vorhanden. Nismes. S. 20. 2. 38. L. 56. 463. — Montpellier. R. G. 1836. 2. 316.

4. Da das Geſetz keine beſondere Weiſe für die Ausbedingung des vertragsmäßigen Rückfalles vorſchreibt, ſo genügt es, daß die Abſicht des Geſchenkgebers auf irgend eine Weiſe aus den Verfügungen der Urkunde hervorgehe, um zur Vollziehung ſich zu eignen. Montpellier. S. 29. 2. 315.

5. Sie kann z. B. aus der Zuſage einer Eheſteuer, als Vorempfang auf eine Erbſchaft und auf Erbrechte, gefolgert werden. C. H. Vw. Rennes. S. 3. 1. 117. L. 4. 161. — Nismes. S. 10. 2. 563.

7. Der zu Gunſten des Geſchenkgebers, auf den Fall des kinderloſen Vorabſterbens des Geſchenknehmers, bedungene Rückfall hat ſeine Wirkung, ungeachtet der vom Geſchenknehmer bewirkten Anwünſchung eines Kindes, und obwohl der Geſchenkgeber, als Ehegatte des Geſchenknehmers, zur Anwünſchung eingewilligt hat. C. H. Vw. Pau. S. 22. 1. 422. D. 20. 1. 381. L. 64. 286.

8. Wenn ein Vater bei der Ausſteuerung ſeiner Tochter den Vorbehalt des Rückfalls, eintretenden Falles beigefügt hat, ſo hat er damit genug geſagt, um nicht unter die Anwendbarkeit des Art. 747. zu verfallen, im Gegentheil hat er ſich in das durch Art. 951. vorgeſehene Verhältniß geſetzt. — Aber der Rückfall zu Gunſten des Geſchenkgebers findet alsdann erſt nach dem kinderloſen Vorabſterben des Geſchenknehmers, oder ſelbſt ſeiner Nachkommen, wenn er deren hinterlaſſen, ſtatt. Nismes. S. 27. 2. 211. D. 25. 2. 197. L. 80. 528.

9. Wenn der Geſchenkgeber den Rückfall des geſchenkten Vermögens auf das Vorabſterben des Geſchenknehmers und ſeiner Nachkommen vorbehalten hat, und nun, nach dem Ableben des Geſchenknehmers mit Hinterlaſſung mehrerer Kinder, eines dieſer letztern ohne Nachkommen verſtirbt, ſo hat kein Zuwachs des von ihm bezogenen Antheils am geſchenkten Vermögen, zu Gunſten der überlebenden Kinder ſtatt. — Dieſer Vermögens-Antheil fällt, des Rückfall-Vorbehaltes ungeachtet, in den Nachlaß des verſtorbenen Kindes, und wird geſetzlicher Ordnung nach getheilt; wenn alſo die Mutter des Kindes daſſelbe überlebt, ſo hat ſie ein Recht auf einen Theil des Vermögens. Amiens. S. 28. 2. 183. D. 26. 2 148. L. 82. 225. — ſ. Art. 894.

10. Wenn in einem wechſelſeitigen Teſtament unter Ehegatten geſagt iſt: „nach dem Tode des längſtlebenden der beſagten Geſchenknehmer, ſoll das Vermögen, wenn deſſen vorhanden, wieder zu ſeinem Urſprunge zurückkehren:“ ſo bedeutet der Ausdruck, „wenn deſſen vorhanden,“ wenn darüber nicht unter belaſtetem Titel oder unter Lebenden verfügt worden iſt; folglich

kann der Längſtlebende nicht letztwillig über das ihm ſolcherma- 951.
ßen von ſeinem vorverſtorbenen Mit-Teſtirer geſchenkte Vermögen verfügen. Paris. S. 11. 2. 192.

11. Der Rückfall, den ein Geſchenkgeber in einer Urkunde ſich vorbehalten hat, welche zu gleicher Zeit eine vertragsmäßige Erbeinſetzung und eine Schenkung unter Lebenden iſt, bezieht ſich nur auf das unter Lebenden geſchenkte Vermögen. — Der vorbehaltene Rückfall in einer vertragsmäßigen Erbeinſetzung iſt zwiefach ungültig, einmal durch Art. 951. verboten, und dann als die Wirkung der Erbeinſetzung ſtörend. Riom. S. 10. 2. 341. ſ. Art. 747. 896.

(12) Eine durch Handlung unter Lebenden zum Voraus geſchehene Erbtheilung ſchließt nicht ſtillſchweigend den Vorbehalt des Rückfalls zum Vortheil des Geſchenkgebers, auf den Fall des Vorabſterbens des Geſchenknehmers und ſeiner Nachkommen, in ſich. Montpellier. R. G. 1833. 2. 313. — ſ. Art. 1076.

(12) b. Kann ein, zu Bewilligung einer Schenkung beauftragter Gewalthaber den Rückfall der geſchenkten Sache gültig bedingen, wenn die Vollmacht hierüber keine beſondere Vorſchrift enthält? — Nicht entſchieden. Ebend.

(12) c. Jedenfalls, wenn der Geſchenknehmer die Schenkung unter dieſer Bedingung angenommen hat, können ſeine Erben ſich der Ausübung des vorbehaltenen Rückfalles nicht widerſetzen. Ebend. ſ. Art. 1988.

(12) d. Das in einer väterlichen Schenkung an die Kinder vorbehaltene Rückfallsrecht beſteht fort, obgleich der Vater bei einer in der Folge vorgenommenen elterlichen Theilung, worin jene Gegenſtände mit begriffen, jenes Vorbehaltes nicht ausdrücklich erwähnt hätte: genug, daß der Geſchenkgeber nicht darauf verzichtet hat. Ebend.

(13) Der in einer Schenkung zu Gunſten der Erben des Geſchenkgebers vorbehaltene Rückfall enthält keine verbotene After-Erbſetzung, welche die Ungültigkeit der Schenkung nach ſich ziehen würde; dieſe Bedingung muß nur als nicht geſchrieben betrachtet werden, als eine Ausdehnung des Rückfallsrechtes enthaltend, welches nur zum Vortheil des Geſchenkgebers vorbehalten werden kann. Bordeaux. J. 19. S. 1835. 2. 523. C. H. Vw. R. G. 1836. 1. 463. *)

Wenn in der Schenkung, einer Summe Geldes mit Vor- 952.
behalt des Rückfalles, geſagt iſt, daß die Summe in Liegenſchaften angelegt, und der Geſchenkgeber zur Anlegung beigerufen werden ſolle, ſo treten die erkauften Liegenſchaften an die Stelle der geſchenkten Summe, ſo daß dieſe Liegenſchaften allein dem Rückfallsrechte unterworfen ſind. Rouen. S. 23. 2. 11. L. 65. 296. — ſ. Art. 865. 929. 954. 958. 963.

*) Von der Bedingung des Rückfalles. Zachar. IV. 700.

952 a. *)

Zweiter Abſchnitt.

Fälle, wo Schenkungen unter Lebenden widerruflich ſind.

953. 1. Wenn in einer mittelſt Heirathsvertrages gemachten Schenkung der Geſchenkgeber ſich die Nutznießung des geſchenkten Vermögens vorbehalten, und durch ein anderes Gedinge ſich der Nutznießung zu Gunſten des Geſchenknehmers unter gewiſſen Bedingungen entäußert hat, ſo kann die Nichterfüllung der Bedingungen nur als ein Ungültigkeitsgrund gegen die Entäußerung der Nutznießung vorgeſchützt werden: den Widerruf der Schenkung kann ſie nicht begründen. Riom. S. 20. 2. 277. D. 19. 2. 34.

2. Der Geſchenknehmer, der die ihm durch den Geſchenkgeber auferlegten Bedingungen nicht erfüllt hat, und nun nicht mehr erfüllen kann, iſt nicht befugt, den Vollzug der Schenkung zu begehren, ſelbſt wenn er wegen Erfüllung der Bedingungen nicht in Verzug geſetzt worden iſt. Pau. S. 29. 2. 215. D. 27. 2. 164. L. 85. 357.

3. Eine Schenkung, obwohl unter der Form eines Vertrages unter belaſtetem Titel verſteckt, iſt wegen eines ſpäter geborenen Kindes widerruflich. Toulouſe. S. 21. 2. 242. D. 19. 2. 88. L. 60. 167.

4. Die belohnenden Schenkungen oder Vermächtniſſe unterliegen dem Grundſatze der Widerruflichkeit wegen Undanks. C. H. Bw. S. 31. 1. 317.

ſ. Art. 299. 300. 951. 1096.

(5) Das Gedinge einer vertragsmäßigen Schenkung, worin der Geſchenkgeber erklärt, daß im Falle des Vorabſterbens des Geſchenknehmers ein beſtimmter Antheil der geſchenkten Güter keinen Theil der Schenkung ausmachen ſolle, und er ſich vorbehalte, zu Gunſten desjenigen ſeiner Kinder, auf welches ſeine Wahl fallen werde, zu verfügen, enthält nur eine einfache Anführung einer Willensmeinung, welche den Geſchenkgeber nicht verpflichtet, die ihm rückfallenden Güter einem ſeiner Kinder zu ſchenken, er kann darüber zu Gunſten eines Fremden verfügen. — Vergebens würde man einwenden, daß der Rückfall von der Erfüllung einer Bedingung abhängig gemacht worden ſey, welche der Geſchenkgeber ſich auferlegt habe, zum Vortheil eines ſeiner Kinder zu verfügen, und daß in Ermangelung dieſer Verfügung

---

*) Gewährleiſtung liegt dem Erben nur bei belaſteten Vermächtniſſen ob. Brauer V. 759.

der Rückfall nicht ſtatt finde. C. H. Bm. Limoges. J. 19. S. 1835. 1. 253. — ſ. Art. 1134. 1176. 953

(6) Die gegen einen Ehegatten ausgeſprochene Trennung von Tiſch und Bette zieht nicht, wie die Scheidung, den Widerruf der ihm vom andern Ehetheile zugewendeten Schenkungen und Ehevortheile nach ſich (ſ. Art. 299. Nr. 3 — 5). — Kann aber ein ſolcher Widerruf in Kraft des Art. 953. wegen Undanks ſtatt finden? Iſt der Art. 959. welcher, von der allgemeinen Regel des Widerrufes der Schenkungen wegen Undanks, die zu Gunſten der Ehe gemachten Schenkungen ausnimmt, allein von Schenkungen Dritter zum Vortheile des Ehegatten zu verſtehen, und nicht von Schenkungen der Ehegatten unter ſich? Bejaht. Caen. R. G. 1837. 2. 164. — Verneint. Rouen. ebend.

(7) Eine Schenkung unter Lebenden, unter Auferlegung einer Leibrente, kann wegen ausbleibender Zahlung der Rentenzielet widerrufen werden. — Hier iſt die Regel des Art. 1978. nicht anwendbar, nach welcher der bloße Zahlungsverzug bei fälligen Rentenzielern kein Recht zur Vertragsauflöſung gibt. Poitiers. R. G. 1837. 2. 261. *)

ſ. Art. 929. 930. 952. 958. 963. 1046. **) 954.

1. Wenn ein Dienſtbote, nach Empfang einer Schenkung von ſeinem Herrn, den Auftrag mißbraucht, den ihm dieſer zu Verwaltung ſeines Vermögens gegeben, ſo daß er ſich der Untreue in ſeiner Verwaltung ſchuldig macht: wenn er überdies durch wahrheitswidrige Angaben Haß und Uneinigkeit in der Familie des Geſchenkgebers zu ſtiften ſucht, ſo ſind dies Vergehen und Beleidigungen, welche zum Widerrufe der Schenkung wegen Undanks Grund abgeben. Paris. S. 7. 2. 912. L. 16 349. 955.

2. Eine vom Geſchenk- oder Vermächtnißnehmer zum Nachtheile des Geſchenkgebers (oder Teſtirers) begangene Entwendung iſt ein Vergehen im Sinne des Art. 955., welches eine Klage auf Widerruf der Schenkung (oder des Vermächtniſſes)

*) Belaſtende Schenkungen. Zachar. IV. 702. Vergeltende und wechſelſeitige. Ebend. 703. Von den Rechten des Schenknehmers. Ebend. 705. — Von der Widerrufung der Schenkungen im Allgemeinen. Ebend. 707. — Jeder Vermächtnißnehmer, der ſich ſchon zur Annahme erklärt hat, kann rückwärts ſeine Vermächtniſſe wieder aufgeben, und ſich damit der darauf liegenden Laſten entledigen. Brauer V. 757. — Fürwortsvertrag (Contractus suffragii). ebend. 897.

**) Erfüllung der Zweckbeſtimmungen bei Schenkungen und letzten Willen. Brauer V. 584. — Widerruf wegen nicht erfüllter Auflagen. Brauer V. 992. — VI. 55 — 59.

955. wegen Undanks begründet. Dieſer Artikel iſt auf den Fall eines gegen das Eigenthum des Teſtirers begangenen Vergehens eben ſo anwendbar, wie bei einem Vergehen gegen ſeine Perſon. C. H. Bw. Orleans. S. 28. 1. 256. D. 26. 1. 72. L. 81. 321.

(2) b. Deßgleichen. — Jedenfalls muß, um den Widerruf der Schenkung ausſprechen zu können, der aus dem Vergehen entſprungene Schaden die Mittel des Lebensunterhaltes des Geſchenkgebers beeinträchtigt haben: geringfügige Entziehungen ſind hier unzureichend. Paris. R. G. 1833. 2. 155.

3. Die Benennung eines Diebes, welche ein Sohn ſeinem Vater in einem nicht unterzeichneten vertraulichen Schreiben, welches keine Aufſchrift hat, gegeben, iſt nicht im Sinne des Art. 955. eine Schmähung, welche ſo gröblich wäre, um den Vater zu ermächtigen, die ſeinem Sohne gemachten Schenkungen wegen Undanks zu widerrufen. Toulouſe. S. 26. 2. 13. D. 23. 2. 220.

4. Unſchickliche Aufführung einer Wittwe während des Trauerjahres iſt unter dem Code kein Beweggrund zum Widerrufe der von ihrem Ehemanne zu ihren Gunſten gemachten letztwilligen Verfügungen. — Es iſt dies keine gröbliche Beleidigung des Andenkens des Erblaſſers im Sinne des Geſetzes. Nismes. S. 27. 2. 122. D. 25. 2. 106. L. 79. 459. *)

ſ. Art. 299. 959. 1046. 1047 und die Notizen.

† Widerruf einer Schenkung wegen Undanks. Hohnh. VI. 246. 248. ſ. Nro. 2. 3. d. T.

956. Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen einer Schenkung, wie im Falle der Nichterfüllung aller andern Verträge, hat das Gericht die Befugniß, dem Geſchenknehmer eine Friſt zu beſtimmen; es iſt nicht genöthigt, den Widerruf alsbald auszuſprechen, wie derſelbe begehrt worden iſt. Bordeaux. S. 30. 2. 65.

957. 1. Die Jahresfriſt vom Vergehen an gerechnet, binnen welcher die Klage auf Widerruf wegen Undanks angeſtellt werden muß, kann den Erben des Geſchenkgebers, wie dem Geſchenkgeber ſelbſt, entgegen geſetzt werden. — Die Erben ſind, bei Verluſt des Klagerechtes, gehalten, die Klage während der noch übrigen Zeit, vom Todestage des Erblaſſers bis zum Ablaufe des Jahres anzuſtellen. Douai. S. 28. 2. 140. D. 26. 2. 136.

2. Die Klage auf Widerruf einer Freigebigkeit wegen Undanks iſt dem Erben des Teſtirers, wie dem Erben des Geſchenkgebers, und im einen wie im andern Falle durch den Art.

---

*) Von den Verbindlichkeiten des Schenknehmers. Zachar. IV. 706. — Widerruflichkeit wegen Undanks. Ebend. 708.

957. gegeben. C. H. Bw. Orleans. S. 28. 1. 256. D. 26. 1. 72. L. 81. 321. 957.

3. Die Friſt zu Begehrung des Widerrufes einer Schenkung unter Ehegatten wegen Undanks, welcher aus Thatſachen und Mißhandlungen zu ſchließen, wird durch die Folgen eines vom Geſchenkgeber angebrachten Geſuches um Trennung von Tiſch und Bette nicht unterbrochen. Douai. S. 28. 2. 140. D. 26. 2. 136.

4. Das Recht, eine Schenkung unter Ehegatten wegen Undanks zu widerrufen, geht nicht auf die Erben des Geſchenkgebers über, ſelbſt wenn die Thatſachen, woraus der Undank herzuſtellen, ein Geſuch auf Trennung von Tiſch und Bette, von Seiten des Geſchenkgebers, veranlaßt hätten, ſobald kein Widerruf von dem, innerhalb eines Jahres nach dem Vergehen geſtorbenen Geſchenkgeber erfolgt iſt. — Die Erben können die Klage auf Trennung nicht wieder aufnehmen, um den Widerruf auf Thatſachen zu gründen, welche der Erblaſſer vergeben hat. Paris. S. 15. 2. 272. L. 41. 222. *) — ſ. Art. 959. 1046. 1047. und die Notizen.

ſ. Art 928. 930. 952. 2125. 958.

1. Der Art. 959. iſt auch auf wechſelſeitige Schenkungen unter Ehegatten anwendbar. Dieſe Beſtimmung iſt nicht bloß auf Schenkungen zu beſchränken, welche einem der Ehegatten von ſeinen Ahnen oder von Dritten gemacht werden. Toulouſe. S. 13. 2. 330. D. 7. 2. 184. L. 28. 184. — C. H. Bw. Nismes. S. 24. 1. 306. D. 22. 1. 253. L. 70. 241.— S. 22. 2. 108. — Douai. S. 28. 2. 140. D. 26. 2. 136. 959.

2. Wurde entſchieden, daß der Art. 959. nur von Schenkungen zu verſtehen ſey, welche von Dritten gemacht werden. Die Schenkungen unter Ehegatten ſind daher wegen Undanks widerruflich. Paris. S. 29. 2. 257. D. 27. 1. 295.

3. Woraus folgt, daß dieſer Widerruf in Folge der Trennung von Tiſch und Bette eben ſowohl erklärt werden kann, als in Folge der Eheſcheidung. Amiens. S. 27. 2. 71. — Aix. S. 27. 2. 156. D. 25. 2. 161. **)

ſ. Art. 299. Nr. 4. 957. Nr. 3. und 4. 1081. 1091.

1. Vor dem Code wurde, durch die Legitimation mittelſt nachfolgender Ehe, eine Schenkung widerrufen, obwohl dieſe Schenkung nach der Geburt des legitimirten natürlichen Kindes gemacht worden ſeyn ſollte. C. H. Bw. Dijon. S. 5. 1. 184. 960.

2. Eine Schenkung unter Lebenden wird durch die Legiti-

*) Widerruf wegen Undank. Brauer V. 992.

**) Richtige Anwendung des L. S. 959. vgl. mit L. 3. 4 a. Brauer VI. 280. S. 687.

960. mation eines ſpäter geborenen natürlichen Kindes widerrufen, obwohl dieſes Kind in den bürgerlichen Standesbüchern und auf die eigene Erklärung der Mutter, als von einem andern erzeugt, als der es legitimirt hat, eingetragen wäre Paris. S. 12. 2. 357.

3. Die Schenkung unter Lebenden, welche ein Ehemann ſeiner Frau durch Heirathsvertrag mit dem ganzen Vermögen, welches er damals beſaß, gemacht hat, wird durch die Geburt eines Kindes nicht widerrufen, welches der Geſchenkgeber, nachdem er Wittwer geworden, in einer ſpätern Ehe erzielte. C. H. Vw. Poitiers. S. 4. 1. 21.

4. Die Schenkungen unter belaſtetem Titel ſind nicht, wie die aus reiner Freigebigkeit, dem Widerrufe wegen ſpäter geborener Kinder des Geſchenkgebers unterworfen. C. H. Vw. Guadeloupe. S. 29. 1. 133. L. 85. 17. — C. H. Vw. Bordeaux. R. G. 1836. 1. 647.

5. Wenn Jemand ſein Vermögen auf Leibrenten legt, worauf er ſeinen Neffen und Nichten die Anwartſchaft bedingt, ſo kann dieſe Ausbedingung, obwohl rein unentgeldliche Begünſtigung für letztere, nicht als eine Schenkung betrachtet werden, welche durch ſpäter geborene Kinder widerrufen wird. Paris. S. 7. 2. 1181. L. 8. 183.

6. Ein Rechtsgeſchäft, wodurch eine Leibrente als Nahrungsgehalt, und zur Belohnung geleiſteter Dienſte eines alten Dienſtboten, beſtellt wird, iſt nicht ſo wohl eine Schenkung, als vielmehr die Bezahlung einer natürlichen Schuld: daher dem Widerrufe wegen ſpäter geborener Kinder nicht unterworfen. Brüſſel. S. 13. 2. 56. L. 34. 526.

7. Die Kinder ſind befugt, einen, von ihrem Vater vor ihrer Geburt abgeſchloſſenen Vertrag unter belaſtetem Titel, als eine verſteckte Schenkung enthaltend, anzufechten; ſie können nicht unter dem Vorwande zurückgewieſen werden, daß ſie, als ihren Rechtsvorfahrer vertretend, nicht befugt ſeyen, eine Simulation zu rügen, woran er Theil genommen hat. C. H. Vw. Nismes. S. 32. 1. 801 — Montpellier. J. 19. S. 1835. 2. 24. *)

ſ. Art. 333. 931. 951. 1096.

---

*) Von der Widerrufung einer Schenkung ob liberos supervenientes. Zachar. IV. 709. Brauer V. 992. — Trefurt 499. §. 606. — Wodurch Heirathsverträge ihre Gültigkeit verlieren. Brauer V. 481. — Belohnende Schenkungen. Brauer V. 910.

* 1) In L. S. 960. iſt am Schluſſe ſtatt des Ausdruckes: „nach der Schenkung ehelich gemacht,“ zu leſen: „nach der Schenkung geboren und ehelich gemacht (Druckfehler). R. B. 1810. II. Samml. I. 860. 960.

† 2) Vom Unterſchiede zwiſchen einer Schenkung und der Erlaſſung einer Schuld. N. Jahrb. II. 200. f. Auf erſtere, nicht aber auf letztere, findet der L. S. 960. Anwendung. Ebend. 201. Entgegen geſetzte Anſicht. 203. 205.

Die ſpätere Geburt eines Kindes des Geſchenkgebers hat den Widerruf der Schenkung nur zur Folge, wenn das Kind lebensfähig geboren iſt. Bordeaux. S. 30. 2. 164. 961.

ſ. Art. 312. 315. 725. 1096.

1. Wer ein Recht auf die bis zu einem gewiſſen Zeitpunkte bezogenen Früchte hat, dem gebührt ſolches nicht nur auf die wirklich bezogenen, ſondern auch auf jene Früchte, die das Geſetz zu beziehen ihn ermächtigte, wenn ihm dieſelbe als eigen, kraft eines Rechtstitels zuerkannt wurden, welcher geſetzliche Wirkung gehabt hat, wenn er auch gleichwohl aufgelöſet, widerrufen, oder als nichtig wäre aufgehoben worden. — So der Geſchenknehmer, deſſen Titel durch ein ſpäter geborenes Kind widerrufen wurde. Caſſ. Montpellier. S. 16. 1. 121. D. 14. 1. 163. L. 46. 461. 962.

2. Der Art. 962. beſagend, daß der Geſchenknehmer die bezogenen Früchte, im Falle des Widerrufes der Schenkung wegen eines ſpäter geborenen Kindes, nur von dem Tage an zu erſetzen ſchuldig ſey, wo die Geburt des Kindes ihm angekündigt worden, iſt auch auf den Fall anwendbar, wo dem Geſchenknehmer die Geburt des Kindes bekannt geweſen; dieſer Umſtand kann den Mangel der Ankündigung nicht erſetzen. C. H. Bw. Guadeloupe. S. 29. 1. 133. L. 85. 17.

3. Wurde entſchieden, daß an die Stelle dieſer Ankündigung jede Urkunde treten könne, woraus nothwendig hervorgeht, daß der Geſchenknehmer Kenntniß von der Geburt des Kindes gehabt hat, namentlich durch die Ernennung des Geſchenknehmers zum Vormunde dieſes Kindes. C. H. Bw. Nismes S. 32. 1. 801.

4. Die Jahreszieler der Leibrenten ſind bürgerliche Früchte und keine Kapitalien, in dem Sinne wenigſtens, daß der Geſchenknehmer einer Leibrente nicht verpflichtet iſt, im Falle des Widerrufes der Schenkung, die etwa bereits bezogenen Jahreszieler zu erſetzen. C. H. Bw. Guadeloupe. S. 29. 1. 133. L. 85. 17. — ſ. Art. 550. 856. 926.

ſ. Art. 929. 952. 954. 958. 2125. 963.

ſ. Art. 1339. 964.

Fünftes Kapitel.

Von letzten Willens-Verordnungen. *)

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Regeln über die Form der letzten Willen.

* 1) I. E. E. XI.
2) R. Bel. über die Verfertigung der Teſtamente. R. B. 1811. X. Samml. I. 980 — R. B. 1811. XX. Samml. I. 981. — vergl. R. B. 1807. VI. Samml. I. 978. — M.A.B. 1811. Nro. 30. Wehrer III. 235.
3) V. die Befugniß der Amtsreviſoren und ihrer Theilungskommiſſarien zu Fertigung von Staatsſchreiberei-Geſchäften, für Perſonen außerhalb des Reviſoratsbezirkes betr. R. B. 1812. XVIII. Samml. I. 982. vergl. Hohnh. II. 264—266.
† 4) Die ehemaligen Amts-Commiſſarien (in der badiſchen Pfalzgrafſchaft) waren zur Aufnahme von außergerichtlichen und gerichtlichen Teſtamenten, ohne Adhibirung eines Stadt- oder Gerichtsſchreibers befugt. Hohnh. III. 106.
5) Staatsſchreiber ſind an die Stelle der ehemaligen Notarien getreten. Hohnh. VI. 170. ſind an die Notariatsordnnng gebunden. Ebend. — insbeſondere bei letzten Willen. Ebend. — vgl. jedoch zu L. S. 3. Nro. 6. 7. 10.

967. 1. Ein Vermächtniß in bittweiſen Ausdrücken iſt gültig, wenn die Abſicht, mit Beſtimmtheit verfügen zu wollen, gewiß iſt. Angers. S. 22. 2. 180. L. 63. 250.

2. In einem Teſtament iſt die vollſtändig ausgeſprochene Abſicht eine wirkliche Verfügung; gleichviel, ob der Teſtirer geſagt hätte, dies iſt meine Verordnung — oder dies iſt meine Abſicht. S. 28 2. 92.

3. Damit eine Urkunde den Charakter eines Teſtamentes habe, iſt nicht unbedingt nothwendig, daß ſie den Ausdruck enthalte: ich gebe, ich vermache, oder einen andern gleichbedeutenden; es genügt, wenn man aus dem Ganzen der Urkunde folgern kann, daß ihr Urheber die Abſicht hatte, eine Verfügung auf den Todesfall zu treffen. Aix. S. 26. 2. 193. D. 24. 2. 80.

4. Nichtig, als an eine ungewiſſe Perſon geſchehen, und keine genügende Offenbarung der Willensmeinung des Teſtirers enthaltend, iſt die Verfügung eines Teſtamentes, wo der Teſtirer, nachdem er einen Theil ſeines Vermögens einem Individuum

---

*) Letzter Wille. Brauer V. 690. — Die römiſchen Codicille können nicht mehr vorkommen. Brauer V. 780 — 786. — Die Frage: ob der Erbe in einer beſondern Schrift oder geheimen Urkunde ernannt werden könne, hat keine Anwendbarkeit mehr. Brauer V. 695.

vermacht hat, hinzufügt: „Ich überlaſſe ihm den ganzen Reſt 967.
meines Vermögens, um damit zu verfahren, wie ihm bewußt, und ich ihm mündlich geſagt habe, oder wie ich ihm ſchriftlich bemerken werde: was ich ſeinem Gewiſſen überlaſſe.“ Beſançon. S. 27. 2. 262. D. 25. 2. 134.

5. Ein in Angabe der Vornahmen des Vermächtnißnehmers begangener Irrthum hat nicht die Ungültigkeit des Vermächtniſſes zur Folge, wenn das Teſtament auf andere Weiſe ſolche Anzeigen enthält, welche jede Ungewißheit hinſichtlich der begünſtigten Perſon zu heben geeignet ſind. Agen. S. 28. 2. 147. D. 27. 2. 91.

6. Ein Vermächtniß wird nicht dadurch allein ungültig, daß der Vermächtnißnehmer nicht genannt, wenn er anders auf eine genügende Weiſe, um ihn erkennbar zu machen, bezeichnet iſt. C. H. Bw. Paris. S. 29. 1. 13. D. 27. 1. 77. L. 83. 171.

6 b. Der Zeugenbeweis iſt in dieſem Falle zuläſſig, um die Bezeichnung im Teſtamente zu erläutern. Grenoble. S. 31. 2. 334 ſ. Art. 902. No. 11.

7. Ein Teſtament kann ſich nicht in allgemeiner Weiſe auf eine alte abgeſchaffte Gewohnheit beziehen, um damit die Erbfolge zu beſtimmen. — Eine ſolche Verfügung wäre weſentlich ungültig und wirkungslos. C. H. Bw. Angers. S. 29. 1. 155. — S. 28. 2. 97. D. 26. 2. 88. L. 80. 271.

8. Im entgegen geſetzten Sinne entſchieden. — Wenn ſonach ein Teſtirer ſeinen Nachlaß an die nächſten Verwandten jenes Stammes, von woher ſein Vermögen herrührt, übertrüge, unter der Zulaſſung der Erbvertretung ins unendliche (dieſem oder jenem Gewohnheitsrechte gemäß), ſo würde er nur von der Befugniß Gebrauch machen, welche das Geſetz einräumt, von der Ordnung der Vererbungen ab intestato abweichend zu verfügen. — Dieſe, in einer Geſamtheit geſchehene Einſetzung ſeiner nächſten Verwandten in einer gewiſſen Abſtammung, ohne individuelle Benennung, iſt nicht fehlerhaft, wie ſie es ſeyn würde, wenn der Einſetzende einem Dritten aufgetragen hätte, ſeine Vermächtnißnehmer auszuwählen; in dieſem Falle kann man nicht ſagen, daß der Vermächtnißnehmer anders, als durch den Willen des Teſtirers empfangen habe. C. H. Bw. Riom. S. 10. 1. 361. D. 8. 1. 385. L. 27. 449. — Gent. J. 19. S. 1834. 2. 171. — ſ. Art. 896. Nro. 15. und 24.

9. Wenn in einem Heirathsvertrage, der unter einem Gewohnheitsrechte abgeſchloſſen wurde (einem ſolchen z. B. welches das älteſte Kind kraft Geſetzes zum Erben erklärte), die Ehegatten ſich, was ihre Erbeinſetzung betrifft, auf jenes Gewohnheitsrecht bezogen haben, ſo enthält dieſes Gedinge keine vertragsmäßige Einſetzung, welche der Abſchaffung des Gewohnheitsrech-

Digitized by Google

967. tes ungeachtet, Wirkung haben müßte. Pau. S. 25 2. 382.

10. Die Gültigkeit eines Teſtamentes, was die äußern Formen betrifft, hängt von ſeiner Uebereinſtimmung mit dem Geſetze ab, welches zur Zeit der Teſtaments-Errichtung beſtand. Brüſſel. S. 4. 2. 73. C. H. Bw. Brüſſel. S. 5. 1. 55. D. 3. 1. 81. L. 10. 353. — C. H. Bw. Beſançon. S. 10. 1. 184.

11. Ein, wegen Mangel der Form nichtiges, öffentliches Teſtament kann nicht dazu dienen, den in einem andern Teſtamente, durch Hinweiſung auf das nichtige, ernannten Erben zu beſtimmen: wenn auch dieſes letztere vom Teſtirer unterzeichnet wäre. C. H. Bw. Dijon. S. 15. 1 91 D. 13. 1. 11.L. 42. 5.

12. Wenn gleich die Privaturkunde, worin ein natürliches Kind anerkannt wird, als Anerkennung nichtig wäre, ſo gilt ſie doch als Teſtament, wenn ſie anders die erforderlichen Förmlichkeiten enthält, und die Abſicht des Teſtirers klar ausſpricht, einen Theil ſeines Nachlaſſes dem natürlichen Kinde zuzuwenden: z. B. wenn der Teſtirer geſagt hätte: „Ich gebe meinem natürlichen Kinde den ihm in Gemäßheit des Art 757. gebührenden Antheil.“ Rouen. S. 17. 2. 423. D. 15. 2. 113. L. 49. 362.

(14) Die Teſtamentariſche Verfügung über Gegenſtände zum Vortheil einer vom Teſtirer bezeichneten Perſon, um davon die unter uns abgeredete Verwendung zu machen, iſt ungültig, da ſie auf eine Freigebigkeit ſich bezieht, welche in einer früheren Vereinbarung enthalten, der es an den zur Gültigkeit eines letzten Willens erforderlichen Förmlichkeiten mangelt. Caen. S. 19. 1. 700. ſ. Art 895. Nr. 6. 910. 967. Nr. 4

(15) In einer zum Vortheil einer beſtimmten Perſon, und in deren Ermanglung zum Vortheil der Ihrigen, gemachten teſtamentariſchen Verfügung, iſt der Ausdruck die Ihrigen nicht nothwendig von den Erben in gerader Linie zu verſtehen, ſondern kann, vermittelſt Auslegung der Willensmeinung des Teſtirers, auch dahin erklärt werden, daß ſie vielmehr den Seitenverwandten gelte. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 504. ſ. Art. 895.

(16) Damit einer Schrift der Charakter eines Teſtamentes beigelegt werden könne, iſt nicht unbedingt nothwendig, daß dieſelbe buchſtäblich die Abſicht des Ausſtellers ausdrücke, nur für jene Zeit zu verfügen, wo er nicht mehr ſeyn werde; es genügt, wenn dieſe Abſicht aus den Ausdrücken der Urkunde und den begleitenden Umſtänden hervorgeht, welche ſie zur Gewißheit erheben. — Es muß daher als eigenhändiges Teſtament eine folgendermaßen abgefaßte Schrift angeſehen werden: „Ich Unterzeichneter gebe dem . . . die Summe von . . .“: wenn dieſe Schrift nach dem Tode des Teſtirers beſiegelt, und mit der

Aufſchrift: meine Willensmeinung, war gefunden wor- 967.
den. — Caſſ. Orleans. R. G. 1833. 1. 523. — ſ. Art. 970.

(17) b. Wenn die Richter der Hauptſache nach Prüfung der Ausdrücke einer Schrift, welche gewiſſe freigebige Verfügungen enthält, und nach den begleitenden Umſtänden erkennen, daß dieſe Schrift den Charakter eines eigenhändigen Teſtamentes nicht habe, weil ſie den Willen des Teſtirers nicht ausdrücke, von Todeswegen zu verfügen: kann alsdann der Caſſationshof, nach einer abweichenden Anſicht über die Schrift und die Umſtände, die Caſſation ausſprechen? — Bejaht. Ebend.

(18) Wenn die Abſicht eines Teſtirers, zwei Erben einzuſetzen, aus dem Teſtamente ſelbſt als gewiß und unzweideutig hervorgeht, ſelbſt wenn der Name eines der Erbnehmer nicht darin geſchrieben iſt, ſo kann dieſe Lücke vom Gericht aus dem Inhalte der Urkunde, in wie weit er die Willensmeinung des Teſtirers, wegen der Wahl eines zweiten Erben, zu erkennen gibt, ergänzt werden. — Die Würdigung dieſes Inhaltes iſt nur eine Auslegung der Willensmeinung, welche zu den ausſchließlichen Befugniſſen des Richters der Hauptſache gehört. C. H. Bw. Lyon. J. 19. S. 1834. 1. 274. — ſ. Art. 1002. — C. H. Bw. Grenoble. Ebend. 645.

(19) Da das Geſetz keine feierliche Formel für die Einſetzung eines Erben vorgeſchrieben hat, ſo kann das Gericht eine ſolche Einſetzung in dem Gedinge eines Codicilles erkennen, worin der Teſtirer, indem er ein Stückvermächtniß ausſetzt, eine Perſon, die er als ſeinen Haupterben bezeichnet, mit der Auszahlung dieſes Vermächtniſſes beauftragt, und ſich dießfalls auf die geſchehene Erbeinſetzung in einem früheren Teſtamente bezieht, welches jedoch ſeit dem Ableben des Teſtirers für nichtig erklärt worden iſt. Eine ſolche Auslegung iſt der Caſſation nicht ausgeſetzt, wenn anders die Richter der Hauptſache ihre Entſcheidung auf Thatumſtände gegründet haben, die außerhalb des für nichtig erklärten Teſtamentes geſchöpft worden ſind C. H. Bw. Toulouſe. R. G. 1837. 1. 248.

(19) b. Das Urtheil, worin ausgeſprochen iſt, daß der in einem Teſtament eingeſetzte, bloß mit ſeinem Familiennahmen bezeichnete Erbe eine gewiſſe beſtimmte Perſon ſey, enthält hierin nur eine Auslegung des Teſtamentes, welche der Einſchreitung des Caſſationshofes nicht unterworfen werden kann. C. H. Bw. Toulouſe. R. G. 1837. 1. 248. *)

1. Die Mitwirkung eines Dritten bei einem Teſtamente 968.
macht daſſelbe nicht ungültig, wenn ſie die nämlichen oder einige

*) Von der Wahl, welche dem Erblaſſer unter den verſchiedenen Teſtamentsformen zuſteht. Zachar. IV. 667.

968. der Sachen zum Gegenſtande hat, worüber das Teſtament verfügt. C. H. Bw. Brüſſel. S. 3. 2. 542. D. 1. 727.

2. Der Art. 968. iſt auf die vor der Verkündigung des Code errichteten Teſtamente nicht anwendbar, obwohl die Teſtirer erſt nachher geſtorben ſind. Turin. S. 10. 2. 46. D. 8. 2. 27. 419. — Lüttich. S. 9. 2. 330.

3. Die Rechtshandlung, wodurch Ehegatten in der Abſicht, eine letztwillige Theilung ihres Vermögens unter ihren Kindern zu veranſtalten, zur Theilung ihrer noch beſtehenden Ehegemeinſchaft ſchreiten, iſt erlaubt und gültig; ein ſolches Rechtsgeſchäft muß als eine fürſorgliche Theilung betrachtet werden, welche der Genehmigung von Seiten des überlebenden Ehegatten empfänglich iſt. — Mithin iſt die in Gefolge dieſes Rechtsgeſchäftes bewirkte letztwillige Erbabtheilung unter den Kindern eben ſo gültig, wie die darin begriffenen Vermächtniſſe beſtimmter Gegenſtände, wenn die Genehmigung erfolgt iſt. Douai. S. 28. 2. 195. *) — ſ. Art. 1001. 1097.

†) R. F. über ein vor Einführung des neuen L. R. errichtetes wechſelſeitiges Teſtament, deſſen Gültigkeit nach I. E. E. XI. Nro. 3. Annalen III. 239. ſ. Nro. 2. d. T.

969. 2. Der Zeugenbeweis iſt nicht zuläſſig, um ein mündliches Fideicommiß zu Gunſten deſſen, der den Vollzug deſſelben begehrt, darzuthun. Paris. S. 20. 2. 25. L. 56. 266.

3. Man kann die Glaubwürdigkeit eines Teſtamentes und ſeiner Formen nicht durch äußerliche Beweiſe darthun. Turin. D. 8. 2. 10. **)

970. 1. Ein eigenhändiges Teſtament kann in ein Regiſter oder Rechnungsbuch geſchrieben werden. Es darf Jahr und Tag in Ziffern enthalten. Da es an jedem Orte errichtet werden kann, ſo hat die Nothwendigkeit, es mit Jahr und Tag zu verſehen (zu datiren), nicht auch die Verbindlichkeit im Gefolge, den Ort zu benennen, wo es errichtet worden iſt. Nismes. S. 10. 2. 231. D. 8. 2. 73. L. 31. 335. ſ. 40. und 41. Art. 971. Nro. 3.

1 b. Eben ſo wegen des letzteren Punktes. C. H. Bw. Agen. S. 14.

---

*) Ein Teſtament darf nur den letzten Willen eines einzigen Menſchen enthalten. Zachar. IV. 662. — Wechſelſeitige Vermächtniſſe ſind nur in eben derſelben Urkunde verboten. Brauer V. 804. — Doppelvermächtniſſe. Brauer VI. 60.

**) Von den verſchiedenen Arten der Teſtamentsformen. Zachar. IV. 663. — Die römiſche Eintheilung der letzten Willen in private und öffentliche, und letzterer in mündliche und ſchriftliche, fällt weg. — Heutige Eintheilung derſelben. Brauer V. 691 — 694.

1. 217. D. 12. 1. 240.—Bordeaux. S. 29. 2. 263. D. 27. 2. 970. 83. L. 85. 351.

2. Wenn ein Teſtirer ſeinem eigenhändigen Teſtamente mehrere Verfügungen zuſetzt, deren keine er beſonders datirt, ſondern ſich begnügt, Jahr und Tag am Ende der Zuſätze anzubringen, und zugleich erklärt, daß er dieſes Datum auf die beiden letztern beſchränke, ſo ſind die übigen Zuſätze nichtig aus Mangel des Datums. — Gegen die ausdrückliche Erklärung des Teſtirers kann man auf eine muthmaßliche Abſicht deſſelben nicht ſchließen, und ſo durch Vermuthungen den Mangel einer äußerlichen Förmlichkeit des Teſtamentes ergänzen. Caſſ. Metz. S. 6. 1. 282. D. 4. 1. 337. L. 15. 193.

3. Wenn in einem eigenhändigen Teſtamente nach einigen vom Teſtirer geſchriebenen, datirten und unterzeichneten Verfügungen ſich noch andere nicht datirte befinden, ſo werden dieſe letztere als unmittelbar nach den erſtern hinzugeſetzt betrachtet, und bis zum Beweiſe des Gegentheils angenommen, daß ſie auf das vorhergehende Datum ſich beziehen: zumal wenn ſie mit jenen in Verbindung ſtehen, welche den Inhalt des Teſtamentes ausmachen. Metz. S. 19. 2. 69. *)

4. In einem eigenhändigen Teſtamente zieht die Nichtigkeit einer Zuſatzverfügung, deren Zweck iſt, die vorangehenden Verfügungen zu erläutern, die Nichtigkeit des Teſtamentes nicht nach ſich, wenn dieſe Erläuterung nicht nothwendig war, um den Willen des Teſtirers zu erkennen. Aix. S. 26. 2. 193. D. 24. 2. 80.

5. Die Anführung des Namens des Teſtirers gegen den Schluß der Schrift, welche als eigenhändiges Teſtament bezeichnet iſt, kann als eine Unterſchrift angeſehen werden, wenn ſie am Schluſſe aller beſtimmenden Verfügungen des Teſtamentes vorkommt. Es iſt unerheblich, wenn auf die Anführung des Namens noch eine Fortſetzung der Schrift, mit den letztwilligen Verfügungen in Verbindung ſtehend, nachfolgt, falls dieſe nachfolgenden Sätze als überflüſſig und unnöthig betrachtet werden können. Rennes. S. 15. 2. 149. L. 43. 356.

6. Die Worte: „geſchehen und unterzeichnet durch mich N. Gemeinde N." u. ſ. w. ſind nicht gleich geltend mit der bei Strafe der Nichtigkeit erforderten Unterſchrift am Schluſſe eines eigenhändigen Teſtamentes. Lüttich. S. 13. 2. 336. D. 11. 2. 59.

7. Das eigenhändige Teſtament eines Biſchofs, unterzeichnet mit einem Kreuze, den Anfangsbuchſtaben ſeines Vor-

---

*) Laukhard II. S. 152.

970. namens und dem Namen ſeines Biſchofs-Sitzes iſt gültig, wenn der Teſtirer die Gewohnheit hatte, ſo zu unterzeichnen. Pau. S. 22. 2. 337. L. 65. 34. — C. H. Vw. Pau. S. 24. 1. 245. D. 22. 1. 122. L. 69. 97. *) ſ. Art. 973. Nro. 6 b.

8 u. 9. Das eigenhändige Teſtament iſt nichtig wegen eines unregelmäßigen, wie wegen eines gänzlich mangelnden Datums. — Das Datum iſt unregelmäßig, wenn es der Unterzeichnung nachfolgt, ſtatt ihr vorauszugehen. Lüttich. S. 13. 2 336. D. 11. 2. 58. L. 34. 502.

10. Im entgegengeſetzten Sinne entſchieden, daß es nicht bei Strafe der Nichtigkeit nothwendig ſey, daß das Datum des eigenhändigen Teſtamentes der Unterzeichnung vorausgehe. Es kann auch nachfolgen. Paris. S. 13. 2. 332. L. 30. 455. — C. H. Vw. S. 25. 1. 198. D. 23. 1. 314. L. 72. 206. — Bordeaux. S. 25. 2 201. D. 24. 2. 95. **)

10 b. Es iſt gleichgültig, an welcher Stelle der Urkunde das Datum geſetzt iſt, wenn es nur eine nothwendige Rückbeziehung auf die Verfügungen der Urkunde hat. C. H. Vw. S. 31. 1. 189

11. Ein eigenhändiges Teſtament, welches zwei verſchiedene Datum, das eine am Anfange, das andere am Ende hat, kann nicht unter dem Vorwande für nichtig erklärt werden, daß hier keine Gewißheit des Datums ſey; man muß annehmen, daß der Teſtirer mehrere Tage gebraucht habe, um ſein Teſtament zu machen. C. H Vw. Paris. S. 25. 1. 31. L. 71. 160.

11 b. Ein Irrthum im Datum in einem eigenhändigen Teſtamente bewirkt keine Nichtigkeit, wenn derſelbe vermittelſt des Teſtamentes ſelbſt berichtigt werden kann: z B. vermittelſt des Stempels des Papiers, worauf es geſchrieben iſt; in dieſer Hinſicht iſt es nicht unumgänglich erforderlich, daß die zur Berichtigung des Irrthums dienenden Mittel aus ſchriftlichen Aeußerungen des Teſtamentes ſich ergeben. C. H. Vw. Caen. S. 32. 1. 265. ***) — C. H. Vw. Riom. R. G. 1833. 1. 527.

12 Unrichtig datiren und nicht datiren ſind in den Augen des Geſetzes ſehr verſchiedene Dinge; in dem erſten Falle liegt nicht unbedingt Nichtigkeit, wie in dem andern — Der Irrthum im Datum einer Urkunde, und namentlich in einem eigenhändigen Teſtamente macht es alsdann nicht nichtig, wenn derſelbe aus Aeußerungen, welche aus der Urkunde ſelbſt zu entnehmen, berichtigt werden kann, d. h. wenn das Datum aus

*) Laukhard II. S. 137.

**) Laukhard II. S. 140.

***) Laukhard II. S. 128. Nr. 3.

dieſen Aeußerungen als nothwendig beſtimmt hervorgeht. C. H. 970. Bw. Caen. S. 18. 1. 176. *) — S. 17. 2. 401. L. 50. 288. — C. H. Bw. Bordeaux. S. 21. 1. 339. D. 19. 1. 360.

13. Im nämlichen Sinne entſchieden, im einen Falle, wo in einem Teſtament der Jahrgang ſo ausgedrückt war: eintauſend acht vierzehn. C. H. Bw. Colmar. S. 30. 1. 231. — S. 29. 2. 134. L. 83. 445. **)

14. Anders verhält es ſich, wenn der Inhalt des Teſtamentes nicht dazu dienen kann, demſelben ſein richtiges Datum anzuweiſen. Hier iſt nicht zu unterſuchen, ob die Fähigkeit des Teſtirers zweifelhaft ſey oder nicht. C. H. Bw. Brüſſel. S. 25. 2. 286. — S. 25. 2. 381. L. 73. 325. — ſ. Art. 971.

(14) b. Oder wenn das Datum eines eigenhändigen Teſtamentes aus dem Inhalt dieſer Urkunde ſelbſt ſich als unrichtig darſtellt, und alſo über den Zeitpunkt, wo es gefertigt wurde, eine Ungewißheit ſich ergibt. C. H. Bw. Bourges. R. G. 1833. 1. 11. ***)

(14) c. Iſt dieſe Regel auch anwendbar, wenn der Teſtirer zu keiner Zeit der Teſtaments-Errichtung unfähig war, und nicht behauptet wurde, daß er unter dem Einfluſſe von Einflüſterungen oder Erbſchleichereien geſtanden ſei? — Stillſchweigend bejaht. Ebend.

15. Man kann, um einem Satze eines eigenhändigen Teſtamentes einen Sinn zu geben, ein Wort an die Stelle eines andern ſetzen, wenn man wahrnimmt, daß es dem Teſtirer beim Schreiben begegnete, in gewiſſen Worten Sylben auszulaſſen, und daher ein Wort ſtatt des andern zu ſchreiben. Angers. S. 28. 2. 144. D. 27. 2. 93

16. Ein eigenhändiges Teſtament iſt gültig, obwohl das Datum eingeſchaltet iſt, wenn das Gericht letzteres erkennen konnte, und in der That erkannt hat. C. H. Bw. Bourges. S. 10. 1. 289. D. 8. 1. 270. L. 27. 353.

17. Nicht genehmigte Einſchaltungen in einem eigenhändigen Teſtamente genügen nicht, um die Nichtigkeit deſſelben zur Folge zu haben, wenn ſie, als von der Hand des Teſtirers herrührend, anerkannt ſind. — Einſchaltungen, welche, als von der Hand des Teſtirers herrührend, nicht anerkannt ſind, haben ebenfalls nicht die Nichtigkeit zur Folge, wenn ſie nur in der Berichtigung einiger Buchſtaben oder Worte, ohne Einfluß auf die Verfügungen des Teſtamentes, beſtehen. Paris. S. 25. 2. 180. ſ. Art. 972. Nro. 85. und 86.

---

*) Laukhard II. S. 126. — ebend. S. 129.
**) Laukhard II. S. 128. Nr. 2.
***) Laukhard II. S. 134.

970. 18. Ein eigenhändiges Teſtament kann für nichtig erklärt werden, als vom Teſtirer nicht geſchrieben und unterzeichnet, wenn ausgemacht iſt, daß die Schrift einen ganz andern Charakter hat, als die Unterzeichnung. Metz. S. 27. 1. 383. D. 25. 1. 177.

19. Eine Privat-Erklärung, eine Schenkung von Fahrniß enthaltend, welche ein Dienſtherr zu Gunſten ſeiner Dienſtmagd erlaſſen hat, wenn dieſelbe zur Zeit ſeines Ablebens noch in ſeinen Dienſten ſeyn würde, gilt als eigenhändiges Teſtament, wenn es von dem Verfügenden ganz geſchrieben, datirt und unterzeichnet iſt. Nismes. L. 30. 556.

20. Eine ganz von der Hand der darin redenden Perſon geſchriebene, datirte und unterzeichnete Urkunde, worin die Perſon erklärt, daß ſie eine gewiſſe Sache einer gewiſſen Perſon gebe, kann nicht als ein eigenhändiges Teſtament betrachtet werden, wenn dieſelbe übrigens keinen Ausdruck enthält, welcher zu erkennen gibt, daß ſie in der Abſicht verfaßt worden ſey, zu teſtiren, oder auf den Todesfall zu verfügen. C. H. Vw. Angers. S. 6. 1. 30. D. 3. 2. 173. L. 11. 513. *)

21. Damit eine Urkunde ein Teſtament ſey, iſt nothwendig, daß deren Urheber darin für jene Zeit Verfügung treffe, wo er nicht mehr ſeyn wird. C. H. Vw. Caen. S. 23. 1. 227.

22. Ein vom Teſtirer geſchriebenes, datirtes und unterzeichnetes Teſtament kann für eigenhändig gelten, wenn es mit den Förmlichkeiten des geheimen Teſtamentes verſehen, die Aufſchriftsurkunde aber fehlerhaft befunden worden iſt. Aix. S. 10. 2. 521. — C. H. Vw. Agen. S. 14. 1. 217. D. 12. 1. 240. — Caen. S. 26. 2. 328. D. 26. 2. 245. L. 79. 119.

23. Wenigſtens iſt die Caſſation eines Urtheils nicht ſtatthaft, welches aus dem Grunde, daß der Wille des Teſtirers dies geweſen ſey, ſolchermaßen erkannt hat. C. H. Vw. Dijon. S. 29. 1. 6. D. 27. 1. 78. L. 85. 346. **) — C. H. Vw. S. 15. 1. 386. D. 13. 1. 393. L. 44. 5.

24. Im entgegen geſetzten Sinne entſchieden. Poitiers. S. 25. 2. 259. D. 23. 2. 64. — ſ. Art. 1001. Nr. 1.

25. Das Datum eines eigenhändigen Teſtamentes iſt als ſicher anzuſehen. C. H. Vw. Paris. S. 24. 1. 276.

26. Das Datum eines eigenhändigen Teſtamentes iſt ſicher, mehr als das Datum einer gewöhnlichen Privaturkunde. Der Art. 1328. iſt auf eigenhändige Teſtamente nicht anwendbar. C. H. Vw. Paris. S. 25. 1. 31. ***)

*) Laukhard II. S. 136. Nr. 3. — ebend. Nr. 4.
**) Laukhard II. S. 155.
***) Laukhard II. S. 142.

27. Selbſt wenn der Teſtirer im Zuſtande des Wahnſinnes geſtorben ſeyn ſollte. Paris. S. 23. 2. 33. L. 64. 174. — Riom. S. 24. 2. 277. 970.

28. Nämliche Entſcheidung. — Welchen Grad von Glaubwürdigkeit hat ein eigenhändiges Teſtament? Hat es Glauben bis zu Anſtellung einer Fälſchungsklage, wie die öffentlichen Urkunden? — Nicht entſchieden. — Oder nur Glauben bis zum Beweiſe des Gegentheils? Ex arg. bejaht. C. H. Bw. Brüſſel. S. 25. 2. 419.

29. Eigenhändige Teſtamente, obwohl feierliche Urkunden, und ihr Datum ſelbſt beglaubigend, können nicht darum allein den Notariatsurkunden gleich geſtellt werden. C. H. Bw. Bourges. S. 10. 1. 289. D. 8. 1. 220. L. 27. 353.

30. Ein eigenhändiges Teſtament hat nicht in dem Grade Glauben für ſein Datum, daß man nicht zum Beweiſe einer Vordatirung zugelaſſen werden könnte. Wenigſtens wenn man ſich zu dieſem Beweiſe mittelſt der beiläufigen Fälſchungsklage erbietet. C. H. Bw. S. 30. 1. 25.

31. Ein eigenhändiges Teſtament iſt nur eine Privaturkunde, welche, wie alle Urkunden dieſer Art, der Prüfung ihrer Richtigkeit unterworfen iſt; folglich kann man die Wirkung derſelben hemmen, indem man erklärt, daß man die Handſchrift nicht kenne. Turin. S. 11. 2. 149. D. 9. 2. 66. L. 30. 186. *)

32. Die Prüfung der Richtigkeit eines eigenhändigen Teſtamentes kann wie die einer jeden andern Privaturkunde geſchehen, ſowohl durch Urkunden und Sachverſtändige, als durch Zeugen, und durch Zeugen allein, im Falle der Unzulänglichkeit oder Unanwendbarkeit der andern Beweismittel. Toulouſe. S. 23. 2. 16. — Angers. L. 23. 2. 17.

33. Ein eigenhändiges Teſtament wird zur öffentlichen Urkunde durch die Niederlegung desſelben in die Hände des durch Befehl des Gerichtsvorſtehers ernannten Notärs; es iſt folglich der Anerkennung der Handſchrift nicht, wie eine Privaturkunde, unterworfen, und kann nur vermittelſt der Fälſchungsklage angefochten werden. Turin. D. 8. 2. 50. — ſ. Art. 1006. Nro. 3. und 4. 1007. 1008. Nro. 3. ff.

34. Wenn es auch richtig iſt, daß ein eigenhändiges Teſtament Glauben für ſein Datum hat, bis zu Anſtellung einer Fälſchungsklage, ſo fällt doch dieſe Begünſtigung hinweg, wenn es auf den Grund von Erbſchleichung und Ueberredung angefochten worden iſt. In ſolchem Falle kann die Unächt-

*) Vgl. Laukhard II. S. 145.

970. heit des Datums durch Zeugen bewieſen werden. Angers. S. 28. 2. 144. D. 27. 2. 93.

35. Der Beweis des Daſeyns eines eigenhändigen Teſtamentes, und der darin enthaltenen Verfügungen, kann durch Zeugen geführt werden, wenn thatſächlich anerkannt iſt, daß es den Vermächtnißnehmern unmöglich geweſen, ſich einen ſchriftlichen Beweis zu verſchaffen, und die Beſeitigung des Teſtamentes eine Handlung der nämlichen Perſon wäre, welche zur Zahlung der Vermächtniſſe die Auflage hatte. C. H. Bw. Bourges. S. 28. 1. 434. D. 26. 1. 290. L. 82. 490. *) C. H. Bw. Poitiers. R. G. 1836. 1. 901.

36. Obwohl die Unterdrückung eines Teſtamentes durch Zeugen bewieſen werden kann, ſo kann doch das Gericht dieſen Beweis für unzuläſſig erklären, wenn ſich aus den Umſtänden ergibt, daß der Erblaſſer das Teſtament nicht errichtet habe, deſſen Unterdrückung behauptet werden will. Nismes. S. 11. 2. 240. L. 29. 429.

37. Wenn ein Vermächtnißnehmer den Freitheil an den Pflichterben fordert, und dieſer der Klage mit einer Einrede, auf den Grund eines andern und ſpätern eigenhändigen Teſtamentes begegnet, ſo genügt es für den Vermächtnißnehmer nicht, daß er die Handſchrift dieſes eigenhändigen Teſtamentes nicht anerkenne, um zur Auslieferung ſeines Vermächtniſſes zu gelangen: — der Erbe muß, bis nach geſchehener Prüfung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit, im Beſitze geſchützt werden. Toulouſe. S. 24. 2. 223. D. 22. 2. 125. ſ. Art. 1006. Nro. 3. ff.

38. Der kraft eines eigenhändigen Teſtamentes eingeſetzte Erbe kann, wenn ſein Rechtstitel angefochten wird, eine fürſorgliche Verfügung begehren. Montpellier. S. 4. 2. 179.

39. Nichtig unter der Herrſchaft des Code iſt ein Teſtament, das in einem Briefe enthalten: zumal wenn dieſer Brief keine wirkliche und beſtimmte Willensmeinung ausdrückt, und für ein einfaches Verſprechen der künftigen Erbſchaft angeſehen werden kann. Brüſſel S. 13. 2. 334. L. 20 185 **)

42. Ein eigenhändiges Teſtament iſt gültig, obwohl in fremder Sprache abgefaßt. — Keine Beſtimmung erheiſcht, daß es in der Sprache des Geſetzbuches (in franzöſiſcher Sprache) abgefaßt ſeyn müſſe. Bordeaux. S. 29. 2. 263. D. 27. 2. 83. L. 85. 351.

ſ. Art. 971. Nro. 2. 972. Nro. 29. ff. 999. 1001. 1008.

(43) Wenn das Datum und die Unterſchrift eines unter den Papieren des Teſtirers gefundenen eigenhändigen Teſtamentes

*) Laukhard II. S. 117.
**) Laukhard II. S. 121.

Teſtamentes durchſtrichen ſind, ſo wird bis zum Beweiſe des 970.
Gegentheils von Seiten deſſen, der auf das Teſtament ſich berufen will, vermuthet, daß der Durchſtrich vom Teſtirer herrühre, obgleich er demſelben nicht ſeine Genehmigung beigeſetzt hat. Aix. R. G. 1833. 1. 91. — Vom C. H. ausgeſprochen, daß durch das Erkenntniß, welches erkläre, daß die Schrift kein Teſtament ſey, kein Geſetz verletzt werde. C. H. Bw. Ebend.

(44) In dem Falle, wo über das wirkliche Datum eines eigenhändigen Teſtamentes Zweifel iſt, kann das Gericht, um daſſelbe mit Gewißheit zu beſtimmen, Urkunden außerhalb des Teſtamentes, in Rückſicht nehmen: ſo z. B. eine Aufſchrift auf dem Umſchlage des Teſtamentes, obgleich eine ſolche Schrift der geſetzlichen Form des eigenhändigen Teſtamentes fremd iſt.*) Bordeaux. R. G. 1833. 2. 632.

(45) In einem eigenhändigen Teſtamente iſt nicht ſtreng erforderlich, daß der Teſtirer die darin vorkommenden Auslöſchungen oder Durchſtreichungen genehmigt habe, damit die ausgelöſchten oder durchſtrichenen Worte als wirkungslos zu betrachten ſeyen; es genügt, wenn es in den Augen des Gerichts als hergeſtellt anzunehmen, daß die Auslöſchungen vom Teſtirer in der Abſicht gemacht wurden, die betreffenden Worte oder Sätze zu unterdrücken. — Die Worte in einem eigenhändigen Teſtamente, die keinen Sinn geben, ſind als nicht geſchrieben zu betrachten, und der Vollzug des Teſtamentes iſt ohne Rückſicht auf dieſe Worte anzuordnen. C. H. Bw. Paris. J. 19. S. 1834. 1. 173.

(46) Die einem eigenhändigen Teſtamente beigefügten Zuſätze können, obgleich nicht datirt, für gültig erklärt werden, wenn ſie mit dem ganzen Teſtamente nur ein Ganzes zu machen ſcheinen. Paris. R. G. 1836. 2. 492.

(47) Ein Taubſtummer, ſelbſt von Geburt, der leſen und ſchreiben kann, darf ein eigenhändiges Teſtament errichten. Bordeaux. R. G. 1837. 2. 468. **)

† 1) Ob ein eigenhändiges Teſtament, dem ein unrichtiges Datum und eine unrichtige Jahrszahl beigeſetzt, nichtig iſt? Hohnh. VII. 152. Not. 1. Gründe für die Bejahung. ebend. 152 — 154. für die Verneinung. 154. — ſ. Nr. 8. 10. 12. 13. 14. d. T.

---

*) In dieſem Falle war das Datum auf dem von der Hand der Teſtirerin geſchriebenen Umſchlage deutlich zu leſen, welches im Texte des Teſtamentes undeutlich angegeben war.

**) Vom eigenhändigen Teſtamente. Zachar. IV. 668. 669. — In Baden iſt auch die Anführung des Ortes nothwendig. Trefurt 478. §. 573.]

970. 2) Macht es einen eigenhändigen letzten Willen nichtig, wenn der Erblaſſer ſich bei Bezeichnung des Ortes, wo das Teſtament errichtet ward, einer Abbreviatur bedient hat? — Verneint. Hohnh. VI. 187 — 189. — Förmlichkeiten des eigenhändigen Teſtamentes. ebend. 188.

3) Iſt ein eigenhändiges Teſtament für nichtig zu erklären, deſſen Ortsdatum nicht im Context der Urkunde, ſondern in der Aufſchrift deſſelben, aber auf dem nämlichen Bogen enthalten iſt, und der Inhalt des Teſtamentes folgerungsweiſe auf jene Aufſchrift hindeutet? — Verneint. Annalen III. 18. — N. Jahrb. III. 274. vgl. Annalen IV. 58. f. — Entgegen geſetzte Anſicht. Annalen III. 17. ebend. 181 — 183. — N. Jahrb. III. 278 — 280. vgl. Annalen V. 215. f. — ſ. Nro. 10 b. 11 b. 14. 44. d. T.

971. 1. Iſt ein Teſtament nichtig, wenn der Notär am Schluſſe der Urkunde ſeiner Unterzeichnung nicht erwähnt hat? Bejaht. Riom. S. 11. 2. 91. D. 11. 2. 52. Verneint. Gutachten des Staatsraths. S. 10. 2. 342. — ſ. Art. 974.

2. Ein öffentliches Teſtament iſt nicht nichtig, wenn die Zeugen die Sprache der Urkunde (die franzöſiſche Sprache) nicht verſtehen. Brüſſel. S. 9. 2. 300. — Brüſſel. S. 9. 2. 301. Brüſſel. S. 9. 2. 154. — Brüſſel. S. 13. 2. 159. L. 37. 63. — Brüſſel. S. 13. 2. 372.*) — ſ. Art. 972. Nro. 83. 84. 980.

3. Die (durch das franzöſiſche Notariatsgeſetz) erforderte Erwähnung des Ortes und Tages, wo die Urkunde aufgenommen wurde, iſt hinlänglich ausgedrückt durch die am Schluſſe eines Teſtamentes geſchehene Anführung, daß daſſelbe im Hauſe des Teſtirers zu . . . (Namen der Gemeinde) am . . . (Tag des Jahres) unterzeichnet worden ſey. — Die gleichfalls durch jenes Geſetz erforderte Erwähnung, der Unterſchrift der Betheiligten, der Zeugen und des Notärs am Schluſſe der Urkunde, iſt hinlänglich ausgedrückt, durch die unmittelbar vor dem Datum eingerückte Anführung dieſer Unterſchriften. Douai. S. 16. 2. 115.

4. Die Angabe des Hauſes, wo das Teſtament dictirt worden, iſt nicht unerläßlich, es genügt, wenn der Name der Gemeinde angeführt iſt. C. H. Bw. Pau. S. 26. 1. 157. D. 24. 1. 11. L. 74. 574. — ſ. Art. 970. Nr. 1. ff. 1001. Nr. 11. u. 12.

6. Ein Irrthum im Datum eines Teſtamentes kann nach dem Wortinhalte deſſelben und nach den Thatſachen, welche mit dieſem Inhalt in Verbindung ſtehen, verbeſſert und berichtigt werden. — Somit wird ein Teſtament, welches eine, Sonntags den 10. Oktober, Vormittags ſieben Uhr, geſtorbene Perſon hin-

---

*) Laukhard II. 186.

terlaſſen hat, datirt vom Samſtag den 10. Oktober Nachmittags, 971.
der unrichtigen Angabe des 10. Oktober ungeachtet, als am Samſtag den 9. Oktober errichtet angeſehen werden. — Dieſe Entſcheidung iſt auch auf ein öffentliches Teſtament anwendbar. Rouen. S. 26. 2. 227. D. 24. 2. 43. L. 77. 374. — ſ. Art. 970. Nr. 12. ff.

(7) Da der Code keine Vorſchriften enthält, auf welche Weiſe Durchſtriche, Einſchaltungen und Randbeiſätze in öffentlichen Teſtamenten richtig geſtellt werden ſollen, ſo hat man wegen der in dieſem Stücke zu befolgenden Regeln ſich an das Notariatsgeſetz zu halten. — Die ans Ende der Notariatsurkunden, obwohl noch vor den Unterſchriften, geſetzten Einſchaltungen müſſen bei Strafe der Nichtigkeit nicht allein gutgeheißen, ſondern auch eigens unterzeichnet oder mit Handzug beglaubigt ſeyn. — Zuſätze einer Notariatsurkunde, und namentlich eines Teſtamentes, müſſen mit den nämlichen Förmlichkeiten verſehen ſeyn, wie der Text der Urkunde ſelbſt; ein ſolcher Zuſatz iſt daher nichtig, wenn er nicht die Erwähnung der Unterzeichnung der Parteien und Zeugen enthält. — Notariatsgeſetz. Grenoble. R. G. 1833. 2. 233.

(8) Die Zeugen eines öffentlichen Teſtamentes müſſen beim Dictiren deſſelben eben ſo wohl, wie beim Vorleſen zugegen ſeyn. — Wenn einer der Zeugen genöthigt iſt, ſich augenblicklich zu entfernen, ſo muß der Notär während ſeiner Abweſenheit mit der Errichtung der Urkunde einhalten. Nancy. J. 19. 1835. 2. 90.

(9) Es iſt nicht nothwendig, bei Strafe der Nichtigkeit, daß der Eingang eines öffentlichen Teſtamentes, d. h. der Theil deſſelben, welcher den Namen und Wohnſitz des Notärs, die Namen, das Gewerbe und den Wohnſitz des Teſtirers und der Urkundszeugen, und die Anführung enthält, daß der Teſtirer bei geſundem Verſtande angetroffen worden ſey, und dem Notär ſeine letzte Willensmeinung dictirt habe, vom Notär in Gegenwart des Teſtirers und der Zeugen geſchrieben werde. Angers. R. G. 1836. 2. 385. *)

* 1) Staatsſchreibereirecht der Theilungskommiſſarien zu Fertigung von Teſtamenten. U.A.B. 1814. N. 26. Wehrer III. 1226.
2) Verbot der Teſtaments-Fertigungen durch die dazu nicht autoriſirten Gerichtsſchreiber. M.A.B. 1815. N. 21. Wehrer IV. 30.
3) Minderjährigen Amtsreviſorats-Scribenten darf die Fertigung von Teſtamenten und Staatsſchreiberei-Urkunden geſtattet werden. L. V. S.A.B. 1816. N. 50. Wehrer IV. 358.
4) Fehlerhaftes Teſtaments-Formular in Sonntags Handbuch btr. Juſtiz-M. S.A.B. 1817. N. 14. Wehrer IV. 561. — ſ. Art. 972. Nr. 37. 39. bis 80. d. T.

*) Vom öffentlichen Teſtamente. Zachar. IV 670.

972. 1. Der Beweis, daß ein Teſtament von zwei Notären aufgenommen worden, geht hinlänglich, und ohne daß es einer beſondern Erwähnung bedürfte, aus dem beurkundeten Umſtande hervor, daß zwei Notäre das Teſtament in ihrer Eigenſchaft als öffentliche Beamte unterzeichnet, und mit Handzug verſehen haben. Turin. S. 6. 2. 736.

2. In einem durch zwei Notäre aufgenommenen Teſtament iſt für die Abſicht des Art. 972. die Erwähnung genügend, daß daſſelbe vom Teſtirer dictirt, und von dem einen Notär niedergeſchrieben worden, obwohl nicht wörtlich geſagt iſt, daß es den Notären dictirt worden ſei. Paris. S. 12. 2. 7. ſ. Nr. 9. 10. 19.

3. Es iſt keine Nichtigkeit nach Art. 972. und 1001. wenn in einem von zwei Notären und zwei Zeugen aufgenommenen Teſtamente geſagt iſt, daß es nicht den beiden Notären, ſondern demjenigen von ihnen dictirt wurde, welcher es in Beiſeyn des andern geſchrieben hat. C. H. Bw. Poitiers. S. 7. 1. 428. D. 5. 1. 428.

4. Die Erklärung, daß das Teſtament vom Teſtirer ausgeſprochen (vorgeſprochen), und von dem Notär, ſo wie jener es vorgeſprochen, niedergeſchrieben wurde, gibt hinlängliche Gewißheit dafür, daß daſſelbe dem Notär vom Teſtirer dictirt worden ſey. Paris. S. 6. 2. 191. D. 4. 2. 211. L. 15. 181.

5. Die den Notären durch Art. 972. auferlegte Verbindlichkeit, das Teſtament ſo zu ſchreiben, wie es dictirt wurde, iſt hinlänglich erfüllt durch die Anführung, daß das Teſtament vom Teſtirer dictirt, und Wort für Wort geſprochen, und vom Notär niedergeſchrieben worden ſey. — Der nämliche Artikel ſteht auch nicht im Wege, wenn geſagt iſt, daß der Notär erſucht wurde, das Teſtament zu verfaſſen, und daß er es wirklich verfaßt habe. C. H. Bw. Poitiers. S. 8. 1. 103. D. 5. 2. 181. L. 22. 137. ſ. Nr. 8. 20.

6. Vorausgeſetzt, daß das öffentliche Teſtament, obwohl nur durch einen Notär aufgenommen, die Erwähnung enthalten müſſe, daß es dem Notär dictirt worden, ſo würde dieſe Erwähnung hinlänglich in der Erklärung des Notärs einbegriffen ſeyn, daß er geſchrieben habe, was der Teſtirer dictirt hat. Brüſſel. S. 7. 2. 253.

7. Wenn in einem Teſtamente geſagt iſt, daß der Teſtirer den Notär erſucht habe, ſeine Verfügungen ſo aufzunehmen, wie er ſie ihm dictiren werde, und der Notär hinzuſetzt: „derſelbe (der Teſtirer) hat mündlich ausgeſprochen: ich gebe und vermache" u. ſ. w. ſo iſt hinlängliche Erwähnung vorhanden, daß das Teſtament vom Teſtirer dem Notär dictirt worden. — Es muß nicht nothwendig heißen, daß das Teſtament ſo geſchrieben wurde, wie es dictirt worden iſt. Riom. S. 11. 2. 91. D. 11. 2. 52.

8. Die Anführung in einem mündlichen Teſtamente, 972.
daß der Notär daſſelbe Wort für Wort geſchrieben habe, iſt nicht eine genügende Erwähnung des Dictirens. Dijon. S. 23. 2. 74. — ſ. Nr. 4. 5. 20.

9. Die Anführung, daß das Teſtament vom Teſtirer dictirt, und vom Notär niedergeſchrieben wurde, erfüllt die Abſicht des Art. 972. obwohl nicht geſagt iſt, daß es dem Notär dictirt worden ſey. Brüſſel. S. 10. 2. 503.

10. Ein Teſtament, welches die Anführung enthält, daß es vom Teſtirer dictirt, und vom Notär niedergeſchrieben worden, bedarf nicht nothwendig noch einer beſondern Erwähnung, daß der Notär das Teſtament ſo geſchrieben habe, wie es ihm dictirt wurde. Turin. S 6. 2. 736.—Turin. S. 6. 2. 650. ſ. Nr. 2.

11. Die Erklärung des Notärs, daß das Teſtament ihm dictirt wurde, daß er es verfaßt, gefertigt und aufgenommen, und eine Urkunde darüber errichtet habe, kann die ausdrückliche und wörtliche Anführung, daß er es niedergeſchrieben habe, nicht erſetzen. C. H. Vw. Turin. S. 7. 1. 342. D. 5. 1. 342. L. 22. 102. — S. 13. 2. 298. D. 4. 2. 115. ſ. Nr. 19. 21. 22.

12. Wenn der Notär erwähnt hat, daß er das Teſtament niederſchreiben wolle, und unmittelbar darauf hinzuſetzt: „wie denn durch mich, den Notär geſchehen iſt," ſo gilt dieſer Ausdruck für die wörtliche Anführung, daß das Teſtament durch den Notär niedergeſchrieben worden ſey. Riom. S. 11. 2. 91. D. 11. 2. 52. — C. H. Vw. Grenoble. J. 19. S. 1834. 1. 714.

13. u. 14. Ein in der dritten Perſon ſprechendes öffentliches Teſtament kann darum allein nicht dafür angeſehen werden, als ſey es vom Notär nicht ſo geſchrieben, wie es dictirt worden. Caſſ. Poitiers. S. 9. 1. 129. D. 7. 1. 22. — S. 7. 2. 662. — Angers. S. 7. 2. 653. — Brüſſel. S. 13. 2. 349. L. 12. 65. — ſ. Nr. 7.

15. Die Erwähnung, daß ein öffentliches Teſtament vom Notär niedergeſchrieben worden, kann im Eingange geſchehen, und ehe die letzwilligen Verfügungen geſchrieben werden. C. H. Vw. Caen. S. 10. 1. 57. D. 7. 1. 441.

16. Es iſt unter Strafe der Nichtigkeit erforderlich, daß die ausdrückliche Erwähnung des Niederſchreibens im Texte des Teſtamentes, in Beiſeyn des Teſtirers und der Zeugen, und vor der Unterſchrift derſelben geſchehe. Turin. S. 6. 2. 65.

17. Es iſt nicht nothwendig, daß die Erwähnung des Niederſchreibens durch den Notär am Schluſſe des Teſtamentes geſchehe. Es iſt hinlänglich, wenn ſie am Anfang deſſelben geſchehen iſt. C. H. Vw. Caen. S. 9. 1. 369. D. 6. 1. 371. L. 21. 533.

18. Die zu Anfang der Teſtaments-Urkunde geſetzte und im Texte derſelben wiederholte Erklärung, daß ſie vom Notär

972. niedergeſchrieben worden ſey, umfaßt nicht die nachträglichen Verfügungen, welche dieſer Erwähnung nachfolgen. Turin. S. 14. 2. 258. - ſ. Nr. 35. 36. 45. 74. 75. Art. 821. 873. Nro. 19. ff.

19. Die ausdrückliche Anführung, daß das Teſtament dem Notär dictirt worden, enthält nicht nothwendig die Erwähnung, daß es vom Notär niedergeſchrieben wurde. Paris. S. 4. 2. 134. — Brüſſel S. 4. 2. 145. — C. H. Bw. Paris. S. 5. 1. 370. D. 3. 1. 486. L. 13. 138. — Paris. S. 13. 2. 346. — Brüſſel. S. 13. 2. 346. — C. H. Bw. Lüttich. S. 13. 1. 448. ſ. Nr. 2. 11. 26.

20. Die Anführung des Notärs, daß er das Teſtament je nach dem Maße, als es ihm dictirt worden, aufgenommen habe, iſt nicht gleich geltend mit der vom Geſetze verordneten Erwähnung, daß der Notär das Teſtament ſo niedergeſchrieben habe, wie es ihm dictirt worden iſt. Toulouſe. S. 7. 2. 273. ſ. Nr. 4. 5. 8.

21. Die Erwähnung des Niederſchreibens kann nicht erſetzt werden durch die Worte: geſchehen, geleſen, aufgenommen und verfaßt durch den Notär. Beſancon. S. 7. 2. 22. L. 17. 349. C. H. Bw. Beſancon. S. 8. 1. 173 D. 6. 1. 60. L. 20. 407.

22. Die Erklärung des Notärs, daß er das Teſtament ſchriftlich verfaßt habe, erfüllt nicht die Abſicht des Art. 972. welcher verlangt, daß der Notär ausdrücklich erwähne, daß er ſelbſt das Teſtament ſo niedergeſchreiben habe, wie es ihm dictirt worden iſt. Turin. S. 10 2. 277. — ſ. Nr. 11. 26. 33. 34.

23. Dieſe Erwähnung iſt in folgendem Satze hinlänglich ausgedrückt: „der Teſtirer, um ſein Teſtament zu errichten, hat daſſelbe mit dem Notär, in Gegenwart der Zeugen dictirt, und ich der Notär habe, in Gegenwart dieſer Zeugen geſchrieben, wie folgt.“ — Die Ausdrücke, ſo wie es dictirt worden, ſind keine geſetzliche Formel: ſie können durch das Ganze der Urkunde erſetzt werden. Douai. S. 16. 2. 115. L. 41. 359. ſ. Nr. 2.

24. Die Worte „von mir geſchrieben“ am Schluſſe eines Teſtamentes können für eine hinreichende Erwähnung gelten, daß das Teſtament vom Notär niedergeſchrieben wurde. C. H. Bw. Pau. S. 25. 1. 31. L. 71. 398.

25. Die Anführung, daß der Notär das Teſtament aufgenommen habe, erfüllt nicht die Abſicht des Geſetzes, welches die ausdrückliche Erwähnung des Niederſchreibens erfordert. Turin. S. 6. 2. 134. D. 4. 2. 215. L. 19. 150.

26. Die Erklärung des Notärs, daß er das Teſtament ſo abgefaßt habe, wie es ihm vom Teſtirer dictirt worden, gilt nicht für die ausdrückliche Erwähnung, daß das Teſtament vom Notär niedergeſchrieben wurde. Colmar. S. 18. 2. 159. L. 44. 228. — ſ. Nr. 11.

27. Wenn ein Teſtament die Anführung enthält, daß es vom Notär niedergeſchrieben wurde, der es aufgenommen

hat, ſo kann man das Gegentheil nur im Wege einer angeſtell- 972.
ten Fälſchungsklage beweiſen; eine Prüfung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit würde nicht genügen, ſelbſt wenn die Parteien ihre Einwilligung dazu gegeben hätten. Limoges. S. 15. 2. 275. D. 13. 2. 46. L. 38. 442.

27 b. Wenn ein öffentliches Teſtament als falſch in dem Punkte angegriffen iſt, daß es bezeugt, es ſey vom Teſtirer dictirt, und vom Notär in ſeinem und der Zeugen Beiſeyn niedergeſchrieben worden, ſo kann die Erklärung der Urkundszeugen, beſagend, daß das Teſtament vom Notär bereits fertig geſchrieben vorgelegt wurde, nach Umſtänden in Erwägung gezogen werden, um die Fälſchung darzuthun. Caen. S. 24. 2. 269. L. 70. 264.

28. Daraus, daß ein von zwei Notären aufgenommenes öffentliches Teſtament die ausdrückliche Erwähnung enthalten muß, daß es den Notären dictirt wurde, folgt nicht nothwendig, daß das Teſtament bei Strafe der Nichtigkeit die nämliche Erwähnung enthalten müſſe, wenn es nur von einem Notär und zwei Zeugen aufgenommen worden iſt. Brüſſel. S. 7. 2. 18. D. 5. 18. — Brüſſel. S. 6. 2. 12. D. 4. 2. 115. L. 15. 40.

29. Ein vom Notär in franzöſiſcher Sprache abgefaßtes Teſtament iſt gültig, wenn es auch vom Teſtirer in einer andern Sprache dictirt wurde. Brüſſel. S. 7. 2. 19. — J. 19. S. 1834. 2. 193.

30 Nämliche Entſcheidung, oder mit andern Worten: die Notäre ſind gehalten, die öffentlichen Teſtamente, welche ſie aufnehmen, in franzöſiſcher Sprache abzufaſſen, wenn auch dieſe Teſtamente ihnen in einer andern Sprache wären dictirt worden. Das Teſtament kann alsdann nicht unter dem Vorwande für nichtig erklärt werden, daß es nicht ſo niedergeſchrieben wurde, wie es dictirt worden iſt. C. H. Vw. Lüttich. S. 7. 1. 224. D. 5. 1. 224. L. 18. 161.

31. Zur Vereinigung der verſchiedenen geſetzlichen Vorſchriften wegen der Teſtamente von Perſonen, welche die franzöſiſche Sprache, nicht verſtehen, können die Notäre das Teſtament in der Sprache, worin es ihnen dictirt worden, niederſchreiben, mit einer halbgebrochen geſchriebenen franzöſiſchen Ueberſetzung. Trier. S. 7. 2. 341.

33. Das Wort abgefaßt ſchließt den Begriff nicht aus, daß das Teſtament ſo geſchrieben wurde, wie es dictirt worden iſt. C. H. Vw. Caen. S. 9. 1. 369. D. 6. 1. 371. L. 21. 533.

34. Mit andern Worten: der Ausdruck „ſchriftlich abgefaßt“ iſt gleichgeltend mit der ausdrücklichen Erwähnung, daß der Notär das Teſtament niedergeſchrieben habe. Aix. S. 13. 2. 374. — ſ. Nr. 11.

35. Wenn in einem Teſtament eine Verfügung ſich be-

972. findet, deren Vorleſung nicht erwähnt iſt, ſo iſt eine Nichtigkeit, nicht bloß der Verfügung, ſondern ſelbſt des Teſtamentes, vorhanden. C. H. Bw. Douai. S. 12. 1. 33. D. 10. 1. 32. L. 32. 230.

36. Ein Teſtament iſt im Ganzen nichtig, wenn, nach Erwähnung der Vorleſung, ſich noch eine hinzugeſetzte Verfügung findet, welche nicht als vorgeleſen im Teſtament angeführt worden iſt. C. H. Bw. Montpellier. S. 17. 1. 352. D. 15. 1. 37. L. 48. 428. — ſ. Nr. 18.

37. Der Vorleſung des Teſtamentes, an den Teſtirer und die Zeugen, kann auf genügende Weiſe erwähnt ſeyn, obwohl in zwei verſchiedenen und getrennten Sätzen. Eine Entſcheidung der Gerichte über dieſen Punkt kann keinen Grund zur Caſſation abgeben. C. H. Bw. Limoges. S. 18. 1. 11. L. 50. 273. ſ. Nr. 43.

38. Die Frage, ob ein Teſtament die Erwähnung der dem Teſtirer geſchehenen Vorleſung in genügender Weiſe enthalte, iſt nicht eine bloße Frage über Auslegung einer Urkunde: die Entſcheidung der Richter der Hauptſache über dieſe Frage iſt daher der Einſchreitung des Caſſationshofes nicht entzogen. Caſſ. Caen. S. 20. 1. 174. D. 18. 1. 95. — Caſſ. Bourges. S. 29. 1. 343. D. 27. 1. 308. L. 84. 613. — ſ. Nr. 87.

39. Der Vorleſung des Teſtamentes in Gegenwart der Zeugen iſt hinlänglich erwähnt, wenn dieſe Thatſache aus dem Ganzen des Contextes des Teſtamentes hervorgeht: dieſe *hinlängliche* Erwähnung kann einer *ausdrücklichen* Erwähnung gleich gelten. C. H. Bw. Riom. S. 20. 1. 197. D. 18. 1. 141. — Caſſ. Bourges. S. 29. 1. 343. D. 27. 1. 308. L. 84. 613. — Orleans. S. 30. 2. 156. *)

40. Man kann folglich nachſtehende Anführung als die Abſicht des Geſetzes erfüllend betrachten: „dies wurde ſo dictirt mir dem unterzeichneten Notär im Beiſeyn der oben genannten Zeugen: und nachdem man den Inhalt der Teſtirerin vorgeleſen hatte, erklärte ſie, daß ſie dabei beharre ꝛc.“ C. H. Bw. Paris. S. 27. 1. 523. — ſ. Nr. 62. ff. 69.

41. Es iſt des Vorleſens des Teſtamentes an den Teſtirer in Gegenwart der Zeugen hinlänglich erwähnt, wenn geſagt wird: „das gegenwärtige Teſtament iſt dem Teſtirer und den Zeugen vorgeleſen worden. Alſo geſchehen, vorgeleſen und errichtet, durch mich, den genannten Notär, in Gegenwart des ꝛc. als Zeugen.“ Colmar. S. 18. 2. 159. L. 44. 228.

42. Auch dann iſt hinlängliche Erwähnung geſchehen, wenn dieſelbe aus der Zuſammenſtellung der verſchiedenen Ausdrücke des Teſtamentes hervorgeht, obwohl ein Theil dieſer Aus-

---

*) Laukhard II. S. 161.

drücke der Perſon des Notärs angehört, und die übrigen dem 972.
Teſtirer in den Mund gelegt ſind. C. H. Bw. Nancy. S. 22. 1. 16. L. 61. 423.

43. Dieſe Erwähnung kann aus zwei unterſchiedenen und abgeſonderten Sätzen ſich ergeben, in deren einem geſagt iſt, daß das Teſtament dem Teſtirer vorgeleſen worden, und im andern, daß es in Gegenwart der Zeugen vorgeleſen worden ſey. — Das Teſtament iſt ſelbſt dann gültig, wenn zwiſchen dieſen beiden Sätzen eine Verfügung ſteht, durch welche der Teſtirer das ganze voranſtehende Teſtament widerruft. Riom. S. 20. 2. 132. — ſ. Nr. 37.

44. Auch wenn ein Teſtament mehrerer älterer Teſtamente, in der Abſicht ſie zu widerrufen, erwähnt, ſo iſt die geſchehene Vorleſung zur Genüge angeführt, mittelſt der Worte: „das vorerwähnte Teſtament vorgeleſen," eben ſo, als wenn es hieße: „das gegenwärtige Teſtament vorgeleſen." Trier. S. 7. 2. 341.

45. Wenn die Anführung der geſchehenen Vorleſung eines Teſtamentes nach der Einſetzung eines Haupterben, aber vor jener eines Stückvermächtnißnehmers geſetzt iſt, ſo kann das Gericht entſcheiden, daß die Anführung der Vorleſung ſich nicht auf das Vermächtniß bezieht. — In dieſem Falle trifft die Nichtigkeit das ganze Teſtament, ſelbſt jene Verfügung, deren Vorleſung erwähnt worden iſt. C. H. Bw. Turin. S. 9. 1. 244. D. 7. 1. 157. *)

46. Wenn nach Anführung der Vorleſung ein Vermächtniß hinzugefügt iſt, auf welches jene Anführung ſich nicht bezieht, ſo iſt das Teſtament im Ganzen nichtig. Caſſ. Riom. S. 9. 1. 432. D. 7. 1. 380. L. 26. 49. — ſ. Nr. 18. 35. 36.

47. Die Anführung, daß das Teſtament in Gegenwart des Teſtirers und der Zeugen vorgeleſen worden ſey, gilt für die vom Geſetze erforderte Erwähnung, daß daſſelbe dem Teſtirer in Gegenwart der Zeugen vorgeleſen worden. Turin. S. 6. 2. 897. D. 4. 2. 215. — C. H. Bw. Caen. S. 10. 1. 7. D. 7. 1. 441.

48 u. 49. Die Anführung, daß das Teſtament dem Teſtirer und den Zeugen vorgeleſen worden, entſpricht gleichermaßen der Abſicht dieſes Artikels, obwohl nicht ausgedrückt iſt, daß die Vorleſung in Gegenwart der Zeugen geſchehen ſey. Brüſſel. S. 10. 2. 503.

50. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. Caſſ. Caen. S. 11. 1. 259. D. 9. 1. 296. L. 30. 321.

51. Deßgleichen. Caſſ. Lüttich. S. 12. 1. 333. D. 10. 1. 394. ſ. Art. 67. 70. 71. ſ. Art. 976. Nro. 9.

52. Die Erwähnung, daß ein Teſtament in Gegenwart

---

*) Laukhard II. S. 180.

972. der Zeugen vorgeleſen worden, kann aus einem folgendermaßen abgefaßten Satze hervorgehen: „Alſo wurde dies dem Notär dictirt, welcher alles eigenhändig in Gegenwart der Zeugen niedergeſchrieben hat; nach der dem Teſtirer geſchehenen Vorleſung hat derſelbe erklärt, daß das Ganze ſeine Willensmeinung enthalte, bei der er beharre, und hat, nebſt den genannten Zeugen und dem Notär, unterzeichnet, nachdem bemerkter maßen die Vorleſung geſchehen war.“ C. H. Bw. Paris. D. 11. 1. 188. L. 36. 253.

53. Die geſchehene Vorleſung an den Teſtirer in Gegenwart der Zeugen iſt hinlänglich beurkundet, wenn geſagt iſt, daß das Teſtament in Gegenwart der Zeugen gefertigt und aufgenommen worden ſey, und demnächſt im nämlichen Satze, aber nach einem andern Ausdrucke, hinzugeſetzt iſt, „nachdem die Vorleſung an den Teſtirer geſchehen.“ C. H. Bw. Paris. D. 16. 1. 638.

54. Ein Teſtament muß, bei Strafe der Nichtigkeit, nicht nur anführen, daß die Vorleſung dem Teſtirer und den Zeugen, ſondern auch, daß ſie in Gegenwart des einen und der andern geſchehen ſey. Limoges. S. 8. 2. 234.

55. Der Mangel der ausdrücklichen Erwähnung der dem Teſtirer geſchehenen Vorleſung wird durch die Anführung nicht erſetzt, daß das Teſtament vom Teſtirer dictirt, vom Notär ſo wie es dictirt, niedergeſchrieben, und dann ſogleich in ununterbrochener Folge vorgeleſen worden ſey, ohne Vornahme einer andern Rechtshandlung oder Geſchäftes. Brüſſel. S. 7. 2. 334.

56. Wenn das Teſtament enthält, daß deſſen Vorleſung an den Teſtirer geſchehen ſey, und es weiter unten heißt: „das Ganze geſchehen durch mich, den Notär, in Gegenwart der Zeugen, und nach bewirkter Vorleſung,“ ſo iſt dies nicht eine ausdrückliche Erwähnung der Vorleſung in Gegenwart der Zeugen, nach der Abſicht des Geſetzes. Paris. S. 9. 2. 22. L. 23. 39.

57. Wenn das Teſtament enthält, daß es dem Teſtirer vorgeleſen wurde, und weiter unten geſagt iſt: „geſchehen und verkündigt durch mich, den Notär, in Gegenwart der Zeugen und nach Vorleſung,“ ſo iſt dies keine ausdrückliche Anführung der Vorleſung in Gegenwart der Zeugen, nach der Abſicht des Geſetzes. Aix. S. 13. 2. 338. D. 4. 2. 216.

58. Es iſt nothwendig, bei Strafe der Nichtigkeit, daß in einem öffentlichen Teſtamente, wo die Erwähnung ſich findet, daß es in Gegenwart eines Notärs und vier Zeugen dictirt und geſchrieben ſey, und daß die vier Zeugen daſſelbe unterzeichnet haben, auch noch überdies ausgedrückt ſey, daß die Vorleſung in Gegenwart der Zeugen geſchehen. — Der Satz, „daß nach Vorleſung des Teſtamentes der Teſtirer dabei beharrt habe,“ gilt nicht für die ausdrückliche Anführung, daß die Vorleſung der

Urkunde dem Teſtirer ſelbſt geſchehen ſey. C. H. Bw. Brüſſel. 972. S. 6. 1. 155. D. 4. 1. 130. L. 13. 289.

58 b. In einem Teſtamente (welches nur von einem Notär aufgenommen worden) gilt es nicht für genügende Anführung der, in Gegenwart aller Zeugen, geſchehenen Vorleſung, wenn geſagt iſt, daß dieſe Vorleſung in Gegenwart der unterzeichneten Zeugen ſtatt fand, wenn in der That nur zwei Zeugen unterzeichnet haben, wenn auch das Teſtament beſagt, daß es in Gegenwart von vier Zeugen errichtet wurde, und dieſe Zeugen am Schluſſe der Urkunde angegeben ſind. Limoges. S. 26. 2. 178. D. 24. 2. 180.

59. Die Anführung, daß das Teſtament vom Notär im Zimmer und neben dem Bette des Teſtirers vorgeleſen wurde, gilt nicht für die Erwähnung, daß das Teſtament dem Teſtirer vorgeleſen worden ſey. Aix. S. 7. 2. 294.

60. Damit ein Teſtament dafür angeſehen werde, daß es in Gegenwart der Zeugen vorgeleſen worden ſey, muß, unmittelbar nach der Vorleſung, dieſer Gegenwart Erwähnung geſchehen; es genügt nicht am Schlußſatze, wo der Notär etwa im Allgemeinen der Gegenwart der Zeugen „bei allem, was oben erſichtlich," gedacht hätte. Rouen. S. 8. 2. 137.

61. Die ausdrückliche Erwähnung, daß das Teſtament dem Teſtirer in Gegenwart der Zeugen vorgeleſen worden, kann nicht durch die Anführung erſetzt werden, daß das Teſtament in Gegenwart der Zeugen errichtet und verſchloſſen worden ſey. Riom. S. 7. 2. 203.

62. Eine genügende Anführung der geſchehenen Vorleſung des Teſtamentes im Ganzen iſt es jedesmal, wo nicht aus den Ausdrücken, deren der Notär ſich bedient hat, um anzuzeigen, daß die Vorleſung ſtatt gefunden habe, oder aus dem Zuſammenhange der Urkunde hervorgeht, daß das Teſtament nur theilweiſe vorgeleſen wurde. C. H. Bw. Bordeaux. S. 4. 1. 18. D. 1. 704.

63. Es iſt nothwendig, bei Strafe der Nichtigkeit, ausdrücklich zu erwähnen, daß die Vorleſung dem Teſtirer geſchehen ſey; es genügt nicht an den Worten: „das Teſtament in Gegenwart der Zeugen vorgeleſen und verkündigt," ſelbſt wenn dieſe Worte andern beigefügt ſind, die ſich zu Anfange der Urkunde befinden, aus welchen hervorgeht, daß der Teſtirer und die Zeugen ſich vor dem Notär verſammelt haben, und man ſchließen kann, daß der Teſtirer die Vorleſung des Teſtamentes gehört hat. Turin. S. 6. 2. 65.

64. Daraus, daß die Zeugen bei der Fertigung des Teſtamentes, ſo wie bei der Aufforderung, daſſelbe zu unterzeichnen, zugegen waren, daraus, daß es überdies unbezweifelt iſt, daß ſie alle unmittelbar nach der Vorleſung unterzeichnet haben, folgt nicht, daß ſie der Vorleſung beigewohnt haben; man kann nicht

972. durch Folgerungen die im Art. 972. vorgeſchriebene ausdrückliche Erwähnung ergänzen. Brüſſel. S. 5. 2. 523. — Brüſſel. S. 5. 2. 120. L. 11. 426.

65. Die Anführung, daß ein Teſtament dem Teſtirer in Gegenwart der Zeugen vorgeleſen wurde, iſt genügend, obwohl die Worte „in Gegenwart der Zeugen" nicht unmittelbar auf die Worte „dem Teſtirer vorgeleſen" folgen, wenn man anders ſieht, daß ſie ſich aufeinander beziehen. Beſançon. S. 11. 2. 364. D. 9. 2. 123. L. 30. 427.

66. Es iſt nicht erforderlich, bei Strafe der Nichtigkeit, daß die Erwähnung der Gegenwart der Zeugen mit der Anführung der geſchehenen Vorleſung unmittelbar, und in nothwendiger Beziehung auf dieſelbe, zuſammenhänge. Nachſtehende Anführung iſt demnach gültig: „Geſchehen und dictirt durch den Teſtirer dem Notär, welcher das Ganze eigenhändig geſchrieben hat, in Gegenwart der Zeugen, und dem Teſtirer vorgeleſen. Paris. S. 12. 2. 35. L. 30. 436. — ſ. Nr. 73. 75.

67. Die Erwähnung der dem Teſtirer und den Zeugen geſchehenen Vorleſung iſt nicht die im Geſetze erforderte Erwähnung der Vorleſung in Gegenwart der Zeugen. Caſſ. Riom. S. 9. 1. 432. D. 7. 1. 380. L. 26. 49.

68. Ein Teſtament, worin der Notär anführt, daß er die Vorleſung bewirkt habe, iſt nicht darum allein nichtig, daß er nicht geſagt hat, er habe die Vorleſung des Teſtamentes bewirkt, wenn ſich anders dies aus den vorhergehenden und nachfolgenden Ausdrücken ſchließen läßt. Lüttich. S. 11. 2. 40.

68 b. Ein Teſtament, welches beſagt: „nachdem die Vorleſung in Gegenwart der Zeugen geſchehen, hat der Teſtirer erklärt," enthält hinlänglich die zweifache Anführung, daß das Teſtament dem Teſtirer vorgeleſen worden, und daß die Vorleſung gleichzeitig in ſeiner und der Zeugen Gegenwart geſchehen iſt. C. H. Vw. Pau. S. 25. 1. 31. L. 71. 398.

69. Die Erwähnung, daß ein Teſtament vom Notär dem Teſtirer in Gegenwart der Zeugen vorgeleſen worden, kann durch Verbindung der verſchiedenen Ausdrücke, welche ſich in der Urkunde finden, gefolgert werden; die Erwähnung iſt alſo genügend, wenn der Notär geſagt hat, daß die Vorleſung des Teſtamentes in Gegenwart der Zeugen geſchehen ſey, und wenn er am Schluſſe der Urkunde beigefügt: „geſchehen und wieder vorgeleſen dem Teſtirer, und ausgefertigt in Gegenwart von ꝛc." Riom S. 11. 2. 91. D. 11. 2. 52.

70. Als hinlängliche Erwähnung der dem Teſtirer in Gegenwart der Zeugen geſchehenen Vorleſung können die Worte: „vorgeleſen dem Teſtirer und den Zeugen" gelten; wenn anders aus den übrigen Anführungen des Notärs, oder aus dem Ge-

brauche des Wortes Vorleſung in der einfachen Zahl hervorgeht, 972. daß nur eine einmalige Vorleſung, nicht deren zwei nach einander, dem Teſtirer und den Zeugen geſondert, geſchehen ſind. Brüſſel. S. 13. 2. 349. L. 12, 65.

71. Die Worte: „dem Teſtirer und den Zeugen vorgeleſen" erfüllen nicht die Abſicht des Art. 972. daß das Teſtament dem Teſtirer in Gegenwart der Zeugen vorgeleſen worden, und dies in der Urkunde erwähnt ſey. Limoges. S. 8. 2. 234. — ſ. Nro. 47. ff.

72. Die in einem Teſtamente eingerückte Erwähnung der Vorleſung bezieht ſich auf die genehmigten Randbeiſätze, wie auf den Text der Urkunde. C. H. Vw. Agen. S. 8. 1. 557. D. 6. 1. 390. L. 23. 389.

73. Die Erwähnung, daß das Teſtament in Gegenwart der Zeugen vorgeleſen worden, muß ſich nothwendig an die Erwähnung der dem Teſtirer ſelbſt geſchehenen Vorleſung anknüpfen. — Sie darf, bei Strafe der Nichtigkeit, nicht in einer Stelle der Urkunde vorkommen, welche in keiner unmittelbaren Beziehung mit derjenigen ſteht, wo die andere Anführung ſich befindet. Caſſ. Orleans. S. 11. 1. 122. D. 8. 1. 241. L. 31. 174.

74. Die am Schluſſe eines Teſtamentes geſchehene Erwähnung der Gegenwart der Zeugen genügt, um darzuthun, daß die Zeugen beim Vorſprechen des Teſtamentes, und bei der durch die Notäre bewirkten Vorleſung zugegen waren. C. H. Vw. Grenoble. S. 7. 2. 1222.

74 b. Es iſt eine genügende Erwähnung der, in Gegenwart der Zeugen geſchehenen, Vorleſung des Teſtamentes in dem folgendermaßen abgefaßten Satz enthalten: „gegenwärtiges Teſtament iſt gänzlich von mir dem Notär geſchrieben worden, während es vom Teſtirer in Gegenwart der oben genannten **ſtets anweſenden** Zeugen dictirt wurde: alsdann wurde es mit lauter und vernehmlicher Stimme vorgeleſen, und der Teſtirer hat erklärt ꝛc." Corſica. S. 28. 2. 268. D. 26. 2. 250.

75. Die Erwähnung der Gegenwart der Zeugen muß nicht, bei Strafe der Nichtigkeit, unmittelbar auf die Anführung der Vorleſung folgen. — Jene Erwähnung kann auch nach der Anführung anderer Thatumſtände, auf welche ſie ſich gleichmäßig bezieht, geſetzt werden. Paris. S. 6. 2. 191. D. 4. 2. 221. L. 15. 181.

ſ. Nro. 15. ff. 65. 66.

76. Die Erwähnung, daß das in öffentlicher Urkunde errichtete Teſtament dem Teſtirer in Gegenwart der Zeugen vorgeleſen wurde, kann nicht aus der in der Urkunde vorkommenden, vom Teſtirer ſelbſt ausgegangenen Erklärung hergeſtellt, ſie muß nothwendig vom Notär beurkundet

972. werden. Limoges. S. 14. 2. 268. D. 12. 2. 76. L. 38. 396.

76 b. Gleichwohl zieht die dem Teſtirer in den Mund gelegte Erwähnung der Vorleſung des Teſtamentes die Nichtigkeit nicht nach ſich, wenn anders die übrigen Ausdrücke der Urkunde dieſe Erwähnung als vom Notär ſelbſt ausgegangen betrachten laſſen können. — Wenigſtens iſt gegen die Entſcheidung des Richters der Hauptſache in dieſer Hinſicht die Caſſation nicht begründet. C. H. Bw. Lyon. S. 29. 1. 233.

77. Deßgleichen, wenn der Notär z. B. beim Schluſſe eines Teſtamentes geſagt hätte, daß alle Förmlichkeiten erfüllt worden ſeyen. C. H. Bw. Beſançon. S. 29. 1. 282. D. 27. 1. 250. L. 84. 244.

77 b. Es findet ſich genügende Erwähnung der dem Teſtirer in Gegenwart der Zeugen geſchehenen Vorleſung in einem folgendermaßen abgefaßten Teſtamente: „Vorgeleſen dem Teſtirer die oben ſtehenden Verfügungen, die durch mich den Notär niedergeſchrieben ſind, worüber dieſe Urkunde, errichtet und vorgeleſen worden, in Gegenwart der ꝛc. als Zeugen." C. H. Bw. Grenoble. S. 14. 1. 70. D. 12. 1. 19. L. 39. 209.

78. Der Satz „ihm vorgeleſen, worauf er erklärt hat, daß dies ſein vollkommener Wille ſey, auf dem er beharre, in Gegenwart des ꝛc. als Zeugen," enthält die ausdrückliche Erwähnung der dem Teſtirer in Gegenwart der Zeugen geſchehenen Vorleſung des Teſtamentes. Caſſ. Dijon. S. 14. 1. 145. L. 40. 180.

79. Die Anführung, womit der Notär zu erkennen gibt, „daß das Teſtament von ihm ... der Teſtirerin in Gegenwart ꝛc. gänzlich vom Anfange bis zum Schluſſe vorgeleſen worden," enthält eine genügende Erwähnung der Vorleſung des ganzen Teſtamentes, und umfaßt ſelbſt einen dieſer Erwähnung nachfolgenden, aber unmittelbar und in derſelben Redeverbindung beigefügten Satz. Metz. S. 15. 2. 87. D. 13. 2. 98.

81. Das Geſetz verlangt nur, daß der Gegenwart der Zeugen bei Vorleſung, nicht aber auch ihrer Gegenwart beim Dictiren des Teſtamentes ausdrückliche Erwähnung geſchehe. Metz. S. 18. 2. 325. D. 16. 2. 4. *) — ſ. Art. 975. 980. 1001.

82. Es iſt nicht unter Strafe der Nichtigkeit erforderlich, daß der Gegenwart der Zeugen ſchon am Anfange des öffentlichen Teſtamentes Erwähnung geſchehe. C. H. Bw. Brüſſel. S. 6. 1. 350. D. 4. 1. 453. L. 15. 433. ſ. Nr. 18.

---

*) Lankhard II. S. 186.

83. Das in einer andern Sprache dictirte, und in franzöſiſcher Sprache abgefaßte Teſtament wird nicht dadurch nichtig, daß die Zeugen die franzöſiſche Sprache nicht verſtanden. Douai. S. 18. 2. 98. L. 44. 477. 972.

84. Das öffentliche Teſtament wird nicht dadurch nichtig, daß ein oder mehrere Zeugen die Sprache, worin es abgefaßt wird (die franzöſiſche Sprache) nicht verſtehen. Nancy. S. 18. 2. 89. — In entgegen geſetztem Sinne entſchieden. Metz. R. G. 1833. 2 549. *) — ſ. Art. 971. Nro. 2. 980. Nro. 5 b. ff.

85. Die Einſchaltung eines Buchſtabens in einem zur Gültigkeit eines Teſtamentes weſentlichen Worte hat nicht deſſen Nichtigkeit zur Folge. C. H. Bw. Agen. S. 8. 1. 557. D. 6. 1. 390. L. 23. 389.

86. Das Verſehen des Notärs, welcher im Datiren des Teſtamentes einen Monat ſtatt des andern ſetzt, und ſeinen Irrthum durch eine Einſchaltung verbeſſert, die die beiden Benennungen wahrnehmen läßt, zieht die Nichtigkeit nicht nach ſich, wenn es anders unerheblich iſt, ob das Teſtament in dieſem oder einem andern Monat errichtet wurde. Grenoble. S. 9. 2. 299. L. 26. 463. — ſ. Art. 970. Nr. 16. u. 17.

87. Wenn das Gericht entſcheidet, daß die vom Geſetz erforderte ausdrückliche Erwähnung aus den Ausdrücken des Teſtamentes genügend hervorgehe, ſo kann dieſe Entſcheidung nicht nur als unrichtiges Urtheil, ſondern auch als Verletzung des Geſetzes betrachtet, und Caſſation hierdurch begründet werden. Caſſ. Tours. S. 10. 1. 232. D. 8. 1. 241. L. 31, 174. — ſ. Nro. 38.

88. Ein öffentliches Teſtament iſt nicht nichtig, weil die Erwähnung der Beobachtung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten dem Teſtirer ſelbſt in den Mund gelegt iſt, ſtatt von dem Notär auszugehen. Turin. S. 12. 2. 101. L. 32. 61.

89. Die Form der öffentlichen Teſtamente iſt nach den Regeln, welche zur Zeit ihrer Fertigung gelten, zu beurtheilen. C. H. Bw. Beſançon. S. 10. 1. 184. D. 8. 1. 111.

90. Gutachten des Staatsraths über eine Beſchwerde gegen Erkenntniſſe, wodurch ein Teſtament für nichtig erklärt wurde. — Der Caſſationshof kann keine Caſſation wegen Uebertretung des Wortlautes des Geſetzes aus einem Vorwande erkennen, welcher dem Geiſte des Geſetzes entnommen iſt. S. 6. 2. 74.

91. Der Erbverwandte, der durch zwei Teſtamente nach einander von der Erbſchaft ausgeſchloſſen wurde, kann nicht für unfähig erklärt werden, das zweite Teſtament anzufechten, unter

*) Laukhard II. S. 193.

972. dem Vorwande, daß, da er durch das erste von der Erbſchaft ſchon ausgeſchloſſen ſey, er weder ein Intereſſe noch einen Klaggrund habe, das zweite anzugreifen. — Der Erbe mag vielleicht Rechtsgründe haben, welche gegen die beiden Teſtamente, das eine nach dem andern, vorgetragen werden können. Lyon. S. 19. 2. 260.

(92) Es iſt nicht erforderlich, dem Teſtirer die Erwähnung ſeiner Erklärung, daß er nicht unterzeichnen könne, vorzuleſen. — Wenn daher das Teſtament, nach der gewöhnlichen Anführung der Unterſchrift des Teſtirers, nichts deſto weniger deſſen Erklärung enthält, daß er nicht unterzeichnen könne, ſo iſt zur Gültigkeit des Teſtamentes die Anführung, daß dieſe Erklärung dem Teſtirer vorgeleſen worden ſey, nicht nothwendig. Montpellier. J. 19. S. 1834. 2. 107. — ebend. 1834. 1. 626.

(93) Wenn dargethan wird, daß das Teſtament von dem Teſtirer nicht wirklich dictirt wurde, und die Erwähnung, daß es dictirt ſey, falſch iſt, ſo kann das Teſtament für nichtig erklärt werden, obgleich das Gericht anerkennt, daß daſſelbe vom Notär, der deutlich erklärten Willensmeinung des Teſtirers gemäß, niedergeſchrieben wurde. C. H. Vw. Orleans. J. 19. S. 1835. 1. 202.

(94) Ein auf geſetzte Fragen abgefaßtes öffentliches Teſtament muß wegen Verletzung der Regel, welche erfordert, daß der Teſtirer ſeine Verfügungen dictire, für nichtig erklärt werden. Nancy. J. 19. S. 1835. 2. 90. — Pau. R. G. 1837. 2. 266.

(95) In einem öffentlichen Teſtament iſt die Erwähnung, daß der Teſtirer in Gegenwart der Zeugen unterzeichnet habe, kein Erforderniß. C. H. Vw. Rouen. R. G. 1836. 1. 914.

(96) Ein Teſtament, welches ganz oder theilweiſe von Entwürfen abgeſchrieben worden, die der Teſtirer dem Notär übergeben, ohne daß jener ſie vor dem Notär im Beiſeyn der Zeugen abgeleſen hat, iſt nichtig, da es nicht, wie das Geſetz erfordert, dem Notär dictirt worden iſt. Poitiers. R. G. 1836. 2. 508.

(97) Der Eingang eines öffentlichen Teſtamentes (welcher außer dem gewöhnlichen Protokoll und der Benennung der Zeugen die Anführung enthält, daß der Teſtirer geſund an Körper und Geiſt geweſen ſey) kann gültiger Weiſe zum Voraus abgefaßt werden; es iſt nicht erforderlich, daß der Notär denſelben in Gegenwart der Zeugen ſchreibe, ſondern es iſt zur Gültigkeit des Teſtamentes hinreichend, wenn letztere beim Dictiren der teſtamentariſchen Verfügungen ſelbſt zugegen waren. — Der Teſtirer kann ſeine letzte Willensmeinung nach einem Entwurfe, oder Bemerkungen, die entweder von ihm oder ſelbſt von einem Dritten zum Voraus gefertigt wur-

den dictiren. E. H. Bw. Angers. R. G. 1837. 1. 972. 482. *)

* 1) V. in Betreff der Gültigkeit der letzten Willens-Errichtungen (Nothwendigkeit des eigenhändigen Niederſchreibens). — R. B. 1814. IX. Samml. I. 983. — S.A.B. 1814. N. 15. Wehrer III. 1242.

2) Authentiſche Geſetzerläuterung, die Verfertigung der Teſtamente btr. (die Stelle des Vorſprechens vertritt jede beſtimmte Aeußerung und Erklärung des Teſtirers). — R. B. 1817. XXI. Samml. I. 983. — S.A.B. 1817. N. 76. Wehrer IV. 648.

† 3) Nichtigkeit des Teſtamentes wegen mangelnder Beurkundung des Staatsſchreibers, daß er das Teſtament niedergeſchrieben habe. Hohnh. I. 269. f. II. 291. — N. Jahrb. I. 453. — Annalen III. 191. — ſ. Nr. 9. 10. 11. 12. 15. 16. 17. 18. 19. 21. bis 27. 33. 34. d. T.

4) Ein öffentliches Teſtament wird dadurch nichtig, daß die Zeugen nicht ſchon beim Vorſprechen und Niederſchreiben des letzten Willens zugegen waren. Hohnh. III. 70. vgl. Hohnh. VI. 12 — 14. — ſ. auch Nr. 14. — ſ. jedoch Nr. 81. d. T.

5) Aber nicht dadurch, daß es dem Verfaſſer vom Erblaſſer nicht in die Feder dictirt, oder das Vorgeſprochene nicht wörtlich niedergeſchrieben worden iſt. Hohnh. III. 169. — Annalen III. 191. — ſ. Nr. 4. 5. 7. 33. d. T.

6) Auch dadurch nicht, daß der des Schreibens kundige Erblaſſer, mit Hülfe einer ihm die Hand führenden Perſon, ſeinen Namen unterzeichnet hat, nach L. S. 973. — Hohnh. III. 169.

7) Auch darum nicht, weil die Eintragung des Teſtamentes in die Reviſorats- oder Notariatsakten unterblieben iſt. Ebend. 207.

8) Als Staatsſchreiberei-Urkunde muß das öffentliche Teſtament die genaue Angabe des Tages der Fertigung enthalten. Hohnh. IV. 211. f. vgl. VII. 151. — ſ. Art. 973. Nr. 14. d. T.

9) Unitas actus iſt kein geſetzliches Erforderniß deſſelben. Es kann Vormittags angefangen, und Nachmittags fortgeſetzt werden, mit gehöriger Erwähnung. Hohnh. IV. 9. — vgl. N. Jahrb. I. 275. — Annalen II. 146.

10) Teſtamentszeugen werden nicht bloß der Feierlichkeit wegen zu-

---

*) Trefurt 477. §. 567. 478. §. 575. 2). — Roth II. 110. — Verantwortlichkeit der Amtsreviſoren für ihre Theilungskommiſſarien bei Teſtamenten. Archiv f. R. I. 450. — Iſt Zeugenbeweis gegen den Inhalt eines öffentlichen Teſtamentes zuläſſig? Archiv f. R. I. 252. — Kann durch die Teſtamentszeugen ſelbſt der Beweis der Falſchheit des Teſtamentes geführt werden? — Ebend. 262. — vgl. Hohnh. VI. 10 — 14. — Iſt die Gegenwart der Teſtamentszeugen bei dem ganzen Akte des letzten Willens nothwendig? Ebend. I. 247. vgl. Hohnh. VI. 12 — 14. In wie fern ſind Theilungskommiſſäre zur Aufnahme öffentlicher letzter Willen berechtigt? und kann ein Amtsreviſor in der Eigenſchaft als Zeuge bei Aufnahme eines öffentlichen letzten Willens gelten? — Ebend. 666. — vgl. Hohnh. VII. 280 — 283. — N. Jahrb. I. 311 — 316. — Archiv f. R. IV. 165 — 180. — vgl. d. Note zu L. S. 896.

972. gezogen. Hohnh. VI. 171. f. ſ. zu L. S. 974. Nr. 1. — Ob ſie trotz L. S. 1341 wegen eines das Teſtament ſelbſt betreffenden Umſtandes abgehört werden können? Bejaht. Ebend. — nicht aber zum Beweiſe gegen den Inhalt des Teſtamentes. Ebend. 10. 14. ſelbſt nicht der Falſchheit deſſelben. Ebend. 7. 8. 10. 14. — ſ. Nro. 27 b. d. T. ſ. Art. 1319. Nr. 13—16. d. T.

11) Es iſt eine Falſchheit, wenn im Teſtament angegeben iſt, die Zeugen ſeyen bei dem ganzen Akte zugegen geweſen, während ſie nur bei einem Theile deſſelben gegenwärtig waren. Ebend. 10. — ſ. Nro, 27 b. d. T.

12) Ueber die Art, wie die Zeugen das Teſtament unterfertigen ſollen, beſtimmt das Geſetz nichts. Hohnh. VI. 188.

13) Ob ein Amtsreviſor, der bei Aufnahme eines öffentlichen Teſtamentes als Zeuge auftritt, für zwei Zeugen gezählt werden könne, iſt noch nicht definitiv entſchieden. Hohnh. VII. 280—283. — ſ. Nr. 15. 17. 18.

14) Ob ein öffentliches Teſtament nichtig ſey, wenn in ihm ſelbſt, gegen die Vorſchrift des L. S. 972. nicht beurkundet worden, daß es in Gegenwart der Zeugen vorgeleſen worden ſey. Hohnh. VII. 150 — 151. — ſ. zu L. S. 971. Nr. 4.

15) Ob der Theilungskommiſſär ſelbſtſtändiger Staatsſchreiber iſt. N. Jahrb. I. 315. — vgl. R. Bel. 1811. X. Iſt mit dem Amtsreviſor nicht als una persona zu betrachten. N. Jahrb. I. 274. außer wenn beide bei demſelben Geſchäfte concurriren, 312. 316 — ſ. Nro. 13. 17. 18.

16) Die Aufnahme eines Teſtamentes durch den Theilungskommiſſär in eigenem Namen macht es nicht ungültig. N. Jahrb. I. 311.

17) Der Amtsreviſor, wenn er bei einem öffentlichen Teſtament als Zeuge auftritt, gilt nur für einen Zeugen. N. Jahrb. I. 313. ſ. Nr. 13. 15. 18.

18) Wo das Geſetz zwei Staatsſchreiber verlangt, genügt der Amtsreviſor mit ſeinem Theilungskommiſſär nicht. N. Jahrb. I. 313. 315. — ſ. Nr. 13. 15. 17.

19) R. F. Nichtigkeit eines Teſtamentes, worin nicht ausdrücklich erwähnt, daß der letzte Wille dem Staatsſchreiber vorgeſprochen, und das Niedergeſchriebene dem Teſtirer vorgeleſen wurde. Annalen. VI. 259. f.

973. 1. Der Mangel der Erwähnung der Unterzeichnung des Teſtirers, der Zeugen und des Notärs am Schluſſe eines Teſtamentes zieht deſſen Nichtigkeit nicht nach ſich, wenn die Unterſchriften wirklich vorhanden ſind. Brüſſel. S. 5. 2. 36.

2. Obwohl im Teſtamente die Erklärung des Teſtirers, daß er nicht zu ſchreiben verſtehe, ausdrücklich erwähnt ſeyn muß, ſo kann doch dieſe Erwähnung durch gleichbedeutende Ausdrücke geſchehen; wenn alſo das Teſtament das Hinderniß ausdrückt, welches den Teſtirer zu unterzeichnen abgehalten hat, und von Seiten deſſelben eine ausdrückliche Genehmigung der ihm geſchehenen Vorleſung enthält, ſo laſſen dieſe beiden Umſtände vollſtändig vermuthen, daß der Erblaſſer ſelbſt erklärt habe, daß es ihm an Fähigkeit oder an Kräften fehle, zu unterzeichnen. Grenoble. S. 11. 2. 161. — Caſſ. Nancy. J. 19. S. 1835. 1. 359. — ſ. Nro. 14. u. 20.

3. Wenn in einem Teſtamente geſagt iſt, daß der Teſtirer

erklärt habe, er verſtehe nicht zu unterzeichnen, ſo kann das Ge- 973.
richt daſſelbe für nichtig erklären, wenn durch andere Urkunden erwieſen worden, daß der Teſtirer wirklich zu unterzeichnen verſtand. — In dieſem Falle läßt der Widerſpruch zwiſchen dieſen Urkunden und dem Teſtamente vermuthen, daß letzteres nicht der Willensmeinung des Teſtirers gemäß geweſen ſey. Grenoble. S. 11. 2. 377.

3 b. Das Teſtament iſt nichtig, worin der Teſtirer erklärt hat, daß er nicht zu unterzeichnen verſtehe, während er in der That zu unterzeichnen verſtand. Limoges. S. 26. 2. 180.

3 c. Man kann zum Zeugenbeweiſe zugelaſſen werden, daß der Teſtirer zu unterzeichnen verſtand, obwohl das Teſtament das Gegentheil beſagt; es iſt dies eine Ausſage und keine Beurkundung. Limoges. S. 26. 2. 180. — ſ. Art. 931. Nro. 2. ff.

4. Der Teſtirer, welcher, zur Unterzeichnung aufgefordert, erklärt, daß er nicht zu ſchreiben verſtehe, genügt der Abſicht des Art. 973. Brüſſel. S. 10. 2. 258. D. 8. 2. 102. *)

5. Im entgegen geſetzten Sinne entſchieden. Man kann nicht zu ſchreiben, und dennoch zu unterzeichnen verſtehen. Douai. S. 12. 2. 407. D. 8. 2. 11. **)

6. Obwohl die Erklärung, man verſtehe nicht zu ſchreiben, nicht gleichbedeutend mit der Erklärung iſt, man verſtehe nicht zu unterzeichnen, und obwohl die Beifügung eines Handzeichens nicht einer Unterzeichnung gleichgeltend iſt, ſo kann doch das Zuſammentreffen des Handzeichens und der Erklärung, daß man nicht zu unterzeichnen verſtehe, ohne Uebertretung des Geſetzes die Wirkung einer Erklärung haben, daß man zum Unterzeichnen die Fertigkeit nicht beſitze. C. H. Vw. Colmar. S. 17. 1. 135. D. 14. 1. 557. L. 50. 42.

6 b. Die bloßen Anfangsbuchſtaben des Namens, welche ein Teſtirer am Schluß eines öffentlichen Teſtamentes geſetzt hat, können nach Umſtänden als eine genügende und gültige Unterzeichnung angeſehen werden. Nancy. S. 31. 2. 182. — ſ. Art. 970. Nro. 7.

7. Die Erklärung, daß der Teſtirer nicht zu unterzeichnen verſtehe, genügt vollkommen der Abſicht des Geſetzes, welches verlangt, daß das Teſtament die Urſache ausdrücke, die den Teſtirer zu unterzeichnen hindert. Lüttich. S. 7. 2. 22. D. 5. 2. 22.

8. Dieſe Abſicht iſt nicht genügend erfüllt durch die Erklärung, „daß der Teſtirer verſucht habe, zu unterzeichnen, daß er ſeine Unterzeichnung begonnen, jedoch ſie nicht habe bevollſtändigen können.“ Toulouſe. S. 23. 2. 68. D. 20. 2. 173. L. 63. 142.

*) Laukhard II. S. 171.
**) Laukhard ebend.

973. 8 b. Die Anführung, „daß der Teſtirer verſucht habe, zu unterzeichnen, wegen Zittern der Hand aber es nicht habe thun können," erſetzt nicht die ausdrückliche Erwähnung der Erklärung des Teſtirers, daß er nicht zu unterzeichnen vermöge, ſelbſt wenn die Wahrheit dieſes Thatumſtandes aus dem Teſtamente ſelbſt hervorzugehen ſchiene, indem am Schluſſe der Originalurkunde ſich die Anfangsbuchſtaben des Vor- und Zunamens des Teſtirers, und alsdann verwirrte und unförmliche Züge finden ſollten. — In jedem Fall iſt hier die Entſcheidung des Richters der Hauptſache über einen ſolchen Punkt gegen die Caſſation geſchützt. C. H. Vw. Caen. S. 26. 1. 71. D. 23. 1. 278.

9. Man kann nicht als Unterzeichnung des Teſtirers die Beifügung der Anfangsbuchſtaben ſeines Vor- und Zunamens, denen verwirrte und unförmliche Züge nachfolgen, anſehen. — Unterſchrift im Sinne des Geſetzes wird nur durch den gänzlichen und vollſtändigen Ausdruck des Namens deſſen, der unterzeichnet, bewirkt. Caen. S. 26. 1. 73.

10. Ein öffentliches Teſtament iſt gültig, obwohl der Teſtirer es mit ſeinem Geburtsnamen nicht unterzeichnet hat, ſondern nur mit einem Beinamen, den er in ältern öffentlichen oder Privaturkunden anzunehmen und zu unterzeichnen gewohnt war. C. H. Vw. Bordeaux. S. 29. 1. 252. D. 27. 1. 173. L. 85. 484. — ſ. Art. 970. Nro. 7. ff.

11. Wenn nach der Erwähnung, daß der Teſtirer unterzeichnet habe, geſagt iſt, daß er, nach einem Verſuche dies zu thun, erklärt habe, es wegen Krankheit oder Schwäche nicht zu vermögen, ſo iſt der Widerſpruch zwiſchen dieſen beiden Erklärungen nicht hinreichend, um die Nichtigkeit des Teſtamentes nach ſich zu ziehen. C. H. Vw. Paris. S. 6. 2. 950. D. 4. 1. 458. L. 15. 449. — C. H. Vw. Douai. S. 17. 1. 158. L. 51. 289.

12. Als regelmäßig in der hier befraglichen Beziehung iſt ein Teſtament anzunehmen, welches folgende Anführung enthält: „und hat der Teſtirer ſein Handzeichen gemacht, weil er weder zu ſchreiben noch zu unterzeichnen verſteht, auf die an ihn dem Geſetze gemäß geſchehene Aufforderung." Colmar. S. 14. 2. 282. D. 12. 2. 99. — Toulouſe. S. 22. 2. 169. D. 20. 2. 175.

13. Im nämlichen Sinne entſchieden. Caſſ. Loire. S. 1. 1. 194. D. 1. 187.

14. Das Notariatsgeſetz iſt auf das öffentliche Teſtament, wie auf jede andere Notariatsurkunde anwendbar. — Folglich iſt ein Teſtament um deßwillen allein nichtig, weil darin der Unterzeichnung des Teſtirers keine Erwähnung geſchehen. — ſ. Nro. 2. u. 20. — Ein folgendermaßen gefaßter Satz: „Ge-

ſchehen, und dem beſagten Teſtirer mit lauter und vernehmlicher Stimme in Gegenwart der oben genannten und unterzeichneten Zeugen vorgeleſen," ſchließt die Erwähnung der Unterzeichnung des Teſtirers nicht in ſich, da das Wort unterzeichnete ſich nur auf die Zeugen beziehen kann. Turin. S. 12. 2. 375. — ſ. Art. 974. 980. 973.

15. Wenn der Notär erklärt hat, daß der Teſtirer nicht die Kräfte hatte, zu unterzeichnen, ſo bedarf es auch noch der ausdrücklichen Erwähnung, daß der Teſtirer erklärt habe, daß ihm die Kräfte dazu fehlten. Limoges. S. 8. 2. 218. — Caen. S. 13. 2. 128.

16. Die vom Notär gemachte Anführung, daß der Teſtirer nicht zu unterzeichnen vermocht habe, nachdem er deßhalb aufgefordert worden, iſt nicht gleichbedeutend mit der im Art. 973. erheiſchten ausdrücklichen Erwähnung, daß der Teſtirer erklärte, nicht die Kräfte zu haben, um zu unterzeichnen. Limoges. S. 22. 2. 167. D. 20. 2. 173.

17. Ein Teſtament, welches vom Teſtirer weder unterzeichnet iſt, noch von ſeiner Seite die Erklärung enthält, daß er nicht zu unterzeichnen vermöge, iſt nichtig, wenn nicht darin die Aufforderung erwähnt iſt, welche ihm in dieſer Beziehung vom Notär gemacht werden mußte. Caſſ. Deux-Sevres. S. 2. 1. 42. D. 1. 396. L. 3. 561.

19. Wenn ein Teſtirer erklärt hat, daß er nicht zu unterzeichnen verſtehe, ſo muß dieſe Erklärung nach allen andern im Geſetze erforderten Erwähnungen folgen: widrigenfalls werden die auf jene Erklärung folgenden Erwähnungen als nicht vom Teſtirer beglaubigt angeſehen, und ſind folglich nicht gültig. Douai. S. 14. 2. 14. D. 8. 2. 11.

20. Ueber die Frage, an welcher Stelle des Teſtamentes die befragliche Erklärung des Teſtirers ſtehen müſſe, hat nur der Code zu beſtimmen: und nach dem Inhalt des Art. 973. kann dieſelbe überall ſtehen, wo es der Notär für gut findet. Caſſ. Douai. S. 17. 1. 385. D. 15. 1. 533. L. 50. 90.

21. In einem öffentlichen Teſtamente iſt es nicht bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich, daß die Erwähnung der Erklärung des Teſtirers, nicht unterzeichnen zu können, an den Schluß der Urkunde geſetzt ſey, ſie kann auch im Texte des Teſtamentes ſelbſt, und vor einer Zuſatzverfügung vorkommen. Dijon. S. 11. 2. 439.

22. Auch kann ſie an einer andern Stelle des Teſtamentes, wenn anders nur vor dem Schluſſe der Urkunde, vorkommen. Paris. S. 14. 2. 14. — ſ. Art. 972. Nr. 18.

23. Ein Notär kann wegen Nichtigkeit eines Teſtamentes verantwortlich gemacht werden, in welchem er die befragliche

973. Erklärung des Teſtirers ausgelaſſen hat. C. H. Bw. Nancy. S. 23. 1. 186. D. 21. 1. 94. L. 66. 180.

(24) Die Abſicht des Art. 973. daß wenn der Teſtirer ſein Teſtament nicht unterzeichnet habe, der Verhinderungsurſache Erwähnung geſchehen müſſe, iſt nicht hinlänglich erreicht durch die Erklärung des Teſtirers, daß er nicht unterzeichnen könne, mit der weitern Bemerkung, daß er verſucht habe, dies zu thun, und nur unleſerliche Zeichen habe zu Stande bringen können. Jene Entſcheidung würde auch dann ſtatt finden, wenn im Eingange der Urkunde geſagt wäre, daß der Teſtirer körperlich krank ſey. Poitiers. J. 19. S. 1834. 2. 522.

(25) Im Allgemeinen, wenn der Teſtirer, der zu unterzeichnen verſteht, erklärt, daß er es nicht verſtehe, ſchließt dieſe unwahre Erklärung den Beweis in ſich, daß der Teſtirer die Abſicht nicht gehabt habe, eine ernſtliche Rechtshandlung vorzunehmen, und wirkt Nichtigkeit des Teſtamentes. — Indeſſen kann dieſe Regel beſeitigt, und das Teſtament für gültig erklärt werden, wenn der Teſtirer, der jene Erklärung abgab, wirklich nicht ſchreiben, ſondern nur auf eine ungeſtalte und unvollſtändige Art ſeinen Namen unterzeichnen konnte, und in der That die von ihm errichteten Urkunden bald unterzeichnete, bald auch nicht. Montpellier. J. 19. S. 1835. 2. 169. — Bordeaux. R. G. 1837. 2. 218. *)

† 1) R. F. über Nichtigkeit eines Teſtamentes, wegen mangelnder Erklärung des Teſtirers, nicht unterzeichnen zu können. Annalen III. 198. — ſ. Nr. 2. 7. 8. 15. 16. 17. d. T.

2) Bei öffentlichen letzten Willen beſteht die Obliegenheit des Staatsſchreibers nicht bloß darin, Thatumſtände zu bezeugen, ſondern zu beurkunden, welche Erklärungen der Teſtirer vor ihm abgegeben hat. Ebend. 199.

974. 1. Das Notariatsgeſetz, welches die Erwähnung der Unterzeichnung des Notärs erfordert, iſt nicht auf Teſtamente anwendbar, wo dieſe Erwähnung durch den Code nicht bei Strafe der Nichtigkeit vorgeſchrieben iſt. Riom. S. 9. 2. 73. L. 24. 219.

2. Zumal, wenn die Erwähnnng der Unterzeichnung des Notärs am Anfange geſchehen iſt. Nismes. S. 13. 2. 299. D. 4. 2. 219. — ſ. Art. 971. 973. 980.

3. Es iſt nicht bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich, daß die Erwähnung der Unterſchriften der Zeugen, in einer Notariatsurkunde am Schluſſe derſelben ſtehe. Es genügt, wenn dieſelbe am Anfang geſchehen iſt. C. H. Bw. Poitiers. S. 23. 1. 265. D. 21. 1. 290. L. 67. 209.

---

*) Namensunterſchriften im Teſtamente. Zachar. IV. 666. — Trefurt 479. §. 575. 3).

4. Einſchiebſätze, welche am Schluſſe von Notariatsurkun- 974.
den ſtehen, ſind nur gültig, in ſo ferne ſie der Gegenſtand einer Unterzeichnung oder beſondern Genehmigung von Seiten eines jeden der Unterzeichnenden geweſen ſind; es würde nicht genügen, wenn ſie unmittelbar vor den Unterſchriften der Urkunde geſetzt wären, weil hieraus der Beweis nicht hervorgehen würde, daß die Unterzeichnenden deren Genehmigung mit angehört haben. Montpellier. S. 30. 2. 13. — ſ. Art. 972. Nr. 18.

5. Die Erwähnung der Unterſchriften der Zeugen iſt genügend, wenn der Notär geſagt hat, daß, nachdem er die Zeugen aufgefordert, zu unterzeichnen, dieſe erklärten, es thun zu wollen. Caſſ. Lüttich. S. 14. 1. 118. D. 12. 1. 261. — ſ. Art. 937. Nr. 12. ff.

6. Dem Richter der Hauptſache allein gebührt, unter Würdigung der örtlichen Verhältniſſe, die Entſcheidung, ob irgend ein Ort im Sinne des Art. 974. als auf dem Lande gelegen anzuſehen ſey. — Dieſe Entſcheidung iſt der Einſchreitung des Caſſationshofes nicht unterworfen. — Man kann einen Flecken von geringer Bevölkerung zum Lande rechnen, wo ſich weder ein Beamter (Friedensrichter), noch Jahr- oder Wochenmärkte, noch ein Poſtamt vorfinden. C. H. Vw. Bordeaux. S. 29. 1. 252. D. 27. 1. 73. L. 85. 484. — Grenoble. R. G. 1833. 2. 133.

6 b. Selbſt dann, wenn man an dieſem Orte eine mehr als hinreichende Anzahl von ſchreibkundigen Zeugen finden könnte. C. H. Vw. Poitiers. S. 19. 1. 11. D. 16. 1. 326. L. 52. 146.

7. Ein Dorf, welches in mehrere Weiler getheilt iſt, und nur dreihundert Einwohner hat, wird zum Lande gerechnet, wenn ſich auch eine Gemeindsverwaltung daſelbſt befindet. Turin. S. 11. 2. 53. D. 9. 2. 64.

8. Man kann, im Sinne des Art. 974. als zum Lande gehörig einen Ort betrachten, deſſen Bevölkerung nur gegen 400 Einwohner beträgt, obwohl dort wöchentlich ein Speiſemarkt und überdies zwölf Jahrmärkte gehalten werden, und ein Notär dort ſeinen Sitz hat. — Folglich iſt das an einem ſolchen Orte von einem einzigen Notär aufgenommene Teſtament gültig, wenn es auch nur von zweien der vier Zeugen unterzeichnet iſt. Bordeaux. S. 29. 2. 360. D. 27. 2. 226.

9. Wurde entſchieden, daß die Gerichte nach Geſtalt der Umſtände ein Teſtament wegen Mangels der Unterſchrift eines der vier Zeugen für nichtig erklären können, obwohl an dem Orte, wo das Teſtament errichtet wurde, weder ein Gemeindehaus noch ein Poſtamt ſich befindet, und nur ein einziger Jahrmarkt dort gehalten wird. — Ein ſolcher Ort kann, nach Um-

974. ſtänden, als nicht auf dem Lande gelegen angeſehen werden. Lyon. S. 29. 2. 220. D. 27. 2. 35.

(10) Ein öffentliches Teſtament iſt nichtig, wenn es vom Notär und den Zeugen erſt nach dem Tode des Teſtirers unterzeichnet worden iſt (Notariatsgeſetz). — Und der Beweis, daß dieſe Unterſchriften erſt nach dem Tode beigeſetzt wurden, kann durch Zeugen geführt werden, wenn anders die Urkunde nicht beſagt, daß der Notär und die Zeugen noch bei Leben des Teſtirers unterzeichnet haben. Gent. J. 19. S. 1834. 2. 671.

(11) Die Nichtigkeit eines Randbeiſatzes in einem öffentlichen Teſtamente, wegen mangelnder Unterzeichnung oder Genehmigung des Teſtirers, zieht nicht die Nichtigkeit des Teſtamentes nach ſich, da wegen mangelnder Unterzeichnung des Teſtirers der Randbeiſatz der Urkunde ſelbſt fremd bleibt. — Es verhält ſich hiermit nicht, wie mit der Nichtigkeit wegen nicht beobachteter Anführung der Vorleſung dieſes Beiſatzes, wenn er unterzeichnet wäre; die Nichtigkeit des Randbeiſatzes würde die Nichtigkeit des ganzen Teſtamentes nach ſich ziehen. C. H. Bw. Bordeaux. R. G. 1836. 1. 106. *)

† 1) Teſtamentszeugen werden nicht bloß der Feierlichkeit wegen beigezogen. Hohnh. III. 71. — N. Jahrb. I. 277. — ſ. zu L. S. 972. Nr. 10.

2) Sie ſind, obgleich ſie nicht vereidigt werden, doch um nichts weniger verpflichtet, ein wahres und richtiges Zeugniß abzulegen. Hohnh. III. 71.

3) Durch Verletzung dieſer Pflicht machen ſie ſich zwar keines Meineides, aber doch einer Lüge ſchuldig, und geſtehen ihre eigene Schande ein, wenn ſie ihr früheres Geſtändniß für falſch erklären: — alſo relative Unfähigkeit zur Zeugenſchaft. Ebend. 66. 71. — N. Jahrb. I. 274. vgl. Annalen II. 146.

4) Abweichende Anſicht. Hohnh. III. 74. f.—ſ. Art. 972. Nr. 27b. d. T.

5) Ein Teſtament, worin ein Zeuge mit dem bloßen Prädikate ſeines Gewerbes, ohne Vor- und Zunamen unterzeichnet, iſt nichtig. Hohnh. I. 171 — 176. — ſ. Art. 973. Nr. 10. d. T.

975. 1. Nicht als ein Vermächtniß, ſondern als eine Laſt der Erbſchaft, welche einen Theil der Begräbnißkoſten ausmacht, iſt eine Verfügung zu betrachten, worin der Teſtirer ſeinem Erben die Auflage macht, eine gewiſſe Summe Geldes denjenigen ſeiner Diener auszubezahlen, welche ſeinen Leichnam zu Grabe tragen werden. — Folglich könnten die ſo eingeſetzten Diener als Zeugen des in öffentlicher Urkunde abgefaßten Teſtamentes beigezogen werden. C. H. Bw. Lüttich. S. 10. 1. 135. D. 8. 1. 84. L. 26. 337.

2. Der Prieſter, welchem der Teſtirer eine Summe ausſetzt, um ſie zu Andachtsübungen zu verwenden, wird als Ver-

---

*) Letzte Willen der Bauern **als ſolche** haben kein Vorrecht. Brauer V. 710.

mächtnißnehmer betrachtet, ſo daß er nicht Zeuge des betreffen- 975.
den Teſtamentes ſeyn kann. Bordeaux. S. 7. 2. 161.

3. Geiſtliche können Zeugen bei den öffentlichen Teſtamenten ſeyn, welche Vermächtniſſe zum Beſten des Kirchſpiels enthalten, bei dem ſie angeſtellt ſind. Lüttich. S. 7. 2. 21. D. 5. 2. 21.

4. Das Vermächtniß, welches einer Kirche gegeben wird, um es zu Andachtsübungen zu verwenden, wird nicht betrachtet, als dem Prieſter gegeben, der den Kirchendienſt verrichtet, folglich können ſolche Prieſter Zeugen eines Teſtamentes ſeyn, in welchem ihre Kirche eingeſetzt iſt. Angers. S. 7. 2. 653. — ſ. Art. 902. Nr. 8. ff.

5. Die Verfügung eines Teſtirers, daß ſein Erbe eine gewiſſe, zu Andachtsübungen beſtimmte, Summe dem Pfarrer ausbezahlen ſoll, welcher bei ſeinem Ableben in einer gewiſſen Gemeinde angeſtellt ſeyn wird, iſt kein Vermächtniß, ſo daß der Prieſter, welcher im Falle iſt, von dieſer Verfügung Gebrauch zu machen, unfähig wäre, dem Teſtament als Zeuge beizuwohnen, weil er als vermuthlicher Vermächtnißnehmer zu betrachten ſey. Caſſ. Bordeaux. S. 9. 1. 417. D. 7. 1. 367. L. 26. 23.

6. Die Nichtigkeit, welche daraus entſteht, daß Verwandte eines Vermächtnißnehmers Teſtamentszeugen ſind, iſt nicht auf den Fall anwendbar, wo die Zeugen nur berufen werden, die Identität des Teſtirers zu beſtätigen. C. H. Bw. Lüttich. S. 9. 1. 225. D. 7. 2. 47. L. 24. 65.

7. Zwei Brüder können Zeugen in der nämlichen Urkunde ſeyn, beſonders in einem Teſtamente. Brüſſel. S. 13. 2. 51. D. 4. 2. 115. L. 15. 40.

8. Wenn die Zeugen mit einem der Vermächtnißnehmer verwandt oder verſchwägert ſind, ſo iſt das Teſtament im Ganzen nichtig. — Die Nichtigkeit iſt nicht auf die Verfügungen zu Gunſten jenes Vermächtnißnehmers zu beſchränken, welcher mit den Zeugen verwandt iſt. — Das Teſtament iſt untheilbar. Riom. S. 13. 2. 338. D. 11. 2. 58. L. 29. 491. — C. H. Bw. Colmar. J. 19. S. 1834. 1. 266.

9. Wenn ein Teſtament zwei Erben, den einen nach dem andern einſetzt, und es ſich dann findet, daß daſſelbe wegen Verwandtſchaft zwiſchen den Zeugen und dem erſt eingeſetzten Erben nichtig ſey, ſo kann dieſe Nichtigkeit auch dem, auf den Fall des Vorabſterbens eingeſetzten, Erben entgegen gehalten werden, ſelbſt wenn der Nacherbe kein Verwandter der Zeugen wäre. Metz. S. 22. 2. 361. L. 64. 352.

10. Ein Individuum, welches ſich gewöhnlich in der Schreibſtube eines Notärs beſchäftigt, wird als Schreiber deſſelben betrachtet, ſelbſt wenn ſeine Arbeiten nicht ſtändig ſind, wenn er bei dem Notär nicht wohnt, und nicht in das Ver-

975. zeichniß der Bewerber zum Notariatsdienſte eingetragen iſt. — Jene Eigenſchaft macht ihn unfähig, Zeuge bei den Urkunden zu ſeyn, die vom Notär, bei welchem er arbeitet, aufgenommen werden. Brüſſel. S. 10. 2. 310. D. 8. 2. 107. L. 29. 43.

11. u. 12. Ein Individuum kann nicht darum allein als Schreiber eines Notärs betrachtet werden, daß er in deſſen Schreibſtube ſich beſchäftigt, wenn ſeine Hauptbeſchäftigung ſonſt von ganz anderer Art iſt. Brüſſel. S. 11. 2. 316. D. 10. 2. 70. L. 32. 52. — Agen. S. 25. 2. 297. D. 23. 2. 66. — Grenoble. S. 28. 2. 168.

13. Wenn zu einem Teſtamente, welches in Gegenwart der vom Geſetze erforderten Anzahl fähiger Zeugen errichtet iſt, noch andere Zeugen beigezogen worden ſind, denen einige der geſetzlich erforderlichen Eigenſchaften mangeln, ſo darf das Teſtament um deßwillen allein nicht für nichtig erklärt werden. — Hier iſt der Grundſatz anwendbar: utile non vitiatur per inutile. C. H. Bw. Brüſſel. S. 7. 2. 1222. D. 7. 2. 47. L. 24. 65.

14. Ein öffentliches Teſtament iſt nichtig, welches von einem Notär aufgenommen worden, der durch Heirath Oheim eines der Vermächtnißnehmer, und Großoheim eines andern iſt. Douai. S. 16. 2. 176. L. 42. 139.

15. Ein Notär kann für ſein Geſchwiſterkind ein Teſtament aufnehmen. — Die Unfähigkeit der Notäre, für ihre Verwandten Urkunden zu verfaſſen, erſtreckt ſich in der Seitenlinie nicht über den Grad des Oheims und Neffen hinaus. — Dieſer Grundſatz gilt für die Teſtamente, wie für alle andere Urkunden. — Der Art. 975. iſt hierher nicht anzuwenden, und muß auf die Zeugen beſchränkt werden. Riom. S. 30. 2. 39. D. 27. 2. 234.

16. Ein Teſtament iſt nicht nichtig, obwohl der Mann der Nichte des Eingeſetzten Zeuge dabei geweſen, wenn die Nichte ohne Nachkommen geſtorben war, und dieſer Tod die Schwägerſchaft aufgehoben hat. Paris. S. 30. 2. 220.

17. Ein öffentliches Teſtament iſt nichtig, wo einer der Zeugen mit einem der Vermächtnißnehmer (in geſetzlich unterſagtem Grade) verſchwägert war (z. B. als Geſchwiſterkind durch ſeine Ehefrau), obwohl dieſe Frau ſeit langer Zeit kinderlos verſtorben war. Dijon. S. 27. 2. 85. D. 25. 2. 75. Caſſ. Paris. J. 19. S. 1834. 1. 729.

ſ. Art. 206. 980. 1001.

(18) Ein öffentliches Teſtament wird nichtig, wenn der Teſtamentsvollzieher, oder ein Verwandter oder Verſchwägerter deſſelben in verbotenem Grade, als Urkundszeuge beiwohnt, wenn im Teſtamente der Teſtamentsvollzieher unter dieſem Titel, wenn auch nur mit einer mäßigen Summe, bedacht iſt; eine

ſolche Belohnung muß als eine wirkliche Freigebigkeit betrachtet werden. Paris. R. G. 1833. 2. 178. 975.

(19) Die Verwandtſchaft in verbotenem Grade, zwiſchen den Zeugen eines öffentlichen Teſtamentes und einem der Vermächtnißnehmer, zieht nach Umſtänden die Nichtigkeit des Teſtamentes nicht nach ſich, wenn das Gericht nemlich anerkennt, daß es für den Notär und die Parteien unmöglich war, das Daſeyn dieſer Verwandtſchaft herzuſtellen. — Insbeſondere: ein öffentliches Teſtament, welches Stückvermächtniſſe zu Gunſten aller Pathen und Pathinnen des Teſtirers, ohne deren namentliche Anführung verordnet, iſt nicht deßhalb allein nichtig, weil einer der Teſtamentszeugen mit einem der Vermächtnißnehmer in verbotenem Grade verwandt iſt, wenn dargethan wird, daß die große Anzahl jener Pathen es im Augenblicke der Teſtamentserrichtung unmöglich gemacht habe, die Thatſache dieſer Verwandtſchaft zu erforſchen. C. H. Bw. Achen. J. 19. S. 1834. 1. 452.

† 1) Ein öffentliches Teſtament iſt nichtig, wenn einer der Zeugen bis zum vierten Grade mit dem Erben oder Vermächnißnehmer verwandt oder verſchwägert iſt. Hohnh. VI. 10. ſ. 16—21. — vgl. Annalen I. 211.

2) Bis zum vierten Grade einſchließlich. Hohnh. VI. 130.

3) Die Nichtigkeit iſt, wegen Mangels der erforderlichen Zahl tüchtiger Zeugen, im Ganzen vorhanden, alſo nicht bloß in Beziehung auf die mit dem untauglichen Zeugen verwandten Erben. Hohnh. VI. 131—134. — ſ. Nr. 8. d. T.

4) Der Beiſtand einer im Teſtamente bedachten Frauensperſon iſt zu dieſer Zeugenſchaft nicht unfähig. Hohnh. IV. 12.

5) Die Habilität der Teſtamentszeugen wird nach der Zeit der Teſtamentserrichtung beurtheilt. Hohnh. VI. 132.

6) Die Vermächtnißnehmer ſelbſt können ſolche nicht vorſtellen. Hohnh. VI. 9.

7) Die Nichtigkeit fällt nicht weg (Nr. 5.), wenn der in verbotenem Grade mit einem Zeugen verwandte Erbe vor dem Erblaſſer geſtorben iſt. Ebend. 134.

8) Wohl aber da, wo der Zeuge nur Schwager des Nacherben, und dieſer nicht zur Erbſchaft gelangt iſt. Hohnh. VI. 133. — ſ. Nr. 9. d. T.

9) Ein öffentliches Teſtament wird dadurch nicht ungültig, daß darin der Amtsreviſor, deſſen Theilungskommiſſär es aufgenommen, als Erbe eingeſetzt iſt. Ebend. 7—9.

10) Ein Vormund iſt kein unfähiger Teſtamentszeuge. N. Jahrb. 1. 50. wohl aber der Großoheim. Ebend. 51.

11) Wo das Geſetz zwei Staatsſchreiber verlangt, genügt der Amtsreviſor mit ſeinem Theilungskommiſſär nicht. N. Jahrb. I. 313. 315.

12) Die Beiziehung eines überflüſſigen Zeugen, wenn dieſer unfähig iſt, hat keine Nichtigkeit zur Folge. Annalen I. 211. — ſ. Nr. 13. d. T.

1. Das in ſeinen Formen regelmäßige geheime Teſtament 976.
iſt eine öffentliche Urkunde in dem Sinne, daß die Nichtaner-

976. kennung der Unterſchrift des Teſtirers den Richter nicht ermächtigt, die Prüfung derſelben anzuordnen, und den Vollzug der Urkunde einzuſtellen. Brüſſel. S. 12. 2. 94. L. 32. 46. ſ. Art. 1004. No. 1. u. 2.

2. Es iſt für die Gültigkeit eines geheimen Teſtamentes nicht nothwendig, daß es noch ein anderes Datum habe, als jenes der Aufſchrift. C. H. Vw. Nismes. S. 9. 1. 255. D. 7. 1. 164.

3. Es gilt als genügende Erklärung, daß das Teſtament von einem andern, als dem Teſtirer geſchrieben worden, wenn der Teſtirer geſagt hat, daß er ſein Teſtament dictirt habe. Turin. S. 6. 2. 760.

4. Wenn die Aufſchriftsurkunde eines geheimen Teſtamentes beſagt, daß das Teſtament vom Teſtirer geſchrieben ſey, und es ſich zum Theil von einem andern geſchrieben findet, ſo kann das Teſtament für nichtig erklärt werden, wenn das Gericht Gründe hat, an der Identität des vorgelegten Teſtamentes mit demjenigen, welches der Teſtirer hinterlegen wollte, zu zweifeln. Lyon. S. 23. 2. 296.

5. Ein geheimes Teſtament wird nicht im Sinne des Art. 976. als verſiegelt betrachtet, wenn es nur geſchloſſen, und am Rande mit Oblate verwahrt iſt, ohne ein ausgedrücktes Pettſchaft. C. H. Vw. Douai. S. 10. 1. 353. D. 8. 1. 377. L. 29. 17.

6. Ein ſchlecht geſchloſſenes geheimes Teſtament wird darum nicht für nicht geſchloſſen angeſehen, im Sinne des Art. 976.; es genügt, daß das Teſtament ſo geſchloſſen und geſiegelt ſey, um das Geheimniß und die Identität deſſelben ſicher zu ſtellen. — Ein geheimes Teſtament iſt hinlänglich geſchloſſen und verſiegelt, wenn man es nicht öffnen, oder durch Oeffnung des Umſchlages zu demſelben gelangen kann, ohne die Spuren der Veränderung auf dem zum Verſchließen des Teſtamentes dienenden Papiere zu hinterlaſſen, und wenn überdies die Identität des auf dem Umſchlage und dem Teſtamente befindlichen Siegelabdruckes beweiſet, daß weder eine Herausnahme, noch eine Verwechſelung ſtatt gefunden hat. Angers. S. 24. 2. 164.

8. Das auf ein geheimes Teſtament zu drückende Pettſchaft kann auch ein anderes ſeyn, als jenes des Teſtirers. Wenn derſelbe ſich begnügt hat, das Siegel des Notärs aufzudrücken, ſo iſt dieß keine Nichtigkeit. — Es iſt nicht nothwendig, unter Strafe der Nichtigkeit, daß die Aufſchriftsurkunde eines geheimen Teſtamentes die ausdrückliche Erwähnung enthalte, daß ſie verfaßt worden ſey, ohne Zwiſcheneintritt anderer

Rechtshandlungen. C. H. Vw. Aix. S. 20. 1. 191. D. 18. 1. 976. 151. L. 57. 5. *)

9. Die Uebergabe des Teſtamentes an den Notär in Gegenwart der Zeugen gilt für die im Art. 976. verordnete Uebergabe an den Notär **und** die Zeugen. Turin. S. 6. 2. 760. — Bordeaux. S. 28. 2. 330. — D. 26. 2. 155. L. 82. 553. ſ. Art. 972. Nro. 47. ff.

10. Obwohl im Code nicht geſagt iſt, daß der geſchehenen Uebergabe eines geheimen Teſtamentes, vom Teſtirer an den Notär in Gegenwart der Zeugen, bei Strafe der Nichtigkeit erwähnt werden müſſe, ſo iſt es doch außer Zweifel, daß Nichtigkeit eintrete, wenn die Uebergabe nicht aus den Ausdrücken der Urkunde ſich ergibt. C. H. Vw. Douai. S. 10. 1. 353. D. 8. 1. 377. L. 29. 17. **)

11. Dieſe Erwähnung iſt nicht dadurch allein genügend ausgedrückt, daß der Teſtirer vor dem Notär und den Zeugen geſagt hat, „daß der Inhalt des **gegenwärtigen Papieres** (welches zum Umſchlage dient) ſein Teſtament ſey.“ C. H. Vw. Turin. S. 13. 1. 369. D. 11. 1. 247. — Poitiers. S. 25. 2. 259. D. 23. 2. 64.

12. Die **Uebergabe** des geheimen Teſtamentes an den Notär und die Zeugen kann aus dem Zuſammenhange der Aufſchriftsurkunde gefolgert werden; folglich genügt es, wenn geſagt iſt: „der Teſtirer habe ihnen erklärt, daß in dieſem geſchloſſenen Paket ſein letzter Wille ſey, den er den Notär erſuche in Verwahr zu nehmen.“ Colmar. S. 14. 2. 458. L. 41. 313. — C. H. Vw. Colmar. S. 18. 1. 210. D. 16. 1. 245. L. 52. 308.

13. Der Ausdruck, daß ein geheimes Teſtament dem Notär in Gegenwart von ſechs Zeugen übergeben worden, erfüllt die Abſicht des Geſetzes, welches vorſchreibt, das Teſtament ſieben Zeugen, den Notär mit einbegriffen, zu übergeben. C. H. Vw. Lyon. S. 6. 1. 287.

14. Es iſt nicht nothwendig bei Strafe der Nichtigkeit, daß die Aufſchriftsurkunde eines geheimen Teſtamentes erwähne, daß daſſelbe dem Teſtirer in Gegenwart der Zeugen vorgeleſen worden. Bordeaux. S. 28. 2. 330. D. 26. 2. 155. L. 82. 553.

15. Die Beſtimmung des Art. 974. daß es auf dem Lande an der Unterſchrift der Hälfte der Zeugen genüge, iſt nur auf das im Art. 971. gedachte öffentliche Teſtament anwendbar. Man kann dies nicht als Rechtsähnlichkeit auf das geheime Teſtament anwenden. Hier müſſen ſechs Zeugen unterſchreiben, bei

---

*) Laukhard II. S. 197.
**) Laukhard II. S. 193.

976. Strafe der Nichtigkeit. Lüttich. S. 6. 2. 173. D. 4. 2. 220. — Lüttich. S. 9. 2. 245. L. 23. 107. — Bordeaux. S. 8. 2. 158. D. 6. 2. 183. L. 25. 150. — C. H. Bw. Bordeaux. S. 9. 1. 370. D. 7. 1. 257. L. 24. 161. — Pau. S. 30. 2. 133.

16. u. 17. Ein geheimes Teſtament iſt nicht nichtig, weil der Notär, welcher die Aufſchriftsurkunde gefertigt, erklärt hat, daß dieſelbe auf dem Papiere ſich befinde, welches das Teſtament enthält, während ſie auf dem Umſchlage ſteht. Brüſſel. S. 9. 2. 63.

18. Das geheime Teſtament iſt nicht nichtig, wenn das zum Umſchlage dienen ſollende Blatt in zwei Theile gefaltet iſt, einer dieſer Theile allein das Teſtament in ſich ſchließt, die Aufſchriftsurkunde dagegen auf dem andern Theile ſich befindet. Turin. S. 6. 2. 760.

19. Wenn der Umſchlag eines geheimen Teſtamentes nur einen Theil des vom Teſtirer oder Notär verwendeten Blattes einnimmt, ſo kann die Aufſchriftsurkunde auf den Theil geſetzt werden, welcher ſich erübrigt. — In dieſem Fall iſt das Teſtament nicht um deßwillen allein nichtig, daß die Aufſchriftsurkunde weder auf dem Teſtamente, noch auf dem Papiere, worin es eingeſchlagen iſt, niedergeſchrieben worden. Genua. S. 11. 2. 174.

20. Wenn die Aufſchriftsurkunde eines geheimen Teſtamentes nicht erwähnt, ob daſſelbe auf das Teſtament oder das Papier, welches ihm zum Umſchlage dient, geſchrieben iſt, ſo zieht der Mangel der Erwähnung dieſer Förmlichkeit die Nichtigkeit nicht nach ſich. — In dieſem Falle kann das Gericht eine Prüfung der Thatumſtände veranſtalten, und ſich entweder nach dem Protokolle der Teſtamentseröffnung, wenn daſſelbe darüber ſich verbreitet, oder nach jedem andern Beweismittel, welches ihm vorgebracht wird, beſtimmen. Genua. S. 11. 2. 174.

21. Das geheime Teſtament iſt nichtig, wenn die Aufſchriſtsurkunde nicht auf das Blatt ſelbſt, welches das Teſtament enthält, oder auf dasjenige, welches denſelben zum Umſchlage dient, geſchrieben iſt. Es iſt hier kein Grund vorhanden, zwiſchen den Förmlichkeiten der Aufſchriftsurkunde, und jenen des eigentlichen Teſtamentes, um der Anwendung des Art. 1001. willen, einen Unterſchied zu machen. Turin. S. 5. 2. 525. L. 11. 156.

22. u. 23. Der Mangel der vom Teſtirer den Zeugen gemachten Erklärung, daß er das geheime Teſtament, welches er ihnen übergibt, geſchrieben und unterzeichnet habe, macht das Teſtament nichtig. Turin. S. 6. 2. 99. D. 4. 2. 113. L. 15. 126.

24. Die Geſetze, welche unterſagen, in ein Teſtament Rechtsgeſchäfte aufzunehmen, die mit demſelben in keiner Be-

ziehung ſtehen, ſind nicht auf den Fall eines vom Teſtirer ge- 976.
gebenen Auftrages anwendbar, zumal wenn der Gewalthaber dabei nicht aufgetreten iſt, denſelben anzunehmen. Turin. S. 6. 2. 653.

25. In der Aufſchriftsurkunde eines geheimen Teſtamentes iſt genügende Erklärung vorhanden, daß daſſelbe vom Teſtirer unterzeichnet worden, wenn es heißt: „Er übergebe . . . ſein Teſtament, welches auf ſein Erſuchen von mir dem Notär geſchrieben worden, und zu Ende jeder Seite und am Schluſſe unterzeichnet iſt“; zumal wenn das Teſtament ſich in der That mit der Unterſchrift des Teſtirers verſehen findet. Dijon. S. 18. 2. 231. L. 51. 275.

26. Der im geheimen Teſtament als Vermächtnißnehmer eingeſetzte Notär kann dennoch die Aufſchriftsurkunde dieſes Teſtamentes aufnehmen, ſelbſt wenn er das Teſtament geſchrieben hat. Nismes. S. 21. 2. 274. D. 20. 2. 82.

ſ. Art. 1001. 1007. 1008. 1035.

(27) Die Aufſchriftsurkunde eines geheimen Teſtamentes, beſagend: „uns hat der Teſtirer die gegenwärtige Schrift überreicht, welche er durch eine vertraute Hand hat niederſchreiben laſſen,“ kann, unter Zuſammenſtellung dieſes Ausdruckes mit dem übrigen Inhalte der Urkunde, ſo betrachtet werden, daß ſie die eigene Erklärung des Teſtirers enthalte, daß das Teſtament von fremder Hand geſchrieben ſey. C. H. Vw. Agen. R. G. 1833. 1. 80.

(28) Es iſt nicht bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich, daß ein durch einen Andern geſchriebenes geheimes Teſtament von dieſer Perſon unterzeichnet werde. — Eben ſo wenig iſt erforderlich, daß die Aufſchriftsurkunde des geheimen Teſtamentes, welche nicht vom Teſtirer ſelbſt geſchrieben wurde, den Namen der Perſon enthalte, welche dieſelbe geſchrieben hat. — Die Aufſchriftsurkunde eines eigenhändigen Teſtamentes iſt keine Notariatsurkunde im eigentlichen Sinne, wobei alle Förmlichkeiten des Notariatsgeſetzes beobachtet werden müßten. — Insbeſondere darf die Anführung der Unterſchrift der Zeugen auch anderswo, als am Schluſſe der Urkunde ſtehen. C. H. Vw. Metz. J. 19. S. 1835. 1. 463. — Metz. ebend. 2. 70.

(29) Die Aufſchriftsurkunde eines geheimen Teſtamentes iſt eine Notariatsurkunde, und als bei einer ſolchen iſt erforderlich, daß am Schluſſe der Unterſchriften der Betheiligten, der Zeugen und des Notärs erwähnt werde (Notariatsgeſetz). — Iſt die Verpflichtung, der Unterſchriften am Schluſſe der Notariatsurkunden zu erwähnen, in ſofern bloß gebietend, als es ſich von der Erwähnung ſelbſt handelt, und nur anführend hinſichtlich der Stelle, wo dieſe Erwähnung in der Urkunde vorkommen ſolle? — Jedenfalls iſt unter den Worten: am

976. Schluſſe, nur zu verſtehen, was auf die Verfügungen der Urkunde folgt, und nicht die Anführung der verſchiedenen Förmlichkeiten, den dieſelbe unterworfen iſt. — Folglich muß die Erwähnung der Unterſchriften, als wirklich am Schluſſe der Urkunde geſchehen, betrachtet werden, wenn keine beſondere Verfügung mehr nachfolgt, als die Erwähnung der beobachteten Förmlichkeiten. Metz. J. 19. S. 1835. 2. 71.

(30) Ein geheimes Teſtament iſt gültig, obgleich es ein Vermächtniß zu Gunſten einer Verwandten (Schwägerin *) des Notärs enthält, der die Aufſchriftsurkunde errichtet hat; die im Teſtament ernannten Vermächtnißnehmer können nicht als Betheiligte bei der Aufſchriftsurkunde betrachtet werden. Notariatsgeſetz. Art. 8. — Montpellier, R. G. 1837. 2. 270. **)

976 a. ***)

† Drei Rechtsfälle von Nichtigkeitserklärung geheimer Teſtamente, wegen Mangels an der Förmlichkeit des L. Z. 976a. Annalen I. 367. — Ebend. V. 286. — Ebend. VI. 90. — ſ. Nr. 5. 6. 8. d. T.

976 b. ****)

977. 1. Der Art. 977 iſt auf den Fall nicht anwendbar, wo der Teſtirer nur mit geführter Hand unterzeichnen konnte. Turin. S. 5. 2. 525. L. 11. 156.

(2) Der ſiebente Zeuge, welcher zur Unterzeichnung eines geheimen Teſtamentes im Falle der Schreibensunerfahrenheit oder Unfähigkeit des Teſtirers beizuziehen, hat keinen von den andern Zeugen verſchiedenen Beruf, mithin iſt er auch nicht gehalten, die Schreibensunerfahrenheit oder Unfähigkeit des Teſtirers zu beglaubigen. C. H. Bw. Metz. J. 19. S. 1835. 1. 463. — Metz. J. 19. S. 1835. 2. 70.

978. 1. Wenn ein geheimes Teſtament um deßwillen als nichtig angefochten wird, weil der Teſtirer am Tage der Unterzeichnung das Geſicht verloren habe, ſo kann der anerbotene Beweis der Blindheit vom Gerichte verworfen werden, wenn ſonſt für daſſelbe im Gehalte der Sache hinlängliche Ueberzeugungsgründe vorhanden ſind. C. H. Bw. Aix. S. 1. 191. D. 18. 1. 151. L. 57. 5.

2. Der Zeugenbeweis iſt zuläſſig, um herzuſtellen, daß der Urheber eines geheimen Teſtamentes nicht zu leſen vermochte,

---

*) oder Stiefſchweſter (belle-soeur)?

**) Von dem myſtiſchen oder geheimen Teſtamente. Zachar. IV. 671. — Beitrag zur Lehre von den Förmlichkeiten des geheimen letzten Willens. Archiv f. R. II. 248 — 266.

***) Trefurt 480. f. §. 576. 2).

****) Ebend. 3). — ſ. Nr. 15. d. T.

als er ſein Teſtament machte, obwohl im Teſtamente ſelbſt, und 978.
in der vom betreffenden Notár errichteten Aufſchriftsurkunde geſagt iſt, daß der Teſtirer es geleſen und wiederholt geleſen habe. Bordeaux. S. 28. 2. 165. D. 26. 2. 152.

979. Ein Taubſtummer von Geburt iſt nicht unbedingt unfähig zu teſtiren. Er kann es wenigſtens in einem von ſeiner Hand geſchriebenen, datirten und unterzeichneten Teſtamente. — Aber um von ſeiner Fähigkeit überzeugt zu werden, muß das Gericht den beſtimmten Beweis haben, daß der Taubſtumme einen hinreichenden Begriff von der Natur und den Wirkungen eines Teſtamentes hatte, daß das Leſen bei ihm nicht bloß ein Geſchäft der Augen, ſondern auch des Verſtandes war, womit er den Schriftzügen einen Sinn beilegen, und ſich dadurch Kenntniß von den Gedanken eines andern verſchaffen konnte: daß die Schrift der Ausdruck ſeiner eigenen Gedanken war: daß überhaupt die letztwillige Verfügung die Wirkung eines Willens geweſen, der auf genügender Einſicht beruhte: und dieſe Beweiſe fallen dem Eingeſetzten zur Laſt. Colmar. S. 15. 2. 265. D. 13. 2. 73. *)

ſ. Art. 936.

* L. V. den öffentlichen letzten Willen eines Tauben btr. R. B. 1818. Samml. I. 984.

980. 1. Es iſt nicht erforderlich, bei Strafe der Nichtigkeit, daß die Teſtamentszeugen die geſetzliche Fähigkeit wirklich haben. — Es genügt in dieſer Hinſicht an der als vorhanden angenommenen Fähigkeit. Limoges. S. 13. 2. 335. — C. H. Bw. Colmar. — S. 22. 1. 1. — Grenoble. S. 32. 173. — C. H. Bw. S. 32. 1. 174.

1 b. Folglich kann ein allgemein als franzöſiſcher Bürger anerkanntes Individuum einem Teſtament als Urkundszeuge beiwohnen, obwohl er im Auslande geboren, und niemals als Franzoſe naturaliſirt iſt, mithin noch immer als Ausländer betrachtet werden muß; ſeine vermeintliche Fähigkeit gilt in ſolchem Falle für eine wirkliche. C. H. Bw. Colmar. S. 30. 1. 43.

2. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. Turin. S. 6. 2. 887.

2 b. Ein Dienſtbote iſt unfähig, Zeuge in einer Notariatsurkunde zu ſeyn, und die Urkunde, der er in dieſer Eigenſchaft anwohnte, wäre weſentlich nichtig (Nach einem nicht aufgehobenen Geſetze vom 22. Frimaire J. 8.). Rennes. S. 27. 2. 158.

---

*) Trefurt 479. §. 575. 4). — 480. §. 576. 1). — Blinde, Stumme, Leſens und Schreibens unkundige Perſonen. Brauer V. 713. 797.

980. 3. Ein Fremder von Geburt iſt Landeseinwohner und ſelbſt Unterthan des Staatsoberhauptes geworden, ſo daß er Teſtamentszeuge werden konnte, wenn er ſich länger als zwanzig Jahre in Frankreich aufgehalten hat, aller bürgerlichen Rechte daſelbſt genießt, und unausgeſetzt erklärt hat, daß er Franzoſe ſeyn wolle. Die Fähigkeit, Zeuge in einem Teſtamente zu ſeyn, iſt ein bürgerliches Recht, gleich der Fähigkeit, ſelbſt ein Teſtament zu errichten. Turin. S. 10. 2. 85.

4. Ein Fremder, welcher in Frankreich ſeit weniger als zehn Jahren eine Handelsniederlaſſung errichtet hat, wird nicht hierdurch allein Unterthan des Staatsoberhauptes, zumal wenn er jederzeit die Abſicht erklärt hat, fortwährend ſeiner Nation angehören zu wollen: mithin kann er kein Teſtamentszeuge ſeyn. — Auch nicht, wenn er bürgerliche Rechte im Lande genießt; bürgerliche Rechte genießen, heißt nicht Unterthan des Staatsoberhauptes ſeyn, im Sinne der Geſetze, welche dieſe Eigenſchaft für Teſtamentszeugen erfordern. Rennes. S. 10. 2. 9. D. 8. 2. 9. — C. H. Vw. Rennes. S. 11. 1. 243. D. 9. 1. 114. L. 29. 454.

5. Ein in Gant gekommener, dem kein Urtheil den Genuß ſeiner bürgerlichen Rechte entzogen hat, kann Zeuge in einem öffentlichen Teſtamente ſeyn. C. H. Vw. Bordeaux. S. 29. 1. 252. D. 27. 1. 173. L. 85. 484.

5 b. Ein öffentliches Teſtament iſt gültig, wenn auch ein oder mehrere Zeugen der Sprache der Urkunde (der franzöſiſchen Sprache) unkundig ſind, wenn es außer Zweifel iſt, daß dieſe Zeugen die erforderliche Kenntniß der letztwilligen Verfügungen ſich eben ſo genau, wie die übrigen Zeugen, verſchaffen konnten. Die Frage, ob die Zeugen ſich dieſe Kenntniß verſchaffen konnten, gehört vor den Richter der Hauptſache. Die Entſcheidung deſſelben unterliegt der Einſchreitung des Caſſationshofes nicht. C. H. Vw. Nancy. S. 18. 1. 396. D. 16. 1. 570. L. 53. 84.

6. Das in Gegenwart eines oder mehrerer Zeugen, welche die franzöſiſche Sprache nicht verſtehen, errichtete öffentliche Teſtament iſt dennoch gültig, wenn nur die Erklärung des Inhalts der Urkunde vom Notär den Zeugen gegeben wurde, welche jene Sprache nicht verſtehen. Metz. S. 18. 2. 325. ſ. Art. 971.

7. Die Beſtimmungen des Notariatsgeſetzes über die Form der Notariatsurkunden ſind auf Teſtamente wie auf Verträge anwendbar. — Folglich iſt ein öffentliches Teſtament nichtig, obwohl es dem Code gemäß eingerichtet worden, wenn es die Wohnungsangabe der Urkundszeugen nicht enthält. Caſſ. Brüſſel. S. 11. 1. 21. D. 8. 1. 498. L. 29. 37. — Limoges. S. 22. 2. 341. L. 61. 187.

9. Der Dienſtbote des Vermächtnißnehmers kann Zeuge eines öffentlichen Teſtamentes ſeyn. — Hier iſt der Art. 14.

des Notariatsgeſetzes nicht anwendbar, welcher das Zeugniß der Dienſtboten der Partei unterſagt. Caen. S. 13. 2. 65. L. 36. 525. ſ. 2 b. 980.

10. Da die Bedingungen der Fähigkeit der Teſtamentszeugen eigens durch den Code beſtimmt ſind, ſo findet hierher keine Anwendung der allgemeinen Beſtimmungen des Notariatsgeſetzes ſtatt. Brüſſel. S. 9. 2. 154. — Douai. S. 12. 2. 387. D. 11. 2. 63. L. 33. 129. — Caen. S. 13. 2. 113. — Limoges. S. 13. 2. 335. — Caen. S. 13. 2. 87. — Paris. S. 14. 2. 437. L. 40. 62. — Rouen. S. 19. 2. 28. L. 53. 546. — Bordeaux. S. 23. 2. 290. — Orleans. S. 23. 2. 291. — Caſſ. Limoges. S. 26. 1. 294. — C. H. Bw. Bordeaux. S. 26. 1. 54. D. 24. 1. 46. — S. 23. 2. 290. ſ. Art. 973. Nr. 14. 974. Nr. 1 u. 2.

11. Die Thatſachen, bezüglich auf die Eigenſchaften und die Wohnung der Zeugen, gehören, ſo viel deren Richtigſtellung betrifft, nicht zu den Obliegenheiten des Notärs; man kann daher, ohne den Weg der Fälſchungsklage zu nehmen, beweiſen, daß die Zeugen an einem andern, als dem vom Notär angegebenen Ort ihren Wohnſitz haben. Brüſſel. S. 12. 2. 18. D. 11. 2. 56. L. 32. 49.

12. Die Erwähnung der Wohnung der Teſtamentszeugen iſt durch die Worte, „N. N. Zeugen, alle von N." hinlänglich ausgedrückt. Der Ausdruck: „an dem oder jenem Orte wohnend", iſt keine vorgeſchriebene feierliche Formel, deren Umgehung Nichtigkeit nach ſich zieht. Aix. S. 13. 2. 374. — C. H. Bw. Pau. S. 26. 1. 157. D. 24. 1. 81. L. 74. 574.

ſ. Art. 17. ff. 25. 28. 975. 1001. Nr 11 u. 12.

*)980 a.

Zweiter Abſchnitt.

Beſondere Regeln über die Form gewiſſer letzter Willensarten. **)

Die Geſandten und ſonſtige Staatsbeamten können im Auslande, wo ſie die Verrichtungen ihrer Sendung ausüben, in der vom Geſetze ihrer Nation beſtimmten Form teſtiren. — Sie ſind der Regel locus regit actum nicht unterworfen. — Der Geſandte oder Staatsbeamte, welcher zur Verrichtung ſeiner Sendung einer operirenden Armee beigegeben iſt, kann militäriſch teſtiren, obwohl er nicht inmitten der Feindſeligkeiten ſich be- 981.

*) Trefurt 478. §. 574.

**) Letzte Willen in bevorrechteten Fällen. Brauer. VI. 299.

981. findet, vorausgeſetzt nur, daß er ſich in der Nähe des Kriegs-ſchauplatzes aufhält. C. H. Bw. Lüttich. S. 7. 2. 1223. *)

983. Als belagert im Sinne des Art. 983. wird eine Stadt angeſehen, die den Feind vor den Thoren hat, obwohl die Feindſeligkeiten eingeſtellt ſind; — in dieſem Falle iſt ein nach der militäriſchen Form errichtetes Teſtament gültig. Selbſt wenn die Verbindungen noch ungeſtört, und die Möglichkeit vorhanden wäre, einen Notär beizuziehen. Paris. S. 18. 2. 111. L. 45. 108.

985. (1) Der Art. 985. iſt nicht anwendbar in einem Orte, wo die Cholera herrſcht, wenn die Gemeinſchaft mit den benachbarten Gegenden nicht unterbrochen worden iſt. Aix. R. G. 1837. 2. 262. **)

995. ***)

999. ſ. 970. Nro. 40. ff. ****)

† R. F. über die Competenz in dem Streit über ein Teſtament, welches ein im Großherzogthum Baden ſich aufhaltender, und nachher daſelbſt verſtorbener Ausländer, zu Gunſten badiſcher Staatsangehörigen errichtet hat. Annalen II. 99.

1001. 1. Ein Teſtament, welches als öffentliches Teſtament nichtig iſt, kann, obwohl vom Teſtirer unterzeichnet, nicht als Privaturkunde gelten. — Auf dieſen Fall iſt der Art. 1318. nicht anwendbar, welcher für öffentliche Urkunden das Gegentheil beſtimmt. — Folglich kann ein wegen Mangels ausdrücklicher Erwähnung der Vorleſung nichtiges Teſtament niemals als Beweis, oder als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes der Schulden dienen, welche der Teſtirer in demſelben anerkannt hat. Turin. S. 7. 2. 662. — ſ. Art. 970. Nro. 22. ff. 1035. Nro. 3. ff.

2. Unter der Herrſchaft des Code kann die Codicillar-Clauſel die Wirkung nicht haben, ein nichtiges Teſtament aufrecht zu erhalten. Turin. S. 6. 2. 137. D. 4. 2. 213.

3. Die in allgemeinen Ausdrücken geſchehene Beſtätigung in einem ſpätern Teſtamente kann, unter der Herrſchaft des Code, ein urſprünglich nichtiges Teſtament nicht gültig machen. In dieſem Falle iſt es zur Gültigkeit des erſten Teſtamentes

---

*) Von dem Teſtamente der Militärperſonen. Zachar. IV. 672. — Brauer V. 705. f. — Letzte Willen zu frommen Stiftungen und elterliche l. W. ſind nicht bevorrechtet. Brauer V. 707 ff.

**) Testamentum tempore pestis conditum. Zachar. IV. 673. — Brauer V. 711.

***) Vom Teſtamente während einer Seereiſe errichtet. Zachar. IV. 674. — Brauer V. 705 ff.

****) Von der Verſchiedenheit der Teſtamentsformen, je nachdem das Teſtament im In- oder Ausland errichtet wird. Zachar. IV. 661.

unbedingt nothwendig, daß die Verfügungen deſſelben buchſtäb- 1001.
lich im zweiten wiederholt werden. Beſançon. S. 9. 2. 331. L. 28. 97. — Turin. S. 11. 2. 57. D. 9. 2. 60. — ſ. Art. 1339.

4. Die Nichtigkeit eines Teſtamentes wird durch keine Genehmigung oder Beruhigung von Seiten der Erbberechtigten geheilt. Sie müſſen nothwendig, durch Vergleich oder durch andern geſetzlichen Titel, das Teſtament, obwohl ſeiner Form nach nichtig, als regelmäßig anerkannt haben, „inspectis, lectis et cognitis ejus verbis." Turin. S. 6. 2. 558. D. 4. 2. 215. L. 19. 150.

5. Die Annahme eines Vermächtniſſes hindert den Vermächtnißnehmer nicht, das Teſtament anzufechten, zumal wenn ihm bei der Annahme die Nichtigkeit deſſelben noch nicht bekannt war. Turin. S. 6. 2. 509.

6. Der Pflichterbe, welcher ſich ſeinen Pflichttheil hat ausfolgen laſſen, indem er die Gültigkeit des väterlichen Teſtamentes anerkannte, wird ſchon dadurch allein, als auf das Recht zur Teſtaments-Anfechtung verzichtend, betrachtet, und zu keinen weitern Schritten in dieſer Beziehung zugelaſſen. Toulouſe. S. 7. 2. 318.

7. Der Vollzug eines nichtigen Teſtamentes hat den Verzicht auf das Recht, deſſen Nichtigkeits-Erklärung zu verlangen, im Gefolge, wenn die Nichtigkeit augenſcheinlich iſt. — Und insbeſondere: der Erbe, welcher die Auszahlung eines Vermächtniſſes annimmt, vollzieht das Teſtament, und verzichtet auf das Recht, es anzufechten. C. H. Bw. Beſançon. S. 16. 1. 425. D. 14. 1. 349. L. 47. 5. — ſ. Art. 724. Nro. 6.

8. Der Erbe, welcher ein Teſtament durch die Bezahlung der Vermächtniſſe vollzieht, verzichtet eben dadurch auf deſſen Anfechtung wegen Nichtigkeit, ſelbſt wenn beim Vollzuge keine Erwähnung der darin enthaltenen Nichtigkeiten geſchehen wäre. Beſangon. S. 11. 2. 364. D. 9. 2. 123. L. 30. 427. — ſ. Art. 1340.

9. Man kann den fürſorglichen Vollzug eines der Form nach regelmäßigen Teſtamentes anordnen, obwohl daſſelbe wegen Nichtigkeit angegriffen iſt. Amiens. S. 5. 2. 18. — ſ. Art. 1004. Nro. 1. u. 2.

11. Ein Teſtament iſt nicht nichtig, weil der Notär das Haus nicht bezeichnet hat, wo daſſelbe errichtet wurde, ſondern nur die Gemeinde. — Dieſe Angabe iſt der Abſicht des Art. 12. des Notariatsgeſetzes gemäß, welches verlangt, daß die Notariatsurkunden den Ort ausdrücken, wo ſie errichtet worden ſind. — Die Anführung, daß die Zeugen aus den Gemeinden . . . ſeyen, bezeichnet ihre Wohnungen hinlänglich, zumal wenn

1001. unwiderſprochen iſt, daß die Zeugen in den genannten Gemeinden wohnen. Caen. S. 16. 2. 361. D. 14. 2. 65. *)

ſ. Art. 971. Nr. 3. u. 4. 980. Nr. 12. — ſ. Art. 88 bis 98. 893. 970. ff. 1035.

† 1) Die Nichtigkeits-Erklärung des Teſtamentes kommt auch den übrigen Inteſtaterben zu ſtatten, welche am Prozeſſe keinen Antheil genommen haben. Hohnh. III. 297. f.

2) Nur müſſen ſie das Teſtament nicht ausdrücklich als gültig anerkannt haben. Ebend. 299.

3) Doch kann dieſe Regel da nicht vollkommen in Anwendung gebracht werden, wo der Klaggrund nicht ſowohl aus dem Teſtamente ſelbſt, als aus dem ſtillſchweigend erfolgten Rechte der Inteſtaterben hergeleitet wird. Ebend. 300. — ſ. Nr. 4. d. T.

4) Die durch eine derartige Entſagung erledigten Erbtheile accreſciren eo ipso den übrigen Erben ab intestato, nach römiſchem Rechte. Ebend. 300. f.

5) Darf der Oberrichter einen Nichtigkeitsgrund ſuppliren, der vom Kläger nicht ſpeciell vorgetragen, und darüber in den vordern Inſtanzen nicht verhandelt worden? Annalen I. 211. — vgl. ebend. 367. f.

Dritter Abſchnitt.

Von Erbeinſetzungen und Vermächtniſſen im Allgemeinen.

1002. 1. Die Erbeinſetzung iſt nicht gültig, wenn der Name des Erben nur durch Beziehung auf ein Teſtament angezeigt iſt, welches wegen Mangels der Erwähnung der dem Teſtirer geſchehenen Vorleſung nichtig iſt. C. H. Bw. S. 20. 1. 509. D. 13. 1. 11. L. 42. 5.

2. Wer ſich zum Bezug einer Erbſchaft meldet, kraft eines Teſtamentes, iſt nicht gehalten, zu beweiſen, daß keine Pflichterben vorhanden ſind; vielmehr liegt es an dem, welcher das Daſeyn derſelben behauptet, ſolches darzuthun. Aix. S. 12. 2. 359.

ſ. Art. 136. 893.

(3) Wenn ein Teſtirer, während er ſeine Willensmeinung zu erkennen gibt, zum Vortheil einer angegebenen Perſon ein Vermächtniß auszuſetzen, den Gegenſtand oder die Summe des Vermächtniſſes zu bezeichnen vergißt, kann alsdann das Gericht mit Hülfe der Auslegung dieſe Lücke ergänzen? — Verneint. Aix. R. G. 1833. 2. 362. **) — ſ. Art. 967.

*) Von den Förmlichkeiten der Teſtamente. Zachar. IV. 664. — Brauer V. 704. — Ausdrücke und Sprache des Teſtamentes. Zachar. IV. 665. — Wirkung einer Zernichtungsklage gegen letzte Willen. Brauer VI. 61. — Archiv f. R. I. 668.

**) Von der Verſchiedenheit der Vermächtniſſe, dieſe ihrem Gegenſtande nach betrachtet. Zachar. IV. 711. — Brauer V. 668. f.

† 1) Beim legatum sub demonstratione kann die Gültigkeit des Vermächtniſſes nie gefährdet ſeyn, wenn auch in der Folge die hinzugefügte Beſchreibung ſich als ungültig zeigen ſollte, wenn nur die Perſon des Legatars ſelbſt nicht ungewiß wird. Hohnh. I. 191. 1002.

2) Eben ſo beim legatum sub causa, wo es nur auf die Gewißheit des ertheilten Vermächtniſſes, nicht auf die Gründe ankommt. Ebend. — ſ. Art. 1035. Nr. 21. d. T.

Vierter Abschnitt.

Von Erbvermächtniſſen. *)

* K. Bel. die Eröffnung und Verkündung der letzten Willen btr. R. B. 1825. XVIII. Samml. II. 985.

1. Die Verfügung, mittelſt deren ein Teſtirer, nachdem er mehrere Erbtheilvermächtniſſe gemacht, ein Individuum als Erben im Reſt ſeines Vermögens einſetzt, iſt kein Erbvermächtniß. Brüſſel. D. 8. 2. 51. 1003.

2. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Toulouſe. S. 28. 2. 166. D. 26. 2. 27.

3. Ein in Verbindung, und ohne Anweiſung der Antheile, zweien Perſonen gegebenes Erbvermächtniß, deren eine vom Geſetze berufen iſt, die Hälfte des Nachlaſſes zu beziehen, verleiht dem Erbberechtigten nichts über die Hälfte, welche das Geſetz ihm zuſichert. — Alſo entſchieden hinſichtlich des Vermächtniſſes eines ohne Ahnen und Nachkommen verſtorbenen Minderjährigen, der wegen ſeiner Minderjährigkeit nur über die Hälfte verfügen konnte. Turin. S. 10. 2. 204. — ſ. Art. 915. Nr. 4. 924. Nr. 1.

4. Wenn ein Teſtirer einer Perſon ſeine geſamte Fahrniß und Liegenſchaft vermacht, ſo iſt das Wort Fahrniß in dieſem Falle nicht nur von den Hausgeräthſchaften, ſondern von allen Fahrnißgegenſtänden zu verſtehen. Mithin iſt das Vermächtniß der Fahrniß und Liegenſchaften, welches ſich auf den geſamten Nachlaß ausdehnt, ein Erbvermächtniß. Rouen. S. 6. 2. 129. L. 15. 57.

5. Das Vermächtniß der Geſamtheit des fahrenden und liegenden Vermögens, von welchem vorher in einer allgemeinen Schenkung ein Vorbehalt war gemacht worden, iſt weder ein Erb- noch ein Erbtheilvermächtniß: ſondern nur ein Stückver-

---

Die Lehre von der bonorum possessio des Prätors hat jetzt keine Brauchbarkeit. Ebend. 674. — Rechtsvermiſchung aus zweien Gewinntiteln iſt keine Erlöſchungsart. Ebend. 995.

*) Von den Erbvermächtniſſen. Zachar. IV. 721.

1003. mächtniß, welches vom Beitrage zu Zahlung der Erbſchaftsſchulden befreit iſt. Bordeaux. S. 27. 2. 177. D. 26. 2. 9.

6. Der Erbnehmer hat ein Recht auf den ganzen Nachlaß des Erblaſſers, nach Abrechnung des Pflichttheils und der übrigen Vermächtniſſe. — Wenn es ſich daher ereignet, daß der Pflichttheilsvorbehalt, welchen der Erblaſſer bei ſeinem Ableben zu Gunſten eines ſeiner Erben, z. B. eines angewünſchten Sohnes, aufbewahrt zu haben ſcheint, in Folge der Wiederaufhebung der Anwünſchung hinwegfällt, ſo gehen alle Vermögensſtücke, woraus jener Vorbehalt beſtand, ſogleich an den Erbnehmer über. Die Erben können keinen Anſpruch daran machen. C. H. Vw. Colmar. S. 31. 1. 210.

7. Wenn der Teſtirer einer Perſon das bloße Eigenthum der Geſamtheit ſeines Vermögens, und einer andern Perſon die Nutznießung desſelben Vermögens vermacht, ſo iſt das Vermächtniß des Eigenthums ein Erbvermächtniß. Wenn kein Pflichterbe vorhandeu iſt, ſo tritt ein ſolcher Erbnehmer durch das Ableben des Teſtirers kraft Geſetzes in Beſitz und Gewähr; er iſt nicht verbunden, die Auslieferung zu begehren. — Nicht ſo verhält es ſich mit dem Vermächtnißnehmer der geſamten Nutznießung. Dieſer iſt nur ein Erbtheilnehmer, welcher die Auslieferung zu begehren gehalten iſt. Caſſ. Paris. S. 27. 1. 441. D. 25. 1. 461. L. 79. 128. ſ. Art. 1004.

8. Das Vermächtniß der geſamten Fahrniß zu Eigenthum, und der geſamten Liegenſchaft zu bloßer Nutznießung, begründet kein Erb- ſondern nur ein Erbtheilvermächtniß. Caſſ. Metz. S. 27. 1. 537. D. 25. 1. 492. L. 79. 265.

9. Es iſt ein Erbvermächtniß vorhanden, wenn der Teſtirer ſein Vermögen durch Stückvermächtniſſe erſchöpft oder erſchöpfen will, mit dem ausdrücklichen Gedinge, daß die Vermächtniſſe ſich mehren oder mindern ſollen, je nachdem er bei ſeinem Ableben mehr oder minder reich ſeyn werde. — In dieſem Falle bleibt den Erbberechtigten kein Erbrecht geltend zu machen übrig. Bordeaux. S. 17. 2. 230. ſ. Art. 894. 1010. Nr. 2.

10. Es iſt keine Unvereinbarlichkeit zwiſchen der Verfügung eines Teſtamentes, welche zu einem ausgeſetzten Stückvermächtniſſe noch das Gedinge einer Begünſtigung über den Erbtheil hinzufügt (was eine Theilung vorausſetzt), und jener Verfügung, wodurch ein Erbnehmer ernannt wird; man muß dieß ſo verſtehen, daß der Teſtirer das Gedinge über den Erbtheil nur in der Vorausſicht des Falles beigefügt habe, wo das Erbvermächtniß verfallen würde. S. 20. 2. 25. L. 56. 266.

(12) Wo ein Erbnehmer vorhanden, iſt der geſetzliche, aber nicht pflichttheilsberechtigte, Erbe aus Mangel eines rechtlichen

Intereſſe nicht befugt, die Minderung oder Ungültigkeit eines 1003.
vom Teſtirer ausgeſetzten Stückvermächtniſſes zu begehren; weil (in Ermangelung einer entgegenſtehenden Verfügung des Teſtirers) dieſe Ungültigkeit nur dem Erbnehmer zu gute kommen kann. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 353.

1. Da das Geſetz die Natur jener Mängel, aus welcher 1004.
gegen Vollzug eines eigenhändigen Teſtamentes Einhalt verfügt werden kann, nicht näher beſtimmt hat, ſo iſt eben hierdurch den Behörden die Befugniß überlaſſen worden, nach den Umſtänden zu entſcheiden, ob Grund zur Anordnung, oder zum Einhalt des Vollzuges vorhanden ſey. — Wenn folglich Erben vorhanden ſind, zu deren Gunſten das Geſetz einen Vorbehalt beſtimmt, ſo kann der Vollzug eines eigenhändigen Teſtamentes eingeſtellt werden, obwohl das Teſtament mit allen geſetzlich erforderten Formen verſehen, und die Handſchrift unwiderſprochen ſeyn ſollte; es genügt, wenn die geſetzlichen Erben behaupten, daß der Teſtirer nicht bei geſundem Verſtande geweſen ſey, als er ſeine Verfügung errichtete. Brüſſel. S. 11. 2. 43. D. 9. 2. 65. ſ. Art. 1001. No. 9. 1008.

2. Der kraft eines eigenhändigen Teſtamentes eingeſetzte Erbe kann, wenn ſein Rechtstitel beſtritten wird, eine proviſoriſche Verfügung begehren. Montpellier. S. 4. 2. 179.

3. Ein Vermächtniß verfällt nicht durch die Eigenmächtigkeit des Erbnehmers, der ſich auf eigene Hand, und ohne vorgängige Auslieferung von Seiten des Richteramtes oder des Erben, des Nachlaſſes bemächtigt, zumal wenn ihm der Teſtirer erlaubt hat, ſich ſelbſt in Beſitz zu ſetzen. C. H. Vw. Caen. S. 7. 2. 1037.

ſ. Art. 724. 913. 916. 1011. 1014. 1026. 1027.

(4) Wenn ein eigenhändiges Teſtament, mittelſt betrüglichen Einverſtändniſſes zwiſchen dem Vermächtnißnehmer und den Erben, geheim gehalten worden iſt, ſo kann man den Gläubigern die nicht geſchehene Auslieferung des Vermächtniſſes nicht entgegen halten: wenn übrigens dargethan wurde, daß das Teſtament unter den Betheiligten freiwillig in Vollzug geſetzt worden iſt. C. H. Vw. Poitiers. R. G. 1836. 1. 901.

† Erbbeſitzklage. P. O. §. 743. — Motive S. 60.

1. Jeder Vermächtnißnehmer, ſelbſt der Erbnehmer, der 1005.
beim Ableben des Teſtirers ſich im Beſitze ſeines Vermächtniſſes befindet, und nicht in Jahresfriſt ſein Begehren um Auslieferung gegen den geſetzlichen Erben anſtellt, iſt unbedingt zum Erſatz aller, bis zu dem Tage, wo er ſein Begehren angeſtellt hat, bezogenen Früchte gehalten. Riom. S. 20. 2. 132.

2. Der Erbtheilnehmer iſt, was den Genuß der Früchte des vermachten Gegenſtandes betrifft, dem Erbnehmer nicht gleich geſetzt. Er hat nur von dem Tage an, wo er ſein Begehren

1005. angeſtellt hat, Anſpruch auf die Früchte, und nicht vom Todestage, obwohl das Auslieferungsbegehren im Sterbejahr angeſtellt wurde. Bourges. S. 23. 2. 358, L. 67. 153.

ſ. Art. 1011. 1914. 1015.

1006. 1. Ein auf den Fall, daß ihm Söhne geboren würden, eingeſetzter Erbnehmer tritt in Beſitz und Gewähr im Augenblicke des Ablebens des Teſtirers, wie der unbedingte Erbnehmer. Turin. S. 2 664. D. 8. 2. 47.

2. Wenn bei Beſtellung eines Erbvermächtniſſes kein Pflichterbe vorhanden iſt, ſo tritt der Erbnehmer durch das Ableben des Teſtirers in Beſitz und Gewähr, ohne verbunden zu ſeyn, die Auslieferung zu begehren, ſelbſt dann, wenn das Vermächtniß ein bedingtes wäre, und die Bedingung für eine aufſchiebende angeſehen werden könnte. Paris. S. 27. 1. 441. D. 25. 1. 461. L. 79. 128.

3. Wenn kraft eines eigenhändigen Teſtamentes der Erbnehmer in Beſitz des Vermögens des Teſtirers geſetzt wurde, ſo iſt der Erbe, welcher kein Recht auf den Pflichttheil hat, nicht befugt, eine fürſorgliche Beſchlagnahme des vermachten Vermögens, bloß auf die Erklärung hin zu begehren, daß er die Unterſchrift des Teſtirers nicht anerkenne. Es bleibt der Einſicht der Behörden überlaſſen, welcher von beiden das ſcheinbarſte Recht für ſich habe. C. H. Vw. Rouen. S. 18. 1. 248. D. 16. 1. 111. L. 51. 467.

4. Wenn der Erbnehmer, durch ein eigenhändiges Teſtament eingeſetzt, ſich erboten hat, die Richtigkeit der Schrift darzuthun, und zu beweiſen, daß ſie wirklich von demjenigen herrühre, dem ſie beigemeſſen wird, ſo iſt Grund vorhanden, das Teſtament zu beſeitigen, wenn der zum anerbotenen Beweiſe zugelaſſene Erbnehmer denſelben nicht geliefert hat; in ſolchem Falle iſt nicht zu unterſuchen, ob die Prüfung der Schrift Obliegenheit des Erbnehmers oder der geſetzlichen Erben war. C. H. Vw. Nismes. S. 28. 1. 238. ſ. Art. 970. Nr. 31 ff.

5. Der muthmaßliche Erbe hat in dieſer Eigenſchaft das Recht, alle zur Erhaltung des Nachlaſſes dienenden Handlungen vorzunehmen, ſo lange der zufolge Art. 1006. in Beſitz und Gewähr tretende Erbnehmer ihm ſeinen Rechtstitel nicht bekannt gemacht hat. Amiens. S. 7. 2. 1057. 3. 17. 269.*)

ſ. Art. 1016.

† 1) Erbnehmer treten kraft Geſetzes in Beſitz und Gewähr der Erbſchaft. Hohnh. V. 68. f. — Es wird hierbei jedoch der wirkliche Erbanfall vorausgeſetzt. Ebend.

*) Von den freigebigen Verfügungen, welche mittelſt eines Teſtamentes getroffen werden können, und von den Rechten der Vermächtnißnehmer. Zachar. IV. 710. — Trefurt 463. §. 529. 1).

2) Vermächtnißnehmer aller Art begreifen alle zur Erbſchaft berufenen in ſich. Hohnh. VI. 131. 133. f. — Alſo auch die Notherben. Ebend. 1006.

3) R. F. über theilweiſe Sequeſtration einer Verlaſſenſchaft und Errichtung eines Erbverzeichniſſes. Annalen II. 6. 39. 43. 89.

**) 1006 a.

1. Die unterlaſſene Beobachtung der für die Eröffnung eines eigenhändigen Teſtamentes vorgeſchriebenen Förmlichkeiten zieht die Nichtigkeit dieſes Teſtamentes nicht nach ſich. Rouen. S. 8. 2. 72. L. 22. 75. 1007.

2. Eben ſo verhält es ſich mit einem geheimen Teſtamente. Genua. S. 11. 2. 74. — Metz. S. 19. 2. 69.

3. Wenn ein eigenhändiges Teſtament, welches ſich in einem verſiegelten Umſchlage befand, vor ſeiner Vorlegung an den Gerichtsvorſteher von dem darin eingeſetzten Erben eröffnet und erbrochen worden, ſo iſt dieß keine hinreichende Urſache, daſſelbe für nichtig zu erklären. Riom. S. 7. 2. 1227. L. 18. 572. ſ. Art. 1035. Nr. 11.

5. Wenn die Handſchrift eines eigenhändigen Teſtamentes beſtritten iſt, ſo kann der Erbnehmer nicht in Beſitz des Nachlaſſes eingeſetzt werden, ehe die Prüfung der Richtigkeit erfolgt iſt. Paris. S. 10. 2. 139.

6. Das eigenhändige Teſtament hat, wie jede andere Privaturkunde, nicht Glauben bis zu Anſtellung einer Fälſchungsklage; die bloße Abläugnung der Handſchrift hemmt den Vollzug deſſelben. Turin. S. 11. 2. 149. D. 9. 2. 66. L. 30. 186. — Colmar. S. 13. 2. 337.

7. Selbſt wenn vom Gerichtsvorſteher ein Protokoll über die Vorlegung, Eröffnung und Beſchaffenheit des Teſtamentes wäre aufgenommen, und deſſen Hinterlegung in die Hände eines Notärs befohlen worden; dieſe Förmlichkeiten bewahrheiten nur, daß eine Urkunde als eigenhändiges Teſtament vorgelegt worden, allein ſie können die Gewißheit nicht geben, daß dieſe Urkunde vom vorgeblichen Teſtirer datirt und unterzeichnet worden iſt. Brüſſel. S. 11. 2. 49. D. 9. 2. 64. L. 29. 79. *)

ſ. Art. 970. Nr. 31 ff.

(1) b. Gegen den Befehl des Gerichtsvorſtehers, zur Beſitzeinweiſung des in einem eigenhändigen Teſtament eingeſetzten Erbnehmers, kann vor dem Bezirksgericht Einſprache erhoben, und es kann Einhalt verfügt werden, wenn ſich wichtige Ver- 1008.

---

*) Trefurt 473. §. 541. 464. §. 529. 3) 501. §. 611.

**) Aufbewahrung — Eröffnung der Teſtamente. Zachar. IV. 713. — Brauer V. 848. — Aufforderung der geſetzlichen Erben für letzte Willensverordnungen. Brauer VI. 62. — Aechtheitsprüfung bei letzten Willensurkunden. Brauer VI. 63. — Trefurt 481.

1008. dachtsgründe gegen die Aechtheit des Teſtamentes ergeben. Bordeaux. J. 19. S. 1835. 2. 138.

2. Wenn eine Urkunde die äußern Kennzeichen eines eigenhändigen Teſtamentes hat, ſo kann der Gerichtsvorſteher dem Erbnehmer die Einſetzung in den Beſitz nicht verſagen, unter dem Vorwande innerer Nichtigkeiten, welche im Teſtamente ſich befinden oder befinden könnten. Rouen. S. 7. 2. 651. L. 20. 13.

2b. Der Gerichtsvorſteher, bei welchem die Einſetzung in den Beſitz einer Erbſchaft in Kraft eines eigenhändigen Teſtamentes nachgeſucht wird, welches der Anſuchende, als ein Erbvermächtniß zu ſeinen Gunſten enthaltend, ausgibt, hat die Befugniß, zu unterſuchen, ob in der That ein Erbvermächtniß vorliegt, und die Beſitzeinweiſung zu verſagen, wenn er zu finden glaubt, daß das im Teſtament enthaltene Vermächtniß nicht als Erbvermächtniß anzuſehen ſey. Orleans. S. 32. 1. 145.

3. Die Verbindlichkeit, die Richtigkeit der Schrift eines eigenhändigen Teſtamentes, welches ein Erbvermächtniß enthält, prüfen zu laſſen, beruht auf dem Erben, welcher erklärt, die Handſchrift nicht zu kennen, und nicht auf dem Erbnehmer, zumal wenn dieſer bereits in Beſitz des Vermögens, ohne Widerſpruch von Seiten des Erben, geſetzt worden iſt. Poitiers. S. 30. 2. 90. — Toulouſe. S. 30. 2. 106.

4. Eben ſo, wenn er anders nicht mit einem Pflichterben zuſammentrifft. Caen. S. 12. 2. 336. — Metz. S. 19. 2. 76. — C. H. Vw. Montpellier. S. 25. 1. 158. D. 23. 1. 6. L. 71. 409. — C. H. Vw. Nismes. S. 26. 1. 117. D. 23. 1. 404. L. 74. 362. — Bourges. S. 27. 2. 197. D. 25. 2. 194.

5. Im entgegen geſetzten Sinne entſchieden. Bourges. S. 27. 2. 197. D. 25. 2. 194. — Bourges. J. 19. S. 1834. 2. 307.

6. So verhält es ſich beſonders, wenn der Erbe thatſächlich, und des Befehles des Gerichtsvorſtehers ungeachtet, ſich im Beſitze des Erbſchaftsvermögens befindet, und daher bei der vom Erbnehmer angeſtellten Klage als Beklagter erſcheint. Montpelliers. S. 27. 2. 217. D. 26. 247.

7. Eben ſo in einem Falle, wo noch keine Beſitzeinweiſung ſtatt gehabt hatte. Bordeaux. S. 28. 2. 112. D. 26. 2. 84. — Colmar. S. 13. 2. 337.

8. Selbſt dann, wenn keine Pflichterben vorhanden ſind, und eine Beſitzeinweiſung auf den Grund des Art. 1008. ſtatt gefunden hat, zumal wenn das Teſtament von vorn herein verdächtig ſcheint. C. H. Vw. Caen. S. 29. 1. 410. D. 27. 1. 388. — S. 29. 2. 223.

9. Wenn ein Teſtament, welches unter den Papieren

eines im Auslande geſtorbenen Franzoſen gefunden, und bei einem Notär des Ortes, wo er mit Tod abgegangen, hinterlegt wurde, die Ausfolgung des Teſtamentes aber von der auswärtigen Regierung verweigert wird, ſo kann der in dieſem Teſtament eingeſetzte Erbnehmer in Frankreich beim Gerichtsvorſteher des Ortes des Erbanfalles die Beſitzeinweiſung in die Erbſchaft, auf bloße Vorlegung einer beglaubigten Abſchrift des Teſtamentes verlangen, da die Vorlegung der Urſchrift nicht geſchehen kann. Toulouſe. S. 30. 2. 21. D. 27. 2. 293 1008.

ſ. Art. 970. Nr. 31. ff. 1004. 1006. Nr. 3. 1007.

1. Der Erbnehmer kann ſich der Bezahlung der Stückvermächtniſſe bis zum Betrage des Freitheils nicht entſchlagen, obwohl durch die vollſtändige Auszahlung ſein Erbvermächtniß bis auf nichts zuſammenſchwinden würde. Paris. S. 6. 2. 267. 1009.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Erbtheil-Vermächtniſſen.

1. Das Vermächtniß der ſämtlichen Fahrniß, welche ſich im Hauſe des Teſtirers am Tage ſeines Ablebens befinden wird, begründet kein Erbtheilvermächtniß. Turin. S. 6. 2. 553. D. 8. 2. 44. L. 17. 396. 1010.

2. Es iſt eine Erbtheil-Schenkung, wenn die Liegenſchaften des Geſchenkgebers ſämtlich in der Schenkung einbegriffen ſind, obwohl jedes Gut beſonders bezeichnet, und nicht hinzugefügt iſt, daß dieſe Liegenſchaften die einzigen ſeyen, welche dem Geſchenkgeber zugehören. — Die dem Geſchenknehmer auferlegte Laſt, die für den Pflichttheil ausgeſetzten Summen zu bezahlen, hindert nicht, daß die Schenkung keine Erbtheilſchenkung ſey. Limoges. S. 17. 2. 164. ſ. Art. 894. 1003.

3. Ein Erbtheilvermächtniß hat mit der Natur des Erbvermächtniſſes das gemein, daß keines dieſer beiden Vermächtniſſe gegen den Willen des Vermächtnißnehmers in Geld ausbezahlt werden darf. C. H. Vw. Poitiers. S. 7. 1. 121. D. 5. 1. 121. L. 17. 545.

4. Wenn ein Teſtirer einen gewiſſen Antheil ſeines Vermögens vermacht, und den Werth deſſelben in Geld beſtimmt hat, ſo kann der Erbe ſich durch Bezahlung der Summe, zu welcher der Teſtirer das Vermächtniß geſchätzt hat, befreien. — Dieſe Entſcheidung findet ſelbſt in dem Falle ſtatt, wo der Teſtirer in der Zeit, zwiſchen der Errichtung des Teſtamentes und ſeinem Ableben, ſein Vermögen vermehrt hat. C. H. Vw. Pau. S. 4. 1. 234. L. 8. 469.

5. Das Vermächtniß ſämtlicher Fahrniß, mit Ausnahme

1010. eines bereits in einem ältern Vermächtniß einbegriffenen Fahrnißſtückes, wird für ein Erbtheilvermächtniß angeſehen. — Wenn das Vermächtniß des einzelnen Fahrnißſtückes verfällt, ſo kommt der Zuwachs dem Vermächtnißnehmer der, um dieſes Stück geminderten, Geſamtheit zu Gute. — Demnach hat auch er, und nicht der Erbe die Befugniß, das Stückvermächtniß eines einzelnen Fahrnißgegenſtandes anzufechten. Poitiers. S. 25. 2. 59. D. 23. 1. 338.

ſ. Art. 902. 1003. 1043. 1044.

(6) Das Vermächtniß eines beſtimmten Theils des Vermögens erſtreckt ſich auf dasjenige, welches nach dem Teſtament erworben wurde, wie auf jenes, was der Teſtirer bei Errichtung jener Urkunde beſaß. Grenoble. R. G. 1833. 2. 33. — ſ. Art. 895. 1036.

(7) Das Vermächtniß aller Liegenſchaften, welche der Teſtirer in gewiſſen beſtimmten Gemeinden beſitzt, kann, nach Umſtänden, nur als ein Stückvermächtniß, nicht als ein Erbtheilvermächtniß betrachtet werden, ſo daß das Vermächtniß die neuen Güter nicht einbegreift, welche der Teſtirer nach dem Datum des Teſtamentes in den benannten Gemeinden erworben hat. Wenigſtens kann ein Urtheil, welches mittelſt Auslegung der Gedinge des Teſtamentes ſo entſcheidet, keinen Grund zur Caſſation geben. C. H. Ww. Caen. R. G. 1836. 1. 45. *) — ſ. Art. 1019.

1011. 1. Iſt das Geſuch um Auslieferung eines Vermächtniſſes eine Anerkennung von Seiten des Erben, daß demjenigen, gegen den er ſein Geſuch richtet, die Eigenſchaft eines Erben zuſtehe? — Verneint vom Appellationsgerichte. — Caſſ. Douai. S. 16. 1. 81. D. 14. 1. 49. L. 45. 161.

2. Die Beſitzergreifung des Erbtheilnehmers, ſelbſt mit Wiſſen der Erben und ohne Widerſpruch von ihrer Seite, kann nicht mit dem Geſuch auf Auslieferung verglichen werden, was den Genuß der Früchte des verkauften Gegenſtandes betrifft. — Der Vermächtnißnehmer hat nur ein Recht auf die Früchte, vom Tage der begehrten oder ausdrücklich bewilligten Auslieferung gerechnet, ſelbſt wenn er ſich in den Beſitz des vermachten Gegenſtandes eingemiſcht hätte. Bourges. S. 23. 2. 358. L. 67. 153.

ſ. Art. 731. 916. 1004. 1005. 1008.

(3) Die, während der Ehe, von Ehegatten unter ſich gemachten Schenkungen ſind der Nothwendigkeit, nach Ableben des Geſchenkgebers die Auslieferung zu begehren, nicht unterworfen; von dieſen Schenkungen, obwohl widerruflich, erlangt

*) Von den Erbtheilvermächtniſſen. Zachar. IV. 722. — Brauer V. 790. — Unbeſtimmte Erbtheilvermächtniſſe. Brauer VI. 64.

der Geſchenknehmer Beſitz und Gewähr mit dem Tage des Vertrages. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 643. 1011.

(4) Schenkungen unter Ehegatten, während der Ehe, ſind dem Begehren auf Auslieferung, nach dem Tode des Geſchenkgebers, nicht unterworfen; von ſolchen Schenkungen, obgleich widerruflich, erhält der Geſchenknehmer Beſitz und Gewähr vom Tage des Vertrages an. C. H. Bw. Paris. R. G. 1837. 1. 35.

1. Der Erbtheilsſchenknehmer iſt wie der Erbtheilnehmer verpflichtet, die Schulden des Erblaſſers perſönlich zu ſeinem Antheil und unterpfändlich für das Ganze zu bezahlen. Limoges. S. 17. 2. 164. 1012.

2. Der Erbtheilsſchenknehmer eines Drittels des Vermögens des Geſchenkgebers iſt, durch ſeinen Rechtstitel ſelbſt, als den Geſchenkgeber für den dritten Theil vertretend, beſtellt, was deſſen Schulden betrifft, welche älter ſind, als die Schenkung; er iſt alſo für dieſe Schulden perſönlich zu einem Drittel verhaftet. — Und weil die Verbindlichkeit des Geſchenkgebers eine perſönliche iſt, ſo beſteht dieſelbe, unabhängig von allen hypothekariſchen Förmlichkeiten, z. B. ſelbſt wenn die Schenkung transſcribirt worden wäre, ehe die Gläubiger Pfandrecht erworben, und Eintrag deſſelben erwirkt hätten. Touloufe. S. 26. 2. 37.

3. Der Erbtheilsſchenknehmer iſt im Allgemeinen zu Zahlung der Schulden des Geſchenkgebers verpflichtet, welche zur Zeit der Schenkung vorhanden ſind, im Verhältniſſe mit dem von ihm bezogenen Gewinne. — Da jedenfalls dieſe Verbindlichkeit nicht auf geſetzlicher Beſtimmung, ſondern auf dem vermutheten Willen des Geſchenkgebers beruht, ſo fällt ſie hinweg, wenn entweder aus der Urkunde, oder aus Thatſachen und Umſtänden ſich ergibt, daß der Geſchenkgeber den Geſchenknehmer von jener Verbindlichkeit befreien wollte. Nismes. S. 27. 2. 189. *)

ſ. Art. 945. Nr. 2. — ſ. Art. 871. 946. 1004. 1009. 1012. 1014. 1017. 1024. 1086.

ſ. Art. 871. 1009. 1012. 1017. 1024. 1013.

Sechster Abſchnitt.

Von Stückvermächtniſſen. **)

1. Der Stückvermächtnißnehmer iſt Eigenthümer der vermachten Sache im Augenblicke des Todes des Erblaſſers, und 1014.

---

*) Von der Verbindlichkeit der Vermächtnißnehmer, für die Schulden und Laſten des Nachlaſſes zu ſtehen. Zachar. IV. 720. — Erbtheilvermächtniß oder legatum partitionis. Brauer V. 753.

**) Von den Erbſtückvermächtniſſen. Zachar. IV. 723. — Brauer

1014. vor der Auslieferung oder Uebergabe. — Er iſt ſelbſt nicht verbunden, die Auslieferung des Vermächtniſſes zu begehren, wenn der Teſtirer ihn durch ein beſonderes Gedinge davon befreit hat. Nismes. S. 7. 2. 635. D. 8. 2. 46. L. 19. 250. ſ. Art. 1004. Nr. 3. 1012. Nr. 3.

2. Wenn ein Vater die Nutznießung ſeines Vermögens einem Fremden, und das bloße Eigenthum einem ſeiner Kinder vermacht, und den andern Kindern ein Vermächtniß an die Stelle des Pflichttheils gegeben hat, ſo iſt der Nutznießer, und nicht der Eigenthümer, die Zinſen dieſes Vermächtniſſes, ſtatt Pflichttheils, vom Tage des Erbanfalles ſchuldig; letzterer iſt ſie nur von dem Tage an ſchuldig, wo die Nutznießung aufhört. Montpellier. S. 29. 2. 316. ſ. Art. 610 ff.

3. Wenn die Austheilung eines Kapitals und der Zinſen deſſelben unter verſchiedene Stückvermächtnißnehmer ſtatt findet, ſo hat jeder derſelben nur in ſo weit Antheil an den Zinſen zu nehmen, als, vom Tage ſeiner Anforderung gerechnet, verfallen ſind. C. H. Bw. Pau. S. 28. 1. 107. D. 25. 1. 477. L. 80. 352.

4. Stückzahlung eines Vermächtniſſes hat den Zinſenlauf des Reſtes, von dieſem Tage gerechnet, zur Folge. Montpellier. S. 26. 2. 100. L. 76. 520.

5. Das Vermächtniß einer Summe Geldes kann, gegen den Willen des Vermächtnißnehmers, nicht durch Aushändigung eines Rentenvertrages, welcher ein dem Jahreszins jener Summe gleich ſtehendes Einkommen abwirft, berichtigt werden, ſelbſt wenn der Vermächtnißnehmer ein Verpflegungshaus, eine Geſamtheit von Armen, oder eine öffentliche Anſtalt wäre. Caſſ. Riom. S. 7. 2. 1083. D. 3. 2. 172. L. 13. 145.

6. Wenn ein Teſtirer ſeinem Erben die Verpflichtung auferlegt, einem Vermächtnißnehmer eine Rente von ſechs vom Hundert aus einem beſtimmten Kapital zu entrichten, ſo iſt dieß kein Anſatz nach einem unerlaubten Zinsfuße. Decret. S. 8. 2. 249.

7. Die Ungültigkeit der Stückvermächtniſſe hat nicht die Ungültigkeit des Erbvermächtniſſes zur Folge. Caſſ. Aisne. S. 1. 1. 250. D. 1. 219. ſ. Art. 902. Nr. 9.

8. Das Geſuch um Auslieferung eines Vermächtniſſes kann gegen den Haupterben vor dem Gerichte des Ortes der angefallenen Erbſchaft angeſtellt werden. Turin. S. 10. 2. 330. D. 8. 2. 153.

ſ. Art. 1005. 1038.

— V. 790. — Vermächtniſſe. Brauer V. 745 — 749. — Von den Rechten der Vermächtnißnehmer im Allgemeinen. Zachar. IV. 719.

(9) Der Stückvermächtnißnehmer, welcher vom Erbnehmer und Inhaber des Nachlaſſes die Auslieferung ſeines Vermächtniſſes begehrt, wird hierdurch des Rechtes nicht verluſtig, im Wege der Einrede, und um die Klage des Erbnehmers auf Minderung ſeines Vermächtniſſes zu entkräften, die Nichtigkeit des Erbvermächtniſſes zu behaupten, und daraus zu folgern, daß der vorgebliche Erbnehmer nicht legitimirt ſey, die Minderung des Stückvermächtniſſes zu verlangen. Caſſ. Paris. J. 19. S. 1834. 1. 154. 1014.

(10) Der Stückvermächtnißnehmer, welcher die Auslieferung nicht vom geſetzlichen Erben, ſondern von einem dritten Beſitzer (einem Geſchenknehmer der Nutznießung *) erhalten hat, wird dennoch Eigenthümer der Früchte, wenn er in gutem Glauben beſitzt; er iſt daher dem Erben zum Rückerſatz der Früchte nicht verpflichtet. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 643.

(11) Der Stückvermächtnißnehmer hat keine Klage gegen den dritten Inhaber des ihm vermachten Gegenſtandes, ehe er vom Erben oder vom Gerichte die Auslieferung ſeines Vermächtniſſes erlangt hat. C. H. Bw. Achen. R. G. 1837. 1. 843. **)

Das Gedinge in einem Teſtamente: „ſogleich nach meinem Ableben ſollen diejenigen, welchen ich meine Rechte übertrage, in Beſitz und Gewähr dieſer Rechte gelangen", gibt den Stückvermächtnißnehmern kein Recht auf den Genuß der Früchte vom Tage des Ablebens. — Man kann nicht ſagen, daß hier eine ausdrückliche Verordnung des Teſtirers im Sinne des Art. 1015. vorhanden ſey. Bourges. S. 22. 2. 35. D. 20. 2. 102. L. 62. 223. ***) 1015.

9. Der Vermächtnißnehmer, welcher beim Geſuch um Auslieferung ſeines Vermächtniſſes eine übermäßige Forderung aufgeſtellt hat, kann in alle Koſten des Rechtsſtreites verurtheilt werden. — Auf dieſen Fall iſt die Verfügung des Art. 1016.

---

*) z. B. der Wittwe.

**) Von der Erwerbung der Vermächtniſſe im Allgemeinen. — Zu welcher Zeit wird das Eigenthum an einem Vermächtniß erworben? Zachar. IV. 716. — Wie wird daſſelbe erworben? Ebend. 717. — Erbittung einer Bedenkfriſt fällt dabei weg. Brauer V. 758. — Der Erbe, der im Verzug der Auslieferung iſt, kann dadurch in keinem Falle etwas an Früchten gewinnen. Brauer V. 759. — Wie ein dem Regenten hinterlaſſenes bedingtes Vermächtniß anzuſehen. Ebend. 790. — Vermächtniſſe zu Gunſten des Lebensunterhalts. Ebend. 790. — Auslieferungsbegehren bei Vermächtniſſen. Brauer VI. 65. — Natur der Kapitalvermächtniſſe. Ebend. 66. — Früchte vermachter Grundſtücke. Ebend. 67.

***) Früchte betagter Vermächtniſſe. Ebend. 68.

1016. 1016. nicht anwendbar. C. H. Brw. Poitiers. S. 26. 1. 409. D. 24. 1. 177. L. 77. 477.

1017. 1. Unter der Herrſchaft des Römiſchen Rechts war jeder der Erben, welcher im Beſitze unbeweglicher Güter des Nachlaſſes ſich befand, hypothekariſch für die Zahlung der Vermächtniſſe im Ganzen verhaftet. Paris. S. 3. 2. 3.

3. Wenn von zwei in Verbindung eingeſetzten Erben der eine auf die Erbſchaft verzichtet, während der andere ſie antritt, ſo iſt der letztere für alle Vermächtniſſe des Erblaſſers verhaftet, für welche nicht der Erbe, welcher verzichtet hat, perſönlich mit ausdrücklichen Worten verhaftet erklärt iſt. Turin. S. 6. 2. 778.

4. Wer ſich während ſeiner Minderjährigkeit in Beſitz eines Vermächtniſſes geſetzt hat und nachher nicht auf daſſelbe verzichtet, hat ſich hierdurch verbindlich gemacht, die Belaſtung zu übernehmen, unter welcher das Vermächtniß gegeben wurde. Caſſ. Lyon. S. 9. 1. 279. D. 7. 1. 207. L. 24. 225.

5. Wenn ein Teſtament zu Gunſten einer Perſon das alternative Vermächtniß einer Leibrente von 5000 Livres, oder der Nutznießung einer zu 540 Franken verpachteten Liegenſchaft enthält, beide Vermächtniſſe ablöslich um die ein- für allemal zu bezahlende Summe von 5000 Franken: ſo können unter dieſen Umſtänden die Gerichte entſcheiden, daß hier ein Irrthum im Betrage der vermachten Leibrente vorliege, und der Teſtirer unter dieſem Titel mehr nicht als 500 Franken geben wollte. Paris. S. 7. 2. 1038. L. 7. 360. *)

ſ. Art. 610. 612. 870. 871. 877. 1009. 1012. 1013. 1321.

1018. ſ. Art. 522. 546. 551. 1615. 1692.

1020. ſ. Art. 611. 871. 872. 884. 1221. **)

1021. 1. Das Vermächtniß der Sache des Erben iſt nicht ungültig, wie das einer fremden Sache. Turin. S. 6. 2. 778. — Baſtia. R. G. 1836. 2. 248.

2. Das Vermächtniß einer Sache, welche dem geſetzlichen oder Teſtamentserben zugehört, iſt ungültig, als Vermächtniß einer fremden Sache, im Sinne des Art. 1021. — Es könnte

*) Von den Perſonen, welche zu Ausantwortung der Vermächtniſſe verpflichtet ſind. Zachar. IV. 718. — Das Schuldvermächtniß hat, gleich allen Vermächtniſſen, ein geſetzliches Pfandrecht. — Außerdem iſt jenes Vermächtniß als Genehmigung der Schuld zu achten. Brauer V. 755. f. — Der Abzug der Falcidiſchen Quart findet nicht ſtatt. Ebend. 762 — 769. — Sicherheitsleiſtung durch Bürgen kann kein Vermächtnißnehmer an den Erben wegen betagter Vermächtniſſe fordern: eben ſo wenig umgekehrt. Ebend. 787—789. — Sicherheitsleiſtung für Auflagen iſt nicht geſetzlich. Ebend. 806.

**) Geldwerth bei Vermächtniſſen. Brauer VI. 69.

nur alsdann gültig ſeyn, wenn es ausdrücklich als eine Belaſtung der Erbſchaft oder des Vermächtniſſes geſchehen wäre. C. H. Bw. Paris. S. 22. 1. 370. D. 20. 1. 207. L. 63. 282. — Baſtia. R. G. 1837. 1. 685.*) 1021.

3. Das Vermächtniß einer gemeinſchaftlichen Sache iſt nicht ungültig, als Vermächtniß einer fremden Sache. — Nur darf das Vermächtniß nicht im Stück ausgeliefert werden. Der Erbe kann den Vermächtnißnehmer nöthigen, ſich mit der Abſchätzung zu begnügen. Rouen. S. 13. 2. 331. L. 22. 75.

4. Das Vermächtniß eines beſtimmten Theils an einer gemeinſchaftlichen unabgetheilten Sache iſt nicht ungültig, wie das Vermächtniß einer fremden Sache, ſelbſt wenn, in Folge der Abtheilung, der vermachte Theil nicht in das Loos der Erben des Teſtirers fällt. — In dieſem Falle hat der Vermächtnißnehmer das Recht, den Werth der vermachten Sache zu fordern. Metz. S. 19. 2. 50. D. 17. 2. 4.

5. Der unabgetheilte Miteigenthümer zweier Grundſtücke wird als Eigenthümer der Hälfte dieſer beiden Grundſtücke betrachtet. Geſetzt, ein ſolcher vermacht in einem Teſtamente die Hälfte der beiden unabgetheilten Grundſtücke: nun aber heben noch während ſeiner Lebzeiten die beiden Miteigenthümer das unabgetheilte Verhältniß auf, jeder von ihnen wird ausſchließlicher Eigenthümer des einen Grundſtückes: — die zwei Hälften der beiden Grundſtücke werden umgewandelt; — welchen Umfang ſoll nun in dieſem Fall das Vermächtniß haben? — Der Sinn des Vermächtniſſes zur Zeit der Teſtamentserrichtung beſagt, daß der Teſtirer unter demſelben Alles begriffen habe, was er damals beſaß; erwägt man den Sinn des Vermächtniſſes zur Zeit des Ablebens, ſo verfügt daſſelbe über eine Hälfte des Grundſtückes, welches der Teſtirer im Ganzen beſitzt, und über die Hälfte eines ſolchen, woran er keinen Theil mehr hat. — Wurde entſchieden, daß das Vermächtniß nur für die Hälfte des Grundſtückes Wirkung habe, in deſſen Eigenthum der Teſtirer bei ſeinem Ableben ſich befunden hat. C. H. Bw. Poitiers. S. 26. 1. 409. D. 24. 1. 177. L. 77. 477. — S. 25. 2. 87.

6. Das Vermächtniß einer eigenen Sache des Teſtirers auf den Fall, wo ſein Vermächtniß einer fremden Sache beſtritten wird, iſt gültig, ſelbſt wenn daſſelbe nicht als Folge einer Handlung ſeiner Erben beſtritten werden ſollte. — Ein ſolches Vermächtniß iſt nicht als Strafe auf den Fall anzuſehen, wo die Erben Einſpruch erheben ſollten, ſondern als bedingt auf den Fall, wo das erſte Vermächtniß wirkungslos bleiben würde. —

---

*) Befohlene Freimachung von Unterpfandslaſten. Brauer V. 751.

1021. In jedem Falle iſt die Erörterung des Sinnes eines ſolchen Gedinges eine Erörterung des Willens, welche keinen Caſſationsgrund abgeben kann. C. H. Bw. Caen. S. 13. 1. 425. D. 9. 1. 71. L. 31. 414. *)

ſ. Art. 1047.

† Wird die Schenkung einer fremden Sache gültig, wenn der Eigenthümer den Geſchenkgeber beerbt? Verneint. Annalen IV. 183. — ſ. Nr. 1. 2. d. T.

1022. 1. Eine falſche Bezeichnung der vermachten Sache ſchadet der Verfügung, wenn ſie gewiß iſt, nichts. Nismes. S. 25. 2. 113. D. 23. 2. 31. L. 72. 189.

2. Das Vermächtniß einer Rente, um ſie aus irgend einem beſtimmten Gute zu beziehen, iſt im Zweifel eher als bezeichnend, denn als beſchränkend anzuſehen. Paris. S. 3. 2. 247. L. 5. 149. — ſ. 1017.

(3) Beim Vermächtniß einer beſtimmten Summe mit der Befugniß für den Erben, die Auslieferung in Geld oder Liegenſchaft zu machen, iſt derſelbe letztern Falles nicht gehalten, Liegenſchaften von mittlerer Beſchaffenheit zu geben; er kann Liegenſchaften von welcher Gattung ihm gutdünkt, bis zum Betrage der vermachten Summe geben. — Hier iſt der Art. 1022. nicht anwendbar. Aix. R. G. 1833. 2. 468. **)

1022a. ***)

1023. 1. Wer einem Dritten eine Rente ſchuldet, und in einem Teſtamente ſeinen Erben beauftragt, dieſem Dritten eine Rente zu bezahlen, ohne zu erläutern, ob dies die nämliche ſey, die er bereits ſchuldet, wird dafür betrachtet, als habe er das Vermächtniß einer neuen Rente zu jenem der alten hinzugefügt. Paris. S. 10. 2. 78. L. 25. 449.

2. Der Gläubiger, welcher, ohne das Teſtament geſehen zu haben, worin ihm ein Vermächtniß hinterlaſſen iſt, in einer Quittung erklärt, daß dieſes Vermächtniß als Wettſchlagung ſeiner Schuldforderung dienen ſolle, ſetzt ſich in keinen Rechtsnachtheil. Paris. S. 10. 2. 78. L. 25. 449.

3. Der Gläubiger, dem zur Wettſchlagung ſeiner bereits

---

*) Von den Gütern, über welche man nicht eine freigebige Verfügung treffen kann. Zachar. IV. 676. — Vermächtniſſe fremder Sachen und jener des Erben. Brauer V. 750. 752. 757. ff. Ebend. VI. 70. — Doppelvermächtniſſe. Brauer VI. 60.

**) Zahlungsvermächtniſſe. Brauer V. 752. — Wahlvermächtniſſe haben bei uns keine andere Wahlregeln, als die übrigen Wahlverbindlichkeiten. Brauer V. 761. — Unbeſtimmte Rentenvermächtniſſe. Brauer VI. 71.

***) Trefurt 501. §. 612.

fälligen Forderung ein betagtes Vermächtniß hinterlaſſen würde, 1023.
kann nicht zugleich das Vermächtniß wählen, und ſich die Zinſen ſeiner Forderung bis zu dem Zeitpunkte vorbehalten, wo das Vermächtniß fällig ſeyn wird. Er muß, wenn er das Vermächtniß wählt, ſeiner Forderung unbedingt entſagen, vom Tage der Wahl gerechnet. S. 14. 2. 36. *) — ſ. Art. 1289. 1781.

ſ. Art. 611. 809. 871. 874. 920. 926. 1009. Nr. 1. ff. 1024.

Siebenter Abſchnitt.

Von Treuhändern (Teſtaments-Vollziehern).

(1) Ein Notär kann nicht zum Teſtamentsvollzieher gegen Belohnung in einem von ihm aufgenommenen Teſtament ernannt werden; dieſe Verfügung macht nothwendig den Notär zum Betheiligten bei dem Rechtsgeſchäfte. — Das Teſtament, welches eine ſolche Ernennung enthält, iſt daher ungültig, und dies ſelbſt alsdann, wenn der Notär in der Folge auf die Verrichtungen eines Teſtamentsvollziehers verzichten würde (Notariats-Geſetz). — Douai. J. 19. S. 1834. 2. 115. 1025.

(2) Muß ein Notär, welcher zum Teſtaments-Vollzieher ohne Gehalt in einem von ihm aufgenommenen Teſtament ernannt worden iſt, deßhalb allein als bei dem Rechtsgeſchäfte betheiligt angeſehen werden, ſo daß das Teſtament ungültig iſt, und dies ſelbſt alsdann, wenn der Notär in der Folge auf die Verrichtungen eines Teſtaments-Vollziehers verzichten ſollte (Notariats-Geſetz). ? Douai. J. 19. S. 1834. 2. 193. **)

ſ. Art. 724. 1004. 1026.

Wenn geſetzliche Erben eine zur Bezahlung der Vermächtniſſe hinlängliche Summe anbieten, ſo hat der Teſtaments-Vollzieher ſich in die Erbſchaft nicht einzumiſchen, obwohl er vom Teſtirer beauftragt wurde, die Güter zu verkaufen. Brüſſel. S. 12. 2. 41. D. 9. 2. 120. L. 30. 412. ***) 1027.

Das Geſetz, welches dem Kirchendiener unterſagt, ein Vermächtniß von dem Kranken anzunehmen, dem er die kirchlichen Tröſtungen gereicht hat, unterſagt nicht, daß dieſer Kirchendiener als Teſtaments-Vollzieher ernannt werde: ſelbſt dann, wenn das geſamte Vermögen des Kranken dem weiſen Ermeſſen des Teſtaments-Vollziehers wäre anvertraut worden. Pau. 1028.

---

*) Ausgleichende Brautſchatzvermächtniſſe. Brauer VI. 72.

**) Von den Teſtaments-Vollziehern. Zachar. IV. 715. — Brauer V. 849.

***) Verwaltungspflicht der Treuhänder. Brauer VI. 300.

1028. S. 26. 2. 35. D. 24. 2. 4. L. 74. 121. — ſ. Art. 909. 1124.

1029. ſ. Art. 1124.

1030. ſ. Art. 482. ff. 1990.

1031. 1. Obgleich der Teſtaments-Vollzieher das Recht hat, die Beamten zu ernennen, welche zu Fertigung des Erbverzeichniſſes beigezogen werden ſollen, ſo kann er doch die Erben nicht hindern, den Notären und Schätzern, die er ernannt hat, nach ihrer Wahl noch andere Notäre und Schätzer beizuordnen. Paris. S. 6. 2. 515. L. 14. 522.

2. Der Art. 1031. welcher den Teſtaments-Vollzieher ermächtigt, den Verkauf der Fahrniß zu veranlaſſen, iſt ſelbſt auf den Fall anwendbar, wo das Teſtament als nichtig angefochten wird. Amiens. S. 7. 2. 974.

3. Wenn auch der Teſtaments-Vollzieher vom Teſtirer beauftragt werden konnte, alle Vermögensſtücke des Nachlaſſes zu verkaufen, und den Erlös zu Bezahlung der Vermächtnißnehmer zu verwenden, ſo darf gleichwohl, wenn geſetzliche Erben vorhanden ſind, welche allein in Beſitz und Gewähr der Erbſchaft treten, die Veräußerung nicht in ihrer Abweſenheit, und ohne daß ſie in die Auslieferung eingewilligt haben, vorgenommen werden. — In dieſem Falle können die Vermächtnißnehmer den Teſtaments-Vollzieher anhalten, die Erben beizurufen, und bis dahin der Veräußerung Einſpruch entgegen ſetzen. Brüſſel. S. 13. 2. 349. D. 8. 2. 52. L. 26. 557.

4. Der Teſtaments-Vollzieher, der gegen die Art des Vollzuges Einſprache erhebt, welche die geſetzlichen Erben und Vermächtnißnehmer bei dem Teſtamente anzuwenden beabſichten, kann nicht perſönlich in die Prozeßkoſten verurtheilt werden, wenigſtens dann nicht, wenn ſeine Einſprache nicht offenbar unbegründet war. Bourges. S. 62. 394.

5. Die Streitigkeiten, welche zwiſchen einem Geſchenknehmer und dem Teſtaments-Vollzieher entſtehen, es ſey über den Rechtstitel des Vollziehers, oder über die Gültigkeit der Schenkung, müſſen unter Zuziehung der Erben richterlich entſchieden werden. Brüſſel. S. 5. 2. 544.

6. Der großjährige Erbnehmer kann mit dem Teſtaments-Vollzieher über die Erbſchaft in Unterhandlung ſich einlaſſen, ſelbſt wenn der letztere im Sinne des Art. 1031. noch nicht Rechnung abgelegt hätte. Hier iſt der Art. 472. nicht anwendbar. Paris. S. 7. 2. 973. L. 21. 134. *)

---

*) Die Erbtheilung kann von einem Erblaſſer nur mittelbar durch Auftrag einer Treuhänderſchaft zur Pflicht gemacht werden. Brauer V. 728. — Treuhänderamt in Bezug auf Erben. Brauer VI. 73.

* Zwei Zeugen ſind bei Errichtung des vorgeſchriebenen Erbverzeichniſſes beizuziehen. Inſtr. R. B. 1837. LI. §. 2.

ſ. Art. 2010. 1032.

Der Teſtaments=Vollzieher iſt nicht verpflichtet, in Perſon 1033.
zu handeln, er kann durch einen Special=Bevollmächtigten alle Verbindlichkeiten erfüllen, welche ihm im Teſtamente auferlegt ſind. — Er hat dieſe Befugniß ſelbſt in dem Falle, wo der Teſtirer einen ſubſidiariſchen Teſtaments=Vollzieher, der in Ermangelung des erſten eintreten ſolle, ernannt hätte. C. H. Bw. Guadeloupe. S. 29. 1. 351. D. 27. 1. 254.

ſ. A. 1200. ff. 1995.

Achter Abſchnitt.

Vom Verfall und Widerruf der letzten Willens=Verordnungen. **)

1. Wenn ein Teſtirer die Abſicht hat, ſeine letztwilligen 1035.
Verfügungen zu widerrufen, und ſein Teſtament ein öffentliches iſt, ſo darf der Notär, der es aufgenommen, und in ſeine Bücher eingetragen hat, dem Teſtirer auf ſein Begehren das Originalprotokoll des Teſtamentes nicht zurückgeben. Gutachten des Staatsraths. S. 23. 2. 82.

2. Die eigenhändige Urkunde, welche den Widerruf eines Teſtamentes beſagt, bewirkt einen gültigen Widerruf, ſelbſt wenn dieſelbe ſonſt keine Verfügung über das Vermögen oder eine Freigebigkeitshandlung enthielte. C. H. Bw. Paris. S. 15. 1. 17. D. 12. 1. 426. L. 41. 255. — S. 13. 2. 320. L. 36. 604.

3. Kann ein Teſtament in öffentlicher Urkunde, welches als Teſtament nichtig iſt, doch als ein in Notariatsurkunde erklärter Widerruf eines früheren Teſtamentes gelten? — Bejaht. Brüſſel. S. 7. 2. 673. — Toulouſe. S. 32. 2. 587. — Deßgleichen. Nach der vermutheten Abſicht des Teſtirers. C. H. Bw. Douai. S. 10. 1. 126. D. 8. 1. 59. L. 26. 369. — Verneint. Turin. S. 7. 2. 644. L. 21. 507. — Limoges. S. 9. 2. 301. — Turin. S. 11. 2. 57. D. 9. 2. 60. — Aix. S. 13. 2. 342. — C. H. Bw. Dijon. S. 22. 1. 11. D. 19. 1. 598. L. 62. 93. — Bordeaux. R. G. 1833. 2. 16. — C. H. Bw. Aix. R. G. 1836. 1. 174. *) — Deßgleichen. Wenn beide Teſtamente zu Gunſten des nämlichen Vermächtnißnehmers errichtet ſind. Limoges. S. 8. 1. 234. L. 21. 499.

*) Laukhard III. S. 42.

1035. — Pau. S. 9. 2. 105. — Poitiers. S. 6. 2. 205. L. 21. 506. — Nismes. S. 22. 2. 324. L. 65. 76. — Angers. S. 23. 2. 14.

4. Ein nichtiges Teſtament galt vor dem Code auch nicht als Widerruf. C. H. Vw. Douai. S. 3. 2. 544. — C. H. Vw. Bordeaux. S. 26. 1. 243. D. 25. 2. 365. L. 80. 296. — S. 12. 1. 178. — ſ. Art. 1001. Nro. 1. ff.

5. Die Notariatsurkunde, durch welche ein Teſtament widerrufen wird, muß in Gegenwart des zweiten Notärs abgefaßt und unterzeichnet werden, bei Strafe der Nichtigkeit; die gleichzeitige Gegenwart der beiden Notäre iſt unerläßlich. C. H. Vw. Toulouſe. S. 28. 1. 204. D. 26. 1. 226. L. 74. 319.

6. Wenn die Erwähnung der Vorleſung eines Teſtamentes vor dem Gedinge des Widerrufes ſteht, ſo bezieht dieſelbe ſich nicht auf den Widerruf, und dieſer iſt nichtig. — Ein Gedinge des Widerrufes iſt nicht bloß Sache des Ausdruckes: es hat durchaus die Wirkung einer letztwilligen Verfügung, wenn es einem Teſtament einverleibt iſt, welches nur Stückvermächtniſſe enthält, ſo daß dieſes Teſtament mit ältern nicht unvereinbar iſt. C. H. Vw. Douai. S. 12. 1. 3. D. 10. 1. 32. L. 32. 230.

7. Wenn auch das einem Teſtament einverleibte Gedinge des Widerrufes nicht vorgeleſen wurde, ſo zieht die Nichtigkeit des Widerrufes nicht auch die Nichtigkeit des Teſtamentes nach ſich, wenn die darin enthaltene Erbeinſetzung ihrem Weſen nach jede ältere Einſetzung widerruft. — In dieſem Fall iſt das Gedinge Sache des Ausdruckes, und gehört nicht zum Weſen des Teſtamentes. Metz. S. 15. 2. 87. D. 13. 2. 98. — ſ. Art. 972. Nr. 35. ff.

8. Damit ein Teſtament durch eine Notariatsurkunde widerrufen werde, welche die Erklärung der Willensänderung des Teſtirers enthält, muß nicht nothwendig dieſe Erklärung eine ausdrückliche ſeyn, es genügt, wenn die Urkunde, der ſie einverleibt wurde, Verfügungen enthält, welche dem Teſtamente widerſprechen. Limoges. S. 9. 2. 323.

9. Es iſt nicht unerläßlich, daß die Erklärung der Willensänderung vom Teſtirer dem Notär in beſtimmten Ausdrücken abgelegt werde. — Es genügt, wenn die Willensänderung auf zuverläſſige und unzweideutige Art aus der durch den Notär errichteten Urkunde hervorgeht. — Insbeſondere kann man als Widerruf eines Teſtamentes die Urkunde betrachten, worin der Teſtirer ſtatt dem Notär ſelbſt zu erklären, daß er ſein Teſtament widerrufe, die Frage des Notärs, ob er daſſelbe zu widerrufen beabſichte, bejaht hat. Nismes. S. 28. 2. 98. D. 26. 2. 89.

10. Ein Heirathsvertrag, worin zwei Ehegatten ſich die

Nutznieſsung ihres Vermögens zugeſichert haben, iſt kein Wider- 1035.
ruf des Teſtamentes, welches der Verlobte zu Gunſten ſeiner Braut einige Jahre vorher errichtet hat. Beſançon. S. 9. 2. 331. L. 28. 97.

11. Die Eröffnung eines geheimen Teſtamentes bei Lebzeiten des Teſtirers zieht nur alsdann die Zernichtung des Teſtamentes nach ſich, wenn ſie vom Teſtirer ſelbſt, oder auf ſein ausdrückliches Geheiß geſchehen iſt. — Nicht ſo verhält es ſich, wenn die Eröffnung in Abweſenheit und ohne Wiſſen des Teſtirers ſtatt fand, ſelbſt wenn er in der Folge Kenntniß davon erhielt, und kein neues Teſtament errichtete; in dieſem Falle kann das Stillſchweigen des Teſtirers nicht als Widerruf betrachtet werden. Caſſ. Toulouſe. S. 13. 1. 20. D. 10. 1. 545. L. 34. 583. — ſ. Art. 1007. Nr. 2.

12. Man kann ein widerrufenes Teſtament durch Zurücknahme der Widerrufsurkunde wiederherſtellen. — Wenn daher ein Teſtirer ein erſtes Teſtament durch ein zweites, das zweite durch ein drittes, und das dritte durch ein viertes widerrufen hat, ſo erhalten die Verfügungen des zweiten ihre urſprüngliche Gültigkeit wieder, und müſſen vollzogen werden, in wie weit ſie nicht mit den im vierten Teſtament enthaltenen Verfügungen im Widerſpruche ſind. Grenoble. S. 11. 2. 20. D. 9. 2. 63. — Caſſ. Beſançon. R. G. 1837. 1. 305.

13. Wenn ein erſtes Teſtament durch ein zweites widerrufen iſt, und der Teſtirer jenes wiederherſtellen will, ſo iſt es nicht nothwendig, daß das erſte Teſtament in die Urkunde wörtlich aufgenommen werde, worin jener Widerruf und Wiederherſtellung geſchieht, zumal wenn die Beſtätigungsurkunde ſelbſt mit den Formen des Teſtamentes verſehen iſt. C. H. Bw. Rennes. S. 12. 1. 129. D. 10. 1. 159. L. 32. 421.

14. Die Erbverwandten, welche gegen den eingeſetzten Erben das Daſeyn eines Teſtamentes behaupten wollen, wodurch dasjenige widerrufen werde, worin ſie ausgeſchloſſen ſind, können nicht zum Zeugenbeweiſe zugelaſſen werden, wenn ſie nicht Thatſachen aufſtellen, welche darthun ſollen, daß das vorgeblich widerrufende Teſtament nach dem Tode des Teſtirers „geſehen und geleſen worden iſt, und in der That widerrufende Verfügungen enthalte.“ Bordeaux. S. 15. 2. 108. L. 43. 437. — Orleans. S. 18. 2. 153. D. 14. 2. 99. L. 50. 335.

15. Die in einem erſten Teſtament eingeſetzten Vermächtnißnehmer, welche ein ſpäteres Teſtament betrüglich zerſtören, können von der ihnen zugetheilten Erbſchaft ausgeſchloſſen, und dieſe kann den geſetzlichen Erben überwieſen werden, ſelbſt wenn der Inhalt des zweiten Teſtamentes nicht bekannt, und der Widerruf des zum Vortheil der Vermächtnißnehmer errichteten erſten Teſtamentes nur aus den Vermuthungen dargethan wäre, welche durch

1035. die Thatſache der von ihnen ſich erlaubten Unterdrückung des zweiten Teſtamentes begründet werden. — In ſolchem Falle können die im erſten Teſtamente eingeſetzten Vermächtnißnehmer ſich nicht auf die Beſtimmungen des Geſetzes berufen, welche nur ſolchen Widerruf anerkennen, der aus geſchriebenen Urkunden hervorgeht. C. H. Bw. Rouen. S. 29. 1. 219. D. 27. 1. 266. L. 85. 422.

16. Der Erbnehmer, welcher durch ein erſtes Teſtament eingeſetzt iſt, und nach eigenem Geſtändniß ein zweites Teſtament zurückbehalten hat, und nicht vorlegt, kann, auf Begehren der geſetzlichen Erben, als durch Widerruf der Vortheile verluſtig erklärt werden, welche das erſte Teſtament ihm zudachte. C. H. Bw. Orleans. S. 20. 1. 232. D. 18. 1. 223. L. 57. 321.

17. u. 18. Wenn ein und daſſelbe Teſtament doppelt ausgefertigt worden, ſo genügt es nicht, daß das eine dieſer Exemplare durchſtrichen, oder dazu verwendet wurde, den Entwurf eines andern Teſtamentes darauf zu ſchreiben, um daraus ſchließen zu dürfen, daß nach der Abſicht des Teſtirers das zweite unverletzt gebliebene Exemplar als nichtig und durchaus wirkungslos zu betrachten ſey. Caſſ. Riom. S. 24. 1. 187. D. 22. 1. 185. L. 69. 475.

19. Der Auftrag, ein in Privaturkunde errichtetes Teſtament zu zernichten, welchen der Teſtirer ſeinem Freunde auf einen vorausgeſehenen Fall hin ertheilt hat, kann, wenn er nicht ſchriftlich gegeben wurde, nicht geſetzmäßig vollzogen werden, zumal nach dem Ableben des Teſtirers. — Derjenige, der durch ein erſtes Teſtament als Erbe eingeſetzt wurde, und zugeſteht, daß der Teſtirer ein zweites widerrufendes Teſtament errichtet, welches er nach dem Ableben des Teſtirers aus mündlichem Auftrage deſſelben zernichtet habe, kann verurtheilt werden, das Vermögen dem im zweiten Teſtament eingeſetzten Erben zurückzuliefern, obwohl die Regelmäßigkeit des zweiten Teſtamentes durch nichts nachgewieſen ſeyn ſollte. C. H. Bw. Poitiers. S. 13. 1. 133. D. 11. 1. 17. L. 35. 444. — S. 11. 2. 153 ſ. Art. 970. Nr. 36. 1348.

20. Ein Erbvermächtniß kann zu Gunſten der Erbverwandten durch einen Vergleich zwiſchen dem Teſtirer und den Erbnehmern modifizirt werden, welcher unter andern beſagt, daß die Vermächtnißnehmer nach dem Ableben des Teſtirers ſeinen Erben eine beſtimmte Summe bezahlen ſollen. — Die Vermächtnißnehmer könnten nicht einwenden, daß das Erbvermächtniß Wirkung im Ganzen haben müſſe, und daß ein ſolcher Vergleich die Wirkung eines Widerrufes nicht haben könne. C. H. Bw. Orleans. S. 25. 1. 312. D. 23. 1, 142.

21. Eine falſche Urſache macht die letztwillige Verfügung allemal ungültig, wenn erwieſen iſt, daß der Teſtirer nicht ver-

fügt haben würde, wenn er die Unwahrheit der Urſache gekannt 1035.
hätte. — In dieſer Hinſicht muß man auch unter dem Code dem Unterſchiede, den das Römiſche Recht macht, folgen. — Dieſe Entſcheidung iſt beſonders auf den Widerruf eines Teſtamentes anwendbar, welches unter Angabe der Gründe gemacht wurde. Brüſſel. S. 13. 2. 60. D. 11. 2. 59. L. 34. 570.

ſ. Art. 967. 1036.

(22) Das Gedinge bei einer allgemeinen Schenkung, wodurch jede frühere Freigebigkeit widerrufen wird, kann nach Umſtänden, obgleich die Urkunde darüber ſchweigt, und zufolge einer Auslegung der Willensmeinung des Verfügenden, ſo betrachtet werden, daß es auf eine frühere teſtamentariſche Freigebigkeit zum Vortheile des nämlichen Geſchenknehmers keine Anwendung habe. C. H Bw. Bourges. R. G. 1837. 1. 428.

(23) Wenn ein Widerrufsgedinge in einem Teſtamente wegen Formfehlers nichtig iſt, ſo verliert hierdurch nicht das ganze Teſtament ſeine Kraft, ſobald nur die älteren letzten Willensverfügungen mit der neuen unverträglich ſind, und das Widerrufsgedinge ſonach zum Ueberfluſſe mit eingerückt worden iſt. Toulouſe. R. G. 1833. 2. 368.

(24) Wenn ein und daſſelbe Individuum unter einerlei Datum zwei eigenhändige Teſtamente hinterlaſſen hat, welche zum Theil übereinſtimmende, zum Theil abweichende Verfügungen enthalten, ſo können dieſe beiden Teſtamente nur in ſo weit als ein und daſſelbe betrachtet werden, als ſie unter ſich übereinſtimmen, und folglich kann der Vollzug dieſer übereinſtimmenden Verfügungen angeordnet werden, eines widerrufenden Gedinges ungeachtet, welches in beiden Teſtamenten enthalten iſt: dieſes Gedinge wird in ſolcher Vorausſetzung nur als auf Teſtamente von älterem Datum, welche vorhanden ſeyn möchten, ſich beziehend betrachtet. C. H. Bw. Aix. J. 19. S. 1834. 1. 725. — ſ. Art. 1036.

(25) Die Frage, ob Durchſtriche in einem eigenhändigen Teſtamente deſſen Zernichtung oder Widerruf bewirken, iſt eine der Einſicht des Gerichtes überlaſſene Thatfrage. — Zur Entſcheidung derſelben iſt nicht nothwendig, auf die Unterſuchung des Teſtamentes in ſich ſelbſt ſich zu beſchränken; es kann der Zeugenbeweis angewendet werden, ſelbſt darüber, ob die Durchſtreichungen das Werk des Teſtirers ſind, und ob ſie von ihm in der Abſicht gemacht wurden, das Teſtament aufzuheben. C. H. Bw. Angers. R. G. 1837. 1. 432. *)

---

*) Von der Entkräftung eines Teſtamentes durch den Widerruf des Erblaſſers. Zachar. IV. 725. — Trefurt 501. §. 615. 502. §. 617. — Von dem Widerrufe wegen unerfüllter Auflagen bei einer doppelt vermachten Sache. Brauer VI. 55. — Wi-

1036. 1. Ein Erbtheilvermächtniß, welches in einem erſten Teſtamente gegeben wurde, iſt nicht unverträglich mit einem Erbvermächtniſſe, welches in einem zweiten Teſtament enthalten iſt. Durch das zweite wird das erſte nicht widerrufen. Nismes. S. 9. 2. 255. D. 7. 2. 33.

2. Eben ſo wird ein Stückvermächtniß nicht durch ein Erbvermächtniß widerrufen, welches ſpäterhin zum Vortheil eines andern Vermächtnißnehmers gemacht wurde. Grenoble. S. 28. 2. 188. D. 26. 2. 167. L. 81. 82. — Riom. R. G. 1833. 2. 494.

3. Wurde im Gegentheil entſchieden, daß Stückvermächtniſſe, ſelbſt wenn ſie unter dem Titel von Nahrungsgehalten gegeben wurden, kraft Geſetzes widerrufen ſeyen, durch eine allgemeine Schenkung künftigen Vermögens. C. H. Bw. Paris. S. 14. 1. 99. D. 11. 1. 618. L. 39. 317.

3 b. Stückvermächtniſſe in einem erſten Teſtamente, welches zu gleicher Zeit eine Haupteinſetzung enthält, werden nicht durch eine neue Haupteinſetzung in einem ſpätern Teſtamente widerrufen, indem dieſe Stückvermächtniſſe und die neue Einſetzung nicht unvereinbar mit einander ſind. Nur die erſte Einſetzung iſt widerrufen. Paris. S. 31. 2. 306.

4. Wenn in einem erſten Teſtamente Jemand eine gewiſſe Summe demjenigen vermacht, der bei ſeinem Ableben ſein Sekretär ſeyn werde, und in einem zweiten Teſtamente eine gleich große Summe einer beſtimmten Perſon, ſeinem Sekretär, vermacht, ſo hat der Teſtirer zwei verſchiedene Vermächtniſſe gegeben, welche der Vermächtnißnehmer beide beziehen kann. Turin. S. 7. 2. 205.

5. Eine während der Ehe gemachte Schenkung unter Ehegatten wird durch widerſprechende Verfügungen in einem ſpätern Teſtamente aufgehoben, eben ſo wie ein Teſtament dadurch aufgehoben würde. Paris. S. 29. 2. 104. D. 26. 2. 245. L. 79. 34. ſ. Art. 1096.

6. Das Vermächtniß einer Summe Geldes, das in einem erſten Teſtamente gegeben wurde, iſt nicht im Widerſpruche mit dem Vermächtniß einer geringeren Summe, welche derſelbe Vermächtnißnehmer in einem ſpäteren Teſtament erhielt. In dieſem Falle kann der Vermächtnißnehmer beide Summen mit einander in Anſpruch nehmen. Grenoble. S. 11. 2. 20. D. 9. 2. 63.

7. Eben ſo im Falle, wo die im zweiten Teſtamente vermachte Summe beträchtlicher ſeyn ſollte. Grenoble. S. 28. 2. 188. D. 26. 2. 167. L. 81. 82. Riom. R. G. 1833. 2. 494.

---

derrufsrecht der Erben in Bezug auf Dritte. Ebend. 56. — Widerruf der Vermächtniſſe durch neue. Ebend. 302.

8. Das Vermächtniß der geſamten Fahrniß zu Eigenthum wird nicht durch das Vermächtniß der Nutznießung des ganzen dem Teſtirer zugehörigen Vermögens widerrufen, welches in einer ſpäteren Verfügung des nämlichen Teſtamentes enthalten, wenn der Vermächtnißnehmer eine und dieſelbe Perſon iſt. — Dieſe letztere Verfügung über die Nutznießung hebt die Wirkung des ihr vorausgehenden Vermächtniſſes nicht auf. Nancy. S. 29. 2. 131. — C. H. Vw. Paris. R. G. 1837. 1. 913. 1036.

9. Ein Vermächtniß und eine Schenkung, welche nach einander, mit der nämlichen Summe, der nämlichen Perſon gemacht worden ſind, können dafür erklärt werden, daß ſie nach der Abſicht des Verfügenden nur eine und dieſelbe Verfügung ausmachen, und daher nicht in Verbindung mit einander vollzogen werden können. Die Entſcheidung der Gerichte über dieſen Punkt enthält nur eine Prüfung und Auslegung der Urkunden, und unterliegt nicht der Einſchreitung des Caſſationshofes. — Man kann hier nicht ſagen, daß ein Teſtament nur durch eine ausdrückliche Erklärung oder durch Verfügungen, welche mit den vorausgegangenen unverträglich, aufgehoben werden könne: dieſe Regel hat hier keine Anwendung. C. H. Vw. Toulouſe. S. 28. 1. 267. D. 26. 1. 295.

10. Die Verfügungen eines Teſtamentes, welches eine Theilung des Vermögens des Teſtirers unter ſeine Kinder, und ein Vorvermächtniß zum Vortheil eines derſelben enthält, ſtehen nicht in dem Grade in Rückbeziehung gegen einander, daß die Unmöglichkeit, die Theilung zu vollziehen, das Vermächtniß ungültig mache. Orleans. S. 18. 2. 153. D. 14. 2. 99. L. 30. 335.

11. Wenn der Teſtirer, nachdem er durch ein erſtes Teſtament gewiſſe Erbberechtigte als Haupterben eingeſetzt hat, alsdann in einem zweiten Teſtament einem andern Erbberechtigten ein Vermächtniß unter dem Namen eines Voraus gibt, ſo kann man aus dieſem letztern Umſtande nicht folgern, daß der Vermächtnißnehmer außer dem Vermächtniſſe noch zu einem Erbantheile berechtigt, und ſomit das erſte Teſtament widerrufen ſey, worin er von der Erbſchaft ausgeſchloſſen iſt. Riom. S. 19. 2. 29.

(12) Die Erklärung eines Vaters in der Urkunde, worin er ſeine Liegenſchaften unter ſeine Kinder vertheilt, daß er ſeine Fahrniß ſich vorbehalte, damit dieſe nach ſeinem Tode unter ſie vertheilt werde, kann nicht als Widerruf des früheren Vermächtniſſes eines beſtimmten Theiles jener Fahrniß an eines ſeiner Kinder angeſehen werden. Grenoble. R. G. 1833. 2. 33. — ſ. Art. 1010.

(13) Wenn ein Teſtirer, nachdem er in einem erſten Teſtament über verſchiedene Gegenſtände zu Gunſten eines Indivi-

1036. duums verfügt hat, die nämliche Verfügung in einem zweiten wiederholt, und dabei einige dieſer Gegenſtände mit Stillſchweigen übergeht, ſo folgt hieraus kein Widerruf des Vermächtniſſes in dieſer Hinſicht: — es ſey denn, daß der Teſtirer dies ausdrücklich erklärt, oder über die fraglichen Gegenſtände zum Vortheil einer andern Perſon verfügt hätte. Rennes. J. 19. S. 1834. 2. 597.

(14) Zwei Vermächtniſſe einer beiläufig gleichen Summe oder Rente, welche einer und derſelben Perſon in zwei nach einander errichteten Teſtamenten, ohne das Gedinge des Widerrufes des erſten, im zweiten Teſtamente hinterlaſſen worden, dürfen gleichwohl von dem Vermächtnißnehmer nicht beide zuſammen bezogen werden, wenn es erhellt, daß dieſe Art des Bezuges mit der übrigen Willensmeinung im Widerſpruche ſtünde, welche der Teſtirer in dem Ganzen der übrigen Verfügungen der beiden Teſtamente zu erkennen gegeben hat. — In ſolchem Fall iſt die Frage, ob beide Vermächtniſſe nicht zuſammen beſtehen können, der Einſicht und Gewiſſenhaftigkeit der Richter überlaſſen, und ihre Entſcheidung iſt der Einſchreitung des Caſſationshofes nicht unterworfen. C. H. Vw. Rouen. J. 19. S. 1835. 1. 741. *)

1037. 1. Eine in einem Teſtament enthaltene allgemeine Erbverfügung wird durch eine vertragsmäßige Erbeinſetzung widerrufen, welche ſpäterhin zum Vortheil anderer Perſonen geſchehen, ſelbſt wenn dieſe Erbeinſetzung ungültig iſt. Bourges. S. 22. 2. 110.

2. Die Unwirkſamkeit einer Schenkung aus Mangel der Annahme zieht nicht die Ungültigkeit des Gedinges eines Widerrufes nach ſich, welches in der Schenkungsurkunde enthalten iſt. Caſſ. Baſtia. S. 25. 1. 375. D. 23. 1. 385. — Lyon. S. 27. 2. 146.

(3) Der Widerruf eines früheren Teſtamentes durch ein ſpäteres behält ſeine Wirkung, obwohl letzteres wegen Vorabſterben des Vermächtnißnehmers nicht vollzogen worden iſt. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 414. — C. H. Vw. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 1. 321. **) — ſ. Art. 1039.

1038. 1. Wenn der Teſtirer zum Vortheil eines Vermächtnißnehmers über den Freitheil, oder über eine Liegenſchaft nach der Wahl der Erben verfügt hat, ſo iſt der Verkauf der vermachten Liegenſchaft ein Widerruf des Vermächtniſſes derſelben, ſo daß die Erben den Freitheil ausliefern müſſen. Angers. S. 9. 2. 3.

---

*) Verfall der Erbeinſetzungen macht unmangelhafte Vermächtniſſe nicht hinfällig. Brauer V. 832.

**) Laukhard III. S. 49. — Roth II. 83.

2. Wenn der Geſetzgeber ſagt, daß der Verkauf der ver- 1038.
machten Sache für Widerruf des Vermächtniſſes gelte, ſo hat er darunter nicht verſtanden, daß der Verkauf der ſämtlichen gegenwärtigen Güter eine Erbeinſetzung oder ein Erbtheilvermächtniß widerrufen ſolle. Caſſ. Poitiers. S. 8 1. 355. D. 6. 1. 273. L. 21. 321. — S. 5. 2. 88. L. 11. 43.

3. Im nämlichen Sinne entſchieden. Caſſ. Rouen. S. 24. 1. 314. D. 22. 1. 207. L. 70. 49. — C. H. Bw. Paris. S. 27. 1. 334. — Colmar. J. 19. S. 1835. 2. 223.

4. Die während der Ehe von einem Ehegatten dem andern gemachte Schenkung alles gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens wird nicht widerrufen durch die Veräußerung einzelner, in der Schenkung begriffenen Gegenſtände, welche der ſchenkende Ehegatte etwa vorgenommen. Hier iſt die Verfügung des Art. 1038. nicht anwendbar. Riom. S. 27. 2. 45. D. 25. 2. 112.

5. Die Schenkung der vermachten Sache iſt eine Veräußerung im Sinne des Art. 1038. ſie gilt als Widerruf des Vermächtniſſes, ſelbſt wenn der Geſchenk- und Vermächtnißnehmer einerley Perſon ſeyn ſollte. Caſſ. Baſtia. S. 25. 1. 375. — Lyon. S. 27. 2. 146. — Im entgegen geſetzten Sinne entſchieden. Bordeaux. S. 32. 2. 445.

6. Wenn alſo der Teſtirer, nachdem er einen beſtimmten Gegenſtand vermacht hat, den nämlichen Gegenſtand mittelſt einer in Form eines Verkaufes verſteckten Schenkung veräußert, ſo iſt dies keine widerrufende Schenkung im Sinne des Art. 1038. — Caſſ. Grenoble. S. 14. 1. 215. D. 12. 1. 385. — Angers. S. 21. 2. 112. D. 19. 2. 77. L. 59. 481.

7. Die Schenkung, welche, als eheſteuerliche Güter ergreifend, für ungültig erklärt worden iſt, hat gleichwohl die Wirkung, die Verfügungen von Todeswegen zu widerrufen, welche älter ſind, als dieſe Schenkung. Dieſe Art von Ungültigkeit iſt nur eine beziehungsweiſe Unwirkſamkeit. Montpellier. S. 25. 2. 317.

8. Die Ungültigkeit eines Stückvermächtniſſes, welches jünger iſt, als das Erbvermächtniß, kommt dem Erbnehmer zu Gute. — Hier verhält es ſich nicht wie in dem im Art. 1038. vorgeſehenen Falle der Veräußerung eines in die Hand des Teſtirers zurückgekehrten Gegenſtandes. Limoges. S. 31. 2. 207. Bourges. R. G. 1833. 2. 56. — ſ. Art. 1037. 1086.

(9) Der Verkauf der vermachten Sache zieht nicht nothwendig den Widerruf des Vermächtniſſes nach ſich, wenn in der Kaufurkunde Gedinge enthalten ſind, welche die Abſicht des Teſtirers erkennen laſſen, dem Vermächtnißnehmer den Preis der vermachten Sache, ganz oder zum Theil, ſtatt der vermachten Sache ſelbſt zu geben. — Wenigſtens wird durch ein Erkenntniß, welches mittelſt Auslegung des Teſtamentes in Vergleichung mit

1038. der Kaufurkunde ſo entſcheidet, kein Geſetz übertreten. C. H. Bw. Aix. R. G. 1836. 1. 379.

(10) Das Vermächtniß einer Staatsrente von beſtimmtem Werthe iſt gültig, wenn gleich beim Tode des Teſtirers ſich in ſeinem Nachlaſſe nur ein Rentenſchein von höherem Werthe vorfindet. In dieſem Falle hat der Vermächtnißnehmer nichts deſto weniger einen Anſpruch auf jene Rente, nämlich auf Auslieferung einer ſolchen, welche dem vermachten Betrage gleich kommt. Paris. R. G. 1836. 2. 492.*)

1038 a.**)

1039. 1. Wenn ein Teſtament geſetzlicher Ordnung nach errichtet worden iſt, und ein Ereigniß eintritt, wodurch es nach den wirklich geltenden Geſetzen hinfällig würde, was aber nach den zur Zeit des Ablebens in Kraft ſtehenden Geſetzen dieſe Folge nicht hätte, ſo iſt das Teſtament nicht hinfällig; ſeine Gültigkeit richtet ſich nach den Geſetzen der Zeit der Errichtung und der Zeit des Ablebens, ohne Rückſicht darauf, was in der Zwiſchenzeit Rechtens war. C. H. Bw. Douai. S. 15. 1. 409. D. 13. 1. 472.

1 b. Das Vorabſterben eines der Kinder, unter denen eine letztwillige Erbvertheilung durch ihren Vater vorgenommen worden, macht dieſe Theilung nicht hinfällig: hier iſt der Art. 1039. nicht anwendbar. Bourges. S. 32. 2. 282.

2. Eben ſo wenig das Ableben eines der Kinder mit Hinterlaſſung von Nachkommen: die Enkel treten an die Stelle des vorverſtorbenen Kindes. Riom. S. 29. 2. 174. D. 27. 2. 150.

3. Das Vorabſterben eines der Kinder, unter denen eine letztwillige Erbvertheilung durch ihren Vater vorgenommen worden, macht dieſe Theilung hinfällig, ſelbſt dann, wenn das verſtorbene Kind Nachkommen hinterläßt. — Allein die Wirkung dieſer Hinfälligkeit muß auf die Theilung beſchränkt werden, ſo wie auf die Vermächtniſſe und andere Verfügungen, die auf das vorverſtorbene Kind ſich etwa beziehen; ſie ergreift nicht die Verfügungen zum Vortheil der andern Kinder, welche von der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Theilung unabhängig ſind. Bordeaux. S. 32. 2. 283.***)

1040. ſ. Art. 1183.

(1) Das Gedinge eines Teſtamentes, beſagend: daß, wenn eine beſtimmte Perſon, der man die Nutznießung gewiſſer Güter zuwendet, ſich verheirathen, und bei ihrem Tod ein oder

*) Voranempfangene Vermächtniſſe. Brauer. VI. 301.

**) Trefurt 499. §. 607. 501. §. 615. 2).

***) Von dem Verfall der Vermächtniſſe. Zachar. IV. 726. — Brauer V. 833.

mehrere eheliche Kinder hinterlaſſen werde, die nutznießlich ver- 1040.
liehenen Güter ſein Eigenthum werden, und einen Theil ſeiner Erbſchaft ausmachen ſollen, enthält keine verbotene Aftererbſetzung. —Eine ſolche Verfügung darf auch nicht als unter einer, von einem ungewiſſen Ereigniß abhängigen, Bedingung geſchehen, betrachtet werden, deren Erfüllung erſt nach dem Tode des Erben ſich ereignen könne, und daher als fehlgeſchlagen angeſehen werden müßte; es iſt dies nur eine Verfügung unter einer aufſchiebenden geſetzlich erlaubten Bedingung. Rouen. J. 19. S. 1834. 2. 654. — ſ. Art. 1183.

(2) Wenn ein Teſtirer Minderjährige zu Erbnehmern einſetzt, und ſeiner Freigebigkeit Bedingungen beifügt, welche den Geſetzen über die Verwaltung der Vormundſchaften, obwohl nicht der Staatsordnung, zuwider laufen, und zugleich beſtimmt, daß er die Erbeinſetzung in dem Falle zurücknehme, wo man ſeine Abſichten hintanſetzen werde, ſo verlieren die Erbnehmer ihre Rechte auf das Erbvermächtniß nicht, wenn ihr Vormund bei Gericht verlangt, daß die ihnen auferlegten Bedingungen ganz oder theilweiſe für nicht geſchrieben erklärt werden ſollen, doch mit Erbieten, ſie zu vollziehen, wenn ſie durch Urtheil als gültig anerkannt werden ſollten. — Wenigſtens wird durch ein ſolches Erkenntniß kein Geſetz übertreten. C. H. Vw. Aix. J. 19. S. 1835. 1. 128.

(3) Ein vom Teſtirer ſeinem Handlungsgehülfen unter der Bedingung gegebenes Vermächtniß, daß derſelbe beim Tode des Teſtirers in ſeinem Hauſe wohne, kann für gültig und nicht verfallen erklärt werden, obgleich der Handlungsgehülfe das Haus zur angegebenen Zeit nicht bewohnte, wenn dargethan iſt, daß er im Hauſe des Teſtirers, und ununterbrochen in deſſen Handelsgeſchäften angeſtellt geweſen ſey. In ſolchem Fall iſt die Bedingung des Vermächtniſſes nicht von einer materiellen Wohnung zu verſtehen. Wenigſtens würde das Urtheil, welches nach Würdigung der Umſtände ſo entſchiede, keinen Caſſationsgrund enthalten. C. H. Vw. Bordeaux. J. 19. S. 1835. 1. 455.

Wenn ein Vermächtniß mit der Beſtimmung gemacht wor- 1041.
den iſt, daß es dem Vermächtnißnehmer bei erreichter Großjährigkeit ausgeliefert werde, ſo beſtimmt der Großjährigkeits-Termin (von fünf und zwanzig oder ein und zwanzig Jahren) ſich nach dem zu der Zeit, wo die Auslieferung begehrt wird, gültigen Geſetze. Nismes. S. 3. 2. 296. L. 5. 302.

ſ. Art. 601. 895. 896. Nr. 30. 1179. 1181.

ſ. Art. 1020. 1148. 1193. 1195. 1302. 1042.

(1) Das Vermächtniß des Genuſſes deſſen, was vom Pachtſchilling einer Liegenſchaft noch laufend ſeyn werde, iſt nicht verfallen, wenn gleich die zum Zeitpunkte des errichteten Teſtamentes noch beſtehende Verpachtung bei Lebzeiten des Te-

1042. ſtirers abgelaufen iſt, wenn der nämliche Pacht nachher erneuert wurde, und im Augenblick des Ablebens des letztern noch beſtand. C. H. Bw. Riom. R. G. 1833. 1. 314.

(2) Das Vermächtniß eines Staatsrentenſcheines mit Bezeichnung ſeiner Nummer, zum Vortheil eines Kloſters, mit der Bedingung geiſtlicher Verrichtungen, iſt nicht als Legatum certi corporis, oder nominis, zu betrachten, ſondern vielmehr als das Vermächtniß eines beſtimmten Werthes, um dadurch gewiſſe geiſtliche Verrichtungen ſich zu ſichern. Daher iſt das Vermächtniß deßhalb nicht ungültig oder verfallen, weil zur Zeit der Teſtaments-Errichtung der Rentenſchein dem Teſtirer nicht mehr angehörte: — zumal, wenn er noch andere Rentenſcheine hinterlaſſen ſollte, vermittelſt deren ſeine Abſicht leicht in Vollzug geſetzt werden könnte. Toulouſe. R. G. 1837. 2. 476.

1043. 1. Daraus, daß ein Erbnehmer erklärt hat, in den Vollzug eines von den geſetzlichen Erben angefochtenen Stückvermächtniſſes zu willigen, folgt nicht, daß der Stückvermächtnißnehmer berechtigt ſey, die geſetzlichen Erben zurückzuweiſen, unter dem Vorwande, daß ein verfallenes Vermächtniß dem eingeſetzten Erben zu ſtatten komme, und ſie folglich kein Intereſſe bei deſſen Ungültigkeits-Erklärung hätten. C. H. Bw. Aix. S. 11. 1. 357. D. 10. 1. 65. L. 32. 499.

2. Das Vermächtniß, welches in einem unter dem Code zur Eröffnung kommenden Teſtamente verfällt, wächst dem eingeſetzten Erben zu, mit Ausſchluß des geſetzlichen. C. H. Bw. Beſançon. S. 9. 1. 303. D. 7. 1. 269. L. 24. 485.

3. Als Erbnehmer kann derjenige nicht betrachtet werden, dem der Teſtirer, nachdem er ihm einen beſtimmten Antheil vermacht hat, erklärt: „er übergebe ihm den Reſt ſeines ganzen Vermögens, um damit nach geheimen Anweiſungen zu verfahren." — Wenn es ſich nun ereignet, daß dieſe letztere Verfügung, als zu Gunſten einer ungewiſſen Perſon geſchehen, für ungültig erklärt wird, ſo fallen die in der ungültig gewordenen Verfügung einbegriffenen Vermögensſtücke ausſchließlich den geſetzlichen Erben zu. Beſançon. S. 27. 2. 262. D. 25. 2. 134. *)

ſ. Art. 902. 1010.

1043a. **)

---

*) Irrthum in den Vermächtnißurſachen. Brauer V. 798. — Erbeinſetzung sub demonstratione. Ebend. 799.

**) Trefurt 502. §. 616. — Anwachsrecht der Erbtheil- und Erbſtückvermächtniſſe, auch Aftererben unter ſich. Brauer V. 845. ff. — Wer in die Stelle eines andern berufenen einrückt, muß auch die für dieſen geſchriebenen Auflagen auf ſich nehmen. Ebend. 808.

1. Jede Frage über Zuwachs iſt nach den zur Zeit des 1044.
Ablebens des Teſtirers geltenden Geſetzen vielmehr, als nach dem zur Zeit der Teſtamentserrichtung gültigen Geſetze zu entſcheiden. Turin. S. 9. 2. 374. D. 7. 2. 101. L. 28. 22.

2. Wenn der Teſtirer in einer und derſelben Verfügung drei Neffen als Vermächtnißnehmer ſeines Vermögens einſetzt, um daſſelbe (beim Vollzug des Vermächtniſſes) zu gleichen Theilen zu beziehen und zu genießen," ſo wird hierdurch nicht jedem der Mitvermächtnißnehmer ſein Antheil an der vermachten Sache angewieſen. In dieſem Falle hat Zuwachs ſtatt. Caſſ. Agen. S. 9. 1. 31. D. 6. 1. 557. L. 23. 97.

2 b. Eben ſo bei einem folgendermaßen lautenden Vermächtniß: „Ich ernenne meine beiden Schweſtern zu meinen einzigen und alleinigen Erbinnen zu gleichen Theilen, wie hoch auch meine Verlaſſenſchaft ſich belaufen möge." Bordeaux. S. 31. 2. 304. — C. H. Bw. Caen. S. 10. 1. 57. D. 7. 1. 441.

3. Eben ſo bei einer einzigen, zu Gunſten zweier Perſonen mit dem Beifügen gemachten Erbeinſetzung, „um zu gleichen Theilen die Erbſchaft zu genießen, und darüber zu verfügen." Caſſ. Pau. S. 15. 1. 267. D. 13. 1 181. — C. H. Bw. Dijon. S. 26. 1. 10. D. 23. 1. 321. L. 73. 514.

(3) b. Es hat daher im Falle des Vorabſterbens des einen ein Zuwachsrecht zu Gunſten des andern ſtatt. Aix. R. G. 1833. 2. 215.

4. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. — Das Gedinge, wodurch der Teſtirer zwei verſchiedenen Perſonen eine Summe von . . . vermacht, „um ſie unter ſich gleichheitlich zu vertheilen," enthält eine Anweiſung der Antheile an der vermachten Sache zu Gunſten eines jeden der Vermächtnißnehmer: es iſt dies kein mehreren zuſammen zugewendetes Vermächtniß. Folglich, obgleich verfallen hinſichtlich des einen der Vermächtnißnehmer, gebührt das Vermächtniß nicht kraft Zuwachsrechtes dem andern. Toulouſe. S. 29. 2. 16. D. 27. 2. 59.

5. Nämliche Entſcheidung. C. H. Bw. Toulouſe. S. 30. 1. 73. — Caſſ. Rouen. R. G. 1833. 1. 36.

6. Eben ſo bei einer einzigen Verfügung, wodurch der Teſtirer zwei Vermächtnißnehmer, jeden zur Hälfte der vermachten Sache, eingeſetzt hat. Turin. S. 9. 2. 374. D. 7. 2. 101. L. 28. 22.

7. Wenn nach den Stückvermächtniſſen ein Erbvermächtniß gegeben wird, welches ſich nur auf den Mehrbetrag des Vermögens des Teſtirers erſtrecken ſolle, ſo iſt dies Erbvermächtniß nicht von unbedingter Allgemeinheit, und gibt dem Eingeſetzten nicht die Befugniß, zu behaupten, es ſey der Wille des Teſtirers geweſen, daß zu ſeinem Vortheile, mit Zurückſetzung der geſetzli-

1044. chen Erben, ein Zuwachs der Stückvermächtniſſe ſtatt finden ſolle. Aix. S. 7. 2. 1038.

8. Wenn ein, unter der Herrſchaft des römiſchen Rechtes verſtorbener, Teſtirer einen Univerſal- und einen Particularerben eingeſetzt hat, und die Univerſalerbſetzung verfällt, ſo kommt ſie durch das Zuwachsrecht dem Particularerben zu ſtatten, trotz jedem Verbote des Teſtirers. — In ſolchem Fall iſt der Particularerbe, den geſetzlichen Erben des Erblaſſers gegenüber, nicht gehalten, ihnen nach Art eines Fideicommiſſes den Antheil zurückzuliefern, welchen er gegen den Willen des Teſtirers bezieht. Nismes. S. 9 2. 39.

9. Der Art 1044. iſt auf die Kinder des Teſtirers, wie auf fremde Vermächtnißnehmer anwendbar. Orleans. S. 18. 2. 153.

10. Wer als Erbe oder Vermächtnißnehmer nur zu einem gewiſſen Antheile des Geſamtvermögens eingeſetzt iſt, hat keinen Gewinn von der Hinfälligkeit der Stückvermächtniſſe, ſondern dieſe gehören dem muthmaßlichen Erben. Brüſſel. D. 8. 2. 51. — ſ. Art. 786. 1043. 1082. Nor. 14. u. 15.

(11) Ein Zuwachsrecht zu Gunſten der Vermächtnißnehmer findet nicht ſtatt, obgleich das Vermächtniß mehreren zuſammen zugewendet iſt, wenn auf demſelben zugleich eine Nacherbſetzung haftet; in dieſem Falle nimmt der Nacherbe die Stelle des vor ihm verſtorbenen Vermächtnißnehmers ein. Paris. R. G. 1836. 2. 360.

† 1) R. F. über das Zuwachsrecht beim Legat und Nießbrauch. Annalen I. 125 — vgl. Hohnh. III. 300.

1046. Die Klage auf Widerruf eines Teſtamentes wegen Undanks, welcher durch Mißhandlungen des Vermächtnißnehmers an der Perſon des Teſtirers begangen wurde, muß von den Erben des Teſtirers binnen Jahresfriſt von der Begehung gerechnet, angeſtellt werden, bei Verluſt des Klagerechts. Amiens. S. 22. 2. 155. D. 21. 2. 2. ſ. Art. 957. *)

1047. 1. Die Thatſache der durch einen Vermächtnißnehmer begangenen Unterſchlagung von Erbſchaftsſtücken hat nicht für ſich allein den Widerruf der, zum Vortheil des Vermächtnißnehmers gemachten Begünſtigungen zur Folge. Es muß noch überdies vom Gericht anerkannt werden, daß dieſe Unterſchlagung den Zweck oder die Wirkung hatte, das Andenken des Teſtirers zu verunglimpfen. Caſſ. Paris. S. 23. 1. 52. D. 20. 1. 450. L. 64. 97.

2. Der Vermächtnißnehmer, welcher verweigert, ſein eigenes Beſitzthum in Kraft eines Gedinges des Teſtamentes abzu-

*) Von den Fällen, in welchen die Vermächtniſſe nach dem Tode des Erblaſſers widerrufen werden können. Zachar. IV. 727. — Trefurt 502. §. 617.

treten, aus dem Grunde, weil der Teſtirer nur aus Irrthum 1047.
darüber verfügt habe, und daher ſeine Verfügung, weil es am Willen dazu mangle, ungültig ſey, kann nicht des Vermächtniſſes unwürdig erklärt werden, weil er den Wiſſen des Teſtirers getadelt und beſtritten habe. C. H. Bw. Brüſſel. S. 8. 1. 204. ſ. Art. 1021. Nr. 6.

3. Die im Art. 1047. beſtimmte Jahresfriſt zur Klagerhebung iſt auf den Fall nicht anwendbar, wo es ſich von einem Vergehen gegen den Teſtirer ſelbſt handelt; in dieſem Falle iſt die Dauer der Klage für den Erben, wie für den Teſtirer, im Art. 957. feſtgeſetzt. C. H. Bw. Orleans. S. 28. 1. 256. D. 29. 1. 72. L. 81. 321.

ſ. Art. 955. 957 und die Notizen.

Sechstes Kapitel.

Von erlaubten Verordnungen zum Vortheil der Enkel des Geſchenkgebers oder Erblaſſers, oder ſeiner Geſchwiſterkinder. *)

1. Wenn mittelſt letztwilliger Verfügung ein Vater ſeinem 1048.
Sohne die Nutznießung ſeines Vermögens gibt, und den künftigen Kindern deſſelben, unter dem Titel einer Nacherbſetzung, das Eigenthum vorbehält, ſo fällt das vorbehaltene Eigenthum auf die Perſon des Sohnes, und er iſt eingeſetzter Erbe, mit Verbindlichkeit der Zurücklieferung an die künftigen Kinder; hier iſt eine fideicommiſſariſche Subſtitution (vorausgeſetzt übrigens, daß ſolche nicht aus den förmlichen Ausdrücken der Verfügung hervorgehe). — Ungültig, und als nicht geſchrieben anzuſehen, iſt die Verfügung, wodurch ein ſubſtituirender Teſtirer dem ſubſtituirten Vermögen auf den Fall eine Beſtimmung gegeben hat, wo ein Geſetz den Wirkungen der Subſtitution entgegen ſeyn würde. Paris. S. 11. 2. 326. L. 32. 24.

2. und 3. Die im Römiſchen Rechte unter dem Namen einer Subſtitution, oder Enterbung in guter Abſicht, bekannte Art von Nacherbſetzung (vermittelſt deren ein Vater ſeinen Sohn auf die Nutznießung beſchränken konnte, unter Einſetzung oder Subſtitution der Kinder dieſes Sohnes) iſt keine fideicommiſſariſche Subſtitution in dem durch die Geſetze von 1792 verbotenen Sinne. C. H. Bw. Metz. S. 3. 1. 129. D. 1. 585. L. 9. 45.

5. Das Vermächtniß des von einem Vater ſeinem Sohne unter der Bedingung gegebenen Voraus, daß im Falle kinder-

*) Von den Subſtitutionen, welche das Geſetz vom 17. Mai 1826 zu machen verſtattet. Zachar. IV. 697.

1048. loſen Ablebens der Sohn das vermachte Vermögen keiner fremden Familie zuwenden dürfe, ſondern daß daſſelbe auf ſeine Geſchwiſter zurückfallen ſolle, iſt ungültig, als eine im Art. 896. verbotene Subſtitution enthaltend (vor Erlaſſung des Geſetzes vom 17. Mai 1826 über die Subſtitution). C. H. Bw. Agen. S. 28. 1.36. D. 25. 1. 329. L. 80. 216.

6. Das von einem Vater ſeinem Sohne, mit Subſtitution zum Vortheil ſeiner Enkel, hinterlaſſene Vermächtniß kann unter der Bedingung gegeben ſeyn, daß der Vermächtnißnehmer ſeinen geſetzlichen Pflichttheil nicht veräußern oder verpfänden ſolle. — Dies iſt nicht eine dem Vermächtnißnehmer, im Widerſpruche mit dem Geſetze, aufgebürdete Unfähigkeit, ſondern nur eine väterliche Begünſtigung, mit der Bedingung, daß er ſelbſt gegen ſeine eigenen Kinder, die Enkel des Teſtirers ſich wohlthätig erzeige. Paris. S. 29. 2. 71. *)

ſ. Art. 906. 913. 896. und die Notizen.

1049. Die Verfügung, welche eine Perſon, die keine Nachkommen hat, über ihr ganzes oder einen Theil ihres Vermögens, zum Vortheil eines ihrer Brüder macht, mit der Auflage, das geſchenkte Vermögen zur Hälfte ſeinen Kindern, und zur Hälfte den Kindern eines andern Bruders zurückzuliefern, iſt im Ganzen ungültig, ſowohl hinſichtlich des Eingeſetzten, als hinſichtlich der Subſtituirten. Der Mangel, welcher in der zum Vortheil der Neffen theilweiſe gemachten Subſtitution liegt, ſchadet nach dem Art. 896. nicht allein der Einſetzung, ſondern ſelbſt der theilweiſe zum Vortheil der Kinder gemachten Subſtitution, obwohl dieſe an ſich ſelbſt im Sinne des Art. 1049. gültig wäre. Caſſ. Brüſſel. S. 11. 1. 316. D. 9. 1. 311. L. 30. 401. — S. 9. 2. 7.

ſ. Art. 896. 913, 951.

1050. 1. Um eine Subſtitution von der Art, wie die Art. 1048. und 1049. geſtatten, in gültiger Weiſe zu errichten, iſt nicht unbedingt nothwendig auszudrücken, daß die auferlegte Abtretung zum Vortheil aller gegenwärtigen und künftigen Kinder gelten ſolle; es genügt, wenn man aus den Ausdrücken des Teſtamentes folgern kann, daß dies die Abſicht des Teſtirers war. C. H. Bw. Caen. S. 7. 1. 193. D. 5. 1. 193. L. 113. 118.

3. Die Ungültigkeit der Subſtitution, und die Erbeinſetzung hinſichtlich der ſubſtituirten Liegenſchaften, ſchadet der Erbeinſetzung hinſichtlich der nicht ſubſtituirten Fahrniſſe nichts. Brüſſel. S. 9. 2. 7. L. 25. 201.

ſ. Art. 896 Nr. 48 ff. 954. 963. 975. 1495. 1572.

1051. ſ. Art. 739.

---

*) Sociniſche Cautel iſt unwirkſam. Brauer V. 771 f. — Aftererbſchaften auf übrig bleibendes Vermögen. Brauer VI. 74.

*) 1052.

2. Die Subſtitution verurſacht nicht eine Ungewißheit 1053.
über das Eigenthum des ſubſtituirten Vermögens; dieſes Eigenthum bleibt, mit allen daraus abfließenden Rechten, auf der Perſon des Belaſteten, ſo daß er die Befugniß hat, zu veräußern und zu verpfänden, mit dem Vorbehalte, für den nach ihm berufenen eine Klage auf Aufhebung anzuſtellen, wenn er am Tage des Anfalles der Subſtitution empfangsfähig iſt.—Hieraus folgt, daß die Gläubiger des Urhebers der Subſtitution die Gläubiger des Belaſteten von dem Erlöſe aus dem Verkaufe der belaſteten Güter nicht unter dem Vorwand allein ausſchließen können, daß dieſe Güter von dem Belaſteten nicht verpfändet werden durften. C. H. Bw. Amiens. S. 30. 1. 162.

3. Der Käufer eines mit Fideicommiß belaſteten Gutes iſt zum Erſatz der Früchte erſt vom Tage der Klage auf Abtretung, nicht vom Tage des Anfalles des Fideicommiſſes verbunden, ſelbſt wenn er Kenntniß vom Daſeyn des Fideicommiſſes hätte. Caſſ. Baſtia. S. 27. 1. 370. **) ſ. Art. 788.

Der zu einer Subſtitution berufene kann nicht als Vormund 1055.
zu dieſer Subſtitution ernannt werden, zumal wenn er keine Sicherheit anbietet. Angers. S. 26. 2. 168. D. 24. 2. 175. ſ. Art. 392. 397. 427. 1073.

Man kann nicht zur Theilung zwiſchen dem mit Subſtitu- 1056.
tion beſchwerten und einem Dritten ſchreiten, ohne den ſubſtituirten Kindern eigens hierzu einen Vormund zu beſtellen, um in ihrem Intereſſe der Theilung anzuwohnen; jede ohne dieſe Förmlichkeit vorgenommene Theilung iſt ungültig. Turin. S. 12. 2. 101. D. 10. 2. 52. L. 32. 61.

***) 1057.

****) 1057 a.

ſ. Art. 451. ff. 1058.

† 1) Errichtung eines Erbverzeichniſſes, wo eine Verlaſſenſchaft zu Aftererbſchaft beſtimmt iſt. R. Bel. R. B. 1810. XI. — Samml. I. 963. — vgl. N. Jahrb. II. 284.

2) Hierbei ſind zwei Zeugen beizuziehen. Juſtr. R. B. 1837. LI. §. 2.

---

*) Was der Fiduciarius unter Lebenden vom Erblaſſer erhalten hatte, kann unter die Wiederabtretungsgegenſtände mit gehören. Brauer V. 774.

**) Zur Antretung der belaſteten Erbſchaft kann der Fiduciarius nicht gezwungen werden, ſondern der Fideicommiſſarius tritt in Beſitz und Gewähr. Brauer V. 773. — Recht der Gläubiger des Laſterben auf die Aftererbſchaft. Brauer VI. 303.

***) Ob an den Fiduciarerben Sicherheit gefordert werden kann. Brauer V. 777. f.

****) Trefurt 484. §. 583. 3).

1063. ſ. Art. 534.
1064. ſ. Art. 522. 524.
1065. ſ. Art. 455. 1067.
1067. *)
1069. ſ. Art. 939. 940. ff.
1070. ſ. Art. 941. ff.
1073. ſ. Art. 475. 942.
1074. ſ. Art. 1070.

Siebentes Kapitel.

Von Theilungen der Eltern und Ahnen unter ihren Nachkommen. **)

1075. 1. Die Theilung des gegenwärtigen Vermögens, welche ein Vater, mit Vorbehalt der Nutznießung zu ſeinem Vortheil, unter ſeinen Kindern veranſtaltet hat, und die Uebereinkunft, daß die Kinder die bei ſeinem Ableben vorhandenen Schulden bezahlen ſollen, iſt nicht als eine Schenkung unter Lebenden, ſondern von Todeswegen zu betrachten. C. H. Vw. Vigan. S. 7. 1. 374. D. 5. 1. 374. L. 19. 473.

2. Die vertragsmäßige Erbeinſetzung, welche ein Vater zum Vortheil aller ſeiner Kinder zuſammen zu gleichen Theilen gemacht hat, entzieht dem Vater die Befugniß nicht, die Theilung ſeines Vermögens unter ihnen vorzunehmen; er iſt nur gehalten, bei der Theilung eine vollkommene Gleichheit unter den Kindern zu beobachten. C. H. Vw. Riom. S. 28. 1. 281.

(3) Die Urkunde, worin ein Vater, bei einer Schenkung ſeines Vermögens an ſeine beiden Kinder, erklärt, daß er daſſelbe jedem zur Hälfte übergebe, und auf dieſe Weiſe unwiderruflich ihren Antheil an dem geſchenkten Vermögen beſtimmt, muß als eine Schenkung betrachtet werden, welche eine Theilung in ſich enthält, im Sinne der Art. 1075. f. — Es kommt nicht darauf an, daß zwiſchen den Kindern keine materielle Theilung der ihnen geſchenkten Güter ſtatt gefunden hat. C. H. Vw. R. G. 1833. 1. 265.

(4) Nach dem alten Rechte verlieh die Güterübergabe (obgleich widerruflich von Seiten des Uebergebers) den Uebernehmern ein wirkliches Eigenthumsrecht an der geſchenkten Sache. — Mithin hatte die Theilung der abgetretenen Güter unter den Uebernehmern, ſelbſt bei Lebzeiten des Uebergebers, hinſichtlich der

*) Trefurt 484. §. 583. 4).

**) Von denen, welche ihr Vermögen nach Maßgabe der Art. 1075. bis 1080. zu vertheilen berechtigt ſind. Zachar. IV. 728.

erſtern einen endgültigen und unwiderruflichen Charakter. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 324. — ſ. Art. 1076 ff. 1075.

(4) b. Die Umſtoßungsklage wegen Verkürzung gegen eine Theilung in Folge einer Güterübergabe, mußte bei Verluſt des Klagerechts innerhalb zehn Jahren vom Theilungsgeſchäfte an, und nicht erſt innerhalb zehn Jahren von Eröffnung der Erbſchaft des Uebergebers, angeſtellt werden. Ebend. ſ. Art. 1304.

(5) Ein Teſtament, welches die Ordnung des Erbganges unter den Kindern des Teſtirers enthält, kann, als den Charakter einer elterlichen Theilung an ſich tragend, angeſehen werden, obgleich es nicht die Theilung des ganzen Vermögens umfaßt, und ſelbſt hinſichtlich einiger Güter erklärt, daß ſie nach dem Geſetze getheilt werden ſollen. C. H. Vw. Amiens. J. 19. S. 1835. 1. 58.

(6) Der Grundſatz der Unwiderruflichkeit der Eheverträge hindert nicht, daß nicht der Vater oder die Mutter, welche in einem Heirathsvertrage zu Gunſten eines ihrer Kinder eine Schenkung mit Vorbehalte des Rückfalles gemacht haben, in der Folge auf dieſen Vorbehalt verzichten, und unter ihren ſämtlichen Kindern eine elterliche Theilung vornehmen können. — Und dieſer Verzicht kann namentlich daraus geſchloſſen werden, daß in der von dem Vater bewirkten Theilung das beſchenkte Kind die ihm geſchenkten Güter ganz oder theilweiſe eingeworfen, und dafür den neuen ihm zugeſchiedenen Antheil entgegen genommen hat. Caſſ. R. G. 1836. 1. 518. ſ. Art. 1396.

(7) Die elterlichen Theilungen ſind den Regeln unterworfen, welche den Erbvertheilungen ihrer Natur nach weſentlich ſind, und namentlich der Regel, welche erheiſcht, daß die Looſe ſo zuſammengeſetzt werden ſollen, daß jeder Miterbe ſeinen Antheil an Liegenſchaft und fahrender Habe im Stück erhalte. — Eine elterliche Theilung muß folglich für ungültig erklärt werden, worin einem Kinde alle Fahrniß und faſt ſämtliche Liegenſchaften zugetheilt, und den übrigen nur einige Liegenſchaften und eine Summe Geldes übrig gelaſſen worden ſind. Limoges. R. G. 1836. 2. 391.

(8) Unter der alten Rechtslehre verlieh die Güterübergabe, obgleich widerruflich auf Seiten des Uebergebers, dennoch den Uebernehmern ein wirkliches Eigenthum an der erhaltenen Sache. — Folglich hatte die Theilung der abgetretenen Güter, welche nicht vom Uebergeber, ſondern von den Uebernehmern unter ſich, ſelbſt bei Lebenszeit des Uebergebers geſchehen war, hinſichtlich ihrer einen endgültigen und unwiderruflichen Charakter. C. H. Vw. Bordeaux. R. G. 1837. 1. 810. 1076.

1. Eine Vermögensabtretung, welche ſeit der Verkündigung des Code durch irgend eine andere Urkunde, als eine Schenkung unter Lebenden geſchehen, würde durchaus nichtig ſeyn,

1076. wenn ſie nicht mit den Förmlichkeiten eines Teſtamentes verſehen seyn ſollte. C. H. Vw. Metz. S. 7. 2. 891. D. 4. 1. 66.

2. Ein Rechtsgeſchäft, wodurch ein Vater ſeinen Kindern Vermögen abtritt, kann, ohne Verletzung der Auslegungsregeln, als eine im Voraus gemachte Theilung betrachtet werden, welche den Formen der Schenkungen unter Lebenden oder der Teſtamente unterworfen iſt, obwohl ſie unter dem Namen eines Verkaufes oder einer Verpachtung geſchehen, und einen beſtimmten Preis beſagt. C. H. Vw. Bourges. S. 17. 1. 372. D. 15. 1. 78. L. 49. 403.

ſ. Art. 931. 943. 967. 968. 2044.

(3) Die elterlichen Theilungen durch Handlung unter Lebenden ſind, da ſie den Charakter wirklicher Schenkungen haben, widerruflich wegen Nichterfüllung der Bedingungen, unter denen die Uebergabe des Vermögens ſtatt gefunden hat. — Und dieſes Recht des Widerrufes geht nach dem Tode des übergebenden Elterntheils auf deſſen Erben über. Limoges. R. G. 1836. 2. 392. — ſ. Art. 953.

(4) Bei der Vornahme einer elterlichen Theilung darf von dem Art. 866. nicht abgegangen werden, nach welchem der Mehrempfang über den Freitheil im Stück eingeworfen werden muß, wenn er ſich füglich abſondern läßt. Rouen. R. G. 1836. 2. 496. *)

1077. Eine elterliche Theilung iſt nicht ungültig, obwohl einige Vermögensſtücke dabei übergangen wurden, ſelbſt wenn die in jedem Looſe enthaltenen Gegenſtände zerſtreut wären, und ſelbſt dann, wenn die Theilung jedem Kinde weniger als den geſetzlichen Pflichttheil anwieſe. — In allem dieſem liegt nur Grund zur Ergänzung in Gütern oder baarem Gelde, keineswegs zur Ungültigkeit. Lyon. S. 25. 2. 336. D. 24. 2. 128. L. 74. 480. **)

ſ. Art. 832. ff. 887.

1078. (1) Wenn eine Urkunde, die eine Abrechnung zwiſchen einem Ahnen und einigen ſeiner Kinder und Schwiegerſöhne, demnächſt die Abtretung von Gütern an jeden derſelben, in Form eines Verkaufes, oder der Beſtellung einer Leibrente enthält, von jenem Kinde, welches nicht dabei bedacht worden, wegen Betruges oder Gefährde angefochten iſt, ſo kann das Gericht, ſelbſt von Amtswegen, unter Würdigung der Gedinge einer ſolchen Urkunde,

---

*) Von der Form der elterlichen Theilung. Zachar. IV. 732. — Von den rechtlichen Folgen derſelben. Ebend. 733. Vgl. Annalen I. 301. ff.

**) Von den Gütern, welche vertheilt werden können. Zachar. IV. 730. — Von der Art, wie die Vertheilung geſchehen kann. Ebend. 731.

ausſprechen, daß darin eine elterliche Theilung enthalten, und daß ſie wegen Uebergehung eines der Kinder ungültig, daß folglich auch alle Nebenbedingungen zwiſchen dem Ahnen und ſeinen Schwiegerſöhnen, welche die Urkunde enthält, als ungültig aufzuheben ſeyen. C. H. Vw. Paris. R. G. 1837. 1. 746. *) 1078.

2. Die Theilung eines Vaters unter ſeinen Kindern, welche eine Verletzung von mehr als einem Viertel enthält, iſt nicht ungültig, ſondern muß bloß bis auf den Freitheil gemindert werden. Riom. S. 20. 2. 278. D. 19. 2. 40. 1079.

3. Eine elterliche Theilung iſt nicht ungültig, obwohl ſie eine Verletzung, oder einzelne Unrichtigkeiten, zum Nachtheil eines der Kinder enthalten ſollte. — Hier findet nur Begehren um Berichtigung oder Modifikation der Theilung ſtatt. C. H. Vw. Riom. S. 28. 1. 281. — C. H. Vw. Amiens. J. 19. S. 1835. 1. 58.

4. Eine elterliche Theilung wird dadurch allein nicht ungültig, daß einige der Looſe mehr Liegenſchaften enthalten, als die andern. Riom. S. 29. 2. 174. D. 27. 2. 150.

4 b. Wenn ein Vater bei Verheirathung ſeiner Kinder verſprochen hat, bei der Vertheilung ſeines Vermögens Gleichheit unter ihnen zu beobachten, ſo kann dieſe Gleichheit durch keine ſpätere Rechtshandlung wieder aufgehoben werden: jedes der Kinder iſt daher befugt, die von ſeinem Vater gemachte letztwillige Theilung anzufechten, wenn dieſe auf merkliche Weiſe die zugeſicherte Gleichheit verletzt; in ſolchem Fall iſt zur Anfechtung der Theilung nicht nothwendig, daß die Verletzung über ein Viertel betrage. Paris. S. 32. 2. 278.

5. Bei den Erb- oder Vermögensabtheilungen, welche das Geſetz den Eltern und Ahnen unter ihren Abkömmlingen vorzunehmen erlaubt, können alle vorhandenen Liegenſchaften einem der Theilungsgenoſſen zugewieſen werden, während die andern nur eine baare Summe erhalten. Grenoble. S. 25. 2. 83. — Nismes. S. 23. 2. 85. — Grenoble. S. 25. 2. 171. D. 23. 2. 117.

6. Im entgegengeſetzten Sinne entſchieden. Caſſ. Grenoble. S. 27. 1. 86. D. 24. 1. 454.

7. Die zehnjährige Friſt zur Umſtoßung einer elterlichen Theilung wegen Verletzung läuft nicht vom Zeitpunkte der Theilung, ſondern vom Zeitpunkte des Ablebens des Elterntheils, welcher die Theilung gemacht hat. Agen. S. 25. 2. 115. — Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden: ſie läuft vom Tage der

---

*) Von denen, unter welchen die Aſcendenten ihr Vermögen zu vertheilen haben. Zachar. IV. 729.

1079. Urkunde. C. H. Bw. Limoges. R. G. 1836. 1. 534. — ſ. Art. 1304.

8. So lange die Eltern oder Ahnen leben, kann die Theilung ihres Vermögens, welche ſie unter ihren Kindern gemacht haben, nicht wegen Verletzung angefochten werden. Die Umſtoßungsklage kann ſelbſt in dem Falle nicht angeſtellt werden, wo die Theilung von mehreren Ahnen gemeinſchaftlich vorgenommen, und eines derſelben geſtorben iſt. Bordeaux. S. 27. 2. 85. D. 25. 2. 113. L. 79. 458.

(9) Die Beſtimmung des Art. 1079., welche wegen bloßer Verkürzung eine elterliche Theilung anzufechten verſtattet, wenn einer der Mittheilnehmer einen größern Antheil erhält, als das Geſetz erlaubt, iſt nur zum Vortheil des Erbberechtigten gegeben, deſſen Pflichttheil durch jene Vergünſtigung beeinträchtigt ſeyn könnte, der Erbberechtigte, zugleich mit einem Voraus-Vermächtniſſe bedacht, und bei vollſtändigem Pflichttheile, kann die Umſtoßung der Theilung nur wegen Verkürzung von mehr als einem Viertel verlangen. Grenoble. J. 19. S. 1835. 2. 554.

(10) Die von den Eltern bei der Theilung ihrer Güter vorbehaltene Nutznießung des Looſes eines der Kinder kann nicht ſo angeſehen werden, als wenn ſie die Wirkung hätte, der Theilung den Charakter eines Glücksvertrages beizulegen, wodurch das Recht, die Umſtoßung wegen Verkürzung zu begehren, ausgeſchloſſen würde. — Eben ſo wenig iſt es in dieſem Falle ſtatthaft, das Loos nur nach Abzug des Werthes der Nutznießung zu berechnen: — zumal wenn die Nutznießungslaſt nur den den Pflichttheil überſteigenden Betrag trifft. Agen. R. G. 1836. 2. 267.

(11) Im Falle der Umſtoßungsklage einer elterlichen Theilung wegen Verkürzung kann der Beklagte nicht, wie da, wo es von einer ordentlichen Theilung ſich handelt, jene Klage und eine neue Theilung ablehnen, wenn er dem Kläger die Ergänzung ſeines Erbtheils, ſey es in baarem Geld oder im Stück, anbietet und leiſtet. Toulouſe. R. G. 1836. 2. 556. *). — ſ. Art. 891.

Achtes Kapitel.

Von Schenkungen in einem Heirathsvertrage zum Vortheil der Ehegatten, oder der aus der Ehe zu hoffenden Kinder.

1081. 1. Eine Schenkung gegenwärtigen Vermögens hat die Eigenſchaft einer Schenkung unter Lebenden nicht, ſelbſt wenn ſie

*) Von dem Rechte, eine elterliche Theilung wegen Verletzung anzufechten. Zachar. IV. 734.

als ſolche wäre bezeichnet, und als unwiderruflich in dem Hei- 1081.
rathsvertrage des Geſchenknehmers, der ſie angenommen, aufge-
führt worden, wenn geſagt iſt, daß die Schenkung erſt nach
dem Tode des Geſchenkgebers, und in dem Falle, wenn er zu
jenem Zeitpunkte kein überlebendes Kind haben werde, Wirkung
haben ſolle. — In dieſem Falle, wo der Geſchenknehmer bis
zu ſeinem Tode in keinen Beſitz und Gewähr gelangt, wird die
Freigebigkeit als eine von Todes wegen betrachtet. C. H. Bw.
Rouen. S. 5. 1. 193. D. 3. 1. 305. L. 12. 314.*)

ſ. Art. 906. 913. 931. 947. 959. 1048 1082. 1083. 1082.

1. Der Geſchenknehmer aller der Fahrniß, welche ſich am Tage des Ablebens vorfinden wird, iſt kein bloßer Stückerbe, welcher von der Schuldenzahlung befreit iſt. — Eine ſolche Schenkung wird als ein Erbtheilvermächtniß betrachtet, und verpflichtet zur Schuldenzahlung. Paris. S. 13. 2. 343. L. 32. 103. ſ. Art. 1010. 1014.

4. Im Fall einer vertragsmäßigen Erbeinſetzung erlangen die Kinder des Eingeſetzten unwiderruflich Beſitz und Gewähr des Rechtes, beim Ableben ihres Vaters Gebrauch von der Wirkung der Einſetzung zu machen: ſo, daß wenn letzterer mit Hinterlaſſung mehrerer Kinder vor dem Einſetzenden ſtirbt, es dieſem nicht mehr erlaubt iſt, eines dieſer Kinder auszuwählen, um ihm, zum Nachtheil der andern, und unter dem Namen eines Voraus, irgend einen Theil des Vermögens, ſelbſt denjenigen zuzuweiſen, worüber er hätte verfügen können, wenn keine Einſetzung geſchehen wäre. — Dieſe Verfügung iſt ſelbſt auf den Fall einer vor dem Code geſchehenen Einſetzung anwendbar. Toulouſe. S. 26. 2. 148.

6. Wenn ein Geſchenknehmer gegenwärtigen und künftigen Vermögens vor dem Geſchenkgeber ſtirbt, und den letztern in dem gegenwärtigen Vermögen, das er von ihm erhalten hat, einſetzt, ſo nimmt dieſes, bis jetzt als gegenwärtiges vereigenſchaftete Vermögen, in den Händen des urſprünglichen, zum eingeſetzten Erben gewordenen Geſchenkgebers, den Charakter künftigen Vermögens an. — Dieſes künftige Vermögen wird, als in der Schenkung künftigen Vermögens einbegriffen betrachtet, welche urſprünglich vom Vater ſeinem Sohne gemacht worden iſt. Wenn alſo Enkel vorhanden, ſo ſind dieſe berufen, das künftige Vermögen kraft des Art. 1082. als zugleich mit ihrem Vater, in

*) Von der Form der freigebigen Verfügungen, welche mittelſt eines Heirathsvertrages geſchehen können. Zachar. IV. 735. — Von den Schenkungen unter Lebenden. Ebend. 738. — Von den Schenkungen, welche den Nachlaß des Gebers zum Gegenſtande haben. Ebend. 739. — Heirathsſchenkungen machen eine Ausnahme von der Unſtatthaftigkeit der Erbverträge. Brauer V. 480. vergl. Hohnh. V. 70. ff.

1082. der Eigenſchaft künftiger Kinder bedachte Geſchenknehmer, an ſich zu ziehen. — Folglich kann der Großvater, als Geſchenkgeber, und beziehungsweiſe als eingeſetzt in jenen Gütern, darüber nicht mehr verfügen. Nismes. S. 27. 2. 180.

9. Wenn Lokalſtatuten nichts anderes beſtimmen, ſo wird die allgemeine Schenkung des ganzen fahrenden und liegenſchaftlichen Vermögens, welche ein Vater im Heirathsvertrage den künftigen Ehegatten macht, als allein zum Vortheil ſeines Sohnes geſchehen betrachtet, wenn ſich nicht in der Urkunde eigens eine Zuſicherung zu Gunſten des andern Ehegatten befindet. Brüſſel. S. 11. 2. 55.

10. Die vertragsmäßige Erbeinſetzung, welche durch einen Andern als einen Ahnen geſchehen, iſt verfallen, wenn der Eingeſetzte ſtirbt, ohne Abkömmlinge aus der Ehe zu hinterlaſſen, zu deren Gunſten die Einſetzung geſchehen iſt. — Die aus einer zweiten Ehe geborenen Kinder des Eingeſetzten können von dieſer Einſetzung keinen Vortheil ziehen. Bourges. S. 22. 2. 110. D. 20. 2. 151. L. 63. 513.

13. Wenn in einem Heirathsvertrage ein Vater ſeinen Sohn als Haupterben eingeſetzt hat, ſo kann er nicht mehr auf unentgeldliche Weiſe über irgend einen Theil ſeines Vermögens unter allgemeinem Titel verfügen. Höchſtens könnte er eine theilweiſe Schenkung von mäßigem Betrage, und ohne Gefährde der Einſetzung machen. Caſſ. Amiens. S. 18. 1. 200. D. 16. 1. 167. L. 51. 444. — ſ. Art. 1083.

15. Die vertragsmäßige Erbeinſetzung, mit dem Gedinge, daß die Geſchwiſter des eingeſetzten Ehegatten mit einbegriffen ſeyn ſollen, iſt ungültig, was die Geſchwiſter betrifft. — Die Ungültigkeit kommt den Erben des Einſetzenden, und nicht dem eingeſetzten Ehegatten zu ſtatten. Bourges. S. 22. 2. 110. D. 20. 2. 151. L. 63. 513.

ſ. Art. 894. 943. 947. 953. 959. 1044. 1048. 1089. 1093.

(16) Es liegt keine Erbeinſetzung in dem Gedinge eines Heirathsvertrages, worin einem Erbberechtigten eine Summe Geldes mit der Erklärung geſchenkt wird, daß dieſelbe aus dem Vermögen des Geſchenkgebers genommen werden ſolle, mit dem Beiſatze: „und dies als Voraus vor meinen übrigen Erben, mit welchen der Geſchenknehmer, nach Abzug der beſagten Summe, meinen Nachlaß theilen ſoll.“ — Der Geſchenkgeber kann daher, eines ſolchen Gedinges ungeachtet, über den Ueberſchuß ſeines Nachlaſſes zum Nachtheil des Geſchenknehmers verfügen. Riom. R. G. 1833. 2. 296. C. H. Vw. J. 19. S. 1835. 1. 445.

(17) Das einem Kinde im Heirathsvertrage gemachte Verſprechen erbſchaftlicher Gleichheit, oder die Zuſicherung ſeines Erbantheils, iſt eine wirklich vertragsmäßige Erbeinſetzung, welche den Eltern nicht allein die Befugniß entzieht, über irgend einen

Theil ihres Vermögens unter unentgeldlichem Titel zu verfügen 1082.
(es ſey denn über mäßige Summen), ſelbſt nicht zu Gunſten eines Fremden: — ſondern auch jene, den Erbtheil des Kindes mit einer auch nur theilweiſen Aftererbeinſetzung zu beſchweren; eine ſolche Aftererbſetzung iſt ihrem Weſen nach ungültig und wirkungslos. Douai. J. 19. S. 1835. 2. 379. — ſ. Art. 1083.

(18) Die Schenkung, welche in einem Heirathsvertrage einem Kinde von den Eltern mit einer Summe gemacht wird, welche erſt nach dem Tode der Geſchenkgeber fällig, und aus ihrem Nachlaſſe bezogen werden ſolle, bildet nur eine Erbeinſetzung durch Vertrag, oder eine Schenkung von Todeswegen, die durch das Vorableben des Geſchenknehmers verfällt, und keine Schenkung unter Lebenden, obgleich die Eltern ſich die Nutznießung der geſchenkten Summe vorbehalten, obgleich ſie ſich für ſämtverbindlich erklärt haben, und ein Dritter Bürge für ſie geworden iſt. C. H. Bw. Rouen. R. G. 1836. 1. 153. — ſ. Art. 894.

(19) Schenkungen, welche Ehegatten im Heirathsvertrage gemacht werden, erlangen nur dann Unterpfandsrecht auf die Güter des Geſchenkgebers, wenn dieſes ausdrücklich bedungen worden iſt. Bordeaux. R. G. 1836. 2. 478. — ſ. Art. 2114.

1. Die im Art. 1083. geſtatteten Verfügungen in Ver- 1083.
geltungsweiſe können nur über geringe Summen ſtatt finden; was hierunter zu verſtehen, iſt nach dem Vermögen des Verfügenden zu ermeſſen. Riom. S. 21. 2. 313. D. 20. 2. 14. L. 60. 467.

2. Wenn derjenige, der eine vertragsmäßige Erbeinſetzung unter gewiſſem Vorbehalte veranſtaltet hat, dann eine dem Vorbehalte gleichkommende Schenkung von Gütern macht, und endlich ſeine übrigen Güter verkauft, ſo daß die Einſetzung gefährdet wird, ſo kann die Entſcheidung nicht dahin gegeben werden, daß es die Schenkung ſey, durch welche die Einſetzung gefährdet worden. Caſſ. Amiens. S. 8. 1. 364. D. 6. 1. 342. L. 21. 449.

3. Ein vom Urheber einer vertragsmäßigen Erbeinſetzung geſchloſſener Verkauf gegen Leibrente gilt für keine Verfügung unter unentgeldlichem Titel, oder für eine Gefährdung der Erbeinſetzung. — Der Einſetzende kann trotz jeder entgegen ſtehenden Uebereinkunft verkaufen. Eine ſolche Uebereinkunft wird für nicht geſchrieben erachtet. Riom. S. 13. 2. 348. — C. H. Bw. Poitiers. R. G. 1836. 1. 806.

4. Bei zwei vertragsmäßigen Erbeinſetzungen, welche nach einander von einem Vater an zwei ſeiner Kinder geſchehen ſind, wenn der zweite Eingeſetzte ſich im thatſächlichen Beſitze der in der Erbeinſetzung begriffenen Gegenſtände befindet, und der erſte die Uebergabe für ſich hat, welche eine Wirkung der einbehalte-

1083. nen Nutznießung iſt, gebührt der Vorzug dem letztern. — In dieſem Fall iſt der zweite Eingeſetzte den Erſatz der Früchte nicht, vom Todestage des Vaters anfangend, ſchuldig: er wird erſt vom Tage der gerichtlichen Anforderung als in unredlichen Glauben geſetzt betrachtet. Bordeaux. S. 1. 2. 568.

5. Eine Erbeinſetzung wird als unwiderruflich betrachtet, wenn ſie in einem Heirathsvertrage geſchehen iſt, ſelbſt wenn der Einſetzende ſich die unbeſchränkte Befugniß vorbehalten hätte, milde Stiftungen zu machen, und ſeinen Töchtern Eheſteuer, unter Belaſtung des Erben zu ſetzen. Grenoble. S. 11. 2. 222.

7. Der Betrag des Vermögens, worüber zum Nachtheil einer vertragsmäßigen Erbeinſetzung verfügt werden konnte, richtet ſich nach den zur Zeit des Vertrages beſtehenden Geſetzen, ohne Rückſicht auf jene, welche beim Ableben des Einſetzenden galten. C. H. Bw. Limoges. S. 7. 1. 3. D. 5. 1. 1. L. 17. 433.

9 Schenkungen durch Heirathsvertrag ſind Rechtsgeſchäfte unter belaſtetem Titel, und unterliegen der nämlichen Gewährleiſtung, wie die Verträge dieſer Gattung. C. H. Bw. Nieder-Alpen. S. 2. 1. 100.

10. Im nämlichen Sinn entſchieden: wenigſtens was die von Eltern ihren Kindern gemachten Schenkungen betrifft. — Folglich iſt der Geſchenknehmer gehalten, wenn Pfandeinträge auf die geſchenkten Güter beſtehen, letztere von dieſen Einträgen frei zu machen. Rouen. S. 30. 2. 148.

11. Eine vertragsmäßige Erbeinſetzung iſt eine Schenkung der Eigenſchaft eines Erben. — Daher kann ſie nur vermittelſt öffentlicher Urkunde geſchehen, ſelbſt wo ſie zum Vortheil eines ungeborenen Kindes gemacht worden; die Befreiung von der Annahme befreit nicht von dem Erforderniß einer öffentlichen Urkunde. C. H. Bw. Limoges. S. 18. 1. 336. D. 16. 1. 433. — ſ. Art. 1081.

ſ. auch Art. 944. 947. 953. 1085.

(12) Wenn ein Ehegatte, nachdem er durch Heirathsvertrag dem andern das volle und gänzliche Eigenthum ſeiner Fahrniß gegeben, vermittelſt Teſtamentes zu Gunſten eines Dritten über das Eigenthum jener Fahrniß verfügt, und dem andern Ehegatten nur die Nutznießung vorbehält, während er demſelben zu gleicher Zeit die Nutznießung ſeiner Liegenſchaften zuwendet, ſo kann dieſe letztere Verfügung, nach der Abſicht des Teſtirers, von dem Verzichte des Ehegatten auf das ihm anfänglich gegebene Eigenthum der Fahrniß abhängig gemacht werden: ſo daß letzterer nur ein Wahlrecht hat, zwiſchen der vertragsmäßigen Schenkung und der teſtamentariſchen Verfügung, ohne ſie mit einander vereinigen zu dürfen. C. H. Bw. Baſtia. R. G. 1837. 1. 686. — ſ. Art. 1093.

1. Die Frage, ob einem gewiſſen Geſchenkgeber erlaubt 1084.
ſey, über ſeine Habe, durch Schenkung ſeines gegenwärtigen und künftigen Vermögens zu verfügen, hat weder auf die Form der Urkunde, noch auf die Rechtsfähigkeit des Geſchenkgebers Bezug: es handelt ſich hier nur von der Verfügungsgewalt über das Vermögen. — Das materielle Geſetz iſt alſo einzig das Geſetz des Ortes der gelegenen Sache. C. H. Vw. Gard. S. 15. 1. 352. D. 13. 1. 450.

2. Ein Verzicht auf eine Schenkung gegenwärtigen und künftigen Vermögens kann bei Lebzeiten des Geſchenkgebers nicht gültiger Weiſe geſchehen, ſelbſt nicht mit deſſen Bewilligung. Riom. S. 15. 2. 71. L. 40. 73.

3. Der allgemeine Geſchenknehmer gegenwärtigen und künftigen Vermögens kann in jeder Lage der Sachen, ſelbſt nachdem er freiwillig zur Theilung des Nachlaſſes des Geſchenkgebers geſchritten, auf das künftige Vermögen verzichten, und ſich an das gegenwärtige halten. Grenoble. S. 25. 2. 296. L. 75. 176.

7. Unter der Ordonnanz von 1731. (beſtätigt durch die Art. 1084. und 1089.) war, beim Vorabſterben des Geſchenknehmers und ſeiner Nachkommen, die Wirkung einer verfallenden Schenkung gegenwärtigen und künftigen Vermögens theilbar; der Verfall war nicht bloß auf das künftige Vermögen beſchränkt, ſondern umfaßte auch das gegenwärtige. Beſançon. S. 13. 2. 346.

ſ. Art. 943. 945. 947. 959. 1052. 1088. 1089. 1093.

(8) Eine Schenkung des gegenwärtigen und eine des künftigen Vermögens, obwohl ſie in derſelben Urkunde und ſogar in einem und demſelben Artikel der Urkunde gemacht wurden, dürfen deßhalb nicht als cumulativ geſchehen betrachtet, ſondern können als zwei geſonderte Schenkungen angeſehen werden, ſo daß nach dem Tode des Geſchenkgebers der Geſchenknehmer die Befugniß hat, ſich an das gegenwärtige Vermögen zu halten, wenn gleich der Urkunde kein Verzeichniß der Schulden angehängt worden iſt. C. H. Vw. Paris. J. 19. S. 1835. 1. 862. *)

1 b. Der Geſchenknehmer eines beſtimmten Antheils des 1085.
gegenwärtigen und künftigen Vermögens, welcher der Schenkung kein ſpecificirtes Verzeichniß der damals vorhandenen Schulden hat anfügen laſſen, hat nicht die Geſamtheit der Schulden und Laſten der Erbſchaft zu tragen; er hat nur Beitrag dazu zu leiſten, in Verhältniſſe des Antheils, den er an dem Nachlaſſe

*) Von dem Gegenſtand und den Bedingungen der freigebigen Verfügungen mittelſt Heirathsvertrages. Zachar. IV. 736.

1085. nimmt. Nismes. S. 32. 2. 321. — Limoges. R. G. 1836. 2. 92.

1 c. Doch ohne Unterſchied zwiſchen den bei der Schenkung, und den beim Ableben vorhandenen Schulden und Laſten. Toulouſe. S. 27. 2. 110. D. 25. 2. 80.

2. Wurde im Gegentheil entſchieden, daß in dieſem Falle der Geſchenknehmer, ſelbſt der mit einem Voraus bedachte, die Geſamtheit der Erbſchaftsſchulden, bis zur Erſchöpfung der Schenkung tragen müſſe, und nicht bloß im Verhältniſſe ſeines Vortheils, wie der Erbtheilnehmer. — Folglich muß er im Ganzen bezahlen, die in der nämlichen Urkunde durch den gemeinſchaftlichen Vater geſetzte Eheſteuer, zu Gunſten eines der Miterben, welcher auf das Erbe verzichtet, um an ſeine Schenkung ſich zu halten. Selbſt wenn die Eheſteuer in einem Gedinge enthalten wäre, welches der Schenkung nachfolgt; da beide Verfügungen ſich in einer und derſelben Urkunde befinden, ſo hat der Art. 1083. keine Anwendung, welcher dem Geſchenkgeber künftigen Vermögens jede Veräußerung unter unentgeldlichem Titel n a ch der Schenkung unterſagt. C. H. Vw. Limoges. S. 19. 1. 391. D. 17. 1. 340. L. 55. 481.

3. Der vertragsmäßige Geſchenknehmer gegenwärtigen und künftigen Vermögens, welcher, ſtatt das gegenwärtige Vermögen zu wählen, das Ganze annimmt, wird als Geſchenknehmer des Vermögens betrachtet, welches der Geſchenkgeber am Tage ſeines Ablebens hinterläßt, ſelbſt der Fahrniß, obwohl dem Original-Protokolle der Schenkung kein Verzeichniß mit beigefügter Abſchätzung angelegt war. In dieſem Falle kann der Mangel eines Verzeichniſſes der Schulden und Laſten des Geſchenkgebers, zur Zeit der Schenkung, zwar den Geſchenknehmer verpflichten, das Ganze entweder anzunehmen oder auszuſchlagen: jedoch (im Falle der Annahme) die Befugniß ihm nicht entziehen, die anſcheinlichen oder verſteckten Freigebigkeiten anzufechten, welche der Teſtirer ſpäter zur Gefährdung der vertragsmäßigen Schenkung gemacht hat. C. H. Agen. S 21. 1. 236 D. 19. 1. 184. L. 61. 49.

4. Die Vermögensſtücke, welche in der einem Erbberechtigten im Heirathsvertrage gemachten Schenkung gegenwärtigen und künftigen Vermögens enthalten, gehören ſofort dem Geſchenkgeber nicht mehr zu: ſie dürfen daher der Erbmaſſe nicht beigeſchlagen werden, um den Freitheil, einem nicht erbberechtigten Vermächtnißnehmer gegenüber, zu beſtimmen. Zur Einwerfung iſt der Erbe nur den Miterben, nicht dem Vermächtnißnehmer verpflichtet. Nismes. S. 20. 2. 194. L. 57. 176. — ſ. Art. 1052.

† Der Geſchenknehmer haftet als ſolcher nicht für die Schulden des Geſchenkgebers. N. Jahrb. I. 429. — Ausgenommen, wenn wegen Gefährde die Actio Pauliana angeſtellt wird. Ebend. 430. — ſ. Nr. 1b. 1c. 2. d. T.

† Wenn, neben einer im Ehevertrage feſtgeſetzten allgemeinen Gütergemeinſchaft, der eine Ehetheil dem andern ſein ganzes Vermögen erb- und eigenthümlich verſchreibt, ſich jedoch eine beſtimmte Summe zur Diſpoſition vorbehält, und er ſtirbt, ohne darüber zu verfügen, ſo fällt dieſer Vermögenstheil nicht den Inteſtaterben, ſondern dem überlebenden Ehegatten zu. Hohnh. I. 195. ff. 1086.

2) Die Vorſchrift des L. S. 1086. iſt keineswegs bloß von Schenkungen unter belaſtetem Titel zu verſtehen. Hohnh. I. 202. f.

ſ. Art. 932. ff. 959. 1087.

1. Wenn nach einer Heirath, welche, wegen Unfähigkeit eines der beiden Theile zur Eheſchließung, für nichtig erklärt wurde, letztere, nach erlangter geſetzlicher Fähigkeit, eine wiederhohlte Heirath mit einander eingehen, ſo werden die, bei der erſten Eheſchließung getroffenen, Verabredungen kraft Geſetzes bei der zweiten wieder gültig, ſelbſt wenn ſie dabei nicht ausdrücklich wären erneuert worden. — Hier iſt der Grundſatz nicht anwendbar: quod ab initio vitiosum est, non potest tractu temporis convalescere. — In jedem Falle, wenn die Betheiligten ihre Verabredungen bei der zweiten Eheſchließung erneuert haben, haben letztere ihre ganze Wirkung, ſelbſt wenn in der Beſtätigungsurkunde weder das Datum noch der Inhalt derſelben eigens enthalten wäre. C. H. Bw. Rouen. S. 5. 1. 345. D. 3. 1. 480. L. 13. 113. — ſ. Art. 1392. Nr. 5. 1573. 1088.

2. Eine in Bezug auf eine Ehe gemachte Schenkung iſt verfallen, obwohl ſie in Geſtalt eines Kaufes geſchehen, wenn die Ehe nicht erfolgt: zumal wenn der Geſchenknehmer es iſt, welcher ſein Wort zurückgenommen hat; es iſt dies eine Verbindlichkeit aus unrichtiger Urſache. C. H. Bw. Caen. S. 20. 1. 290. D. 18. 1. 264. L. 57. 551.*) ſ. Art. 953. 1030.

† R. F. über Aufhebung einer zu Gunſten einer Ehe von der präſumtiven Schwiegermutter gemachten Schenkung, wo die Ehe nicht erfolgt war. Annalen III. 124.

1. Obwohl die Schenkung gegenwärtigen und künftigen Vermögens in der Regel durch das Vorabſterben des Geſchenknehmers ohne Nachkommenſchaft verfällt, und folglich die geſchenkten Güter dem Geſchenkgeber, frei von allen Laſten verbleiben, womit der Geſchenknehmer ſie beſchwert haben ſollte: ſo kann dennoch, wenn eine ſolche Schenkung in einem Heirathsvertrage gemacht worden, in Erwägung der verſchiedenen 1089.

*) Von dem Widerruf und Verfalle ſolcher freigebigen Verfügungen, welche mittelſt eines Heirathsvertrages geſchehen können. Zachar. IV. 737. — Ve.fall der Eheſteuer durch Unterbleiben der Ehe. Brauer VI. 740.

1089. Beſtimmungen dieſes Vertrages entſchieden werden, daß die geſchenkten Güter von einem geſetzlichen Pfandrechte zu Gunſten der Ehefrau des Geſchenknehmers ergriffen worden ſeyen, und dieſes Pfandrecht fortbeſtanden habe, des Ueberlebens des Geſchenknehmers ungeachtet. C. H. Bw. Montpellier. S. 29. 1. 132. — ſ. Art. 952. 963.

2. Durch eine Schenkung gegenwärtigen und künftigen Vermögens, obwohl durch Heirathsvertrag zu Gunſten der Ehegatten gemacht, und einen Nutznießungsvorbehalt zu Gunſten des Geſchenkgebers enthaltend, ſofort von einem Verzeichniſſe der Schulden begleitet, wird weder das volle noch auch nur das bloße Eigenthum übertragen, ſelbſt was das gegenwärtige Vermögen betrifft, wenn ſie nicht die Geſchenknehmer in den unmittelbaren Beſitz der geſchenkten Gegenſtände geſetzt hat. — Eine ſolche Schenkung kann in der Vorausſetzung des Art. 1080. verfallen, und darf daher nur als eventuell betrachtet werden. C. H. Bw. Uſſel. S. 30. 1. 27.

3. Der Art. 1089. welcher die Schenkungen zu Gunſten einer Ehe auf die Kinder des Geſchenknehmers ausdehnt, und der in dieſer Beziehung den Geſchenkgeber zu ermächtigen ſcheinen könnte, ſich als Erbberechtigter ſeines Enkels hinſichtlich des geſchenkten Gegenſtandes darzuſtellen, iſt nicht von Schenkungen unter Lebenden zu verſtehen, ſondern nur von vertragsmäßigen Erbeinſetzungen. Nismes. S. 20. 2. 38. L. 56. 463.*) ſ. Art. 747. u. die Not. 1039. 1040. 1092.

1090. ſ. Art. 13. ff. **)

† Schenkungen in Eheverträgen, und deren Beſchränkung zu Gunſten der hinterlaſſenen Kinder. N. Jahrb. I. 149.

Neuntes Kapitel.

Von Verordnungen unter Ehegatten vor und während der Ehe***).

1. Der der Heirath vorangegangene Concubinat hindert
1091. zwei Ehegatten nicht, ſich alle Vortheile zuzuwenden, welche das Geſetz in den gewöhnlichen Fällen unter Ehegatten verſtattet. Poitiers. S. 2. 2. 214.

2. Die Wechſelſeitigkeit der auf den Fall des Ueberlebens beſtimmten Vortheile benimmt ihnen den Charakter einer Schen-

*) Von den Schenkungen, welche das dermalige und künftige Vermögen des Gebers zuſammen zum Gegenſtande haben. Zachar. IV. 740.

**) Vermächtniſſe durch Eheberedungen. Brauer VI. 76. — Trefurt 503. §. 625.

***) Trefurt 444 ff. — Vgl. R. B. 1810. VI. XXXII. (Samml. I. 1003.)

kung unter unentgeldlichem Titel nicht. Folglich können ſolche Vortheile auf Verlangen der Pflichterben bis auf den geſetzlichen Freitheil gemindert werden. Toulouſe. S. 22. 2. 100. L. 64. 193. 1091.

4. Die im Heirathsvertrag und für den überlebenden Theil bedungenen Vortheile ſind durchaus eventuell, und ihr Anfall zu Gunſten des überlebenden ereignet ſich erſt mit dem Ableben des andern Ehegatten. Caſſ. Gent. S. 7. 1. 276. D. 5. 21. 76. L. 18. 166.

5. Die Schenkung in einem Heirathsvertrage, wodurch ein Ehegatte dem andern eine Summe Geldes gibt, um dieſelbe nach dem Ableben des erſtern aus ſeinem Vermögen zu beziehen, mit Unterpfandsrecht auf gegenwärtigen und künftigen Gütern, kann, wenn ſie auch von den Betheiligten als Schenkung unter Lebenden bezeichnet wurde, doch als Schenkung von Todes wegen betrachtet werden, welche durch das Vorabſterben des Geſchenknehmers widerruflich wird; — wenigſtens unterliegt das Urtheil, welches ſo entſcheidet, der Caſſation nicht. C. H. Vw. Guadeloupe. S. 22. 1. 287. D. 20. 1. 180 L. 65. 42. *)

ſ. Art. 931. 939. 1097. 1480. 1510. 1525.

1. Die Bedingung des Ueberlebens des Eingeſetzten oder ſeiner Kinder, welche einer vertragsmäßigen Erbeinſetzung beigefügt iſt, wird für erfüllt angeſehen, wenn beim Ableben des Einſetzenden ein Sohn des Eingeſetzten vorhanden iſt, obwohl dieſer Sohn vom bürgerlichen Tode betroffen ſeyn ſollte. C. H. Vw. Paris. S. 16. 1. 30. ſ. Art. 1081. 1089. 1339. 1092.

2. Das vertragsmäßig auf künftige Güter gelegte Witthum ergreift dieſe Güter nicht, wie eine Schenkung unter den Lebenden. — Wenn alſo der Ehemann auf die Befugniß, ſeine Errungenſchaft zu veräußern oder zu verpfänden, nicht verzichtet hat, ſo bleiben dieſelben während ſeiner Lebenszeit frei und für das Witthum nicht verhaftet. — Die errungenſchaftlichen Güter ſind für ein Witthum nicht verhaftet, als ſtellvertretend für die eigenthümlichen, wenn die Errungenſchaft vor dem Verkaufe der eigenthümlichen ſtatt gehabt, und der Ehemann keine Erklärung in dieſer Beziehung gemacht hat. C. H. Vw. Rouen. S. 18. 1. 66. D. 15. 1. 193. L. 49. 289.

ſ. Art. 943. 1082 ff. 1089. 1097.

(1) Die Erbeinſetzung, welche von einem Ehegatten bei 1093.

*) Von den Arten der freigebigen Verfügungen, welche in einem Heirathsvertrage von dem einen der zukünftigen Ehegatten zum Vortheil des andern getroffen werden können. Zachar. IV. 741. — Widerlage — donatio propter nuptias. Brauer V. 454. — Kann nach dem Landrecht in einem Ehevertrag eine Erbeinſetzung, ein Erbvermächtniß oder eine Schenkung ſtatt finden? Archiv f. R. I. 211.

1093. ſeiner Verheirathung zu Gunſten des andern geſchehen iſt, hindert jenen nicht, über einige ſeiner Güter durch Handlung unter den Lebenden zu verfügen. — Jedenfalls, wenn der eingeſetzte Ehetheil zu dieſer Schenkung eingewilligt hat, kann er deren Gültigkeit in der Folge nicht unter dem Vorwand anfechten, daß ſie den Beſtimmungen des Heirathsvertrages zuwider laufe. Durch eine ſolche Erbeinſetzung wird auch dem Einſetzenden die Befugniß nicht entzogen, eine neue Erbeinſetzung zu machen, nur hat die letztere bloß in dem Falle Wirkung, wenn die erſtere durch Vorabſterben des Eingeſetzten verfallen ſollte. Der Umſtand, daß der erſt Eingeſetzte zur letzten Erbeinſetzung ſeine Einwilligung gegeben hat, enthält keinen Verzicht auf den Vortheil der erſten Erbeinſetzung, wenn er den Einſetzenden überlebt. Bourges. J. 19. S. 1834. 2. 54.*) ſ. Art. 1395.

† R. F. Verzicht auf ein im Ehevertrage zugeſichertes Erbrecht bei Lebzeiten der Geſchenkgeberin. Annalen I. 151. 183. 229. — ſ. Art. 1084. Nr. 2. — ſ. Art. 1094. Nr. 1. d. T.

1094. 1. Ein von Ehegatten, ſelbſt in ihrem Heirathsvertrage abgelegter Verzicht, ſich gegenſeitig zu begünſtigen, iſt unwirkſam: d. h. ſie iſt nach Willkühr widerruflich, und Dritte, ſelbſt die geſetzlichen Erben, können ſich nicht darauf beziehen. Caſſ. Nancy. S. 19. 1. 56. D. 17. 1. 71. L. 55. 28.

2. Ehegatten, welche ſich eine allgemeine Schenkung gemacht haben, behalten nichts deſto weniger die Befugniß, vergeltende Schenkungen zur Belaſtung des Geſchenknehmers zu machen. Caen. S. 13. 2. 63. ſ. Art. 1083.

3. Im Art. 1094. iſt das Wort Eigenthum nicht als das *bloße* Eigenthum, ſondern als *vollſtändiges* Eigenthum zu verſtehen. Brüſſel. S. 11. 2. 335. D. 9. 2. 12. L. 29. 187.

4. Der Art. 1094. iſt beſchränkend, in dem Sinne, daß hier das Aeußerſte angegeben iſt, worüber unter Ehegatten, deren einer Kinder hinterläßt, verfügt werden darf. Folglich kann der Ehegatte, dem ein Vermächtniß gegeben wird, nichts *über* jenen Theil verlangen, ſelbſt wenn der Teſtirer ihm die Hälfte zu Eigenthum gegeben hätte, im Sinne des Art. 913., und nur ein Kind hinterließe. Nismes. S. 7. 2. 1156.**)

5. Wenn ein Ehegatte gleichzeitig zu Gunſten ſeines Gatten und eines Kindes verfügt hat, ſo iſt die Minderung nur in ſo weit zuläſſig, als die Verfügung die höchſte Ausdehnung deſſen, was zugewendet werden darf, überſchreitet — Wenn

---

*) Vom Widerruf und Verfalle ſolcher Verfügungen, die in einem Heirathsvertrage von dem einen der zukünftigen Ehegatten zum Vortheil des andern getroffen werden können. Zachar. IV. 742.

**) Laukhard III. S. 10.

daher der Teſtirer mehr als drei Kinder hinterlaſſen hat, ſo muß der Freitheil nach Art. 1094 und nicht nach Art. 913. berechnet werden Limoges. S. 22. 2. 261. D. 21. 2. 41.*) 1094.

6. Wenn ein Vater, der zwei Kinder und eine Ehefrau hinterläßt, vertragsmäßig einem ſeiner Kinder das verfügbare Drittel gibt, zufolge Art. 913., ſo kann er noch zu Gunſten ſeiner Ehefrau, im Sinne des Art. 1094. freigebig verfügen. — Letzteres kann in dieſem Falle nicht der ganze im Art. 1094. beſtimmte Theil ſeyn, ſondern nur die Differenz zwiſchen dem Drittel zu Eigenthum ($\frac{8}{24}$.), welches der Art. 913., und dem Viertel zu Eigenthum mit dem Viertel zu Nutznießung ($\frac{9}{24}$), welches der Art. 1094. verſtattet. Toulouſe. S, 10. 2. 13. D. 8. 2. 14. L. 28. 267. **)

7. Der Antheil, worüber nach Art. 1094. und jener, worüber nach Art. 913. verfügt werden kann, dürfen nicht mit einander verbunden, der Vorbehalt darf nur mit dem einen oder dem andern belaſtet werden. — Der Antheil, über welchen nach Art 1094. zu Gunſten des Ehegatten verfügt werden kann, darf weder ganz noch theilweiſe einem Fremden gegeben werden, auch ſelbſt einem Kinde nicht, welches der Ehegatte vorher gehabt hat. C. H. Bw. Toulouſe. S. 13. 1 441. D. 11. 1. 441. — Aix. R. G. 1836. 2. 421. ***) — Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. Lyon. R. G. 1836. 2 177.

8 Man kann über den durch Art. 913. und über den durch Art. 1094. beſtimmten Antheil des Vermögens in Verbindung mit einander verfügen, ſo daß wenn gleich ein Vater drei oder mehrere Kinder hinterläßt, er doch zu Gunſten eines derſelben, oder zu Gunſten eines Fremden, über ein Viertel ſeines Vermögens zu Eigenthum verfügen kann: ſofort über ein anderes Viertel zu Eigenthum und ein Viertel zur Nutznießung, oder über die Hälfte zur Nutznießung, zum Vortheil ſeiner Ehefrau. — In dieſem Falle muß die der Ehefrau vermachte Nutznießung nicht bloß aus dem geſetzlichen Vorbehalte der Kinder, ſondern auch aus dem Viertel entnommen werden, worüber er zu Gunſten eines Dritten verfügt hat. Aix. S. 11. 2. 112. D. 10. 2. 81. ſ. Art. 1098.

8 b. Wenn ein Ehegatte über einen Theil ſeines Vermögens zu Gunſten ſeiner Ehefrau, und über einen andern Theil zu Gunſten eines Dritten verfügt hat, ſo iſt der verfügbare Theil nicht nach der Beſtimmung des Art. 913., ſondern vielmehr nach der hierher geeigneten Beſtimmung des Art. 1094.

---

*) Laukhard III. S. 2.
**) Laukhard III. S. 3.
***) Laukhard III. S. 4.

1904. zu berechnen. — Ein Vater, welcher drei Kinder hat, kann daher die Hälfte ſeines Vermögens ſeiner Frau, und ein Viertel zu Eigenthum einem ſeiner Kinder oder einem Fremden geben. Turin. S. 11. 2. 109. L. 29. 380.

8 c. Im entgegengeſetzten Sinne entſchieden. Agen. S. 32. 2. 148.

9. Ein Ehegatte, welcher Kinder hat, kann gleichzeitig über die Hälfte ſeines Vermögens zur Nutznießung, zu Gunſten ſeiner Frau, und über ein Zehntel zu vollem Eigenthum zu Gunſten einer fremden Perſon verfügen. C. H. Vw. Iſere. S. 1. 1. 110. D. 1. 117.

10. Wenn ein Ehemann ſeiner Frau die Nutznießung ſeines halben Vermögens gibt, ſo darf man nicht, um den Werth der Schenkung zu beſtimmen, das Kapital der Liegenſchaften zur Erbmaſſe ziehen, woran der Ehemann nur das bloße Eigenthum hatte. Paris. S. 7. 2. 1245. L. 20. 217.

11. Ein Ehegatte kann zu gleicher Zeit einem Fremden den gewöhnlichen Freitheil, und überdies die Nutznießung des Pflichttheils der Ahnen dem überlebenden Ehegatten geben. — Es iſt zur Gültigkeit der Geſamtheit der Verfügungen nicht nothwendig, daß das Ganze (der Freitheil und die Nutznießung des Pflichttheils) dem Ehegatten gegeben werde. C. H. Vw. Lyon. S. 26. 1. 269. D. 24. 1. 99. L. 75. 154. *)

12. Die Schenkung eines Antheils des am meiſten begünſtigten Kindes, welche einer von beiden Ehegatten dem andern gemacht hat, umfaßt nicht die Geſamtheit des Vermögens des Geſchenkgebers, ſelbſt wenn dieſer ohne Kinder, oder andere Pflichterben verſtorben wäre. Es muß in dieſem Falle das Vorhandenſeyn eines Kindes angenommen, und die Wirkung der Schenkung auf die Hälfte des Vermögens beſchränkt werden. Paris. S. 25. 2. 314. L. 72. 125.

13. Ein von einem Ehegatten zu Gunſten des andern unbeſchränkt gegebenes Erbvermächtniß umfaßt nicht die Nutznießung des Vermögensantheils, woraus der geſetzliche Pflichttheil der Ahnen beſteht; es muß in dieſer Hinſicht eine ausdrückliche Verfügung vorhanden ſeyn. Agen. S. 28. 2. 99. D. 26. 2. 91.

13 b. Anders verhält es ſich mit dem Vermächtniſſe, welches ein Ehegatte (der ohne Kinder oder Abkömmlinge geſtorben) dem andern zugewendet hat, „von allem, was das Geſetz ihm zu geben erlaubt.“ Agen. S. 29. 2. 74.

14. Die Zuſicherung in einem Heirathsvertrage, daß der überlebende Ehegatte die Nutznießung des dem andern gebühren-

---

*) Laukhard III. S. 16.

den Antheils an den errungenen Liegenſchaften der Ehegemeinſchaft haben ſolle, begründet keine Freigebigkeit oder Schenkung unter Ehegatten, welche der Minderung bis zum Pflichttheile der Kinder unterworfen wäre, ſondern nur eine einfache Uebereinkunft in Betreff der Ehegemeinſchaft. — Wenigſtens iſt ein ſo lautendes Erkenntniß, unter Auslegung der Gedinge eines unter der Herrſchaft der Gewohnheitsrechte (von St. Omer) eingegangenen Heirathsvertrages, der Caſſation nicht unterworfen. C. H. Bw. Douai. S. 30. 1. 75. 1094.

15. Der Freitheil, wenn es ſich davon handelt, die Wirkung einer gegenſeitigen Schenkung unter Ehegatten zu beſtimmen, richtet ſich nach dem Geſetze zur Zeit der Verehelichung, nicht zur Zeit des Ablebens: obwohl Kinder aus dieſer Ehe vorhanden wären, deren Anzahl bei der Beſtimmung des Freitheils berückſichtigt werden müßte. C. H. Bw. Aix. S. 20. 1. 352. D. 18. 1. 295. L. 58. 529.

ſ. Art. 350. 913. und die Not. 1098. 1595.

(16) Wenn der im Art. 913. beſtimmte Freitheil durch Verfügung eines Ehegatten zum Vortheil des andern erſchöpft worden, ſo kann der Geſchenkgeber einem Fremden nichts mehr zuwenden, ſelbſt die Differenz nicht, welche zwiſchen dem Freitheil des Art. 913. und jenem des Art. 1094. beſtehen möchte. — Dies letztere iſt eine ganz perſönliche Begünſtigung der Ehegatten, welche dieſe allein anſprechen können. C. H. Bw. Paris. R. G. 1833. 1. 506. — Aix. R. G. 1836. 2. 177. 422.

(16) b. Der Code hat keine allgemeine Regel über die Art, die Nutznießung zu berechnen, aufgeſtellt, und überläßt folglich dieſen Anſchlag dem Ermeſſen des Gerichtes. Ebend.

(16) c. Die Hälfte des Vermögens in Nutznießung iſt dem Viertel zu Eigenthum gleichgeſetzt. Ebend.

(17) Die Schenkung des geſamten Fahrnißvermögens ohne Ausnahme, welche ein Ehegatte zum Vortheile des andern gemacht hat, kann mittelſt Auslegung des Vertrages ſo angeſehen werden, daß die Klagen und Erſatzforderungen des Geſchenkgebers nicht darunter begriffen ſeyen: — beſonders dann, wenn die Klagen im Heirathsvertrage wären verliegenſchaftet worden. Vergebens würde man einwenden, daß die Wirkung eines ſolchen Verliegenſchaftungsgedinges nicht auf andere Rechte, als auf ſolche, welche aus dem Heirathsvertrage ſich ableiten, ausgedehnt werden könne. C. H. Bw. Amiens. J. 19. S. 1835. 1. 833.*) — ſ. Art. 527. 535.

*) Von dem Falle des Art. 1094. Zachar. IV. 688. — Dauer der elterlichen Nutznießung. Brauer VI. 327. — Kindlicher Pflichttheil bei elterlichen Nutznießungsvermächtniſſen. Brauer VI. 328.

1098. von einem Teſtirer, welcher drei Kinder hat, über ein Viertel zum Vortheil eines Kindes verfügt worden, ſo kann er ſeinem Ehegatten zweiter Ehe nichts weiter vermachen. Lyon. S. 13. 2. 344. ſ. Art. 915. 1094.

2. Wenn der Freitheil zur Hälfte in Nutznießung gegeben iſt, ſo können die Gerichte ein Vermächtniß für gültig erklären, welches die Hälfte zur Nutznießung, und außerdem noch einen Betrag über dieſelbe verleiht, wenn ſie anders den Erben die Befugniß laſſen, ſich durch Hingabe des Viertels zu Eigenthum vom Weitern zu befreien. Dieſes Viertel zu Eigenthum wird als ſtellvertretend für die in Nutznießung gegebene Hälfte angeſehen. C. H. Vw. Grenoble. S. 14. 1. 170. D. 12. 1. 301. L. 40. 129.

3. Wenn ein Ehegatte dem andern, der in zweiter Ehe mit ihm ſteht, die Nutznießung ſeines ganzen Vermögens „für ſo viel vermacht, als das Geſetz ihm erlaubt, zu ſeinen Gunſten zu verfügen", ſo umfaßt dieſes Vermächtniß nur die Nutznießung des Freitheils. — Eine ſolche Verfügung beſagt nicht, daß der Vermächtnißnehmer Anſpruch auf eine Nutznießung habe, welche dem Freitheil im Werth gleichkomme. Amiens. S. 23. 2. 109.

5. Der Art. 921. beſagend, daß nur diejenigen, zu deren Vortheil das Geſetz den Vorbehalt macht, eine Minderung der Verfügungen unter Lebenden verlangen können, iſt nicht auf den Fall einer in zweiter Ehe gemachten Schenkung anwendbar. — Folglich kann die Minderung von dem Ehegatten, der die Schenkung gemacht hat, ſelbſt verlangt werden; dieſes Recht ſteht nicht den Kindern erſter Ehe ausſchließlich zu. Bordeaux. S. 24. 2. 218. D. 20. 1. 319. L. 64. 81.

ſ. Art. 913. 921. 1094. 1496. 1525. 1527.

(6) Die Frau, der ihr Mann den Antheil des mindeſt begünſtigten Kindes gegeben hat, kann zur Feſtſetzung dieſes Antheils die Einwerfung der Schenkungen und Vorausvermächtniſſe nicht begehren, welche (ohne Ueberſchreitung des Freitheils) von dem Manne, ſogar nachher, gemacht worden ſind. Paris. R. G. 1833. 2. 397. ſ. Art. 921. 922.

(7) Eine Frau, der im Heirathsvertrage ein Kindstheil aus dem Vermögen ihres Mannes geſchenkt worden, kann keine Einwerfung im Stück von den Geſchenken des letztern an ſeine Kinder fordern, (zumal wenn dieſe Geſchenke vorher gegeben wurden). Die Einwerfung darf nur durch Zurückſtehen bewirkt werden, um den beſtimmten Antheil des Geſchenkes von Seiten des Kindes feſtzuſetzen. — Die Frau als Geſchenknehmerin kann nicht einem Erben verglichen werden. Paris. R. G. 1836. 2. 354. *) ſ. Art. 857. 922.

*) Von dem Falle des Art. 1098. Zachar. IV. 690. — Von den freigebigen Verfügungen, welche ein Ehegatte zum Vortheil

† 1) Bei Berechnung des Viertheils des Vermögens kommt hier 1098.
der Errungenſchaftsantheil des beſchenkten Ehegatten nicht in Computation. Eben ſo wenig dasjenige, was dem Ueberlebenden durch Verfügung des Geſetzes zu Theil wurde. Hohnh. IV. 74.

2) Nach altbadiſchem Recht erhält er „von des Verſtorbenen eigenthümlichem Hab und Rechnung eine Terz.“ Hohnh. IV. 218.

1. Ehegatten, welche keine Kinder haben, können ſich Vor- 1099.
theile unter der Form einer verſteckten Schenkung zuwenden. — Der Art. 1099. iſt auf den Teſtirer nicht anwendbar, welcher keinen Pflichterben hinterläßt. C. H. Bw. Bordeaux. D. 17. 1. 426.

2. Der Kindstheil, welchen ſich Ehegatten im Falle einer Wiederverehelichung zuwenden können, muß aus dem ganzen Vermögen des Erblaſſers, dem geſchenkten wie dem nicht geſchenkten, genommen werden. Paris. S. 9. 2. 257.

3. Die Kinder erſter Ehe können vor Gericht in einer Klage interveniren, welche ihre wieder verheirathete Mutter angeſtellt, und deren Zweck die Minderung der indirekten Vortheile iſt, welche ſie ihrem zweiten Ehemanne zugewendet hat. Caſſ. Guadeloupe. S. 22. 1. 345. D. 20. 1. 319. L. 64. 81.

4. In dem Falle, wo die Frau ihr ganzes Vermögen, ohne alle nähere Bezeichnung, ſich als Eheſteuer geſetzt hat, wird die vom Manne ausgeſtellte einfache Beſcheinigung, „daß er auf dieſe Eheſteuer während der Ehe eine gewiſſe Summe empfangen habe“, hinſichtlich der Gläubiger des Ehemannes für eine mittelbare Begünſtigung angeſehen, wenn anders die Beſcheinigungsurkunde nicht die vor dem Notär geſchehene Baarzahlung beglaubigt: — zumal wenn zur Zeit dieſer Urkunde der Mann ſchon zahlungsunvermögend, obgleich noch nicht dafür erklärt war. Bordeaux. S. 28. 2. 44. D. 27. 2. 84.

5. Die Frau, zu deren Gunſten ihr Mann während der Ehe Beſcheinigung über den Empfang einer Summe Geldes ausgeſtellt hat, iſt Dritten gegenüber zu beweiſen ſchuldig, woher ſie dieſe Summe erhalten habe: unde habuit, obwohl ihr, in bewidmeter Ehe lebend, eine Eheſteuer nur theilweiſe ausgeſetzt war, und ſie im Genuſſe von zugebrachtem Gute ſteht: — beſonders dann, wenn es von einer zu Gunſten einer zweiten Frau ausgeſtellten Beſcheinigung ſich handelt, welche ſtets die Vermuthung gegen ſich hat, daß ſie die Rechte der Kinder erſter Ehe ſchmälern wolle, und vornemlich, wenn der Mann die Simulation der Urkunde zugeſteht. Grenoble. S. 28. 2. 44. ſ. Art. 1128. 1356. 1525. 1527. 1595.

---

des andern während der Ehe treffen kann, in Beziehung auf ihren Inhalt. Zachar. IV. 744.

1099. 6. Verſteckte oder mittelbare Schenkungen, die ein Ehegatte, welcher Kinder erſter Ehe hat, zu Gunſten ſeines neuen Ehegatten macht, ſind unbedingt ungültig, nicht bloß der Minderung auf den Freitheil unterliegend. C. H. Bw. Agen. S. 32. 1. 134. — Caſſ. Rouen. J. 19. S. 1834 1. 769. — Toulouſe. J. 19. S. 1835. 2. 392. — Paris. R. G. 1836. 2. 343. — Paris. R. G. 1837. 2. 322. — Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. Bourges. R. G. 1836. 2. 344. *)

1100. Die geſetzliche Beſtimmung der Vermuthungen, welche auf Unterſchiebung von Perſonen ſich beziehen, ſchließt den Beweis von Unterſchiebung, bezüglich aller andern Peſonen nicht aus. — Eine dem Bruder eines Unfähigen gemachte Schenkung kann nach den Umſtänden, als einer untergeſchobenen Perſon geſchehen erklärt werden, obwohl der Bruder vom Geſetz unter die Zahl der für untergeſchoben geachteten Perſonen nicht gerechnet wird. C. H. Bw. Metz. S. 16. 1. 433. D. 14. 1. 274. L. 46. 233.

ſ. Art. 911. 1350. 1352.

* Zehntes Kapitel.

Von Vermögens-Uebergaben. **)

1100 aa * L. V. über Vermögensübergaben und Verpfründungen. R. B. 1807. XXXV. Samml. I. 986. — R. B. 1808. X.

* Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Verfügungen.

* 1) Vermögensübergabsgeſuche vor dem 63ten Lebensjahre ſollen ohne Beſcheinigung der Leibes- oder Gemüths-Gebrechlichkeiten nicht vorgelegt werden. V.O.A.B. 1820. N. 47. Wehrer IV. 910.

2) Die Alters-Diſpenſation zum Behufe der Vermögensübergaben der Eltern wird in allen Fällen den Aemtern überlaſſen. Min. d. Inn. M.A.B. 1824. N. 80. O.A.B. N. 80. Wehrer V. 60.

1100 ab ***) † 3) Vermögensübergaben ſind an die für Schenkungen vorgeſchriebenen Formalitäten gebunden. Hohnh. I. 40. f. II. 78. f. IV. 240.

---

*) Laukhard III. S. 27.

**) Trefurt 486. — 498. — Rettig §. 424—430.

***) Vermächtniſſe in Vermögensübergaben. Brauer VI. 305.

4) In dieſe Kategorie gehört auch die bloße Ueberlaſſung der Nutznießung, gleichgültig, ob an eigenem oder fremden Vermögen. Hohnh. II. 79. 1100 ab

5) Vermögensübergabsurkunden müſſen von Staatsſchreibern gefertigt, und die Concepte bei Strafe der Nichtigkeit aufbewahrt werden. Ebend.

6) Von dem Begünſtigten hängt es ab, ob er ſich die Bedingungen derſelben gefallen laſſen wolle, oder nicht. — Durch Verzicht auf dieſelben kann er ſich daher auch von einer ihm auferlegten Collationspflicht befreien. Hohnh. VI. 240.

7) Gutsübertragungen zwiſchen Eltern und Kindern ſind Freundſchaftsverkäufe. Hohnh. II. 78. 1100 ad

* Zweiter Abſchnitt.

Von Eigenthums-Uebergaben.

† 1) Verzicht auf die väterliche Nutznießung geht aus der unbedingten Uebergabe eines Gutes vom Vater auf den Sohn hervor. Hohnh. II. 79. 1100 ba

2) Vermögensübergabe iſt nach §. 7. der Verordnung vom 7. April 1808. (R. B. X.) im Zweifel als nutznießlich und widerruflich zu präſumiren. — Nach L. Z. 1100 bb. ſoll dagegen der Vorbehalt des freien Widerrufes nicht präſumirt werden. Hohnh. IV. 228. 1100 bb

3) vgl. Hohnh. I. 269. 1100 bd

* Dritter Abſchnitt.

Von nutznießlichen Uebergaben.

† 1) Vermögensübergabe des Vaters an ſeine Kinder iſt, nachdem ſie durch den Tod des erſtern beſtätigt worden, als eine wahre Todtheilung anzuſehen. Hohnh. III. 7. 1100 ca

2) R. F. über den Uebergang nutznießlicher Vermögensübergaben auf die Erben des Empfängers, und über den Pflichttheil der Ahnen. Zur Erläuterung der L. S. 1100 ca. und 915. Annalen VI. 112.

* Eilftes Kapitel.

Von Auslegung der Schenkungen und Vermächtniſſe.

*) 1100 da

**) 1100 db

***) 1100 dc

*) Auslegung der letzten Willen. Brauer V. 850. vgl. Hohnh. I. 184 — 194.

**) Trefurt 500. §. 608. 1).

***) Ebend. §. 608. 2) — vgl. Laukhard II. 104.

1100 dc † Milde Stiftungen, auch Jüdiſche, müſſen immer nach den einzelnen Stiftungsgeſetzen beurtheilt werden. — Die muthmaßliche Abſicht eines Stifters, Proſelyten von der Stiftung auszuſchließen, bleibt daher unberückſichtet, wenn das Stiftungsgeſetz keinen Unterſchied in der Religion macht. Hohnh. IV. 232.

1100 dd *)

1100 de **)

Dritter Titel.

Von Verträgen und Vertragsverbindlichkeiten überhaupt.

Erſtes Kapitel.

Vorläufige Verfügungen.

1101. 1. Rechtsgeſchäfte, welche mehrere Beſtimmungen von verſchiedener Natur enthalten, empfangen ihre Benennung von der wichtigſten Beſtimmung. Caſſ. Metz. S. 10. 1. 347. D. 8. 1. 369. L. 27. 483.

2. Die falſche Bezeichnung eines Vertrages iſt mehr als ein unrechtes Urtheil; ſie gibt Grund zur Caſſation, wenn darin die Uebertretung einer geſetzlichen Definition enthalten, wenn das Geſetz die Elemente angegeben hat, welche jenen Vertrag charakteriſiren. — Wenn alſo ein Erkenntniß das Vorhandenſeyn aller den Vertrag begründenden Elemente hergeſtellt oder wirklich anerkannt hat, ihm aber die vom Geſetze beſtimmte Bezeichnung verſagt, ſo iſt die Caſſation begründet. Caſſ. Lyon. S. 23. 1. 378. D. 21. 1. 318. ***)
ſ. Art. 1126. 1341. 1370.

---

*) Trefurt. 500. §. 608. 3). Bedingungen der Vermächtniſſe. Brauer V. 802. f. — Uebertragung der Vermächtniſſe. Ebend. 831. — Das Verbot einer Betagung bei Erbeinſetzungen fällt weg. Brauer V. 805.

**) Trefurt. 463. §. 523. 2). — 501. §. 613. — Die Eigenheit des römiſchen Rechtes, daß da, wo ein Erblaſſer dem einen die Sache, dem andern die Nutznießung vermacht, beide ſich in die Nutznießung theilen, fällt weg. Brauer V. 754.

***) Begriff eines Vertrages. Zachar. II. 340. — Ueber den Eigenthumserwerb in Gefolge von Conditionen. Archiv f. R. I. 484. — Bürgerliche Unwirkſamkeit der Gelübde. Brauer VI. 77.

ſ. Art. 1184. 1325. *) 1102.

**) 1103.

1. Eine Schenkung unter Lebenden, die von einem Vater ſeinen Kindern unter der Bedingung gemacht wurde, ihn zu ernähren und zu unterhalten, muß, als unter belaſtetem Titel gegeben, angeſehen werden. C. H. Vw. Montmorillon. S. 9. 1. 106. D. 6. 1. 534. L. 23. 343. 1106.

2. Die Ueberlaſſung des Antheils an der ehelichen Errungenſchaft und der ehelichen Anſprüche, von Seiten einer Mutter zu Gunſten ihrer Kinder, gegen eine Rente, welche weit unter dem wahren Werthe ſteht, muß als unter belaſtetem Titel geſchehen betrachtet werden. C. H. Vw. Tulle. S. 9. 1. 185. D. 7. 1. 124.

Die Beſtimmungen des Geſetzgebers in Vertragsſachen ſind ihrer Natur nach fürſorglich, und verbinden nur in Ermangelung ausdrücklicher Uebereinkunft. Bordeaux. S. 17. 2. 74. D. 15. 2. 65. L. 50. 150. ***) 1107.

ſ. Art. 1134.

Zweites Kapitel.

Von den Erforderniſſen zur Gültigkeit der Verträge.

1. Im Allgemeinen wird der, welcher in ſich die Befugniß hat, eine gültige Rechtshandlung zu unternehmen, im Zweifel dafür angeſehen, daß er dieſelbe in der Eigenſchaft unternommen habe, welche das Rechtsgeſchäft gültig macht, nicht in einer Eigenſchaft, welche es ungültig machen würde. C. H. Vw. Paris. S. 15. 1. 32. D. 12. 1. 463. L. 40. 490. 1108.

2. Wenn zwiſchen zwei Vertragsperſonen Ungültigkeit der Rechtsverbindlichkeit auf der einen Seite eintritt, ſo iſt dieſe Ungültigkeit wechſelſeitig, und kann von der Gegenpartei vorge-

---

*) Eintheilung der Verträge. Zachar. II. 341. — Brauer V. 851 — 854. 899. Sachverträge. ebend. 168. 886. Streng perſönliche und mittheilbare Verbindlichkeiten — klagbare — nicht klagbare V. — verworfene und beſchränkte V. — Brauer V. 201 — 203. Stipulationsförmlichkeiten fallen weg. ebend. 934 — 936.

**) Staatsgelübde (Pollicitationes) und kirchliche Gelübde (Vota) haben keine bürgerliche Rechtsverbindlichkeit mehr. Brauer V. 981.

***) Einfluß der Benennung auf den Vertrag. Brauer VI. 78.

1108. wendet werden. C. H. Bw. Paris. S. 20. 1. 73. D. 17. 1. 586. L. 56. 401.

ſ. Art. 1109. 1123. 1124. 1126. *)

† Eine Schuldurkunde, welche keinen Gläubiger benennt, kann nicht als gültige Beurkundung eines Darleihens angeſehen werden Hohnh. VII. 218.

Erſter Abſchnitt.

Von der Einwilligung. **)

1108a. ***)

† 1) Stillſchweigende Einwilligung geſchieht nach L. Z. 1108a. durch Handlungen. vgl. L. Z. 1108b. — Hohnh. III. 58. 63.

2) Dieſelbe kann bei einer verborgenen Dienſtbarkeit nicht angenommen werden. Annalen III. 7.

1108b. ****)

1108c. †)

1109. 2. Ein Vertrag, wozu das wirklich beſtehende Geſetz in allen ſeinen Beſtimmungen und Umſtänden ermächtigt, kann nicht für betrügeriſch gehalten werden, welche Veränderungen in der Geſetzgebung nachmals auch ſtatt finden ſollten, ſelbſt wenn dieſe Veränderungen zur Zeit des Vertrages wären vorausgeſehen worden, und die Vertragsperſonen die künftigen Beſtimmungen der Geſetzgebung hinſichtlich des Vertrags-Gegenſtandes hätten unwirkſam machen wollen. Caſſ. Amiens. S. 10. 1. 247. D. 8. 1. 223. — Caſſ. Riom. S. 13. 1. 322.

3. Ein Verkauf der Rechte, welcher von Seiten eines Vermächtnißnehmers an einen andern, im nämlichen Teſtament eingeſetzten Vermächtnißnehmer geſchah, kann als ungültig wegen Irrthums aufgehoben werden, wenn die Geringfügigkeit des Kaufpreiſes zu erkennen gibt, daß der Verkäufer den Werth und die Beſchaffenheit ſeiner Rechte nicht kannte, während im Gegentheil der Käufer vollſtändige Kenntniß vom Teſtamente hatte. Angers. S. 19. 2. 181. L. 53. 276.

---

*) Begriff der Verbindlichkeiten. Zachar. II. 296. — Natürliche — bürgerliche V. — ebend. 297. — Haupt- und Nebenverbindlichkeiten. ebend. 304. — Bedingungen der Gültigkeit der Verträge im Allgemeinen. Ebend. 342. — Objekt der Rechte. Brauer V. 247 — 249.

**) Von der Einwilligung. Zachar. II. 343.

***) Trefurt 258. §. 275. 1). — Rückwirkende Kraft der Genehmigung bei Rechtsgeſchäften. Brauer V. 83.

****) Vermuthete Einwilligung findet nicht mehr ſtatt. Brauer V. 138.

†) Rechtsvorbehalt — Rechtsverwahrung. Brauer V. 136. f. 205.

4. Der Käufer einer in Pacht gegebenen Liegenſchaft, obwohl er ſich verpflichtet hat, alle von ſeinem Verkäufer gegen den Pächter im Pachtvertrage bewilligten Verbindlichkeiten zu erfüllen, kann von dieſen Verbindlichkeiten ganz oder theilweiſe losgezählt werden, wenn erhellt, daß der Verkäufer ihn davon zur Zeit des Kaufes nicht hinlänglich unterrichtet, und ihn folglich über den Umfang dieſer Verbindlichkeiten in I r r t h u m verſetzt hat: vorbehaltlich immerhin der Klage des Pächters gegen den Verkäufer. — Könnte der Verkäufer nicht wenigſtens in ſolchem Falle die Wiederaufhebung des Verkaufes, wegen Nichterfüllung der Bedingungen, unter welchen derſelbe geſchehen war, ausſprechen laſſen? — Verneint. C. H. Vw. Paris. S. 30. 1. 278. *) 1109.

ſ. Art. 783. 887. 1116. 1304. 1353. 1356. 1376. 2053.

† 1) Nichtigkeit eines Vertrages, wenn er aus Furcht oder Zwang eingegangen wird. Hohnh. I. 270.
2) Ignorantia facti. Hohnh. I. 268.
3) Irrthum über facta tertii wird nicht verziehen, wenn er culpos iſt. N. Jahrb. I. 431.
4) Irrthum über das Weſen der Sache bei Verträgen. Annalen II. 145.
5) Wenn der Gegenſtand eines irrthümlich abgelegten Verzichtes eine Liegenſchaft iſt, ſo kann die Nichtigkeitsklage gegen jeden dritten Beſitzer der Liegenſchaft angeſtellt werden. Ebend.
6) Irrthum im Recht begründet keine Reſtitution gegen rechtskräftige Erkenntniſſe. N. Jahrb. I. 76.
7) Verträge, welche ein bis zum Grade der Bewußtloſigkeit Berauſchter eingegangen, können als ungültig angefochten werden. N. Jahrb. I. 210. — ſ. Art. 1116. Nr. 11 — 13. d. T.

1. Ein Urtheil iſt nicht zur Caſſation geeignet, weil darin entſchieden iſt, daß ein Irrthum über den Zeitpunkt der Verkündigung eines Geſetzes ein thatſächlicher Irrthum ſey, den man geltend machen könne, um, ſelbſt im Appellationsverfahren, auf Ungültigkeit der Rechtsgeſchäfte anzutragen, welche auf dieſem Irrthum beruhen. C. H. Vw. Lyon. S. 5. 2. 416. D. 4. 1. 11. L. 14. 17. 1110.

2. Der auf einer nachmals für irrig erkannten Rechtslehre beruhende Irrthum iſt kein Grund zur Ungültigkeit der Verträge. — Daraus folgt, daß ein Erbe, welcher einem Verwandten des Erblaſſers die Erbberechtigung zugeſtanden hat, dieſes Anerkenntniß nicht unter dem Vorwande widerrufen könne, daß es die Folge eines Irrthums ſey, welcher aus einer irrigen

---

*) Irrthum im Weſen der Sache und in Verträgen. Brauer V. 146. f. — Zufälligkeit einer Handlung — freie und ſchuldloſe Handlungen — Verſehen, Betrug oder Gefährde — Sorgfalt und Vorſicht. Brauer V. 250 — 252.

1110. Rechtslehre jener Zeit hervorgegangen. C. H. Bw. Paris. S. 4. 2. 677. D. 2. 366. L. 8. 113.

3. Wenn zwei Grundſtücke um einen und denſelben Preis verkauft worden ſind, welchen die Betheiligten in der Folge auf die beiden Grundſtücke ausgetheilt haben, ſo macht der im Preiſe des einen der verkauften Güter begangene Irrthum, der daraus ſich ergibt, daß dieſes um den beträchtlichſten Preis verpachtet geweſene Gut um den wohlfeilſten Preis verkauft wurde, den Vertrag im Ganzen ungültig. S. 7. 2. 1248. L. 7. 152.

4. Der Rechtsirrthum wie der thatſächliche, wenn er das Weſen der Sache betrifft, welche Vertragsgegenſtand war, iſt ein Grund zur Ungültigkeit, namentlich bei einer Theilung, zu welcher, ohne Urſache oder ohne Titel, ohne irgend ein Recht, einer der Mittheilnehmer zugelaſſen wurde. Beſançon. S. 27. 2. 141.

5. Wenn ein Irrthum in der Perſon das Vermächtniß eines Teſtirers ungültig macht, ſo verhält es ſich nicht gleichermaßen, wenn der Irrthum nur die Eigenſchaft der Perſon betrifft, namentlich die Eigenſchaft, als verheirathet oder ledigen Standes. C. H. Bw. Aix. S. 30. 1. 36. D. 27. 1. 383.

ſ. Art. 1117. 1304. 2052.

† R. F. behauptete Nichtigkeit eines Teſtamentes, wegen angeblichen Irrthums in den Familien- und Verwandtſchafts-Verhältniſſen des eingeſetzten Erben btr. Hohnh. I. 184—194. — ſ. Nro. 5. d. T.

1111. *)

1112. 1. Die Furcht vor einem geſetzlich ſtatthaften Zwang kann nicht einen Grund zur Wiederherſtellung in den vorigen Stand, gegen ein, in Folge dieſer Furcht unterzeichnetes Rechtsgeſchäft abgeben. C. H. Bw. Brüſſel. S. 3. 2. 523. D. 1. 720. L. 5. 481.

2. Ein dem perſönlichen Verhaft unterworfener Schuldner, welcher arretirt, und auf ſein eigenes Verlangen nach einer Hauptwache geführt wurde, und dort in Gegenwart ſeiner Freunde einen Wechſel im Betrage ſeiner Schuld ausſtellt, kann in Rückſicht dieſer Thatumſtände ſeine Verpflichtung nicht als ungültig anfechten, wie wenn ſie ihm durch Gewalt wäre abgenöthigt worden. Paris. S. 4. 2. 174. L. 8. 429. — Douai. R. G. 1836. 2. 224.

3. Ein Vergleich, der in einem Arreſthauſe zwiſchen dem Gläubiger und ſeinem Schuldner, der aus dieſem Grunde in Haft ſich befindet, abgeſchloſſen wurde, iſt nicht ungültig, als durch Gewalt abgenöthigt. Paris. S. 6. 2. 243. L. 15. 280.

4. Die Thatumſtände einer Gewalt müſſen den Charakter

*) Zwang. Brauer V. 150—152.

einer unrechten That haben, um die Verbindlichkeit als ungültig 1112.
aufzuheben. Toulouſe. S. 11. 2. 105. D. 9. 2. 80.

(5) Unbeſtimmte Drohungen, deren Wirkung ungewiß und entfernt iſt, können nicht dafür angeſehen werden, daß ſie die Gewalt darſtellen, welche das Geſetz für einen Grund der Ungültigkeit eingegangener Verbindlichkeiten erklärt. Pau. R. G. 1836. 1. 948.

(5) b. Dem Gerichte der Hauptſache ſteht ausſchließlich die Entſcheidung zu, ob eine gewiſſe Handlung den Charakter der Gewalt hat, welche Ungültigkeit der Verpflichtung nach ſich zieht; dieſe Entſcheidung kann keinen Grund zur Caſſation abgeben. C. H. Bw. Pau. Ebend.

Die Mutter, welche ihre ſchwangere Tochter in ein Zimmer 1114.
einſchließt, und ſie in den Kindesnöthen zu verlaſſen droht, wenn ſie nicht einen Ceſſionsvertrag unterzeichne, begeht eine Gewaltthätigkeit von der Art, welche den Vertrag ungültig macht. Brüſſel. S. 10. 2. 529.

ſ. Art. 892. 1304. 1338. 1115.

1. Wenn ein Urtheil der letzten Inſtanz Handlungen als 1116.
Betrug bezeichnet, worin weder Kunſtgriffe noch Prellereien enthalten ſind, ſo iſt dieſe unrichtige Bezeichnung eine Uebertretung des Geſetzes, welches die Definition des Betruges gibt; es iſt nicht bloß ein unrechtes Urtheil, ſondern Grund zur Caſſation vorhanden. Der Betrug, den das Geſetz beſtraft, iſt nicht der objective, dolus re ipsa, ſondern vielmehr der ſubjective Betrug, dolus malus. Caſſ. Trier. S. 10. 1. 377. D. 8. 1. 403. L. 27. 561. ſ. Art. 1109.

2. Ein Käufer, der durch Betrug ſeines Verkäufers über den Gehalt und Werth der Waare hintergangen worden iſt, kann im Wege der Beſchwerde, und vor den Zuchtpolizeigerichten, die Aufhebung des Kaufvertrages, und die ihm gebührende Entſchädigung verlangen. C. H. Bw. Seine. S. 2. 1. 89.

3. Wenn ein Verkauf als betrügeriſch erkannt iſt, ſo kann das Gericht der Ungültigkeitserklärung deſſelben ſich nicht entheben. Caſſ. Seine und Oiſe. S. 1. 1. 160. D. 1. 165.

4. Wenn ein Zuſchlag um geringen Preis, in Folge eines zur Abhaltung der Steigerer geſpielten Betruges, ſtatt gefunden hat, ſo kann und muß die Ungültigkeit des Zuſchlages im Wege der Appellation verfolgt werden. Paris. S. 15. 2. 248. L. 41. 191.

5. Die Ungültigkeit eines Vertrages wegen Betruges kann nicht durch bloße Vermuthungen begründet werden: es bedarf der Beweiſe. Caſſ. Lot und Garonne. S. 1. 1. 447.

6. Unter der Herrſchaft des Code kann der Betrug in Verträgen durch ein Zuſammentreffen von Vermuthungen und In-

1116. zichten hergeſtellt werden, deren Würdigung der Einſicht der Richter überlaſſen iſt. Paris. L. 20. 535.—Bourges. L. 31. 458.

7. Ein Vertrag, obwohl er in der Form als regelmäßig erſcheint, kann für ungültig erklärt werden, wenn er dringende Vermuthungen von Betrug und unredlichem Glauben an ſich trägt. Paris. L. 34. 241.

8. Wenn eine Urkunde wegen Betruges angefochten wird, und unter den Inzichten des Betruges ſich im Inhalt der Urkunde ein Fehler findet, welcher zur Fälſchungsklage Stoff geben würde, ſo kann das Civilgericht ſehr wohl die Urkunde, in Folge dieſer Geſamtheit von Anzeigen des Betruges, für nichtig erklären, obwohl keine Fälſchungsklage ſtatt gehabt hat. C. H. Vw. Dijon. S. 14. 1. 40. D. 11. 1. 531. L. 39. 298.

9. Daraus, daß man, zum Beweiſe des Betruges und der Gefährde, welche einer Urkunde ihre Entſtehung gegeben haben, aus der Unwahrſcheinlichkeit und Unwahrheit ihres Inhalts ſchließt, folgt nicht, daß man zur Fälſchungsklage ſeine Zuflucht nehmen müſſe, und daß man nur auf dieſem Wege die Aufhebung des Rechtsgeſchäftes wegen Betruges und Gefährde erwirken könne, im Sinne des Art. 1117. — Aix. S. 14. 2. 234.

10. Wenn ein Schuldtitel als nichtig und wirkungslos angefochten wird, entweder als falſch, oder als den guten Sitten zuwider, ſo kann das Gericht dieſe beiden Vorwürfe bei Seite ſetzen, und entſcheiden, daß die Urkunde wegen Betruges und Gefährde nichtig ſey. C. H. Vw. Paris. S. 17. 1. 169.

11. Die Betrunkenheit iſt ein Grund zur Aufhebung der Verträge: ſelbſt wenn weder Betrug noch Gefährde demjenigen vorgeworfen werden kann, gegen den die Verbindlichkeit übernommen worden iſt. Angers. S. 24. 2. 140. D. 22. 2. 109.

12. Beſonders aber, wenn ſie die Wirkung von Betrug und Gefährde iſt. Rouen. S. 26. 2. 215.

13. Der Beweis dafür kann durch Zeugen geführt werden. Colmar. S. 20. 2. 79. D. 18. 2. 47. L. 56. 306.

14. Der Zeugenbeweis wird gegen und neben dem Inhalt der Urkunden zugelaſſen, im Falle von Betrug, Gefährde und Kunſtgriffen, wenn der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes des Betruges, oder ein Zuſammentreffen wichtiger Thatſachen vorhanden iſt, die einen ſolchen Verdacht rechtfertigen. Nismes. S. 4. 2. 640.

15. Erſchleichung und Einflüſterung ſind ein Grund zur Aufhebung einer Schenkung, nicht nur, wenn die eine und andere vom Vermächtnißnehmer, ſondern ſelbſt dann, wenn ſie von einem Dritten zum Vortheil des Vermächtnißnehmers unternommen wurden. C. H. Vw. Dijon. S. 26. 1. 10. D. 23.

1. 321. L. 73. 514.*) — Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. Dijon. R. G. 1837. 1. 957. ſ. Art. 901. 1377. 1398. 1116.

16. Betrug oder Gefährde bei einem Verkaufe von Papieren auf Inhaber, welche die Theilung eventueller Vortheile einer Leibrentenanſtalt (Tontine) zum Zwecke haben, begründen die Klage auf Rückforderung des Preiſes. — Hiergegen ließe ſich nicht einwenden, es handle ſich von einem Glücksvertrage, welcher der Aufhebung nicht unterliege. C. H. Bw. Paris. S. 25. 1. 205. D. 23. 1. 15. L. 73. 164.

ſ. die Notizen zu Art. 1109. 1341. — Art. 1304.

(17) Eine Schuldverſchreibung über früher gemachte baare Darleihen kann, ſelbſt in Ermangelung jedes Anfanges eines ſchriftlichen Beweiſes, auf Vermuthungen von Betrug und Gefährde für ungültig erklärt werden, ſolche z. B. welche ſich aus Stand und Vermögen der Betheiligten, und aus der Unmöglichkeit für den angeblichen Darleiher ergeben, ſich ſowohl über die Zeitpunkte und Betrag der Darleihen, als über den Urſprung und die Quelle des dargeliehenen Geldes zu rechtfertigen. C. H. Bw. Rouen. R. G. 1833. 1. 344. — ſ. Art. 1134. 1353.

(18) Wenn im Vermögens- und Schuldenſtande, der von einem Zahlungsunvermögenden aufgenommen worden, Vermögensſtücke ausgelaſſen ſind, ſo begründet dies nicht für ſich allein, und in Ermangelung aller betrüglichen Abſicht, eine Klage wegen Gefährde, auf Ungültigkeit des mit den Gläubigern abgeſchloſſenen Gantvergleiches. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 380.**)

† 1) Der Beweis des dolus liegt im allgemeinen Geſtändniſſe der That: — daher die Theorie von der Untrennbarkeit des Geſtändniſſes hier nicht anwendbar iſt. Hohnh. VI. 201. f. — vgl. N. Jahrb. I. 430. — ſ. Nr. 6. 14. d. T.

2) Anfechtung eines Vertrages wegen Gefährde bezweckt nicht nur die Aufhebung des abgeſchloſſenen, noch nicht vollzogenen, ſondern auch die Umſtoßung des ſchon vollzogenen Vertrages. Annalen I. 181.

***) 1116 a.

****) 1117.

† Betrug erfordert einen dem andern zugefügten Schaden. Hohnh. VI. 112.

---

*) Laukhard I. S. 11.

**) Wirkung der Verſchweigung in Verträgen. Brauer VI. 79. — Wirkung des Betruges dritter Perſonen. Brauer VI. 80. — Gefährde. Brauer V. 148. f. — Von der Vermuthung des Betruges. Ebend. S. 611.

***) ſ. L. 3. 1117 a.

****) Zwang und unerlaubte Selbſthülfe. Brauer V. 57 f. — Die beſonderen prätoriſchen Klagen aus dem Zwang fallen weg. Brauer V. 1006.

1117 a.*)

1119. 1. Es iſt nicht bei Strafe der Ungültigkeit erforderlich, daß derjenige, welcher eine Ceſſion im Namen eines Dritten annimmt, mit Vollmacht dieſes Dritten verſehen ſey, oder für ihn gut ſtehe; die Ceſſion, obwohl unvollkommen, kann ihre Vollſtändigkeit durch die ausdrückliche oder ſtillſchweigende Genehmigung des Dritten erhalten; — die ſtillſchweigende Genehmigung iſt aus dem Umſtande zu folgern, daß der Dritte die zum Vortheile des Cedenten geſchehenen Zuſagen erfüllt hat. Paris. S. 7. 2. 634. L. 17. 422.

2. Wenn ein Hypothekgläubiger, welcher einen Eintrag auf eine Liegenſchaft für ſich hat, in dieſer Eigenſchaft letztere aſſecuriren läßt, und die Prämie auf den Werth des Ganzen bezahlt, ſo hat die Aſſecuration ihre Wirkung, nicht allein zum Vortheile des Gläubigers, und bis zum Betrage ſeiner Forderung, ſondern auch zum Vortheile des Eigenthümers, und für den Geſamtwerth der Liegenſchaft. Man kann nicht ſagen, daß der Gläubiger für einen andern nicht bedingen konnte. Colmar. S. 23. 2. 353. S. 25. 1. 173. D. 23. 1. 26. L. 72. 346.

3. Wer, indem er ſeine eigenen Güter aſſecurirt, auch andere aſſecurirt, die ihm nicht gehören, wird, was letztere betrifft, als in der Eigenſchaft eines negotiorum gestor des dritten Eigenthümers handelnd angeſehen, und iſt als ſolcher der Genehmigung oder Nichtanerkennung deſſelben unterworfen. Colmar. S. 28. 2. 17. D. 25. 2. 122.

4. Ein Verfahren ohne Gefährde von Seiten deſſen, der ſeinen Namen zu etwas geliehen, iſt gültig, und kommt dem eigentlichen Rechtsinhaber zu ſtatten. Touloufe. S. 28. 2. 262. D. 26. 1. 208.

6. Da der Kriegsdienſt eine perſönliche Schuld iſt, ſo folgt hieraus, daß die von einem Vater als Vormund unterzeichnete Schuldverſchreibung, für Stellvertretung ſeines minderjährigen Sohnes im Militärdienſte, für den Sohn verbindlich iſt. Paris. S. 29. 2. 334. L. 85. 232.

ſ. Art. 1165. 1236.

(7) Das Gericht kann nicht auf bloße Vermuthungen, und in Ermangelung jeder Anführung in der Urkunde, erkennen, daß der Ankauf einer Liegenſchaft, welche ein Vater, der ſeinen Kindern erſter Ehe über gewiſſe, zur Erbſchaft ihrer Mutter gehörige Gelder Rechnung abzulegen verpflichtet iſt, im Intereſſe dieſer Kinder geſchehen ſey. Die Liegenſchaft muß in dieſem Falle, als vom Vater auf eigene Rechnung erworben, betrachtet, und daher zu ſeinem Nachlaſſe, nicht zu jenem der erſten Frau,

---

L. *) Scheineinwilligung. Brauer V. 153.

gerechnet werden. Caſſ. R. G. 1836. 1. 720. *). — ſ. Art. 1119. 1122.

1. Der Gutſtehende iſt weſentlich zur Entſchädigung verpflichtet, wenn der Dritte die Verbindlichkeit zu halten ſich weigert; er kann davon nur losgezählt werden, wenn dargethan wäre, daß der Nichtvollzug der Verbindlichkeit auf keine Weiſe ſchädlich geweſen ſey. Caſſ. S. 15. 1. 279. 1120.

2. Man kann für einen Minderjährigen eben ſo wohl, wie für einen Großjährigen gut ſtehen. — Es macht keinen Unterſchied, wenn die Verbindlichkeit des Minderjährigen in Folge der Minderjährigkeit für nichtig erklärt wurde. Der Gutſtehende bleibt deſſen ungeachtet perſönlich verbunden. Caſſ. Genua. S. 14. 1. 117. L. 40. 408.

3. Das in einem Briefe geſchehene Verſprechen, Tratten oder Wechſelbriefe zu honoriren, kann, wenn es einer Acceptation im Handel nicht gleichgeltend iſt, wenigſtens die Wirkung haben, den Urheber des Verſprechens gegen den Wechſelgeber verbindlich zu machen. C. H. Bw. Paris. S. 26. 1. 28. D. 23. 1. 206. L. 73. 134.

4. Der Dritte, der für eine der Vertragsperſonen eine doppelſeitige Privaturkunde (z. B. einen Pachtvertrag) unterzeichnet, und bloß erklärt, daß er das Rechtsgeſchäft für jene Partei genehmige, darf nicht um deßwillen allein betrachtet werden, als ſey er für dieſelbe gut geſtanden: eine ſolche Zuſage kann nur aus einer förmlich ausgeſprochenen Abſicht hervorgehen. — Das Rechtsgeſchäft in ſolchem Falle iſt alſo ungültig, in Ermangelung einer Rechtsverbindlichkeit unter den Parteien. Bourges. S. 32. 2. 539. **)

ſ. Art. 1134. 1165. 1236. 1338. 2112.

† 1) Wenn eine ſteuerbare Liegenſchaft als ſteuerfrei verkauft worden iſt, ſo kann der Verkäufer doch nicht angehalten werden, die Steuern für den Käufer zu bezahlen, und damit die für einen Dritten gemachte Zuſage zu erfüllen: ſondern letzterer kann nur entweder auf Entſchädigung klagen, oder verlangen, von der etwa gleichzeitig übernommenen Gegenleiſtung entbunden zu werden. Annalen I. 52.

2) Der Vergleich, wodurch der Fiscus gegen eine Gemeinde ſich anheiſchig gemacht hat, den ihm von letzterer zukommenden Holzbezug nicht außerhalb des Ortes zu verkaufen, iſt für einen Dritten nicht bindend, der vom Fiscus einen Theil dieſes Holzes als Beſoldung empfängt. Annalen I. 248. — ſ. zu L. S. 1690.

1. Wenn ein Verkauf an mehrere Individuen geſchehen iſt, davon einige anweſend, andere abweſend ſind, ſo iſt der 1121.

---

*) Von den rechtlichen Wirkungen der Verträge. Zachar. II. 346.

**) Vertragsſchließung durch Dritte. Brauer VI. 81. — Gutſtehen für Handlungen eines Dritten. Brauer V. 158. VI. 82. 83.

1121. Vertrag ſogar hinſichtlich der Abweſenden gültig, auch wenn Niemand für ihre Handlungen ein Verſprechen geleiſtet, ſobald nur ſie oder ihre Erben erklären, daß ſie den Vertrag ſich eigen machen wollen, ehe er von den unterzeichnenden Parteien widerrufen worden iſt. In dieſem Falle iſt der anweſende Käufer, der ſogar den Kaufſchilling vollſtändig bezahlt hat, nicht vom Rückerſatze der Früchte gegen die Abweſenden befreit, vom Tage ihrer Klage an gerechnet, vorbehaltlich der Rückerſtattung des Kaufpreiſes und der Zinſen von ihrer Seite, ſo weit es ſie angeht. Caen. S. 12. 2. 294.

2. 3. Ein nicht angenommenes Verſprechen iſt ſchlechthin ohne verbindliche Kraft; — unter keinem Vorwande, und aus Rückſicht von keinerlei Betrachtung, kann der Richter befehlen, daß ſie Wirkung hervorbringen ſolle. Caſſ. Montpellier. S. 19. 1. 10. D. 16. 1. 494. L. 53. 39.

4. Eine Schenkung zu Gunſten eines Dritten, die als Belaſtung einer andern Schenkung einverleibt wird, iſt der für die ordentlichen Schenkungen erforderten feierlichen und ausdrücklichen Annahme nicht unterworfen; es genügt, daß der Dritte die Abſicht an den Tag gelegt hat, die Schenkung ſich eigen zu machen, z. B. wenn er ſie in Empfang nimmt. C. H. Vw. Lyon. S. 19. 1. 250. D. 17. 1. 220.

6. Privatperſonen, welche im Namen einer Gemeinde, und zu deren Vortheil, Verbindlichkeiten übernommen, ſind nichts deſto weniger perſönlich verpflichtet, wenn ſie erklärt haben, daß ſie auf ihr eigenes Vermögen die Verantwortlichkeit übernehmen. Ordonnanz. S. 18. 2. 88.

7. Wenn Jemand in einer öffentlichen Verkündigung das Verſprechen einer Belohnung zu Gunſten einer Perſon hat einrücken laſſen, welche eine verlorene Sache finden würde, ſo iſt das Verſprechen bindend, wenn es nicht widerrufen wird, ehe der verlorene Gegenſtand wiedergefunden wurde. Turin. S. 11. 2. 39.

9. Der Käufer, der durch ſeinen Vertrag ſich zur Entrichtung einer auf der erkauften Liegenſchaft haftenden Rente verbindlich gemacht, wird hierdurch perſönlicher Schuldner des Rentengläubigers, obwohl dieſer am Rechtsgeſchäfte nicht Theil genommen hat. — Folglich kann der Gläubiger unmittelbar gegen den Käufer einſchreiten. Bordeaux. S. 29. 2. 123.

10. Die Erklärung eines Käufers im Kaufvertrage, daß er „ſowohl für ſich als für einen bezeichneten Dritten kaufe", iſt eine Bedingung für einen andern, welche den Käufer nicht unwiderruflich bindet, bis die Erklärung vom Dritten vor dem Widerruf angenommen wurde. — Stirbt der Käufer, ohne ſeine Erklärung widerrufen zu haben, aber jedenfalls vor der Annahme des Dritten, alsdann kann der Dritte ſie nicht mehr

annehmen, weil alsdann kein gegenſeitiges Zuſammenwirken zur 1121.
Gültigkeit des Vertrages mehr beſtehen würde. Bordeaux. S. 27. 2. 174.

11. Wer verſprochen hat, die Schuldforderung eines Dritten zu bezahlen, deren Verjährung jedoch zu Gunſten des urſprünglichen Schuldners bereits begonnen, übernimmt nicht durch dieſes Verſprechen allein eine perſönliche Verbindlichkeit, zur Unterbrechung der begonnenen Verjährung geeignet. Er kann folglich eben dieſe Verjährung dem Dritten entgegen halten, zu deſſen Gunſten das Verſprechen gegeben wurde, wenn dieſer Dritte nicht erklärt hat, es ſich zu eigen machen zu wollen, nachdem die Verjährung ſchon vollendet war. C. H. Bw. Guadeloupe. S. 30. 1. 201. D. 27. 1. 147. L. 84. 490.

(13) Wenn ein Schuldner, bei Abtretung ſeines ganzen Vermögens an einen ſeiner Gläubiger, ſich bedungen hat, daß letzterer gehalten ſeyn ſolle, die Schulden, welche älter ſind, als ſeine Forderung, zu bezahlen, ſo legt dieſe Verabredung dem Ceſſionar eine perſönliche Verbindlichkeit auf, deren Vollzug die dritten Gläubiger, obgleich ſie am Rechtsgeſchäfte keinen Theil genommen, unmittelbar gegen ihn betreiben können. C. H. Bw. Limoges. R. G. 1833. 1. 686.*) — ſ. Art. 1165.

1. Wenn in einem Pachtvertrage, von Brüdern mit ihrer 1122.
Schweſter, über eine ihnen gemeinſchaftlich geweſene Sache abgeſchloſſen, geſagt iſt: „die Pachtübernehmerin allein ſoll nach Gutdünken das Recht haben, den verpachteten Gegenſtand zu behalten, gegen Bezahlung der Summe von . . . an die Verpächter: — in dieſem Falle ſoll die Pachtübernehmerin, welche bereits Eigenthümerin von einem Sechstel iſt, es vom Ganzen ſeyn" — ſo begründet ein ſolches Gedinge nicht nothwendig ein auf der Perſon der Pachtübernehmerin haftendes Recht; die Begünſtigung kann von ihr ihren Erben und Rechtsfolgern übertragen werden. C. H. Bw. Douai. S. 30. 1. 176.

2. Wenn man bei Dienſtbarkeiten oder andern dinglichen Rechten für ſich und die Seinigen etwas bedungen hat, ſo darf dieſer Ausdruck nicht in dem beſchränkenden Sinne genommen werden, der ſeine Anwendung bloß auf die Abkömmlinge deſſen, dem die Zuſage gegeben wurde, zuläßt; letztere iſt von allen denen zu verſtehen, welche, unter irgend einem Titel, Nachfolger des Eigenthümers des Grundſtückes geworden ſind, zu deſſen Gunſten das dingliche Recht beſtellt worden iſt. Bourges. S. 29. 2. 272. D. 27. 2. 42.

*) Vertrag zu Gunſten eines Dritten. Brauer V. 160. — Annahme der Schenkungen an Dritte. Brauer VI. 84. — Aenderung der Schenkungen an Dritte. Brauer VI. 85. — Aufhebung der für Dritte eingegangenen Verträge. Brauer VI. 86.

1122. 3. Eine „für ſich und ſeine Nachfolger" gegebene Zuſage muß vielmehr als „für ſich und ſeine Erben", denn für einen Rechtsfolger aus beſonderem Titel geſchehen, verſtanden werden, beſonders, wenn es ſich von einer ehrbringenden Berechtigung handelt, für welche eine Grundrente beſtellt worden iſt. C. H. Bw. Caen. S. 25. 1. 189. D. 23. 1. 82. L. 73. 518.

4. Das in eine Theilungsurkunde aufgenommene Gedinge, daß die Miterben ſich einander gegenſeitig den freien Durch- und Ausgang mit einem Fuhrwerk auf die Theile des Gutes, welche ihnen gegenſeitig zugefallen ſind, verſtatten, iſt ein Vertrag in rem, nicht in personam; er begründet eine Durchfahrtsgerechtigkeit, nicht nur zu Gunſten der Miterben, ſondern auch ihrer Erben und Rechtsfolger. Brüſſel. S. 24. 2. 177. *)

ſ. Art. 724. 1879. 2235.

† 1) Privatpönalklagen, ſo wie jene, die auf bloße Rache gehen, können nach R. R. gegen die Erben desjenigen, der die Strafe verwirkt hat, nicht angeſtellt werden, wenn der Erblaſſer nicht bereits litem conteſtirt hatte. Hohnh. VI. 244. 262. — Wie weit jedoch die Erben verbunden ſind, und welche Klage anzuſtellen. ebend. 262.

2) Nach franzöſiſchen Recht erlöſcht die öffentliche Klage mit dem Tode des Schuldigen, die Civilklage aber beſteht gegen die Erben fort. Ebend. 246—249.

3) Die Privationsklage geht, obgleich ſie eine actio vindictam spirans iſt, auf die Erben über, wenn ſie vom Erblaſſer bereits angeſtellt war. Hohnh. VI. 64.

4) Dem Rechtsnachfolger iſt die Anfechtung der Rechtshandlungen ſeiner Vorfahren nicht erlaubt. N. Jahrb. I. 260.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Vertragsfähigkeit.

1124. 1. Ein wegen Verurtheilung zu peinlicher Strafe, wenn auch nur auf zeitliche Dauer, Entmündigter, iſt unfähig zu veräußern, eben ſo wie der wegen Raſerei oder Wahnſinn Entmündigte. — Die geſetzliche Entmündigung erſtreckt ſich auf die Veräußerung eben ſo, wie auf die Verwaltung. C. H. Bw. Rennes. S. 25. 1. 345. D. 23. 1. 147. L. 73. 5.

2. Die Urkunde iſt gültig und wirkſam, worin ein Entmündigter erklärt, daß er von der Appellation abſtehe, welche er

*) Die Lehre vom Uebergang der Klage für und wider die Erben. Brauer V. 68. — Welche perſönliche Verbindlichkeiten gehen nach dem L. R. auf den Dritten, als einzelnen Rechtsfolger über? Ebend. 994.

bereits gegen das Erkenntniß, das ſeine Entmündigung ausſpricht, 1124.
eingelegt hatte. Bordeaux. S. 29. 2. 298. L. 85. 241. *)

ſ. Art. 25. 217. 219. 388. ff. 483. ff. 502. 513. 1304. 1594. 2222.

† Wurde das Geſetz vom 28. Nov. 1803. (R. B. 1804. X.) das Schuldencontrahiren der Offiziere btr. durch das L. R. aufgehoben? Bejaht. Abhdl. Annalen VI. 159.

**) 1124a.

***) 1124b.

1. Die Ungültigkeit eines Schiedvertrages, der mit Min- 1125.
derjährigen abgeſchloſſen worden, iſt bedingt in dem Sinne, daß die, zu Eingehung eines ſolchen Vertrages fähige, großjährige Partei ſich nicht auf dieſe Ungültigkeit berufen kann. Turin. S. 4. 2. 620. — C. H. Bw. Amiens. S. 11. 1. 244. D. 9. 1. 242. L. 30. 374. — C. H. Bw. Metz. D. 10. 1. 535. — Paris. S. 27. 2. 202. D. 25. 2. 99. — Nismes. S. 29. 2. 148. D. 27. 2. 188. — Riom. S. 29. 2. 174. D. 27. 2. 150.

3. Eben ſo verhält es ſich mit der Ungültigkeit eines Schiedsvertrages, welche daraus entſteht, daß der Schiedsvertrag eheſteuerliche Güter betrifft, folglich einen der Mittheilung an die Staatsbehörde unterworfenen Streit; — bloß die verheirathete Frau kann darauf ſich berufen. Toulouſe. S. 30. 2. 167. Nismes. S. 29. 2. 148. D. 27. 2. 188.

3 b. Der Käufer eines eheſteuerlichen Gutes iſt nicht befugt, ſich auf die Unfähigkeit der Frau zu Veräußerungen zu berufen, und aus dieſem Beweggrunde die Aufhebung des Kaufes zu begehren. C. H. Bw. Lyon. S. 32. 2. 623. — ſ. Art. 1560.

4. Obwohl eine mit einem Minderjährigen errichtete Theilung ungültig iſt, ſo iſt doch der Großjährige nicht befugt, Ungültigkeit vorzuſchützen, wenn dieſe von der Verletzung einer zum Vortheil des Minderjährigen aufgeſtellten Regel herrührt. C. H. Bw. Bourges. S. 15. 1. 404. D. 13. 1. 465.

5. Wenn der Vormund eines Minderjährigen ohne vorgängige Ermächtigung des Familienrathes, oder ohne Zuziehung eines Gegenvormundes, Prozeß geführt hat, ſo iſt die Ungültigkeit nur bedingt: ſie kann nur vom Minderjährigen entgegen gehalten werden. — Mithin kann der Großjährige, der in einem

---

*) Minderjährigkeit, Halbmündigkeit, Vollmündigkeit. Brauer V. 231. — Unmündige ſind von aller Vertragsfähigkeit ausgeſchloſſen. Brauer V. 530. f.

**) Trefurt 38. 243. §. 242. 254. §. 267.

**) Verpflichtung der Mündigen in den von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten. Brauer V. 530. f.

1125. Rechtsſtreite gegen den Minderjährigen verurtheilt wurde, hieraus keinen Caſſationsgrund entnehmen. C. H. Vw. Montpellier. S. 19. 1. 240. D. 17. 1. 140. L. 55. 203.

7. Die Ungültigkeit, daraus herrührend, daß eine Gemeinde ohne Ermächtigung eine Liegenſchaft erkauft, oder Vollmacht zu deren Ankauf gegeben, iſt nur eine bedingte, die bloß von der Gemeinde, und nicht von ihrem Gewalthaber, oder von denen, mit welchen ſie den Vertrag abgeſchloſſen hat, vorgeſchützt werden kann. C. H. Vw. Rouen. S. 27. 1. 495. D. 25. 1. 233. — C. H. Vw. Colmar. S. 27. 1. 495. D. 25. 1. 236. L. 79. 481. — Colmar. S. 28. 2. 102. D. 26. 2. 148. — Bourges. S. 29. 2. 128. D. 27. 2. 250. L. 83. 461. — ſ. Art. 1121. Nr. 5. d. O.*) — Colmar. R. G. 1836. 1. 609.

ſ. Art. 225. 463. 464. 1338. 1926.

(8) Ein Minderjähriger, der eine Liegenſchaft während ſeiner Minderjährigkeit verkauft hat, kann dieſelbe in der Folge nicht wieder verkaufen, ohne vorher den erſten Verkauf auflöſen zu laſſen. Riom. R. G. 1833. 2. 344. **)

ſ. Art. 1599.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Gegenſtand und Stoff der Verträge. ***)

1126. ſ. Art. 1101. 1108.

1127. ſ. Art. 625. 1709.

1128. 1. Der Eigenthümer eines Grundes und Bodens kann ſein Eigenthum, ſeine Gerechtſame und Befugniſſe auf ein Bergwerk unter der Oberfläche des Bodens, gültiger Weiſe zu Werthe anſchlagen und verkaufen. C. H. Vw. Montpellier. S. 20. 1. 75. ****) — ſ. Art. 552.

1129. (2) Die übernommene Verpflichtung, einem Dritten für alles zu gewährleiſten, und ihn dafür zu entſchädigen, was er wegen bereits geſchehener Indoſſirungen für eine beſtimmte Perſon etwa zahlen werde, iſt gültig, obgleich eine dem Betrage nach ungewiſſe Summe betreffend, da dieſer Betrag näher ausgemittelt werden kann. Metz. J. 19. S. 1835. 1. 49. ****)

---

*) d. h. des Originals (hier und in der Folge.)

**) Wirkungen eines im Namen des Mündels vom Vormunde beſorgten Geſchäftes. Brauer V. 528. f.

***) Vom Gegenſtand der Verträge. Zachar II. 344.

****) Wirkung des gehemmten Rechtsverkehrs. Brauer VI. 87.

†) Vertrag auf Willkühr des Verpflichteten hat keine Wirkung: wohl aber auf Ermeſſen eines Dritten. Brauer V. 155.

2. Ungültig, ſelbſt unter Brüdern, iſt ein unter der ausdrücklichen Bedingung geſchloſſener Vergleich, daß der eine Theil Eigenthümer des Drittels des Nachlaſſes des andern werden ſolle, wenn dieſer ohne männliche Nachkommen vor ihm mit Tod abgeht. Turin. S. 6. 2. 628. 1130.

3. Man kann die Befugniß zu veräußern ſich nicht unterſagen. Dies wäre eine Zuſage ſeiner künftigen Erbſchaft, und dem Art. 1130. zuwider. Riom. S. 13. 2. 348.

4. Die Ungültigkeit eines jeden den guten Sitten zuwider laufenden Vertrages, z. B. über eine zukünftige Erbſchaft, iſt weſentlich und unbedingt; ſie zernichtet das Rechtsgeſchäft in allen ſeinen Theilen, ſelbſt eine der Urkunde einverleibte Bürgſchaft. Montpellier. S. 32. 2. 481.

5. Die Regel, welche jede Uebereinkunft über die Erbſchaft einer lebenden Perſon unterſagt, iſt nicht auf den Nachlaß von Perſonen anwendbar, deren Ableben nicht gewiß, die jedoch für verſchollen erklärt ſind. — Eben ſo würde es ſich verhalten, wenn die betreffende Perſon bloß nicht anweſend wäre, wenn ſie, obwohl ſeit ſehr langer Zeit abweſend, doch nicht für verſchollen erklärt wurde. C. H. Bw. Lyon. S. 29. 1. 339.

6. Das Verſprechen, welches ein Vater am Schluſſe eines vergeltenden Vermächtniſſes unterzeichnet, das ſein Sohn zu Gunſten eines Dritten errichtet: „daß er dieſes Vermächtniß perſönlich entrichten wolle,“ begründet eine gültige und vollkommen wirkſame Verpflichtung. — Ein ſolches Verſprechen kann nicht als ein Vertrag über eine zukünftige Erbſchaft betrachtet, und nicht vom Vater allein zum Nachtheil des Vermächtnißnehmers widerrufen werden. Grenoble. S. 29. 2. 310.

ſ. Art. 791. 887. 1304. 1389. 1600.

(7) Die Ungültigkeit eines Vertrages über die Erbſchaft einer noch lebenden Perſon zieht nicht die Ungültigkeit jener Vertragsbeſtimmungen nach ſich, welche auf eine eröffnete Erbſchaft ſich beziehen, obgleich der Vertrag um einen und denſelben Preis abgeſchloſſen worden, wenn anders eine Möglichkeit vorhanden iſt, die beiden Zuſagen zu trennen. Grenoble. R. G. 1833. 2. 176. *)

† 1) Erbtheilung enthält keinen Verzicht auf die Anſprüche am Vermögen der Miterben bei künftigen Erbfällen, nach L. S. 1130. Hohnb III. 11. 13.

2) Verträge über noch unangefallene Erbſchaften ſind verboten.

---

*) Trefurt 485. §. 593. — Entſagung auf Errichtung letzter Willen. Brauer VI. 88. — Unwirkſamkeit eines Vertrages mit dem Erblaſſer, wodurch eine veränderte Theilungsart der Schulden, oder eine Samtverbindlichkeit der Erben feſtgeſetzt wurde. Brauer V. 729.

1130. Hohnh. I. 183. III. 8. N. Jahrb. I. 186. — ſ. Art. 4. 5. 7. d. T.

3) Todtheilung war nach gemeinem deutſchem Rechte gültig. — Findet nach L. S. 1130. nicht mehr ſtatt. Hohnh. III. 11. — Entgegen geſetzte Anſicht. Ebend. 7.

4) Iſt von einer bloßen Abfindung weſentlich verſchieden. Ebend. 12..

5) Erfordert den klaren Beweis, daß die Contrahenten dabei animum renunciandi gehabt haben. Ebend. 13.

6) N. F. Verzicht auf die Erbeinſetzung eines Lebenden, und Wiederhohlung dieſes Verzichtes nach dem Tode deſſelben. Annalen I. 151. 183. 229. 260. — N. Jahrb. I. 184. ff. — vgl. zu L. S. 1093.

7) Solcher Verzicht (nämlich nach dem Tode) kann gültig auch vor dem Amtsreviſorat, als der zur Publication des Teſtamentes beauftragten Behörde, geſchehen. N. Jahrb. I. 186.

8) Gegenſeitige Erbverträge: unerlaubt nach römiſchem Recht, erlaubt nach deutſchem Privatrecht und dem pfälziſchen Landrecht. — Die Beſtimmung eines ſolchen, welche das Recht des Teſtirens beſchränkt, iſt ungültig, bewirkt jedoch nicht die Ungültigkeit des ganzen Vertrages. N. Jahrb. II. 356.

Vierter Abſchnitt.

Von der Vertragsurſache.

1131. 1. Wenn ein öffentlich beurkundeter Vertrag als auf keiner, oder auf einer unrichtigen Urſache beruhend, angefochten wird, ſo iſt es Sache desjenigen, der auf deſſen Ungültigkeit anträgt, ſeine Anführungen darzuthun. — Bis dahin wird die in der Urkunde ausgedrückte Urſache als wahr angenommen. Paris. S. 7. 2. 818. L. 21. 151.

1 b. Der Zeugenbeweis iſt zuläſſig, um herzuſtellen, daß eine Verbindlichkeit, deren ausgedrückte Urſache gültig iſt, in der That nur auf einer unerlaubten Urſache beruhe, z. B. ein Reukauf wegen einer Heirath. Lyon. S. 32. 2. 391. — C. H. Bw. Grenoble. R. G. 1836. 1. 37.

2. Wenn man wegen Vollziehung einer Schuldverſchreibung einen Schiedsvertrag eingegangen iſt, und alsdann jene Vollziehung keine weſentliche Schwierigkeit darbietet, ſo iſt der Schiedsvertrag ungültig, aus Mangel einer Urſache. Turin. S. 6. 2. 637.

3. Wer für einen Vormund Bürge geworden iſt, in der Meinung, daß derſelbe zur Bürgſchaftsleiſtung geſetzlich verpflichtet ſey, kann allerdings die Entſcheidung erwirken, daß eine ſolche Verpflichtung für jenen Vormund geſetzlich nicht beſtehe, und als Folge kann er ſeine Bürgſchaft, wegen unrichtiger Urſache, wieder aufheben laſſen. Caen. S. 13. 2. 71. L. 37. 313.

4. Eine bürgerrechtliche Verpflichtung, zum Erſatz einer 1131.
Entwendung übernommen, wird als wirkungslos wegen Mangels einer Urſache angeſehen, wenn ein ſpäteres Urtheil erklärt, daß keine Entwendung ſtatt gefunden habe: — zumal wenn durch das nämliche Urtheil hergeſtellt iſt, daß die Erklärung im Zuſtande mangelnder Geiſtesfreiheit unterzeichnet worden. C. H. Bw. Bourges. S. 13. 1. 262. D. 11. 1. 433. L. 36. 120.

5. Wenn eine Verbindlichkeit auf eine unrichtige Urſache gegründet wird, ohne daß übrigens eine andere wahrhafte und geſetzmäßige Urſache vorhanden iſt, ſo kann derjenige, der auf dieſe Simulation ſich beruft, ſie auch ohne ſchriftliche Beweiſe darthun, ſelbſt dann, wenn er der Erbe oder Erbvertreter des Verpflichteten iſt, und ſein Pflichttheil nicht verletzt wurde. C. H. Bw. Toulouſe. S. 30. 1. 70.

7. Ein Käufer, der, um die Ablieferung der gekauften Sache zu erlangen, die man ihm mit Unrecht verweigert, ſich zur Sicherheitsleiſtung erbietet, daß er den Preis zur bedungenen Zeit bezahlen werde, kann dies widerrufen, ſo lange ſein Anerbieten nicht ausdrücklich angenommen worden iſt: ſelbſt wenn er daſſelbe nur auf Verlangen des Verkäufers gemacht hätte. — In jedem Falle, und ſogar wenn das vom Verkäufer geſchehene Begehren als eine Annahme der Sicherheitsleiſtung zu betrachten wäre, würde der Käufer immerhin widerrufen können, weil er eine Nichtſchuld verſprochen, oder eine Verbindlichkeit ohne Urſache übernommen hätte. Turin. S. 11. 2. 238.

8. Bei einer Verſteigerung unter Großjährigen und Minderjährigen können die großjährigen Mitſteigerer den Kauf, bezüglich auf die Minderjährigen, dem Letztbietenden gegenüber gewährleiſten. Man kann nicht ſagen, daß hier eine Verpflichtung ohne Urſache ſey. Caſſ. Toulouſe. S. 21. 1. 274. D. 19. 1. 365. L. 60. 547.

9. Wenn Jemand ſich verpflichtet, einem andern eine beſtimmte Summe zu bezahlen, damit dieſer in die Auflöſung einer Geſellſchaft einwillige, welche als unter ihnen beſtehend angegeben wird, ſo beweiſet dieſe Urkunde unter den Parteien das Daſeyn der Geſellſchaft, und kann nicht als ein Vertrag aus unrichtiger Urſache um deßwillen allein aufgehoben werden, weil die Geſellſchaft nicht ſchriftlich eingegangen wurde. Paris. S. 7. 2. 1204. L. 18. 292.

10. Der Käufer einer Liegenſchaft, der aus Gewiſſens-Bedenklichkeiten oder andern Beweggründen des Zartgefühles auf ſeine Erwerbung zu Gunſten des alten Eigenthümers verzichten zu müſſen glaubt, kann ſeinen Verzicht nicht wieder aufheben laſſen, unter dem Vorwande, daß er keinen Preis bezogen habe, und der Verzicht folglich auf keiner Urſache beruhe. — Eine

1131. durch Billigkeitsgefühl eingegebene Verpflichtung hat in dieſem Gefühl ihre hinreichende Urſache. C. H. Bw. Dijon S. 14. 1. 85. D. 12. 1. 86. L. 39 241.

11. Es iſt hinlängliche Urſache für die Gültigkeit einer Schuldverſchreibung vorhanden, wenn der Ausſteller durch den Wunſch beſtimmt worden iſt, den Geſetzen der Ehre und des Zartgefühles Genüge zu leiſten. C. H. Bw. Agen. S. 19. 1. 158. D. 17. 1. 35. L. 54. 5.

12. So die Verpflichtung eines Bruders, ſeinem natürlichen Bruder in der Dürftigkeit den Unterhalt zu reichen. Douai. S. 27. 1. 152. D. 25. 1. 7.

12 b. Wer alſo eine der Form nach nichtige Schenkung gemacht, und ſie vollzogen hat, kann die Vollzugshandlung nicht anfechten, wenn der Vollzug, wie die Schenkung in ſich ſelbſt, nur die Erfüllung einer natürlichen Verbindlichkeit ſind. C. H. Bw. Orleans. S. 27 1. 139 D. 24 1. 127. L. 75. 218. — ſ. Art. 1133. Nr. 19.

13. Die Verpflichtung in einer Privaturkunde, das Kind, womit eine gewiſſe Weibsperſon ſchwanger geht, zu ernähren und zu unterhalten, enthält eine gültige Verbindlichkeit, obwohl die Urſache davon nicht ausgedrückt iſt, wenn anders die Umſtände des Falles das Daſeyn eines geſetzmäßigen Beweggrundes zur Verpflichtung zu erkennen geben. Agen. S. 26. 2 102. D. 24. 2. 35.

13 b. Eine einer Weibsperſon ausgeſtellte Schuldverſchreibung wird nicht als auf unerlaubter Urſache beruhend betrachtet, und muß vollzogen werden, wenn ſie zum Gegenſtande zu haben ſcheint, die Perſon, zu deren Gunſten ſie ausgeſtellt worden iſt, für den Nachtheil zu entſchädigen, der ihr durch unausgeſetzten Umgang und durch Verſprechungen zugefügt wurde, welche ſie verhindert haben, von Gelegenheiten Gebrauch zu machen, die zu ihrer Verſorgung ſich dargeboten hatten. Poitiers. S. 26. 2. 43. D. 24. 2. 56. L. 73. 360.

14. Der, zu deſſen Gunſten eine Urkunde ſimulirt worden, iſt nicht befugt, dieſe Simulation gegen einen Dritten geltend zu machen. — Folglich, wenn ein Ehemann, um ſeiner Ehefrau beträchtlichere Rückforderungen zu ſichern, derſelben eine erdichtete Beſcheinigung eingebrachter Eheſteuer ausſtellt, iſt dieſe Beſcheinigung eine Urkunde gegen die Frau, zu Gunſten der Erben ihrer Eltern (von welchen angenommen wird, daß ſie ſie ausgeſteuert haben), und verpflichtet ſie, in die Erbſchaft den Betrag der vorgeblichen Eheſteuer einzuwerfen, ohne daß ſie auf die Simulation der Quittung ſich berufen kann. Lyon. S. 7. 2. 1201.

15. Eine Verſchreibung iſt nicht ohne Urſache, wenn ſie zur Gewährleiſtung der Zahlung von Handelseffekten ausgeſtellt

worden iſt. C. H. Bw. Metz. S. 23. 1. 414. D. 21. 1. 1131. 344.

16. Der dritte Inhaber einer Schuldverſchreibung ohne Urſache, welcher den Mangel bei der Ceſſion gekannt hat, muß die Einrede des Abmangels einer Urſache ſich gefallen laſſen, welche dem Schuldner gegen den Cedenten zuſteht. C. H. Bw. Douai. S. 8. 1. 381.

17. Wenn man behauptet, daß ein Wechſel eine unerlaubte Urſache habe, ſo kann man die Inhaber anhalten, in Perſon zu erſcheinen, und ihre Handelsbücher vorzulegen. Colmar. S. 8. 2. 334.

18. Ein Gantſchuldner iſt nicht berechtigt, auf Ungültigkeit einer von ihm ausgeſtellten Schuldverſchreibung wegen mangelnder Urſache anzutragen, unter dem Vorwande, daß er ſie nur ausgeſtellt habe, um einen betrüglichen Gantvergleich zu Stande zu bringen, da niemand ſeine eigene Schande für ſich anführen darf. Angers. S. 30. 2. 202.

19. Wer im Vertrauen auf öffentliche Ankündigungen und Circularien der Ankäufer einer Methode geworden iſt, für welche der Verkäufer ein Erfindungspatent erhalten hatte, iſt befugt, ſich den übernommenen Verpflichtungen zu entziehen, wenn die Methode die verſprochenen Reſultate nicht hervorbringt. In ſolchem Falle muß die vom Käufer übernommene Verpflichtung, als auf einer unrichtigen Urſache beruhend, betrachtet werden. Nismes. S. 30. 2. 135.

ſ. die Notizen zu Art. 1341. und 1353.

ſ. Art. 1108. 1128. 1133.

(20) Schleichhandel ins Ausland iſt keine unerlaubte Urſache einer Verbindlichkeit; er kann namentlich Gegenſtand einer Geſellſchaft ſeyn: wenigſtens, wenn er nur durch Liſt, und Täuſchung der Aufſeher der ausländiſchen Zollbehörde, und nicht durch Beſtechung und Erkaufung ihrer Nachſicht geführt werden ſoll. C. H. Bw. Pau. J. 19. S. 1835. 1. 673. *)

(21) Eine ſimulirte Urkunde, die in Geſtalt einer Schuldverſchreibung eine Schenkung enthält, von einer Perſon, welche den Freitheil bereits erſchöpft hat, kann als eine Uebereinkunft, auf unerlaubter Urſache beruhend, betrachtet, und nach dem Inhalt des Art. 1131. auf Begehren des Ausſtellers für ungültig erklärt werden. — Mit dieſer Entſcheidung verletzt das Gericht die Regel nicht, nach welcher eine den Freitheil überſchreitende Schenkung nur gemindert werden ſolle, und die Minderung nur von den Pflichterben begehrt werden könne. C. H. Bw. Grenoble. R. G. 1836. 1. 37. — ſ. Art. 921.

---

*) Laukhard II. 357.

1131. (22) Die Ceſſion eines Erfindungspatentes iſt wegen Mangels einer Vertragsurſache für ungültig zu erklären, wenn es ſich zeigt, daß die patentirte Erfindung den vom Cedenten zugeſagten Erfolg nicht hatte. C. H. Vw. Grenoble. R. G. 1837. 1. 186. — ſ. Art. 1128.

(22) b. Können Entdeckungen oder Erfindungen als ausſchließliche Werke der Intelligenz, Gegenſtand eines Erfindungs-Patentes ſeyn, in der Weiſe, daß durch das Patent eine der Ceſſion empfängliche Privatberechtigung begründet werde? — Verneint. Grenoble. *)

† 1) Wenn in einem Wechſel die Valuta als baar empfangen angegeben, während zugeſtanden iſt, daß nur ein älterer Wechſel dagegen eingelöſet worden, ſo iſt der Vertrag deßhalb nicht ungültig, indem dies nur der Fall ſeyn könnte, wenn die Urſache erweislich falſch wäre. Hohnh. I. 266.

2) Die Vertragsurſache iſt eine unrichtige und unerlaubte, wenn die Schuld nicht, wie es in der Urkunde heißt, aus einem Darleihen, ſondern durchs Spiel entſtanden iſt. Hohnh. II. 66. f.

3) R. F. angeblich mangelnde Vertragsurſache btr. Hohnh. II. 207. Annalen V. 217. ff.

1132. 1. Die Gerichte können nicht, ohne Grund zur Caſſation ihrer Erkenntniſſe zu geben, einen öffentlich beurkundeten Vertrag aufheben, um deßwillen allein, weil man darin eine unrichtige Urſache an die Stelle der wahren Urſache der Verbindlichkeit geſetzt hat. Caſſ. Paris. S. 6. 2. 961. D. 4. 1. 561. L. 16. 528. — Caſſ. Turin. S. 13. 1. 33. — C. H. Vw. Angers. S. 7. 1. 371.

2. Eine Schuldverſchreibung iſt nicht ungültig, weil ſie, nach dem Zugeſtändniſſe des Gläubigers, eine andere Urſache hatte, als ſie ausdrückt, wenn jene Urſache eine erlaubte iſt. Colmar. S. 15. 2. 128. D. 21. 2. 98. — ſ. Art. 1131. Nr. 5.

3. Eine bürgerrechtliche Verpflichtung, welche ihre Urſache nicht ausdrückt, hat nichts deſto weniger Wirkung bis zum Beweiſe des Mangels einer Urſache. — Der Beweis liegt dem Schuldner, nicht dem Gläubiger ob. Bourges. S. 25. 2. 355. D. 24. 2. 124. — Agen. S. 32. 2. 375. **)

4. Die Urſache einer Schuldverſchreibung iſt genügend ausgedrückt, wenn geſagt iſt, „daß der, welcher ſich verbindet, Schuldner ſey, daß er ſein Gewiſſen zur Zahlung verpflichtet wiſſe, aber nicht ſagen wolle, woher die Schuld rühre;" der Gläubiger kann nicht angehalten werden, darzuthun, wie er

---

*) Causa obligandi. Zachar. II. 345. — Falsa causa legati. Archiv f. R. I. 226. f.

**) Laukhard III. S. 109. 117.

Gläubiger geworden ſey. Caſſ. Nismes. S. 22. 1. 272. D. 20. 1132.
1. 177. L. 65. 156.

5. Ingleichen durch die Worte: „ich bekenne ſchuldig zu ſeyn.“ — In dieſem Falle wird angenommen, daß der Schuldner einen Anleihevertrag bis zur Vollkommenheit abgeſchloſſen habe. Paris. S. 7. 2. 817. L. 4. 167.

6. Ferner durch die Worte: „ich erkläre ſchuldig zu ſeyn, — und ich verſpreche, zurückzubezahlen.“ Nismes. S. 20. 2. 163. D. 21. 2. 97.*)

7. Der Ausdruck: „ich bekenne (anerkenne) ſchuldig zu ſeyn“, iſt eine genügende Angabe der Urſache. Caſſ. Metz. S. 31. 1. 410.

(7) b. Der Inhaber einer ſolchen Urkunde hat nicht zu beweiſen, wie er Gläubiger geworden iſt, es iſt Sache desjenigen, welcher behauptet, daß die Verbindlichkeit auf einer unwahren oder unerlaubten Urſache beruhe, dieſe Behauptung zu beweiſen. Nancy. J. 19. S. 1835. 2. 56.

(8) Wenn die Urſache einer Verbindlichkeit nicht deutlich ausgedrückt iſt, und letztere des Betruges und der Gefährde beſchuldigt wird, ſo kann das Gericht die Gültigkeit des Rechtsgeſchäftes von den Erläuterungen abhängig machen, welche der Gläubiger über die Urſachen der Verbindlichkeit geben wird. C. H. Bw. Poitiers. J. 19. S. 1835. 1. 656.

(9) Wenn der Beweis der Unwahrheit der in einer Schuldurkunde angegebenen Urſache nur aus dem Geſtändniſſe des Gläubigers hervorgeht, der zugleich behauptet, daß das Rechtsgeſchäft übrigens eine wirkliche und erlaubte Urſache habe, ſo iſt ſein Geſtändniß untheilbar. — Eben ſo verhält es ſich ſelbſt in Handlungsſachen, wenigſtens wenn die Umſtände der Sache nicht die Unwahrheit der Behauptung des Gläubigers darthun. Pau. J. 19. S. 1835. 2. 167. **)

† 1) Causa debendi muß in einer Schuldurkunde ausgedrückt ſeyn. Hohnh. 1. 77—79. — ſ. Nr. 3. d. T.
2) Stumme Urkunde: deren Bedeutung. Hohnh. I. 79.

1. Jeder Vertrag über Abtretung eines öffentlichen Amtes ***) 1133.
iſt ohne bürgerrechtliche Wirkung. Bordeaux. S. 16. 2. 59. D. 14. 2. 134. L. 46. 54.

6. In allen Fällen, wo ein Vertrag nur unter ausdrücklicher und vorgängiger Genehmigung des Staatsoberhauptes abgeſchloſſen werden kann, ſind die ohne Vorbehalt jener Genehmigung abgeſchloſſenen Verträge nicht ungültig. — Es wird kraft

---

*) Laukhard. III. S. 109. 119.
**) Stumme Urkunden. Brauer V. 1168—1176.
***) Im Original: office non transmissible, weil es in Frankreich verkäufliche Aemter gibt.

1133. Geſetzes die Abſicht vermuthet, den Vertrag zur landesherrlichen Genehmigung vorzulegen. C. H. Bw. Amiens. S. 13. 1. 97. D. 11. 1. 145.

11. Es iſt nichts Unerlaubtes in einem Vertrage, wodurch Jemand, welcher von der Regierung eine Erlaubniß erhalten hat, Getreide auszuführen, zu einer Zeit, wo die Ausfuhr verboten iſt, dieſe Erlaubniß einem andern gegen eine Summe Geldes abtritt. Caſſ. Trier. S. 6. 2. 733.

12. Eine Geſellſchaft unter zwei Individuen (insbeſondere zwei Handwerkern) zum materiellen Betrieb einer Druckerei, zu der ein anderer die Berechtigung hat, iſt keine geſetzwidrige. — Eine ſolche Geſellſchaft, deren Zweck die gemeinſchaftliche Handanlegung der Geſellſchafter, die Ausführung und das Produkt der Arbeiten iſt, hat mit Ausübung der Rechte und Obliegenheiten aus dem Patente (als weſentlich perſönlich und unübertragbar) nichts gemein; ſie kann alſo nicht für ungültig erklärt werden, wie wenn ſie eine unerlaubte Urſache hätte. Aix. S. 28. 2. 70. D. 26. 2. 45.

13. Unerlaubt und folglich ungültig iſt ein Vertrag unter Fabrikanten von einer und derſelben Gattung Waaren, um auf gemeinſchaftlichen Gewinn und Verluſt die Produkte ihrer Fabriken zu verarbeiten, ſie in einem Hauptmagazine aufzubewahren, und daſelbſt nicht anders, als zu beſtimmtem Preiſe zu verkaufen, wenn durch die Zahl und das Vermögen der Geſellſchafter die Concurrenz in jener Waare abgeſchnitten, und die Abnehmer in unmittelbare Abhängigkeit von den Geſellſchaftern verſetzt werden. Bourges. S. 28. 2. 135. L. 79. 368.

14. Verträge, worin ein Privatmann ſich anheiſchig macht, gegen gewiſſe Summen Conſcribirte durch Einſteher vertreten zu laſſen, im Falle das Loos ſie zum Kriegsdienſte berufen würde, können für ungültig erklärt werden, als der Staatsordnung zuwider. C. H. Bw. Turin. S. 11. 1. 53. D. 9. 1. 30. L. 29. 278.

15. Unerlaubt und ungültig iſt eine nicht beſtätigte Geſellſchaftsverbindung, deren Zweck die Einſtellung für Conſcribirte iſt. Nancy. S. 26. 2. 151. D. 24. 1. 122.

16. Der Unternehmer militäriſcher Einſtellungen, deſſen Anſtalt nicht beſtätigt iſt, kann Dritten, welche in gutem Glauben mit ihm unterhandelt haben, nicht den Mangel jener Beſtätigung entgegen halten, und, unter dem Vorwande der Ungeſetzlichkeit ſeines Geſchäftes, ſich der übernommenen Verbindlichkeiten entſchlagen. Bordeaux. S. 29. 2. 46.

17. Wurde entſchieden, daß der mit einer ſolchen Geſellſchaft abgeſchloſſene Einſtellungsvertrag nicht wegen Mangels der Beſtätigung nichtig ſey, wenn die Nothwendigkeit einer Beſtätigung erſt nach jenem Einſtellungsvertrage der Geſellſchaft auferlegt worden iſt. C. H. Bw. Auch. S. 25. 1. 249. D. 23. 1. 61.

19. Die durch Verträge übernommenen Verpflichtungen 1133.
ſind natürliche Verbindlichkeiten, welche als ſolche fortbeſtehen und Wirkung haben, wenn auch ein politiſches Geſetz von der Vollziehung jener Verträge losgeſprochen hätte. — Wenn daher Behufs der Vollziehung einer ſolchen Verbindlichkeit eine Urkunde ausgeſtellt worden iſt, ſo kann dieſelbe nicht, als keine oder eine unerlaubte Urſache habend, für ungültig erklärt werden. Caſſ. Lyon. S. 23. 1. 378. D. 21. 1. 318.

20. Der Schuldner kann alſo die Rückſtände (z. B. einer aufgehobenen Lebensrente), die er freiwillig bezahlt hat, nicht zurückfordern. Angers. S. 23. 2. 30.

21. Das Verbot über Gegenſtände der Staatsordnung ſich zu vergleichen, erſtreckt ſich ſo weit, daß es weder erlaubt iſt, durch Privatverträge über dieſe Gegenſtände zu verfügen, noch die bezüglichen Inſtanzen durch Vergleich zu beſtimmen, noch ſelbſt bei den in letztem Rechtszuge erfolgten richterlichen Entſcheidungen ſich zu beruhigen, vermittelſt ausdrücklichen Verzichtes auf den Caſſationsrecurs. Folglich iſt ungültig wegen unerlaubter Urſache, eine von der Frau ihrem Manne ausgeſtellte Schuldverſchreibung, als Preis des Verzichtes des Mannes auf den Caſſationsrecurs gegen das Erkenntniß, welches unter ihnen auf Scheidung erkannt hat. C. H. Vw. Angers. S. 23. 1. 88. D. 21. 1. 109. L. 65. 241.

22. Eine Schuldverſchreibung, zu Gunſten eines Ehemannes ausgeſtellt, ohne andere Urſache, denn als Preis der ſeiner Frau ertheilten Ermächtigung, eine Schenkung zu machen, kann nach Umſtänden nicht unerlaubt ſeyn. C. H. Vw. Poitiers. S. 30. 1. 34. D. 27. 1. 385.

23. Eheverlöbniſſe laſſen keine Strafgedinge zu. — Mit andern Worten: Reukauf einer Heirath iſt unter der Herrſchaft des Code ungültig. Amiens. S. 14. 2. 19. — C. H. Vw. Orleans. S. 23. 1. 41. D. 21. 1. 104. L. 60. 369. — C. H. Vw. Lyon. Riom. R. G. 1836. 1. 574. ſ. Art. 1142.

24. Ungültig, als auf einer unerlaubten Urſache beruhend, iſt die zu Gunſten einer Wittwe eingegangene Verbindlichkeit, daß ſie ſich ohne die Einwilligung der verbindlich erklärten Perſon nicht wieder verehelichen könne. Paris. S. 14. 2. 15. L. 31. 464.

25. Die Entſcheidung des Appellationsgerichtes, daß ein gewiſſer Vertrag den guten Sitten zuwider ſey, kann kein Uebergriff der Amtsgewalt ſeyn: es iſt eine thatſächliche Entſcheidung, die keine Caſſation begründet. C. H. Vw. Orne. S. 1. 1. 386. D. 1. 321. — C. H. Vw. Rouen. R. G. 1833. 1. 668.

ſ. Art. 6. 686. 900. 1172. 1833.

(26) Die Uebereinkunft, wodurch ein Apotheker ſeine Gewerbseinrichtung an ein Individuum verkauft, welches zu Aus=

1133. übung dieſes Berufes noch nicht zugelaſſen iſt, unter der Bedingung, daß während einer gewiſſen Zeit, und bis der Käufer als Apotheker aufgenommen worden, das verkaufte Geſchäft fortwährend unter dem Namen des Verkäufers, aber ohne deſſen Theilnahme betrieben werden ſolle, iſt ungültig, als der Staatsordnung zuwider. Geſetz (J. 11.) R. G. 1833. 1. 668.

(27) Iſt eine Verbindung zu einer Unternehmung gültig, welche zwei Individuen in der Abſicht geſchloſſen, eine der Verſteigerung ausgeſetzte Sache zu erlangen, wenn ſie übrigens nichts gethan haben, andere Bieter abzuhalten? — Eine ſolche Uebereinkunft kann in dieſer Vorausſetzung nicht für ungültig erklärt werden, unter dem Vorwande, daß ihr Zweck ſey, die Erzielung des wahren Werthes bei der Verſteigerung zu hindern. C. H. Bw. Rouen. J. 19. S. 1834. 1. 746. — ſ. Art. 1833.

(28) Der Ausſteller einer Schuldurkunde, deren ausgedrückte Urſache gültig iſt, kann zum Zeugenbeweiſe zugelaſſen werden, daß dieſelbe in der That auf einer unerlaubten Urſache, z. B. auf dem Abtrage für ein Eheverſprechen, beruhe; dieſe Verhehlung der Wahrheit hat den Charakter des Betruges, im Sinne des Art. 1353. C. H. Bw. Lyon. Riom. R. G. 1836. 1. 574.

(29) Ein Vertragsgedinge kann nicht aus dem Grund allein für unerlaubt und ungültig erklärt werden, weil das Gericht demſelben keine triftige Urſache beimeſſen könne: wenn anders das Gedinge in ſich ſelbſt durch kein Geſetz verboten iſt, und nichts den Sitten und der Staatsordnung widerſprechendes enthält. So z. B. das Gedinge, welches in einem gegebenen Falle (einer Ceſſion) das Zahlungsziel einer Schuld aufſchiebt. — Eine gegentheilige Entſcheidung würde Grund zur Caſſation geben. Caſſ. Arras. R. G. 1837. 1. 697. *)

† 1) N. F. einer unerlaubten Vertragsurſache: Schleichhandel ins Ausland. Annalen II. 109. — Vgl. jedoch Art. 1131. Nr. 20. d. T.

2) Deßgleichen: Entſchädigung einer geſchwängerten Weibsperſon. Annalen II. 110. — Vgl. Art. 1131. Nr. 11 13.—13 b. d. T.

Drittes Kapitel.

Von den Wirkungen der Verbindlichkeiten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1134. 1. Die nicht verbietenden Beſtimmungen des Geſetzgebers in Vertragsſachen, als rein präſumtiv und perſönlich, haben nur

*) Rückforderung wegen unerlaubter Vertragsurſache. Brauer V. 966.

Wirkung, wo die Parteien nichts anderes ausgemacht haben. 1134.
Caſſ. Grenoble. S. 14. 1. 279. D. 12. 1. 394. ſ. Art. 1107.

2. Die Gerichte können nicht, unter dem Vorwande der Billigkeit und vermutheten Abſicht, in klare und beſtimmte Verabredungen Modifikationen hineinlegen. — Sie können namentlich nicht eine Verbindlichkeit an die Stelle einer andern ſetzen, ſelbſt wenn dieſe der betheiligten Partei den nämlichen Vortheil gewähren, und ihr dieſelbe Sicherheit wie jene darbieten würde. Caen. S. 28. 2. 178. D. 26. 2. 145.

3. Wenn vor Gericht thatſächlich hergeſtellt iſt, daß der zur Auflöſung eines Vertrages vorgeſehene Fall ſich nicht ereignet hat, ſo darf daſſelbe die Auflöſung nicht ausſprechen. — Es iſt ihm nicht erlaubt, Gründe zur Auflöſung in vermeintlichem Anbetracht natürlicher Billigkeit zu ſuchen. Caſſ. Dijon. S. 24. 1. 292. D. 22. 1. 156. L. 69. 553.

4. Obgleich dem Caſſationshofe die Beurtheilung nicht zuſteht, ob ein Appellationshof die Gedinge eines Vertrages wohl oder übel ausgelegt, und ob derſelbe nach dieſen Gedingen die Abſicht der Vertragsperſonen wohl gefaßt habe, ſo gebührt ihm jedenfalls ganz eigenthümlich die Prüfung und Beurtheilung, von welcher Natur und zu welcher Klaſſe dieſer oder jener individuelle Vertrag gehörig ſey. — Folglich kann Grund vorhanden ſeyn, das Urtheil eines Appellationshofes zu caſſiren, weil derſelbe die Natur eines Vertrages unter den Parteien verkannt hat. Caſſ. Brüſſel. S. 6. 1. 314. D. 4. 1. 441. — Caſſ. Lyon. S. 23. 1. 378. D. 21. 1. 318.

5. Die einem Individuum auferlegte Verpflichtung, eine jährliche Summe ſo lange zu bezahlen, als es das Amt, welches es bekleidet, beibehalten wird, hört mit der Aufhebung dieſes Amtes auf, obwohl der Beamte zur Entſchädigung einen Ruhegehalt empfangen ſollte. Caſſ. Straßburg. S. 2. 2. 353. ſ. Art. 598. Nr. 2.

7. Wenn beide Ehegatten vertragsmäßig der Nichte des einen derſelben die Ernährung bis zur Großjährigkeit zugeſichert haben, und die der Nichte blutsverwandte Tante mit Tod abgeht, ſo kann jene fordern, daß ihr der Lebensunterhalt außerhalb des Hauſes des Wittwers ihrer Tante gereicht werde. — Dies iſt keine Aenderung, ſondern eine Auslegung des Vertrages. Brüſſel. S. 7. 2. 337. ſ. Art. 205. ff. und die Notizen.

10. Der Auftrag, einen Kauf zu ſchließen, der von einer nicht ermächtigten Gemeinde ertheilt wird, obwohl er angenommen wurde, bindet die Gewalthaber nicht. Der Kauf wird als im Namen der Gewalthaber geſchloſſen betrachtet, und die Gemeinde kann ſich denſelben durch Berufung auf den Auftrag nicht zu eigen machen. C. H. Bw. Poitiers. S. 17. 1. 10. D. 14. 1. 269.

1134. ſ. Art. 953. 1123. 1141. 1108. 1183. 1370. 1420.

(14) Wer Waaren und Geräthſchaften eines Kaufladens verſichert hat, iſt im Falle eines Unglücks zur Entſchädigung des Verſicherten, wegen des Stillſtandes ſeines Handels während der, zu Bewirkung der Wiederherſtellung erforderlichen Zeit nicht gehalten. Paris. R. G. 1833. 2. 585. *)

† 1) Von einem Vertrage findet kein einſeitiges Zurücktreten ſtatt: ſelbſt nicht wegen ſolcher veränderten Umſtände, die, vorhergeſehen, den Abſchluß deſſelben verhindert hätten Hohnh. V. 211. f.

2) Ausnahme zu Gunſten des Nutzeigenthums, welches der Erbbeſtänder dem Grundherrn heimſchlagen darf. Ebend. 212.

3) Die Rechtswirkung des Vertrages beſchränkt ſich auf die Perſonen, die ihn geſchloſſen haben. Hohnh. VI. 225. 228.

1135. ſ. Art. 3. 1151. 1160 1370. 1373 1991. 2007. 2010.**)

* In Einſtandsverträgen ſoll das Datum des Anfanges und des Endes der Capitulationszeit, welche der Einſteher übernimmt, beſtimmt und deutlich bemerkt werden. V. Kriegsmin. M.A.B. 1834. Nr. 7. S.A.B Nr. 8. O.A.B. Nr. 7. U.A.B. Nr. 5. Wehrer VI. 324.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Verbindlichkeit zu geben.

1136. ſ. Art 1146 1193. 1247. 1302. 1583. 1604. 1611.

1137. ſ. Art. 1374. 1624. 1788. 1880. 1927. 1962. 2080. 2102. Nr. 3 — 105. C. comm.

1138. ſ. Art. 1108. 1134. 1136. 1193. 1302. 1583. 1589. 1604. 1614. 1703. *)

1139. 1. Die Verkündigung eines Geſetzes, welches eine Thatſache unmöglich macht, gilt für eine Setzung in Verzug hinſichtlich deſſen, der eine vom Daſeyn jener Thatſache abhängige Verpflichtung zu erfüllen hatte. Caſſ. Agen. S. 5 2. 501. D. 3. 1. 498. L. 14. 155.

2. Die Setzung in Verzug, welche zur Erwerbung der Befugniß zu Rückforderung des Kapitals erfordert wird, ergibt ſich nicht aus einer einfachen, vom Gläubiger an den Schuldner gerichteten Aufforderung; es muß auch auf Seiten des Schuld-

---

*) Vertragsgeſetze. Brauer V. 23. — Unterſchied zwiſchen Einverſtändniſſen und Verträgen, gewinnenden und erwerbenden Rechtsgeſchäften. Brauer V. 161—167.

**) Recht an Früchte und Zuwachs. Brauer V. 177.

***) Zu jener Art des Eigenthumserwerbes, die durch Uebergang aus einer Hand in die andere geſchieht, iſt die Uebergabe niemals nöthig. Brauer V. 590. 592. — Archiv f. R. I. 486.

ners eine Weigerung oder Zögerung, der Aufforderug des Gläubigers zu entſprechen, hinzukommen. C. H. Vw. Toulouſe. S. 14. 1. 241. D. 12. 1. 397. *) 1139.

ſ. Art. 1134. 1230. 1656. 1929.

* 1) P. O. §. 257. Nr. 2 §. 259.
2) Zu öffentlich beurkundeten Aufforderungen ſind zwei Zeugen beizuziehen. Inſtr. R. V. 1837. LI. §. 2.

† 3) Verzug entſteht in der Regel erſt durch eine öffentlich beurkundete Aufforderung. Hohnh. V. 149. 153. 157. — ſ. Nr. 2. d. T.
4) Nur bei Handelsgeſchäften bedarf es deren nicht. Ebend.
5) Er wird bewirkt durch Behändigung der Klage an den Beklagten. Hohnh. V. 89.

ſ. Art. 1604. ff. 1140.

ſ. Art. 520. 1240. 1606. 2279. 1141.

Dritter Abſchnitt.

Von der Verbindlichkeit, etwas zu leiſten.

1. Wenn zwei Perſonen übereingekommen ſind, die eine, ein Gut um gewiſſen Preis in Pacht zu geben, die andere es in Pacht zu nehmen, ſo iſt jede Partei gehalten, ihr Verſprechen genau zu erfüllen, ohne ſich durch Erbieten zur Entſchädigung davon losmachen zu können. Paris. S. 2. 2. 117. L. 3. 25. 1142.

2. Der Käufer, dem man die Waaren nicht liefert, die den Gegenſtand des Kaufes ausmachen, kann nicht verlangen, ermächtigt zu werden, die nämliche Menge Waaren auf Koſten des Verkäufers zu kaufen. Es gebührt ihm nur Entſchädigung. Brüſſel. S. 10 2 532. ſ. Art. 1144.

3. Wenn ein Miterbe einem andern Miterben ein zur Erbſchaft gehöriges Gut unter der Bedingung abtritt, daß letzterer das Gut nicht verkaufen dürfe, ohne ihm den Vorzug zu laſſen, ſo gibt dies demſelben im Falle eines Verkaufes an einen Fremden nicht die Befugniß, den Fremden auf die Abtretung des Gutes zu belangen, ſondern begründet nur eine Klage auf Entſchädigung gegen den verkaufenden Miterben. Colmar. S. 5. 2. 644.

4. Die Nichterfüllung eines Vorkaufsvertrages, welcher in einer Kaufurkunde zum Vortheil des Käufers bedungen wurde, löſet ſich in Schadenserſatz auf. Grenoble. S. 29. 2. 177. — C. H. Vw. Grenoble. J. 19. S. 1834. 1. 741.

---

*) Trefurt 244 §. 247. 1) — Vertragserfüllung ſetzt die Gegenpartei noch nicht kraft Geſetzes in Verzug. Brauer V. 105. — Mahnen, d. i. Aufforderung zur Zahlung. Brauer V. 105.

1142. 5. Wenn eine Partei zur Leiſtung einer reinen Thatſache verurtheilt wird, ſo muß das Urtheil zu gleicher Zeit eine Verurtheilung zu Geldeswerth im Falle der Nichtleiſtung enthalten. Caſſ. Gray. S. 13. 1. 86. L. 35. 588.

7. Die Nichterfüllung eines Eheverſprechens kann zur Entſchädigungsklage Grund geben. Nismes. S. 6. 2. 476 — Colmar. S. 14. 2. 2. D. 12. 2. 15. — Rouen. S. 15. 2. 224. L. 42. 446. — Poitiers. J. 19. S. 1834. 2. 354. — Baſtia. Ebend. 355.

8 Wenn die Nichterfüllung wirklich nachtheilig war. C. H. Bw. Nismes. S. 15. 1. 18. D. 12. 1. 483. L. 42. 122.

9. Zumal wenn dem Eheverſprechen öffentlicher Anſchlag und Aufgebot nachgefolgt war. Trier. S. 8. 2. 169. D. 6. 2. 113. L. 21. 559. — Colmar. S. 18. 2. 268.

10. Allein die Entſchädigung kann niemals mit Rückſicht auf den Gewinn berechnet werden, den der klagende Theil entbehrt, ſondern nur mit Rückſicht auf den Verluſt, den er erleidet. Agen. S. 11. 2. 118. D. 8. 2. 133. — Metz. S. 19. 2. 108. D. 17. 2. 12.

11. Die Nichterfüllung eines Eheverſprechens, die ſich auf wichtige Urſachen gründet, als z. B. den ſchwangeren Zuſtand der Braut, gibt keinen Anlaß zur Entſchädigungsforderung. Rouen. S. 15. 2. 114.

12. Die Nichterfüllung eines Eheverſprechens gibt keiner Entſchädigungsforderung Raum, wenn daraus kein wirklicher Schaden entſtanden iſt. C. H. Bw. Amiens S. 15. 1. 159.

(12) b. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden: auch wegen des moraliſchen Nachtheils, welchen dieſe Nichterfüllung für den andern Theil hat oder haben möchte, hat eine Entſchädigungsklage ſtatt. Colmar. J. 19. S. 1834. 2. 40.

13. Wenn das Eheverſprechen nicht beurkundet, und durch keinen Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes unterſtützt iſt, ſo darf der Richter den Parteien nicht den Eid über die Thatſache auftragen, ob das Verſprechen wirklich ſtattgefunden habe. Rouen. S. 15. 2. 224. L. 42. 446.

14. Ein Reukauf der Heirath (oder das Strafgedinge, wodurch die Betheiligten eine Summe unter dem Namen von Schadloshaltung für den Fall der Nichtvollziehung der Ehe beſtimmen) iſt ungültig, als den guten Sitten und der Freiheit der Ehen zuwider. C. H. Bw. Amiens. S. 15. 1. 159.

ſ. Art. 900. 1133. 1146. 1166. 1237.

(15) Einen Grund zur Entſchädigung wegen Nichterfüllung eines Eheverſprechens kann man aus dem Umſtande nicht entnehmen, daß der Perſon, welcher daſſelbe geſchehen, eine andere Verſorgungsgelegenheit dadurch entgangen, wenn der zurücktretende Theil noch nicht 25 Jahre alt war, und ohne Ein-

willigung ſeiner Eltern gehandelt hat. Poitiers. J. 19. S. 1834. 2. 354. Baſtia. ebd. 355. 1142.

(16) Die Nichterfüllung einer aus Mangel der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten nichtigen Verpflichtung, welche eine Perſon in einer ihr zuſtehenden Eigenſchaft übernommen hatte, begründet keine Entſchädigungsklage gegen dieſe Perſon in ihrem eigenen Namen. Colmar. J. 19. S. 1834. 2. 124. *)

* 1) Anwendung des L. S. 1142. auf Eheſtreitigkeiten wegen Herzenshärtigkeit. V. R. B. 1812. XXXIII. Samml. I. 917. — Vgl. Annalen V. 67.

† 2) Entſchädigungsklage wegen widerrechtlicher Verzögerung eines Abſolutoriums des Gewalthabers, wegen des Verluſtes, den der Gewaltgeber verurſachte. — Was überhaupt zu ihrer Begründung gehört. Hohnh. I. 68. 71. 282.

Jede Verbindlichkeit, etwas zu leiſten, kann ſich in Schadloshaltung auflöſen. Wenn auf Seiten des Schuldners eine Verbindlichkeit zu leiſten iſt, ſo iſt das Gericht befugt, zu erkennen, daß der Gläubiger die Verbindlichkeit auf Koſten des Schuldners vollziehen laſſen ſolle, oder dem Gläubiger eine Entſchädigung für die Nichterfüllung zuzuſprechen. — Es iſt nicht gehalten, auf die Klage des Gläubigers ſofort auf das erſtere zu erkennen. C. H. Bw. Pau. S. 21. 1. 428. D. 19. 1. 354. L. 64. 230. 1144.

ſ. Art. 1142. Nr. 2. **)

* Perſönliche Leiſtung. P. O. §. 979. f. 1145.
* Handlungen zu unterlaſſen. P. O. § 981.

Vierter Abſchnitt.

Von der Entſchädigung für die Nichterfüllung einer Verbindlichkeit.

1. Die Regeln des bürgerlichen Rechtes, Schadloshaltung betreffend, verlieren ihre Anwendbarkeit in Strafpolizeiſachen, indem hier das Geſetz der billigen Einſicht der Obrigkeiten die Befugniß überläßt, die Schadloshaltung zu ermeſſen, welche mit dem ihnen angezeigten Vergehen im Verhältniß ſtehen möge. Caſſ. Paris. S. 25. 1. 323. D. 23. 1. 266. L. 71. 510. 1146.

2. Der Art. 1146. iſt nicht anwendbar auf Entſchädigungen als Folge einer That, welche einen andern in Nachtheil verſetzt; in dieſem Falle bedarf es nicht der Setzung in Verzug, ehe

---

*) Trefurt 241. §. 235.

**) Gerichtliche Zwangsmittel zu Leiſtung einer That finden im b. Rechte gar nicht mehr ſtatt. Brauer V. 92. — Trefurt 241. §. 235.

1146. das Gericht auf Schadenerſatz ſprechen kann. C. H. Ww. Angers. S. 32. 1. 398. *)

† 1) Entſchädigungsklage aus Vertrag: wann ſie ſtatt findet. Hohnh. IV. 252.

2) Auf Entſchädigung leiſtet nicht derjenige Verzicht, welcher eine Leiſtung oder Zahlung zu ſpät erhalten, und ohne Entſchädigungsvorbehalt ſie angenommen, auch dafür quittirt hat. Hohnh. V. 151. 154. 158. — Nur bei verzinslichen Darleihen wird eine ſolche Verzichtleiſtung vermuthet. 151. 158. — Entgegengeſetzte Anſicht. 152.

1147. Der Vermächtnißnehmer, dem die Bedingung, etwas zu thun, auferlegt iſt (z. B. einen Neffen des Teſtirers ſtudiren zu laſſen), wenn er die ihm auferlegte Verpflichtung nicht erfüllt, iſt für allen Schadensersatz verantwortlich, der aus dem Mangel der Erziehung ſeiner Kinder ſich ergibt. — Vergebens würde er ſich auf ſeinen guten Glauben berufen. Caſſ. S. 17. 1. 225.**)

1148. 1. Wer gegen eine gewiſſe Summe für einen zum Kriegsdienſte berufenen Conſcribirten einſteht, iſt nicht verpflichtet, dieſe Summe ganz oder zum Theil zurückzugeben, wenn ein unvermuthetes Geſetz ihn für ſeine eigene Perſon zur Armee beruft, und der Einſteller genöthigt iſt, nunmehr für ſich ſelbſt zu gehen. Nismes. S. 12. 2. 365. L. 26. 539. — Colmar S. 11. 2. 108. — Nismes. S. 13. 2. 49.

2. Er kann auch in dieſem Falle die ganze verſprochene Summe verlangen, wenn die Einberufung des Einſtellers nicht wirklich ſtatt hatte, wenn er freigegeben oder ausgemuſtert wurde. Brüſſel. S. 14. 2. 45. L. 27. 156.

3. Selbſt dann, wenn bedungen wäre, daß der Einſtellungsvertrag ganz oder zum Theil aufgelöſet ſeyn ſolle, wenn der Einſteller für ſeine eigene Perſon einberufen würde. Aix. S. 14. 2. 8.

4. Wenn ein Einſteher für ſeine eigene Perſon zum Kriegsdienſte berufen worden iſt, ſo daß der Einſteller ebenfalls dorthin abzugehen genöthigt wurde, ſo hat erſterer auf die ihm verſprochene Summe nur Anſpruch im Verhältniſſe der Zeit, da er für den andern gedient hat. Brüſſel. S. 12. 2. 251. — Turin. S. 14. 2. 80.

5. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. — In dieſem Falle kann das Gericht, der Billigkeit gemäß, dem Einſteher einen ihm angemeſſen ſcheinenden Theil der verſprochenen Summe zuſprechen. Brüſſel. S. 14. 2. 46. D. 11. 2. 77. ***)

---

*) Ueber die Zeit der Entſchädigungsforderungen. Brauer V. S. 612.

**) Zufall. Brauer V. 172—176.

***) Schaden: zufälliger oder zugefügter, unverſchuldet oder verſchuldet, letzterer vorzuſehend oder unvorzuſehend, und dieſer unmittelbar oder mittelbar. Brauer V. 271—273.

ſ. Art. 607. 655. 1302. 1379. 1384. 1624. 1788. 1881 ff.

*) 1148a.

† Entſchädigungsklage aus einem Vertrage, bei Verſehen des Schuldners, findet im Falle des L. 3. 1148 a. nicht ſtatt. Hohnh. IV. 248. 253.

1149. 1. Wenn dem Käufer einer Liegenſchaft der Genuß derſelben in Folge einer ältern Verpachtung, die er nicht kannte, entzogen wird, ſo darf die Entſchädigung, die er an den Verkäufer zu fordern hat, nur nach dem ihm dadurch entgangenen Gewinne, daß er nicht den wirklichen Ertrag der Liegenſchaft bezogen, berechnet werden, und nicht nach dem Gewinne, den er durch Unternehmung ungewöhnlicher Spekulationen daraus hätte beziehen können. Metz. S. 19. 2. 42. D. 17. 2. 5.

2. Ein Gläubiger, der gegen mehrere Individuen eine Unterpfandsklage hat, und hinſichtlich einiger derſelben auf ſeine Klage verzichtet, geht dadurch nicht gänzlich des Rechtes verluſtig, gegen die übrigen zu klagen. Obwohl es richtig, daß er für ſeine Handlung verantwortlich iſt, wodurch er es ſich unmöglich gemacht hat, ſeine Rechte und Unterpfänder in der Geſtalt abzutreten, wie ſie urſprünglich beſtanden hatten, ſo kann doch der Verluſt des Klagerechtes, den er ſich zuzieht, nur im Verhältniſſe zu dem Nachtheil ſtehen, den er dem dritten Inhaber verurſacht hat. Caſſ. Grenoble. S. 15. 1. 258. D. 13. 1. 176. L. 44. 172.

3. Ein Notär, welcher den Auftrag erhalten und angenommen hat, eine Kapitalanlegung auf Hypothek zu beſorgen, kann für den Mangel der gehörigen Sicherheit der Anlegung, und folglich für Entſchädigung, dem Darleiher verantwortlich gemacht werden, wenn er jene Nachfragen vernachläßigt hat, welche ihm über die Vermögenslage des Entlehners Aufſchluß geben konnten. — Gleichwohl erſtreckt ſich in dieſem Falle die Entſchädigungspflicht des Notärs nicht auf den Geſamtbetrag der angelegten Summe. Dieſelbe kann nach Umſtänden vom Gericht ermäßigt werden. Toulouſe. S. 30. 2. 144.

ſ. Art. 1382. und die Notizen.

(4) Außer der Verurtheilung in die Koſten, kann auch auf Entſchädigung gegen denjenigen erkannt werden, der in unredlichem Glauben Rechtsſtreit erhoben hat. C. H. Vw. Rouen. R. G. 1836. 1. 914. — C. H. Vw. Rouen. R. G. 1837. 1. 646. **) ſ. Art. 1382.

---

*) Trefurt 245. §. 247. 3) 304. §. 337.

**) Rechtsfolgen aus Vergehen und Verſehen. Brauer V. 254. — Entgangener Gewinn. ebend. 275. 568.

1149. † Den poſitiven Schaden (damnum emergens) nicht nur, ſondern auch den negativen, den entgangenen Gewinn (lucrum cessans), hat zu erſetzen, wer dem andern widerrechtlichen Schaden zufügt. Hohnh. I. 69.

1150. *)

1151. **)

† Zur thatſächlichen Klagbegründung iſt der Beweis erforderlich, daß der erlittene Schaden unmittelbar aus dem Verſchulden des andern entſtanden ſey. Hohnh. I. 282. — Annalen III. 24.

1152. 1. Ein Frachtbrief gilt als Vertrag zwiſchen dem Fuhrmann und dem Verſender, und nur für die Verſpätungen und die gewöhnlichen Fälle; wenn eine ſehr groſe, ſehr ſchädliche Verſpätung ſtatt gefunden hat, ſo iſt Grund zu einer Entſchädigungsforderung vorhanden, außer und über den im Frachtbriefe bedungenen Einbehalt und Schadloshaltung. C. H. Bw. Toulouſe. S. 15. 1. 177. D. 13. 1. 78. L. 42. 321.

2. Eben ſo im Fall eines beträchtlichen Verluſtes, verurſacht durch eine gröbliche Nachläßigkeit von Seiten des Zwiſchenhändlers. Metz. S. 19. 2. 68. — ſ. Art. 1134.

3. Wenn ein Vertrag unter Gewähr eines Strafgedinges abgeſchloſſen worden iſt, welches zum Voraus die auf den Fall der Nichterfüllung gebührende Entſchädigung feſtſetzt, ſo kann das Gericht nicht, unter dem Vorwande der Unmöglichkeit der Erfüllung (wenn jene durch eine Handlung der verpflichteten Partei eingetreten iſt), die Auflöſung des Vertrages ausſprechen, und die Entſchädigung mit Rückſicht auf den wirklich erlittenen, und den muthmaßlich künftig zu beſorgenden Schaden ſelbſt feſtſetzen. — Im Gegentheil muß das Gericht lediglich auf Vollzug des Strafgedinges erkennen, ohne die bedungene Strafe beſchränken oder ermäßigen zu dürfen. — Iſt die Regel auch auf den Fall anwendbar, wo die bedungene Strafe übermäßig zu ſeyn ſcheint? Ex arg. bejaht. Caſſ. Amiens. S. 29. 1. 59. D. 27. 1. 45. L. 85. 116.

4. Ein Urtheil, welches erkennt, daß ein Vertrag durch Einwilligung der Parteien ſtillſchweigend aufgelöſet ſey, und folglich, ſtatt Anwendung des dem Vertrage beigefügten Strafgedinges, unter den Parteien in Geſtalt eines Vergleiches die Entſchädigung feſtgeſetzt habe, welche ſie ſich beziehungsweiſe ſchuldig ſeyn können, enthält hierin nur eine einfache Würdigung der Thatverhältniſſe und Umſtände der Sache, welche keinen Grund zur Caſſation geben kann. C. H. Bw. Angers. S. 26. 1. 73. — ſ. Art. 1226. 1231.

---

*) Erſatz des Flozſchadens. Brauer VI. 89.

**) Unredlicher Beſitzer bei Beurtheilung der Verſehen. Brauer V. 567.

(5) Die Beſtimmung des Art. 1152. hindert gleichwohl 1152.
den Richter nicht, zu unterſuchen, ob aus der Nichterfüllung der Verbindlichkeit der Partei, welche darüber ſich beſchwert, wirklich ein Nachtheil zugegangen iſt, und ob ihr folglich die für Entſchädigung verabredete Summe zu- oder aberkannt werden ſolle: — zumal alsdann, wenn dieſe Summe für *verurſachten Schaden* ausbedungen worden iſt. Lyon. R. G. 1833. 2. 191.

1. Im Allgemeinen laufen die Zinſen der ſchuldigen Gel- 1153.
der nicht kraft Geſetzes vom Verfalltage an gerechnet, ſondern nur vom Tage der Verzugſetzung oder der Klage. — Dieſer Grundſatz gilt für Handelsſachen, wie für gewöhnliche Verbindlichkeiten. Caſſ. Yonne. S. 1. 1. 252. D. 1. 220.

2. Die Zinſen können *unter* den geſetzlichen Fuß gemindert werden, wenn ſie unter dem Titel von Entſchädigung zuerkannt werden. C. H. Bw. Angers. S. 18. 1. 72. D. 15. 1. 435. L. 48. 9.

3. Eine Uebereinkunft, welche geſchloſſen wurde, um zu beſtimmen, in welchem Falle eine Schuldforderung vor der Verfallzeit Zinſen tragen ſolle, gilt nicht für einen Verzicht auf Verzugszinſen. — Der Irrthum des Gerichtes, welches einem Gläubiger die Verzugszinſen vom Tage der Anforderung abſpricht, iſt ein Caſſationsgrund, ſelbſt dann, wenn der Schuldner in Folge eines ſchriftlichen Gedinges von den Vertragszinſen losgezählt wird. Caſſ. Poitiers. S. 13. 1. 177. D. 11. 1. 94.

4. Die Vorſchüſſe, welche einer Handelsgeſellſchaft von dem Handelsmanne gemacht wurden, den ſie zu ihrem Handlungsverwalter (Faktor) oder Zwiſchenhändler (Commiſſionär) beſtellt hat, tragen nicht Zinſen kraft Geſetzes, ſondern nur vom Tage der gerichtlichen Rückforderung des Betrages. C. H. Bw. Douai. S. 3. 1. 50. D. 1. 534. L. 4. 113.

5. Selbſt wenn ein Vertrag die Bedingung von Zinſen nicht enthält, können die Gerichte ſolche, vom Tage der Schuldurkunde gerechnet, zuerkennen, wenn aus den Verhandlungen des Rechtsſtreites ſich ergeben hat, daß ſolches die gemeinſchaftliche Abſicht der Parteien geweſen iſt. C. H. Bw. Orleans. S. 7. 2. 1027. D. 3. 2. 45.

7. Der Schuldner einer Summe Geldes, obwohl Handelsmann, kann nicht verurtheilt werden, einen nicht bedungenen Zins zu bezahlen, wenn er nicht durch eine gerichtliche Klage in Verzug geſetzt worden iſt. Angers. S. 7. 2. 313.

8. Vorſchüſſe in Geld oder Waaren tragen keine Zinſen, ſelbſt unter Handelsleuten, ohne ausdrückliche Uebereinkunft. Colmar. S. 25. 2. 122.

9. Vorſchüſſe unter Handelsleuten, zum Erſatz für Scheine auf Nachſicht (billets de souffrance), ſind zinstragend. Paris. S. 25. 2. 390. D. 24. 2. 75.

1153. 10. Es verhält ſich mit dem Verzug in Erfüllung von Handelsverbindlichkeiten, welche ſich auf Bezahlung einer gewiſſen Summe beſchränken (abgeſehen von dem was ſich auf Abſagſcheine und Rückwechſel bezieht), wie mit dem Verzug in Erfüllung bürgerlicher Verbindlichkeiten der nämlichen Gattung; jene Entſchädigungen beſtehen niemals in etwas anderem, als in der Verurtheilung zu den vom Geſetze beſtimmten Zinſen. Aix. S. 30. 2. 9. D. 27. 2. 288. L. 85. 363.

10 b. Daraus, daß Jemand ſchweren Verluſt durch das Nichteingehen ſeiner Schuldausſtände erlitten hat (wegen Rechnungsreſt oder anderer Urſachen), folgt nicht, daß der Schuldner zur Entſchädigung verurtheilt werden könne; den Fall des Betruges ausgenommen, erlaubt das Geſetz nur die Verurtheilung zu Verzugszinſen. Caſſ. S. 31. 1. 178.

11. Ein Gericht, welches um Erkenntniß gebeten wird, ob Jemand Verzugszinſen kraft einer Urkunde, wodurch die Verzugsſetzung bezweckt wird, ſchuldig ſey, kann dieſer Urkunde Folge geben, obwohl das Verfahren hierauf bei einem andern Gericht angebracht, und dort nicht fortgeſetzt worden iſt. C. H. Bw. Riom. S. 8. 1. 108 D. 5. 1. 569.

12. Unter Miterben, welche vom Gerichte nach Inhalt des Art. 828. vor einen Notär verwieſen werden, iſt die vor dieſem Notär angebrachte, und durch deſſen Protokoll beurkundete Anforderung eine gerichtliche Klage, wie ſie der Art. 1153. für den Zinſenlauf erfordert. Caſſ. Paris. S. 13. 1. 453. D. 11. 1. 321.

13. Die Zinſenforderung, welche von einem Gläubiger in urkundlichem Antrag auf ein Ordnungsverfahren geſchehen, iſt eine gerichtliche Klage, im Sinne des Art. 1153.: ſie bewirkt Zinſenlauf. Amiens. S. 22. 2. 114 D. 20. 2. 61. L. 61. 157. — Toulouſe. R. G. 1833. 2. 486.

14. Der Erbe eines Nutznießers iſt die Zinſen von den verzehrbaren Gegenſtänden, die aus den Händen des Nutznießers in die ſeinigen übergegangen ſind, nur vom Tage der Anforderung ſchuldig. — Man kann hiergegen nicht einwenden, daß dieſe Zinſen kraft Geſetzes nach Art. 586. 587. und 617. laufen, oder auch wohl, daß da der Erbe nicht Eigenthümer ſey, oder ſich dafür halten könne, der Art. 549. ihm nicht geſtatte, die Früchte ſich zuzueignen. C. H. Bw. Paris. S. 30. 1. 23. D. 27. 1. 400.

15. Die Zinſen müſſen eben ſo wie das Kapital, und ohne gerichtlicher Klage zu bedürfen, bezahlt werden, wenn es ſich von Rückgabe eines fruchtbringenden Gegenſtandes, oder von Entſchädigung, in Ermangelung dieſer Rückgabe handelt. C. H. Bw. Paris. S. 25. 1. 297. D. 23. 1. 123. L. 73. 149. — Toulouſe. J. 19. S. 1835. 2. 462. — ſ. Art. 1652.

16. Die Regel, daſs die Zinſen dem Gläubiger erſt vom Tage der Anforderung gebühren, iſt nur auf den Fall anwendbar, wo es ſich von Verbindlichkeiten handelt, die ſich auf die Zahlung einer gewiſſen Summe beſchränken; ſie erſtreckt ſich nicht auf den Fall, wo Entſchädigung zu Vergütung des Nachtheils aus einer unrechten That zugeſprochen wurde. Da in dieſer Unterſtellung die Zinſen als Erſatzleiſtung, und nicht bloſs wegen des Verzuges gelten, ſo können ſie vom Tage der Hauptforderung zuerkannt werden, obwohl ſie damals nicht in Anſpruch genommen worden ſind. C. H. Bw. Beſançon. S. 32 1. 741. — C. H. Bw. Paris. R. G. 1836. 1. 327. 1153.

16 b. Wer auf ungeſetzliche Weiſe den Verkauf von Gegenſtänden im Beſitze eines Dritten eingeleitet hat, kann, unter dem Titel von Entſchädigung, zu den Zinſen des Kaufpreiſes ſogar vom Tage des Verkaufes an, verurtheilt werden, der Art. 1153. welcher den Zinſenlauf erſt vom Tage des Anforderung beſtimmt, iſt hier unanwendbar. C. H. Bw. Montpellier. S. 32. 1. 490.

17. Die unter dem Titel von Gewährſchaft ſchuldigen Gelder tragen Zinſen nicht erſt vom Tage der Anforderung, ſondern ſelbſt von dem Tage an, wo der Anſpruch auf die Gewährleiſtung entſtanden iſt. C. H. Bw. Paris. S. 26. 1. 301. D. 23. 1. 225. L. 73. 210.

18 Wer unter dem Titel von Vergütung einer begangenen unrechten That verurtheilt worden iſt, ein Individuum für die Verurtheilungen ſchadlos zu halten, welche gegen daſſelbe zu Gunſten eines Dritten ergangen ſind, kann angehalten werden, dem erſtern die Zinſen der dem Dritten bezahlten Summen zu vergüten, vom Tage der Zahlung, und nicht erſt von dem Tage an gerechnet, wo die Klage auf Rückforderung angeſtellt wurde. C. H. Bw. Colmar. S. 27. 1. 234. D. 24. 1. 162. L. 75. 571. — C. H. Bw. Bordeaux. J. 19. S. 1835. 1. 493.

19. Die vom Pächter während der Pachtzeit gemachten Vorſchüſſe zu Herſtellung der gepachteten Güter tragen keine Zinſen kraft Geſetzes. C. H. Bw. Pau. S. 26. 1. 187. D. 24. 1. 17. L. 75. 233.

20. Wenn mittelſt Urtheils eine Wiederabtretung zu Gunſten von Minderjährigen verordnet worden iſt, deren Güter ohne Beobachtung der geſetzlichen Förmlichkeiten veräußert wurden, ſo iſt der Verkäufer dem benachtheiligten Käufer, und ohne daſs dieſer genöthigt wäre, ihn dazu verurtheilen zu laſſen, die Zinſen des empfangenen Kapitals bis zu deſſen vollſtändiger Abzahlung zu entrichten ſchuldig. Dieſe Zinſen laufen kraft Geſetzes. Poitiers. S. 26. 2. 7. D. 23. 2. 253 L. 73. 428.

21. Wenn Jemand einen Rechtszug während langer Zeit ausgeſetzt hat, oder beruhen läſst, ohne daſs jedoch deſſen Erlöſchung

15*

1153. wäre ausgeſprochen oder begehrt worden, ſo müſſen die dem Gläubiger gebührenden Zinſen von dem Tage an zuerkannt werden, wo der Rechtszug angetreten wurde, obwohl der Gläubiger, ſtatt denſelben lediglich fortzuſetzen, eine neue Klage angeſtellt, oder Ladung erwirkt hat. Paris. S. 30. 2. 81.

ſ Art. 456. 474. 549. 586. 609. 612. 856. 928. 1207. 1440. 1473. 1479. 1548. 1570. 1579. 1904. 1907. 2028. 2277. C. c. 184. 185. Cod. comm.

(24) Handelsleute, die wegen Handelsgeſchäften in laufender Rechnung ſtehen, ſind ſich die in Rechnung geſtellten Summen gegenſeitig zu verzinſen ſchuldig. — Eben ſo verhält es ſich, obwohl eine der Parteien kein Handelsmann iſt, wenn ihr Geſchäft die Natur eines Handelsgeſchäftes hat. Bordeaux. R.G. 1833. 2. 35.

(25) Die auf Zahlung von Mautgebühren erkannten Zwangsmaßregeln haben nicht den Zinſenlauf kraft Geſetzes zur Wirkung; dieſe Maßregeln können nicht als richterliche Erkenntniſſe betrachtet werden. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 55.

(26) Der Schuldner einer zinstragenden Summe wird dadurch von der Zinszahlung nicht frei, daß auf die in ſeinen Händen beruhende Summe Beſchlagnahme im Zugriffsweg erkannt wurde. — Nur durch Hinterlegung des Kapitals kann er den Zinſenlauf hemmen. Riom. R. G. 1833. 2. 463.

(26) b. Ein Zahlungsbefehl auf das verfallene Kapital einer Schuld iſt keine gerichtliche Klage, welche den Zinſenlauf begründet. Ebend. *)

(27) Das Gedinge einer Schuldurkunde, beſagend, daß die Zahlung zu einem gewiſſen Zeitpunkt, ohne Zinſen bis dahin, geſchehen ſolle, wirkt nicht den Zinſenlauf kraft Geſetzes nach Ablauf dieſes Zieles. Agen. R. G. 1833. 2. 553.

(28) Die Zinſen der Summe, welche ein Gantſchuldner, ſeit ſeiner Vergantung, zum Nachtheil ſeiner Gläubiger bezahlt hat, und deren Rückzahlung verordnet worden iſt, laufen vom Tage der Zahlung, und nicht erſt vom Tage der Klage auf den Rückerſatz. C. H. Vw. J. 19. S. 1834. 1. 710. — ſ. Art. 447. C. comm. (A.S. 214).

(29) Die Zinſen der zum Erſatz einer verurſachten Beſchädigung zuerkannten Summen laufen erſt von dem Tage, wo der Schuldner die Eigenſchaft und den Umfang deſſen, was er etwa ſchuldig iſt, erfahren konnte, und nicht vom Tage der Klage; es verhält ſich damit nicht, wie mit Schuldigkeiten aus einer Uebereinkunft. Wenn daher die Werthung des Schadens die Erhebung eines Gutachtens Sachverſtändiger erfordert, ſo kann das Gericht entſcheiden, daß die Zinſen der Entſchädigungsſumme erſt von dem Tage zu laufen anfangen, wo das Gutachten der verurtheilten Partei behändigt wurde. C. H. Vw. Paris. R. G. 1837. 1. 424.

*) Vgl. dagegen P. O. §. 725.

(30) Das Gericht, indem es die Auflöſung eines Verkau- 1153.
fes ausſpricht, iſt nicht gehalten, von Amtswegen auf die Rückerſtattung der vom Käufer bereits bezahlten Summen zu erkennen, zumal wenn ein eigenes Gedinge des Vertrages beſtimmen ſollte, daß die Klage auf Vertragsauflöſung ohne Rückforderung des Geldes angeſtellt werden könne. (Ob ein ſolches Gedinge nach Art. 1131. nicht ungültig wäre?) — C. H. Bw. Caen. R. G. 1837. 1. 649.

(31) Wenn bei einem Darleihen bedungen wurde, daß die dargeliehene Summe vom Tage an, wo ſie hergeſchoſſen worden, Zinſen tragen ſolle, ſo laufen dieſe Zinſen nach wie vor dem Verfalle der zur Rückzahlung beſtimmten Zieler, ohne daß es nöthig wäre, den Schuldner in Verzug zu ſetzen. C. H. Bw. Martinique. R. G. 1837. 1. 1009.

(32) In Verſicherungsſachen laufen die richterlichen Zinſen, zwiſchen dem Verſicherer und dem Verſicherten, nur nach dem Zinsfuße bürgerlicher Rechtsgeſchäfte zu 5%, nicht nach dem Zinsfuß in Handelsſachen. Paris. R. G. 1837. 2. 137. *)

* 1) P. O. §. 376.

† 2) Zinſen aus Verzug ſind nach dem L. R. eine Unterart der Entſchädigung. Hohnh. III. 178. — V. 154. — ſ. Nr. 2. 16. 29. d. T.

3) Als ſolche können dieſelben mittelſt der Entſchädigungsklage eingefordert, und daher ſo gut, als der bedungene Zins, auch nach berichtigter Hauptſchuld eingeklagt werden. Hohnh. III. 178. — N. Jahrb. I. 143.

4) Sie können vom Richter nicht von Amtswegen zuerkannt werden. Hohnh. III. 178.

5) Wenn ſie gefordert, und gleichwohl im Urtheil übergangen worden ſind, ſo muß um Urtheilserläuterung gebeten, und, wenn dieſe dahin erfolgt, daß die Zinſen abſichtlich nicht zuerkannt worden ſeyen, das geeignete Rechtsmittel dagegen ergriffen werden. Ebend. — ſ. Nr 3. d. T.

6) Sie ſetzen immer voraus, daß der Schuldner förmlich in Verzug geſetzt ſey. Hohnh. I. 67. 70. f. — Ebend. 278. — N. Jahrb. I. 144. 287. — Annalen I. 167. — VI. 293. — ſ. Nr. 1. 32. d. T.

7) Wer ſie verlangt, der muß beweiſen, daß er ſie zur rechten Zeit (nicht nach Abtragung des Kapitals) verlangt habe. N. Jahrb. I. 146. — ſ. oben Nro. 2. 1154.

1. Ein Antrag auf Rangordnung verfallener Zieler gilt nicht für eine gerichtliche Zinsanforderung, noch für die im Art. 1154. erforderte beſondere Uebereinkunft, um den Betrag der Zinſen

*) Zins aus Verzug. Brauer V. 287. — Wirkung eines richterlichen Beſchlages auf den Zinslauf. Brauer VI. 90. — Zinslauf bei unrichtigen Forderungen. Ebend. 91. — Geldwerth bei Verzugszahlungen. Ebend. 92. — Von wann an laufen die Verzugszinſen nach dem L. R.? Archiv f. R. I. 63. II. 157. IV. 345.

1154. wieder zinstragend zu machen. Paris. S. 16. 2. 6. D. 14. 2. 17. L. 44. 531.

2. Eben ſo bei einem erlaſſenen Befehle. C. H. Bw. Grenoble. S. 27. 1. 33. D. 25. 1. 57. L. 78. 229. — S. 25. 2. 310. L. 73. 546.

3. Die aus einer Vorſichtserbſchaft ſchuldigen Zinſen können nicht wieder Zinſen tragen; da Zinſen von Zinſen nach dem Art. 1154. nur unter dem Titel von Entſchädigung, oder wegen willkührlicher Verzögerung in Erfüllung einer Verbindlichkeit ſtatt finden, ſo können ſie da nicht zuerkannt werden, wo Niemand perſönlich verpflichtet iſt. Paris. S. 20. 2. 190. D. 19. 2. 14. L. 57. 168.

5. Die Beſtimmungen des römiſchen Rechtes, daß die Zinſen das Kapital nicht überſteigen ſollen, ſind in Frankreich nicht aufgenommen worden. Folglich kann ein Gläubiger alle verfallenen Zinſen einfordern, obwohl ſie ſich über den Betrag des Kapitals erſtrecken. C. H. Bw. Bordeaux. S. 5. 2. 687. D. 3. 2. 153.

6. Wer ein Kapital und verfallene Zinſen fordert, kann auf Verzugszinſen für das Ganze antragen, vom Tage der gerichtlichen Anforderung gerechnet. — Beſonders wenn es von der Eheſteuer ſich handelt. C. H. Bw. Montpellier. S. 18. 1. 197. D. 16. 1. 179. L. 52. 397. — Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden; aus den Zinſen können vom Tage der Klage an keine Verzugszinſen gefordert werden, falls jene erſt durch das Urtheil zuerkannt werden ſollen. Caſſ Nismes. R. G. 1837. 1. 484.

7. Man kann nicht in einer Schuldurkunde zum Voraus bedingen, daß in Ermangelung der Zinszahlung die Zinſen auf jeden Verfalltag zu Kapital geſchlagen, und bis zur Abtragung verzinſet werden ſollen. — Der Art. 1154. welcher eine ſolche Uebereinkunft erlaubt, geſtattet ſie nur für die bereits verfallenen Zinſen. Nismes. S. 27. 2. 128. D. 25. 2. 108. L. 79. 463.

8. Der Vorſichtserbe iſt gleich dem unbedingten Erben in den Art. 1154. und 1155. vorgeſehenen Fällen Zinſen von Zinſen zu bezahlen ſchuldig. C. H. Bw. Limoges. S. 26. 1. 126. D. 23. 1. 409. — ſ. die Notizen zu Art. 184. C. comm.

(9) Zinſen aus dem Saldo eines Contocurrent unter Handelsleuten können zum Kapital geſchlagen, und wieder zinstragend werden, obgleich es ſich von Zinſen von weniger als einem Jahre handelt; der Art. 1154. iſt in dieſem Falle nicht anwendbar. Dijon. J. 19. S. 1835. 1. 334. — Grenoble. R. G. 1837. 2. 361. *)

*) Verbot des Zinslaufes über den Hauptſtuhl und der Verzinſung der Zinſen fällt weg. Brauer V. 284. f. — vgl. Hohnh. I. 69.

1. Die Zinſen aus rückſtändigen Grundrenten ſind kein 1155.
Anatocismus. C. H. Bw. Poitiers. S. 6. 1. 254. D. 4. 1. 381. L. 15. 161.

2. Die rückſtändigen Leibrenten, ſelbſt ſolche, die für den Kaufpreis von Liegenſchaften beſtellt worden ſind, tragen nur Zinſen vom Tage der Anforderung gerechnet. Toulouſe. S. 19. 2. 221. — Paris. S. 25. 2. 109.

3. Die Zinſen laufen vom Tage der Anforderung, obwohl die Schuld noch nicht richtig geſtellt iſt. Wenn alſo ein Eigenthümer, der ſein Haus ſeinem Gläubiger als Nutzpfand eingeräumt hat, um ſich mit den Miethzinſen bezahlt zu machen, die vom Gläubiger über den Betrag der Schuld bezogenen Miethzinſe fordert, ſo tragen die zum Rückerſatze geeigneten Miethzinſe Zins vom Tage der Anforderung: ſelbſt wenn über die Anrechnungen der Parteien ſich Widerſpruch erhoben hätte, und in deſſen Folge die Miethzinſe nicht richtig geſtellt wären. C. H. Bw. Baſtia. S. 21. 1. 392. D. 19. 1. 308.*)

ſ. Art. 1154.

† 1) Kann man von Beſoldungsrückſtand Verzugszinſen fordern? Hohnh. I. 66. 70.

* 2) P. O. §. 257. Nr. 3. §. 259. 1155 a.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Auslegung der Verträge.

1. Es gibt Geſetze, welche nur als bloße Rathſchläge 1156.
Wirkſamkeit haben; der Geſetzgeber gibt darin einen Zweck zu erkennen, und zeigt das Mittel an, läßt jedoch das Ganze einer verſtändigen Würdigung durch Uebereinkommen untergeordnet. C. H. Bw. Paris. S. 24. 1. 34. D. 21. 1. 364. L. 67. 494.

2 Wenn Jemand einen Gegenſtand zu einem gewiſſen allgemeinen Maße verkauft hat, wovon es mehrere Gattungen gibt, ſo kann man, um die Gattung zu ermitteln, welche die Parteien im Auge gehabt haben, ſich nach dem Vollzuge, der dem Vertrage gegeben worden iſt, richten. Lüttich. S. 7. 2. 877. L. 16. 62.

3. Wenn ein dem Zahlungsunvermögen naher Handelsmann mit einer Anzahl Gläubiger unterhandelt, und ihnen Sicherheit, Bürgſchaften, beſtellt, um Zahlungsfriſten zu erlangen, und ſich vor dem Gantausbruche zu wahren: wenn dagegen andere Gläubiger, die an der Vereinbarung nicht Theil genommen haben, die Zahlungsfriſten verweigern, und den Schuldner nöthigen, ſich

*) Archiv II. 390. — ſ. zu L. S. 549. die Note.

1156. zahlungsunfähig zu erklären, ſo kann das Gericht, den Vertrag nach der vermuthlichen Abſicht der Parteien auslegend, die Unterhandlung und die Vereinbarung auch hinſichtlich der Gläubiger, welche darein eingewilligt haben, für ungültig erklären. Paris S. 16. 2. 84. D. 14 2. 37. L. 41. 384.

4. Die Frage, ob ein Kaufvertrag ſimulirt, und in der That nur ein bloßes Darleihen iſt, kann, als eine Unterſuchung der Abſicht, dem Ermeſſen des Gerichtes, zufolge des Art. 1156. überlaſſen werden — Hier iſt nicht der Fall zu Anwendung der Art. 1341. und 1353., welche dem Inhalt der ſchriftlichen Urkunden alle Wirkungen beilegen, und die Zulaſſung entgegengeſetzter Vermuthungen unterſagen. C. H. Vw. Metz S. 14. 1. 161. L. 40. 301.

5. Wenn ein ſeit dem Geſetze vom 3. Sept. 1807 *) errichteter Vertrag über ein verzinsliches Darleihen einen Wiederkaufsvorbehalt beſagt, wenn überdies ein ganz geringer Preis und eine Wiederverpachtung an den Verkäufer darin vorkommt, kurz wenn die Simulation dem Gerichte erwieſen, und daſſelbe von der Unwahrheit des Inhaltes der Urkunde überzeugt iſt, welche in der That nur ein Nutzpfand beabſichtet, ſo kann und muß die Rechtshandlung als Kaufvertrag für ungültig und wirkungslos erklärt werden. Limoges. S. 28 2. 156. — ſ. Art. 1353. Nr. 15.

8. Eine Vertragsbeſtimmung zu Gunſten eines Individuums und ſeiner Nachkommen „bis in's dritte Glied" (namentlich bei einem Erbbeſtande) muß in dem Sinne verſtanden werden, daß das dritte Glied in der Vertragsbeſtimmung mit enthalten iſt. Angers. S. 30. 2. 184.

9. Wenn die Natur eines Vermächtniſſes von dem Sinn abhängt, in welchem ein Gedinge des Teſtamentes verſtanden werden ſoll, ſo iſt die Entſcheidung des Gerichtes der Hauptſache, welches durch Auslegung jenes Gedinges die Natur des Vermächtniſſes beſtimmt, der Einſchreitung des Caſſationshofes nicht unterworfen. C. H. Vw. Bordeaux. S. 18. 1. 421. D. 16. 1. 474. — C. H. Vw. Riom. R. G. 1837. 1. 526. **) — ſ. Art. 1175. 2048.

† 1) Verträge ſind mehr mit Rückſicht auf die gemeinſchaftliche Abſicht der Vertragsperſonen, als auf den buchſtäblichen Sinn der Worte auszulegen. Hohnh. III. 167. vgl. Annalen II. 113.
2) Interpretationsregeln. Hohnh. III. 296. 281. — Ein Beiſpiel von grammatiſcher Vertragsauslegung. Annalen II. 115.

*) Geſetz über Beſtimmung des Zinsfußes.

**) Beitrag zur Lehre von Auslegung der Verträge. N. F. Archiv f. R. IV. 334—343.

*) 1156a.

† 3) Hohnh. I. 203.

1. Die Beſtimmungen der Art. 1157. 1158. und 1161. ſind vielmehr Rathſchläge für die Richter, die Auslegung der Verträge betreffend, als ſtrenge und gebietende Regeln. Folglich iſt die Caſſation gegen ein Urtheil nicht begründet, welches, ohne dieſe Regeln zu befolgen, und durch die Umſtände beſtimmt, den Vertrag naach andern Grundſätzen ausgelegt hätte. C. H. Vw. Rennes. S. 7. 1. 241. D. 5. 1. 241. L. 18. 387. 1157.

2. Die Beſtimmung des Art. 1157. iſt auch auf Teſtamente anwendbar, beſonders was den Punkt der Erwähnung der dem Teſtirer in Gegenwart der Zeugen geſchehenen Vorleſung betrifft. Riom. S. 30. 2. 39. D. 27. 2. 223 — ſ. Art. 1153.

† Bei Auslegung zweifelhafter Stellen eines Vertrages iſt auf den ganzen übrigen Inhalt Rückſicht zu nehmen. Hohnh. V. 76. 1158.

† Zweideutigkeiten in Verträgen ſind nach dem im Lande üblichen Sprachgebrauche zu interpretiren. N. Jahrb. I. 485. 1159.

ſ. Art. 1135. ff. 1160.

† L. 25. D. de Leg. enthält den Grundſatz: quae in favorem alicujus introducta sunt, in odium illius detorqueri non debent. Hohnh. III. 61.

ſ. Art. 1602. 1162.

1. Der Ausdruck Schulden begreift nicht die unablöslichen Kapitalien der beſtellten Renten. Wenn folglich einem Schuldner alles was er ſchuldig iſt, nachgelaſſen wird, ſo zieht dies, ſo viel die beſtellten Renten betrifft, den Nachlaß der ſchuldigen Rückſtände nach ſich, aber nicht den der künftig fällig werdenden Zieler, noch der Kapitalien. Lüttich. S. 7. 2. 260. L. 19. 307. 1163.

ſ. Art. 718. Nr. 2. 2048. 2049.

Sechster Abſchnitt.

Von der Wirkung der Verträge in Bezug auf dritte Perſonen.

1. Die eingetragenen Gläubiger können ſich auf die Gedinge und Verabredungen im Verzeichniß der Laſten berufen, obwohl jene nicht von ihnen herrühren. C. H. Vw. Paris. S. 8. 1. 75. D. 5. 1. 553. L. 22. 171. 1165.

2. Obwohl jeder Verkäufer auf ſeinen Käufer nicht bloß das Eigenthum der verkauften Sache, ſondern auch alle Rechte

*) Trefurt 259. §. 280. — Gemeinſchaftliche Abſicht der Vertragsperſonen. Brauer V. 54.

1165. und Klagen, die er bezüglich dieſer Sache ausüben darf, überträgt, ſo kann doch der entwährte Käufer ſeinen unmittelbaren Verkäufer nicht frei geben, um die vorhergehenden Verkäufer auf Währſchaft zu belangen. — Dieſe Klage kann vom Käufer nur gegen den Verkäufer, mit dem er den Vertrag geſchloſſen hat, angeſtellt werden. Brüſſel. S. 10. 2. 489 L. 22. 457. — Paris. S. 26. 2. 225.

3. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. — Dieſe Klage iſt kein ausſchließlich an die Perſon im Sinne des Art. 1166. geknüpftes Recht. Bordeaux. S. 27. 2. 6.

4. Der urſprüngliche Verkäufer einer Liegenſchaft kann die Auflöſung des von ſeinem Käufer geſchloſſenen Kaufes verlangen, falls derſelbe zur Gefährdung ſeiner Rechte geſchehen iſt, wenn er gleich eine begründete Klage auf Bezahlung ſeines Kaufpreiſes gehabt hätte. C. H. Bw. Metz. S. 18. 1. 338. D. 16. 1. 398. L. 52. 406.

5. Das Gedinge, durch welches der Verpächter ſich einen Theil der Gebäude, und gewiſſe andere im Pacht begriffene Gegenſtände vorbehält, mit der Verabredung, daß wenn der Verpächter ſie nicht ſelbſt genießen wolle, oder ſie zu genießen aufhöre, der Pächter den Genuß davon haben ſolle, ohne Erhöhung des Pachtzinſes, kann als die Beſtellung eines perſönlichen Rechtes zu Gunſten des Verpächters angeſehen werden, welches nicht, ſelbſt im Falle einer Zwangsveräußerung der verpachteten Güter, auf den Steigerer übergeht. C. H. Bw. Amiens. S. 26. 1. 404. D. 24. 1. 181. L. 75. 455.

6. Die Frau, welche ſamtverbindlich mit ihrem Manne eine Liegenſchaft verkauft, gewährt ihrem Käufer für alle Schulden und Pfandlaſten, und verzichtet folglich auf das geſetzliche Unterpfandsrecht, welches ſie an dieſer Liegenſchaft hatte. Aber dieſer Verzicht findet nur zu Gunſten des Käufers ſtatt; er allein kann die Rechte der Frau bezüglich auf jenes Pfandrecht ausüben. Die übrigen Gläubiger des Mannes können ſich auf dieſen Verzicht nicht berufen. Caſſ. Amiens. S. 17. 1. 146. D. 15. 1. 97. L. 47. 353.

7. Der Eigenthümer, welcher behaupten will, daß ein Nutzungsrecht, das auf ſeinem Grund und Boden ausgeübt wird, ſich bloß auf eine Vergünſtigung von ſeiner Seite gründe, kann zu Unterſtützung ſeiner Behauptung nur die zwiſchen ihm und dem Nutzungsberechtigten errichteten Urkunden anrufen; er würde ſich nicht auf eine zwiſchen einem Dritten und dem Nutzungsberechtigten errichtete Urkunde berufen können, worin dieſer in der That erklärt hätte, daß ſein Nutzungsrecht nur auf Vergünſtigung des Eigenthümers gegründet ſey. Caſſ. Paris. S. 19. 1. 292. D. 17. 1. 228. L. 55. 532.

ſ. Art. 1119. 1599. 2005. 2009. 2051.

(8) Der geweſene Geſchäftsführer einer aufgelöſten Geſellſchaft, der ſich thatſächlich als Liquidant, im Ganzen oder theilweiſe, dargeſtellt hat, iſt ſeinen Geſellſchaftern Rechnung über den Gewinn ſchuldig, den er im Vergleichwege mit den Geſellſchaftsgläubigern erzielen konnte, ſelbſt wenn er den Vergleich nur in ſeinem eigenen Namen unterzeichnet hätte. C. H. Bw. Pau. J. 19. S. 1835. 1. 673. 1165.

† Verträge begründen Rechtsverhältniſſe nur unter den Theilen. Hohnh. II. 29. — N. Jahrb. I. 284. — und deren Rechtsvertretern. N. Jahrb. I. 286. f. — vgl. Annalen I. 52. — ſ. auch zu L. S. 1120. Nr. 1. — Annalen I. 201.

1. Gläubiger können ein Teſtament im Namen ihres Schuldners anfechten. Paris S. 4. 2, 167. 1166.

2. Ein Gläubiger kann nicht in ſeinem eigenen Namen Pfandeintrag auf die ſeinem Schuldner verpfändeten Güter begehren: er kann nur im Namen und mittelſt Vertretung ſeines Schuldners den Eintrag verlangen, welchen dieſer zu nehmen vernachläßigt. S. 5. 2. 200.

3. Die Gläubiger des Erben können die vom Erben unter dem Namen des Pflichttheils geſchehene Auslieferung als übermäßig mindern laſſen, wenn gleich die Auslieferung nach dem vom Erblaſſer ſelbſt für den Pflichttheil angewieſenen Werthe geſchehen wäre. Nismes. S. 5. 2. 492.

4. Der Käufer einer vom Verkäufer für die Schuld eines Dritten verpfändeten Liegenſchaft kann dieſen Dritten oder ſeine Erben, eben ſo wie es der Verkäufer ſelbſt gekonnt hätte, anhalten, dieſelbe vom Unterpfande zu entledigen, oder im Falle der Entwährung eine verhältnißmäßige Summe zu bezahlen. Hier nun kann die Klage (nicht auf Befreiung vom Unterpfande, ſondern auf diesfällige Schadloshaltung des Verkäufers gehend) nicht als Samtklage gegen jeden der Erben jenes Dritten angeſtellt werden, ſondern iſt unter denſelben kraft Geſetzes theilbar. Brüſſel. S. 11. 2. 358. ſ. Art. 1221.

5. Der Schuldner aus einer öffentlichen Urkunde kann nicht für befreit angeſehen werden hinſichtlich Dritter, die das Recht des Gläubigers ausüben, als wenn er ſich auf einen ihn befreienden Titel berufen kann, zumal wenn Datum und Betrag der ihn befreienden Urkunde für die Beſtimmung erheblich ſind, ob der Dritte bewahrende Rechtshandlungen vorgenommen habe. Caſſ. Paris. S. 16. 1. 449.

6. Die Gläubiger eines Minderjährigen ſind befugt, auf die Ungültigkeit einer von demſelben ausgeſtellten Pfandverſchreibung anzutragen, wenn es ſich nicht ſo wohl von der Verbindlichkeit an ſich, als von dem darauf beruhenden Pfandrechte handelt. Nancy. S. 13. 2. 50.

7. Die Gläubiger einer in Gemeinſchaftsehe lebenden Frau,

1166. deren Urkunden kein ſicheres, der Ehe vorgehendes Datum haben, können nicht unter dem Vorwande, die Rechte ihrer Schuldnerin auszuüben, aus den Einkünften der Ehegemeinſchaft die Summen in Beſchlag nehmen, welche ſich die Frau allenfalls (durch ein ausdrückliches Gedinge ihres Heirathsvertrages) vorbehalten hat, um darüber für ihren perſönlichen Unterhalt, und ohne Ermächtigung ihres Mannes zu verfügen. — Ein ſolches Gedinge ermächtigt die Gläubiger der Frau nicht, gegen ſie eine Klage anzuſtellen, deren Folgen auf die Gemeinſchaft zurückfallen, und die Laſten des Mannes vergrößern würden. Caſſ. Paris. S. 20. 1. 426. D. 18. 1. 558.

8. Die Gläubiger einer Perſon, in deren Namen ein Liegenſchaftsverkauf durch einen Gewalthaber geſchehen iſt, ſind befugt, ſich auf die Unzulänglichkeit der Vollmacht zu berufen; es iſt dies kein der Perſon ausſchließlich zuſtehendes Recht im Sinne des Art. 1166. — Caſſ. Rennes. S. 19. 1. 359.

9. Die Schenkung einer Nutznießung, ſelbſt wenn ſie in einem Heirathsvertrage geſchehen, „um dem Geſchenknehmer die Mittel zu verſchaffen, ſo bequem als möglich leben zu können," kann nicht als Schenkung des Lebensunterhaltes, und als die Beſtellung eines rein perſönlichen Rechtes zu Gunſten des Geſchenknehmers betrachtet werden, ſo daß im Falle einer Vergantung die Gläubiger kein Recht an jene Nutznießung hätten. C. H. Vw. Paris. S. 19. 1. 260. D. 17. 1. 198. L. 55. 280.

10. Vom Gläubiger der verurtheilten Partei kann Appellation ergriffen werden, wenn dieſe die Einlegung unterläßt; dieſe Befugniß iſt nicht ausſchließlich an die Perſon des unterliegenden Theils geknüpft. Bordeaux. S. 30. 2. 65. — Lyon. S. 32. 2. 398. C. H. Vw. Beſançon. S. 32. 1. 689.

11. Folglich iſt der Käufer der Güter des Mannes, gegen welchen deſſen im Vermögen abgeſonderte Frau auf die Rückgabe ihres Einbringens klagt, befugt, gegen das Urtheil zu appelliren, das den Betrag dieſes Einbringens feſtſetzt. Poitiers. S. 25. 2. 329. D. 23. 2. 120.

12. Der Gläubiger des Erben eines Abweſenden kann nicht, wie ſein Schuldner, die Rechte ausüben, die aus der Einſetzung in den Beſitz des Vermögens des Abweſenden entſpringen. — Der Art. 1166. iſt auf dieſen Fall nicht anwendbar; die Eigenſchaft als Verwalter oder Aufbewahrer iſt ein ausſchließlich der Perſon des muthmaßlichen Erben zuſtehendes Recht. Metz. S. 26. 2. 99.

14. Der Pächter des Antheils der Güter, welcher dem Verpächter an den Liegenſchaften zuſteht, die er mit einem Dritten in ungetheilter Gemeinſchaft beſitzt, iſt nicht befugt, auf Theilung, auch nur auf eine fürſorgliche, anzutragen, mit der Wirkung, ſich den Antheil der Güter anweiſen zu laſſen, die er kraft ſeines Pachtvertrages zu genießen berechtigt iſt, zumal wenn der

verpachtete Antheil nur einen Theil der zwiſchen dem Pächter 1166.
und dem Dritten ungetheilt gemeinſchaftlichen Güter ausmacht. Der Pächter hat in dieſem Falle nur eine Klage auf Entſchädigung gegen den Verpächter wegen Nichterfüllung des Vertrages. Nismes. S. 28. 2. 271.

15. Das Recht der Geſellſchafter, unter ſich nur durch Schiedsrichter gerichtet zu werden, iſt ein unveräußerliches, der Perſon der Geſellſchafter ausſchließlich zuſtehend. Wenn alſo der Geſchäftsführer der Geſellſchaft zu Gunſten eines Dritten eine Forderung des Geſellſchaftsvermögens an einen Geſellſchafter abtritt, ſo kann der Ceſſionar keine Schiedsrichter begehren. Rouen. S. 29. 2. 242. D. 27. 2. 194.

ſ. Art. 225. 622. 820. 1165. 1265. 1446. 1665. 2225.

(17) Die Gläubiger der Frau können, ſelbſt ohne Subrogation von ihrer Seite, und als die Rechte ihrer Schuldnerin ausübend, die Wirkung des an den Gütern ihres Mannes ihr zuſtehenden Unterpfandsrechtes geltend machen; — es kommt hierbei nicht darauf an, daß das Pfandrecht nicht eingetragen worden. Paris. R. G. 1833. 2. 395. ſ. Art. 2135.

(18) Die perſönlichen Gläubiger eines Geſellſchafters können im Todesfalle ihres Schuldners, und in ſeine Rechte eintretend, auf Liquidation der Geſellſchaft antragen. In dieſer Hinſicht müſſen ſie, wie die Geſellſchafter ſelbſt, ſich an nothwendig zu beſtellende Schiedsrichter wenden. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 440. — ſ. Art. 51. 62. C. comm.

(19) Der Gläubiger des Verkäufers, zumal wenn ihm ein Theil des Kaufſchillings angewieſen worden, kann, wie der Verkäufer ſelbſt, gegen den Käufer die Auflöſungsklage wegen nicht geleiſteter Zahlung anſtellen, obgleich das Recht zu Anſtellung dieſer Klage ihm vom Verkäufer nicht ausdrücklich abgetreten wurde. Caſſ. Amiens. J. 19. S. 1835. 1. 664. ſ. Art. 1654.

(20) Die Gläubiger ſind nicht befugt, bei einem Verfahren zu interveniren, wo es vom bürgerlichen Stand ihres Schuldners ſich handelt, namentlich von einer gegen ihn gerichteten Vaterſchafts-Verleugnungsklage. — Das Recht, auf eine ſolche Klage zu antworten, iſt ein ausſchließlich der Perſon anhängiges Recht, welches von den Gläubigern des verleugneten Kindes nicht ausgeübt werden kann. C. H. Bw. Paris. R. G. 1836. 1. 633.

(21) Die Gläubiger können im Namen ihres Schuldners die Theilung der Güter verlangen, welche demſelben durch Teſtament vermacht worden ſind, wenn er bereits das Vermächtniß angenommen hat. — Wie aber, wenn er es nicht angenommen hätte? Würde es ſich alsdann von einem der Perſon anhängigen Rechte handeln, welches die Gläubiger nicht ausüben könnten? C. H. Bw. Poitiers. R. G. 1836. 1. 900.

1166. (22) Der Gläubiger iſt nicht befugt, wegen Formfehler auf Nichtigkeitserklärung eines von ſeinem Schuldner in gutem Glauben abgeſchloſſenen und vollzogenen Verkaufes anzutragen: zumal wenn er ſelbſt irgend eine Handlung vorgenommen hat, aus welcher ſich ſtillſchweigend ergibt, daß er die Gültigkeit des Verkaufes anerkenne, z. B eine beim Käufer, als Schuldner des Kaufſchillings erwirkte Beſchlagnahme. Bordeaux. R. G. 1837. 2. 100. — ſ. Art. 1338.

(23) Der Gläubiger eines Käufers, gegen den der Verkäufer, wegen Verminderung der geleiſteten Sicherheit, auf Vertragsauflöſung klagt, kann ſich zur Abfindung des Verkäufers erbieten, und hierdurch den Gegenſtand der Klage beſeitigen. Agen. R. G. 1837. 2. 272.*)

† R. F. worin die Confiscation künftig anerfallenden Vermögens erkannt wurde. Annalen VI. 105. — Bemerkungen im entgegengeſetzten Sinne. Ebend. 106. — ſ. L. S. 777.

1167. 1. Der Gläubiger, welcher Einſprache dagegen eingelegt hat, daß ſein auf Aufhebung eines Vertrages klagender Schuldner und der Gegner Rechtens des letztern irgend eine Vereinbarung treffen, ohne ihn dazu beizurufen, kann einen nachherigen Verzicht auf die Aufhebungsklage als ungültig anfechten, und ſich in die Verfolgung der Rechtsanſprüche des Schuldners einweiſen laſſen. Paris. S. 6. 2. 219. L. 15. 76.

2. Wenn Jemand ſeine Liegenſchaften mit Vorwiſſen ſeiner Gläubiger verkauft, und dieſe in der Lage ſind, überbieten zu können, ſo iſt ſchon hierdurch allein jede Möglichkeit einer Gefährde ausgeſchloſſen. Paris. S. 7. 2. 971. L. 12. 333 — Paris. S. 7. 2. 974.

3. Der Unterpfandgläubiger kann ſeinen Schuldner nicht hindern, das ſchlagbare Holz ohne Gefährde zu verkaufen. Paris. S. 3. 2. 216. L. 5. 72.

3 b. Gläubiger in einem Ordnungsverfahren ſind berechtigt, eine Schuldforderung, welche ein älteres Datum hat, als die ihrigen, wegen Gefährde und Simulation anzugreifen. C. H. Bv. Bourges. S. 32. 1. 442

4 Die Gläubiger ſind alsdann befugt, auf Ungültigkeit der von ihrem Schuldner vor dem Zeitpunkte, wo ſie deſſen Gläubiger geworden ſind, eingegangenen Rechtsgeſchäfte anzutragen, wenn ſie das Geſchäft nicht wegen Gefährdung ihrer Rechte und in ihrem eigenen Namen anfechten, ſondern wenn ſie im Namen ihres Schuldners ſelbſt, und die Rechte des letztern ausübend, handeln. Limoges. S. 29. 2. 32. D. 27. 2. 61.

---

*) Anſprüche eines Gläubigers an den Schuldner ſeines Schuldners. Brauer VI. 93.

4 b. Selbſt dann, wenn ſie dieſe Rechtsgeſchäfte als zu 1167.
Gefährdung ihrer Rechte eingegangen, angreifen. Pau. S. 27. 1. 331. — Bordeaux. R. G. 1837. 2. 481.

5. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. C. H. Vw. Paris, S. 28. 1. 279.

6. Der Gläubiger, welcher Privaturkunden (z B. Wechſelbriefe) von einem frühern Datum, als ein von ſeinem Schuldner abgeſchloſſener Verkauf, beſitzt, kann dieſen Verkauf, als zu Gefährdung ſeiner Rechte geſchehen, anfechten, wenn er die Gefährde gegen den dritten Käufer ſelbſt nachweiſet. In ſolchem Falle können die Schuldurkunden des Gläubigers, als von älterem Datum als der Verkauf erklärt werden, ſelbſt wenn ſie erſt ſpäter einregiſtrirt worden ſind, oder kein anderer Umſtand vorhanden iſt, der ihnen nach Art. 1328. ein ſicheres Datum gegen dritte Perſonen geben könnte. C. H. Vw. Amiens. S. 30. 1. 25.

7. Wenn, unter dem Vorwand oder in der Ueberzeugung der Nichtigkeit einer frühern Ehe, die Ehegatten eine andere ſchließen, ſo können die Verabredungen, welche ſie gelegenheitlich dieſer zweiten Eheſchließung treffen, in ſo weit ſie ihre früheren ehelichen Vertragsbeſtimmungen ändern, von Dritten angefochten werden, auch wenn die Urkunden der letztern jünger wären, als die neuen Verabredungen der Ehegatten. C. H. Vw. Colmar. S. 27. 1. 108. D. 25. 1. 8. L. 77. 168. — S. 24. 2. 156. D. 22. 2. 36. L. 66. 118. ſ. Art. 1088. 1395.

8. Damit ein Rechtsgeſchäft eines Schuldners von einem Gläubiger, als zu Gefährdung ſeiner Rechte geſchehen, angefochten werden könne, iſt nicht nöthig, daß die Anſprüche des Gläubigers zur Zeit jenes Rechtsgeſchäftes anerkannt und richtig geſtellt ſeyen; es genügt, wenn dieſe Anſprüche in der That auf ein früheres Datum, als jenes des angefochtenen Rechtsgeſchäftes zurückgehen, und ihre Richtigſtellung damals verlangt wurde. Bordeaux. S. 26. 2. 253. D. 24. 2. 201. ſ. Art. 1447.

10. Der Gläubiger, dem eine Liegenſchaft nutzpfändlich verſichert iſt, hat die Befugniß, in einem Verfahren auf Ungültigkeit des Verkaufes, welches der Eigenthümer nach der Beſtellung des Nutzpfandes einleitet, Intervention zu ergreifen. C. H. Vw. Caen. S. 20. 1. 290. D. 18. 1. 264. L. 57. 551.

11. Wenn ein Schuldner den Verkauf einer Liegenſchaft ſimulirt hat, ſo iſt auch ein bloßer Handſchriftgläubiger befugt, den Verkauf anzufechten. C. H. Vw. Agen. S. 9. 1. 208. D. 7. 1. 109.

12. Eine Schenkung, ſelbſt unter Ehegatten und im Heirathsvertrage, kann auf Begehren der Gläubiger als zu Gefährdung ihrer Rechte geſchehen, für ungültig erklärt, und aufgehoben werden, ſelbſt wenn der geſchenknehmende Ehegatte auf keine Weiſe

1167 an der Gefährde Antheil gehabt hätte, und dieſelbe ihm gänzlich unbekannt geweſen wäre. Paris. S. 30. 2. 16. L. 85. 433.

13. Eben ſo, wenn dargethan iſt, daß zur Zeit des Heirathsvertrages das Vermögen des Geſchenkgebers von ſeinen Schulden aufgewogen wurde: auch wenn der Geſchenknehmer in gutem Glauben geweſen iſt. Bordeaux. S. 26. 2. 292. D. 24. 2. 226. — Bordeaux. S. 26. 2. 233. D. 24. 2. 201. — C. H. Bw. S. 28. 1. 279.

14. Die Gläubiger eines Geſchenkgebers können auf Ungültigkeit der Schenkung, als zu Gefährdung ihrer Rechte geſchehen, ſelbſt nach der Transſcription derſelben antragen. Paris. S. 30. 2. 16. L. 85. 433.

15. Selbſt bloße Handſchriftgläubiger. Nismes. S. 6. 2. 107. D. 4. 2. 117.

15 b. Die Aufhebung einer Schenkung, als zu Gefährdung der Rechte der Gläubiger des Geſchenkgebers geſchehen, zieht, hinſichtlich jener, die Ungültigkeit der vom Geſchenknehmer beſtellten Verpfändungen nach ſich. Paris. S. 32. 2. 302.

16. Die Ungültigkeit oder der Widerruf einer Schenkung, wegen Gefährdung der Rechte der Gläubiger des Geſchenkgebers, zieht nicht die Ungültigkeit der Verkäufe nach ſich, die mit Dritten abgeſchloſſen wurden, wenn letztere in gutem Glauben geweſen: — beſonders alsdann, wenn die Verkäufe nicht bloß vom Geſchenknehmer, ſondern unter Mitwirkung und Samtverbindlichkeit des Geſchenkgebers abgeſchloſſen worden ſind. Paris. S. 30. 2. 16. L. 85. 433.

17. Wenn ein Verkauf zur Gefährde der Gläubiger des Verkäufers geſchehen iſt, ſo entkräftet dieſer Fehler jede gerichtliche Ueberbietung und Wiederverkauf, die in der Folge ſtatt gefunden haben mögen. Die Gläubiger können auf Ungültigkeit des Wiederverkaufes, als Folge der Ungültigkeit des erſten Verkaufes antragen. C. H. Bw. Paris. S. 19. 1. 180. D. 17. 1. 87. L. 53. 533.

18. 19. Die einer Zwangsveräußerung vorangegangenen Verpachtungen können im Fall einer vermutheten Gefährde für ungültig erklärt werden. Dijon. S. 18. 2. 24.

20. Des Anerbietens des Pächters ungeachtet, die Dauer der Pachtzeit herabzuſetzen, und die Beſtimmungen des Vertrages zu modificiren. Rouen. S. 24. 2. 279. ſ. Art. 1184. Nr. 18. 19.

21. Ein Gläubiger aus einer unbevorzugten Klaſſe kann dem, von einem Vorzugsgläubiger eingeleiteten, Verfahren auf Zwangsveräußerung ſubrogirt werden. C. H. Bw. Caen. S. 4. 1. 219. D. 2. 244. L. 8. 17.

22. Ein Gläubiger kann, ſelbſt nach Ablauf der Friſten zur Ueberbietung, und nachdem er die Einleitung des Ordnungs

verfahrens veranlaßt hat, den von ſeinem Schuldner abgeſchloſ- 1167.
ſenen Verkauf anfechten, aus der Urſache, daß der im Vertrag ausgedrückte Preis geringer ſey, als der wirklich verabredete. — Ein anderes iſt die den eingetragenen Gläubigern, unabhängig von Gefährde des Verkäufers, verliehene Befugniß des Uebergebotes, und das jedem Gläubiger zukommende Recht, die von ſeinem Schuldner zu ſeiner Gefährdung vorgenommenen Rechtsgeſchäfte anzufechten. Limoges. S. 23. 2. 300.

24. Der Art. 1167. iſt ſelbſt auf den Dritten anwendbar, welcher Ceſſionar einer Forderung an den Schuldner geworden iſt, wenn demnächſt dieſe Forderung als ſimulirt oder betrüglich erkannt, und es bewieſen iſt, daß der Ceſſionar ſelbſt der Gefährde oder Simulation nicht fremd geblieben. C. H. Vw. Pau. S. 27. 1. 331. L. 79. 81. — S. 27. 1. 331.

ſ. Art. 618. 622. 788. 865. 878. 882. 921. 1053. 1165. 1410. 1447. 1464.

(28) Die Gläubiger einer auf der Liquidation beruhenden Geſellſchaft ſind zur Intervention bei der Appellation gegen ein Urtheil befugt, welches auf vorgängige Verhandlungen zwiſchen dem liquidirenden Geſellſchafter und einem Dritten, der ſich für einen Gläubiger der Geſellſchaft ausgibt, erlaſſen worden, wenn auf Seiten der andern, beim Rechtsſtreit ebenfalls betheiligten, Geſellſchafter ein betrügliches Einverſtändniß zu beſtehen ſcheint, um die Forderung dieſes Dritten als eine Geſellſchaftsſchuld zuzulaſſen. — Die Gläubiger können in dieſem Falle für ihr Intereſſe durch den Liquidanten nicht als hinlänglich vertreten angeſehen werden. C. H. Vw. Poitiers. J. 19. S. 1835. 1. 854.

(29) Ein Gläubiger iſt befugt, einen von ſeinem Schuldner geſchloſſenen Verkauf, als zur Beeinträchtigung ſeiner Rechte geſchehen, anzufechten, obwohl der Schuldner noch Güter genug beſitzt, um die Zahlung der Forderung zu decken: — wenn aus dem Zuſammentreffen der dem Gerichte vorgetragenen Umſtände ſich ergibt, daß die Wirkung jenes Verkaufes geweſen ſey, dem Gläubiger, wo nicht unmöglich zu machen, doch ſehr zu erſchweren, ſeinen Rechten Folge zu geben: wenn z. B. die dem Gläubiger übrig gebliebenen Güter im Auslande liegen. C. H. Vw. Montpellier. R. G. 1836. 1. 346.

(30) Wenn es im Allgemeinen nicht erlaubt iſt, die, zwiſchen einem Schuldner und einem ſeiner Gläubiger eingegangenen, Rechtshandlungen bloß darum für ungültig zu erklären, weil ſie den andern nachtheilig ſeyn würden, ſo verhält es ſich doch nicht gleichermaßen, wenn dieſe Rechtshandlungen betrügeriſcher Art ſind. — In dieſem Falle müſſen ſie auf Begehren der verkürzten Gläubiger aufgehoben werden. — So im Falle, wo ein Gantſchuldner, dem ein Stundungs- und Nachlaßvergleich bewilligt worden iſt, ſein Handelsgeſchäft mit Wiederkaufsvorbehalt

1167. an einen der im Vergleiche mit begriffenen Gläubiger verkauft, und nichts deſto weniger fortfährt, jenes Geſchäft auf eine Weiſe zu betreiben, die ſeine alten, wie ſeine neuen Gläubiger über ſeine Zahlbarkeit beſorgt macht. — Ein ſolcher Verkaufsvertrag muß daher, als zum Nachtheil der Gläubiger geſchehen, aufgehoben werden. C. H. Bw. R. G. 1836. 1. 350.

(31) Wenn ein Urtheil auf Klage eines Gläubigers ein von dem Schuldner deſſelben abgeſchloſſenes Rechtsgeſchäft (z. B. eine Schenkung), als zur Beeinträchtigung der Rechte des Gläubigers geſchehen, als ungültig aufhebt, kommt dies den andern Gläubigern, ſelbſt denjenigen, die erſt nach der erkannten Aufhebung Rechte erworben haben, zu ſtatten? — Stillſchweigend bejaht. Caſſ. Paris. R. G. 1836. 1. 366.

(32) Kann die Klage eines Unterpfandsgläubigers, welcher den Verkauf der verſchriebenen Liegenſchaft, als zu Beeinträchtigung ſeiner Rechte geſchehen anſicht, für unſtatthaft erklärt werden, weil die Befugniß der Ueberbietung ihm ein einfacheres Mittel gewähre, ſeine Rechte auszuüben? — Verneint. C. H. Bw. Colmar. R. G. 1836. 1. 657. — ſ. Art. 2185.

(33) Ein Gläubiger kann eine Rechtshandlung ſeines Schuldners, welche älter iſt, als ſein eigener Schuldtitel, nicht als zur Benachtheiligung ſeiner Rechte vorgenommen anfechten. Colmar. R. G. 1836. 2. 490. *)

† 1) Mit dem Eigenthum darf keine Veränderung zum Nachtheil eines Dritten vorgenommen werden: — am wenigſten eine, wodurch Vertragsverhältniſſe verletzt werden. Hohnh. V. 212.

2) Die Anfechtungsklage einer Schenkung, wegen Gefährde von Seiten der Gläubiger, erfordert den Beweis des Schadens und der Hinterliſtigkeit. N. Jahrb. I. 429. f. — ſie verjährt in einem Jahre. Ebend. 427.

3) Der L. S. 1167. räumt den Gläubigern das Recht ein, alle jene Handlungen, die ihr Schuldner zum Nachtheil ihrer Rechte unternimmt, anzufechten, alſo auch jene, wo der Mitcontrahent in gutem Glauben geweſen. Annalen VI. 12. — Beſchränkende Bemerkungen. 12. f.

4) In ſolchem Falle kann die Anfechtungsbefugniß nicht von der Geſamtheit der Gantgläubiger, ſondern nur von jenen ausgeübt werden, die zur Zeit der gefährdevollen Rechtshandlung (Veräußerung) ſchon Gläubiger waren. Ebend. 13. — ſ. Nr. 4 — 5. 8. 33. d. T.

1167 a. † 5) Die Verjährung der Actio Pauliana läuft auch, wenn der benachtheiligte Gläubiger die Veräußerung nicht kannte, ſondern ihm nur möglich war, ſich Kenntniß davon zu verſchaffen. N. Jahrb. I. 431.

*) Gefährde der Gläubiger bei belaſteten Verträgen. Brauer VI. 94. 95.

Viertes Kapitel.

Von den verſchiedenen Gattungen der Verbindlichkeiten.

Erſter Abſchnitt.

Von bedingten Verbindlichkeiten.

§. I.

Von Bedingungen überhaupt, und ihren verſchiedenen Gattungen.

ſ. Art. 1040. 1181. 1183. 1185. 2125. 2257. 1168.

(1) Wenn eine Partei, die eine Verbindlichkeit unter auflöſender Bedingung übernommen, dieſe Uebereinkunft in ſo weit erfüllt hat, als dieſelbe vortheilhaft für ſie war, folgt hieraus, daß die andere Partei von der auflöſenden Bedingung befreit ſey, ſo daß die Auflöſung des Vertrages nicht mehr gegen ſie begehrt werden könne, wenn durch ihre eigene Veranlaſſung die Begebenheit herbeigeführt wird, welche Grund zur Auflöſung geben könnte? — Verneint. C. H. Bw. Rouen. R. G. 1833. 1. 743.

(2) Wer die Bürgſchaft für einen Gantſchuldner übernommen, unter der Bedingung, über die Activmaſſe nach Gutbefinden verfügen zu dürfen, und die Befugniß ſich vorbehalten hat, den Vertrag aufzulöſen, wenn er wegen Zahlung der vorher von ihm für den Gantſchuldner indoſſirten Wechſel in Anſpruch genommen werden ſollte, kann auf dieſes auflöſende Gedinge ſich nicht berufen, obgleich die vorgeſehene Begebenheit ſich ereignet hätte, wenn er das Rechtsgeſchäft, ſo weit es ihm vortheilhaft, vollzogen, und über die zum Activvermögen des Gantſchuldners gehörigen Gelder Verfügung getroffen hat. Caſſ. Rouen. R. G. 1833. 1. 743. *)

ſ. Art. 1181. 1183.

ſ. Art. 1104. 1964. 1169.

ſ. Art. 944. 1174. 1178. 1170.

(1) Das Verſprechen, an eine beſtimmte Perſon zu verkaufen, wenn man ſich zur **Veräußerung entſchließen ſollte**, iſt keine Verkaufszuſage, welche für Verkauf gilt, im Sinne des Art. 1589., obwohl die Betheiligten über die Sache und den Preis einig waren. — Wenn daher der Eigenthümer die Sache an einen andern verkauft, ſo kann derjenige, zu deſſen Gunſten das Verſprechen geſchehen iſt, den Käufer zur Ab-

---

*) Bedingte Wirkung der Vorausſetzungen. Brauer VI. 96.

1170. tretung der Sache nicht nöthigen: er hat nur eine perſönliche Klage auf Entſchädigung gegen den Verkäufer. C. H. Vw. Grenoble. J. 19. S. 1834. 1. 741.

(1) b. Würde ein ſolches Gedinge, wenn man es für einen Verkauf gelten laſſen wollte, ungültig ſeyn, weil eine Bedindingung darin enthalten, welche bloß von der Willkühr des Uebernehmers abhängt? — Bejaht. Grenoble. J. 19. S. 1834. 1. 741. — ſ. Art. 1174.

(2) Die vom Teſtirer dem Vermächtnißnehmer auferlegte Bedingung, ſeinen Namen und Vornamen anzunehmen, iſt erlaubt; ſie kann nicht als eine unmögliche betrachtet werden, obgleich ihre Erfüllung von der Ermächtigung der Regierung abhängt. — Das Vermächtniß iſt folglich verfallen, wenn der Vermächtnißnehmer die königliche Ordonnanz nicht erlangen kann, die ihn ermächtigt, alle Namen des Teſtirers zu führen. Vergebens würde er, nachdem er die Ermächtigung erhalten, einige dieſer Namen zu führen, einwenden, daß er alles übrige gethan habe, was von ihm abhing, um jene Ermächtigung zu erlangen. C. H. Vw. Orleans. R. G. 1836. 1 642. — ſ. Art. 900. 1176.

1171. 1. Wenn ein Schwiegervater ſeinem vermuthlichen Schwiegerſohne das Verſprechen eines Verkaufes von Liegenſchaften auf den Fall macht, daß er ſeine Tochter ehelichen werde, und die Heirath wegen Weigerung der Tochter nicht ſtatt findet, ſo bleibt das Verſprechen des Vaters wirkungslos; er wird nicht angeſehen, als wenn er ſelbſt die Erfüllung der Bedingung verhindert hätte. Colmar. S. 15. 2. 131. L. 42. 285.

2. Wenn eine Partei ſich unbedingt verpflichtet hat, ſo iſt der Vertrag nicht um deßwillen allein ungültig, weil die andere Partei ihre gegenſeitige Einwilligung von der Ermächtigung oder Genehmigung eines Dritten abhängig gemacht hat. Caſſ. Cognac. S. 12. 1. 74. *) — ſ. Art. 1592.

1172. ſ. Art. 6. 900. 1133. 1387. **)

1173. ***)

1174. 1. Jede Verpfändung, die man einer Perſon für die Sicherheit des Geldes gibt, welches ſie in der Folge darleihen werde, iſt ungültig. Colmar. S. 6. 2. 991.

2. Gültig iſt die Verpfändung, welche zur Sicherung eines offenen und angenommenen Credits bewilligt wird, wenn derjenige, welcher den Credit eröffnet, ſich verbindlich macht, Wechſelbriefe von dem zu zahlen, der das Un=

*) Trefurt 242. §. 238.
**) Sittenwidrige Verbindlichkeiten. Brauer V. 4.
***) Bedingung der Unterlaſſung von etwas natürlich unmöglichem — geſetzwidrigem — oder unſittlichem. Brauer V. 125. f.

terpfand beſtellt, obwohl das Darleihen nur eventuell iſt, und 1174.
keine Verpflichtung beſteht, von dem eröffneten Credit Gebrauch zu machen. C. H. Vw. Caen. S. 13. 2 128. u. 14. 1. 41. D. 12. 1. 247. L. 40. 209. ſ. auch 14. 2. 50. — Lüttich. S. 23. 2. 248.*)

4. Deßgleichen zur Sicherheit bloßer Eröffnung eines Conto current. Rouen. S. 13. 2. 370. L. 34. 394.

4 b. Deßgleichen für Gewährleiſtung der Zahlung von Handelseffekten. Metz. S. 21. 2. 176. L. 60. 66.

4 c. Deßgleichen zur Sicherheit der von einem Dritten zu bewirkenden Zuſchreibungen (Endoſſement) auf Effekten, welche geſchaffen worden ſind, um dem Ausſteller Credit zu gewähren. C. H. Vw. S. 31. 1. 371. — ſ. Art. 141. Nr. 5. u. 6. C. comm. — ſ. Art. 2132.

5. Wenn ſich ein Mann durch Privaturkunde verpflichtet, dem Kinde, mit dem eine Frau ſchwanger iſt, den Unterhalt zu reichen, und der Mutter den ihr nöthigen Beiſtand zu leiſten; allein hinzuſetzt, daß die Frau in dieſer Beziehung es auf die Ehre, Rechtlichkeit und Großmuth des Verſprechenden ankommen laſſen werde, ſo entſteht aus jener Urkunde nur eine rein moraliſche Verpflichtung, welche keine Rechtsklage begründen kann. Limoges. S. 12. 2 237. — ſ. Art. 1131. Nr. 13.

6. Die Uebereinkunft, wodurch Jemand ſich verbindlich macht, um einen beſtimmten Preis, eine gewiſſe Menge von Waaren zu liefern, mit dem Vorbehalte jedoch für den Käufer, die Waaren ganz oder zum Theil zurückzuweiſen, gegen Bezahlung einer feſtgeſetzten Summe, unter dem Namen einer Entſchädigung für jede zurückgewieſene Quantität, kann nicht angeſehen werden, als eine Bedingung enthaltend, die allein von der Willkühr des Käufers abhinge. — Dieſe Uebereinkunft begründet auf Seiten des Käufers eine durchaus erlaubte bedungene Wahlverbindlichkeit. — Der Verkäufer kann daher der Erfüllung derſelben ſich nicht entziehen. Amiens. S. 29. 2. 211. D. 27. 2. 248.

7. Die Zuſage eines Verkaufes unter der Bedingung, daß er nur alsdann Wirkung haben ſolle, wenn der Zuſagende nicht in feſtgeſetzter Friſt die nämlichen Gegenſtände, mit einer ihm zugehörigen Liegenſchaft, von der ſie eine Zubehörde ſind, verkaufen würde, kann nicht als unter einer Bedingung geſchehen betrachtet werden, die allein von der Willkühr des Verkäufers abhängt. — Die dem Verkäufer bewilligte Erlaubniß, in dieſem Falle über die verkauften Gegenſtände zu verfügen, begründet nur eine gemiſchte Bedingung, weil man, um Gebrauch davon zu machen, innerhalb beſtimmter Friſt einen Käufer finden muß, ſowohl für die in der Verkaufszuſage begriffenen, als für die andern Gegenſtände, und dieſe Umſtände ſind von

*) Laukhard I. S. 340.

1174. ſeinem Willen unabhängig. Caſſ. Poitiers. S. 29. 1. 255. D. 27. 1. 67. L. 84. 41.

8. Das Verſprechen, zu verkaufen, „wenn man ſich zu einer Veräußerung entſchließe", kann nicht wie eine Verkaufszuſage im Sinne des Art. 1589. betrachtet werden, obwohl die Parteien über die Sache und den Preis einig ſind. — Jenes Verſprechen würde übrigens, als einer bloß von Willkühr abhängigen Bedingung unterworfen, ungültig ſeyn. Grenoble. S. 29. 2. 177.

9. Die Uebereinkunft, wodurch eine Sache für verkauft erklärt wird, wenn der Verkäufer zu einem gewiſſen Zeitpunkte die Summe nicht bezahlt haben wird, die er dem Käufer ſchuldig zu ſeyn anerkennt, kann nicht einer unbedigten Verbindlichkeit, welche unter einer willkührlichen Bedingung übernommen worden, verglichen werden. — Eine ſolche Uebereinkunft iſt gültig als Verkauf, und ihre Wirkung geht bis zu dem Tage zurück, wo ſie abgeſchloſſen wurde, wenn die vorgeſehene Bedingung in Erfüllung geht. Montpellier. S. 28. 2. 238. D. 26. 2. 232. *)

ſ. Art. 944. 1082. 1086. 1093.

† Die unter einer Bedingung, welche von der Willkühr des Uebernehmenden abhängt, eingegangene Verbindlichkeit iſt nichtig. Hohnd. V. 69. — Hierher gehört nicht, wenn in einem Ehevertrag ausgemacht wird, wer der Erbe ſeyn ſoll, wenn der überlebende Ehetheil nicht anders disponire. Ebend.

1175. ſ. Art, 1156. 2049.

1176. ſ. Art. 1040.

(1) Beim Mangel einer genau beſtimmten Friſt von Seiten des Teſtirers, binnen welcher die ſeiner freigebigen Verfügung beigeſetzte Bedingung erfüllt ſeyn müſſe, kann das Gericht, nach Verlauf einer gewiſſen Zeit, die vermachte Sache einem hülfsweiſe mit eingeſetzten Erben zuſprechen, und dem Vermächtnißnehmer das Recht vorbehalten, die Erfüllung der Bedingung ferner zu betreiben, um die Auslieferung des Vermächtniſſes zu erlangen. C. H. Bw. Orleans. R. G. 1836. 1. 642.

1178. ſ. Art. 1140.

Eine Schenkung unter Ehegatten für den Längſtlebenden iſt dem zuerſt Verſtorbenen angefallen, wenn deſſen Tod eine verbrecheriſche That des andern Ehegatten iſt. Caen. S. 18. 2.

---

*) Wenn eine Vertragsperſon die Dauer eines Rechtes von einer Willkühr abhängig macht, wann ſolches aufhöre. Brauer V. 127. — Vermächtniß, welches auf Willkühr des belaſteten Erben betagt wurde. Brauer V. 791. 800. — Gültigkeit gewiſſer willkührlichen Bedingungen bei Käufen. Brauer VI. 97.

187. L. 50. 450. — E. H. Bw. Caen. S. 19. 1. 162. D. 1178.
17. 1. 93. L. 54. 473. *) — ſ. Art. 1184. Nr. 7.
ſ. Art. 1041. 1181. **) 1179.

§. II.

Von der aufſchiebenden Bedingung.

Ein Unterpfand, welches hülfsweiſe, jedoch ſo gegeben wird, 1181.
daß es nur in einem vorgeſehenen Falle erworben werden ſolle, beſteht nicht vor Eintretung dieſer Bedingung. — Wenn der Eintrag auf die vorzugsweiſe verpfändete Liegenſchaft genommen wurde, mit Vorbehalt, denſelben hülfsweiſe auf die verpfändete Liegenſchaft zu erſtrecken, auf den Fall, wo die Hauptverpfändung hinwegfallen würde, ſo darf dieſer Eintrag nicht ebenfalls, als auf ein hülfsweiſe beſtelltes Unterpfand genommen betrachtet werden. Caſſ. Paris. S. 10. 1. 89. D. 7. 1. 503. ***) — ſ. Art. 1041. 1179. 1258. Nr. 5. 1588. 2125. 2257.

† Bei einer aufſchiebenden Bedingung hat der Kläger zu beweiſen, daß dieſelbe bereits eingetreten ſey. — Bei auflöſenden Bedingungen kann er ſofort den Vollzug verlangen, und der Beklagte hat das Eintreten der Bedingung zu beweiſen. Abdhl. Annalen II. 208. ff.

ſ. Art. 1136. 1146. ff. 1302. 1624. ****) 1182.

§. III.

Von der auflöſenden Bedingung.

1. Wenn ein Vertrag wegen eines der Verbindlichkeit an- 1183.
klebenden Fehlers aufgelöſet wird, ſo hat die Auflöſung ſtatt prout ex tunc, ſelbſt rückſichtlich Dritter, d. h. auch Dritte können die von ihnen, in der Zwiſchenzeit des Vertrages und deſſen Auflöſung, erworbenen Rechte nicht geltend machen. Paris. S. 12. 2. 434.

2. Die Umſtoßung eines Verkaufes hat nicht die Wirkung, gegen den Verkäufer, zu deſſen Gunſten ſie ſtatt gefunden hat, die Verpfändungen wieder herzuſtellen, und auf ihr früheres Datum zurückzuführen, deren Strich die Gläubiger dem Käufer

---

*) Bereitwilligkeit zur Erfüllung eines Umſatzvertrages. Brauer VI. 98.

**) Vererbung der Bedingungserfüllung. Brauer VI. 99.

***) Aufſchiebende und auflöſende Bedingung. Brauer V. 121. — 123.

****) Pflicht, die Verträge, womit Rechte aufgegeben werden, ſtreng zu erklären, findet nicht ſtatt. Brauer V. 74.

1183. im Zutrauen auf ſeine Verſprechungen bewilligt hatten. C. H. Bw. Paris. S. 6. 1. 493. D. 4. 1. 676. L. 17. 212.

3. Der Verkäufer, welcher, auf den Fall der Nichterfüllung von Seiten des Käufers, eine auflöſende Bedingung geſetzt hat, kann auf die Auflöſung antragen, obwohl die Liegenſchaft ſich in den Händen eines Dritten befindet, der ſie im guten Glauben vom Käufer wieder erkauft hat. — Es kommt darauf nicht an, daß der Verkäufer nicht eingetragen worden iſt. — Die Wirkung der auflöſenden Bedingung hängt nicht vom Eintrag ab, wie das dem Verkäufer durch Art. 2108. für die Sicherheit der Zahlung ſeines Kaufpreiſes gegebene Vorzugsrecht. Caſſ. Beſançon. S. 12. 1. 56. D. 10. 1. 62. L. 32. 321.

4. Es bedarf der richterlichen Einſchreitung zur Auflöſung eines Vertrages nicht, wenn der durch die auflöſende Bedingung vorgeſehene Fall nicht von der Handlung einer der Vertragsperſonen abhängt. C. H. Bw. Dijon. S. 6. 1. 80. D. 4. 1. 1. L. 16. 97.

5. Der Irrthum des Gerichtes über das Weſen einer Vertragsbedingung, welche für eine aufſchiebende geachtet wurde, während ſie eine auflöſende war, iſt ein Caſſationsgrund. Caſſ. Perigueux. S. 15. 1. 421. D. 13. 500.

8. Die Deſertion des Einſtehers gibt keine Urſache zur Auflöſung des Einſtellungsvertrages, als wenn der Einſteller in Folge jener Deſertion zum Dienſte eingerufen worden iſt. Orleans. S. 23. 2. 192. D. 21. 2. 129.

9. Wenn ein durch Nummerntauſch vertretener Conſcribirter ſeinem Stellvertreter einen Preis auf den Fall verſprochen hatte, wenn er von der Einberufung frei bleiben würde, und nun die Nummer des Stellvertreters gerufen wird, ſo iſt die auflöſende Bedingung hierdurch noch nicht eingetreten; es iſt überdies nothwendig, daß der Vertretene wirklich zum Dienſt abgehe. — Wenn alſo der Vertretene in die Ausmuſterung fällt, und kein wirklicher Einzug zum Dienſte ſtatt findet, ſo iſt die auflöſende Bedingung nicht eingetreten, der Preis der Stellvertretung muß entrichtet werden. C. H. Bw. Caen. S. 19. 1. 191. D. 17. 1. 80. — Colmar. S. 22. 2. 11. D. 20. 2. 60. — Bourges. S. 29. 2. 41.

10. Der Einſteher für einen Conſcribirten, der nachdem er für denſelben gedient hat, einberufen wird, und für ſich ſelbſt dienen muß, verliert nicht hierdurch allein das ihm zugeſicherte Recht auf den ganzen Preis. — Der Conſcribirte hat höchſtens das Recht, am Preiſe eine Vergütung für den Schaden einzubehalten, der ihm durch den nicht geleiſteten Dienſt des Einſtehers zugegangen iſt. C. H. Bw. Poitiers. S. 15. 1. 310. D. 13. 1. 265.

10 b. Wurde entſchieden, daß in ſolchem Falle der Preis 1183.
gemindert werden könne, wenn im Einſtellungsvertrage keine entgegenſtehende Bedingung enthalten iſt. C. H. Vw. Paris. S. 27. 1. 210. D. 24. 1. 351. L. 76. 485.

11. Bei militäriſchen Einſtellungen zieht die Thatſache der Deſertion des Einſtehers für ſich allein nicht nothwendig die Auflöſung des Einſtellungsvertrages nach ſich. Der Einſteller kann angehalten werden, den Preis der Einſtellung zu bezahlen, wenn hergeſtellt iſt, daß der Einſteher eine gewiſſe Zeit hindurch ſeinen Dienſt geleiſtet hat, und der Einſteller niemals zum perſönlichen Dienſte einberufen worden iſt. C. H. Vw. Bourges. S. 25. 1. 305. D. 23. 1. 97. L. 72. 353.

12. Der Einſteher, welcher deſertirt iſt, kann nichts deſto weniger die Einſtandsſumme fordern, wenn er als Deſerteur weder verfolgt noch verurtheilt wurde, und ſeit der Deſertion erſchienene Geſetze oder Verordnungen die definitive Befreiung des Einſtellers ſicher geſtellt haben. Paris S. 25. 2. 73.

13. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. — Die bloße Thatſache der Deſertion des Einſtehers ermächtigt den Einſteller, die Auflöſung des Einſtellungsvertrages zu begehren. — Es kommt nicht darauf an, daß, weil der Einſteher verhaftet und verurtheilt wurde, der Einſteller nicht genöthigt war, zum Dienſte abzugehen. C. H. Vw. Lyon. S. 27. 1. 183. D. 25. 1. 7. L. 78. 377.

14. Es macht keinen Unterſchied, wenn der Einſteller nicht beunruhigt worden iſt, und ſeitdem der Einſteher wieder zu ſeinem Corps gezogen wurde, und einen unbedingten Abſchied erhalten hat. C. H. Vw. S. 19. 1. 8. L. 54. 16.

16. Die Ausmuſterung eines Einſtehers begründet die Auflöſung des Einſtellungsvertrages nur dann, wenn ſie definitiv iſt, und die Rückberufung des Einſtellers zur Folge hat. Caſſ. Nismes. S. 24. 1. 356. D. 22. 1. 108. L. 69. 574.

17. Wenn der angenommene, und in dieſer Eigenſchaft einem Regimente zugetheilte Conſcribirte im Dienſte geſtorben iſt, ſo zieht ſeine aus Irrthum nach ſeinem Tode ausgeſprochene Ausmuſterung die Aufhebung oder Auflöſung des Einſtellungsvertrages nicht nach ſich. Caſſ. Douai. S. 27. 1. 175. D. 25. 1. 77. *)

ſ. Art. 1148. Nr. 1. ff. 1040. 1176. ff. 1302. 1658. 2125.

† 1) Wenn in einem Erbbeſtandsbriefe das Gedinge geſetzt iſt, daß in Ermangelung ehelicher Leibeserben der Antheil des Verſter-

*) Rechtswirkung der auflöſenden Bedingung. Brauer V. 124. — Nicht erfüllte Auflage wirkt eine auflöſende Bedingung. Ebend. 130. — Wirkung auflöſender Bedingungen auf Dritte. Brauer VI. 306.

1183. benden dem Hauptſtamme zufallen ſolle, ſo kann die Bedingung des Widerrufes in einer elterlichen Vermögensübergabe, welche von einem After-Erbbeſtänder geſetzt worden, auf Ableben des in Minderjährigkeit verſtorbenen Uebernehmers geltend gemacht werden, weil der Beſitzer des Hauptſtammes den Antheil des After-Erbbeſtänders nicht unter andern Bedingungen an ſich ziehen kann, als dieſer ihn ſelbſt inne hatte. Annalen I. 57. f.

2) Entgegengeſetzte Anſicht. — Die der Uebergabe angehängte Bedingung iſt keine aufſchiebende, ſondern eine auflöſende, gilt daher, ſo lange die Bedingung des Widerrufes nicht eintritt, als unbedingt; der Uebernehmer war alſo bei ſeinem Tode der wahre Nutzeigenthümer: und in Folge deſſen fiel mit ſeinem Tode (ohne Nachkommen) das Gut dem Beſitzer des Hauptſtammes (kraft des Erbbeſtandsvertrages) wieder anheim. Ebend. 58. f.

1184. 1. Die Auflöſung des Vertrages geſchieht nicht kraft Geſetzes, ſelbſt wenn ſie unter den Parteien wäre bedungen worden, folglich iſt die in Art. 1184. erwähnte ſtillſchweigende Bedingung auch auf die auflöſende Bedingung nach Art. 1183. anwendbar. Nismes. S. 10. 2. 553. D. 8. 2. 13.

2. Der Art. 1184. Abſ. 1. iſt auf den Fall nicht anwendbar, wo der Vertrag zum Theil vollzogen wurde, und Ereigniſſe von höherer Gewalt die vollſtändige Erfüllung verhindert haben. C. H. Vw. Poitiers. S. 32. 1. 290.

4. Eine Beſtandbegebung gegen Grundrente enthält weſentlich ein pactum commissorium; ſie zieht ihrer Natur nach die Eigenthumsveräußerung nur unter Bedingung der Zahlung nach ſich. — Der Gläubiger einer ſolchen Rente kann daher, bei ermangelnder Zahlung, die Abtretung von dem Gute begehren, wenn er auch keinen Pfandeintrag genommen hätte, die Liegenſchaft zum Vortheil eines Dritten verpfändet worden, und der Rentenſchuldner befugt wäre, dieſelbe abzukaufen. C. H. Vw. Toulouſe. S. 11. 1. 337. D. 9. 1. 370. L. 32. 185.

5. Eine in einem Pacht auf Rente aufgenommene auflöſende Bedingung iſt nur androhend. Das Gericht kann dem Schuldner einen Aufſchub geſtatten, um ſich frei zu machen, nach dem Ablaufe der beſtimmten Friſt, und ſelbſt nachdem er in Verzug geſetzt worden. — Es iſt hier die Anwendung der Art. 1912. und 1656. wegen Ablöſung der Grundrenten und Aufhebung des Verkaufes nicht ſtatthaft. C. H. Vw. Dijon. S. 20. 1. 28. D. 17. 1. 412. L. 55. 465.

7. Wenn der Inhaber einer Leibrente durch ein Verbrechen des Rentenſchuldners das Leben verliert, ſo kommt dieſer Todesfall auf keine Weiſe dem letztern zu ſtatten; es iſt gegen ihn oder ſeine Erben die Auflöſung des Vertrages vom Todestage an begründet. Poitiers. S. 2. 2. 129. — Paris. S. 11. 2. 281. D. 9. 2. 205. L. 29. 393. — ſ. Art. 1178.

8. Der Gläubiger, der ſich wucherliche Zinſen bedungen

hat, und verurtheilt worden iſt, ſie auf den geſetzlichen Zinsfuß 1184.
ermäßigen zu laſſen, kann nicht behaupten, daß durch die Nichterfüllung des für ungültig erklärten Gedinges das Kapital der Forderung ablöslich werde. Montpellier. S. 14. 2. 280. L. 39. 67.

9. Wer für einen verhafteten Schuldner ſich unter der Bedingung verbürgt, daß er befreit werde, iſt durch ſeine Bürgſchaft nicht weiter gebunden, wenn der Schuldner aufs Neue aus denſelben Urſachen in Verhaft genommen wird. Paris. S. 14. 2. 440.

10. Wenn ein Pächter auf Renten oder Erbzins die ganze im Pachtvertrag beſtimmte Zeit hat umlaufen laſſen, ohne ſeine Schuldigkeit zu bezahlen, und der Verpächter ihn auf die Vertragsauflöſung vor Gericht belangt hat, ſo iſt es nicht unumgänglich nöthig, daß auf das Begehren des Verpächters die Ausweiſung des Pächters durch ein Urtheil ausgeſprochen werde. Die ausdrückliche oder ſtillſchweigende Beruhigung des Pächters bei der Klage des Verpächters hat dieſelbe Wirkung, wie ein Urtheil, welches auf Klage des Verpächters die Auflöſung des Vertrages ausſprechen würde. Caſſ. Riom. S. 3. 2. 349. L. 9. 320.

12. Jeder Verkauf wird, als abgeſchloſſen unter der Bedingung der Vertragsauflöſung, im Falle nicht geleiſteter Zahlung, verſtanden. — Dieſes Recht, wohl zu unterſcheiden von dem, dem Verkäufer für die Zahlung des Kaufpreiſes zuſtehenden Vorzugsrechte, beſteht und wird bewahrt ohne Beihülfe des Eintrages. — Es kann, der Transſcription ungeachtet, gegen den dritten Inhaber, ſelbſt bei gutem Glauben deſſelben ausgeübt werden. Caſſ. Riom. S. 18. 1. 124. D. 16. 1. 84. L. 51. 177.

13. Wenn die auflöſende Bedingung förmlich in einem Vertrage, und vornehmlich in einem Miethvertrage ausgedrückt iſt, auf den Fall, wo eine der Parteien die Erfüllung vernachläßigen würde, ſo wirkt die Nichterfüllung der Bedingung kraft Geſetzes die Auflöſung des Vertrages, ſo daß das Gericht keinen Aufſchub bewilligen kann, zumal wenn es ſich zeigt, daß in gewiſſer Beziehung der Miether in Verzug, und in unredlichen Glauben verſetzt worden iſt. Dijon. S. 18. 2. 17. D. 15. 2. 140. L. 49. 302.

14. Das Gericht, bei dem die Klage auf Zurücktretung vom Vertrage angeſtellt wurde, iſt nicht verpflichtet, dem Schuldner einen Aufſchub zur Zahlung ſeiner Rückſtände zu bewilligen, oder ſeine verſpätet vorgebrachten Anerbietungen zu berückſichten. Mit andern Worten: das Recht zur Vertragsauflöſung iſt durch die Wirkung des pactum commissorium erworben, ſobald der Schuldner durch eine Aufforderung, Weigerung und Vorladung

1184. in Verzug geſetzt worden iſt, zumal wenn die Anerbietungen erſt im Appellationsverfahren, und nach dem Urtheil, welches den Zurücktritt ausſpricht, geſchehen ſind. C. H. Vw. Bordeaux. S. 17. 1. 215. D. 15. 1. 184. L. 48. 315.

15. Wenn auf die Klage um Auflöſung eines Pachtvertrages auf Renten, begründet auf das pactum commissorium, ein Urtheil ergeht, welches den Vertrag für aufgelöſet erklärt, wenn der Pächter nicht in beſtimmter Friſt bezahlen würde, und nach Umlauf dieſer Friſt der Pächter nicht bezahlt hat, ſo iſt der Vertrag kraft Geſetzes aufgelöſet, ohne eines neuen Urtheils, welches dies erklärt, zu bedürfen. C. H. Vw. Nismes. S. 19. 1. 97. L. 56. 449.

16. Die Auflöſung des Vertrages, wegen Mangel der Erfüllung in der beſtimmten Friſt, hat nicht kraft Geſetzes ſtatt, obwohl die Friſt durch Urtheil feſtgeſetzt worden, und im übrigen das Urtheil keine Clauſel in dieſer Beziehung enthält. — Es muß gerichtliche Klage darauf angeſtellt, und dem Gerichte überlaſſen werden, nach den Umſtänden dem Schuldner einen neuen Aufſchub zu geſtatten. Bordeaux. S. 29. 2. 313. D. 27. 2. 177.

17. Der Käufer, gegen den ein Uebergebot eingelegt wurde, iſt des Eigenthums nicht dergeſtalt entſetzt, daß er nicht mit der Erhaltung der Liegenſchaft in gehörigem Stande beauftragt bleiben, und alle hierzu erforderlichen Ausbeſſerungen vornehmen könnte. Caſſ. Rennes. S. 28. 1. 147. D. 26. 1. 126. L. 81. 440.

20. Der Art. 1184. iſt nicht auf die Verträge, welche vor dem Code abgeſchloſſen wurden, anwendbar. C. H. Vw. Nismen. S. 28. 1. 278 D. 26. 1. 161. L. 82. 49.

ſ. Art. 1120. 1176. 1325. 1610. 1653. 1654. ff 1664. 1673. 1717. 1741. 1912. 2125.

(21) Die Auflöſung eines doppelſeitigen Vertrages kann, wegen Nichterfüllung von Seiten einer der Vertragsperſonen, ſelbſt dann begehrt werden, wenn ein vom Willen der letztern unabhängiger Thatumſtand dieſelbe veranlaßt hätte. — Hier iſt der Art. 1158. nicht anwendbar, welcher den Schuldner von aller Entſchädigung freiſpricht, wenn er durch höhere Gewalt verhindert wurde, ſeine Zuſage zu erfüllen. Pau. R. G. 1833. 2. 551.

(22) Die Klage einer Partei auf Erfüllung eines doppelſeitigen Vertrages, deſſen Daſeyn nicht in Abrede geſtellt wird, kann verworfen werden, wenn dieſelbe, ohne eine Rechtsurkunde vorlegen zu können, außer Stande ſich befindet, darzuthun, von welcher beſtimmten Art die ihr auferlegten Verpflichtungen ſeyen. Dieſe Entſcheidung fand namentlich ihre Anwendung auf eine alte Rente, welche zum Vortheil einer Kirche für Jahresgedächtniſſe des Stifters beſtellt worden, und wo die Kirchenfabrik

wegen Verluſtes der urſchriftlichen Urkunde außer Stande war, 1184.
nachzuweiſen, wie viele kirchliche Verrichtungen, und zu weſſen Andenken geſtiftet waren. — In dieſem Falle wird durch ein Erkenntniß, welches den Vertrag wegen Nichtvollziehung von Seiten der einen Partei für aufgelöſet erklärt, kein Geſetz übertreten. C. H. Bw. Limoges. R. G. 1837. 1. 75.

(23) Der Verkauf eines Grundes und Bodens, der vom Käufer in der Abſicht geſchehen, ein Wehr (barrage), welches er in einem Fluſſe anlegen will, darauf zu ſtützen, was folglich von einer Ermächtigung der Verwaltungsbehörde abhängt, kann als unter der Bedingung geſchloſſen betrachtet werden, daß der Verkauf in dem Falle als aufgelöſet betrachtet werden ſolle, wo die Ermächtigung nicht ertheilt würde, obgleich der Verkauf dem Anſcheine nach unbedingt abgeſchloſſen wurde. — In ſolchem Falle kann das Gericht, wenn es ſich überzeugt, daß die Anlage wegen nicht erfolgter Ermächtigung der Verwaltungsbehörde unmöglich geworden iſt, die Auflöſung des Verkaufes ausſprechen. C. H. Bw. Montpellier. R. G. 1837. 1. 555. *)

† 1) Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gibt bloß ein Recht, auf Auflöſung derſelben zu klagen. Hohnh. II. 267. — Annalen III. 278.

2) Wer auf die Auflöſung eines Vertrages klagen will, muß vorerſt ſelbſt erfüllt haben. N. Jahrb. III. 167. ff.

3) Wenn bei einem nicht erfüllten Vertrage der Gläubiger ſein Klagbegehren alternativ auf Erfüllung oder Entſchädigung ſtellt, ſo erhält der Schuldner das Wahlrecht zwiſchen dieſen beiden Verbindlichkeiten, welches Wahlrecht da, wo der Richter zur Leiſtung beider nur einen gemeinſamen Termin ſetzt, fortdauert, bis eine Leiſtung geſchehen iſt: da aber, wo der Richter eine Entſchädigungspflicht für den Fall ausſpricht, wenn in einem Termine der Vertrag nicht erfüllt wäre, nur ſo lange dauert, bis dieſer Termin fruchtlos abgelaufen iſt, wornächſt lediglich einfache Entſchädigungsverbindlichkeit eintritt. N. Jahrb. IV. 392—400. — ſ. L. S. 1142—1147. 1189.

4) Hat, bei der ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Bedingung der Vertragsauflöſung durch Nichterfüllung, der ſäumige Schuldner die Einrede der nicht geſchehenen Interpellirung, und mit welchem Effekt? Abhdl. Annalen III. 278. ff.

5) Anwendung des L. S. 1184. auf Eheſtreitigkeiten wegen Herzenshärtigkeit. Annalen V. 67.

*) Trefurt 91. §. 144. 311. §. 353. — Wechſelſeitiger Verzug des Gläubigers und Schuldners. Brauer V. 104. — Bei Thatverbindlichkeiten befreit das bloße Anerbieten von der Leiſtung nicht. Brauer V. 105. — Einſeitige und zweiſeitige Verträge. Brauer V. 169. Widerruf wegen Nichterfüllung der Obliegenheiten. Brauer V. 993. — Bekk §. 22. S. 32. Note.

Zweiter Abſchnitt.

Von betagten Verbindlichkeiten.

1185. Eine Schuldforderung wird nicht um deßwillen als ohne Ziel oder für verfallen betrachtet, weil ſie nach Willkühr abgetragen werden kann. — Sie hat ein Ziel, ſobald ein Zeitpunkt zur Abtragung beſtimmt worden iſt. C. H. Bw. Air. S. 10. 1. 131. D. 8. 1. 66. L. 28. 434.*)

ſ. Art. 1168. 1230. 1888. 1899. 1902. 2257.

1185 a.**)

† 1) Wenn in einem Pachtvertrage geſagt iſt, daß bei nicht erfolgender (vierteljähriger Voraus-) Zahlung der Vertrag aufgehoben, und der Verpächter zu deſſen Aufkündigung befugt ſeyn ſolle, ſo iſt dies keine auflöſende Bedingung, ſondern ein Währziel; es iſt daher keine Setzung in Verzug erforderlich. Annalen I. 5.

2) Ein bedingtes Währziel hat das mit einer auflöſenden Bedingung gemein, daß ſein Eintritt auch von einem ungewiſſen Ereigniß abhängt, und daß bei deſſen Erfüllung der Vertrag ſich endigt; der Unterſchied beider liegt aber darin, daß bei dem Währziel alles vertragsmäßig Geleiſtete beſtehen bleibt, bei der Reſolutivbedingung dagegen derſelbe auch rückwirkend ganz aufgehoben wird. Annalen I. 6. — vgl. Annalen I. 254.

1186. 3. Eine als zahlbar in einer beſtimmten Friſt, „von der dem Schuldner gegebenen Nachricht an gerechnet", bedungene Schuldverſchreibung kann für zahlbar erklärt werden, obwohl durch keine Urkunde dargethan iſt, daß die Benachrichtigung ſtatt gefunden habe, wenn anders die Thatſache aus den Umſtänden hervorgeht. Grenoble. S. 29. 2. 70.

ſ. Art. 1139. 1235. 1376. 1899. 1900. 1906. 1944. 1967.

1187. 1. Die Bedingung, daß ein Steigerer irgend einen Theil des Steigſchillings in Händen behalten ſolle, bis derſelbe wieder angelegt ſey, oder die Minderjährigen, denen der Erlös zugehört, die Großjährigkeit erreicht haben, hindert nicht, daß der Käufer ſich nicht vor dem feſtgeſetzten Zeitpunkte frei machen könne. Paris. S. 2. 2. 179.

2. Der Käufer einer Liegenſchaft, deren Preis in einer beſtimmten Friſt zahlbar iſt, und vor dieſem Ziele nicht bezahlt werden darf, und der ſeine Zahlung an einen ihm benannten Gläubiger leiſten muß, kann dieſen an ihn verwieſenen Gläubiger nicht nöthigen, ſeine Zahlung vor dem Ziel anzunehmen. Caſſ. Loiret. S. 1. 2. 220. D. 1. 231.

ſ. Art. 1244. 1258. Nr. 4. 1291. 1292. 1911. C. c. — 144. 146. C. comm.

---

*) Unterbrochene Zeitfriſten (tempus utile). Brauer V. 129.
**) Trefurt 242. §. 239. 2).

1. Der auf Ziel verwieſene Gläubiger kann an ſeinen 1188.
Schuldner verlangen, daß das Ziel für verfallen erklärt werde, wenn irgend ein Theil der ihm verpfändeten Güter in der Weiſe verkauft worden iſt, daß dieſer Theil der Güter vom Pfandverbande befreit werden dürfe. C. H. Bw. Amiens. S. 10. 1. 139. D. 8. 1. 49. L. 26. 373.

2. Eben ſo bei dem Gläubiger einer beſtellten Rente. Caſſ. Dijon. S. 12. 1. 321. D. 10. 1. 414. L. 34. 81.

3. Der Gläubiger, welcher wahrnimmt, daß die ihm gegebene Sicherheit, womit er ſich begnügt hatte, in der That unzulänglich iſt, kann auf Bezahlung dringen, obwohl die Unzulänglichkeit ſchon zur Zeit des Vertrages vorhanden war, und der Schuldner ſeitdem nichts gethan hat, was das Unterpfand für die Schuld ſchmälern konnte. Riom. S. 13. 2. 221. D. 11. 2. 94.

4. Der Art. 1188. gilt aus noch ſtärkeren Gründen für den Fall, wo der Schuldner ſich einer Hintergehung (Stellionat) ſchuldig gemacht hat. Pau. S. 14. 2. 256.

5. Die dem Gläubiger durch Art. 1188. eingeräumte Befugniß ſteht nur dem Gläubiger einer gültigen Hypothek zu; die Verfügung iſt unanwendbar auf den, deſſen Schuldtitel nur eine perſönliche Verbindlichkeit iſt. Aix. S. 15. 2. 126. D. 13. 2. 89. L. 35. 56.

6. Ein Handelsmann, welcher mehrere eigene Wechſel ausgeſtellt hat, kann nicht verurtheilt werden, für die Zahlung der noch nicht verfallenen Wechſel Sicherheit zu leiſten, um deßwillen allein, weil er einen ſolchen Wechſel zur Verfallzeit nicht bezahlt hat, wenn es anders gewiß iſt, daß er die ſeinem Gläubiger gegebenen Sicherungsmittel nicht vermindert hat, und nicht zahlungsunfähig iſt. Douai. S. 20. 2. 120.

7. Die Gantmäßigkeit eines Miethers berechtigt den Vermiether, unterpfändliche Sicherheit zu fordern, obwohl jener ſich erbietet, die gemietheten Gebäude mit hinlänglicher Fahrniß zu verſehen C. H. Bw. Dijon. S. 8. 1. 162. L. 20. 433.

8. Ein Gantſchuldner, welcher Fahrnißgegenſtände gemiethet hat, kann der Miethe entſetzt werden, wenn er keine Sicherheit leiſtet. Paris. S. 26. 2. 34. D. 24. 2. 54. L. 74. 400.

ſ. Art. 1613. 1912. 1913. —163. 448. (163.) C. comm.

(9) Die Beſtimmung des Art. 1188., nach welcher der Schuldner die Begünſtigung der Verfallzieler nicht mehr begehren kann, wenn er in Gant geräth, iſt auch auf den in Vermögenszerfall gekommenen Schuldner anwendbar. Toulouſe. R. G. 1836. 2. 151.

(10) Die Schenkung, welche ein Vater ſeiner Tochter mit einer Summe Geldes als Vorempfang ihres künftigen Erbes gemacht hat, wird vor dem Tode des Geſchenkgebers fällig, ob-

1188. gleich ſie erſt als zu dieſem Zeitpunkte fällig erklärt worden, wenn der Vater in Gant oder Vermögenszerfall geräth; die Verabredung hinſichtlich der Zahlung der geſchenkten Summe begründet ein Ziel, und keine Bedingung. Toulouſe R. G. 1836. 2. 151.

1188 a.*)

* Aufhebung dieſes L. Z. P. O. §. 835. Motive S. 73. — vgl. Annalen III. 237.

Dritter Abſchnitt.

Von Wahlverbindlichkeiten.

1189. ſ. Art. 1129.

1190. Die Setzung einer beſtimmten Summe als Eheſteuer, zahlbar in Geld oder in Liegenſchaften, gibt kein Recht zu einer Zueignungsklage auf dieſe Liegenſchaften, ſondern nur eine bewegliche Forderung; vor dem Rechte der Frau können andere Gläubiger einen Vorgang erwerben, wenn ſie nicht einen denſelben vorgehenden Pfandeintrag ſich verſchafft. Caſſ. Riom. S. 16. 1. 137. L. 44. 481.**)

ſ. Art. 1162.

1191. ***)

1193. ****)

1196. †)

Vierter Abschnitt.

Von Samtrechten und Verbindlichkeiten.

§. I.

Von Samtrechten der Gläubiger.

1197. 1. Daraus, daß zwei Verkäufer in Geſamtheit verkauft haben, folgt nicht, daß ihre Umſtoßungsklagen gegen den Verkauf untheilbar ſind. — Wenn daher einer der Verkäufer des

---

*) Trefurt 242. §. 239. 1).

**) Vererbung der Wahlverbindlichkeiten. Brauer VI. 100.

***) Wahlweiſe zuſtehende Jahresrenten. Brauer VI. 101.

****) Schuldhafter Untergang einer von beiden Sachen aus Verſehen des Schuldners. Brauer V. 85. f.

†) Wahl zwiſchen mehreren auf einen Kopf gefallenen Rechten. Brauer V. 214.

Rechtes, den Verkauf anzufechten, verluſtig wird, ſo kommt die 1197.
Bewahrung dieſes Rechtes in der Perſon des andern dem erſten nicht zu ſtatten. C. H. Bw. Riom. S. 14. 1. 201. D. 12. 1. 376.

2. Wenn nach Auflöſung einer Handelsgeſellſchaft die Gläubiger auf die Samtverbindlichkeit der Geſellſchafter verzichten, und nur von jedem einzelnen ſeinen perſönlichen Antheil an den Schulden begehren, ſo kann kein Geſellſchafter zum Nachtheil der übrigen, die ihren Antheil bezahlt haben, auf Ganterklärung gegen die Geſellſchaft antragen. In dieſem Falle wird jeder Geſellſchafter für eine perſönliche, und nicht für eine Geſellſchaftsſchuld belangt. C. H. Bw. Lyon. S. 22. 1. 251. D. 20. 1. 164. L. 63. 488. *)

ſ. Art. 1224. 1231.

ſ. Art. 1224. 1285. **) 1198.

ſ. Art. 1206. 1249. 1199.

§. II.

Von Samtverbindlichkeiten der Schuldner.

1200. 1. Wenn zwei Schuldner ſich ſamtverbindlich gemacht haben, ſo hat die urkundliche Erklärung des einen Schuldners, daß er für den andern bürge, und daß dieſer allein die entliehene Summe bezogen habe, nur Beziehung auf die Schuldner unter ſich, und hebt die Samtverbindlichkeit keineswegs auf. Caſſ. Cantal. S. 1. 1. 219.

4. Wenn mehrere Perſonen ſamtverbindlich verurtheilt ſind, ſo kommt die von einer derſelben rechtzeitig eingelegte Appellation auch den andern zu ſtatten, welche dieſelbe verſpätet haben. Colmar. S. 7. 2. 281. L. 25. 507. — Turin. S. 12. 2. 78. (Nr. 5. d. O.) — Bordeaux. S. 29. 2. 342. D. 27. 2. 216. (Art. 1222. Nr. 7. d. O.)

6. Nach der vollendeten Verjährung der Schuld gibt die Anerkennung eines Samtſchuldners den übrigen Mitſchuldnern keinen Rechtsnachtheil. Paris. S. 2. 2. 319. L. 2. 517. ***)

ſ. Art. 1219. 1222.

ſ. Art. 1134. 1168. 1185. ****) 1201.

1. Wenn Erben eine Erbſchaft gänzlich unter ſich getheilt 1202.
haben, ſo können ſie nicht ſamtverbindlich verurtheilt werden,

---

*) Samtgläubiger. Brauer V. 226.

**) Zahlungsgenoſſe (adjectus). Brauer V. 87.

***) Verſchreibungen Samt und Sonders. Brauer VI. 102.

****) Wirkung der Samtverbindlichkeit der Abweſenden. Brauer VI. 103.

1202. den Erbtheil derjenigen abzutreten, welche ſich bei der Theilung nicht eingefunden haben. Colmar. S. 7. 2 281. L. 25. 507.

2. Erben, welche einen Rechtsſtreit gemeinſchaftlich geführt haben, ſind ſamtverbindlich für die Koſten der Inſtanz, worin ſie ſachfällig geworden, obwohl die Samtverbindlichkeit nicht im Urtheil ausgeſprochen iſt. Rouen. S. 8. 2. 337. L. 21. 140.

3. Die Samtverbindlichkeit kann und muß in Fällen von Verſehen (Quaſi-Delicten) ausgeſprochen werden. Nancy. S. 27. 2. 229. — C. H. Vw. Paris. R. G. 1836. 1. 293. — C. H. Vw. Senlis. R. G. 1836. 1. 801.

4. Die Samtverbindlichkeit kann gegen den Ehemann ausgeſprochen werden, aus einem gegen die Frau wegen Verſehen erkannten Schadenserſatze, wenn bewieſen iſt, daß bei dieſem Verſehen die Frau nur im Intereſſe ihres Mannes, und in der Eigenſchaft als Geſchäftsbeſorgerin ihres Mannes handelte. C. H. Vw. Rouen. S. 27. 1. 228. D. 25. 1. 153.

4 b. u. c. Die Samtverbindlichkeit kann nicht für Koſten ausgeſprochen werden, wenn dieſe Koſten nicht ausdrücklich unter dem Namen von Entſchädigung zuerkannt ſind. Caſſ. Rouen. S. 32. 1. 587. — C. H. Vw. Caen. S. 32. 1. 307.

5. Eine Samtverbindlichkeit bei bürgerrechtlichen Entſchädigungsforderungen kann ausgeſprochen werden, wenn die Entſchädigung wegen eines gefährdevollen Einverſtändniſſes oder eines Verſehens zuerkannt wird. S. 29. 2. 136.

6. Folglich können die Inhaber einer Liegenſchaft, welche, als Beſitzer durch Betrug oder Gefährde, zur Rückerſtattung der Früchte zu verurtheilen ſind, als ſamtverbindlich verurtheilt werden. C. H. Vw. Caen. S. 19. 1. 139. D. 16. 1. 672.

7. Selbſt wenn ſie zur Zahlung des Werthes der Liegenſchaft nicht ſamtverbindlich wären verurtheilt worden. C. H. Vw. Metz. S. 18. 1. 338. D. 16. 1. 398.

8. Wenn es ſich davon handelt, ob eine Schadloshaltung im Ganzen an mehrere gefordert werden könne, ſo iſt nicht nöthig, daß Samtverbindlichkeit vorhanden: es genügt, daß die Schuld gemeinſchaftlich eingegangen, und daß ſie untheilbar ſey. C. H. Vw. Aix. S. 27. 1. 435. D. 25. 1. 228.

9. u. 10. Wenn es unmöglich iſt, das Verhältniß zu beſtimmen, in welchem jedes von mehreren zur Entſchädigung verurtheilten Individuen zur Beſchädigung beigetragen habe, ſo iſt Grund vorhanden, die Samtverbindlichkeit gegen alle auszuſprechen. C. H. Vw. Aix. S. 27 1. 236. D. 24. 1. 424.

11. Die Samtverbindlichkeit kann gegen mehrere, zum Rückerſatz einer bei ihnen hinterlegten Summe verurtheilte Parteien ausgeſprochen werden, wenn dieſe ihre Einwendungen in Geſamtheit vorgetragen, und während des ganzen Rechtsſtreites

ſich als ſamtverbindlich betrachtet haben. Caen. S. 28. 2. 37. 1202
D. 26. 2. 69. L. 80. 240.

12. Es liegt die wirkliche Zuſage der Samtverbindlichkeit, dem Gläubiger gegenüber, in dem Gedinge, wodurch zwei Gläubiger, welche ſich in einer und derſelben Urkunde verbindlich machen, einen Verzicht auf die Rechtswohlthat der Theilung und Vorausklage erklären, obwohl ſie ſich darauf beſchränken, zu ſagen, daß ſie ſich *gemeinſchaftlich* verpflichten. Grenoble. S. 30. 2. 133.

13. Die von zwei Verkäufern gemeinſchaftlich übernommene Verpflichtung, den Strich von Pfandeinträgen auf einer verkauften Liegenſchaft zu veranlaſſen, iſt ihrer Natur nach untheilbar und ſamtverbindlich; — es genügt nicht, daß einer der Verkäufer den Strich der Hälfte aller Einträge veranlaſſen würde. Paris. S. 29. 2. 323 L. 85. 125.

14. Wenn mehrere Perſonen eine Sache verkauft haben, die ihnen gemeinſchaftlich, aber zu ungleichen Theilen zugehört, ſo werden ſie nicht als ſamtverbindliche Verkäufer angeſehen. — Die Vermuthung iſt dafür, daß jeder Eigenthümer ſich nur für ſeinen Antheil verpflichtet habe. Colmar. S. 12. 2. 99.

15. Eben ſo in dem Falle, wo die verkaufte Sache mehreren unzertheilt und zu gleichen Theilen zugehörte. Rennes. S. 13. 2. 114.

16. Die Verwalter der Wohlthätigkeitsanſtalten ſind für die Folgen ihrer Geſchäftsführung ſamtverbindlich. Brüſſel. S. 4. 2. 380.

17. Eben ſo die fürſorglichen Verwalter einer Gantmaſſe, rückſichtlich ihrer Geſchäftsführung. C. H. Vw. Poitiers. S. 14. 1. 57. D. 12. 1. 149. L. 40. 529.

19. Die gemeinſchaftliche Zuſage zweier Ehegatten, zum Rückerſatz einer Summe durch die Erben des längſt lebenden, ſchließt ſtillſchweigend eine Samtverbindlichkeit in ſich. C. H. Vw. Colmar. S. 16. 1. 318. L. 42. 289.

20. Die Erben ſind zur Zahlung der Abgaben wegen des Eigenthumsüberganges ſamtverbindlich. Caſſ. Villefranche. S. 6. 2. 656.

21. Wenn mehrere Perſonen einen Notär zu Fertigung einer Arbeit beauftragt haben, welche zu ihrem gemeinſchaftlichen Vortheil gereicht, ſo ſind ſie zur Zahlung der geſetzlichen oder herkömmlichen Gebühren ſamtverbindlich. Es kommt nicht darauf an, daß dieſe Perſonen Miterben ſind, und die vorzunehmende Arbeit eine Erbſchaftsliquidation iſt. Es verhält ſich hier, wie in dem Falle, wo mehrere einem von ihnen gemeinſchaftlich beſtellten Gewalthaber eine Belohnung verſprochen haben. Caſſ. Paris. S. 12. 1. 198. D. 10. 1. 216. L. 33. 71.—C. H. Vw.

1202. Gray. S. 15. 1. 94. D. 12. 591. L. 42. 178. (Art. 1222. Nr. 2. d. O.)

ſ. Art. 205. 318. 870. 873. 1222. 1442. 1487. 1887. 2002. C. c. — 22. 27. 28. 140. C. comm.

(22) Der Afterkäufer eines Theils einer vom Käufer dem urſprünglichen Verkäufer nicht bezahlten Liegenſchaft haftet, mit den Afterkäufern der übrigen Theile dieſer Liegenſchaft, dem Verkäufer als Samtſchuldner für die Zahlung des Kaufſchillings, da dieſe Zahlung, obwohl ihrer Natur nach theilbar, doch keinem theilweiſen Vollzugsverfahren unterliegen darf. C. H. Bw. Aix. J. 19. S. 1835. 1. 311. ſ. Art. 1200. 1218. 2168.

(23) Die Verurtheilung zum Rückerſatz wegen Betruges und Gefährde kann gegen jeden Genoſſen des Betruges ſamtverbindlich ausgeſprochen werden. — Insbeſondere können mehrere Gewalthaber, die durch einen in der Folge wegen Betruges und Gefährde für ungültig erklärten Auftrag beſtellt wurden, ſamtverbindlich verurtheilt werden, dem Gewaltgeber die Summen zu erſetzen, die ſie unter dem Titel eines Gehaltes bezogen haben. C. H. Bw. Rennes. R. G. 1837. 1. 889. — ſ. Art. 1222. 1995. 1999.

(24) Wer zur Herausgabe einer Sache perſönlich gehalten iſt, hat keine Befugniß, ſich darüber zu beſchweren, daß er ſamtverbindlich mit andern Perſonen zur Herausgabe verurtheilt worden. C. H. Bw. Dijon. R. G. 1837. 1. 964.

1203. 1. Der Gläubiger einer Schuldurkunde, für welche mehrere Miterben ſamtverbindlich ſind, kann nach Gutbefinden einen oder mehrere unter ihnen belangen, ohne gehalten zu ſeyn, die andern beizuladen. — Dieſe können zum Rechtsſtreit interveniren, ſie ſind aber nicht befugt, auf Nichtigkeit des Verfahrens anzutragen. Bordeaux. S. 30. 2. 6.

2. Obwohl dem Gläubiger einer Samtſchuld erlaubt iſt, ſeine Forderung unter alle Mitſchuldner zu vertheilen, und von jedem ſeinen betreffenden Antheil zu fordern, ſo fällt doch dieſe Befugniß hinweg, ſo bald einer der Schuldner ſich zur Zahlung der ganzen Summe erbietet. — Es kommt nicht darauf an, daß der Gläubiger ein wirkliches Intereſſe dabei hatte, ſeine Hypothekforderung zu theilen. Sein Intereſſe muß dem Rechte des Schuldners nachſtehen. C. H. Bw. Bordeaux. S. 27. 1. 378. D. 25. 173. L. 79. 312. — S. 26. 2. 171. L. 74. 487.

3. Die Weigerung einiger Betheiligten, eine öffentliche Urkunde zu unterzeichnen, worin ſie ſich mit andern, bereits unterzeichneten, ſamtverbindlich erklären, macht die Urkunde nichtig, ſelbſt in Betreff derjenigen, welche unterzeichnet haben, wenn anders von ihrer Seite keine entgegengeſetzte Abſicht an den Tag gelegt worden iſt. — Die unterzeichneten Betheiligten können auf keine Weiſe angehalten werden, den Inhalt der Urkunde zu

vollziehen, unter dem Vorwande, daß ſie ſich ſamtverbindlich 1203.
gemacht hätten. C. H. Bw. Metz. S. 32. 1. 492. *)

ſ. Art. 873. 1223. 2021. 2025. 2037.

ſ. Art. 1146. 1232. 1205.

ſ. Art. 1199. 2249. **) 1206.

ſ. Art. 1139. 1153. 1207.

Wenn zwei Perſonen ſamtverbindlich und durch Verſäu- 1208.
mungserkenntniß zur Zahlung einer beſtimmten Summe verurtheilt worden ſind, und eine derſelben in höherem Rechtszug ein Erkenntniß erwirkt, welches hinſichtlich ihrer die Verurtheilung zur Samtverbindlichkeit aufhebt, ſo kann der andere Mitverbindliche ſich nicht auf dieſe Aufhebung berufen, beſonders dann, wenn, auf die Appellation dieſes Mitverbindlichen gegen das nämliche Verſäumungserkenntniß, ein die urſprüngliche Verurtheilung beſtätigendes Erkenntniß hinzugekommen iſt. C. H. Bw. Dijon. S. 27. 1. 106. ***)

ſ. Art. 1284. 1285. 1294. 1365.

ſ. Art. 1300. 1301. ****) 1209.

Die Loszählung, welche der Gläubiger einem von mehreren 1210.
Mitſchuldnern zugeſteht, hat ihre Wirkung nur für den perſönlichen Antheil des Schuldners, obwohl er die ganze Zahlung der Schuld durch einen zwiſchen ihm und den andern Schuldnern, aber ohne Wiſſen und ohne Mitwirkung des Gläubigers, übernommen hat. — Folglich behält auch in dieſem Falle der Gläubiger ſeine Samtklage gegen die nicht losgezählten Schuldner: und wenn dieſe, nachdem ſie in Folge gerichtlicher Einſchreitung bezahlt haben, gegen den losgezählten Schuldner den Rückgriff nehmen, ſo hat dieſer Schuldner ſeinerſeits keine Klage gegen den Gläubiger. Paris. S. 7. 2. 1209. L. 21. 23.

ſ. Art. 205. Nr. 1. ff. 1208. †) 1213.

† Samtſchuldner concurriren pro rata, wenn nichts anderes ausgemacht iſt. Hohnh. IV. 30.

1. Die Beſtimmung dieſes Artikels hat keine Anwendung 1214.
auf den dritten Inhaber einer Liegenſchaft, welche der Bezahlung einer Samtſchuld unterworfen iſt. Wenn dieſer die ganze Schuld bezahlt, ſo bleibt ihm der Rückgriff für das Ganze gegen jeden einzelnen, die zur Zahlung verpflichtet waren. C. H. Bw. Amiens. S. 16. 1. 436. D. 14. 1. 302.

ſ. Art. 875. 876. 1431.

---

*) Ein Samtſchuldner hat keine Einrede der Theilung, noch weniger die Vorausklage. Brauer V. 227.

**) Trefurt. 241. §. 233. 2).

***) Trefurt. 240. §. 234. 256. §. 268. 4). — Perſönliche Einreden. Brauer V. 79.

****) Befreiung der Mitſamtſchuldner. Brauer V. 227.

†) Trefurt 375. §. 434. 1). — Samtſchuldner. Brauer V. 226.

1214. (2) Der Gläubiger, dem ein ſamtverbindlicher Mitkäufer ein Unterpfand auf die von ihm gekauften Liegenſchaften beſtellt hat, welche mit ältern Pfandrechten auf den Namen des Verkäufers belaſtet waren, erwirbt, durch die Zahlung dieſer Gläubiger, die durch Art. 1251. verliehene Subrogation, und kann ſonach kraft dieſer letztern die Samtklage anſtellen, welche den Gläubigern gegen die übrigen Mitkäufer zuſtand; er iſt nicht gehalten, ſeine Anſprüche gegen jeden dieſer Mitkäufer zu theilen, wie es ſein Schuldner hätte thun müſſen, falls dieſer ſelbſt bezahlt hätte. C. H. Vw. Colmar. R. G. 1837. 1. 59. — ſ. Art. 1251.

† R. F. Beitrag zur Erläuterung des L. S. 1214. Annalen II. 87.

Fünfter Abſchnitt.

Von theilbaren und untheilbaren Verbindlichkeiten. *)

1217. 2. Der Grundſatz der Theilbarkeit iſt auch auf Klagen anwendbar, womit Liegenſchaften in Anſpruch genommen werden, welche ihrer Natur nach der Theilung empfänglich ſind. Caſſ. Rennes. S. 11. 1. 143. D. 9. 1. 117. L. 30. 1. — Caſſ. Amiens. J. 19. S. 1835. 1. 664.

3. Eine Rente in Brodfrüchten, als Preis eines untheilbaren Gegenſtandes, kann getheilt werden. Caſſ. S. 20. 1. 486. D. 7. 2. 64.

4. Der Verkäufer, welcher nicht mehr befugt iſt, eine Auflöſungsklage auf einen Theil der von ihm verkauften Liegenſchaften anzuſtellen, weil dieſelben unwiderruflich in dritte Hand übergegangen ſind, kann gleichwohl jene Klage noch in Betreff der andern Liegenſchaften anſtellen, welche ihm noch erreichbar ſind. — Hier iſt keine Verletzung der Regeln über die Untheilbarkeit der Verträge. C. H. Vw. Riom. S. 27. 1. 273. D. 25. 1. 221. L. 78. 427.

5. Ungültigkeit eines Vertrages iſt theilbar in dem Sinne, daß der Vertrag, welcher unter Parteien, die in keiner gegenſeitigen Rechtsverbindlichkeit ſtehen, ungültig iſt, unter Parteien gelten kann, hinſichtlich deren ein gemeinſchaftliches Rechtsverhältniß vorhanden iſt; es genügt, daß das Intereſſe der Parteien der Natur oder dem Werthe nach theilbar ſey. Caſſ. Paris. S. 20. 1. 73. D. 17. 1. 586. L. 57. 401.

6. Ein Schiedsvertrag, obwohl auf verſchiedene Gegenſtände gerichtet, iſt untheilbar, und kann nicht für den einen Gegenſtand gelten, wenn er hinſichtlich des andern nichtig iſt. Montpellier. S. 26. 2. 191. L. 76. 441.

7. In Erbvertheilungsſachen, wenn die zu theilenden Vermögensſtücke theilbar ſind, kommt die dem Minderjährigen be-

*) Theilbare — untheilbare Verbindlichkeiten. Zachar. II. 301. — Brauer VI. 104.

willigte Wiederherſtellung dem Großjährigen nicht zu ſtatten. — 1217
Mit andern Worten: es gibt keine unbedingte Untheilbarkeit der Erbvertheilung an ſich, ſo daß dieſe jederzeit im Ganzen aufrecht erhalten, oder im Ganzen aufgehoben werden müßte. Caſſ. Genua. S. 14. 1. 117. L. 40. 408.

ſ. Art. 840. Nr. 3. 1220. 1668. 2249.

1. Der allgemeine Grundſatz, welcher die vom Erblaſſer 1218.
übernommenen Verbindlichkeiten für theilbar unter den Erben erklärt, fällt hinweg, wenn die Verbindlichkeit im Wege der Einrede entgegen gehalten wird. Mithin iſt die Währſchaftsverbindlichkeit, welche aus dem Verkauf einer Liegenſchaft hervorgeht, untheilbar, wenn ſie im Wege der Einrede gegen die Klage eines der Erben des Verkäufers, auf Wiederzueignung der verkauften Liegenſchaft geltend gemacht wird. C. H. Bw. Caen. S. 11. 1. 188. D. 9. 1. 681. L. 30. 49.

ſ. 1627.

(2) Obwohl eine Erbſchaft eine ihrer Natur nach theilbare Sache iſt, ſo iſt doch die Verpflichtung der Erben, die Handlungen ihres Rechtsvorfahrers zu vertreten, untheilbar in dem Sinne, daß jeder von ihnen fürs Ganze gehalten iſt, die Wirkungen der vom gemeinſchaftlichen Rechtsvorfahrer geſchloſſenen Vergleiche auf ſich zu nehmen, insbeſondere eines Vergleiches, deſſen Gegenſtand die Auslieferung eines Vermächtniſſes, oder die Feſtſetzung einer zu zahlenden Summe geweſen iſt. Caſſ. Riom. J. 19. S. 1835. 1. 706. *)

ſ. 1197. Nr. 1. 1200. 1222. 1219.

§. I.

Von der Wirkung theilbarer Verbindlichkeiten.

ſ. Art. 870. 873. 1939. 2083. **) 1220.

† 1) Forderungen und Schulden zwiſchen Erben und Rechtsfolgern ſind theilbar und getheilt. Hohnh. II. 21. 23.

2) R. F. über eine Looſung, wo die Kaufbedingungen während des Streites über die Zuläſſigkeit der Looſung unmöglich wurden. — Dahin entſchieden, daß die Looſung nicht ſtatt finde. Annalen II. 21.

ſ. Art. 1200. 1202. 1221.

(2) Aus der Zuſage eines Unterpfandsrechtes auf ſein ganzes Vermögen, welche ein Schuldner zum Vortheil ſeines

---

*) Einheit und Untheilbarkeit einer nach und nach durch Einkauf auf Borg und Rechnung entſtandenen Schuld. Brauer V. 94.

*) Klagtheilungen gegen einen und denſelben Schuldner. Brauer VI. 105.

1221. Gläubigers macht, kann man nicht folgern, daß die Abſicht der Parteien geweſen ſey, daß die Schuld theilweiſe bezahlt werden dürfe; die Erben des Schuldners ſind daher, dieſer Zuſage ungeachtet, ein jeder nur im Verhältniß ſeines Antheils an der Erbſchaft, zur Schuld beizutragen gehalten. Bourges. R. G. 1833. 2. 641. *) — ſ. Art. 878. Nr. 5.

§. II.

Von der Wirkung untheilbarer Verbindlichkeiten.

1222. 1. Die Samtverbindlichkeit findet kraft Geſetzes, und ohne Verabredung, ſtatt zwiſchen Geſellſchaftern, die nicht Handelsleute ſind, für ein untheilbares Geſchäft, als z B. die Betreibung einer Mühle, wenn auch keine Samtverbindlichkeit bedungen worden iſt. Brüſſel. S. 12. 2 366. L. 31. 130.

3. Die den bloßen Eigenthümern eines Hauſes auferlegte Verbindlichkeit, die Hauptausbeſſerungen vorzunehmen, muß als untheilbar betrachtet werden, mithin kann die Verurtheilung, die Ausbeſſerungen zu bewirken, ſelbſt die ſchon gemachten zu bezahlen, und die Koſten des Rechtsſtreites zu tragen, als Samtſchuld aller Mitverpflichteten ausgeſprochen werden. C. H. Bw. S. 25. 1. 285. D. 23. 1. 133. L. 73. 480.

6. Wenn ein Urtheil die Zahlung einer Schuld ausſpricht, unter Auferlegung des Unwiſſenheitseides an die Erben des Gläubigers, daß die Zahlung an ihren Rechtsvorfahrer geſchehen ſey, ſo kann die Weigerung eines Erben gegen acht den andern nicht die Rechtswohlthat des Urtheils entziehen, zumal wenn die Weigerung durch beſondere Motive, und durch ein perſönliches Intereſſe des Verweigernden begründet erſcheint. Colmar. S. 20. 2. 213. D. 19. 2. 22.

8. In untheilbaren Sachen kommt die von einem Samtſchuldner eingelegte Appellation, und das Erkenntniß, welches in Folge der Appellation ergehen mag, den andern Samtſchuldnern zu ſtatten, obwohl ſie an der Appellation nicht Theil genommen haben. — Dieſe Regel iſt auch auf den Fall anwendbar, wenn die nicht appellirenden Mitſchuldner nur die Eigenſchaft von Vorſichtserben haben; man kann nicht behaupten, daß dieſe Erben nicht als Samtſchuldner betrachtet werden dürfen, weil ſie nicht perſönlich verbunden ſind. C. H. Bw. Caen. S. 30. 1. 64.

9. Wenn bei der Verpachtung einer untheilbaren Liegenſchaft die Verpächter ſich die Befugniß vorbehalten haben, zu

*) Pfandklage mehrerer Erben. Brauer VI. 106.

einem beſtimmten Zeitpunkte vom Pachtvertrage abzugehen, ſo kann ein jeder der Verpächter den Vollzug dieſes Gedinges im gemeinſchaftlichen Intereſſe verlangen. — Die zu dem Ende von einem einzigen der Verpächter ausgegangene Aufkündigung iſt daher gültig, zumal wenn ihr von den andern kein Widerſpruch entgegen geſetzt wird, und wenn außerdem derjenige, welcher die Aufkündigung erlaſſen hat, gewöhnlich als deren Gewaltgeber dem Pächter gegenüber handelte. Douai. S. 28. 2. 221. 1222.

ſ. Art. 870. 1197. 1200. 1202. 1206 ff. 1219. 1232. 1668. 2083. 2114. 2249.

(10) Die von zwei Perſonen gemeinſchaftlich übernommene Verpflichtung, einem Dritten Schriften und Urkunden, gegen eine bei Abſchließung des Vertrages empfangene Summe auszufolgen, iſt ihrer Natur nach untheilbar, und macht die beiden Uebernehmer ſamtverbindlich, entweder zu Herausgabe der Urkunden, oder zur Rückbezahlung der ganzen empfangenen Summe, auch wenn ſie dieſelbe getrennt zu ungleichen Theilen erhalten haben ſollten. Bordeaux. J. 19. S. 1834 2. 580

(11) Die Gantanwälte (Syndics) ſelbſt die endgültig beſtellten, ſind den Gläubigern ſamtverbindlich für die Entſchädigungen, wegen eines bei ihrer Geſchäftsführung begangenen gröblichen Verſehens verantwortlich. C. H. Bw. Paris. R. G. 1837. 1 994. *) — ſ. Art. 1202. 1995.

Die von Jemand übernommene Verbindlichkeit, Schiedsrichter über die Streitigkeiten zu ernennen, die ſich zwiſchen ihm und einem Dritten ergeben möchten, geht untheilbar auf ſeine Erben über. Bordeaux. S. 29. 2. 342. D. 27. 2. 216. **)) 1223.

ſ. Art. 802. 872. ff.

ſ. Art. 1197. 1210. 1670. 1939. ***) 1224.

ſ. Art. 1203. 1670. ****) 1225.

Sechster Abſchnitt.

Von Verbindlichkeiten unter Strafgedingen.

ſ. Art. 1146. 1152. 2047. 1226.

(1) Das in einem Vergleiche für den Fall verabredete

---

*) Samtverbindlichkeit findet beim Geben einer mangelhaften Sache nicht ſtatt, außer beim Klumpenkauf und bei untheilbaren Sachen. Brauer V. 193.

**) Strafe und Erfüllung zugleich, wenn ſie kraft Vertrages gefordert werden. Brauer V. 115.

***) Trefurt 499. §. 605.

****) Theilbarkeit der Gewährleiſtung. Brauer VI. 107.

1226. Strafgedinge, wo eine der Parteien denſelben anfechten ſollte, wird nicht durch eine bloße Klage auf Berichtigung wegen Rechnungsirrungen verwirkt, obgleich dieſe Klage verworfen wurde, wenn die Partei in gutem Glauben gehandelt hat. Baſtia. R. G. 1837. 2. 448. *) — ſ. Art. 2058.

1227. 2. Der Verkäufer einer zur Erbſchaft einer noch lebenden Perſon gehörigen Liegenſchaft, wenn er ſich auf den Fall der Nichterfüllung einem Strafgedinge unterworfen, kann letzterem ſich nicht entziehen, wenn ſchon der Verkauf an ſich ungültig ſeyn ſollte, wenn nur dem Käufer nicht bekannt geweſen iſt, daß der Verkaufsgegenſtand nicht Eigenthum des Verkäufers war. C. H. Bw. Caen. S. 26. 1. 15. **)

1229. ſ. Art. 2047.

1230. 1. Wenn ein Schuldner ſich anheiſchig gemacht hat, das Kapital in dem Falle abzutragen, wenn er nicht zu einem beſtimmten Zeitpunkte die Zinſen bezahlen würde, ſo macht die unterbliebene Zahlung der Zinſen am beſtimmten Ziele das Kapital nicht kraft Geſetzes fällig. — Der Gläubiger muß ſich an den Richter wenden, um den Vertrag in Vollzug ſetzen zu laſſen. Brüſſel. S. 10. 2. 567.

(3) Iſt der Art. 1230. welcher bei Verträgen mit Strafgedinge die Strafe erſt dann für verwirkt erklärt, wenn der ſchuldige Theil in Verzug iſt, ſo zu verſtehen, daß der Verzug ſchon aus der bloßen Thatſache der Nichterfüllung hervorgehe, oder aus einer Setzung in Verzug, als Folge einer unberückſichtet gebliebenen Aufforderung zur Erfüllung? — Nicht entſchieden. C. H. Bw. Paris. J. 19. S. 1835. 1. 216.

(3) b. Eine Uebereinkunft, worin ein Theil ſich verbindlich macht, an einem beſtimmten Ziel eine Sache zu liefern, wofür er den Preis erhalten hat, und in Ermangelung der Lieferung die Zinſen zu bezahlen, begründet nicht weſentlich eine Verpflichtung mit Strafgedinge; eine ſolche Uebereinkunft kann auch nur als ein einfaches Zinsverſprechen angeſehen werden, welches den Schuldner zur Zinszahlung verbindlich macht, ohne daß erforderlich wäre, ihn vorher wegen Erfüllung der Hauptverbindlichkeit in Verzug zu ſetzen. Ebend.

1231. Die Strafgedinge in den Verträgen gelten als androhend, ſelbſt wenn bedungen worden iſt, daß ſie nicht als androhend gelten ſollten; ſie haben erſt dann Wirkung, wenn durch Urtheil

*) Strafgedinge. Zachar. II. 310.

**) Strafgedinge ſind nichtig, ſobald die Hauptverbindlichkeit nichtig iſt. — Unterſchied zwiſchen ungültigen und nicht klagbaren Verbindlichkeiten. Brauer V. 115.

ihr Vollzug angeordnet iſt. Caſſ. Agen. S. 17. 1. 211. D. 15. 1. 203. L. 48. 321. *) — ſ. Art. 1152.

**) 1231a.

ſ. Art. 1205. 1222. ***) 1232.

† Conventionalſtrafen gehen auf Erben über. Hohnh. VI. 245. f. ſ. Art. 1220. ſ. Art. 1152. 1233.

Fünftes Kapitel.

Von Erlöſchung der Verbindlichkeiten. ****)

1. Wenn ein Schuldner unbeſtimmter Summen ſeinem 1234.
Gläubiger eine Anweiſung auf einen Dritten zuſtellt, beſagend: „zur Ausgleichung der ganzen Rechnung," ſo gilt die Annahme der Anweiſung und der Empfang der Summe nicht als „Quittung zur Ausgleichung der ganzen Rechnung," wenn das eine oder andere nicht von Seiten des Gläubigers ſelbſt geſchah, der den Betrag ſeiner Forderung kannte, ſondern von Seiten eines Bevollmächtigten, der gar wohl nur die betreffende Summe darunter verſtehen kann. — In dieſem Fall iſt es erlaubt, in der quittirten Anweiſung keine endgültige, ſondern nur eine Abſchlagsbeſcheinigung zu ſehen. C. H. Bw. S. 21. 1. 125. D. 19. 1. 47. L. 59. 502.

2. Die Geſellſchafter einer Handelsniederlaſſung, obwohl für das Ganze ihres Geſellſchafts- und perſönlichen (oder nicht Geſellſchafts-) Vermögens verpflichtet, haben doch nur Verpflichtung aus dem Titel der Geſellſchaft. — Wenn daher die Geſellſchaft zahlungsunfähig, und jenen durch Vergleich ein Nachlaß in der Eigenſchaft als Geſellſchafter gegeben wird, ſo befreit dieſer Nachlaß ſie eben ſo wohl in Beziehung ihres perſönlichen, als ihres Geſellſchaftsvermögens. — Und man kann nicht ſagen, daß zu dieſer Befreiung die Gläubiger auf das perſönliche Vermögen hätten verzichten müſſen; im Gegentheil zieht vielmehr der Nachlaß jenen Verzicht nach ſich, in Ermangelung

---

*) Trefurt 246. §. 249 a. — Bei bedungenen Strafen findet richterliche Mäßigung wegen theilweiſe erfüllter Verbindlichkeit ſtatt. Brauer V. 106. 115.

**) Trefurt 246. §. 249. b. c. — Schuldloſe Unmöglichkeit der Erfüllung befreit von der Strafe. Brauer V. 115.

***) Straf- und Schadensklagen gegen Erben. Brauer VI. 108.

****) Wie Verbindlichkeiten erlöſchen im Allgemeinen. Zachar. II. 314.

eines Vorbehalts des Gegentheils. Caſſ. Paris. S. 18. 1. 277. D. 16. 1. 342. L. 52. 65. — S. 17. 2. 365. *)

1234a. **)

Erſter Abſchnitt.

Von der Zahlung.

§. I.

Von der Zahlung überhaupt.

1235. 1. Dieſer Artikel iſt nicht auf den Fall anwendbar, wo die Zahlung nur aus Rechtsirrthum durch eine großjährige Perſon geſchehen iſt, welcher freie Verfügungsgewalt über ihr Vermögen zuſtand. Metz. S. 7. 2. 941. L. 19. 346.

2. Wer ein proteſtirtes Handelspapier rückerſtattet, ohne wahrzunehmen, daß der Proteſt ungültig, und in deſſen Folge jede Klage auf Gewährleiſtung erloſchen iſt, muß ſeine eigene Unvorſichtigkeit ſich zuſchreiben, und kann die Rückgabe des bezahlten nicht verlangen; er hat keine Nichtſchuld bezahlt, ſondern nur auf eine Einrede verzichtet. Caſſ. Condé ſur Noireau. S. 15. 1. 190. L. 44. 124. — Caſſ. Rouen. R. G. 1833. 1. 639. — ſ. Art. 1376. C. c. — Art. 140. C. comm.

3. Der Wertherſtatter, welcher einen demnächſt als falſch erkannten Wechſel bezahlt hat, kann deſſen Betrag vom Inhaber zurückfordern, obwohl dieſer in gutem Glauben geweſen iſt. Bordeaux. S. 28. 2. 223. D. 26. 2. 160. — ſ. Art. 1377.

7. Wenn der Preis einer Liegenſchaft freiwillig an die Handſchriftsgläubiger des Verkäufers zum Nachtheil der Unterpfandsgläubiger bezahlt worden iſt, ſo findet nicht gegen die Handſchriftgläubiger Rückforderung ſtatt, wie im Falle der Zahlung einer Nichtſchuld, vorbehaltlich des Rückgriffes der Pfandgläubiger gegen wen Rechtens. C. H. Vw. S. 22 1. 333. D. 20. 1. 219. L. 63. 542. — C. H. Vw. Paris. J. 19. S. 1835. 1. 276.

---

*) Wie Vertragsverbindlichkeiten insbeſondere erlöſchen. Zachar. II. 248. Brauer V. 204. — Rückgängig gemachte Verträge. Brauer VI. 109. — Der Tod als Erlöſchungsart. Brauer V. 990.

**) Trefurt 246. §. 250. — Umſtände eines Rechtsverhältniſſes Brauer V. 119. f. — Widerruf wegen geänderter Umſtände. Brauer V. 992.

9. Die Zahlung einer nicht ſchuldigen Rente kann keinen 1235.
Rechtsgrund geben, dieſelbe abermals zu fordern. Nismes. S. 6. 2. 456.

12. Eine Privaturkunde, welche die Ausfolgung einer Rente in Brodfrüchten von Seiten der Erben, zu Gunſten der Haushälterin des Erblaſſers, als Belohnung ihrer Dienſte enthält, kann von den Erben nicht angefochten werden, wenn ſie dieſelbe in Vollzug geſetzt haben. Colmar. S 9. 2. 161.

15. Wer ein von der Ehre, der Schicklichkeit oder kindlichen Ehrfurcht gebotenes Opfer gebracht hat, erfüllt eine natürliche Verbindlichkeit; das Geſetz ſieht nicht eine reine Freigebigkeit in dieſer Handlung. C. H. Bw. St. Yrieix. S. 15. 1. 10. D. 12 1. 447. L. 41. 44.

16. Der Art. 1235 hat Anwendbarkeit auf den Fall, wo es ſich von Summen handelt, welche zur Ernährung, Kleidung und Erziehung eines natürlichen Kindes verwendet wurden. — In dieſem Falle kann die Einrede vorgetragen werden, ohne daß es erforderlich wäre, durch eine öffentliche Anerkennungsurkunde zu beweiſen, daß der Kläger wirklich der Vater des Kindes ſey, für welches die Summen bezahlt worden ſind. Paris. S. 26. 2. 24.

17. Der Erbe, den der Erblaſſer ausdrücklich aufgefordert hat, für ihn einige wohlthätige Abſichten zu erfüllen, iſt zu dieſer Erfüllung natürlich verpflichtet, und es ſteht ihm keine bürgerrechtliche Klage gegen die von ihm geſchehene Erfüllung einer natürlichen Verbindlichkeit zu. C. H. Bw. Orleans S. 27. 1. 139. D. 24. 1. 127. L. 75. 218. *).

ſ. Art. 1131. 1133. Nr. 19. 1376. 1377. 1906. 1967.

† Beweis der Zahlung, insbeſondere der indirekte durch Vermuthungen. Hohnh. I. 267.

1. Ein Gläubiger, welcher ſeinen Schuldner belangt, kann 1236.
gegen ſeinen Willen von einem Dritten, der im Namen und zur Befreiung des Schuldners handelt, abgefunden werden, ſelbſt wenn der Dritte kein Intereſſe an der Zahlung der Schuld hat. — Wenn troz des baaren Zahlungserbietens der Gläubiger ſein Verfahren fortſetzt, ſo iſt er zum Schadensersatz verpflichtet. Paris. S. 6. 2. 228. L. 15 554

2. Wenn ein unbetheiligter Dritter die Entlaſtung eines Schuldners von einer Verbindlichkeit bewirken will, ſo muß er in deſſen Namen die Zahlung oder baares Zahlungserbieten leiſten; wenn er jedoch erklärt, daß eines oder das andere aus ſeinen eigenen

---

*) Von der Zahlung. Zachar. II. 315. — Theilverbindlichkeit der Urtheile. Brauer VI. 110.

1236. Mitteln geſchehe, und förmliche Subrogation in die Rechte des Gläubigers begehrt, ſo iſt die Zahlung oder das Zahlungserbieten ungültig. C. H. Bw. Rouen. S. 13. 1. 354. D. 11. 1. 411.

3. Die im Art. 1236 dem Dritten zugeſtandene Befugniß, im Namen des Schuldners eine Verbindlichkeit zu erfüllen, hat nicht ſtatt, wenn die Zahlung dem Gläubiger nachtheilig iſt, wenn das Recht, deſſen der Schuldner entlaſtet werden ſoll, mit irgend einem andern Rechte, Klage oder Einrede in Verbindung ſteht, welche der Gläubiger nicht beibehalten würde, wenn er die von dem Dritten anerbotene Zahlung annähme. Paris. S. 15. 2 235. D. 13. 2. 109. L. 40. 502. *) — ſ. Art. 1119. 1249. 2014. 2029. C. c. — 85. 158. C. comm.

1237. ſ. Art. 1763.

1238. ſ. Art, 1235. Nr. 3. 4. 1376. **)

1239. 1. Die Zahlung einer liegenſchaftlichen Schuld zu Gunſten einer unabgetheilten Erbſchaft iſt ungültig fürs Ganze, wenn ſie an einen Vormund geſchah, und einer der Miterben die Minderjährigkeit überſchritten hatte. Poitiers. S. 2. 2 197.

2. Der zur Einklagung der Auslieferung eines Vermächtniſſes für ſeinen Minderjährigen ermächtigte Vormund iſt eben dadurch auch ermächtigt, den Betrag des Vermächtniſſes einzuziehen. Paris. S. 3 2. 283. L. 5. 284. — ſ. Art. 450.

3. Natürliche Kinder, welche ohne Widerſpruch als Erben ihres Vaters auftreten, haben genügende Rechtseigenſchaft, die Schuldner der Verlaſſenſchaft zu belangen. — Sie ſind nicht gehalten, ſich vorher durch die Verwandten, die durch ſie ausgeſchloſſen werden, anerkennen zu laſſen. Paris. S. 2. 2. 150. — Paris. S. 4. 2. 329. L. 8. 373. (Art. 1240. Nr. 1. d. D.)

5. Die in einem Zahlungsbefehle geſchehene Wahl eines Wohnſitzes enthält nicht für die Perſon, bei welcher der Wohnſitz erwählt wurde, eine Vollmacht zum Empfang und zur Beſcheinigung der dem Gläubiger gebührenden Summe. C. H. Bw. Uzes. S. 5. 2. 233. D. 3. 1. 126.

6. Der Schuldner einer fälligen Summe kann dem Gewalthaber des Gläubigers, der zu deren Empfang ſich meldet, nicht entgegenſetzen, daß ſeine Vollmacht wegen Wahnſinnes des Gewaltgebers ungültig ſey, wenn dieſer keiner Entmündigung unterliegt. Paris. S. 15. 2. 83. L. 42. 530.

---

*) Von der Bedingung der Gültigkeit einer Zahlung: — von dem welcher die Zahlung leiſtet. Zachar. II. 316. — Zahlung zur Befreiung des wahren Schuldners, die durch Dritte geſchieht. Brauer V. 89. 90.

**) Trefurt 247. §. 252. 261. §. 284. 1). — Unterſchied, ob eine entwährte Sache Gegenſtand der Verbindlichkeit oder der Zahlung war. Brauer V. 181.

7. Die geſchehene Zuſtellung einer Verweiſungsurkunde 1239.
(bordereau de collocation) und die vom Anwalte des Gläubigers dem Schuldner gegebene Quittung, begründen nicht genügend die Befreiung des Schuldners, wenn der Gläubiger widerſpricht, die ſeinem Anwalt gemachte Zahlung erhalten zu haben, und das Gegentheil nicht bewieſen iſt; in dieſem Falle kann der Anwalt nicht als Gewalthaber ſeines Clienten betrachtet werden. Caſſ. Uzes. S. 28. 1. 308. D. 26. 1. 347. L. 83. 467.

8. Da der Schuldner im Allgemeinen nur eine befreiende Quittung für die Bezahlung ſeiner Schuld zu fordern hat, ſo folgt hieraus, daß er nicht befugt ſey, den Umfang der Vollmacht derjenigen Perſon zu unterſuchen, welche zum Empfange der Schuld erſcheint, wenn der Umfang jener Vollmacht vom Gerichte beſtimmt worden iſt. — Er kann folglich die Berichtigung ſeiner Schuld in die Hände eines ſeinem (abweſenden) Gläubiger ernannten Pflegers nicht verweigern, unter dem Vorwande, daß das Geſetz die Pfleger in dieſer Eigenſchaft nicht zur Erhebung der Kapitalien ermächtige, wenn der Pfleger ſeines Gläubigers in dem Erkenntniß, in welchem er ernannt wurde, ausdrücklich mit ſolchen Erhebungen beauftragt worden iſt. C. H. Bw. Paris. S. 28. 1. 402. D. 26. 1. 435. — S. 27. 1. 251.

(11) Die an den erſten Gehülfen eines Notärs, welcher zu Erhebung einer Summe für einen ſeiner Gewaltgeber beauftragt war, geſchehenen Zahlungen ſind gültig, wenn es bekannt iſt, daß jener Gehülfe ſeinen Prinzipalen gewohntermaßen bei der Führung der dem letztern übertragenen Geſchäfte zu vertreten pflegte. C. H. Bw. Caen. R. G. 1836. 1. 388.

(12) Die in einer vor einem Notär vollzogenen Verſteigerungshandlung aufgenommene Bedingung, daß der Steigſchilling auf der Schreibſtube des Notärs bezahlt werden ſolle, gibt dem Notär nicht die Vollmacht, den Steigſchilling zu erheben. Die in ſolchem Falle vom Steigerer an den Notär geleiſtete Zahlung befreit mithin jenen nicht, dem Verkäufer gegenüber. Caſſ. Paris. R. G. 1836. 1. 892.*) ſ. Art. 1247.

† 1) Versio in rem iſt begründet, wenn die an einen Dritten geleiſtete Zahlung zum unmittelbaren Nutzen deſſen gereicht, für den ſie geleiſtet wurde. Hohnh. V. 310—316. — Das franzöſiſche Recht ſtimmt hierin mit dem badiſchen überein. Ebend. —

---

*) Von dem, welchem die Zahlung geleiſtet wird. Zachar. II. 317. — Trefurt 244. §. 246. 4.) Rechte der Zahlungsgenoſſen. Brauer VI. 111. — Gültigkeit der Zahlung einer Frauenſchuld an den Ehemann. Brauer VI. 112. — Rückruf der Zahlung an den Schuldner des Schuldners (ſoll heißen: Gläubiger des Gläubigers). Brauer VI. 113.

1239. 2) Das badiſche Recht bezweckte keine Abänderung des franzöſiſchen, wenn es den Grundtext: „ou s'il en a profité" überſetzte: „oder ſein Beſtes beförderte." — Es wird alſo dazu kein poſitiver Gewinn erfordert: auch wird nicht unterſchieden zwiſchen Zahlung dringender und nicht dringender, betagter und nicht betagter Schulden. Ebend. 350—352.

3) Welche Klagen ſtehen einem dritten Zähler gegen den zu, für welchen er bezahlt hat? Annalen II. 20.—vgl. ebend V. 301. ff.

1240. 2. Der Steigerer, welcher auf den Grund einer Verweiſungsurkunde den Preis ſeines Erwerbes an eine Perſon bezahlt, welcher in der Folge die Forderung entwährt wird, wofür ſie collocirt worden, iſt gültig befreit, ſelbſt wenn das Verfahren, welches der Collocation auf Betreiben des vorgeblichen Gläubigers vorangegangen war, in der Folge für unregelmäßig wäre erklärt worden. Paris. S. 14. 2. 264. L. 38. 389. *)

ſ. Art. 1134. 1141. 1235. Nr. 4. 1238. 1239. Nr. 3. 4. 1376.

1241. ſ. Art. 1312.

1242. 1. Der Gläubiger eines Geſellſchafters für eine Sache, die die Geſellſchaft nicht angeht, hat nicht das Recht, Forderungen der andern Geſellſchafter in Beſchlag zu nehmen. Caſſ. Rennes. S. 7. 2. 1214. D. 4. 1. 268. L. 14. 401. ſ. Art. 1298.

(5) Der Gläubiger, welcher einen Beſchlag gegen ſeinen Schuldner erwirkt hat, iſt nicht verantwortlich für die Unzahlbarkeit des Dritten, bei dem der Beſchlag angelegt worden, welche während der Dauer des Beſchlages entſtanden iſt: da der angelegte Beſchlag den Schuldner keinesweges an allen zur Bewahrung ſeiner Rechte erforderlichen Maßregeln hinderte. — Caſſ. Lyon. R. G. 1837. 1. 337.

(6) Der Dritte, gegen den ein Zugriff mit Beſchlagnahme ergangen, kann gültige Zahlung eines den Gegenſtand des Zugriffes überſteigenden Betrages leiſten, mit dem Vorbehalte, den betreibenden Gläubiger zu entſchädigen, wenn, in Folge des Hinzukommens ſpäterer, Einſprache erhebender Gläubiger, jener eine Verkürzung an ſeiner Zahlung erleiden ſollte. Bourges. R. G. 1837. 2. 5. **)

1243. ſ. Art. 1014. Nr. 5. 1379. 1875. 1895. C. c. 143. C. comm.

* 1) Die bei Zahlungen anzunehmenden Scheidemünzen btr. V.R.B. 1807. XXXVI. Samml. III. 470.

---

*) Ueberſetzungsfehler im badiſchen Texte des L. R., wo es heißen ſoll: „redliche Zahlung an den Beſitzer." Trefurt 247. §. 253. — Brauer V. S. 631. — Verpfändung einer Forderung. Brauer V. 87. f.

**) Zahlungen zum Nachtheil eines Dritten. Brauer VI. 114.

† 2) Adjudication des Unterpfandes, wenn ſie vom Gläubiger begehrt wird, gilt ſo viel, als die freiwillige Annahme liegender oder fahrender Habe für die Hauptſchuld an Zahlungsſtatt. Hohnh. IV. 234. — befreit den Bürgen. 232—234. 1243.

1. Der Gläubiger einer fälligen Forderung kann angehalten werden, Friſt für das Ganze ſeiner Forderung zu geſtatten, wenn der Schuldner Unfälle erlitten hat, obwohl er ſelbſt in der Lage wäre, es zu bedürfen. Paris. S. 5. 2. 476. L. 17. 91. 1244.

2. Der Art. 1244. iſt auf den Fall nicht anwendbar, wo die Schuld aus einer öffentlichen Urkunde herrührt. Pau. S. 12. 2. 380. Brüſſel. S. 13. 2. 232.

3. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. C. H. Vw. Colmar. S. 30. 1. 41. — Selbſt dann, wenn die Schuld aus einer unbeſtrittenen öffentlichen Urkunde herrührt. Bordeaux. S. 14. 2. 373. D. 12. 2. 91. — Agen. S. 25. 2. 306. — Aix. S. 14. 2. 257. D. 12. 2. 90. — Pau. S. 22. 2. 313.

4. Der Richter kann dem Schuldner, gegen welchen Zugriff verfügt worden, Friſt bewilligen, und das gegen ihn eingeleitete Verfahren einſtellen, wenn der, welcher das Verfahren erwirkte, daſſelbe gewaltthätig und drückend gemacht hat. Rouen. S. 15. 2. 113. D. 13. 2. 63. L. 39. 361.

6. Der Art. 1244. kann auch auf Wechſel erſtreckt werden, zumal bei bedauerlichen Verhältniſſen unter nahen Verwandten, und wenn die Schuld keinen Urſprung aus Handelsverhältniſſen hat. Colmar. S. 16. 2. 68. D. 21. 2. 47. L. 46. 245. ſ. Art. 1148. Nr. 10. C. c. — 135. 157. C. comm.

7. Die den Gerichten im Art. 1244. eingeräumte Befugniß ermächtigt dieſelben nicht, die Untheilbarkeit der Verbindlichkeit aus den Augen zu ſetzen: z. B. auszuſprechen, daß die Schuld alljährlich zu einem Zehntel abgetragen werden ſolle; die Richter müſſen überdies die Bezahlung der verfallenen und künftigen Zinſen ſicher ſtellen. Colmar. S. 18. 2. 266. D. 15. 2. 20.

ſ. Art. 1188. 1220. 1900. C. c. 157. C. comm. *)

* 1) V. Kapital-Abſchlagszahlungen der Stiftungsverwaltungen btr. R. B. 1831. XVI. S. 161.

2) V. die Unzuläſſigkeit der Ertheilung der Moratorien im Gnadenwege btr. R. B. 1832. XXXV. S. 383.

3) Gegen eine entſprechende oder verſagende Verfügung im Sinne des L. S. 1244. findet in der Regel keine Appellation ſtatt. Juſtizmin. D.A.B. 1811. Nr. 98. Wehrer III. 450. U.A.B. 1827. N. 78. Ebd. V. 953.

† 4) Erſtern Falles nur dann, wenn eingewendet wird, daß für die Erhaltung des bisherigen Standes der Sache nicht geſorgt ſey. Hohnh. III. 124.

---

*) Rechtszerſplitterung. Brauer V. 79.

1244 a.*)
1244 b.**)
1245. ſ. 1302. 1884. 1933.
1246. ſ. Art. 1022.
1247. 2. Das Gedinge eines Pachtvertrages, daß die Naturalien, welche als Pachtſchilling gegeben werden, auf dem Pachthofe geliefert werden müſſen, iſt nur in dem Sinne zu verſtehen, daß der Pächter nicht den Transportkoſten unterworfen iſt; derſelbe kann ſich nicht entziehen, anderswo als auf dem Pachthofe zu liefern, wenn die Transportkoſten ihm nicht zu Laſt fallen. C. H. Bw. Paris. S. 20. 1. 71. D. 17. 1. 413. L. 55. 495.

3. Die Regel, daß die Zahlung am Wohnſitze des Schuldners geſchehen ſolle, gilt als gemeines Recht ſelbſt unter Handelsleuten, und hat Wirkung in Ermangelung einer angenommenen Bedingung des Gegentheils. Lyon. S. 21. 2. 217. D. 20. 2. 8.

ſ. Art. 1258. 1264 1296. 1609. 1651. 1902. 1942. C. c. 110. — C. comm.

† Liquide Forderungen können nicht bedingt ſeyn auf einen beſtimmten Ort, und auf eine beſtimmte Art der Zahlung. Hohnh. II. 35.

1247 a.***)
1248. ****)
1248 a.†)

† 1) Vom Beweiſe der Zahlung durch Quittungen. Hohnh. I. 73. — vgl. auch ebend. V. 136. ff.

2) Die geſetzliche Vermuthung des L. Z. 1248 a. tritt nicht ein, wo nicht von einzelnen Zielern, ſondern von ſolchen Zahlungen die Rede iſt, deren jede getrennt von den übrigen beſtehen kann, oder vollends, wo die Klage nur auf Entſchädigung geht. Hohnh. V. 150. f. 158. — Auch da nicht, wo es gewiß iſt, daß die früheren nicht bezahlt worden ſind. Ebend. 154.

§. II.

Von der Zahlung mit Eintritt in die Rechte des Gläubigers.

1249. 1. Die auf Veranlaſſung eines Dritten, der ſeinen Namen hergeliehen hat, geſchehenen gerichtlichen Einſchreitungen

*) Trefurt 248. §. 255. 1). 2). 4). — Bei nur zum Theil richtig geſtellten Forderungen tritt auch theilweiſe Zahlung ein. Brauer V. 106.

**) Trefurt 249. §. 255. 3). — Friſtgeſtattung für's Ganze, aber nicht Aufnöthigung von Theilzahlungen findet ſtatt. Brauer V. 94.

***) Trefurt 250. §. 255. 6).

****) Trefurt 250. §. 256. 2).

†) Zahlung, wenn ſie geſetzlich vermuthet wird. Brauer V. 110. — Zahlungsvermuthung aus jüngeren Zahlungen. Brauer VI. 115.

kommen dem zu ſtatten, zu deſſen Gunſten der Name geliehen 1249.
wurde. — Da dieſe Art von Scheinhandel nicht verboten iſt, ſo kann ſie nicht wirkungslos ſeyn. Man kann dies nicht eine außerhalb der Grenzen des Geſetzes verſtattete Subrogation nennen. C. H. Bw. Anduſe. S. 13. 1. 374. L. 37. 386. *)

1. Um eine gültige Subrogation (Schuldeinweiſung) **) zu 1250.
Gunſten eines Dritten zu bewirken, der eine Nichthandelsſchuld bezahlt, iſt erforderlich, daß der Gläubiger, welcher ſeine Zahlung empfängt, ausdrücklich und förmlich erkläre, daß er in alle ſeine Rechte, Klagen und Unterpfänder einweiſe. — Mithin kann ein Dritter, welcher den Betrag zweier Scheine bezahlt hätte, die Subrogation nicht geltend machen, wenn der Gläubiger ſich beſchränkt hätte, zu ſagen: „ich ſubrogire in die Wirkung der beiden Scheine.“ Riom. S. 12. 2. 200.

2. Wenn der Gläubiger, der ſeine Zahlung von einer dritten bei der Schuld nicht betheiligten Perſon erhält, dieſe in ſeine Rechte einweiſet, ſo gilt dieſe Einweiſung gleich einer vom Gläubiger der Schuldforderung bewirkten Uebertragung: in dem Sinne, daß die Einweiſung ſowohl dem Eingewieſenen, als ſeinen Ceſſionaren, die Befugniß verleiht, an den Schuldner das Ganze der Schuld zu fordern, welche Summe auch immerhin zur Erwerbung der Einweiſung wäre verwendet worden. Paris. S. 2. 2. 186.

3. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. Wer mittelſt einer Schuldeinweiſung die Schuld eines Dritten in Papiergeld bezahlt hat, erwirbt nicht hierdurch allein ſchon die Befugniß, an den urſprünglichen Schuldner das Ganze der Schuld zu fordern; er kann nur den Betrag des wirklichen Werthes verlangen, den er dafür ausgegeben hat. — Subrogation iſt folglich nicht gleichgeltend mit Uebertragung. Paris. S. 8. 2. 154. L. 22. 328.

4. Die vertragsmäßige Subrogation in die Rechte und Unterpfänder der bezahlten Gläubiger wirkt nicht Ceſſion und Uebertragung der Schuldforderungen der letztern. — Die Bezahlung mit Subrogation tilgt die alte Schuld: allein der quittirte Schuldner geht durch die Thatſache der Abtragung eine neue Schuldverbindlichkeit ein, auf welche die der alten Schuld anklebenden Unterpfands- und Vorzugsrechte übergehen. C. H. Bw. Paris. S. 11. 1. 6.

---

*) Treſurt 251. §. 256. b. — Von dem Eintritt in die Rechte des Gläubigers. Zachar. II. 321.

**) Die officielle Ueberſetzung des Code für Baden gebraucht Schuldeinweiſung für Ceſſion, und Schuldeinſetzung für Subrogation. Beide weſentlich verſchiedene Rechtsgeſchäfte werden im Originaltexte und von den franzöſiſchen Rechtsgelehrten häufig mit dem letztern Worte bezeichnet. — ſ. je[illegible]; Zachariä II. §. 321. Not. [illegible]

1250. 5. Es iſt vertragsmäßige Subrogation vorhanden, wenn zwei auf mehrere Liegenſchaften ihres Schuldners eingetragene Gläubiger ſich mit Einwilligung des gemeinſchaftlichen Schuldners ihre Rangordnung gegenſeitig abtreten; dieſe Subrogation iſt gültig, und hat alle ihre Wirkung, wenigſtens nach der Rechtslehre vor dem Code. — Somit kann der Gläubiger, der nur ein einfaches Unterpfand hatte, durch Tauſch und Subrogation ein Unterpfand mit Vorzug erhalten. Der Dritte, welcher erſt nach dieſer Subrogation ein Recht erworben hat, kann dieſe nicht unter dem Vorwand einer zu ſeinem Nachtheil begangenen Gefährde anfechten. Paris. S. 17. 2. 2. L. 46. 43.

6. Die Subrogation in die Vorzugsrechte des, mit entliehenem Gelde bezahlten, Gläubigers kann dem Verpächter eines Grundſtückes zugeſtanden werden, obwohl dieſelbe nicht mit ausdrücklichen Worten bedungen wurde, wenn anders die geſchehene Verwendung deutlich genug vorliegt. C. H. Vw. Caen. S. 6. 1. 401. D. 4. 1. 550. L. 15. 504.

7. Die Subrogation in das geſetzliche Pfandrecht der Frau, welche ſich mit ihrem Manne ſamtverbindlich macht, ergibt ſich ſchon aus der Natur der, von der Frau als Samtſchuldnerin übernommenen Verpflichtung. — Dieſe Samtverbindlichkeit iſt gleichgeltend mit einer Abtretung der unterpfändlichen Forderung der Frau an ihren Mann. C. H. Vw. Limoges. S. 28. 1. 91. D. 25. 1. 201. — C. H. Vw. Paris. S. 26. 2. 63. L. 74. 129. — C. H. Vw. Orleans. S. 29. 1. 194. D. 27. 1. 209. L. 85. 170. — Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden, wenn die Verpflichtung der Frau eine rein perſönliche iſt. Paris. R. G. 1836. 2. 149.

8. Wenn ein Verkäufer für ſeinen Kaufſchilling mit dem Geld eines dritten Darleihers bezahlt wurde, ſo hindert der Strich ſeines Pfandeintrages, den er zugibt, nicht, daß der Eintrag beſtehe, und dem Darleiher des Kapitals zu ſtatten komme, welcher in das Vorzugsrecht des mit ſeinem Gelde bezahlten Verkäufers weſentlich ſubrogirt iſt. Paris. S. 17. 2. 7. L. 45. 258.

9. Die vom Gläubiger zu Gunſten eines Dritten, der ihn bezahlt, bewilligte Subrogation (Ceſſion) kann nicht durch Privaturkunde geſchehen; ſie muß durch eine öffentliche Urkunde vollzogen werden, wenigſtens in Beziehung auf Dritte. Grenoble. S. 25. 2. 310.

---

11. Wenn zur Zahlung ſeiner Schuld ein Bürge von einem Dritten eine Summe geliehen, und dieſen Dritten in die Rechte des Gläubigers gegen ſich, den Bürgen und gegen den Hauptſchuldner ſubrogirt hat, und nun der Darleiher, ſtatt den Hauptſchuldner zu belangen, Zahlung aus dem Vermögen des Bürgen erwirkt, ſo ſind die Unterpfandsgläubiger, denen hierdurch die Wirkung ihrer Unterpfänder entzogen wird, nicht be-

fugt, zu verlangen, in die Rechte des Darleihers gegen den Hauptſchuldner ſubrogirt zu werden, ſo daß ſie gegen ihn in eigenem Namen klagen könnten, ohne die Einreden zu befahren, welche dem Bürgen entgegengeſetzt werden könnten. Paris. S. 29. 2. 271. L. 84. 380. 1250.

ſ. Art. 1236. 1252. 1275. 1690. 2037. 2075. 2112. C. c. — 159. C. comm.

(12) Damit der Darleiher von Kapitalien in die Rechte und Vorzugsrechte des mit den vorgeſchoſſenen Summen bezahlten Gläubigers ſubrogirt werde, iſt ſchlechthin erforderlich, daß die Darlehnsurkunde und die Quittung vor Notären errichtet werden, und darthun, jene, daß die Summe aufgenommen wurde, um die Zahlung zu leiſten, dieſe, daß die Zahlung mit dem aufgenommenen Gelde geſchehen ſey. — Es würde nicht genügen, daß die Beſtimmung und Verwendung der entliehenen Kapitalien in den Augen des Gerichtes als gewiß erſcheine. — Die Regel beſtand vor wie nach dem Code. C. H. Bw. Pondichery. R. G. 1833 1. 828.

(13) Die Subrogation zum Vortheil eines Dritten, der einen Gläubiger bezahlt, iſt gültig, obwohl ſie nicht gleichzeitig mit der Zahlung geſchehen, und erſt in einer ſpäter errichteten Urkunde ausgedrückt wurde, wenn die Abſicht jener Subrogation weder vor noch nach der Auszahlung der Kapitalſumme ſich geändert hatte, und die Ausführung nur durch Umſtände verhindert wurde, die vom Willen der Betheiligten unabhängig waren. Paris. R. G. 1836. 2. 145. *)

† 1) Ein zur Erwerbung von Grundſtücken gegebenes Darleihen muß, wenn es ein Vorzugsrecht auf dieſe Grundſtücke anſprechen will, ſowohl in Bezug auf ſeine Beſtimmung, als auf ſeine Verwendung, durch eine öffentliche Urkunde erwieſen werden. Hohnh. VII. 159. f. — Es muß ferner zur Erwerbung durch Kauf verwendet werden. 160. f.

2) R. F. Subrogation im Sinne des L. S. 1250. Abſ. 2. — Wurde entſchieden, daß die Worte des Geſetzes: „dieſer Eintritt bedarf der Zuſtimmung des Gläubigers nicht", ſo zu verſtehen ſeyen, daß letzterer von aller Mitwirkung zur Subrogation befreit ſeyn ſolle. Annalen IV. 73. f.

3) Es kann daher mit Wirkſamkeit für den neuen Darleiher dieſer Vertrag nur dann zu Stande kommen, wenn dem alten Gläubiger vor oder bei der Zahlung (ausdrücklich) eröffnet wird, daß dieſe nur unter der Bedingung geſchehe, wie ſie der neue Darleiher verlangt. — Geſetzlicher Zwang gegen jenen findet niemals ſtatt. Ebend. — Bemerkungen im entgegengeſetzten Sinne. Ebend. 73—78. — ſ. Nr. 2. 4. 13. d. T.

4) Genügt alſo die ſtillſchweigende Einwilligung des alten Gläubigers nicht, wenn ihm nach L. R. S. 1108 b. die zur Annahme reife urkundliche Erklärung des neuen Darleihers zugleich mit

*) Trefurt 251. §. 257. — Eintritt in die Rechte eines Pfandgläubigers. Bräuer V. 654.

dem Gelde vorgelegt wird, und er letzteres annimmt? — Ex arg. verneint. Ebend. — Kann protestatio facto contraria hier ſtatt finden? — Bejaht ex arg. Ebend.

1251. 1. Der von einem Gläubiger genommene Pfandeintrag kommt dem Dritten zu ſtatten, der durch die Befriedigung deſſelben eine geſetzliche Subrogation in ſeine Rechte erwirbt. Aix. S. 6. 2. 127.

2. Der Bürge eines Pächters, der, nach dem Vermögenszerfalle des Hauptſchuldners, und der Aufhebung des Pachtvertrages, in die Rechte und Laſten des Pächters eingewieſen wird, iſt mehr als ſubrogirt: er empfängt eine wirkliche Rechtsübertragung. Caſſ. Lyon. S. 8. 1. 164.

3. Die geſetzliche Subrogation in die Vorzugsrechte des Staatsſchatzes für den Betrag der Abgaben, welche ein Pächter auf das dem Eigenthümer ſchuldige Pachtgeld vorgeſchoſſen hat, findet nicht ſtatt zu Gunſten des angewieſenen Gläubigers dieſes Pachtgeldes. C. H. Bw. Dijon. S. 21. 1. 28. D. 18. 1. 622. L. 59. 177.

7. Der Gläubiger, welcher Specialhypothek auf eine Liegenſchaft hat, deren Werth durch Generalhypothekar-Gläubiger vorweg genommen wird, kann ſich nicht in deren Rechte ſubrogiren laſſen, um dieſelbe auf andere Liegenſchaften auszuüben, hinſichtlich deren die Generalhypothekar-Gläubiger ihre Rechte nicht haben ausüben wollen. Poitiers. S. 25. 2. 363. D. 23. 2. 269. L. 73. 406. — Toulouſe. S. 28. 2. 26. D. 26. 2. 23.

8. Wenn ein Specialhypothekar-Gläubiger nicht verlangt hat, daß die Generalhypothekar-Gläubiger gehalten ſeyn ſollen, ihre Rechte auf eine jede der verſchiedenen Liegenſchaften verhältnißmäßig zu vertheilen, oder wenigſtens, wenn er nicht verlangt hat, ihren Rechten auf die übrigen Liegenſchaften ſubrogirt zu werden, ſo kann er in der Folge nicht behaupten, den Rechten dieſer Gläubiger geſetzlich ſubrogirt zu ſeyn, und kann nicht verlangen, auf die übrigen Liegenſchaften collocirt zu werden. Riom. S. 21. 2. 1. D. 21. 2. 100. L. 61. 350. — ſ. 1250. Nr. 5.

9. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden — Der Gläubiger, welche eine Spezialhypothek auf eine Liegenſchaft hat, deren Erlös durch Generalhypothekar-Gläubiger erſchöpft wird, iſt kraft Geſetzes den Rechten der Letzteren ſubrogirt, um ſolche auf die übrigen Liegenſchaften auszuüben, auf welche die Generalhypothekar-Gläubiger ihre Rechte nicht geltend gemacht haben. Rouen. S. 27. 2 29. D. 25. 2. 7.

10. Die Wirkung der im Art. 1251. geordneten Subrogation zu Gunſten des Käufers, der einen vorzüglicheren Gläubiger befriedigt, iſt auf die verkaufte Liegenſchaft beſchränkt; in ſolchem Falle hat der Käufer keine Klage auf die übrigen Güter ſeines Verkäufers, obgleich ſie für die nämliche Schuld ver-

pfändet wären. Bourges. S. 30. 2. 19. D. 27. 2. 272. — 1251
Paris. R. G. 1833. 2. 451.

11. Die Subrogation, welche von dem Gläubiger einer Grundrente zu Gunſten eines eingetragenen Gläubigers bewilligt wird, der ihm die ſchuldigen Rückſtände bezahlt, kommt allen übrigen eingetragenen Gläubigern zu ſtatten, vorbehaltlich der Rückerſtattung der bezahlten Summen. — Der ſubrogirte Gläubiger iſt nicht befugt, zu behaupten, daß die Subrogation ihm daſſelbe Recht, wie dem Gläubiger der Rente gebe, ſich in den Beſitz der mit der Rente belaſteten Güter zu ſetzen, ohne über die darauf haftenden Unterpfänder Rechnung abzulegen. Rouen. S. 28. 2. 172.

12. Die Einweiſung in Beſitz, bei unterlaſſener Zahlung der Rückſtände, iſt ein dem Gläubiger der Rente, und nicht dem Samtſchuldner, welcher die geſamten Rückſtände bezahlt hat, zuſtehendes Recht. — Und wenn es geſchehen ſollte, daß dieſer, den Rechten des Gläubigers in Bezug auf die Rückſtände ſubrogirte, Samtſchuldner die Einweiſung in den Beſitz für ſich erwirkt hätte, ſo verurſacht dieſe ſo erwirkte Beſitzeinweiſung den Gläubigern des Samtſchuldners keinen Nachtheil. Caen. S. 28. 2. 171. D. 26. 2. 151.

13. Die Brandverſicherungs-Geſellſchaft, welche den Werth eines abgebrannten verſicherten Gebäudes bezahlt, iſt nicht kraft Geſetzes in die Klage des Eigenthümers gegen den Miether des Gebäudes ſubrogirt; wenn ſie folglich eine Klage auf Schadenserſatz gegen den Miether anſtellen will, ſo muß ſie beweiſen, daß der Brand durch deſſen Verſchulden entſtanden ſey: indem der Art. 1733. nur vom Eigenthümer oder ſeinen Rechtsfolgern angerufen werden kann. C. H. Bw. Amiens. S. 29. 1. 95. D. 27. 1. 163. L. 84. 5.

13 b. Der Generalhypothekar-Gläubiger darf ſeine Klage auf jede Liegenſchaft richten, wie er für gut findet. — Wenn alſo ein dritter Inhaber eines Theils der verpfändeten Güter, welcher dem Verkäufer den Kaufpreis bezahlt hat, ohne die Güter frei zu machen, vom Generalhypothekar-Gläubiger belangt wird, ſo kann er der Klage ſich damit nicht entheben, daß der Gläubiger verſäumt habe, ſich auf andere Güter, die ihm verpfändet waren, collociren zu laſſen, und dadurch ſich unmöglich gemacht hätte, ihn in ſeine Rechte auf dieſe letztern Güter zu ſubrogiren. — Hierher findet Art. 2037. die Bürgſchaft betreffend, keine Anwendung. Bourges. S. 30. 2. 20.

14. Der Käufer, welcher einen Unterpfandsgläubiger bezahlt, ohne ſich in ſeine Rechte ſubrogiren zu laſſen, tilgt die Schuld, und kann die Rechte des Gläubigers nicht ausüben, zumal wenn in Folge der Zahlung der Pfandeintrag geſtrichen worden iſt, zumal beſonders, wenn die durch ihn ge-

1251. leiſtete Zahlung kein dem Striche vorgehendes ſicheres Datum hat. — In dieſem Falle gewinnt der ſpätere Gläubiger durch den Strich, und gelangt zum Nachtheil des Käufers zu einer beſſern Rangordnung. Paris. S. 12. 2. 21.

15. Der Käufer, welcher ſich perſönlich verpflichtet, binnen einer beſtimmten Friſt eine auf der erkauften Liegenſchaft haftende Schuld zu bezahlen, iſt nicht kraft Geſetzes dem Gläubiger ſubrogirt; dieſe Subrogation hat erſt, vom Tage der wirklichen Zahlung gerechnet, ſtatt. — Das Verſprechen des Gläubigers, ſeinen Ceſſionar zu ſubrogiren, wenn er die Zahlung der cedirten Forderung leiſten werde, iſt keine vertragsmäßige, einer auflöſenden Bedingung unterworfene Subrogation; — die Wirkung des Verſprechens wird bis zur Zahlung aufgeſchoben. C. H. Vw. Paris. S. 14. 1. 38. D. 11. 1. 503. L. 38. 363.

16. Der Käufer, welcher, gebunden durch ſeinen Vertrag, einen Gläubiger bezahlt hat, wird den Rechten des letztern nicht ſubrogirt; der Art. 1251. Abſ. 2. iſt nur auf den Fall anwendbar, wo der Käufer die Schuld eines andern, und nicht ſeine eigene bezahlt. Amiens. S. 26. 1. 375. D. 24. 1. 233.

ſ. Art. 793. 874. ff. 1214. 2029. 2277. C. c. — 85. 158. C. comm.

(22) Die wegen eines Urtheils auf Zahlung von verfallenen Zielern einer Rente aufgewendeten Koſten können nicht als Zubehörden des Rentenkapitals betrachtet, und als ſolche, ohne eingetragen zu ſeyn, mit dem Kapital in gleichem Range collocirt werden. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 59.

(23) Der Käufer, welcher, nachdem er ohne Entlaſtungs-Verfahren ſeinen Kaufſchilling bezahlt hat, einem eingetragenen Gläubiger ſeine ganze Forderung bezahlt, wird kraft Geſetzes in alle Rechte, Vorzugsrechte und Unterpfänder dieſes Gläubigers ſubrogirt, und zwar nicht bloß auf die verkaufte Liegenſchaft, ſondern auch auf alle die andern Güter des Schuldners, welche zur Sicherheit der nämlichen Forderung verpfändet ſind: und alsdann ſogar, wenn dieſe auf die übrigen Güter ausgedehnte Subrogation dem Gläubiger Nachtheil verurſachen könnte, weil der frühere Zeitpunkt des Eintrages der bezahlten Forderung die von ihm ſpäter genommenen Einträge für andere Forderungen erfolglos machen würde: vielleicht ſogar ſelbſt hinſichtlich der Zinſen jener bezahlten Forderung. Caſſ. Caen R. G. 1837. 1. 54. — Caſſ. Bourges. R. G. 1833. 1. 81.

(24) Der Indoſſant eines Handelspapiers, der wegen nicht geleiſteter Zahlung den Inhaber befriedigt hat, wird in die Rechte des letztern ſubrogirt, nicht allein gegen die frühern Indoſſanten, ſondern auch gegen jeden Dritten, der für die unterbliebene Zahlung verantwortlich erklärt wird, und namentlich gegen den Vollſtreckungs-Beamten (Huissier), der etwa durch Nachläſſigkeit

in Vollziehung des gegen den Inhaber erhaltenen Auftrages die Urſache geweſen ſeyn ſollte, daß das Handelspapier nicht bezahlt wurde. C. H. Bw. Seine. R. G. 1837. 1. 301. 1251.

(25) Die Zuſtellung einer Verweiſungsurkunde (bordereau de collocation) in einem über den Erlös einer Liegenſchaft eröffneten Ordnungsverfahren, hat nicht die Wirkung, den inhabenden Gläubiger in die Rechte ſeines Schuldners zu ſubrogiren: in dem Sinne, daß er in ſeinem eigenen Namen die Auflöſung des Verkaufes der Liegenſchaft, wegen nicht geleiſteter Zahlung, gegen den Käufer begehren könnte. Orleans. R. G. 1837. 2. 144.

(26) Ein Gläubiger, der die geſetzliche Subrogation in die Vorzugs- und Pfandrechte eines ihm vorgehenden Gläubigers erhalten will, iſt nicht gehalten, dieſen vollſtändig zu befriedigen, wenn ſolches ein Darleiher iſt, deſſen Kapitalien zur Zahlung verſchiedener Forderungen gedient haben, in deren Wirkung er ſich ſelbſt hat ſubrogiren laſſen. Die Befriedigung kann in dieſem Falle bloß bis zum Betrage einer oder einiger der urſprünglichen Forderungen geſchehen. Paris. R. G. 1837. 2. 210. *) — ſ. Art. 1236. 1244.

* 1) Die Aufnahme eines neuen Kapitals zu Tilgung einer ältern Hypothek btr. — Pfandſchreiberei-Inſtr. §. 13. — vgl. Annalen I. 42.

2) Die Anwendung des L. S. 1251. Abſ. 3. ſetzt voraus: daß der Zahlende ein reelles (nicht bloß rein-perſönliches) Intereſſe hatte zur Zahlung der Schuld, und daß dieſe Schuld in unmittelbarer oder mittelbarer Beziehung eine gemeinſchaftliche, ihn in ihrem Rechtstitel ſelbſt ergreifende, mit demjenigen war, für den er gezahlt hat. Annalen II. 216. — V. 302.

1. Wenn zwei oder mehrere Perſonen theilweiſe in gewiſſe Summen eingewieſen worden ſind, welche aus einer und derſelben Forderung gezogen werden ſollen, und dieſe Forderung durch Unzahlbarkeit des Gläubigers verringert wird, ſo geht der erſte Ceſſionar der dem Datum nach jüngeren vor, wenn in der Ceſſionsurkunde der cedirende Gläubiger ihn ohne allen Vorbehalt in alle ſeine Rechte, Klagen und Unterpfänder eingewieſen, wenn er ihm ausdrücklich erklärt hat, daß die Summe, welche er ihm cedirte, der Reſt ſeiner Forderung ſey, und endlich wenn er ihm die Schuldurkunde eingehändigt hat. C. H. Bw. Caen. D. 19. 1. 192. L 61. 75. 1252.

---

*) Eintritt in abgetretene Klagerechte kraft Geſetzes. Brauer V. 76. — In wiefern ſind mit Verbindlichkeiten vermiſchte Rechte übertragbar? Brauer V. 77. — Eintritt in die Rechte des Gläubigers ohne Einwilligung des Schuldners. Brauer V. 91. — Die Rechtsvorſicht der Klagabtretung iſt dem Bürgen gegen den Gläubiger nicht mehr nöthig. Ebend. 942 — 944.

1252. (2) Der Art. 1252 beſagend, daß die Subrogation dem Gläubiger nicht ſchaden könne, wenn er nur zum Theil bezahlt worden, und daß er in dieſem Falle ſeine Rechte auf das, was ihm noch gebührt, ausüben könne, demjenigen vorgehend, der ihm nur theilweiſe Zahlung geleiſtet hat, iſt nur allein von dem Schuldreſte zu verſtehen, der dem Gläubiger an der theilweiſe bezahlten Forderung ſelbſt verbleibt, und nicht von demjenigen, was er an den nämlichen Schuldner für irgend eine andere Schuld allenfalls zu fordern hat. — Dieſe Regel iſt auch auf eine im Vermögen abgeſonderte Ehefrau anwendbar, welche von einem Dritten theilweiſe Zahlung einer Erſatzforderung, die ſie an ihren Mann zu machen, empfangen, und dieſen Dritten in die Wirkungen ihres geſetzlichen Unterpfandsrechtes ſubrogirt hat; die Frau kann vor dem ſubrogirten Dritten nur für dasjenige den Vorrang anſprechen, was ſie an ihrer theilweiſe bezahlten Forderung noch zu Gute behält, und nicht für ihre andern Forderungen von einem ſpätern Datum, als das Unterpfand. — Wenn in dieſem Falle, und als Wirkung der Vermögensabſonderung, die Erſatzforderungen der Frau ſämtlich zahlbar werden, ſo entſteht doch unter ihnen keine ſolche Rechtsvermiſchung, daß ſie, als nur eine einzige Forderung bildend angeſehen werden können. C. H. Vw. Grenoble. R. G. 1833. 1. 115.

(3) Ein Verkäufer, welcher wiſſentlich, zur Zahlung eines Theils des Kaufſchillings, Gelder angenommen, die aus den eheſteuerlichen Liegenſchaften der Frau des Käufers erlöſet wurden, und der anerkannt hat, daß die verkaufte Liegenſchaft verhältnißmäßig zum Erſatze der eheſteuerlichen Güter dienen ſolle, wird nicht deßhalb dafür angeſehen, daß er ſein Vorzugsrecht als Verkäufer auf die verkaufte Liegenſchaft beſchränkt habe; er behält deſſen ungeachtet die Befugniß, dieſes Vorzugsrecht auf die ganze Liegenſchaft, im Falle nicht erfolgender Zahlung, geltend zu machen. Aix. R. G. 1833. 2. — ſ. Art. 2103. 251.

(4) Das Vorrecht, welches der, nur für einen Theil ſeiner Forderung ſubrogirende, Gläubiger gegen den Subrogirten behält, iſt kein perſönliches Recht, das er nicht auf einen Ceſſionar des Ueberſchuſſes ſeiner Forderung übertragen könnte. Dieſer Ceſſionar muß daher mit Vorzug vor dem Subrogirten collocirt werden, wie dies beim Cedenten ſelbſt der Fall geweſen wäre. Paris. R. G. 1837. 2 243.

§. III.

Von der Aufrechnung der Zahlungen.

1253. *)

1254. 1. Wenn es ſich von Minderung der über den geſetzlichen

*) Von den rechtlichen Folgen der Zahlung. Zachar. II. 320. — Brauer V. 109.

Fuß bezogenen Zinſen handelt, ſo muß deren Aufrechnung auf 1254. das Kapital, zur Zeit der Klage, und nicht zur Zeit jedes Zinsverfalles geſchehen. Caen. S. 16. 2. 329.

(4) Abſchlagszahlungen eines Schuldners an ſeinen Gläubiger ſind nicht kraft Geſetzes, vorzugsweiſe vor dem Kapital, mit den Zinſen der Forderung wettzuſchlagen oder aufzurechnen, als nur wenn dieſe Zinſen zur Zeit der Zahlung richtig und zahlbar ſind. — Wenn dieſe Bedingung nicht vorhanden iſt, ſo ſind die Abſchlagszahlungen auf das Kapital der Forderung abzurechnen, ſo daß die Zinſen dieſes Kapitals um eine Summe ſich mindern, die von völlig gleicher Größe mit den Zinſen iſt, welche die Abſchlagszahlungen zu Gunſten des Schuldners getragen haben würden, indem man dieſelben, als an den Gläubiger gemachte Vorſchüſſe betrachtet. C. H. Bw. Caen. R. G. 1833. 1. 74. ſ. Art. 1289. 1291.

1. Wenn die Quittung über die Aufrechnung nichts ſagt, 1256. ſo muß die Zahlung auf die Zinſen der Forderungen aufgerechnet werden, ehe ſie auf das Kapital gerechnet werden kann: ſelbſt wenn es ſich von bedungenen Zinſen handelt, und dieſe nicht, wie das Kapital, durch Unterpfand gedeckt ſind. Paris. S. 2. 2. 122.

2. Wenn die Quittung diejenige von zwei Schulden beſtimmt bezeichnet, auf welche die Abrechnung geſchehen iſt, ſo kann der Schuldner nicht mehr die Aufrechnung auf eine andere, obwohl läſtigere Schuld verlangen. — Der Wille des Geſetzes wird der Uebereinkunft der Parteien untergeordnet. Aix. S. 6. 2. 81.

3. Ein dritter Käufer, der, in Erwartung der förmlichen Verweiſung ſeines Kaufſchillings nach der Rangordnung, an einen der Gläubiger ſeines Verkäufers, welcher mehrere Forderungen zu machen hat, Abſchlagszahlungen leiſtet, wird in Ermangelung beſonderer Verabredung dafür betrachtet, daß er auf Rechnung jener Forderungen bezahlt habe, die in der Collocation demnächſt die vortheilhafteſte Stellung erhalten, nicht auf andere ältere oder für den Hauptſchuldner läſtigere Forderungen. Hier iſt der Art. 1256 nicht anwendbar. St. Jean d'Angely. S. 29. 1. 420.

(4) Die vom Schuldner zweier gleichmäßig verfallenen Schuldpoſten, deren einer verbürgt iſt, geſchehene Zahlung muß (in Ermangelung einer Verabredung in dieſer Hinſicht) vorzugsweiſe auf die verbürgte Schuld aufgerechnet werden, weil hierdurch zwei Schuldner zugleich ihre Befreiung erhalten. Grenoble. R. G. 1833. 2. 572.

(5) Wenn von zwei Schuldpoſten zu Gunſten deſſelben Gläubigers, und beide verfallen, der eine bevorzugt iſt, ſo müſſen, in Ermangelung einer beſtimmten Verabredung, die dem Gläubiger geſchehenen Abſchlagszahlungen auf dieſen Schuldpoſten aufgerechnet werden; für den Schuldner wird die Abtragung der

1256. bevorzugten Schuld für wichtiger erachtet, als jene der andern. Paris. R. G. 1833. 2. 594.

(6) Der Gläubiger mehrerer getrennten Forderungen, der auf ſein Begehren die Zahlung einer derſelben erhalten hat, kann nun nicht mehr dieſe Zahlung auf eine andere, von jener verſchiedene, Forderung aufrechnen, welche im Begriffe ſteht, durch Verjährung zu erlöſchen. — In dieſem Falle hat der Schuldner nach vollendeter Verjährung das Recht, zu begehren, daß die von ihm bezahlte Summe auf die Schuld aufgerechnet werde, die an ihn gefordert wurde, und deren Tilgung für ihn die wichtigſte war, nämlich, die nicht verjährte, obwohl jüngere. C. H. Vw. Nantes. J. 19. S. 1835. 1. 298. — ſ. Art. 1253.

(7) Zahlungen von Seiten des Liquidanten einer Geſellſchaft, welcher zu gleicher Zeit perſönlicher Schuldner des bezahlten Gläubigers iſt, müſſen in Ermangelung des Beweiſes fürs Gegentheil, auf ſeine perſönliche (obgleich jüngere) Schuld aufgerechnet werden, der Geſellſchaftsſchuld vorgehend. Rouen. J. 19. S. 1835. 2. 361.

† N. F. mit Anwendung des L. S. 1256. Annalen I. 161. f.

1256a. *)

1257. 1. Baare Darlegung vor der Hinterlegung iſt nur hinſichtlich eines direkten Gläubigers nöthig, der empfangen und quittiren kann. Caſſ. Grenoble. S. 12. 1. 289.

2. Daraus, daß eine Hinterlegung zwiſchen dem Schuldner und Gläubiger gültig und befreiend iſt, folgt noch nicht, daß ſie letzteres auch zwiſchen dieſem Gläubiger des Hinterlegers und Dritten ſey, welche Zugriff erwirkt, und eben hierdurch die Hinterlegung veranlaßt haben. C. H. Vw. Jonzac. S. 15. 1. 300. D. 13. 1. 271. L. 43. 11.

3. Obwohl durch die Hinterlegung, nach vorhergegangener baaren Darlegung, der Schuldner von ſeiner Schuld befreit wird, ſo bleibt er doch allein haftbar in dem Falle, wo die hinterlegte Summe vom Gläubiger nur unter der Bedingung bezogen werden kann, ſie anzulegen, und über die Gültigkeit der vorgeſchlagenen Anlegung ſich Verhandlung und Erkenntniß gefallen zu laſſen. Bordeaux. S. 30. 2. 129.

(7) Der Schuldner, der dem Gläubiger eine baare Darlegung gemacht, welche dieſer nicht angenommen hat, kann an das Gericht ſich wenden, um die Gültigkeit dieſer Darlegung erklären, und zu deren Hinterlegung ſich ermächtigen zu laſſen. — Nur die Hinterlegung der dargelegten Summen, nicht die

---

*) Trefurt 250. §. 256. 1). — Der Gläubiger für ſich allein hat keine Wahl, für welchen Poſten die Zahlungen gelten ſollen. Brauer V. 109.

Anerbietung derſelben bei Gericht, hemmt den Zinſenlauf. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 180. — ſ. Art. 1259. 1257.

(8) Es iſt nicht nothwendig, daß der Hinterlegung des Kaufpreiſes von Seiten des Käufers einer Liegenſchaft ein baares Zahlungsanerbieten vorausgegangen ſey, wenn die verkaufte Liegenſchaft mit Pfandeinträgen belaſtet iſt; das Vorhandenſeyn dieſer Einträge iſt ein Hinderniß, daß der Verkäufer den Kaufpreis beziehen dürfe. — Bordeaux. R. G. 1833. 2. 375. *)

1. Der über ein Schuldenweſen ernannte Pfleger vertritt 1258.
nicht allein die unbekannten und abweſenden, ſondern auch die bekannten und anweſenden Gläubiger, in Beziehung auf die in das Schuldenweſen einſchlägigen Vermögensſtücke. Mithin wird eine, auf vorhergegangene Verhandlung, gegen den Pfleger veranſtaltete Hinterlegung eben ſo betrachtet, als wenn ſie gegen die Gläubiger wäre verhandelt und angeordnet worden, ſelbſt gegen die anweſenden. Caſſ. Grenoble. 8. 7. 2. 116. D. 5. 2. 116.

2. Da die Maſſepfleger einer Gant die Geſamtheit der Gläubiger vertreten, ſo ſind ſie es, und nicht jeder Gläubiger für ſeine Perſon, denen ein Güterſteigerer des Gantſchuldners, wenn er ſich frei machen will, die baare Darlegung zu machen hat, um, auf die Weigerung der Maſſepfleger, in ihrem Beiſeyn den Steigſchilling zu hinterlegen. — Der Steigerer iſt nicht gehalten, bezüglich auf den Verkäufer oder die eingetragenen Gläubiger, die in Art. 1258. und 1259. vorgeſchriebenen Förmlichkeiten zu beobachten. C. H. Bw. Paris. S. 26. 1. 198. D. 23. 1. 319. L. 73. 555. — S. 25. 2. 10. D. 23. 2. 115.

6. Baare Darlegungen ſind gültig, obwohl unter Bedingung gemacht, wenn die beigefügte Bedingung nur in der Ausübung einer dem Schuldner gebührenden geſetzlichen Berechtigung beſteht. — Der Schuldner, gegen welchen Zugriff erkannt iſt, kann daher der baaren Darlegung der Zahlung die Bedingung beifügen, daß die in Beſchlag genommenen Gegenſtände genau zu verzeichnen und zu werthen, und der Hüter derſelben für jede Verſchlimmerung verantwortlich zu machen ſey. Caſſ. Orleans. S. 20. 1. 231. D. 18. 1. 167. L. 57. 225.

7. Ein dritter Inhaber, welcher, zu Vermeidung gerichtlicher Schritte eines Unterpfandgläubigers, demſelben baare Darlegung macht, muß dazu auch eine Summe für die noch nicht richtig geſtellten Koſten, vorbehaltlich deren Richtigſtellung, beiſchießen. — Mit Art. 2168. muß hier Art. 2167. verbunden werden, welcher den dritten Inhaber für alle Unterpfandsſchulden verhaftet erklärt. Toulouſe. S. 29. 2. 196. D. 27. 2. 243.

---

*) Abwendung des Verzuges durch Hinterlegung. Zachar. II. 322. — Brauer. V. 105. — Annahmsverzug. Ebend. III. 171. 762 — 769.

1258. 10. Eine baare Darlegung iſt darum nicht ungültig, weil derſelben die Hinterlegung nicht in den nächſten 24 Stunden nachgefolgt iſt. C. H. Vw. Riom. S. 27. 1. 308. D. 25. 1. 79. L. 78. 251.

12. Das Gericht kann den Schuldner, welcher die Zahlung hinterlegt hat, von den Zinſen derſelben bis zum Tage der Hinterlegung loszählen, wenn dieſe durch Schuld des Gläubigers verzögert worden iſt. C. H. Vw. Paris. S. 2. 1. 301. D. 1. 481. L. 6. 58.

14. Die Verbindlichkeit, einzuwerfen, und die Feſtſetzung der Vorempfänge ſetzen, zur Endgültigkeit, die Richtigſtellung der Anſprüche eines jeden Erben voraus. — Folglich kann man vor der Abtheilung keine Hinterlegung, aus Gründen der Einwerfung in eine Erbſchaft machen. Caſſ. Haute-Vienne. S. 1. 1. 27.

15. Baare Darlegungen können vom Schuldner gültig geſchehen, an dem vom Gläubiger, in einem Befehle auf liegenſchaftlichen Zugriff, erwählten Wohnſitze. Nismes. S. 28. 2. 189. D. 25. 2. 170. L. 81. 148.

16. Die baare Darlegung, die ein Güterſteigerer macht, kann der Regel gemäß nur an dem Orte geſchehen, wo der Steigſchilling bedingnißmäßig bezahlt werden ſollte. Caen. S. 27. 2. 222.

18. Wenn ein Wohnſitz für die Zahlung erwählt worden iſt, ſo können die baaren Darlegungen nur an dieſem Orte gültig geſchehen. — Die dem Gläubiger perſönlich gemachten Darlegungen ſind ungültig. C. H. Vw. Bourges. S. 18. 1. 238. D. 16. 1. 298. L. 52. 27. — Paris. S. 17. 2. 52. D. 15. 2. 55. L. 46. 239. (ſ. Art. 1259. Nr. 13. d. O.)

19. Die Notäre haben Befugniß, Urkunden über baare Hinterlegungen aufzunehmen, eben ſo wie die Vollſtreckungsbeamten (Huissiers). Lyon. S. 28. 2. 5. D. 25. 2. 170. — Riom. R. G. 1837. 2. 79. — Agen. ibid. 123.

ſ. Art. 1181. 1187. 1247. 1264.

(20) Baare Darlegung, um gültig zu ſeyn, muß für jeden der Poſten, woraus die Schuld beſteht (Kapital, Zinſen, liquide und nicht liquide Koſten) eine eigens bezeichnete und hinreichende Summe umfaſſen; die Unzulänglichkeit der ſpeciell für jeden einzelnen Poſten angebotenen Summe zieht die Ungültigkeit der Darlegung nach ſich, ſelbſt wenn das Ganze zur Zahlung der Geſamtſchuld zureichend wäre; das Geſetz geſtattet keine Wettſchlagung zwiſchen dem Ueberſchuſſe des einen Poſtens und dem, was an einem andern fehlt. (So wurde wenigſtens in einem Fall entſchieden, wo ſich nur in der Summe der nicht liquiden

Koſten ein Ueberſchuß ergab.) Bordeaux. J. 19. S. 1835. 2. 410.*) 1258.

* Bei der Darlegung der Zahlung, welche durch einen Amtsreviſor (Staatsſchreiber) geſchieht, ſind zwei Zeugen beizuziehen. Inſtr. R. B. 1837. LI. §. 2.

5. u. 6. Die einſprechenden Gläubiger ſind nicht Eigenthümer des Kaufpreiſes; folglich iſt der Käufer einer mit Unterpfändern belaſteten Liegenſchaft nicht gehalten, dieſelben zur Hinterlegung beizuladen. C. H. Bw. Rouen. S. 5. 2. 138. D. 3. 2. 119. 1259.

14. Man kann keine Hinterlegung, ſelbſt einer geringen Summe, in die Hände einer Privatperſon machen, welche beim Vollzuge der baaren Darlegung anweſend iſt; dieſe Hinterlegung befreit den Schuldner nicht. Caſſ. S. 20. 1. 474. D. 1. 1. 494.

15. Eine Privatperſon kann nicht für ſich allein eine gültige Hinterlegung machen: es muß darüber von einem Beamten ein Protokoll aufgenommen werden. Nismes. S. 10. 2 553.**)

ſ. Art. 1257. 2060.

* 1) Zur Aufforderung nach L. S. 1259. Abſ. 1. ſind zwei Zeugen beizuziehen. Inſtr. R. B. 1837. LI. §. 2.

2) Inſtructiv-V. über Errichtung einer Hinterlegungskaſſe. R. B. 1838. I. §. 6. Nr. 1. §. 7. ff.

ſ. Art. 1257. 1248. 1260.

1. Wenn eine Darlegung für einen untheilbaren Gegenſtand an mehrere Perſonen geſchieht, ſo iſt, ſo lange nicht alle eingewilligt haben, keine Annahme erfolgt, welche die Rücknahme der Darlegung hindern könnte. Caſſ. Caen. S. 10. 1. 376. D. 8. 1. 359. L. 27. 513. 1261.

† Können die Gläubiger eines in Gant erklärten Schuldners die von demſelben deponirte Summe, in ſo fern dieſe von dem Gläubiger nicht wirklich in Empfang genommen worden iſt, zurücknehmen? — Verneint. Annalen VI. 182.

ſ. Art. 1351. 2034. 1262.

ſ. Art. 1271. 1278. 1351. 1263.

ſ. Art. 1247. 1258. Abſ. 6. 1609. 1264.

§. V.

Von der Vermögens-Abtretung.***)

ſ. Art. 631. 634.****) 1265.

---

*) Trefurt 251. §. 258. 1). — Wahl des Zahlungsortes. Brauer V. 95.

**) Trefurt 252. §. 258. 2).

***) Von der Güterabtretung. Zachar. III. 587. — Roth III. 34.

****) In welchen Fällen der Rechtsvortheil der Nothdurft eintritt. Brauer V. 107. f.

1265 a.*)

† 1) In die Kategorie der Unterhaltsgelder gehört eine Penſions-Nachforderung. Hohnh. III. 58. — Die aus der Zeit des alten Rechtes können nur nach dieſem verjährt werden. Ebend. — Haben nach §. 66. des Reichs-Deput.-Schluſſes das privilegirteſte Unterpfand auf die Landeseinkünfte. Hohnh. III. 63.

2) Das Sterbquartal iſt kein fortwährender Nahrungsgehalt. Hohnh. V. 113. ff. — kann als Surrogat des Wittwengehaltes ꝛc. angeſehen werden. 114.

3) Das Wittwengehalt hat die Beſtimmung, den Unterhalt einer Wittwe zu ſichern. Hohnh. V. 217. Daraus folgt aber nur, daß eine Beſchlagnahme deſſelben nicht weiter ſtatt finden könne, als daß der nothdürftige Unterhalt der Wittwe geſichert bleibe. 217. f. Es findet alſo hier eine Wettſchlagung ſtatt. 217. ff.

4) Zum Nothdurftsgehalte gehört alles dasjenige, was alle oder einzelne Gläubiger den Schuldnern, wegen beſonderer Verhältniſſe, zum Unterhalte zu gönnen ſchuldig ſeyn ſollten. Hohnh. V. 217.

5) Alimentenſachen ſind nicht vorhanden, wo ein weit über die Nothdurft hinausreichender, ſtandesmäßiger Unterhalt angeſprochen wird. — Was jemand nachmals als Schadloshaltung dafür, daß er ſeinen Unterhalt in der verfloſſenen Zeit anderswoher bezogen hat, von dem Alimentationspflichtigen fordert, gehört in die Klaſſe der Entſchädigungsforderungen. Hohnh. VI. 156. f. — Entgegenſtehende Anſicht. 157.

1267. Die freiwillige Vermögensabtretung eines Schuldners zum Vortheil ſeiner Gläubiger, wenn ſie weder die Ueberlaſſung des Eigenthums, noch den Auftrag zu verwalten oder zu verkaufen, ausdrücklich enthält, kann weder als Ueberlaſſung des Eigenthums, noch als eine Handlung unbedingter Befreiung angeſehen werden; ſie hat nur Wirkung, wie ein Auftrag zum Verkaufe, und zum Bezuge des Erlöſes, ſo viel davon zur Befreiung des Schuldners erforderlich ſeyn wird. Colmar. S. 20. 2. 177. D. 19. 2. 7.**) ſ. Art. 1269.

† Die Gantgläubiger vertreten den Gantſchuldner active und passive. Hohnh. VI. 40—43.

1263. 1. Die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung muß jedem Schuldner verſagt werden, der nicht ſeine Unglücksfälle und redliches Benehmen nachweiſet, wenn er auch nicht unter die im Art. 905 des C. proc. angeführten Fälle gerechnet werden kann. Aix. S. 17. 2. 356 — Bordeaux. S. 22. 2. 60.

2. Ein Schuldner kann nicht darum allein für unredlich geachtet, und folglich von der Rechtswohlthat der Vermögensabtretung ausgeſchloſſen werden, weil er ſich mit Schleichhandel

---

*) Verſchulden in Bezug auf Nothdurftsrechte. Brauer VI. 117.

**) Von gütlichen Vermögensabtretungen. Brauer V. S. 614.

abgegeben hat. Caen. S. 26. 2. 235. D. 24. 2. 150. L. 79. 1268.
198. *)

ſ. Art. 612. C. comm. (A. S. 268)

ſ. Art. 1267. **) 1269.

† 1) Durch den Gantausbruch geht das Eigenthum des Vermögens des Gemeinſchuldners auf ſeine Gläubiger über. Hohnh. V. 162. 239. — Derſelbe erzeugt eine Gemeinſchaft unter den Gläubigern, und zieht alle Sachen an ſich, welche die Schulden des Cridars betreffen. Hohnh. VI. 143. — vgl. Brauer V. 1225.

2) Handlungen zur Gefährde der Gläubiger binnen der letzten 10 Tage ſind nichtig. Hohnh. V. 237. 310.

3) Cessio bonorum iſt nicht gerade eine cessio dominii oder datio in solutum. Hohnh. VI. 41.

4) Iſt ein Gemeinſchuldner befugt, nach erledigtem Concurſe, ſchon früher beſtandene Anſprüche, welche von der Gantmaſſe nicht geltend gemacht worden, gerichtlich zu verfolgen? Verneint. Annalen V. 60. — N. Jahrb. IV. 215.

5) Die Anmeldungsklage eines Gantgläubigers iſt immer ein direkter Angriff auf den Gemeinſchuldner, und ein indirekter auf die übrigen Gantgläubiger, daher erſcheinen in einem Concurſe eben ſo viele Nebenbeklagte, als Gläubiger vorhanden ſind. N. Jahrb. IV. 171. — vgl. P. O. §. 868. ff. und 921.

6) Doch wird der Mitbeklagte darum nicht zum Mitſchuldner, kann daher dem klagenden Gläubiger nur ſolche Einreden entgegen halten, welche entweder dem Gemeinſchuldner ſelbſt zuſtänden, oder aus einer Gefährde des Gläubigers und des Gemeinſchuldners abgeleitet werden, oder aber, was den Vorrang betrifft, welche auf einer beſſern Qualification ihrer eigenen Anſprüche beruhen, N. Jahrb. IV. 171.

ſ. Art. 1945. ***) 1270.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Rechtswandlung.

1. Die Annahme eines neuen Gläubigers, und ſelbſt die 1271.
Geſtattung einer Zahlungsfriſt für denſelben, enthält nicht weſentlich eine Rechtswandlung. C. H. Vw. Paris. S. 19. 1. 140. D. 16. 1. 664. L. 54. 257.

2. Die Hingabe von Handelspapieren zu Zahlung einer öffentlich beurkundeten Schuld kann, nach Umſtänden, keine Rechtswandlung wirken. — Die Schuld kann als fortbeſtehend betrach-

---

*) Trefurt. 440. §. 499.

**) Die Güterabtretung gibt den Gläubigern kein Eigenthum, ſondern nur beſtimmte Verfügungsbefugniſſe. Brauer V. 1223.

***) Entſagung auf die Rechtswohlthat der Güterabtretung findet nicht ſtatt. Brauer V. 1222. — Den Rechtsvortheil der Nothdurft hat der wieder zu Vermögen gekommene abtretende Schuldner nicht. Brauer V. 1222. — Roth III. 3. 180.

1271. tet werden, bis zu Zahlung der Handelszettel. C. H. Vw. Metz. S. 23. 1. 414. D. 21. 1. 344.

2 b. Die Annahme von Handelszetteln zu Zahlung eines Kaufſchillings wirkt nicht die Rechtswandlung der Schuld, wenn in der Quittung ausbedungen iſt, daß im Falle der Nichtzahlung jener Zettel der Gläubiger in alle ſeine Rechte wieder eintreten ſolle. C. H. Vw. Lyon. S. 21. 1. 103. D. 19. 1. 17. L. 60. 12.—ſ. Art. 1273. Nr. 4. ff.—Bordeaux. R. G. 1833. 2. 55. — Orleans. R. G. 1837. 2. 144. — Limoges. R. G. 1837. 2. 297.

2 c. Ein Verkäufer, der zur Zahlung des Kaufſchillings Tratten empfängt, wird nicht hierdurch allein, als eine Rechtswandlung ſeiner Forderung vornehmend betrachtet, er kann folglich, wenn die Tratten zu ihrer Verfallzeit nicht bezahlt werden, als nicht befriedigter Verkäufer die Auflöſung des Kaufvertrages verlangen. Paris. S. 32. 2. 29. — Nancy. S. 27. 2. 259. D. 25. 2. 44. (Nr. 3. d. O.) — Paris. S. 28. 2. 257. D. 26. 1. 266. L. 81. 548 (Nr. 6. d. O.)

4. Die Annahme eines Scheines oder einer Anweiſung auf einen Dritten, zur Zahlung des Preiſes einer Liegenſchaft, wirkt keine Rechtswandlung im Kaufvertrage zwiſchen dem Verkäufer und Käufer, obwohl der Vertrag die Quittung über den Preis enthält: wenn nämlich dieſe Quittung als ſimulirt erkannt wird. — In dieſem Falle bleibt der Käufer, wenn der Schein oder die Anweiſung nicht ausgelöſet worden iſt, fortwährend haftbar, für den Kaufſchilling ſowohl, als für die Zinſen aus demſelben, welche die Früchte der Liegenſchaft vorſtellen. C. H. Vw. Lyon. S. 29. 1. 28. D. 26. 1. 352.

5. Der Eigenthümer einer Hypothekenforderung, welcher Handelszettel als Zahlung annimmt, wird dafür angeſehen, daß er ſeinen Rechtstitel in Vollzug ſetze, und ſich darauf berufe, ſtatt der Bewilligung einer Rechtswandlung. — Jedenfalls würde eine gerichtliche Entſcheidung hierüber keinen Grund zur Caſſation geben können. C. H. Vw. Paris. S. 26. 1. 63. D. 23. 1. 340. L. 71. 129.

7. Die Hingabe von Handelspapieren, als Zahlung einer Schuld, wirkt keine Rechtswandlung, wenn der Gläubiger im Beſitze der Originalurkunde der Forderung geblieben iſt. Die Richter der Hauptſache haben in dieſem Falle zu erklären, ob Rechtswandlung vorliegt oder nicht: ihre Entſcheidung in dieſer Hinſicht kann keinen Grund zur Caſſation geben. C. H. Vw. Bordeaux. S. 21. 1. 124. D. 19. 1. 62.

8. Die Zahlung des Kaufpreiſes eines Holzhiebes in Wechſeln, beſagend „Werth empfangen", wirkt dergeſtalt eine Rechtswandlung, daß der Inhaber dieſes Wechſels zur Bewahrung ſeiner Forderung an alle Regeln gebunden iſt, die über die

Wechſel im Allgemeinen vorgeſchrieben ſind. C. H. Vw. Straß- 1271.
burg. S. 30. 1. 7.

9. Wenn ein Schuldner einem Wechſelhauſe zur Zahlung ſeiner Schuld Gelder zugeſtellt hat, und demnächſt der Gläubiger, ſtatt dieſe Gelder an ſich zu nehmen, ſich zum Empfange eines Wechſels vom Banquier verſteht, ſo wird dennoch der Schuldner gültig befreit: ſo daß, wenn zufällig der Wechſel an ſeinem Verfallziele nicht bezahlt wird, und der Banquier in Zahlungsunvermögen geräth, der entſtehende Verluſt dem Gläubiger allein zu Laſt fällt, ohne einen Rückgriff von ſeiner Seite gegen den Schuldner. Bourges. S. 28. 2. 317. D. 27. 2. 28.

10. Wer, als Inhaber einer von zwei Ehegatten ausgeſtellten Schuldverſchreibung, als Zahlung für das Ganze, und von dem Mann allein, ein dem letztern zugehöriges Haus annimmt, wird als in eine Rechtswandlung der Schuld einwilligend betrachtet, und wenn das Haus ihm in der Folge entwährt wird, ſo hat er keine Klage mehr gegen die Frau oder ihre Erben. Bourges. S. 26. 2. 221. D. 24. 2. 185.

11. Wenn ein Verkäufer mit Wiederkaufsvorbehalt, ſtatt dieſen geradezu auszuüben, das verkaufte Gut mittelſt einer darauf zum Vortheil des Käufers beſtellten Rente übernimmt, wodurch der Wiederkaufsvertrag für ungültig und nicht geſchehen erklärt wird, ſo iſt Rechtswandlung in dem Sinne vorhanden, daß der Wiederkäufer nur noch ein Recht auf Bezug der Rente hat, und bei nicht erfolgender Zahlung der Jahresziele nicht verlangen kann, in die früheren Befugniſſe aus dem Wiederkaufsvertrage wieder eingeſetzt zu werden. Douai. S. 21. 2. 247. D. 19. 2. 72. L. 59. 343.

12. Wenn ein ſamtverbindlicher Mitſchuldner in eigenem Namen eine neue Urkunde unterzeichnet, zum Erſatze derjenigen, welche ſowohl von ihm, als ſeinem Mitſchuldner ausgeſtellt war, ſo muß die Abfaſſung dieſer neuen Urkunde nicht als eine Rechtswandlung, ſondern als Zahlung der gemeinſchaftlichen Schuld betrachtet werden: dergeſtalt, daß der Schuldner, welcher die neue Verſchreibung bewilligt hat, von ſeinem früheren Mitſchuldner den Rückerſatz der Hälfte der älteren gemeinſchaftlichen Schuld verlangen kann. C. H. Vw. Lyon D. 17. 1. 358. L. 55. 253.

13. Die Rechtswandlung einer Spielſchuld (durch Annahme eines neuen Gläubigers an die Stelle des alten) macht die ungültige Verbindlichkeit nicht zu einer gültigen, wenn es nur übrigens verläßigt iſt, daß der neue Gläubiger vom wahren Urſprunge der Schuld Kenntniß hatte. C. H. Vw. Paris. S. 27. 1. 66. D. 25. 2. 75. L. 78. 495.

(14) Der Arbeiter, welcher als Zahlung der von ihm an einem Fahrnißgegenſtande gemachten Ausbeſſerungen einen Wechſel

1271. annimmt, bewirkt eine Rechtswandlung mit ſeiner Forderung, und verliert folglich jedes Vorzugsrecht auf den ausgebeſſerten Gegenſtand. Lyon. J. 19. S. 1834. 2. 29.*) — ſ. Art. 2102.

† 1) Novatio cum delegatione ex consensu: ihre Wirkung. Hohnh. I. 266. f. — Durch Verweiſung eines Maſſegläubigers an einen Maſſeſchuldner wird keine privative Novation begründet. Ebend. 271.

2) Die drei Arten der Rechtswandlung. Hohnh. VII. 56. — ſ. auch Hohnh. IV. 350. — Sie bringt keine Rechtswirkung hervor, wenn die urſprüngliche Uebereinkunft auf einer unrichtigen oder unerlaubten Urſache beruht (z. B. auf einer Spielſchuld). Hohnh. VII. 56. — ſ. Nr. 13. d. T.

1272. ſ. Art. 1124.

1273. 1. Die Frage, ob irgend ein Rechtsgeſchäft Rechtswandlung gewirkt habe, iſt keine rein thatſächliche, und der Einſicht der Gerichte zur Auslegung überlaſſene Frage: ein Irrthum der Richter in dieſem Punkte kann nach Umſtänden Caſſation begründen. Caſſ. Paris. S. 27. 1. 6. D. 25. 1. 368. L. 80. 256.

2. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. — Insbeſondere: die Gerichte können eine Rechtswandlung darin ſehen, wenn eine Schuld in eigenen Wechſeln, vom Schuldner ausgeſtellt, an die Stelle einer ältern Schuld geſetzt wird, welche auf einer Abrechnung beruht, mit Aufhebung und Quittirung der urſprünglichen Urkunde. C. H. Bw. Guyane. S. 28 1. 294. D. 26. 1. 95. L. 81. 31.

3. So können die Gerichte nach Sachverhältniſſen und Umſtänden entſcheiden, daß der Gläubiger, welcher ſtatt des Geldes aus der Hand eines, ihm vom Schuldner angezeigten, Dritten eine Anweiſung oder Wechſel zur Zahlung ſeiner Forderung angenommen, damit eine Rechtswandlung der urſprünglichen Schuld, durch Annahme eines neuen Schuldners an die Stelle des alten, bewirkt habe. C. H. Bw. Bourges. S. 30. 1. 13.

4. Wenn ein Unterpfandsgläubiger zur Zahlung eigene Wechſel empfängt und erklärt, daß dieſe quittirten Wechſel als Abſchlagszahlungen der Forderung angenommen werden ſollen, ſo iſt dieſe Art von Quittung eine bedingte, und wirkt keine Rechtswandlung. Der Gläubiger behält folglich ſein Unterpfandsrecht, und die damit verknüpften Vorzugsrechte, zumal wenn die Wechſel zur Verfallzeit nicht bezahlt werden ſollten. Paris. S. 7. 2. 1155. L. 8. 553.

5. Der Inhaber einer öffentlichen Schuldurkunde und eines Pfandeintrages, der in der Folge von ſeinem Schuldner

*) Von der Novation oder Rechtswandlung. Zachar. II. 323. Brauer V. 934—936. — Neuer Schuldſchein als Rechtswandlung. Brauer VI. 118. — Roth III. 172.

Wechſel ohne einigen Vorbehalt annimmt, bewirkt eine Rechtswandlung in ſeiner Forderung; der frühere eingetragene Rechtstitel iſt erloſchen, und die Zahlung der Wechſel kann bis zum Striche des Pfandeintrages verweigert werden. Paris. S. 16. 2. 91. L. 41. 347. 1273

6. Ein Verkäufer von Liegenſchaften, der in eigenen Wechſeln mit dem in ſeinem Vertrage beſtimmten Kaufpreiſe bezahlt wird, und der Quittung ausſtellt, „daß die Wechſel bezahlt ſeyen," hat von nun an ſeinen Rechtstitel mehr in den Wechſeln, als in ſeinem Vertrage zu ſuchen. C. H. Vw. Bordeaux. S. 11. 1. 205. D. 9. 1. 335. L. 30. 449. — Bourges. R. G. 1837. 2. 439.

(6) b. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Wenn dieſe Wechſel den Kauf als die Urſache der Schuldurkunde benennen, ſo behält der Verkäufer, der Annahme der Scheine ungeachtet, alle ihm in jener Eigenſchaft zuſtehenden Klagen Limoges. J. 19. S. 1835. 2. 221. — C. H. Vw. Toulouſe. R. G. 1837. 1. 718.

7. Wenn durch ein beſonderes Gedinge des Vertrages der Käufer ſich verbindlich gemacht hat, ſeinen Kaufſchilling in Wechſeln zu bezahlen; ſo folgt hieraus keine Rechswandlung, oder daß der Käufer keinen Kaufſchilling mehr ſchulde, ſondern Schuldner für Handelspapiere geworden ſey. Caſſ. Amiens. S. 13. 1. 451. D. 9. 1. 463. L. 32. 132. — ſ. Art. 1271. Nr. 2 ff.

8. Ein Verkäufer, welcher in die Beſtellung einer Rente zur Vertretung des Kaufſchillings einwilligt, bewirkt keine Rechtswandlung; er wird nicht dafür betrachtet, daß er den Kaufſchilling im Wege einer Fiction erhalten habe, und er kann im Falle nicht erfolgender Zahlung der Rente, die Aufhebung des Verkaufes verlangen, wie er es bei Nichtzahlung des Kaufſchillings thun könnte. Paris. S. 17. 2. 1. D. 15. 2. 9. L. 45. 378. — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 58. — ſ. Art. 1912.

9. Ein Geſchenkgeber, der bei der Ceſſion, welche vom Geſchenknehmer einem Dritten gemacht wurde, intervenirt, und ſich gegen den Ceſſionar perſönlich zur Zahlung der geſchenkten Summe verpflichtet, iſt nicht befugt, in der Folge dem Ceſſionar die Ungültigkeit der Schenkung aus Abmangel der Annahme entgegen zu ſetzen; in dieſem Fall iſt der Geſchenkgeber gegen den Ceſſionar verpflichtet, nicht kraft der Schenkung, ſondern kraft der neuen Verbindlichkeit, die er übernommen hat. C. H. Vw. Bourges. S. 23 1. 255. D. 21. 1. 86. L 66. 81.

10. Ein Erkenntniß, welches einem Dritten im Vollſtreckungswege befiehlt, den Vollſtreckungskläger zu befriedigen, wirkt keine Rechtswandlung in dem Sinne, daß ein neuer Gläubiger an die Stelle des alten geſetzt wird. — Der Vollſtreckungskläger behält, jenes Erkenntniſſes ungeachtet, ſtets das Recht,

1273. gegen ſeinen urſprünglichen Schuldner rückzugreifen. — Die einzige Wirkung des Erkenntniſſes iſt, ihm bis zum Betrage der in Beſchlag genommenen Summe ſtatt eines Gläubigers deren zwei zu geben. Nismes. S. 30. 2. 19. D. 27. 2. 276.
ſ. Art. 1271. 1276. 1967.

(11) Eine Rechtswandlung kann aus wichtigen, treffenden und übereinſtimmenden Vermuthungen gefolgert werden, aus Thatſachen oder Umſtänden hervorgehend, welche auch außerhalb der Urkunde geſchöpft werden können (wenn anders der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes vorhanden); es iſt nicht unbedingt erforderlich, daß die Urkunde ſelbſt Spuren der Rechtswandlung enthalte. — Die Beſtimmung des Art. 1273. hebt die allgemeinen Regeln des Code über den Beweis der Erlöſchung der Verbindlichkeiten nicht auf. C. H. Bw. Paris. J. 19. S. 1834. 1. 257. *) — ſ. Art. 1353. — C. H. Bw. Dijon. Ebend. 805. — Rouen. J. 19. S. 1835. 2. 361.

(12) Wer in ſeiner Perſon eine doppelte Eigenſchaft vereinigt, z. B. die eines Actieninhabers und des Unternehmers bei einer Geſellſchaft, und bei einem Vertrage mitwirkt, bei dem er in dieſer doppelten Eigenſchaft betheiligt ſeyn kann, ohne jedoch zu erklären, in welcher derſelben er den Vertrag eingehe, iſt nach Umſtänden ſo anzuſehen, als wenn er nur in einer dieſer Eigenſchaften gehandelt, und mit ſeinen Berechtigungen in der andern Eigenſchaft in keiner Hinſicht eine Rechtswandlung vorgenommen hätte. — Wenigſtens würde das Urtheil, welches nach Erwägung der Umſtände der Sache ſo entſcheidet, der Caſſation nicht ausgeſetzt ſeyn. C. H. Bw. Riom. R. G. 1836. 1. 65.

† 1) Rechtswandlung kann nur durch ausdrückliche Erklärung, den Schuldner freigeben zu wollen, nicht ſtillſchweigend, durch concludente Facta geſchehen. Hohnh. II. 18. ff. — ſ. Nr. 2. 3. 11. d. T.

2) Acte hätte hier (im Landrechte für Baden) nicht durch Geſchäft, ſondern durch Verſchreibung**) überſetzt werden ſollen. Hohnh. II. 20. vgl. mit 382.

3) Iſt Abrechnung Novation? — Es kommt hier darauf an, ob bei dem Uebertrage des Saldo auf neue Rechnung (Conto current) die klare Abſicht der Parteien vorliegt, dem Schuldner den Saldo nicht als Reſtſchuld aus früherer Rechnung, ſondern als eine bei der Abrechnung übernommene neue Schuld, namentlich als ein Darleihen, zur Laſt zu ſchreiben. — Abhdl. Annalen V. 219.

---

*) Laukhard II. 372.

**) richtiger wohl Urkunde. In ſehr vielen Fällen kann Acte nur durch „Rechtshandlung“ oder „Rechtsgeſchäft“ überſetzt werden.

4) Nachlaß an der Summe gehört nicht unter die Handlungen, welche eine Rechtswandlung bewirken. Hohnh. IV. 345.

*) 1274.

1. Die Ueberweiſung bewirkt ſeit dem Code keine Rechtswandlung mehr. Ein überwieſener Schuldner kann daher dem Gläubiger, zu deſſen Gunſten die Ueberweiſung geſchehen iſt, die nämlichen Einreden entgegen ſetzen, die er gegen den Hauptgläubiger etwa hatte, ſelbſt wenn er in der Schuldurkunde ſich verpflichtet hätte, an den erſten zu zahlen, und wenn er ſeine Güter, ohne Vorbehalt, mit Unterpfand zu Gunſten des überwieſenen Gläubigers belaſtet haben ſollte. Turin. S. 12. 2. 282. D. 10. 2. 111. 1275.

2. Vor wie nach der Bekanntmachung des Code war eine einfache vom Gläubiger angenommene Ueberweiſung ungenügend, um Rechtswandlung und die Entlaſtung des Schuldners zu bewirken, weil zu Hervorbringung einer Rechtswandlung zu jeder Zeit erfordert wurde, daß der Wille, den urſprünglichen Schuldner zu befreien, ſo klar ſey, daß er nicht in Zweifel gezogen werden könne. C. H. Vw. Rouen. D. 17. 1. 63.

3. Eine vom Schuldner angenommene Ueberweiſung bewirkt Rechtswandlung. Nismes. S. 16. 2. 335. L. 43. 227.

4. Ein Käufer, welcher in ſeinem Vertrage ſich anheiſchig macht, einen Theil des Kaufſchillings an einen Dritten zu zahlen, welcher die Ueberweiſung annimmt, geht hierdurch gegen dieſen Dritten keine unmittelbare und perſönliche Verbindlichkeit ein; er iſt in Hinſicht deſſelben nur in ſeiner Eigenſchaft als Käufer haftbar. — Wenn er daher von Unterpfandgläubigern belangt wird, welche den Betrag ſeines Kaufſchillings vorweg nehmen, ſo kann er die Zahlung der dem überwieſenen Gläubiger ſchuldigen Summen verweigern, ganz ſo, wie er in gleichem Falle die Zahlung des Kaufſchillings dem Verkäufer ſelbſt verweigern könnte. Touloufe. S. 29. 2. 252. D. 27. 2. 144. L. 85. 226.

5. Ein Verkäufer, der die ihm von ſeinem Käufer geſchehene Ueberweiſung einer Perſon angenommen hat, welche an der Stelle dieſes Käufers bezahlen muß, kann nicht gegen den überweiſenden Käufer rückgreifen, ohne vorher den überwieſenen Schuldner ausgeklagt zu haben. Bordeaux. S. 17. 2. 229.

6. Die Abtretung der Schuld eines Dritten an Zahlungsſtatt bewirkt Rechtswandlung, wenn aus der Urkunde hervorgeht, daß der Schuldner der Forderung gänzlich entbunden, und der Gläubiger Eigenthümer derſelben geworden ſey, ſelbſt wenn letzterer nicht ausdrücklich erklärt hätte, daß er den Schuldner be-

---

*) Selbſtſchuldnerſchaft. Brauer V. 937. 954.

1275. freien wolle, der die Ueberweiſung gemacht hat, und wenn die Parteien ſich des Ausdruckes Anweiſung bedient haben ſollten, um die Uebertragung der Forderung zu bezeichnen. C. H. Bw. Montpellier. S. 19. 1. 35. D. 16. 1. 407. L. 52. 433.
ſ. Art. 1121, 1234. 1250. 1273. 1277. 1295. 1690. 2112.

(7) Zur Vollkommenheit einer Rechtsüberweiſung iſt nicht unerläßlich, daß der überwieſene Gläubiger bei der Urkunde mitgewirkt habe: es genügt an einer ſpätern Annahme von ſeiner Seite; — und dieſe Annahme kann aus einem Zuſammenwirken von Urkunden und Thatſachen, zu welcher der überwieſene Gläubiger mitgewirkt hat, geſchloſſen werden. C. H. Bw. Paris. J. 19. S. 1834. 1. 504. — Montpellier. R. G. 1833. 2. 426. *) — ſ. Art. 1121.

1275a. **)

1276. ſ. Art. 1695. ***)

1277. 1. Eine ohne Zuziehung des Gläubigers geſchehene Zahlungsanweiſung befreit den Schuldner nicht. Paris. S. 25. 2. 153.

2. Es iſt keine Zahlungsanweiſung im Sinne des Geſetzes, wenn der Verkäufer den Käufer beauftragt, an einen Dritten eine Grundrente zu zahlen, welche er lediglich auf das verkaufte Grundſtück ſchuldet. — Anders würde es ſich verhalten, wenn der Verkäufer ſich mit allen ſeinen Gütern zur Zahlung der Rente unterpfändlich verpflichtet hätte. Caſſ. Seine inferieure. S. 1. 2. 658. D. 1. 345. L. 1. Nr. 23. ****)
ſ. Art. 1121. 1689. 2112.

1278. 1. Wenn eine Forderung, in einer Leibrente beſtehend, kapitaliſirt worden iſt, ſo kann die ältere Hypothek, unter Einwilligung der Parteien, nach ihrem Datum und ihren Vorrechten unverändert bleiben, zumal unter den Vertragsperſonen. C. H. Bw. Paris. S. 15. 1. 201. D. 13. 1. 218. L. 43. 13.

† Die Ummandlung eines Kaufſchillings in ein verzinsliches Darleihen iſt ein Fall der objectiven Novation. Die für den Kaufſchilling auch unbedingt geleiſtete Bürgſchaft iſt dadurch erloſchen. Annalen I. 257. f. — ſ. L. S. 1281. 2037. 2039. — Entgegen geſetzte Anſicht. Ebend.

1279. †)

---

*) Widerklagen der Rechtsnehmer. Brauer VI. 119.

**) Trefurt 252. §. 259.

***) Rechtsüberweiſung. Brauer V. 937.

****) Zinsempfang von angewieſenen Schulden. Brauer VI. 120.

†) Einſtehen für andere. Brauer V. 939. f.

1. Der Vorbehalt iſt gültig, den ein Gläubiger durch eine 1281.
mit dem Schuldner errichtete Rechtswandlungs-Urkunde auf die Güter des Bürgen ſich gemacht hat, ſelbſt wenn dieſer nicht beigetreten iſt, wenn nachmals der Schuldner Erbe des Bürgen wird. Paris. S. 5 2. 591. L. 11. 71.

2. Die, ſelbſt vom Gläubiger veranlaßte, Collocation iſt keine Zahlung, ſondern nur eine Zahlungsanweiſung; folglich hört die Verbindlichkeit eines Bürgen darum nicht auf, weil die Güter des Hauptſchuldners verkauft, und der Gläubiger vorzugsweiſe collocirt worden iſt. — Dem Gläubiger kann nicht zugemuthet werden, von ſeiner Collocation keinen Nutzen zu ziehen, um ſich an den ſamtverbindlichen Bürgen zu halten. Colmar. S. 17. 2. 41. D. 13. 2. 119. L. 45. 236.

ſ. Art. 1285. 1287. 1294 1301.

Dritter Abſchnitt.

Von der Erlaſſung der Schuld.

1. Um die *freiwillige* Rückgabe einer urſchriftlichen 1282.
Privatſchuldurkunde, und folgeweiſe die Befreiung zu begründen, genügt es nicht allemal, daß die Urkunde ſich in der Hand des Schuldners befindet. Der Beweis des Gegentheils kann aus den Umſtänden geführt werden. Caen. S. 30. 2. 215.

(1) b. Ohne daß es nöthig wäre, auszuſprechen, daß der Schein ſich nur in Folge von Betrug oder Gefährde in der Hand des Schuldners befinde. C. H. Vw. Paris. R. G. 1833. 1. 383.

(1) c. Oder in Folge eines Verſehens. C. H. Vw. Riom. J. 19. S. 1835. 1. 805 *)

2. Die Erlaſſung einer Schuld iſt eine Freigebigkeit beſonderer Art; dieſelbe kann unter Bedingung, und unter Vermittelung eines Dritten geſchehen ſeyn. — Wenn daher ein Gläubiger, in Vorausſicht einer Gefahr, einem Dritten eine Quittung zuſtellt, um ſie dem Schuldner auf den Fall des Todes des Gläubigers zu übergeben, ſo muß die Freigebigkeit ihre Wirkung haben. C. H. Vw. Limoges. S. 23. 1. 238. D. 21. 1. 182. L. 67. 49. — S. 23. 2. 113. ſ. Art. 893.

3. Wenn ein Schuldner ſeinem Gläubiger eine Quittung zurückgibt, ſo hat dies nicht die Wirkung, die ſchon vorher durch Zahlung erloſchene Schuld wieder aufleben zu machen, und die quittirte Summe in ein Handgeſchenk zu verwandeln, ſo daß

---

*) Laukhard II. 313.

1282. man aufs Neue die Zahlung der urſprünglichen Schuld begehren könnte. Grenoble. S. 26. 2. 195 L. 75. 265. *)

† 1) Verzicht wird nicht vermuthet. Hohnh. II. 77. IV. 261. — Die Lehre von demſelben wird im L. R. nicht beſonders abgehandelt. Hohnh. II. 78.

2) Stillſchweigende Verzichtleiſtung erfordert eine genaue Zuſammenſtellung und Prüfung der Handlung des Verzichtenden, um den Beweis der Schlußfolge zu rechtfertigen. Hohnh. III. 250.

3) Iſt nach Grundſätzen des alten Rechtes ſtrenge zu erklären. Ebend. 63.

4) Wo die Urkunde nicht freiwillig zurückgegeben wurde, kann kein Nachlaß der Forderung angenommen werden. Hohnh. V. 151.

5) Wenn der Beklagte im Beſitze der Rechtsurkunde iſt, wenn dieſer Beſitz eine geſetzliche Vermuthung der freiwilligen Zurückgabe derſelben begründet, ſo kann dieſe durch eine bloße praesumtio hominis auf Seiten des Klägers nicht entkräftet werden. Hohnh. VII. 88.

6) Gegen die geſetzliche Vermuthung, welche aus der freiwilligen Zurückgabe einer Privaturkunde entſteht, iſt kein Gegenbeweis zuläſſig, wohl aber bei der Zurückgabe einer öffentlichen Urkunde. Hohnh. VII. 92. 218. — Entgegengeſetzte Anſicht. Ebend. 89. 218. — ſ. Nr. 1. 1 b. 1 c. d. T.

7) Wo die Zurückgabe einer Rechtsurkunde nur in Gefolge einer Umtauſchung gegen eine andere Rechtsurkunde geſchieht, letztere aber nur eine bedingte Zahlung enthält, fällt der Schluß auf Nachlaß hinweg. Hohnh. VII. 94.

8) Die Frage, wann der Fall der freiwilligen Zurückgabe einer öffentlichen oder Privaturkunde vorliege, und ob ſolcher insbeſondere da anzunehmen ſey, wo der Schuldner im Beſitze der Urkunde iſt, ſollte im Geſetze nicht entſchieden, ſondern der aus den Umſtänden des einzelnen Falles zu ſchöpfenden Entſcheidung des Richters überlaſſen werden. Abhdl. Annalen V. 61—64.

9) Der Schuldner, welcher eine Einrede auf L. S. 1282. oder 1283. gründet, hat nicht bloß den Beſitz der Schuldurkunde, ſondern auch die Thatſache zu beweiſen, daß er dieſen Beſitz durch eine Willenshandlung des Gläubigers erlangte. — Wenn er aber dieſen Beweis geführt hat, ſo wirkt derſelbe nach dem Buchſtaben der genannten Geſetze eine praesumtio juris et de jure hinſichtlich der Privaturkunden, hinſichtlich öffentlicher Urkunden dagegen eine einfache, Gegenbeweis zulaſſende Rechtsvermuthung. Ebend. 265.

1285. Der in einem Gantvergleich einem zahlungsunfähigen Schuldner, ſelbſt ohne Vorbehalt, bewilligte Nachlaß mittelſt Zahlung einer Dividende, befreit weder den Bürgen noch den Samtſchuldner. — Der Gläubiger behält ſeinen Rückgriff gegen letz-

*) Vom Erlaſſe der Schuld — einer Art Verzichtleiſtung. Zachar. II. 324. — Nachlaßverträge. Brauer V. 918. — Zurückgabe gezahlter Verbindlichkeitsurkunden. Brauer VI. 121. — Beweislaſt der freiwilligen Zurückgabe eines Schuldſcheins. Brauer VI. 135.

Digitized by Google

tern für den Theil der Schuld, den der Gemeinſchuldner nicht berichtigt hat. Lyon. S. 26. 2. 283. D. 24 2. 216. 1285.

ſ. Art. 1210. 1234. 1281. 1287. C. c. 118. C. comm.

ſ. Art. 2072. 2073. 2076. 1286.

1. Die Zurückgabe, welche der Inhaber eines Wechſels zu Gunſten des Wechſelgebers bewilligt, kommt dem Wechſelübergeber (endosseur) nicht zu ſtatten, wenn der Inhaber die Vorſicht ausdrücklichen Vorbehaltes beobachtet hat. — Der Wechſelübergeber iſt nicht befugt, zu behaupten, daß er nur Samtbürge, daß er nur hülfsweiſe zu zahlen ſchuldig ſey, daß folglich ſeine Verbindlichkeit ſich geendigt habe, wie die Schuld des Wechſelgebers erloſchen ſey. C. H. Vw. Poitiers. S. 18. 1. 1. D. 15. 1. 230. L. 49. 193. 1287.

2. Der freiwillige Nachlaß, welcher dem Wechſelübernehmer vom Inhaber bewilligt wird, befreit denjenigen nicht, der dieſen Wechſel zu Deckung einer Schuld gegeben hat: hier findet Art. 1287. Anwendung, nach welchem die bewilligte Befreiung des Bürgen den Hauptſchuldner nicht entlaſtet. Caſſ. Amiens. S. 24. 1. 85.

3. Die ohne Vorbehalt bewilligte Erlaſſung der Schuld oder Befreiung eines zahlungsunfähigen, Schuldners nach dem Gantvergleiche, welche von einem Unterpfandsgläubiger geſchehen iſt, befreit den Dritten, welcher unterpfändliche Bürgſchaft geleiſtet hatte. Bordeaux. S. 27. 2. 60. D. 25. 2. 200.

(4) Der Nachlaß eines Theiles der Schuld, in einem mit dem Schuldner abgeſchloſſenen Gantvergleiche, iſt kein freiwilliger Nachlaß, welcher dem Bürgen zu ſtatten kommen könnte. Lyon. R. G. 1833. 2 429. *)

ſ. Art. 1281. 1285. C. c. — 118. 140. C. comm.

ſ. Art. 1236. 1288.

Vierter Abschnitt.

Von der Wettſchlagung.

1. Die Wettſchlagung kraft Geſetzes in Gemäßheit Art. 1289. ff. findet ſtatt, obwohl die Forderung des einen Gläubigers vollzugsreif iſt, und die des andern nur auf einfacher Verbindlichkeit beruht. C. H. Vw. Rouen. S. 6. 1. 73. D. 4. 2. 1. L. 13. 245. 1289.

3. Die Wettſchlagung kann vom Schuldner eines Handelspapieres vorgeſchützt werden, wenn derjenige, welcher die

---

*) Trefurt 253. §. 260. — Nachläſſe zum Behuf der Zahlung des Reſtes. Brauer VI. 122.

1289. Zahlung verlangt, nicht ein dritter Inhaber iſt. — Der Umſtand, daß die wettzuſchlagende Forderung erſt aus einer richtig zu ſtellenden Abrechnung hervorgehen, ſomit nicht als bereits richtig erſcheinen könne, gibt keinen Caſſationsgrund ab. C. H. Bw. Lectoure. S. 15. 1. 197. D. 13. 1. 65. L. 42. 184.

4. Wenn ein Schuldner aus Wechſeln dieſe durch eine Schuldverſchreibung erſetzt hat, mit der Bedingung für den Gläubiger, die Wechſel einzuziehen, und den Schuldner gegen jede gerichtliche Verfolgung in dieſer Hinſicht zu gewährleiſten; der Gläubiger aber beim Verfall einer dieſer Tratten nicht völlig aus der Schuldverſchreibung befriedigt iſt, ſo kann er aus dieſem Grunde die verſprochene Gewährleiſtung nicht verweigern, und behaupten, daß eine Wettſchlagung zwiſchen dem Betrage der Tratte, und dem aus dem Schuldſcheine übrigen Reſt eintrete; dieſe Wettſchlagung kann nicht ſtatt finden, weil er Gläubiger desjenigen iſt, der den Vertrag ausgeſtellt hat, und Schuldner des Inhabers der Tratte. Aix. S. 17. 2. 420. D. 15. 2. 152. L. 51. 285.

5. Wer durch Vermittelung eines Dritten einen Schein erhalten hat, um deſſen Verwerthung im Intereſſe des Eigenthümers zu veranſtalten, kann nicht die erhobene Summe mit demjenigen wettſchlagen, was jener Dritte ihm ſchuldet, zumal wenn der Schein von dem Eigenthümer unmittelbar auf ſeine Ordre ausgeſtellt worden iſt. Er war in der That der Gewalthaber des Eigenthümers, und nicht der dritten Mittelsperſon. Caſſ. Paris. S. 20. 1. 143. D. 18. 1. 77. L. 57. 216.

6. Wer durch Vermittelung eines Beauftragten (Mäklers) Tratten empfangen hat, welche auf Ordre dieſes Beauftragten, um ſie zu unterhandeln, ausgeſtellt ſind, kann nicht den Betrag der Tratten mit dem wettſchlagen, was ihm allenfalls der Beauftragte ſchuldig iſt. — Er kann nicht vorſchützen, daß er nur gemeint habe, mit dem Beauftragten in deſſen eigenem Namen zu verhandeln, und daß er ihn als Eigenthümer der Beträge angeſehen. Caſſ. Pau. S. 25. 1. 211. D. 23. 1. 11. L. 71. 475.

7. Der Schuldner aus einem Zettel auf Inhaber kann höchſtens nur mit dem wirklichen Inhaber, nicht mit den Zwiſcheninhabern wettſchlagen. C. H. Bw. Poitiers. S. 30. 1. 34. D. 27. 1. 385.

8. Wenn unabgetheilte Güter unter Miterben in Verſteigerung einem der Miterben zugeſchlagen worden ſind, und dieſer letztbietende Miterbe zufällig Gläubiger des andern Miterben iſt, ſo erfolgt kraft Geſetzes zwiſchen der Forderung und dem Steigerungspreiſe bis zur betreffenden Summe eine Wettſchlagung, welche ſogar dem Ceſſionar des ſchuldneriſchen Miterben entgegen geſetzt werden kann, obwohl die Einrede der

Wettſchlagung erſt durch das Thatverhältniß des Zuſchlages, d. h. 1289.
zu einer ſpätern Zeit als die Ceſſion, ihren Urſprung genommen hat. Bordeaux. S. 27. 2. 159. D. 25. 2. 151.

9. Die ehesteuerliche Fahrniß einer Frau kann nach Auflöſung der Ehe von ihr zurückgefordert werden, ohne daß eine Wettſchlagung mit den Zahlungen, welche etwa ihr Mann für ſie gemacht hat, ſtatt findet: — wenn es ſich übrigens nur nicht von der Zahlung ſolcher Schulden handelt, welche älter ſind, als die Eheſteuer, oder zu deren Abbruch gereichen. Toulouſe. S. 27. 2. 206. *)

1. Wenn gleich die Wettſchlagung vom Gerichte nur für- 1290.
ſorglich ausgeſprochen wurde, ſo tilgt ſie doch wenigſtens zur Zeit die Forderung deſſen, gegen den ſie zugelaſſen wird, und ſtellt folglich ſchon um deßwillen alles Zugriffsverfahren ein, welches auf die Forderung eingeleitet war. C. H. Vw. Grenoble. S. 7. 1. 433. D. 5. 1. 433. L. 18. 561.

3. Wenn ein Schuldner Ceſſionar einer Forderung gegen ſeinen Gläubiger geworden iſt, ſo ergibt ſich kraft Geſetzes vom Augenblicke der Ceſſion, und bezüglich auf beide Schuldner, eine Wettſchlagung, wodurch gegenſeitig beide Schulden bis zum Betrage, worin ſie einander gleichkommen, erlöſchen. — In dieſem Falle iſt nicht nothwendig, daß die Ceſſion dem cedirten Schuldner vorher bekannt gemacht werde, damit ſie in Beziehung auf ihn Wirkung habe. Grenoble. S. 29. 2. 70. D. 27. 2. 125.

4. Die Einrede der Wettſchlagung kann in dieſem Falle ſelbſt einem Dritten entgegengeſetzt werden, der ſeitdem Ceſſionar der Forderung geworden iſt, welche der Cedirte ſchuldet. Bordeaux. S. 29. 2. 220. D. 27. 2. 209. ſ. Art. 1690.

5. Wenn ein Individuum zugleich Gläubiger und Schuldner derſelben Perſon für gleich richtige und zahlbare Schulden iſt, ſo erlöſchen durch die in dieſem Fall eintretende Wettſchlagung kraft Geſetzes ſeine Forderung und ſeine Schuld bis zum betreffenden Betrage dergeſtalt, daß keine von beiden wieder aufleben kann. — Man würde daher die Schuld nicht einfordern können, obwohl derſelbe ſeit erfolgter Wettſchlagung eine Ueberweiſung der Schuldforderung gemacht hätte, und folglich als auf die Wettſchlagung verzichtend betrachtet werden könnte. C. H. Vw. Riom. S. 26. 1. 151.

6. Da die Wettſchlagung kraft Geſetzes eintritt, ſelbſt ohne Wiſſen der Betheiligten, und beide Schulden in dem Augenblicke, wo ſie einander gegenüber ſtehen, erlöſchen, ſo folgt hieraus, daß ein Gläubiger, welcher gleichzeitig Schuldner einer

---

*) Begriff der Wettſchlagung. Zachar. II. 325. — Wettſchlagung des Undanks. Brauer VI. 123.

1290. ſtärkeren Summe war, und ſie gänzlich berichtigt hat, ohne die Wettſchlagung vorzuſchützen, keine Klage auf Zahlung ſeiner Schuld mehr hat. Es bleibt ihm nur die condictio indebiti, um zurückzufordern, was er nach dem Erlöſchen ſeiner Schuld zur Ungebühr bezahlt hat. Pau. S. 27. 2. 126. D. 25. 2. 107.

6 b. Zwiſchen der Forderung und der Schuld eines Vorſichtserben tritt die Wettſchlagung nicht kraft Geſetzes ein, ſondern erſt vom Augenblick an, wo dieſelbe in Anſpruch genommen wird. Lyon. S. 31. 2. 229.

7. Dem Käufer, welcher ſeinem Verkäufer einen Theil des Kaufſchillings abgetragen hat, und ſich genöthigt findet, den Unterpfandgläubigern ſeines Verkäufers den nämlichen Antheil des Kaufpreiſes zum zweiten mal zu zahlen, muß verſtattet werden, von dem, was er bezahlt hat, und bis zum betreffenden Verhältniſſe, als Wettſchlagung die Zinſen am Reſte des Kaufſchillings einzubehalten, welche vor der Aufforderung, zu zahlen oder abzutreten, verfallen ſind. Umſonſt würden die Gläubiger ſich auf ihr Unterpfandrecht an den veräußerten Liegenſchaften berufen. Die vor der Aufforderung entſtandenen Zinſen gehören den Handſchriftgläubigern des Verkäufers. Caen. S. 27. 2. 21. D. 25. 2. 29.

8. Die Verjährung einer Schuld hört in dem Augenblick auf zu laufen, wo Wettſchlagung eintritt. — Folglich kann man ſich nicht auf die Verjährung berufen, wenn ſie nicht ſchon in dem Augenblick umlaufen war, wo die Wettſchlagung ſtatt fand, wenn auch gleich die Wettſchlagung erſt nach Ablauf der Verjährungszeit entgegen geſetzt wurde. Caſſ. Angouleme. S. 19. 1. 279. L. 55. 338.

9. Die Wettſchlagung geſchieht kraft Geſetzes, der ordentlichen Regel gemäß, zwiſchen den perſönlichen Forderungen des Vormundes an ſeinen Pflegbefohlenen, und den Geldern, die er auf Rechnung des letztern einnimmt. Toulouſe. S. 32. 2. 494. ſ. Art. 1298.

(11) Ein Gläubiger, der für ſeinen Schuldner, und in Kraft eines Auftrages des letztern, Gelder erhoben, worüber er noch keine Rechnung abgelegt hat, kann nicht genöthigt werden, ſie mit ſeiner perſönlichen Forderung wettzuſchlagen, ſelbſt wenn der Gewaltgeber erklärt hätte, ſie bis zur verhältnißmäßigen Summe aufrechnen zu wollen. Folglich hört auch die Forderung des Gewalthabers nicht auf, zinstragend zu ſeyn. Bordeaux. J. 19. S. 1835. 2. 109.

(12) Die Wettſchlagung, zwiſchen bezahlten wucherlichen Zinſen und der Hauptſchuld, geſchieht nur von dem Tage der vom Schuldner angeſtellten Klage gerechnet, Behufs des Rückerſatzes oder der Minderung der Zinſen, und nicht von dem Tage an, wo dieſe Zinſen bezahlt worden ſind. Geſetz (3. Sept.

1807.) C. H. Bw. Bourges. R. G. 1836. 1. 803. — C. H. Bw. Montpellier. R. G. 1837. 1. 234. *) 1290.

† Wettſchlagung erfordert nichts, als daß eine liquide Forderung und Gegenforderuug ſich einander entgegen ſtehen. Hohnh. V. 219. Findet ausnahmsweiſe bei Unterhaltsgeldern, die für unbeſchlagbar erklärt ſind, nicht ſtatt. Ebend. 217.

1. Die Wettſchlagung kann nicht bei laufenden Rechnungen ſtatt finden, deren Soll und Hat jeden Tag Veränderungen erleidet. — In dieſem Falle ſind die Schulden nicht richtig (oder liquid). C. H. Bw. Paris. S. 5. 5. 2. 668 D. 3. 2. 93. L. 11. 177. — Bordeaux. S. 2. 26. 276. (Nr. 3. d. O.) 1291.

2. Wenn ein Handelsmann in laufender Rechnung mit einem andern Handelsmanne ſteht, der demnächſt zahlungsunvermögend wird, und nun jener durch Rechnung als Schuldner einer gewiſſen Summe ſich herausſtellt, während er in der That Gläubiger einer größeren Summe iſt, als Inhaber von Tratten, welche der Gemeinſchuldner ihm übertragen hat, und die noch nicht bezahlt ſind, ſo geſchieht ohne Anſtand die Wettſchlagung des ſcheinbaren Soll und der wirklichen Forderung, bis zur gegenſeitigen Ausgleichung. — Aber die Wirkung dieſer Erlöſchung der beiden Schulden iſt nicht die, daß der Inhaber der Tratten genöthigt wäre, dem Gemeinſchuldner einen ſeiner erloſchenen Schuld gleichkommenden Antheil abzutreten; er kann das Ganze einbehalten, um es gegen die übrigen Ausſteller bis zu ſeiner gänzlichen Befriedigung zu benutzen. — Die Grundſätze über die Wettſchlagung ſind in dieſem Falle unanwendbar. Bourges. S. 30. 2. 37. D. 27. 2. 245.

4. In Handelsſachen wird die Zuſtellung von Tratten, und andern in der Folge ausgeglichenen Papieren, als eine wirkliche Zahlung betrachtet. — Wenn alſo der Gläubiger einer fälligen Schuld von dem Schuldner Tratten empfangen hat, die auf einen Dritten gezogen waren, ſo hat ſich im Augenblicke des Empfanges eine Wettſchlagung zu ſeinen Gunſten ergeben, ſo zwar, daß das vor dem Verfall der Tratten ausgebrochene Zahlungsunvermögen des Schuldners der dem Gläubiger erſt nachher gemachten Zahlung nicht die Wirkung entzieht, und dieſen nicht nöthigt, dieſelbe in die Maſſe einzuwerfen. C. H. Bw. Rouen. S. 26. 1. 441. D. 24. 1. 262. L. 77. 224.

5 Ein Wechſelannehmer wird durch die Annahme Gläubiger ſeines Wechſelgebers nur auf untergeordnete Weiſe, durch die von ihm geleiſtete Zahlung des angenommenen Wechſels. —

*) Wie hat die Wettſchlagung ſtatt? Zachar. II. 327. — Die Gant hebt eine zuvor entſtandene Wettſchlagungsbefugniß nicht auf. Brauer V. §. 1000.

1291. Wenn er daher vor dem Verfall oder der Zahlung des Wechſels in Zahlungsunvermögen geräth, und durch die Ereigniſſe genöthigt wird, ſich mit dem Wechſelgeber zu berechnen, von dem er Gelder bezogen hat, ſo kann er dieſem nicht die Wettſchlagung entgegen ſetzen: er iſt verpflichtet, ihm fürſorglich Rückerſatz zu leiſten, vorbehaltlich ſeines Rückgriffes, wenn er die angenommenen Wechſel wirklich bezahlt. Paris. S. 25. 2. 394. D. 25. 2. 136.

7. Eine Frau, welche auf Zahlung deſſen belangt wird, was ſie ihrem Manne ſchuldig iſt, kann nicht mit den Forderungen aus ihren Erſatzanſprüchen wettſchlagen, ſo lange ſie keine Abſonderung hat ausſprechen laſſen. Nismes. S. 14. 2. 81.

9. Die Wettſchlagung kann nur zwiſchen gleich richtigen fahrenden Schuldforderungen ſtatt finden; ſie kann alſo nicht zwiſchen zwei Klagen zur Anwendung kommen, deren eine auf den Erſatz verſchiedener Summen Geldes, und die andere auf Zueignung von Liegenſchaften unbeſtimmten Werthes gerichtet iſt. Lyon. S. 29. 1. 416. D. 27. 1. 335.

10. Eine Schuld wird für richtig, und zur Wettſchlagung geeignet angeſehen, wenn ſie ohne nachtheiligen Aufſchub für den, welchem die Wettſchlagung entgegengeſetzt wird, richtig geſtellt werden kann. Toulouſe. S. 19. 2. 221.

11. Die zwiſchen richtigen Schulden zugelaſſene Wettſchlagung erſtreckt ſich auch auf leicht richtig zu ſtellende Schulden, oder vielmehr: eine leicht richtig zu ſtellende Schuld wird hier für eine richtige angeſehen. Paris: S. 20. 2. 352.

12. Die Wettſchlagung hat zwiſchen verfallenen Zinſen und zur Ungebühr bezogenen Früchten erſt ſtatt vom Tage der Richtigſtellung dieſer Früchte, nicht vom Tage des ungebührlichen Bezuges. Bordeaux. S. 30. 2. 348. — ſ. Art. 1298.

(13) Das Gericht kann, während es die Wettſchlagung als begründet zuläßt, verordnen, daß die Parteien ſich gegenſeitig berechnen ſollen, um die Summen zu ermitteln, welche ſich in der That zur Wettſchlagung vereigenſchaften; durch ein ſolches Verfahren wird die Regel nicht übertreten, nach welcher nur gleich richtige Schulden gegen einander wettgeſchlagen werden dürfen. C. H. Vw. Paris. R. G. 1833. 1. 76.

(14) Wird der Betrag der Tratten, welche ein Handelsmann auf den andern zieht, deſſen Gläubiger auf Conto current für gleichbald zahlbare Summen er iſt, kraft Geſetzes mit dem Rechnungs-Saldo, ſelbſt vor Verfall der Tratten wettgeſchlagen, wenn ſie von dem Bezogenen nicht angenommen worden ſind? Verneint. Bourges. R. G. 1833. 1. 140. — ſ. Art. 1300.

(15) Es findet keine Wettſchlagung ſtatt zwiſchen einer liquiden und zahlbaren Entſchädigung, welche ein Miether wegen Genußentziehung eines Theils der vermietheten Sache zu fordern

hat, und den künftig verfallenden Miethzinſen. Von da an 1291.
können mithin dieſe Zinſen vom Vermiether gültig an einen Dritten cedirt werden. Caſſ. Paris. J. 19. S. 1835. 1. 715.

(16) Eine Lieferung von Lebensmitteln, welche vom Schuldner gemacht, und vom Gläubiger an Zahlungsſtatt angenommen worden, tilgt die Schuld verhältnißmäßig im Augenblicke der Lieferung, obgleich der Werth der Lebensmittel erſt ſpäter feſtgeſetzt wurde. Man darf auf dieſen Fall die Grundſätze der Wettſchlagung nicht anwenden, nach welchen die Aufrechnung des Werthes der gelieferten Eßwaaren auf den Betrag der Forderung nur vom Tage der Richtigſtellung der erſtern ſtatt finden würde. Caſſ. Pau. R. G. 1836. 1. 412. *)

† 1) Die Wettſchlagung iſt auch dann eine zuläſſige Einrede, wenn die Liquidität der Gegenforderung erſt noch in den zum Beweisverfahren geſetzlich beſtimmten Terminen hergeſtellt werden ſoll. Hohnh. II. 273. — ſ. Nr. 1. 2. 10. d. T.

2) Sie kann auch da eintreten, wo für die eine von zwei liquiden Forderungen baare Zahlung verſprochen, und bis zu erfolgter Zahlung das Eigenthum vorbehalten worden iſt. Hohnh. II. 274. f.

3) Sie findet auch im Executionsverfahren ſtatt. Ebend. 275. — ſ. Nr. 1. d. T.

4) Unter welchen Vorausſetzungen der Richter die beiderſeitigen Forderungen als gleich richtig anzunehmen habe, beſtimmt das Prozeßrecht: deſſen Grundſätze auch nnr bei der Einrede der Compenſation maßgebend ſeyn können, wenn es ſich von der Verweiſung dieſer Einrede zum beſondern Austrage handelt; es kann nämlich nur die Klarheit der *Beweismittel* entſcheiden, die der Eine im Verhältniß zum Andern für ſeine Behauptungen vorbringt. Annalen III. 282. f. — ſ. Nr. 11. 13. d. T.

In Wechſelſachen wird das Zahlungsziel eher als eine Nach- 1292.
ſichts- denn als ſtrengrechtliche Zahlungsfriſt betrachtet. Folglich iſt jenes Ziel der Wettſchlagung nicht hinderlich, zumal im Falle eines Zahlungsunvermögens des Schuldners. Turin. S. 5. 2. 519. — ſ. Art. 135. C. comm.

1. Wenn ein Aufbewahrer zugleich Gläubiger des Hinter- 1293.
legers iſt, und ſeine Forderung einem andern cedirt, ſo kann der Ceſſionar die hinterlegte Sache nur alsdann für ſich in Beſchlag nehmen laſſen, wenn der Aufbewahrer das nämliche für ſich ſelbſt hätte thun können. — Gegenfalls würde der Wettſchlagung bei Hinterlegungen ſtatt gegeben werden. Aix. S. 18. 2. 256.

2. Ein Wechſelmäkler muß als Aufbewahrer betrachtet werden, hinſichtlich des Preiſes der durch ihn unterhandelten Papiere; folglich kann er mit dieſem Preiſe keine Wettſchlagung

*) Bedingungen der Wettſchlagung. Zachar. II. 326. — Wettſchlagung unrichtiger Schulden. Brauer VI. 124. — Gegen angewieſene Gläubiger. Ebend. 125. — Gegen Vorſichtserben. Ebend. 126.

1293. der Summen bewirken, die ihm ſein Auftraggeber ſchuldig iſt. Paris. S. 32. 2. 552.

ſ. Art. 1885. 1932. 2279. *)

1293 a. **)

† Kann Wettſchlagung eintreten zwiſchen Forderung und Schuld verſchiedener Staatskaſſen? Bejaht. N. Jahrb. III. 27—30.

1294. 1. Aus dem Art. 1294. folgt nicht, daß der Samtſchuldner nicht ein Urtheil für ſich benutzen könne, welches bereits zu Gunſten des Mitſchuldners auf Wettſchlagung erkannt hat. — In dieſem Falle wird angenommen, daß der Samtſchuldner nicht ſowohl die Wettſchlagung, als vielmehr die Erlöſchung der Schuld entgegenſetze. Rouen S. 11. 2. 111. L. 29. 75.

2. Der Samtbürge kann mit dem Gläubiger wettſchlagen, was dieſer dem Hauptſchuldner ſchuldig iſt. Touloufe. S. 19. 2. 221.

ſ. Art. 1208. 2036.

(3) Wenn ein Ordnungsverfahren über Vertheilung einer Summe eröffnet worden, welche mehrere Samtſchuldner zu entrichten haben, und zufällig einer derſelben ein Gläubiger desjenigen iſt, der einen Anſpruch an die zu vertheilende Summe hat, ſo ergibt ſich eine Wettſchlagung, wodurch dieſe Summe im Verhältniß der gegenüber ſtehenden Forderung gemindert wird, der Regel des Art. 1294. ungeachtet, nach welcher ein Samtſchuldner das, was der Gläubiger an ſeinen Mitſchuldner zu zahlen hat, nicht wettſchlagen kann. C. H. Bw. Bourbon. J. 19. S. 1835. 1. 141. ***)

1295. 1. Wenn ein eigener Wechſel durch Wechſelzuſchreibung (Indoſſirung) übertragen worden iſt, ſo kann der Schuldner dem dritten Inhaber die Wettſchlagung deſſen nicht entgegenſetzen, was der Gläubiger ſchuldet, zu deſſen Gunſten der Wechſel urſprünglich ausgeſtellt wurde, wenn gleich der dritte Inhaber den Wechſel nur als Fauſtpfand beſitzt. Paris. S. 6. 2. 505.

2 Der Schuldner, welcher die Eröffnung der Ceſſion ohne Widerſpruch oder Vorbehalt angenommen, hat das Recht verloren, in der Folge dem Ceſſionar die Wettſchlagung deſſen, was der Cedent ihm ſchuldig iſt, entgegen zu ſetzen. Es iſt ſo,

*) Wann hat die Wettſchlagung ausnahmsweiſe nicht ſtatt? Zachar. II. 329. — Trefurt 253. §. 262. 1). — Weder der Aufbewahrer noch der Entleiher kann wettſchlagen. Brauer V. 1000. — Nichtwettſchlagungsrechte des Staatsbeutels. Ebend. — Schulden aus Vergehen und unbeſchlagbare Unterhaltsreichung ſind nicht wettſchlagbar. Ebend.

**) Trefurt 254. §. 262. 2).

***) Von den rechtlichen Wirkungen der Wettſchlagung. Zachar. II. 328. — Trefurt 240. §. 234. 254. §. 263.

als wenn er die Ceſſion angenommen hätte. Paris. S. 16. 2. 214. 1295.

(3) Die unbedingte Annahme einer Ceſſion von einem Samtſchuldner entzieht ſeinem Mitſchuldner die Befugniß nicht, die Wettſchlagung deſſen vorzuſchützen, was der Cedent ihm perſönlich ſchuldet. C. H. Bw. Bourbon. J. 19. S. 1835. 1. 142.

ſ. Art. 1256. 1296.

ſ. Art. 1247. 1258. 1264. 1297.

1. Wenn der Schuldner der Erbe des Gläubigers ſeines Gläubigers wird, ſo tritt die Wettſchlagung der richtigen und zahlbaren Summen kraft Geſetzes ein, und dieſe Wettſchlagung kann dem dritten Gläubiger eines jener Schuldner, zwiſchen denen Wettſchlagung eintrat, entgegen gehalten werden, vorausgeſetzt, daß jener kein erwonnenes Recht auf die Summe habe. Caſſ. Marſeille. S. 9. 1. 425. D. 7. 1. 343. L. 25. 489. 1298.

2. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit iſt ſchon kraft Geſetzes allein das ganze Vermögen des Gemeinſchuldners für die Geſamtheit der Gläubiger mit Beſchlag belegt. — Von hier an kann keine Wettſchlagung mehr zu ihrem Nachtheil ſtatt finden, zwiſchen den Summen, die der Gemeinſchuldner zu fordern hat, und denen, die er ſelbſt ſchuldet, und die durch die Vergantung unbeibringlich geworden ſind. Caſſ. Brüſſel. S. 11. 1. 141. — Caſſ. Paris. S. 24. 1. 82.

ſ. 443. 448. C. comm. (A.S. 210. 216.)

ſ. Art. 1242. 1244. Nr. 2. 1291. 1299.

(1) Der Schuldner einer künftig verfallenden, in mehrere Zieler getheilten Forderung, der, bei der ihm geſchehenen Bekanntmachung einer Uebertragung ſich vorbehält, die Wettſchlagung gegen eine andere Forderung geltend zu machen, die er ſelbſt an den Cedenten hat, wovon aber erſt ein Theil verfallen iſt, kann in der Folge, wenn der Verfall beider Forderungen eintritt, auf das Ganze wettſchlagen; — er kann es ſelbſt dann, wenn er zur Verfallzeit des erſten Zieles der cedirten Forderung eine Abſchlagszahlung an den Ceſſionar geleiſtet hätte; — wenn anders die im Reſt bleibende Summe noch ſtärker iſt, als jene, die er zu fordern hat. C. H. Bw. Bourbon. J. 19. S. 1835. 1. 142. *)

Fünfter Abschnitt.

Von der Rechtsvermiſchung.

1. Wenn ein Unterpfandgläubiger Rechtsfolger von dem wird, welcher den Inhaber der Liegenſchaft gegen die Wirkungen 1300.

*) Die verſäumte Wettſchlagung begründet keine Klage wegen Zahlung zur Ungebühr. Brauer V. 997. ff. — vgl. Hohnh. I. 268.

Sechster Abſchnitt.

Vom Untergang der verſprochenen Sache.

Der Fabrikant, dem Waaren zur Verarbeitung anvertraut 1302.
wurden, iſt für deren Verluſt verantwortlich, welcher ſich beim Brande ſeines eigenen Hauſes ereignet hat. — Es iſt in dieſem Fall eine geſetzliche Vermuthung vorhanden, daß der Brand durch Verſchulden oder Nachläſſigkeit des Fabrikanten veranlaßt worden, wenigſtens ſo lange, als er nicht beweiſet, daß derſelbe nur die Wirkung eines Ereigniſſes höherer Gewalt geweſen ſey. C. H. Bw. Metz. S. 27. 1. 493. D. 25. 1. 271. L. 80. 142. — ſ. die Not. zu Art. 1733. *)

ſ. Art. 1934. 1303.

(1) Iſt die Sache, welche zum Unterpfande diente, zu Grunde gegangen, ſo iſt die in dieſem Falle im Art. 1303. dem Schuldner auferlegte Verpflichtung, dem Gläubiger ſeine etwaigen Rechte und Klagen auf Entſchädigung abzutreten, ſo unbedingt, daß er ſie keinem Dritten abtreten kann. Grenoble. J. 19. S. 1834. 2. 367.

Siebenter Abſchnitt.

Von der Klage auf Vernichtung oder Umſtoßung der Verträge. **)

1. Die Klage auf Umſtoßung eines Vertrages wegen Wu- 1304.
chers verjährt in zehn Jahren, wie jede andere Umſtoßungsklage. Caſſ. Manche. S. 1. 1. 215. D. 1. 199.

(1) b. Deßgleichen. Selbſt dann, wenn die Ungültigkeit nur im Wege der Einrede vorgeſchützt wurde. Toulouſe. R. G. 1837. 2. 324.

2. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. — Die Klage auf Rückerſatz wucherlicher Zinſen, die ein Schuldner gegen ſeinen Gläubiger anſtellt, iſt nur der dreißigjährigen Verjährung

---

*) Vom Untergang der Sache. Zachar. II. 331. — Einfluß des Zufalles auf Verzugsverbindlichkeiten. Brauer V. 102. f.

**) Zur Geſchichte der Lehre von Vernichtung einer Verbindlichkeit und der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand. Zachar. II. 332. — Begriff dieſer Rechtsmittel. Zachar. II. 333. — In welchen Fällen hat die Nichtigkeitsklage ſtatt? Zachar. II. 334. — In welchen Fällen die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand? Zachar. II. 335. — Brauer V. 206. 1001—1005. 1011. f. — Von den rechtlichen Wirkungen dieſer Rechtsmittel. Zachar. II. 336.

1304. unterworfen. Angers. S. 29. 2. 336. — C. H. Vw. Caen. J. 19. S. 1834. 1. 104. — Montpellier. R. G. 1837. 1. 234.

2 b. Die zehnjährige Verjährung der Klage auf Nichtigkeit oder Umſtoßung eines Vertrages iſt nur auf diejenigen anwendbar, die in der Rechtshandlung, welche den Vertrag beurkundet, betheiligt oder vertreten waren. Montpellier. S. 32. 2. 77.

4. Die zehnjährige Verjährung iſt nur anwendbar in dem Falle, wo der Verkauf der Güter durch den Minderjährigen oder ſeinen Vormund geſchehen iſt. — Wenn der Verkäufer deſſen Vormund nicht iſt, ſo iſt hier nicht ſowohl Verkauf der Güter eines Minderjährigen, als vielmehr einer fremden Sache: und dann iſt die Klage des Minderjährigen nur der dreißigjährigen Verjährung unterworfen. C. H. Vw. Montpellier. S. 14. 1. 213. D. 12. 1. 277. ſ. Art. 475. Nr. 4. 5.

5. Der Minderjährige hat nur zehn Jahre, von Erreichung der Großjährigkeit gerechnet, um Wiederherſtellung gegen eine von ihm während der Minderjährigkeit ohne Ermächtigung, und ohne die zur Gültigkeit erforderlichen Förmlichkeiten gegebene Quittung. Angers. S. 17. 2. 57. L. 46. 220.

6. Die zehnjährige Verjährung iſt auf die von den Vormündern, ohne vorgängige Ermächtigung des Familienrathes, eingegangenen Rechtsgeſchäfte anwendbar. Riom. S. 27. 2. 147. — Caſſ. Metz. R. G. 1836. 1. 130.

7. Der Minderjährige hat nur zehn Jahre von erreichter Großjährigkeit, um die Aufhebung von Familienanordnungen zu verlangen, die er während ſeiner Minderjährigkeit vorgenommen hat. Man kann eine Familienanordnung nicht als Schenkung, und die Ungültigkeit nicht für unbedingt oder unheilbar erklären. Caſſ. Paris. S. 2. 1. 181. D. 1. 411.

8. Die zehnjährige Verjährung gegen die Umſtoßungsklage der Verträge der Minderjährigen fängt, außer dem Falle von Gewalt, Irrthum oder Betrug, von dem Tage der erreichten Großjährigkeit zu laufen an, und nicht erſt von dem Tage, wo die Verträge ihm entgegengeſetzt worden ſind. Caſſ. Dijon. S. 30. 1. 238.

9. Die Umſtoßungsklage des Verkaufes von Liegenſchaften Minderjähriger verjährt in zehn Jahren, vom Tage der Großjährigkeit gerechnet, wenn der Klaggrund für die Umſtoßung auf einer Verſäumung weſentlicher Förmlichkeiten bei dem Kaufe beruht. — Es kommt nicht darauf an, daß zu der Rechtsſache auch noch ſpäter bekannt gewordene Thatumſtände von Betrug und Gefährde hinzugekommen ſind; da dieſe erſt ſpäter bekannt gewordenen Umſtände nicht der Klaggrund der Umſtoßung geweſen, ſo können ſie auf die Verjährungsfriſt keinen Einfluß, und daher nicht zur Wirkung haben, daß dieſe Friſt erſt von der Entdeckung

des Betruges und der Gefährde zu laufen anfangen. C. H. Bw. Amiens. S. 27. 1. 310. D. 25. 1. 81. L. 78. 299. 1304.

(9) b. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. Die Klage währt hier dreißig Jahre. Grenoble. R. G. 1833. 2. 580.

10. Wenn bei der Klage auf Umſtoßung einer Erbvertheilung, wegen Verletzung aus Irrthum, der Beklagte die zehnjährige Verjährung vorſchützt, und der Kläger erwiedert, daß die Verjährung erſt vom Tage des entdeckten Irrthums habe anfangen können, zu laufen, ſo iſt es Sache des Klägers, zu beweiſen, an welchem Tage der Irrthum entdeckt worden iſt. Caſſ. Douai. S. 25. 1. 370. D. 23 1. 400. L. 74. 357. — Beſançon. S. 27. 2. 141.

10 b. Der Art. 1304. iſt auch auf die Gläubiger anwendbar, die wegen Betruges klagen. Colmar. S. 31. 2. 86.

11. Die Klage auf Ungültigkeit eines Gantvergleiches, der durch Betrug und Gefährde erſchlichen wurde, verjährt in zehn Jahren. Lyon. S. 26. 2. 115. D. 24. 2. 90.

11 b. Und die Friſt läuft erſt vom Tage der Entdeckung des Betruges. C. H. Bw. Lyon. S. 29. 1. 166.

12. Der Art. 1304. iſt nicht anwendbar auf die Klage auf Berichtigung eines Rechnungsbeſcheides, wegen Irrthums oder Auslaſſungen, wegen falſcher oder doppelter Ausgabspoſten. Eine ſolche Klage verjährt erſt in dreißig Jahren. Bordeaux. S. 28. 2. 268. D. 27. 2. 104. — ſ. Art. 475. Nr. 1.

13. Die zehnjährige Verjährung des Art. 1304. beſchränkt ſich auf die von den Vertragsperſonen oder den ihrigen angeſtellte Klage; ſie findet keine Anwendung auf eine Umſtoßungsklage, welche von Gläubigern gegen ein von ihrem Schuldner zur Gefährdung ihrer Rechte eingegangenes Rechtsgeſchäft angeſtellt wird; dieſe Klage iſt nur der dreißigjährigen Verjährung unterworfen. Paris. S. 30. 2. 16. — Toulouſe. J. 19. S. 1834. 2. 298.

15 Die Klage auf Ungültigkeit der Theilung einer künftigen Erbſchaft verjährt in zehn Jahren. — Man kann nicht ſagen, daß dies eine unbedingte Ungültigkeit oder eine Ungültigkeit im öffentlichen Intereſſe, und folglich unverjährbar ſey. Rouen. S. 25. 2. 25. D. 23. 2. 2. — Toulouſe. J. 19. S. 1835. 2. 39. — ſ. Art. 791.

15 b. Und der Lauf der Verjährung nimmt von dem Tage der eröffneten Erbſchaft ſeinen Anfang. Pau. S. 30. 2. 202.

18. Die zehnjährige Verjährung iſt nicht anwendbar auf die Klage auf Nichtigkeit einer Schenkung oder eines ſtellvertretenden Rechtsgeſchäftes wegen Formfehler; als z. B. Verzicht auf eine Erbſchaft zu Gunſten eines Miterben oder ſeines Erbvertreters. Caen. S. 28. 2. 115. D. 26. 2. 71. L. 81. 298. — Rouen. R. G. 1836. 2. 98.

1304. 19. Die Klage einer Frau auf Ungültigkeit des Rechtsgeſchäftes, worin ihr Mann ſich über Pflichttheilsanſprüche verglichen hat, welche ſie ſich als Eheſteuer geſetzt hatte, kann nicht als eine Klage auf Ungültigkeit oder Umſtoßung der Theilung betrachtet, und der zehnjährigen Verjährung unterworfen werden; es iſt dies eine gewöhnliche Ungültigkeitsklage wegen Veräußerung eheſteuerlichen Vermögens, und der dreißigjährigen Verjährung unterworfen. C. H. Vw. Toulouſe. S. 25. 1. 421. D. 23. 1. 180. L. 73. 101.

20. Die zehnjährige Verjährung der Klage auf Ungültigkeit des Verkaufes eines eheſteuerlichen Gutes iſt nicht gleichmäßig anwendbar auf Zahlungen, welche der Käufer mit dem Kaufſchilling an vorgebliche Gläubiger der Frau hätte machen können, wenn anders die Veräußerung der eheſteuerlichen Liegenſchaft ohne die beſtimmte Anzeige dieſer Gläubiger zugelaſſen worden iſt (wenn z. B. nur geſagt wurde, daß der Käufer „die eingetragenen Gläubiger bezahlen könne"). — In dieſem Falle behalten die Frau oder ihre Erben ſelbſt nach zehn Jahren das Recht, die Gültigkeit der vom Käufer gemachten Zahlungen zu beſtreiten, und diejenigen für ungültig erklären zu laſſen, deren Abſicht die Tilgung ſolcher Schulden war, welche die Frau nicht rechtsgültig eingehen konnte. C. H. Vw. Nismes. S. 28. 1. 127.

21. Die Klage auf Nichtigkeit einer Notariatsurkunde, weil darin der Erklärung einer Partei nicht Erwähnung geſchah, daß es ihr an Fähigkeit oder Kräften zur Unterzeichnung mangle, verjährt in zehn Jahren. Pau. S. 30. 2. 202.

ſ. Art. 217. 225. 472. 475. 482. 840. 887. 1079. 1109. 1123. 1126. 1131. 1313. 1663. 1676. 2056.

(22) Wenn eine Partei, gegen welche der Vollzug einer Schuldurkunde betrieben wird, die Ungültigkeit derſelben wegen Simulation vorſchützt, ſo kann der Gläubiger ihr nicht die zehnjährige Verjährung des Art. 1304. entgegen halten. Hier iſt die Regel anzuwenden: quae sunt temporalia ad agendum, sunt perpetua ad excipiendum. C. H. Vw. Agen. R. G. 1833. 1. 268.

(23) Die Ungültigkeit aller der Staatsordnung zuwider laufenden Rechtsgeſchäfte, z. B. ein Verzicht auf eine künftige Erbſchaft, zieht die Ungültigkeit einer jeden Bürgſchafts- oder Gewährleiſtungszuſage nach ſich, welche in der Urkunde enthalten iſt. Baſtia. J. 19. S. 1834. 2. 595. ſ. Art. 2012.

(24) Der Grundſatz: quae temporalia sunt ad agendum, sunt perpetua ad excipiendum, kann nur von dem geltend gemacht werden, welcher beſitzt, und nicht nöthig hat, nach andern Rechtstiteln ſich umzuſehen, ſo lange er in ſeinem Beſitze nicht geſtört wird; von demjenigen kann obiger Grundſatz nicht

angerufen werden, der, nachdem er einen andern im Beſitze 1304.
gelaſſen hat, die Ungültigkeitserklärung des Rechtstitels begehrt, den man ihm entgegenſetzt, und den er durch den Beſitz hat wirkſam werden laſſen. Mithin kann der Erbe, der ſich einer ihm angefallenen Erbſchaft, mittelſt einer während ſeiner Minderjährigkeit ausgeſtellten Urkunde entſchlagen hat, und eine Erbſchaftsklage anſtellt, nachdem mehr als zehn Jahre ſeit Erreichung der Großjährigkeit umlaufen ſind, nicht mehr auf ſeine Minderjährigkeit ſich berufen, und die ihm entgegen gehaltene Urkunde für ungültig erklären laſſen; in dieſem Falle, da ſeine Erbſchaftsklage ihn ſtillſchweigend als Kläger auf Ungültigkeit der Urkunde darſtellt, durch die er auf die Erbſchaft verzichtet hat, iſt er nicht befugt, den Grundſatz: quae temporalia etc. anzurufen. C. H. Bw. Grenoble. R. G. 1836. 1. 435.

(25) Die Verjährung der Klage auf Zernichtung oder Umſtoßung einer Ceſſions- oder Abtretungsurkunde von Erbrechten, welche ein Erbe zu Gunſten ſeiner Miterben bewilligt hat, kann durch die Anſtellung einer Erbtheilungsklage von Seiten des cedirenden Erben als gültig unterbrochen erklärt werden. C. H. Bw. Bordeaux. R. G. 1837. 1. 985.

(26) Die Klage auf Ungültigkeit einer gegenſeitigen Schenkung zwiſchen Ehegatten, zu Gunſten des längſt lebenden Ehetheils, muß von den Erben des zuerſt Verſtorbenen innerhalb zehn Jahren, von dem Tage gerechnet, angeſtellt werden, wo ſie, nach dem Ableben ihres Rechtsfolgers, von der Schenkung Kenntniß erhalten haben. — Vergebens würden zur Entkräftung der zehnjährigen Verjährung die Erben ihre Anſprüche an den Nachlaß des zuerſt verſtorbenen Ehetheils dermaßen darzuſtellen verſuchen, daß ihnen gegen den Ueberlebenden eine Erbſchaftsklage dadurch eröffnet werde, welche erſt in dreißig Jahren verjähre. Orleans. J. 19. S. 1834. 2. 337.

(26) b. Der Art. 1304. welcher zu Gunſten der Minderjährigen die Verjährung der Klage auf Ungültigkeit der Verträge aufſchiebt, iſt nur auf unmittelbare Rechtsgeſchäfte der Minderjährigen anwendbar, und nicht auf Rechtshandlungen der Großjährigen, die ſie vertreten. — In dieſem Falle hat der Minderjährige zur Anfechtung der ihm entgegen gehaltenen Urkunde nur die dem Großjährigen im Art. 1304. verſtattete zehnjährige Friſt. Ebend. — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Pau. R. G. 1836. 2. 185.

(27) Die Verjährung der Klage, auf Ungültigkeit eines dem Code vorausgegangenen Rechtsgeſchäftes, muß nach den alten Geſetzen beurtheilt werden, obgleich der Lauf der Verjährung zu einem Zeitpunkt unterbrochen worden, welcher dem Code nachgefolgt iſt. — Die Klage auf Ungültigkeit eines Vertrages über eine künftige Erbſchaft, welcher vor dem Code abgeſchloſſen wor-

1304 den, iſt daher nur der Verjährung nach altem Recht unterworfen, wenn gleich die Erbſchaft erſt unter der Herrſchaft des Code eröffnet wurde. Toulouſe. J. 19. S. 1834. 2. 97. — ſ. Art. 2281. — Baſtia. Ebend. 595. — Grenoble. Ebend. 617.

(28) Die Klage auf Ungültigkeit des Gedinges in einem Nutzpfandvertrage, daß der Gläubiger, ſchon allein durch die nicht zur bedungenen Zeit geleiſtete Zahlung, Eigenthümer der Liegenſchaft werden ſolle, iſt der zehnjährigen Verjährung nicht unterworfen. Toulouſe. J. 19. S. 1834. 2. 111. ſ. Art. 2088.

(29) Die Ungültigkeit oder Umſtoßung von Vertragsverbindlichkeiten, die von einem Minderjährigen während der Minderjährigkeit eingegangen wurden, kann vom Minderjährigen, nach dem Umlaufe von zehn Jahren nach erreichter Volljährigkeit, geltend gemacht werden, wenn die Ungültigkeit als Einrede gegen eine Klage vorgeſchützt wird, welche gegen ihn, Behufs der Erfüllung der Verbindlichkeit angeſtellt wurde. Paris. R. G. 1837. 2. 17.

(30) Der Grundſatz: quae temporalia etc. iſt nicht auf die exceptio non numeratae pecuniae anwendbar; dieſe Einrede muß vom Schuldner vor Ablauf der Friſt vorgeſchützt werden, welche zur Verjährung der Klage auf Zernichtung oder Umſtoßung der Verträge feſtgeſetzt iſt. Toulouſe. R. G. 1837. 2. 324.

(31) Der Grundſatz: quae temporalia etc. iſt in allen Fällen unanwendbar, wo das Geſetz die Partei verpflichtet, innerhalb einer beſtimmten Friſt zu handeln. Agen. R. G. 1836. 2. 569.

(32) Die zehnjährige Friſt, innerhalb welcher die Umſtoßungsklage, wegen Verkürzung bei einer elterlichen Theilung unter Lebenden, angeſtellt werden muß, läuft vom Tage der Theilungsurkunde und nicht erſt vom Todestage des Ahnen. Limoges. R. G. 1836. 2. 78. — Agen. Ebend. 266. ſ. Art. 1079. *)

† Umſtoßungsklage findet wegen eines Irrthums im Objecte ſtatt. Hohnh. IV. 253. ff.

1304 a. **)

1305. 1. Jeder Verzicht eines Minderjährigen begründet weſentlich die Wiederherſtellung, wenn ſeine Gegner Rechtens nicht beweiſen, daß er durch die Folgen des Verzichtes nicht verletzt wurde. Caſſ. Pau. S. 6. 2. 546.

---

*) Klage aus Gefährde. Brauer V. 1008. — Umſtoßungsklage der Minderjährigen. Brauer V. 1009. f. — Umſtoßung wegen Irrthum. Brauer V. 1015. — Von der Verjährung der Nichtigkeits- und Wiederherſtellungsklage. Zachar. II. 337.

**) Verjährung gegen Frauensperſonen, die ohne Beiſtand handeln. Trefurt 136. §. 153. — 256. §. 270.

2. Eine Verbindlichkeit eines Minderjährigen kann nur im Falle erwieſener Verletzung für ungültig erklärt werden. Toulouſe, S. 31. 2. 314. — ſ. Art. 457. 475. 482. 484. 1306. 1990. *) 1305.

† 1) Ob der Mangel obrigkeitlicher Beſtätigung bei Geſchäften der Minderjährigen eine abſolute, oder nur eine relative Nichtigkeit zur Folge habe, iſt controvers. Hohnh. II. 208.

2) Verkürzung der Minderjährigen iſt ein hinreichender Grund zur Umſtoßung aller Arten von Verträgen. Hohnh. V. 224. — Selbſt wenn dieſe vom Vormunde geſchloſſen wurden. Ebend. 224. ausgenommen die mit Beobachtung der geſetzlichen Formen vollzogenen Erbvertheilungen. Ebend. 225. ſ. Nr. 2. d. T.

3) Kann der zur Volljährigkeit gelangte Minderjährige nur ſeine, ohne Zuzug ſeines Vormundes vorgenommenen, Rechtsgeſchäfte wegen Verkürzung umſtoßen, oder bezieht ſich dieſe Umſtoßung auf die von ſeinem Vormunde vorgenommenen, den Minderjährigen verkürzenden Rechtsgeſchäfte? — Bejaht im letzteren Sinne. Annalen VI. 249. ff. — Beſchränkende Bemerkungen ebend. 252—255.

Gemeinden.

* 4) Minderjährigkeit der Gemeinden und Körperſchaften. II. Conſt. Ed. §. 11. Samml. I. 435.

5) Die Gemeinden und Städte können keine Kapitalien zur Abzahlung der ihnen aufgekündigten Paſſivkapitalien ohne höhere Miniſterialgenehmigung aufnehmen. Miniſt. d. Inn. O.A.B. 1813. N. 10. Wehrer III. 874. — Entgegengeſetzte Belehrung. Juſtizmin. M.A.B. 1833. N. 85. O.A.B. N. 87.

6) Das Recht der Gemeinden, die auf den Gemeindsverband ſich beziehenden Angelegenheiten zu beſorgen, und ihr Vermögen ſelbſtſtändig zu verwalten. Gemeinde O. §. 6.

7) Von Verträgen der Gemeinden. Gemeinde O. §. 122. — Von Vergleichen derſelben. Ebend.

8) Von Führung der Rechtsſtreitigkeiten derſelben. Ebend. §. 125. f. — Nach älteren Rechten vgl. Hohnh. III. 291. f.

9) V. das Erforderniß der Staatsgenehmigung zur Verpfändung der Gemeindsliegenſchaften btr. Miniſt. d. Inn. 17. Sept. 1834. N. 10479.

**) 1306.

ſ. Art. 487. C. c. — 2. 3. C. comm. 1308.

ſ. Art. 148. 159. 1095. 1398. 1309.

ſ. Art. 1382. 1310.

1. Wer während ſeiner Minderjährigkeit, und ohne gerichtliche Ermächtigung, Liegenſchaften zur Zahlung guthabender Gelder empfangen hat, und nach erreichter Großjährigkeit einen 1311.

---

*) Trefurt 255. §. 268. 1). 3). Umſtoßung nichtiger Veräußerungen. Brauer V. 325.

**) Trefurt 255. §. 268. 2).

1311. Theil dieſer Liegenſchaften veräußert, genehmigt den Empfang an Zahlungsſtatt nur hinſichtlich der Gegenſtände, worüber er verfügt. — Die Genehmigung kann alſo theilweiſe gegeben werden. Paris. S. 6. 2. 406.

2. Die nach erreichter Großjährigkeit geſchehene Annahme des Kaufſchillings eines während der Minderjährigkeit auf unförmliche Weiſe veräußerten Gutes, iſt eine Genehmigung des Verkaufes, wodurch deſſen Ungültigkeit gehoben wird. C. H. Bw. Hautes-Pyrenees. S. 1. 1. 473.

ſ. Art. 1338.

(3) Der großjährig gewordene Minderjährige, der ohne den (nicht ſichtbaren) Mangel zu kennen, womit ein Verkauf ſeiner Güter behaftet iſt, den ſein Vormund während ſeiner Minderjährigkeit geſchloſſen hat, gegen dieſen den Erſatz jenes Kaufpreiſes einklagt, entzieht ſich hierdurch die Befugniß nicht, in der Folge auf Nichtigkeit anzutragen; die in ſolchem Falle gegen den Vormund angeſtellte Klage gilt nicht für eine Genehmigung. C. H. Bw. Dijon. R. G. 1837. 1. 964. *)

ſ. Art. 1338.

1312. 1. Ein Stiefvater, welcher für ſich allein mit dem Einſteher ſeines zur Conſcription berufenen minderjährigen Stiefſohnes einen Vertrag ſchließt, wird als auf Rechnung des Minderjährigen handelnd betrachtet, obwohl er ſein Vormund nicht iſt; er iſt befugt, die Summe, welche er zu zahlen hat, an denſelben zurückzufordern. Colmar. S. 17. 2. 55. L. 46. 90.

2. Der Minderjährige, welcher Liegenſchaften, ohne Beobachtung der geſetzlichen Förmlichkeiten, veräußert hat, und nun die Umſtoßung des Verkaufes erwirkt, muß den Kaufpreis zurückbezahlen, wenn er Gewinn daraus gezogen hat; z. B. wenn er denſelben dazu verwendet hat, die gerichtlichen Einſchreitungen eines Dritten abzuwenden, der ſein Gläubiger zu ſeyn ſchien, obwohl er es in der That nicht war. C. H. Bw. Amiens. S. 27. 1. 310. D. 25. 1. 81. L. 78. 299.

ſ. Art. 452. 484. 1241. 1305. 1370. 1926. 1990. C. c. — 114. C. comm.

1313. In theilbaren Sachen kommt die minderjährigen Erben zuerkannte Wiederherſtellung nicht den großjährigen Miterben, welche über ihre Rechte verfügen können, zu ſtatten. Metz. S. 7. 2. 1054. L. 19. 346.

ſ. Art. 1109. 1128. 1131. 1674. 2052.

1314. ſ. Art. 457. 458. 483. 484. 509. 840.

---

*) Gültigwerden einer nichtigen Veräußerung. Brauer V. 526. — ſ. zu L.S. 1338.

Sechstes Kapitel.

Vom Beweiſe der Verbindlichkeiten und Zahlungen. *)

1. Ein Handelsmann, welcher behauptet, einem andern Handelsmanne zum Behufe von Bankgeſchäften Gelder anvertraut zu haben, iſt nicht unbedingt befugt, Rechnung zu verlangen, er ſelbſt muß die Rechnung über die Summen, welche er anſprechen will, vorlegen. Brüſſel. S. 8. 2. 281. 1315.

2. Der Richter kann nicht nach ſeiner eigenen perſönlichen Kenntniß, und ohne die geſetzlichen Beweiſe und Ueberzeugungen, über eine zwiſchen den Parteien ſtreitige Thatſache erkennen. Riom. S. 14. 2. 266.

3. Eine nach dem Geſetze in dreißig Jahren verjährbare Verbindlichkeit kann nicht vor dieſer Zeit als durch Befreiung erloſchen vermuthet werden, ſelbſt wenn ſie fünf und zwanzig Jahre alt wäre, und unter den Parteien noch viele andere Geſchäfte, Vorſchüſſe und Befreiungen vor ſich gegangen ſeyn ſollten. — Die Befreiung kann nur durch eine dieſelbe beweiſende ſchriftliche Urkunde, oder wenigſtens durch einen Zeugenbeweis, in Unterſtützung des Anfangs eines ſchriftlichen Beweiſes, dargethan werden. Caſſ. Bourgoin. S. 17. 1. 335. D. 15. 1. 576. L. 50. 93. — ſ. 1353.

4. Wer beſitzt, und dabei einen ſeinem Beſitze gemäßen Rechtstitel hat, iſt in doppelter Hinſicht befreit, ſein Eigenthumsrecht auf andere Art zu beweiſen. — Wenn der Rechtstitel beſagt, daß das Recht urſprünglich gewiſſen Bedingungen, zu ſeiner Entſtehung oder Vollſtändigkeit unterworfen, und der Gegner behauptet, daß wegen Nichterfüllung der Bedingungen das Recht nicht wirklich erworben worden ſey, ſo hat er die Fehlſchlagung der Bedingungen zu erweiſen. C. H. Ww. Douai. S. 27. 1. 34. D. 25. 1. 62. L. 78. 352.

5. Wenn der Gläubiger einer Leibrente die Rückſtände davon einklagt, und der Schuldner einwendet, daß ein Vertrag beſtehe, nach welchem er befugt ſey, das Kapital abzutragen, und

---

*) Vom Beweiſe im Allgemeinen. Zachar. IV. 749. — Zulänglichkeit des Geſetzes über Austheilung der Beweislaſt. Brauer VI. 130. — Beweislaſt bei der Entlaſtungsklage. Ebd. 131. — Beweislaſt der Erbantretung. Ebend. 122. — Beweislaſt der Vertragserfüllung des Klägers. Ebend. 133. — Beweislaſt bei der Nichterfüllung eines Vertrages. Ebend. 134. — Beweislaſt der freiwilligen Zurückgabe eines Schuldſcheins. Ebend. 135. — Beweislaſt der Nebenumſtände einer Thatſache. Ebend. 136. — Beweislaſt der Verwendung bei Umſtoßung der Verträge. Brauer VI. 137. Beweiſe, um Eigenthum darzuthun. Brauer V. 566.

1315. er daſſelbe auch wirklich abgetragen hat, ſo kann der Richter nicht den Gläubiger zum Beweiſe des Gegentheils anhalten, in Beziehung auf die vom Schuldner angerufene Uebereinkunft. — Dies wäre eine Verletzung des Art. 1315. weil der Schuldner hierdurch vom Beweiſe einer von ihm angeführten Thatſache zu Begründung ſeiner Befreiung losgezählt würde. C. H. Bw. Paris. S. 19. 1. 75. D. 16. 1. 496. L. 53. 107.

6. Wenn eine doppelt ausgefertigte Urkunde von allen Parteien als auf den Verkauf einer Liegenſchaft bezüglich anerkannt, der Käufer aber außer Stande iſt, ſeine Doppelſchrift vorzulegen, jedoch die Vollſtändigkeit des Kaufes behauptet, während im Gegentheil der Verkäufer behauptet, daß die Urkunde nur einen bloßen Vertragsentwurf oder einen bedingten Verkauf enthalte, ſo iſt es Sache des Käufers, ſeine Behauptung zu beweiſen; man kann den Verkäufer nicht zum Beweiſe anhalten, daß die Urkunde nur ein Entwurf ſey, obwohl er die Vorlegung ſeiner Doppelſchrift verweigert. C. H. Bw. Amiens. S. 22. 1. 300. D. 20. 1. 270. L. 64. 360.

* 1) Vom Beweiſe und von Beſcheinigungen. P. O. §. 393–400. Motive S. 33—35.

1316. † 2) Annalen II. 122.

ſ. Art. 1282. 1317. 1341. 1349. 1354. 1357.

Erster Abschnitt.

Von dem Urkundenbeweiſe. *)

* P. O. §. 416—458.

§. I.

Von öffentlichen Urkunden. **)

1217. 3. Eine Privaturkunde, die von demjenigen, der darin als Schuldner ſich verpflichtet, bei einem Notär hinterlegt wird, iſt durch die Thatſache der Hinterlegung zu einer öffentlichen Urkunde gegen den geworden, welcher ſie hinterlegt hat. Bourges. S. 24. 2. 51.

---

*) Vom Beweiſe durch Urkunden im Allgemeinen. Zachar. IV. 750.

**) Von den öffentlichen Urkunden. Zachar. IV. 751. — Crefurt 504. §. 635. 1). 2).

6. Es iſt nicht bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich, daß die öffentlichen Urkunden der Unterſchrift des Notärs erwähnen; der Art. 68. des Notariatsgeſetzes, der die Nichtigkeit androht, iſt nur auf die abmangelnde Erwähnung der Unterſchrift der Parteien anwendbar. — In jedem Falle würde nicht der Abmangel der Erwähnung der Unterſchrift des beigezogenen zweiten Notärs die Nichtigkeit zur Folge haben. Caſſ. Rennes. S. 12. 1. 353. D. 10. 1. 300. L. 33. 353. — ſ. Art. 1035. Nro. 5. 1317.

7. Die Erwähnung in einer öffentlichen Urkunde, daß eine Partei ihr gewöhnliches Beizeichen ſtatt der Unterſchrift beigeſetzt habe, kann die im Art. 14 des Notariatsgeſetzes vorgeſchriebene Anführung: daß die Partei erklärt habe, nicht unterzeichnen zu können, nicht erſetzen. Colmar. S. 18. 2. 104. D. 16. 2. 41. L. 50. 159. ſ. Art. 1250. 1335. 1690. 2127. 2213.

(8) Der in einer Notariatsurkunde einem Zeugen unrichtig beigelegte Stand zieht keine Nichtigkeit nach ſich, wenn anders über die Perſon und Fähigkeit des Zeugen Gewißheit vorhanden iſt. Notariatsgeſetz. Bourges. R. G. 1836. 2 347.

(9) Ein Randbeiſatz einer Notariatsurkunde wird als durch Handzug beglaubigt angeſehen, wenn er auch nur die Anfangsbuchſtaben der Vor- und Zunamen der Betheiligten enthält, ohne daß ein Federzug oder Strich dabei angebracht wäre. Ebend.

(10) Eine von zwei Notären unterzeichnete Notariatsurkunde iſt darum nicht nichtig, daß der zweite Notär bei der Abfaſſung nicht zugegen geweſen, und erſt nachher und in Abweſenheit der Betheiligten unterzeichnet hätte. — Notariatsgeſetz. — Dieſe Regel iſt auch bei Schenkungen unter Lebenden anwendbar. C. H. Bw. Nismes. R. G. 1833. 1. 625. — Amiens. R. G. 1837. 2. 465.

(10) b. In gewiſſen Fällen und unter gewiſſen Umſtänden entgegen geſetzte Entſcheidung. C. H. Bw. Bourges. R. G. 1836. 1. 790.

(10) c. Namentlich bei Notariatsurkunden, wodurch ein Teſtament widerrufen werden ſoll; eine ſolche Urkunde muß bei Strafe der Nichtigkeit in Beiſeyn des zweiten Notärs aufgenommen werden. Notariatsgeſetz. Lyon. R. G. 1836. 2. 226.

(11) Die Zeugen einer öffentlichen Urkunde können bei Anſtellung einer Fälſchungsklage gegen dieſelbe als Zeugen bei der angeordneten Unterſuchung abgehört werden. Nancy. J. 19. 1835. 2. 90. *) — ſ. Art. 232. 282. C. proc.

*) Kann die von einem Ortsgericht über eine geleiſtete Bürgſchaft ausgeſtellte Urkunde für eine öffentliche angeſehen werden? Archiv f. R. I. 37.

1317. * 1) V. die Unterſchrift der Parteien bei Gerichtshandlungen btr. R. B. 1810. XI. Samml. I. 1133.

2) V. die Befugniß der Amtsreviſoren und ihrer Theilungscommiſſarien zu Fertigung von Staatsſchreiberei-Geſchäften für Perſonen außerhalb des Reviſoratsbezirkes btr. R. B. 1812. XVIII. Samml. I. 982.

3) V. die Vornahme von Handlungen der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit in Fällen geſetzlicher Verhinderung der hierzu berufenen Beamten btr. R. B. 1827. IX. Samml. IV. 445.

4) Rechtsgeſchäfte, deren Errichtung in mehreren Tagen nach einander oder mit Unterbrechung vorgenommen wird, müſſen jedesmal abgeſchloſſen und beurkundet, und für die Fortſetzung ein weiterer Akt begonnen werden. JuſtizM. M.A.B. 1833. N. 93. Wehrer VI. 169.

5) Die Notariatsordnung von 1806. und deren Anhang von 1809. ſind keine gültigen Geſetze für Amtsreviſorats-Urkunden. Geſetz. R. B. 1837. XIX. Vorſchriften fürs künftige. Ebend. — ſ. zu L. S. 3. Nr. 10—11, Bd. I. S. 55. f.

6) Vorſchriften, wie öffentliche Urkunden ausgefertigt werden ſollen. Inſtr. R. B. 1837. LI. §. 1. §. 6—16. 18.

7) In welchen Fällen und in welcher Weiſe Zeugen dazu beizuziehen ſind. Inſtr. R. B. 1837. LI. §. 1—4. — vgl. Hohnh. VI. 13.

8) Auch ohne ſpeciellen Auftrag der Amtsreviſoren können — zumal dringende — Geſchäfte von den Theilungscommiſſarien vorgenommen, müſſen jedoch dem Amtsreviſor innerhalb 24 Stunden vorgelegt, oder wenn ſie nicht in einem Akt beſtehen, innerhalb drei Tagen demſelben die Anzeige gemacht werden. JuſtizM. O.A.B. 1838. N. 97. (V. B. N. 31.) U. A.B. N. 99. (V. B. N. 45.) S.A.B. N. 96. (V. B. N. 31.)

† 9) Bei Urkunden, welche vor 1810. verfaßt ſind, genügt zur Aechtheit, wenn ſie mit dem Amtsſiegel verſehen, zumal wenn im Eingange die Beamten als beurkundende Perſonen aufgeführt ſind. Hohnh. I. 281. 284.

10) Die Angabe des Datums iſt eine nothwendige Förmlichkeit einer öffentlichen Urkunde, alſo auch eines öffentlichen Teſtamentes. Hohnh. IV. 212. — VI. 170. f.

11) Begriff öffentlicher Urkunden. Hohnh. V. 222. — Die Feierlichkeiten derſelben beſtimmt das L. R. nicht. Hohnh. VI. 31. 76. 170. f. — eben ſo wenig, wer öffentlicher Beamter mit Beurkundungsrecht ſey. Ebend. 31. 76.

12) Der Gebrauch der Ziffern iſt bei öffentlichen Urkunden nicht ausgeſchloſſen. Hohnh. V. 88.

13) Ein öffentlicher Akt kann von dem nicht gültig vorgenommen werden, der ſelbſt dabei betheiligt iſt. Hohnh. VII. 225. vgl. Archiv f. R. I. 37.

14) Vom Bürgermeiſter ausgefertigte Urkunden gelten nicht für öffentliche. N. Jahrb. I. 128. 370.

15) Ausländiſche öffentliche Urkunden ſind in der Regel nach den

Geſetzen des Ortes und der Zeit ihrer Errichtung zu beurtheilen. 1317.
N. Jahrb. II. 359.

15) Sie haben keine Glaubwürdigkeit, wenn ſie an einem Mangel in Form und Gehalt leiden, welcher einer inländiſchen Urkunde nach inländiſchen Geſetzen die Glaubwürdigkeit entzieht. Ebend. 1318.

2. Wenn die Betheiligten die Abſicht hatten, eine öffentliche Urkunde zu errichten, ſo ſind ſie nicht an die für Privaturkunden vorgeſchriebenen Förmlichkeiten gebunden. C. H. Bw. Corſica. S. 27. 1. 453. D. 25. 1. 235. L. 79. 477.

3. Wenn eine nicht mit der Unterſchrift der Zeugen verſehene, oder an einem Formmangel leidende, öffentliche Urkunde als Privaturkunde gelten kann, ſo darf deren Gültigkeit nicht um deßwillen angefochten werden, weil der doppelten oder dreifachen Ausfertigung darin nicht erwähnt iſt. Paris. S. 14. 2. 255. — Brüſſel. S. 13. 2 67. (Nr 1. d. O.)

4. Um den Art. 1318. anzuwenden, wird jedoch vorausgeſetzt, daß die Urkunde wenigſtens die Geſtalt einer Notariatsurkunde habe. — Rührt alſo die Nichtigkeit der Urkunde daher, daß ſie mit der Unterſchrift des Notärs gar nicht verſehen war, alſo niemals die Geſtalt einer Notariatsurkunde gehabt hat, ſo kann ſie, obwohl ſie von den Betheiligten unterzeichnet iſt, doch nicht als Privaturkunde gelten, wenn ſie nicht ſonſt alle zur Gültigkeit von Urkunden dieſer Gattung erforderlichen Bedingungen enthält, und bei doppelſeitigen Verträgen z. B. nicht in Doppelſchrift ausgefertigt iſt. Paris. S. 30 2. 119.

5. Ein als öffentliche Urkunde nichtiger Vertrag gilt nicht als Privaturkunde, wenn er zwiſchen drei Perſonen errichtet wurde (deren zwei für den nämlichen Gegenſtand ſamtverbindlich geworden), und es an der Unterſchrift einer der ſamtverbindlichen Parteien fehlt. C. H. Bw. Poitiers. S. 12. 1. 369. D. 10. 1. 585.

6. Wenn auch eine urſprünglich regelmäßige Urkunde durch ein ſpäteres Geſetz ungültig erklärt wird, ſo bleiben doch die darin enthaltenen Thatſachen zwiſchen den Parteien, welche die Urkunde unterzeichnet haben, hergeſtellt. Caſſ. Creuſe. S. 1. 1. 208. D. 1. 196.

ſ Art. 1001 1035. 1322. 1325.

* 1) R. B. 1810. XI. Samml. I. 1133.

2) Nachtheile bei Unterlaſſung der Vorſchriften zur Ausfertigung der öffentlichen Urkunden. R. B. 1837. LI. §. 17.

† 3) Das Siegel kann nur die Unterſchrift beſtätigen, nicht ihren Mangel ergänzen. Hohn. VI. 77. — ſ. zu. L. S. 1317.

1319.

1. Eine öffentliche Urkunde hat vollen Glauben, wenn ſie, als von dem öffentlichen Beamten verfaßt anerkannt, und mit den äußern Förmlichkeiten einer ſolchen Urkunde verſehen iſt: wenn auch über den Punkt Widerſpruch erhoben würde, ob ſie an innern Unregelmäßigkeiten leide. Limoges. S. 15. 2. 275. D. 13. 2. 46. L. 38 442.

1319. 3. Wenn durch einen öffentlichen Kaufvertrag hergeſtellt iſt, daß der Käufer ſeinen Kaufpreis den Verkäufern zuſammen bezahlt habe, ſo dürfen die Gerichte nicht erkennen, daß hinſichtlich eines der Verkäufer der Verkauf ohne Preisbeſtimmung geweſen ſey. — Dies wäre ein Angriff der Glaubwürdigkeit, welche bis zu angeſtellter Fälſchungsklage den öffentlichen Urkunden gebührt. Caſſ. Rouen. S. 13. 1. 9. L. 35. 413.

4. Oeffentliche Urkunden beglaubigen, ſelbſt hinſichtlich Dritter, die Aufrichtigkeit der darin enthaltenen Verträge. Bordeaux. S. 11. 2. 185.

5. Der Art. 1319. iſt nicht auf den Fall eines Scheinvertrages anwendbar. — Die Gerichte übertreten das Geſetz, wenn ſie als Grundſatz erklären, daß ein Scheinhandel nicht durch Vermuthungen und Zeugenbeweiſe dargethan werden könne. Die Simulation des Preiſes in einem Kaufvertrage kann durch Inzichten, Vermuthungen, oder durch Zeugen bewieſen werden, ſelbſt wenn die Urkunde beſagt, daß der Preis baar bezahlt worden ſey. Caſſ Bordeaux S. 16 1. 447. — Wenn anders der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes vorhanden iſt. Bordeaux. S. 29. 2. 140. (Nr. 6. d. O.) — Paris. R. G. 1837. 2. 34.

7. In ſolchem Falle kann auch der Vollzug einer öffentlichen Urkunde eingeſtellt werden. Bordeaux. S. 6. 2. 376. — Bordeaux. S. 28. 2. 114. D. 26. 2. 72.

8. Obwohl eine Urkunde öffentlich und vollzugreif iſt, ſo kann doch der Schuldner Einhalt ſuchen, wenn ein Geſetz oder eine Begebenheit eingetreten iſt, welche die Erlöſchung oder Minderung des Anſpruches bewirkte. C. H. Bw Agen S. 15. 1. 199.

11. Wenn in einem Teſtamente die Erfüllung einer geſetzlich erforderten Förmlichkeit erwähnt iſt, ſo kann man, ohne eine Fälſchungsklage anzuſtellen, nicht durch Zeugen beweiſen, daß dieſe Förmlichkeit nicht beobachtet wurde. Brüſſel. S. 7. 2. 17. D. 5. 2. 17.

12. Eine öffentliche Urkunde (ein Teſtament) hat Glauben bis zu angeſtellter Fälſchungsklage, nicht allein hinſichtlich der darin enthaltenen Verfügungen, ſondern auch was die Unterſcheidungszeichen betrifft. Mithin bedarf es einer Fälſchungsklage, wenn man behauptet, daß ein den Sinn veränderndes Komma hinterher an dieſer oder jener Stelle eines Teſtamentes eingeſchaltet worden ſey. Limoges. S. 12. 2. 385. — C. H. Bw. Ebend.

13. Wenn eine öffentliche Urkunde darin als falſch angegriffen wird, daß ſie die Gegenwart der Zeugen im Augenblicke

der Aufnahme der Urkunde beglaubigt, ſo genügt die Erklärung 1391.
dieſer Zeugen, daß ſie die Urkunde erſt hinterher unterzeichnet haben, zum Beweiſe der Fälſchung nicht. C. H. Vw. Paris. S. 19. 1. 284. D. 17. 1. 207. L. 55. 336. — Paris. S. 18. 2. 35. D. 15. 2. 137. L. 49. 300. — Lyon. S. 19. 2. 260.

14. Die Ausſagen der Zeugen einer öffentlichen Urkunde ſind für ſich allein unzulänglich, um die Falſchheit der in der angefochtenen Urkunde enthaltenen Erklärungen zu beweiſen. Douai. S. 30. 2. 64.

15. Zumal wenn dieſe Zeugenausſagen nicht gleichlautend ſind. Colmar. S. 30. 2. 141.

16. Die Zeugen, welche eine Urkunde, namentlich ein Teſtament, unterzeichnet haben, können nicht bei Anſtellung einer Fälſchungsklage als Zeugen vernommen werden, um durch ihre Ausſagen den Inhalt der angefochtenen Urkunde zu entkräften, insbeſondere die Bemerkung, daß das Teſtament in ihrer Gegenwart dictirt worden ſey. Toulouſe. S. 29. 2. 307.

17. Die den Urkunden gebührende Glaubwürdigkeit kann, ohne Fälſchungsklage, durch bloße Vermuthungen entkräftet werden, wenn der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes vorhanden iſt, und wenn Geſtändniſſe und ſpätere Urkunden einen Widerſpruch mit den Urkunden begründen, welche aufrecht erhalten werden wollen. C. H. Vw. Douai. S. 21. 1. 10.

18. Ein Schiedsſpruch erlangt Glaubwürdigkeit durch die bloße Unterſchrift der Schiedsrichter. Grenoble. S. 26. 2. 280. D. 23. 2. 162.

19. Der Ausſteller einer Notariatsurkunde, ein *vor* der Urkunde gegebenes Darleihen beſagend, deren wirkliche Urſache jedoch die Einführung verbotener Waaren geweſen iſt, welche an der Grenze mit Beſchlag belegt wurden, iſt befugt, ohne Anſtellung einer Fälſchungsklage, die Falſchheit der Urſache der Schuldverſchreibung zu beweiſen, und dieſelbe für ungültig erklären zu laſſen, ſelbſt einem dritten Ceſſionar gegenüber. Colmar. S. 28. 2. 182.

20. Wenn es richtig iſt, daß materielle Thatſachen, welche der Notär de visu et auditu beurkundet, nicht anders, als durch die Fälſchungsklage, angefochten werden können, ſo iſt doch eben ſo gewiß, daß wenn eine öffentliche Urkunde nicht als falſch, ſondern als durch Gewalt erpreßt, angegriffen wird, die Thatſachen einer Gewaltthätigkeit, gleich allen jenen, wodurch Vergehen und Verſehen begründet werden, durch Zeugen- und richterlichen Vermuthungsbeweis hergeſtellt werden dürfen. C. H. Vw. Toulouſe. S. 28. 1. 232. D. 26. 1. 122. L. 81. 435.

21. Eine öffentliche Urkunde beweiſet die darin ausgedrückten Summen nur in ſo weit, als in den betreffenden Wor-

1319. ten nichts abgeändert iſt. — Wenn demnach in einer Schenkungsurkunde Einſchaltungen oder Abänderungen von einigen der die geſchenkte Summe ausdrückenden Worte ſich vorfinden, ſo können dieſe Worte als nichtig oder nicht geſchrieben angeſehen, und folglich die Schenkung auf jene Summe gemindert werden, die in der Urkunde deutlich ausgedrückt iſt. — Wenigſtens kann in dieſer Beziehung die richterliche Entſcheidung nicht der Caſſation unterworfen werden. C. H. Bw. Bordeaux. S. 26. 1. 127.

22. In Notariatsurkunden gilt nur dasjenige für öffentlich beurkundet, was der Notär mit eigenen Sinnen wahrzunehmen vermochte. — Wenn daher eine vor einem Notär errichtete Kaufurkunde beſagt, daß der Verkäufer minderjährig ſey, ſo folgt hieraus nicht, daß der Stand der Minderjährigkeit für gewiß angenommen werden müſſe; wenn der Verkauf aus Gründen der Minderjährigkeit angefochten wird, ſo iſt derjenige, der ihn angreift, zum Beweiſe der Minderjährigkeit gehalten, es ſey dies durch einen Geburtsſchein, oder irgend eine andere gleichgeltende Urkunde: widrigenfalls könnte der Thatumſtand der Minderjährigkeit beſeitigt werden. C. H. Bw. Bordeaux. S. 28. 1. 339. D. 26. 1. 132. L. 81. 479.

ſ. Art 973. 901. Nr. 15. 980. Nr. 11. — 1320. 1341.

(23) Die Fälle behaupteten Betruges machen Ausnahme von der Regel, daß öffentliche Urkunden bis zur Anſtellung einer Fälſchungsklage Glauben haben. C. H. Bw. Paris. R. G. 1833. 1. 840. — ſ. Art. 1320.

(24) Der Richter kann, ſelbſt hinſichtlich der Vertragsperſonen, den Inhalt einer öffentlichen Urkunde für unwahr und ſimulirt erklären, ohne daß es einer Fälſchungsklage bedürfte, wenn die Unwahrheit des Inhalts ihm aus den Umſtänden der Sache hervorzugehen ſcheint. — Insbeſondere: die in einer Notariatsurkunde von einem Einſteher zum Vortheil eines Unternehmers militäriſcher Einſtellungen geſchehene Erklärung, daß er von dieſem den Preis ſeines Einſtandes erhalten habe, kann für ſimulirt erklärt werden, wenn aus richterlich erhobenen Thatumſtänden hervorgeht, daß dieſer Preis nicht wirklich bezahlt worden iſt. Aix. R. G. 1833. 2. 29.

(25) Das Gericht, welches eine gegen eine öffentliche Urkunde gerichtete Fälſchungsklage verwirft, iſt nicht gehalten, den fürſorglichen Vollzug derſelben ohne Sicherheitsleiſtung anzuordnen; — es darf dies nur nach vorher angeſtellter Prüfung geſchehen, ob die Umſtände von der Art ſeyen, daß die Geſtattung des Vollzuges keinen Anſtand finde. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 216. — ſ. Art. 135. C. proc.

(26) Der beiläufig angetretene Beweis der Falſchheit einer öffentlichen Urkunde muß nothwendig zugelaſſen werden, wenn

deſſen Verwerfung unausbleiblich den Vollzug der angefochtenen Urkunde zur Folge haben würde. — Es iſt alsdann kein Unterſchied zu machen zwiſchen einer Falſchheit, welche nur das Reſultat einer rein materiellen Veränderung ſeyn würde, z. B. einem Irrthum des Abſchreibers: und der Falſchheit als Reſultat einer vorſätzlichen und betrügeriſchen Veränderung. In beiden Fällen iſt die Fälſchungsklage das einzige Mittel, den Glauben zu beſeitigen, welcher einer öffentlichen Urkunde, ſelbſt in ihrem irrthümlichen Inhalte gebührt. Caſſ. Dijon J. 19. S. 1834. 1. 577 — ſ. Art. 214. C. proc. 1319.

(27) Obgleich ein Gedinge eines Kaufvertrages, welcher in die Bücher einer Gemeinde eingetragen worden, durchſtrichen iſt, ſo kann doch, je nach Umſtänden, erklärt werden, daß daſſelbe einen Theil der Urkunde ausmache, und folglich für den Käufer verbindlich ſey, zumal wenn dieſer in der Eigenſchaft als Ortsvorſteher die Bücher in ſeinem Beſitze gehabt hat. C. H. Bw. Paris. J. 19. S. 1835. 1. 480. — ſ. Art. 1310.

(28) Ein Erbverzeichniß hat zwiſchen den Betheiligten, welche dabei mitgewirkt haben, vollen Glauben ſeines Inhaltes, namentlich was die Erklärung betrifft, daß Gelder, welche im Hauſe des Erblaſſers ſich vorgefunden haben, Gelder der Ehegemeinſchaft ſeyen; das Gericht darf nicht, gegen eine ſolche Erklärung, aus Vermuthungen, geſtützt auf Thatumſtände der Sache, einen Gegenbeweis zulaſſen. Caſſ. R. G. 1836. 1. 398. — ſ. Art. 1341.

(29) Im Fall einer Fälſchungsklage gegen eine öffentliche Urkunde kann das Gericht den Beweis negativer Thatumſtände zulaſſen, welche mit dem Inhalte der Urkunde in unmittelbarem Widerſpruche ſtehen; der Beweis iſt nicht auf affirmative Thatſachen zu beſchränken, die mit dem Inhalte der Urkunde unverträglich ſind. C. H. Bw. Bordeaux. R. G. 1837. 1. 590. — ſ. Art. 229. 230. C. proc.

* 1) Erklärung der Parteien über öffentliche Urkunden. P. O. §. 436—442.

2) Einrede der Falſchheit, deren Verhandlung und Unterſuchung. P. O. §. 453 — 457. Motive S. 37. — vgl. N. Jahrb. I. 269.

3) Urkundenherausgabe. P. O. §. 419. — 422. §. 783 — 790. vgl. Hohnh. V. 148. 153. 155. 157.

† 4) Oeffentliche Urkunden beweiſen auch im Civilrechte nur das vollſtändig, was ſie wirklich enthalten, aber nicht ſo die abſolute Richtigkeit von Schlußfolgerungen, welche aus Omiſſionen in denſelben gezogen werden. Hohnh. VI. 207.

5) Urkunden beweiſen nur unter den Vertragsperſonen. Hohnh. VI. 26. f. 31. 33.

6) Betrug, als Einrede gegen die Aechtheit einer Urkunde. Hohnh. VI. 43.

1319. 7) Zeugen können bei der inscription en faux zugelaſſen werden, doch nicht unbedingt, außer bei crimineller Verfolgung der Fälſchung. Hohnh. VI. 10.

8) Zeugen, wenn ſie etwas als wahr unterſchrieben haben, was ſie dann als unwahr declariren, würden ihre eigene Schande bezeugen. Hohnh. VI. 7. 11. 14. — Vgl. jedoch N. Jahrb. I. 277. — Annalen I. 51. 54. 107. 212. 319. 342. 396. — vgl. P. O. §. 511. 1). — L. Z. 1150c. — ſ. Nr. 11. 13. 14. 16. d. T.

9) Eine öffentliche Urkunde, die in der Form angefochten wird, iſt nicht vollbeweiſend. N. Jahrb. I. 270.

10) Aus den Beſtimmungen des L. S. 1319. folgt nicht die Beweisloſigkeit einer öffentlichen Urkunde gegen dritte Perſonen: vielmehr ſind auch Dritte die in einem öffentlichen Akte beurkundete Thatſache als wahr anzunehmen ſchuldig. N. Jahrb. IV. 229. — ſ. Nr. 4. d. T.

11) R. F. angebliche Formfehler einer Schenkungsurkunde btr. Annalen VI. 176.

1320. ſ. Art. 973. 1325. 1326. 1341. 1347.

† Hohnh. VI. 178.

1321. 1. Ein geheimer Gegenvertrag beſagend, daß ein Verkauf nicht wirklich abgeſchloſſen ſey, iſt gegen Dritte wirkungslos. — Folglich kann der Käufer, welcher den Gegenſchein ausgeſtellt hat, ſehr wohl den Kaufgegenſtand an einen Dritten, der im guten Glauben iſt, verpfänden oder veräußern. C. H. Vw. Caen. S. 11. 1. 83. D. 9 1. 68 L. 29. 417. — Nismes. S. 13. 2. 216. D. 11. 2. 92. L. 36. 420. — Caſſ. Bordeaux. R. G. 1836 1. 506

2. Ein Urtheil, welches das Daſeyn eines Gegenvertrages anerkennt, und demſelben Wirkung beilegt, muß daher vorbehaltlich der in gutem Glauben erworbenen Rechte Dritter verſtanden werden. C. H. Vw Bourges. S. 26 1. 429. D. 24. 1. 266. L. 76. 157. *) — ſ. Art. 2124.

3. Wenn eine Liegenſchaft demjenigen in Verſteigerung zugeſchlagen worden iſt, der eine öffentliche Urkunde des Eigenthums hatte, ſo hat der Steigerer keine Zueignungsklage von Seiten des etwaigen Inhabers einer Privaturkunde zu befahren, worin demſelben das Eigenthum vor der Verſteigerung übertragen ſeyn ſollte. Douai S. 21. 2. 100. L. 59. 443.

7. Daraus, daß ein Gegenvertrag ungültig iſt, weil er zum Zweck hat, den in einer öffentlichen Verkaufsurkunde bedungenen Preis zu erhöhen, folgt nicht, daß die in demſelben

*) Laukhard II. 353.

enthaltene Uebereinkunft wirkungslos ſey, wenn dieſelbe anders 1321.
durch Geſtändniß dargethan iſt. Turin S. 14 2. 113.

8. Eine Privaturkunde, welche den Preis eines Verkaufes oder einer Ceſſion, wie derſelbe in einer öffentlichen Urkunde angegeben iſt, erhöht, iſt nicht als Gegenvertrag ungültig, wenn die Erhöhung zum Vortheil eines Dritten geſchieht, der bei der erſten Urkunde nicht betheiligt war. C. H. Bw. Agen. S. 7. 2. 79.

9. Ein Gegenvertrag, welcher in Beziehung auf den Verkäufer ungültig iſt, hat Gültigkeit in Beziehung auf deſſen Gläubiger. — Dieſe können mithin die durch Gegenvertrag bedungene Preiserhöhung in Anſpruch nehmen, obwohl der Gegenvertrag (durch welchen eine öffentliche Urkunde abgeändert werden ſollte) in Gemäßheit Art. 40. des Notariatsgeſetzes wäre für ungültig erklärt worden. Paris. S. 7. 2. 876. L. 16. 135. Metz. S. 19. 2. 199. (Nr 6 d. D.)

10. Ein Gegenvertrag, welcher eine Preiserhöhung einer Kaufurkunde enthält, kann (ſelbſt den Unterpfands-)Gläubigern des Käufers entgegen geſetzt werden, wenn dieſe auftreten, um die Rechte ihres Schuldners geltend zu machen. — In einem ſolchen Falle können die Gläubiger nicht als Dritte betrachtet werden. Grenoble. S. 30. 2. 131. — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. — Zumal wenn die Gläubiger kraft eines ihnen eigenthümlich zuſtehenden Rechtes auftraten. Caſſ. Grenoble J. 19 S. 1835 1. 361. *) — Paris. R. G. 1835. 2. 245. - Lyon. R. G. 1837. 2. 444.

11. Gegenverträge zwiſchen dem Gewalthaber und Dritten haben Glauben für ihr Datum und ihren Inhalt gegen den Gewaltgeber, ſelbſt zum Vortheil des Gewalthabers. — Der Gewalthaber iſt kein Dritter im Sinne des Art. 1321. — Bordeaux. S. 27. 2. 41. D. 25. 2. 43. **)

ſ. Art. 1396. 1397. 1422. Nr. 7. 8.

† 1) Ein Gegenſchein, wodurch derjenige, dem eine Quittung behändigt worden, erklärt, die Zahlung noch nicht, oder nicht ganz geleiſtet zu haben, iſt kein Nebenvertrag, ſondern beweiſet bloß, daß die Quittung nichts gilt. Hohnh. III. 150.

2) Scheingeſchäfte gelten nach dem L. R. wie nach gemeinem Rechte, nicht nach ihrer ſcheinbaren, ſondern nach ihrer wahren Natur. N. Jahrb. III. 11. ff.

---

*) Laukhard II. S. 350.

**) Gegenverträge. Brauer V. 987—989.

§. II.

Von Privaturkunden.

1322. 1. Obwohl eine Privaturkunde zwiſchen den Vertragsperſonen und ihren Erben ein ſicheres Datum hat, ſo kann doch das Gericht, ſelbſt hinſichtlich der Parteien, der Urkunde ein anderes Datum zuerkennen, wenn die Vordatirung erwieſen iſt. C. H. Bw. Dijon. S. 20. 1. 479. D. 12. 1. 233.

2. Die Regel, daß eine Privaturkunde unter den Erben ein ſicheres Datum hat, iſt in dem Sinne zu verſtehen, daß die Erben das Datum nicht beſtreiten können, wenn ſie im Namen des Erblaſſers, und kraft eines demſelben zugehörigen Rechtes auftreten, daß ſie aber eine Vordatirung beweiſen dürfen, wenn ſie in Kraft einer geſetzlichen Beſtimmung verfahren. C. H. Bw. Paris. S. 25. 1. 46.

3. Der Geſchenknehmer iſt kein Rechtsfolger im Sinne des Art. 1322. Folglich kann der Schuldner einer geſchenkten Forderung dem Geſchenknehmer keine Privatquittung des Geſchenkgebers entgegen ſetzen, welche ein früheres Datum hat, als die Schenkung, aber erſt ſpäter regiſtrirt worden iſt. Nismes. S. 23. 2. 135. D. 21. 2. 293. L. 65. 185.

4. Scheine, welche vom Geſchenkgeber ausgeſtellt worden, können dem Geſchenknehmer, ſelbſt dem allgemeinen, nicht entgegen gehalten werden, als wenn ſie vor der Schenkung ein ſicheres Datum erhalten haben. — In dieſer Hinſicht muß der Geſchenknehmer als ein Dritter, und nicht als ein Rechtsfolger des Geſchenkgebers betrachtet werden — Nancy. S. 29. 2. 192. D. 27. 2. 112. — Angers. S. 30. 2. 18. L. 85. 441. — Grenoble. R. G. 1833. 2. 506. — Bordeaux. R. G. 1837. 2. 481.

5. Insbeſondere: ſelbſt der allgemeine Geſchenknehmer iſt der Rechtsfolger des Geſchenkgebers nur in Beziehung des Vermögens und der Schulden, welche zur Zeit der Schenkung vorhanden waren. Bordeaux. S. 29. 2. 205. D. 27. 2. 200. *) Baſtia. R. G. 1833. 2. 604.

6. Die mit dem Verkäufer errichteten Privaturkunden können dem Käufer nur entgegen gehalten werden, wenn ſie vor dem Verkauf ein ſicheres Datum erlangt haben. — Der Käufer darf in dieſem Falle nicht als Rechtsfolger des Verkäufers betrachtet werden. C. H. Bw. Rouen. S. 27. 1. 138. D. 25. 1. 144. L. 79. 502. **)

---

*) Laukhard II. S. 62.
**) Laukhard II S. 407.

7. Die von einem Bevollmächtigten ausgeſtellten Privat- 1322.
urkunden haben ein ſicheres Datum gegen den Gewaltgeber. — Sie werden alſo nicht dadurch ungültig, daß die Vollmacht zurückgenommen wurde, ehe die Urkunde regiſtrirt worden iſt. Paris. S. 7. 2. 770 L. 7. 125.

8. Der Gewaltgeber, welcher das Datum der von ſeinem Gewalthaber zu ſeinem Nachtheil ausgeſtellten Privaturkunden beſtreitet, und ſie für vordatirt ausgibt, während ſie in der That erſt nach Widerruf des Auftrages ausgefertigt wurden, iſt gehalten, das falſche Datum zu beweiſen. — Er iſt nicht hinſichtlich ſeines Gewalthabers ein Dritter im Sinn des Art. 1328. Bordeaux. S. 27. 2. 65.

(10) Eine Privaturkunde, welche einen Verkauf zwiſchen Verlobten enthält, aber vor Schließung der Ehe kein ſicheres Datum erhalten hat, verdient hinſichtlich des Datums, den Erben derſelben gegenüber, keinen Glauben. — Die letztern ſind folglich befugt, den Verkauf anzufechten, als während der Ehe, außerhalb der im Art 1595. vorgeſehenenen Fälle abgeſchloſſen. — Dieſer Art. macht eine Ausnahme von der Regel des Art. 1322. und ſtellt die Erben in dieſem Falle den Dritten gleich. Caſſ. Bordeaux. R. G. 1837. 1. 533.

(11) Ein Gegenſchein, vom Ceſſionar einer Forderung ausgeſtellt, kann den Dritten, welchen dieſer Ceſſionar die Forderung ſelbſt cedirt hat, nicht entgegen gehalten werden. — In dieſer Hinſicht ſind die letzten Ceſſionare nicht als Rechtsfolger ihres Cedenten zu betrachten. C. H. Bw. Poitiers. R. G. 1833. 1. 347. — ſ. Art. 1328.

(12) Die Notäre ſind nicht wegen Mangel an Rechtsfähigkeit der Parteien verantwortlich, welche vor ihnen erſcheinen, um einen Vertrag abzuſchließen. Notariatsgeſetz. Algier. R. G. 1833. 2. 620.

(13) Ein Kauf zwiſchen Verlobten, der in der Zwiſchenzeit des Heirathsvertrages und der Eheſchließung zu Stande gekommen, darf nicht als ein durch Art. 1595. verbotener Kauf zwiſchen Eheleuten betrachtet werden. — Eben ſo wenig kann dieſer Verkauf als eine Veränderung des Heirathsvertrages angeſehen werden, zu welcher es einer öffentlichen Urkunde bedürfte, ſelbſt wenn der Verkaufsgegenſtand eine Liegenſchaft wäre, welche die Frau ſich zur Eheſteuer geſetzt hat. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 281. — ſ. Art. 1396. 1595.

(14) Eine Privaturkunde muß als anerkannt betrachtet werden, wenn hergeſtellt iſt, daß ſie dem Unterzeichneten vorgelegt worden, und dieſer, ſtatt Ableugnung ſeiner Unterſchrift, ſich darauf beſchränkt hätte, die Urkunde als betrüglich und gefährdevoll anzufechten; es iſt nur Grund vorhanden, den Unterzeichne-

1322. ten zur Anerkennung aufzufordern, wenn er ſeine Unterſchrift leugnet. C. H. Brw. Colmar. J. 19 S. 1835. 1. 584. *)

ſ. Art. 193. ff. C. proc.

† 1) Eine Urkunde, welche mit Handzeichen, ſtatt mit Namensunterſchrift verſehen iſt, hat keine Beweiskraft. Hohnh. VII. 154. 157. — ſ. Art. 1317 Nr. 7 d. T.

2) Privaturkunden, deren Begriff. Hohnh. II. 20. — deren Beweiskraft. Hohnh. VI. 37

3) R. F. Beweiskraft einer Schuldurkunde, welche nur von einem der Schuldner unterzeichnet iſt. — Verſchiedene Anſichten. — Annalen VI. 16.

1323. **)

* 1) Erklärung über Privaturkunden. P. O. §. 432 — 435. Motive S. 35—37.

2) Deßgleichen im Executiv- und Wechſelprozeß. P. O. §. 732—734.

† 3) Anerkennung oder Ableugnung einer Hand- oder Unterſchrift hört mit dem Ausbruche des Zahlungsunvermögens nicht auf. Hohnh. VI. 38. — vgl. P. O. §. 867.

1324. 2. Der Erbnehmer, nach der Einweiſung in den Beſitz der vermachten Gegenſtände, und wenn er anders nicht mit einem Pflichterben zuſammen trifft, iſt nicht gehalten, die Richtigſtellung des eigenhändigen Teſtamentes, worin er eingeſetzt iſt, zu veranſtalten; es iſt dies Sache des Erben, der ihn im Beſitze zu ſtören gedenkt: — wenn übrigens ſonſt nicht ein erheblicher Verdacht gegen das Teſtament hergeſtellt, oder auch nur vorgebracht worden iſt. Caſſ. Amiens S. 30. 1. 333.

ſ. Art. 970. Nr. 25. ff. 1008. Nr. 3. ff.

(3) Wenn Erben, denen eine Privaturkunde, angeblich von ihrem Rechtsvorfahrer unterzeichnet, vorgelegt wird, erklären, daß ſie deſſen Hand- oder Unterſchrift nicht kennen, ſo ſind die Gerichte gehalten, vor der Verurtheilung eine Schriftvergleichung, ſogar von Amtswegen anzuordnen; ſie dürfen kein abweiſendes Urtheil ohne dieſe vorgängige Prüfung ausſprechen, unter dem Vorwande, daß in dieſer Hinſicht keine Anträge geſchehen ſeyen. Caſſ. Bourges J. 19. S. 1834. 1. 649. — Caſſ. Martinique. R. G. 1837. 1. 201. — Caſſ. Montpellier. S. 16 1. 334. L. 47. 263. (Nr. 1 d. O.)

(4) Im Falle der Ableugnung einer Hand- oder Unterſchrift kann das Gericht ſelbſt zur Prüfung der Aechtheit ſchrei-

*) Von den Privaturkunden. Zachar. IV. 752. — Trefurt 505. §. 636. 1). — Einrede des Nichtempfanges einbekannter Gelder fällt weg. Brauer V. 1179.

**) Eidliche Ableugnung der Urkunden. Brauer V. 1181.

ten; es iſt nicht verpflichtet, eine Prüfung durch Schreibver- 1324.
ſtändige anzuordnen; es ſteht ihm in dieſer Hinſicht jedes gutfindende Ermeſſen zu. Das Gericht kann demnach das Aktenſtück alsbald verwerfen, wenn es von ſeiner Unächtheit überzeugt iſt. C H Bw. Nancy. R. G. 1837. 1. 199. — ſ. Art 195. C. proc. — Und ſo auch bei Ueberzeugung von der Aechtheit. C. H. Bw. R. G. 1837. 1 519.

* 1) Verification der abgeleugneten Urkunden. P O. §. 443 — 452.

† 2) Das Reſultat der Schriftvergleichung, bloß auf ein Nichtglauben der Experten, daß die ihnen vorgelegten Unterſchriften von einer und derſelben Hand herrühren, ſich beſchränkend, begründet keinen Verdacht der Fälſchung, ſondern bloß Beweisloſigkeit der Urkunden. — Als ein Gegenbeweis kann ein ſolcher Ausſpruch nicht angeſehen werden. Hohnh. IV. 332. — vgl. P. O. §. 452.

1. Wenn, in Anbetracht der durch einen Dritten geleiſteten 1325.
Bürgſchaft, ein Gläubiger ſich verbindlich macht, während einer beſtimmten Friſt ſeine Schritte gegen den Schuldner einzuſtellen, ſo iſt dies ein doppelſeitiger Vertrag zwiſchen dem Bürgen und Gläubiger im Sinne des Art. 1325 folglich muß die Urkunde darüber, bei Strafe der Nichtigkeit, doppelt ausgefertigt werden. C. H. Bw. Paris. S. 18. 1. 47. D. 15. 1. 457. L. 50. 433.

2. Wenn eine einfache Bürgſchaft geleiſtet wird, ſo iſt nicht nothwendig, daß eine Doppelſchrift der Privaturkunde, worin dieſelbe enthalten iſt, dem Bürgen zugeſtellt werde. C H. Bw. Confolens. S. 26. 1. 146. D. 24. 1 9. L. 75. 5.

3. Wenn in der nämlichen Urkunde, welche auf die Verbindlichkeit eines Schuldners Beziehung hat, eine Uebereinkunft zwiſchen dem Gläubiger und einem Bürgen enthalten iſt, daß jener dem Schuldner eine Friſt bewillige, und daß auf der andern Seite der Dritte ſich perſönlich verbinde, die Zinſen der ſchuldigen Summe bis zur Wiederbezahlung zu entrichten, ſo iſt die Urkunde, welche dieſe Uebereinkunft enthält, ein wirklich doppelſeitiger Vertrag, und erfordert doppelte Ausfertigung, bei Strafe der Nichtigkeit. Douai. S. 19. 1. 242.

4. Eine Quittung iſt kein doppelſeitiger Vertrag, welcher doppelt ausgefertigt werden müßte, ſelbſt wenn dieſelbe die vom Gläubiger übernommene Verpflichtung enthält, den Betrag einer Forderung, worüber ein Rechtsſtreit anhängig iſt, herabzuſetzen. Paris. S. 16 2. 8.

5. Es iſt nicht erforderlich, daß eine Privatkaufurkunde in doppelter Urſchrift ausgefertigt werde, wenn darin die Zahlung des Kaufpreiſes beurkundet iſt. — Da in ſolchem Falle die Verbindlichkeiten des Käufers gegen den Verkäufer erfüllt ſind, ſo genügt es an einer Urſchrift für den Käufer, um den Verkäufer

1325. auch zur Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit anhalten zu können. Montpellier. S. 28 2. 341. D. 27. 2. 98. — Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 281.

6. Wenn ein eingeſetzter Erbe zu Gunſten ſeines Bruders auf die Eigenſchaft eines Teſtamentserben verzichtet, um ſich an die minder vortheilhafte Eigenſchaft eines geſetzlichen Erben zu halten, ſo iſt das Rechtsgeſchäft, welches dieſen Verzicht enthält, keine Freigebigkeit, welche nothwendig in einer Notariatsurkunde geſchehen müßte. — Die Entſagung kann in einer Privaturkunde ſtatt finden, und in dieſem Falle genügt eine einzige Urſchrift. Paris. S. 7. 2. 924. L. 15. 120. — ſ. Art. 931. u. die Not.

7. Es iſt nicht bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich, die Urkunde, wodurch die Vollmachten der Schiedsrichter verlängert werden, in doppelter Urſchrift auszufertigen: zumal wenn dieſe Schiedsrichter als Aufbewahrer jener Urkunde beſtellt worden ſind. Florenz S. 14. 2. 84.

8. Ein doppelſeitiger Vertrag iſt wirkungslos hinſichtlich aller Betheiligten, wenn er hinſichtlich eines derſelben ungültig iſt, ſo daß keine gegenſeitige Rechtsverpflichtung ſtatt hat: — namentlich ein Schiedsvertrag ohne Vollmacht der einen Partei. Toulouſe. S. 20. 2. 313.

9. Wenn nur eine einzige Urſchrift von einer Urkunde über doppelſeitige Zuſagen gemacht worden iſt, ſo ſind dieſe Zuſagen nicht ungültig, wenn die betreffende Urkunde als ein Originalprotokoll in die Hände eines Notärs hinterlegt worden iſt, und folglich jede Partei, welche ein entgegen geſetztes Intereſſe hat, ſich davon Ausfertigungen verſchaffen kann. Paris. S. 7. 2. 924. L. 15. 120. — Eben ſo bei einem Vergleiche. E. H. Bw. Bordeaux. J. 19. S 1835. 1. 225. — ſ. Art. 2044

10. Wurde entſchieden, daß die Hinterlegung einer nicht doppelt gefertigten Privaturkunde bei einem Notär, in welcher doppelſeitige Zuſagen vorkommen, die Nichtigkeit aus dieſem Mangel nicht heile, außer wenn die Hinterlegung von allen Betheiligten geſchehen iſt. Bordeaux. S. 29. 2. 170. D. 27. 2. 197.

11. Oder bei einem Dritten: zumal wenn der Gebrauch, den der Aufbewahrer davon machen ſolle, nicht beſtimmt iſt. Caen. S. 25. 2. 169.

12. Wo das Geſetz eine ſchriftliche Urkunde erfordert, z. B. bei Aſſecuranzgegenſtänden, und die Urkunde aus Mangel der doppelten Ausfertigung nichtig iſt, kann ſie auf keine Weiſe als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes dienen, noch dem Zeugenbeweis Eingang verſchaffen. Aix. S. 14. 2. 209. D. 12. 2. 82.

12 b. Eine Aſſecuranzpolize hat die Kennzeichen eines doppelſeitigen Vertrages, wenn die Prämie dafür nicht baar bezahlt iſt: ſie muß bei Strafe der Nichtigkeit in eben ſo viel Urſchriften gemacht werden, als Betheiligte von entgegen geſetztem Intereſſe vorhanden ſind. C. H. Bw. Aix. S. 17. 1. 255. D. 15. 1. 281. L. 49. 327. 1325.

13. Obgleich die Schrift, welche eine doppelſeitige Zuſage enthält, aus Mangel der doppelten (oder mehrfachen) Ausfertigung nichtig iſt, ſo iſt doch der Vertrag nicht wirkungslos, wenn er anders geſetzlich erwieſen werden kann. Turin. S. 6. 2. 661. L. 19. 239.

14. Zumal wenn der Vertrag durch ein Zuſammentreffen von ſolchen Aktenſtücken, die beiden Theilen gemeinſchaftlich ſind, z. B. durch ihren gegenſeitigen Briefwechſel, erwieſen werden kann. C. H. Bw. Lüttich. S. 7. 2. 923. D. 4. 1. 141. L. 14. 385.

15. Deßgleichen, wenn der Vertrag durch Geſtändniß der Parteien erwieſen iſt; in dieſem Falle muß derſelbe erfüllt werden. Brüſſel S. 14. 2. 49. D. 12. 2. 52. L. 36. 510. Paris. S. 14. 2. 255. (Nr. 17. d. O.)

18. Wenn eine Privaterbvertheilung von mehr als zwei der Betheiligten unterzeichnet, jedoch nicht mit der Unterſchrift aller Parteien verſehen iſt, ſo iſt dieſelbe auch nichtig hinſichtlich derer, die unterzeichnet haben. Brüſſel. S. 7. 2 766. L 19. 431.

(18) b. Und ſo jede doppelſeitige Privaturkunde. Grenoble. J. 19. S. 1835. 2 188.

19. Bei einem in Privaturkunde abgeſchloſſenen Pachtvertrage genügt eine Urſchrift für den Pächter und ſeinen ſamtverbindlichen Bürgen. Turin. S. 6. 2. 661 L. 19. 239.

20. Diejenigen, welche gemeinſchaftlich eine untheilbare Verbindlichkeit übernehmen, haben ein gemeinſchaftliches Intereſſe im Sinne des Art. 1325.; wenn alſo die Verbindlichkeit in einer Privaturkunde eingegangen wird, ſo genügt eine einzige Urſchrift für alle. Metz. S. 19. 2. 138. L. 54. 101.

21. Kinder, welche als Miterben mit ihrer Mutter ſich über deren Erſatzforderungen aus dem Nachlaß ihres Mannes vereinbaren, werden nicht, als ein getheiltes und entgegen geſetztes Intereſſe habend betrachtet, wenn keines von ihnen rein perſönliche Anſprüche erhebt. — In dieſem Falle genügt eine einzige Urſchrift für alle Miterben. C. H. Bw. Caen. S. 8. 1. 232. D. 6. 1. 153. L. 21. 161.

22. Zur Gültigkeit eines Verkaufes in einer Privaturkunde iſt nicht erforderlich, daß dieſelbe in eben ſo vielen Urſchriften ausgefertigt werde, als Käufer und Verkäufer vorhanden ſind. — Da in dieſer Hinſicht die Käufer unter ſich kein entgegen geſetztes Intereſſe haben, ſo wenig als die Verkäufer

1325. unter ſich, ſo genügt es an zwei Urſchriften. Amiens. S. 7. 2. 923.

23. Wenn die Rechte mehrerer Mitverkäufer nicht von derſelben Art ſind, und jeder derſelben für den Verkauf nur in ſo weit, als er ihn perſönlich angeht, Gewähr leiſtet, ſo genügt es in dieſem Falle nicht an einer einzigen Urſchrift für alle Verkäufer. Jeder Verkäufer muß eine eigene und beſondere Ausfertigung erhalten. Paris S. 7. 2 923 L. 7. 152.

24 Obwohl man ſich zum Beweis erbietet, daß eine Urkunde über doppelſeitige Zuſagen in eben ſo viel Urſchriften ausgefertigt worden ſey, als Betheiligte vorhanden, die ein entgegengeſetztes Intereſſe haben, ſo zieht dennoch der Abmangel der Erwähnung, daß dies geſchehen ſey, die Nichtigkeit nach ſich. Brüſſel. S. 8. 2. 76. L. 25. 170.

25. Der Vollzug eines doppelſeitigen Rechtsgeſchäftes heilt nicht die Nichtigkeit, welche aus der unterbliebenen doppelten Ausfertigung hervorgeht, ſondern nur jene Nichtigkeit, welche eine Folge der unterbliebenen Erwähnung jener doppelten Ausfertigung iſt, obwohl dieſe wirklich ſtatt gefunden hat. Der Vollzug im letzten Falle kann nur aus Thatſachen, welche ſpäter ſind, als der Vertrag, gefolgert werden; es iſt nicht erlaubt, Vortheil aus Vollzugshandlungen zu ſchöpfen, welche das Reſultat der Urkunde ſelbſt ſeyn würden. Brüſſel. S. 8. 1. 76. L. 25. 170.

26. Wurde im Gegentheil entſchieden, daß der Vollzug eines doppelſeitigen Vertrages nicht allein jene Nichtigkeit heile, welche der Mangel der Erwähnung, wie viele Urſchriften ausgefertigt worden, nach ſich zieht, ſondern daß nunmehr auch jene nicht mehr vorgewendet werden dürfe, daß die Urſchriften nicht in hinreichender Zahl ausgefertigt worden ſeyen. Brüſſel. S. 13. 2. 15. L. 34. 533.

27. Eben ſo in Pachtangelegenheiten. Turin. S. 6. 2. 661. L 19. 239.

28. Eben ſo in Schiedsvertragsſachen. — Und dieſer Vollzug ergibt ſich hinlänglich aus der Einhändigung des Schiedsvertrages von Seiten der übereinſtimmenden Parteien an die Schiedsrichter. — Aix. S. 29. 2. 303. D. 27. 2. 157. L. 85. 129. — C. H. Bw. Pau. S. 30. 1 83.

29. 30. Oder aus ihrer freiwilligen Erſcheinung vor den Schiedsrichtern. C. H. Bw. Paris. S. 27. 1. 161. D. 24. 1. 160. L. 76. 56. — Toulouſe. S. 28. 2. 197. D. 26. 2. 169. — Genua. S. 11. 2. 139. D. 9. 2. 139. *) — S. 14. 1. 155.

---

*) Laukhard I. S. 23.

— Caſſ. Genua. S. 14. 1. 154. D. 12. 1. 244. S. 11. 2. 135. 1325.
D. 9. 2. 139. ſ. Art. 1328. Nr. 1. ff. 1338. Nr. 10. ff.

31. Deßgleichen, wenn dieſe Erſcheinung eben ſo wohl durch den Schiedsſpruch, als durch die unumwundenen Geſtändniſſe aller Betheiligten hergeſtellt iſt. Turin. S. 13. 2. 346. L. 25. 167

32. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden; im Falle, wo der Vollzug nur durch das bloße Zeugniß der unförmlich beſtellten Schiedsrichter erwieſen iſt. Trier S. 13. 2. 350.

33. Die Nichtigkeit einer Privaturkunde, als Folge des Mangels der Erwähnung, wie viele Urſchriften davon ausgefertigt worden ſind, kann von der Partei nicht geltend gemacht werden, welche die in Handen habende Doppelſchrift vorlegt. Grenoble. S. 30. 2. 67.

ſ. Art. 1102. 1318. 1320. 1322. 1328. 1715. C. c. — 50. 109. C. comm.

(34) Ein Verkauf mit Nutznießungsvorbehalt in Privaturkunde muß in Doppelſchrift ausgefertigt werden, obgleich der Käufer den Kaufpreis bezahlt hat, und die Urkunde die Quittung darüber enthält. — Dieſe Förmlichkeit verlangt das Geſetz bei jeder Privaturkunde, welche doppelſeitige Verabredungen enthält, der Zeitpunkt, wo die eine der Parteien zu Erfüllung ihrer Verpflichtung angehalten werden kann, möge näher oder entfernter ſeyn. Caſſ. Bordeaux R. G. 1837. 1. 533. *)

† 1) Privaturkunden werden gegen Dritte nur von dem Tage an gewiß, wo ſie zu gerichtlichen Akten gebracht werden. Hohnd. VI. 37. ſ. 40. — Gantgläubiger ſind nicht Dritte. Ebend. 39—41.

2) Der Mangel der doppelten Ausfertigung einer Privaturkunde macht ſie nichtig. N. Jahrb. I. 365. — Dieſer Mangel wird weder durch Depoſition bei einem Dritten, noch durch Anerkennung gehoben. Ebend. 487. ſ.—ſ. Nr. 1. 10. 11. 18. d. T.

3) Jedoch können ſolche Urkunden einen Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes abgeben. Ebend. 487. — N. F. über die Zuläſſigkeit einer ſolchen Urkunde, als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes. Annalen IV. 235. V. 21. — ſ. Nr. 12. d. T.

4) Durch Nichtigkeit der Urkunden wird nicht auch das Geſchäft nichtig. N. Jahrb. I. 137. — ſ. Nr. 13—15. d. T.

5) Die doppelte Ausfertigung der Privaturkunden iſt nöthig, ſelbſt wenn die Contrahenten denſelben Zweck beim Geſchäfte haben. N. Jahrb. I. 487. — ſ. Nr. 20. 22. d. T.

6) Auch bei particulären Handelsgeſellſchaften. Ebend. 488. — Entgegengeſetzte Anſicht. Annalen III. 210.

1. Die Gaſtgeber und Schenkwirthe werden als Handels- 1326.
leute im Sinne des Art. 1326. angeſehen. — Der von einem

*) Ungleich lautende Doppelſchriften doppelſeitiger Verträge. Brauer VI. 309.

1326. Wirth unterzeichnete Schein iſt alſo gültig, obwohl er nicht ganz von ſeiner Hand geſchrieben, und nicht mit Gut oder Gutgeheißen verſehen iſt. Metz. S. 19. 2. 76.

2. 3. Der Art. 1326. iſt auch auf eigene Wechſel anwendbar, ſelbſt wenn darin ein Zahlungswohnſitz gewählt worden, und der Ausſteller die Schrift anerkannt und gutgeheißen hat. Caſſ. Caen. S. 12. 1. 244. D. 10. 1. 239. L. 33. 295.*) — Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. C. H. Bw. Perpignan. S. 3. 1. 370. D. 1. 712 L. 5. 358. — Toulouſe S. 30. 2. 128. (Nr. 33. d. D.) — Montpellier. J. 19. 8. 1835. 2. 336

4. Der Art. 1326. über die Nothwendigkeit des Gut oder Gutheißen iſt nicht auf Handelspapiere anwendbar, z. B. auf gezogene und eigene Wechſel. — Dieſe Entſcheidung iſt Platz greifend, ſelbſt wenn der Ausſteller kein Handelsmann iſt. Lüttich. S. 14. 2. 183. — Caſſ. Brüſſel. S. 3. 2. 352. (Nr. 16. d D.)

6. Unter der Herrſchaft des Code findet der Art. 1326. keine Anwendung auf Bürgſchaften. Paris. S. 17. 2. 48. D. 14. 2. 94 L. 46. 111. — Lyon. R. G. 1833. 2. 428.

(6) b. Eine Urkunde, welche hinſichtlich eines der unterzeichneten Betheiligten doppelſeitig iſt, kann nicht hinſichtlich der übrigen als eine einſeitige betrachtet werden: es iſt Untheilbarkeit in dieſer Beziehung vorhanden. — Insbeſondere iſt der Beitritt eines Bürgen zu einem doppelſeitigen Vertrage der Beobachtung des Art. 1326. nicht unterworfen. Lyon. R. G. 1833. 2. 428. ſ. Art. 1102. 1325.

7. Noch auf eine Wechſelbürgſchaft für eigene Wechſel unter Handelsleuten. Caſſ. Rochechouart. S. 14. 1. 62. D. 12. 1. 198. L. 40. 250.

8. Wurde im Gegentheil entſchieden, daß der Art. 1326. ſelbſt auf Bürgſchaften anwendbar ſey, und ſogar in dem Falle, wo hergeſtellt iſt, daß der Ausſteller den Umfang ſeiner Verpflichtung gekannt hat. Caſſ. Paris. S. 28. 1. 60. D. 25. 1. 471. L. 80. 356. **)

9. Nämliche Entſcheidung. — Immerhin zieht die unterlaſſene Beobachtung des Art. 1326. nicht unbedingt die Nichtigkeit der Urkunde nach ſich. — Das Gericht kann nach Umſtänden dieſe Urkunde als den Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes betrachten, und derſelben alle Wirkuug beilegen, wenn durch Vermuthungen oder Zeugen bewieſen iſt, daß die Verpflichtung ernſtlich eingegangen wurde, und der Ausſteller deren Natur und

---

*) Laukhard II. 414.
**) Laukhard I. S. 38.

Umfang kannte. Orleans S. 28 2. 106. D. 26. 2. 85. L. 1326.
82. 96. — Metz. J. 19. S. 1835. 2. 50.

10. Eine Bürgſchaft, welche eine Nicht-Handelsfrau für einen von ihrem Mann ausgeſtellten eigenen Wechſel bewilligt hat, muß bei Strafe der Nichtigkeit mit einer Genehmigung verſehen ſeyn, welche in Buchſtaben die verſprochene Summe oder Sache ausdrückt. — Der Art. 1326. iſt anwendbar, obwohl die Verpflichtung der Frau eine Verbürgung, und die verbürgte Verpflichtung ein eigener Wechſel wäre. Caſſ. Isle-Bourbon. S. 22. 1. 318. D. 20 1. 292. L. 63. 494.

12. Eine Abrechnung von fremder Hand geſchrieben, iſt nichtig, wenn ſie nicht die Genehmigung der Summe von Seiten derjenigen Partei enthält, welche nach dieſer Abrechnung im Rückſtande bleibt. Caſſ. Fontenay. S. 1. 1. 34. D. 1. 16. — Bordeaux. S. 32. 2. 205.

13. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden Angers. S. 21. 2. 180. D. 19. 2. 79. L. 59. 111. — Grenoble. S. 26. 2. 308. D. 24. 2. 235.

14. Der Art. 1326 iſt auch auf die Hinterlegung einer Summe Geldes anwendbar. Caſſ. Autun S. 14. 1. 33. D. 12. 1. 165. L. 40. 241.

16. Die Zuſchreibung (Indoſſirung) eines eigenen Wechſels kann nicht für nichtig erklärt werden, weil der Wechſelübergeber (Indoſſant) nicht die im Wechſel, der nicht von ſeiner Hand geſchrieben iſt, ausgedrückte Summe in Buchſtaben genehmigt hat. Caſſ. Brüſſel. S. 3. 2. 352.

17. Der Art. 1326 erleidet keine Ausnahme in dem Falle, wo der Schuldner ein Handwerker u. ſ. w. iſt, als in ſo fern er das Handwerk, entweder im Augenblick der Ausſtellung des Scheines, oder in einem ganz nahen Zeitpunkt ausübte. Caen. S. 26. 2. 3.

18. Die Genehmigung iſt bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich bei einer Privaturkunde, worin man ſich zu Zahlung einer Summe Geldes verbindlich macht, obwohl der Ausſteller ein Landbewohner, Sohn eines Ackersmannes, oder auch ſelbſt Ackersmann wäre. Wenn er nicht Ackersmann zu dem Zeitpunkte war, wo er die Schuldurkunde ausgeſtellt hat, ſo kann er auf die Ausnahme des Art. 1326. keinen Anſpruch machen. Brüſſel. S. 11. 2. 265. D. 9. 2. 158.

21. Der Art. 1326. iſt auch auf einen ſamtverbindlich von Mann und Frau unterzeichneten Schein anwendbar; der Schein iſt folglich, ſo viel die Frau betrifft, nichtig, wenn die Summe von ihr nicht genehmigt iſt, ſelbſt wenn der Schein von der Hand des ſamtverbindlichen Mannes geſchrieben wäre. — Es kommt nicht darauf an, daß erwieſener maßen die Frau die von ihr übernommene Verpflichtung kannte, und daß keine Ge-

1326. fährde dabei vorgegangen iſt. Caſſ. Paris. S. 16. 1. 97. — C. H. Bw. Paris. S. 19. 1. 195. D. 17. 1. 109. — S. 17. 2. 399. — Paris. S. 16. 2. 103. L. 43. 458. (Nr. 22. d. O.) — Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. Brüſſel. S. 14. 2. 78. D. 12. 2. 65. L. 37. 138. (Nr. 19. d. O.)

23. Selbſt wenn der eigene Wechſel von dem Manne, welcher Handelsmann iſt, zu Gunſten eines anderen Handelsmannes ausgeſtellt wäre. — Wenn das Geſetz vom Verſprechen einer einzelnen Perſon handelt, ſo verſteht ſich dies von einem einſeitigen Verſprechen, und nicht von einem ſolchen, das von weniger als zwei Perſonen unterzeichnet worden iſt. Caſſ. Douai. S. 16. 1. 227. D. 14. 1. 257. L. 46. 332.*) — S. 14. 2. 260.

24. Der Art. 1326. iſt nicht auf doppelſeitige, ſondern nur auf einſeitige Verträge anwendbar. Paris. S. 29. 2. 130. D. 27. 2. 129. L. 83. 376.

24 b. 25. Die Frau eines Handelsmannes wird nicht um deßwillen allein als Handelsfrau betrachtet, und darum von den Beſtimmungen des Art. 1326. losgezählt. Caſſ. Autun. S. 14. 1. 33. D. 12. 1. 165. L. 40. 241. — Caen. S. 28. 2. 84. D. 26. 2. 59. L. 83. 578. — C. H. Bw. S. 29. 1. 88. — D. 26. 1. 347. L. 83. 578. — Paris. S. 12. 2. 318. — Angers. S. 24. 2. 86. (Nr. 20. d. O.)

26. Welchen Antheil auch eine Frau am Handel ihres Mannes nehmen möge, ſo iſt ſie nur dann eine Handelsfrau, wenn ſie einen abgeſonderten Handel führt; nur in dieſem Falle ſind die von ihr ausgeſtellten Scheine gültig, auch ohne den eigenhändigen Zuſatz, Gut oder Gutgeheißen, mit der in Buchſtaben ausgeſchriebenen Summe. Caſſ. Metz. S. 20. 1. 416. D. 18. 1. 524. L. 63. 497.

27. Wurde im Gegentheil entſchieden: daß die zu Gunſten einiger Klaſſen von Staatsbürgern verſtattete Ausnahme von der Nothwendigkeit, Gut oder Gutgeheißen ihren Scheinen beizuſetzen, auch auf die Frauen der betreffenden Individuen ſich erſtrecke. Rouen. S. 30. 2. 192.

28. Die Frau eines Ackersmannes hört nach dem Tode ihres Mannes nicht auf, zur Klaſſe der Ackersleute zu gehören, folglich ſind die von ihr ausgeſtellten Scheine der Nothwendigkeit eines Gut oder Gutgeheißen nicht unterworfen. Grenoble. S. 30. 2. 76.

29. Schon deßhalb, daß eine Frau keine Handelsfrau iſt, können alle von ihr unterzeichneten Handelspapiere nur als einfache Verſprechen betrachtet werden. Wenn alſo ein eigener

---

*) Laukhard I. S, 47.

Wechſel von einer Frau (die keine Handelsfrau iſt) ausgeſtellt, 1326.
nicht eigenhändig von ihr geſchrieben iſt, ſo muß dies durch Gut oder Gutgeheißen in Buchſtaben ergänzt werden: in bloßen Zahlen würde letzteres nicht genügen. — Es kommt darauf nicht an, daß die Frau nicht die Einrede von Gefährde und böſem Glauben vorſchützt. Caſſ. Gournay. S. 24. 1. 122. L. 59. 362.— Caſſ. Paris. S. 20. 1. 32. D. 17. 1. 387. L. 55. 405. — (Nr. 35. d. D.)

30. Wenn in einer von zwei Perſonen unterzeichneten Schuldurkunde die eine das Gut oder Gutgeheißen weggelaſſen hat, und dieſe Weglaſſung erweislich aus abſichtlicher Gefährde geſchehen iſt, ſo entzieht dieſer Umſtand jener Perſon die Befugniß, dem Gläubiger die Einrede der mangelnden Genehmigung entgegen zu ſetzen. Angers. S. 18. 2. 168. L. 50. 331.

31. Oder wenn der Ausſteller einräumt, daß er den Schein mit Kenntniß von der Sache unterzeichnet habe, und keinen Umſtand anführt, welcher auf Ueberraſchung oder Irrthum deutet. C. H. Bw. Amiens. S. 29. 1. 366. D. 27. 1. 224. L. 85. 265.

32. Die Eigenſchaft eines Ackersmannes im Sinne des Art. 1326. ſteht ſowohl dem zu, der gewöhnlich fremde Felder, als dem, der ſeine eigenen bearbeitet; ſeine Scheine ſind auch ohne den bewußten Zuſatz gültig. Paris. S. 18. 2. 36. D. 15. 2. 129. L. 49. 79. — Caſſ. Thionville. S. 24. 1. 194. D. 22. 1. 75. L. 69. 278. — Bordeaux. S. 29. 2. 341. D. 7. 2. 179. — Grenoble. S. 30. 2. 76. — Nismes. S. 30. 2. 184.

34. Die Annahme unter einen Wechſel geſetzt, mit dem bloßen Wort angenommen und der Unterſchrift, iſt gültig, und für den Annehmer verbindlich, ſelbſt wenn der Wechſel nicht als ſolcher gelten, und nur als einfacher Schein betrachtet werden ſollte. Es iſt nicht erforderlich, daß dieſe Annahme ein Gut oder Gutgeheißen, nach Vorſchrift des Art. 1326. enthalte. Brüſſel. S. 8. 2. 95. — ſ. Art. 137. C. comm.

36. Die Genehmigung der Summe in Buchſtaben iſt bei einem Nicht-Handelsmanne nicht erforderlich, welcher gemeinſchaftlich mit einem Handelsmanne einen Schein ausſtellt. Brüſſel. S. 9. 2. 407. L. 26. 111.

37. Der Mangel der Genehmigung der Schrift macht den Schein nichtig, ſo daß der Richter denſelben in keiner Weiſe berückſichten, oder zu Ergänzung des Beweiſes Vermuthungen zu Hülfe nehmen darf. Caſſ. Seine. S. 13. 1. 35. D. 11. 1. 82. L. 36. 56.

37 b. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. Paris. S. 7. 2. 786. L. 20. 390.

38. Der Ausſteller eines aus Mangel der Genehmigung

1326. nichtigen Scheines iſt nichts deſto weniger zur Zahlung verpflichtet, wenn die Verbindlichkeit auf irgend eine andere geſetzliche Art erwieſen werden kann. Turin. S. 9. 2. 309. D. 7 2. 25. L. 24. 362.

40. Ein von der Hand eines Samtſchuldners geſchriebener Schein iſt nichtig in Betreff jener Mitſchuldner, die denſelben nur unterzeichnet haben, ohne die Summe zu genehmigen. Brüſſel. S. 12. 2. 105. L. 34. 410.*)

41. 42. Das Erforderniß, einen vom Ausſteller unterzeichneten, aber nicht eigenhändig geſchriebenen, Schein in Buchſtaben zu genehmigen, erſtreckt ſich ſelbſt auf den Fall, wo der Schein von zwei (oder mehreren) Samtſchuldnern ausgeſtellt, und von einem derſelben in Buchſtaben geſchrieben iſt. Lyon. S. 19. 2. 151. — Caen. S. 28. 2. 84. D. 26. 2. 59. L. 83. 578.

43. Ein Verſprechen in einer Privaturkunde, das nicht von der Hand desjenigen geſchrieben iſt, der es unterzeichnet hat, iſt der Förmlichkeit des Gut oder Gutgeheißen nicht unterworfen, wenn die Zuſage im Augenblicke der übernommenen Verbindlichkeit nicht in Geldes Werth beſtimmt werden kann. Agen. S. 26. 2. 3.**)

ſ. Art. 1347.

(44) Wer ſein eigenes Feld baut, iſt nicht darum allein als Ackersmann im Sinne des Art. 1326. zu betrachten, wenn ſein Rang in der bürgerlichen Geſellſchaft und andere Umſtände mit jener Eigenſchaft im Widerſpruche ſtehen. Lyon. R. G. 1836. 1. 511. — C. H. Bw. Metz Ebend. 660.

(45) Es muß in dieſem Falle förmlich ausgedrückt ſeyn, daß der Schuldner ſich für eine unbeſtimmte Summe verpflichte; eine unbedingte Genehmigung der Schrift würde nicht genügen. Metz. J. 19. S. 1835. 2. 50.***)

* 1) Die rechtliche Vermuthung für die Aechtheit des Inhalts einer anerkannten Privaturkunde erſtreckt ſich nicht auf diejenigen Urkunden, welchen die durch L. S. 1326. geforderten Eigenſchaften mangeln. P. O. §. 434.

† 2) Der Mangel dieſer Eigenſchaft hat gänzliche Nichtigkeit zur Folge, ſo daß kein Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes ſtatt findet. Hohnh. V 35. f. — Entgegengeſetzte Entſcheidung. Hohnh. VII. 154. f. 157. 158. Not. 1.

3) Ausnahmen von jener Form. Hohnh. II. 279. V. 34—36. — Annalen III. 110. IV. 153. 196. VI. 47.

4) Dieſe Ausnahmen beziehen ſich nur auf den Ausſteller, nicht auf den Empfänger. Hohnh. V. 35.

*) Laukhard I. S. 35.
**) Laukhard I. S. 32.
***) Roth I. 47.

5) Gutsbeſitzer ſind darunter nicht begriffen. Ebend. 34. f. 1326.
6) Viehhandel iſt kein bloßes Bauerngeſchäft. Hohnh. V. 35.
7) Die Förmlichkeiten des L. S. 1326. ſind bei Bürgſchaften nicht nöthig. Hohnh. IV. 236. — ſ. Art. 1325. Nr. 2. d. T.
8) Ein Wechſel von einer Frauensperſon, welche nicht Handelsfrau iſt, wird nur als einfache Handſchrift betrachtet, und unterliegt den Förmlichkeiten des L. S. 1326. — N. Jahrb. II. 273. 275.
9) Bei Handelszetteln iſt die Beobachtung der Vorſchrift des L. S. 1326. zu ihrer Beweiskraft nothwendig. N. Jahrb. II. 269. — Entgegengeſetzte Anſicht. Annalen III. 219.

1. Wenn eine Privaturkunde zum Vollzuge gekommen iſt, 1328.
ſo gibt dieſer, abgeſehen von jedem andern Umſtande, der Privaturkunde ein ſicheres Datum, im Sinne des Art. 1328. Paris. S. 14. 2. 149. ſ. Art. 1325.

2. Privaturkunden können unter keinen andern Umſtänden ein ſicheres Datum gegen Dritte erhalten, als durch die im Art. 1328. vorgeſehenen; die Beſtimmungen dieſes Artikels ſind beſchränkend, nicht beiſpielsweiſe gegeben. Bordeaux. S. 29. 2. 293.

3. Folglich kann man nicht zum Beweiſe der Richtigkeit des Datums gegen einen Dritten zugelaſſen werden, darum, daß er perſönliche Kenntniß von der Privaturkunde gehabt, ſelbſt daß er ſie vollzogen hat. Caſſ. Grenoble. S. 23. 1. 297. D. 21. 1. 193. L. 67. 250. *) — Grenoble R. G. 1833. 2. 506.

8. Die Urkunden, worin eine Verbindlichkeit übernommen worden, ſind, was das ſichere Datum betrifft, von denen zu unterſcheiden, worin die Verbindlichkeit nur gewahrt werden ſoll: bei letztern iſt daſſelbe nicht nothwendig. Caen. S. 14. 2. 401.

9. Die Regel, daß der Ceſſionar erſt durch die Bekanntmachung der Uebertragung den Beſitz erlange, iſt nicht in dem Sinne zu verſtehen, daß dieſe Bekanntmachung nothwendig wäre, damit der Ceſſionar (ſelbſt durch Privaturkunde) einen Pfandeintrag gültig nehmen oder erneuern könne. C. H. Bw. Poitiers. S. 19. 1. 490. D. 17. 1. 491. L. 56. 104. ſ. Art. 1690.

10. Der Ceſſionar iſt der Rechtsfolger des Cedenten im Sinne des Art. 1322. Folglich kann der Schuldner einer cedirten Forderung dem Ceſſionar eine Quittung des Cedenten entgegen halten, welche nur als Privaturkunde ausgeſtellt, und von einem ältern Datum, als die Ceſſion iſt, wenn ſie gleich erſt ſpäter regiſtrirt ſeyn ſollte. Lyon. S. 25. 2. 149. **)

11. Quittungen über Miethzins einer Partei, gegen welche Zugriff erkannt iſt, können, obgleich Privaturkunden, dem Steigerer entgegen gehalten werden, ſelbſt wenn dieſelben kein der

*) Laukhard I. S. 57.
**) Laukhard II. 385. nebſt Entſcheidungen im entgegen geſetzten Sinne.

1328. Steigerung vorgehendes Datum haben, zumal wenn ſie durch Zeugenbeweis unterſtützt ſind. — Der Steigerer iſt nicht im ſtrengen Sinne ein Dritter in Beziehung auf den Schuldner; dieſer vertritt denſelben bis zu einem gewiſſen Punkte. Turin. S. 13. 2. 45. L. 35. 157.

12. Wer eine zu ſeinen Gunſten ausgeſtellte Privaturkunde vorlegt, verliert eben dadurch die Befugniß, deren Datum zu beſtreiten; er kann nicht die Regel für ſich anführen, welche der Art. 1328. aufſtellt. Rouen. S. 15. 2. 51. D. 13 2. 97. L. 40. 238.

16. Eine Privaturkunde (ein Schiedsvertrag z. B.) hat ſicheres Datum unter den Betheiligten, welche ſie unterzeichnet haben, ihren Erben und Rechtsfolgern; es ſind dies keine Dritte, gegen die ſie erſt von dem Tage an ſicheres Datum hat, wo ſie regiſtrirt worden. C. H. Bw. S. 30. 1. 353. — C. H. Bw. Paris. S. 4. 1. 26. D. 2. 28. L. 7. 185. — Caſſ. Aisne. S. 6. 1. 108. — C. H. Bw. Genua. S. 12. 1. 149. (Nr. 14. d. D.) — C. H. Bw. Paris. S. 9. 1. 353. (Nr. 15. d. D.)

18. Die Beſtimmungen des römiſchen Rechtes und des Code ſind auf Handelsſachen nicht anwendbar, was den Beweis der Bedeckung (provision) betrifft; hierin läßt das Geſetz dem Gerichte den weiteſten Spielraum: daſſelbe kann ſich an die Erklärung oder Verſicherung deſſen, auf den der Wechſel gezogen iſt, halten: aus noch ſtärkeren Gründen an Schriften, welche von demſelben herrühren, obwohl dieſe kein ſicheres Datum haben. C. H. Bw. Toulouſe. S. 7. 1. 15. D. 5. 1. 15. L. 17. 417.

19. In Handelsſachen können Privaturkunden, obwohl ohne ſicheres Datum, Wirkung gegen Dritte haben, zumal wenn ein Anfang des Vollzuges erwieſen werden kann. Paris. S. 12. 2. 76. L. 32. — 34. — Bordeaux. S. 26. 2. 292. D. 24. 2. 226. (Nr. 20. d. D.) — C. H. Bw. J. 19. S. 1835. 1. 206. — C. H. Bw. R. G. 1837. 1. 1022.

21. Ein Wechſel hat ſicheres Datum ſelbſt gegen Dritte, bis zur Fälſchungsklage. Rennes. S. 25. 1. 401. D. 23 1. 346. ſ. Art. 110. C. comm.

22. Die Verbürgung, welche ein Handelsmann unter einen bloßen Schein, der kein Handelspapier iſt, ſetzt, begründet lediglich eine bürgerliche Verbindlichkeit, wie die, an welche ſie angeknüpft iſt, und keine Handelsverbindlichkeit. — Die Verbürgung kann folglich, wenn ſie kein ſicheres Datum hat, Dritten nicht entgegen gehalten werden. Bordeaux. S. 29. 2. 293.

23. Eine Privaturkunde, die Auflöſung einer Geſellſchaft enthaltend, hat ein ſicheres Datum den perſönlichen Gläubigern eines der Geſellſchafter gegenüber: die Gläubiger ſind in dieſem Falle die Rechtsfolger ihres Schuldners. C. H. Bw. Bourges. S. 27. 1. 87. D. 23. 1. 361. L. 77. 32.

24. Ein Vorſichtserbe, zugleich Gläubiger der Erbſchaft, iſt ein Dritter im Sinne des Art. 1328. bezüglich auf die von ſeinem Rechtsvorfahrer ausgeſtellten Privaturkunden. Dieſe Urkunden haben nur in den im Artikel aufgezählten Fällen ein ſicheres Datum gegen ihn. C. H. Bw, Grenoble. S. 19. 1. 111. 1328.

25. Die Erben desjenigen, der ſich durch eine Privaturkunde verbindlich gemacht hat, ſind nicht befugt, das Datum dieſer Privaturkunde zu beſtreiten, als in ſo weit das Reſultat der Beſtreitung dahin führen ſollte, ihnen den Pflichttheil zu entziehen. — Außer dieſem Falle ſind ſie keine Dritte im Sinne des Art. 1328., ſie machen nur eine Perſon mit dem Erblaſſer; durch ſeine Handlungen und Geſchäfte gebunden, können ſie ſich nur der nämlichen Einreden bedienen. Paris. S. 17. 2. 10. L. 46. 23.

26. Eine Frau, welche in der Eigenſchaft als Gläubigerin ihres Mannes Urkunden (als zur Gefährdung ihrer Rechte als Gläubigerin geſchehen), angreift, die er, ſelbſt während der Ehegemeinſchaft, ausgeſtellt hat, handelt in ihrem eigenen Namen, und iſt nicht bloß eine Rechtsfolgerin ihres Mannes. — Daher kann ſie das Datum der angefochtenen Urkunden beſtreiten, und den Art. 1328. geltend machen; in dieſer Hinſicht und Beziehung haben die Urkunden kein ſicheres Datum. C. H. Bw. Rennes. S. 25. 1. 345. D. 23. 1. 147. L. 73. 5.

27. Die Regel, daß Privaturkunden gegen Dritte durch den Tod der Unterzeichner ſicheres Datum erhalten, verſteht ſich nicht allein vom Tode eines der Betheiligten, ſondern auch Dritter, namentlich Zeugen, welche die Urkunde mit unterſchrieben haben. C. H. Bw. Corſica. S. 27. 1. 453. D. 25. 1. 235. L. 79. 477.

28. Dieſe Regel iſt auch auf Notariatsurkunden anwendbar, welche wegen Formfehlern nur als Privaturkunden gelten. C. H. Bw. Corſica. S. 27. 1. 453. D. 25. 1. 235. L. 79. 477.

(30) Das Datum der von einem Mann als Verwalter der eheſteuerlichen Güter ſeiner Ehefrau als Privaturkunden ausgeſtellten Quittungen iſt (die Fälle von Betrug vorbehalten) gegen die Frau als ein ſicheres anzunehmen: ſelbſt wenn dieſe im Vermögen abgeſondert wäre, auch wenn jenes Datum durch keinen der im Art. 1328. vorgeſehenen Umſtände feſtgeſtellt ſeyn ſollte. — Die Frau kann in dieſer Hinſicht nicht als ein Dritter angeſehen werden. — C. H. Bw. Lyon. R. G. 1833. 1. 830. f. Art. 1322. 1549.

(31) Niemand kann zugelaſſen werden, den Beweis der Aechtheit einer Privaturkunde gegen einen Dritten damit zu führen, daß dieſer Dritte Kenntniß vom Daſeyn der Urkunde gehabt habe; die Beſtimmungen des Art. 1328., in welchen Fällen angenommen werde, daß die Urkunden Dritten gegenüber

1328. ſicheres Datum haben, ſind beſchränkender Art, und vertragen ſich nicht mit einem ſolchen Beweiſe. Grenoble. R. G. 1833. 2. 506.

(32) Bei dem Zuſammentreffen zweier nach einander geſchehenen Verkäufe einer und derſelben Liegenſchaft, von denen nur einer ein ſicheres Datum erlangt hat, gebührt dieſem der Vorzug, obwohl ſein Datum ſpäter iſt, als das des andern Verkaufes; der Käufer kann in dieſem Falle nicht als Rechtsfolger des Verkäufers betrachtet werden. Baſtia. R. G. 1833. 2. 604. — ſ. Art. 1322.

(33) Der Gewaltgeber, welcher das Datum der von ſeinem Gewalthaber kraft Auftrages aufgeſtellten Privaturkunden beſtreitet, und behauptet, daß dieſe Urkunden vordatirt, und in der That erſt nach widerrufenem Auftrag ausgeſtellt worden ſeyen, iſt gehalten, die Falſchheit des Datums zu beweiſen, bis wohin daſſelbe für ächt gehalten wird. — Der Gewaltgeber kann nicht als ein Dritter hinſichtlich des Gewalthabers, im Sinne des Art. 1328. angeſehen werden. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 239. C. H. Bw Rouen. J. 19. S. 1835. 1. 666. — ſ. Art. 1998.

(34) Gläubiger, welche einen Zugriff mittelſt Beſchlagnahme erwirkt haben, müſſen gegenüber dem Dritten, bei dem der Beſchlag angelegt wurde, als Rechtsfolger ihres Schuldners, und nicht als Dritte betrachtet werden. — Die Privatquittungen ihres Schuldners können ihnen daher entgegen gehalten werden, obgleich ſie kein ſicheres Datum nach dem Zugriff erhalten haben. Caſſ. Air. R. G. 1836. 1. 893. — ſ. Art. 1322. — Bourges. R. G 1837. 2. 11.

(34) b. Und in dieſer Hinſicht iſt kein Unterſchied zwiſchen Zahlungen verfallener, und zwiſchen den, in gutem Glauben zum Voraus geſchehenen, Zahlungen nicht verfallener Schulden zu machen. Stillſchweigend entſchieden. Caſſ. Air. R. G. 1836. 1. 893. *)

* 1) Zu einer Urkunde, die einem Privatakte ſichern Tag verſchaffen ſoll, ſind zwei Zeugen beizuziehen. Inſtr. R. B. 1837. LI. §. 2.

† 2) Ayant cause (Rechtsfolger) — auf den Miether nicht anwendbar. Hohnh. VI. 42.

3) Wann eine Privaturkunde gegen dritte Perſonen gewiß wird. Hohnh. VII. 160.

1329. **)

---

*) Beweis von Privaturkunden gegen Dritte. Brauer V. 1168. — 1176.

**) Von den Büchern der Kaufleute. Zachar. IV. 753. — Eid auf Handelsbücher. Brauer V. 1177.

Der Grundſatz, daß Niemand verbunden iſt, gegen ſich ſelbſt Beweis zu führen, iſt nicht auf Handelsſachen anwendbar, und wenn von Büchern und Aufzeichnungen der Handelsleute die Frage iſt. Paris. S. 32. 2. 516. — ſ. Art. 1336. C. c. — 14. 109 C. comm. 1330.

ſ. Art. 324. C. c. — 109 C comm. 1331.

(1) Das in einem Teſtament enthaltene Anerkenntniß, etwas ſchuldig zu ſeyn, gilt nur als Vermächtniß, wenn derjenige, zu deſſen Gunſten dies geſchehen, nicht das wirkliche Daſeyn der Schuld beweiſet. Dijon. R. G. 1833. 1. 691. — ſ. Art. 1350. 1355.

(2) Hausbücher und Hausaufzeichnungen, welche eine Partei vor Gericht vorlegt, um damit eine ohne Schuldtitel angeſtellte Klage zu entkräften, können wohl deren Befreiung von dieſer Klage bewirken, ſie ſind jedoch unzulänglich, um für ſich allein eine Forderung jener Partei zu begründen, ſelbſt wenn behauptet werden wollte, daß dieſer Beweis ſogar in den auf die Befreiung bezüglichen Ausdrücken zu finden ſey. — Caſſ. Dijon. J. 19. S. 1834. 1. 123.

(3) Die Anführung einer Schuld in einem Erbverzeichniſſe beweiſet zu Gunſten des Gläubigers nicht ſo vollſtändig, daß ſie denſelben gänzlich von Vorlegung einer die Schuld herſtellenden Urkunde befreien ſollte. Eine ſolche Erklärung muß als nicht geſchehen betrachtet werden, wenn nachgewieſen iſt, daß ſie nur aus Irrthum geſchehen ſey. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 423. — ſ. Art. 1350.

(4) In bürgerlichen Rechtsſachen (ſelbſt in Streitigkeiten zwiſchen einem Gewaltgeber und ſeinem Gewalthaber) iſt das Gericht nicht verpflichtet, die Vorlegung der Hausbücher und Papiere anzuordnen, um daraus den ſachdienlichen Beweis zu ſchöpfen. C. H. Bw. Paris. R. G. 1837. 1. 424. *)

† Hausbücher und Hausaufzeichnungen ſind keine gültigen Rechtsurkunden: eben ſo Wirthsbücher. — Sie können jedoch zur Ergänzung anderer unvollkommener Beweiſe dienen. Hohnh. V. 106. — ſ. Nr. 2. d. T.

2. Eine Quittung am Schluſſe einer Schuldurkunde, welche in der Folge durchſtrichen wurde, macht keinen Beweis der Zahlung. — Das Gericht kann eine ſolche Quittung nicht auf bloße, nicht geſetzlich gegründete Vermuthungen wieder herſtellen, wenn anders der Strich nicht als ein Werk des Betruges und der Argliſt angegriffen iſt, und es ſich von einer 1332.

---

*) Von Hausbüchern und Quittungen. Zachar. IV. 754.—Haus- und Handelsbücher. Brauer V. 1177.

1332. Summe über 150 Franken handelt. Caſſ. Nogent ſur Seine. S. 29. 1. 7. D. 27. 1. 74. L. 83. 161. *) — C. H. Bw. Autun. S. 20. 1. 84. (Nr. 1. d. O.)

3. Ein nicht unterzeichneter Beiſatz auf der Rückſeite der Urkunde, welcher die Befreiung des Schuldners ausdrückt, beweiſet ſelbſt, wenn ſie nicht vom Gläubiger, ſondern vom Aufbewahrer der Urkunde herrührt, dem der Gläubiger dieſelbe übergeben, und der ſie beſtändig in Händen gehabt hat. Metz. S. 6. 2. 1. **)

§. III.

Von Kerbzetteln oder Kerbhölzern.

1333. ***)

§. IV.

Von Abſchriften der Urkunden.

1334. 1. Wenn ein Teſtament in das über den Nachlaß errichtete Erbverzeichniß eingetragen iſt, ſo kann dieſer Eintrag zum Beweiſe ſeines Vorhandenſeyns und des Inhalts ſeiner Verfügungen hinreichen, wenn die Urſchrift verloren gegangen iſt. Paris. S. 14. 2. 72. L. 27. 184.

2. Die Notäre ſind verpflichtet, nicht nur den Betheiligten oder ihren Rechtsfolgern auf Verlangen Ausfertigungen der von ihnen aufgenommenen Urkunden zu ertheilen, ſondern auch das Original-Protokoll vorzulegen, damit die Parteien von deſſen Zuſtande ſich überzeugen können. Paris. S. 12. 2. 298. L. 24. 469.

3. Die Regel, daß eine öffentliche Urkunde bis zu Anſtellung einer Fälſchungsklage voll beweiſe, verſteht ſich nur vom Original der Urkunde. — Wenn die Urkunde nur eine Ausfertigung oder Abſchrift, ja ſogar die Ausfertigung (grosse) aus dem Originalprotokolle iſt, ſo beweiſet ſie nur im Falle der Uebereinſtimmung mit der Urſchrift. — Wenn alſo die Partei, gegen welche die Abſchrift vorgelegt wird, die Beibringung der Urſchrift verlangt, um ſich von der Gleichförmigkeit zu überzeugen, ſo kann das Gericht von der Anordnung der Vorlegung derſelben nicht Umgang nehmen; keine aus den Thatumſtänden geſchöpfte Wahrſcheinlichkeit, noch irgend ein Vorwurf von Rechtsverzöge-

---

*) Laukhard 1. S. 52.
**) Theilweiſe Vorlegung der Urkunden. Brauer VI. 139.
***) Von den Kerbhölzern. Zachar. IV. 755. — Brauer V. 1177.

rung kann eine Verweigerung der Richtigſtellung rechtfertigen. 1334.
Caſſ. Poitiers. S. 29. 1. 305. D. 27. 1. 304.*)
ſ. Art. 1337.

1. Die von dem Notär, welcher die Urkunde aufgenom- 1335.
men hat, ausgehändigte Ausfertigung iſt eine öffentliche Urkunde, welcher die nämliche Glaubwürdigkeit und Beweiskraft, wie dem Originalprotokolle ſelbſt gebührt, wenn dieſes nicht mehr vorgelegt werden kann. C. H. Bw. Par. S. 2. 1. 345. D. 1. 2. 497. L. 3. 385.

2. Die Partei, welche die Ausfertigung einer Notariatsurkunde vorlegt, deren Originalprotokoll ſich bei dem Notär, welcher es aufgenommen hat, nicht mehr vorfindet, iſt nicht verbunden zu beweiſen, daß dieſes Originalprotokoll vorhanden geweſen iſt; die Ausfertigung macht für ſich ſelbſt und bis zu Anſtellung einer Fälſchungsklage einen geſetzlichen Beweis des früheren Vorhandenſeyns des Originalprotokolls. Bourges. S. 29. 2. 109.

3. Eine Originalurkunde, die ſich nicht mehr vorfindet, wird als nicht mehr vorhanden betrachtet, im Sinne des Art. 1335. — Wer die Abſchrift vorlegt, kann nicht zum Beweiſe des Ereigniſſes angehalten werden, welches den Verluſt der Urſchrift veranlaßt hat. C. H. Bw. Douai. S. 30. 1. 398.

4. Alte Urkunden von mehr als zwei Jahrhunderten können wirkſam ſeyn, obwohl die Beobachtung der zu ihrer Gültigkeit erforderlichen Förmlichkeiten nicht erwieſen iſt; was vor Alters geſchehen iſt, wird als rechtsförmlich geſchehen vermuthet. Bourges. S. 23. 2. 69.

5. Wenn es auch dem Grundſatze nach richtig iſt, daß in Sachen im Werthe von mehr als 150 Franken derjenige, welcher außer Stande iſt, die Urkunde einer Verbindlichkeit vorzulegen, dieſelbe durch erzählungsweiſe Anführungen in alten Urkunden erſetzen kann, vorausgeſetzt, daß die aus jenen Anführungen ſich ergebenden Vermuthungen durch den Vollzug der Verbindlichkeit ſelbſt beſtätigt ſind, ſo iſt jener Grundſatz doch nicht auf ſolche erzählungsweiſe Anführungen anwendbar, welche den Betheiligten und ihren Rechtsvorfahrern fremd ſind. — In ſolchem Falle kann damit der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes nicht begründet werden, was nöthig ſeyn würde, um dem Zeugenbeweiſe Eingang zu verſchaffen. — Der Zeugenbeweis von der Bezahlung einer Rente während einiger Jahre, um daraus die Verbindlichkeit zu deren Entrichtung zu beweiſen, würde daher nicht durch die Erwähnung dieſer Rente in einer alten Urkunde begrün-

---

*) Von Urſchriften und von Abſchriften. Zachar. IV. 756. — Beweis durch Abſchriften. Brauer V. 1178.

1335. det werden können, welche dem Rentenſchuldner und ſeinen Rechtsvorfahrern fremd iſt. Caſſ. Pau S. 27. 1. 185. D. 25. 1. 171. L. 78. 63. — ſ. Art. 1320.

7. Die Abſchrift einer Urkunde von einem nicht in einem Archive hinterlegten Originale, welche aber von zwei Notären, die bei deren Abfaſſung nicht mitgewirkt haben, und ohne Zuziehung der Betheiligten, beglaubigt worden iſt, kann vor Gericht nicht wie das Original ſelbſt gelten, ſondern nur als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes. C. H. Bw. Nancy. S. 25. 1. 260. D. 23. 1. 126. L. 72. 440.

8. Um den Grad der Beweiskraft der Abſchrift einer alten Urkunde, je nachdem die Abſchrift ein höheres oder geringeres Alter hat, zu beſtimmen, iſt nicht erforderlich, daß die Abſchrift ein beurkundetes Datum habe, oder daß des Datums der Abſchrift Erwähnung gethan ſey. — In dieſer Hinſicht kann das Gericht ſich nach den Umſtänden der Sache beſtimmen. C. H. Bw. Douai. S. 30. 1. 398.

10. Die Verfügungen des Code über die Beweiskraft der abſchriftlichen Urkunden ſind nur Wiederholung der Beſtimmungen des römiſchen Rechtes. Folglich ſind ſie auch auf Rechtsſachen aus der Zeit vor Verkündigung des Code, und eben ſo wohl auf Teſtamente als auf Verträge anwendbar. C. H. Bw. Douai. S. 30. 1. 398. — ſ. Art. 1347.

(11) Können die Originalurkunden einer Schuldforderung z. B. Wechſel, im Falle des Verluſtes durch die Protokolle oder Ausfertigungen von Urtheilen, oder anderer öffentlicher Urkunden, welche deren Daſeyn erweiſen, erſetzt werden? — Bejaht in einem Falle, wo zugegeben war, daß der Mangel der Vorlegung des in Verluſt gerathenen Wechſels dem Schuldner ſeinen Rückgriff gegen die Mitſchuldner nicht entzog. Aix. R. G. 1833. 2. 126. — ſ. Art. 1315. — Art. 152. C. comm.

(12) Die Ueberſetzung einer alten Urkunde durch einen verpflichteten Ueberſetzer kann, im Falle nachmaligen Verluſtes des Originals, dieſes erſetzen, oder wenigſtens als der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes gelten, welcher dem Gerichte erlaubt, zu Herſtellung des vollſtändigen Beweiſes Vermuthungen zu Hülfe zu nehmen. C. H. Bw. Nancy. J. 19. S. 1834. 1. 22. ſ. Art. 691.

(13) Abſchriften einer Ausfertigung (exploit), worin die Gedinge einer Urkunde angeführt ſind, können, wenn ſie alt ſind, das Daſeyn und den Inhalt dieſer Urkunde beweiſen, wenn ſie auf Begehren desjenigen, der ein Intereſſe dabei gehabt hätte, die aus der Urkunde ſich ergebenden Rechte zu beſtreiten, behändigt worden ſind. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 203. *)

*) Stillſchweigende Rechnungs-Genehmigungen. Brauer VI. 140.

* 1) Aemter und Amtsreviſorate ſollen, beſonders von älteren oder in fremder Sprache verfaßten Urkunden, die Abſchriften nicht beglaubigen, ohne vollſtändige Ueberzeugung von deren Conformität mit der Urſchrift. V. R. B. 1824. v. Samml. III. 353. 1335.

2) Beamtungen ſollen keine andern Zeugniſſe oder Vidimationen, als die aus ihren Akten zu erheben ſind, herausgeben. Juſtiz-Min. D.A.B. 1812. N. 94. Wehrer III. 809. — D.A.B. 1815. N. 51. Ebend. IV. 108.

3) Beglaubigungen von Unterſchriften, Abſchriften und Auszügen bedürfen der Zuziehungen von Zeugen nicht Inſtr. R. B. 1837. LI. §. 5.

† 4) Der Staatsvertrag von 1806. zwiſchen Baden und Würtemberg verpflichtet Art. 8. (R. B. 1806. XXIII. Samml. III. 865.) gegenſeitig zur Aktenauslieferung nach einem halben Jahre. Hohnh. IV. 113, 121. — Entſtehenden Falles iſt es, in Beziehung auf vorgelegte gegentheilige Abſchriften dem gleich zu achten, wenn die Originalien verloren gegangen ſind. Ebend. 121.

5) Vorladung unbekannter Beſitzer verlorener oder entwendeter Schuldurkunden, unter dem Nachtheile der Wirkungsloſigkeit derſelben, findet nicht ſtatt. Hohnh. V 367. — vgl. JuſtizMin. 27. Nov. 1827. N. 5560. — N. Jahrb. I. 16.

* 6) Deßgleichen. P. O. §. 780. - vgl. Annalen III. 215.

† 7) Ob und in wie fern ein urſchriftlicher Auszug aus dem Originale ſelbſt den Producenten von der Vorlage der Urkunde befreie. N. Jahrb. II. 372. f.

3. Auszüge aus den Regiſtern der Regie, obſchon beglaubigt durch die Einnehmer oder Verwalter, können nicht als öffentliche Urkunden betrachtet werden. C. H. Bw. Charleroi. S. 7. 2. 108. D. 5. 2. 108. 1336.

4. Die Exiſtenz einer alten Rente kann nach den Umſtänden vom Gericht anerkannt werden, obwohl der Gläubiger die urſprüngliche Urkunde nicht vorlegt, wenn z. B. erwieſen iſt, daß das Haus des Gläubigers geplündert, und in Brand geſteckt wurde, und wenn übrigens in der Sache wichtige, treffende und übereinſtimmende Vermuthungen vorhanden ſind. Poitiers. S. 25. 2. 389.

ſ. Art. 1320. 1347. 1353.

(5) Wenn der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes vom Daseyn eines verloren gegangenen Standesſcheines vorliegt, und ſonach der Zeugenbeweis zuläſſig iſt, ſo kann, nach den ordentlichen Regeln, dieſer Beweis durch wichtige, treffende und übereinſtimmende Vermuthungen erſetzt werden. C. H Bw. Montpellier. R. G. 1837. 1. 642.

§. V.

Von Urkunden über Anerkenntniſſe und Beſtätigungen.

1337. 2. Die Richtigkeit einer Grundrente kann in Ermangelung des Vertrages, wodurch ſie beſtellt worden, aus Anerkennungsurkunden, welche dritte Beſitzer der verpfändeten Grundſtücke ausgeſtellt haben, dargethan werden. Caſſ. Orleans. S. 7. 2. 745.

3. Eben ſo wenn ſie durch ein altes Urtheil und langen Beſitz begründet iſt. C H. Bw. Rouen. S. 21. 1. 245. D. 19. 1. 213. — ſ. Art. 1235. Nr. 9.

4. Die Regel des Art. 1337. Abſ. 1. erhält eine Ausnahme in dem Falle, wo die Anerkennungsurkunde ſich auf keine urſprüngliche Rechtsurkunde zu beziehen, oder aber wo ihr Zweck nur geweſen zu ſeyn ſcheint, eine früher beſtandene Verbindlichkeit herzuſtellen, deren Rechtsurkunde zerſtört worden, oder niemals vorhanden geweſen iſt. — Wenigſtens würde ein Urtheil, welches durch Auslegung der Ausdrücke der ſtreitigen Urkunde ſo entſcheidet, in dieſer Beziehung keinen Grund zur Caſſation abgeben. C. H. Bw. Pau. S. 29. 1. 52. D. 27. 1. 124. — S. 28. 2. 276.

5. Der Grundſatz, den der Art. 1337. aufſtellt, wornach wenigſtens zwei gleichlautende Anerkennungen erfordert werden, um den Gläubiger von der Vorlegung der urſprünglichen Rechtsurkunde loszählen zu können, iſt eine legislative Neuerung, und hat auf Urkunden, die älter ſind, als der Code, keine Anwendung. — Hier kann eine einzige Anerkennung genügen. Pau. S. 28. 2. 276. D. 27. 2. 106. — C. H. Bw. Riom. J. 19. S. 1835. 1. 324. — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Pau. S. 28. 2. 277. D. 27. 2. 105.

(6) Ein Beſchluß der adminiſtrativen Mittelſtelle, in welchem das Vorhandenſeyn einer alten Urkunde erwähnt, worin eine Verleihung von Gerechtſamen auf einen Domanialwald enthalten, und der Inhalt dieſer Urkunde angeführt iſt, kann, obgleich keine wörtliche Abſchrift, als eine von der Regierung ausgegangene Anerkennungsurkunde betrachtet werden, welche den Inhaber von der Vorlegung der urſprünglichen Verleihungsurkunde zum Beweiſe ſeiner Rechte befreit. C. H. Bw. Nancy. R. G. 1833. 1. 763.

(7) Damit der Anerkennungstitel einer Dienſtbarkeit den urſprünglichen Beſtellungstitel vertreten könne, iſt es nicht nothwendig, daß der Inhalt des letztern eigens darin angeführt ſey, wie der Art. 1337. bei den Verträgen im Allgemeinen erfordert; dieſer Artikel iſt auf Dienſtbarkeiten nicht anwendbar. Die Re-

geln dieſer Lehre ſind ausſchließlich im Art. 695. enthalten. — 1337.
Wenn demnach in dem Erkenntniß über den Zuſchlag einer Steigerung die Nutzungsrechte an einem Walde mit vorkommen, ſo kann jenes Erkenntniß, wenn der Eigenthümer des Waldes dabei ſich beruhigt, und es vollzogen hat, als ein Anerkennungstitel der Nutznießungsgerechtigkeit betrachtet werden, der ihn von der Vorlage des urſprünglichen Titels befreit, obwohl der Inhalt des letztern darin nicht eigens angeführt wäre. Caſſ. Rouen. R. G. 1836. 1. 247.

(8) Ein Einzugsregiſter für Domanialgefälle kann, ſelbſt wenn es mit der Formel der gleichbaldigen Vollſtreckung verſehen iſt, von der Vorlegung des Beſtellungstitels der Rente nicht befreien. Paris. R. G. 1837. 2. 32.

(8) b. Die Urkunde, worin der Verkäufer den Käufer beauftragt, an ſeiner Statt eine Rente zu entrichten, wirkt keine Rechtswandlung oder Anerkennung der Rente, wenn der Rentengläubiger dabei nicht mitgewirkt hat. Dieſer kann daher auf eine ſolche Urkunde ſich nicht berufen, um ſich der Beibringung des urſprünglichen Rechtstitels zu entheben Paris. R. G. 1837. 2. 32.

ſ. Art. 1121. *)

† 1) Wann die beziehende Urkunde (referens) auch ohne die bezogene (relatum) vollen Beweis macht. Hohnh. I. 277. f. 288. V. 247. f. — N. Jahrb. I. 286.

2) Ein Anerkenntniß erzeugt keine Verbindlichkeit, ſondern beweiſt nur das ſchon vorher vorhanden geweſene Daſeyn derſelben. Annalen V. 219.

1. Die Genehmigung, welche ein Verſchwender, deſſen 1338.
Entmündigung aufgehoben worden, einer während dieſer Zeit übernommenen Verbindlichkeit ertheilt, hat rückwirkende Kraft auf den Tag des Vertrages, vorausgeſetzt, daß er der Einwilligung fähig iſt; ſeine Zuſagen haben daher nur eine bedingte Ungültigkeit, zum Unterſchied von den Verpflichtungen eines Wahnſinnigen oder Geiſtesſchwachen. Paris. S. 2. 2. 293. L. 3. 296.

2. Die Regel, nach welcher die Wirkung der Genehmigung auf den Tag der genehmigten Urkunde zurückgeht, gilt nur vorbehaltlich der erwonnenen Rechte Dritter. C. H. Bw. S. 31. 1. 307. **)

---

*) Von der Anerkennung einer Verbindlichkeit. Zachar. II. 338. — Werth der beziehenden Urkunden. Brauer VI. 141.

**) Laukhurd I. S. 95.

1338. 2 b. Insbeſondere: wenn eine Frau die von ihrem Mann in ihrem Namen unterzeichnete Schuldverſchreibung genehmigt, und den Gläubiger in ihr geſetzliches Pfandrecht ſubrogirt, ſo iſt dieſe Subrogation ohne Wirkung in Beziehung auf Dritte, welche erſt ſeit der genehmigten Urkunde ein Pfandrecht erworben haben, deren Pfandeintrag aber der Genehmigung vorgeht. C. H Bw. Amiens. S. 26. 1. 38 D. 23. 1. 165.

3. Wenn Jemand für ſich einen Kauf im Namen und auf Rechnung eines Dritten geſchloſſen hat, ſo iſt die nachgefolgte Erklärung dieſes Dritten, daß er Eigenthümer der erkauften Sache ſey, eine Genehmigung, welche Rückwirkung auf das Datum der Rechtsurkunde hat. Paris. S. 3. 2 241 L. 5. 136.

4. Die Genehmigung der durch einen Gewalthaber, der ſeine Vollmacht überſchritten hat, ausgeſtellten Urkunden gibt dieſen Urkunden Wirkſamkeit, und läßt deren Anfechtung durch eine Umſtoßungsklage nicht zu, ſelbſt wenn die Genehmigung den weſentlichen Inhalt der genehmigten Verträge, und die Erwähnung der Gründe der Umſtoßungsklage nicht enthält. Hier iſt der Art. 1998. in Anwendung zu bringen. Caſſ. Nismes. S. 16. 1. 243. L. 45. 100.

5 Man kann keinen Verkauf, als ungültig, oder zum Schein abgeſchloſſen anfechten, den man freiwillig vollzogen, obwohl man beim Vollzuge ſich im Allgemeinen ſeine Rechte und Einreden vorbehalten hat. Agen. S. 10. 2. 371. — ſ. Art. 1321.

6. Ein Zahlungsbefehl, in Kraft einer Urkunde, wird für einen freiwilligen Vollzug dieſer Urkunde angeſehen, und läßt keine weitere Anfechtung derſelben zu. — Selbſt wenn der Befehl nur mit Vorbehalt ergangen wäre. C. H. Bw. Riom. S. 29. 1. 370. D. 27. 1. 312.

7. Der Vollzug oder die Mitwirkung zum Vollzug einer Urkunde kann nicht als eine Genehmigung betrachtet werden, welche den Verzicht auf ein — damals eventuelles — Recht, die Urkunde anzufechten, nach ſich zöge. — Insbeſondere: ein Kind, das den Kaufpreis eines von ſeiner verwittweten Mutter verkauften Grundſtückes bezieht, welches die letztere durch Freigebigkeit ihres erſten Mannes beſaß, kann in der Folge die verkaufte Liegenſchaft zurückfordern, wenn ihm dieſes Recht als Folge der Wiederverheirathung ſeiner Mutter anfällt. C. H. Bw. Lyon. S. 25. 1. 351. D. 23. 1. 141. L. 72. 490.

8. Die Worte: „ich genehmige den gegenwärtigen Schein“, wenn ein Großjähriger dieſelben unter eine Schuldverſchreibung ſetzt, welche den Beweis enthält, daß ſie während der Minderjährigkeit ausgeſtellt wurde, erfüllen alle im Art. 1338. für die

Gültigkeit einer Genehmigung vorgeſchriebenen Bedingungen. 1338.
Poitiers. S. 26. 2. 43.

9. Eine Frau, welche Wittwe geworden iſt, wird nicht dafür angeſehen, daß ſie die Veräußerung der eheſteuerlichen Liegenſchaft genehmige, wenn ſie vom Käufer die Zieler der Rente annimmt, welche den Preis des Vertrages ausmacht. Da eine ſolche Veräußerung unbedingt ungültig iſt, ſo kann ſie nur durch eine ausdrückliche Erklärung, oder durch einen neuen Vertrag genehmigt werden. Caſſ. Iſſoire. S. 1. 1. 90. D. 1. 83.

10. 11. 12. 12 b. Den Conſenſualcontracten kann jede Nichtigkeit, die nicht gegen die Staatsordnung ſtreitet, obwohl ſie ſonſt eine weſentliche oder aus Formmängeln hergeleitet wäre, durch Genehmigung oder freiwillige Erfüllung der Betheiligten geheilt werden. — Insbeſondere: die Nichtigkeit, welche in einem Tauſchvertrage (Vergleiche, Verkaufe oder Pachtvertrage) aus dem Mangel der Unterſchrift einer der Vertragsperſonen herrührt, wird durch freiwillige Erfüllung geheilt. Pau. S. 22. 2. 142. D. 20. 2. 157. L. 67. 119. — C. H. Bw. Poitiers. S. 22. 1. 198. — Amiens. S. 7. 2. 767. — C. H. Bw. Confolens. S. 26. 1. 146. D. 24. 1. 9.

12 c. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. — Handlungen zu Erfüllung eines Rechtsgeſchäftes, welches wegen Mangel jeder Rechtsverbindlichkeit von Seiten des einen Betheiligten, namentlich wegen Mangels der Unterſchrift, nichtig iſt, können die Nichtigkeit der Urkunde nicht heilen. Toulouſe. S. 29. 2. 133. — Bourges. S. 32. 2. 539.

13. Zumal wenn die Erfüllung ohne Kenntniß der vorhandenen Nichtigkeit geſchah. C. H. Bw. Poitiers. S. 12. 1. 369. — Grenoble. J. 19. S. 1835. 2. 554.

13 b. Die freiwillige Erſcheinung der Parteien vor einem Schiedsrichter, der erſt nach abgelaufener Friſt des Schiedsvertrages ernannt worden, heilt den Fehler der Ernennung, ſo wie zugleich dadurch die Richtergewalt der Schiedsrichter erſtreckt wird. C. H. Bw. Poitiers. S. 26. 1. 381. — ſ. Art. 1325. Nr. 28. ff.

14. Die freiwillige Erfüllung eines Rechtsgeſchäftes, wogegen eine Nichtigkeitsklage ſtatt fand, ſchließt nur alsdann eine Beſtätigung oder Genehmigung jenes Geſchäftes in ſich, wenn vorher oder gleichzeitig der Fehler, womit das Geſchäft behaftet, bekannt war. C. H. Bw. S. 27. 1. 70. D. 25. 1. 78. L. 78. 318. *)

15. Daraus, daß eine Urkunde, die in Folge von Betrug

---

*) Laukhard I. S. 66.

1338. oder Gewalt ausgeſtellt wurde, einer Genehmigung in dieſer Beziehung empfänglich iſt, folgt nicht, daß das gleiche durch freiwillige Erfüllung geſchehen könne, wenn ſie übrigens bloß eine Uebereinkunft unter unrichtiger Urſache enthält. Eine unrichtige Urſache macht das Rechtsgeſchäft wirkungslos, und ein wirkungsloſes Rechtsgeſchäft iſt der Genehmigung nicht empfänglich. C. H. Bw. Paris. S. 12. 1. 233.

16. Ein Vertrag, worin eine Frau handelt, als wenn ſie abgeſondert wäre, und ſolchermaßen mit ihrem Mann über ihre ehelichen Rückerſatzforderungen eine Uebereinkunft trifft, während doch nur eine unförmliche Vermögensabſonderung vorhanden, iſt nicht unbedingt ungültig, als auf keiner Urſache beruhend, ſondern kann durch Genehmigung wirkſam werden. — Folglich wird eine Frau, welche nach dem Tode ihres Mannes einen ſolchen Vertrag erfüllt, dadurch der Befugniß verluſtig, in der Folge die Nichtigkeit desſelben ausſprechen zu laſſen. Caſſ. Grenoble. S. 27. 1. 466. D. 25. 1. 483. L. 81. 126.

17. Die Genehmigung, welche eine Frau während der Ehe einer vom Manne geſchehenen Veräußerung ihres ehesteuerlichen Gutes ertheilt, iſt ungültig, wie die Veräußerung ſelbſt; ſie kann nicht der Frau nach Auflöſung der Ehe entgegen gehalten werden. C. H. Bw. Toulouſe. S. 25. 1. 421. D. 23. 1. 180. L. 73. 101.

18. Die von Seiten des Mannes geſchehene Erfüllung eines Rechtsgeſchäftes, welches er ſelbſt, aber unbefugt, bezüglich auf das Vermögen ſeiner Frau abgeſchloſſen hat, benimmt der Frau auf keine Weiſe das Recht, auf Ungültigkeit jenes Rechtsgeſchäftes zu klagen. Bourges. S. 30. 2. 171.

19. In der Abgabe eines Uebergebotes liegt nicht eine Handlung, wodurch die Gültigkeit eines Verkaufes dergeſtalt anerkannt würde, daß man dieſe nicht in der Folge wegen Gefährde und Betruges anfechten könnte, zumal wenn bei dem Uebergebote in dieſer Beziehung Vorbehalt gemacht wurde. C. H. Bw. Limoges. S. 15. 1. 251. D. 13. 1. 209. L. 43. 81.

20. Die Erfüllung, welche das Geſetz für eine Beruhigung oder Genehmigung, oder Verzicht auf die Anfechtung anſieht, heilt die Mängel eines Scheingeſchäftes eben ſowohl, als jene der Gefährde und des Betruges. — Folglich könnte man nicht einen Kaufvertrag aus dem Grunde aufrecht erhalten, daß die Erfüllung die Fehler der Gefährde und des Betruges, womit er behaftet, geheilt habe, und zugleich den Käufer zur Zahlung des Kaufpreiſes verurtheilen, ungeachtet der in der nämlichen Urkunde enthaltenen Quittung, unter dem Vorwande, daß der Kaufpreis nicht wirklich bezahlt, und die Quittung ein Scheingeſchäft ſey. Die Erfüllung macht in ſolchem Falle die Ver-

fügung wegen des Verkaufes, und jene wegen der Quittung 1338.
gleich unanfechtbar. Caſſ. Limoges. S. 30 1. 58.

21 Die Klage wegen Gefährde kann nicht dadurch beſeitigt werden, daß kein Klagerecht ſtatt finde, weil das der Gefährde beſchuldigte Rechtsgeſchäft in Vollzug geſetzt worden ſey: wenn der Vollzug nicht geſchah, nachdem die klagende Partei von der Geſtalt der Sache Kenntniß erhalten hatte. Trier. S. 6. 2. 348.

22. Wenn ein doppelſeitiger Privatvertrag mit dem Namen einer der Vertragsperſonen durch eine fremde Hand unterzeichnet worden iſt, ſo kann die Gegenpartei auf Nichtigkeit deſſelben antragen, obwohl der Vertrag in Vollzug geſetzt worden, und nach angeſtellter Klage derjenige, welcher nicht unterzeichnet hatte, ſich hierzu erbietet, und die in ſeinem Namen geſchehene Unterzeichnung genehmigt. Rouen. S. 7. 2. 922. L. 18. 59.

23. Man kann gegen einen Rechtsirrthum in vorigen Stand geſetzt werden, wenn es de damno vitando ſich handelt; ſo kann ein Erbe, der aus Rechtsirrthum ein Teſtament genehmigt, welches ihm die Erbſchaft entzieht, Wiederherſtellung gegen ſeine Genehmigung ſuchen.—Eine Genehmigung kann von demjenigen nicht vorgeſchützt werden, der bei dem Rechtsgeſchäfte, worin dieſelbe enthalten iſt, nicht betheiligt war. Metz. S. 19. 2. 142. L. 54. 392.

24. Ein Miterbe iſt nicht befugt, als betrüglich zum Nachtheil ſeiner Rechte geſchehen, einen Verkauf anzufechten, den ein Miterbe, ohne des erſteren Zuziehung, über ein zur Erbſchaft gehöriges Grundſtück abgeſchloſſen hat, wenn er den Verkauf gekannt, und gewiſſermaßen ſelbſt vollzogen hat; wenn er z. B. die Wirkungen einer Rechtsüberweiſung, welche in jenem Vertrage zu ſeinen Gunſten enthalten, ſelbſt verfolgt hat. — Eine ſolche Beſtätigung oder Genehmigung hat die Wirkung einer Beruhigung, und kann durch keinen Vorbehalt oder Widerſpruch entkräftet werden. Caſſ. Agen. S. 29. 1. 389. D. 27. 1. 312. L. 85. 13.

26. Die Nichtigkeit eines Handlungsgeſellſchafts-Vertrages, die aus Umgehung der Förmlichkeiten des Eintrages und öffentlichen Anſchlages herrührt, in Gemäßheit des Art. 42. des C. comm. iſt um der Staatsordnung willen eingeführt, und wird folgeweiſe nicht durch freiwillige Erfüllung des Geſellſchaftsvertrages geheilt. Dieſe Nichtigkeit kann ſelbſt von einem der Geſellſchafter ſeinen Mitgeſellſchaftern entgegen geſetzt werden. Nismes. S. 30. 2. 107.

ſ. Art. 840. 887. 888. 1115. 1120. 1125. 1239. 1273. 1304. 1311. 1325 Nr. 25. ff. 1347. Nr. 8. 1394. 1395. 1998. 2054.

(27) Unterpfandsbeſtellungen, welche ein Schuldner be-

1338. willigt, können nicht als eine freiwillige Erfüllung der Schuldverbindlichkeit angeſehen werden, deren Sicherſtellung der Zweck des Unterpfandes iſt, und ſind nicht geeignet, die Mängel zu heilen, womeit jene Schuldverſchreibung etwa behaftet iſt. C. H. Vw. Rouen. R. G. 1833. 1. 345.

(28) Die Ungültigkeit eines nach der Heirath errichteten Heirathsvertrages wird durch die freiwillige Erfüllung dieſes Vertrages, nach erfolgter Auflöſung der Ehe gehoben. C. H. Vw. R. G. 1833. 1. 471. — ſ. Art. 1394.

(29) Der Fehler einer doppelſeitigen Urkunde aus Mangel der Unterſchrift einer der Vertragsperſonen, wird hinſichtlich der Gegenpartei dadurch nicht gehoben, daß die andere ſie aufgefordert hat, das Rechtsgeſchäft vor einem Notär zu vollziehen. Der Theil, welcher unterzeichnet hat, kann daher, dieſer Aufforderung ungeachtet, die Vollziehung der Uebereinkunft verweigern. Bourges. R. G. 1833. 2. 175.

(30) Die Genehmigung eines großjährig gewordenen Individuums von einem Verkaufe von Liegenſchaften, den er während ſeiner Minderjährigkeit geſchloſſen hatte, wirkt auf den Tag des geſchloſſenen Kaufvertrages zurück, und es iſt daher der Käufer einem Dritten vorzuziehen, der die nämlichen Güter in der Zeit, zwiſchen dem erſten Verkaufe und deſſen Genehmigung nach erreichter Großjährigkeit, gekauft hat. Riom. R. G. 1833. 2. 344. ſ. Art. 1583.

(30) b. Caſſirt: — die Genehmigung iſt wirkungslos hinſichtlich Dritter, denen der Verkäufer die nämlichen Güter nach erreichter Großjährigkeit zum zweitenmale verkauft hat. — Der Minderjährige, welcher eine Liegenſchaft während ſeiner Minderjährigkeit verkaufte, kann dieſelbe nochmals verkaufen, ohne vorher den erſten Verkauf auflöſen zu laſſen; dieſer Verkauf iſt nichtig, und nicht bloß umſtößlich. Caſſ. Riom. R. G. 1837. 1. 102. — ſ. Art. 1583. 1125.

(31) Die Ungültigkeit des Verſprechens wucherlicher Zinſen wird nicht durch die Erfüllung des Vertrages, noch durch den Umſtand gehoben, daß an die Stelle der urſprünglichen Urkunde andere Urkunden geſetzt worden ſind: dieſe müſſen, als mit demſelben Gebrechen behaftet angeſehen werden. C. H. Vw. Caen. J. 19. S. 1834. 1. 104.

(31) b. Erſt wenn der Schuldner gänzlich befreit iſt, kann er ſich wucherlicher Verträge halber mit ſeinem Gläubiger gültig vergleichen. C. H. Vw. Bordeaux. R. G. 1836. 1. 960.

(32) Die Veräußerung, welche ein Erbe nach der elterlichen oder ordentlichen Theilung mit dem Ganzen oder einem Theile des ihm zugeſchiedenen Looſes vornimmt, entzieht dieſem Erben die Befugniß, auf Umſtoßung der Theilung wegen Verkürzung zu klagen, zumal wenn hergeſtellt iſt, daß er zur Zeit

der Veräußerung den Werth der vertheilten Güter kannte. Agen. J. 19. S. 1834. 2. 318. — ſ. Art. 1079. 1338.

(33) Das Anerbieten zur Bezahlung einer Schuldverſchreibung, wenn es nicht angenommen worden, kann nicht als eine Erfüllung betrachtet werden, durch welche die Partei, die das Erbieten gemacht hat, des Rechtes, auf Ungültigkeit der Schuldurkunde zu klagen, verluſtig geworden wäre. C. H. Bw. Grenoble. R. G. 1836. 1. 37.

(34) Ein, wegen nicht geſchehener Unterzeichnung eines der Miterben unvollſtändig gebliebenes, Theilungsgeſchäft hat keine Art von Daſeyn, und die gänzliche Nichtigkeit deſſelben kann nicht einmal durch die Vollziehung geheilt werden, welche von Seiten der nicht unterzeichneten Betheiligten erfolgt ſeyn ſollte. Caſſ. Colmar. R. G. 1836. 1. 876. — ſ. Art. 816. 818.

(35) Eine Bitte um Friſt, zur Zahlung einer Schuldverbindlichkeit, iſt keine Erfüllung derſelben, welche eine Klage auf Ungültigkeit, wegen Gefährde und Betrug von Seiten des Schuldners, unſtatthaft machte. Rennes. R. G. 1836 2. 37.

(36) Die Klage des wirklichen gegen den vermeintlichen Erben, auf Herausgabe des Erlöſes der von letzterem geſchloſſenen Verkäufe zieht nicht die Genehmigung dieſer Verkäufe hinſichtlich der dritten Käufer nach ſich; der Erbe bleibt dennoch berechtigt, auf Ungültigkeit der Verkäufe gegen dieſelben zu klagen. Orleans. R. G. 1836. 2. 289.

(37) Die Nichtigkeit einer Privaturkunde aus einem weſentlichen Fehler, z. B. dem Mangel der Unterſchrift der Vertragsperſonen herrührend, kann durch ſtillſchweigende Genehmigung nicht gehoben werden. Paris. R. G. 1837. 2. 137.

(38) Die Ungültigkeit eines Vermächtniſſes zum Vortheil einer ungewiſſen oder unfähigen Perſon (z. B. eines ohne Staatsgenehmigung errichteten Kloſters) wird als der Staatsordnung angehörig, durch den freiwilligen Vollzug des Teſtamentes nicht gehoben. Lyon. R. G. 1837. 2. 263. *) — ſ. Art. 6.

† 1) Ob die Vorlage der Abrechnungsurkunde zum Beweiſe einer Forderung nöthig, wenn in einem neuen Schuldſcheine dieſer gedacht iſt? — Verneint. Hohnh. I. 288.

2) Geſetzliche Vermuthung für die Schuld wird aus verſprochenen Zahlungsterminen, begehrtem Aufſchub, und geleiſteter Abſchlagszahlung begründet. Hohnh. I. 267. f. — ſ. Nr. 35. d. T.

---

*) Von der Beſtätigung einer Verbindlichkeit. Zachar. II. 339. Brauer V. 139. 938. — Trefurt 257. §. 272. — Vermuthung berichtigter Rechnungen. Brauer VI. 142.—Natur der Genehmigungsurkunde. Ebend. 311.

1338. 3) Der L. S. 1338. hat auf Anerkenntniſſe der von Minderjährigen contrahirten Schulden nach erlangter Großjährigkeit keine Anwendung. Abhdl. Annalen VI. 276. — ſ. Nro. 30. 30 b. d. T.

1338 a. † 4) Freiwillige Erfüllung eines Theils der Verbindlichkeiten, deren Wirkung. Hohnh. III. 63.

1339. 1. Wenn die Schenkung eines Ehegatten an den andern als Folge der Nichtigkeit der Ehe ungültig iſt, ſo iſt ein ſpäteres Teſtament, welches die nämliche Freigebigkeit enthält, wie die Schenkung, gleichfalls ungültig, ſo weit daſſelbe, zu Umgehung des Geſetzes, eine in ihrer erſten Grundlage ungültige Schenkung wieder herſtellen will. Paris. S. 19. 2. 63. D. 17. 2. 8.

2. Die Formfehler einer Schenkung unter Lebenden können nicht durch die freiwillige Erfüllung von Seiten des Geſchenkgebers geheilt werden. C. H. Bw. Orleans. S. 23. 1. 41. D. 21. 1. 104. — Bourges. S. 32. 2. 112. *)

3. Die Nichtigkeit einer Schenkung wegen Mangels der Annahme kann vom Geſchenkgeber vorgeſchützt werden, ſelbſt wenn er durch Zahlung der Zinſen der geſchenkten Summe die Schenkung vollzogen hat. Bourges. S. 22. 2. 23. C. H. Bw. Bourges. S. 23. 1. 255. D. 21. 1. 86. L. 66. 81.

3 b. Der Art. 1339. iſt auf den Fall nicht anwendbar, wo es ſich von einer äußerlichen Nichtigkeit handelt, jener z. B. welche aus der Unfähigkeit eines der Urkundszeugen herrührt. — In ſolchem Falle heilt die freiwillige Erfüllung von Seiten des Geſchenkgebers die Nichtigkeit: — zumal wenn die Schenkung in einem Heirathsvertrage gemacht wurde. Grenoble. S. 28. 2. 163.

4. Die Erfüllung einer verſteckten, einem Unfähigen gemachten Schenkung, ſelbſt nach einem Zeitpunkte, wo die Unfähigkeit aufgehört hat, kann die Schenkung nicht gültig machen, wenn jene von Seiten des Geſchenkgebers nur um deßwillen geſchah, um die gegen ihn angeſtellte Klage auf Zahlung der geſchenkten Sachen abzuwenden. — In ſolchem Falle muß die Erfüllung als erzwungen betrachtet werden, und folglich als wirkungslos für eine Beſtätigung. C. H. Bw. Toulouſe. S. 30. 1. 69.

5. Ein Urtheil, welches entſcheidet, daß die Nichtigkeit einer Schenkung (weil dieſe in einer Privaturkunde gemacht worden) durch ſpätere Erfüllung oder Genehmigung des Geſchenkgebers geheilt worden ſey, ſelbſt wenn die eine oder andere von

*) Laukhard I. S. 70.

gewiſſen Vorbehalten begleitet ſeyn ſollte, iſt mehr thatſäch- 1339.
licher als rechtlicher Natur; gegen ein beſchwerendes Urtheil würde kein Grund zur Caſſation vorliegen. C. H. Bw. Aix. S. 29. 1. 215.*)

ſ. Art. 931.

† Ob die Regula Catoniana auf Teſtamente Minderjähriger, die erſt nach erlangter Volljährigkeit ſterben, anwendbar iſt? — N. Jahrb. I. 463. f.

1. Der Erbe eines Geſchenkgebers, welcher in einer Pri- 1340.
vaturkunde eine Schenkung gemacht, verzichtet dadurch, daß er einem Dritten eine öffentlich beurkundete Vollmacht zu Erfüllung der Schenkung ertheilt hat, noch nicht gerade auf das Recht, auf Nichtigkeit der Schenkung anzutragen; er hat ſtets die Befugniß, die Vollmacht zu widerrufen, und wirkungslos zu machen, ſo lange die Geſtalt der Sachen noch unverändert iſt. C. H. Bw. Turin. S. 7. 2. 915.

2. Die Erben ſind befugt, die Formfehler einer von ihrem Erblaſſer gemachten Schenkung vorzuſchützen: ſelbſt wenn ſie bei Lebzeiten deſſelben die Schenkungsurkunde genehmigt haben ſollten. Brüſſel. S. 7. 2. 317. L. 22. 119.

3. Ein Verkauf mit der Bedingung einer ſtändigen Rente, welchen ein Vater mit ſeinen Kindern ſchließt, kann angefochten werden, als einen mittelbaren Vortheil, welcher den Pflichttheil überſchreitet, enthaltend, ſelbſt von jenen Kindern, welche denſelben bei Lebzeiten des Vaters gutgeheißen haben; um eine ſolche Genehmigung wirkſam zu machen, müßte ſie nach dem Ableben des Vaters gegeben ſeyn: hier iſt Art. 1340. und nicht Art. 918. anzuwenden. C. H. Bw. Rouen. S. 28. 1. 180. D. 26. 1. 16.

4. Wer freiwillig den Vollzug eines Teſtamentes zugegeben hat, wovon er Abſchrift beſaß, und das er folglich kannte, wird dadurch allein der Befugniß verluſtig, dieſes Teſtament wegen Formfehlern als nichtig anzufechten. C. H. Bw. S. 29. 1. 198. D. 27. 1. 138. L. 84. 418.**)

5. Wer ein Teſtament in Vollzug ſetzt, nachdem er es hat vorleſen hören, und nachdem er ſogar eine Abſchrift davon vor Augen gehabt, wird durch den Vollzug nicht gebunden; er kann das Teſtament wegen Formfehlern anfechten, wenn er bei der Vorleſung die materielle Beſchaffenheit der Urkunde nicht kannte,

---

*) Regeln des römiſchen Rechtes über Gültigkeit der letzten Willen. Brauer V. 808.

**) Vgl. Laukhard I. S. 90.

1340. und die materiellen Fehler des Teſtamentes in der Abſchrift verdeckt waren. C. H. Bw. Grenoble. S. 15. 1. 1. L. 42. 449. *)

6. Der freiwillige Vollzug eines Teſtamentes von Seiten eines Erben zieht keinen Verzicht auf Vorſchützung der Nichtigkeiten wegen Formfehlern nach ſich, wenn der Erbe das Teſtament nicht geſehen und geprüft hat. C. H. Bw. Montpellier. S. 17. 2. 352. D. 15. 1. 37. L. 48. 428.

7. Die Annahme eines Vermächtniſſes, ganz oder theilweiſe, hindert nicht, daß man in der Folge nicht das Teſtament als nichtig anfechten könne. Turin. S. 6. 2. 509. D. 4. 2. 214.

8. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden: wenn die Nichtigkeit augenſcheinlich iſt. C. H. Bw. Beſançon. S. 16. 1. 425. D. 14. 1. 349.

9. Ein Erbe kann gegen den Vollzug eines nichtigen Teſtamentes weder wegen thatſächlichen Irrthums wieder hergeſtellt werden, wenn die Nichtigkeit augenſcheinlich, noch wegen Rechtsirrthums, wenn nicht nachgewieſen iſt, daß dieſer Irrthum die einzige Urſache des Vollzuges war. Pau. S. 28. 2. 225.

10. Der Art. 1340. iſt nur von Nichtigkeiten, aus augenſcheinlichen Fehlern herrührend, zu verſtehen. — Mithin kann ein Erbe, nachdem er das Teſtament vollzogen, daſſelbe als durch Gewalt oder Ueberraſchung erzwungen, oder als erſchlichen anfechten, wenn die Thatumſtände der Gewalt oder Erſchleichung ihm zur Zeit des Vollzuges nicht bekannt waren. C. H. Bw. Bordeaux. S. 19. 1. 268. D. 17. 1. 161.

11. Das von einer Mutter unter ihren Kindern vorgenommene Theilungsgeſchäft iſt von Grund aus nichtig, wenn es nicht von der Mutter unterzeichnet wurde. — Vergeblich würde man Handlungen des Vollzuges von Seiten der erbbetheiligten Kinder vorſchützen, beſonders wenn dieſe Handlungen nicht zum Zweck gehabt haben, die Nichtigkeit, die der Mangel der Unterſchrift der Mutter nach ſich zieht, zu heilen. Beſançon. S. 27. 2. 255. D. 25. 2. 135.

12. Eine Quittung von Seiten eines Miterben, worin er erklärt, mit allen ſeinen Pflichttheilsanſprüchen für jetzt und künftig befriedigt zu ſeyn, kann nicht als eine Genehmigung der Erbeinſetzung betrachtet werden, welche zu Gunſten eines andern Miterben, im Widerſpruche mit den zur ſelben Zeit beſtandenen Geſetzen, geſchehen war, und hindert ihn demnächſt nicht, die Theilung der Erbſchaft zu gleichen Theilen zu verlangen. Pau. S. 25. 2. 382.

13. Der Stückvermächtnißnehmer iſt nicht befugt, in dieſer Eigenſchaft auf Nichtigkeit einer früheren, vom Erblaſſer gemach-

*) Laukhard I. S. 75.

ten Schenkung zu klagen, wenn das Teſtament und die Schenkung, in gegenſeitiger Beziehung ſtehend, einen Familienvertrag bilden, und wenn das Vermächtniß unter der Bedingung gemacht wurde, die Schenkung zu vollziehen. Riom. S. 27. 2. 26. D. 25. 2. 12. 1340.

14. Der freiwillige Vollzug eines nichtigen, mehrere Vermächtniſſe enthaltenden, Teſtamentes von Seiten des Erben, einigen der Vermächtnißnehmer gegenüber, zieht den Verzicht dieſes Erben auf Vorſchützung der Nichtigkeit des Teſtamentes nur in Beziehung auf jene Vermächtnißnehmer nach ſich, welche der Vollzug angeht. — Derſelbe heilt nicht die Nichtigkeit hinſichtlich jener Vermächtnißnehmer, wo kein Vollzug ſtatt gefunden hat. Paris. S. 30. 2. 98.

15. Die Erfüllung einer Schenkung, und der Vergleich über ihre Wirkſamkeit ziehen keinen Verzicht darauf nach ſich, die Minderung der Schenkung bis zur Ergänzung des Pflichttheils zu verlangen. — Minderung begehren, heißt nicht der Schenkung ihre Wirkung verweigern. Caſſ. Poitiers. S. 21. 1. 341. D. 19. 1. 422. L. 60. 415.

ſ. Art. 1001.

(16) Wer in Unwiſſenheit einer Thatſache, die ihn zum Erben einer verſtorbenen Perſon machte, die Auslieferung eines Vermächtniſſes verlangt hat, welches von dieſer Perſon zu ſeinem Vortheil ausgeſetzt worden, kann in der Folge, und ſo lange die Verjährung nicht vollendet iſt, eine Erbſchaftsklage anſtellen; die Eigenſchaft als Stückvermächtnißnehmer, die er ſich beilegte, beruht auf einem thatſächlichen Irrthum, und zieht keine Genehmigung des Teſtamentes nach ſich. C. H. Bw. Lyon. J. 19. S. 1834. 1. 260.

(17) Die Ungültigkeit einer Schenkung von Fahrnißſtücken wegen Formfehlern, und namentlich wegen des Mangels eines Verzeichniſſes mit dem Anſchlage des Werthes, kann von dem Erben vorgeſchützt werden, ſelbſt nachdem er über den Umfang der Schenkung ſich in Verhandlungen eingelaſſen: wenn ihm dieſe Schenkung nicht kund gethan wurde, und man daher nicht vermuthen darf, daß er ſtillſchweigend auf ſeine Rechtsbehelfe wegen Formfehlern habe verzichten wollen. Bordeaux. J. 19. S. 1835. 2. 61.

† Bezieht ſich der L. S. 1640. auch auf Teſtamente? — Bejaht. Annalen I. 10. — ſ. Nr. 4. bis 12. 14. 16. d. T.

§. VI.

Von Vertragsentwürfen.

*)1340 a.

† Verträge, mit andern einen Contract eingehen zu wollen, ſind nach heutigem Rechte verbindlich, ſobald damit die Contracts-

---

*) Trefurt 259. §. 277. 506. §. 636. 5). — Vertragszuſagen gelten gleich den Vertragsentwürfen. Brauer V. 914.

punkte zureichend beſtimmt ſind. — Auch nach römiſchem Rechte. Hohnh. IV. 125.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Zeugenbeweiſe. *)

1341. 1. Der Art. 1341. erleidet nur Ausnahme in den beiden Fällen, wo ein Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes vorhanden iſt, oder wo der Gläubiger ſich keinen ſchriftlichen Beweis über eine gegen ihn übernommene Verbindlichkeit verſchaffen konnte. Mithin kann ein Schuldner, der ſich nicht in einem dieſer beiden Fälle befindet, die Urkunden ſeiner Gläubiger nicht unter dem Vorwande von Betrug, Gefährde oder Gewalt anfechten; insbeſondere kann er nicht durch Zeugen beweiſen, daß ſein Gläubiger, wenn er zwei verſchiedene Urkunden hat, eine derſelben aus Mißbrauch des Vertrauens zurückbehalten habe, ſtatt ſie gegen die andere ihm zurückgeſandte auszuwechſeln. Caſſ. Genua. S. 11. 1. 50. D. 9. 1. 1. L. 29. 161. **)

1 b. Zuſtellung einer Charta blanca kann nicht durch Zeugen bewieſen werden C. H. Bw. Amiens. S. 31. 1. 192.

2. Das Verbot, Vermuthungen oder Zeugenbeweis gegen oder zur Ergänzung des Inhaltes einer Urkunde zuzulaſſen, verſteht ſich von vollſtändigen, und für alle Theile verbindlichen Urkunden. — Nichts hindert, daß eine Urkunde nicht für wirkungslos oder unverbindlich erachtet werde, wenn aus dem Zuſammentreffen der Umſtände ſich ergibt, daß dieſelbe unvollſtändig geblieben, z. B. einer nicht erfüllten Bedingung unterworfen worden iſt. C. H. Bw. Paris. S. 29. 1. 111. D. 26. 1. 212. L. 82. 449.

3. Wenn ein Notär leugnet, eine Urkunde aufgenommen zu haben, und die Ausfertigung derſelben verweigert, ſo kann gegen ihn ein Zeugenbeweis, bezüglich auf das Daſeyn dieſer Urkunde, zugelaſſen werden, obwohl das betreffende Rechtsgeſchäft den Betrag von 150 Franken überſteigt. Agen. S. 14. 2. 109. D. 12. 2. 258. L. 38. 39.

4. Wer Unterhalt ſchuldig iſt, kann durch Zeugen beweiſen, daß er denſelben geleiſtet habe, wenn es ſich auch von Gegenſtänden über 150 Franken handelt. C. H. Bw. S. 1. 1. 447.

5. Wenn eine Summe Geldes in einem Hauſe gefunden wurde, welches einem von mehreren Miterben zugefallen iſt, ſo

*) Vom Beweiſe durch Zeugen im Allgemeinen. Zachar. IV. 757—759. — Brauer V. 1149. ff. 1167. — P. O. §. 459—520. Motive S. 38—41.

**) Laukhard I. 110.

können die Miterben durch Zeugen beweiſen, daß dieſe Summe 1341.
durch den gemeinſchaftlichen Rechtsvorfahrer dahin gebracht worden iſt, obwohl dieſelbe 150 Franken überſteigt. Riom. S. 14. 2. 102.

7. Zeugenbeweis kann nicht wegen Gefährde gegen oder zur Ergänzung von Notariatsurkunden zugelaſſen werden, als in wie weit die zu Laſt gelegten Thatſachen den Charakter eines Vergehens haben, welches öffentlicher Beſtrafung unterliegt. Wenn die Gefährde nicht dieſen Charakter an ſich trägt, ſo ſind die Zuchtpolizeigerichte nicht zuſtändig, über die Klage auf Ungültigkeit des Vertrages zu erkennen, ſondern allein die bürgerlichen Richterſtellen. Caſſ. Seine. S. 4. 2. 717. D. 3. 1. 21. L. 10. 342. — Caſſ. Seine. S. 3. 2. 425.

8. Täuſchung durch Verſprechen iſt nicht Gefährde; wer ſich dadurch hintergehen läßt, kann es nur ſeinem übermäßigen Vertrauen zuſchreiben. — Folglich kann er nicht unter dem Vorwande von Gefährde und Betrug Gebrauch vom Zeugenbeweiſe machen. Ein Verkäufer, welcher die Wiederverkaufsfriſt auf ein Verſprechen einer Verlängerung dieſer Friſt hat verſtreichen laſſen, kann nicht dieſes Verſprechen durch Zeugen beweiſen; er hätte es ſich ſollen ſchriftlich geben laſſen. Caſſ. Turin. S. 13. 1. 146. D. 11. 1. 111. L. 36. 144. *)

9. Gefährde und Betrug, welche die Verträge wegen Mangel an Einwilligung ungültig machen, können durch Zeugen bewieſen werden, ſelbſt wenn eine der Parteien, die den Vertrag unterzeichnet haben, ſich darauf beruft. C. H. Bw. Turin. S. 11. 1. 141. D. 9. 1. 126. L. 29. 465. **) — ſ. Art. 1116. 1348.

9 b. Der Beweis der Trunkenheit einer der Vertragsperſonen kann durch Zeugen geführt werden. Angers. S. 24. 1. 140.

10. Die Frage, ob eine Art von Beweismitteln oder Vermuthungen zuläſſig ſey, iſt mehr materiellen als formellen Rechtes, und muß daher nicht nach den wirklich geltenden, ſondern nach den zu jener Zeit gültigen Geſetzen, wo die Rechtsbefugniſſe der Parteien ihren Urſprung nahmen, beurtheilt werden. Colmar. S. 4. 2. 177. L. 10. 187. — C. H. Bw. Aix. S. 10 1. 362 D. 8. 1. 416. — C. H. Bw. Genua. S. 11. 1. 184. — C. H. Bw. Nismes. S. 11. 1. 269. D. 9. 1. 433. L. 32. 83. — C. H. Bw. Turin. S. 13. 1. 411. D. 4. 1. 639. L. 17. 165. — C. H. Bw. Colmar. S. 32. 1. 600.

10 b. Folglich können, wenn es vom Beweiſe eines Vertrages ſich handelt, welcher älter iſt, als der Code, die Gerichte,

---

*) Laukhard I. 118.
**) Laukhard I. 115.

1341. als den Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes, Urkunden zulaſſen, die weder von demjenigen, gegen den der Beweis geführt werden ſoll, noch von ſeinen Rechtsvorfahrern herrühren. C. H. Bw. Beaupreau. S. 30. 1. 321.

11. Der Zeugenbeweis des Zuſtandes der Geiſtesabweſenheit oder Verwirrung des Teſtirers in dem Augenblicke, wo das Teſtament vom Notär aufgenommen worden, iſt nicht zuläſſig gegen die im Teſtament enthaltene Anführung, daß der Teſtirer ſelbſt die Verfügungen dictirt, und nach ihrer Verleſung genehmigt habe. C. H. Bw. Rouen. S. 18. 1. 49. D. 15. 1. 418. L. 51. 293.

12. Der Zeugenbeweis iſt gegen einfache Anführungen zuläſſig, welche nicht zum Weſen einer öffentlichen Urkunde gehören, und über Thatſachen und Umſtände, deren Beglaubigung nicht in das Amt jenes Beamten einſchlägig iſt. Der Zeugenbeweis iſt folglich zuläſſig über den Wahnſinn einer der Vertragsperſonen, obwohl der Notär angeführt hätte, daß er bei gutem Verſtande und Ueberlegung ſey. Pau. S. 14. 2. 100.

13. Zeugenbeweis der Trunkenheit des Teſtirers iſt zuläſſig. — Daraus, daß der Notär im Teſtamente geſagt hat, daß ihm daſſelbe vom Teſtirer dictirt worden ſey, kann man nicht ſchließen, daß der Zuſtand des Teſtirers vom Notär beurkundet worden ſey, als ein Gegenſtand ſeiner Competenz, und daß dieſe Notariatsclauſel nur durch die Fälſchungsklage angefochten werden könne. Caen. S. 24. 2. 265. D. 22. 2. 141. L. 70. 270. ſ. Art. 1116.

14. Kein Zeugenbeweis kann zugelaſſen werden, um darzuthun, daß es einem Teſtirer zur Zeit der Teſtamentserrichtung ſeiner Krankheit halber unmöglich geweſen, ſeinen letzten Willen auszuſprechen und zu dictiren, wenn das Teſtament die Erwähnung enthält, daß der Teſtirer die Verfügung dictirte, und nachdem er ſie vorleſen gehört, erklärte, daß dieſe von ihm wohl verſtandenen Verfügungen ſeinen letzten Willen enthielten. — Hier wäre nur die Fälſchungsklage zuläſſig Grenoble. S. 30. 2. 309. — ſ. Art. 901. 973. 1319. 1320.

15. Man kann durch Zeugen Handlungen von Gefährde, Betrug und Gewalt beweiſen, welche gegen ein Rechtsgeſchäft angeführt werden. — Dies iſt kein Beweis zur Ergänzung oder gegen den Inhalt einer Urkunde. C. H. Bw. Argeles. S. 20. 1. 486. D. 3. 2. 192. — C. H. Bw. Aix. R. G. 1836. 1. 839. — Bordeaux. R. G. 1837. 1. 986. — ſ. Art. 1319. 1353.

16. Die Beſtimmung eines geheimen Vermächtniſſes kann durch Zeugen bewieſen werden, wenn dem mit Auslieferung deſſelben beauftragten Vermächtnißnehmer zu Laſt gelegt wird, daß er das Vermächtniß betrüglicherweiſe zurückhalte. — Dies iſt

nicht Zulaſſung des Zeugenbeweiſes gegen und zu Ergänzung 1341.
des Inhaltes der Urkunden, eben ſo wenig eine Anerkennung der Gültigkeit eines mündlichen Teſtamentes. Paris. S. 23. 2. 79. D. 21. 2. 91.

17. Wenn das Geſetz den öffentlichen Urkunden Glauben beilegt, und nicht erlaubt, ihren Inhalt anders, als durch ſchriftliche Beweiſe, in Zweifel zu ziehen, ſo ſetzt daſſelbe voraus, daß die Urkunde an ſich gültig ſey. — Wenn jedoch dieſelbe in ihrem Daſeyn mit Fehlern behaftet, wenn ſie z. B. nur in Folge einer Gefährde und eines Betruges entſtanden iſt, alsdann iſt jeder Beweis, und ſelbſt Vermuthungen zuläſſig, vorausgeſetzt, daß dieſelben wichtig, treffend und übereinſtimmend ſind. Paris. S. 16. 2. 76. L. 41. 419. ſ. Art. 1353.

18. Der Art. 1341. welcher den Zeugenbeweis über mehr als 150 Franken verbietet, begreift eben ſo wohl Zahlungen als Verbindlichkeiten unter ſich. Turin. S. 14. 2. 98.

19. Außer Handelsſachen können keine bloßen Muthmaßungen und Vermuthungen, gegen und zu Ergänzung des Inhaltes einer Urkunde, zugelaſſen werden. Caſſ. Lesparre. S. 6. 2. 616.

20. Der Zeugenbeweis kann zugelaſſen werden, um darzuthun, daß von zwei Urkunden in einem Rechtsſtreite, welche ohne Angabe der Stunde behändigt worden ſind, die eine der andern vorausgegangen ſey. C. H. Vw. Montpellier. S. 19. 1. 25. D. 16. 1. 602. L. 53. 225.

21. Der Zeugenbeweis iſt zuläſſig, um das frühere Datum unter zwei Zuſtellungen, welche am nämlichen Tage geſchehen ſind, darzuthun: ſo z. B. das frühere Datum der Zuſtellung eines Antrages auf das Erlöſchen des Rechtszuges, und jenes einer Eingabe, wodurch die Unterbrechung der Erlöſchungszeit beabſichtet wird. — Dies iſt eine Thatſache, von der angenommen wird, daß man ſich darüber keinen ſchriftlichen Beweis verſchaffen könne. Montpellier. S. 30. 2. 176.

23. Wenn von Dritten vorgeſchützt wird, daß ein Rechtsgeſchäft, wodurch ihre Befugniſſe gefährdet werden ſollen, ein Scheinhandel ſey, ſo kann hierüber der Zeugenbeweis zugelaſſen werden. C. H. Vw. Eure. S. 2. 1. 24. — C. H. Vw. Oiſe. S. 35. 1. 140.

24. Die Vertragsperſonen ſelbſt können wegen eines Scheingeſchäftes Vermuthungen vorſchützen, und daſſelbe durch Zeugen beweiſen, wenn derjenige, der die Simulation behauptet, ſich keines Betruges dabei theilhaftig machte. Touloufe. S. 21. 2. 242. D. 19. 2. 88. L. 60. 167.

24 b. Um ſo mehr in Handelsſachen. C. H. Vw. Liſieux. S. 8. 1. 249. D. 6. 1. 125. L. 20. 529. (Nr. 45. d. D.) — Namentlich, wenn in einem Wechſel ein Ort fälſchlich benannt

1341. iſt. C. H. Vw. Paris. S. 13. 1. 453. D. 8. 1. 479. — ſ. Art. 1348. Nr. 7. (Nr. 46. d. O.)

25. Deßgleichen, wenn ſchon der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes oder ein Geſtändniß, ſelbſt ein ſtillſchweigendes, vorhanden iſt. C. H. Vw. Nismes. S. 8 1. 214. D. 6. 1. 133. L. 22. 321. — C. H. Vw. Caen. S. 20. 1. 290. D. 18. 1. 264. L. 57. 551. (Art. 1353. Nr. 24. d. O.)

26. Selbſt wenn kein Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes vorhanden iſt. Trier. S. 13. 2. 358. L. 31. 469.

27. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. — Ein Scheingeſchäft kann nicht von den Parteien ſelbſt vorgenommen werden; es iſt dies eine dem Dritten vorbehaltene Einrede, deſſen Rechte durch das Scheingeſchäft gefährdet werden ſollen. Paris. S. 13. 2.358. L. 29. 168.—C. H. Vw. Poitiers. S. 27. 1. 249.—Turin. S. 13. 2. 215. — Caſſ. St. Marcellin. S. 17. 1. 151. D. 15. 1. 189. L. 47. 48. (ſ. Art. 1353. Nr. 25. d. O.)

28. Der Zeugenbeweis eines Scheingeſchäftes iſt nicht zuläſſig unter den Urhebern des Scheinhandels ſelbſt, wenn ſie nicht wenigſtens ſich in einem der Ausnahmsfälle befinden, welche dem Zeugenbeweis Raum geben, des allgemeinen Verbotes des Art. 1341. ungeachtet. — Folglich muß das Urtheil caſſirt werden, welches einen Zeugenbeweis zuläßt, ohne einen jener Ausnahmsfälle herzuſtellen, und ſich darauf beſchränkt, daß die Thatſachen, deren Beweis erboten wurde, erheblich und zuläſſig ſeyen. Caſſ. Riom. S. 28. 1. 305. D. 26. 1. 372. ſ. Art. 1116.

29. u. 30. Die Regel des alten Rechtes, testis unus testis nullus, iſt nicht in unſere gegenwärtige Geſetzgebung übergegangen. — In unſerem neuen Rechte ſprechen die Gerichte nach ihrer innern Ueberzeugung, die Würdigung der Zeugenausſagen verſchmelzt ſich mit den Grundlagen dieſer Ueberzeugung. — Es iſt alſo kein Grund zur Caſſation vorhanden, weil das Erkenntniß durch vereinzelte Zeugenausſagen beſtimmt worden iſt. C. H. Vw. Paris. S. 16. 1. 164. D. 13. 1 605. L. 45. 93.

31. Der Zeugenbeweis iſt nicht zuläſſig gegen die Ausdrücke einer Notariatsurkunde, die ſich auf das Weſen derſelben, auf die darin enthaltenen Verfügungen, auf die Formen und Feierlichkeiten beziehen, welche jenen Ausdrücken zufolge beobachtet worden ſind Caſſ. Poitiers. S. 11. 1. 75. L 29. 340. *)

32. Wenn in den Ausdrücken eines eigenhändigen Teſtamentes ſich Dunkelheit oder Widerſprüche finden, ſo iſt der Zeugenbeweis zuläſſig, um den Willen des Teſtirers darzuthun. Orleans. S. 18. 2. 161. L. 50. 479. ſ. Art. 969. ff.

35. Der Zeugenbeweis iſt zuläſſig, um die Wucherlichkeit

*) Laukhard I. S. 1.

eines Vertrages darzuthun. — Es iſt nicht nothwendig, zur Fäl- 1341.
ſchungsklage die Zuflucht zu nehmen, wenn ſchon der Vertrag in einer öffentlichen Urkunde errichtet wurde, wenn nur die wucherlichen Thatverhältniſſe mit dem Wortinhalte der Urkunde nicht im ausdrücklichen Widerſpruche ſtehen. C. H. Vw. Caen. S. 22. 1. 269. D. 20. 1. 70. L. 64. 15. — Caen. S. 30. 2. 204.

35 b. Selbſt wenn eine Schuldverſchreibung beſagt, daß das baare Geld in Gegenwart des Notärs vorgezählt worden ſey, ſo kann der Schuldner dennoch, ohne daß es der Fälſchungsklage bedarf, zum Zeugenbeweiſe zugelaſſen werden, daß die Schuldverſchreibung wucherlich ſey. Bourges. S. 32. 2. 120.

36. Zinswucher kann durch Zeugen, ſowohl vor bürgerlichen als Zuchtpolizeigerichten bewieſen werden, da in jedem wucherlichen Verſprechen oder Bezuge Gefährde und Betrug liegt. Angers. S. 29 2. 336. — Douai. S. 28. 1. 341. D. 26. 1. 258. L. 85. 31. (Nr. 33. d. D.) *) — Beſançon. S. 2. 2. 315. L. 2. 365. (Nr. 34.) — C. H. Vw. Bordeaux. S. 29. 1. 96. D. 27 1. 375. (Nr. 37.) — C. H. Vw. Paris. S. 7. 2. 1244. D. 4. 2. 27. (Art. 1348. Nr. 1. d. D)

38. Vermuthungen ſind zuläſſig, um darzuthun, daß einer öffentlichen Schuldurkunde Gefährde, Betrug und Zinswucher zu Laſt liegt, beſonders dann, wenn der Gläubiger ſchon wegen Zinswuchers verurtheilt worden iſt. — Das Gericht kann in ſolchem Falle dem Schuldner von Amtswegen den Eid über den Betrag der Forderung auflegen. Riom. S. 27. 2. 57. ſ. Art. 1348. Nr. 1. 1353. Nr. 18. ff.

39. Der Ausſteller eines eigenen Wechſels, welcher zur Ungebühr ſich die Eigenſchaft eines Handelsmannes beigelegt hat, um ſich der Zuſtändigkeit eines Handelsgerichtes, und nach Umſtänden dem perſönlichen Verhafte zu unterziehen, kann durch Zeugen beweiſen, daß er eine erdichtete Eigenſchaft angenommen habe. Brüſſel. S. 12. 2. 168 L. 34. 153.

40. Zwiſchen einem Wechsler und dem Privatmanne, der jenem eine Tratte zur Erhebung und Einkaſſirung zuſtellt, bildet ſich ein Verhältniß von der Natur eines Handelsgeſchäftes. — So daß wenn der Wechsler zur Zahlung der Summe, die er erheben ſollte, angewieſen wird, und befreit zu ſeyn behauptet, worüber er den Beweis zu führen hätte, die Regel für dieſen Beweis nicht in Art. 1341 und 1353. zu ſuchen iſt. Das Gericht kann Vermuthungen zulaſſen, ſelbſt auf die Bücher des Wechslers Rückſicht nehmen — Eben ſo würde es ſich verhalten, wenn der Kläger Inhaber eines Scheines wäre, worin der

*) Laukhard II. S. 104.

1341. Wechsler eine Gewährleiſtung ausgeſtellt hat; die Sache wird zum Handelsgeſchäfte, ſo wie der Zettel mit den Verrichtungen der Bank in Verbindung ſteht. C. H. Bw. Toulouſe. S. 27. 1. 487.

41. Daraus, daß die Bürgſchaft und Samtverbindlichkeit nicht vermuthet werden, folgt nicht, daß man dieſelben nur durch Urkunden beweiſen könne. Ihr Daſeyn kann auch durch Zeugen bewieſen werden, wenn die Hauptverbindlichkeit ſelbſt, worauf ſie ſich beziehen, durch dieſes Beweismittel dargethan werden kann. Folglich kann z. B. eine Samtbürgſchaft, deren Gegenſtand eine Handelsverpflichtung iſt, durch Zeugen bewieſen werden. C. H. Bw. Cosme. S. 29. 1. 218.

42. Die Beſtimmung des Art. 1341., welche den Zeugenbeweis gegen den Inhalt der Urkunden verbietet, iſt auf Handelsſachen anwendbar. Angers. S. 30. 2. 202.

43. In Vertragsſachen oder dahin ſich beziehenden Beweiſen iſt der C. civil Geſetz für ſolche Handelsſachen, welche nicht durch beſondere Geſetzesbeſtimmungen geordnet ſind. Caſſ. Saverne. S. 12. 1. 228. D. 10. 1. 247.

44. Wenn ein Wechſelgeber, der nach den gebührenden Friſten auf Gewährleiſtung belangt wird, zu beweiſen genöthigt iſt, daß zur Verfallzeit des Wechſels Bedeckung beim Wertherſtatter geweſen ſey, ſo iſt der Beweis dieſer Behauptung durch Urkunden und nicht durch Zeugen zu führen, zumal wenn der Wertherſtatter bei der Abſage (Proteſt) das Gegentheil erklärt hat. Brüſſel. S. 14. 2. 146. — ſ. C. comm. 115. 117. 170.

ſ. Art. 1116. 1319. 1322. 1353. 1715. 1834. 1923. 1965. 1985. 2074. C. c. — 41. 49. 109. C. comm. — ſ. Art. 1347. 1348. 1731.

(47) Wenn eine Gemeinde über Gegenſtände ihres Beſitzes und ihrer Verwaltung Rechtsſtreit führt, ſo können die Einwohner derſelben als Zeugen vernommen werden, weil alsdann ihr Intereſſe an der Sache nur ein mittelbares iſt; anders würde es ſich verhalten, wenn der Rechtsſtreit über einen Gegenſtand geführt würde, an welchem jeder Einwohner Beſitz und Genuß hat (z. B. über ein Nutzungs- und Durchfahrtsrecht), weil es dann von einem unmittelbaren und perſönlichen Intereſſe eines jeden Einwohners ſich handelt. Agen. R. G. 1833. 2. 255. ſ. Art. 283. C. proc.

(48) Das Verbot (durch Zeugen oder Vermuthungen) gegen und neben dem Inhalt einer Urkunde Beweis zu führen, betrifft nur die Vertragsperſonen und ihre Vertreter, aber nicht Dritte. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 650. ſ. Art. 841. Nr. 37.

(49) Der Beweis der Ausübung des Nutzungsrechtes in einem Walde kann nur durch die Anweiſungsprotokolle oder gleich-

geltende ſchriftliche Urkunden geführt werden, nicht durch Zeugen. 1341.
Beſitzhandlungen des Nutzungsberechtigten, welche ſich nicht auf Anweiſungen gründen, ſind bloß Eigenmächtigkeiten oder Frevel, und zur Unterbrechung der Verjährung des Nutzungsrechtes nicht geeignet. — Caſſ. Montpellier. J. 19. S. 1835. 1. 92. — Colmar. Ebend. 94. — ſ. Art. 1348. 2229. 2233.

(50) Eine Schuldverſchreibung kann nicht für eine verdeckte Schenkung ausgegeben werden, wenn in dieſer Beziehung kein Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes vorhanden iſt, und übrigens keine Thatſache vorliegt, welche auf Betrug oder Gefährde ſchließen läßt. Nancy. J. 19. S. 1835. 2. 56. — ſ. Art. 1353.

(51) Der Zeugenbeweis iſt nicht zuläſſig, ſelbſt von Seiten eines Handelsmannes (der übrigens bei den Verhandlungen dieſer Eigenſchaft ſich nicht bedient hatte), um die Thatſache der Zurückgabe einer Summe über 150 Franken zu beweiſen, die ihm von einer Botenanſtalt irrthümlich zugeſtellt worden; dies iſt, ſelbſt unter Handelsleuten, kein Handelsgeſchäft, wofür der Zeugenbeweis zuläſſig. C. H. Bw. Bordeaux. R. G. 1836. 1. 197. *)

* 1) Zeugenbeweis in Gegenſtänden über fl. 75. iſt zuläſſig, wenn von alten Forderungen die Rede iſt, bei welchen nach älteren Rechten jener Beweis ſtatthaft war. Auth. R. Bel. R.B. 1811. XI. §. 4. Samml. I. 866. — ſ. Nr. 10. 10 b. d. T.

† 2) Findet bei Forderungen von mehr als fl. 75. in der Regel nicht ſtatt. Hohnh. I. 257. IV. 219. V. 106.

3) Ausnahmen: in Handelsſachen. Hohnh. I. 257. — ſ. Nr. 43. d. T.

4) Bei Simulationen. Hohnh. I. 258. — Annalen II. 259. — Entgegen geſetzte Anſicht. III 23. — Beſchränkende Bemerkungen. Ebend. 229. — ſ. Nr. 23. bis 28. 45. d. T.

5) Bei Verbindungen zu einzelnen Handelsunternehmungen, Käufen nnd Verkäufen, nach Geſtalt der Umſtände. Hohnh. V. 134. f.

6) Das Verbot iſt eine Ausnahme von der Regel, daß jeder mögliche Beweis zuläſſig ſeyn ſoll. Es iſt daher eher gegen als für daſſelbe die Auslegung zu machen. Hohnh. V. 108. 136.

7) Die Ausnahmen ſind nur beiſpielsweiſe angeführt, es findet daher auch eine analoge Anwendung derſelben ſtatt. Hohnh. V. 107. 227.

8) Leibgedingsmänner können in Rechtsſachen ihrer Gemeinde gültige Zeugen ſeyn. Hohnh. II. 251. — ſ. Nr. 47. d. T.

9) Privatzeugniſſe haben keine Beweiskraft: — zumal wo kein Zeugenbeweis zuläſſig iſt. Hohnh. V. 222. — ſ. Nr. 23. d. T.

10) Zeugenausſagen, die ein auf eine Thatſache geſtütztes Urtheil enthalten, beweiſen nichts. Hohnh. IV. 157.

11) Rechtsgeſchäfte über fl. 75. erfordern die Aufnahme einer Urkunde, nicht zur Gültigkeit, ſondern zum Beweiſe. Hohnh. VI. 190.

---

*) Trefurt 243. §. 245. — Roth I. Ebend. 250.

1341. 12) Zeugen ſind nicht zuläſſig, um Thatumſtände, die in einer öffentlichen Urkunde als geſchehen beurkundet ſind, als ungeſchehen darzuſtellen. Hohnh. VI. 10.

13) Durch Zeugenbeweis über die herkömmliche Holzabgabe einer Gemeinde an die Pfarrei ſoll nicht das Daſeyn eines zwiſchen beiden abgeſchloſſenen Rechtsgeſchäftes, ſondern vielmehr die Thatſache der ſeit einer langen Reihe von Jahren ununterbrochen ſtatt gefundenen Holzabgabe dargethan werden. N. Jahrb. IV. 66.

14) Iſt der Zeugenbeweis gegen die Beſtimmung des L. S. 1341. zuläſſig, wenn keine Einreden dagegen vorgebracht werden? Abhdl. Annalen VI. 155.

1344. Kann man durch Zeugen beweiſen, daß man eine Summe unter 150 Fr. auf Abſchlag einer ſtärkeren Summe, die man nach einem ſchriftlichen Vertrage ſchuldig iſt, bezahlt habe? — Bejaht, wenigſtens in Handelsſachen. C. H. Bw. Autun. S. 10. 1. 318. D. S. 1. 314. L. 27. 279.

ſ. Art. 1341. Nr. 18.

1345. † R. F. zur Auslegung der L. S. 1345. und 1346. — Annalen I. 190.

1346. * 1) Erlaubte Klagenhäufung. P. O. §. 251. 1207. Motive. S. 19. — Vgl. Brauer V. 1136. f.

† 2) Liquide oder für liquid geltende Forderungen können nach dem inländiſchen Prozeßrecht in separato eingeklagt werden. — Der L. S. 1346. geht nur auf den Fall, wo durch Trennung der verſchiedenen Forderungen dem Zeugenbeweiſe Eingang verſchafft werden ſoll. Hohnh. VII. 147. f.

1347. 1. Eine doppelſeitige Rechtsurkunde, die nicht doppelt ausgefertigt worden, iſt nichtig, obwohl ſie vor dem Code abgefaßt wurde. — Sie iſt nicht einmal der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes. Paris. S. 12. 2. 60.

2. Eben ſo verhält es ſich unter dem Code. Amiens. S. 28. 2. 175. D. 27. 2. 102. *) — Bourges. S. 32. 2. 82.

2 b. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Beſançon. S. 28. 2. 274. D. 27. 2. 102. — Bordeaux. S. 26. 2. 267.

3. Obwohl ein Schein nichtig iſt, weil derſelbe das Gut oder Gutgeheißen der Summe in Buchſtaben nicht enthält, ſo kann er gleichwohl als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes gegen die Partei dienen, welche ſich darin verbindlich gemacht, und ihn unterzeichnet hat. In dieſem Fall iſt alſo der Zeugenbeweis zuläſſig. Turin S. 9. 2. 309. D. 7. 2. 25. L. 24. 362. — C. H. Bw. Beziers.**) S. 23. 1. 294. D. 21. 1. 208. L. 67. 529. — Grenoble. S. 28. 2. 315. D. 26. 2. 256. — C. H. Bw. Orleans. S. 29. 1. 199. D. 26. 1. 308. L. 82. 484. —

---

*) Laukhard I. S. 19.

**) Laukhard I. S. 26.

Lyon. S. 29. 2. 230. D. 27. 2. 42. — Paris. C. H. Bw. J. 1347. 19. S. 1835. 1. 393.

4. Deßgleichen. — Wenigſtens wenn die Worte „geſehen und geleſen" darin enthalten ſind. Angers. S. 24. 2. 86.

5. Ingleichen, wenn durch Vermuthungen oder Zeugen bewieſen iſt, daß die Verpflichtung ernſtlich gemeint war. C. H. Bw. Paris. S. 29. 1. 196.

6. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. — Ein Schein oder eine Zuſage als Privaturkunde, worin das im Art. 1326. vorgeſchriebene Gut oder Gutgeheißen nicht enthalten, iſt nichtig, dergeſtalt, daß es nicht einmal als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes dienen kann. Metz. S. 25. 2. 148. — Amiens. S. 25. 2. 149. — Bourges. S. 25. 2. 201. D. 23. 2. 175. — Lyon. S. 28. 2. 259. D. 26. 2. 132.

7. Ein eigenhändiges Teſtament, welches als Teſtament nichtig iſt, kann hinſichtlich der Erben als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes dienen, um eine in die Hände des Teſtirers geſchehene Hinterlegung darzuthun. Pau. S. 22. 2. 337. L. 65. 34.

8. Wenn ein Verkauf vor einem Notär zwiſchen zwei Parteien abgeſchloſſen wurde, deren eine unterzeichnet, und die andere erklärt hat, daß ſie nicht unterzeichnen könne, und zufällig der Notär ſeine Unterſchrift nicht beiſetzt, ſo iſt das Rechtsgeſchäft nichtig, und für die Partei, welche nicht unterzeichnet hat, unverbindlich. — Man kann in der Urkunde weder den Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes ſehen, noch gegen die Partei, welche nicht unterzeichnet hat, aus angeblichen Erfüllungshandlungen Folgerungen aufſtellen; das Verkaufsgeſchäft bleibt in Hinſicht ihrer ohne Wirkung. Bourges. S. 24. 2. 34. L. 70. 133. — ſ. Art. 1338. Nr. 10. ff.

12. Ein Schein, welcher aus Mangel der Genehmigung nichtig iſt, kann nicht als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes dienen, obwohl die mit Zuſtimmung der Parteien geprüfte Unterſchrift für ächt erklärt worden iſt. Brüſſel. S. 12. 2 277. L. 33. 545

13. Das vor Gericht geſchehene Anerkenntniß aller Parteien, daß eine Uebereinkunft unter ihnen ſtattgefunden habe, kann nicht als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes betrachtet werden, um dem Zeugenbeweiſe für den Inhalt jener Uebereinkunft Eingang zu verſchaffen, wenn bei alle dem die Parteien über dieſen Inhalt gänzlich im Widerſpruche mit einander ſind. C. H. Bw. Orleans. S. 30. 1. 178.

14. Jede vom Kläger oder dem, deſſen Rechtsvertreter er iſt, herrührende Schrift, kann, wenn dieſelbe die vom Beklagten vorgeſchützten Einreden wahrſcheinlich macht, als Anfang des ſchriftlichen Beweiſes dieſer Einreden dienen, und den Zeu-

1337. genbeweis zuläſſig machen. — Der Ceſſionar einer Forderung vertritt den Cedenten. Turin. S. 6. 2. 909.

15. Wenn ein Gedinge in einer der beiden Urſchriften eines doppelſeitigen, in einer Privaturkunde aufgenommenen Vertrages ausgelaſſen iſt, ſo dient jene Urſchrift, worin das Gedinge ſich befindet, als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes, und es iſt zu deſſen Vervollſtändigung der Zeugenbeweis zuläſſig. Caen. S. 12. 2. 327.

17. Eine Schrift kann als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes vorgelegt werden, obgleich von demjenigen, welchem ſie entgegen gehalten wird, nicht unterzeichnet: es genügt, daß ſie von ſeiner Hand geſchrieben iſt. C. H. Vw. Paris. S. 19. 1 160. D. 17. 1. 24. L. 54. 375. *)

18. Der Zeugenbeweis darf gegen eine öffentliche Urkunde, ſelbſt im Falle, wo in einem Rechtsſtreite der Beweis der Falſchheit derſelben beiläufig angetreten wurde, nicht zugelaſſen werden, als wenn im Texte der Urkunde eine Veränderung des materiellen Inhaltes, oder der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes, oder endlich ein Zuſammentreffen wichtiger Umſtände vorhanden iſt, welche die angeführte Fälſchung wahrſcheinlich machen. Lyon. S. 19. 2. 260.

19. Ein Schiedsſpruch, welcher einen Verkauf für ein Scheingeſchäft erklärt, kann nicht als der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes betrachtet werden, um dem Zeugenbeweiſe des Scheingeſchäftes hinſichtlich Dritter Eingang zu verſchaffen, welche nicht als Parteien im Schiedsſpruche vorkommen. Caſſ. St. Marcellin. S. 17. 1. 151. D. 15. 1. 189. L. 47. 481.

20. Ein Brief, worin eine Perſon einer andern ſchreibt, „daß ſie ſehr bekümmert ſey, ihr das Geld, welches ſie ihr geliehen habe, nicht rückerſtatten zu können“, kann nach Umſtänden als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes betrachtet werden, was den Betrag der Forderung betrifft. Lüttich. S. 5. 2. 56. C. H. Vw. Lüttich. S. 5. 1. 331. D. 3. 1. 417. L. 11. 385.

21. Ein Dritter kann ſich bei Gericht nicht auf den Inhalt von Privatbriefen, gegen den Willen desjenigen, an den ſie gerichtet waren, berufen, ſelbſt nicht in bürgerlichen Standesangelegenheiten. C. H. Vw. Amiens. S. 23. 1. 394. **)

22. Schriften, welche den Beweis anderer Sachen, Vorſchüſſe und Befreiungen enthalten, ſind ihrer Natur nach kein Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes für die Summe, auf welche dieſe Schriften ihrem Wortlaute nach ſich nicht beziehen. Caſſ. Bourgoin. S. 17. 1. 335. D. 15. 1. 576. L. 50. 93.

---

*) Laukhard I. S. 100.

**) Laukhard II. 369.

23. Der Zeugenbeweis einer Handlung, womit entweder 1347. die freiwillige Rückgabe einer Schuldverſchreibung oder ein Handgeſchenk dargethan werden ſoll, iſt nicht zuläſſig, wenn es ſich von einer Summe über 150 Franken handelt, es wäre denn der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes vorhanden. Grenoble. S. 26. 2. 195. L. 75. 265.

23 b. Eine vom Vorſteher der Gemeinde, wozu ein Verſtorbener gehörte, aufgenommene, und von jenem und mehreren Zeugen unterzeichnete Urkunde, beſagend, daß der Verſtorbene, der zu krank geweſen ſey, um ſchreiben zu können, anerkannt habe, mit einer ihm gebührenden Summe befriedigt worden zu ſeyn, iſt keine beweiſende Befreiungsurkunde, ſondern nur ein geſchriebener Zeugenbeweis, der nach der Beſtimmung des Art. 1341. unzuläſſig iſt. Metz. S. 19. 2. 110.

24. Die Beſtimmung des Art. 1347. welche verlangt, daß eine Schrift von demjenigen herrühre, wider welchen die Forderung gerichtet iſt, hindert nicht, daß ein Schuldner nicht als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes ſeiner Befreiung eine Urkunde vorlegen könne, die von einem dritten Specialbevollmächtigten ſeines Gläubigers herrührt, in der Abſicht, die Schuld zu erheben, wovon es ſich handelt; in dieſem Falle iſt die Perſon des Gewalthabers mit jener des Gewaltgebers für eins zu achten. Riom. S. 18. 2. 135. D. 16. 2. 14.

25. Eine Privaturkunde, unter welche die Betheiligten nur ein Zeichen ſtatt der Unterſchrift geſetzt haben, kann nicht einmal als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes dienen, ſelbſt wenn dieſelbe in Gegenwart zweier Zeugen, die ſie unterzeichnet haben, wäre abgefaßt worden. Colmar. S. 10. 2. 268. — Brüſſel. S. 7. 2. 249. L. 19. 211.

26. Wenn eine Schrift vorhanden iſt, welche als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes der vom Schuldner ſeinem Gläubiger geleiſteten Zahlung dient, und beide Theile, einig über die Thatſache, daß eine Zahlung ſtatt gefunden habe, über den Betrag derſelben ſtreiten, ſo können die Schriften, welche nur der Zahlung überhaupt erwähnen, ohne etwas vom Betrage anzuführen, in dieſer Hinſicht keinen Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes liefern. Riom. S. 17. 2. 132.

27. Der Strich eines Pfandeintrages, welchen der Gläubiger dem Schuldner bewilligt, kann als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes der Zahlung betrachtet werden. C. H. Bw. Amiens. S. 21. 1. 136.

28. Wenn eine Schuld in mehreren Zielern zahlbar iſt, ſo gibt die Quittung des letzten Zieles eine geſetzlich gebietende Vermuthung der Zahlung der früheren Zieler. Colmar. S. 14. 2. 82. — ſ. Nr. 38.

29. Wenn der Ceſſionar den Schuldner der cedirten For-

1347. derung belangt, und dieſer ihm eine als Privaturkunde ausgeſtellte Quittung des Cedenten entgegen hält, welche kein ſicheres Datum hat, ſo bildet die Erklärung des Cedenten über die Richtigkeit der Schuld weder einen Beweis, noch den Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes. Brüſſel. S. 7. 2. 1128.

30. Wenn ein Schuldner, dem Früchte abgepfändet worden ſind, ſich zum Zeugenbeweiſe erbietet, daß die Hüter die abgepfändeten Früchte dem Gläubiger ausgefolgt haben, ſo kann das Gericht dieſen Beweis, der Werth ſey, welcher er wolle, zulaſſen. — In dieſem Falle kann die über das Pfändungsverfahren aufgenommene Urkunde als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes gelten. Nismes. S. 11. 2. 428.

31. Eine Privaturkunde, deren Unterſchrift beſtritten iſt, kann vor ihrer Richtigſtellung nicht als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes dienen, um damit dem Zeugenbeweiſe über die darin ausgedrückten Zahlungen Eingang zu verſchaffen. C. H. Bw. Brüſſel. 2. 6. 1. 183. D. 4. 1. 151.

ſ. Art. 231. 324. 1320. 1325. 1335. 1326. 1341.*)

(32) Das Geſtändniß einer Schuld, welches ein Angeſchuldigter beim Zuchtpolizeigericht im Verhör ablegt, bildet für das Daſeyn der Schuld den Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes, welcher das Gericht ermächtigt, einfache geſetzliche Vermuthungen zur Ergänzung des Beweiſes zuzulaſſen. Baſtia. R. G. 1833 2. 228. — ſ. Art. 1353.

(33) Wer auf Zahlung einer Forderung aus einem Schuldtitel klagt, den er nicht vorlegt, den er jedoch einer öffentlichen Behörde übergeben zu haben behauptet, kann zum Beweiſe des letztern nicht zugelaſſen werden, ſelbſt wenn der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes vorhanden wäre, wenn er nicht überdies zum Beweiſe ſich erbietet, daß die Urkunde durch Verſchulden der Behörde oder höhere Gewalt verloren gegangen ſey. C. H. Bw. J. 19. S. 1834. 1. 365.

(34) Der Art. 1347. wegen des Anfanges eines ſchriftlichen Beweiſes erſtreckt ſich auch auf Schriften von demjenigen, der die Perſon vertritt, gegen welche die Klage angeſtellt iſt. Insbeſondere: man kann als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes zu Befreiung eines Schuldners die Verzeichniſſe des Notärs betrachten, der das Zutrauen des Gläubigers beſitzt, in welchen ſich zugleich die vom Schuldner in die Hände des Notärs geſchehene Hinterlegung der ſchuldigen Summen, und deren Ausfolgung an den Gläubiger eingetragen findet. Toulouſe. J. 19. S. 1834. 2. 524. — ſ. Art. 1353.

(35) Eine Privaturkunde, bei der das Gut oder Gutgeheißen auf unregelmäßige Weiſe angebracht (die Summe

*) Vgl. Laukhard I. S. 139.

z. B. nur in Zahlen ausgedrückt) iſt, kann als Anfang eines 1347.
ſchriftlichen Beweiſes betrachtet, und hiernach alle Beweiſe oder Vermuthungen für das Daſeyn der behaupteten Verbindlichkeit zugelaſſen werden. C. H. Bw. Paris. J. 19. S. 1835. 1. 393. — ſ. Art. 1328.

(36) Ein Brief, welchen ein im Vermögen abgeſonderter Mann geſchrieben hat, macht keinen Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes gegen die Frau, obgleich der Mann in der Angelegenheit, welche der Gegenſtand des Streites iſt, Geſchäfte für ſie geführt hat. Caſſ. Riom. J. 19. S. 1835. 1. 444. — ſ. Art. 1985.

(37) Der Verkäufer einer Liegenſchaft kann nicht zum Zeugenbeweiſe zugelaſſen werden, daß ſein Käufer Kenntniß von einer verborgenen Belaſtung der Liegenſchaft hätte, wodurch deren Werth ſich mindert: — in ſo fern in dieſer Hinſicht nicht der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes vorhanden iſt. Orleans. R. G. 1836. 2. 531. — ſ. Art. 1341.

(38) Iſt der Grundſatz der römiſchen L. 3. C. de apochis publicis, nach welchem die während dreier Jahre nach einander gegebenen Quittungen über die Zieler einer Rente plenó jure die Zahlung dieſer Rückſtände vermuthen ließen, unter dem Code anwendbar? — Ex arg. verneint. Allein jene Quittungen können dennoch, als den Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes herſtellend, betrachtet werden, welcher das Gericht ermächtigt, den Beweis der Befreiung des Schuldners aus bloßen Vermuthungen zu ſchöpfen. — C. H. Bw. Dijon. R. G. 1837. 1. 914. — ſ. oben Nr. 28.

† 1) Was als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes gilt, und dafür angenommen werden kann. Hohnh. V. 135. 138. 140. f. VII. 156. — ſ. auch zu L.S. 1326. — ſ. Nr. 2 b. 3. bis 5. 7. 14. bis 17. 20. 27. 30. 34. 35. d. T.

2) Derſelbe braucht nur Wahrſcheinlichkeit zu liefern; die Beurtheilung der letztern hängt vom Ermeſſen des Richters ab. Hohnh. V. 134. ff. — ſ. Nr. 14. 18. d. T.

3) Dazu können auch andere, nicht in der Urkunde liegende Vermuthungen benutzt werden. Ebend. 136. 138—142.

4) Wenn die Schrift nur das quale debiti ausſpricht, das quantum aber unberührt läßt, ſo kann ſie nach Umſtänden als Anfang eines Schriftbeweiſes gelten. — Selbſt die causa debendi kann anderweit ergänzt werden. Hohnh. V. 137. 139—142.

5) Eine Rechtsurkunde kann durch Zeugen ergänzt werden, wenn für das, was in ihr unvollſtändig iſt, der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes vorliegt. Hohnh. V. 137.

6) R. F. zur Erläuterung des L. S. 1347. — Annalen IV. 111.

---

*) Ausnahme von den Regeln des §. 758. 759. Zachar. IV. 760. f. — Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes. ~~Brauer V. 1177.~~ Ebend. S. 609. — Natur der Einleitung eines Schriftbeweiſes. Brauer VI. 312.

1348. 3. Wenn der dritte Inhaber einer Liegenſchaft auf Zahlung einer Pfandſchuld oder auf Abtretung der Liegenſchaft belangt wird, ſo kann er zum Zeugenbeweiſe zugelaſſen werden, daß die Schuld bezahlt ſey, und der Schuldner im heimlichen Einverſtändniſſe mit dem Gläubiger dieſelbe wieder hergeſtellt habe, obgleich ſie über 150 Franken beträgt. Brüſſel. S. 11. 2. 38.

4. Der Zeugenbeweis gegen eine öffentliche Urkunde, die wegen Gewalt oder Gefährde angefochten wird, iſt unzuläſſig, wenn die aufgeführten Thatſachen weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen darſtellen. Toulouſe. S. 11. 2. 103. D. 9. 2. 80. ſ. Art. 1341.

5. 6. Wenn es ſich von einem Teſtamente handelt, deſſen Zerſtörung durch höhere Gewalt behauptet und bewieſen iſt, ſo genügt es, um die Gültigkeit ſeiner Verfügungen herzuſtellen, nicht, daß die Zeugen den Inhalt deſſelben angeben; es muß aus deren Ausſage noch überdies hervorgehen, daß die Urkunde mit allen geſetzlich erforderlichen Förmlichkeiten verſehen war. Caſſ. Beſançon. S. 7. 1 97. D. 5. 1. 97. — Bordeaux. S. 15. 2. 108. L. 43. 437. *)

7. Wenn das Gericht den Beweis einer unterſchobenen Ortsangabe (in Wechſelſachen) zuläßt, ſo kann daſſelbe den Zeugenbeweis nicht ausſchließen, ſelbſt nicht den Vermuthungsbeweis. Der Kläger kann nicht darauf beſchränkt werden, den Beweis durch Urkunden zu führen. Brüſſel. S. 14. 2. 45. — ſ. Art. 1341. Nr. 46.

8. 9. Die Ausnahme des Art. 1341. welche der Art. 1348. für den Fall aufſtellt, wo es dem Gläubiger nicht möglich war, ſich einen Urkundenbeweis zu verſchaffen, iſt eben ſo wohl von einer moraliſchen, als von einer phyſiſchen Unmöglichkeit zu verſtehen. — Insbeſondere kann der Vorſteher einer Fabrik zum Zeugenbeweiſe zugelaſſen werden, daß er der Erfinder eines Maſchinenwerkes ſey, welches von einem gewöhnlich für ihn arbeitenden Handwerker ausgeführt worden, was auch immer der Werth dieſes Maſchinenwerkes ſeyn möge. Bourges. S. 25. 2. 125. D. 23. 2. 131. — Paris. S. 22. 2. 165. D. 19. 2. 82. L. 60. 200.

11. Der Zeugenbeweis einer Thatſache, wofür man ſich den Urkundenbeweis nicht hat verſchaffen können, iſt nicht zuläſſig, wenn jene Thatſache nothwendig das Daſeyn einer andern beſtrittenen Thatſache oder Uebereinkunft vorausſetzt, für welche der Zeugenbeweis nicht zugelaſſen werden dürfte. Pau. S. 30. 2. 107.

*) Vgl. Laukhard II. S. 117. (zu Art. 970. Nr. 35.)

12. Der Beweis eines Diebſtahles kann durch Zeugen 1348.
vor den bürgerlichen Gerichten von demjenigen geführt werden, der, durch eine Klage im bürgerlichen Rechtswege, die entwendete Summe begehrt. — Hier iſt ein Fall zur Anwendung des Art. 1348. Abſ. 1. welcher den Zeugenbeweis für Verbindlichkeiten zuläßt, die aus Vergehen entſpringen. Caſſ. Villeneuve-d'Agen. S. 22. 1. 325. D. 20. 1. 305. L. 64. 365.

13. Der Zeugenbeweis des Verluſtes einer Urkunde, und namentlich einer Privaturkunde von mehr als 150 Franken Betrag, iſt nicht zuläſſig, ohne zugleich den Beweis des Zufalles anzutreten, wodurch die Urkunde abhanden gekommen oder vernichtet worden iſt, zumal in dem Falle, wo die Urkunde einen früheren, in öffentlicher Urkunde errichteten Vertrag angeblich aufheben ſolle. Caſſ. Gironde. S. 3. 1. 227. D. 1. 609. L. 5. 17.

14. Die Unterſchlagung oder Beſeitigung einer Urkunde kann ſelbſt vor dem peinlichen Gerichte nicht durch Zeugen bewieſen werden, wenn das Daſeyn der Urkunde ſelbſt nicht anerkannt, oder wenigſtens der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes dafür vorhanden iſt. Caſſ. Chalons ſur Saone. — Paris. S. 17. 1. 301. L. 50. 49.

16. Der Schuldner kann zum Zeugenbeweiſe, für die vom Gläubiger geſchehene betrügliche Unterſchlagung der ihn befreienden Urkunde, zugelaſſen werden. Hier iſt der Fall zu Anwendung des Art. 1348. Abſ. 4. vorhanden. C. H. Bw. Grenoble. S. 24. 1. 239. D. 21. 1. 516. L. 69. 35.

17. Der Zeugenbeweis iſt zuläſſig, um darzuthun, daß der Gewalthaber eines Erben zum Nachtheil des Erben einen von einem Dritten ausgeſtellten Schein aus dem Nachlaſſe unterſchlagen habe: — hier iſt der Fall zu Anwendung des Art. 1348. Nr. 1. Caſſ. Lyon. S. 24. 1. 236.

(17) b. Oder wo eine Urkunde in der Hand eines dritten Aufbewahrers betrüglich unterſchlagen wurde. Caſſ. J. 19. S. 1835. 1. 699.

19. Eben ſo, wenn es von der Beſtimmung des Zeitpunktes ſich handelt, wo eine Summe Geldes verborgen oder vergraben worden iſt, und wie viel dieſelbe beträgt (um zu ermeſſen, ob das aufgefundene Geld den Charakter eines Schatzes habe, und wie viel davon dem Finder gebühre). Amiens. S. 27. 2. 161. — Oder daß derſelbe von ſeinem Rechtsvorfahrer im Beſitze des Hauſes herrühre. Bordeaux. S. 27. 2. 119. (Nr. 18. d. D.) *)

---

*) Muß die Beobachtung der Form erwieſen werden? Brauer V. 131—134.

1348. * 1) Verlorene Urkunden. P. O. §. 429. f.
† 2) Der L. S. 1348. führt als Ausnahmen von der geſetzlichen Regel zwar nur Beiſpiele an, bezeichnet aber doch nur ſolche Fälle, welche das phyſiſch, nicht das moraliſch unmögliche darunter verſtehen. Hohnh. V. 105. ff. — Entgegen geſetzte Anſicht. Ebend. 103. f. — ſ. Nr. 8. 9. d. T.
3) Derſelbe iſt unſtatthaft zum Beweiſe einer Gaſtwirthsrechnung. Ebend. 105. ff. — ebend. 341. ff.
4) Der Beweis über die Exiſtenz einer verlorenen Urkunde braucht nicht dem Hauptbeweiſe voranzugehen, ſondern kann einen Theil deſſelben ausmachen. Ebend. 228. f. — ſ. Nr. 13. d. T.
5) Für den Verluſt der Urkunde ohne Verſchulden des Beſitzers ſtreitet die Vermuthung, weil er ſie ſonſt producirt haben würde. Ebend. 229. — Abweichende Meinung. 228.

Dritter Abſchnitt.

Von Vermuthungen.*)

1349. * 1) Beweis durch Vermuthungen. P. O. §. 626. f.
† 2) Vermuthung iſt der Schluß von dem Bekannten auf das Unbekannte. Hohnh. V. 137.
3) Für die Legalität der gerichtlichen Handlungen ſtreitet im Zweifel die Vermuthung, nicht aber für die von Privatperſonen. Hohnh. V. 247.

§. I.

Von geſetzlichen Vermuthungen. **)

1350. 12. Wer etwas dem Ermeſſen des Richters überläßt, wird nicht als zum Voraus bei dem zu erwartenden Urtheile ſich beruhigend angeſehen. C. H. Bw. S. 7. 2. 764. — Paris. S. 14. 2. 263. L. 26. 494. — Rouen. S. 14. 2. 282. — Metz. S. 23. 2. 126. D. 21. 2. 74.

22. Einem Urtheile kann nicht Rechtskraft zugeſchrieben werden, in Beziehung auf die den Parteien beigelegten Eigenſchaften, als wenn dieſe Eigenſchaften ausdrücklich Gegenſtand der Verhandlungen geweſen ſind. Toulouſe. S. 22. 2. 57. D. 21. 2. 58.

29. Es iſt nicht nothwendig, daß ein Urtheil ſich ausdrücklich über die Rechtmäßigkeit der Forderung ausſpreche, damit die Wirkung einer rechtskräftigen Entſcheidung eintrete; es genügt, wenn das Urtheil oder Erkenntniß ein Präjudiz für die

---

*) Von dem mittelbaren oder künſtlichen Beweiſe. Zachar. IV. 762. — Brauer V. 1145.
**) Von den geſetzlichen Vermuthungen. Zachar. IV. 766.

Gültigkeit des Forderungstitels gibt, indem es die Einſchreitungen für gültig erklärt, welche Behufs der Zahlung der Forderung gemacht worden ſind. C. H. Bw. Dijon. S. 11. 1. 266. D. 9. 1. 285. L. 30. 32. 1350.

30. Wer verurtheilt wurde, den Betrag einer Schuldverſchreibung zu bezahlen, wird auch als für fähig erklärt angeſehen, ſich verbindlich zu machen. Caen. S. 30. 2. 323

44. Es iſt ein Eingriff gegen eine rechtskräftige Entſcheidung, wenn, nachdem eine Partei verurtheilt wurde, den Schadenserſatz zu leiſten, der im Falle eines gewiſſen Ereigniſſes ſich ergeben ſollte, und nun, da das Ereigniß eingetreten, entſchieden wird, daß kein Schadenserſatz zu leiſten ſey. Caſſ. Colmar. S. 7. 2. 827.

55. Wenn ein Gantſchuldner in ſeinem Schuldenſtande eine Schuld aufgenommen hat, zu der er in erſter Inſtanz verurtheilt worden iſt, ſo wird er um deßwillen allein dafür angeſehen, daß er beim verurtheilenden Erkenntniſſe ſich beruhigt habe. Hier iſt eine rechtskräftige Entſcheidung vorhanden. Paris. S. 7. 2. 762. L. 7. 478

76. Ein in Rechtskraft übergegangenes Urtheil kann angefochten werden, weil es im Widerſpruche mit einer legislativen Auslegung ſteht, welche nachmals dem Geſetze, worauf das Urtheil beruht, gegeben worden iſt. C. H. Bw. Ober-Rhein. S. 1. 1. 358. D. 11. 29.

78 b. Die Frage, ob ein Urtheil, welches ein ausländiſches Gericht erlaſſen, Rechtskraft erlangt habe, muß nach den Geſetzen dieſes Landes, und nicht nach den inländiſchen Geſetzen entſchieden werden. Caſſ. Altkirch. S. 32. 1. 664.

85. Wenn ein Urtheil ausſpricht, daß binnen einer beſtimmten Friſt Rechnung zu ſtellen, widrigenfalls der Rechnungspflichtige zur Zahlung einer feſtgeſetzten Summe verurtheilt ſey, ſo kann letzterer ſich der Zahlung dieſer Summe entziehen, indem er, wenn auch nach Ablauf jener Friſt, die Rechnung überreicht. — In ſolchem Falle darf die Friſt nicht als unerſtrecklich betrachtet werden. Paris. S. 29. 2. 350. — Art. 122. C. proc.

98. Urtheile, welche über eine bürgerliche Standesfrage als Nebenpunkt eines Erbſchaftsſtreites erlaſſen werden, dienen nicht ſo wohl zur Entſcheidung über den bürgerlichen Stand, als über die Erbſchaft. Sie haben mithin, was jenen betrifft, nicht die Wirkung einer rechtskräftigen Entſcheidung, zumal wenn die Sache im Auslande zwiſchen Inländern verhandelt wurde, und der Erblaſſer Güter im Inlande hinterlaſſen hat, um deren willen die Standesfrage erhoben wird. So richtig es iſt, daß der bürgerliche Stand untheilbar, ſelbſt in dem Sinne iſt, daß derſelbe in verſchiedenen Ländern nicht als ein verſchiedener betrachtet werden kann, ſo iſt jener Grundſatz der Untheilbarkeit

1350. doch ohne Anwendbarkeit auf den gegebenen Fall. Rouen. S. 13. 2. 233. L. 36. 432. — C. H. Vw. Rouen. S. 16. 1. 343. D. 14. 1. 477. L. 46. 481.

106. Obſchon ein Urtheil mehrere Parteien als ſamtverbindlich ſchuldig erklärt, und der Vollſtreckungsgegenſtand dieſes Urtheils ein untheilbarer iſt, ſo kann doch die Beruhigung eines der verurtheilten Betheiligten, welcher das Erkenntniß in Vollzug geſetzt hat, den andern Parteien nicht ſchaden, und die Befugniß zur Appellation ihnen entziehen. Caſſ. Vienne. S. 2. 2. 340. D. 1. 415. L. 2. 541.

107 b. Wenn mehrere Wechſelübergeber (Indoſſanten) von einem Handelsgerichte zu Gunſten des Inhabers verurtheilt worden ſind, und das Erkenntniß, auf die von einigen jener Uebergeber eingelegte Appellation, wegen Unzuſtändigkeit aufgehoben wird, ſo kommt die Aufhebung denen, die nicht appellirt haben, nicht zu ſtatten; das Urtheil geht gegen ſie in Rechtskraft über. Lyon. S. 27. 2. 256. D. 24. 2. 245.

(110) Ein Verzicht auf Appellation kann aus einer Urkunde nur dann geſchloſſen werden, wenn dieſe Urkunde nothwendig einen ſolchen Verzicht unterſtellt, und keine andere Urſache haben kann, als die, bei dem Urtheile ſich zu beruhigen. Caſſ. Nismes. R. G. 1833. 1. 216.

(111) Daraus, daß ein in Rechtskraft übergegangenes Urtheil über einen Streit, die Ausübung einer Lichtgerechtigkeit betreffend, erkannte, und von einer damals beſtandenen Bauart, z. B. einem Vordache, wodurch der Gebrauch der Dienſtbarkeit geſchwächt wurde, keine Erwähnung that, kann man nicht ſchließen, daß ſonach das Urtheil dieſes Vordach erhalten wiſſen wolle, weil es deſſen Abſchaffung nicht verordnete, und daß die Sache in dieſer Beziehung ſtillſchweigend auf rechtskräftige Weiſe entſchieden ſey. Caſſ. Paris. J. 19. S. 1835. 1. 712.

(112) Wenn ein rechtskräftiges Erkenntniß einen Schuldner zu Zinſen verurtheilt hat, ſo kann dieſer ſich nicht durch eine ſpätere Entſcheidung davon befreien, unter dem Vorwande, daß er zur Zeit jener Verurtheilung im gantmäßigen Zuſtande, und daher von Zahlung der Zinſen befreit geweſen ſey. C. H. Vw. St. Louis. J. 19. S. 1835. 1. 757.

(113) Miterben, welche eingewilligt, daß zwei Erbmaſſen, der Theilung halber, in eine einzige zuſammen geworfen werden ſollen, und, nach dem auf dieſe Grundlage abgegebenen Gutachten der Sachverſtändigen, auf deſſen Beſtätigung angetragen haben, ſind nicht mehr befugt, zu begehren, daß beide Erbſchaften geſondert vertheilt werden ſollen, unter dem Vorwande, daß die Rechte der beiderſeitigen Erben nicht die nämlichen ſeyen. — Es iſt hier ein gerichtlicher Vertrag vorhanden, deſſen Erfüllung von allen denen, die dazu eingewilligt haben, be-

obachtet werden muß. — Wenn Miterben zur Zuſammenwer- 1350.
fung zweier Erbſchaften eingewilligt, folgt hieraus, daß ſie anerkannt haben, daß beide Erbſchaften von gleichem Werthe ſeyen, und daß ſie nur die nämlichen Rechte auf die eine wie auf die andere geltend machen können? — Bejaht. Agen. R. G. 1836. 1. 201.

1. In einem Rechtsſtreite mit dem Eigenthümer einer 1351.
Liegenſchaft, und dieſe Liegenſchaft ſelbſt betreffend, hat das ergehende Urtheil nicht die Wirkung einer rechtskräftigen Entſcheidung gegen den Käufer, der ſie während des Rechtsſtreites, aber noch vor dem Urtheil, gekauft hat. — Mit andern Worten: der Käufer wird im Urtheile nicht vom Verkäufer vertreten. C. H. Bw. Metz. S. 10. 1. 265. D. 8. 1. 258.

2. Wenn ein Kläger in einem frühern Prozeſſe abgewieſen wurde, weil ein Vergleich in der Mitte lag, wodurch ſeine Klage auf Zueignung einer Liegenſchaft entkräftet wurde, ſo hat die hiernach ergangene richterliche Verfügung nicht die Wirkung einer rechtskräftigen Entſcheidung in dem Sinne, daß der Kläger nicht befugt ſey, eine neue Klage auf Zueignung jener Liegenſchaft, aus einem andern Klaggrund anzuſtellen. — Wie allgemein auch die Ausdrücke eines Erkenntniſſes ſeyn mögen, ſo müſſen ſie immer ſo verſtanden werden, daß nur die Streitfrage entſchieden worden, und die Rechtskraft auf den Gegenſtand des abgeurtheilten Rechtsſtreites zu beſchränken ſey: in tantum judicatum, in quantum litigatum. C. H. Bw. Pau. S. 17. 1. 386. L. 50. 209. C. H. Bw. Paris. S. 3. 2. 579. D. 1. 646. (Nr. 23. d. D.)

4. Ein Urtheil hat keine rechtskräftige Wirkung hinſichtlich deſſen, was darin nur angeführt und nicht entſchieden iſt, zumal wenn die Anführungen auf keiner Anerkennung der verurtheilten Partei beruhen. — Ein Verſäumungserkenntniß demnach, welches auf die Klage eines Gläubigers und kraft des Art. 1154. den Schuldner zu den Zinſen von den verfallenen Zinſen eines im Erkenntniſſe ausgedrückten Kapitals verurtheilt, hat keine Rechtskraft hinſichtlich des Betrages des Kapitals. — Der Schuldner iſt daher in der Folge nicht gehindert, den Betrag des im Erkenntniß ausgedrückten Kapitals zu beſtreiten. C. H. Bw. Bourges. S. 29. 1. 353. D. 27. 1. 389.

5. Wer mit der Klage auf Ungültigkeit eines Verkaufes auf den Grund eines bloßen Scheinhandels abgewieſen wurde, kann in der Folge eine andere Klage auf Ungültigkeit deſſelben Vertrages, aus Mangel einer Vollmacht (wenn der Verkäufer ein Gewalthaber war), anſtellen. Caſſ. Rennes. S. 19. 1. 359. D. 17. 1. 561.

6. Daraus, daß ein Schuldner durch Erkenntniß zur Rechtswohlthat der Vermögensabtretung, als unglücklicher und

vom Richter nicht ergänzt werden. C. H. Vw. S. 20. 1. 470. 1351.
D. 7. 2. 41.

17. Dieſelbe Einrede kann von Amtswegen zugelaſſen werden, wenn die Partei, welche ſie vorſchützen konnte, erklärt hat, es auf die Entſcheidung Rechtens ankommen zu laſſen, und keine Anträge zu ſtellen. C. H. Vw. Montpellier. S. 29. 1. 331. D. 27. 1. 415. — ſ. Art. 2223.

22. Ein Urtheil, welches von einem Richter (namentlich von einem Friedensrichter) über einen Gegenſtand erlaſſen worden, der ſeine Competenz überſteigt, iſt nicht nichtig und wirkungslos, es kann nur für nichtig erklärt werden. Wenn alſo dieſes Urtheil nicht während der geſetzlichen Friſten angefochten, oder wenn dabei ſich beruhigt wird, ſo geht es in Rechtskraft über. — In Kraft eines ſolchen Urtheils wird ein Pfandrecht erworben, und kann gültig eingetragen werden. Toulouſe. S. 21. 2. 273. D. 20. 2. 9. — ſ. Art. 1350 Nr. 58. 60.

25. Die nämlichen Thatſachen, deren ein Angeklagter vom peinlichen Gerichte freigeſprochen worden iſt, können wiederholt beim Gerichte als bloß unrechte Thaten vorgebracht, und auf Entſchädigung angetragen werden. C. H. Vw. Caen. S. 19. 1. 269. D. 17. 1. 195. L. 55. 330. — C. H. Vw. Paris. S. 6. 1. 444. D. 4. 1. 594. (Nr. 26. d. D.) Toulouſe. S. 25. 2. 431. ebend. 432. (Art. 1382. Nr. 38. d. D.)

34. Der freiwillige Vollzug eines Urtheils, welcher in der Vorausſetzung geſchah, daß der Gegentheil ſolches gleichfalls vollziehen werde, iſt nur eine bedingte Beruhigung. — Die Partei, welche ſich ſolcher Geſtalt beruhigt hat, kann im Falle der Appellation ihres Gegners der Appellation beitreten. Metz. S. 23. 2. 126. D. 21. 2. 74.

35 b. Wenn ein zahlungsunfähiger Handelsmann mit ſeinen Gläubigern einen Gantvergleich abſchließt, welchem ſeine Ehefrau als Mitſchuldnerin oder Bürge beitritt, und den Gantgläubigern ihre Rechte cedirt, ſo hat der beſtätigte Vergleich keine Wirkung hinſichtlich der Gläubiger der Frau, welche an demſelben keinen Antheil genommen haben. — Dieſen bleiben alſo alle Vollſtreckungswege gegen die Frau vorbehalten. Caſſ. Rennes. S. 21. 1. 100. D. 18. 1. 143. L. 57. 33.

37. Der Gewährleiſter wird nicht in der Weiſe vom Hauptſchuldner vertreten, daß deſſen Beruhigung bei einem verurtheilenden Erkenntniſſe demſelben hinſichtlich des letzteren Rechtskraft beilege, und ihm die Befugniß zu appelliren entziehe. C. H. Vw. Toulouſe. S. 19. 1. 70. D. 16. 1. 611.

38. Iſt es richtig, daß der Beklagte, welcher einen Gewährleiſter zu ſeiner Rechtsvertretung aufgefordert hat, ein bloßer Zuſchauer des Streites zwiſchen ihm und dem Hauptkläger bleiben könne, und die über dieſen Streit ergehenden Urtheile ge-

1351. gen den erſtern die Rechtskraft nicht beſchreiten? — Daß er nach der definitiven Entſcheidung, welche die Einreden des Gewährleiſters beſeitigt hat, eine neue Verhandlung einleiten könne, um ſeine eigenen Einreden geltend zu machen? — Ex. arg. bejaht. C. H. Bw. Caen. S. 28. 1. 406. D. 27. 1. 19. L. 83. 424.

38 b. Wenn in einem Rechtsſtreite der Gewährleiſter den Gewährleiſteten thatſächlich und rechtlich vertritt, wenn die weiteren Rechtsvorſchritte gemeinſchaftlich geſchehen, und kein Antrag auf Sonderung geſtellt wird, ſo ſind hier keine zwei ſelbſtſtändigen Verhandlungen, ſondern ein einziger, in ſich zuſammenhängender Rechtsſtreit, welcher durch ein und daſſelbe Erkenntniß entſchieden werden muß.— Hieraus folgt zuerſt: daß, wenn das Rechtsverfahren des Gewährleiſteten unförmlich und nichtig hinſichtlich des Gewährleiſters iſt, daſſelbe auch hinſichtlich des Hauptklägers aufgehoben werden müſſe, hiernächſt: daß wenn zwei Verurtheilungen, die eine zu Gunſten des Hauptklägers gegen den Gewährleiſteten, und die andere zu Gunſten dieſes letzteren gegen den Gewährleiſter, ergangen ſind, der Weg der Appellation dem Gewährleiſter gegen die beiden Urtheile offen ſteht, ſelbſt der Beruhigung des Gewährleiſteten ungeachtet. C. H. Bw. Beauvais. S. 29. 1. 142. D. 27. 1. 171. L. 84. 21.

39. Ein Erkenntniß, welches in Sachen der Gläubiger ergangen, die als ſolche die Rechte einer Verlaſſenſchaft ausüben, hat keine Rechtskraft gegen die Erben. C. H. Bw. S. 6. 1. 329. D. 4. 1. 416. L. 15. 241.

39 b. Erkenntniſſe, welche eine Anwünſchung zulaſſen, haben nicht den Charakter der Rechtskraft gegen die Erben des Anwünſchers, dieſe können die Erkenntniſſe nach dem Tode des Anwünſchers angreifen, und darthun, daß die für die Anwünſchung vorgeſchriebenen geſetzlichen Bedingungen nicht erfüllt worden ſind. C. H. Bw. S. 31. 1. 321.

40. Der verfügende Theil eines Erkenntniſſes, wenn er Veranlaſſung zur Auslegung gibt, muß in dem Sinne, in welchem der Streit erhoben worden iſt, verſtanden werden. Zu allgemeine Ausdrücke können und müſſen beſchränkt werden. — Ein Urtheil, wodurch ein Vergleich als ungültig aufgehoben wird, hindert demnach nicht die Berufung auf dieſen Vergleich zwiſchen den nämlichen Parteien, wenn bei dem Rechtsſtreite der Vergleich nur hinſichtlich einer ſeiner Beſtimmungen angefochten wurde. — Da die andere Hauptverfügung des Vergleiches unangefochten geblieben, ſo muß nothwendig verſtanden werden, daß ſie nicht aufgehoben worden ſey, zumal wenn die Vergleichspunkte nicht untheilbar ſind. Caſſ. Paris. S. 17. 1. 395.

43. 44. Ein peinliches Urtheil, welches erklärt, es ſey

nicht entſchieden, daß eine gewiſſe Unterſchrift falſch ſey, bindet das bürgerliche Gericht nicht, dieſe Unterſchrift ohne vorherige Richtigſtellung für ächt zu halten, wie auch umgekehrt. C. H. Bw. Seine und Marne. S. 1. 1, 463. D. 1. 370. L. 1. 26. Toulouſe. S. 16. 2. 14. D. 14. 225. L 45. 70. — C. H. Bw. Bordeaux. R. G. 1837. 2. 590. 1351.

46. Die unbedingt freiſprechende Erklärung von Seiten des ordentlichen peinlichen Gerichtes ſtellt zu Gunſten des Angeklagten her, daß ihm weder ein Verbrechen, noch Vergehen, noch eine Uebertretung zu Laſt liege. — Allein es iſt damit nicht geſagt, daß er die That nicht begangen habe, und von bürgerrechtlicher Zurechnung und Verantwortlichkeit frei ſey. Aix S. 23. 2. 158. D. 21. 2. 144.—C. H. Bw. Caen. S. 19. 1. 269. D. 17. 1. 195. L. 55. 330. (Nr. 25. d. D.) C. H. Bw. Paris. S. 6. 1. 444. D. 4. 1. 594. (Nr. 26. d. D.) — C. H. Bw. Dijon. S. 29. 1. 226. D. 27. 1. 254. L. 84. 606. (Nr. 51. d. D.)

47. Die durch ein Verbrechen oder Vergehen angeblich beſchädigte Partei iſt nicht befugt, eine Entſchädigung im bürgerlichen Rechtswege zu verlangen, indem ſie den Beweis der Thatſache gegen den vom peinlichen oder Zuchtpolizeigerichte für nicht ſchuldig erklärten Angeſchuldigten erſt liefern will. Brüſſel. S. 21. 2. 174.

49. Daraus, daß verurtheilende oder losſprechende peinliche Erkenntniſſe keine bürgerliche Rechtskraft über das Daſeyn oder Nichtdaſeyn der Thatumſtände des Rechtsſtreites erlangen, welche Grund zu einer bürgerrechtlichen Verbindlichkeit hätten geben können, folgt nicht, daß das bürgerliche Gericht, nach Würdigung jener Urtheile, in Verbindung mit den Umſtänden und den Akten des Prozeſſes, nicht erklären könne, daß die verbindlichen Thatſachen erwieſen oder nicht erwieſen ſeyen. C. H. Bw. Ploermel. S. 30. 1. 71. D. 27. 1. 23. — Toulouſe. S. 29. 2. 293. D. 27. 2. 186. (Nr. 74. d. D.)

50. Beſonders wenn es von Betrug ſich handelt, ein Gegenſtand, worüber das Geſetz jedes Beweismittel und ſelbſt Vermuthungen zuläßt. — Wenn daher die Thatumſtände einer Gefährde und eines Betruges, nachdem ſie der Gegenſtand einer zuchtpolizeilichen Erörterung geweſen ſind, und hierauf erklärt worden iſt, daß ſie kein Vergehen begründeten, wiederholt vor einem bürgerlichen Gerichte, als Grund einer Klage auf Schadenserſatz, vorgetragen werden, ſo kann das bürgerliche Gericht, lediglich geſtützt auf die zuchtpolizeiliche Unterſuchung, den angebotenen Beweis jener Thatſachen verwerfen, und die Klage darum für unbegründet erklären, weil dieſelben ſchon zur Zeit der Unterſuchung als unwahr ſich herausgeſtellt haben — Hier iſt keine unrichtige Anwendung der Rechtskraft. C. H. Bw. Orleans. S. 30 1. 72. — ſ. Art. 1382. Nr. 38. ff.

1351. 52. Das (in Rechtskraft übergegangene) Urtheil eines peinlichen Gerichtes, welches einen Angeklagten aus dem Grunde losſpricht, weil derſelbe zur Zeit des begangenen Verbrechens im Zuſtande des Wahnſinnes und der Raſerei ſich befand, und ihn zur Verfügung der Staatsbehörde ſtellt, um auf ſeine Entmündigung anzutragen, bindet das bürgerliche Gericht auf keine Weiſe, um nun die Entmündigung auszuſprechen. — Das bürgerliche Gericht kann entſcheiden, daß die Entmündigung nicht ſtatt habe, weil der Beklagte ſich nicht in einem bleibenden Zuſtande von Raſerei befinde. Corſica. S. 27. 2. 192. D. 25. 2. 79.

53. Wenn, auf Anklage der Fälſchung, bezüglich auf den Inhalt eines öffentlichen Teſtamentes, der angeklagte Notär, für nicht ſchuldig erklärt worden, ſo iſt Rechtskraft vorhanden, was die Strafbarkeit der Perſon, aber nicht, was die Wahrheit des Inhalts der Urkunde betrifft. — Das bürgerliche Gericht, welches über die Klage auf Nichtigkeit des Teſtamentes zu erkennen hat, kann mithin, ſelbſt nach Freiſprechung des Notärs, den Grad des Vertrauens würdigen, welchen der Inhalt verdient. C. H. Vw. Caen. S. 26. 1. 310. D. 23. 1. 358. L. 74. 186.

54. Rechtskraft geht nur aus einem endgültigen, nicht aus einem fürſorglichen Erkenntniſſe hervor. — Wenn ein Erkenntniß, in Anbetracht der Gefahr einer Entwährung, worin der Käufer ſich befand, den Gläubiger, welchem die Zinſen des Kaufſchillings angewieſen wurden, zur vorläufigen Sicherheitsleiſtung angehalten hat, ſo kann ein ſpäteres Erkenntniß (nachdem jene Beſorgniß weggefallen) die unbedingte Erfüllung der Anweiſung ohne Sicherheitsleiſtung verordnen, ohne die Rechtskraft des erſten Erkenntniſſes zu verletzen. C. H. Vw. Agen. S. 16. 1. 433. L. 48. 106.

55. Der Notheid, welchen ein Richter, in Ermangelung jedes andern Beweiſes, von Amtswegen auferlegt hat, wird unnütz und zwecklos, wenn der Richter direkt und auf unzweifelhaftem Wege Gewißheit erlangt, daß die Thatſache, welche behauptet worden, wahrheitswidrig ſey. — In ſolchem Falle iſt die Zurücknahme des Erkenntniſſes, worin der Eid auferlegt wurde, kein Eingriff in die Rechtskraft. C. H. Vw. Civray. S. 24. 1. 141. D. 22. 1. 3. L. 68. 340. — ſ. Art. 1366.

56. Wenn ein Erkenntniß eine Partei zur Herausgabe von Aktenſtücken verurtheilt, und eine gewiſſe, für jeden Tag der Säumniß, unter dem Namen von Schadenserſatz, zu bezahlende Summe beſtimmt hat, ſo kann dieſe Beſtimmung nur als fürſorglich oder androhend betrachtet werden. — Das Gericht kann in der Folge, und mit Rückſicht auf die Umſtände, den Betrag des Schadenserſatzes ändern, ohne der Rechtskraft entgegen zu

handeln. C. H. Bw. Paris. S. 25. 1. 165. D. 23. 1. 41. 1351. L. 72. 16.

61. Wer eine Klage auf Nichtigkeit eines Vertrages anſtellt, muß alle ſeine Nichtigkeitsgründe vortragen. — Wenn er mit ſeiner Klage unterliegt, die nur auf eine einzige Unförmlichkeit geſtützt war, ſo kann er dieſelbe Klage nicht mehr auf den Grund einer andern Unförmlichkeit wiederholen. — In dieſem Falle findet die Einrede der Rechtskraft ſtatt. — Die neue Klage auf einen neuen Rechtsgrund ſtützen, heißt nicht, ſie auf einen neuen Klaggrund ſtützen. Colmar S. 17. 2. 409. D. 14. 2. 102. L. 48. 252. — C. H. Bw. Colmar. S. 19. 1. 160. D. 17. 1. 34. L. 58. 320. (Nr. 59. d. O.) — ſ. Nr. 81. 83.

61 b. Der zur Zahlung rechtskräftig verurtheilte Ausſteller eines Wechſels iſt ſpäter nicht befugt, zu behaupten, daß ein verſteckter Wucher in dem Wechſel enthalten ſey. Toulouſe. S. 30. 2. 132.

67. Im Allgemeinen wirken Entſcheidungen im Beſitzverfahren (Petitorium) weder Rechtstitel noch Rechtskraft für das Rechtsverfahren (Possessorium). Bourges. S. 26. 2. 138. D. 24. 2. 88.

68. Mithin kann der Richter im Rechtsverfahren Thatſachen als ungegründet verwerfen, obwohl dieſelben vom Richter des Beſitzverfahrens für gegründet erklärt worden ſind. C. H. Bw Lyon. S. 9. 1. 316. — Nismes. S. 13. 2. 251.

69. Das Erkenntniß, welches einer Perſon, in der Eigenſchaft eines Vorſichtserben, die Verwaltung einer Erbſchaft verſagt, kann derſelben nicht entgegen gehalten werden, wenn ſie die Verwaltung in der Eigenſchaft eines unbedingten Erben anſpricht. — Die veränderte Eigenſchaft macht die Einrede der Rechtskraft unanwendbar. C. H. Bw. Paris S. 22. 1. 420. D. 20. 1. 394. L. 65. 23.

70. Die, gegen eine Perſon in einer gewiſſen Eigenſchaft (z. B. als Vorſichtserbe) ergangenen, Entſcheidungen hindern dieſe, weder auf jene Eigenſchaft zu verzichten, noch alle aus einer neuen Eigenſchaft, z. B. der eines unbedingten Erben, hervorgehenden Befugniſſe auszuüben. Paris. S. 23. 2. 165. D. 21. 2. 113. L. 65. 395.

71. Eine rechtskräftige Entſcheidung gegen den anſcheinlichen Eigenthümer wird als gegen den, während des Rechtsſtreites unbekannt gebliebenen wirklichen Eigenthümer ergangen betrachtet, wenn die Gegenpartei, nach der Geſtalt der Sachen, den anſcheinlichen Eigenthümer als ihren geſetzlichen und nothwendigen Gegner Rechtens hat betrachten müſſen. Pau. S. 24. 2. 40. D. 22. 2. 74. L. 69. 76.

72. Im vorſtehenden Falle würde der wirkliche Eigenthümer nicht als ein Dritter betrachtet werden können; er iſt durch den anſcheinlichen Eigenthümer gültig vertreten worden. — Folg-

1351. lich kann er die gegen den anſcheinlichen Eigenthümer ergangenen und in Rechtskraft erwachſenen Erkenntniſſe (wenn kein Betrug vorgefallen) nicht anfechten. Paris. S. 29. 2. 85. D. 27. 2. 137.

73 Ein Erkenntniß, welches gegen die Klage eines Erbſchaftsgläubigers, auf Zahlung einer Summe, die Einwendung eines Erbberechtigten, der kein Erbe zu ſeyn behauptet, verworfen, und denſelben in dieſer Eigenſchaft verurtheilt hat, iſt, bezüglich auf die Eigenſchaft als Erbe, hinſichtlich der übrigen Gläubiger nicht in Rechtskraft übergegangen. Montpellier. S. 29. 2. 118. D. 27. 2. 170. L. 84. 136.

74. Wenn aus Anlaß einer, von einem Erbſchaftsgläubiger gegen ihn angeſtellten Klage, ein Erbberechtigter eine daher entnommene Einwendung, daß er nicht Erbe ſey, vorträgt, ſo geht das Erkenntniß, welches dieſe Einwendung verwirft, und den Erbberechtigten in der Eigenſchaft als unbedingter Erbe verurtheilt, nur zwiſchen dieſem und dem Gläubiger, zu deſſen Gunſten es beiläufig gegeben wurde, in Rechtskraft über. — Die übrigen Erbberechtigten können ſich nicht auf dieſes Erkenntniß berufen, um dem verurtheilten Erbberechtigten die Eigenſchaft eines Erben aufzubringen. Toulouſe. S. 29. 2. 293. D. 27. 2. 186.

76. Wer zu ſeinem Vortheil auf ein Erkenntniß ſich beruft, in welchem er nicht namentlich als Partei angeführt iſt, wird als darin vorkommend betrachtet. — In dieſem Falle iſt die Einrede der rechtskräftigen Entſcheidung auf ihn eben ſo anwendbar, als auf jene Perſonen, zwiſchen denen das Urtheil ergangen iſt. Caſſ. Douai. S. 12. 1. 360. D. 10. 1. 488. L. 34. 289. — Brüſſel. S. 14. 2. 365. L. 39. 343.

ſ. Art. 2052. 2056.

(78) Wenn bei einem Verfahren auf Wiederabtretung gegen den Beſitzer eines Grundſtückes, ein Dritter als Zwiſchenkläger auftritt, und im Genuſſe des Nutzungsrechtes geſchützt zu werden verlangt, namentlich auf den Fall, wo die Klage als gegründet angenommen werden ſollte, und nun das Gericht den wirklichen Beſitzer des ſtreitigen Grundſtückes als Eigenthümer anerkennt, und es in Folge deſſen für unnöthig erklärt, über die vom Zwiſchenkläger geſtellten Anträge zu erkennen, weil der Beſitzer ſein Recht nicht beſtreitet, ſo folgt hieraus nicht, daß eine rechtskräftige Entſcheidung vorhanden ſey, noch ein Anerkenntniß, oder ein gerichtliches Geſtändniß, was das Nutzungsrecht betrifft. — Nichts hindert daher, daß dieſes Recht in der Folge dem Dritten verweigert werden könne, wenn er zu deſſen Begründung keinen Rechtstitel vorbringt. C. H. Bw. Pau. R. G. 1833. 1. 304. — ſ. Art. 1356.

(79) Rechtskräftige Entſcheidung iſt nur vorhanden hin-

ſichtlich deſſen, was den direkten Gegenſtand des Streites 1351.
ausgemacht hat. — Wenn alſo in einem unanfechtbar gewordenen Urtheil vorkommen ſollte, daß eine der ſtreitenden Parteien ein Unterpfandrecht an den Gütern der andern habe, ſo folgt hieraus nicht, daß wirklich über das Daſeyn dieſes Unterpfandrechtes eine rechtskräftige Entſcheidung vorhanden ſey, wenn der Streit einen ganz andern Gegenſtand hatte, als die Anerkennung des Unterpfandrechtes, oder ſelbſt die Ausübung der Rechte, welche daſſelbe verleihen könnte. C. H. Bw. Bordeaux. R. G. 1833. 1. 440.

(80) Eine Partei, die durch ein in Rechtskraft übergegangenes Urtheil ſich zu Zahlung einer Schuld hat verurtheilen laſſen, ohne auf eine ſie befreiende Rechtswandlung ſich zu berufen, kann in der Folge dieſe Einrede nicht mehr geltend machen, um ſich den Wirkungen der Verurtheilung zu entziehen. Pau. R. G. 1833. 2. 551. — ſ. Art. 1271.

(81) Nach Verwerfung einer Nichtigkeitsklage aus beſtimmter Urſache kann man dieſe Klage, auf einen andern Grund geſtützt, wieder anſtellen. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 442. ſ. Nr. 61. 63.

(82) Das Urtheil, worin die verlangte Güterabſonderung aus dem Grunde verworfen wurde, daß die Güter der Frau keine eheſteuerlichen ſeyen, kann von den Käufern der Güter nicht geltend gemacht werden, als ob für ſie eine rechtskräftige Entſcheidung darüber vorläge, was die Eigenſchaft der Güter, als nicht eheſteuerlich, betrifft. Agen. J. 19. S. 1834. 2. 535.

(83) Zwei Klagen auf Ungültigkeit des nämlichen Rechtsgeſchäftes, welche zwiſchen den nämlichen Parteien nach einander angeſtellt werden, ſind als auf einerlei Klaggrunde beruhend zu betrachten, im Sinne des Art. 1351. was die rechtskräftige Entſcheidung betrifft, wenn gleich die erſte Klage den unbedingten Mangel der Gewalt von Seiten deſſen, der die Urkunde für den Kläger unterzeichnet hat, zur Grundlage nahm, und die zweite Klage darauf beruhte, daß der Unterzeichner die ihm ertheilte Gewalt überſchritten habe. C. H. Bw. Aix. J. 19. S. 1835. 179. — ſ. Nr. 61. 81.

(84) Wenn eine Partei, der man Adminiſtrativverfügungen entgegen hält, welche incompetenter Weiſe über den Rechtsſtreit erkannt hätten, einen Aufſchub verlangt, um vor der höhern Adminiſtrativbehörde die Abänderung dieſer Beſchlüſſe zu erwirken, ſo können die Gerichte dieſes Begehren nicht unberückſichtet laſſen, und bloß wegen der Exiſtenz der adminiſtrativen Verfügungen die Entſcheidung der Sache verweigern: ſie müſſen den begehrten Aufſchub geſtatten. Caſſ. Beſançon. J. 19. S. 1835. 1. 378.

(85) Es iſt nicht der nämliche Klaggrund vorhanden, und ſomit die Einrede der abgeurtheilten Sache begründet, wenn die

1351. erſte Klage die Auflöſung eines Verkaufes oder einer Ceſſion, wegen verzögerter Lieferung der verkauften Sache, zum Gegenſtand hatte, die zweite aber die Auflöſung wegen nicht geſchehener Lieferung, wenn in der Zwiſchenzeit der beiden Klagen ein Umſtand ſich ereignet hat, der die Lieferung unmöglich machte. C. H. Bw. Paris. J. 19. S. 1835. 1. 816.

(86) Wenn eine Gemeinde, ohne ausdrückliche Behauptung der Nutzungsrechte an einem Gehölze, das Eigenthum des letztern anſpricht, unter dem Vorgeben, daß die Nutzungsrechte welche ſie an dem Gehölze habe, gleichgeltend mit dem Eigenthume ſeyen, wenn dann dieſer Anſpruch durch Urtheil endgültig verworfen, und die Zueignungsklage der Gemeinde für unbegründet erklärt wird, mit dem Vorbehalte für die Einwohner, ihre Nutzungsrechte, den Geſetzen und ihren Rechtstiteln gemäß auszuüben, ſo hat eine ſolche Entſcheidung die Wirkung der Rechtskraft; ſo viel die Anerkenung der Nutzungsrechte der Einwohner betrifft: — zumal wenn der Eigenthümer des Gehölzes ſelbſt, indem er der Zueignungsklage ſich widerſetzte, den Antrag geſtellt hatte, auszuſprechen daß denſelben keine andern als Nutzungsrechte zuſtänden. — In dieſem Falle iſt zugleich eine rechtskräftige Entſcheidung, und ein gerichtliches Geſtändniß zu Gunſten der Gemeinde vorhanden. Caſſ. Beſançon. J 19. S. 1835. 1. 823. — ſ. Art. 1356.

(87) Obgleich es nur Sache der Verwaltungsbehörde oder der Adminiſtrativjuſtiz iſt, die Grenzen der Vicinalſtraßen aufzuſuchen und zu beſtimmen: ſo gehört es dennoch zur ausſchließlichen Amtsbefugniß der Gerichte, über das Eigenthum, oder die aus dem Eigenthume ſich ableitenden Fragen, bezüglich der in die Klaſſe der Vicinalſtraßen gezählten Wege zu erkennen. — Die Gerichte können daher, wo es vom Eigenthum einer Anſchwemmung ſich handelt, welche an einen in die Klaſſe der Vicinalſtraßen gezählten Weg angrenzt, ausſprechen, daß dieſer Weg früher ein Leinpfad geweſen ſey, und mithin dem anſtoßenden Uferbeſitzer das Eigenthum der Anſchwemmung zuerkennen, welche eher beſtanden hatte, als der Weg für eine Vicinalſtraße erklärt wurde Geſetz. (J. 13.) — C. H. Bw. Montpellier. R. G. 1836. 1. 125.

(88) Wer in einer ſtrafpolizeilichen Anklage unterlegen, iſt dennoch befugt, in der Folge eine bürgerrechtliche Klage wegen Gefährde auf die nämlichen Thatſachen anzuſtellen, welche der ſtrafpolizeilichen Anklage zu Grunde gelegt waren. Rouen. R. G 1836. 1. 193

(89) Ein Urtheil, welches zwiſchen dem Ceſſionar und dem cedirten Schuldner entſcheidet, daß die Ceſſion gewiſſe Rechte begreife, hat nicht die Wirkung einer rechtskräftig entſchiedenen Sache gegen den Cedenten, welcher nicht Partei bei der Verhandlung geweſen iſt, und der, der Ausdehnung der Ceſſion auf

ſtreitige Rechte, Widerſpruch entgegen ſetzt. C. H. Bw. Vor- 1351. beaux. R. G. 1836. 1. 960.

(90) Dem Verkäufer von Fahrnißgegenſtänden, welcher in der Gant des Käufers mit der Rückforderungsklage ſachfällig geworden, kann die Einrede der Rechtskraft entgegen geſetzt werden, wenn er die Klage auf Vertragsauflöſung anſtellen ſollte; dieſe beiden Klagen müſſen, als auf die nämliche Urſache, die nicht geleiſtete Zahlung des Kaufpreiſes, begründet angeſehen werden. — ſ. Art. 1654. — Fällt, dem allgemeinen Grundſatze nach, die Klage auf Auflöſung des Verkaufes, wegen nicht erfolgter Zahlung des Kaufpreiſes von Fahrniß, mit der Rückforderungsklage des Art. 576. C. comm. (A. S. 240). in eines zuſammen? C. H. Bw. Orleans. R. G. 1837. 1. 42.

(91) Wenn der Beklagte, nachdem er in einem Rechtsverfahren ſachfällig geworden, wo er der Klage eine Urkunde entgegen gehalten hatte, in Kraft deren er Eigenthümer des ſtreitigen Gegenſtandes zu ſeyn behauptete, nunmehr ſeiner Seits eine neue Klage gegen die nämliche Partei, bezüglich auf denſelben Gegenſtand, und kraft der nämlichen Urkunde anſtellt, ſo kann er durch die Einrede der im vorausgegangenen Verfahren rechtskräftig entſchiedenen Sache zurückgewieſen werden, obgleich das Urtheil, wodurch letztere entſchieden wurde, nicht ausdrücklich über die Gültigkeit der urſprünglich vorgelegten, und den Grund der neuen Klage, bildenden Urkunde erkannt haben ſollte. C. H. Bw. Paris, R. G. 1837. 1. 225.

(92) Ein Urtheil, welches auf angeſtellte Ungültigkeitsklage des Verkaufes eines Hauſes, und der darin enthaltenen Fahrniß, den Verkauf für gültig erklärt, und den Verkäufer verurtheilt hat, das Haus nebſt der Fahrniß herauszugeben, hat keine Rechtskraft hinſichtlich des Umfanges des Verkaufes, was die Fahrniß betrifft; es hindert keineswegs den Verkäufer, in der Folge zu behaupten, daß nur Fahrniß einer gewiſſen Gattung, und nicht alle jene, die in dem Hauſe ſich befindet, verkauft worden ſey. C. H. Bw. Toulouſe R. G. 1837. 1. 718.

(93) Ein Ordnungsbeſcheid hat keine Rechtskraft gegen Gläubiger, deren Rechte jünger ſind, als der Beſcheid. — Insbeſondere können die Arbeiter, welche Gebäude wieder hergeſtellt oder ausgebeſſert, und alle zu Bewahrung ihres Vorzugsrechtes erforderlichen Förmlichkeiten beobachtet haben, mit ihrer Klage auf Collocation auf den Mehrwerth aus ihren Arbeiten nicht mit der Einwendung der Rechtskraft eines früheren Beſcheides abgewieſen werden, der auf ein Ordnungsverfahren ergangen, woran ſie weder Theil nehmen konnten noch durften. C. H. Bw. Rouen. R. G. 1837. 1. 776. — ſ. Art. 2103.

(94) Ein Urtheil, welches in allgemeiner Verfügung die Klage verwirft, worin ebenfalls im Allgemeinen ein unbedingtes

1351. und unbeſchränktes Recht begehrt wurde, hat nicht die Wirkung der Rechtskraft, hinſichtlich einer in der Folge angeſtellten beſondern Klage, wodurch man ein beſtimmtes, von dem erſten verſchiedenes Recht begehrt, von welchem keine Rede bei dem Erkenntniſſe war, das über die allgemeine Klage entſchieden hat. C. H. Bw. Paris. R. G. 1837. 1. 980. *)

1352. 2. Die Vermuthung, nach welcher der Beſitzer von Fahrniſſen als Eigenthümer betrachtet wird, kann durch Zeugenbeweis entkräftet werden, ſelbſt außer dem Falle des Verluſtes oder der Entwendung. — Es iſt dies keine der geſetzlichen Vermuthungen, gegen welche kein Zeugenbeweis zuläſſig iſt. Montpellier. S. 30. 2. 188. L. 80. 278.

ſ. Art. 2262. 2279. **)

† 1) Eine geſetzliche Vermuthung kann durch eine praesumtio hominis oder facti nicht entkräftet werden. Hohnh. VII. 88.

2) Für die Verlierenden (de damno vitando certantes) ſtreitet im Zweifel die Vermuthung. N. Jahrb. I. 210.

1352 a. • 3) Eideszuſchiebung wider geſetzliche Vermuthungen. P. O. §. 573.

† 4) Eine geſetzliche Vermuthung, mit der das Geſetz keine beſtimmte Folge verbindet, läßt immer einen Gegenbeweis zu. Hohnh. V. 152. — ein ſolcher iſt daher nicht zuläſſig bei Quittungen über Kapitalzahlungen hinſichtlich der Zinſenforderung. Ebend. 152.

§. II.

Von richterlichen Vermuthungen.

1353. 1. Richterliche Vermuthungen ſind zuläſſig, nicht nur, wo es ſich von einer Summe unter 150 Franken handelt, ſondern auch, wenn die eingeklagte Summe dieſen Betrag überſteigt, falls der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes vorhanden iſt. C. H. Bw. Soiſſons. S. 6. 2. 729. D. 4. 1. 388. L. 15. 177.

4. Die Behauptung einer Gefährde oder eines Betruges macht den Zeugenbeweis in bürgerlichen Rechtsſachen über 150 Franken noch nicht zuläſſig; es wäre überdies der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes erforderlich, oder die vorhandene Unmöglichkeit, ſich einen ſchriftlichen Beweis zu verſchaffen. Toulouſe. S. 28. 2. 235. D. 26. 2. 229. L. 82. 296.

---

*) Von den Urtheilen und deren Rechtskraft. Zachar. IV. 769. — Richtige Anwendung der Rechtskraft. Brauer VI. 143.

**) Rechtliche Vermuthungen. Brauer V. 1146.

5. 6. Richterliche Vermuthungen ſind unter der Herrſchaft 1353.
des Code zuläſſig, um die Erlöſchung einer Schuld, ſelbſt von mehr als 150 Franken zu beweiſen, wenn die Thatſachen, aus welchen die Vermuthungen begründet werden ſollen, älter ſind, als die Verkündung des Code. Brüſſel. S. 10. 2. 542. L. 28. 79.

7. In Gantſachen kann das Gericht auf wichtige, treffende und übereinſtimmende Vermuthungen beurkundete Forderungen mindern, d. h. erklären, daß dieſe Forderungen in der That nur für eine geringere Summe, als die Urkunde beſagt, vorhanden ſeyen, und den Mehrbetrag verwerfen. C. H. Bw. Nismes. S. 16. 1. 148. D. 14. 1. 47. L. 44. 541.

8. Um ſich zur Ungültigkeitserklärung der von einem Schuldner eingegangenen Rechtsgeſchäfte, als zum Nachtheile der Gläubiger unternommen, zu beſtimmen, können die Richter der Hauptſache die Beweggründe ihrer Ueberzeugung nur aus Vermuthungen ſchöpfen. — Hier findet Art. 1353. in Verbindung mit Art. 1341. keine Anwendung. C. H. Bw. Orleans. S. 29. 1. 368. D. 27. 1. 386. *)

9. Wenn der Vermächtnißnehmer eines Erbſchaftsgutes ſich bereits in Beſitz geſetzt hat, und demnächſt ſein Vermächtniß wegen Unterſchiebung eines Unfähigen wieder aufgehoben würde, ſo können die geſetzlichen Erben zum Zeugen- oder richterlichen Vermuthungsbeweiſe zugelaſſen werden, daß außer den bekannten zur Verlaſſenſchaft einſchlägigen Gegenſtänden, auch noch andere dahin gehörige Dinge ſich bei ihm befinden, die er durch ſeine Einmiſchung in das Vermögen des Erblaſſers, vor oder nach dem Anfall der Erbſchaft, ſich verſchafft habe. — In ſolchem Falle hat die Unterſchiebung des Vermächtnißnehmers, um dadurch das Vermögen des Erblaſſers einem Unfähigen zuzuwenden, den Charakter des Betruges, und rechtfertigt ſonach den Zeugenbeweis, um dadurch alle jene Handlungen des Vermächtnißnehmers darzuthun, deren Zweck oder Wirkung die Verkürzung der geſetzlichen Erben geweſen ſeyn ſollte. C. H. Bw. Colmar. S. 30. 1. 186.

10. Der Zeugenbeweis iſt unſtatthaft, wenn der Unterzeichner eines freiwillig ſo ausgeſtellten Scheines die darin ausgedrückte Vertragsurſache als falſch bezüchtigt. — Dieſe Verhehlung der Wahrheit iſt kein Betrug oder Gefährde im Sinne des Art. 1353. C. H. Riom. S. 27. 1. 313. D. 25. 1. 253.

11. Der Betrug ermächtigt das Gericht, im Falle eines Rechtsgeſchäftes von mehr als 150 Franken, nur gegen jene Ur-

*) Laukhard I. 131.

1353. kunde von Vermuthungen Gebrauch zu machen, der ein Betrug zu Laſt gelegt wird, nicht auf Urkunden, welche mit demſelben in keinem Zuſammenhange ſtehen. — Insbeſondere da, wo es ſich von der Tilgung einer öffentlich beurkundeten Schuld handelt, iſt der, einer Urkunde, welche jünger wäre, als die behauptete Zahlung, vorgeworfene Betrug, z. B die Ausfolgung einer zweiten Originalausfertigung der Schuldurkunde, nicht genügend zur Zulaſſung von Vermuthungen, welche den Beweis der nicht geſchehenen Zahlung herſtellen ſollen. Caſſ. Colmar S. 26. 1. 245. D. 24. 1. 215. — C. H. Bw. Amiens. J. 19. S. 1835. 1. 428.

12. Der Vermuthungs= und Zeugenbeweis zu Herſtellung von Betrug und Gefährde ſind auch zu Herſtellung begangener Gewalt zuläſſig: obwohl das Geſetz nur von Betrug und Gefährde ſpricht; Gewaltanwendung, um eine Einwilligung zu erzwingen, hat ſtets den Charakter der Gefährde. C. H Bw. Toulouſe. S. 28. 1. 232. *) — ſ. Art. 1341. Nr. 45. 46. — Art. 189. C. comm.

14. Vermuthungen ſind zum Beweiſe des freiwilligen Nachlaſſes einer Schuld, ſelbſt von mehr als 150 Franken, zuläſſig, wenn anders der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes vorhanden iſt. — Unter jene Vermuthungen des Schuldnachlaſſes iſt das Zuſammentreffen ſolcher Umſtände zu zählen, daß der Gläubiger und Schuldner Verwandte geweſen, daß mehrere Abrechnungen unter den Betheiligten ſtatt gefunden, ohne daß darin der Schuld erwähnt worden, und der Gläubiger geſtorben iſt, ohne ſie gefordert zu haben. Caen. S. 30 2. 214.

15 b. Wurde unter Herrſchaft des Code erkannt, daß obwohl ein Nutzpfand unter den Betheiligten nur ſchriftlich beſtellt werden kann, das Gericht dennoch, im Falle von Betrug und Gefährde zum Nachtheil eines Dritten, auf den Grund von Vermuthungen entſcheiden dürfe, daß ein gewiſſer Kaufvertrag nur eine Unterpfandsbeſtellung ſey, und dadurch dem Scheingeſchäfte ſeinen eigentlichen Charakter beilegen. C. H. Bw. Caen. S. 27. 1 385. D. 24. 1. 293 L. 77. 11.

16. In Handelsſachen iſt der Zeugen= und folglich Vermuthungsbeweis zuläſſig, in Ermangelung einer ausdrücklichen Beſtimmung, welche eine ſchriftliche Urkunde erfordert, und die den Zeugenbeweis ausſchließt. — Insbeſondere: wer ſich bei einem Bank= oder Wechſelgeſchäfte ſchriftlich verbindlich gemacht hat, kann ſeine Befreiung durch Zeugen, durch die Vorlegung ſeiner Bücher, und durch Vermuthungen beweiſen C. H. Bw. Riom. S. 25. 1. 432. D. 23. 1. 239. — C. H. Bw. R. G.

*) Laukhard I. S. 135.

1836. 1. 127.—ebend. 751.—ebend. 857. C. H. Bw. Nismes. 1353. R. G. 1837. 1 496.

18. Wenn ein Vergehen nicht in Handlungen beſteht, welche außerhalb der Verträge liegen, wenn daſſelbe nur zugleich aus der Thatſache des Vertrages, und aus begleitenden Umſtänden ſich geſtaltet, die als geſetzwidrig den Vertrag ungültig machen (wie z. B. ein ſtändig begangener Zinswucher), ſo handelt es ſich alsdann nicht weiter von einer bürgerrechtlichen Vorfrage, ſondern das Strafgericht iſt hier competent, und der Zeugenbeweis zuläſſig über den Darleihensvertrag ſowohl, als das Gedinge der verſprochenen Zinſen, ſelbſt wenn jener ſchriftlich beurkundet ſeyn ſollte. Caſſ. Colmar. S. 14 1. 30. D. 12. 1. 57. L. 39. 16.

19. Da der Wucher einer der Hauptcharaktere der Darleihe auf Pfänder iſt, und im übrigen eine Gefährde darſtellt, ſo kann derjenige, welcher einen von ihm abgeſchloſſenen Verkauf als ein bloßes Darleihen auf Pfand anzufechten gedenkt, zum Zeugenbeweiſe zugelaſſen werden', daß nach jenem Rechtsgeſchäfte er dem Käufer wucherliche Zinſen des vorgeblichen Kaufpreiſes bezahlt habe. Bordeaux. S. 27. 2. 136. — ſ. Art. 1341. Nr. 33 ff. 1348. Nr. 1.

20. Iſt Zeugenbeweis zuläſſig, um einen Zinswucher darzuthun, wo es von mehr als 150 Franken ſich handelt, und der Beweis die Entkräftung einer Schrift bezwecken ſolle, und weder Gefährde oder Betrug, noch Gewalt zur Thatſache des Wuchers hinzukommen? — Verneint. Pau. S. 25. 1. 46.

21. Ein Gericht, welches erklärt, daß Verzicht auf ein Recht vorhanden ſey, ohne daß derſelbe aus irgend einer Urkunde, ſondern nur aus Vermuthungen abgeleitet wird, verletzt das Geſetz, und gibt einen Grund zur Caſſation (in dem Falle, wo der Zeugenbeweis nicht zuläſſig iſt). Caſſ. Montpellier. S. 15. 1. 277. L. 43. 179.

22. Der Verzicht, ſich auf eine ſchriftliche und öffentliche Urkunde berufen zu dürfen, iſt eine Thatſache, welche ſchriftlichen Beweis erfordert, ſobald die Betheiligten ſich in keiner der vom Geſetze vorgeſehenen Ausnahmen befinden. — Vermuthungen, ſo wichtig und treffend ſie ſeyn mögen, ſind ungenügend, um in ſolchem Falle die Thatſache eines Verzichtes darzuſtellen. — Ein Urtheil, welches das Gegentheil ausſpricht, gibt Grund zur Caſſation. Caſſ. Nancy. S. 27. 1. 404. D. 25. 1. 268. L. 79. 99.

24. Wer einen Scheinverkauf abgeſchloſſen hat, kann aus dieſem Grunde den Verkauf anfechten, obwohl darüber eine öffentliche Urkunde aufgenommen wurde; es genügt, die Thatſache des Scheingeſchäftes ſchriftlich oder durch Zeugen, bei vorhande-

1353. nem Anfange eines ſchriftlichen Beweiſes darzuthun. C. H. Bw. Caen. S. 20. 1. 290. D. 18. 1. 264. L. 57. 551.

25. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Caſſ. S. 17. 1. 151. D. 15. 1. 89. L. 47. 481. — ſ. auch S. 7. 2. 120. — ſ. Nr. 12. 22. und Art. 1319. Nr. 5. 6. 1341. Nr. 7. ff. 46. ff.

(26) Das Gedinge eines Heirathsvertrages, das Anerkenntniß eines Einbringens von Fahrniß durch einen der Ehegatten enthaltend, kann auf Klage der Erben des andern Ehegatten für ungültig erklärt werden, und zwar auf einfache geſetzliche Vermuthungen, als betrüglich und ſimulirt, und eine den Freitheil überſchreitende indirekte Begünſtigung enthaltend. C. H. Bw. Paris. R. G. 1833. 1. 840. — ſ. Art. 1395.

(27) Wichtige, treffende und übereinſtimmende Vermuthungen ſind zuläſſig, ſelbſt da, wo das Geſetz den Zeugenbeweis nicht verſtattet, wenn es vom Beweiſe einer *Umgehung des Geſetzes* ſich handelt, namentlich wenn dargethan werden ſolle, daß ein Miterbe vom gemeinſchaftlichen Rechtsvorfahrer Summen Geldes, welche den Freitheil überſteigen, erhalten habe. Bordeaux. J. 19. S. 1835. 2. 263.—C. H. Bw. Lyon. Riom. R. G. 1836. 1. 574.

(28) In Handelsſachen ſind einfache geſetzliche Vermuthungen zuläſſig, ſelbſt wenn es darauf ankommt, darzuthun, daß Handelspapiere, welche in der Brieftaſche eines Zahlungsunvermögenden ſich befanden, demſelben zugeſtellt worden, um zur Zahlung von Wechſeln zu dienen, welche auf den Ort ſeines Wohnſitzes ausgeſtellt ſeyen: ein Umſtand, der den Eigenthümer zu deren Rückforderung ermächtigt. C. H. Bw. Nismes. R. G. 1837. 1. 496. — ſ. Art. 583. C. comm. *)

† 1) Richterliche Vermuthung kann in der Regel nicht den dem Kläger obliegenden Beweis erſetzen. Hohnh. V. 94.

2) Sie iſt das Correlat des Zeugenbeweiſes. — Die Zuläſſigkeit des letztern braucht jedoch nicht im Voraus ausgemacht zu ſeyn, um auf erſtere Rückſicht nehmen zu dürfen, ſondern beide dürfen ſich wechſelſeitig unterſtützen. Hohnh. V. 136.

3) Richterliche Vermuthungen können, wo kein Zeugenbeweis zuläſſig iſt, auch nicht als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes gelten, um auf einen Notheid zu erkennen. Hohnh. IV. 220.

---

*) Bildung geſetzlicher und richterlicher Vermuthungen. Brauer VI. 144.

Vierter Abschnitt.

Von dem Geſtändniſſe des Gegners.

*) 1354.

1. 2. Die Art. 1355. und 1356. nach welchem ein Geſtändniß des Schuldners vollſtändig gegen denſelben beweiſet, iſt nicht auf ein Geſtändniß durch Teſtament anwendbar; ein ſolches Geſtändniß iſt für den Beweis der Schuld ungenügend. — Es kann nur als letztwillige Freigebigkeit gelten, bis zum Betrage des Freitheils. Aix. S. 13. 2. 362. L. 38. 310. — Riom. S. 32. 2. 340. 1355.

3. Die Anerkennung einer Schuld, welche von einem Teſtirer in ſeinem Teſtamente geſchehen, hat Wirkung gegen die Erben des Teſtirers, obwohl die Schuld nicht ſchriftlich beurkundet iſt, wenn aus den Umſtänden hervorgeht, daß ſie gegründet und rechtmäßig war. Poitiers. S. 32. 1. 406. **)

† 1) Ein außergerichtliches Geſtändniß, von einem nicht beſonders dazu bevollmächtigten Beiſtand einer Frauensperſon abgelegt, iſt wirkungslos. Hohnh. II. 58. f.

2) Dafür gilt ein ſolches, das vor einem Staatsſchreiber abgelegt wurde. Ebend. 58.

3) R. F. Legatum proprii debiti. Annalen II. 34. ſ. L. S. 1338. — vgl. Brauer V. 755. f. — ſ. Nr. 2. 3. d. T.

1. Die Anerkennung einer Schuld vor dem Vergleichsgerichte begründet ein gerichtliches Geſtändniß. Turin. S. 14. 2. 113. D. 8. 2. 21. 1356.

2. Der Ausſteller eines eigenen Wechſels, welcher vor der Vergleichsinſtanz die Schuld anerkannt hat, behält nichts deſto weniger das Recht, dem Inhaber, welcher in ſeinem eigenen Namen Zahlung begehrt, den Mangel des Klaggrundes wegen Unförmlichkeit der Indoſſirung entgegen zu ſetzen. — Die Anerkennung der Schuld hat den formellen Mangel des Klaggrundes nicht gehoben. C. H. Bw. Bervins. S. 23. 1. 63. D. 20. 1. 474. L. 65. 509.

3. Um einen gerichtlichen Vertrag zu ſchließen, genügt nicht die von dem einen Theile vor Gericht gegebene Erklärung; es iſt die Annahme des Gegentheils erforderlich, und ſo lange als dieſe nicht ſtatt gefunden hat, behält der Theil, welcher ſeine

---

*) Von dem Geſtändniſſe. Zachar. IV. 767.

**) Außergerichtliches Geſtändniß. Brauer V. 1152. — Schriftliches. VI. 145. Mündliches. Ebend. 146.

1356. Einwilligung gab, volle Befugniß, dieſelbe zu widerrufen. C. H. Bw. Dijon. S. 25. 1. 59. L. 71. 106.

4. Ein in öffentlicher Sitzung von einer Partei gemachtes Geſtändniß kann widerrufen werden, ſo lange als nicht der Gegentheil deſſen Beurkundung verlangt hat. — Es iſt übrigens kein ausdrücklicher Widerruf erforderlich, derſelbe kann auch ſtillſchweigend geſchehen. Colmar. S. 28. 2. 265 D. 27. 2. 101.

5. Das gerichtliche Geſtändniß iſt eine vor dem Richteramte von einem der Theile abgelegte beſtimmte Erklärung, worüber die Gegenpartei Urkunde verlangt, und ſie nach ihrem ganzen Inhalt annimmt. — Die Unterſtützungsgründe oder Rechtsausführungen einer Partei zu ihren Gunſten ſind nicht ihrer Seits eben ſo viele Geſtändniſſe, die man ihr zu Feſtſtellung des Standes der Sache entgegen ſetzen könnte. Wenn alſo auf die Klage auf Umſtoßung eines Verkaufes wegen Gefährde, Betrug oder Irrthums ein Theil behauptet, daß der Verkauf ernſtlich und aufrichtig abgeſchloſſen worden ſey, ſo folgt hieraus nicht, daß dieſe Partei in der Folge nicht die Gültigkeit des Verkaufes aus dem andern Grunde behaupten könne, daß darin eine verſteckte Schenkung von Seiten des angeblichen Verkäufers enthalten ſey — Das Gericht könnte ſogar von Amtswegen den Verkauf als verſteckte Schenkung aufrecht erhalten, wenn der Käufer ſich darauf beſchränkt hätte, deſſen Wirkſamkeit als Verkauf zu behaupten; dies wäre weder eine Ueberſchreitung der richterlichen Gewalt, noch eine Verletzung der Kraft gerichtlicher Geſtändniſſe. In ſolchem Falle iſt die Einwendung der Käufers kein gerichtliches Geſtändniß, daß keine Schenkung ſtatt gefunden habe. C. H. Bw. Marſeille. S. 29. 1. 225. D. 27. 1. 261.

9. Die bei der Vermittelungs-Inſtanz gemachten Geſtändniſſe einer Partei ſind untheilbar, gleich den gerichtlichen Geſtändniſſen, ſie müſſen nach ihrem ganzen Inhalt angenommen, oder ganz verworfen werden. Paris. S. 7. 2. 799.

10 Iſt ein außergerichtliches, vor Gericht wiederholtes Geſtändniß, als ein gerichtliches, keiner Trennung gegen den, der es ablegte, empfänglich? — Verneint. C. H. Bw. Orleans. S. 20. 1. 232. D. 18. 1. 223.

11. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden Caſſ. Guadeloupe. S. 22. 1. 54. D. 19. 1. 500. L. 61. 540.

12. Iſt das Geſtändniß einer Partei, welche erklärt, Gelder als Zahlung empfangen zu haben, in dem Sinn untheilbar, daß dadurch zu gleicher Zeit der Empfang der Gelder und ihre Zuſtellung unter dem Titel der Zahlung bewieſen wird? — Ex arg. bejaht. C. H. Bw. Paris. S. 27. 1. 122. D. 25. 1. 125. L. 80. 8.

13. 14. Die Erklärung des Gläubigers einer Summe Geldes, daß er ſeine Rechte einem Dritten, doch unter dem

Vorbehalt übertragen habe, ſelbſt und in eigenem Namen die 1356.
aus jenen Rechten hervorgehende Klage anzuſtellen kann nicht angewendet werden, um die Wirklichkeit der Uebertragung zu beweiſen, ohne zugleich als Beweis für jenen Vorbehalt des Gläubigers zugelaſſen zu werden: eine ſolche Erklärung iſt untheilbar; wenn folglich die Uebertragung nur durch jene Erklärung bewieſen werden kann, ſo kann man dem, der ſie ablegte, das Recht nicht verweigern, auf Bezahlung der übertragenen Schuld zu klagen, unter dem Vorwande, daß er kein Recht auf dieſelbe mehr habe. Caſſ. Colmar. S. 28. 1. 42. D. 26. 1. 46 L. 81. 103.

15. Der Grundſatz: qui non potest donare, non potest confiteri, ſchließt nicht unbedingt die Ungültigkeit jeder von der Perſon, welche nicht ſchenken kann, geſchehenen Erklärung in ſich; es entſteht daraus nur die Vermuthung eines Irrthums in der Erklärung, und dieſe Vermuthung muß entgegen geſetzten Vermuthungen nachſtehen, wenn das Gericht die letzteren für wichtiger und entſcheidender erkennt. C. H. Bw. Douai. S. 10. 1. 45. D. 7. 1. 336. L. 26. 17.

16. Zum Beweiſe von Geſtändniſſen verdienen die Schriften, worin ſie enthalten ſind, nur Glauben, wenn darin das Geſtändniß nach ſeinem ganzen Inhalte, nicht wenn es ſummariſch oder auszugsweiſe darin enthalten iſt. — Einem Geſtändniſſe Wirkung beilegen, welches nur im Auszuge vorgebracht oder bekannt iſt, wäre eine Trennung deſſelben gegen die Beſtimmung des Art. 1356. Caſſ. Paris. S. 13 1. 26. D. 10. 1. 577 — S. 10. 2. 49. L. 24 549.

17. Wenn ein zu Zahlung einer Summe, die er als Darleihen empfangen haben ſolle, angewieſener Schuldner anerkennt, daß ihm dieſe Summe in der That bezahlt worden, aber zugleich erklärt, daß ihm das Kapital vermittelſt einer Leibrente, womit er belaſtet, entzogen worden ſey, ſo kann derſelbe, auf ſeine bloße Erklärung hin, nicht zur Zahlung des Kapitals verurtheilt werden, unter dem Vorwande, daß er daſſelbe nur als Darleihen empfangen habe — Seine Erklärung enthält ein nach dem Geſetz untheilbares Geſtändniß. Riom S. 30. 2. 12

18. Wenn in Ermangelung jedes Beweiſes einer Thatſache ſich jemand für den Inhaber von Gegenſtänden, zu einer Erbſchaft gehörig erklärt, jedoch hinzufügt, daß der Erblaſſer ihm dieſe Gegenſtände nur zur Verwendung für milde Zwecke anvertraut habe, ſo iſt dieſe Erklärung untheilbar. — Wenn ſonach der Inhaber den Erben die Rückgabe der ihm anvertrauten Gegenſtände unter der Bedingung anbietet, daß ſie die Abſichten des Erblaſſers erfüllen ſollen, ſo ſind die Erben verpflichtet, ſich dieſer Bedingung zu unterwerfen; ſie können nicht die unbedingte

1356. Zurückgabe der Gegenſtände verlangen. Montpellier. S. 29. 2. 18. D. 27. 2. 60. L. 83. 209. — ſ. Art. 1924. 1939.

21. Ein gerichtliches Geſtändniß kann zum Nachtheil einer Partei getrennt werden, wenn es ſich mit Thatſachen, die von derſelben ausgegangen ſind, im Widerſpruche befindet. Bourges. S. 26. 2. 159. D. 24. 2. 23. L. 79. 424.

23. Eben ſo, wenn eine der eingeſtandenen Thatſachen, unabhängig von dieſem Geſtändniſſe bewieſen wird. C. H. Vw. Charleville. S. 26. 1. 430. D. 24. 1. 308. L. 76. 359.

24. Das Geſtändniß iſt nicht dergeſtalt untheilbar, daß das Gericht von zwei zugegebenen Thatſachen nicht die eine für richtig annehmen, nnd die andere verwerfen könnte, wenn beide Thatſachen nicht mit einander in Verbindung ſtehen, und die verworfene Thatſache, entweder zufolge der Widerſprüche der geſtändigen Partei, oder aus wichtigen, treffenden und übereinſtimmenden Vermuthungen, als ungegründet erſcheint. Zumal wo es ſich vom Einbringen eines Reiſenden bei einem Gaſtgeber handelt. Paris. S. 29. 2. 154. D. 27. 2. 183. L. 84. 457. — C. H. Vw. Douai. S. 27. 1. 47. D. 25. 1. 50. L. 77. 329. — C. H. Vw. S. 25. 1. 118. (Nr. 22. d. O.)

(25) Sind die Nichtigkeits- oder Umſtoßungsklagen, welche gegen Verträge ſtatt finden, gleichermaßen zuläſſig gegen gerichtlich abgeſchloſſene Verträge im Allgemeinen, und gegen das Geſtändniß insbeſondere? Mit andern Worten: richten ſich die Wirkung und verbindliche Kraft der gerichtlichen Verträge, und insbeſondere des vor Gericht abgelegten Geſtändniſſes, mehr nach den Grundſätzen der Verträge, als nach jenen, welche auf Urtheile und rechtskräftige Entſcheidungen anwendbar ſind? Abhandlung. R. G. 1833. 2. 138.

(26) Ein Gericht, welches ſich incompetent erklärt hat, um über eine Standesklage zu urtheilen, kann, ohne Rechtsverweigerung, das Erkenntniß auf eine Klage ablehnen, welche auf mittelbare Folgerungen gegründet iſt, deren Zweck ſeyn ſoll, dem Kläger eine Beurkundung über ein gerichtliches Geſtändniß, bezüglich auf die Standesfrage, zu verſchaffen. C. H. Vw. Paris. J. 19. S. 1834. 1. 847.

(27) Wenn eine Partei in ihren ſchriftlichen Eingaben die Thatſache eines die Summe von 150 Franken überſteigenden Vertrages einräumt, zugleich aber hinzufügt, daß dieſer Vertrag gewiſſer Umſtände halber aufgehoben worden ſey: kann man, ohne Uebertretung des Grundſatzes der Untheilbarkeit des Geſtändniſſes, in jener Erklärung den Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes finden, um darzuthun, daß der Vertrag nicht aufgehoben worden ſey? — Bejaht. Grenoble. J. 19. S. 1834. 2. 684.

(28) Wenn dargethan iſt, daß ein Anlehen nicht im Intereſſe der Geſellſchaft gemacht worden, ſo kann die Erklärung

des Gegentheils von Seiten des anleihenden Geſellſchafters, und eines andern mit ihm einverſtandenen Geſellſchaftsmitgliedes nicht die Wirkung haben, die Geſellſchaft dem dritten Darleiher verbindlich zu machen. Dieſe Erklärung hat zu Gunſten des letzteren nur Wirkung den Urhebern des Geſtändniſſes gegenüber. C. H. Bw. Poitiers. J. 19. S. 1835. 1. 854. 1356

(29) Wer vor Gericht bekennt, einen Auftrag zu einem Verkauf erhalten zu haben, erkennt eben dadurch an, daß er über den Verkauf Rechnung ablegen, und über den Preis, um welchen er denſelben abgeſchloſſen zu haben behauptet, ſich ausweiſen müſſe. — In Ermangelung des letzteren kann der Preis durch das Gericht ermittelt werden: es iſt dies keine Theilung des gerichtlichen Geſtändniſſes. C. H. Bw. Nancy. R. G. 1836. 1. 205.

(30) Es iſt Grund zum Widerruf eines Geſtändniſſes wegen thatſächlichen Irrthums vorhanden, wenn die Partei, welche zugeſtanden hat, daß ein mittelſt der Zueignungsklage angeſprochenes Grundſtück nicht in einem von ihr gemachten Kaufe einbegriffen ſey, in der Folge darthut, daß ſie dieſes Grundſtück nicht unter dem Namen kannte, der demſelben in der Zueignungsklage gegeben war. C. H. Bw. Colmar. R. G. 1836. 1. 219.

(31) Eine Thatſache nicht widerſprechen, kann nicht als ein Zugeſtändniß derſelben betrachtet werden, ſo lange die Partei, der man dies entgegen hält, nicht mit ihrer Erklärung in Verzug geſetzt iſt.*) Limoges. R. G. 1836. 2. 132.

(32) Das Geſtändniß kann getrennt werden, wenn es auf unterſchiedene Thatſachen ſich bezieht. — Im Falle z. B. wo ein Schuldner beim Anerkenntniſſe ſeiner Schuld behauptet, daß dieſelbe durch Wettſchlagung mit einer Forderung, die er an den Kläger habe, erloſchen ſey; das Daſeyn der Schuld kann für hergeſtellt angenommen, und die Wettſchlagung als nicht begründet verworfen werden. Douai. R. G. 1836. 2. 450.**)

* 1) Gerichtliche Geſtändniſſe der Gewalthaber. P. O. §. 146. f.
2) Widerruf dieſer Geſtändniſſe. P. O. §. 148—154. Motive S. 9—11.
3) Die Untheilbarkeit des Geſtändniſſes iſt aufgehoben. P. O. §. 401. Motive S. 35.
4) Gerichtliches Geſtändniß im öffentlichen Verfahren bei Collegialgerichten. P. O. §. 1118. vgl. Annalen II. 273. ff.

---

*) P. O. §. 289.

**) Von der Vertragsurſache bei Geſtändniſſen. Brauer VI. 147. — Wirkung bejahender Einlaſſung bei Klagen. Ebend. 148. — Ueber das qualificirte Geſtändniß im Civilprozeß. Archiv f. R. I. 176—376. Ebend. 593. Ebend. 619. III. 463—479.

1356. † 5) Qualificirtes Geſtändniß — Trennbarkeit und Untrennbarkeit deſſelben. Hohnh. I. 47. f. 74. 271. f. — ſ. Nr. 3.

6) Das Geſtändniß, welches auf einen Irrthum über eine Thatſache ſich gründet, kann zurück genommen werden. Hohnh. IV. 27.

7) Ein gerichtliches Geſtändniß iſt einer geſetzlichen Vermuthung gleich, und befreit vom Beweiſe. Hohnh. V. 246. — Der Gegenbeweis des Irrthums iſt nicht ausgeſchloſſen. Ebend.

8) Die Ablegung des Geſtändniſſes muß vollſtändig ſeyn. Hohnh. V. 247.

9) Anwendung eines Geſtändniſſes auf den Beweis der Exiſtenz eines Ehevertrages und einer Schenkung. Hohnh. V. 247.

10) Ein gerichtliches Geſtändniß muß nicht nothwendig vor der ordentlichen bürgerlichen Obrigkeit abgelegt ſeyn. Hohnh. VI. 186. — ſ. Art. 1347. Nr. 22. d. T.

11) Jede wirkliche Einrede iſt nie ein Theil des Geſtändniſſes, ſondern die Behauptung einer von der zugeſtandenen völlig getrennten Thatſache, eine zufällig angehängte Behauptung. N. Jahrb. IV. 79. — ſ. Nr. 24. d. T.

12) Iſt zur Wirkſamkeit eines Geſtändniſſes erforderlich, daß der Entſtehungsgrund der Verbindlichkeit ſich aus den Akten ergebe? — Verneint. Annalen VI. 67. f. — Entgegen geſetzte Bemerkungen. 68.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Eide. *)

* 1) Eidesordnung. R. B. 1803. I.—IV. Erläuterung zu ſolcher. Ebend. XIII. Sammlung I. 1091—1115.

2) Die Vergelübdungen btr. Eid. O. §. 39. f. — V. R. B. 1807. XXXVI. Samml. I. 1115.

3) Eid der Sectirer. Eid. O. §. 38.

4) Judeneide. V. R. B. 1813. VIII. Samml. I. 1116. — vgl. Eid. O. §. 37.

5) Eidesmündigkeit. Eid. O. §. 1. — VI. Conſt. Ed. §. 27. — Samml. I. 674. — M.A.B. 1831. Nr. 29. Wehrer V. 1335.

6) Eidesfähigkeit. Eid. O. §. 2.

7) Erlaubte und verbotene Nebeneide. Eid. O. §. 13. ff.

8) Dienſteide. Eides O. §. 19. — V.R.B. 1817. III. aufgehoben durch V.R.B. 1820. VIII. nach welcher nur einmalige Beeidigung ſtatt finden ſoll.

9) Meinungseide. Eides O. §. 9.

---

*) Von dem Eide im Allgemeinen. Zachar. IV. 763. — Rettig §. 329—351. — Eidesfeierlichkeiten. Brauer V. §. 1155. — Eidesmündigkeit. ebend. 1157. f.

10) Eidesfeierlichkeiten. Eid O. §. 22.—33. — B. R. B. 1833. XIX. — vgl. R. B. 1803. XIII. §. 5. und Annalen I. 348.— B. S.A.B. 1832. Nr. 67. Wehrer VI. 82.

ſ. Art. 1715 1924. 2275. C. c. — 17. C. comm. 1357.

* 1) Die Kreisregierungen ſind die zur Dispenſation von der Eidesunmündigkeit competenten Behörden. JuſtizM. O.A. B. 1837. Nr. 84. (B.B. N. 24.) — ſ. oben Nr. 5.

† 2) Der Haupteid beruht auf einem Vergleiche. N. Jahrb. I. 27. *)1357 a.

* 3) Privatjagdaufſeher, wenn ſie zu öffentlicher Beſichtigung der Jagd angeſtellt werden, ſind öffentliche Diener, und als ſolche zu verpflichten. U.A.B. 1837 Nr. 8.

4) Vergelübdungen von Angeſtellten im Dienſte von Privatperſonen oder Privatgeſellſchaften ſind wirkungslos und unerlaubt. Miniſt. d. Jnn. U.A.B. 1837. Nr. 4.

§. I.

Von dem Haupteide.

1. Der Eid kann zugeſchoben werden über Anführungen, welche nicht zum Weſen der öffentlichen Urkunde gehören, und über Thatſachen und Umſtände, deren Beurkundung nicht zur Pflicht des Beamten gehört. Turin. S. 6. 2 900. — Colmar. S. 6. 2. 988. — Grenoble. S. 7. 2. 47. 1358.

2. Allein der Vollzug der Urkunde wird durch die Zuſchiebung des Eides nicht aufgehalten. Turin. S. 6. 2. 87. D. 4. 2. 101.

3. Der Haupteid kann in einer Klagſache wegen Zinswuchers nicht unter dem Vorwande verweigert werden, daß Niemand genöthigt werden könne, ſeine eigene Schande zu geſtehen. Brüſſel. S. 9. 2. 217.

4. Kann der Eid auch über ſchimpfliche und unerlaubte Handlungen zugeſchoben werden? — Bejaht. Pau. S. 30. 2. 107.

5. Der Jndoſſant eines eigenen Wechſels kann ſich des vom Ausſteller zugeſchobenen Haupteides nicht entſchlagen, darüber, ob der im Wechſel ausgedrückte Werth wirklich geleiſtet worden iſt. Die Art. 1358. und 1360. umfaſſen in ihrer Allgemeinheit auch die Handelsſachen. Brüſſel S. 12. 2. 368.

---

*) Trefurt 508. §. 644. 1). Verſpruchseide ſind verboten. Brauer V. 112. ff. — Eidliches Anerbieten, ob es der Annahme bedarf. Brauer V. 143. — Privateide. Brauer V. 953. 1159. f. — vgl. Eid.O. §. 3.

1358. 6. Wenn der Wertherſtatter (Acceptant) eines Wechſels behauptet, daß der Inhaber (obwohl bei vorhandener regelmäßiger Indoſſirung) gleichwohl nur dem Wechſelgeber (tireur) den Namen leihe, und demſelben über dieſen Thatumſtand den Eid zuſchiebt, ſo kann das Gericht dieſen Eid als unſtatthaft zurückweiſen, wenn es ſich vom guten Glauben des Inhabers und der Aufrichtigkeit der Indoſſirung überzeugt hat. C. H. Bw. Metz. S. 19. 1. 332. D. 17. 1, 318. L. 55. 179.

7. Das Gericht kann, den Umſtänden nach, den von einer Partei dem Gegentheile zugeſchobenen Haupteid zurückweiſen. — In dieſer Hinſicht überläßt das Geſetz Alles dem Ermeſſen des Richters, und macht ihm nicht zur Obliegenheit, auf den Eid zu erkennen. C. H. Bw. Amiens. S. 29. 1. 366. D. 27. 1. 224. L. 85. 265. — Bordeaux. S. 30. 2. 165.

8. Der Haupteid kann über die Frage zugeſchoben werden, ob die betreffende Perſon verheirathet iſt oder nicht, wenn es ſich von Erfüllung einer Verbindlichkeit handelt, welche von der Thatſache der Verheirathung abhängt. Brüſſel. S. 7. 2. 658. D. 5. 2. 48. L. 17. 345.

9. Man kann den Haupteid jenen Perſonen nicht zuſchieben, gegen welche man keine Klage hat. Grenoble. S. 7. 2. 47.

10. Der Haupteid kann dem nicht zugeſchoben werden, der bei der Sache nicht betheiligt, und beim Verfahren nur aufgetreten iſt, um ſeine Frau zu ermächtigen, obſchon die betreffende Thatſache eine eigene Handlung des Mannes und der Frau ſeyn ſollte. Angers. S. 25. 2. 159. D. 23. 1. 143.

11. Der Haupteid über die Richtigkeit der Schuld kann dem nicht zugeſchoben werden, der den Beweis für ſolche durch ein rechtskräftiges Urtheil gegen den Schuldner führt. Turin. S. 7. 2. 1198. — ſ. Art. 1360.

12. Iſt es richtig, daß ein Vergleich ſchon um deßwillen als nicht geſchloſſen betrachtet werden muß, weil er nicht ſchriftlich abgefaßt wurde, ſo daß man demjenigen, der ihn zu vollziehen verweigert, nicht einmal den Haupteid über deſſen Vorhandenſeyn aufzutragen befugt wäre? — Bejaht. C. H. Bw. Montpellier. S. 29. 1. 331. D. 27. 1. 415. ſ. Art. 2044.

13. Wer bei Leiſtung eines Haupteides einen der Punkte übergangen hat, die er bekräftigen ſollte, kann zu Leiſtung eines neuen Eides zugelaſſen werden, um dieſe Uebergehung zu ergänzen. Turin. S. 7. 2. 646.

(14) Der nur hülfsweiſe zugeſchobene Eid kann je nach Auslegung der Ausdrücke, in welchen er abgefaßt iſt, als ein Erfüllungseid betrachtet werden, welchen, aufzuerlegen oder nicht aufzuerlegen, in das Ermeſſen des Gerichtes gegeben iſt: nicht als ein wirklicher Haupteid, zu deſſen Auftragung die Parteien in jeder Lage des Rechtsſtreites die Befugniß haben.

C. H. Bw. Nismes. R. G. 1836. 1. 923. — Colmar. J. 19. 1358.
S. 1835. 2. 416. *)

ſ. Art. 1366.

* 1) Zuläſſigkeit des Eides überhaupt. P. O. §. 563. f. Motive S. 43. — Eid.O. §. 5.

2) Eideszuſchiebungs-Fähigkeit. P. O. §. 567.

3) Eideszuläſſigkeit in allen bürgerlichen Rechtsſachen, und ſelbſt über Verbrechen. P. O. §. 568. f. — Eide in Strafſachen. Eid.O. §. 12. — vgl. Hohnh. V. 296. — Annalen IV. 173.

4) Eideszuſchiebung findet nur unter den ſtreitenden Parteien ſtatt. P. O. §. 571. f. — vgl. Hohnh. V. 150. 239. f.

† 5) Kann Minderjährigen zu- und zurückgeſchoben werden. Hohnh. V. 239.

* 6) Eidesleiſtung durch Gewalthaber. Eid.O. §. 34. f. — P. O. §. 611. f. — vgl. Hohnh. V. 150. — vgl. Brauer V. 1156.

ſ. Art 1362. 1359.

(1) Der Erfüllungseid kann, zum Unterſchiede vom Haupteide, über fremde oder nicht eigene Handlungen der Perſon, welche ihn leiſten ſoll, auferlegt werden; die beſchränkende Beſtimmung des Art. 1359. iſt nicht auf den vom Richter von Amtswegen auferlegten Eid auszudehnen. C. H. Bw. Caen. R. G. 1833. 1. 113. — ſ. Art. 1367. **)

* 1) Zuſchiebung des Eides über entſcheidende Thatſachen. P. O. §. 565. f. — Eid.O. §. 11.

2) Nur über eigene Handlungen. P. O. §. 574. — vgl. Hohnh. V. 150.

3) Eidesformel, deren Beſtimmung und Berichtigung. P. O. §. 578—583. — Eid.O. §. 20. — vgl. Hohnh. IV. 330.

4) Eidesfähigkeit des Gantſchuldners. P. O. §. 873. ff. — vgl. Hohnh. V. 238. ff.

1. Der Haupteid kann in einer ſtreitigen Sache über einen 1360.
beſonderen Thatumſtand nicht zugeſchoben werden, wenn dieſer Umſtand bereits durch ein rechtskräftiges Erkenntniß beſeitigt iſt. Der Ausdruck: in jeder Lage des Streites, verſteht ſich von der Zeit, wo die Verhandlung noch anhängig iſt. C. H. Bw. Orleans. S. 23. 1. 66. D. 20. 1. 467. L. 65. 90. — ſ. Art. 1358.

2. Wenn eine Theilung gewiſſer Güter durch eine in Rechtskraft übergegangene Entſcheidung verordnet worden iſt, ſo iſt die eine Partei nicht mehr, ſelbſt unter Zuſchiebung des

---

*) Von dem Eidesantrage ſtatt des Beweiſes. Zachar. IV. 768. — Haupteid. Brauer V. 1153. f. 1163. — Eid für Gefährde iſt abgeſchafft. Brauer V. 1161. 1163.

**) Eideszuſchiebung über eigenes Wiſſen. Brauer VI. 139. — Eid wegen übertragener Forderungen. Ebend. 150.

1360. Haupteides an ihren Gegner, zu behaupten befugt, daß dieſe Güter ganz oder theilweiſe ihr ſchon vor Anſtellung der Theilungsklage eigenthümlich zugehörten. C. H. Bw. Montpellier. S. 29. 1. 331. D. 27. 1. 415.

(4) Der Haupteid darf nur über Thatſachen auferlegt werden, welche entſcheidend und von der Art ſind, daß die Leiſtung oder Verweigerung des Eides nothwendig die Entſcheidung der Sache nach ſich zieht. — Das Gericht kann daher die Auferlegung des Eides verwerfen, wenn es ſich überzeugt, daß die Thatſachen nicht beweiſend ſind: — zumal wenn der Eid Erben zugeſchoben wird, über die Frage, ob ihnen perſönlich bekannt ſey, daß ihr Erblaſſer die an ſie geforderte Schuld wirklich ſchuldig geweſen. C. H. Bw. Rouen. J. 19 S. 1834 1. 756

* 1) Eideszuſchiebung iſt in jeder Lage des Rechtsſtreites ſtatthaft, jedoch nicht mehr nach Ablauf der Beweisfriſt. P.O. §. 575—579. Motive S. 45. f. — ſ. Nr. 1. d. T.

2) Folge der Eideserlaſſung. P.O. §. 604.

† 3) Eideszuſchiebung iſt auch dann zuläſſig, wenn nicht einmal der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes vorhanden iſt. Hohnh. IV. 332.

1360 a.*)

* 4) Eideszuſchiebung gegen Urkunden iſt unzuläſſig. P. O. §. 570. — vgl. Hohnh. I. 203. ff.

† 5) Kann jedoch zugelaſſen werden, wo der Eid auf einen Thatumſtand geht, der in der Urkunde nicht erwähnt iſt, letztere daher nicht als falſch, ſondern nur als unvollſtändig darſtellen ſoll. Annalen II. 31.

1360 b. * 6) Dieſer L. Z. iſt aufgehoben. II. E. E. §. 24. — vgl. Brauer IV. S. 580. Not. 26.

1361. 2. Wenn eine Partei, der ein Eid durch Urtheil auferlegt iſt, vor deſſen Leiſtung ſtirbt, ſo kann die eidliche Beſtätigung als geſchehen betrachtet werden: — zumal wenn die Partei zur Zeit ihres Ablebens nicht in Verzug geſetzt war. Aix. S. 29. 2. 286. D. 27. 2. 184. — ſ. Art. 1222. — Douai. S. 15. 2. 234. L. 40. 472. (Nr. 1. d. O.)

3. Ein Ceſſionar, welcher den ihm über die Wirklichkeit und Aufrichtigkeit der Ceſſion zugeſchobenen Eid verweigert, iſt nicht aus dieſem Grunde allein mit der Klage gegen den cedirten Schuldner zurückzuweiſen; der Ceſſionar, ſelbſt wenn die Ceſſion nur ein Scheingeſchäft ſeyn ſollte, kann immerhin als der Gewalthaber des Cedenten betrachtet werden. Bordeaux. S. 302. 7.**) ſ. Art. 1368

*) Trefurt 509. §. 645. 1). — Roth II. 86.

**) Zurücknahme eines zugeſchobenen Eides. Brauer VI. 151. — Zurückſchiebung eines angenommenen Haupteides. Ebend. 152. Wirkung des angenommenen Eides. Ebend. 153. — Eidesweigerung als Verluſt der Einreden. Ebend. 154.

* 1) Folgen des Nichtſchwörens. P. O §. 602. 605—608. Motive. S. 45. f. 1361.

† 2) Der Judeneid wird bei Sachen von Wichtigkeit vor aufgerollter Thora geleiſtet. Hohnh. V. 238. 240. f. — Dahin gehört in objectivem Betrachte ein jeder Rechtsſtreit, welcher die oberhofgerichtliche Competenz in 3. Inſtanz erreicht. Ebend. 240. f.

ſ. Art. 1359. 1362.

* 1) Eidesannahme, Zurückſchiebung oder Gewiſſensvertretung. P.O. §. 584 — 596. 730. f. 733. Motive S. 44. f. — vgl. N. Jahrb. I. 27.

† 2) R. F. über Zurückſchiebung eines Eides. Annalen VI. 84. 1363.

1. Der Haupteid macht allemal einen vollſtändigen Beweis; der aus demſelben hervorgehende Beweis kann nicht getrennt werden. Caſſ. Turin. S. 13. 1. 104. D. 11. 1. 190. L. 35. 563.

2. Wenn eine Partei ihrem Gegner den Haupteid über die Wahrheit eines in einer Urkunde angeführten Thatumſtandes zugeſchoben hat, und dieſer Eid ohne Widerſpruch geleiſtet worden, ſo iſt jene Partei nicht mehr befugt, eine Fälſchungsklage gegen die Urkunde anzuſtellen; dies wäre eine indirekte Zulaſſung des Beweiſes, daß falſch geſchworen worden ſey. Colmar. S. 28. 2. 176 D. 26. 2. 116. — ſ. Art. 1356.

(3) Was auch das Reſultat eines peinlichen Verfahrens wegen Meineid ſeyn möge, ſo kann die im bürgerlichen Rechtsſtreit unterlegene Partei gegen das Urtheil nie mehr auftreten, oder irgend eine Entſchädigungsklage gegen den Meineidigen anſtellen; die bürgerrechtlich entſchiedene Sache bleibt in jedem Falle unanfechtbar, da das peinliche Verfahren ausſchließlich das Intereſſe der Geſellſchaft zum Gegenſtande hat. C. H. Bw. J. 19. S. 1835. 1. 119. *)

* 1) Folge der Eidesleiſtung und des Meineides. P. O. §. 603. — ſ. Nr. 3. d. T.

2) Der L. S. 1363. findet auf den Notheid keine Anwendung. P.O. §. 637. Motive S. 47.

† 3) Ueberflüſſige und falſche Eide möglichſt zu vermeiden, liegt bloß im Intereſſe des Staates, nicht der Gegenpartei. Hohnh. IV. 201. — ſ. Art. 1351. Nr. 55. ſ. Art. 1358. Nr. 7. d. T.

**) 1364.

***) 1364 a.

ſ. Art. 1108. 1208. 1287. 2034. ****) 1365.

---

*) Nachbeweiſen der Verfälſchung eines Beweiſes. Brauer V. 1147. f.

**) Eideszuſchiebung und Zurückſchiebung. Brauer V. 1164. — Rückruf abgeſchworener Eide. Brauer VI. 155.

***) Trefurt 510. §. 645. 2).

****) Eideszuſchiebung an Bürgen. Brauer VI. 314.

* 1) Eidesfähigkeit des Gantanwaltes. P. O. §. 876. f. — ſ. zu L.S. 1359. Nr. 4.

† 2) Der Haupteid gehört nicht in die Klaſſe der unvollkommenen Beweismittel. Hohnh. VI. 190.

§. II.

Von dem Notheide.

1366. 1. Das Gericht iſt durch Zulaſſung des Zeugenbeweiſes nicht in der Art gebunden, daß es nunmehr nicht den Notheid auferlegen könnte. C. H. Bw. S. 7. 1. 455. D. 5. 1. 455.

2. Ein Erkenntniß auf den Erfüllungseid kann von dem Gerichte, welches daſſelbe erlaſſen hat, wieder zurückgenommen werden, wenn eine entſcheidende Urkunde nachmals aufgefunden wurde, zumal wenn der Eid noch nicht geleiſtet worden iſt. Toulouſe. S. 28. 2. 110. D. 26. 2. 83.

3. In ſolchem Falle kann das Gericht den Vollzug ſeines erſten Erkenntniſſes bis zur erfolgten Entſcheidung über den Werth der aufgefundenen Urkunde ausſetzen. Limoges. S. 26. 2. 194. D. 24. 2. 178. *)

ſ. Art. 1329. 1351. 1369. 1716. 1781. 1924. C. c. — 17. C. comm.

* 1) Eidesvorzug. Eid.O. §. 6.
2) Vom Notheide. P.O. §. 634. ff. Motive S. 47. — Eid. O. §. 6.

† 3) Der Notheid wird bald als Erfüllungs-, bald als Reinigungseid auferlegt. Hohnh. VI. 27. 30. 33. — vgl. ebend. 207. vgl. ebend. VII. 94. — ſ. Nr. 1. 3. Art. 1367. Nr. 3. d. T.

1367. 1. Wer eine Summe von mehr als 150 Franken fordert, und zur Unterſtützung ſeiner Forderung nur den Auszug ſeiner Bücher vorlegt, kann nicht zum Erfüllungseide zugelaſſen werden. Marſeille. S. 10. 1. 246. D. 8. 1. 189. **)

2. Dem Eid, obgleich er von einer Partei nur hülfsweiſe und für den Fall des Mißlingens ihrer andern Beweismittel zugeſchoben worden, kann der Charakter des Erfüllungseides nicht beigelegt werden, ſondern vielmehr der Charakter des Haupteides. — Darum iſt derſelbe ſtatthaft, ſelbſt wenn die Klage oder Einrede von jedem Beweiſe entblößt wäre. Pau. S. 30. 2. 107. — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden C. H. Bw. Agen. S. 11. 1. 38. D. 8. 1. 555. (Nr. 4. d. T.)

3. Es genügt, wenn der Richter den Anfang eines Be-

*) Von dem Erfüllungseide. Zachar. IV. 764.

**) Laukhard I. S. 142.

weiſes in der Thatſache ſelbſt, oder in Erklärungen der Parteien findet. C. H. Bw. S. 25. 1. 409. *) 1367.

† 1) Der Glaublichkeitseid kann weder zugeſchoben, noch vom Richter auferlegt werden. Hohnh. II. 66. — vgl. Eid.O. §. 7.

2) Der Unwiſſenheitseid kann den Erben auferlegt werden, wenn ihre Einrede der unrichtigen oder unerlaubten Vertragsurſache nicht ganz unbewieſen iſt. Hohnh. II. 67. — vgl. Eid.O. §. 10.

**) 1369.

* Schätzungseid. P.O. §. 642—647. Motive S. 48. — Eid.O. §. 9.

Vierter Titel.

Von Verbindlichkeiten, die ohne Vertrag entſtehen. ***)

1. Ein Conſcribirter iſt ſeinem Einſteher für die Zahlung der Einſtandsſumme perſönlich verpflichtet, obwohl er bei der Vertragsabfaſſung nicht mitgewirkt hat, und von ſeinem Vater allein und in eigenem Namen die Bedingungen feſtgeſetzt worden ſind. — Es genügt, wenn der Sohn von der Einſtellung den Vortheil gezogen hat. Paris. S. 15. 2. 87. — ſ, Art. 851. 1312. 1370.

2. Der Conſcribirte iſt ſeinem Einſteher perſönlich verpflichtet, wenn er dieſen der Muſterungsbehörde als ſolchen ſelbſt vorgeſtellt hat, obwohl die Einſtellungsurkunde nicht mit ihm, ſondern mit einem Dritten aufgenommen wurde, der gegen eine gewiſſe Summe ſich anheiſchig gemacht hatte, ihm einen Einſteher zu verſchaffen: — und beſonders alsdann, wenn die verſprochene Einſtellungsſumme nichts Uebertriebenes darbietet. Montpellier. S. 27. 2. 220. — Ebend. S. 32. 2. 203.

2 b. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Bourges. S. 30. 2. 298. — Grenoble. S. 32. 2. 23. — Ebend. Lyon. S. 32. 2. 113. — Lyon. S. 32. 2. 475. — Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 19. — C. H. Bw. R. G. 1833. 1. 271. — Ebend. 765. — ſ. Art. 1998.

3. Beſonders dann, wo der Einſteller die geeigneten Maßnahmen gegen den Dritten, mit dem er den Vertrag geſchloſſen, zur gehörigen Zeit verſäumt hatte. Toulouſe. S. 30. 2. 366.

ſ. Art. 419. 450. 502. 513. 637. 1101. 1371. 1382.

---

*) Ergänzungs= und Reinigungseid. Brauer V. 1165.

**) Von dem Würderungs= (Schätzungs=) Eide. Zachar. IV. 765. — Brauer V. 1166.

***) Von dem Rechtsgrunde der Verbindlichkeiten. Zachar. II. 305. — Unmittelbar geſetzliche Rechtsgeſchäfte. Brauer V. 967. f.

Erſtes Kapitel.

Von Halbverträgen.*)

1371. * Zwiſchen einem Zögling und dem Lehrer, der ſeine Verpflegung und Erziehung übernommen hat, entſteht ein Halbvertrag, deſſen Wirkung iſt, den Zögling perſönlich verantwortlich zu machen, obwohl derſelbe dem Lehrer nur durch Befehl ſeiner Eltern übergeben worden iſt. — In dieſem Fall iſt die Klage des Lehrers nicht bloß auf die Eltern beſchränkt. Aix. S. 13. 2. 369.

ſ. Art. 203. Nr. 17.

Erſter Abſchnitt.

Von Geſchäftsführungen.**)

1372. 1. Ein Handelsmann, der geſtattet, daß Waaren in ſeinen Magazinen durch einen ſeiner Handlungsgehülfen für die Rechnung eines Dritten gelagert und verkauft werden, macht ſich hierdurch gegen den Eigenthümer, ſowohl für die Waaren, als den daraus erlöſeten Preis verantwortlich. Brüſſel. S. 11. 2. 332.

ſ. Art. 120. 124. 419. 1984. 1991. 2007.

(2) Im Falle der freiwilligen Geſchäftsführung für einen andern bindet die Genehmigung des geführten Geſchäftes von Seiten des Geſchäftsherrn dieſen gegen den Geſchäftsführer, wie ein ausdrücklicher Auftrag: — namentlich was die Samtverbindlichkeit zur Rückerſtattung der Koſten und Auslagen des Gewalthabers betrifft. — Dieſe Entſcheidung iſt anwendbar auf den Fall, wo die Verwaltung der Staatsdomänen ihre Genehmigung zu gerichtlichen Schritten ertheilt, welche ein Dritter im Staatsintereſſe vorgenommen hat. C. H. Bw. Dijon. J. 19. S. 1834. 1. 713. — ſ. Art. 1984. 1985. 1998.

(3) Streitigkeiten über die Zahlung von Dammarbeiten, welche Privatperſonen in ihrem eigenen Intereſſe übernommen haben, gehören zur Competenz der ordentlichen Gerichte; die Vorſchriften der adminiſtrativen Competenz, die im Geſetze vom 16. Sept. 1807 gegeben ſind, haben nur Anwendung auf die

---

*) Begriff der Quaſicontracte (Halbverträge). Zachar. II. 440. — Brauer V. 967.

**) Von der Geſchäftsführung. Zachar. II. 441. — Brauer V. 969. ff.

von der Regierung im allgemeinen Intereſſe angeordneten Ar- 1372.
beiten. Der Errichter eines Dammes hat gegen diejenigen, welche von dieſer Anlegung Nutzen ziehen, eine Klage auf Erſtattung ſeiner Koſten, im Verhältnis des Nutzens, den ſie davon haben, wenn ſie gleich die Nützlichkeit des Dammes nicht auf adminiſtrativem Wege haben ermitteln laſſen. Und in dieſem Falle kann der Errichter des Dammes ſeine Koſten nicht allein an diejenigen fordern, welche ihm einen förmlichen, ſondern auch an jene, die ihm bloß einen ſtillſchweigenden Auftrag gegeben, dadurch, daß ſie die Arbeiten gutgeheißen, und in Geſuchen bei der Verwaltungsbehörde die Fortſetzung derſelben verlangt haben. C. H. Bw. Grenoble. R. G. 1836. 1. 58.

(4) Um die Klage aus dem Halbvertrage der Geſchäftsführung anſtellen zu können, iſt erforderlich, zumal wenn die Perſon anweſend war, daß man in einer derſelben zugehörigen Sache gearbeitet, und daß derjenige, welcher behauptet, ein fremdes Geſchäft geführt zu haben, nicht ausſchließlich in ſeinem perſönlichen Intereſſe gearbeitet habe. Grenoble. R. G. 1837. 2. 330. — ſ. Art. 1375.

† 1) Durch das Geſtändniß, Geſchäftsführer geweſen zu ſeyn, wird gleichzeitig die Verbindlichkeit zur Rechnungsſtellung begründet. Hohnh. I. 49.

2) Eine Klage aus Geſchäftsführung hat immer derjenige, welcher die Schuld eines andern ohne ſpeciellen Auftrag bezahlt hat. Hohnh. V. 352.

3) Es kann darauf auch die Einrede der Zahlung von demjenigen gegründet werden, der ſeines eigenen Gläubigers Schuld bezahlt hatte, und von dieſem auf Zahlung belangt wurde. Ebend.

4) Damit aus Geſchäftsführung ein Anſpruch gegen den Geſchäftsherrn abzuleiten ſey, muß dieſer an der ſelbſt eigenen Beſorgung gehindert ſeyn. N. Jahrb. I. 378. — Entgegen geſetzte Anſicht. Annalen II. 218.

5) Es wird dazu die Abſicht des Handelnden, das Geſchäft eines Dritten zu führen, nicht erfordert. N. Jahrb. IV. 208—211.

*) 1372 a.

ſ. Art. 2007. 2010. 1373.

ſ. Art. 1991. 1992. 1374.

**) 1374 a.

1. Wenn eine Frau als Gewalthaberin ihres Mannes, 1375.
und bloß in der Abſicht Scheine ausgeſtellt hat, um ältere vom letztern ausgeſtellte Scheine zu erneuern, unter Hinzufügung der unerläßlichen Nebenpunkte, und um den Mann vor nachtheiligem Zugriffsverfahren wegen unterlaſſener Zahlung zu bewahren,

---

*) Trefurt 319. §. 377. 1).
**) Trefurt ebend.

1375. ſo wird die Frau hierdurch nothwendig zur Geſchäftsführerin; der Mann, deſſen Geſchäfte gut geführt wurden, muß die Verbindlichkeiten erfüllen, die ſeine Frau in ſeinem Namen übernommen hat. Dijon. S. 17. 2. 162. D. 15. 2. 5. L. 47. 87.

2. Wenn aus Auftrag des Mannes allein Handwerksleute oder Bauunternehmer Einrichtungen oder Ausbeſſerungen an einem Hauſe gemacht haben, welches der Frau eigenthümlich zugehört, ſo haben ſie nicht allein gegen den Mann eine Klage aus dem Auftragsvertrage auf Vergütung des Preiſes ihrer Arbeiten, ſondern auch gegen die Frau eine unmittelbare Klage aus dem Halbvertrage der Geſchäftsführung, bis zum Betrage des höheren Werthes, welchen die Liegenſchaft dadurch gewonnen hat. Caſſ. Paris. S. 20. 1. 380. D. 18. 1. 433. L. 58. 359.*)

ſ. Art. 1998. 1999.

1386.

† 1) Die bloße Thatſache für einen Dritten gemachter Verwendungen und Auslagen begründet noch keine Geſchäftsführung. N. Jahrb. I. 378.

2) Muß derjenige, welcher für einen andern eine Schuld bezahlt, und deßhalb Erſatz fordert, den Beweis führen, daß er aus eigenen Mitteln bezahlt habe? — Bejaht. Annalen III. 103. Zweifel hiergegen. 104.

1375 a.**)

Zweiter Abſchnitt.

Von Zahlungen zur Ungebühr.

1376. ſ Art. 1109. 1131. 1234. 1235. 1906. C. c. —168. C. comm.

(1) In dem Falle, wo eine Verpflichtung, welche eine Perſon in einer ihr zuſtehenden Eigenſchaft übernommen hatte, aus Mangel der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten für nichtig erklärt wird, iſt dieſe Perſon in ihrem eigenen Namen für die Herausgabe der Urkunden verantwortlich, welche ihr in Anbetracht jener Verpflichtung waren zugeſtellt worden, mit allen denſelben anhängigen Rechten und Vorzugsrechten, bei Strafe des Schadenserſatzes. Colmar. J. 19. S. 1834. 2. 125. — ſ. Art. 1379. ***)

---

*) Verbeſſerungsaufwand auf fremdes Gut. Brauer VI. 156. — Zahlungsforderungen der Geſchäftsführer. ebend. 157.

**) Trefurt. 319. §. 377. 2). — Geſchäftsführung wider Willen des Herrn. Brauer VI. 158.

***) Bezahlung einer Nichtſchuld. Zachar. II. 442. — Brauer V. 972—976. 986. ebend. 84—86. — Beweislaſt der Zahlung zur

† Wird zur Begründung der Condictio indebiti ein Irrthum auf Seiten des Zählers erfordert, und muß insbeſondere dieſer Irrthum eine Thatſache betreffen, oder genügt es, wenn er auch nur das Recht betrifft? — Anſichten für das eine und andere. Annalen I. 37. — II. 1. 48. III. 97. IV. 133. — ſ. Art. 1377. Nr. 4. d. T.

1. Wenn der Preis einer Liegenſchaft freiwillig den Handſchriftsgläubigern des Verkäufers, zum Nachtheil der Pfandgläubiger, bezahlt wurde, ſo findet keine Rückforderung gegen die Handſchriftsgläubiger ſtatt, wie im Falle der Zahlung einer Nichtſchuld: vorbehaltlich des Rückgriffes der Pfandgläubiger gegen wen Rechtens. C. H. Bw. Amiens. S. 22. 1. 333. D. 20. 1. 219. L. 63. 542. 1377.

2. Der Steigerer, der nach gänzlich geleiſteter Zahlung ſeines Steigſchillings an die collocirten Gläubiger erſt wahrnimmt, daß er einen Theil der erſteigerten Liegenſchaften nicht erhalten habe, noch erhalten könne, iſt befugt, von den befriedigten Gläubigern einen verhältnißmäßigen Antheil ſeines Steigſchillings zurückzufordern. — Vergeblich würden dieſe Gläubiger die Rückgabe ihrer Schuldurkunden und die Tilgung ihrer Pfandeinträge vorſchützen; hier iſt nicht der Fall zur Anwendung des Art. 1377. Abſ. 2. vorhanden. Lyon. S. 25. 2. 369.

3. Der Schuldner einer Erbſchaft, der in die Hände des Ceſſionars des vorgeblichen Erben Zahlung leiſtet, nachdem er vom Daſeyn des wirklichen Erben Kenntniß erhalten, hat kein Rückforderungsrecht gegen den Ceſſionar, obwohl er verurtheilt worden, an den wirklichen Erben aufs neue zu zahlen. — Da der Ceſſionar in gewiſſer Hinſicht, kraft der Ceſſion, ein Recht auf die erhaltene Summe hat, und dem Schuldner bei der Zahlung die Urſache, wodurch das Recht zweifelhaft wurde, bekannt war, ſo kann der Ceſſionar zum Rückerſatze nicht angehalten werden. C. H. Bw. Aix. S. 27. 1. 266. D. 25. 1. 94. L. 79. 24.

4. Ein Rechts-Irrthum gibt, gleich einem Irrthum über Thatſachen, Grund zur Rückforderung des ungebührlich bezahlten. Wer folglich Scheine bezahlt, welche von ſeinem Gewalthaber unter Angabe einer unrichtigen Urſache ausgeſtellt wurden, iſt befugt, den Betrag dieſer Scheine von dem zurückzufordern, zu deſſen Gunſten ſie ausgeſtellt wurden, wenn er die Unrichtigkeit der angeführten Urſache entdeckt. Caſſ. Paris. S. 27. 1. 350. D. 25. 1. 124. L. 79. 510. *)

Ungebühr. Brauer VI. 138. Urtheilsmäßige Zahlung an einen Nicht-Gläubiger. Brauer VI. 159. — Wiſſentliche Zahlung zur Ungebühr. Brauer VI. 315.

*) Laukhard II. S. 381.

1377. 5. Der Wertherſtatter (tiré) oder Freund (intervenant), welcher einen nachmals für falſch erkannten Wechſel bezahlt hat, kann deſſen Betrag vom Inhaber zurückfordern. — Hier iſt der Art 1377. Abſ. 1. anwendbar. Paris S. 24 2. 341. — Lyon. S. 24. 2. 342. D. 22. 2 176 L. 69. 434.

ſ. Art. 1235. Nr. 3.

(6) Der Empfänger einer ihm überwieſenen (delegirten) Schuld iſt gegen den überwieſenen Schuldner zum Rückerſatze nicht verpflichtet, falls es ſich ergibt, daß dieſer nicht wirklicher Schuldner des Ueberweiſenden war; der Ueberwieſene hat nur eine Rückforderungsklage gegen den Ueberweiſenden (Deleganten). Bordeaux. J. 19. S. 1835 2. 391 *)

ſ. Art. 1235.

† Hat der Schuldner an den unrechten Empfänger bezahlt, ſo kann nur der Schuldner ſelbſt, nicht aber der wahre Gläubiger, vom Empfänger das Bezahlte zurückfordern. Annalen VII. 1.

1377 a.**)

1378. 1. Die nach Caſſation eines Urtheils, in deſſen Folge ſie bezahlt werden mußten, rückzuerſtattenden Summen, ſind nicht von dem Tage an, wo ſie angenommen worden ſind, verzinslich. Man kann nicht ſagen, daß der Empfänger derſelben ſich im unredlichen Glauben befunden habe. S. 22. 1. 151. D. 20. 1. 35. L. 63. 188. — S. 22. 1. 152. D. 20 1. 37. L. 63. 187.

3. Die als zur Ungebühr bezahlt rückzuerſtattenden Summen tragen nicht Zinſen vom Tage des Empfanges, ſondern vom Tage der Klage auf die Rückerſtattung, wenn ſie in gutem Glauben angenommen worden ſind. Caſſ. Limoges. S. 27. 1. 496. D. 25. 1. 289. L. 80. 58.

ſ. Art. 549. 1379. 1381. 2262.

1380. ſ. Art. 1238. 1240. 1935.

1381. ***)

† 1) Zum Beweiſe der Versio in rem und zur Klagbegründung iſt nöthig, daß das Geſchäft urſprünglich zum Vortheile des Beklagten eingegangen ſey. Hohnh. I. 285.

2) Versio in rem iſt begründet, wenn die an einen Dritten geleiſtete Zahlung zum unmittelbaren Nutzen des Beklagten

---

*) Urkundenvernichtung in redlicher Meinung, daß die Schuld getilgt ſey. Brauer V. 1182.

**) Trefurt 320. §. 378. 1).

***) Erkaufung einer Sache in der Abſicht der Beförderung des Nutzens des Beklagten. Brauer V. 569. — Iſt der Dieb berechtigt, für Erhaltungsauslagen Vergütung zu fordern? Ebend.

gereicht. Hohnh. V. 310—316. — Das franzöſiſche und badiſche 1381.
Recht ſtimmen hierin mit dem römiſchen überein. Ebend.

3) Es wird dazu kein poſitiver Gewinn erfordert. ebend. 311. 314. f. Auch wird nicht unterſchieden zwiſchen der Zahlung dringender und nicht dringender, betagter und nicht betagter Schulden. 314. ff. 350. f.

* Dritter Abſchnitt.

Vom Rettungsaufwand.

*)1381 a.

* Vierter Abſchnitt.

Von Empfehlungen und Rathſchlägen.**)

***) 1381 aa.

† Die Entſchädigungsverbindlichkeit wegen eines gegebenen Rathes 1381 ac.
hängt davon ab, ob der Rathgebende ſich eine unrechte That zu Schulden kommen ließ. Hohnh. VII. 170. 173. — Beiſpiel zur Frage, wie der gegebene Rath nach L. 3 1381 ac. beſchaffen ſeyn müſſe. Ebend. 170 ff.

Zweites Kapitel.

Von Vergehen und Verſehen.

1. Ein Notär, welcher ohne Betrug oder Gefährde das 1382.
Datum eines öffentlichen Teſtamentes ausgelaſſen hat, iſt für die aus dieſer Auslaſſung entſtehende Nichtigkeit nicht verantwortlich. Riom. S. 11. 2. 344. D. 9. 2. 52. L. 29. 205.

2. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Rouen. S. 29. 2. 252. D. 27. 2. 191. L. 84. 461.

3. Die Nachläßigkeit eines Notärs, in einem Teſtamente die ausdrückliche Erwähnung, daß er es niedergeſchrieben habe,

---

*) Trefurt 320—322. — Die römiſchen Geſetze wegen Waarenauswurf zur Schiffsrettung haben ihr Gegenſtück im franz. Handelsrechte, Buch II. Tit. 14. Brauer V. 982—985.

**) Trefurt 322.

***) Natur der Borgempfehlung. Brauer IV. S. 8. — Erforderniſſe, um aus einer Empfehlung verbindlich zu werden. Brauer V. 866.

1382. nicht aufzunehmen, kann nicht für einen ſchweren Fehler, welcher Verantwortlichkeit begründet, angeſehen werden. Bordeaux. S. 13. 2. 241.

4. Eben ſo, wenn die Nichtigkeit des Teſtamentes daraus entſpringt, daß, bei Erwähnung des Niederſchreibens durch den Notär, das Wort verfaßt an die Stelle des Wortes geſchrieben geſetzt worden iſt. Colmar. S. 18. 2. 159. L. 44. 228.

5. Es iſt ein ſchweres, einer Gefährde gleich kommendes Verſehen, und grobe Unwiſſenheit, welche eine Verantwortlichkeit des Notärs begründet, wenn derſelbe der geſchehenen Vorleſung des Teſtamentes in Beiſeyn der Zeugen nicht in gehöriger Weiſe Erwähnung thut, und deßhalb das Teſtament für nichtig erklärt wird. Colmar. S. 9. 2. 405. D. 7. 2. 222. L. 24. 190.

6. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden: ſelbſt wenn vor Abfaſſung des Teſtamentes der Teſtirer ein Formular zur Urkunde vorgelegt hätte, von dem der Notär keinen Gebrauch machen wollte. Rouen. S. 9. 2. 403. D. 7. 2. 221. L. 24. 185.

7. Wenn ein Teſtament nur deßhalb für nichtig erklärt wurde, weil einer der Verwandten des Notärs als Vermächtnißnehmer eingeſetzt worden iſt, ſo iſt der Notär für die Folgen der Nichtigkeit nicht verantwortlich. Douai. S. 11. 2. 359. D. 8. 2. 124.

8. Eben ſo im Falle, wo ein Teſtament für nichtig erklärt wird, weil es indirekte Verfügungen zu Gunſten des verfaſſenden Notärs enthält: indem derſelbe ſich unter der Zahl der Schuldner des Teſtirers befand, und dieſer ſeinen Schuldnern eine Borgfriſt unter Nachlaß der verfallenen und künftigen Zinſen bewilligte. Aus noch ſtärkeren Gründen muß es ſich eben ſo verhalten, wenn das Teſtament deßhalb für nichtig erklärt wurde, weil einer der Urkundszeugen ebenfalls ein Schuldner des Teſtirers, aber ohne Vorwiſſen des Notärs, geweſen wäre. Riom. S. 29. 2. 317.

9. Die unterlaſſene Erwähnung einer einzigen Unterſchrift in einer Urkunde, welche deren noch mehrere enthält, begründet nicht auf Seiten des Notärs einen ſchweren Fehler der Art, um ihn für die aus jener Unterlaſſung entſpringende Nichtigkeit verantwortlich zu machen. Douai. S. 20. 2. 127. D. 18. 2. 53. L. 57. 540.

10. Die unterlaſſene Erwähnung der Unterſchrift der Zeugen in einer Notariatsurkunde begründet auf Seiten des Notärs einen ſchweren Fehler, welcher ihn für die hieraus entſpringende Nichtigkeit verantwortlich macht. Paris. S. 27. 2. 48. D. 25. 2. 114. L. 78. 267.

11. Es iſt zum Grunde der Verantwortlichkeit des Notärs

nicht erforderlich, daß Gefährde oder Betrug von ſeiner Seite 1382.
ſtatt gefunden habe. Bourges. S. 29. 2. 297.

12. Der Notär, welcher bei einem Ehevertrage ſtatt der Zuziehung von Zeugen mit zwei Verwandten, als bloßen Beiſtänden der Betheiligten, ſich begnügt, begeht ein ſchweres, der Gefährde gleich zu achtendes Verſehen. Dieſes Verſehen begründet Verantwortwortlichkeit des Notärs, im Falle der Vertrag für nichtig erklärt werden ſollte. Colmar. S. 14. 2. 5. D. 12. 2. 20.

13. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Riom. S. 20. 2. 1. D. 18. 2. 33. L. 57. 384.

14. Eben ſo, wenn der Vertrag zu einem der Verkündung des Code nahen Zeitpunkte verfaßt ſeyn ſollte, weil damals über die Nothwendigkeit der Zuziehung zweier Zeugen bei Eheverträgen Verſchiedenheit der Meinungen und juriſtiſchen Anſichten beſtand. Riom. S. 26, 2. 98. L. 75. 368. — ſ. Art. 1394. Nr. 3. ff.

15. Der Notär, welcher unterlaſſen hat, der Perſonen der ihm unbekannten Parteien ſich zu vergewiſſern, iſt gegen Dritte für den Nachtheil verantwortlich, welcher daraus entſpringt, daß die Parteien falſche Namen in der Urkunde angenommen haben. Toulouſe. S. 22. 2. 137. D. 20. 2. 89. L. 62. 46. — Toulouſe. S. 22. 2. 138. D. 20. 2. 88. L. 62. 48. — Caſſ. Toulouſe. S. 9. 1. 4. D. 27. 1. 83. 161. (Nr. 17. d. O.)

16. Selbſt in dem Falle, wo die Parteien freiwillig vor dem Notär erſchienen wären, und dieſer lediglich auf ihr Verlangen ihnen ſeine Dienſte geleiſtet hätte. — Würde es ſich eben ſo verhalten, wenn die durch Unterſchiebung unächter Perſonen in Nachtheil verſetzte Partei, ſelbſt durch den Schein getäuſcht, dem Notär die Individualität der Partei verſichert hätte, welche unter falſchem Namen erſchien? — Verneint. C. H. Bw. Amiens. S. 28. 1. 363. D. 26. 1. 277. — S. 24. 2. 267. D. 22. 2. 144. — Montpellier. S. 30. 2. 23. (Nr. 18. d. O.)

19. Der Notär iſt für die Nichtigkeit einer Urkunde verantwortlich, die aus dem Mangel ſeiner Unterſchrift entſpringt. Bourges. S. 24. 2. 34. L. 70. 133.

21. Wenn die Vernachläßigung der bei Strafe der Nichtigkeit vorgeſchriebenen Förmlichkeiten bei einem öffentlichen Teſtamente mit Vorwiſſen und im Intereſſe des eingeſetzten Erben geſchehen iſt, ſo hat dieſer, nachdem das Teſtament für nichtig erklärt wurde, keinen Rückgriff gegen den Notär auf den Betrag des Vermächtniſſes, ſondern nur auf die Prozeßkoſten und alle Auslagen. Caen. S. 24. 2. 269. L. 70. 264.

21 b. Ein Notär, welcher den Auftrag übernommen hat, die Anlegung eines Kapitals auf Hypothek zu beſorgen, kann

1382. wegen Mangels gehöriger Sicherheit der Anlegung verantwortlich erklärt, und folglich zur Entſchädigung des Darleihers angehalten werden, wenn er die gehörigen Nachforſchungen vernachläßigt hat, die ihn über die Lage des Entlehners aufklären konnten. — Gleichwohl erſtreckt ſich in dieſem Falle die Erſatzverbindlichkeit des Notärs nicht unbedingt auf das Ganze der angelegten Summe. Dieſelbe kann nach den Umſtänden vom Gerichte beſchränkt werden. Toulouſe. S. 30 2. 144

22. In gleichem Sinne entſchieden. Caen. S. 28. 2. 187. D. 26. 2. 87. — Deßgleichen: wenn er nämlich den Auftrag erhalten hatte, ſich des Werthes der zu Unterpfand gegebenen Güter, oder der allenfalls darauf haftenden Laſten zu vergewiſſern. Paris. R. G. 1833. 2. 157.

22 b. Allein der Notär würde nicht verantwortlich ſeyn, wenn er ſich auf eine einfache Anzeige der Anlegung beſchränkt hätte, ohne ſich als Gewalthaber des Darleihers darzuſtellen, und ohne das Geſchäft zu übernehmen, die erforderlichen Erkundigungen über die Zahlbarkeit des Entlehners einzuziehen. Paris. S. 32. 2. 459.

22 c. Oder wenn er ſich darauf beſchränkt hätte, die Anlegung anzurathen, übrigens bei dem Geſchäfte weder als Gewalthaber des Darleihers gehandelt, noch aus Anlaß dieſes Darleihens irgend eine Gebühr empfangen hat. — Die Nachläßigkeit oder Unterlaſſung des Notärs, vor dem eine Urkunde über ein Darleihen errichtet wurde, dem Darleiher die ihm bekannte Lage des Entlehners bekannt zu machen, zieht ebenfalls dem Notär keine Verantwortlichkeit wegen der nachtheiligen Folgen des Darleihens zu. Paris. S. 32. 2. 567.

23. Der Verbreiter beleidigender und ehrenrühriger Schriften kann, ſelbſt vor dem Urtheile gegen die Verfaſſer oder Schreiber derſelben, für ſchuldig erklärt werden. Und insbeſondere: ein Anwalt, welcher eine Denkſchrift unter die Richter für ſeinen Clienten vertheilt hat, welche von dieſem allein unterzeichnet wurde, kann (wenn dieſe Denkſchrift Beleidigungen gegen einen der Richter enthält) von dem beleidigten Richter belangt werden, ſelbſt ehe der Unterzeichner der Denkſchrift in Anſpruch genommen wurde. C. H. Vw. Amiens. S. 7. 2. 97. D. 5. 2. 97.

25. Die Vollſtreckung eines gerichtlichen Auftrages durch einen öffentlichen Beamten kann zu keiner perſönlichen Verantwortlichkeit gegen Dritte Grund geben. C. H. Vw. Poitiers. S. 30. 1. 404.

26. Eine prozeßführende Partei, welche durch die Eigenſchaften, die ſie ſich beilegt, und durch die Art der Vertheidigung, die ſie ergreift, ihren Gegner gefliſſentlich in einen Irrthum verſetzt, der demſelben zuletzt verderblich wird, indem darüber die

Verjährung eintritt, macht ſich dadurch einer wahren Gefährde 1382
ſchuldig, und kann zum Erſatze des Schadens angehalten werden, der aus dem von ihr unterhaltenen, und von ihr benützten Irrthum entſtanden iſt. C. H. Vw. Poitiers. S. 12. 1. 153

27. Wer wiſſentlich Güter von Minderjährigen ohne Beobachtung der erforderlichen Förmlichkeiten kauft, hat dennoch im Falle der Entwährung ſeinen Rückgriff gegen den Vormund auf Erſtattung des Kaufpreiſes und der Koſten. Metz. S. 24. 2. 154. D. 22. 2. 29. L. 67. 441.

27 b. Ein Verkäufer, welcher vernachläßigt, den Strich der Pfandeinträge auf eine Liegenſchaft zu erwirken, die er als von jedem Unterpfande frei und unbelaſtet verkauft hat, und der hierdurch dem Käufer einen Nachtheil verurſacht, iſt gehalten, denſelben zu entſchädigen. Lyon. S. 27. 2. 203. D. 25. 2. 101. L. 79. 235.

29. Wenn, bei eingeleitetem Vollſtreckungsverfahren auf Liegenſchaften, ein Steigerer einem Gläubiger an ſeinem Zuſchlage Antheil gibt, um dieſen Gläubiger abzuhalten, einem von ihm bereits abgelegten Uebergebote Folge zu geben, kann dieſe Handlung des Steigerers als geſetzwidrig und als unrechte That betrachtet werden, welche für die, durch das Aufgeben jenes Gebotes bei der Collocation benachtheiligten, Gläubiger eine Entſchädigungsklage begründet? — Bejaht. C. H. Vw. Pau. S. 29. 1. 161. D. 27. 1. 369. L. 85. 111.

31. Mädchen und Frauen haben keine Entſchädigungsklage, unter dem Vorwande, daß ſie verführt worden ſeyen. C. H. Vw. Paris. S. 8. 1. 231. D. 6. 1 156. L. 21. 86.

32. Der Mitſchuldige eines Ehebruches kann, auf Klage des Mannes, zur Entſchädigung verurtheilt werden, wenn erwieſen iſt, daß der Ehebruch dem Manne einen Nachtheil gebracht hat. Aix. S. 29. 2. 140. D. 27. 2 196. L. 84. 560.

33. Wenn ein Gewerbsmann neben ſeinem bisherigen Meiſter eine Bude errichtet, welche der des letztern in allen Stücken ähnlich iſt, um durch die Nähe und Aehnlichkeit der Buden deſſen Kunden an ſich zu locken, ſo kann dieſer Meiſter nicht verlangen, daß ſein ehemaliger Arbeiter angehalten werden ſolle, ſeine Bude zu ſchließen, und ihn für den zugefügten Nachtheil zu entſchädigen. Paris. S. 10. 2. 40. L. 26. 44. — S. 21. 2. 222. — Art. 544. Nr. 21. 22.

34. Wenn durch fehlerhafte oder unpaſſende Einrichtungen ein Miether den andern Miethern Schaden verurſacht, ſo kann der Hauseigenthümer für den Schaden verantwortlich erklärt werden, wenn er jene Einrichtungen geduldet oder zugegeben hat. Ein Arbeiter, der eine fehlerhafte oder kunſtwidrige Anlage gemacht hat, iſt für den durch dieſe Fehler verurſachten Schaden verantwortlich. Wenn ein Handwerker ſonach eine Schmiede

1382. oder einen Brennofen ohne Schutzmauer errichtet hat, ſo iſt er für die aus dieſem Fehler der Einrichtung verurſachte Feuersbrunſt verantwortlich. Paris. S. 13. 2 264. L. 36. 193.

35. Wer in unredlichem Glauben die Zahlung eines ihm übergebenen Scheines erwirkt, von dem er weiß, daß derſelbe gewaltſam erzwungen wurde, kann als Strafe ſeines unredlichen Glaubens zur Entſchädigung verurtheilt werden. C. H. Bw. Rouen. S. 20. 1. 17. D. 17. 1. 398. L. 56. 119.

36. Wer die Urſchrift ſeines Heirathsvertrages nicht vorlegen kann, weil dieſelbe ſich nicht in den Büchern des Notärs, der den Vertrag aufgenommen hat, vorfindet, und der dadurch die im Heirathsvertrage, nach ſeiner Angabe, enthaltenen Vortheile einbüßt, hat das Recht, vom Notär oder deſſen Erben Erſatz für den erlittenen Schaden zu verlangen. Douai. S. 17. 2. 50. D. 15. 2. 43.

39. Wenn Jemand in Folge eines öffentlichen Gerüchtes verhaftet wird, ſo kann er nachmals keine Entſchädigungsklage im bürgerlichen Rechtswege anſtellen, obwohl er vom Richteramte freigeſprochen wurde. Paris. S. 7. 2. 910 L. 21. 151.

40. Die Regeln der erlaubten Nothwehr müſſen in dem Sinne verſtanden werden, daß keine Schuldhaftigkeit von Seiten deſſen, der einen andern verwundet hat, unterlaufen ſey, ſelbſt nicht einmal ein Verſehen, welches ſeine Verurtheilung zur Entſchädigung des andern Theiles begründen könnte. Caſſ. Bouches du Rhone S. 18. 1: 170. D. 16. 1. 33. — ſ. Art. 1351. Nr. 46. ff.

41. Wer einen andern im Duell tödtet, kann zur Entſchädigung der Familie des Getödteten verurtheilt werden. — Vergebens würde er einwenden, daß im Duell eine rechtmäßige Selbſtvertheidigung liege, und folglich keine Klage auf Entſchädigung gegen den ſiegenden Theil von dem Ueberwundenen oder deſſen Angehörigen ſtatt finden könne. C. H. Bw. Mezieres. S. 27. 1. 463. D. 25. 1. 286. L. 78. 557. — Selbſt wenn der Getödtete der Herausforderer geweſen wäre. C. H. Bw. Bordeaux. R. G. 1836. 1. 732.

41 b. Wenn eine nicht erbberechtigte Perſon überwieſen iſt, ſich Unterſchlagungen oder Verſchleuderungen aus einer Verlaſſenſchaft erlaubt zu haben, ſo kann die Unmöglichkeit, den verurſachten Schaden genau zu ermitteln, nicht genügen, um ihn zufolge des Art. 1382. zur Zahlung ſämtlicher Erbſchaftsſchulden zu verurtheilen; das Gericht muß ſich auf eine annähernde Schätzung des verurſachten Schadens beſchränken, und einen mit dieſem Schaden in Verhältniß ſtehenden Erſatz zuerkennen. Riom. S. 21. 2. 3.

42. Wer abſichtlich Papiere ohne Vorwiſſen des Eigenthümers unterſchlägt oder zerreißt, kann zum Schadenserſatze nach gerichtlichem Ermeſſen im Verhältniß der vermuthlichen

Wichtigkeit derſelben, und je nachdem das Zerreiſſen von Erheb- 1382.
lichkeit, und deſſen Urheber ſtrafbar erſcheint, verurtheilt werden. — Ein Erbnehmer, welcher ein in den Taſchen des Erblaſſers gefundenes Papier zerreißt, kann folglich zum Erſatze des Verluſtes verurtheilt werden, den die Unterdrückung eines widerrufenen Teſtamentes verurſachen würde. Vergebens würde er ſich beſchweren, daß er ohne Beweis des Schadens verurtheit worden ſey; da der Mangel eines ſolchen Beweiſes ſein Werk iſt, oder doch ſeyn kann, ſo darf er ſich darauf nicht berufen, ſondern muß alles dem gewiſſenhaften Ermeſſen des Gerichtes überlaſſen. C. H. Bw. Rouen. S. 27. 1. 228. D. 25. 1. 153. L. 79. 164.

43. Es iſt nicht genügend, daß eine ungeſunde oder beſchwerliche Gewerbsanlage nach den Regeln, oder mit polizeilicher Genehmigung errichtet wurde, um dem beeinträchtigten Nachbar die gerichtliche Klage auf Entſchädigung zu entziehen. Metz. S. 21. 2. 154. D. 19. 2. 84. — Metz. S. 21. 2. 155. D. 19. 2. 85. L. 64. 111. — C. H. Bw. Aix. S. 27. 1. 236. D. 24. 1. 424. L. 77. 435. — Nancy. S. 30. 2. 80. — Lyon. J. 19. S. 1834. 2. 106.

44. Der Eigenthümer, welcher an einem fließenden, doch weder ſchiff- noch floßbaren, Waſſer Fabriken angelegt hat, iſt berechtigt, Schadenserſatz an denjenigen zu verlangen, der ihn in ſeinem Gebrauche ſtört. — Der Urheber der Störungen kann nicht entgegen halten, daß die Fabriken ohne Genehmigung der Regierung angelegt worden ſeyen. Caen. S. 26. 2. 11.

45. Wenn ein Gewerbsunternehmer ſich nach den ihm von der Obrigkeit vorgeſchriebenen Maßregeln gerichtet hat, und es notoriſch, daß zu gewiſſen Stunden die Nähe ſeiner Gewerbsanlagen gefahrdrohend iſt, ſo kann er nicht für die Zufälle verantwortlich gemacht werden, welche in Folge ſeiner Geſchäftsbetreibung um jene Stunden dritten Perſonen widerfahren ſind. Lyon. S. 26. 2. 215. D. 24. 2. 186.

46. Der Eigenthümer einer ungeſunden Gewerbsanlage, deren Betreibung das benachbarte Eigenthum beſchädigt, kann zum Erſatze, nicht nur des zur Zeit der Klage, ſondern auch des vorher verurſachten Schadens verurtheilt werden, ſelbſt wenn dieſer Schaden gering iſt, und der Fabrikinhaber vielleicht deſſen Daſeyn nicht wußte, bis er durch die Beſchwerde der Nachbarn Kenntniß davon erhielt. — Ueberhaupt, ſo lange der verurſachte Schaden nicht durch Verjährung verſeſſen iſt, kann der Beſchädigte jederzeit auf deſſen Erſatz klagen. C. H. Bw. Aix. S. 27. 1. 238. D. 24. 1. 425. L. 77. 438.

47. Wenn die fürſorglichen Maſſevertreter einer Handelsgant Waaren in Beſchlag nehmen, welche während der zehn letzten Tage einem Zwiſchenhändler (Commiſſionär) ohne Ge-

1382. enthaltene falſche Datum für die Parteien haben könnte. (Notariatsgeſetz.) — Bourges. J. 19. S. 1834. 2. 38.

(57) In welchen Fällen ſind die Aerzte, Wundärzte ꝛc. verantwortlich wegen Wunden, die ſie gemacht, oder wegen unglücklicher Ereigniſſe, die ſie bei Ausübung ihrer Kunſt herbeigeführt haben? — Ein Arzt, welcher bei einem Aderlaſſe einem Kranken eine Verletzung zugefügt hat, und dann demſelben ſeine Hülfe entzieht, und willkührlich den Kranken verläßt, dem in Folge dieſer Verletzung der Arm abgenommen werden muß, kann von demſelben auf Entſchädigung belangt werden. — (Geſetz J. 11. C. H. Bw. Evreux. J. 19. S. 1835. 1. 401.

(58) Der Notär, welcher ein Teſtament aufgenommen hat, iſt oder kann verantwortlich gemacht werden, wenn das Teſtament durch Unfähigkeit eines der Zeugen, wegen Verwandtſchaft mit einem der Vermächtnißnehmer, für nichtig erklärt wird. (Notariatsgeſetz.) — Die Notäre müſſen ſich der Fähigkeit der Teſtamentszeugen, wie jener bei andern Urkunden, vergewiſſern. — C. H. Bw. Orleans. J. 19. S. 1835. 1. 535. — ſ. Art. 975.

(59) Ein Notär, welcher in gutem Vertrauen eine Urkunde als zweiter Notär unterzeichnet hat, kann den Betheiligten gegenüber wegen der Falſchheit dieſer Urkunde verantwortlich gemacht werden; ſeine Abweſenheit während der Aufnahme der Urkunde kann die Wirkung nicht haben, ihn dieſer Verantwortlichkeit zu entziehen. (Notariatsgeſetz). — C. H. Bw. Rennes. J. 19. S. 1835. 1. 904. — Deßgleichen J. 19. S. 1834. 2. 481.

(60) Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Er iſt nicht für die unwahren Anführungen in der Ausfertigung verantwortlich, da die Unterſchrift des zweiten Notärs etwas durchaus überflüſſiges iſt. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 81.

(61) Ein Individuum, welches durch keinen geſetzmäßigen Beſchluß zu den Verrichtungen des Vorſtehers einer Geſellſchaft ernannt worden, hat im Falle des Widerrufes keine Entſchädigungsklage für den Nachtheil, den ihm der Verluſt jener Stelle verurſacht.—Jedoch kann ihm, außer dem Erſatze der für die Geſellſchaft gemachten Auslagen, eine Vergütung für ſeine Bemühungen bei Beſorgung der Geſchäfte der Geſellſchaft bewilligt werden, ſelbſt wenn er von den Mängeln ſeiner Ernennung Kenntniß hatte. C. H. Bw. Toulouſe R. G. 1836. 1. 752.

(62) Das fälſchliche Berühmen, die Güter eines Andern erworben zu haben, iſt eine unrechte That, wofür der letztere eine Entſchädigungsklage begründen kann. Nismes. R. G. 1836. 2. 252.

(62) b. In dem Falle, wo ein Individuum behauptet, das Grundſtück eines andern in einer Privaturkunde gekauft zu ha-

ben, und auf Verlangen des vorgeblichen Verkäufers der Vorle- 1382.
gung ſeiner Urkunde ſich weigert, kann und muß zwar das Gericht ihm unterſagen, ſich auf dieſelbe zu berufen, ſo lange er ſie nicht vorlegen wird, allein es darf bloß aus dem Grunde, daß die Vorlegung zur Zeit nicht geſchieht, ihn des Rechtes nicht verluſtig erklären, das er aus ſeiner Urkunde geltend machen könnte. Ebend.

(63) Täglich erſcheinende Zeitſchriften, welche Artikel aus andern Tageblättern, und namentlich ſo genannte Hauptartikel entnehmen, können für den Nachtheil, den ſie denſelben dadurch verurſachen, zur Entſchädigung verurtheilt werden. Paris. R. G. 1836. 2. 529. — ſ. Art. 5. Nr. 16.

(64) Wer in der Meinung, Ceſſionar einer bereits cedirten Summe an einen Dritten zu ſeyn, einen Auftrag zur Erhebung dieſer Summe ertheilt, und hierdurch den Bezug derſelben durch den eigentlichen Ceſſionar verhindert, verurſacht dieſem einem Nachtheil, welchen auszugleichen er perſönlich gehalten iſt. Er kann daher unmittelbar verurtheilt werden, dem Ceſſionar die ungebührlich bezogene Summe zu erſetzen, ſammt Zinſen vom Tage des Bezuges gerechnet, ſo wie die vom Ceſſionar vergeblich aufgewendeten Koſten, um von dem cedirten Schuldner Zahlung zu erhalten. Vergebens würde er anführen, daß er die Ceſſion nicht gekannt, und ohne Betrug oder Gefährde gehandelt habe, der Ceſſionar ſich folglich nur im Falle der Unzahlbarkeit des Gewalthabers, der die Summe wirklich erhoben, an ihn halten könne. C. H. Vw. Baſtia. R. G. 1837. 1. 902.

(65) Die Notäre ſind nicht nothwendig und in allen Fällen verantwortlich für den Nachtheil, als Folge der in den von ihnen aufgenommenen Urkunden begangenen Nichtigkeiten, ſelbſt wenn dieſe aus ihren eigenen Handlungen herrühren. Die Gerichte haben die Befugniß, zu ermeſſen, und hiernach zu entſcheiden, in welchem Maße die Notäre für ſolchen Nachtheil verantwortlich ſeyn ſollen. — Folglich kann ein Urtheil, ohne Uebertretung eines Geſetzes entſcheiden, daß der Notär, als Verfaſſer eines durch ſein Verſehen nichtigen Teſtamentes, nicht zu einer dem Nachtheil dieſer Nichtigkeit gleichkommenden Entſchädigung, ſondern an deren ſtatt ein für allemal nur in die Koſten der gegen ihn erhobenen Klage zu verurtheilen ſey. (Notariatsgeſetz) C. H. Vw. Lyon. R. G. 1837. 1. 945.

(66) Wenn, auf Anſtellung einer Klage auf Herausgabe unterſchlagener Erbſchaftsſtücke oder Zahlung ihres Werthes, der Beklagte ſich nicht zur Herausgabe dieſer Gegenſtände erbietet, ſo kann das Gericht ihn verurtheilen, den Werth davon zu bezahlen; es iſt nicht gehalten, alternativ, zunächſt auf Heraus-

1382. gabe, oder in deren Ermangelung auf Bezahlung des Werthes, zu erkennen. C. H. Bw. Lyon. R. G. 1837. 1. 984.

(67) Ein Angeklagter, der als in gerechter Nothwehr begriffen, losgeſprochen worden iſt, kann gegen den Beſchädigten oder deſſen Rechtsfolger nicht zum Schadenserſatz verurtheilt werden. Rennes. R. G. 1837. 2. 271.

(68) Ein Notär iſt nicht verantwortlich für eine Nichtigkeit, die er in einer von ihm aufgenommenen Urkunde begangen hat, wenn es ſich von einer Rechtsfrage handelt, worüber verſchiedene Anſichten beſtanden, ſo daß der Notär in gutem Glauben dem Syſteme folgen konnte, das er vorziehen zu dürfen glaubte. — Folglich und insbeſondere iſt der Notär nicht verantwortlich für die Nichtigkeit eines geheimen Teſtamentes, daher rührend, daß die auf dem Lande errichtete Aufſchriftsurkunde nur von vier Zeugen, ſtatt von den ſechs, die bei dem Rechtsgeſchäfte zugegen waren, unterzeichnet worden iſt, wenn zu jener Zeit die Frage über die Nothwendigkeit der Unterſchrift von ſechs Zeugen beſtritten war. — Ferner, und aus dem nämlichen Grunde, iſt der Notär, welcher ein Teſtament aufgenommen hat, worin er als belohnter Teſtamentsvollzieher ernannt war, für die wegen dieſes Umſtandes erkannte Nichtigkeit nicht verantwortlich. Jedoch kann er in dieſem Fall in die Koſten des gegen ihn angeſtellten Verfahrens verurtheilt werden. — Wenn ein Notariatsteſtament um einer Urſache willen für nichtig erklärt worden iſt, welche keine Verantwortlichkeit des Notärs nach ſich zieht, ſo kann man in der Folge gegen dieſen Beamten keine Entſchädigungsklage anſtellen, geſtützt auf eine andere Nichtigkeit, welche das Teſtament etwa enthielt, die aber dem Urtheile, welches daſſelbe für nichtig erklärte, nicht zur Grundlage gedient hat. Agen Douai. R. G. 1837. 2. 278

(68) b. Oder weil einer der Urkundszeugen eines Teſtamentes die franzöſiſche Sprache nicht verſtand. Metz. R. G. 1833 2. 549.

(69) Wenn der Mitſchuldige eines Verbrechens oder Vergehens für ſich allein im bürgerlichen Rechtswege belangt wird, ſo kann er nur wegen der perſönlich begangenen Thaten verurtheilt werden. Hier iſt die in peinlichen Sachen ſtatt findende Samtverbindlichkeit nicht anwendbar. — Insbeſondere; der bürgerrechtlich belangte Hehler iſt nur für Schadenserſatz oder Entſchädigung wegen der von ihm verhehlten, und nicht wegen aller entwendeten Gegenſtände verantwortlich. Paris. R. G. 1837. 2. 482. — ſ. Art. 55. 59. 62. C. pén.

(70) Der Eigenthümer eines Fahrzeuges iſt nicht verantwortlich für die Beſchädigung, welche dieſes Fahrzeug an einer Kanalſchleuſe verurſacht hat, wenn die Perſon, welche damals das Fahrzeug leitete, weder ein Diener noch ein Aufſeher des

Eigenthümers, ſondern nur der Miether des Fahrzeuges geweſen iſt. (Ordonnanz.) R. G. 1837. 2. 508. *) 1382.

* 1) Bürgerliche Klage aus unerlaubten Handlungen. P. O. §. 21. f.

* 2) Kann die Syndicatsklage, oder überhaupt eine Klage ex delicto vel quasi, gegen die Erben gerichtet werden? — Verneint. Hohnh. I. 49—58. — Zweifel dagegen. Ebend. 58.

3) Entſchädigungsklage aus Vergehen und Verſehen. Hohnh. IV. 252.

* 4) Entſchädigungsklagen gegen Staatsbeamte, wegen mißbrauchter Amtsgewalt oder vernachläßigter Amtspflicht, eignen ſich im Allgemeinen vor dem Civilrichter; wenn aber die angeblich ſchuldhafte Handlung nicht dem Privat= ſondern dem öffentlichen Rechte angehört, ſo kann die Frage über die Schuldhaftigkeit oder Vernachläßigung nur durch die vorgeſetzte Staatsbehörde, nicht durch den Richter entſchieden werden, da dieſer ſonſt mit dem Erkenntniß über die Rechtmäßigkeit der Verfügung, welche die Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Competenz erlaſſen, die Verwaltung ſelbſt an ſich ziehen würde. Miniſt. d. Inn. Annalen I. 327. — vergl. Annalen IV. 292.

† 5) Auch außer einem Contractsverhältniß haftet jeder für eine culpa. N. Jahrb. I. 307. Eben ſo bei einer obligatio faciendi, und wenn ſich jemand zu einem Geſchäfte aufdrängte. Ebend. 308.

6) Nebenfolgen von peinlichen Verbrechen. Annalen II. 207. 276, 288.

7) Iſt ein zum Kriegsdienſte berufener Conſcriptionspflichtiger berechtigt, von ſeinem Vormann in der Ziehungsliſte eine Entſchädigung aus der Urſache zu fordern, daß er wegen Abweſenheit des letztern conſcribirt wurde? — Verneint. Annalen II. 310.

**) 1382 a.
***) 1382 b.

---

*) Begriff eines Vergehens. Zachar. II. 443. f. — Trefurt 326. §. 381. 1). §. 383. 1). — Unrechte Abſichten bei erlaubten Thatſachen. Brauer V. 55. f. — Straf= und Erſatzklagen. Brauer V. 62—66. — Bürgerliche Verbindlichkeiten mehrerer Gemeindsvorſteher. Brauer V. 223. — Grade der Sorgfalt oder Verſchuldung. Brauer V. 253. — Interdictum quod vi aut clam. Brauer V. 320. — Entſchädigungsklage wegen Beſchädigung aus Vergehen. Zachar. II. 445. Brauer V. 961—965. — Entſchädigung wegen getödtetem Familienhaupt. Brauer VI. 160. — Samtverbindlichkeit bei widerrechtlichen Thaten. Brauer VI. 161. — Verſuch einer Theorie der Regreßklagen. Archiv f. R. III. 207—212. — Roth I. 193 III. 60.

**) Trefurt 323. §. 379.

***) Trefurt 323—325. §. 380. — Samtverbindlichkeit aus unrechten Thaten. Brauer V. 224. f.

1382 c. * 8) Schuldigkeit zum Erſatze der Prozeßkoſten. P. O. §. 168. §. 349. Motive S. 12.

1382 d. † 9) Verantwortlichkeit der Pfandgerichte ſ. zu L. Z. 2127 a.

1383. 2. Ein Vater, der zur zweiten Ehe ſeines Sohnes ſeine Einwilligung gibt, ohne ſich vorher gehörig von der Auflöſung der erſten Ehe überzeugt zu haben, kann um deßwillen allein, und aus dem Grunde, daß es Nachläßigkeit von ſeiner Seite geweſen, zum Erſatze jedes der zweiten Ehefrau zugegangenen Schadens verurtheilt werden, wenn die zweite Ehe wegen des Fortbeſtehens der erſten für nichtig erklärt würde. — In ſolchem Falle kann der Umſtand nichts verſchlagen, daß der Sohn älter als 25 Jahre war, und ſich folglich ohne die Einwilligung ſeines Vaters verehelichen konnte. C. H. Bw. Rennes. S. 29. 1. 337. D. 27. 1. 336.L. 85. 321. — ſ. Art. 1146.

(3) Ein Notär, welcher, in der über die Ausſtreichung eines Unterpfandrechtes aufgenommenen Urkunde, irrthümlich die Nummer eines andern, zu Gunſten des nämlichen Gläubigers auf den nämlichen Schuldner lautenden Eintrages, als deſſen, der ausgeſtrichen werden ſoll, anführt, iſt dem Gläubiger für den durch dieſen Irrthum verurſachten Nachtheil verantwortlich. — Der Pfandſchreiber, welcher den Eintrag ausgeſtrichen hat, iſt gleichermaßen verantwortlich, wenn er durch bloßes Leſen jener Urkunde den Irrthum leicht hätte wahrnehmen können. — Jedenfalls darf die Verantwortlichkeit in dieſem Falle nicht auf den ganzen von dem Gläubiger erlittenen Verluſt ausgedehnt werden, wenn dieſer bei Errichtung der Urkunde mitgewirkt, und für ſeine Perſon an dem begangenen Irrthum Antheil genommen hat. Lyon. R. G. 1833. 2. 393.

(4) Wenn ein Notär bei Aufnahme eines Unterpfandvertrages unterlaſſen hat, vom Schuldner die Nachweiſung ſeines Eigenthumes zu fordern, ſo begründet dies kein gröbliches Verſehen, wodurch der Notär dem Gläubiger wegen Ungültigkeit des Unterpfandes verantwortlich würde, wenn in der Folge wegen nicht geleiſteter Zahlung der Kauf aufgelöſet werden ſollte. — Anders würde es ſich verhalten, wenn der Notär der Rathgeber des Gläubigers geweſen wäre. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 141.

(5) Das Gericht kann nicht eine Partei zum Erſatz eines Schadens wegen Nachläßigkeit verurtheilen, ohne vorher das Daſeyn einer ſolchen Nachläßigkeit förmlich zu erklären, und ohne die von dieſer Partei aufgeführten Thatſachen, woraus hervorgehen ſolle, daß keine Nachläßigkeit ſtatt gefunden, geprüft zu haben. Caſſ. R. G. 1836. 1. 596.

(6) Ein Notär, der gegen Gebühr die Abfaſſung eines Auszuges (bordereau) von einem Pfandeintrag übernimmt, iſt für die Richtigkeit verantwortlich, welche eine Folge der Unförm-

lichkeit jenes Auszuges iſt, ſelbſt wenn der Eintrag nicht vom Notär, ſondern von deſſen Gewaltgeber ſelbſt wäre betrieben worden. Toulouſe. R. G. 1836. 2. 91. 1383.

(7) Der Unternehmer eines öffentlichen Fuhrwerkes kann für die den Reiſenden begegneten Unfälle verantwortlich gemacht werden, obgleich die unmittelbare Urſache derſelben der Bruch einer Achſe des Wagens geweſen, wenn übrigens dargethan iſt, daß eine Ueberfüllung mit Reiſenden ſtatt gefunden hatte, und der mit höchſter Schnelligkeit geführte Wagen ſchon bei der Abfahrt in üblem Zuſtande geweſen iſt. Alle dieſe Umſtände können als Fehler und Nachläßigkeit, welche den Unternehmer verantwortlich macht, betrachtet werden. C. H. Bw. Paris. R. G. 1837. 1. 813. *)

† Anſteckung mit Venerie durch verkaufte Kleidungsſtücke, ob ſie eine Entſchädigung begründen könne? — Rechtlich und thatſächlich verneint. Hohnh. I. 61—66.

**) 1383a.

2. 3. Der Mann iſt für Vergehen oder Polizeiübertretungen ſeiner Frau nicht bürgerrechtlich verantwortlich. Er kann zur Zahlung von Geldſtrafen und Koſten wegen ſolcher Vergehen nicht ſamtverbindlich verurtheilt werden. Caſſ. Mareuil. S. 21. 2. 212. — Caſſ. Paris. S. 2. 1. 364. D. 1. 297. — Caſſ. Compiegne. S. 13. 1. 365. — Caſſ. Heiltz le Maurupt. S. 7. 1. 461. — Caſſ. Nogent ſur Seine. S. 21. 1. 214. — Caſſ. La Charitè ſur Loire. S. 25. 1. 276. D. 23. 1. 169. L. 73. 90. (Nr. 1. d. D.) — Caſſ. Griſolles. S. 25. 1. 110. 1384.

4. Wurde entſchieden, daß er für den von ſeiner Frau verurſachten Schaden bürgerrechtlich verantwortlich ſey. C. H. Bw. S. 19. 1. 278. D. 17. 1. 224. L. 55. 410. — ſ. Art. 1424.

5. Perſonen, welche für ein Vergehen bürgerrechtlich verantwortlich ſind, können nicht in die von dem Schuldigen verwirkte Leibes- oder Geldſtrafe verurtheilt werden, es ſey denn (letzteres) zufolge einer beſondern geſetzlichen Beſtimmung. — Die bürgerrechtliche Verantwortlichkeit eines Vaters für wörtliche Ehrenkränkungen, welche ſein minderjähriger Sohn begangen hat, erſtreckt ſich alſo nur auf die Entſchädigung, nicht auf die Geldſtrafe. Caſſ. Poiſſy-Fois. S. 24. 1. 422. D. 22. 1. 219. — Caſſ. Buzancy. S. 24. 1. 102. (Nr. 6 b. d. D.)

---

*) Begriff der Quaſi-Delicte. Zachar. II. 446. — Brauer V. 967. — Klage aus Verſehen. Brauer V. 977. — Beweis der Schuld. Brauer V. 255.

**) Trefurt 325. §. 380. C.)

1384. 6. Eben ſo verhält es ſich mit der Verantwortlichkeit des Hausherrn für ſeinen Dienſtboten. Caſſ. Berre. S. 25. 1. 366. D. 23. 1. 423. L. 74. 572. — Caſſ. Andelys. S. 24. 1. 423. — Caſſ. S. 32. 1. 744. — Caſſ. R. G. 1833. 1. 251.

7. 8. Die Verurtheilung in peinliche Unterſuchungskoſten kann nicht als Strafe betrachtet werden; ſie iſt nur die Entſchädigung oder der Erſatz für die Vorſchüſſe, welche der Unterſuchung wegen gemacht wurden; — ſie muß folglich immer gegen die bürgerrechtlich verantwortlichen Perſonen ausgeſprochen werden, obgleich dieſe Perſonen als ſolche keiner Strafe unterworfen ſind. Caſſ. S. 28. 1. 384. D. 26. 1. 220. — Caſſ. Angers. S. 30. 1. 243.

11. Die Eltern werden von der Verantwortlichkeit für die Handlungen ihrer minderjährigen Kinder dadurch allein nicht losgezählt, daß ſie die betreffende unrechte That nicht hindern konnten. — Sie ſind überall verantwortlich, wo die Verirrungen der Kinder der Schlaffheit der häuslichen Zucht zugeſchrieben werden können. Bourges. S. 22. 2. 238. D. 21. 2. 14. L. 65. 288. — Bordeaux. S. 29. 2. 259. D. 27. 2. 216.

12. Selbſt wenn der Vater im Augenblicke des Verbrechens von einer tödtlichen Krankheit befallen, und es ihm phyſiſch unmöglich geweſen wäre, Aufſicht über ſein Kind zu halten, wenn er anders, bekannt mit ſeinen Ausſchweifungen, ſich nicht vorher der Mittel bedient hat, die ihm zu Gebote ſtanden, um die Verirrungen ſeines Kindes zurecht zu weiſen. C. H. Bw. S. 28. 1. 373. D. 25. 1. 397.

14. Der Hausherr iſt für die Vergehen ſeiner Dienſtboten verantwortlich, obwohl er beweiſet, daß er die Handlung, welche Grund zur Verantwortlichkeit gab, nicht habe hindern können. C. H. Evreux. S. 14. 1. 24.

15. Der Hausherr iſt für die Vergehen ſeiner Dienſtboten nur in dem Falle verantwortlich, wo dieſe Vergehen bei Verrichtung der Geſchäfte, zu welchen der Hausherr ihn verwendete, begangen wurden. Caſſ. Heiltz le Maurupt. S. 7. 1. 461.

17. 18. Der Dienſtbote iſt kein ſtillſchweigender Gewalthaber des Dienſtherrn, um die Bedürfniſſe der Haushaltung auf Borg zu kaufen. — Wenn alſo ein Dienſtbote, der von ſeinem Herrn Geld zu ſolchen Einkäufen empfangen hat, dieſes Geld verthut, und ſich die Waaren auf Borg abgeben läßt, ſo iſt in ſolchem Falle der Dienſtherr auf keine Weiſe denen gegenüber verpflichtet, welche dem Dienſtboten die Lieferungen anvertraut haben. C. H. Réglem. de juges. S. 13. 1. 224.

18 b. Zumal wenn der geborgte Betrag bedeutend iſt. Paris. S. 29. 2. 19. D. 26. 2. 225.

(34) Der Vater iſt für den von ſeinem minderjährigen,

bei ihm wohnenden Kinde verurſachten Schaden bürgerrechtlich verantwortlich, obgleich im Augenblicke des Ereigniſſes das Kind der Aufſicht eines Lehrers anvertraut war. — Allein könnte in dieſem Falle der Vater nicht nach Geſtalt der Umſtände ſeinen Rückgriff gegen den Lehrer nehmen, wegen Mangels an Aufſicht? C. H. Bw. Vigan. R. G. 1833 1. 655. 1384.

35) Ein Vater hat keine bürgerrechtliche Verantwortlichkeit für die Tödtung, welche ſein minderjähriger Sohn in einem Duelle begangen hat, wenn er das Duell und deſſen Veranlaſſung nicht kannte, und deſſen Verhinderung von ihm nicht abhing. Toulouſe. R. G. 1833. 2. 620.

(36) Die Eigenthümer oder Unternehmer von Botenanſtalten ſind nicht perſönlich für die Uebertretungen verantwortlich, deren ihre Beauftragten und Untergebenen ſich ſchuldig machen, wenn anerkannt iſt, daß dieſe Uebertretungen nicht von ihrer eigenen Verſchuldung oder Nachläßigkeit herrühren. In dieſem Falle ſind ſie nur bürgerrechtlich verantwortlich, und es kann keine Geld- oder Gefängnißſtrafe gegen ſie erkannt werden. C. H. Bw. Seine. J. 19. S. 1834. 1. 366.

(37) Der Staatsſchatz iſt wegen unregelmäßiger Zahlung der verfallenen Renten verantwortlich, welche in Folge eines Dienſtmißbrauches eines ſeiner Agenten oder Angeſtellten eingetreten iſt. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 85.

(38) Die bürgerrechtliche Verantwortlichkeit für ein von einem minderjährigen Kinde begangenes Vergehen, während es bei einem Meiſter arbeitet, trifft den Meiſter, und nicht den Vater des Kindes. Metz. R. G. 1836. 2. 224.

(39) Eine Gemeinde kann für die einem andern nachtheiligen Handlungen verantwortlich gemacht werden, welche von ihrem Vorſteher in ihrem Intereſſe vorgenommen worden ſind, obgleich ſie vom Gemeinderathe weder angeordnet noch gutgeheißen wurden. C. H. Bw. Dijon. R. G. 1837. 1. 163. *)

† 1) Der Dienſtherr haftet für die civilrechtlichen Folgen einer Handlung, womit er ſeinen Dienſtboten beauftragt, und welche dieſer dem Auftrage zuwider auf eine Weiſe vorgenommen hat, daß ſie unter den Begriff eines Vergehens oder Verſehens fällt, nicht aber für die ſtrafrechtlichen Folgen einer unerlaubten Handlung ſeines Dienſtboten. Hohnh. VII. 196. — vgl. Annalen I. 141. — ſ. Nr. 5—6 b. d. T.

2) R. F. Verantwortlichkeit der Amtsreviſoren für ihre Theilungs-

---

*) Von den Fällen, in welchen einer für den von andern verurſachten Schaden zu ſtehen hat. Zachar. II. 447. Brauer V. 275. 373. ſ. 978. — Erſtreckt ſich die Verantwortlichkeit der Amtsreviſoren auf ſämtliche Geſchäfte der Theilungscommiſſarien, namentlich auf die von ihnen verfaßten Teſtamente? Archiv f. R. I. 450.

1384. commiſſäre, beſonders wegen der Formfehler der von letztern gefertigten Teſtamente. — Weder der L. S. 1384. (da die Theilungscommiſſarien keine Geſchäftsträger (préposés) der Amtsreviſoren, ſondern ihnen Staatsſchreibereirechte verliehen ſind) noch der L. S. 1994. iſt hierher anwendbar: auch ſpricht §. 39. Beil. C. des Organiſ. Ed. von 1809. dies nicht aus. Annalen. I. 139. — III. 125. 129.

3) Entſcheidung im entgegen geſetzten Sinne. N. Jahrb. III. 102. — vgl. Hohnh. VI. 8. VII. 281. — N. Jahrb. I. 276. Bemerkungen hierüber zur Widerlegung. Annalen III. 245.

4) Ueber die Verantwortlichkeit der Amtsreviſoren für ihre Theilungscommiſſäre. Abhdl. Annalen III. 305. — vgl. N. Jahrb. I. 316.

1384 a.*)

1385. 1. Der Eigenthümer von Hausthieren, welche Unfug verurſachen, und der die nöthigen Vorſichtsmaßregeln unterläßt, iſt für dieſen Schaden verantwortlich. Paris. S. 11. 2. 23. L. 27. 297. **)

* 1) Geſetz über den Wildſchaden und die Erſatzpflicht. R. B. 1833. XLII.

2) V. über die Aufſtellung ſtändiger Vertreter der Jagdinhaber für Klagen wegen Wildſchadens. R. B. 1834. I.

3) V. über die Aufſtellung ſtändiger Schätzer für den Wildſchaden. Ebend. III. — Inſtruction für dieſelben. Ebend. VIII.

1385a.***)

1386. 1. Hat die römiſche Klage damni infecti auch nach dem Code ſtatt? — Mit andern Worten: hat der Nachbar eines Hauſes, welches den Einſturz droht, und durch dieſen Zufall ſein Haus beſchädigen könnte, eine Klage, um den Eigenthümer des gefahrdrohenden Hauſes zu nöthigen, daſſelbe zu ſtützen oder auszubeſſern, oder ihm Sicherheit für den beſorglichen Schaden zu ſtellen? — Verneint. Brüſſel. S. 25. 2. 289. ****)

ſ. Art. 1733 1734.

* Aufforderung in Bauſachen. P. O. §. 771. f — S. 92.

---

*) Trefurt 326. §. 381. 1). §. 383. 1).

**) Von der Verantwortlichkeit für den, durch Thiere oder durch den Einſturz eines Hauſes, verurſachten Schaden. Zachar. II. 448. — Brauer V. 979.

***) Trefurt 327. §. 383. 2).

****) Sicherheitsleiſtung und Entſchädigung wegen Baufälligkeit. Brauer V. 586—588. — Trefurt 327. §. 383. 3).

* Inſtructiv-V. über Errichtung einer Hinterlegungskaſſe. R. B. 1838. I. §. 6. Nr. 3.

Fünfter Titel.

Von Heirathsverträgen und gegenſeitigen Rechten der Ehegatten.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen. *)

* 1) V. die Verhältniſſe der Eheleute, die ohne Eheverträge zu machen, in die Ehe getreten ſind, btr. R. B. 1810. XXXII. Samml. I. 1003. — I. E. E. XII. — vgl. Brauer VI. 326. Hohnh. II. 210. 212. — ſ. Art. 1387. Nr. 1. d. T.

2) R. Bel. die allgemeine Gütergemeinſchaft btr. R. B. 1810. XXVI. Samml. I. 1012. — vgl. Hohnh. VI. 47. f. — Annalen I. 153. ebend. 260.

3) V. die vor Einführung des neuen L. R. errichteten Eheverträge btr. R. B. 1812. XXXVII. Samml. I. 1009. — vgl, Hohnh. IV. 363.

4) Den den Ehegatten bewilligten Termin zu Errichtung ihrer Eheverträge nach dem neuen L. R. btr. JuſtizMin. O.A.B. 1812. N. 4. M.A.B. N. 14. Wehrer. III. 471. 491.

1. 2. Der Code ordnet nur die Rechte der Ehegatten für die unter ſeiner Herrſchaft geſchloſſenen Ehen. — Die früher geſchloſſenen müſſen nach den damals beſtandenen Geſetzen beurtheilt werden. Rouen. S. 9. 2. 327. D. 7. 2. 164. L. 23. 443. — Caſſ. Orne. S. 1. 1. 161. D. 1. 166. — Trier. S. 7. 2. 202. — Angers. S. 7. 2. 11. D. 5. 2. 11. L. 17. 366. 1387.

4. Ungültig, als den guten Sitten zuwider, iſt eine Uebereinkunft, worin zwei Verlobte eine Trennung von Tiſch und Bette bedingen, und ſich zum Voraus verbindlich machen, ihr Vermögen in der Gemeinſchaft zu laſſen, nachdem die Trennung ſtatt gehabt haben wird. Brüſſel. S. 10. 2. 361. D. 8. 2. 103.

5. Die Frau kann bedingen, daß bei Auflöſung der Gemeinſchaft ein Voraus zu ihren Gunſten ſtatt finden ſolle, unabhängig von der Bedingung des Ueberlebens. C. H. Bw. Amiens. S. 8. 1. 209. D. 6. 1. 105. L. 20. 497. — ſ. Art. 2.

*) Zur Geſchichte der Lehre vom Vermögen der Eheleute. Zachar. III. 497. — Darſtellung und Auslegung der Lehre vom Vermögen der Eheleute. Zachar. III. 498. f. — Brauer u. Zachar. S. 126—193.

1387. Ehegatten. Schenkung. — ſ. Art. 6. 900. 1133. 1172. 1497. 1527.

(6) Das Gedinge eines Heirathsvertrages, worin ein Ehegatte dem andern die Nutznießung ſeiner Güter verſchreibt, ſo lange dieſer nicht zur zweiten Ehe ſchreiten werde, hat nichts unerlaubtes; es verhält ſich damit nicht, wie mit der Erbeinſetzung unter einer ähnlichen Bedingung. — Wenn daher der beſchenkte Ehegatte zur zweiten Ehe ſchreitet, ſo verliert er die ihm als Vortheil zugedachte Nutznießung. Rouen. J. 19. S. 1834. 2. 443. — ſ. Art. 6. 900. *)

† Ob ein in einem Ehevertrag auf den Rücktritt des einen Theils bedungenes Reugeld klagbar ſey? — Verneint. Annnlen. I. 360. — ſ. Art. 1142. Nr. 14. d. T.

1388. ſ. Art. 212. 371. 389. 476. 1497. 1527. **)

† Nothwendige Förmlichkeiten und Inhalt der Eheverträge nach dem B. Durlachiſchen Landrechte. Hohnh. IV. 361. f.

1389. ſ. Art. 791. 900. 1081. 1090. 1130. 1497. 1527. 1600. ***)

* 1) Einkindſchaften ſind nicht mehr zuläſſig: — die früher eingegangenen behalten ihre Kraft. B. R. B. 1810. VI. Samml. I. 1003. — vgl. Annalen I. 153.

† 2) Eheverträge ſind bloß für die Eheleute ſelbſt, aber nicht für dritte Perſonen eine gültige Erwerbart von Todeswegen. Hohnh. V. 72. f. 75. — Wirkungen derſelben; was darin bedungen werden darf, und was nicht. Ebend. 72—78. — Abweichende Meinung. Ebend. 78. 339. ff.

3) Darin darf keine Veränderung in der geſetzlichen Erbfolge der Kinder vorgenommen werden. Hohnh. III. 8. V. 73. f. 76.

4) Einkindſchaft wird durch die Kinderloſigkeit der Ehe nicht aufgelöſet, ſelbſt wenn nur von einem Ehegatten Kinder in die Ehe gebracht wurden. N. Jahrb. I. 395.

5) Welche Art von Schenkungen man im Heirathsvertrage feſtſetzen könne? — Wie ein Heirathsvertrag in Anſehung ſeiner Form und Materie zu betrachten ſey. Hohnh. I. 203. f.

1390. 2. Seit dem Code können Ehegatten kein Witthum bedingen, ohne deſſen Betrag zu beſtimmen. — Es genügt nicht, wenn ſie, zu deſſen Feſtſetzung, ſich auf die Beſtimmungen einer

---

*) Wohnſitz der Ehe als Grund der Ehegemeinſchaft. Brauer VI. 163.

**) Vom Inhalte der Eheberedung. Zachar. IV. 504. — Verträge, wodurch perſönliche Verhältniſſe der Ehegatten beſtimmt werden. Brauer V. 476. — Archiv f. R. 334—343. — vgl. Note zu L. S. 1156.

***) Kann in einem Ehevertrag eine Erbeinſetzung, ein Erbvermächtniß oder eine Schenkung ſtatt finden? Archiv f. R. I. 211. — Roth I. 41—47.

alten Gewohnheit beziehen. Poitiers. S. 26. 2. 274. D. 24. 2. 243. L. 75. 86. *) 1390.

* 1) Die Wirkung der auf ältere Landrechte rückweiſenden Eheverträge btr. V.R.B. 1811. XXXIII. Samml. I. 1005. — R. Bel. gleichen Inhalts. R. B. 1812. X. Samml. I. 1007. — vgl. Hohnh. VII. 20.

2) Erläuterung des L.S. 1390. und deſſen Anwendung auf neuere und ältere Eheverträge. Auth. R. Bel. R. B: 1819. III. Samml. I. 1011.

† 3) Wie ein Ehevertrag zu beurtheilen, wo ſich im Allgemeinen auf Landesgeſetze bezogen worden. Hohnh. VI. 46—51. — VII. 13—22. — vgl. Archiv f. R. I. 419.

**) 1391.

1. Das Gedinge einer Summe als Heirathsgut, einer Erhöhung des Heirathsgutes, und eines Witthums, bewirkt weder Bewidmungsrecht, noch eine Ausſchließung der Gemeinſchaft. Turin. S. 9. 2. 322. 1392.

2. Das Gedinge, daß die Frau ſich eheſteuerliche und Beibringensgüter ausſetze, und unter den Ehegatten eine Abſonderung der Güter ſtatt habe, genügt nicht, um Bewidmungsrecht zu wirken: oder mit andern Worten, dieſes Gedinge iſt nicht gleichbedeutend mit der durch Art. 1392. erforderten ausdrücklichen Erklärung, daß die Frau ſich nach der Bewidmung zu verheirathen geſonnen ſey. C. H. Vw. Grenoble. D. 19. 1. 108.

4. Weder das Gedinge der Setzung einer Eheſteuer, noch jenes der Wiederanlegung, macht die Güter einer Frau zu eheſteuerlichen und unveräußerlich, wenn ſie erklärt hat, ſich nach Gemeinſchaftsrecht zu verehelichen. Toulouſe. S. 30. 2. 242. D. 28. 2. 240. L. 88. 234.

ſ. Art. 1529. 1530. 1541. ff. 1581. ***) 1393.

ſ. Art. 1387. 1400. 1527.

* 1) L. B. den Anfangstermin der bindenden Wirkſamkeit der L.S. 1393. und 1395. für geehelichte Ausländer, die ſeit 1810 in das Land gezogen ſind, oder noch einziehen, btr. R. B. 1818. XIV. Samml. I. 1010.

† 2) Die Beſtimmung des L.Z. 1393 a. iſt nicht auf die Stammgutsbeſitzer oder Grundherren zu beſchränken. Hohnh. V. 235. f. 1393 a.

* 3) Dieſer L. Z. iſt fürs künftige aufgehoben durch Geſetz. R. B. 1831. XXX. Samml. IV. 148.

---

*) Trefurt 369. §. 430. 2). — Einfluß der Ortsveränderung auf Ehegemeinſchaften. Brauer VI. 165.

**) Aenderung der Gemeinſchaft durch Eheverträge. Brauer VI. 166. — Verſchiedene Gemeinſchaftsarten der Ehe. Brauer V. 437.

***) Vom Heirathsvertrag oder der Eheberedung. Zachar. III. 501. — Roth II. 1.

anwendbar: nemo auditur turpitudinem suam allegans. Riom. R. G. 1837. 2. 421. *) 1394.

1) Verordnungen, die Erziehung der Kinder hinſichtlich der Religion btr. — R. B. 1804. I. Samml. I. 1001. — R. B. 1804. IX. ebend. 1002. R. B. 1804. XXXV. Samml. II. 539. — R. B. 1805. XVIII. ebend. 540. — R. B. 1805 XIX. ebend. 543. — R. B. 1806. XXXII. ebend. 544. — R. B. 1808. V. — ebend. 546 — R. B. 1809. XXXIX. ebend. 547. (ſ. I. Bd. S. 129. Zuſ. Nr. 16—18.)

2) Die Nichtigkeit der vor den Ortsvorſtehern gefertigten Eheberedungen und Heirathscontracte btr. O.A.B. 1811. Nr. 89. Wehrer III. 430.

3) Fertigung der Eheverträge durch den Amtsreviſor des Bezirkes. R. B 1812. X Samml. I. 1006. — R. B. 1812. XVIII. Samml. I. 982. XIX. Samml. I. 1008.—1819. IX. Samml. II. 353.

4) Ob die Beiziehung von zwei Zeugen nothwendig? — ſ. zu L.S. 1317. Nr. 7.

5) Die Notarien ſind in Zukunft, auch kanzleiſäßige Eheverträge zu errichten, nicht mehr befugt. Juſtizmin. O A.B. 1812. Nr. 72. Wehrer III 725. vgl. R. B. 1812. XIX.

6) Eheverträge können ſowohl im Wohnſitzbezirke des einen oder andern Verlobten, als an dem gemeinſchaftlichen künftigen Wohnſitze der Eheleute gefertigt werden. Juſtizmin. S.A.B. 1819. Nr. 30. Wehrer IV. 817.

7) Nachträgliche Solenniſirung ſolcher Eheverträge beim einſchlägigen Amtsreviſorat, welche unbefugter Weiſe durch Notarien gefertigt wurden. Juſtizmin. 1812. U.A.B. 1826. Nr. 15. Wehrer V. 774.

1. Sind Schenkungen unter Ehegatten, die in einem Heirathsvertrage gemacht wurden, Eheverträge, und ihrem Weſen nach unwiderruflich? Ex arg. bejaht. Metz. S. 26. 2. 27. 1395.

1 b. Eine dem Ehemann im Heirathsvertrag ertheilte Vollmacht, die der Frau ſchuldigen Gelder zu erheben und zu quittiren, iſt wie jeder andere Ehevertrag unwiderruflich. Nismes. S. 7. 2. 657.

2. Der Verzicht eines der Ehegatten zu Gunſten ſeines Kindes auf eventuelle, in ſeinem Heirathsvertrag enthaltene, Rechte kann nicht für ungültig erklärt werden, als den Beſtimmungen eines Ehevertrages widerſtreitend: vielmehr iſt er als Vollzug deſſelben zu betrachten, und dieſer Rechte übertragende

*) In welcher Form und wann iſt der Ehevertrag abzuſchließen? Zachar. III. 503. — Trefurt 370. §. 430. 3). — Erforderniſſe der Eheverträge zur Gültigkeit. Brauer V. 478. — Zwei Gutachten, als Beitrag zur Erläuterung der L.S. 1394. und 1395. Archiv f. R. III. 607—628.

wählt worden. — Ein ſolcher Verkauf iſt folglich ungültig, wenn 1395.
er nicht, wie der Heirathsvertrag ſelbſt, in einer öffentlichen
Urkunde geſchloſſen worden iſt. Caſſ. Bordeaux. R. G. 1837.
1. 534. *)

ſ. Art. 1322.

† 1) Unveränderlichkeit der Eheverträge nach geſchloſſener Ehe. Hohnh. IV. 356. 358. f.

2) Schenkungen unter Ehegatten im Ehevertrag, und Beſchränkung derſelben. N. Jahrb. I. 147. Sie können durch ein Teſtament nicht aufgehoben werden. ebend. — vgl. ebend. 184. f. — ſ. Nr. 1. d. T.

ſ. Art. 1451. 1396.

(1) Die Anführungen in einem Heirathsvertrage, und namentlich das darin enthaltene Anerkenntniß der Eheſteuer zu Gunſten eines der Verlobten, können hinſichtlich Dritter aus einfachen Vermuthungen als erdichtet und ſimulirt erklärt werden. Toulouſe. J. 19. S. 1834. 2. 537.

ſ. Art. 1353.

ſ. Art. 1321. 1397.

1. Die Rechtsfähigkeit eines Minderjährigen, in ſeinem 1398.
Ehevertrage, unter Mitwirkung der Perſonen, deren Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe erforderlich iſt, alle Bedingungen zu bewilligen, verſteht ſich nur von denjenigen Bedingungen, welche auf die Ehe Bezug haben; ſie erſtreckt ſich nicht auf die Rechtsgeſchäfte, für welche der Minderjährige der Beobachtung eigener Förmlichkeiten unterworfen iſt. Folglich kann eine Minderjährige, die ſich verehelicht, ihrem Manne nicht genügende Vollmacht geben, um die endgültige Theilung einer Verlaſſenſchaft zu bewirken, zu der ſie allein Erbin iſt. Bordeaux. S. 26. 2. 245. D. 24. 2. 176.

2. Noch um die eheſteuerlichen Grundſtücke zu veräußern. Riom. S. 14. 2. 79. **)

ſ. Art. 148. 159. 472. Nr. 9. 1095. 1309. 2140. Nr. 1.

† Erforderniß eines Beiſtandes zur Errichtung eines Ehevertrages. Hohnh. VI. 177. f.

---

*) Trefurt 371 ff. §. 430. 4). §. 431. I. E. E. XII. — Abhdl. über die Vermögensrechte der Eheleute, die ſich vor dem 1. Januar 1810 geheirathet haben. Brauer u. Zachar. S. 126. ff. (und zwar die Erläuterung der hierüber ergangenen verſchiedenen badiſchen Geſetze und Verordnungen S. 145. 164. 165. 171. 176. 180. 186. 188.).

**) Von den Parteien, welche zur Abſchließung eines Ehevertrages rechtlich befähigt ſind. Zachar. III. 502.

Zweites Kapitel.

Von der ehelichen Gütergemeinſchaft. *)

1399. ſ. Art 1404. 1451.

Erſte Abtheilung.

Von der geſetzlichen Gütergemeinſchaft.

1400. **)

† 1) Die geſetzliche Gütergemeinſchaft iſt nach den Grundſätzen des allgemeinen Geſellſchaftsrechtes, mit Rückſicht auf die perſönlichen Verhältniſſe, die unter Ehegatten als ſolchen eintreten, zu beurtheilen. Hohnh. II. 145. f.

2) Rückſichtlich der ehelichen Gütergemeinſchaft ſind die Eheleute nicht Rechtsfolger eines des andern, ſondern ihre Rechte ſind die der Theilnehmer an einer gemeinſchaftlichen Sache. Hohnh. VI. 41. f.

Erſter Abſchnitt.

Vermögen und Schulden der Gemeinſchaft.

§. I.

Von dem Vermögen der Gemeinſchaft.

1401. 1. Ein Gedinge des Heirathsvertrages, welches ein beſtimmtes Beibringen ausdrückt, ſchließt ſchon dadurch allein die zu Anfang der Ehe verfallenen perſönlichen Einkünfte der Ehegatten von der Gemeinſchaft aus. Paris. S. 16. 2. 209.

2. Militärpenſionen, als weſentlich perſönlich und als Nahrungsgehalte, fallen in die Ehegemeinſchaft nur hinſichtlich der während der Dauer derſelben verfallenden Zieler. Caſſ. Montpellier. S. 30. 1. 136. D. 28. 1. 106.

---

*) P. K. Scherer die verworrene Lehre der ehelichen Gütergemeinſchaft. 2 Thle. Mannh. — Begriff der geſetzlichen Gütergemeinſchaft. Zachar. II. 505. — Unter welchen Eheleuten, von welcher Zeit an, tritt die eheliche Gütergemeinſchaft ein? Ebend. 506.

**) Prozeßbefugniſſe des Mannes über Frauengut. Brauer VI. 167.

5. Daraus, daß die Gemeinſchaft zur Zahlung einer Lie- 1401.
genſchaft beigetragen hat, welche zum Erſatz einer der Frau eigenthümlichen Liegenſchaft dienen ſoll, folgt nicht, daß der von der Gemeinſchaft hieran bezahlte Antheil als Errungenſchaft betrachtet werden müſſe. — Es würde nur der Gemeinſchaft Vergütung gebühren. C. H. Bw. Poitiers. S. 27. 1. 270. D. 25. 1. 66. L. 79. 15.

ſ. Art. 1437.

(6) Der Ehegatte, welcher ſich den ihm zugehörigen Antheil an einer Geſellſchaft, deren Mitglied er war, als eigen vorbehalten hat, iſt bei Auflöſung der Ehegemeinſchaft befugt, aus der Maſſe den ganzen Kaufpreis voraus zu beziehen, um welchen er jenen Geſellſchaftsantheil veräußert hat: — und es verhält ſich eben ſo, wenn er ſelbſt beim Verkauf an ſeinen Geſellſchafter ſich unterſagt hätte, das Gewerbe, welches den Gegenſtand der Geſellſchaft ausmachte, perſönlich zu betreiben. Die Ehegemeinſchaft kann wegen einer ſolchen Verzichtleiſtung keine Entſchädigung fordern C. H. Bw. Paris. R. G. 1836. 1. 649. *)

1. Eine während der erſten Ehe von der Gemeinſchaft er- 1402.
kaufte, und nicht bezahlte Liegenſchaft kann nicht, wenn einer der Ehegatten zur zweiten Ehe ſchreitet, Errungenſchaft der zweiten Ehegemeinſchaft werden: der Verabredung im neuen Heirathsvertrage ungeachtet, daß die Liegenſchaft eine Errungenſchaft der zweiten Gemeinſchaft werden ſolle, wenn dieſe den Kaufpreis, den die erſte ſchuldet, bezahlen werde. Metz. S. 19. 2. 142. D. 16. 2. 1. L. 54 392.

2. Die Güter, für welche eine Frau bei ihrer Verheirathung offenkundigen Titel und rechtmäßigen Beſitz hatte, ſind weſentlich von der Gemeinſchaft ausgeſchloſſen: — zumal wenn ſie dieſelben als eigenthümlich ſich bedungen hat. — Wenn folglich die Frau unter Mitwirkung des Mannes dieſe Güter veräußert, und zu deren Erſatz andere erkauft, ſo ſind dieſe erkauften Güter eben ſo weſentlich von der Gemeinſchaft ausgeſchloſſen. — Werden die erſten Güter in der Folge dafür erkannt, daß ſie der Frau nicht wirklich zugehörten, ſo ergibt ſich aus dieſem Ereigniſſe nur eine Veränderung der Stellung zwiſchen der Frau und dem Dritten; die Rechte des Mannes bleiben die nämlichen, wie vorher: der Mann iſt daher nicht zu behaupten befugt, daß die zum Erſatz angeſchafften Güter (welche in der That kein Erſatz eigenthümlicher Güter mehr ſind) den

*) Von den Gütern, welche zur Gemeinſchaft gehören. Zachar. III. 507. — Roth II. 131. — vgl. Hohnh. IV. 244 f. — ſ. zu L. Z. 1437. Nr. 2.

1402. Charakter ehegemeinſchaftlicher Güter haben, und daß ihm, als dem Haupte der Gemeinſchaft, ein Recht daran zuſtehe. Caſſ. Angers S. 26. 1. 41. D. 23. 1. 291. L. 73. 599.

3. Wenn es ſich zwiſchen Mann und Frau von der Beſtimmung handelt, was urſprünglich eigenthümliches, oder erſetztes, oder Gemeinſchaftsgut ſey, ſo muß man als eigenthümlich alles dasjenige betrachten, was bei Eingehung der Ehe der Frau zugehörte, oder als ihr zugehörig angeſehen wurde, und überdies, wovon ſie und der Mann erklärt haben, daß ſie es zum Erſatz ihrer eigenthümlichen Güter während der Ehe erkauften; hieran kann ein Ereigniß nichts ändern, welches zwiſchen der Frau und ihren Kindern die gegenſeitigen Rechte auf andere Grundlagen feſtgeſtellt hätte, dergeſtalt, daß die urſprünglich als ihr Eigenthum bedungenen Güter von der Frau ſpäter als Eigenthum der Kinder wären erklärt worden. — Auch auf den gegenſeitigen Werth der als eigenthümlich bedungenen, und der zum Erſatze derſelben erkauften Güter kommt es nicht an: — vorbehaltlich jederzeit der Vergütung an die Gemeinſchaft, im Falle, wo der Preis der zum Erſatze erkauften Güter den Preis der als Eigenthum bedungenen überſteigen würde, und nur für den Ueberſchuß des Preiſes. C. H. Bw. Poitiers. S. 27. 1. 270. D. 25 1. 66. L. 79. 15.

ſ. Art. 1435.

(4) Das Geſtändniß des Mannes, daß eine Liegenſchaft Eigenthum ſeiner Frau ſey, macht einen genügenden Beweis gegen ihn, hinſichtlich der Frau oder ihrer Erben. Pau. R. G. 1837. 1. 437. — ſ. Art. 1356. *)

1403. ſ. Art. 590. 592. 598. 1437. 1468. 1473.

1404. ſ. Art. 1399. **)

1405. Die während der Ehe den beiden Ehegatten mit einander geſchenkten Güter fallen nicht in die Gemeinſchaft: ſie bleiben jedem der Ehegatten zur Hälfte; der Grundſatz des Art. 1405. iſt nicht auf den Fall eingeſchränkt, wo die Güter nur einem von beiden Ehegatten geſchenkt wurden. Touloufe. S. 28. 2. 211. D. 26. 2. 172.

ſ. Art. 1470. 1493.

1406. Eine Liegenſchaft, welche durch Heirathsvertrag den künftigen Ehegatten von den Eltern oder Ahnen des einen von beiden überlaſſen wurde, muß, ſelbſt wenn die Abtretung unter belaſtetem Titel geſchehen wäre, für ein Eigenthum des erbberech-

---

*) Von der Errungenſchaftsvermuthung. Brauer V. S. 616.

**) Ob der Erlös aus einem zwiſchen dem Heirathsvertrag und der Eingehung der Ehe veräußerten Grundſtücke zur ehelichen Gütergemeinſchaft gehöre oder nicht. Archiv f. R. II. 232.

tigten Ehegatten angeſehen werden: ſie fällt nicht gegen Vergü- 1406.
tung in die Gemeinſchaft. Colmar. S. 1. 2. 355.

ſ. Art. 1075.

ſ. Art. 1436. 1468. 1470. 1493. 1407.

† Hohnh. IV. 245.

1. In einer Gemeinſchafsehe kann der Mann nicht für 1408.
ſich allein eine während der Ehe erworbene Liegenſchaft verpfänden, welche vor deren Erwerbung der Frau ungetheilt zugehörte. C. H. Bw. Colmar. S. 17. 1. 68.

2. Daß die während der Ehe geſchehene Erwerbung des Antheils einer Liegenſchaft, woran einer der Ehegatten in ungetheilter Gemeinſchaft ſtand, nicht zur ehelichen Errungenſchaft gerechnet, und als Eigenthum des Ehegatten betrachtet werde, welcher bereits Miteigenthümer iſt, dazu wird erfordert, daß eine ungetheilte Gemeinſchaft der betreffenden Erbtheile im Augenblicke der Erwerbung ſchon beſtanden habe. Douai. S. 28. 2. 101. D. 26. 2. 137.

3. Die perſönlichen Gläubiger des Mannes, welche ein Unterpfandsrecht an einer Liegenſchaft haben, die ein ungetheiltes Eigenthum des Mannes und der Frau iſt, können nach aufgelöſter Gemeinſchaft die Verſteigerung der Liegenſchaft begehren. In dieſem Falle können die Frau oder ihre Erben gegen die Gläubiger die im Art. 1408. bewilligte Befugniß, das Gut an ſich zu ziehen, nicht ausüben, zumal wenn der, als Preis des ungetheilten Antheils, welchen der Mann an der Liegenſchaft beſitzt, angebotene Erſatz nicht zur vollen Befriedigung jener Gläubiger hinreicht. C. H. Bw. Grenoble. S. 27. 1. 286. D. 24. 1. 414. — S. 26. 2. 63.

4. Die Beſtimmung des Art. 1408., welche der Frau im gegebenen Falle die Wahl läßt, das Gut an ſich zu ziehen, oder der Gemeinſchaft zu überlaſſen, erſtreckt ſich auch auf die mit Bewidmungsrecht verheirathete Frau, zumal wo es ſich von Beibringensgütern handelt. — Nur muß unter dem Bewidmungsrechte, da hier keine Auflöſung der Gemeinſchaft zu erwarten, die Frau ihre Wahl erklären; wo ſie ihre Rechte feſtſtellt, und wo es von Beibringensgütern ſich handelt, kann und muß ſie ihre Wahl unmittelbar nach der Erwerbung treffen. Limoges. S. 29. 2. 77. ſ. Art. 1421.

5. Wenn eine der Frau ungetheilt zugehörige Liegenſchaft von dem Manne und der Frau zuſammen erworben wird, ſo hat die Frau bei Auflöſung der Gemeinſchaft das Recht, die Liegenſchaft gegen Vergütung des Kaufpreiſes an dieſelbe, an ſich zu ziehen. — Die Beſtimmung des Art. 1408. iſt nicht auf den Fall beſchränkt, wo die Erwerbung im alleinigen Namen des Mannes geſchah. Colmar. S. 32. 2. 355.

1408. (6) Dieſes Recht der Frau kann nicht von den Gläubigern derſelben ausgeübt werden, ſondern iſt ausſchließlich der Perſon der Frau verliehen. Caſſ. Limoges. J. 19. S. 1834. 1. 533. — Riom. R.G. 1836. 2. 186. C.H. Bw. Riom. R.G. 1837. 1. 331. — ſ. Art. 1166.

(7) Wenn dagegen der Mann allein und in eigenem Namen einen Theil eines unbeweglichen Gutes an ſich gebracht hat, worauf die Frau ein ungetheiltes Gemeinſchaftsrecht hatte, ſo kann dieſe oder ihre Erben nicht auf die Abtretung des vom Mann erkauften Antheils, oder den Erſatz des Kaufpreiſes belangt werden, ſo lange ſie nicht die in dieſem Artikel ihnen gelaſſene Wahl getroffen haben, das Gut an ſich zu ziehen, oder der Gemeinſchaft zu überlaſſen. Bordeaux. J. 19. S. 1835. 2. 61. — Caſſ. Privas. J. 19. S. 1835. 1. 516.

(8) Eine Gewerbseinrichtung (Betriebsfonds), welche der Ehemann einer Frau geführt hat, die in Ehegemeinſchaft ſteht, und nebſt ihren Kindern erſter Ehe Miteigenthümerin jener Einrichtung iſt, muß bei Auseinanderſetzung der erſten Gemeinſchaft nicht nach ihrem Werthe bei Auflöſung derſelben, ſondern nach dem Werthe geſchätzt werden, den ſie während der Dauer der zweiten Ehe gehabt hat. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 190.

(9) Sie muß nach dem Werthe geſchätzt werden, der ihr im Heirathsvertrage gegeben worden iſt, und nicht nach dem Preiſe des durch den Mann geſchehenen Verkaufes. Paris. R. G. 1837. 2. 306. — ſ. Art. 1503.

(10) Die, von einem in Gemeinſchaft lebenden Ehegatten geſchehene, Erwerbung von Erbrechten einiger ſeiner Miterben, an einer zu ſeinem Vortheil während der Ehe eröffneten Erbſchaft, wodurch das unabgetheilte Eigenthum hinſichtlich der übrigen Miterben nicht gänzlich aufgehoben wird, kann nur als eheliche Errungenſchaft, und nicht als ein vom erwerbenden Ehegatten unter dem Titel der Erbfolge an ſich gebrachtes Eigenthum betrachtet werden. Paris. R. G. 1837. 2. 92. — ſ. Art. 883. 888.

(11) Ein Ehemann, welcher den unabgetheilten Antheil eines Miterben ſeiner Frau an ſich bringt, wird als im Namen und auf Rechnung der letztern handelnd vermuthet, in dem Sinne wenigſtens, daß man die Ceſſion nicht als einen Verkauf zum Vortheil eines Fremden, ſondern als eine der Umſtoßung wegen Verkürzung von mehr als einem Viertel unterworfene Theilung betrachten muß. — Damit eine Ceſſion von Erbrechten als Theilung zu betrachten, und, unter dieſem Titel, der Umſtoßung wegen Verletzung von mehr als einem Viertel unterworfen ſey, iſt nicht erforderlich, daß dieſelbe den unabgetheilten Beſitz unbedingt aufhebe: es genügt, wenn ſie dieſe Wirkung unter den Vertragsperſonen hat. — ſ. Art. 887. 888. Toulouſe. J. 19. S. 1835. 2. 285.

§. II.

Von den bezahlenden Schulden der Gütergemeinſchaft, und von den Klagen, die daraus wider ſie entſtehen.

1. Urkunden über Fahrnißſchulden, welche gegen den Mann oder die Frau vor der Ehe vollzugsreif waren, ſind es kraft Geſetzes auch gegen die Gemeinſchaft. Brüſſel. S. 7. 2. 345. 1409.

2. Die, einer in Gemeinſchaftsehe lebenden Frau zu erſetzenden, Koſten einer Eheſcheidungsklage ſind keine Schuld des Mannes, ſondern der Gemeinſchaft. Brüſſel. S. 12. 2. 149. L. 33 351.

ſ. Art. 1426. *)

* 1) R. Bel. die Aenderung der Eheverhältniſſe durch das neue L. R. insbeſondere in Anſehung der allgemeinen Gütergemeinſchaft btr. R.B. 1812. X. Samml. I. 1017. — Hierauf bezügliche R. Bel. über Ausſcheidung der liegenden von den fahrenden Schulden. Juſtizmin. M.A.B. 1838. Nr. 54. (V. B. Nr. 26.) — vgl. Annalen II. 241. — VI. 117.

† 2) Zu den Schulden der geſetzlichen Gütergemeinſchaft gehören alle die, welche der Mann während der Gemeinſchaft macht. Hohnh. II. 18. III. 77. V. 191.

3) Ausgenommen ſind Schulden wegen eines Verbrechens des Mannes — Doch können Geldſtrafen des Mannes aus derſelben beigetrieben werden, vorbehaltlich der Vergütung für die Frau. Hohnh. V. 189. ff.

4) Verurtheilungen, die den bürgerlichen Tod nach ſich ziehen, treffen nur den Antheil des Verurtheilten an der Gütergemeinſchaft. Ebend. 189. 191.

5) Ueber die von einem Ehegatten in die Ehe gebrachten Pfandſchulden. Abhdl. Annalen VI. 1.

Scheine, welche die Frau vor ihrer Heirath unterzeichnet 1410.
hat, haben ein ſicheres Datum dem Manne gegenüber, wo er, kraft Heirathsvertrages, als Geſchenknehmer ſeiner Frau zu betrachten, und können ihm entgegen gehalten werden, obwohl ſie durch keine der im Art. 1328. vorgeſehenen Umſtände ein ſicheres Datum gewonnen haben. — Der Mann iſt in dieſem Falle kein Dritter, ſondern der Rechtsfolger ſeiner Frau. C. H. Bw. Paris. S. 28. 1. 279.

ſ. Art. 1322. 1328.

---

*) Von den Schulden der Gemeinſchaft. Zachar. III. 508. — Von den Erbrenten, welche der eine oder andere Ehegatte zu fordern oder zu bezahlen hat. Zachar. III. 514. — Welches ſind liegenſchaftliche und fahrende Erbſchaftsſchulden, in Beziehung des Vermögens beider Eheleute, bei deſſen Vertheilung im Falle der aufgelöſten Gemeinſchaft? Archiv f. R. III. 130—136.

† Die eheliche Gütergemeinſchaft hat die Fahrnißſchulden der Frau aus den Zeiten vor der Ehe nur in ſo weit anzuerkennen, als ſie öffentlich beurkundet ſind. Hohnh. VI. 37.

1411. ſ. Art. 1418. 1496. 1510. *)

1412. ſ. Art. 1436. 1468. 1470.

1413. ſ. Art. 776. 1410. 1416. 1426. 1485.

1414. ſ. Art. 795. 1416. 1418. **)

* 1) Errichtung der Erbverzeichniſſe. V.R.B. 1810. XI. Samml. I. 963. — Zwei Zeugen ſind beizuziehen. Inſtr. R. B. 1837. LI. §. 2.

2) In welchen Fällen noch Zubringensinventuren ſtatt finden. U.A.B. 1810. Nr. 27. Wehrer III. 4.

3) R. Bel. über Ausſcheidung der liegenden und fahrenden Schulden bei Theilungen ꝛc. außer dem Falle des L. S. 870. — Wo im einzeinen Falle die Natur einer liegenden Schuld ſich nicht nachweiſen läßt, da wird ſie als Gemeinſchaftsſchuld behandelt. Juſtizmin. M.A.B. 1838. Nr. 53. O.A.B. Nr. 52. (V.B. Nr. 13.) S.A.B. Nr. 53. — ſ. zu L.S. 1409. Nr. 1.

1415. Der in Ermangelung eines Erbverzeichniſſes zuläſſige Beweis durch den gemeinen Ruf über den Beſtand und Werth der fahrenden Habe, welche die Frau dem Manne beigebracht hat, kann nicht nur gegen den Mann oder deſſen Erben, ſondern ſelbſt gegen Dritte geführt werden. Bordeaux. S. 26. 2. 309.

ſ. Art. 1442. 1504.

ſ. Art. 1436. 1468. 1510. 1524.

1416. ſ. Art. 219. 1413. 1426.

1417. ſ. Art. 1411. ff.

1418. ſ. Art. 1401. 1468. 1470. 1493. 2208.

1419. ſ. Art. 1409. 1431. 1990. 1998.

1420 a. ***)

Zweiter Abſchnitt.

Von der Verwaltung der Gemeinſchaft und dem Einfluſſe der Handlungen der Ehegatten auf ſolche.

1421. 1. Wenn der Mann die Errungenſchaftsgüter der Gemeinſchaft veräußert, bleiben ſie dem geſetzlichen Pfandrechte der Frau

---

*) Von den Erbſchaften, welche den Eheleuten während der Ehe zufallen. Zachar. III. 513.

**) Welches ſind liegende, und welches fahrende Schulden? Archiv f. R. III. 363.

***) Trefurt 349. §. 408. 3).

unterworfen? Bejaht. Angers. S. 13. 2. 38. L. 35. 109. — 1421.
Caſſ Trier. S. 6. 1. 17. Verneint. Paris. S. 4. 2. 707. L. 8. 153. ſ. Art. 2121.

2. Obwohl der Art. 1421. dem Manne das Recht verleiht, die Gemeinſchaftsgüter zu verkaufen und zu verpfänden, ſo kann doch die auf Trennung von Tiſch und Bette klagende Frau die während der Trennungsverhandlungen gemachten Verkäufe, als zu Gefährdung ihrer Rechte geſchehen, anfechten. C. H. Bw. Mortagne. S. 7. 1. 398. D. 5, 1. 398. L. 18. 513.

ſ. Art. 270. Nr. 2. ff. 307. Nr. 8. ff. 1401. 1507. 1528. 1531. 1549. 2208.

(3) Man kann beim Vermächtniſſe gewiſſer Güter an eine in Gemeinſchaft lebende Frau die Bedingung beifügen, daß ſie dieſe Güter allein genießen, und die Einkünfte derſelben, ohne Mitwirkung ihres Mannes beziehen ſolle; eine ſolche Bedingung hat nichts der ehemännlichen Gewalt, noch den Regeln der Gemeinſchaft Widerſtreitendes. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 518.*)

ſ. Art. 900. 1428.

† 1) Verfügungen des Ehemannes über das Gemeinſchaftsvermögen verpflichten ihn zur Auslieferung des Fahrnißantheils, entweder in natura, oder nach der Taxation. Hohnh. II. 147.

2) Am Gemeinſchaftsgut ſtehen dem Ehemann allein alle Rechte des Eigenthümers zu; die Frau hat als Miteigenthümerin keine Rechte. Hohnh. VII. 8. 12. — Die Rechte der Ehefrau ſind nur bedingter Natur: erſt mit der Auflöſung des Gemeinſchaftsgutes tritt ein wahres Eigenthumsrecht ein. Ebend. 8. 12. — vgl. Ebend. II. 21. 23. — Ebend. V. 220.

**) 1422.

ſ. Art. 1384. Nr. 1. ff.***) 1425.

ſ. Art. 23. 25. 1426.

1. Die Prozeßkoſten, welche die Frau durch eine Trennungsklage veranlaßt hat, die durch Wiederverſöhnung erloſchen iſt, fallen nicht der Gemeinſchaft zu Laſt. Paris. S. 6. 2. 252. L. 17. 284.

2. Die Anwaltskoſten der Frau für ein Trennungsverfahren, worin ſie ſachfällig geworden iſt, fallen der Gemeinſchaft nicht zu Laſt, ſie können nur perſönlich gegen die Frau rückgefordert werden. Paris. S. 28. 2. 247. D. 26. 2. 179. —

---

*) Von der Verwaltung der Gütergemeinſchaft. Zachar. III. 509. — Schenkungen des Mannes aus der Gemeinſchaft. Brauer V. S. 618.

**) Von dem Eigenthum, welches dem einen und andern der in Gütergemeinſchaft lebenden Ehegatten an ſeinem eigenen Vermögen zuſteht. Zachar. III. 510.

***) Trefurt 376. §. 437. 1). 4).

1426. Caſſ. Orleans. R. G. 1837. 1. 576. — Limoges. S. 14. 2. 92. L. 38. 48. (Nr. 3. d. O.)

4. Die von einer Frau, ſelbſt ohne Ermächtigung des Mannes, gemachten Verwendungen fallen der Gemeinſchaft zur Laſt, wenn hergeſtellt iſt, daß ſie zum Beſten der Gemeinſchaft geſchehen ſind, außerdem aber, wenn ſie die Grenzen der Billigkeit nicht überſchreiten. Caſſ. Montpellier. S. 30. 1. 136. D. 28. 1. 106.

5. Eine von der Frau unterzeichnete Schuldverſchreibung iſt gültig gegen den Mann und das Gemeinſchaftsvermögen, obwohl ihr die ehemännliche Ermächtigung abgeht, wenn die Lieferungen, welche die Schuldverſchreibung zum Gegenſtande hat, in gutem Glauben gemacht worden, wenn ſie nicht übermäßig geweſen ſind, und der Gemeinſchaft zum Nutzen gereicht haben. C. H. Bw. Pau. S. 26. 1. 332. D. 24. 1. 125. L. 75. 222. *)

ſ. Art. 217. u. die Not. 219. 220. 1410. 1450. 1990. C. c. — 4. 5. 7. C. comm.

† R. F. über die Verbindlichkeit des Gemeinſchaftsvermögens durch eine von der Ehefrau allein, jedoch unter gerichtlicher Ermächtigung abgeſchloſſene Vertragshandlung. Annalen III. 213.

1427. Die im Art. 1427. verordnete gerichtliche Ermächtigung zu Veräußerungshandlungen einer Frau iſt nur als Ergänzung der ehemännlichen Ermächtigung vorgeſchrieben. — Wenn der Mann ermächtigt, kann die Frau gültig verkaufen, ohne Ermächtigung des Gerichts. C. H. Bw. Colmar. S. 15. 1. 113. D. 13. 1. 37. L. 42. 254. **)

ſ. Art. 219. 1455. 1558. ***)

* 1) R. Bel. über die Beſtätigung übernommener Samtverbindlichkeiten der Ehefrauen, beſonders bei Unterpfandsbeſtellungen. R. B. 1810. XV. §. 3. Samml. I. 1071.

2) R. Bel. in Betreff der Nothwendigkeit der gerichtlichen Ermächtigung der Ehefrauen zu Verpfändung der eheweiblichen Güter. R. B. 1816. XXIII. Samml. I. 1022. S.A.B. 1816. Nr. 94. Wehrer IV. 387. — vgl. Hohnh. I. 317. — VI. 56—59.

---

*) Frauengewalt über Ehegemeinſchaftsgut. Brauer VI. 316.

**) Laukhard II. S. 34. — vgl. ebend. S. 29.

***) Von der gerichtlichen Ermächtigung, welche die Ehefrauen zu gewiſſen Rechtsgeſchäften bedürfen. Archiv f. R. II. 293. 305. — ebend. I. 56. 402.—407. — Iſt ein Gläubiger verbunden, ſich mit ſeinen Anſprüchen an die ihm ſamt- oder mitverbindliche Ehefrau bei entſtehendem Gantprozeſſe gegen ihren Mann zur beſonderen Klage verweiſen zu laſſen? Archiv f. R. I. 651.

3) V. die Ermächtigungsprotokolle zur Samtverbindlichkeit der Eheweiber btr. R. B. 1820. V. Samml. I. 1024. — vgl. Hohnh. IV. 32. 1427.

† 4) Interceſſion der Ehefrau, deren Gültigkeit nach altem Recht. Hohnh. I. 177—184. — vgl. R. B. 1804. VIII. Samml. I. 1020.

5) Daß der Gerichtsermächtigung eine Erklärung der zu übernehmenden Verbindlichkeit vorausgegangen ſeyn müſſe, iſt nicht abſolut bei Strafe der Nichtigkeit vorgeſchrieben. Hohnh. IV. 36.

6) Daß es an der vorausgegangenen caussae cognitio gefehlt habe, iſt nicht zu präſumiren; die Beweggründe dazu brauchen nicht zu Protokoll genommen zu werden. Ebend. 37.

7) Es wird die Beiziehung eines verpflichteten Beiſtandes, nebſtdem eine ausdrückliche Erklärung erfordert; eine ſtillſchweigende Ratification dabei zu präſnmiren, iſt zu gewagt. Hohnh. IV. 36. f. 39. f.

8) Kann auch unter der Bedingung übernommen werden, wenn der Hauptſchuldner nicht zahlt. Ebend. 35.

9) Solche kann der Inhaber eines Schuldſcheines gegen den Cedenten und den debitor cessus nicht in Anſpruch nehmen. Ebend. 58.

10) Wohl aber ein Wechſelinhaber gegen den Ausſteller und Indoſſanten. Ebend.

* 11) Geſetz über die Aufhebung der Geſchlechtsbeiſtandſchaft. R. B. 1835. XXXVIII. Art. 3.

12) Zur Uebernahme der Samtverbindlichkeit ſind keine beſondern Förmlichkeiten nöthig, doch iſt die Zuziehung von zwei Zeugen, wenn die Frau nicht ſchreiben kann, rathſam. Juſtizmin. O.A.B. 1838. Nr. 49. (V. B. Nr. 12.) — ſ. Bd. I. S. 306. Nr. 1—10.

1. Eine vom Mann, ohne Mitwirkung der Frau, auf liegenſchaftliches Vermögen der letztern angeſtellte Klage iſt nicht unbedingt mit Nichtigkeit behaftet: die Nichtigkeit bezieht ſich nur auf das Intereſſe der Frau; Niemand kann ſich darüber beſchweren, wenn ſie ſich nicht beſchwert, wenn ſie im Gegentheil ihre Genehmigung gibt. Brüſſel. S. 13. 2. 51. D. 11. 2. 19. L. 34. 161. — Colmar. S. 18. 2. 277. L. 51. 535. 1428.

1 b. Der Mann hat die Befugniß, ohne Mitwirkung der Frau, liegenſchaftliche Klagen für ſie anzuſtellen, mit dem Vorbehalte für letztere, nach Gutbefinden gegen das Verfahren einzuſchreiten. — Jedenfalls haben die gegen den Mann allein ergangenen Urtheile keine Rechtskraft gegen die Frau, wenn ſie ihr nachtheilig ſind; der vom Manne belangte Beklagte hat das Recht, die Frau ſelbſt vor Gericht zu ziehen, damit die zu erwartenden Urtheile, als auch auf ſie ſich ausdehnend, erklärt werden mögen. Caſſ. Dijon S. 32. 1. 388. — C. H. Bw. Nismes. S. 32. 1. 388.

2. Die Beruhigung des Mannes, beim Vollzug eines Ur-

1428. theils bezüglich auf das perſönliche Vermögen der Frau, hat keine Wirkung auf letztere. Bordeaux. S. 30. 2. 220. L. 87. 50.

3. Die Frau, welche einen Dritten zum Irrthum verleitet hat, indem ſie ihn glauben machte, daß ſie auf Gemeinſchaftsrecht verehelicht ſey, während ſie in der That die alleinige Verwaltung ihres Vermögens hatte, kann nicht auf Ungültigkeit einer Rechtshandlung, bezüglich auf dieſe Verwaltung antragen, obwohl dieſelbe ohne ihre Mitwirkung durch ihren Mann abgeſchloſſen wurde. Bourges. S. 30. 2. 171. D. 28. 2. 80. L. 86. 586.

4. Der Mann iſt befugt, im Namen ſeiner Frau, welche eine Liegenſchaft erkauft, oder den Käufer beerbt hat, auf die Klage ſich einzulaſſen, welche ein Unterpfandgläubiger auf den Erlös jener Liegenſchaft, als an die Stelle des Unterpfandes tretend, angeſtellt hat. C. H. Bw. Orleans. S. 8. 1. 353. D. 6. 1. 217. *)

ſ. Art. 818. 1507. 1549. 2121. 2135. 2254.

1428 a. **)

1429. ſ. Art. 270. 307. Nr. 8. ff. 1421. 1443. 1718.

* Vormundſch. Inſtr. §. 4. lit. c. R. B. 1838. XIII.

1330. ſ. Art. 595. Nr. 2. 1718.

1430a. ***)

1431. 1. Die in Ehegemeinſchaft lebende Frau kann auf ihr geſetzliches Pfandrecht zu Gunſten eines Dritten gültig verzichten, gegen welchen ſie ſich, mit ihrem Manne ſamtverbindlich, als Schuldnerin darſtellt. Der Verzicht kann ſelbſt ſtillſchweigend ſeyn: er kann z. B. daraus hervorgehen, daß die Frau zu Gunſten des Dritten ein Unterpfand auf die mit ihrem geſetzlichen Pfandrechte belaſteten Güter bewilligt hätte. Paris. S. 19. 2. 148. D. 17. 2. 23. S. 18. 2. 341. — Angers. S. 23. 2. 315.

2. Der Verzicht hat ſeine Wirkung, ſelbſt wenn die Frau ſich mit ihrem Manne weder als Bürgin, noch als Samtſchuldnerin, verbindlich gemacht hat: ſelbſt wenn der dritte Gläubiger in der Urkunde nicht betheiligt, und der Verzicht in einer Privaturkunde geſchehen iſt. Metz. S. 21. 2. 176. L. 60. 66.

3. ſ. Art. 1554. Nr. 33. 2121. Nr 1. ff. 2134. Nr. 14. ff.

4. Die Frau, welche ſamtverbindlich mit ihrem Mann eine Gemeinſchaftsſchuld eingegangen iſt, wird als Bürgin betrachtet, ſelbſt einem dritten Mitſchuldner gegenüber. — Wenn

---

*) Trefurt 377. §. 438. 3).
**) Trefurt 377. §. 438. 1).
***) Trefurt 377. §. 438. 2).

alſo dieſer Dritte den Gläubiger bezahlt hat, ſo iſt er berechtigt, 1431.
von der Frau allein die Rückzahlung des ganzen Antheils zu fordern, für welchen die Gemeinſchaft an der Schuld zu haften hat. Er iſt nicht verbunden, ſeine Klage gegen die Frau und gegen den Mann zu theilen, unbeſchadet jedenfalls des Anſpruches der Frau auf Entſchädigung von ihrem Manne. C. H. Bw. Paris. S. 28. 1. 169. D. 26. 1. 37. L. 81. 348.

(5) Jede von der Frau, als Samtſchuldnerin, mit ihrem Manne übernommene Verbindlichkeit wird kraft Geſetzes, ſelbſt wenn alle Gütergemeinſchaft unter den Eheleuten ausgeſchloſſen iſt, als im Intereſſe des Mannes geſchehen betrachtet, wenn nicht aus dem Vertrage das beſtimmte Gegentheil erhellt: ſo daß die Frau bloß als Bürge betrachtet wird, und für den Betrag jener Verbindlichkeit vom Mann entſchädigt werden muß. Paris. R. G. 1833. 2. 395.

(6) Die mit ihrem Manne ſamtverbindliche, und ihm gegenüber nur als Bürge geltende Frau (oder ſtatt ihrer ihre Gläubiger) können in Kraft ihres Unterpfandrechtes, und um der von ihr übernommenen Schuld willen, collocirt werden, ohne noch bezahlt zu haben, oder auf Zahlung belangt worden zu ſeyn: übrigens nur dann, wenn der Frau keine Gewährleiſtung auf den Fall gegeben iſt, wo ſie in der Folge genöthigt ſeyn ſollte, die Schuld für ihren Mann zu bezahlen. C. H. Bw. Paris. J. 19. S. 1834. 1 272. — ſ. Art. 2032. 2135. — Paris. R. G. 1836. 2. 548. — Orleans. R. G. 1837. 2. 89.

(7) Und die Ausübung dieſes Rechtes kann nicht durch das Anerbieten eines der Frau in der Zeit nachgehenden Gläubigers gehemmt werden, daß er nur unter der Bedingung collocirt werden wolle, Sicherheit zu leiſten, oder eine Wiederanlegung zu bewirken: auf den Fall, wo die Frau in der Folge belangt, und zur Zahlung angehalten werden könnte. Paris. R. G. 1836. 2. 548. *)

* 1) Ehefrauen ſind nach gemeinem Rechte, auch wenn ſie ſich mit dem Mann als Mitſchuldnerin erklärt, und auf die auth. si qua mulier ausdrücklich verzichtet haben, nur als Bürgen tenent. — Ausgenommen iſt der Fall, wenn vollſtändig bewieſen werden kann, daß das Geld zum beſonderen Nutzen der Frau verwendet worden ſey. Hohnh. II. 277. f. vgl. Ebend. IV. 39. f. — ſ. Nr. 4. d. T.

2) R. F. wo die Samtverbindlichkeit einer Ehefrau als unanwendbar auf das Rechtsgeſchäft einer Rechtsabtretung erklärt wurde. Annalen II. 254. — Entgegen geſetzte Anſicht. ebend. III. 71. f.

---

*) Trefurt 379. §. 442. 2). Bürgſchaften der Ehefrauen für ihre Ehemänner. Brauer V. 475. — Die Unwirkſamkeit der eheweiblichen Bürgſchaft fällt weg. Ebend. §. 945—949.

1432. ſ. Art. 1478.

1433. 1. Der Erlös einer Liegenſchaft, welche einem Ehegatten allein zugehört, macht keinen Theil der Gemeinſchaft, als in ſo weit er von derſelben bezogen worden iſt. — So lange der Erlös noch ausſteht, gehört er ausſchließlich demjenigen Ehegatten, der Eigenthümer der Liegenſchaft iſt. — Folglich, und wenn es vom Erlös eines Eigenthumes der Frau ſich handelt, können die Gläubiger des Mannes keinen Zugriff auf den noch in Händen des Käufers beruhenden, an die Stelle des verkauften Grundſtückes tretenden Kaufpreis erwirken. Nancy. S. 28. 2. 39. D. 25. 2. 69.

2. Damit einer der Ehegatten zugelaſſen werden könne, aus der Gemeinſchaft den Preis ſeiner während der Ehe veräußerten Güter voraus zu ziehen, muß hergeſtellt ſeyn, daß dieſer Preis von der Gemeinſchaft bezogen worden iſt; den Beweis hat dieſer Ehegatte zu führen, nicht der andere Ehegatte oder deſſen Erben den Beweis des Gegentheils. — Die alleinige Thatſache des Verkaufes während der Ehe zieht nicht die Vermuthung nach ſich, daß die Gemeinſchaft den Preis bezogen habe (zumal in dem Falle, wo nicht einmal hergeſtellt iſt, daß der Preis der veräußerten Liegenſchaft bezahlt worden). Caſſ. Bourges. S. 32. 1. 641.

(3) Der Mann kann den Erlös verkaufter Güter ſeiner Frau, um ihm die Eigenſchaft eigenthümlichen Vermögens der Frau zu bewahren, anlegen, bis zu dem Zeitpunkte, wo es den Ehegatten gelegen ſeyn wird, denſelben zum Ankaufe von Liegenſchaften zu verwenden; und wenn eine ſolche Anlegung in die Hand eines Dritten geſchah, welcher dafür eine Schuldverſchreibung zu Gunſten der Frau ausgeſtellt hat, ſo kann der Mann für ſich allein, und ohne Mitwirkung derſelben, über dieſe Schuldverſchreibung verfügen. Bourges. J. 19. S. 1834. 2. 531.

(4) Liegenſchaften, die mit den eigenen Geldern der Frau erkaufe wurden, ſind deren Eigenthum, wie jene es ſeyn würden, die zum Erſatz eigener Liegenſchaften erkauft worden ſind: und dies ſelbſt alsdann, wenn im Heirathsvertrage die Bedingung der Wiederanlegung nicht enthalten iſt; es verhält ſich in dieſer Hinſicht mit der eigenen Fahrniß, wie mit den eigenen Liegenſchaften, obgleich das Geſetz ſich im Einzelnen nur mit letzteren beſchäftigt. Toulouſe. J. 19. S. 1835. 2. 175.

ſ. Art. 1470.

* Die von Ehegatten in die Ehe einbringenden Erbgleichſtellungsgelder btr. V.R.B. 1819. II. Samml. I. 1023.

1433 a.*)

*) Trefurt 378. §. 441.

1. Die geſchiedene Frau kann den Preis ihrer veräußerten 1434.
eigenthümlichen Güter nicht fordern, wenn er zu ihrem Vortheil ausgefallen iſt. C. H. Bw. Douai S. 10. 1. 45. D. 7. 1. 336. L. 26. 17.

(2) Der Erſatz für eheſteuerliche Güter, deren Veräußerung im Heirathsvertrage verſtattet war, kann nicht mittelſt einer einfachen Unterpfandsbeſtellung geſchehen; der Käufer ſolcher Güter iſt daher befugt, die Zahlung des Kaufſchillings ſo lange zu verweigern, als dafür kein Erſatz in Liegenſchaften gemacht wurde: — zumal, wenn dies die im Heirathsvertrag ausgedrückte Willensmeinung der Ehegatten geweſen zu ſeyn ſcheint. Toulouſe. J. 19. S. 1834. 2. 587. ſ. Art. 1435.

(3) Unter der alten Geſetzgebung (und insbeſondere den Gewohnheitsrechten von Paris), wie unter dem neuen Rechte, wenn der Mann im Heirathsvertrage ſich Gelder als Eigenthum, unter Zuſage der Wiederanlegung, vorbehalten hatte, war die Erklärung in einem von den Ehegatten geſchloſſenen Kaufvertrage, daß der Ankauf mit dem eigenthümlichen Gelde des Mannes, und um ihm als Erſatz zu dienen, geſchehen ſey, genügend, um die erkaufte Liegenſchaft zum Eigenthume des Mannes zu machen C. H. Bw. Amiens. J. 19. S. 1835. 1. 833.

(4) Damit die Erwerbung einer Liegenſchaft, während der Ehegemeinſchaft, zum Vortheil des Ehemannes als Wiederanlegung der veräußerten ehemännlichen Güter gelte, muß die Erklärung der Wiederanlegung zugleich mit der Erwerbung geſchehen ſeyn; eine ſpätere Einwilligung der Frau in dieſer Hinſicht hat keine Wirkung. Da die ohne Erklärung der Wiederanlegung geſchehene Erwerbung den Charakter einer ehelichen Errungenſchaft hat, ſo iſt die Einwilligung der Frau nichts anderes, als ein, durch den Art. 1595. unterſagter Verkauf unter Ehegatten. Bourges. R. G. 1837. 2. 359.

1. Die Erklärung des Mannes, daß eine Liegenſchaft zum 1435.
Theil aus den Eheſteuergeldern ſeiner Frau bezahlt, und zu deren Wiederanlegung beſtimmt worden ſey, und die Annahme von Seiten der Frau, machen die Liegenſchaft zum Eigenthum der letzteren, bis zum betreffenden Verhältniſſe. — Selbſt dann, wenn der Mann im Eingange der Urkunde geſagt hätte, daß er für ſich und ſeine Erben erkaufe; dies iſt nur von dem Antheile zu verſtehen, welcher den Betrag der Eheſteuergelder überſteigt. Caſſ. Rouen. S. 21. 1. 387. D. 19. 1. 337. L. 61. 129.

2. Nachdem eine Liegenſchaft, welche der Mann erkauft hat, um als Erſatz der Gelder ſeiner Frau zu dienen, von ihr unter dieſem Titel angenommen worden iſt, ſo kann der Mann deren Beſtimmung nicht ändern, und ſie zum Gemeinſchaftsvermögen ziehen: unter dem Vorgeben, daß er die Liegenſchaft

1435. nicht wirklich mit den Geldern ſeiner Frau bezahlt habe, die er in Händen hatte. C. H. Vw. Paris. S. 20. 1. 108. D. 17. 1. 655. L. 57. 366.

3. Ein Gedinge, welches eine Liegenſchaft zum Erſatz der eigenthümlichen Güter der Frau beſtimmt, die in der Folge veräußert werden könnten, iſt ungültig oder wirkungslos, zumal wenn die eigenthümlichen Güter der Frau erſt nach ihrem Ableben veräußert worden ſind: in dieſem Falle konnte die im Art. 1435. erforderte Annahme von Seiten der Frau nicht ſtatt finden; überdies kann keine Liegenſchaft zum Erſatz beſtimmt werden, bevor die eigenthümliche veräußert worden. Paris. S. 20. 2. 293. D. 19. 2. 31. L. 58. 103. — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Angers. S. 29. 2. 327. (Nr. 5 d. O.)

4. Man kann bedingen, daß der Ueberſchuß des Werthes eines Grundſtückes, das zum Erſatz eines veräußerten erkauft worden, als Erſatz für andere Liegenſchaften dienen ſolle, welche die Frau zu verkaufen Vorhabens iſt. — Ein ſolches Gedinge iſt erlaubt, wenn gleich der Verkauf der Güter, welche erſetzt werden ſollen, noch nicht ſtatt gefunden hat. — Damit das Gedinge in Wirkſamkeit trete, genügt es, daß die Frau, vor Auflöſung der Gemeinſchaft, eigenthümliche Güter bis zum Betrage des Ueberſchuſſes der zum Erſatz dienenden Liegenſchaften wirklich verkauft hat. C. H. Vw. Poitiers. S. 27. 1. 170 D. 25. 1. 66. L. 79. 15.

1436. ſ. Art. 1406. 1412. 1415. 1416. 1437. 1468. 1471. 1472. 2135.

1437. 1. Der Art. 1437. iſt auch auf bloße Verſchönerungen anwendbar, wenn ſie wirklich zu Erhöhung des Werthes der Liegenſchaft beigetragen haben. Paris. S. 15. 2. 21. L. 39. 416.

2. Bei Auflöſung der Gemeinſchaft iſt der Ehegatte, welcher ſeine eigenthümlichen Güter im angebauten Zuſtande zurücknimmt, dem andern die Vergütung der Beſtellungs- und Saatkoſten ſchuldig; der auf die Nutznießung bezügliche Art. 585. hat keine Anwendbarkeit auf die Lehre von der Gemeinſchaft. Rennes. S. 30. 2. 207.

ſ. Art 555. 599. 1435. 1438. 1562. 1595.

† 1) Ein Ehegatte, deſſen beigebrachte Liegenſchaft während der Ehe gegen einen in die Ehe gefloſſenen Kaufſchilling veräußert wurde, welcher ganz oder theilweiſe aus Leibrente beſtand, kann deſſen Erſatz fordern: und der Betrag dieſes Kaufpreiſes iſt dadurch feſtzuſtellen, daß man den Kapitalwerth der Leibrente mit Rückſicht auf die zur Zeit der Rentenbeſtellung wahrſcheinliche Lebensdauer eines jeden der beiden Eheleute feſtſetze, und darnach beſtimme, wie die alljährliche Rentenzahlung zuerſt auf den Zins aus dieſem Kapitalwerth, und dann auf das Kapital ſelbſt abzurechnen ſey. N. Jahrb. IV. 189. — Entgegen geſetzte Mei-

nung: die Leibrente iſt als Kaufſchilling zum Erſatz geeignet. ebend. 192. 1437.

2) Dem L.S. 1401. Abſ. 2. kann keine andere Auslegung gegeben werden, als daß die Gemeinſchaft ein Recht auf den Genuß der Früchte von eingebrachten Liegenſchaften nur in ſo weit habe, als dieſe Liegenſchaften unveräußert bleiben; ein Recht der Gemeinſchaft, zu verlangen, daß ihr dieſer Früchtegenuß für die ganze Dauer der Ehe bleibe, daß alſo die Ehegatten entweder nicht veräußern, oder daß ſie, im Falle der Veräußerung, der Gemeinſchaft für den entzogenen Früchtengenuß Erſatz leiſten, iſt nirgends geſetzlich eingeführt. N. Jahrb. IV. 193. f.

3) Annalen I. 301.

1438 1. Wenn gleich das Heirathsgut eines Kindes von beiden Eltern zugleich, während der Ehegemeinſchaft, und in darunter begriffenen Gegenſtänden, gegeben wurde, ſo iſt es dennoch keine Gemeinſchaftsſchuld. — Folglich kann es nicht aus der Activmaſſe zum Voraus genommen werden; jeder Ehegatte muß ſeine Hälfte auf ſein eigenthümliches Vermögen übernehmen. Paris. S. 14. 2. 16. D. 12. 2. 61.

(2) Das Kind iſt daher in dieſem Falle gehalten, jene Liegenſchaft zur Hälfte in die Erbſchaft beider Eltern einzuwerfen. Und dieſe Einwerfung muß im Stück geſchehen, unbeſchadet der Erſatzklage des Eigenthümers auf das Vermögen des andern Ehegatten. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 143.

ſ. Art. 1438.

† R. F. die Anwendbarkeit der L. S. 1438. und 1545. btr. Annalen I. 95.

1439. ſ. Art. 1422. 1438.

1440. Eine vertragsmäßige Schenkung, zu Gunſten des künftigen Ehegatten, hat den Charakter des Heirathsgutes im Sinne des Art. 1440. Daher laufen die Zinſen der geſchenkten Summe vom Tage des Zahlungszieles; es iſt nicht erlaubt, den Anfangstermin ſolcher Zinſen erſt auf den Tag der gerichtlichen Klage zu ſetzen C. H. Vw. Agen. S. 27. 1 444 *).

ſ. Art. 1547. 1548. 1570.

Dritter Abſchnitt.

Von der Auflöſung der Gütergemeinſchaft und einigen ihrer Folgen.

1441. ſ. Art. 26. 295 311. 1443. C. c. — 554. C. comm. (A. S. 237.) **)

---

*) Recht der Eheſteuerzuſagen in Ganten. Brauer VI. 168.

**) Von der Auflöſung der Gütergemeinſchaft. Zachar. III. 515.

1442. (3) Die Unterlaſſung des Erbverzeichniſſes, innerhalb der geſetzlichen Friſt, nach dem Tode eines in Ehegemeinſchaft geſtandenen Ehegatten, hat für den überlebenden Theil unwiderruflich den Verluſt der geſetzlichen Nutznießung des Vermögens der minderjährigen Kinder aus dieſer Ehe zur Folge, ſo daß auch ein ſpäter errichtetes Erbverzeichniß dieſen Verluſt nicht abwenden kann, ſelbſt nicht fürs Künftige. Douai. J. 19. S. 1834. 2. 189.

† Genügt es im Falle des L. S. 1442. wenn der Ueberlebende der Verſiegelung und Erbvertheilung halber die gleichbaldige Anzeige beim Ortsvorſtande gemacht hat? Annalen I. 195.

1443. 1. Obſchon eine Frau ohne Heirathsvertrag ſich verehelicht, und keine Erſatzforderungen geltend zu machen hat, ſo kann ſie doch, bei notoriſch zerrütteter Vermögenslage ihres Mannes, Vermögensabſonderung begehren. Angers. S. 8. 2. 320 L. 29. 110.

2. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden Paris. S. 13. 2. 359.

2 b. Entmündigung des Mannes gibt der Frau kein Recht, auf Vermögensabſonderung anzutragen, in bewidmeten ſowohl, als Gemeinſchaftsehen. — Ohne Unterſchied, ob die Pflegſchaft des Entmündigten einer andern Perſon, als der Frau übertragen wurde, und mithin die Verwaltung ihres Vermögens einem Fremden anvertraut worden iſt. Nismes. S. 32. 2. 428.

3. Die Vermögensabſonderung kann von einer Frau verlangt werden, ſelbſt wenn von ihrem Vermögen nur das zugebrachte Gut in Gefahr iſt. C. H. Bw. Aix. S. 9. 1. 434. D. 7. 1. 340. L. 24. 504.

4. Wenn die Verſchwendungen eines Mannes ihm unmöglich machen, zur Zeit für die Bedürfniſſe ſeiner Frau und ſeiner Kinder zu ſorgen, ſo iſt Grund zu Erkennung der Vermögensabſonderung vorhanden, ſelbſt wenn das Kapital des Heirathsgutes nicht wirklich in Gefahr iſt. Pau. S. 22. 2. 164.

5. Vorhandene Gefahr für das Witthum genügt, um die Frau zu berechtigen, auf Vermögensabſonderung anzutragen. Rouen. S. 14. 2. 438. — C. H. Bw. Rouen. S. 16. 1. 223.

6. Eine Frau, welche die Wohnung des Mannes willkührlich verlaſſen hat, iſt nicht befugt, auf Vermögensabſonderung anzutragen, ſo lange ſie nicht dahin zurückkehrt. Turin. S. 11. 2. 270. D. 9. 2. 167. — Paris. S. 26. 2. 233. D. 24. 2. 99.

6 b. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Paris. S. 18. 2. 68.

7. Während der Verhandlungen der Vermögensabſonderung behält der Mann die fürſorgliche Verwaltung ihres Vermögens,

und kann folglich Pachtverträge darüber abſchließen. Rennes. 1443.
S. 8. 2. 105. — ſ. Art. 307. Nr. 8. ff.

8. Dazu, daß eine Frau die Rückerſtattung ihres Heirathsgutes von dritten Käufern der Güter ihres Mannes begehren könne, iſt nicht unbedingt nöthig, daß ſie vorher eine Vermögensabſonderung erwirke, wie wenn ſie das Heirathsgut von ihrem Manne zurückfordern will. In dieſer Beziehung iſt noch jetzt L. 29 C. de jure dotium anwendbar. Pau. S. 26. 2. 97. D. 24. 2. 85.*)

ſ. Art. 311. 1540. 1563. C. c. 65. 69. 70. 544. C. comm. (A.S. 228.)

1. In dieſem Artikel iſt das Wort **Urtheil** beſtimmt 1444.
von der Verfügung zu verſtehen, welche die Vermögensabſonderung ausſpricht. — Der Vollzug iſt ſtreng vorgeſchrieben, wenn ſchon das Urtheil die Richtigſtellung der Erſatzforderungen der Frau nicht enthalten ſollte. Caſſ. Colmar. S. 11. 1. 77. D. 9. 1 60. L. 29 293.

2. Der Art. 1444 ſo weit er den ununterbrochenen Vollzug der Abſonderung in den erſten vierzehn Tagen nach dem Urtheil vorſchreibt, hat keine Anwendung, wenn die Vermögensabſonderung eine Folge der Trennung von Tiſch und Bette iſt. Bordeaux. S. 11. 2. 163. D. 9 2. 224.

4. Die Zuſtellung des Urtheils auf Vermögensabſonderung iſt der Anfang des Vollzugsverfahrens im Sinne des Art. 1444. zumal wenn das gegen den Mann ergangene Verſäumungserkenntniß der Frau auferlegte, die Rückforderung ihrer Erſatzanſprüche ausführlicher zu entwickeln. Caſſ. Bordeaux. S. 28. 1. 284. D. 26. 1. 320. L. 83. 248. — Bordeaux. J. 19. S. 1833. 2. 36.

6. Eben ſo, wenn noch überdies die Frau den Beſitz und die Verwaltung ihres Vermögens übernommen hat, und die wirkliche Auslieferung deſſelben nur durch eine richterlich angeordnete Unterſuchung verzögert wurde, welche angefangen, und ununterbrochen fortgeſetzt worden iſt. C. H. Bw. Riom. S. 25. 1. 353. D. 23. 1 268. L. 73 317.

8. 9. Das Vollzugsverfahren einer Frau gegen ihren Mann, auf die zu ihren Gunſten erkannte Vermögensabſonderung, wird nicht darum allein als unterbrochen, im Sinne des Art. 1444. angeſehen, weil die Frau, unter Mitwirkung ihres Mannes, gegen einen Gläubiger des letztern einen Rechtsſtreit zu führen hatte, und deßhalb die unmittelbare Klage gegen ihren Mann

---

*) Von der Klage auf Güterſonderung. Zachar. III. 516. — Erforderniſſe des Vermögensabſonderungsantrages. Brauer VI. 317.

1444. ausſetzte. C. H. Vw. Bordeaux. S. 19. 1. 354. D. 17. 1. 363. L. 55. 487. — S. 17. 2. 417.

10. u. 11. Die Ungültigkeit der Vermögensabſonderung, wenn das Urtheil in den erſten vierzehn Tagen nicht in Vollzug geſetzt wurde, iſt nur zum Vortheil der Gläubiger geordnet, und kann nicht unter den Ehegatten geltend gemacht werden — In keinem Fall iſt die Einwendung der Ungültigkeit unter den Ehegatten ſtatthaft, wenn dieſelben, obwohl verſpätet, die Vermögensabſonderung vollzogen haben. Colmar. S. 21. 2. 266 D. 19. 2. 63. L. 59 267. — Poitiers. S. 30. 2. 156. — C. H. Vw. Paris R. G. 1837. 1. 989. — Colmar. S. 29. 2. 116. D. 27. 2. 88.

12. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. — Dieſe Ungültigkeit iſt nicht im ausſchließlichen Intereſſe Dritter feſtgeſetzt, ſie kann auch vom Manne geltend gemacht werden. Amiens. S. 24. 2. 84 D. 22. 2. 97. — Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2 53. — Rouen. R. G. 1837. 2. 135.

(13) Zur Gültigkeit der Güterabſonderungen genügt, daß die freiwillige Befriedigung der Frau, mit ihren Forderungen und Rückforderungen, innerhalb der erſten vierzehn Tage nach dem Urtheil angefangen habe, es iſt nicht unerläßlich nothwendig, daß die Befriedigung innerhalb dieſer Friſt beendigt worden ſey. C. H. Vw. Poitiers. J. 19. S. 1834. 1. 98.

(14) Es iſt zur Gültigkeit einer Vermögensabſonderung nicht nothwendig, daß ein Auszug des Urtheils, welches darauf erkennt, in einem öffentlichen Blatt eingerückt werde. (Art. 872. C. proc.) — Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 36.

(14) b. Die Behändigung des Urtheils in den nächſten vierzehn Tagen vom Datum deſſelben gerechnet, iſt ein Anfang des Vollzugsverfahrens im Sinne des Art. 1444. Ebend.

(15) Wenn die erforderlichen Förmlichkeiten zur Erkennung der Vermögensabſonderung nicht beobachtet worden, ſo ſind die Gläubiger des Ehemannes befugt, ſelbſt nach der im Art. 873. C. proc. beſtimmten Friſt das Abſonderungsurtheil anzufechten. Dieſer Art. iſt nur auf den Fall anwendbar, wo die Förmlichkeiten beobachtet wurden. Das unterlaſſene Vollzugsverfahren, in den erſten vierzehn Tagen nach dem Urtheil, zieht nicht allein die Ungültigkeit dieſes Urtheils, ſondern auch des ganzen vorangegangenen Verfahrens nach ſich. — Die Akten dieſes Verfahrens können daher keinem neuen Urtheil auf Vermögensabſonderung zur Grundlage dienen, ſondern es muß das ganze Verfahren nothwendig wieder begonnen werden. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 540.

1445. 1. Die Regel, nach welcher die Wirkung eines Urtheils auf Vermögensabſonderung bis zum Tage der Abſonderungsbitte zurückgeht, hat nur Beziehung auf den Mann, kann Dritten

nicht entgegen geſetzt werden. Riom. S. 27. 2. 99. D. 25. 2. 182 L. 78. 206. 1445.

3. Der Mann, als Haupt der Ehegemeinſchaft, darf, ohne gerichtliche Ermächtigung, bei ſeiner, in Folge einer Klage auf Scheidung auswärts wohnenden, Frau Siegel anlegen laſſen, wenn er behauptet, daß ſie Gegenſtände aus dem Gemeinſchafts-Vermögen unterſchlagen habe Angers. S. 18. 2 143. — ſ. Art. 65. 70. C. comm.

(4) Wenn von Seiten einer auf Vermögensabſonderung klagenden Frau das Verfahren eine Zeitlang ohne Nothwendigkeit ausgeſetzt wurde, ſo kann dieſelbe, nach erwirkter Vermögens-Abſonderung, nicht die während der Ausſetzung jenes Verfahrens aufgelaufenen Zinſen begehren, in ſo ferne ſie nicht in der That abgeſondert geweſen, und darthun könnte, daß ſie während dieſer Zwiſchenzeit ihren Unterhalt beſtritten habe. Grenoble. R. G. 1833. 2 358. — ſ Art. 1153.

(5) Die Beſtimmung des Art. 1445. welcher die Wirkungen der Vermögensabſonderung auf den Tag der Abſonderungsbitte zurück erſtreckt, iſt auch auf den Fall anwendbar, wo die Abſonderung nur als Folge einer Trennung von Tiſch und Bette ſtatt gefunden hat, auch wenn letztere vom Manne begehrt worden iſt. — Die Zinſen aus der Eheſteuer der Frau laufen daher jedenfalls vom Tage der Klage auf Trennung von Tiſch und Bette, und nicht erſt vom Tage des Urtheils an gerechnet. Limoges. R. G. 1836. 2. 61. *)

• Im Falle des L. S. 1445. kann das Urtheil auch noch durch Einrückung ins Anzeigeblatt des Kreiſes verkündigt werden; bei andern Auflöſungen der Gütergemeinſchaft iſt eine öffentliche Verkündigung nicht nöthig. O.A.B. 1828. N. 25. S.A.B. N. 25. Wehrer V. 998. — vgl. R. B. 1812. XXII. §. 4. Samml. I. 1088. — vgl. Hohnh. VI. 313.

1. Der Gläubiger der Frau eines Gantſchuldners kann, obwohl zwiſchen beiden letztern keine Vermögensabſonderung geſchehen, ſich auf den Erlös einer mit geſetzlichem Unterpfande belegten Liegenſchaft collociren laſſen. Caſſ. Amiens. S. 17. 1. 146. D. 15. 1. 97. 1446.

2. Das Recht auf Vermögensabſonderung anzutragen, ſteht der Frau nur perſönlich zu, dergeſtalt, daß ihre Erben eine von ihr vorgetragene, bei ihrem Ableben noch unentſchiedene, Abſonderungsbitte nicht wieder aufnehmen und fortſetzen dürfen; das Klagerecht erlöſcht mit dem Tode der Frau. Douai. S. 31. 2. 243. — ſ. Art. 1166. 1410. 1464.

---

*) Treſurt 383. §. 444. 3).

1446. † 1) Die ausdrückliche Erklärung der Frau wird nicht erfordert, wenn wegen eines ausgebrochenen Concurſes des Mannes eine Vermögensabſonderung nothwendig wird. Hohnh. III. 77. ff.

2) Die Entſchlagung im Concursfalle hat nicht ſtatt, wenn ſie das Gegentheil erklärt, oder ſich eingemiſcht hat, nach Analogie von L. S. 778. und 779. — Ebend. 79.

3) Gant löſet die Gütergemeinſchaft der Ehegatten ipso jure auf. N. Jahrb. I. 150. — hebt jedoch nicht die vermöge Ehevertrages zukommenden Rechte auf. ebend. 148.

4) Die Gant bewirkt keine Vermögensabſonderung, alſo auch keine Auflöſung der Gütergemeinſchaft. Annalen IV. 220—237. — N. Jahrb. IV. 32.—Annalen V. 53.—Entgegen geſetzte Anſicht. Annalen IV. 269. VI. 51. — ſ. Nr. 1. d. T.

1447. 2. Die Beruhigung des Mannes bei dem eingeleiteten Vollzugsverfahren der von ſeiner Frau erwirkten Vermögensabſonderung, kann nicht als Grund der Unſtatthaftigkeit den Gläubigern entgegen geſetzt werden, welche auf Ungültigkeit des Vollzuges, wegen unterbliebener Verkündigung des Erkenntniſſes klagen. — In dieſer Hinſicht werden die Gläubiger nicht als durch ihren Schuldner vertreten betrachtet. Caen. S. 30. 2. 189. ſ. Art. 1445. Nr. 1.

3. Die Ungültigkeit eines Vermögensabſonderungs-Erkenntniſſes, wegen nicht erfolgten Vollzuges innerhalb der vierzehn Tage, kann nur von den Gläubigern, deren Anſprüche älter ſind, als die Abſonderung, oder doch als das verſpätet betriebene Vollzugsverfahren, geltend gemacht werden: nicht von ſpätern Gläubigern. — Würde es ſich in dem Fall eben ſo verhalten, wenn die Abſonderung aus dem Grund angefochten würde, daß ſie zur Gefährde des Rechtes der Gläubiger erwirkt worden ſey? — Ex arg. bejaht. Colmar. S. 29. 2. 116. D. 27. 1. 339. — ſ. Art. 1166. 1167. Nr. 4. ff. 1444. 1464

1448. 1. Wenn die Ehegatten abgeſondert ſind, kann der Mann begehren, daß eine gemeinſchaftliche Kaſſe errichtet werde, deren Verwaltung ihm zuſtehe, um die Koſten des Hausweſens zu beſtreiten? — Verneint vom Appellationshofe, wogegen Caſſation zugelaſſen, wegen erkannter Scheidung aber nicht verfolgt wurde. Paris. S. 7. 2. 181. und 8. 2. 9. L. 18. 390.

2. Eine abgeſonderte Frau, welche ſich der Gemeinſchaft entſchlagen, iſt nicht verbunden, die vor der Abſonderung zum Beſten der gemeinſchaftlichen Haushaltung geſchehenen Anſchaffungen zu bezahlen, ſelbſt wenn der Mann nichts mehr hätte.— Vergebens würde man ſagen, daß die der gemeinſchaftlichen Haushaltung gelieferten Lebensbedürfniſſe ein Gegenſtand ſeyen, wovon die Frau den Nutzen bezogen habe. Paris. S. 30. 2. 218. — ſ. Art. 203. 214. 1527. 1575.

1449. 1. Eine abgeſonderte Frau kann ohne Ermächtigung ihre Fahrniß unbeſchränkt veräußern; die Veräußerungsbefugniß gilt

nicht bloß von dem Falle, wo es ſich von der Verwaltung ihres 1449.
Vermögens handelt. Colmar. S. 21. 2. 266. D. 19. 2. 63. L. 59. 267.

2. Veräußern und ſich verbindlich machen iſt nicht einerlei; ſelbſt nicht in dem Sinne, wo die Befugniß zu veräußern auch die Befugniß, ſich verbindlich zu machen, in ſich ſchließt. — Wenn daher eine Frau ihre Fahrniß nach der Vorſchrift des Art. 1449. veräußern kann, ſo folgt hieraus nicht, daß ſie auch Verbindlichkeiten übernehmen könne, wodurch ſie den Zugriff auf dieſe Fahrniß einräumt. Paris. S. 20. 2. 315. D. 21. 2. 132. L. 58. 172.

3. 4. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden, daß in ſolchem Falle der Gläubiger ſeine Zahlung aus der Fahrniß und den Einkünften der Frau ſich verſchaffen könne. Caſſ. Rouen. S. 19. 1. 339. D. 17. 1. 407. L. 56. 126. — Beſançon. S. 27. 2. 250. D. 25. 2. 136.

5. Vorausgeſetzt, daß die übernommene Verbindlichkeit die Grenzen einer verſtändigen Verwaltung nicht überſchreitet. — Alle Rechtsgeſchäfte, welche dieſen Charakter nicht haben, ſind ungültig und wirkungslos. Rouen. S. 226. 271. D. 24. 2. 98. L. 75. 269.

5 b. Selbſt in Beziehung auf die Einkünfte oder die Fahrniß. Mithin Wechſelbriefe. Nismes. S. 24. 2. 72. L. 69. 406.

7. Für die von einer abgeſonderten Frau übernommenen Verbindlichkeiten kann auf die Zinſen ihrer Eheſteuergelder das Vollſtreckungsverfahren eingeleitet werden. Caſſ. Alby.. S. 23. 1. 331. D. 21. 1. 173. L. 66. 481. — Grenoble. S. 26. 2. 38. (Nr. 8. d. O.)

8 b. Anders würde es ſich verhalten, wenn dieſe Verbindlichkeit einen Gegenſtand beträfe, welcher mit der Verwaltung ihres Vermögens, und der ihrer Eheſteuer durch die Art. 1555. ff. gegebenen Beſtimmung, in keiner Beziehung ſtünde. Pau. S. 26. 2. 38. L. 71. 440 *)

† R. F. über die gerichtliche Ermächtigung einer Ehefrau zum Verkauf ihrer Liegenſchaft bei Weigerung des Mannes. Annalen I. 385.

ſ. Art. 217. 1392. 1395. 1445. 1451.
ſ. Art. 299. 311. 1463. 1466. 1492. 1517. 1518. 1452.

---

*) Steht einer von Tiſch und Bette getrennten, oder im Vermögen abgeſonderten, Ehefrau eine unbedingte Dispoſitionsgewalt über ihr Vermögen zu, oder iſt ſie beziehungsweiſe noch an die Autorität ihres Ehemannes gebunden? Archiv f. R. I. 431.

Vierter Abſchnitt.

Von der Theilnahme an der Gütergemeinſchaft, der Entſchlagung derſelben, und ihren Bedingungen.

1453. *)

† Entſchlagung der ehelichen Gütergemeinſchaft von Seiten der Ehefrau. Hohnh. VI. 46. nach dem altbadiſchen Landrechte. ebend.

1454. ſ. Art. 778. 779. 780. 790. 1463.

† 1) Was zur Entſchlagung erfordert wird. Hohnh. V. 242. f.

2) Wie die Einmiſchung geſchieht Ebend. 243. f. — Derſelben machen ſich Kinder theilhaftig, welche ſich die Hälfte des elterlichen Vermögens nach dem Tode ihrer Mutter zuweiſen ließen. Hohnh. II. 18.

1455. ſ. Art. 779.

1456. 1. Die unterlaſſene Errichtung eines Erbverzeichniſſes, während der erſten drei Monate, zieht den Verluſt des Rechtes der Wittwe nach ſich, der Gemeinſchaft ſich entſchlagen zu dürfen. Paris. S. 17. 2. 367. L. 47 243. — Limoges. J. 19. S. 1835. 2. 465.

2. Selbſt wenn eine Anlegung der Siegel auf Verlangen der Gläubiger ſtatt gehabt hätte. Brüſſel S. 14. 2. 209. L. 30. 508.

3. Selbſt wenn keine Einmiſchung von ihrer Seite ſtatt gefunden hätte. — Noch mehr: ſie haftet den Gläubigern gegenüber für alle Schulden. — Der Art. 1483. welcher die Verbindlichkeiten der Frau auf ihre Rechte an der Gemeinſchaft beſchränkt, kann nur auf den Fall angewendet werden, wo ein ordnungsmäßiges Erbverzeichniß innerhalb der geſetzlichen Friſten aufgenommen worden iſt. Caſſ. Colmar. S. 30. 1. 54 ſ. Art. 1459.

4. Die Wittwe kann in den nächſten drei Monaten, nach dem Tode ihres Mannes, ſich der Gemeinſchaft entſchlagen, ohne vorher ein Erbverzeichniß zu errichten; dieſe Verpflichtung iſt nur derjenigen Wittwe auferlegt, welche nach Ablauf der drei Monate die Entſchlagungsbefugniß ſich vorbehalten will. Beſançon. S. 28. 2. 221.

5. Dieſe Verpflichtung iſt nicht unter Strafe der Nichtigkeit vorgeſchrieben. — Ein erſt nach Ablauf der drei Monate errichtetes Erbverzeichniß kann daher für gültig erklärt werden, und der Frau die Entſchlagungsbefugniß bewahren, ſo lange ſie

*) Von den rechtlichen Folgen, welche die Auflöſung der Gütergemeinſchaft unbedingt hat. Zachar. III. 517.

nur ſich nicht eingemiſcht hat. Bordeaux. S. 30. 2. 72. D. 27. 2. 297. — Rouen. S. 27. 2. 84. (Nr. 7. d. O.) 1456.

6. Wenn anders die Säumniß nicht ihr zur Laſt gelegt werden kann. Metz. S. 25. 2. 334.

ſ. Art. 793. 1415. 1442. 1462. 1482.

* 1) vgl. R. B. 1810. XI. — 1810. XXVI. — 1812. X. — Zwei Zeugen ſind zur Errichtung des Verzeichniſſes beizuziehen. Inſtr. R. B. 1837. LI. §. 2.

† 2) Die unverbeiſtändete Ehefrau, welche die drei Monate verſäumt, verdient Entſchuldigung. Hohnh. VII. 288.

3) Der Amtsreviſor hat, wenn ihm die Nothwendigkeit einer ſolchen Inventur angezeigt iſt, durch zeitliche Vornahme des Geſchäftes oder Entſchuldigungsbericht den Nachtheil abzuwenden. Ebend. 288. f. — ſ. zu L. S. 1442.

ſ. Art. 795. 1457.

ſ. Art. 798. 1458.

ſ. Art. 800. 1456. Nr. 3. 1459.

† Aus der Unterlaſſung des Erbverzeichniſſes folgt nicht Samtverbindlichkeit der Erben der Frau für das Ganze der Gemeinſchulden. Hohnh. II. 24.

1. Eine in Gemeinſchaft ſtehende Frau, welche, nach dem Tod ihres Mannes, vor errichtetem Erbverzeichniß über einzelne Gegenſtände der Ehegemeinſchaft zum Vortheil eines Gläubigers verfügt, wird hierdurch nicht verbindlich, über den Betrag ihres Antheils an der Gemeinſchaft zu zahlen, wenn jene Veräußerung für eine Handlung guter und verſtändiger Verwaltung erkannt wird. C. H. Vw. Angers. S. 18. 1. 367. D. 16. 1. 419. 1460

(1) b. Oder wenn der Erlös zu Zahlung der Erbſchaftsſchulden verwendet worden iſt. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 473. — ſ. Art. 1483.

2. Der Art. 1460. erſtreckt ſich nicht auf abgeſonderte Ehefrauen. — Dieſe können, der Verhehlung ungeachtet, der Gemeinſchaft ſich entſchlagen, vorbehaltlich der Abrechnungsſchuldigkeit. Toulouſe. S. 28. 2. 211. D. 26. 2. 172. — ſ. Art. 1456. Nr. 7.

ſ. Art. 792. 801. 1477. C. c. — 555. C. comm. (A. S. 238).

† Unterſchlagung einzelner Stücke durch einen Ehegatten oder Wittwe. Hohnh. VI. 243—249.

ſ. Art. 1466. 1475. 1491. 1461.

ſ. Art. 25. 26. 27. 1441. 1462.

1. Wenn das Ehetrennungsurtheil den Mann anweiſet, Rechnung über das Ehegemeinſchaftsvermögen abzulegen, ſo nimmt die, im Art. 1463. zur Theilnahme oder Entſchlagung der Gemeinſchaft geſetzte, Friſt erſt vom Tage der Rechnungsab- 1463.

1463. legung, wo die Frau vom Stande des Gemeinſchaftsvermögens Kenntniß erhalten hat, ihren Anfang. C. H. Vw. Angers. S. 19. 1. 133. D. 16. 1. 658

2. Die Beſtimmung des Art. 1463. begründet nur eine Vermuthung aus dem Stillſchweigen der Frau; eine Vermuthung, welche eine vorher abgegebene ausdrückliche Erklärung ihrer Abſicht nicht überwiegen kann.—Der Zweck des Geſetzgebers war, eine verſpätete, nicht aber eine zum Voraus erklärte Annahme zu unterſagen. C. H. Vw. S. 31. 1. 268.

(3) Eine von Tiſch und Bette getrennte Frau, obwohl ſie drei Monate und vierzig Tage nach der Trennung hat umlaufen laſſen, ohne zu erklären, daß ſie der Gemeinſchaft ſich theilhaftig mache, darf nicht darum allein als verzichtend betrachtet werden, wenn ſie während dieſer Friſt die Urkunden begehrt hat, welche ſie in den Stand ſetzen konnten, nach vorgenommener Prüfung der Verhältniſſe ihre Wahl zu treffen, ſo daß ihr keine Nachläßigkeit Schuld gegeben werden kann. — Die Beruhigung des beklagten Ehetheils bei einem Urtheil auf Trennung von Tiſch und Bette, welches nichtig oder widerruflich iſt, begründet nicht den Lauf der Friſt, binnen welcher die Frau der Gemeinſchaft ſich theilhaftig machen muß, wenn ſie nicht als ſich entſchlagend angeſehen werden will: dieſe Friſt beginnt erſt mit dem Ablauf oder Appellationsfriſten. Colmar. J. 19. S. 1834. 2. 229.—C. H. Vw. J. 19. S. 1834 1. 774.

† Geſetzliche Vermuthung des Entſagungswillens, wenn die Ehefrau in Unfrieden von ihrem Manne kommt. Hohnh. III. 78.

1464. ſ. Art. 1166. 1167.

1465. ſ. Art. 1495. 1570.

(1) Eine in Gütergemeinſchaft ſtehende Wittwe kann keine Entſchädigung für Unterhalt und Wohnung, zufolge des Art. 1465. innerhalb der zu Errichtung eines Erbverzeichniſſes ihr geſtatteten Friſt, verlangen, wenn ſie während dieſer Zeit im Genuſſe der Erbſchaftsgegenſtände, und der von ihrem Mann inne gehabten Wohnung geblieben iſt; es kommt nicht darauf an, daß ſie als Geſchenknehmerin des letztern ein Recht auf dieſen Genuß gehabt haben möchte. — Die Würdigung der Thatſachen, welche zum Vollzuge des Art. 1465. gehören, iſt gänzlich dem Gerichte der Hauptſache überlaſſen, und kann keinen Grund zur Caſſation abgeben. C. H. Vw. Paris. R. G. 1837. 1. 172. *)

1466. ſ. Art. 788. 1453. 1461. 1475. 1491.

*) Verlängerung der Nothdurftsrechte der Wittwe. Brauer VI. 318.

Fünfter Abschnitt.

Von der Theilung des gemeinſchaftlichen Vermögens nach erfolgter Theilnahme.

ſ. Art. 1522. *) 1467.

§. I.

Von der Theilung des Vermögens.

ſ. Art. 1406. 1412. 1415. 1419. 1423. 1432. 1435. **) 1468.
† Annalen I. 301.

ſ. Art. 1438. 1544. 1469.

(1) Die vom Vater allein einem gemeinſchaftlichen Kinde gemachte Schenkung einer aus der Gemeinſchaft geſchöpften Summe muß in die Erbſchaft des Vaters und Geſchenkgebers ganz eingeworfen werden, vorbehaltlich der halbtheiligen Vergütung an die Mutter oder an deren Nachlaß, bei Auseinanderſetzung der Gemeinſchaft. C. H. Vw. Limoges. J. 19. S. 1835. 1. 914. — ſ. Art. 843.

Theilnahme an der Gemeinſchaft hindert nicht den Vorzug bei der Zurücknahme des Einbringens. Angers. S. 31. 2. 100. 1470.

ſ. Art. 1404. 1419. 1431. 1502. 1515.***) C. c. 545. C. comm. (A. S. 228.)

Der Art. 1471. unterſtellt eine Theilung der Gemeinſchaft zwiſchen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verſtorbenen. — Er findet daher keine Anwendung in dem Falle, wo die Frau, als Vermächtnißnehmerin des ehemännlichen Gemeinſchaftsantheils, ſich im ausſchließlichen Rechte an das Gemeinſchaftsvermögen befindet, welches ſie unbedingt annimmt, ohne ein Erbverzeichniß zu errichten. — In ſolchem Falle kann nicht allein das Beibringen des Ehemannes aus dem Gemeinſchaftsvermögen vor jenem der Frau ergänzt, ſondern ſelbſt perſönlich gegen dieſe in Anſpruch genommen werden. C. H. Vw. 1471.

---

*) Von den rechtlichen Folgen, welche die Auflöſung der Gütergemeinſchaft unter der Bedingung hat, daß die Frau die Gemeinſchaft annimmt: — im Allgemeinen. Zachar. III. 518.

**) Von der Theilung des Activbeſtandes der Gemeinſchaft. Zachar. III. 519.

***) Von dem Verhältniſſe, in welchem das eigene Vermögen des einen und andern Ehegatten, und das Gemeingut zu einander ſtehen. Zachar. III. 511.

1471. Douai. S. 28. 1. 377. D. 26. 1. 1. 190.—ſ. Art. 1436. 1495. C. c. — 545. C. comm. (A. S. 228.)

† Für die vor dem 1. Januar 1812. veräußerten Liegenſchaften iſt die Ehegemeinſchaft keinen Erſatz ſchuldig. Annalen II. 241.— ſ. zu L. S. 1409. Nr. 1.

1473. ſ. Art. 1441. 1479. 2135.

† Kann der in geſetzlicher Gütergemeinſchaft geſtandene überlebende Ehegatte, bei kinderloſer Ehe, die durch L. S. 1473. vorgeſchriebene Verzinſung ſeiner Erſatzforderung verlangen? — Verneint. N. Jahrb. IV. 199.

1474. Wird die Ehegemeinſchaft durch den Tod aufgelöſet, ſo müſſen die dazu gehörigen Fahrniſſe zwiſchen dem überlebenden Gatten und den Stellvertretern des verſtorbenen im Stück getheilt werden. — Letztere können nicht auf den Verkauf antragen, unter dem Vorwande, vor der Theilung die Gemeinſchaftsſchulden zu bezahlen. — Hier iſt der Art. 826. nicht analog anwendbar. Brüſſel. S. 12. 2. 153. L. 33. 422.

1475. ſ. Art. 1461. 1466. 1491. 1495.

1476. ſ. Art. 815. 887. 1474.

(1) Die Art. 873. und 1220. bezüglich auf die Theilung der Schulden und Forderungen unter Miterben, ſind nicht anwendbar auf Gemeinſchaftstheilungen. C. H. Bw. Guadeloupe. R. G. 1837. 1. 106. *)

† 1) Das jus pro indiviso beider Theile an dem ehelichen Gemeinſchaftsvermögen dauert, auch nach der Errichtung eines Inventars, bis zur wirklichen Abtheilung noch fort. Hohnh. II. 145. 147. f.

2) Das Gemeinſchaftsvermögen iſt nach den allgemeinen Regeln für die Erbtheilung zu vertheilen. Ebend. 148.

1477. 1. 2. Wenn ein Ehegatte, dem die Nutznießung des Vermögens des andern Ehetheils vermacht worden, ein zur Gemeinſchaft gehöriges Stück unterſchlägt, ſo kann ihm nur ſein Antheil an dem unterſchlagenen Stück entzogen werden; er behält die Nutznießung am Antheil des andern Ehegatten. Colmar. S. 23. 2. 351. — Paris. S. 28. 2. 193. D. 26. 2. 160. L. 82. 476. — C. H. Bw. Paris. S. 32. 1. 526.

ſ. Art. 792. 801. 1460. C. c. 555. — C. comm. (A. S. 238.)

(3) Ein Ehegatte, der ein zur Gemeinſchaft gehöriges Vermögensſtück unterſchlagen oder verheimlicht hat, verliert ſeinen Antheil an dieſem Stücke, ſelbſt dann, wenn er auf die ihm

*) Entwendungen der Ehegatten unter einander. Brauer V. 466.

geſchehene Aufforderung ſich zur Rückgabe deſſelben erboten hätte. 1477.
C. H. Bw. Paris. R. G. 1836. 1. 327.

(4) Wenn einer der Ehegatten, wegen Verheimlichung einer zur Ehegemeinſchaft gehörigen Sache, ſeines Antheils an derſelben verluſtig wird, ſo kommt dieſer Zuwachs des Nachlaſſes des andern Ehegatten deſſen Erbnehmer eben ſo wohl, als dem geſetzlichen Erben zu ſtatten, jedem in dem Verhältniſſe ſeines Antheils an der Erbſchaft. Paris. R. G. 1836. 2. 553. — ſ. Art. 792.

† 1) Kann eine Klage aus dem L. S. 1477. gegen die Erben des Schuldigen gerichtet werden? — Bejaht. Hohnh. VI. 243.

2) Die Nutznießung, welche einem Ehegatten kraft ehelichen Rechtes zuſteht, verliert er nicht an dem Erbſchaftsſtücke, woran er durch Verheimlichung ſeinen Antheil verliert. Hohnh. VII. 116. f. 223. f. — Entgegen geſetzte Meinung. Ebend. 117. — ſ. Nr. 1. 2. d. T.

ſ. Art. 1432. 1513. *) 1478.

In Gemeinſchaftsehen gehört die Erſatzforderung des Einbringens der Frau, welche auf ihren Gemeinſchaftsantheil verzichtet, in die Klaſſe der perſönlichen Schulden des einen Ehegatten an den andern, welche erſt vom Tage der gerichtlichen Einklagung an zinstragend werden. — Hier finden die Art. 1473. und 1570. nach welchen kraft Geſetzes die Zinſen der rückzuerſtattenden Ehesteuer von dem Tage der Auflöſung an laufen, keine Anwendung, indem der erſte jener Artikel den Fall betrifft, wo man ſich der Ehegemeinſchaft theilhaftig macht, der letzte ſich aber nur auf die bewidmete Ehe bezieht. Nancy. S. 29. 2. 231. D. 27. 2. 111. — ſ. Art. 1440. 1473. 1570. 1479.

ſ. Art. 1492. 1570. 1481.

§. II.

Von den Laſten und Schulden der Gütergemeinſchaft.

Eine Frau, welche nach dem Tod ihres Mannes ſich der Gemeinſchaft theilhaftig macht, muß zur Hälfte für die Veräußerungen ihres Mannes Gewähr leiſten; bezüglich auf ihre eigenen Güter, auf welche ſie eine Rückforderungsklage hat, wird dieſe Klage zur Hälfte unſtatthaft, ſo wie ſie an der Gemeinſchaft Theil ge- 1482.

*) Von den Forderungen, welche die Eheleute für ihre Perſon an einander zu machen berechtigt ſind. Zachar. III. 512.

1482. nommen. Amiens. S. 15. 2. 40. D. 13. 2. 50. L. 40. 233. *)

ſ. Art. 1414. 1474. 1490. 1510.

† Es kommt nicht darauf an, ob die während der Ehe contrahirten Schulden, wovon die Frau die Hälfte zu übernehmen hat, von dem Mann allein, oder gemeinſchaftlich mit der Frau contrahirt ſind. Hohnh. III. 77.

1483. 1. Eine Frau, welche der Gemeinſchaft ſich theilhaftig gemacht hat, kann nicht in dieſer Eigenſchaft für das Ganze einer Gemeinſchaftsſchuld belangt werden, ſelbſt wenn die Urſache der Schuld ſamtverbindlicher Art oder untheilbar wäre. Brüſſel. S. 7. 2. 344. L. 20. 444.

2. Damit nach Art. 1483. eine Gemeinſchaftsſchuld der Frau oder ihren Erben zu Laſt falle, iſt erforderlich, daß dieſe Schuld durch unverdächtige Urkunden erwieſen werde, die im Datum der Auflöſung der Ehegemeinſchaft vorgehen. C. H. Vw. Rouen. S. 7. 1. 455. D. 5. 1. 455.

3. Die Verpflichtung der Ehefrau, ein Erbverzeichniß, nach Vorſchrift des Art. 1483. zu errichten, iſt ſo gebieteriſch, daß ſie die Entſchuldigung eines Irrthums nicht zuläßt. — Eine Wittwe, welche kein Erbverzeichniß errichtet hat, iſt daher ultra vires haftbar (namentlich den Erben ihres Mannes, hinſichtlich der Zurücknahme von deſſen Einbringen), ſelbſt dann, wenn ſie hätte glauben können, daß keine Gläubiger vorhanden ſeyen, gegen welche ſie Vorſichtsmaßregeln zu nehmen hätte, um nicht ultra vires haften zu müſſen. C. H. Vw. Douai. S. 28. 1. 377. D. 26. 1. 190.

4. In Sachen, welche die Ehegemeinſchaft betreffen, wird bis zum Beweiſe des Gegentheils angenommen, daß die von dem Ehemann, als dem Haupte der Gemeinſchaft, ausgeſtellten Verſchreibungen ein ſicheres Datum, der Frau gegenüber haben, und der Beweis des Gegentheils liegt der Frau ob, welche die Richtigkeit des Datums beſtreitet. Bordeaux. S. 28. 2. 61. D. 26. 2. 10.

5. Der Mangel eines zur gehörigen Zeit errichteten Erbverzeichniſſes über das Gemeinſchaftsvermögen macht nicht die überlebende Frau für das Ganze der Gemeinſchaftsſchulden verantwortlich. Die einzige Folge des mangelnden Erbverzeichniſſes iſt, daß die Frau des Rechtes verluſtig wird, für die Schulden nicht weiter zu haften, als ihr Theil an der Gemeinſchaft reicht, und daß ſie zur Zahlung der Hälfte der Schulden angehalten

---

*) Von der Theilung des Paſſivſtandes, oder der Schulden der Gemeinſchaft. Zachar. III. 520.

werden kann, was auch ihr Antheil an der Gemeinſchaft betragen möge. C. H. Bw. S. 31. 1. 152. 1483.

† Eine Gemeinſchaftsſchuld, zu deren Contrahirung die Frau nicht mitgewirkt, hat ſie nur in ſo weit zu übernehmen, als ihr Antheil an der Gemeinſchaft reicht. Hohnh. IV. 29. — Mit Anerkennung einer ſolchen iſt nicht mehr bloß die Richtigkeit dieſer Eigenſchaft, ſondern auch der Verzicht auf die Wohlthat der Entſchlagung verbunden. Ebend. 36. — ſ. Nr. 1. d. T.

ſ. Art. 1478. 1482. 1484.

ſ. Art 1410. 1413. 1485.

*) 1487.

† 1) Die eheweibliche Mitverbindlichkeit für eine Gemeinſchaftsſchuld beſchränkt ſich auf die Hälfte derſelben. Hohnh. IV. 29. Erfordert keine amtliche Ermächtigung, wohl aber die Beiziehung eines verpflichteten Beiſtandes. Ebend. 36. — vgl. Ebend. VI. 56. Annalen I. 77. — vgl. Archiv f. R. I. 402.

2) Ob eine in einer Obligation als Mitſchuldnerin aufgeführte Ehefrau für die Hälfte der Obligationsſchuld haften müſſe? — Verneint. Annalen I. 67. — ſ. zu L. S. 1427.

* 3) Samtverbindlichkeitsübernahme bei Kapitalaufnahmen: die gerichtliche Ermächtigung der Ehefrauen nach dem Geſetze vom 12. Sept. 1835. — K. K. Sect. M.A.B. 1835. N. 94. O.A.B. N. 94. U.A.B. 1836. N. 4.

Sechster Abſchnitt.

Von Entſchlagung der Gütergemeinſchaft und ihren Wirkungen.

Ein von der Mutter mit einem Errungenſchaftsgut ausgeſteuertes Kind iſt nicht verbunden, dieſes Gut im Stück einzuwerfen, wenn die Mutter ſich der Gemeinſchaft entſchlagen hat. — Nach der Entſchlagung der Mutter iſt die Errungenſchaft in den Händen des Kindes nicht mehr mütterlich, ſie muß als väterliches Gut betrachtet werden, welches zur Zahlung der von der Mutter geſetzten Eheſteuer gegeben wurde. Caſſ. Douai. S. 24. 1. 197. D. 22. 1. 223 L. 70. 5. **) — ſ. Art. 1453. 1463. 1481. 1495. 1566. 1492.

ſ. Art. 1435. 1470. 1492. 1493.

Die Gemeinſchaftsentſchlagung befreit die Frau nicht, Dritten gegenüber, von ihrer perſönlichen Verbindlichkeit, welche ſie 1494.

---

*) Roth I. 36. I. 230.

**) Von den rechtlichen Folgen, welche die Auflöſung der Gemeinſchaft unter der Bedingung hat, daß die Frau auf die Gemeinſchaft verzichtet. Zachar. III. 521. — Roth II. 100.

1494. durch Annahme einer gültig auf ſie gezogenen Tratte übernommen hat. Paris. S. 30. 2. 173. *)

ſ. Art. 1527. 1528.

† Hohnh. IV. 29. f. — Annalen I. 67.

1495. ſ. Art. 1054. 1465. 1471. 1491. 1492. 1514. **)

† Hohnh. VII, 12.

Siebenter Abſchnitt.

Beſtimmung der geſetzlichen Gütergemeinſchaft für den Fall, da eines der Ehegatten, oder beide zugleich, Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

1496. ſ. Art. 1098. 1527.

Zweite Abtheilung.

Von der bedungenen Gütergemeinſchaft und den Verträgen, welche die geſetzliche Gemeinſchaft ändern oder ausſchließen können.

1497. Die Ausſchließung der Errungenſchaftsgemeinſchaft in einem Heirathsvertrage darf nur von der, insbeſondere von dem Mann oder der Frau, gemachten Errungenſchaft verſtanden werden, nicht von derjenigen, welche dieſelben gemeinſchaftlich machen können. Angers. S. 7. 2. 305.

ſ. Art. 1527. 1528.

Erster Abschnitt.

Von der Gütergemeinſchaft in Errungenſchaftsweiſe.

1498. ***)

---

*) Ueber die Zuſätze des b. L. R. zu dem franz. ehelichen Gemeinſchaftsrechte, in Beziehung auf die Verbindlichkeit der Ehefrau zur Zahlung der Gemeinſchaftsſchulden, Archiv f. R. I. 412.— Ueber den Sinn der L. R. Beſtimmung, daß die auf die Gütergemeinſchaft verzichtende Ehefrau für die Schulden verhaftet bleibe, welche urſprünglich von ihr herrühren. Archiv f. R. III. 126—130

**) Roth III. 87. 95.

***) Von der Errungenſchafts-Gemeinſchaft. Zachar. III. 522. — Archiv f. R. III. 290—311. — Ebend. IV. 28—33. — vgl. R. Jahrb. I. 293. ff.

† 1) Eheliche Errungenſchaft und Schuldenberechnung nach B. Durlachiſchem L. R. — Gemeines Gewerbe, was darunter zu verſtehen. Hohnh. I. 287. 1498.

2) Regeln der Errungenſchaftsgemeinſchaft nach badiſchem Rechte. Hohnh. V. 188—191. 348. f.—nach franz. Rechte. 189. f. — vgl. ebend. IV. 172.

3) Deren Eigenſchaft und Wirkungen. Hohnh. VI. 27—29. 32. f. 40. — vgl. ebend. II. 285

4) Ob die Frau an den Schulden, welche vom Manne während der Ehe contrahirt wurden, Theil zu nehmen habe. Hohnh. VI. 28—30. 32. 46. 49. — ſ. zu L. S. 1521 a. Nr. 1.

5) Rechtsfälle aus der Errungenſchaftsgemeinſchaft. L. S. 1498. 1499. 1521 a. — Annalen IV. 294.

6) Ueber die Errungenſchaftsgemeinſchaft, ihre ſchlimmen Folgen für die Ehefrau, und die vom Geſetze der Frau dargebotenen Mittel, dieſen Folgen zu entgehen. Annalen V. 205.

1. Die geſetzliche Vermuthung des Art. 1499. wird wirkungslos, wo das Gegentheil bewieſen iſt. — Folglich kann eine Frau darthun, daß eine, in dem zur Zeit ihrer Verehelichung errichteten Vermögensverzeichniſſe nicht enthaltene fahrende Forderung, ihr zu dieſer Zeit eigenthümlich zugehörte. Der Art. 1504. welcher die Frau nur ermächtigt, ihr Eigenthumsrecht bezüglich auf gewiſſe Fahrniſſe zu beweiſen, ſchließt andere Fälle nicht aus, wo der Beweis gleichfalls zuläſſig iſt. C. H. Bw. Paris. S. 26. 1. 118. D. 23. 1. 412. L. 74. 433. — ſ. Art. 1505. 1510. 1499.

(2) Eine in Errungenſchaftsgemeinſchaft ſtehende Frau darf nicht, um den Mangel eines Vermögensverzeichniſſes in gehöriger Form zu erſetzen, ihre vorgeblich in die Ehe eingebrachte Fahrniß durch Zeugen, Dritten gegenüber, beweiſen, ſelbſt wenn ihr Heirathsvertrag dieſe Befugniß ihr einräumte; ein ſolches die Beſtimmungen des Code aufhebendes Gedinge iſt wirkungslos hinſichtlich Dritter. Poitiers. R. G. 1836. 2. 472.

† 1) Was zur Errungenſchaft zu zählen; — wie das eheweibliche Einbringen zu beweiſen. Hohnh. VI. 26. 30. f. 33.

* 2) Zwei Zeugen ſind bei Errichtung dieſer Vermögensverzeichniſſe beizuziehen. Inſtr. R. B. 1837. LI. §. 2.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Ausſchluß der fahrenden Habe aus der Gütergemeinſchaft.

Das Gedinge der Wiederanlegung, in einem Heirathsvertrage, gilt für Verliegenſchaftung oder Andingung des Eigenthums. Nismes. S. 31. 2. 196. *) 1500.

---

*) Von der Clauſel der Verliegenſchaftung. Zachar. III. 523.

1500. (1) Der Ehegatte, deſſen ideelles *) Eigenthum während der Ehe veräußert worden iſt, hat ein Recht auf Zurücknahme des ganzen Veräußerungspreiſes, der Erhöhung des Werthes ungeachtet, welche jenes Eigenthum ſeit der eingegangenen Ehe erlangen konnte. C. H. Bw. Paris. R. G. 1836. 1. 649.

(2) Das Gedinge der Verliegenſchaftung, jenes nämlich, wodurch die künftigen Ehegatten ihre gegenwärtige oder künftige Fahrniß, ganz oder zum Theil, von der Ehegemeinſchaft ausſchließen, hat nicht die Wirkung, den Ehegatten das Eigenthum ihrer Fahrniß im Stück zu bewahren; die Fahrniß fällt dennoch in die Gemeinſchaft, welche nur Schuldnerin für den Werth derſelben bleibt. — Der Mann, als das Haupt der Gemeinſchaft, hat daher das Recht, über die von der Frau vorbehaltene Fahrniß zu verfügen, und die Gläubiger, den Zugriff darauf zu erwirken; die Frau hat nur eine Klage auf Rückforderung bei Auflöſung der Gütergemeinſchaft. — Dieſe Regel iſt anwendbar, ſelbſt wenn es ſich von Forderungen oder einer Gewerbseinrichtung handelt, welche die Frau eingebracht hat, oder die während der Ehe ihr zugefallen ſind. Paris. R. G. 1837. 2. 305. — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden, was die Gewerbseinrichtung betrifft. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 68.

1504. * Zwei Zeugen ſind zur Aufnahme des Vermögensverzeichniſſes beizuziehen. Inſtr. R. B. 1837. LI. §. 2.

1504a. **)

Dritter Abſchnitt.

Von der Entliegenſchaftung der Grundſtücke.

1505. ***)

1506. (1) Eine Frau, welche ihre im Heirathsvertrage zu Werth angeſchlagene Ausſtattung ſich zur Eheſteuer geſetzt hat, iſt bei Auflöſung der Ehe, unter Rücknahme der zu ihrem Gebrauche nöthigen Wäſche und Leibgeräthe, wenn ſich im abgeſchätzten Werthe ein Mangel findet, berechtigt zu begehren, daß das Fehlende ihr vom Erben des Mannes erſetzt werde, wenn gleich der Heirathsvertrag enthielte, daß die Abſchätzung der Ausſtattung nicht für Verkauf gelten ſolle, und alſo die Frau das Eigenthum

---

*) z. B. der bloß induſtrielle Antheil an einer Gewerbsgeſellſchaft.

**) Trefurt 388. §. 451.

***) Trefurt 388. §. 452. — Von der Clauſel der Entliegenſchaftung. Zachar. III. 524.

derſelben beibehalten hätte. — Zu dieſer Entſcheidung iſt beſonders alsdann Grund vorhanden, wenn der Mann erklärt hat, daß er den Erſatz der Ausſtattung übernehme. C. H. Bw. Lyon. J. 19. S. 1835. 1. 820. 1506.

Vierter Abſchnitt.

Vom Ausſchluß der Schulden aus der Gemeinſchaft.

*) 1510.

* Zwei Zeugen ſind bei Errichtung des Vermögensverzeichniſſes beizuziehen. Inſtr. R. B. 1837. LI. §. 2.

Wo der Ausſchluß der Schulden aus der Gemeinſchaft bedungen iſt, gebührt der Gemeinſchaft Vergütung für die Summen, welche der eine Ehegatte zur Zahlung ſeiner, vor der Ehe gehabten, perſönlichen Schulden daraus bezogen hat, ſelbſt wenn er ſich im Vertrage die Befugniß vorbehalten, ein eigenthümliches Gut zu deren Zahlung zu verkaufen, und von dieſer Befugniß keinen Gebrauch gemacht hätte. — Jedenfalls vermiſcht dieſe Vergütung ſich mit dem Antheile, welcher dem Ehegatten an der Gemeinſchaft gebührt, ſo daß er nur Schuldner desjenigen bleibt, was zur Ergänzung des Antheils des andern Ehegatten mangelt, und daß er nur aus dieſem mangelnden die Zinſen ſchuldig iſt. Paris. S. 16. 2. 209. L. 42. 106.**) 1513.

Fünfter Abſchnitt.

Von der ſchuldenfreien Zurücknahme des weiblichen Beibringens.

ſ. Art. 1495. C. c.—545. C. comm. (A. S. 228.***) 1514.

****) 1514a.

---

*) Von der Clauſel der Schuldenſonderung. Zachar. III. 526.

**) Von der Clauſel, durch welche das Einbringen des einen oder des andern Ehegatten für ſchuldenfrei erklärt wird. Zachar. III. 527.

***) Von der Clauſel, welche der Frau verſtattet, ihr Einbringen ſchuldenfrei zurückzunehmen. Zachar. III. 528. — Archiv f. R. III. 292. ff.

****) Trefurt 383. §. 444. 1). 2). 388. §. 455. — vgl. Annalen III. 231.

Sechster Abſchnitt.

Von dem bedungenen Vorempfang.

1515. Das Gedinge eines Heirathsvertrages, worin die angehenden Ehegatten, nachdem ſie eine allgemeine Gütergemeinſchaft ihres gegenwärtigen und künftigen Vermögens feſtgeſetzt haben, verabreden, daß, im Falle kinderloſen Ablebens eines von ihnen, der überlebende Theil zum Voraus, und vor aller Theilung, die drei Viertel als Eigenthum, und das eine Viertel zur Nutznießung, von dem Vermögen erhalten ſolle, welches den Erben des zuerſt Verſtorbenen zufallen würde, begründet hierdurch nicht ſowohl eine gegenſeitige Schenkung, oder eine vertragsmäßige Erbeinſetzung, als vielmehr lediglich einen bedungenen Vorausempfang, der von der überlebenden Frau nicht geltend gemacht werden kann, wenn von ihrer Seite eine Gemeinſchaftsentſchlagung ſtatt findet. C. H. Vw. Colmar. S. 30. 1. 384. — S. 29. 2. 198. *) — ſ. Art. 1470. 1519

1516. ſ. Art. 1091. ff.

1517. ſ. Art. 25.

1518. 1. Wenn in einem Heirathsvertrage auf den Fall der Auflöſung der Gemeinſchaft ein Voraus bedungen worden iſt, ſo kann das Gericht die Auslieferung dieſes Vorausempfanges von dem Augenblick an, wo die Gemeinſchaft aufgelöſet wurde, verordnen, obſchon eine Auflöſung durch Eheſcheidung ſtatt fand. C. H. Vw. Amiens. S. 11. 1. 353. D. 9. 1. 430. L. 32. 1.

2. Die blöße Hoffnung der Frau auf einen Nutznießungs-Vortheil, im Falle des Ueberlebens, berechtigt dieſelbe, Sicherheitsleiſtung für die Fahrniß zu verlangen, welche den Gegenſtand ihres künftigen Rechtes ausmacht. Brüſſel. S. 7. 2. 346.

ſ. Art. 299. 311. 1452.

* Inſtr. V. über Errichtung einer Hinterlegungskaſſe. R. B. 1838. I. §. 6. Nr. 3. §. 7. ff.

1519a. **)

† 1) Voraus iſt eine Aufbeſſerung des geſetzlichen Erbtheils. Hohnh. IV. 173. — Iſt aus dem Gemeinſchaftsvermögen, nicht aus dem Vermögen eines verſtorbenen Ehegatten zu beziehen. Ebend. 175.

2) Muß in der letztwilligen Verfügung ausdrücklich als ſolcher erklärt ſeyn. Ebend. 173. Ob dies jedoch auch da erfordert werde, wo es ſich nicht von der Einwurfspflicht, ſondern nur vom Anſpruch auf die eheliche Nutznießung neben dem Voraus handelt, iſt zweifelhaft. Ebend. 173—175. — ſ. L. S. 919.

---

*) Von dem bedungenen Vorempfange. Zachar. III. 529.

**) Trefurt. 389. §. 456.

Siebenter Abſchnitt.

Von dem Gedinge ungleicher Theile in der Gütergemeinſchaft.

*) 1520.
**) 1520a.
***) 1521a.

† 1) Ob bei der Errungenſchaftsgemeinſchaft Entſchlagung der Ehefrau ſtatt findet? Hohnh. VI. 29. f. 32. f. — Bejaht. Annalen V. 79.

2) Die Ehegemeinſchaftsſchulden ſind, bei der Errungenſchaftsgemeinſchaft, von jedem Ehegatten zur Hälfte, ſelbſt aus dem eingebrachten Vermögen, zu zahlen, und von der Ehefrau, ſelbſt wenn ſie auf die Gemeinſchaft verzichtet. N. Jahrb. I. 298. ff. — Archiv f. R. I. 412. ff.

3) Ueber L. S. 1521a. Errungenſchaftsgemeinſchaft btr. Hohnh. II. 285. — V. 188. — Annalen III. 208. IV. 294. V. 79. — Archiv f. R. III. 300. ff. III. 455—463. — IV. 28.

4) Können die Gantgläubiger verlangen, daß die ihr Beibringen liquidirende Frau im Ganturtheil zum theilweiſen Erſatze des in der Gant gedrohten künftigen Verluſtes verurtheilt werde? — Verneint. N. Jahrb. IV. 169.

5) Wie das Datum der eheweiblichen Schulden bewieſen werden müſſe. Hohnh. VI. 42.

1. Das Gedinge eines Heirathsvertrages, daß es, im Falle des Vorverſterbens der Frau, ihren Seitenverwandten frei ſtehen ſolle, an den Ueberlebenden eine beſtimmte Summe zu fordern, verbunden mit dem Verbot an jene Erben, eine Klage auf Gemeinſchaftstheilung gegen den Mann anzuſtellen, enthält einen wirklichen Vertrag auf Bauſch und Bogen.—Folglich haben die Erben der Frau in ſolchem Falle die Wahl nicht, ob ſie der Gemeinſchaft ſich theilhaftig machen, oder an die beſtimmte Summe ſich halten wollen. Caſſ. Orleans S. 5. 2. 497. L. 14. 154. 1522.

2. In keinem Falle kann, um eine Umſtoßung wegen Verletzung zu beſeitigen, ein Rechtsgeſchäft als Vertrag auf Bauſch und Bogen, und als Vergleich beurtheilt werden, wodurch zwei Ehegatten die unter ihnen beſtandene Gemeinſchaft

---

*) Von den Clauſeln, mittelſt welcher eine ungleiche Theilung des Gemeingutes verabredet wird. Zachar. III. 530.

**) Trefurt 390. §. 456. 2).

***) Trefurt 369. §. 430. 1). 386. §. 450. 2). 375. §. 434. 2) 389. §. 457. 1). — In wie fern kann eine Ehefrau in ihres Mannes Gant für die Verbindlichkeiten, die ſie für ehemännliche oder Gemeinſchaftsſchulden eingegangen hat, Erſatz fordern? Archiv f. R. I. 134.

1522. aufgelöſet, und der Frau ein Loos zugewieſen haben. Caſſ. Douai. S. 7. 1. 189.

ſ. Art. 1467.

1523. ſ. Art. 1474.

1524. ſ. Art. 1492. 1494.

1525. 1. Wenn ein überlebender Ehegatte nach dem Inhalt ſeines Heirathsvertrages die ganze Gemeinſchaftsmaſſe für ſich in Anſpruch nimmt, ſo können die Kinder erſter Ehe nicht entgegen ſetzen, daß dies eine der Minderung unterworfene Begünſtigung ſey. Caſſ. Douai. S. 8. 1. 328. D. 6. 1. 328. L. 21. 257.

2. Wenn in einem Heirathsvertrage die Ehegatten bedingen, daß der Ueberlebende das Eigenthum der vom erſt Verſterbenden hinterlaſſenden Fahrniß erhalten ſolle, ſo iſt dieſe Verabredung als eine den Freitheil überſchreitende Begünſtigung, und nicht als eine nach Art. 1525. erlaubte Schenkung des Gemeinſchaftsvermögens zu betrachten. Brüſſel. S. 11. 2. 335. D. 9. 2. 12 L. 29. 187.

ſ. Art. 1091. 1098. 1527.

Achter Abſchnitt.

Von der allgemeinen Gütergemeinſchaft.

1526. *)

† 1) Die allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft, als Regel in Vorderöſterreich, wurde durch Hofdecret vom 23. Auguſt 1787. aufgehoben. Hohnh. II. 213.

2) Die allgemeine Gütergemeinſchaft des deutſchen Privatrechts iſt eine Communio pro indiviso. Hohnh. VII. 16. 19. 21.—Die allgemeine G. G. des b. L. R. wird, obgleich ſie das ganze gegenwärtige und künftige Vermögen der Eheleute begreifen kann, in allem übrigen nach den Regeln der geſetzlichen G. G. beurtheilt. Ebend. 16. f.

3) Fürſtenbergiſches Recht über Vermögensverhältniſſe der Eheleute Ebend. 16—18. 21.

4) Die vor Einführung des b. L. R. unter Eheleuten beſtandene allgemeine Gütergemeinſchaft verwandelt ſich, in Ermangelung eines rechtzeitig errichteten Ehevertrages, in die Fahrnißgemeinſchaft. Hohnh. VII. 178.

---

*) Von der allgemeinen Gütergemeinſchaft. Zachar. III. 525. — Trefurt 390. §. 457. 2.)

Anhang.

Verfügungen, welche den vorſtehenden acht Abſchnitten gemein ſind.

ſ. Art. 1098. 1496. 1527.
ſ. Art. 1400. 1497. 1528.

† Der L. S. 1483. gilt auch bei Errungenſchaftsgemeinſchaften, nur muß die Frau nach L. Z. 1521 a. den Gläubigern für ihren Schuldenantheil nicht bloß mit dem Gemeinſchaftsvermögen, ſondern auch mit dem rückerhaltenen Beibringen haften. Annalen VII. 1.

Neunter Abſchnitt.

Von Verträgen, welche die Gütergemeinſchaft ausſchließen.

Abſatz I.

Von dem Geding, welches bloß die Gütergemeinſchaft ausſchließt.

ſ. Art. 214. 582. 1421. 1540. *) 1530.
* R. B. 1810. XI. lit. d. Samml. I. 963.
ſ. Art. 1421. 1531.
ſ. Art. 1504. 1532.
ſ. Art. 600. ff. 1533.
ſ. Art. 1549. 1534.
ſ. Art. 217. 1554. 1535.
**) 1535 a.

* Modification des L. Z. 1535 a. Geſetz. R. B. 1831. XXX. Art. 3. Samml. IV. 148.

Abſatz II.

Von dem Gedinge, welches eine völlige Vermögensabſonderung feſtſetzt.

1. Wenn ein Heirathsvertrag das ausdrückliche Gedinge der Vermögensabſonderung enthält, das Vermögen der Frau nur in Fahrniß beſteht, und die freie Verwaltung deſſelben ihr überlaſſen iſt, ſo genügt die in der nämlichen Urkunde geſchehene Anerkennung des Mannes, daß er dieſe Gegenſtände in ſeinem 1536.

---

*) Von der Clauſel, welche beſagt, daß ſich die Eheleute ohne Gemeinſchaft verheirathen. Zachar. III. 531.

**) Trefurt 394. §. 459.

1536. Beſitz habe, nicht, um die Frau zu ermächtigen, dieſelben aus ſeinem Nachlaſſe zurückzufordern, wenn ſie nicht beweiſet, daß der Mann darüber verfügt habe. Paris. S. 8. 2. 83.

2. Die vertragsmäßige Abſonderung hat die nämliche Wirkung, wie die gerichtliche. Paris. S. 17. 2. 4. D. 14. 2. 119. L. 45. 416. — ſ. Art. 1539.— Turin. S. 11. 2. 447. D. 10. 2. 21. (Nr. 3. d. D.) — ſ. Art. 1449. 1576. 2066. — Bourges. S. 29. 2. 297. Bordeaux. S. 31. 2. 178. — ſ. Art. 1536. Nr. 2. 1578. *)

† Begriff der geſonderten Ehe. Hohnh. IV. 172.

1537. ſ. Art. 1575.

1538. ſ. Art. 217. 223. C. c. — Art. 5. C. comm.

† Kann die Frau bei Lebzeiten des Mannes die Wiederlage fordern? Hohnh. I. 279.

1539 a.**)

Drittes Kapitel.

Von der bewidmeten Ehe. ***)

1541. Das Geding eines Heirathsvertrages, wodurch ein Vater zu Gunſten ſeiner Tochter auf die Nutznießung des Vermögens verzichtet, deſſen Eigenthum ſie ſchon hatte, indem er erklärt, daß ihr Mann daſſelbe als ehesteuerliches Gut genießen ſolle, muß als eine wirkliche Ehesteuerſetzung betrachtet werden, welche zu gleicher Zeit das Eigenthum und die Nutznießung ergreift. Montpellier. S. 25. 2. 317. D. 23. 2. 153. — ſ. Art. 1392. 1574. ****)

1541a. †)

Erſter Abſchnitt.

Von Setzung der Ehesteuer.

1542. ſ. Art. 1574. ff.

---

*) Von der Clauſel der Güterſonderung. Zachar. III. 532.

**) Trefurt 384. §. 444. 7). 394. §. 460. — Hohnh. IV. 172.

***) Einleitung in die Lehre vom Dotalrecht. Zachar. III. 533. — Bewidmete Ehe. Brauer V. 439. 479.

****) Zuſage einer Ausſteuer, als etwas in der Gattung beſtimmtes. Brauer VI. 169.

†) Trefurt 368. §. 427. §. 428.

(1) Die Ausſetzung aller gegenwärtigen und **künftigen** 1542.
Güter zur Eheſteuer begreift die Güter nicht in ſich, welche der Frau erſt **nach Auflöſung** der Ehe zugefallen ſind. Caen. J. 19. S. 1835. 2. 564.

(1) b. Wenn daher eine Frau ſich mit dem obigen Gedinge unter Witthumsrecht verheirathet hat, ſo können die von ihr während der Ehe übernommenen Verpflichtungen auf die Güter in Vollzug geſetzt werden, welche ihr nach aufgelöſeter Ehe zugefallen ſind. Ebend. — vgl R. G. 1836. 2. 64. *) ſ. Art. 1554.

† 1) Nur bei der bewidmeten, und nicht bei einer Gemeinſchaftsehe, kann vom Genuſſe der Eheſteuer die Rede ſeyn. Hohnh. IV. 172.

2) Ehe nach Eheſteuerrecht wirkt durchaus keine Gütergemeinſchaft unter den beiderſeitigen Eheleuten, weder rückſichtlich des eingebrachten und ererbten Vermögens, noch rückſichtlich der Errungenſchaft. Hohnh. VII. 162.

ſ. Art. 1394. ff. 1543.

ſ. Art. 1438 1544.

† ſ. zu. L. S. 1438. 1545.

ſ. Art. 1440. 1513. **) 1547.

Wenn eine Eheſteuer, in Zielern zahlbar verſprochen worden iſt, 1548.
ſo fangen die Zinſen erſt vom Verfalltage des bedungenen Zieles zu laufen an: und wenn das Ziel **vor** Eingehung der Ehe verfällt, ſo beginnt deren Schuldigkeit erſt mit dieſem Zeitpunkte. Turin. S. 12. 2. 271. — ſ. Art. 1440. 1570. ***)

Zweiter Abſchnitt.

Von den Rechten des Mannes an der Eheſteuer, und deren Unveräußerlichkeit.

1. Der Mann allein hat das Recht, auf Theilung der von 1549.
ſeiner Frau herrührenden Eheſteuer zu klagen; folglich iſt die Frau nicht zur Intervention bei den gerichtlichen Verhandlungen, um Aufhebung der Theilung ihres eheſteuerlichen Vermögens legitimirt. Aix. S. 11. 2. 468. D. 8. 2. 79. — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Nismes. J. 19. S. 1835. 2. 294.

---

*) Von den Eheſteuerzinſen. Brauer VI. 170. — Von der Beſtellung des Heirathsgutes. Zachar III. 534.

**) Gewährleiſtung für den Brautſchatz. Brauer V. 450.

***) Klage auf Eheſteuer. Brauer V. 446.

1549. 2. Der Frau ſteht (unter Mitwirkung ihres Mannes) das Klagerecht auf Bezahlung ihrer Eheſteuer zu, wenn die Eheſteuer ihr verſprochen worden, ſelbſt wenn der Mann der einzige Verwalter derſelben iſt. Turin. S. 12. 2. 271. — Lyon. J. 19. S. 1835. 2. 52.

3. Die gerichtlichen Klagen gegen die Schuldner der eheſteuerlichen Gelder müſſen bei Strafe der Nichtigkeit vom Mann angeſtellt werden; es kann dies nicht von der Frau mit ehemännlicher Ermächtigung geſchehen. Limoges. S. 22. 2. 247. —In ſolchem Falle gilt die ehemännliche Ermächtigung als Vollmacht für die Frau. Lyon. J. 19. S. 1835. 2. 52. — ſ. Art. 1990.

4. In bewidmeter Ehe, und wenn die Frau ihr ganzes gegenwärtiges und künftiges Vermögen ſich zur Eheſteuer geſetzt hat, iſt der Mann allein legitimirt, über eine ſeiner Frau abzulegende Vormundſchaftsrechnung zu unterhandeln. Montpellier. S. 30. 2. 121. — C. H. Vw. Rouen. J. 19. S. 1834. 1. 200. — ſ. Art. 1554. 2144. 2145. 2157.

5 b. Der Gewinn, welche eine Frau in bewidmeter Ehe durch Handelsſpekulationen macht, gehört dem Manne, ſo lange ſie nicht ausdrücklich ermächtigt war, ein geſondertes, von dem des Mannes ganz unabhängiges Handelsgeſchäft zu führen. Toulouſe. S. 32. 2. 586. — Toulouſe. S. 26. 2. 21. (Nro. 4 b. d. D.)

5 c. Eine Frau, welche Liegenſchaften auf eigenen Namen mit Geldern erkauft hat, die ihrem Mann angehörten, iſt nur die Einwerfung dieſer Gelder, nicht der Liegenſchaften ſelbſt ſchuldig. Toulouſe. S. 32. 2. 586.

6. Wenn in der Theilung einer Erbſchaft, zu welcher eine in bewidmeter Ehe lebende Frau berufen war, dieſer eine Liegenſchaft zugewieſen wurde, nicht nur zu ihrem Erbtheile, ſondern auch, um ihr zum Erſatz von Früchten zu dienen, ſo hat dieſe Liegenſchaft, Dritten gegenüber, den Charakter eines eheſteuerlichen Gutes, ſelbſt was den zur Deckung der Früchte dienenden Theil deſſelben angeht, auch wenn die Früchte als während der Ehe bezogen, dem Manne zugehören; letzterer würde allein befugt ſeyn, in dieſer Beziehung Klage anzuſtellen. Bordeaux. S. 30. 2 125.

(7) Der Vater, welcher die ſeiner Schwiegertochter geſetzte Eheſteuer empfangen hat, wird gültig befreit durch die von ihm in der Folge an den Mann gemachte Zahlung, ſelbſt ohne Mitwirkung der Frau, wenn anders der Heirathsvertrag keine Bedingung enthält, welche den Mann zur Anlegung oder Sicherheitsleiſtung verpflichtet. Toulouſe. J. 19. S. 1834. 2. 284.

(8) Die Beſtimmung der L. Quintus Mucius (L. 51. D. de donat. int. vir. et ux.), nach welcher jede von einer Ehe-

frau gemachte Erwerbung bis zu einem Beweiſe des Gegentheils 1549.
mit dem Gelde des Mannes geſchehen betrachtet wurde, iſt im Code nicht wiederholt, und heut zu Tage abgeſchafft. Pau. R. 1833. 2. 240. — ſ. Art. 1421. — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Toulouſe. J. 19. S. 1835 2. 74. — ſ. Art. 1421. — Toulouſe. S. 26. 2. 21. (Nr. 4 b. d. O.)

(9) Die vom Tage der eröffneten Erbſchaft laufenden Zinſen der Summen, die eine nach Bewidmungsrecht verheirathete Frau in die Erbſchaftsmaſſe ihres Vaters einwerfen muß, hat nicht die Frau zu entrichten, und können nicht aus ihrem Vermögen weggezogen werden: dieſe Zinſen bilden eine perſönliche Schuld des Mannes, der die Eheſteuer genoſſen hat; die Miterben der Frau können ſich nur an ihn halten. Toulouſe. R. G. 1836 2. 321. — ſ Art. 856.

(10) Eine auf Bewidmungsrecht ſich verehelichende Frau kann ſich die Verwaltung ihres ganzen Vermögens, und die Befugniß, die Einkünfte deſſelben allein zu beziehen, vorbehalten: allemal mit der Verbindlichkeit, zu den Laſten der Ehe ihren Beitrag zu leiſten. C. H Vw Paris. R. G. 1837. 2. 193.*)

† Hohnh. VII. 162.

ſ. Art. 1564 ff. 1551.

(1) Ein Ehemann, der ſeine im Vermögen abgeſonderte Frau zum Verkauf eines eheſteuerlichen Gutes ermächtigt, wird nicht durch die bloße Thatſache der Ermächtigung zum Gewährleiſter der Wirkſamkeit des Verkaufes. Da ſonach die Klage auf Ungültigkeit, welche die Frau allenfalls anſtellen könnte, keine Beziehung auf den Mann hat, ſo bleibt die Verjährung dieſer Klage nicht während der Ehe ſtill ſtehen, ſondern fängt vom Tage des Vertrages zu laufen an. Nismes. R. G. 1836. 2 50.

ſ. Art. 2256.**)

***) 1552.

1. Eine Liegenſchaft, welche der Mann der Frau, nach 1553.
erfolgter Vermögensabtheilung, ſtatt Zahlung ihrer in Geld ausgeſetzten Eheſteuer abtritt, iſt als eheſteuerlich anzuſehen. Rouen. S. 25. 2. 19.

1 b. Der Art. 1553. iſt von einer Zahlung zu verſtehen, welche in die Hände des Mannes von den Schuldnern der Ehe-

*) Von den Rechten, welche beziehungsweiſe dem Manne und der Frau an dem Dotalgute zuſtehen. — Von der Verwaltung und Nutznießung des Dotalgutes. Zachar. III. 535. — Brauer V. 447. f.

**) Von dem Eigenthum am Dotalgute. Zachar. III. 536.

***) Trefurt 508. §. 604.

1553. ſteuer geleiſtet wird, und nicht von einer Zahlung, welche der Frau vom Manne gemacht wurde. Montpellier. S. 31. 2. 298.

2. Die Liegenſchaften, welche ein Mann ſeiner Frau nach der Vermögensabſonderung, und bei dem Vertrage, welcher die Rückforderungen der Frau feſtſtellt, zum Erſatze der vom Manne veräußerten eheſteuerlichen Güter überläßt, ſind nicht eheſteuerlich, wie jene, an deren Stelle ſie treten. Die zum Erſatz erhaltenen Liegenſchaften können von der Frau gültig veräußert werden. Bordeaux. S. 29. 2. 188. D. 27. 2. 198. L. 84. 563.

3. Um eine geſetzmäßige Wiederanlegung der eheſteuerlichen Gelder der Frau zu bewirken, und den Gütern, zu deren Bezahlung ſie gedient haben, die Eigenſchaft eigenthümlichen Beſitzthumes zu verſchaffen, wird, wie bei der Wiederanlegung des Erlöſes veräußerter Güter erfordert, daß die Frau die Wiederanlegung angenommen habe: und dies ſelbſt alsdann, wenn der Heirathsvertrag enthielte, daß die erſten von den Verlobten gemachten Ankäufe zum Erſatze der Eheſteuer dienen ſollen. Bourges. S. 31. 2. 253.

(4) Wenn die Bedingung der Wiederanlegung der eheſteuerlichen Gelder nicht im Heirathsvertrage enthalten iſt, ſo iſt das mit dieſen Geldern vom Ehemann angeſchaffte Grundſtück nicht allein kein eheſteuerliches, ſondern wird nicht einmal Eigenthum der Frau, wenn gleich der Mann es mit der Erklärung des Erſatzes erkauft, und die Frau dieſen Erſatz angenommen hätte. — In ſolchem Falle, wenn die Ehegatten eine Errungenſchaftsgemeinſchaft bedungen haben, wird die Liegenſchaft als eine gemeinſchaftliche betrachtet, und hat folglich die Frau, wenn ſie auf dieſe Gemeinſchaft verzichtet, an jener Liegenſchaft kein Recht. C. H. Vw. Bordeaux. R. G. 1833. 1. 637.*)

ſ. Art. 1435. 1498.

2. Die Unveräußerlichkeit der Eheſteuer erſtreckt ſich auf die Zinſen, wie auf das Kapital. C. H. Vw. S. 17. 1. 282. D. 15. 1. 54. L. 48. 417.

1554. 7. Die Regel der Unveräußerlichkeit der Eheſteuer geſtattet keine anderen Ausnahmen, als die der Art. 1555. bis 1558. — Namentlich nicht im Falle der Annahme einer Erbſchaft von Seiten der Frau mit ehemännlicher Ermächtigung, ſelbſt wenn die angetretene Erbſchaft in Fahrniß beſteht, und kein Erbverzeichniß errichtet worden iſt. Caſſ. Lyon. S. 25. 1. 160. D. 23. 1. 3 L. 71. 389. — Agen. R. G. 1833 2. 159. — C.

*) Grundſtücke, die aus Eheſteuergeldern angeſchafft werden. Brauer V. 453.

H. Bw. Agen. J. 19. S. 1834. 1. 208. — ſ. Nr. 20. 23. — 1554.
Pau. R. G. 1833. 2. 423.

7 b. Die abgeſonderte Frau, welche die Ermächtigung zur Veräußerung einer eheſteuerlichen Liegenſchaft in den im Art. 1558. vorgeſehenen Fällen erhalten hat, kann nicht ohne Ermächtigung den Erlös dieſer Liegenſchaft erheben. Die in ſolchem Falle vom Käufer entweder, ohne Ermächtigung, an die Frau, oder an deren Gläubiger, gemachten Zahlungen für Schulden, zu deren Eingehung ſie nicht ermächtigt war, können, auf Begehren der Frau oder ihrer Erben, für ungültig erklärt werden. C. H. Bw. Nismes. S. 28. 1. 127.

7 c. Die Vermögensabſonderung verändert den Charakter der Eheſteuer nicht, ſo viel deren Unveräußerlichkeit betrifft. — Folglich kann eine gerichtlich abgeſonderte Frau nicht von dritten Schuldnern den Erſatz des Kapitals ihrer Eheſteuer fordern, ohne Sicherheit zu leiſten: — wenn anders dem regelmäßigen Bezug ihrer Zinſen nichts im Wege ſteht. Montpellier. S. 32. 2. 471. — ſ. Nr. 29 b. u. Art. 1557. — Limoges. J 19. S. 1834. 2. 659. — Im entgegen geſetzten Sinne. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 661.

8. Die eheſteuerliche Fahrniß iſt für die Frau unveräußerlich, ſelbſt wenn ſie gerichtlich abgeſondert ſeyn ſollte. Hieraus folgt, daß ſie einen Schuldner ihrer eheſteuerlichen Güter nicht zur Zahlung anhalten kann, ohne Sicherheit anzubieten. Montpellier. S. 24. 2. 318. L. 72. 522. — Limoges. S. 17. 2. 304. D. 15. 2. 125. — Paris. S. 21. 2. 84. — C. H. Bw. S. 19. 1. 146. L. 53. 465. — (Nr. 4. d. O.) — Limoges. J. 19. S. 1834. 2. 659.

9. Und die Unveräußerlichkeit beſteht ſelbſt nach der Trennung von Tiſch und Bette. Montpellier. S. 20. 2. 310. D. 18. 2. 37. L. 55. 435. — Toulouſe. S. 27. 2. 204. — C. H. Bw. S. 19. 1. 146. L. 53. 465. — Paris. S. 21. 2. 84. L. 59. 168.

10. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. — Eine unter der Herrſchaft des Code verheirathete Frau, welche Vermögensabſonderung erwirkt hat, kann an ihren Mann die Zahlung ihrer fahrenden Eheſteuer begehren, ohne zur Sicherheitsleiſtung oder Wiederanlegung gehalten zu ſeyn. Caen. S. 26. 2. 25. — Riom. S. 30. 2. 325. — Paris. S. 29. 2. 142. L. 84. 284. — (Nr. 6. d. O.) — Bordeaux. S. 15. 2. 106. L. 43. 476. (Nr. 29 b. d. O.) — Auch kann der Mann eine von ſeiner Frau als Eheſteuer eingebrachte Forderung gültig cediren. Paris. S. 29. 2. 142. L. 84. 284. (Nr. 6. d. O.)

1554. 11. 12. Eine abgeſonderte Frau kann, gegen dritte Käufer der Güter ihres Mannes, die Deckung ihrer eheſteuerlichen Forderungen begehren und erwirken, ohne gehalten zu ſeyn, für deren Wiederanlegung zu ſorgen. Grenoble. S. 28. 2. 340. D. 26. 2. 216. — Caſſ. Aix. S. 26. 1. 463. D. 24. 1. 195. L. 75. 394.

16. Eine verheirathete Frau kann ihre eheſteuerlichen Güter nicht für Schulden verpfänden, die während der Ehe gemacht wurden, ohne gerichtliche Ermächtigung, ſelbſt nicht für Lieferungen, welche der Frau zu Beſtreitung nöthiger Bedürfniſſe für ſie und ihre Familie gemacht wurden. — Ihre eheſteuerlichen Güter können daher auch nicht in Folge von Erkenntniſſen, wodurch ſie zur Zahlung verurtheilt wird, angegriffen werden. Limoges. S. 12. 2. 168.

16 b. Solche Erkenntniſſe können nur an den Beibringens- oder nicht eheſteuerlichen Gütern in Vollzug geſetzt werden. S. 9. 2. 326.

17. Der Code verſtattet nicht, daß eine in bewidmeter Ehe lebende Frau ein eheſteuerliches Gut um eines Handelsgeſchäftes willen veräußere. Caſſ. Rouen. S. 12. 1. 39. D. 9. 1. 43. L. 29. 308. — S. 7. 2. 191. L. 18. 477.

20. Die Koſten eines gegen eine ermächtigte Frau geführten Rechtsſtreites, wegen ihrer Beibringensgüter, können auf die Eheſteuergüter geltend gemacht werden, zumal nach Auflöſung der Ehe. Toulouſe S. 23. 2. 8. D. 21. 2. 62. — Im entgegen geſetzten Sinne entſchieden (was den erſten Punkt betrifft). Agen. R. G. 1833. 2. 159. — C. H. Bw. Agen. J. 19. S. 1834. 1. 208. — Toulouſe. R.G. 1833. 2. 484.

21. Selbſt bei Lebzeiten des Mannes. Nismes. S. 4. 2. 538.

23. Die Eheſteuer, unveräußerlich im Vertragswege, iſt nicht gleichermaßen unveräußerlich bei unrechter That, namentlich in Fällen betrüglicher Unterſchlagungen, von Seiten einer Frau, aus einer unter Vorſicht angetretenen Erbſchaft. Rouen. S. 25. 2. 162. — C. H. Bw. Agen J. 19. S. 1834. 1. 208.

24. Oder bei einem Vergehen. Nismes. S. 28. 2. 201. D. 26. 2. 252. L. 82. 219. — Limoges. R. G. 1836. 2. 61.

26. Die von einer Frau in bewidmeter Ehe erwirkte Vermögensabſonderung ändert in nichts die Verhältniſſe, weder ihrer Kapitalien, Liegenſchaften, noch ihrer Zinſen oder Einkünfte; die Liegenſchaften oder Kapitalien bleiben unveräußerlich, die Einkünfte oder Zinſen bleiben veräußerlich, ſo während wie vor der Abſonderung. Caſſ. Alby. S. 23. 1. 331. D. 21. 1. 173. L. 66. 481. — Nismes. S. 13. 2. 270. — Aix. S. 13. 2. 275. — Rouen. S. 18. 2. 287. L. 52. 449. — C. H. Bw. Rouen. S. 20. 1. 19. D. 17. 1. 504. L. 56. 57. — C.

H. Bw. Riom. S. 27. 1. 14. D. 25. 1. 43. — Caſſ. Nismes. 1554. S. 30. 1. 266. — Bordeaux. S. 15. 2. 106. L. 43. 476. (Nr. 29 b. d. O.) — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Nismes. S. 13. 2. 270. (Nr 25 b. O.)

26 b. Wenn daher eine abgeſonderte Frau, deren Güter eheſteuerlich ſind, ein Rechtsgeſchäft von Veräußerung oder Verpfändung, z. B. eine Sicherheitsleiſtung, für ihren Mann eingeht, ſo kann die Sicherheitsleiſtung, obwohl ungültig in Hinſicht der Liegenſchaften, doch mittelſt Zugriffs auf die Einkünfte in Vollzug geſetzt werden. Caſſ. Yvetot. S. 27. 1. 299. D. 25 1. 186. L. 78 285. — ſ. Nr. 2. u. Art. 1449.

(26) c. Die Einkünfte der eheſteuerlichen Güter ſind unveräußerlich, und es kann von den Gläubigern der Frau kein Zugriff darauf erwirkt werden, ſelbſt nicht nach erfolgter Vermögensabſonderung, als für den Theil, welcher die Bedürfniſſe der Haushaltung überſteigt. C. H. Bw. Paris. J. 19. S. 1834. 1. 176. — ſ. Art. 1449. — Paris. Ebend. 1834. 2. 473. — Bordeaux. R. G. 1836 2. 49.

35. Nach dem Tode der Frau unterliegen die eheſteuerlichen Güter den Klagen der Gläubiger, zu deren Gunſten die Frau während der Ehe Schuldurkunden ausgeſtellt hat. Die Erben können die Unveräußerlichkeit der Eheſteuer nicht anſprechen. Paris. S. 22 2. 342. L. 62. 536.

36. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Paris. S. 22. 2. 324. — Paris. S. 25 2. 323. D. 21. 2. 184. L. 66. 487. — Paris. S. 22. 2. 344. — Paris. R. G. 1833. 2. 372. — Toulouſe J. 19. S. 1835. 2. 462.

(37) Das Vorrecht der Unveräußerlichkeit der Eheſteuer erſtreckt ſich nicht auf die Geldgeſchenke, die ein Mann ſeiner Frau, zu Vermehrung ihrer Ringe und Juwelen, etwa gemacht hat. Bordeaux. R. G. 1833 2 34.

(38) Die Ungültigkeit des Verkaufes eines eheſteuerlichen Grundſtückes kann nur von der Frau, ihren Erben und dem Manne vorgebracht werden: — nicht vom Käufer, obgleich die eheſteuerliche Eigenſchaft ihm beim Verkaufe nicht bekannt gemacht wurde, wenn nur jedenfalls keine betrügeriſchen Kunſtgriffe angewendet wurden, um den Käufer über die eheſteuerliche Eigenſchaft der Güter zu täuſchen. Paris. R. G. 1833. 2. 230. — ſ. Art. 1560.

(39) Wenn ein Urtheil, welches den Verkauf eheſteuerlicher Güter verordnet, vollſtändig durch ernſtliche Rechtshandlungen, ohne Merkmale eines geheimen Einverſtändniſſes, in Vollzug geſetzt, und dieſer Vollzug vom Gerichte beſtätigt worden iſt, ſo kann der Käufer der eheſteuerlichen Güter die Zahlung ſeines Kaufpreiſes nicht unter dem Vorwande verweigern, daß er mit Entwährung bedroht ſey. — In ſolchem Falle muß der

1554. Verkauf, obgleich von eheſteuerlichen Gütern, als unanfechtbar betrachtet werden. Ebend. — ſ. Art. 1653.

(40) Da die Frau über ihre eheſteuerlichen Güter mittelſt Teſtamentes verfügen darf, ſo kann ſie auch in gleicher Weiſe die während ihrer Ehe geſchehenen Veräußerungen genehmigen. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 279. ſ. Art. 1338.

(41) Eine Frau, deren eheſteuerliche Liegenſchaft nach dem Heirathsvertrage veräußerlich war, doch mit der Bedingung der Wiederanlegung durch den Mann, hat, im Fall eines Verkaufes ohne Wiederanlegung, ein geſetzliches Unterpfand an den Gütern des Mannes für den Preis der verkauften Liegenſchaft. — Sie darf gegen die Käufer mittelſt einer Auflöſungsklage des Verkaufes nur in dem Falle den Rückgriff nehmen, wenn in dem Vermögen des Mannes ſich keine zu Deckung ihrer Forderung hinreichenden Gegenſtände mehr vorfinden ſollten. Grenoble. R. G. 1833. 2. 559. — ſ. Art. 1560. 2121. 2135.

(42) Die Veräußerung eheſteuerlicher Güter, obgleich im Heirathsvertrage unter Bedingung der Wiederanlegung verſtattet, iſt ungültig, wenn die Anlegung nicht erfolgt iſt. Toulouſe. R. G. 1833. 2. 649.

(43) Eine in bewidmeter Ehe ſtehende Frau kann über ihre Eheſteuer zu Gunſten eines Dritten durch vertragsmäßige Erbeinſetzung nicht verfügen. — Eine ſolche Erbeinſetzung begründet, wegen ihrer Unwiderruflichkeit, eine wirkliche Veräußerung der Eheſteuer. Nismes. J. 19. S. 1834. 2. 276. — ſ. Art. 1083.

(44) Die Veräußerung der Eheſteuer iſt ungültig, ſelbſt wenn eine Wiederanlegung des Kaufpreiſes damit verbunden, oder am nämlichen Tage nachgefolgt ſeyn ſollte; man kann in dieſen beiden Rechtsgeſchäften keinen Tauſchvertrag ſehen, welcher den zu Vertretung der Eheſteuer erkauften Liegenſchaften den eheſteuerlichen Charakter beilegte. Agen. J. 19. S. 1834. 2. 535. — ſ. Art. 1559.

(45) Die von einer in bewidmeter Ehe verheiratheten Frau (gemeinſchaftlich mit ihrem Manne) übernommene Verpflichtung kann nach aufgelöſeter Ehe ſelbſt nicht einmal auf den Antheil der Einkünfte in Vollzug geſetzt werden, welcher die Bedürfniſſe der Frau und ihrer Kinder überſteigt. Agen. J. 19. S. 1835. 1. 925. — Caſſ. Aubuſſon. Ebend. 2. 557. — Caſſ. R. G. 1836. 1. 913. — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 558.

(46) Eine nach Bewidmungsrecht verheirathete Frau kann ihre eheſteuerliche Fahrniß nicht veräußern, oder durch Verpflichtung gefährden, indem ſie z. B. einen Dritten in die Wirkungen ihres geſetzlichen Unterpfandsrechtes ſubrogirt. C. H. Bw. Paris. R. G. 1836. 1. 775.

(47) Die Unveräußerlichkeit der Eheſteuer erſtreckt ſich auf die Einkünfte der eheſteuerlichen Güter, ſelbſt wenn die Frau ſich auf Gemeinſchaft verehelicht hat. Folglich können die von einer nach Gemeinſchaftsrecht, aber mit Anbedingung der Eheſteuerlichkeit für ihre gegenwärtigen und künftigen Liegenſchaften, verheiratheten Frau übernommenen Schuldverbindlichkeiten nicht auf die Einkünfte der eheſteuerlichen Güter in Vollzug geſetzt werden. Caſſ. Paris. R. G. 1836. 1. 913. 1554.

(48) Die vom Mann ertheilte gerichtliche Einwilligung, daß gewiſſe gegen die Frau ergangene Urtheile auf ihre eheſteuerlichen Güter vollzogen werden dürfen, iſt für die Frau mehr nicht bindend, als es ein gewöhnlicher Vergleich ſeyn würde. Limoges. R. G. 1836. 2. 61. *)

1. 2. Eine in bewidmeter Ehe lebende Frau kann mit Ermächtigung ihres Mannes ihre eheſteuerlichen Güter zur Verſorgung gemeinſchaftlicher Kinder veräußern. Montpellier. S. 26. 2. 223. — Toulouſe S. 27. 2. 246. 1556.

3. Auch, um ihre Söhne vom Kriegsdienſte loszumachen. Rouen. S. 28 2. 189. D. 26. 2. 88. L. 81. 210.

4. Die Frau kann ihre eheſteuerlichen Güter nicht bloß für ihren Antheil zur Ausſteuerung der Kinder geben, ſondern auch für den Beitrag, welchen der Mann dazu leiſtet: unbeſchadet der Rückforderung und des Pfandrechtes der Frau an den Gütern ihres Mannes. Bordeaux S. 30. 1. 129.

(5) Eheſteuerliche Güter können zur Verſorgung eines der Kinder nur dann veräußert werden, wenn, nach dem Vermögensſtande dieſes Kindes und der Mutter, die andern Kinder geſichert ſind, einen gleichen Vortheil, wie ihr Bruder oder Schweſter zu erhalten. Grenoble. R. G. 1833. 427.

(6) Eine Frau kann auf Weigerung des Mannes vom Gerichte nicht ermächtigt werden, ihre eheſteuerlichen Güter zur Verſorgung ihrer gemeinſchaftlichen Kinder hinzugeben; es verhält ſich damit nicht, wie mit der Verſorgung der Kinder der Frau aus einer früheren Ehe (Art. 1555). — Die Beſtimmung des Art. 219., nach welchem die gerichtliche Ermächtigung jene des Ehemannes erſetzen kann, iſt hier unanwendbar. Limoges. J. 19. S. 1835. 513.

3. Die einem in bewidmeter Ehe lebenden Manne auferlegte Verbindlichkeit, die Eheſteuer ſeiner Frau wieder anzulegen, ſo wie auch alle beweglichen Kapitalforderungen, welche ihr zufallen könnten, hat keinen Einfluß auf dritte Schuldner, welche nicht gehalten ſeyn können, für die Wiederanlegung Sorge zu tragen, und die auf der andern Seite auch nicht befugt ſind, die Abtragung zu verweigern, bis ihnen über die Wiederanlegung Ausweis gegeben worden ſey. Paris. S. 31. 2. 211. — Caſſ. 1557.

*) Von der Unveräußerlichkeit des Dotalgutes. Zachar. III. 537. — Brauer V. 449.

1557. Aix. S. 26. 1. 463. D. 24. 1. 195. L. 75. 394. (Art. 1554. Nr. 12. d. O.)

3b. Der Käufer eines ehesteuerlichen Gutes, deſſen Verkauf dem Mann unter der Bedingung der Wiederanlegung verſtattet wurde, iſt gehalten, für die Wiederanlegung des vom Manne bezogenen Erlöſes Sorge zu tragen. — In Ermangelung der Wiederanlegung kann der Käufer gehalten werden, den Kaufpreis der Frau noch einmal zu bezahlen. — Dieſe Verantwortlichkeit des Käufers wird nicht dadurch allein beſeitigt, daß bewieſen werden kann, der Mann habe zur Zeit des Verkaufes hinlänglich liegenſchaftliches Vermögen beſeſſen, um für den Werth der verkauften ehesteuerlichen Güter zu haften. Agen. S. 32. 2. 288. — Paris. S. 28. 2. 281. (Nr. 1. d. O.) — Nicht ſo, wo jene Bedingung im Heirathsvertrage nicht enthalten iſt. S. 30. 2. 238. (Nr. 2. d. O.) — C. H. Bw. Agen. J. 19. S. 1834. 1. 201.

4. Die von einer Frau in bewidmeter Ehe im Heirathsvertrage ſich vorbehaltene Befugniß, ihre ehesteuerlichen Güter zu veräußern, und jede gutfindende Verpflichtung zu übernehmen, ſchließt die Befugniß nicht in ſich, einen Schiedsvertrag, wegen erhobener Rechtsſtreitigkeiten bezüglich jener Güter einzugehen. Lyon. S. 29. 2. 68. D. 26. 2. 212.

5. Die vorbehaltene Befugniß der Frau, ihre ehesteuerlichen Güter zu veräußern, zieht nicht die Befugniß, ſie zu verpfänden, nach ſich. C. H. Bw. Agen. S. 30. 1. 68. — Caſſ. Lyon. R. G. 1836. 1. 433. — Caſſ. Rouen. R. G. 1837. 1. 190. — Caſſ. Lyon. R. G. 1837. 1. 800. — Lyon. R. G. 1837. 2. 466. — Bordeaux. R. G. 1837. 2. 230. — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Lyon. J. 19. S. 1834. 2. 588. — Bordeaux. Ebend. 685. — Rouen. R. G. 1836. 2. 93.

5b. Wurde entſchieden, daß die im Heirathsvertrage vorbehaltene Befugniß, die ehesteuerlichen Güter zu veräußern, nothwendig die Befugniß, ſie zu vertauſchen, nach ſich ziehe. C. H. Bw. Lyon. S. 32. 2. 623. — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Touloufe. R. G. 1833. 2. 464.

6. Die vorbehaltene Befugniß, die ehesteuerlichen Güter zu veräußern und zu verpfänden, zieht jene nach ſich, zu Gunſten eines Dritten auf das eheweibliche geſetzliche Pfandrecht, ſelbſt für die durch letzteres gedeckte fahrende Ehesteuer, zu verzichten. S. 29. 2. 301. D. 27. 2. 164. — Lyon R. G. 1833. 2. 625. — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Caſſ. Douai. R. G. 1837. 1. 97. — Poitiers. Touloufe. Grenoble. R. G. 1836. 2. 49. — Caen. R. G. 1837. 2. 161. — Amiens. R. G. 1837. 2. 397.

1558. 1. Wenn eine Frau ihre ehesteuerlichen Liegenſchaften veräußern will, um ihren Mann aus dem Gefängniſſe zu befreien,

ſo bedarf ſie nothwendig gerichtlicher Ermächtigung. Um des 1558.
Umſtandes willen, daß ſie abgeſondert iſt, kann die ehemännliche Ermächtigung allein nicht genügen. Aix. S. 13. 2. 275.

2. Der Art. 1558. Abſ. 2. erſtreckt ſich nicht auf den Fall, wo eines der Ehegatten nur mit perſönlichem Verhafte bedroht, ſondern muß auf den Fall beſchränkt werden, wo der Verhaft vollzogen iſt. Die gerichtliche Ermächtigung hat in jenem Falle keine Bedeutung. Caen. S. 27. 2. 150. D. 25. 2. 47.

3. Eine Verſteigerung unter Miterben, ſelbſt ohne Zulaſſung von Fremden, iſt ein wirklicher Verkauf; — wenn daher eine Frau in bewidmeter Ehe Liegenſchaften verſteigert, welche ſie in einer Erbſchaft ungetheilt mit ihren Miterben beſitzt, ſo muß der ihr gebührende Antheil am Erlöſe wieder angelegt werden. Dritte Käufer können daher die Zahlung des Preiſes verweigern, wenn derſelbe nicht wieder angelegt werden ſoll. Rouen. S. 28. 2. 190.—C. H. Bw. Rouen. S. 30. 1. 394 — ſ. Art. 1557. 1654.

(5) Die bewegliche Eheſteuer darf, eben ſo wohl wie die unbewegliche, veräußert werden, um den Mann oder die Frau aus dem Gefängniſſe zu befreien. Die Beſtimmung des Art. 1558., welche nur von eheſteuerlichen Grundſtücken ſpricht, ſchließt darum die Fahrniß nicht aus. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 584.

(6) Eine nach Bewidmungsrecht verheirathete Frau kann gültiger Weiſe zu einer gütlichen Theilung der unabgetheilten Güter ſchreiten, aus denen ihre Eheſteuer genommen werden ſoll. Da eine Theilung keine Veräußerung enthält, ſo iſt für die Frau keine Nothwendigkeit vorhanden, die gerichtlichen Förmlichkeiten zu beobachten. Bordeaux. R. G. 1836. 2. 323.*)

ſ. Art. 883.

**)1558 a.

ſ. Art. 1702. ff. 1559.

(1) Wenn eine Frau, die gewiſſe, als Vorempfang auf die künftige Erbſchaft von ihrem Vater geſchenkte, Liegenſchaften als Eheſteuer ſich geſetzt hatte, angehalten worden iſt, dieſe Güter zur Erbſchaft des Geſchenkgebers einzuwerfen, und ſie dann in Folge der Theilung andere Güter in ihr Loos erhalten hat, ſo treten dieſe anderen Güter an die Stelle der urſprünglich zur Eheſteuer geſetzten, und werden gleich dieſen eheſteuerlich und unveräußerlich, bis zum Betrage des Werthes, den ſie

---

*) Von den Schulden einer Frau, welche Dotalgut hat. Zachar. III. 538.

**) Trefurt 509. §. 644. 3).

1559. hatten. Montpellier. R. G. 1837. 2. 133. — ſ. Art. 883. 1554.

(2) Die Gläubiger einer in Bewidmungsehe lebenden Frau können die Zwangsveräußerung einer Liegenſchaft betreiben, welche dieſelbe im Tauſche gegen ein eheſteuerliches Gut empfangen hat, wenn die zum Rechtsbeſtande eines Tauſches vorgeſchriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet wurden, die Liegenſchaft alſo keine eheſteuerliche iſt. Limoges. R. G. 1837. 2. 289.

ſ. Art. 1554.

1560. 1. Die Nichtigkeit einer Veräußerung eheſteuerlicher Grundſtücke (wegen Mangels der Förmlichkeiten) iſt nur zum Vortheile der Frau, ihrer Erben und des Mannes eingeführt, und kann daher nur von dieſen vorgeſchützt werden. Kein anderer, insbeſondere nicht der Käufer (oder die Gläubiger der Frau), können darauf ſich berufen. C. H. Bw. Riom. S. 16. 11. 61. D. 14. 1. 43. L. 44. 516 — Nismes. S. 32. 2. 519. (Nr. 2b. d. D.)

2. Selbſt wenn die eheſteuerliche Eigenſchaft des Gutes ihm beim Kaufe nicht eröffnet wurde. Grenoble. S. 29. 2. 150.

4. Hat die Frau, deren eheſteuerliche Liegenſchaft durch ihren Mann ohne Wiederanlegung veräußert wurde, das Wahlrecht unter der Klage auf Widerruf gegen den dritten Käufer, oder auf Entſchädigung gegen ihren Mann? — Ex arg. bejaht. Caſſ. S. 21. 1. 422. — Rouen. S. 24. 2. 10. — C. H. Bw. S. 27. 1. 246. — Aix. S. 28. 2. 47. — Bordeaux. S. 30. 2. 246. — Bejaht. Pau. J. 19. S. 1835. 2. 208.

5. Verneint: ſie hat unbedingt nur eine Klage auf Widerruf. Grenoble. S. 27. 2. 175. — Montpellier. S. 31. 2. 214. — Poitiers. S. 31. 2. 214.

6. Vorausgeſetzt, daß die Frau eine zweifache Klage auf Widerruf und Entſchädigung habe, genügt es, daß ſie abgeſondert ſey, um die Klage auf Entſchädigung während der Ehe anſtellen zu können? — Verneint: dies wäre eine Genehmigung des nichtigen Verkaufes, wozu ſie während der Ehe keine Gewalt hat. Nismes. S. 28. 2. 48. — Grenoble. S. 28. 2. 173. — Grenoble. R. G. 1836. 2. 307. — ſ. Art. 2121.

7. Bejaht ohne Einſchränkung. Aix. S. 28. 2. 47.

8. 9. Bejaht mit Einſchränkung. — Das heißt, die abgeſonderte Frau kann eine Entſchädigungsklage gegen ihren in Vermögensverfall gerathenen Mann anſtellen: doch unter der Bedingung, daß der Betrag der collocirten Forderung in den Händen des Käufers bleibe, oder aber, daß ſie Sicherheit leiſte, oder eine gültige Wiederanlegung bewirke. C. H. Bw. S. 21. 1. 422. — Caſſ. Bw. S. 27. 1. 246. — ſ. Art. 2121. 2135.

(11) Wenn die Bedingung der Wiederanlegung, welche der Befugniß zur Veräußerung der eheſteuerlichen Güter einer Frau angehängt worden, vor der von der Frau erwirkten Ver-

mögensabſonderung nicht erfüllt worden, ſo iſt der Verkauf hin- 1560.
ſichtlich der letzteren von da an ungültig, ſo daß der Käufer ſich der Abtretung der ihm verkauften Liegenſchaft dadurch nicht entziehen kann, daß er ſich erbietet, den Kaufpreis noch einmal zu zahlen; die Frau hat in dieſem Fall ein erwonnenes Recht auf den Widerruf, von der geſchehenen Vermögensabſonderung gerechnet. — Toulouſe. J. 19. S. 1835. 2. 196. = ſ. Art. 1449.

(11)b. Der Käufer eheſteuerlicher Güter kann nicht, im Falle eines Widerrufes von Seiten der Frau, ſich im Beſitze der Güter bis zur Zahlung ſeiner etwa gemachten Auslagen oder Verbeſſerungen erhalten; er hat nur eine Klage auf den Erſatz des Betrages ſeiner Verbeſſerungen gegen die Frau. Ebend.

(12) Der Art. 1560., welcher der Frau nicht geſtattet, die von ihrem Mann oder ihr geſchehene Veräußerung eheſteuerlicher Grundſtücke vor Auflöſung der Ehe oder Vermögensabſonderung zu widerrufen, iſt nicht anwendbar auf die Klage auf Nichtigkeit einer, ohne Beobachtung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, geſchehenen Erbtheilung. Toulouſe. R. G. 1836. 2. 431.

(13) Der Widerruf einer Veräußerung eheſteuerlicher Güter, außer den geſetzlich erlaubten Fällen, kann vom Mann eben ſo wohl vorgebracht werden, wenn zu jener Veräußerung gerichtliche Ermächtigung ertheilt, als wenn ſie nur von ihm und ſeiner Ehefrau bewirkt wurde. Grenoble. R. G. 1833. 2. 427.

(14) Dem Manne wird die Befugniß zum Widerrufe des Verkaufes der eheſteuerlichen Güter ſeiner Frau dadurch allein nicht entzogen, daß der Erlös zu Ankäufen auf ſeinen eigenen Namen verwendet worden ſey. Agen. J. 19. S. 1834. 2. 535.

(14) b. Der Mann kann beim Widerrufe, des durch ihn geſchehenen Verkaufes eheſteuerlicher Güter, nicht angehalten werden, vorerſt den Kaufpreis rückzuerſtatten, ehe ihm der Beſitz zuerkannt werde. Anders verhält es ſich mit der Rückerſtattung ſowohl des Mehrwerthes der Güter, durch Verwendungen oder Verbeſſerungen der Käufer, als der Schulden, womit die Güter belaſtet waren, und die von den Käufern bezahlt worden ſind; — erſt nachdem dieſe Rückerſtattungen geſchehen, können letztere ihres Beſitzes entſetzt werden. Ebend. — Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 599. — ſ. Art. 1633.*)

---

*) Von der Regel, daß der Veräußernde ſelbſt eine geſetzwidrige Veräußerung nicht zurückrufen könne, iſt des Mannes Veräußerung eines eheſteuerlichen Gutes ausgenommen. Brauer V. 584.

1561. ſ. Art. 1304. Nr. 20. 2255.

1562. Gebäude, die der Mann auf eheſteuerlichen Liegenſchaften ſeiner Frau errichtet, welche er als Herr der Eheſteuer zu nutznießen hat, können als Vergrößerungen angeſehen werden, welche zur Vergütung ſich eignen; man darf darin etwas anderes als bloße Verbeſſerungen ſehen, wofür der Nutznießer keine Entſchädigung anzuſprechen hat. — Dieſe Regel iſt ganz beſonders auf den Fall anzuwenden, wo der Mann ſeiner Frau einigen anderweiten Erſatz ſchuldig wäre, und es darauf ankäme, ihn kraft Wettſchlagung davon loszuzählen. Caen. S. 27. 2. 161. — ſ. Art. 599. 600. 614. 1550.*)

1563. ſ. Art. 1443. C. c. — 65. C. comm.

Dritter Abſchnitt.

Von Rückgabe der Eheſteuer.

1564. **)

1565. Die Jahresfriſt nach Auflöſung der Ehe, während welcher die eheſteuerliche Fahrniß nicht rückgefordert werden kann, bezieht ſich ausſchließlich auf die Klage der Frau gegen die Erben ihres Mannes, und findet keine Anwendung auf die Pfandklage der erſteren, aus den nämlichen Rechten herrührend, gegen die dritten Beſitzer der Güter des Mannes. — Letztere Klage kann unmittelbar nach Auflöſung der Ehe angeſtellt werden. — Hieraus folgt, daß die Verjährung zu Gunſten des dritten Inhabers vom nämlichen Zeitpunkte zu laufen anfängt. Grenoble. S. 28. 2. 42. D. 26. 2. 98.

ſ. Art. 1495.

1566. Wenn der Mann eine eheſteuerliche Forderung erſt nach

1567. deren Verfall erhoben hat, ſo darf er (den Fall eines Betruges ausgenommen) nur den Werth der Forderung im Augenblicke, wo ſie rückbezahlt worden iſt, erſetzen, welchen Werth ſie auch zur Verfallzeit gehabt haben möge. Caſſ. Paris. S. 7. 1. 49. D. 6. 1. 49. L. 17. 353.

ſ. Art. 588. 1909.

ſ. Art. 585. 586. 588. 856. 1539.

1568. Die Beſcheinigung des Mannes, die Eheſteuer in Fahrniß,

1569. welche ſeiner Frau ausgeſetzt wurde, empfangen zu haben, hat

---

*) Sorgfalt des Ehemannes in Abſicht der Eheſteuer. Brauer V. 451.

**) Von der Zurückgabe des Heirathsgutes. Zachar. III. 539. f. — Brauer V. 459. f.

Wirkungen gegen Dritte, bis zum Beweiſe des Gegentheils. Paris. S. 21. 2. 84. L. 59. 168. — ſ. Art. 1350. 1352. 2265. C c. — 551. C. comm. (A. S. 234.) 1569.

ſ. Art. 1440. 1465. 1481.

(2) Der der Wittwe im Falle des Art. 1570. gebührende Unterhalt muß nach dem Vermögen und dem Stande der Betheiligten bemeſſen werden; das richterliche Erkenntniß, welches die jenen Unterhalt vertretende Summe feſtſetzt, kann nicht unter dem Vorwande, daß dieſe Summe übertrieben ſey, Grund zur Caſſation abgeben. C. H. Bw. Lyon. J. 19. S. 1835. 1. 820. *) 1570.

† 1) Haftet die Laſt des Wittwengehaltes für die Gemahlin eines regierenden Fürſten auf dem Lande, auf den ſ. g. Kammergütern (Domänen), oder auf dem Privatvermögen des Fürſten? — Insbeſondere: iſt der Souverain ſchuldig, zu dem Witthum verhältnißmäßig zu concurriren, welches der Wittwe eines nachmals mediatiſirten Standesherrn vor der Mediatiſirung verſchrieben war? Hohnh. I. 109—124.

2) Hohnh. I. 279.

**) 1570a.

3) Den Genuß der Eheſteuer behält der Wittwer, ſo lange er ſich nicht wieder verehelicht. Hohnh. IV. 172.

***) 1570b.

4) Witthum iſt ein Nießbrauch oder eine Unterhaltsrente, welche der Wittwe entweder auf Lebenszeit oder bis zu ihrer Wiederverheirathung, im Ehevertrage ausgeſetzt iſt. Ein gegenſeitiges Vermächtniß von Ehegatten kann nie dafür gelten, weil es ſich nur für die Ehefrau denken läßt. — Eben ſo wenig ein zugeſicherter Wohnſitz. Hohnh. IV. 173.

5) Die Anbedingung eines Witthums kann da, wo der verſtorbene Ehegatte Kinder hinterlaſſen hat, nicht als ein Verzicht auf die eheliche Nutznießung angeſehen werden. Ebend.

ſ. Art. 585. 586. ****) 1571.

†) 1571a.

ſ. Art. 954. 958. 963. 1054. 2121. 2135. ††) 1572.

---

*) Verzugszinſen der Eheſteuer. Brauer V. 461. f.

**) Trefurt 395. §. 467. 4). — Zeit der eheſteuerlichen Rückerſtattung. Brauer V. 463.

***) Trefurt 394. §. 464. 2).

****) Früchte zurückgefallener eheſteuerlicher Grundſtücke. Brauer VI. 171.

†) Trefurt 394. §. 464. 1).

††) Rücknahme zu Kauf gegebener Eheſtücke, wenn der Mann gantmäßig iſt, findet nicht ſtatt. Brauer V. 461—462.

1573. ſ. Art. 843. 855. 1302. *)

Vierter Abſchnitt.

Von dem zugebrachten Gute.

1574. 1. Wenn eine Frau, in bewidmeter Ehe, ihre Fahrniß und baares Geld ſich als Ehesteuer ausgeſetzt hat, ohne auszuſprechen, daß ſie auch ihre Liegenſchaften dazu ausſetze, ſo ergreift die Unveräußerlichkeit der Ehesteuer die Liegenſchaften nicht, ſondern ſie ſind veräußerlich, wie Beibringensgüter. Limoges. S. 28. 2. 82.

(3) Der Grundſatz des Art. 1408. nach welchem die Erwerbung eines Theiles oder des Ganzen einer Liegenſchaft, welche die Frau in unabgetheilter Gemeinſchaft beſitzt, dieſer auf ihr Verlangen zu ſtatten kommt, iſt auf bewidmete Ehen, ſelbſt hinſichtlich der Beibringensgüter anwendbar. Toulouſe. J. 19 S. 1835. 2. 383.

(4) Güter, welche einer Ehefrau bei einer, nach geſchloſſener Heirath, geſchehenen Theilung zugefallen, und an die Stelle anderer Güter geſetzt worden ſind, die ihr fürſorglich unter dem nämlichen Titel zugetheilt wurden, und die ſie ſich als Beibringensgüter geſetzt hatte, behalten dieſe Eigenſchaft, und dürfen nicht als Ehesteuer betrachtet werden. Caſſ. Riom. 1836. 1. 721. — ſ. Art. 1543.

(4) b. Eine Frau, welche ſich mit ihrem Manne zu Zahlung der Koſten eines Rechtsgeſchäftes ſamtverbindlich gemacht hat, welches in der Folge, als eine Veräußerung ihrer ehesteuerlichen Güter enthaltend, für ungültig erklärt worden iſt, bleibt dennoch zu Zahlung jener Koſten aus ihrem nicht ehesteuerlichen Vermögen verpflichtet. Ebend.

(4) c. Der Mann, der mit ſeiner Frau ſich ſamtverbindlich gemacht hat, die Koſten eines Tauſchvertrages ganz zu tragen, welcher in der Folge, als eine Veräußerung ehesteuerlicher Güter enthaltend, als ungültig aufgehoben worden iſt, muß deſſen ungeachtet zu Zahlung der Koſten im Ganzen verurtheilt werden. Ebend.

(5) Die in einem Heirathsvertrage verabredete Bedingung der Wiederanlage, bezüglich auf Güter, welche die Frau ſich als Beibringensgüter geſetzt hat, macht dieſe Güter nicht zu ehe-

---

*) Auf Ehesteuer hat jetzt kein Kind eine geſetzliche Forderung. Brauer V. 442. ff. — Ehesteuer für vermögensloſe Männer. Brauer VI. 172.

ſteuerlichen. Die Gläubiger der Frau können folglich nicht auf 1574.
dieſe Güter den Vollzug der Verbindlichkeiten betreiben, welche die Frau unter Mitwirkung oder mit Ermächtigung ihres Mannes übernommen hat. Caſſ. Riom. R. G. 1836. 1. 721. *)

ſ. Art. 1554,

ſ. Art. 203. 1448. 1537. **) 1575.

1. Der Art. 1450. welcher den Mann für die unterlaſſene 1576.
Wiederanlegung der, mit ſeiner Einwilligung, durch ſeine abgeſonderte Frau veräußerten Liegenſchaften haftbar erklärt, iſt auch auf den Mann anwendbar, der in bewidmeter Ehe ſeine Frau ermächtigt hat, ein Beibringensgut zu verkaufen. Beſançon. S. 11. 2. 356. D. 9. 2. 217. L. 29. 511.

2. Bewegliche Kapitalien einziehen, und den Strich der dieſen entſprechenden Pfandeinträge bewilligen, iſt keine Ueberſchreitung der Schranken einer geſetzmäßigen Verwaltung. Folglich kann die Frau, deren Güter Beibringen ſind, das eine und andere, ohne ehemännliche oder gerichtliche Ermächtigung bewirken. Turin. S. 11. 2. 79. L. 29. 510.

3. Wenn eine Frau in einer Beibringensehe lebt, und gemeinſchaftlich mit ihrem Mann eine Liegenſchaft erkauft hat, ſo iſt ſie gültiger Weiſe Miteigenthümerin derſelben; noch mehr, es wird angenommen, daß ſie dieſelbe mit ihrem Gelde bezahlt habe, ohne daß ſie beweiſen müſſe, woher ſie es erhalten. Grenoble. S. 28. 2. 191. D. 26. 2. 142. — ſ. Art. 1099. Nr. 4 und 5. 1549. Nr. 4 b.

ſ. Art. 1539. 1578.

(1) Da die Früchte der Beibringensgüter ausſchließliches Eigenthum der Frau ſind, ſo können die Gläubiger des Mannes keinen Zugriff darauf erwirken, ſelbſt dann nicht, wenn ſie in das gemeinſchaftliche Haus gebracht, und unter die Früchte der eheſteuerlichen Güter gemiſcht worden. So lange ſie nicht verzehrt ſind, hat die Frau das Recht, ſie zurückzuforbern. Agen. R. G. 1833. 2. 376. — Grenoble. R. G. 1833. 2. 28.

(2) Der Mann als Schuldner von zugebrachten Geldern, iſt die Zinſen aus denſelben erſt vom Tage der Klage, und nicht kraft Geſetzes von Auflöſung der Ehe an, ſchuldig. Toulouſe. J. 19. S. 1834. 2. 347. — Limoges. Ebend. 1835. 2. 103. ſ. Art. 1570.

(3) Der Mann, welcher mit Bewilligung ſeiner Ehefrau Beibringensgüter der letztern genoſſen hat, iſt dieſes Genuſſes

---

*) Von dem Paraphernalgute. Zachar III. 541. — Brauer V. 440. f.

**) Recht des Ehemannes auf einen Unterhaltsbeitrag aus dem zugebrachten Gut. Brauer V. 452.

1578. ungeachtet berechtigt, von ſeiner Frau den Betrag der Summen zurückzufordern, die er zu Bauanlagen oder Verbeſſerungen an den Gütern verwendet hat; es begründet ſich keine Wettſchlagung zwiſchen den verwendeten Summen und den vom Manne bezogenen Früchten. Toulouſe. J. 19. S. 1835. 2. 384. — ſ. Art. 1580. 599.

1579. (1) Die Einſprache der Frau, gegen den Genuß ihrer Beibringensgüter durch ihren Mann, muß, um letztern für die Früchte dieſer Güter verantwortlich zu machen, durch eine außergerichtliche Urkunde dargethan werden. Eine gelegenheitliche, und ohne Erfolg gebliebene, Einſprache würde nicht genügen. Toulouſe. R. G. 1837. 2. 282.

1580. ſ. Art. 600. ff.

Beſondere Verordnung.

1581. Die ehemännliche oder gerichtliche Ermächtigung iſt einer, in bewidmeter Ehe mit dem Gedinge der Errungenſchaftsgemeinſchaft, verheiratheten Frau nicht nothwendig, um für ihre Ehesteuer Pfandeintrag auf die in dieſer Gemeinſchaft errungenen Liegenſchaften zu nehmen, ſelbſt während der Dauer derſelben. Paris. S. 17. 2. 397.

† 1) Errungenſchaft gehört, bei einer Ehe nach reinem Eheſteuerrechte, nicht ausſchließlich dem Manne, ſondern der Frau gehört eben ſo alles, was ſie durch ihren Fleiß, Kunſt oder Gewerbe erringt. Hohnh. VII. 161. f.

2) Die Erſparniſſe hingegen, welche der Mann außer den Gütern, die ihm die Frau zur Eheſteuer, gemäß L. S. 1540. ausſetzte, während der Ehe gezogen, beziehungsweiſe die daraus ſich ergebende Errungenſchaft, gehört dem Manne allein, weil er an dieſer die Rechte und Pflichten eines Nutznießers hat. Ebend. 162.

3) Dagegen ſteht an dem zugebrachten Gute der Frau, d. h. an allem, was nicht zur Eheſteuer gegeben wurde, der Frau die Verwaltung und der Genuß zu. Ebend.

4) Nur wenn alles Vermögen der Frau zugebrachtes Gut iſt, hat ſie nach dem Geſetze ⅓ der Einkünfte zu den Koſten der Ehe beizutragen: was aber an dieſem ⅓ erſpart wird, iſt Errungenſchaft der Frau. Ebend.

5) Hätten bei einer Ehe nach reinem Eheſteuerrechte beide Eheleute für den Fall der Eheauflöſung über die Errungenſchaft disponirt, ſo dürfte daraus noch nicht die Abſicht gefolgert werden, als hätten ſie neben ihrer Verheirathung nach Widmungsrecht eine Errungenſchaftsgemeinſchaft eingehen wollen. Ebend.

Sechster Titel.

Von dem Verkauf. *)

Erſtes Kapitel.

Von der Natur und der Form des Verkaufs.

1. Ein Kauf, der um eine beſtimmte Summe, und überdies gegen eine Leibrente abgeſchloſſen worden, kann nicht als ohne Preis geſchloſſen betrachtet werden, wie gering auch das beſtimmte Kapital ſeyn möchte, und obſchon die Rente weniger als die jährlichen Einkünfte des verkauften Gutes betrüge. Poitiers. S. 4 2. 376 1582.

2. Selbſt wenn der bedungene Preis nur in einer Leibrente beſtehen ſollte. Es iſt dies ein Glücksvertrag, der wegen zu geringen Preiſes nicht aufgehoben werden kann. C. H. Bw. Riom. S. 29. 1. 285. D. 27. 1. 206. — S. 28. 2. 54. D. 26. 2. 40. L. 84. 109. — Montpellier. J. 19. S. 1835. 2 24.

3. Im Gegentheil entſchieden, daß ein ſolcher Kauf als ohne Preis geſchloſſen, aufzuheben ſey. Poitiers. S. 3. 2. 490. — C. H. Bw. Aix. S. 6. 1. 353. D. 4. 1. 481. L. 15. 481. — Paris. S. 27. 2. 188. — Angers. S. 30. 2. 131. — C. H. Bw. Orleans. S. 32. 2. 300.

4. Es kommt nicht darauf an, ob die Rente in Geld, oder in der Verbindlichkeit beſtehe, dem Verkäufer Wohnung, Nahrung, Verpflegung ꝛc. zu reichen. Bourges. S. 27. 2. 40. D. 25. 2. 42. L 78. 47.

5. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. In dieſem Fall iſt der Art. 1976. anwendbar, welcher den Parteien erlaubt, eine Leibrente nach einem beliebigen Maßſtabe zu beſtellen. Caſſ. Poitiers. S. 22. 1. 246. — S. 32. 2. 111.

6. Der bloß mündliche Verkauf einer Liegenſchaft iſt an ſich ſelbſt eben ſo verbindlich, als wenn er ſchriftlich und vor einem öffentlichen Beamten abgeſchloſſen worden. — Folglich können die Parteien, welche das Daſeyn eines mündlichen Verkaufes von Liegenſchaften einräumen, ſich der Erfüllung deſſelben nicht entziehen. C. H. Bw. Metz. S. 6. 1. 24. D. 3. 1. 534. L. 14. 241.

7. Schriftliche Abfaſſung gehört keineswegs zum Weſen eines Verkaufes von Liegenſchaften. Mündliche Kaufverträge

---

*) Von der Erwerbung des Eigenthums durch Verträge im Allgemeinen. Zachar. I. 205. — Begriff des Kaufvertrages. Zachar. II. 349. — Brauer V. 855.

1582. können deßhalb nicht als unvollkommen bis zur Niederſchreibung des Vertrages angeſehen werden. Caſſ. Coutances. S. 12. 1. 229.

ſ. Art. 1102 1114 1317. 1322.

† Kauf von Liegenſchaften iſt auch ohne ſchriftliche Abfaſſung gültig. N. Jahrb. I. 138. — ſ. Nro. 6. 7. — ſ. Art. 1583. Nro. 3. d. T.

1583. 2. Ein Scheinverkauf kann ohne Wirkung für den angeblichen Käufer ſeyn, und doch Wirkung für jene haben, an welche dieſer Verkäufer wieder veräußert, wenn der erſte Verkauf mit allen Förmlichkeiten verſehen war, die ihm die Eigenſchaft der Oeffentlichkeit und Vollzugsreife geben, und überdies die dritten Käufer von dem Scheinhandel nichts wußten, und in gutem Glauben gekauft haben Caen. S. 23. 2. 153. D. 21. 2. 128. — C. H. Bw. Caen. S. 11. 1. 83. D. 9. 1. 68 L. 29. 417. (Nr. 1. d. D.) — Nismes. S. 13. 2. 216 D. 11. 2. 92. L. 36. 420. (ebend).

3. Ein Verkauf von Liegenſchaften, unter Herrſchaft des Code, kann gültig und rechtsbeſtändig ſeyn, obwohl mündlich und ohne Urkunde abgeſchloſſen, wenn der Käufer in den Beſitz eingewieſen wurde, wenn er die Rechte eines Eigenthümers ausgeübt, und die Laſten eines ſolchen übernommen hat Ohne Erheblichkeit iſt, wenn eine der Parteien anführt, daß man über einen Nebenpunkt nicht einig geweſen ſey, dieſe Behauptung aber durch die Umſtände widerlegt wird. — Geſchieht ſpäter ein urkundlicher Verkauf der nämlichen Liegenſchaft an einen Dritten, welcher ihn transſcribiren läßt, ſo hat der jüngere Rechtstitel keinen Vorzug vor dem ältern. Poitiers. S. 25. 2. 426. D. 23. 2. 241.

4. Die Transſcription iſt nach dem Art. 2182. nicht mehr erforderlich, um den Verkauf gegen einen Dritten geltend machen zu können. Nismes. S. 9. 2. 31. L. 23. 237. — Poitiers. S. 10. 2. 374. L. 27. 236. — C. H. Bw. Lüttich. S. 11. 1. 25. D. 8. 1. 490. — Trier. S. 12. 2. 177. — Brüſſel. S. 12. 2. 232. C. H. Bw. Metz. S. 10. 1. 256. D. 8. 1. 258. L. 31. 154.

8. Iſt die Frage, ob ein Kaufvertrag transſcribirt werden muß, um gegen Dritte geltend gemacht werden zu können, nach den zur Zeit des Vertrages vorhandenen Geſetzen zu beurtheilen? Bejaht. Angers. S. 13. 2. 137.—Bordeaux. S. 11. 2. 87. D. 9. 2. 170. — Rouen. S. 12. 2. 303. L. 33. 327. Verneint. Nismes. S. 9. 2. 31. L. 23. 237.—C. H. Bw. Metz. S. 10. 1. 265. D. 8. 1. 258. L. 31. 154. — C. H. Bw. Lüttich. S. 11. 1. 25. D. 8. 1. 490.

10. Beim Zuſammentreffen zweier Verkäufe des nämlichen Gegenſtandes durch den nämlichen Eigenthümer hat die

Transſcription mehr Wirkung, als der Beſitz, zu Beſtimmung des 1583.
Vorzuges zwiſchen den beiden Käufern. Zumal wenn der transſcribirte Verkauf älter iſt, als der andere. Colmar. S. 16. 2. 203. L. 44 429.

11. Bei Fahrnißſtücken iſt der Verkauf geſchloſſen, und das Eigenthum geht auf den Käufer über, ſelbſt gegen Dritte, obwohl weder Uebergabe ſtatt gefunden hat, noch die verkauften Fahrniſſe von Ort und Stelle weggenommen worden. Bordeaux. S. 29. 2. 331. D. 27. 2. 218. L. 85. 212. — ſ. Art. 2279.

ſ. Art. 1108. 1138. 1174. Nr. 9. und die Not. zu Art. 2181. ff.

(12) Der Käufer einer Liegenſchaft in einer Privaturkunde kann den Vorrang vor dem Käufer der nämlichen Liegenſchaft in einer öffentlichen Urkunde erlangen, ſelbſt wenn ſeine Privaturkunde erſt nach der öffentlichen wäre regiſtrirt worden, falls er beweiſet, daß der Käufer mittelſt öffentlicher Urkunde von dem früher zu Gunſten des erſtern ſtattgehabten Verkaufe Kenntniß erhalten habe, und der zweite Verkauf nur das Werk eines betrüglichen Einverſtändniſſes zwiſchen dem Käufer und Verkäufer ſey. Agen. R. G. 1833. 2. 110. ſ. Art. 1328.

† 1) Kauf und Verkauf wird durch die bloße Einwilligung beider Theile über Gegenſtand und Preis abgeſchloſſen, und das Eigenthum auf den Käufer übertragen. Hohnh. III. 165. IV. 121. 243. 246. — Der Verkäufer dagegen erlangt das Eigenthum des Kaufpreiſes erſt durch Tradition. ebend. 246. — ſ. Nr. 11. d. T.

2) Wo ein Verkauf durch Briefe geſchloſſen wird, iſt nicht durch die Abſendung, ſondern durch Empfang des Briefes, die Acceptation als erklärt zu betrachten. N. Jahrb. II. 150. f.

* 3) Jeder, der ein liegendes Eigenthum aus irgend einem Rechtstitel erwirbt, iſt ſchuldig, ſeinen Erwerb in das Grundbuch eintragen zu laſſen. — Rechtsnachtheile der Unterlaſſung. — Wer die Grundbücher zu führen habe. II. E. E. §. 25. — vgl. Brauer IV. 581. Not. 27. f. *) — ſ. Nr. 4. S. d. T. 1583a.

4) Inſtruction für die Einrichtung und Führung der gerichtlichen

*) Transſcription. Zachar. I. 205. — Archiv f. R. I. 484. ff. — Geſchichte der Lehre von der Transſcription. Zachar. I. 206. — Geſetzliche Vorſchriften über die Bewerkſtelligung der Transſcription. Ebend. 207. — Von den rechtlichen Wirkungen der Transſcription. Ebend. 208. — Trefurt 127—134. §. 147. — ebend. 223. §. 210. 1). 2). 5). ebend. 259. §. 282. 2). — Ueber die Eintragungen in die Grundbücher und deren Zweck. Bekk §. 21—25. Wirkungen derſelben. Bekk §. 27. 46. Form derſelben. Bekk §. 50. Gewährung der Ortsgerichte. Bekk §. 51. — Rettig §. 623—632. — Roth II. 46.

1583. Gewähr- (Kauf- und Tauſch-) Bücher. Miniſt. d. Inn. 9. Januar 1824.

5) Beſtimmung, Form und Führung des Gewähr- (Grund-)Buches. Grundb. Inſtr. §. 1—12.

6) Auszüge aus dem Gewährbuche zum Behuf der Ausfertigung der Käufe. Ebend. §. 13—15. — U.A.B. 1823. N. 35. Wehrer V. 487.

7) L. V. die Führung der Grund- und Pfandbücher für die zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenſchaften btr. R. B. 1831. II. Samml. IV. 36.

8) Die Paraphirung und Beurkundung der Grundbücher iſt vom Beamten ſelbſt vorzunehmen, und darf unter keinem Vorwand einem Actuar überlaſſen werden. JuſtizMin. U.A.B. 1837. N. 98. (V. B. N. 22.)

9) Vormundſch. Inſtr. §. 4. lit. f. R. B. 1838. XIII.

10) Gewährung liegenſchaftlichen Vermögens, welches bei Ganten veräußert wird. P. O. §. 844—850. 1060.

† 11) Vor Eintragung in die Grundbücher wird der Kauf als nicht vorhanden betrachtet; ein weiterer Verkauf, eine Verpfändung ꝛc. findet alſo nicht ſtatt. Hohnh. III. 165. — Entgegen geſetzte Entſcheidung, was den erſtern Punkt betrifft. Hohnh. IV. 243. f.

12) Die Nichteintragung in die Grundbücher gibt den Contrahenten unter ſich kein Recht, das Geſchäft zu widerrufen. Hohnh. III. 165.

13) Sind nicht inſcribirte Dienſtbarkeiten gegen dritte Erwerber eines dienenden Gutes wirkſam? — Annalen I. 241. — vgl. Bekk §. 24. f.

14) R. F. über unterlaſſene Eintragung einer Eigenthumserwerbung in das Grundbuch. Annalen II. 201.

15) Erwerben die Gläubiger eines Liegenſchaftskäufers Pfandrecht auf die Liegenſchaft, ſchon ehe ſie ins Grundbuch eingetragen iſt? — Bejaht hinſichtlich der Ehefrau. N. Jahrb. IV. 29. — Entgegen geſetzte Anſicht. Ebend. 27.

1584. Wenn zwei Brüder gemeinſchaftlich eine Liegenſchaft verkauft haben, mit der Bedingung, dieſelbe in Pacht zu behalten, ſo zieht die Ungültigkeit des Vertrages, auf Seiten des einen, keine Ungültigkeit auf Seiten des andern nach ſich, weder was den Kauf, noch was den Pacht angeht. Paris. S. 8. 2. 284. L. 23. 135. *)

ſ. Art. 1181. 1183. und die Not. 1184. 1189. 2166.

---

*) Eintheilung des zeitlichen Eigenthums in ein rückwärts und vorwärts widerrufliches (ex nunc et ex tunc). Brauer V. 579. — Die bei Käufen vorhin üblichen Gedinge des Eigenthums- und Pfandvorbehalts fallen weg. ebend. 955. — Trödelvertrag. (Contractus aestimatorius). ebend. 896.

1. Der Art. 1583. iſt auch auf Verkäufe anwendbar, welche nach dem Maße dergeſtalt gemacht werden, daß eine beſtimmte Menge von Waaren aus einer größern Menge, welche anerkanntermaßen im Beſitze des Verkäufers iſt, genommen werden ſoll. — Folglich iſt der Käufer Eigenthümer: er erwirbt ein Recht an der Sache noch vor dem Abmeſſen. — Der Art. 1585. muß auf die Gefahr beſchränkt werden, welche bis zum Abmeſſen auf dem Verkäufer ruht, obwohl er nicht mehr Eigenthümer iſt — Mit andern Worten: der Art. 1585. iſt nur eine Ausnahme des Grundſatzes: res domino perit. C. H. Bw. Limoges. S. 13. 1. 52. D. 11e 1. 50. 1585.

2. Wenn es ſich von Waaren handelt, die nicht in Bauſch und Bogen verkauft wurden, ſondern vielmehr zugemeſſen werden ſollen, ſo genügt die bloße Einwilligung nicht zur Ueberlieferung; dieſe kann nur aus der Handlung des Abmeſſens ſelbſt hervorgehen. Nancy. S. 27. 2. 259. D. 25. 2. 44.

2 b. Der Art. 1585. kann vom Käufer nicht mehr angerufen werden, der die Waare in ſeine Magazine erhalten hat, und mit der Prüfung derſelben in Verzug geſetzt worden iſt. C. H. Bw. Orleans. S. 30. 1. 208.

3. Der Verkauf wird als in Bauſch und Bogen, und nicht auf Gewicht oder Probe geſchehen betrachtet, wenn die Waare nach Fäßchen von beſtimmtem Gehalt verkauft wurde. In dieſem Fall iſt der Verkauf abgeſchloſſen, obgleich die Waare noch nicht gewogen oder geprüft iſt. C. H. Bw. Orleans. S. 30. 1. 288.

ſ. Art. 1626.

† Bei einem Kauf (insbeſondere unter Handelsleuten) nach Rechtfinden geht die Gefahr ſogleich auf den Käufer über, und der Vorbehalt deutet nur das Recht an, wenn die Waare nicht von der bedungenen Qualität ſeyn ſollte, den Vertrag aufzuheben, oder einen andern Preis zu beſtimmen. N. Jahrb. II. 137—157.

*) 1586.
**) 1586a.

(1) Der Art. 1587. iſt auf den Fall unanwendbar, wo die Waaren (z. B. Weine) nicht für den eigenen Gebrauch des Käufers, ſondern zum Handel beſtimmt waren. — In ſolchem Falle genügt es zur Vollſtändigkeit des Kaufes, daß die Weine, als von der Gattung und Beſchaffenheit erkannt worden ſind, worüber man einig geworden, oder die man ſtillſchweigend dabei 1587.

---

*) Klumpenkauf, Einzelkauf, Gattungskauf, Sonderkauf. Brauer V. 156. — vgl. N. Jahrb. II. 140.

**) Trefurt 260. §. 282 b.

verſtanden hat. Angers. J. 19. S. 1835. 2. 228. — C. H. Bw. R. G. 1836. 1. 566.

1587a. *)

1587b. **)

* Zur urkundlichen Aufforderung im Falle des L. Z. 1587 b. ſind zwei Zeugen beizuziehen. Inſtr. R. B 1837. LI. §. 2.

1588. ſ. Art. 1181. ff.

1589. 1. Iſt eine Verkaufszuſage gültig, wenn derjenige, zu deſſen Vortheil ſie geſchehen, ſich auf keine Weiſe verpflichtet, Käufer zu werden, und auch nichts als Aequivalent des Vortheils gibt, den ihm die Verkaufszuſage gewährt? — Bejaht. S. 27. 2. 87. D. 25. 2. 185. L. 77. 282.

(2) Ungültig und wirkungslos iſt eine Urkunde, worin der Käufer einer Liegenſchaft einwilligt, daß der Verkäufer ſein Gut nach Belieben gegen Rückerſtattung des Kaufpreiſes wieder an ſich ziehen dürfe, wenn dieſer ſeiner Seits keine perſönliche Verbindlichkeit übernommen hat; ein ſolcher ganz einſeitiger Vertrag kann nicht als eine Verkaufszuſage betrachtet werden, welche, um gültig zu ſeyn, die gegenſeitige Einwilligung beider Theile über die Sache und den Preis enthalten muß. Lyon. R. G. 1833. 2. 285.

1590. 1. Haftgelder können zwiſchen einem Käufer und Verkäufer gegeben und angenommen werden, es möge ein Verkauf oder nur eine Verkaufszuſage vorhanden ſeyn: — allein darin liegt der Unterſchied, daß im Fall eines Kaufes ſie als Abſchlagszahlung des Kaufpreiſes betrachtet werden, und es nicht erlaubt iſt, vom Kaufe abzugehen, weder durch Verzicht auf das Haftgeld, noch durch Zahlung des Doppelten. Straßburg. S. 15. 2. 10. L. 43. 124.

(2) Die einem Wechſelmäkler von ſeinem Gewaltgeber eingehändigte Summe, um ihm den Betrag erkaufter Staatspapiere damit zu decken, kann nicht als Haftgeld betrachtet werden, gegen deſſen Zurücklaſſung der Gewaltgeber ſich von dem Kaufgeſchäfte zurückziehen dürfte. Paris. R. G. 1837. 2. 86.***)

1591. 1. Ein Verkauf iſt nicht allemal ungültig, weil er um einen theilweiſe unbeſtimmten Kaufpreis geſchloſſen iſt. Caſſ. Pas de Calais. S. 2. 2. 329.

ſ. Art. 1582. Nr. 1. ff.

*) Trefurt 360. §. 282. 3). b.

**) Trefurt 260. §. 282. 3). a.

***) Haftgeld zum Zeichen eines Vertragsabſchluſſes. Brauer V. 144.

(2) Es iſt erlaubt, in einem Kaufvertrage zu bedingen, 1591.
daß der Kaufſchilling nach dem Belieben des Käufers abgetragen werden könne, und mittlerweile alljährlich Zinſen tragen ſolle.— Es iſt dies keine willkührliche und folglich, wegen ermangelnder Verpflichtung auf Seiten des Schuldners, ungültige Bedingung, ſondern die Beſtellung einer Rente, welche den letztern nur ſo lange zur Rückbehaltung des Kapitals ermächtigt, als er die bedungenen Zinſen pünktlich entrichtet. C. H. Vw. Nancy. J. 19. S. 1835. 1. 525.

1. Wenn die Beſtimmung des Kaufpreiſes dem Ermeſſen 1592.
eines Dritten überlaſſen worden, ſo kann die, von den Schiedsrichtern oder Sachverſtändigen feſtgeſetzte, Summe nicht als übermäßig gemindert werden, außer beim Beweiſe offenbarer Ungerechtigkeit oder gröblichen Irrthums in der Schätzung. Toulouſe. S. 21. 2. 364 D. 20. 2. 51.

2. Die verkaufte Sache und der Kaufpreis ſind in der Kaufurkunde über einen Theil einer Liegenſchaft, die ein Schuldner zur Zahlung überläßt, hinlänglich beſtimmt, obwohl der Umfang des verkauften Theils nicht bezeichnet iſt, wenn es heißt, daß derſelbe nach der Schätzung und Abtheilung beſtimmt werden ſolle, welche durch Sachverſtändige vorzunehmen ſey. Montpellier. S. 28. 2. 238. D. 26. 2. 132. — C. H. Vw. S. 31. 1. 375.

3. Ein unter der Bedingung, daß der Preis durch einen Dritten beſtimmt werden ſolle, abgeſchloſſener Kauf bewirkt den eigentlichen Uebertrag des Eigenthums erſt von der Zeit an, wo der Dritte den Preis beſtimmt hat. Pamiers. S. 26. 2. 264.

4. Ein Verkauf, deſſen Preis durch Sachverſtändige beſtimmt werden ſolle, deren Ernennung die Parteien ſich vorbehalten, iſt ungültig, wenn in der Folge einer von beiden Theilen ſich der Ernennung weigert. — Man kann nicht behaupten, daß in ſolchem Falle die Sachverſtändigen vom Gerichte zu ernennen ſeyen. Limoges S. 27. 2. 10. D. 25. 2. 18.

5. Der Art. 1592. hindert nicht, daß die Parteien die Beſtimmung des Preiſes zweien oder einem dritten Schiedsrichter überlaſſen können, und alsdann iſt die Weigerung eines der Schiedsrichter nicht genügend, um den Verkauf ungültig zu machen. C. H. Vw. Lyon. S. 15. 1. 28. D. 12. 1. 417. L. 41. 249.

6. Der Dritte, deſſen Schiedsſpruche die Parteien die Beſtimmung eines Kaufpreiſes überlaſſen, muß nothwendig, und bei Strafe der Nichtigkeit, im Augenblicke des Verkaufes ernannt werden. — Der Abmangel dieſer Ernennung könnte von den Gerichten nur dann ergänzt werden, wenn die Parteien übereingekommen wären, es dieſen zu überlaſſen. — Dieſe Regel iſt beſonders anwendbar auf den Fall, wo es vom Verkaufe

von Fahrnißſtücken oder dem Verderben ausgeſetzter Waaren ſich handelt. Toulouſe. S. 27. 2. 125. D. 25. 2. 108. L. 80. 117. — ſ. Art. 1582.

1593. ſ. Art. 1608. 2002.

* 1) V. die Ausfertigung der Kaufbriefe bei herrſchaftlichen Domänenverkäufen und Täuſchen btr. R. B. 1812. XVII. Samml. III. 421.

2) Es iſt nicht der Willkühr der Parteien überlaſſen, zu Erſparung der Sporteln die Löſung der Kauf- und Tauſchbriefe zu umgehen. StaatsMin. D.A.B. 1821. N. 4. Wehrer IV. 1003.

3) Ausfertigung von Kaufbriefen iſt bei veräußerten Erbbeſtands- und Leibgedingsgütern nöthig. U.A.B. 1823. N. 32. Wehrer V. 479.

4) Die Ausfertigung von Kaufbriefen auf den Grund der vorgelegten Grundbuchauszüge bedarf der Zuziehung von Zeugen nicht. Inſtr. R. B. 1837. LI. §. 5.

Zweites Kapitel.

Wer kaufen oder verkaufen könne. *)

1594. 1. Verbindlichkeiten, welche eine verheirathete Frau übernommen hat, können, ſelbſt nach Auflöſung der Ehe, nicht auf die eheſteuerlichen Güter in Vollzug geſetzt werden. — Dies wäre eine indirekte Ermächtigung zur Veräußerung der Eheſteuer. Nismes. S. 14. 2. 99. — ſ. Art 1554. und die Not. 1560. Nr. 3. ff.

ſ. Art. 22. Nr. 2. 1124. 1596. 1597. 1860. 2222.

1595. 1. Der Art. 1595. iſt nicht unbedingt auf die darin benannten Fälle zu beſchränken. — Ein Verkauf unter Ehegatten iſt gültig, wenn er einen geſetzlichen Grund hat, wenigſtens iſt ſo viel gewiß, daß ein Gläubiger, deſſen Rechtstitel ſpäter iſt, als der Verkauf, nicht berechtigt iſt, dieſen anzufechten. Paris. S. 15. 2. 16. L. 39. 458.

2. Deßgleichen: wenn z. B. der Verkauf die Bezahlung der Schulden des Mannes, oder die Erziehung und den Unterhalt der Kinder zur Urſache hätte. C. H. Bw. Angers S. 26. 1. 379. D. 24. 1. 41.

3. Insbeſondere: ein Verkauf von Seiten des Mannes an ſeine, wenn auch nicht abgeſonderte Frau, um den Werth der Beibringensgüter der letztern zu erſtatten, iſt gültig, als auf

---

*) Von den Bedingungen der Gültigkeit des Kaufvertrages. Zachar. II. 351.

geſetzlicher Urſache beruhend, obgleich der Mann nicht zur Wie- 1595.
deranlegung verpflichtet war. Bordeaux. S. 30. 2. 66.

4. Eine Frau, die von ihrem Manne Fahrnißſtücke mittelſt Privaturkunde, und in Folge eines Urtheils auf Vermögensabſonderung erkauft, welches weder beim Handelsgerichte verkündigt, noch an der Tafel angeſchlagen wurde, kann dieſen Kauf den Gläubigern ihres Mannes nicht entgegen halten, obwohl ihr Heirathsvertrag das Gedinge der Nichtgemeinſchaft enthält. — Hierher findet Art. 1595 Abſ. 2. keine Anwendung. Paris. S. 16. 2. 90.

5. Damit ein Mann, nach erfolgter Vermögensabſonderung, ſeiner Frau zu Befriedigung ihrer Anſprüche gültiger Weiſe Güter abtreten könne, iſt eine vorausgegangene Richtigſtellung dieſer Anſprüche nicht erforderlich. Bourges. S. 30. 2. 185.

6. Da die Ehesteuer, bei bewidmeter Ehe, erſt nach erfolgter Vermögenstrennung oder Eheauflöſung vom Manne zurückgegeben werden muß, ſo folgt hieraus, daß ein Verkauf von Seiten des Mannes an ſeine nicht abgeſonderte Frau zu Bezahlung ihrer Ehesteuer, wegen Mangels eines geſetzlichen Grundes, ungültig iſt. Grenoble. S. 32. 2. 55.

ſ. Art, 1094. 1099. 1434. 1449. 1553.

(7) Der Mann kann ſeiner Frau Fahrnißgegenſtände zum Erſatz ihrer veräußerten Liegenſchaften verkaufen, jene Gegenſtände mögen Eigenthum des Mannes ſeyn, oder der Ehegemeinſchaft zu gehören.—Ein ſolcher Verkauf hat die Wirkung, der Frau das Eigenthum der ihr abgetretenen Fahrniß in specie zu übertragen, und nicht bloß ein Forderungsrecht im Verhältniß ihres Werthes, um ſolches nach Auflöſung der Ehegemeinſchaft geltend zu machen. — Folglich kann dieſe Fahrniß nicht nach dem Verkaufe von den perſönlichen Gläubigern des Mannes im Zugriffswege hinweg genommen werden, zumal wenn die Frau bereits die Vermögensabſonderung hat erkennen laſſen. C. H. Bw. Riom. R. G. 1837. 1. 623. — ſ. Art. 1401. 1421.

1. 2. Die allgemeine Regel, daß der Vormund die Güter 1596.
ſeiner Mündlinge nicht kaufen dürfe, erleidet eine Ausnahme in dem Falle, wo der Verkauf gerichtlich geſchieht. Colmar. S. 10. 2. 565. — Toulouſe. S. 25. 2. 147. D. 23. 2. 135. L. 74. 231.

3. Der Mann als Gegenvormund kann ſich die Güter der minderjährigen Kinder ſeiner Frau nicht zuſchlagen laſſen. Paris. S. 26. 2. 234.

4. Anwälte können ſich nicht in eigenem Namen die Güter zuſchlagen laſſen, deren Verſteigerung zu betreiben ſie beauftragt ſind. — Sie ſind Gewalthaber, denen im Sinne des Art. 1596. ein Verkauf aufgetragen iſt. Caſſ. Paris. S. 13. 1. 445. D.

1596. 11. 1. 489. L. 38. 23. — S. 12. 2. 57. — Rouen. S. 15. 2. 223. L. 42. 598. — Paris. R. G. 1833. 2. 273. — Limoges. R. G. 1837. 2. 483

5. Der Anwalt des Gläubigers, der einen Gerichtszugriff auf Liegenſchaften betreibt, iſt kein Gewalthaber, dem der Verkauf dieſer Güter aufgetragen wurde, ſondern vielmehr ein Gewalthaber, der den Verkauf veranlaſſen ſoll; er kann ſich die Güter zuſchlagen laſſen, wenn der Gläubiger, der ihm Vollmacht gegeben hat, das nämliche thun konnte. C. H. Bw. Beſançon. S. 17. 1. 208. D. 15. 1. 143. L. 48. 126. — C. H. Bw. Caen. S. 17. 1. 267. L. 49. 319. — Poitiers. R. G. 1833. 2. 273. — Im entgegen geſetzten Sinne entſchieden. Toulouſe. R. G. 1833. 2. 522.

6. Wenn ein, mit dem Verkauf einer Liegenſchaft beauftragter, Gewalthaber dieſe unter dem Namen eines Dritten, der ſeinen Namen dazu hergeliehen, an ſich gebracht hat, ſo iſt dieſer Verkauf bezüglich auf den Gewaltgeber ohne Zweifel ungültig; wer aber den Namen dazu geliehen, iſt nicht befugt, gegen den Gewalthaber dieſe Ungültigkeit vorzuſchützen. Bordeaux. S. 28. 2. 120. D. 26. 2. 115.

ſ. Art. 450.

(7) Die endgültig beſtellten Gantanwälte (Syndics définitifs) dürfen in ihrem eigenen Namen ſich die Liegenſchaften des Gemeinſchuldners, welche auf ihren Betrieb verkauft werden, zuſchlagen laſſen; ſie ſind keine Gewalthaber im Sinne des Art. 1596. Angers, J. 19. S. 1834. 2. 250. — C. H. Bw. Angers. R. G. 1836. 1. 399.

(8) Kann der Gegenvormund Käufer der Güter des Minderjährigen ſeyn? Bejaht. Riom. R. G. 1837. 1. 114.

(8) b. Wenn in obigem Falle der Verkauf wegen Verſäumung der geſetzlich vorgeſchriebenen Förmlichkeiten für nichtig erklärt wird, ſo kann die vom Vormund etwa übernommene perſönliche Verbindlichkeit der Gewährleiſtung dieſes Verkaufes gleichfalls für ungültig und wirkungslos erklärt werden, wegen des von den Vertragsperſonen gemeinſchaftlich begangenen Fehlers, durch das Verhandeln der Güter des Minderjährigen, und durch Hintanſetzung des Schutzes, zu dem ſie beide gegen ihn verpflichtet waren. Wenigſtens kann ein Erkenntniß, welches ſo entſcheidet, in dieſer Beziehung keinen Grund zur Caſſation abgeben. C. H. Bw. Riom. R. G. 1837. 1. 115. — ſ. Art. 457. ff.

(9) Der Vormund, welcher die Güter des Minderjährigen ohne Beobachtung der hierzu vorgeſchriebenen Förmlichkeiten verkauft hat, iſt befugt, auf die Ungültigkeit des Verkaufes ſelbſt anzutragen, zumal wenn der Verkauf dem Minderjährigen entgegen gehalten wird. C. H. Bw. Riom. R. G. 1837. 1. 114.

(10) Der Art. 1596. welcher dem Gewalthaber verbietet, 1596.
ſich als Käufer der Güter aufzuwerfen, zu deren Verkauf er beauftragt iſt, kann nicht auf den Sohn des Gewalthabers ausgedehnt werden. Hier iſt die Beſtimmung des Art. 911. nicht anwendbar, welcher bei Freigebigkeitshandlungen die Kinder einer unfähigen Perſon für untergeſchoben erklärt. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 458. — C. H. Vw. R. G. 1837. 1. 332.*)

* 1) Vormundſch. Inſtr. R. B. 1838. XIII. §. 7. lit. a.

† 2) Ortsvorgeſetzte, welche eine Zwangsverſteigerung leiten, handeln theils als Gewalthaber des Amtes, theils als ſolche, denen dieſer Akt Amtshalber obliegt; ſie dürfen daher, bei Strafe der Nichtigkeit, weder ſelbſt noch durch Mittelsperſonen die btr. Güter ſich zuſchlagen laſſen. Hohnh. VII 224. ff.

1. Kann ein Anwalt der erſten Inſtanz ſich ſtreitige Rechte 1597.
abtreten laſſen, welche der Entſcheidung eines andern Gerichtes, als bei dem er angeſtellt iſt, unterworfen ſind, wenn beide Gerichte unter dem nämlichen Obergerichte ſtehen? — Verneint. Amiens. S. 9. 2. 25. 2. D. 2. 68. L 25. 502. Bejaht. Colmar. S. 7. 2. 281. — Trier. S. 9. 2. 253.

2. Schon wenn das Recht zweifelhaft iſt, ohne daß darüber ein Rechtsſtreit anhängig ſeyn muß, iſt die Ceſſion allen im Art. 1597. genannten Beamten unterſagt. C. H. Vw. Amiens. S. 4. 1. 177.

3. Eine Forderung, deren Geſetzmäßigkeit unbeſtritten, deren Vorzug aber widerſprochen, iſt nicht ſtreitig im Sinne des Art. 1597. Ein Uebertrag dieſer Forderung zu Gunſten eines Anwaltes iſt daher ſtatthaft, bei welchem Gerichte dieſer auch angeſtellt ſey. Brüſſel. S. 10. 2. 461.

4. Eine gewiſſe und richtige Schuldforderung, die in ſich ſelbſt nicht widerſprochen wird, iſt nicht ſtreitig, darum allein, daß in ihrer Beitreibung ſich Schwierigkeiten erheben. — Folglich kann ein Notär dieſelbe gültiger Weiſe übernehmen. C. H. Vw. Bordeaux. S. 26. 1. 412.

ſ. Art. 1699. 1700. u. die Not.

Drittes Kapitel.

Von den verkäuflichen Sachen.

Die einer Wittwe für Trauerjahr und Trauerkleider be- 1598.
willigte Summe kann von ihr cedirt werden. Vergebens würde

---

*) Trefurt 261. §. 284. 3). — Beſchränkungen des Rechtsverkehrs im Kauf. Brauer V. 856.

1598. man ſagen, daß dieſe Summe zu Ehren des Andenkens des Mannes bewilligt, ihrer Natur nach unveräußerlich ſey. C. H. Bw. Bourges. S. 26. 1. 447. *)

ſ. Art. 538. 540. 650. 1128. 2226

† Handel auf Kursdifferenz iſt ein Hoffnungskauf und klagbar. N. Jahrb. I. 476.

1599. 1. Der Verkauf einer fremden Sache iſt gültig, wenn der Verkäufer für den Eigenthümer gut geſtanden iſt, und der Eigenthümer es genehmigt hat. In dieſem Falle begründet der Art. 1120. eine Ausnahme von Art. 1599. Turin. S. 12. 2. 155.

2. Deßgleichen in dem Falle, wo der Verkauf vom wirklichen Eigenthümer, ſelbſt ohne Wiſſen des Käufers, genehmigt wurde. Riom S. 29. 2. 79. D. 27. 2. 65.

3. Verkäufe, welche der vermeintliche Erbe, zumal nach gefertigtem Erbverzeichniß und Theilung mit andern geſetzlichen Erben, gemacht hat, können nicht mehr vom auftretenden wirklichen Erben angefochten werden, wenn die Käufer im guten Glauben ſind. — Dieſer Grundſatz galt vor wie nach dem Code. C. H. Bw. Caen. S. 15. 1. 286. L. 44. 176. — Montpellier. R. G. 1833. 2. 454. 516. — Limoges. J. 19. S. 1834. 2. 543.

4. Allemal vorbehaltlich des Rückgriffes gegen den vermeintlichen Erben, welcher veräußert hat Paris. S. 30 2. 299.

4 b. Die vom vermeintlichen Erben abgeſchloſſenen Verkäufe können, ſo lange die Verjährung zu Gunſten des dritten Käufers nicht vollendet iſt, vom wirklichen Erben angefochten werden. Poitiers S. 32. 2. 382. — Orleans. R. G. 1836. 2. 289.

5. Der Verkauf eines eheſteuerlichen Grundſtückes von Seiten des Mannes iſt unbedingt ungültig, als Verkauf einer fremden Sache. Folglich kann der Käufer vor aller Entwährung die Ungültigkeit des Kaufes vorſchützen. Sein Recht beſchränkt ſich nicht darauf, Entſchädigung nach eingetretener Entwährung zu fordern. Riom. S. 13. 2. 361.

6. Ein unter der Bedingung abgeſchloſſener Verkauf, daß in beſtimmter Friſt darüber eine öffentliche Urkunde zu errichten ſey, iſt nach Ablauf dieſer Friſt nicht kraft Geſetzes aufgelöst oder unwirkſam. Der Verkäufer kann nicht, ohne vorher die Aufhebung des Vertrages richterlich ausſprechen zu laſſen, über den Verkaufsgegenſtand zu Gunſten eines dritten Käufers verfügen. — Dieſer zweite Verkauf wäre ungültig, als Verkauf einer fremden Sache. Colmar. S. 14. 2. 295. L. 40. 312.

---

*) Verkauf der Früchte auf dem Halm. Brauer V. 857.

6 b. Rechtshandlungen in gutem Glauben des Vormundes, für Rechnung des Minderjährigen, werden als vom Minderjährigen ſelbſt geſchehen betrachtet, obwohl ſie Sachen zum Gegenſtande haben, welche dem Minderjährigen nicht zugehörten. Bordeaux. S. 32. 2. 565. 1599.

7. Ein Geſellſchafter, der eine Liegenſchaft der Geſellſchaft, in eigenem Namen ſowohl, als in der Eigenſchaft eines Gewalthabers ſeines Mitgeſellſchafters verkauft, hat über ſeine Hälfte wirkſam verfügt, ſelbſt wenn der Verkauf, was die Hälfte des andern betrifft, ungültig ſeyn ſollte. Caſſ. Rennes. S. 19. 1. 359.

8. Der Verkauf einer gemeinſchaftlichen Sache durch einen der unabgetheilten Eigenthümer iſt nicht ungültig, wie es der Verkauf einer fremden Sache ſeyn würde. Turin. S. 8. 2. 301. D. 7. 2. 9.

9. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Der Käufer hat das Recht, die Aufhebung des Verkaufes für die Geſamtheit der verkauften Güter zu begehren. Poitiers. S. 25. 2. 321. — ſ. Art. 1021. Nr. 3.

9b. Der Art. 1599. iſt auch auf den Tauſch anwendbar, wenn gleich der Tauſchvertrag durch die gegenſeitige Uebergabe und Beſitzergreifung aller vertauſchten Güter vollendet ſeyn ſollte. Poitiers. S. 25. 2. 321.

10. Der Art. 1599. iſt auf den Miteigenthümer, welcher eine unabgetheilte Sache vertauſcht, eben ſo anwendbar, wie auf den, der eine Sache verkauft, an der er kein Eigenthumsrecht hat. C. H. Bw. Lyon. S. 10. 1. 204. D. 8. 1. 152. L. 27. 49.

11. Obgleich ein Verkauf mit Wiederkaufsvorbehalt die Wirkung hat, das Eigenthum des verkauften Gegenſtandes ſogleich auf den Käufer zu übertragen, ſo iſt doch kein Grund vorhanden, das Rechtsgeſchäft als Verkauf einer fremden Sache als ungültig zu betrachten, worin der Verkäufer mit Wiederkaufsvorbehalt erklärt, daß er die nämlichen Gegenſtände, ganz oder zum Theil, an einen Dritten weiter verkaufe, wenn dieſer Dritte zu gleicher Zeit in die Befugniß, den Wiederkauf auszuüben, eingeſetzt iſt. — In ſolchem Falle muß der zweite Verkauf vielmehr als eine Ceſſion des Rechtes zu Ausübung des Wiederkaufes, denn als ein eigentlicher Verkauf angeſehen werden. C. H. Bw. S. 29. 1. 258. D. 27. 1. 293.

ſ. Art. 1021. und die Not. 1165. 1645. 1664. 1727. 1935. 2009. 2059.

(13) Der Grundſatz des Art. 1599. daß der Verkauf einer fremden Sache ungültig ſey, iſt nicht anwendbar auf Verkäufe von Fahrnißgegenſtänden, die auf gerichtlichen Befehl und von den Verſteigerungscommiſſären mittelſt

1599. öffentlichen Zuſchlages geſchehen ſind. Mithin können die ſolcher Geſtalt verkauften Gegenſtände vom wirklichen Eigenthümer nicht aus der Hand des Käufers zurückgefordert werden. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 92.

(14) Derjenige, der nur kraft einer (in der Folge als nichtig aufgehobenen) Entſcheidung beſitzt, welche von einer offenbar incompetenten Behörde ausgegangen, als z. B. der Ausſpruch einer Verwaltungsbehörde über die Frage eines Eigenthumsrechtes, kann nicht als vermeintlicher Eigenthümer betrachtet werden, in dem Sinne, daß die von ihm vorgenommenen Veräußerungen, dritten Käufern gegenüber, vom wirklichen Eigenthümer nicht angefochten werden könnten. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2 527.

(15) Ein vom vermeintlichen Erben abgeſchloſſener Verkauf iſt ungültig, wenn der Verkäufer in unredlichem Glauben war. Bordeaux. J. 19. S. 1835. 2. 294.

(15) b. Selbſt dann, wenn derſelbe in gutem Glauben geweſen. Orleans. R. G. 1836. 2. 289.

(16) Die Vertauſchung oder der Verkauf einer fremden Sache, obwohl ungültig an ſich, wird dennoch gültig, und kann vom Eintauſcher oder Käufer nicht mehr angefochten werden, wenn ſein Vertauſcher oder Verkäufer unſtörbarer Eigenthümer der betreffenden Sache geworden, und keine Entwährung mehr zu beſorgen iſt. Bordeaux. R. G. 1836. 1. 70.

(17) Der Verkauf einer Liegenſchaft durch denjenigen, der Eigenthümer davon zu ſeyn ſcheint, weil er dieſelbe kraft einer Aftererbſetzung erhalten, die in der Folge als ungültig erklärt wurde, kann nicht mit einem Verkaufe durch den vermeintlichen Erben verglichen werden; ſie iſt ungültig, als Verkauf einer fremden Sache: nur die Früchte werden Eigenthum des Beſitzers in gutem Glauben. Paris. R. G. 1836. 2. 113. *)

1599a. **)

1599b, 1600. ***)

1601. ſ. Art. 791. 1130. ****)

Wenn in der nämlichen Urkunde im Allgemeinen um einen einzigen Preis acht Rentenſcheine verkauft wurden, deren bereits ſechs getilgt waren, ſo kann der Käufer die Auflöſung des Verkaufes im Ganzen fordern. Der Verkäufer kann ſich deſſen nicht dadurch entſchlagen, daß er ſich zur Rückgabe eines verhältniß-

---

*) Argliſtige Uebertragung einer Sache, die einem andern gehört. Brauer V. 183. — Fremdes Gut, welches bedingt oder unbedingt auf den Fall eines künftigen Erwerbes Rechtsgegenſtand werden darf. Brauer V. 159.

**) Trefurt 262. §. 284. 5).

***) Trefurt 262. §. 284. 6).

****) Verträge über künftige Erbſchaften. Brauer V. 154.

mäßigen Theils des Kaufpreiſes erbietet. Brüſſel S. 12. 2. 358. L. 24. 334. 1601.
ſ. Art. 855. 1042. 1193. 1195. 1302.

Viertes Kapitel.

Von den Obliegenheiten des Verkäufers. *)

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Verfügungen. **)

ſ. Art. 1156. 1162. 1602.

† Der L. S. iſt auch auf Ausſpieler in einer Lotterie anwendbar. Annalen II. 113.

***) 1602a.

Der Käufer einer Liegenſchaft kann die Aufhebung des Vertrages fordern, wenn der Verkäufer ihm erklärt hat, daß die Liegenſchaft mit keinem Unterpfande belaſtet ſey, und es ſich in der Folge mit einer oder mehreren belaſtet findet. Douai. S. 12. 2. 370. L. 33. 137. 1603.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Uebergabe.

ſ. Art. 1136 1140. ****) 1604.
ſ. Art. 842. †) 1605.
ſ. Art. 1138. 1141. 1606.
ſ. Art. 931. Nr. 13. 1689. ††) 1607.
ſ. Art. 1248. 1593. 1608.
ſ. Art. 1247. 1264. 1609.
ſ. Art. 1184. 1621. 1625. 1634. 1705. 1610.

---

*) Von den aus dem Kaufvertrag entſtehenden Verbindlichkeiten im Allgemeinen. Zachar. II. 353.

**) Verbindlichkeiten des Verkäufers. Zachar. II. 364. f.

***) Trefurt 262. §. 285.

****) Beſitzentwährungsklage des Verkäufers wider den Käufer. Brauer VI. 173.

†) Verhältniß der bildlichen zur wirklichen Uebergabe. Brauer VI. 174. — Uebergabe durch Urkunden. ebend. 175.

††) Beſitz des Schuldſcheins als Rechtstitel. Brauer V. 75.

1610. (1) Aufhebung eines Kaufes von Staatspapieren auf Ziel kann nicht vom Käufer gegen den Wechſelmäkler begehrt werden, wegen der nicht zur beſtimmten Zeit geſchehenen Lieferung, wenn an letzterem nur die von Seiten des Käufers unterbliebene Zahlung ſchuld war. Paris. R. G. 1837. 2. 85.

1611. ſ. Art. 1146 ff.

1612. ſ. Art. 1650. 1654. *)

1613. ſ. Art. 1188.

(1) Im Falle des Art. 1613. hat der Verkäufer, wenn er nur einen Theil der verkauften Sache geliefert hat, das Recht, den ganzen noch nicht gelieferten Antheil zurückzuhalten. Limoges. R. G. 1837. 2. 298.

1614. ſ. Art. 1138. 1682. **)

1615. 1. Der Verkäufer iſt nicht gehalten, dem Käufer andere Nachweiſungen und Urkunden zu geben, als die er erklärt hat, ihm geben zu können oder zu wollen. Paris. L. 21. 247.

2. Der Verkauf von Gütern, die in einer Schenkung begriffen ſind, von Seiten des Geſchenkgebers, zieht nothwendig die Uebertragung der Klage auf Widerruf der Schenkung nach ſich, deren Beſtehen den Kauf wirkungslos machen würde. Pau. S. 29. 2. 215. D. 27. 2. 164. L. 85. 357.

(3) Der von dem Verkäufer von Liegenſchaften gemachte Vorbehalt, die dort befindliche Fahrniß hinwegzunehmen, begreift nicht die durch Widmung für unbeweglich angeſehenen Gegenſtände, z. B. die zum Bau der verkauften Güter beſtimmten Pferde und Ackergeräthſchaften in ſich. Paris. R. G. 1833. 2. 420.

ſ. Art. 524.

1616. 1. Die Bedingung, daß der Verkäufer für das fehlende Maß keine Gewähr leiſte, hat nur Wirkung, ſo lange das fehlende nicht über ein Zwanzigtheil beträgt. Paris. S. 7. 2. 1051. L. 18. 246.

2. Anders verhält es ſich, wenn es von einem gerichtlichen Verkaufe ſich handelt. Lüttich. S. 13. 2. 37. L. 37. 520.

3. Zumal wenn in dem gerichtlichen Verkaufe das Gedinge enthalten iſt, daß derſelbe ohne Rückgriff oder Preisminderung wegen fehlenden Maßes abgeſchloſſen werde. Vergeblich würde man einwenden, daß dieſes Gedinge nur ein herkömmlicher Ausdruck ſey. C. H. Bw. Paris. S. 29. 1. 119. D. 27. 1. 18. L. 84. 523.

ſ. Art. 1618. 1619. Nr. 1. ff. 1649.

---

*) Lieferungsverbindlichkeit. Brauer V. 858.

**) Trefurt 263. §. 285.

1. Wenn, beim Verkauf eines Grundſtückes mit annähern- 1618.
der Angabe des Maßes, die Parteien erklären, daß ſie den Preis
ſich berechnen würden, wenn ſich mehr oder weniger Maß ergeben
ſollte, als der Vertrag beſagt, ſo wird dieſes Gedinge nur in
ſo weit als dem Art. 1618. entgegen wirkend angeſehen, als
das Uebermaß, in annäherndem Verhältniſſe zum verkauften
Maße ſtehend, betrachtet werden könnte. Wenn das wirklich
vorgefundene Maß mehr als das doppelte des im Kaufvertrag
angegebenen Maßes beträgt, ſo wird nicht angenommen, daß
der Käufer vom Art. 1618. habe abgehen wollen; er kann die
Aufhebung begehren. Bordeaux. S. 12. 2. 391.
ſ. Art. 1616.

1. Das fehlende Maß eines Grundſtückes, welches ein 1619.
Zwanzigtheil überſteigt, gibt dem Steigerer beim gerichtlichen Zu-
griffsverfahren nicht, wie beim freiwilligen Verkaufe, das Recht,
die Aufhebung des Vertrages zu verlangen. Der Steigerer
kann nur eine verhältnißmäßige Preisminderung begehren. Riom.
S. 19. 2. 25. D. 18. 2. 11.

2. Wenn eine Liegenſchaft öffentlich, nach gehörigem An-
ſchlag und Bekanntmachungen, verkauft worden iſt, ſo kann der
Käufer keine Preisminderung bloß unter dem Vorwande ver-
langen, daß die Einkünfte des Grundſtückes im Verzeichniſſe
der Belaſtungen deſſelben über ihren wahren Werth angeſchlagen
ſeyen. Paris. S. 11. 2. 343. D. 9. 2. 53. L. 27. 441.
ſ. Art. 1616.

Wenn in einem Kaufvertrage die Parteien übereingekom- 1620.
men ſind, den Preis nach dem Abmangel oder Mehrbetrage des
Maßes zu mehren oder zu mindern, ſo werden ſie, als die Un-
widerruflichkeit des Verkaufes beſchließend, betrachtet; folglich
kann der Käufer die Rechtswohlthat des Art. 1620. nicht mehr
anrufen, um vom Vertrage abzugehen. Die Klage auf Beſtim-
mung oder Minderung des Preiſes, welche aus einem ſolchen
Vertrage hervorgeht, verjährt erſt in dreißig Jahren. Hier iſt
der Art. 1622. nicht anwendbar, welcher die Anſtellung der
Klage innerhalb Jahresfriſt erfordert. Bordeaux. S. 11. 2. 166.
ſ. Art. 1622.

ſ. Art. 1610. 1630. 1621.

1. Der Art. 1622. iſt nur auf den Verkauf von Liegen- 1622.
ſchaften, nicht von Fahrniß, oder der Fahrniß gleich geachteten
Gegenſtänden anwendbar. C. H. Bw. Rouen S. 15. 1. 335.
D. 13. 1. 321.

2. Zum Beiſpiel Hochſtämme, die bearbeitet werden ſollen.
C. H. Bw. Beſançon. S. 12. 1. 180. D. 10. 1. 619. L.
35. 369.

3. Die einjährige Verſitzung iſt ſelbſt ſtatthaft, wenn der
Käufer eine Klage auf Verminderung des Kaufpreiſes, in Kraft ei-

1622. ner im Kaufvertrag enthaltenen, beſondern Uebereinkunft anſtellt, beſagend, daß die Parteien ſich über das mehrere oder mindere Maß berechnen würden. Colmar. S. 18. 2. 134. — C. H. Vw. Martinique. J. 19. S. 1834. 1. 500.

4. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden: im Falle einer Uebereinkunft, daß eine Ergänzung des Preiſes nur ſtatt finden werde, wenn das Uebermaß drei Achtel und nicht ein Zwanzigtheil, wie das Geſetz beſtimmt, betragen ſollte. Montpellier. S. 28. 2. 210 D. 26. 2 170.

(5) Bei einem Käufer, welcher nicht innerhalb Jahresfriſt ſeine Klage auf Verminderung des Preiſes wegen fehlenden Maßes angeſtellt hat, kann nach den Umſtänden der Sache, und ohne daß es in dieſer Hinſicht eines ſchriftlichen Beweiſes bedürfte, erkannt werden, daß ihm von Seiten des Verkäufers der verwirkte Verfall ſeines Klagerechtes nachgelaſſen worden ſey. C. H. Vw. Riom. J. 19. S. 1835. 1. 444.

(6) Die vom Käufer eines Landgutes angeſtellte Klage auf Verminderung des Kaufpreiſes, deßwegen, weil einige zum Landgute gehörige Grundſtücke geſchmälert worden ſind, kann vielmehr als eine Klage auf Preisminderung wegen nicht vollzogener Lieferung, dann wegen Mangel des Flächenmaßes angeſehen werden, welche der Erlöſchung in Jahresfriſt unterworfen iſt.— Wenigſtens iſt dieſe Anſicht des Gerichtes der Hauptſache der Caſſation nicht ausgeſetzt. C. H. Vw. Paris. R. G. 1837. 1. 972.

(6) b. Der wegen nicht vollzogener Uebergabe oder Lieferung belangte Verkäufer kann verurtheilt werden, ſich einen verhältnißmäßigen Abzug am Preiſe gefallen zu laſſen. Er kann nicht behaupten, daß die unterbliebene Uebergabe nur Grund zur Vertragsauflöſung und Entſchädigung geben könne. Ebend. 973.

1623. (1) Es liegt weder Verletzung der Rechtskraft noch Gewaltsüberſchreitung in einem Urtheil, wodurch im Widerſpruche mit adminiſtrativen Urkunden erkannt wird, daß ein Verkauf verſchiedener Ländereien nach dem Flächenmaße geſchehen ſey (um hieraus zu folgern, daß man die Wettſchlagung des Ueber- und Mindermaßes nach dem Art. 1623. dahin anwenden könne), wenn in ſpäteren Adminiſtrativurkunden die Ausdehnung des Bodens beſtimmt wird, welche dieſer Verkauf nothwendig enthalten müſſe. C. H. Vw. Colmar. R. G. 1836. 1. 219.

(1) b. Die im Art. 1623. vorgeſehene Wettſchlagung iſt auch in dem Falle ſtatthaft, wenn, abgeſehen von dem für jedes einzelne Grundſtück angegebenen Maße, eine Beſtimmung des Flächengehaltes im Ganzen feſtgeſetzt worden iſt. Ebend.

ſ. Art. 1137. 1138. 1182. 1245.*) 1624.

Dritter Abſchnitt.

Von der Gewähr.

1. Die Gewährleiſtungsſchuldigkeit des Verkäufers verpflichtet ihn nur, jeden Anſpruch eines Dritten zurückzuweiſen, welcher die Entwährung des Käufers zum Ziel hat. Wenn der Urheber der Störung zur Entſchädigung angehalten werden ſoll, ſo kann der Verkäufer nicht verurtheilt werden, die Zahlung dieſer Entſchädigung zu gewähren und zu ſichern, wenn anders der Käufer im Augenblicke des Kaufes die Anſprüche gekannt hat, welche die Urſache der Störung geweſen ſind. C. H. Bw. Lyon. S. 22. 1. 418. D. 20. 1. 384. L. 64. 333. 1625.

2. Wer eine Gewerbseinrichtung verkauft hat, kann nicht in der Nachbarſchaft eine ähnliche Anlage, mit dem gleichen äußern Anſehen und dem nämlichen Schilde errichten. Dies wäre eine wahre Beſitzſtörung ſeines Käufers. Paris S. 26. 2. 144. — D. 23. 2. 92. L. 71. 117. — ſ. Art. 544. Nro. 21.

(3) Der Verkäufer, vermöge ſeiner Verpflichtung, den Käufer gegen jede Störung oder Entwährung ſicher zu ſtellen, iſt demnach, wenn eine ſolche Entwährungsklage beſeitigt worden, gehalten, dem Käufer alle durch dieſe Klage verurſachten Koſten und Auslagen zu erſetzen, wenn allenfalls derjenige, welcher ſie angeſtellt hat, zahlungsunfähig ſeyn ſollte. — ſ. Art. 1626. 1630. C. H. Bw. Paris. R. G. 1833. 1. 92.

(3) b. Im Fall einer nachgefolgten Unzahlbarkeit des Entwährungsklägers kann der Verkäufer dem Käufer gegenüber angehalten werden, die Koſten zu zahlen, welche ein früheres Urtheil zunächſt dem Hauptkläger zur Laſt gelegt hatte; durch eine ſolche Entſcheidung wird vom Gerichte die Rechtskraft des früheren Urtheils nicht verletzt. Ebend.

ſ. Art. 1351. **)

* 1) L. V. die Gewährung der erkauften Domanialgüter btr. R. B. 1807. XV. Samml. III. 417.

† 2) Welche Pflichten in der Gewährleiſtung beim Verkaufe körperlicher Sachen enthalten ſind? N. Jahrb. I. 403.

3) R. F. über einen von dem vormaligen Fürſtbiſchof zu Straß-

---

*) Gefahr der verſteigerten Sachen. Brauer VI. 176.

**) Recht auf Gewährleiſtung. Zachar. II. 309. — vgl. Hohnh. IV. 254.

1625. burg verkauften Staats- und Hofdienſt. Annalen II. 45. IV. 25.

§. I.

Von der Gewähr im Fall einer Entwährung.

1626. 1. Wenn die Gewähr unbeſchränkt zugeſagt worden, ſo iſt der Verkäufer zu allen daraus abfließenden Verbindlichkeiten gehalten, obwohl der Käufer beim Kaufe den Grund der Entwährung kannte. C. H. Bw. Seine. S. 4. 1. 286. L. 10. 115. — Caſſ. Paris. S. 4. 1. 376. D. 2. 442. L. 8. 276. — Nismes. S. 5. 2. 477.

2. Durch Uebergebot wird kraft Geſetzes die Gewährſchaft begründet. Mit andern Worten: der durch das Reſultat eines Uebergebotes entwährte Käufer kann gegen ſeinen Verkäufer den Rückgriff nehmen, obwohl die Gewährſchaft nicht namentlich für dieſen Fall ausbedungen wurde. Caſſ. Paris. S. 8. 1. 358. D. 6. 1. 230. L. 21. 97. — Toulouſe. J. 19. S. 1835. 2. 325.

3. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Paris. S. 7. 2. 953. L. 10. 140.

4. Der Steigerer bei einem gerichtlichen Zugriffsverfahren hat im Falle einer Entwährung eine Währſchaftsklage gegen denjenigen, der den Zugriff betreibt. In Rückſicht ſeiner muß dieſer als Verkäufer betrachtet werden. Der Steigerer kann nicht an den Schuldner, oder an die Samtgläubiger überhaupt verwieſen werden. Caen. S. 29. 2. 224. D. 27. 2. 209. L. 85. 346.

5. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Der Steigerer bei einem Gerichtszugriff hat im Fall einer Entwährung keinen Rückgriff gegen den Betreibenden; er kann denſelben nur gegen den Schuldner anſtellen. C. H. Bw. Nismes. S. 29. 1. 21. D. 27. 1. 87. L. 84. 276. — C. H. Bw. Aix. J. 19. S. 1835. 1. 311. ſ. Art. 2191.

6. Die Gewährleiſtung für alle Entwährungen begreift auch die Währſchaft für die innerlichen Fehler der Kaufurkunde in ſich. Caſſ. S. 4. 1. 376. D. 2. 442. L. 8. 276.

7. Der Käufer, welcher durch die Wirkung einer vor dem Verkaufe begonnenen, aber erſt nachdem er Eigenthümer geworden iſt, vollendeten Verjährung entwährt worden iſt, hat der Entwährung halber keinen Rückgriff an den Verkäufer. Bourges. S. 23. 2. 303.

7 b. Um im Fall einer Entwährung eine Währſchaftsklage gegen den Verkäufer zu begründen, iſt nicht nothwendig, daß die Entwährung in Rechten ausgeſprochen worden ſey; es genügt, wenn dem Käufer die Sache unwiderruflich entzogen

wurde, aus Urſachen, welche dem Verkaufe vorangegangen, die 1626.
dem Käufer nicht beizumeſſen ſind, und deren Abwendung von ihm nicht abhing. C. H. Bw. Orleans. S. 30. 1. 280.

8. Die Verbindlichkeit, die erkaufte Liegenſchaft von der Pfandlaſt frei zu machen, welche im Kaufvertrage bedungen wurde, hindert den Käufer nicht, gegen den Verkäufer auf Währſchaft zu klagen, wenn er in der Folge von Pfandgläubigern entwährt werden ſollte. Man kann in dieſem Falle nicht ſagen, daß der Käufer beim Kaufe die bevorſtehende Entwährung gekannt habe. Paris. S. 7. 2. 989. L. 20. 485.

10. Ein mit Entwährung bedrohter Käufer, der ſich vergleicht, und der, indem er die Rechtstitel und Anſprüche ſeines Verkäufers geltend macht, ſich ſein Eigenthum vermittelſt einer Ergänzung des Kaufpreiſes erhält, iſt nicht mehr berechtigt, gegen den Verkäufer eine Klage auf Währſchaft anzuſtellen. Paris. S. 19. 2. 189. D. 21. 2. 53. L. 54. 177. — ſ. Art. 1585. 1630 1681. 1705. 2178. 2191.

(11) Ein Verkauf von Liegenſchaften kann betrachtet werden als einen wucherlichen Pfandvertrag enthaltend, und als ungültig unter dieſem Titel, obwohl kein Wiederkaufsvorbehalt dabei bedungen wurde, wenn er um einen ganz geringen Preis geſchehen, und der Verkäufer im Beſitze des Grundſtückes geblieben iſt, gegen einen Pachtſchilling, der in Vergleich des Kaufpreiſes ſehr beträchtlich zu nennen. Colmar. J. 19. S. 1835. 1. 436.

(11) b. Der Verkäufer iſt nicht zur Gewährleiſtung, ſondern bloß zur Rückgabe des Kaufſchillings verpflichtet, wenn aus den Umſtänden der Sache, und aus einem im Vertrag enthaltenen Gedinge der Nichtgewährſchaft hervorgeht, daß der Käufer die drohende Entwährung kannte, obgleich die Entwährung aus der Ungültigkeit des Rechtstitels des Verkäufers herrührte, welche ein wucherlicher Pfandvertrag zu nennen war. Vergebens würde der Käufer hiergegen anführen, es ſey dies eine eigene Handlung des Verkäufers im Sinne des Art. 1628. C. H. Bw. Colmar. J. 19. S. 1835. 1. 436.

(12) Die Entwährung durch Uebergebot, welche einem Steigerer in freiwilliger Verſteigerung widerfahren, begründet keinen Anſpruch auf Gewährleiſtung an die Mitſteigerer, wenn gleich einer der letztern das Uebergebot abgegeben hat. Aix. J. 19. S. 1835. 2. 326.

(13) Wer einen Zugriff auf Liegenſchaften betreibt, iſt für die Entwährung, die der Steigerer erleidet, keine Gewährſchaft ſchuldig, wenn die Entwährung nicht aus einem Fehler des Verfahrens, ſondern weil der Schuldner nicht Eigenthümer iſt, herrührt. Der Steigerer hat in dieſem Falle nur das Recht, von den collocirten Gläubigern den Rückerſatz des Kaufpreiſes

1626. zu fordern, den er an ſie bezahlt hat. Colmar. R. G. 1836. 2. 551.

(13) b. Auch wegen der bezahlten Koſten hat er nur einen Rückgriff gegen den Schuldner. Pau. R. G. 1837. 2. 278.

(14) Die Verbindlichkeit, welche der Käufer einer Liegenſchaft eingegangen, alle bekannte und unbekannte Laſten, womit dieſelbe beſchwert ſeyn könnte, zu übernehmen, iſt nicht anwendbar auf eine wichtige Belaſtung von der Art, daß der Werth des Kaufgegenſtandes bedeutend dadurch vermindert wird. Wer mithin eine Mühle verkauft, ohne anzugeben, daß er genöthigt ſey, den Ablaß niedriger zu machen, muß ſeinem Käufer für den Minderwerth Gewähr leiſten, welcher eine Folge jener Verpflichtung iſt. Orleans. R. G. 1836. 2. 531. — ſ. Art. 1629.

(15) Wenn der Pächter eines Gaſthofes zu dem vorhandenen Schilde, mit Bewilligung des Eigenthümers, noch ein anderes hinzufügt, ſo hat er, bei Ablauf des Pachtes, das Recht, ſein Schild hinwegzunehmen, und anderswo anzubringen, und dem Eigenthümer deſſen Beibehaltung an dem Gaſthofe zu unterſagen. Wenn ein (zur Zeit von einem Pächter beſeſſener) Gaſthof nicht unter dem Titel eines beſuchten Gaſthauſes, ſondern als ein unter einer ſolchen Benennung bekanntes Haus, verkauft wurde, ſo iſt der Verkäufer nicht gehalten, dem Käufer Währſchaft für den daraus entſtehenden Schaden zu leiſten, daß der Pächter berechtigt iſt, den von ihm hinzugefügten Schild wegzunehmen. Orleans. R. G. 1837 2. 325. *)

† Ob derjenige Evictionsleiſtung anſprechen könne, der wiſſentlich ein belaſtetes Gut kaufte? — Bejaht, wenigſtens alsdann, wenn nur der einfache Erſatz gefordert wird. Hohnh. I. 284.

1627. ſ. Art. 884.

(1) Ein Käufer, der beim Wiederverkauf einer von ihm erkauften Liegenſchaft in der Urkunde erklärt hat, daß er den Käufer in ſeine Stelle einweiſe, ganz ſo, als wenn dieſer unmittelbarer Käufer wäre, kann nichts deſto weniger für ſchuldig erklärt werden, Gewährſchaft zu leiſten, wenn der letztere, wegen nicht erfolgter Zahlung des Kaufſchillings an den urſprünglichen Verkäufer, entwährt worden, falls die Urkunde noch überdies das Gedinge einer Gewährſchaft gegen alle Beunruhigung, Entwährung und Hinderniſſe enthalten ſollte. Es iſt dies übrigens eine

*) Gewährleiſtung bei Bauſchverträgen. Brauer VI. 177. — Verfall des Angelds bei Verfallgedingen eines Kaufes. Ebend. 178.

Würdigung der Gedinge der Urkunde, welche das Geſetz der 1627.
Einſicht und Gewiſſenhaftigkeit des Richters der Hauptſache überläßt. C. H. Bw. Aix. J. 19. S. 1835. 1. 311.

ſ. Art. 1134. *)

Der Verkäufer, ſelbſt nur bei bloßer Gewährleiſtung ſeiner 1628.
Handlungen und Verſprechen, iſt im Fall einer Entwährung nicht nur zur Rückbezahlung des empfangenen Kaufpreiſes, ſondern auch zum Erſatze jedes durch die Entwährung ſeinem Käufer verurſachten Schadens, namentlich zu Vergütung des höhern Preiſes verpflichtet, um welche die Liegenſchaft hätte verkauft werden können. C. H. Bw. Douai. S. 27. 1. 255. D. 25. 1. 93. L. 78. 455.

ſ. Art. 1693. **) 1629.

1. Der Käufer, welcher ſeinen Kaufpreis an einen Ceſſio- 1630.
nar des Verkäufers bezahlt hat, dem letzterer denſelben gültig übertragen hatte, kann im Fall einer Entwährung den Kaufpreis nicht von dem Ceſſionar, ſondern nur vom Verkäufer ſelbſt rückfordern. Hier iſt der Art. 1630. nicht anwendbar. Uebrigens enthält der Art. 1377. keine Rechtsähnlichkeit des Gegentheils. Colmar. S. 13. 2. 241. L. 35. 239. — ſ. Art. 1165.

2. Der auf die Gewährſchaftsklage des entwährten Käufers verurtheilte Verkäufer hat nicht nothwendiger Weiſe alle Koſten der Hauptverhandlungen zu übernehmen: und bei Entſcheidung der Währſchaftsklage kann das Gericht ausſprechen, daß er nur allein die von der Ladung an erwachſenen Koſten zu tragen habe. C. H. Bw. Limoges. S. 21. 1. 402. D. 19. 1. 377. L. 61. 472 b.

3. Die dem Verkäufer in Art. 1630. und 1633. auferlegte Verbindlichkeit iſt nicht ſo ſtrenge zu nehmen, daß ſie nicht vom Richter je nach Umſtänden beſchränkt werden könnte; es kann dem entwährten Käufer bloß der Werth der Liegenſchaft zur Verkaufszeit, mit Zinſen, Auslagen und rechtmäßigen Koſten zuerkannt werden, wenn er beim Kaufe von der drohenden Entwährung Kenntniß gehabt hat. C. H. Bw. Limoges. S. 21. 1. 402. D. 19. 1. 377. L. 61. 472 b.

ſ. Art. 1673.

(4) Der zur Gewährleiſtung des Käufers wegen Entwährung angehaltene Verkäufer iſt zum Erſatze der Koſten der Entwährungsklage nicht gehalten, wenn er von ſeinem Käufer nicht zum Prozeſſe beigeladen wurde; in ſolchem Falle

---

*) Von den beſondern Verabredungen, welche von den Parteien beim Kaufvertrage geſchloſſen werden können. Zachar. II. 352.

**) Geding der Nichtgewährleiſtung. Brauer V. 189. 191.

1630. bleiben die Koſten dem Käufer zur Laſt. Nismes. R. G. 1833. 2. 553.

(5) Wo der Käufer eines Gebäudes, innerhalb der Vertheidigungslinie eines feſten Platzes gelegen, von den Dienſtbarkeiten Kenntniß hatte, denen dieſe Lage ihn unterwirft, der Staat in der Folge als Eigenthümer eines Theils des Bodens anerkannt wird, deſſen Befeſtigung die Niederreiſſung eines Theils der darauf ſtehenden Gebäude erfordern würde, jedoch ſich erbietet, gegen eine jährliche Abgabe dieſelben beſtehen zu laſſen: muß in dieſem Falle die Entſchädigung, die der Käufer, welcher den Vertrag nicht aufgelöſet wiſſen will, an den Verkäufer zu fordern hat, nur nach dem Werthe des Bodens berechnet werden, von welchem die Eigenthumsentſetzung ſtatt gefunden hat, ohne Rückſicht auf die Koſten des Wiederaufbaues, welche hiervon eine Folge ſeyn könnten?—Bejaht. C. H. Vw. Douai. J. 19. S. 1835. 1. 154.

(6) Wer wiſſentlich eine fremde Sache gekauft, und wer durch ſeine Handlungsweiſe dieſen Verkauf vorbereitet und erleichtert hat, dem ſteht, im Falle der Entwährung, eine Gewährleiſtungsklage nur in dem Verhältniſſe zu, welches das Gericht für angemeſſen erkennt, ſelbſt wenn in der Kaufurkunde eine ausgedehntere Währſchaft zugeſagt wäre. C. H. Vw. Dijon. R. G. 1837. 1. 964. *)

1631. ſ. Art. 2175. **)

1633. ſ. Art. 1146. 1646. 1681. 2175 2178.

1634 Wer unter dem Titel als Käufer beſitzt, aber in der That nur in Folge einer verdeckten Schenkung, kann nicht als Inhaber in gutem Glauben angeſehen werden. Er kann folglich nur in ſoweit Erſatz der Verwendungen auf die übergebene Sache anſprechen, als deren Werth dadurch erhöht wurde; der nur auf den Verkauf ſich beziehende Art. 1634. iſt auf ihn nicht anwendbar. C. H. Vw. Bourges. S. 17. 1. 372. L. 49. 403.

1635. ſ. Art. 1699. 1545.

1636. ſ. Art. 1616. 1617. ***)

1637. Der Art. 1637. iſt auf Zwangsverkäufe eben ſo wohl als

---

*) In der officiellen Uebeſetzung für Baden heißt es hier durch einen Druckfehler Verkäufer ſtatt Käufer.

**) Werthverringerung der entwährten Sache zur Entwährungszeit. Brauer V. 184.

***) Wo ein Theil entwährt wird. Ebend. 182.

auf freiwillige anwendbar. Toulouſe. S. 26. 2. 136. D. 24. 2. 112.

ſ. Art. 1631. 1633.

1. Der Käufer hat ſein Rückgriffsrecht gegen den Verkäufer hinſichtlich der verborgenen, nicht ausdrücklich ihm bekannt gemachten Dienſtbarkeiten, obwohl der Verkauf öffentlich und im Steigerungswege, nach vorgängiger Anführung aller der Originalurkunden geſchehen iſt, welche die Belaſtungen der Liegenſchaft nachweiſen. In dieſem Falle kann der Käufer den Betrag ſeiner Entſchädigung an dem noch reſtirenden Kaufſchilling einbehalten; die Gläubiger des Verkäufers können ihn nicht nöthigen, den Kaufſchilling ganz zu entrichten, vorbehaltlich ſeiner Rückgriffsklage gegen den Verkäufer. Paris. S. 7. 2. 951. — ſ. Art. 1616. Nr. 2. 1619. Nr. 1. 2. 1638.

(2) Der Verkäufer iſt dem Käufer keine Währſchaft für die Dienſtbarkeiten ſchuldig, womit die verkaufte Liegenſchaft beſchwert iſt, wenn der Käufer dieſelben nothwendig kennen mußte, und in den Vertrag kein beſonderes Währſchaftsverſprechen hat einrücken laſſen. — Insbeſondere: der Käufer eines Gebäudes, von dem ein Theil an eine Mauer von Feſtungswerken gelehnt iſt, kann, wenn er genöthigt wird, das Gebäude von der Mauer hinwegzurücken, nicht verlangen, daß ſein Verkäufer ihm den Schaden, den er hierdurch erleidet, gewährleiſte. Colmar. R. G. 1837. 2. 215.*)

ſ. Art. 1136. 1142. 1146. 1182. 1184. 1639.

**) 1640.

† 1) Gewährleiſtungs- oder Entſchädigungsklage kann erſt nach vorausgegangenem Entwährungsurtheile ſtatt finden. Hohnh. IV. 254. und zwar von einer richterlichen, keiner Adminiſtrativbehörde. N. Jahrb. II. 105.

2) Ob der L. S. 1640. auch auf Vergleichsverhandlungen anwendbar, iſt controvers. Hohnh. IV. 343—350.

***) 1640a.

---

*) Offene Dienſtbarkeiten und alle ordentlichen Gutslaſten ſind auch unangezeigt gewährfrei, nicht aber unangezeigte verborgene. Brauer V. 182.

**) Unterlaſſene Litisdenunciation an den Gewährpflichtigen. Brauer V. 188.

***) Trefurt 263. §. 287. 2). — Entwährungsbefugniß des Verkäufers. Brauer VI. 179. — Regel, daß der Urheber nicht entwähren dürfe. Brauer V. 187.

§. II.

Von der Gewährleiſtung für Fehler der verkauften Sache.

* 1) Ueber die Viehmängel und deren Wandel oder Gewährung. L. V. R. B. 1806. XVII. Samml. I. 1025. — Anwendung dieſer V. auf die Vorſchriften des neuen L. Rechts. L. V. R. B. 1810. XXXVI. 1038. — O.A.B. 1813. N. 90. Wehrer III. 1121. — ſ. Nr. 6. d. T.

2) Die Protokollirung der Viehkäufe iſt nicht civilrechtlich, ſondern nur polizeilich nothwendig. Miniſt. d. Jnn. M.A.B. 1828. N. 28. S.A.B. N. 30. O.A.B N. 28 U.A.B. Nr. 28. Wehrer V. 999.

1641. 1. Die Wandelklage iſt dem Käufer einer Liegenſchaft eben ſo wohl als dem Käufer von Fahrnißgegenſtänden gegeben: die Beſtimmung des Art. 1641. lautet allgemein für das eine und andere. Lyon. S. 24. 2. 365. D. 23. 2. 17. L. 72. 74.

2. Wenn ein Haus als bewohnbar verkauft worden iſt, und der Käufer nach geſchloſſenem Kaufe wahrnimmt, daß die Balken, welche unter den Diehlen liegen, oder durch die Zimmerdecken verborgen ſind, in faulem Zuſtande ſich befinden, ſo hat er gegen ſeinen Verkäufer eine Wandelklage auf Herausgabe des Kaufpreiſes. Es iſt dies ein verborgener Fehler, welcher das Haus zu ſeinem beſtimmten Gebrauche untauglich macht, im Sinne des Art. 1641. Lyon. S. 24. 2. 365. D. 23. 2. 17. L. 72. 74.

3. Wurde entſchieden, daß der verſchlimmerte Zuſtand der Mauern und Fußböden eines Hauſes nicht als ein ſolcher Fehler zu betrachten ſey, welcher die Wandelklage begründet, wenn jener Zuſtand auch nicht augenfällig wäre, und der Käufer denſelben nicht wahrnehmen konnte. Montpellier. S. 7. 2. 298.

4. Die Art. 1641. und 1644. ſind auch auf den Verkauf von Handelsgegenſtänden anwendbar. Rouen. S. 7. 2. 10. und 585. D. 7. 2. 217. L. 17. 188.

5. Die Ueberlieferung von Waaren in geringerer Menge, als der Verkauf beſagt, begründet keinen verborgenen Fehler im Sinne des Art. 1641. welcher den Verkäufer zur Gewährleiſtung verbindlich macht. Wenn daher der Käufer die Waaren in Empfang genommen hat, ohne die Menge derſelben zu ermitteln, ſo hat er keinen Rückgriff mehr gegen den Verkäufer. Vergebens würde er ſich auf ein kaufmänniſches Herkommen berufen, wornach die Gattung von Waaren, davon es ſich handelt, nicht unterſucht zu werden pflege. Toulouſe. S. 28. 2. 258. D. 26. 2. 156.

6. Bei Thieren begründet (abgeſehen von Ortsgewohnheiten) nicht jeder verborgene Fehler, welcher dem äußern Anſehen oder dem Werthe etwas benimmt, eine Wandelklage, ſondern der

Fehler muß das Thier zu dem beſtimmten Gebrauche mehr oder minder untauglich machen. Caen S. 27. 2. 223. 1641.

(7) Die Wandelklage, in den Fällen, wo ſie durch Ortsgebrauch nicht auf eine gewiſſe Friſt beſchränkt wird, iſt von Seiten des Käufers nur zuläſſig, wenn er beweiſet, daß der Fehler der verkauften Sache im Augenblicke des Verkaufes ſchon exiſtirte. In dieſem Falle ſtreitet die Vermuthung der guten Beſchaffenheit der verkauften Sache beim Verkaufe zu Gunſten des Verkäufers bis zum Beweiſe des Gegentheils. C. H. Bw. Aix. J. 19. S. 1835 1. 617.

(7) b Das Gericht, welches die Beſchaffenheit oder Fehler der verkauften Sache, z. B. von Wein, zu würdigen hat, um zu ermitteln, ob eine Wandelklage ſtatt finde, iſt durch eine polizeiliche Prüfung durch Sachverſtändige nicht mehr gebunden, als er durch eine von ihm ſelbſt angeordnete Prüfung gebunden ſeyn würde; es kann in dieſem Falle, ohne Eingriff in die Handlungen der Verwaltungsbehörde entſchieden werden, daß die Wandelklage nicht zuläſſig ſey, ſo lange der Käufer nicht bebeweiſet, daß der Fehler des Weines ſchon beim Verkaufe vorhanden war. Ebend. 618. *)

† Ob beim Verkauf einer Grundherrſchaft die verſchwiegene Stammgutseigenſchaft einem verborgenen Fehler gleich zu achten ſey? Verneinend entſchieden. N Jahrb. II. 473.

ſ. Art. 1629. 1642.

† Für offene Fehler iſt der Verkäufer nicht verantwortlich. Hohnh. IV. 210.

ſ. Art. 1627. ff. 1643.

**) 1644.

***) 1644a.

ſ. Art. 1635. 1645.

ſ. Art. 1630. 1646.

ſ. Art. 1302. 1647.

†) Unter verborgene Fehler iſt der durch Quellwaſſer und Ueberſchwemmung verurſachte Schaden an verkauftem Heugraſe nicht zu rechnen. Hohnh. IV. 210.

---

*) Trefurt 264 — 269. §. 288. 2) — Erwerb einer mangelhaften Sache. Brauer V. 192. — Gewährleiſtung beſonderer Zuſagen. Brauer VI. 180.

**) Wandelsgewähr. Brauer V. 190. 194. — 196.

***) Trefurt 264. §. 288. 1) — Entwerthung oder Untauglichkeit einer entwährten Sache. Brauer V. 196.

1648. 1. Wenn die Wandelklage innerhalb der vorgeſchriebenen Zeit angeſtellt wurde, iſt es geſetzliche Vermuthung, daß der erweislich vorhandene Fehler ſchon zur Zeit des Kaufes beſtanden habe? Bejaht. Beſançon. S. 9. 2. 298. — Verneint. Der Käufer muß jederzeit beweiſen, daß der Fehler, über welchen er klagt, ſchon zur Zeit des Vertrages vorhanden geweſen ſey. Brüſſel. S. 5. 2. 538. L. 13. 221.

ſ. Art. 1622.

(2) Wo es von Zurücknahme der verkauften Sache wegen Fehlern derſelben ſich handelt, muß die Rückgriffsklage des erſten Käufers, der vom zweiten Käufer belangt wird, bei Verluſt des Klagerechtes gegen den erſten Verkäufer, innerhalb der durch Ortsgebrauch für die Dauer der Wandelklagen feſtgeſetzten Friſt angeſtellt werden; es würde nicht genügen, daß vor Ablauf dieſer Friſt der Fehler durch ein Protokoll ermittelt werde. Caſſ. Saumur. R. G. 1833. 1. 277.

(3) Die Wandelklage kann, je nach der Natur des dazu vereigenſchafteten Mangels, auch nach der zufolge Ortsgebrauches dafür feſtgeſetzten Friſt angeſtellt werden. Paris. R. G. 1836. 2. 555.

† 1) Die kurze Verjährung der Wandelklage iſt auf die Entſchädigungsklage wegen heimlicher Mängel nicht auszudehnen. N. Jahrb. 1. 92. — ſ. Nr. 1. d. T.

2) R. F. über die Beſtimmung der Friſt nach L. S. 1648. zur Anſtellung der redhibitoriſchen Klage bei offenen Fehlern der gekauften Sache. Annalen II. 220. — vgl. auch Annalen VI. 334. — ſ. Nr. 2. 3. d. T.

1649. ſ. Art. 1684.*)

Fünftes Kapitel.

Von den Pflichten des Käufers.**)

1650. 1. Beim Verkaufe von Staatseffekten hat der Verkäufer keine unmittelbare Klage gegen den Käufer auf Zahlung des Kaufpreiſes; er kann ſeinen Rückgriff nur gegen den Wechſel-Agenten anſtellen, den er zum Verkaufe beauftragt hatte. Caſſ. Paris. S. 24. 1. 54. D. 21. 1. 334 L. 68. 328.

ſ. Art. 1235. 1612. 1653. 2102.

(2) In Handelsſachen kann der Verkäufer, wenn der

*) Gerichtliche Verkäufe ſind gewährfrei. Brauer V. 196.

**) Verbindlichkeiten des Käufers. Zachar. II. 356.

Käufer die ſtatt des Kaufſchillings bedungenen Tratten mit Zah-
lungsfriſt nicht liefert, auch vor Ablauf dieſer Friſt unmittelbare
Zahlung fordern. Montpellier. J. 19. S. 1835. 2. 359. *)

1. u 2. Bei Verkäufen auf Zieler iſt der Kaufſchilling 1651.
am Wohnſitze des Schuldners zahlbar. C. H. Bw. Turin. S.
13. 1. 353. L. 38. 136. — ſ. Art. 1247.

3. Deßgleichen. Der Art. 1651. iſt nur auf Verkäufe
gegen Baarzahlung anwendbar. Limoges S. 28. 2. 336. D.
27. 2. 121.

ſ. Art. 1247. 1609.

1. Der Käufer einer Sache, welche Früchte oder Ein- 1652.
künfte abwirft, wird nicht dadurch allein von Zahlung der Zin-
ſen aus ſeinem Kaufſchillinge befreit, daß auf Anſtehen eines
Gläubigers des Verkäufers Beſchlag gegen ihn angelegt worden
iſt. Nur durch Hinterlegung des Kapitals kann er den Zinſen-
lauf hemmen. Brüſſel. S. 12. 2. 351. D. 8. 2. 31.

2. Der Käufer einer Liegenſchaft wird nicht dadurch allein
von der Zinszahlung frei, daß er den eingetragenen Gläubigern
des Verkäufers von ſeinem Vertrage Nachricht gegeben hat. —
Vergebens würde er einwenden, daß er vom Tage der Eröffnung
an gehalten geweſen ſey, ſeine Gelder zur Verfügung der Gläu-
biger in Bereitſchaft zu halten. Als Käufer von Liegenſchaften,
die ihrem Weſen nach Früchte abwerfen, kann er nur durch
Hinterlegung des Kapitals den Zinſenlauf hemmen. C. H Bw.
Caen. S. 27. 1. 454. D. 25. 1. 249. L. 80. 246.

ſ. Art. 1153 Nr. 15.

(4) Der Steigerer mittelſt Ueberbietung iſt (in Ermange-
lung eines ausdrücklichen Gedinges des Gegentheils) die Zinſen
ſeines Steigerungspreiſes erſt vom Tage des Zuſchlages, und
nicht des urſprünglichen Veräußerungsvertrages gerechnet, ſchuldig.
Orleans. R. G. 1833. 1. 609.

ſ. Art. 2188. **)

† Zur Verzinſung des Kaufſchillings iſt der Käufer verbunden, wenn das Kaufobjekt eine fruchtbringende Sache iſt. Häuſer gehören hierher. N. Jahrb. II. 94. f.

1. Wenn ein Verkauf mit der Bedingung geſchehen iſt, 1653.
daß der Käufer den Kaufſchilling erſt nach dem Striche der
Pfandeinträge zu zahlen habe, ſo kann der Verkäufer vor Er-

*) Geldwerth bei Zahlungen aus Umſatzverträgen. Brauer VI. 181.

**) Geſetzliche Zinſen. Brauer V. 277. ff. — Zins des Käufers wegen Früchtegenuß. Brauer V. S. 621.

1653. füllung der Bedingung keine Zahlung fordern, ſelbſt wenn er ſich zur Sicherheitsleiſtung erbietet. Bordeaux. S. 12. 2. 391.

2. Wurde entſchieden, daß der Kaufſchilling alsbald fällig werde, wie die nicht geſtrichenen Einträge erloſchen ſind: die Erlöſchung iſt gleicher Wirkung mit dem Striche. Paris. S. 27. 2. 172. D. 25. 2. 191.

3. Der Verkäufer, welcher ſeinen Kaufſchilling erheben will, obwohl er gegründete Beſorgniß einer Entwährung hat, iſt dem Käufer nur ſolche Sicherheit zu leiſten ſchuldig, welche geeignet iſt, ihm für den Rückerſatz des Kaufſchillings zu gewähren, wenn der Fall der Entwährung eintritt, nicht aber ihm für jede Beſchädigung gut zu ſtehen, welche aus der Entwährung hervorgehen könnte. Caſſ Rouen. S. 27. 1. 230. L. 77. 154.

4. Der Art. 1653. welcher den Verkäufer ermächtigt, ſeinen Kaufſchilling vom Käufer zu erheben, ſelbſt wenn er von Entwährung bedroht iſt, findet nur dann Anwendung, wenn der Käufer nicht für den Strich der Unterpfänder ſorgen will. Im entgegen geſetzten Falle kann derſelbe die Sicherheitsleiſtung verweigern, und den Kaufſchilling zur Vertheilung unter die Pfandgläubiger zurückhalten. Toulouſe. S. 11. 2. 451.

5. Der Steigerer einer gerichtlich veräußerten Liegenſchaft, welcher ſich von Unförmlichkeiten des Verfahrens überzeugt, und um deßwillen eine Entwährung befürchtet, darf die Zahlung des Kaufſchillings verweigern, obwohl das Verſteigerungsprotokoll die Verſicherung enthielte, daß alle Förmlichkeiten genau beobachtet worden ſeyen. Agen. S. 15. 2. 182.

6. Der Käufer einer Liegenſchaft, welcher mit Grund eine Entwährung fürchtet, kann die Zahlung des Kaufſchillings verweigern, ohne Sicherheit zu leiſten, obwohl er beim Kaufe die Gefahr der Entwährung kannte, wenn über dieſen Punkt keine beſondere Beſtimmung getroffen worden iſt. Die Regel iſt auf den Fall anwendbar, wo die Gefahr der Entwährung daher rührt, daß der Verkäufer als alleiniger Eigenthümer eine Liegenſchaft verkauft hat, die ihm und ſeinen abweſenden Geſchwiſtern als Erbſchaft angefallen iſt. Es kommt hier nicht darauf an, daß dieſe Geſchwiſter zur Zeit des Verkaufes ſeit dreißig Jahren abweſend waren, wenn anders keine Verjährung gegen dieſelbe vollendet iſt. Caſſ. Bordeaux. S. 29. 1. 138. D. 27. 1. 193. L. 84. 599.

7. Folglich iſt er befugt, die Zahlung zu verweigern, bis ihm von den Erben als Verkäufern Sicherheit geleiſtet worden. Lyon. S. 28. 2. 287. D. 26. 2. 105. — ſ. Art. 136.

8. Der anweſende Erbe, der zum Bezuge der ganzen Erbſchaft mit Ausnahme jener Erbberechtigten berufen, deren Daſeyn nicht anerkannt iſt, wird als Eigenthümer betrachtet; die

von ihm vorgenommenen Veräußerungen ſind daher gültig, und können von den Abweſenden im Falle der Rückkehr nicht angefochten werden. Folglich kann der Käufer die Zahlung des Kaufſchillings unter dem Vorwande einer ihm drohenden Entwährung nicht verweigern. Paris. S. 26. 2 305. D. 24. 2. 199. 1653.

9. Die Beſorgniß einer Störung berechtigt den Käufer nicht, die Auflöſung des Kaufes zu verlangen, ſelbſt wenn eine Beſorgniß ſich auf Pfandeinträge gründete (wovon im Vertrage keine Erwähnung geſchehen), in deren Folge der Käufer genöthigt werden könnte, den Kaufſchilling vor dem im Vertrage geſetzten Ziele zu bezahlen. Der Käufer hat in dieſem Falle nur das Recht, ſeine Zahlung bis zu Beſeitigung der Störung aufzuſchieben, der allgemeinen Regel gemäß. Bourges. S. 27. 2. 221. D. 25. 2. 122.

10 Der Käufer einer mit Pfandeinträgen belaſteten Liegenſchaft kann, ſo lange nicht der Strich dieſer Einträge bewirkt, oder doch Sicherheit geleiſtet wurde, nicht zur Zahlung eines Theils des Kaufſchillings an einen Handſchriftsgläubiger angehalten werden, unter dem Vorwande, daß einige von jenen Einträgen nicht ernſtlich gemeint, und der Kaufſchilling mehr als hinreichend ſey, um ſowohl die eingetragenen Forderungen als die Handſchriftsſchuld zu tilgen, zumal wenn es über dieſen letzten Punkt am rechtlichen Beweiſe mangelt. Caſſ. Caen. S. 27. 1. 461. D. 25. 1. 232. L. 80. 268.

11. 12. Selbſt alsdann, wenn die Einträge wegen Mangels der Förmlichkeiten, oder einer Vertragsurſache, für nichtig erklärt werden könnten; es iſt Sache des Verkäufers, auf Nichtigkeit derſelben anzutragen Paris. S. 29. 2. 219. L. 82. 135 — Orleans. S. 29 2. 219. — D. 27. 2. 189.

14. Wenn der Käufer einer Liegenſchaft zur Zahlung ſeines Kaufſchillings gegen Sicherheitsleiſtung des Verkäufers verurtheilt worden iſt, ſo erſtreckt ſich die Verbindlichkeit zu letzterer nur auf das Kapital der Summe, welche der Käufer noch ſchuldig iſt; derſelbe kann keine Sicherheit fordern, weder für die Zinſen, noch für die früher geleiſteten Abſchlagszahlungen, noch für die Entſchädigung, welche eine Folge der Entwährung ſeyn könnte. Turin. S. 12. 2. 377. — ſ Art. 1557. Nro. 3.

(15) Die beſorgliche Entwährung, welche den Käufer berechtigt, die Zahlung des Kaufpreiſes, außer gegen Sicherheitsleiſtung von Seiten des Verkäufers, zu verweigern, ermächtigt denſelben nicht gleichermaßen zur Verweigerung der Zinszahlung. Jene Beſorgniß ermächtigt nicht einmal den Käufer, welcher ſchon einen Theil des Kaufſchillings bezahlt hat, die Zinſen des Ueberſchuſſes zu Sicherung ſeiner Abſchlagszahlungen einzubehalten,

1653. oder deren Wettſchlagung mit der Abſchlagszahlung zu begehren: beſonders dann, wenn die Gefahr einer Entwährung ſchon vor dem Kauf, und folglich vor der freiwilligen Abſchlagszahlung, vorhanden war. Riom. R. G. 1833. 2. 41. — Turin. S. 12. 2. 281. (Nr. 13. d. D.)

(16) Die Sicherheit, welche der Verkäufer dem Käufer zu leiſten ſchuldig, der mit Entwährung bedroht iſt, kann auf den Theil der Liegenſchaft beſchränkt werden, welcher in Gefahr einer Entwährung ſteht. C. H. Bw. Bordeaux. J. 19. S. 1835. 1. 280.

(17) Wenn zwiſchen dem Verkäufer und Käufer bedungen worden iſt, daß ein Theil des Kaufſchillings an dem Tage, wo der Vertrag aufgenommen werde, baar bezahlt werden ſolle, und nun im Augenblicke der Zahlung der Käufer dieſelbe in ſo lange verweigert, bis der Verkäufer ſich urkundlich ausgewieſen habe, daß die verkaufte Liegenſchaft von Unterpfändern frei ſey, ſo kann der Verkäufer für befugt erklärt werden, die Auflöſung des Vertrages wegen Nichterfüllung der vom Käufer bewilligten Bedingungen zu begehren. Wenigſtens wird ein Erkenntniß, welches ſo entſcheidet, der Caſſation nicht unterliegen. C. H. Bw. Amiens. R. G. 1836. 1. 61. — ſ. Art. 1184.

(18) Wenn eine in Bewidmungsehe lebende Frau zum Verkauf einer ihrem Manne zugehörigen Liegenſchaft mitgewirkt, und in der Verkaufsurkunde auf ihr geſetzliches Unterpfandsrecht an dieſer Liegenſchaft verzichtet hat, ſo iſt die Beſorgniß, die Frau möge in der Folge ihre Pfandklage auf den Grund, daß der von ihr abgelegte Verzicht nicht gültig ſey, anſtellen, im Sinne des Art. 1653. wohl begründet, und der Käufer hiernach ermächtigt, die Zahlung des Kaufſchillings zurückzuhalten, bis der Verkäufer den Grund ſeiner Beſorgniß beſeitigt, oder Sicherheit geleiſtet hat. Orleans. R. G. 1837. 2. 292. *)

† 1) Inſtr. V. über Errichtung einer Hinterlegungskaſſe. R. B. 1838. I. §. 6. Nr. 3. §. 7. ff.

† 2) Im Falle der Retention nach L. S. 1653. iſt der Käufer von der Zinszahlung nicht befreit, weil angenommen werden muß, daß er, ſo lange er die Hauptſumme nicht deponirte, die Zinſen des Kapitals entweder bezogen habe, oder durch den eigenen Gebrauch und Umſatz des Hauptſtuhls ſelbſt der Schuldner geworden ſey. N. Jahrb. II. 98. — ſ. Art. 1652. Nr. 1. 1653. Nr. 15. d. T.

---

*) Gewährleiſtung. Brauer V. 178. f.—Gewährleiſtungsklage. ebend. 185. f. — Aufhebung des Vertrages, wegen inſtehender Entwährung. ebend. 186.

2. Der Art. 1654. iſt auf Dritte eben ſowohl anwendbar, als auf den Käufer. — Es kommt nicht darauf an, daß die verkaufte Liegenſchaft von neuem verkauft wurde, und der dritte Käufer hat transſcribiren laſſen. Paris. S. 17. 2. 209. D. 15. 2. 33. L. 47. 210. — Montpellier. S. 28. 2. 263. D. 26. 2. 209. — Paris. S. 27. 2. 73. D. 25. 2. 71. — Limoges. S. 26. 2. 183. — Caſſ. Guyana. R. G. 1837. 1. 28. 1654.

3. Eben ſo wenig verfängt die Verkündigung des Vertrages an die eingetragenen Gläubiger. Paris. S. 17. 2. 1. D. 15. 2. 9. L. 45. 378. — ſ. Art. 1183. Nr. 3. 1184. Nr. 12.

3 b. Das Vorzugsrecht und die Aufhebungsklage ſind zwei weſentlich verſchiedene, und von einander unabhängige Berechtigungen: der Verluſt der einen zieht nicht den Verluſt der andern nach ſich. Caſſ. S. 31. 1. 315.

4. Wurde nach gleichem Grundſatz entſchieden, daß zwar das Vorzugsrecht durch einen rechtsförmlichen Eintrag gewahrt ſeyn muß, um nicht durch Transſcription zu erlöſchen: keinesweges aber die Berechtigung, auf Vertragsaufhebung zu klagen. Dieſe Befugniß kann, der Transſcription ungeachtet, gegen dritte Inhaber, ſelbſt in gutem Glauben ſtehende, ausgeübt werden. Caſſ. Orleans. S. 28. 1. 371. D. 26. 1. 194. L. 82. 504. ſ. Art. 2108.

6. Die Klage auf Aufhebung eines Kaufes, wegen nicht erfolgter Zahlung, kann ſelbſt nach einem unter gerichtlicher Einſchreitung geſchehenen Wiederverkauf angeſtellt werden, und ſogar wenn der Verkäufer ſchon der Pfandklage ſich bedient hatte, und dieſe letztere Klage ohne wirkſame Folgen geblieben iſt. C. H. Bw. Riom. S. 27. 1. 273. D. 25. 1. 221. L. 78. 427.

6 b. Die Verjährung der Aufhebungsklage wird durch Anſtellung der Pfandklage nicht gehemmt. Paris. S. 31. 2. 252.

7. Die Miterben, als Gläubiger des Gleichſtellungsgeldes ihres Miterben, können nicht, in Ermangelung der Zahlung, die Aufhebung der Theilung verlangen, und die Liegenſchaften wieder an ſich ziehen, welche dem Erben zugetheilt wurden, der das Gleichſtellungsgeld ſchuldig iſt. Gleichſtellungsgeld kann nicht wie ein Kaufſchilling betrachtet werden. Metz. S. 21. 2. 338. D. 20. 2. 61.

8. Deßgleichen. Der Erbe, welcher das Gleichſtellungsgeld zu fordern hat, kann nur das Vorzugsrecht geltend machen, welches ihm durch Art. 2103. Nr. 3. eingeräumt iſt. C. H. Bw. Nismes. S. 30. 1. 107.

9. 9 b. Die Verſteigerung einer Liegenſchaft unter Miterben hat nicht die Wirkung eines Kaufes, was die Aufhebung des Vertrages, in Ermangelung der Zahlung oder Erfüllung der geſetzten Bedingungen, betrifft. In ſolchem Falle können

1654. die Mitbieter des Steigerers die Aufhebungsklage gegen ihn nicht anſtellen, ſondern nur auf liegenſchaftlichen Zugriff antragen. Beſançon. S. 29. 2. 86. D. 27. 2. 132. — C. H. Bw. Paris. S. 32. 1. 367. — Caſſ. Caen. R. G. 1833. 1. 381. ſ. Art. 883.

10. Der Verkäufer einer Liegenſchaft gegen Beſtellung einer Rente iſt, im Falle der Unzahlbarkeit ſeines Käufers befugt, die Auflöſung des Vertrages zu verlangen. Er iſt nicht darauf beſchränkt, ſich mit dem Rückerſatze des Rentenkapitals zu begnügen. Angers. S. 18. 2. 211. L. 50. 404.

10 b. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Orleans. R. G. 1837. 2. 75.

11. Wenn ein Kauf um einen erſt nach dem Tode des Verkäufers fälligen Preis geſchloſſen, dem Käufer dagegen die Zahlung einer Jahresrente bis dahin anbedungen worden iſt, ſo begründet ſchon allein der Mangel an Zahlung der verfallenden jährlichen Renten die Auflöſung des Vertrages. Bourges. S. 29. 2. 248. D. 27. 2. 182. L. 85. 536 —ſ. Art. 1978.

14. Die Anſtellung einer Klage auf Zahlung des Kaufpreiſes entzieht dem Gläubiger die Berechtigung nicht, in der Folge, wegen nicht empfangener Zahlung, die Auflöſung des Vertrages zu verlangen. Montpellier. S. 28. 2. 263. D. 26. 2. 209. — C. H. Bw. Riom. S. 27. 1. 273.

15. Die Auflöſung des Verkaufes, wegen nicht geleiſteter Zahlung des Kaufſchillings, hat bei Verkäufen von Fahrnißgegenſtänden wie von Liegenſchaften ſtatt. Paris. S. 30. 2. 10.

15 b. Selbſt beim Verkaufe von Waaren zwiſchen Handelsleuten. Paris. S. 32. 2. 29.

16. In Gantſachen kann der Verkäufer von Fahrnißſtücken die Auflöſung des Kaufes begehren, obwohl er ſich in keinem der Fälle befindet, wo die Zurücknahme durch das Handelsgeſetzbuch gutgeheißen iſt; Vertragsauflöſung iſt eine andere Sache, als Zurücknahme, und nicht den nämlichen Regeln unterworfen. Paris. S. 30. 2. 10. D. 27. 2. 281. L. 85. 361. ſ. C. comm. 576. ff. (A. S. 240.)

(16) b. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden: wenn er ſich nicht in den geſetzlich vorgeſehenen Fällen befindet. (ſ. C. comm. Art. 576. ff. A. S. 240.) — Jedenfalls hat er das Recht, die Ausfolgung der Gegenſtände, die er noch beſitzt, zu verweigern. — ſ. Art. 1613. Limoges. J. 19. S. 1835. 2. 221. — Limoges. R. G. 1837. 2. 297.

17. Zumal wenn im Kaufvertrage die Umſtoßung war bedungen worden. Dieſe Umſtoßung verletzt auf keine Weiſe die Grundſätze über Vorzugsrechte auf Fahrniß. C. H. Bw. Paris. S. 30. 1. 296.—ſ. Art. 1610. 1684. 1977. 2102. *)

---

*) vgl. Laukhard I. S. 235.

(18) Die Auflöſung eines Verkaufes wegen Nichterfüllung 1654.
der feſtgeſetzten Bedingungen kann nicht die Ungültigkeit der von dem Käufer früher abgeſchloſſenen Wiederverkäufe nach ſich ziehen, wenn aus der Zuſammenſtellung und Vergleichung der zwiſchen dem Verkäufer und Käufer zu Stande gekommenen Rechtsgeſchäfte ſich ergibt, daß ihre Abſicht nicht geweſen ſey, daß die dritten Käufer unter der Auflöſung des Vertrages leiden ſollten, wenn es dazu kommen würde. C. H. Bw. Rouen. R. G. 1833. 1. 310 — ſ. Art. 1183. 1184.

(19) Der Ceſſionar eines Kaufſchillings kann, wie der Verkäufer ſelbſt, im Falle nicht geleiſteter Zahlung die Auflöſung des Verkaufes begehren. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 57.

(20) Der Verkäufer einer Liegenſchaft, welcher noch einen Theil des Kaufſchillings zu fordern hat, und dennoch einem Gläubiger des Käufers den Vorrang ſeines Unterpfandes bewilligt, und ſich damit begnügt, erſt nach dieſem Gläubiger ſeine Rechte und Vorzugsrechte auszuüben, wird um deßwillen nicht als auf das Auflöſungsrecht des Verkaufes verzichtend angeſehen, ob er gleich hierdurch die von ihm bewilligte Subrogation unwirkſam machen würde. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 256. — ſ. Art. 1250.

(21) Wenn in Folge eines Verkaufes oder einer Verſteigerung ein Ordnungsverfahren zwiſchen den eingetragenen Gläubigern eröffnet worden iſt, ſo kann der Verkäufer oder Schuldner nicht mehr gegen den Käufer auf den Kaufpreis klagen, als wenn er nachweiſet, daß er ſelbſt, oder ein Dritter in ſeinem Namen, die collocirten Gläubiger befriedigt habe; es iſt nicht Sache des Käufers, ſich zu rechtfertigen, daß er in die Hände der Gläubiger ſeiner Schuldigkeit ſich entlaſtet habe. Die Vermuthung ſpricht zu ſeinen Gunſten. C. H. Bw. Paris. J. 19. S. 1834. 1. 27. — ſ. Art. 1315.

(22) Der Käufer, deſſen Kauf, wegen nicht geſchehener Zahlung des Kaufpreiſes durch Erkenntniß aufgelöſet worden iſt, kann nicht verurtheilt werden, dem Verkäufer die Zinſen des Kaufpreiſes zu bezahlen, und die Früchte zu behalten, er iſt nur die Herausgabe der Früchte ſchuldig: in jedem Falle wenigſtens, wo das Gericht nicht anerkennt und ausſpricht, daß die Zinſen dem Verkäufer unter dem Titel von Entſchädigung gebühren. Caſſ. Lyon. J. 19. S. 1834. 1. 620. — ſ. Art. 1183.

(23) Der Verkäufer einer Liegenſchaft kann dafür erklärt werden, daß er eine Rechtswandlung mit ſeiner Forderung vorgenommen, und Verzicht auf ſein Recht geleiſtet habe, wegen nicht geleiſteter Zahlung gegen ſeinen Käufer auf Auflöſung des Vertrages zu klagen, wenn er, nachdem er die Schuldverſchreibung eines Dritten als Zahlung angenommen, den Eintrag ſeines Vorzugsrechtes auf die verkaufte Liegenſchaft hat aus-

1654. ſtreichen laſſen: wenn anders die Vermuthungen, welche aus dieſen Umſtänden hervorgehen, theils auf Geſtändniß der Parteien, theils auf eine Correſpondenz geſtützt ſind, die als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes gelten kann. Dijon. J. 19. S. 1834. 1. 805. — ſ. Art. 1273. 1353. 1347.

(24) Erben, welche bei der Theilung oder Liquidation einer Gemeinſchaft dem Manne eine für untheilbar erkannte Liegenſchaft abgetreten haben, unter der Bedingung, dieſelbe zu verkaufen, und ihnen ihren Antheil am Preiſe zu verrechnen, ſind nicht befugt, in eigenem Namen die Auflöſung des Verkaufes gegen den Käufer oder deſſen Rechtsfolger wegen nicht erfolgter Zahlung zu begehren; der Mittheilnehmer, an den eine ſolche Abtretung geſchehen, darf nicht als Gewalthaber, ſondern muß als alleiniger Eigenthümer und Verkäufer betrachtet werden, der zu Anſtellung der Klagen allein berechtigt iſt. Dijon. J. 19. S. 1833. 1. 805.

(25) Der nicht bezahlte Verkäufer iſt befugt, die Auflöſung des Verkaufes zu begehren, obgleich die Liegenſchaft, im Wege gerichtlichen Zugriffes, auf Betreiben eines ſeiner Gläubiger wieder veräußert worden, dem er ſelbſt einen Theil des Kaufpreiſes angewieſen hatte, wenn der Verkäufer an dem Zugriffsverfahren keinen Antheil genommen, und daſſelbe nicht einmal geſetzlicher Ordnung gemäß gekannt hat, und daß übrigens der betreibende Theil, welcher ebenfalls Gläubiger des Käufers war, gegen dieſen perſönlich, und nicht als in die Rechte des Verkäufers eintretend, geklagt hat. Unter dieſen Umſtänden kann nicht angenommen werden, daß der Verkäufer ſtillſchweigend auf das Recht der Vertragsauflöſung verzichtet habe. Sein Verzicht auf dieſes Recht kann auch daraus nicht hervorgehen, daß er bei dem über den Steigſchilling eröffneten Vertheilungsverfahren ſich hat ausſchließen laſſen; durch Ausſchluß erlöſcht das Vorzugsrecht des Verkäufers: aber das hiervon ganz verſchiedene Recht deſſelben, die Auflöſung des Verkaufes zu begehren, kann hierunter nicht leiden. C. H. Vw Aix. J. 19. S. 1835. 1. 311. — Paris. R. G. 1836. 2. 272. — C. H. Vw. Caen. R. G. 1837. 1. 640.

(26) Der Verkäufer eines Fahrnißgegenſtandes, z. B. einer Dampfmaſchine, kann gegen die Unterpfandsgläubiger des Käufers die Klage auf Auflöſung des Verkaufes, wegen nicht erfolgter Zahlung, nicht mehr anſtellen, wenn jener Gegenſtand durch Verbindung mit einer Liegenſchaft unbeweglich durch ſeine Beſtimmung geworden iſt. Es kommt nicht darauf an, daß ſich der Verkäufer im Kaufvertrage das Recht vorbehalten hätte, bei nicht geleiſteter Zahlung jenen Gegenſtand wieder zurückzunehmen. C. H. Vw. Paris. R. G. 1836. 1. 177. — ſ. Art. 2133. 2279. — Paris. Ebend. 2. 347.

ſ. Art. 1244. 1655.

1. Die Auflöſung des Verkaufes, welche wegen nicht er- 1656.
folgter Zahlung, als Folge ausdrücklicher Verabredung der Parteien, ausgeſprochen wird, bringt die Liegenſchaft zurück in die Hände des Verkäufers, frei und ledig von den Pfandrechten, womit der Käufer ſie belaſtet hatte. Rouen. S. 9. 2. 317. L. 23. 187. — C. H. Bw. Isle-Bourbon. R. G. 1836. 1. 167. ſ. Art. 1184.

2. Die Gläubiger des Käufers können nicht gegen die Einweiſung des Verkäufers in den Beſitz Einſprache erheben, es bleibt ihnen nur die Befugniß, dieſen abzufinden. Rouen. S. 16. 2. 45. D. 15. 2. 69. L. 45. 319.

3. Wenn in einer Kaufurkunde bedungen wurde, daß der Vertrag bei nicht erfolgender Zahlung aufgelöſet werden ſolle, ſo kann der Verkäufer die Auflöſung begehren, ſelbſt wenn er ſchon Zugriff auf die Güter des Käufers erwirkt hätte, um Zahlung zu verlangen. Limoges. S. 12. 2. 312. ſ. Art. 1654. Nr. 14.

4 Wenn in einer Kaufurkunde verabredet worden iſt, daß der Vertrag, bei nicht erfolgender Zahlung am beſtimmten Ziele, kraft Geſetzes aufgelöſet ſeyn ſolle, und der Käufer ſeit dem Code in Verzug geſetzt worden iſt, ſo kann er nicht mehr in Gemäßheit des Art. 1656. durch Zahlungsanerbieten die Auflöſung verhindern; es kommt nicht darauf an, daß der Kaufvertrag noch unter der alten Geſetzgebung abgeſchloſſen wurde. C. H. Bw. Nismes. S. 19. 1. 188.

5. Wenn dem Verkaufe einer Liegenſchaft das ausdrückliche Gedinge der Auflöſung auf den Fall nicht pünktlicher Zahlung der Ziele der Leibrente, welche ſtatt des Kaufſchillings beſtellt wurde, beigefügt iſt, ſo findet dieſe Auflöſung kraft Geſetzes ſtatt, vermittelſt einer dem Käufer geſchehenen Aufforderung, dergeſtalt, daß ein Zahlungserbieten des letztern, nach einmal geſchehener Aufforderung, nicht mehr zugelaſſen werden kann, und das Gericht auf Begehren des Verkäufers genöthigt iſt, die Auflöſung auszuſprechen. C. H. Bw. Caen. S. 25. 1. 49. L. 71. 153. — ſ. Art. 1978.

8. Der Verkäufer, welcher ſich das Eigenthum bis zur gänzlichen Zahlung vorbehält, bewahrt ſich auch ohne Pfandeintrag das Recht, die Liegenſchaft wieder an ſich zu ziehen, ſelbſt zum Nachtheile dritter Käufer, oder eingetragener Gläubiger des erſten Käufers. Trier. S. 7. 2. 1138. — ſ. Art. 2108.

ſ. Art. 1183. 1184. 1654. 1684.

(9) Ein vorſchießlich zu entrichtendes Rentenziel iſt vom dem Tage an als Rückſtand zu betrachten, wo es fällig geworden, ohne bezahlt zu werden, ohne den gänzlichen Ablauf des Zieles abwarten zu müſſen. Wenn daher ein Verkauf gegen

1656. eine, von drei zu drei Monaten zum voraus zahlbare Leibrente geſchloſſen, und durch den bloßen Thatumſtand für auflöslich erklärt wurde, daß zwei Zahlungsziele in Rückſtand kämen, ſo iſt der Rechtsvortheil der Auflöſung in dem Augenblicke erlangt, wo das zweite Vierteljahr der Rente fällig geworden, ohne entrichtet zu werden, ſelbſt wenn die drei Monate dieſes Vierteljahres noch nicht umlaufen wären. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 256.

ſ. Art. 1186.

1657. 1. Der Art. 1657. iſt eben ſo wohl auf Handelsſachen, als auf bürgerliche Rechtsſachen anwendbar. Caſſ. Nancy. S. 28. 1. 357. D. 26. 1. 146. L. 82. 156. *)

(2) Um dieſen Artikel zur Anwendung zu bringen, muß Tag und Ort genau beſtimmt ſeyn, wo die Lieferung geſchehen ſolle. Es würde daher nicht genügen, daß die verkauften Gegenſtände innerhalb eines gegebenen Zeitraumes geliefert werden können, ſo daß die Lieferung unbeſtimmt an irgend einem Tage jener Zeitperiode geſchehen durfte: auch dies nicht, daß die Lieferung in irgend einer angegebenen Stadt, ohne genauere Bezeichnung, geſchehen ſolle. Bourges. R. G. 1837. 2. 429.

Sechstes Kapitel.

Von der Ungültigkeit und Auflöſung des Verkaufes.

1658. ſ. Art. 1108. 1109. 1123. 1128. 1131. 1172. 1181. 1183. 1304. 1590. 1592. 1594. 1599. 1610. 1618. 1636. 1644. 1654.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Wiederkaufsrecht. **)

1659. 1. Das Gedinge iſt gültig, wodurch ein Verkauf unter Wiederkaufsvorbehalt geſchloſſen wurde, wenn der Käufer ſtirbt, ohne über den verkauften Gegenſtand Verfügung getroffen zu haben; hier iſt ein bedingtes Wiederkaufsrecht, und keine Verbindlichkeit unter einer willkührlichen Bedingung. C. H. Vw. Amiens. S. 15. 1. 10. D. 12. 1. 409. L. 41. 410.

---

*) Laukhard II. 410.

**) Von dem Wiederkaufe. Zachar. II. 357. — Brauer V. 957.

2. Das Wiederkaufsrecht kann wie jedes andere Forderungsrecht cedirt werden. Turin. S. 4. 2. 557. — C. H. Bw. Douai. S. 13. 1. 230. D. 10. 1. 607. L. 35. 161. 1659.

3 Man kann gültig verabreden, daß der Verkäufer das vorbehaltene Wiederkaufsrecht nur gegen Zahlung einer größern Summe an den Käufer ausüben dürfe, als der urſprüngliche Kaufſchilling beträgt. Dieſe Zuſage iſt nicht wucherlich. Paris. S. 8. 2. 157. L. 20. 458.

4. Ein Verkauf unter Wiederkaufsvorbehalt iſt nicht ſeiner Natur nach ein Verkauf unter aufſchiebender Bedingung; ſondern ein vollkommener, das Eigenthum übertragender Verkauf, welcher nur durch die eventuelle Ausübung des Wiederkaufsrechtes aufgelöst werden kann. Caſſ. Turin. S. 13. 1. 326. D. 11. 1. 551. L. 38. 54.

5. Der Käufer mit Wiederkaufsvorbehalt, welcher das Recht ſich ausbedungen hat, die Liegenſchaft verkaufen, und ſich aus dem Erlöſe bezahlt machen zu laſſen, im Falle der Wiederkauf nicht zur beſtimmten Friſt ausgeübt werden ſollte, geht in der Collocation des Erlöſes allen Pfandgläubigern der Verkäufer vor, welche erſt nach dem Verkauf ein Pfandrecht erworben haben. Eben ſo verhält es ſich mit dem Gutspächter, der den Käufer bezahlt hat, und von ihm in ſeine Stelle eingeſetzt worden iſt. C. H. Bw. Rouen. S. 19. 1. 264. D. 17. 1. 48.

6. Der Vertrag, wodurch ein Käufer mit Wiederkaufsvorbehalt ſich einen Vorzug im Falle des Wiederverkaufes von Seiten des Verkäufers, nach Ausübung des Wiederkaufsrechtes, ausbedingt, begründet nicht zum Vortheil des Käufers eine dingliche Klage, welche ihm die Befugniß einräumte, die Sache wieder an ſich zu ziehen. Es entſpringt daraus nur eine perſönliche Klage, welche ſich in einen Entſchädigungsanſpruch im Falle der Nichterfüllung des Vertrages auflöſet. Toulouſe. S. 26. 2. 277. D. 24. 2. 77. — ſ. Art. 2125. *)

ſ. Art. 1676. 2085. 1660.

1. Man kann bedingen, daß der Verkäufer das Wiederkaufsrecht nicht vor einem gewiſſen Zeitpunkt ausüben dürfe, nur iſt derſelbe nicht auf eine ſpätere Zeit, als das Geſetz erlaubt, zu ſetzen. Turin. D. 8. 2. 126 L. 31. 249.

2. Ein Wiederkaufsrecht, welches z. B. am 30. März auf fünf Jahre verabredet wurde, unter der Bedingung, daß dieſem Ziele nicht vorgegriffen werden dürfe, kann als am 29. März des letzten Jahres gültig ausgeübt erklärt werden, ohne daß es nöthig wäre, den 30. abzuwarten. C. H. Bw. Riom. S. 27. 1. 308. D. 25. 1. 79. L. 78. 251.

*) Unbeſtimmter Wiederkaufspreis. Brauer VI. 182.

1660. 3. Das in einem Kaufvertrage vorbehaltene Wiederkaufsrecht benimmt dem Verkäufer das Recht nicht, ſelbſt vor Ablauf der für den Wiederkauf geſetzten Friſt die Aufhebung des Verkaufes wegen Verkürzung zu begehren; der Verkäufer kann nach ſeiner Wahl diejenige von beiden Klagen, welche ihm am vortheilhafteſten iſt, anſtellen. Bourges. S. 29. 2. 112.

(4) Der Käufer unter Wiederkaufsvorbehalt kann nach Ablauf der zur Ausübung des Wiederkaufsrechtes geſetzten Friſt auf ſein unſtörbares Eigenthumsrecht verzichten, und einwilligen, daß der Verkäufer von der Wiederkaufsbefugniß noch Gebrauch mache. Jedenfalls, wenn die Verlängerung des Wiederkaufsrechtes auf unbeſtimmte Weiſe bewilligt wurde, muß ſie auf die geſetzlich beſtimmten fünf Jahre beſchränkt werden, und allemal auch unter Vorbehalt der von Dritten erworbenen Rechte. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 449.

ſ. Art. 1661.

(5) Der Art. 1660. welcher die Friſt zu Anſtellung einer Wiederkaufsklage auf fünf Jahre feſtſetzt, hat auch auf Verträge, die vor dem Code geſchloſſen worden, Anwendung, wenn anders das Recht zu Ausübung des Wiederkaufes erſt ſeitdem eröffnet wurde. Douai. J. 19. S. 1834. 2. 526. — C. H. Vw. Douai. R. G. 1836. 1. 93.

† Der L. S. 1660. findet auch auf Verträge, die vor Einführung des L. R. geſchloſſen wurden, in ſo weit Anwendung, daß das Wiederkaufsrecht, von Einführung des L. R. an, in keinem Falle mehr länger als 5 Jahre gelten kann. Annalen VII. 1. ſ. Nr. 5. d. T.

1661. (1) In der zu Ausübung des Wiederkaufsrechtes beſtimmten Friſt iſt der Tag, von dem an gerechnet wird (a quo), mitbegriffen. Wenn alſo bedungen wäre, daß der Wiederkauf innerhalb zwei Jahren vom 1. Jänner 1827. an gerechnet, ausgeübt werden dürfe, ſo iſt die Friſt am 1. Jänner 1829. abgelaufen, und der Wiederkauf kann am 2. Jänner nicht mehr geſchehen. (Cod. procéd. 1033.) Die Ferientage ſind in dem zur Ausübung dieſer Befugniß geſetzten Ziele mit begriffen; die Friſt wird nicht auf den folgenden Tag ausgedehnt, wenn gleich der Tag, an dem ſie abläuft, ein gebotener Feiertag wäre. C. H. Vw. Angers. J. 19. S. 1834. 1. 216.

1662. 1. Der Verkäufer iſt des Wiederkaufsrechtes nicht durch den Ablauf der bedungenen Friſt verluſtig, wenn der Käufer Schuld trägt, daß jener den Wiederkaufſchilling nicht vollſtändig angeboten hat. Colmar. S. 11. 2. 458. L. 30. 542.

2. Im Allgemeinen, und nach den Grundſätzen des reinen römiſchen Rechtes, kann der Verkäufer, welcher das Wiederkaufsrecht nicht in der vertragsmäßig feſtgeſetzten Zeit ausübt, daſſelbe in der Folge nicht mehr ausüben, ſelbſt wenn der Käufer den

Verfall jenes Rechtes nicht hätte ausſprechen laſſen. C. H. Bw. Brüſſel. S. 4. 1. 79. D. 2. 173. L. 10. 17.

*) 1663.

1. Die wegen Betrugs und Gefährde geſchehene Auflöſung des Verkaufes eines Wiederkaufsrechtes an Liegenſchaften zieht die Auflöſung der Wiederverkäufe dieſes Rechtes, welche der Käufer geſchloſſen hat, nach ſich. Amiens. 25. 2 418. 1664.

(2) Wer unter Herrſchaft des Code unbedingt und ohne Vorbehalt eine Liegenſchaft erkauft hat, die der Verkäufer mit Wiederkaufsvorbehalt veräußert hatte, und der das Eigenthum in Gemäßheit des Art. 2265. durch die zehn= oder zwanzigjährige Verjährung erworben, iſt gegen die Wiederkaufsklage geſchützt, obwohl nach den alten Rechten, unter deren Herrſchaft der erſte Verkauf geſchehen, dieſe Klage dreißig Jahre dauerte, welche noch nicht abgelaufen ſind. Vergebens würde man einwenden, daß der zweite Käufer nur ein auflösliches Recht übertragen konnte, nach der Maxime: nemo plus juris ꝛc. Montpellier. J. 19. S. 1835. 2. 344.

(1) Der Käufer unter Wiederkaufsvorbehalt, der den Verkäufer bis zu dem zu Ausübung des Wiederkaufes beſtimmten Zeitpunkt im Beſitze gelaſſen, kann, wenn der Wiederkauf nicht ſtatt gefunden hat, ſeinem Beſitze den des Verkäufers ſeit dem Verkaufe hinzurechnen, um vermittelſt der zehnjährigen Verjährung die Klage jedes Dritten, der das Eigenthum der verkauften Güter in Anſpruch nimmt, zurückzuweiſen. Pau. R. G. 1837. 2. 360. **) 1665.

ſ. Art 1217. 1668. 1685. 1669.

(1) Einer der Erben eines Verkäufers mit Wiederkaufsvorbehalt kann, im Weigerungsfalle ſeiner Miterben, vom Wiederkaufsrechte zu ihrem Antheil Gebrauch zu machen, daſſelbe auf die ganze Liegenſchaft, gegen den Willen des Käufers, der ihm einen theilweiſen Wiederkauf anbietet, nicht ausüben. In ſolchem Falle findet eine Ausübung des Wiederkaufsrechtes nur für den Antheil ſtatt, der ihm an der Erbſchaft zukommt. Grenoble. J. 19. S. 1835. 2. 78.

ſ. Art. 1670.

ſ. Art. 1220. 1672.

1. Die Unförmlichkeit oder Unzulänglichkeit des Anerbietens, um zum Wiederkaufe zu gelangen, zieht nicht den Verfall 1673.

---

*) Tag und Früchte des Wiederkaufs. Brauer VI. 183.

**) Anſchwemmungen an wiederkäuflichen Gütern. ebend. 184. — Gefahr wiederkäuflicher Sachen. ebend. 185.

1674. Erhebung eines Gutachtens von Sachverſtändigen zu Abſchätzung der erkauften Liegenſchaft eingewilligt hat. Eine ſolche Einwilligung, ſelbſt wenn ſie die Grundlage der Erkenntniſſe geweſen wäre, wodurch das Gutachten angeordnet worden iſt, kann nicht für eine gerichtliche Verpflichtung oder gerichtlichen Vertrag gelten, wodurch die Schutzreden des Käufers unſtatthaft würden, zumal wenn derſelbe zu gleicher Zeit den Antrag auf die Entſcheidung geſtellt hätte, daß die ihm auferlegten Laſten eine Ergänzung des richtigen Werthes ſeyen, dieſer Antrag jedoch vom Verkäufer beſtritten würde. C. H. Bw. Bourges. J. 19. S. 1835. 1. 952.

(11) Ein Erbnehmer darf, in Ermangelung von Pflichterben, und ſo wie dieſe es dürften, die Aufhebung der vom Teſtirer geſchloſſenen Verkäufe wegen Verkürzung begehren. Colmar. J. 19. S. 1835. 2. 223. *)

ſ. Art. 1006.

† Die Verkürzungsklage findet nur bei Verkäufen ſtatt, nicht im Allgemeinen, wo vielmehr die Regel des L. S. 1313. gilt. Hohnh. IV. 327. f.

1675. Bei Verkürzungsklagen kann der wahre Werth der Liegenſchaft nicht durch Urkunde bewieſen werden. Turin. S. 6. 2. 609. D. 5. 2. 14.

ſ. Art. 890. 1678.

1676. 1. Wenn bezüglich auf eine und dieſelbe verkaufte Liegenſchaft unter den nämlichen Perſonen zuerſt ein Verkauf mittelſt Privaturkunde, und alsdann ein Verkauf in öffentlicher Urkunde abgeſchloſſen wurde, ſo läuft die Friſt zur Verjährung der Verkürzungsklage vom erſten Verkauf an gerechnet. Paris. S. 25. 2. 341. D. 23. 2. 252. L. 71. 307.

2. Die zweijährige Friſt, zu Anſtellung der Aufhebungsklage wegen Verkürzung in einem Verkaufe, welchem die Zuſage eines förmlichen Verkaufes vorausging, läuft vom Tage dieſer Verkaufszuſage, und nicht erſt vom Tage des Verkaufes. C. H. Bw Paris. S. 27. 1. 413. D. 25. 1. 226. L. 79. 555.

1677. ſ. Art. 1649.

1681. ſ. Art. 887. **)

1682. ſ. Art. 1614. 1652.

---

*) Trefurt 277. §. 291. — Verletzung über $\frac{7}{12}$. Brauer V. 197. — Verkürzungsklage gegen den Kauf. Brauer VI. 320.

**) Schätzung beweglicher und unbeweglicher Sachen bei Verkürzungen. Brauer V. 198. — Verkürzungsklage. Ebend. 199. f. — Roth I. 58.

1. Der Käufer kann, unter Herrſchaft des Code, wegen Verletzung die Aufhebung eines Verkaufes begehren, der unter einem Geſetze geſchloſſen wurde, welches die Aufhebungsklage ſowohl dem Käufer als dem Verkäufer verſtattete. Nur muß in dieſem Falle der Beweis nach den Regeln des Code geliefert werden. Turin. S. 7. 2. 676. 1683.

1. Eine Verſteigerung ungetheilter Güter von Minderjährigen, welche durch einen beſonders hierzu ernannten Vormund vertreten ſind, kann von jenen nicht mehr unter dem Vorwand einer Verletzung angefochten werden, wenn der Verkauf durch öffentlichen Zuſchlag geſchehen iſt. Paris. S. 25. 522. 1686.

ſ. Art. 1305.

(3) Die Klage auf Aufhebung wegen Verkürzung iſt gegen Verkäufe unter Großjährigen zuläſſig, welche vor Notären geſchehen ſind; ſolche Verkäufe gehören nicht in die Klaſſe derjenigen, deren der Art. 1684. erwähnt. Pau. R. G. 1833. 2. 486.

ſ. Art. 1668. ff. 1685.

Siebentes Kapitel.

Von Verſteigerungen. *)

Die Verſteigerung einer Liegenſchaft unter Miteigenthümern hat nicht die Wirkung eines Verkaufes, was die Auflöſung des Vertrages wegen nicht erfolgter Zahlung angeht. In ſolchem Falle kann der Mitſteigerer, welcher den Steigſchilling zu fordern hat, nicht die Liegenſchaft an ſich ziehen, zumal gegen dritte Inhaber. C. H. Bw. Lyon. S. 23. 1. 100. D. 21. 1. 99. L. 66. 129. 1686.

ſ. Art. 575. 827. 1408. 2109.

Selbſt wenn Geſellſchafter dahin übereingekommen ſind, daß, im Fall einer Auflöſung der Geſellſchaft, die Fahrniſſe nur unter ihnen verſteigert werden ſollen, ſo muß doch, wenn zur Zeit der Auflöſung ſich Minderjährige unter ihnen befinden, die Verſteigerung nothwendig unter Zulaſſung fremder Bieter, und nach den Beſtimmungen der Art. 460. 1686. u. 1687. geſchehen. Rouen. S. 7. 2. 1203. D. 4. 2. 189. L. 15. 252.—ſ. Art. 460. 838. 1687.

ſ. Art. 827. 1688.

* 1) Bemerkung der Käufer in den Fahrnißverſteigerungs-Protokollen. O.A.B. 1810. Nr. 60. Wehrer III. 92.

† 2) Richterliche Adjudication erſetzt die bei einer Liegenſchaft vorbehaltene amtliche Ratification. Hohnh. V. 286. — Es darf dafür keine Kaufbriefstaxe angeſetzt werden. 373. Auch die Ausfertigung eines Kaubfriefes unterbleibt. ebend.

*) Eintheilung des Kaufvertrages. Zachar. II. 350. — R. B. 1810. XVI. §. 5.

Achtes Kapitel.

Von Uebertragung der Forderungen und anderer unkörperlicher Rechte.

1689. 1. Damit ein Ceſſionar, durch die Bekanntmachung des Uebertrages an den Schuldner, den Beſitz gegen Dritte erlange, iſt nicht nothwendig, daß die cedirte Forderung ihm vorher durch Uebergabe der Rechtsurkunde, nach dem Inhalt des Art. 1689. abgetreten worden ſey. Brüſſel. S. 7. 2. 1253.

1 b. Der Ceſſionar einer Schuldforderung kann deren Zahlung gültiger Weiſe betreiben, ſelbſt wenn er eigentlich nur dem Cedenten ſeinen Namen hergeliehen hätte. C. H. Bw. S. 31. 1. 194.

2. So lange der Uebertragung einer Schuldforderung weder die Uebergabe der Rechtsurkunde, noch die Bekanntmachung an den cedirten Schuldner, noch die Annahme des letztern nachgefolgt iſt, wird der Cedent nicht als geſetzmäßig des Beſitzes ſich entſchlagend betrachtet; folglich kann der cedirte Schuldner die Abtragung der Schuld in die Hände des Cedenten nicht verweigern, unter dem Vorwande, daß die übertragene Schuld ein Eigenthum des Ceſſionars geworden ſey. Vergebens würde man ſagen, daß der Einwand der Unwirkſamkeit der Ceſſion, vor der Bekanntmachung an den Schuldner, nur zu Gunſten der Dritteren eingeführt worden ſey. Caſſ. Colmar. S. 28. 1. 42. D. 26. 1. 46. L. 81. 103.

3. Die Verjährung läuft gegen den Ceſſionar vom Augenblicke der Ceſſion ſelbſt, und nicht erſt vom Tage der Bekanntmachung des Uebertrages. Die Bekanntmachung, welche erfordert wird, damit der Ceſſionar gegen Dritte den Beſitz erlange, hindert nicht, daß er durch die Wirkung der Ceſſion unmittelbar in den Beſitz der Rechte des Cedenten eintrete. Der Ceſſionar kann daher die Verjährung, die ihm der cedirte Schuldner entgegen ſetzt, dadurch nicht entkräften, daß er auf eine Unterbrechung ſich beruft, welche nur die Perſon ſeines Cedenten angeht. Caſſ. Bourges. S. 29. 2. 202. D. 25. 2. 236.

4. Die Ceſſion der Hypothek, wodurch eine Forderung gedeckt iſt, zieht die Ceſſion der Forderung ſelbſt nach ſich: ſo daß der Gläubiger kein Verfügungsrecht mehr über die Forderung hat, deren Hypothek von ihm cedirt wurde. Nismes. S. 14. 2. 81. — Bourges. R. G. 1833. 2. 626.

ſ. Art. 1119. 1607. 2103. 2112. 2114. *)

---

*) Von der Ceſſion. Zachar II. 359. — Brauer V. 180.

† 1) Ceſſion erfordert, um das Eigenthum der cedirten Forderung auf den Ceſſionar zu übertragen: im Verhältniß zum Cedenten, daß die Rechtsurkunde von dem Rechtsgeber an den Rechtsnehmer übertragen worden, im Verhältniß zu Dritten: entweder, daß die geſchehene Uebertragung dem Schuldner förmlich bekannt gemacht, oder daß durch eine beweiſende Urkunde des Schuldners dargethan wird, daß dieſer die Uebertragung annehme. Hohnh. VII. 182. — ſ. Nr. 1. 3. d. T. 1689.

2) Die Rechtsurkunde muß vom Rechtsgeber an den Rechtsnehmer übergeben werden, wenn das Eigenthum der Forderung an letztern übergehen ſoll, ſonſt kann er an den Rechtsgeber nur eine Entſchädigung fordern. Ebend. — ſ. Nr. 1. d. T.

3) Ceſſion enthält keine Rechtswandlung. N. Jahrb. I. 26. — Die kaufsweiſe Ceſſion iſt nach Analogie des Kaufes körperlicher Sachen zu beurtheilen. Ebend. 402. Sie darf die Lage des abgetretenen Schuldners nicht verſchlimmern. Ebend. 25. — Der Beſitz wird gegen den abgetretenen Schuldner durch Ankündigung oder Annahme erworben. Ebend. 402. Dieſer verliert durch die Bekanntmachung nicht das Recht, früher beſtandene, aber erſt nachher liquid gewordene Gegenforderungen zu compenſiren. Ebend. 25. — vgl. Annalen I. 248. — ſ. Art. 1690. Nr. 9. d. T.

1. Der Cedent wird hinſichtlich ſeiner Gläubiger, ſelbſt 1690.
jener, die jünger als die Ceſſion ſind, nur durch die an den Schuldner geſchehene Bekanntmachung, oder durch die Erklärung des Schuldners in einer öffentlichen Urkunde, daß er die Uebertragung annehme, des Beſitzes enthoben. Die beim Hypothekenamt geſchehene Transſcription einer Urkunde, welche die Ceſſion fahrender und liegenſchaftlicher Rechte enthält, und die vom Schuldner an den Ceſſionar geleiſteten Zahlungen, können die Stelle der Bekanntmachung oder Annahme nicht verteten. C. H. Brw. Brüſſel. S. 14. 1. 198. D. 12. 1. 265.

2. Die Regel, daß der Ceſſionar erſt durch die Bekanntmachung der Uebertragung den Beſitz erlange, iſt nicht in dem Sinne zu verſtehen, als ob dieſe Bekanntmachung dazu nothwendig ſey, daß der Ceſſionar in eigenem Namen einen gültigen Pfandeintrag nehmen könne. Caſſ. Nismes. S. 16. 1. 233. D. 14. 1. 225. L. 46. 129.

3. Dieſer Eintrag kann daher nicht lediglich um dieſer Urſache willen, als a non domino genommen, auf Klage der Gläubiger des cedirten Schuldners für ungültig erklärt werden. Paris. S. 5. 2. 556. L. 11. 165.

4. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Paris. S. 4. 2. 704.

5. Der Gläubiger, zu deſſen Vortheil eine Rechtsüberweiſung in einer Urkunde geſchehen iſt, worin er nicht Partei geweſen, kann nicht kraft dieſer bloßen Urkunde Pfandeintrag auf die Güter des cedirten Schuldners nehmen, wenn er nicht vorher die Rechtsüberweiſung

1690. förmlich und in öffentlicher Urkunde angenommen hat. Wenn jener Gläubiger kraft der Rechtsüberweiſung einen Pfandeintrag auf die Güter des überwieſenen Schuldners genommen hat, ſo wird dieſer Eintrag nicht als eine Annahme der Rechtsüberweiſung betrachtet. E. H. Bw. Caen. S. 10. 1. 209.

6. Wenn ein Gläubiger ſeine Schuldforderung an einen Dritten überträgt, wenn der Schuldner beim Rechtsgeſchäfte mitwirkt, und den neuen Gläubiger annimmt, ſo bringt ſeine unbedingte Annahme die Wirkung hervor, daß er dem Ceſſionar die Einreden nicht mehr entgegen ſetzen kann, die er gegen den Cedenten vorſchützen konnte. Nismes. S. 16. 2. 335. L. 43. 227.

7. Die Bekanntmachung des Uebertrages einer Schuldforderung überträgt den Beſitz auf den Ceſſionar nur, wenn kein Widerſpruch erhoben wird. In dieſem Fall erlangt der Ceſſionar keinesweges den Beſitz, ſelbſt nicht denen gegenüber, welche erſt nachher Einſprache erheben. Paris S. 14. 2. 95. D. 12. 2. 53.

8. Der Ceſſionar hat alsdann nur das Recht einer gleichen Theilnahme mit den widerſprechenden Gläubigern, welche älter und jünger als die Uebertragung ſind. Paris. S. 23. 2. 47. D. 20. 2. 144. L. 63. 241.

9. Wenn der Schuldner Ceſſionar einer Schuldforderung an ſeinen eigenen Gläubiger geworden iſt, ſo bedarf es nothwendig der Bekanntmachung ſeines Uebertrages, um ihm den Beſitz gegen Dritte zu verſchaffen, wenn anders keine Annahme ſtatt gefunden hat. Vergebens würde er behaupten, daß durch die einzige Thatſache der Ceſſion beide Schulden kraft Geſetzes durch Wettſchlagung bis zum Betrage erloſchen ſeyen, worin ſie einander gleich kommen, nach der Beſtimmung des Art. 1290. Paris. S. 26. 2. 73. L. 73. 537.

10. Die unterbliebene Bekanntmachung des Uebertrages einer Schuldforderung gibt dem Cedenten das Recht nicht, gegen ſeinen Schuldner unmittelbar ſelbſt einzuſchreiten. Colmar. S. 26. 2. 52.*)

11. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. In ſo fern der Uebertrag einer Schuldforderung dem Schuldner vom Ceſſionar nicht bekannt gemacht worden, iſt der Cedent hinſichtlich Dritter befugt, die aus der cedirten Forderung entſpringenden Klagen anzuſtellen. Bordeaux. S. 29. 2. 350. L. 85. 70.

11 b. Beim Zuſammentreffen zweier nach einander folgenden Gläubiger einer und derſelben Schuld, muß derjenige vorgezogen, und als Eigenthümer der cedirten Forderung betrachtet

*) Laukhard II. 395.

werden, welcher zuerſt dem Schuldner ſeine Ceſſion bekannt gemacht hat, ſelbſt wenn der andere Ceſſionar allein in Beſitz der Schuldurkunde wäre geſetzt worden; hier findet der Art. 1141. keine Anwendung. Paris. S. 32. 2. 394. — Bordeaux. S. 32. 2. 75 *) 1690.

12. Betagte oder nicht fällige Forderungen (z. B. laufende Pachtzieler) können gleich den wirklich zahlbaren Forderungen Gegenſtand einer Rechtsüberweiſung ſeyn; und vom Augenblick an, wo die Ueberweiſung bekannt gemacht worden, erwirbt der angewieſene Gläubiger ein ausſchließliches Recht auf die überwieſenen Summen, ſo daß auf dieſe Summen von Seiten der Gläubiger des Ueberweiſenden kein Zugriff mehr vollzogen werden kann, den Fall einer Gefährde in alle Wege vorbehalten. Rouen. S. 26. 2. 214.

13. Die Uebertragung einer Schuldforderung, obwohl ſie von einem Gantſchuldner noch rechtzeitig geſchehen, iſt hinſichtlich ſeiner Gläubiger nicht gültig, wenn die Bekanntmachung an den Schuldner erſt nach Eröffnung der Gant erfolgt iſt. Paris. S. 15. 2. 98. D. 13. 2. 70. L. 43. 144. — Bordeaux. S. 30. 2. 5.

14. Wurde entſchieden, daß eine ſolche Uebertragung mittelſt Privaturkunde, welche kein ſicheres Datum hat, und dem Schuldner nicht bekannt gemacht wurde, nichts deſto weniger Wirkung gegen Dritte haben könne, wenn anders thatſächlich anerkannt iſt, daß die Uebertragung in gutem Glauben geſchehen, und der Schuldner den Ceſſionar als Gläubiger angenommen hatte. C. H. Bw Paris. S. 24. 1. 123. D. 22. 1. 12. L. 59. 476 u. 542.

15. Die Bedeckung (provision), welche zur Zahlung eines Wechſels ſich in Händen des Wertherſtatters befindet, iſt vom Inhaber der Tratte, Dritten gegenüber, als endgültig erworben zu betrachten, entweder vom Augenblick an, wo die Uebertragung oder Indoſſirung dem Wertherſtatter bekannt gemacht wurde, oder von der Ausfertigung des Abſagescheins (Proteſt), welcher mit der Bekanntmachung der Uebertragung gleich geltend iſt. Folglich kann hiernach von keinem Dritten mehr ein Zugriff auf jene Bedeckung erwirkt werden. Aix. S. 30. 2. 35. D. 27. 2 252.

ſ. Art 1250. 1275. 1277. 1295. 2075. 2112. 2169. C. c. 35. 136. C. comm.

(17) Die Bekanntmachung des Uebertrages, welche dem Anwalte des cedirten Schuldners während einer anhängigen Inſtanz zwiſchen dem Schuldner und dem Cedenten geſchehen iſt,

*) Laukhard II. 403.

1690. genügt, um dem Ceſſionar hinſichtlich dritter Betheiligten in der Inſtanz den Beſitz zu verſchaffen, und ihm das Recht einzuräumen, die auf die cedirte Forderung bezüglichen Klagen anzuſtellen. C. H. Bw. Poitiers. R. G. 1833. 1. 347.

(18) Der Art. 1690. iſt nicht auf den Ceſſionar von Erbrechten anwendbar; dieſer Ceſſionar erlangt auch gegen Dritte den Beſitz vom Tage und in Kraft des Uebertrages. Toulouſe. R. G. 1833. 2. 316.

(19) Die nach dem Tode des Cedenten geſchehene Bekanntmachung der Ceſſion iſt gültig, und erwirbt dem Ceſſionar den Beſitz, Dritten gegenüber, obwohl die Erbſchaft nur unter der Vorſicht des Erbverzeichniſſes angetreten worden; dieſe Antretung hat nicht, wie der Ausbruch des Zahlungsunvermögens, die Wirkung, die Rechte der Gläubiger unwandelbar zu machen. Douai. R. G. 1833. 2. 502. — Bordeaux. R. G. 1837. 2. 288.

(20) Die Regel des Art. 1690. nach welcher der Ceſſionar gegen Dritte den Beſitz nur durch Verkündigung der Ceſſion an den cedirten Schuldner erlangt, kann nur von dem Dritten, der in gutem Glauben ſteht, angerufen werden: nicht von dem, welcher von der Ceſſion Kenntniß hatte, namentlich nicht von dem Manne, der bei einer zum Vortheile ſeiner Frau geſchehenen Ceſſion mitgewirkt hat; dies iſt kein Dritter im Sinne des Art. 1690. Er kann folglich nicht eine ſpätere zu ſeinen Gunſten geſchehene Ceſſion geltend machen, unter dem Vorwande, daß die frühere Ceſſion dem Schuldner nicht verkündigt worden ſey, und folglich der Ceſſionar den Beſitz nicht erlangt habe. C. H. Bw. Beſançon. J. 19. S. 1834. 1. 718. *)

(21) Kann der cedirte Schuldner, um darzuthun, daß die cedirte Forderung nie beſtanden hat, oder nicht mehr beſteht, dem Ceſſionar, deſſen Rechtsurkunde ein ſicheres Datum erhalten hat, und bekannt gemacht worden iſt, Privaturkunden, vom Cedenten ausgegangen, entgegen halten, obwohl dieſe Urkunden kein der Bekanntmachung der Ceſſion vorausgehendes ſicheres Datum haben? — Wurde entſchieden, daß die Privaturkunden entgegen gehalten werden können, wenn dadurch nicht eine frühere durch Rechtsurkunde dargethane Forderung ungültig gemacht, ſondern nur bewieſen werden ſolle, daß die Forderung ſelbſt nicht exiſtirte. ſ. Art. 1322. 1328.

(21) b. Iſt der Ceſſionar in jedem Falle Rechtsfolger des Cedenten? — C. H. Bw. Metz. J. 19. S. 1835. 1. 109.

---

*) Laukhard II. 399.

(22) Wenn eine Ceſſion insbeſondere auf die zuerſt ver- 1690.
fallenden Zieler einer Forderung gemacht worden iſt, und, in dem zu Vertheilung dieſer Forderung eröffneten Ordnungsverfahren, die erſten Zieler durch die Collocation der Vorzugsgläubiger, oder durch Wettſchlagungen zu Gunſten des Schuldners, vorweg genommen werden, ſo muß der Ceſſionar jener erſten Zieler für die ganze ihm cedirte Summe auf die nachfolgenden Zieler collocirt werden, mit Vorgang vor ſpäteren Ceſſionaren, deren Ceſſion eigens auf die andern Zieler angewieſen worden. Wenigſtens wird ein ſolches Erkenntniß in dieſer Beziehung keinen Grund zur Caſſation abgeben. C. H. Vw. Bourbon. J. 19. S. 1835. 1. 142.

(23) Die Beſchlagnahme einer Summe im Zugriffswege hindert den Schuldner nicht, bis zum Betrage der Veranlaſſung des Zugriffes über dieſelbe zu verfügen; der Ueberſchuß kann mithin vom Schuldner cedirt werden, und ein Gläubiger, der nach dieſer Ceſſion den Zugriff erwirkt hat, iſt nicht befugt, zu behaupten, daß die frühere Ceſſion ſeine Rechte mit Vorrang vor jedem ſpätern Ceſſionar gewahrt habe. C. H. Vw. Pau. J. 19. S. 1835. 1. 222. — ſ. Art. 1242.

(23) b. Die Uebertragung einer ſchon mit gerichtlichem Zugriffe belegten Forderung kann dem Gläubiger, welcher den Zugriff erwirkte, nicht ſchaden; wenn folglich nach dem Uebertrage neuer Zugriff erkannt wird, ſo müſſen ſämtliche betreibende Gläubiger nach geometriſchem Verhältniſſe zu der Vertheilung einer Summe zugelaſſen werden, welche derjenigen gleichkommt, die vor der Uebertragung mit Zugriff belegt worden; der Ceſſionar iſt gehalten, die Gläubiger, welche den Zugriff zuerſt erwirkt, für dasjenige zu entſchädigen, was ſie durch die Mittheilnahme der Gläubiger verlieren, die erſt nach der Uebertragung ſich gemeldet haben. Ebend.

(24) Der Art. 1690. nach welchem der Ceſſionar unkörperlicher Rechte gegen Dritte den Beſitz nur durch die Bekanntmachung des Uebertrags erlangt, iſt auch auf einen Ceſſionar von Erbrechten anwendbar; dieſer Ceſſionar erlangt gegen den Miterben des Cedenten den Beſitz nur durch die an ſie geſchehene Verkündigung ſeines Uebertrages. C. H. Vw. Montpellier. J. 19. S. 1835. 1. 481.

(25) Die Indoſſirung einer auf Verfügung (à ordre) geſtellten Notariatsurkunde hat nicht dieſelbe Wirkung, wie die Indoſſirung eines Handelspapiers; dem Inhaber können (ſo lange die Uebertragung nicht bekannt gemacht worden iſt) alle Einreden entgegen geſetzt werden, die der Schuldner gegen den cedirenden Gläubiger vorzuſchützen befugt iſt: ſo z. B. die der Erlöſchung der Schuld durch Wettſchlagung. Grenoble. J. 19. S. 1835. 2. 340. — ſ. Art. 149. C. comm.

1690 (25) b. Im entgegen geſetzten Sinne entſchieden. Lyon. R. G. 1833. 1. 817. — Paris. R. G. 1837. 2. 107.

(26) Die Ceſſion von Summen, welche, als von einem gewiſſen Zeitpunkte gerechnet, dem Cedenten zugehörig nachgewieſen werden können, begreift die Gelder unter ſich, die ſeit dieſer Zeit zahlungsfällig geworden, obgleich die Forderungen wofür ſie bezahlt werden, ein älteres Datum haben, als der in der Ceſſion beſtimmte Zeitpunkt; wenigſtens wird durch ein Erkenntniß, welches ſo entſcheidet, kein Geſetz übertreten. C. H. Bw. Bordeaux. R. G. 1836. 1. 42.

(27) Der Cedent eines unkörperlichen Rechtes, z. B. einer Beſtandbegebung, oder eines mit einem Unternehmer geſchloſſenen Werkverdinges, kann nicht, wegen unterlaſſener Bekanntmachung der Ceſſion an den Unternehmer, und nicht eingeholter Zuſtimmung deſſelben, zur Entſchädigung des Ceſſionars für die Nachtheile angehalten werden, welche die unterlaſſene Bekanntmachung ihm hätte verurſachen können; der Ceſſionar hat die Folgen der unterbliebenen Bekanntmachung ſich ſelbſt zuzuſchreiben. Caſſ. Riom. R. G. 1836. 1. 65.

(28) Bei der Verwaltungsbehörde, nicht vor den Gerichten, muß der Ceſſionar von Summen, welche der Staat einem Steigerer öffentlicher Arbeiten ſchuldig iſt, ſeine Beſchwerde führen, wenn er eine Abrechnung zwiſchen ſeinem Cedenten und dem Staat, als ſeinen Rechten nachtheilig, anfechten zu können glaubt. Es verhält ſich hier nicht, wie in dem Falle, wo vom Staate eine wirkliche Zahlung zum Nachtheil des Ceſſionars wäre geleiſtet worden. C. H. Bw. Aix. R. G. 1836. 1. 606.

(29) Die Ceſſion oder Rechtsüberweiſung künftig verfallender Rentenzieler, getrennt vom Rentenkapitale, verleiht demjenigen, dem die Ueberweiſung geſchehen, kein dingliches Recht an den cedirten Zielern. Die Gläubiger des Rentengläubigers können daher, der Ueberweiſung ungeachtet, Zugriff auf die cedirten, künftig verfallenden Zieler erwirken, und mit dem Inhaber der Ueberweiſung in dieſelben ſich theilen. Caen. R. G. 1836. 2. 337.

ſ. Art. 547. 1130. *)

* 1) Zur öffentlichen Urkunde, wodurch die Ceſſion dem Schuldner bekannt gemacht wird, ſind zwei Zeugen beizuziehen. Inſtr. R. B. 1837. LI. §. 2.

---

*) Trefurt 278. §. 292. Not. 1. — Der Gläubiger, der ſein Recht abtritt, kommt aus allem Rechtsverband zum Schuldner. Brauer V. 78.

† 2) Zur Ceſſion einer auf Ordre geſtellten Handſchrift genügt die Uebergabe der Rechtsurkunde zur Uebertragung des Rechtes. Hohnh. I. 80. — IV. 59. 61. — ſ. Nr. 25. d. T. 1690.

3) Der franzöſiſche Text des Art. 1690. ſcheint unrichtig überſetzt, das Wort auch irrig ſtatt nur gebraucht zu ſeyn. — Eben ſo muß es, ſtatt feierlich, heißen öffentlich. Hohnh. VII. 182. ſ. Not. 1.

4) Inhabung der Schuldurkunde gewährt noch kein Forderungsrecht. N. Jahrb. I. 17. Es bedarf hierzu einer Uebertragung. ebend. 402. — Hohnh. IV. 59 — ſ. Nr. 1. 24. 27. d. T.

5) Steht dem Ceſſionar gegen den Schuldner ein Klagerecht zu, auch wenn dieſem die Rechtsübertragung vorher weder verkündet, noch ſolche von ihm angenommen worden iſt?—Verneint. Annalen IV. 135. — Entſcheidung im entgegen geſetzten Sinn. Ebend. 181. — Widerlegung. Annalen V. 85. ff. — ſ. Nr. 2—5. 7. 10. 11. 17. d. T.

ſ. Art. 1277. 1295. 1691.

(1) Der Gewalthaber, der vor Richtigſtellung der Rechnung, die er ſeinem Gewaltgeber abzulegen ſchuldig iſt, Ceſſionar einer Forderung an den letztern geworden, und die Zahlung derſelben betrieben hat, bewirkt hierdurch eine Wettſchlagung dieſer Forderung mit ſeinem etwa ſchuldigen Rechnungsreſte, und zwar vorgehend dem Uebertrage dieſes Rechnungsreſtes, welcher vom Gewaltgeber etwa fürſorglich an einen Dritten geſchehen ſeyn ſollte. Paris. R. G. 1836. 2. 503. *)

ſ. Art, 1291.

1. Die Ceſſion aller Rechte und Klagen begreift nicht die Klagen auf Nichtigkeit oder Aufhebung unter ſich, welche dem Cedenten zuſtanden. Mit andern Worten: die Umſtoßungsklagen ſind niemals unter einer allgemeinen Ceſſion begriffen, ſie müſſen ausdrücklich cedirt werden. Limoges. S. 14 2. 103. 1692.

2. Der Ceſſionar eines Theils von einem Kaufſchilling kann bei nicht geleiſteter Zahlung, gegen Erſatz des bereits vom Käufer bezahlten Geldes, die Auflöſung des Kaufes, wie der Verkäufer ſelbſt verlangen Amiens S. 26. 2. 189. D. 24. 2. 156.

3. Das Geſetz, welches den nicht bezahlten Verkäufer ermächtigt, die Auflöſung des Verkaufes zu verlangen, iſt auf übertragene liegenſchaftliche Forderungen nicht anwendbar, ſelbſt wenn die Ceſſionsſumme nicht bezahlt worden iſt. Paris. S. 25. 2. 391.

*) Zahlung an abgetretene Gläubiger. Brauer VI. 187. — Rechtsübertragung iſt mehr eine Art von Veräußerung, als Entſagung. Brauer V. 75.

1692. 4. Eine Frau, welche einen Dritten in ihr geſetzliches Pfandrecht und alle ihre ehelichen Erſatzforderungen einſetzt, wird, bei der Allgemeinheit dieſer Ausdrücke, dafür angeſehen, daß ſie auch ihre Trauerkleider und ihr Witthum, gleich allen ihren andern Rechten, darunter verſtanden habe. Bourges. S. 24. 2. 82. L. 63. 519.

5. Ein Gutseigenthümer, welcher, indem er das Ganze einer Beſitzung in Pacht gibt, dem Pächter alle ſeine Rechte gegen die Pächter eines Theils dieſer Beſitzung cedirt, überträgt ſchon dadurch, und nothwendiger Weiſe, die ſeiner Eigenſchaft als Pachtgeber anklebenden Vorzugsrechte. Folglich hat der Eigenthümer nicht das Recht, um ſich für ältere Pachtgelder bezahlt zu machen, welche ſeine Theilpächter ihm ſchulden, zum Nachtheile des ſpätern Pächters auf die Früchte jener Theilpächter Zugriff zu erwirken; dieſe Früchte ſind mit dem beſondern Vorzugsrechte des Pächters behaftet, welchem die Rechte des Verpächters übertragen worden ſind. C. H. Vw. Beſançon. S. 27. 1. 146. D. 25. 1. 141. L. 79. 167.

(6) Dritte Inhaber von Effekten, die in Folge eines unterpfändlich gedeckten, offenen Credits ausgegeben worden ſind, können in ihrem eigenen Namen den Vortheil jenes Unterpfandsrechtes, als Zugehör der ihnen durch Indoſſirung zugekommenen Papiere nicht anſprechen; ſie können nur die Unterpfandsrechte des Creditgebers ausüben, und nur Collocation in ſo weit begehren, als letzterer in der That als Gläubiger erſcheint. Paris. R. G. 1836. 2. 355. — C. H. Vw. Paris. R. G. 1837. 1. 941. — ſ. Art. 136. C. comm. *)

1693. 2. Der Ceſſionar einer Schuldforderung wird unmittelbar Eigenthümer und bleibt es, obwohl über das Daſeyn der Forderung ſelbſt Rechtsſtreit entſtehen ſollte; er hat von da an alle bewahrenden Rechtshandlungen über ſich zu nehmen, da der Cedent nur zum Beweiſe der Wirklichkeit der Forderung verbunden iſt. C. H. Vw. Nancy. S. 27. 1. 215. D. 24. 1. 290.

3. Wer Käufer oder Ceſſionar von Actien einer errichteten ungenannten, aber im wirklichen Geſchäfte ſtehenden, obwohl von der Regierung nicht beſtätigten, Geſellſchaft geworden iſt, kann, wenn dieſe Beſtätigung verſagt, und in Folge deſſen die Geſellſchaft aufgelöſet worden, auf Aufhebung oder Ungültigkeit der Ceſſion nicht klagen, wenn der Mangel höherer Beſtätigung zur Zeit der Ceſſion offenkundig war. Lyon. S. 27. 2. 186. D. 25. 2. 11.

4. Wer eine Forderung an die Regierung verkauft, muß für die Wirklichkeit dieſer Forderung zur Zeit des Uebertrages haften: ja ſogar dafür, daß die Forderung von der Regierung

---

*) Rechtsübertrag bei einer Gedingloosung. Brauer VI. 188.

anerkannt, und als gültig erklärt werde, ſelbſt wenn dieſelbe auf 1693.
Gefahr des Käufers verkauft worden iſt. Caſſ. S. 30. 1. 268. — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. — ſ. auch S. 26. 1. 86. D. 24. 1. 51. L. 75. 558. — C. H. Bw Paris. J. 19. S. 1835. 1. 737.

5. Der Steigerer einer Liegenſchaft, dem, mit dem Verzeichniſſe der Laſten, die von einer gewiſſen Zeit her verfallenen Miethzinſe überwieſen worden ſind, doch ohne Haftbarkeit und mit der Obliegenheit, dieſelben auf eigene Gefahr einzuziehen, kann, jenes Gedinges ungeachtet, an ſeinem Steigſchillinge den Theil der Miethzinſe einbehalten, welcher erweislich zur Zeit des Zuſchlages nicht gefordert werden konnte, darum z. B. weil derſelbe von dem Miether zu Ausbeſſerungen verwendet wurde, welche den Werth der Liegenſchaft erhöhen. Caſſ. Paris. S. 30. 1. 74.

ſ. Art. 1626. 1628.

(6) Ein Erbe, welcher, nach vorgängigem Abzuge gewiſſer beſonders bezeichneter Forderungen, die ihm am Erlös einer erbſchaftlichen Liegenſchaft zuſtehenden Anſprüche abgetreten hat, ohne den Betrag derſelben, und bis auf welche Snmme ſie ſich belaufen könnten, zu beſtimmen, kann lediglich in Folge der geſetzlichen Gewährleiſtung für ſchuldig erklärt werden, den Ceſſionar für die Minderung zu entſchädigen, welche die abgetretenen Anſprüche durch das Hinzukommen eines Erbſchaftsgläubigers erleiden möchten, der unter den namentlich bezeichneten nicht begriffen war. C. H. Bw Metz R. G. 1833. 1. 29.

(7) Der Ceſſionar einer Forderung, welche durch Urtheil, als im Augenblicke der Ceſſion nicht vorhanden erklärt, und deren Rechtstitel in Folge deſſen als ungültig erkannt worden iſt, hat das Recht, an ſeinen Cedenten außer der Ceſſionsſumme auch die gegen den vorgeblichen Schuldner der cedirten Forderung aufgewendeten Koſten rückzufordern, ſelbſt wenn er ſeinen Cedenten zum eingeleiteten Verfahren gegen jenen Schuldner nicht beigerufen hätte. In ſolchem Falle muß die Ceſſion als niemals exiſtirend betrachtet werden, weil die cedirte Sache nicht exiſtirt hat, und es kann ſonach die im Art. 1640. ausgeſprochene Befreiung von der Gewährleiſtung keine Anwendung finden. C. H. Bw. Paris. R. G. 1833. 1. 262.

(8) Eine, unter dem Verſprechen zu gewährleiſten, zu zahlen und gut zu ſtehen, geſchehene Ceſſion eines Theils einer bevorzugten Forderung, deren Ueberſchuß der Cedent ſich vorbehalten hat, erwirbt dem Ceſſionar den Vortheil, mit Vorgang vor jedem ſpätern Ceſſionar des vorbehaltenen Antheils der cedirten Forderung, befriedigt zu werden. Hier iſt die Regel nicht anwendbar, daß die bevorzugten Gläubiger, welche in gleichem

1693. Range ſtehen, nach Verhältniß bezahlt werden ſollen. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 305.—ſ. Art. 2097.

(9) Eine dem Schuldner von dem Ceſſionar einer Forderung bewilligte Friſtverlängerung macht den letztern des Rückgriffes auf Gewährleiſtung gegen den Cedenten verluſtig, wenn gleich in der Urkunde dieſe Gewährleiſtung bedungen worden ſeyn ſollte: beſonders wenn nicht dargethan iſt, daß im Augenblicke, wo die Schuld zahlungsfällig geworden, der Schuldner ſich außer Stand befunden habe, zu zahlen. Paris. R. G. 1836. 2. 271.

(10) Wer mittelſt eines Vertrages in Bauſch und Bogen Ceſſionar einer Forderung wird, die ihm als ſtreitig bekannt iſt, hat keinen Rückgriff auf Gewährleiſtung gegen den Cedenten, auf den Fall, wo die cedirte Schuld nicht mehr vorhanden ſeyn ſollte. Wenigſtens wird durch ein Erkenntniß, welches nach Würdigung der Sachverhältniſſe ſolcher Geſtalt entſcheidet, kein Geſetz übertreten. C. H. Bw. Montpellier. R. G. 1837. 1. 765.

(11) Das in einer Uebertragungsurkunde eingerückte Gedinge, daß der Cedent nur für ſeine eigenen Handlungen Gewähr leiſte, ſetzt nicht die übertragene Forderung auf die Gefahr des Ceſſionars, und befreit den Cedenten nicht von der Verbindlichkeit, den Betrag im Entwährungsfalle zu erſetzen, wenn dem Ceſſionar beim Abſchluſſe des Vertrages die bevorſtehende Entwährung nicht bekannt war. Paris. R. G. 1837. 2. 34.
ſ. Art. 1628. 1629.

† 1) Ceſſion verpflichtet den Cedenten, bloß für die veritas, nicht bonitas nominis, Gewähr zu leiſten. Ausnahmen hiervon. Hohnh. V. 257. f. — Hohnh. IV. 254. 343. — I. 286. — N. Jahrb. I. 400. 402. 409. 411.

2) Der Ceſſionar kann gegen den cedirten Schuldner nicht auf Annahme, ſondern nur auf Zahlung klagen. N. Jahrb. I. 406. deſſen Recht, den Kaufpreiß zurückzuhalten, wegen gedrohter Wettſchlagung. 407. Er muß ſich die Compenſation aller zur Zeit der Ceſſion fälligen Gegenforderungen gefallen laſſen. 405.

3) R. F. die Gültigkeit der Zahlung eines Pachtſchillings bei einer Dienſtmutation an den Dienſtvorfahrer btr. Annalen II. 9.

1694. 1. Daraus, daß ein Ceſſions- oder Uebergabsvertrag das Gedinge enthält, nach Weiſung zu zahlen und gut zu ſtehen, folgt nicht, daß man denſelben als eine bloße Anweiſung oder Anzeige der Zahlung betrachten könne. In ſolchem Falle hat der Ceſſionar das Eigenthum erworben, und keinen Rückgriff, als nach vorgängiger Weiſung an den Schuldner, welche dem Cedenten gehörig bekannt gemacht worden. Toulouſe. S. 7. 2. 820.

2. Der Ceſſionar einer Rente kann gegen ſeinen Cedenten nicht auf Gewährleiſtung klagen, als nachdem er auf alle verpfändeten Liegenſchaften eine Vorausklage angeſtellt hat, ſelbſt wenn der Schuldner überdies ſie veräußert hätte, erweislich unzahlbar, und vom Cedenten alle in Rechten gebührende Gewähr zugeſagt wäre. Turin. S. 10. 2. 335. 1694.

ſ. Art. 1640. 1695.

† Ob die Gewährleiſtungspflicht des Cedenten durch Entledigung des Bürgen erlöſche, iſt zweifelhaft. Hohnh. IV. 345. 350.

ſ. Art. 718. 725. 889. *) 1696.

**) 1698.

1. Die Ceſſion ſtreitiger Rechte, unter gehöriger Bekanntmachung an den Schuldner, beſeitigt die Rechtsverhältniſſe des Cedenten nicht, ſo daß der Schuldner verbunden wäre, dem Ceſſionar zu Recht zu ſtehen. Trier. S. 7. 2. 304. 1699.

2. Um den Rückkauf ſtreitiger Rechte auszuüben, bedarf es nicht eines vorgängigen baaren Zahlungserbietens, kein Artikel des Code verlangt dieſe Förmlichkeit. Beſançon. S. 13. 2. 362. — ſ. Art. 841. Nr. 36.

3. Eine Vorladung zum Verſuch der Güte verſetzt nicht die Parteien in den Zuſtand des Rechtsſtreites, ſo daß wenn in der Folge der Gläubiger ſeine Anſprüche cedirt, der Schuldner ſich dadurch frei machen kann, daß er dem Ceſſionar den Preis des Uebertrages vergütet. C. H. Metz. S. 19. 2. 138. D. 16. 2. 50.

4. Der Art. 1699. iſt nur auf Ceſſionen unkörperlicher Rechte anwendbar: nicht auf den Verkauf beſtimmter Körper z. B. einer Liegenſchaft. Caſſ. Riom. S. 19 1. 205.

5. Der Käufer ſtreitiger Rechte, der ſeinen während des Streites abgeſchloſſenen Vertrag erſt nach dem Endurtheile hat bekannt machen laſſen, wodurch die Rechte ſeines Cedenten ſicher und unſtreitig geworden ſind, kann ſich nicht unter dem Vorwande der abgeurtheilten Sache der Anwendung des Art. 1699. entziehen. Rouen. S. 1[illegible] 2. 335. D. 10. 2. 65.

6. Die Befugniß des Rückkaufes, welche der Art. 1699. geſtattet, kann nur ſo lange ausgeübt werden, als die abgetretenen Rechte noch ſtreitig ſind. Caſſ. S. 31. 1. 245. — C. H. Bw. Montpellier. D. 18 1. 92. L. 57. 289.

(7) Vor dem Richter liegende Rechte hören dadurch nicht auf, ſtreitig zu ſeyn, daß in letzter Inſtanz darüber erkannt wor-

---

*) Verkauf einer Erbſchaft. Brauer V. 736.

**) Schuldklagen der Erbgläubiger gegen Erbkäufer. Brauer VI. 189.

1699. den, ſo lange die Sache noch im Caſſationswege angefochten werden kann. C. H. Bw. Dijon. J. 19. S. 1835. 1. 627.

(8) Der Rückkauf ſtreitiger Rechte darf nicht gegen den Ceſſionar einer Forderung von dem Dritten ausgeübt werden, welcher Eigenthümer der Forderung kraft einer früheren Ceſſion zu ſeyn behauptet, und bereits eine Klage gegen den Cedenten zu dem Zweck angeſtellt hatte, daß die Uebertragung als wirklich geſchehen anerkannt werde; die Befugniß zum Rückkaufe ſteht ausſchließlich dem Schuldner zu. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 323. C. H. Bw. Paris. R. G. 1836. 1. 717.

(9) Dem Rückkauf, als eine Ceſſion ſtreitiger Rechte enthaltend, iſt die Uebereinkunft unterworfen, wodurch nicht eine Liegenſchaft, welche man beſitzt, und übergeben kann, ſondern die Rechte und Anſprüche auf dieſe Liegenſchaft cedirt oder verkauft werden, oder mit andern Worten: der ungewiſſe Ausgang eines anhängigen Prozeſſes, ſo daß man nichts verkauft hat, wenn entſchieden wird, daß die Liegenſchaft kein Eigenthum des Verkäufers ſey. C. H. Bw. Pau. R. G. 1836. 1. 757.

(10) Kann der Gantgläubiger, welchem eine ſtreitige Forderung der Gantmaſſe cedirt worden, als Miteigenthümer der cedirten Forderung betrachtet werden, ſo daß in dieſer Beziehung das Rückkaufsrecht gegen ihn nicht ausgeübt werden kann? — Bejaht. Nismes. R. G. 1837. 1. 978. — ſ. Art. 1701.

1700. 1. Derjenige, gegen den ein zur Zeit beſtrittener Anſpruch cedirt worden iſt, kann ſich gegen den Ceſſionar durch Vergütung des Preiſes des Uebertrages frei machen, obwohl in dem Augenblicke, wo die Ceſſion geſchah, kein wirklicher Rechtsſtreit zwiſchen dem Cedenten und dem cedirten Schuldner beſtand; es genügt, wenn dem Ceſſionar bekannt war, daß die Anſprüche beſtritten ſeyen. Turin. S. 12. 2. 78. — ſ. Art. 1699. Nro. 3.

2. Ein Recht iſt nur dann ſtreitig, im Sinne des Art. 1700. wenn über den Grund des Rechtes wirklich ein Streit vorhanden iſt. Die Gerichte dürfen ſich nicht durch eine vorgeblich ſtreitige Eigenſchaft, oder durch Vermuthungen über die Wahrſcheinlichkeit eines Rechtsſtreites, beſtimmen laſſen. Caſſ. Orleans. S. 20. 1. 53. D. 17. 1. 476. L. 56. 69. — Paris. R. G. 1836. 2. 458.

3. Eine Forderung gegen eine unter Vorſicht angetretene Erbſchaft iſt nicht um deßwillen allein als ſtreitig zu betrachten, weil der Vorſichtserbe von einer auf Zahlung angeſtellten Klage entbunden zu werden verlangt, und die Unſtatthaftigkeit der Forderung behauptet hat. Wenn er nicht den Grund des Rechtes beſtritten, wenn er zu ſeiner ganzen Vertheidigung ſich nur darauf berufen hat, daß er Rechnung abgelegt, und den Kaſſenreſt bezahlt habe, ſo iſt kein Rechtsſtreit über die Forderung im Sinne

des Geſetzes vorhanden, und findet kein Rückkauf ſtatt. C. H. 1700.
Bw. Beſançon. S. 27. 1. 262. D. 24. 1. 433. L. 77. 539.

4. Alle Rechte cediren, welche man auf die Grundbeſitzungen eines Dritten haben könnte, mit dem Beifügen, daß dieſer Dritte dieſelben zum Nachtheil einer Verlaſſenſchaft, deren Erbe man ſey, ſich widerrechtlich zugeeignet habe, iſt keine Ceſſion ſtreitiger Rechte im Sinne der Art. 1699. u. 1700. Es genügt, daß im Augenblicke der Ceſſion kein Rechtsſtreit über den Grund der Rechtsanſprüche beſtand, um den Rückkauf unzuläſſig zu machen. C. H. Bw. Paris. S. 27. 1. 352. D. 25. 1. 123.— S. 25. 2. 265.

5. Eine Schuldforderung muß im Sinne des Art. 1700. als ſtreitig betrachtet werden, obwohl dieſelbe an ſich ſelbſt nicht beſtritten iſt, wenn ein Rechtsſtreit über die Art der Rückerhebung beſteht, wozu ſie geeignet ſey. Folglich kann die Klage wegen Rückkauf oder Schuldeinweiſung, welche im Art. 1699. vorgeſehen iſt, gegen den Ceſſionar einer ſolchen Forderung angeſtellt werden. S. 30. 2. 132.

6. Die Uebereinkunft, wodurch ſich Jemand verpflichtet, die nöthigen Vorſchüſſe zu Betreibung eines Rechtsſtreites zu machen, unter der Bedingung, den Gewinn mit den Parteien zu theilen, iſt keine Ceſſion ſtreitiger Rechte. Bourges. S. 30. 2. 146.

ſ. Art. 1597.

*) 1700a.

Ein Miterbe, dem ſtreitige Rechte, welche nicht gemeinſchaft- 1701.
lich waren, gegen die Erbſchaftsmaſſe cedirt worden ſind, kann von ſeinen Miterben zur Einwerfung derſelben um den Preis, den ſie ihn ſelbſt gekoſtet haben, angehalten werden. C. H. Bw. Amiens. S. 4. 1. 177. D. 2. 207. L. 8. 220.

ſ. Art. 841. Nr. 29.

Neuntes Kapitel.

Vom Looſungsrechte. **)

* 1) V. die Ausübung des Territorialbooſungsrechtes btr. R. B. 1806. XII. Samml. I. 1039.
2) Geſetz über die Looſungsgerechtigkeit. R. B. 1808. XVI. Samml. I. 1040.

---

*) Anaſtaſianiſches Geſetz vom wucherlichen Forderungsverkauf, wie weit noch anwendbar. Brauer V. 80. — Trefurt 278. §. 292. Not. 2. — vgl. Hohnh. I. 266.

**) Trefurt 269—276. — Brauer V. 956.

3) V. die Ausſchließung des Looſungs- und Einſtandsrechtes bei Verkäufen des Staatseigenthums von ſtaatswirthſchaftlichen Behörden mittelſt Verſteigerung btr. R. B. 1817. XVII. Samml. I 1049.

1701. *)

ab † 1) Looſung findet nur ſtatt bei einem Handverkauf: iſt unzuläſſig bei einem Kauf durch obrigkeitliche Verſteigerung, wohin auch eine von ſtaatswirthſchaftlichen Behörden vorgenommene Verſteigerung gehört. N. Jahrb. II. 373. ff. — verſchiedene Anſichten hierüber, vornemlich in thatſächlicher Beziehung. Annalen II. 237. ff. 301. f. 308.

1701. ac 2) Findet das Looſungsrecht beim Tauſchvertrage ſtatt, zumal wenn die Tauſchobjecte zu Werth angeſchlagen ſind?—Verneint. Annalen I. 121.

3) Looſung findet nicht ſtatt, wo der Käufer eine Bedingung mit übernommen hat, welche nur von ihm perſönlich erfüllt werden kann: z. B. die, den Verkäufer in Krankheitsfällen eine gewiſſe Zeit hindurch abzuwarten. Es iſt in ſolchen Fällen kein zugbarer Rechtstitel vorhanden. Annalen VI. 130.

1701. af **) 4) R. F. eine zu frühzeitige und unförmliche Looſung btr. Annalen IV. 193.

* 5) Zur Looſungsankündigung ſind zwei Zeugen beizuziehen. Inſtr. R. B. 1837. LI. §. 2.

1701. ag † 6) Markloosung von Seiten eines dritten Markgenoſſen findet gegen den Obereigenthumsherrn nicht ſtatt. N. Jahrb. II. 168. f. — vgl. Annalen II. 234. ff. u. Beilage.

7) R. F. einen Markloosungsſtreit btr Annalen I. 29. — Bemerkungen zu dieſem R. F. ebend. 96.

1701. ai 8) Es beſteht keine geſetzliche Vorſchrift, wornach Bedingungen, welche in der Abſicht, die Looſung zu verhindern, einem Vertrage hinzugefügt werden, als ungültig oder nicht geſchrieben angeſehen werden ſollen. Annalen VI. 130.

9) Wer die Erfüllung von geſetzten Looſungsbedingungen unter dem Vorwande verweigert, daß dieſe zur Umgehung der Looſung nachgeſchoben worden ſeyen, deſſen Klage kann nach Umſtänden deßhalb allein für unſtatthaft erklärt werden. Annalen VI. 130.

10) Das Verbot des Zurücktretens vom Kaufe, nach vorgenommenem Looſungsvorhaben (Looſungsordnung §. 14 b.), iſt von dem Zeitpunkte zu verſtehen, wo der Verkäufer von der öffentlich beurkundeten Looſungsankündigung Kenntniß erhalten hat. Ebend. 131.

1701. ak 11) Annalen II. 21. — ſ. zu L. S. 1220. Nr. 2.

---

*) Samtlooſung auf verkaufte Erbſchaftsgüter. Brauer VI. 190. — Samtlooſung eines einzelnen Miteigenthümers. Ebend. 191.

**) Ankündigung des Verkaufes bei Looſungen. Brauer VI. 192.

12) Findet auch eine Gedinglooſung bei Erblehen zu Gunſten des Erblehenherrn ſtatt? — Bejaht. Annalen III. 142. f. 1701. am

*) 1701. an

* Zehntes Kapitel.

Vom Einſtandsrecht. **)

Siebenter Titel.

Vom Tauſch. ***)

ſ. Art. 1004 1559. 2166. ****) 1702.

ſ. Art. 1583. 1589. †) 1703.

1704. Wenn der Eintauſcher, der die eingetauſchte Sache erhalten hat, Entwährung fürchtet, und darthut, daß die Sache ſeinem Vertauſcher nicht zugehöre, ſo kann er nicht deßhalb allein die Auflöſung des Tauſchvertrages verlangen, wenn er ſchon ſeiner Seits die verſprochene Sache zum Vertauſchen hingegeben hat. Der Art. 1704. gibt ihm zwar in dieſem Falle die Befugniß, die noch nicht ausgelieferte Sache einzubehalten, aber nicht die bereits ausgelieferte zurückzunehmen. C. H. Bw. Riom. S. 16. 1. 161. D. 14. 1. 43. L. 44. 516.

ſ. Art. 1599. 1612. 1653.

1705. 1. Der Eintauſcher, dem die eingetauſchte Sache entwährt wurde, kann nach dem römiſchen Rechte die dafür gegebene Sache nicht zurückfordern, ſobald dieſelbe in die Hand eines dritten Käufers gekommen iſt. C. H. Bw Nismes. S. 5. 1. 97. D. 3. 1. 130. L. 12. 1.

3 Anders verhält es ſich unter der Herrſchaft des Code. Aix. S. 13. 2 364. — Grenoble. J. 19. S. 1835. 2. 75.

(3) b. Wenn in dieſem Falle die Entwährung nur zum Theil geſchehen iſt, ſo kann der Eintauſcher die Rückforderung nur in dem nämlichen Verhältniß ausüben, ſelbſt wenn er ſich

---

*) Looſung gegen dritte Inhaber. Brauer VI. 193.

**) Trefurt 276. f.—Brauer V. 956.—Mehr-Aufſchlagsgeding bei Käufen. Brauer V. 958. — III. S. 571. — Verfall- und Rückkaufsgedinge. Brauer III. S. 570. — V. 959. f. — Reukaufgeding. Brauer III. S. 571. — Kaufſicherheitsgeding. Brauer III. S. 572.

***) Vom Tauſchvertrage. Zachar. II. 360. — Brauer V. 895. — Trefurt. 278. §. 293. 1). 259. §. 282. 1).

****) Unterſchied des Kaufes vom Tauſche. Brauer V. 857.

†) Trefurt 278. §. 293. 2).

1705. erbieten würde, den Antheil der Güter abzutreten, deſſen er nicht entwährt wurde. Grenoble. J. 19. S. 1835. 2. 75.

4. Der Eintauſcher kann nicht von den Gläubigern ſeines Vertauſchers entwährt werden, welche auf die eingetauſchte Liegenſchaft eingetragen ſind, wenn die nämlichen Gläubiger bereits auf Rechnung des Schuldners die Liegenſchaft haben verkaufen laſſen, welche dieſer von ſeinem Mittauſcher erhalten hatte. C. H. Vw. Rouen. S. 28. 1. 411. D. 27. 1. 17.—S. 28. 2. 30.

ſ. Art. 1184. 1610. 1626. 1636. 1654.

(5) Ein Eintauſcher kann das Vorzugsrecht des Verkäufers, auf die in Tauſch gegebene Liegenſchaft, für Zahlung der Entſchädigungen nicht anſprechen, auf welche er, wegen augenblicklichen Nichtgenuſſes der in Tauſch erhaltenen Sache ein Recht zu haben glaubt. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 273.—ſ. Art. 1707. 2103.

(6) Die Gläubiger eines Vertauſchers, welche auf die vertauſchte Liegenſchaft Eintrag genommen haben, können nicht dieſe Liegenſchaft gleichzeitig mit derjenigen angreifen, welche ihr Schuldner gegen jene eingetauſcht hat; ein Zugriff auf letztere zieht von Seiten der Gläubiger die Genehmigung des Tauſchvertrages und den Verzicht auf ihr Unterpfandsrecht auf die in die Hände des Eintauſchers übergegangene Liegenſchaft nach ſich. Bordeaux. J. 19. S. 1835. 2. 467.

1706. ſ. Art. 1674. ff.

1707. 1. Beim Tauſchvertrage findet nicht, wie beim Kaufe, eine Entſchädigungsklage wegen des fehlenden Maßes der vertauſchten Gegenſtände ſtatt; dieſe Gattungen von Verträgen ſind mehr ad corpus, denn ad mensuram geſchloſſen. Colmar. S. 7. 2. 767.

2. Wenn bei einer Tauſchzuſage von den Parteien zwei Schiedsrichter ernannt worden ſind, um den Tauſch zu vollziehen, ſo iſt der Vertrag ungültig, wenn einer der Schiedsrichter den erhaltenen Auftrag nicht übernehmen kann oder will. Hier iſt der Art. 1592. über den Kaufvertrag anwendbar, zufolge des Art. 1707. Grenoble. S. 7. 2. 925. *)

ſ. Art. 1592. Nr. 6.

Achter Titel.

Von Beſtands⸗ Pacht⸗ oder Miethverträgen.**)

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1709. Der Erblehenvertrag enthält weſentlich eine Veräußerung

*) Untergang einer eingetauſchten Sache. Brauer VI. 294.

**) Von dem Mieth⸗ und Pachtvertrage. Begriff und Arten. Zachar. II. 361. Brauer V. 859. f.

des Nutzeigenthums; eine Beſtandbegebung, welche nur die Ueberlaſſung des Nutznießungsrechtes (auf neun und zwanzig Jahre) enthält, iſt daher nur ein Pacht- kein Erblehnvertrag. Caſſ. Ain. S. 1. 1. 190. D. 1. 186 *) — ſ. Art. 1127. 2236. 1709.

ſ. Art. 1779. ff. 1710.

ſ. Art. 1714. 1752. 1763. 1787. 1800. **) 1711.

***) 1712.

Zweites Kapitel.

Von dem Mieth- und Pachtvertrag über Sachen. ****)

ſ. Art. 1127. ff. †) 1713.

Erſter Abſchnitt.

Von den Regeln, die der Miethe und dem Pacht zugleich gelten. ††)

(1714—1751. †††)

1. Selbſt wenn die Erfüllung eines mündlich geſchloſſenen Pachtvertrages begonnen hat, kann der Zeugenbeweis nicht zugelaſſen werden, dem Art. 1715. gemäß, wenn aus demſelben die Auflöſung oder Modification eines beurkundeten Pachtvertrages hervorgehen ſoll. Dies wäre die Zulaſſung eines Zeugenbeweiſes gegen und über den Inhalt von Urkunden. Aix. S. 7. 2. 805. 1715.

---

*) Verpachtung eines Mitgenuſſes an einer ungetheilten Gemeinſchaft. Brauer VI. 195.

**) Klagen aus dem Beſtandvertrag. Brauer V. 862.

***) Gemeindspflicht bei Kriegsfrohndſchäden. Brauer VI. 196.

****) Von der Locatio conductio rerum im Allgemeinen. Zachar. II. 362.

†) Vom rechtlichen Weſen des Mieth- und Pachtvertrages. Zachar. II. 363.

††) Bedingungen der Gültigkeit dieſes Vertrages. Zachar. II. 364. — Von den Nebenbeſtimmungen, welche die Parteien dieſem Vertrage zu geben berechtigt ſind. Zachar. II. 365.

†††) Art. 1715. ſ. 536. 1341. 1347. 1357. 1590. 1736. 1758. 1774. 2236.—Art. 1716. ſ. 1366. 1781.—Art. 1717. ſ. 1763.—Art. 1718. ſ. 595. 1429. 1430.—Art. 1720. ſ. 1724. 1755.—Art. 1721. ſ. 1641. 1724. 1731.—Art. 1722. ſ. 1302.—Art. 1726. ſ. 1640. 1768.—Art. 1728. ſ. 1741. 2102. 2277.—Art. 1729. ſ. 1766. —Art. 1730. ſ. 1755.—Art. 1733. ſ. 607. 855. 1148. 1302. 1384. 1386. 1734.—Art. 1735. ſ. 1384.—Art. 1736. ſ. Art. 1743. Nr. 1. 2. 1775.—Art. 1737. ſ. Art. 2. Pachtvertrag. ſ. 1139. 1775.—Art. 1740. ſ. 2015. 2016. 2034. 2039.—Art. 1741. ſ. 1188. Nr. 7. 8.—Art. 1742. ſ. 1795.—Art. 1743. ſ. 883. 1184. Nr. 18. 19.—Art. 1751. ſ. 1665.

1715. 2. Die Thatſache, daß ein mündlicher Pachtvertrag vollzogen wurde, darf durch Zeugen bewieſen werden, obwohl der Gegenſtand des Pachtes mehr als 150 Franken beträgt, wenn es ſich davon handelt, demſelben Wirkung zu verſchaffen, ohne irgend gegen eine Schrift zu verſtoßen. Brüſſel. S. 7. 2. 663.

3. Das Daſeyn eines mündlich geſchloſſenen Pachtvertrages darf nicht durch Zeugen bewieſen werden, ſelbſt wenn man anführen und beweiſen wollte, daß jener Vertrag vollſtändig erfüllt worden ſey, wenn es von einer Summe über 150 Franken ſich handelt. Bordeaux. S. 28. 2. 4. D. 25. 2. 134. L. 79. 290. Bordeaux. S. 28. 2. 5. D. 25. 2. 135. — Montpellier. (Tribunal.) R. G. 1833. 1. 587.

4. Der Art. 1715. welcher den Zeugenbeweis zwiſchen zwei Parteien verbietet, deren eine das Daſeyn eines Pachtvertrages leugnet, iſt ſelbſt auf den Fall anwendbar, wo der mündliche Pachtvertrag erfüllt worden iſt, und der Zeugenbeweis iſt nicht bloß über das Daſeyn, ſondern auch über die Dauer eines Pachtvertrages verboten, deſſen Daſeyn nicht beanſtändet wird. Zumal wenn der Gegenſtand des Streites den Werth von 150 Franken überſteigt. Grenoble. S. 26. 2. 177. D. 23. 2. 219.

5 Die mündliche Aufkündigung eines Pachtes, dem kein Vollzug gefolgt iſt, kann nicht durch Zeugen bewieſen werden, ſo gering auch der Pachtzins ſeyn möge. Caſſ. Breſt. S. 16. 1. 167. D. 14. 1. 176 L. 45. 444.

6. Der Zeugenbeweis iſt über die Bedingungen, ſo wie ſelbſt über das Daſeyn eines Pachtvertrages zuläſſig. Nismes. S. 20. 2. 33. L. 56. 228.

7. Damit Zeugenbeweis über das Daſeyn eines mündlichen Pachtvertrages zuläſſig ſey, genügt es nicht, daß der jährliche Pachtzins eine geringere Summe als 150 Franken betrage, es iſt vielmehr erforderlich, daß die Geſamtſumme, während der ganzen vorgeblichen Dauer des Pachtes, weniger als 150 Franken ausmache. Es kommt übrigens nicht darauf an, ob die Erfüllung des Pachtvertrages einen Anfang genommen habe. Paris. S. 26. 2. 278. D. 23. 2. 68. L. 74. 474.

8. Die Verpachtungszuſage iſt verbindlich für den Eigenthümer, obwohl ſie nur mittelſt einer einzigen Ausfertigung geſchehen, wenn ein vom Pächter gegebenes Haftgeld hinzugekommen iſt. Es iſt gleichgültig, ob das Aufgeld vor oder nach der Zuſage gegeben wurde. Der Eigenthümer kann ſich nicht von ſeiner Zuſage durch das Anerbieten einer doppelten Zurückgabe des Haftgeldes losmachen. Paris. S. 21. 2. 171. D. 19. 2. 57. L. 59. 102.

(9) Ein mündlicher Beſtandvertrag, welcher mit Jemanden abgeſchloſſen wurde, der in Gant gefallen, iſt für deſſen Gläubiger, wie für ihn ſelbſt verbindlich, den Fall einer Gefährde ausgenommen. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 121. — ſ. Art. 2102. 1715.

1. Wenn, bei einem Streit über den Zins eines mündlichen Pachtes, der Pächter die Herausgabe der Quittungen, deren Daſeyn er einräumt, verweigert, ſo kann das Gericht entſcheiden, daß dem Eigenthümer auf ſeine einfache Verſicherung geglaubt werde, ſelbſt dann, wenn der Pächter den Eid zuſchiebt, oder ein Gutachten von Sachverſtändigen begehrt. C. H. Vw. Rennes. S. 24. 1. 256. D. 21. 1. 493. L. 69. 18. 1716.

(2) Dies iſt auf den Fall nicht anwendbar, wo es von Beſtimmung der Verfallzieler des Pachtes ſich handelt; dieſe müſſen nach dem Ortsgebrauche beſtimmt werden. Grenoble. R. G. 1833. 2. 74.

1. Das Verbot der Aftermiethe und des Afterpachtes, oder einer theilweiſen Pachtabtretung, zieht auch das Verbot der nur theilweiſen Afterbegebung nach ſich. Amiens. S. 24. 2. 44. Paris. S. 25. 2. 106. D. 23. 2. 76. L. 71. 20. (Nr. 2. d. O). — Paris. S. 29. 2. 286. D. 27. 2. 182. L. 84. 353. (Nr. 3. d. O.) — Paris. J. 19. S. 1835. 2. 305. 1717.

3 b. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Amiens. S. 24. 2. 62. L. 71. 18.

4. Der Miether eines Hauſes, der ſich der Befugniß begeben hat, ſeine Miethe abzutreten, kann deſſen ungeachtet einen Theil des Hauſes in Aftermiethe geben, wenn er die Beſtimmung deſſelben nicht verändert. Angers. S. 18. 2. 234. D. 16. 2. 39. L. 51. 104.

5. Das Gedinge, welches dem Miether die Abtretung der Miethe unterſagt, iſt nicht ſtrenge verbindlich in dem Falle, da der Verkäufer einer Gewerbseinrichtung die Plätze, wo dieſe Einrichtung angelegt iſt, verkauft hat; der Käufer, welcher befugt iſt, die Gewerbseinrichtung zu cediren, hat nothwendig zu gleicher Zeit auch dieſelbe Befugniß bei der Miethe. Paris. S. 23. 2. 95. D. 21. 2. 96. L. 64. 138.

6. Wenn gleich die Befugniß zur Aftermiethe im Miethvertrage unterſagt iſt, ſo kann doch der Miether, wenn er für ſeine Perſon nicht mehr im gemietheten Hauſe wohnt, daſſelbe durch Geſinde oder vertraute Perſonen bewohnen laſſen. Bordeaux. S. 26. 2. 193. D. 24. 2. 161.

7. Wenn der Miether, eines Gedinges im Miethvertrag ungeachtet, welches ihm dies unterſagt, die Sache in Aftermiethe gibt, ſo kann der Vermiether die Aufhebung des Miethvertrages fordern, und das Gericht muß dieſe ohne Aufſchub ausſprechen. Hier findet Art. 1184. keine Anwendung. Es iſt eine After-

1717. miethe, wenn zur Zeit des geſchloſſenen Miethvertrages Dritte die gemiethete Sache gegen Vergütung genoſſen haben, und der Miether dieſen Genuß fordauern läßt. Colmar. S. 19. 2. 27. D. 15. 2. 17. L. 52. 232.

8. Die Auflöſung des Miethvertrages iſt nicht mehr ſtatthaft, wegen Uebertretung des Verbotes der Aftermiethe, wenn die Klage erſt nach Auflöſung der Aftermiethe angeſtellt wurde: und zumal dann, wenn der Vermiether keinen Nachtheil aus der Aftermiethe nachweiſen kann C. H. Vw. Paris. S. 21. 1. 319. D. 19. 1. 241. L. 61. 59. — C. H. Vw. Amiens. R. G. 1837. 1. 614.

9. Die Uebertretung des Verbotes der Aftermiethe von Seiten des Miethers zieht nicht kraft Geſetzes die Aufhebung des Miethvertrages nach ſich, wenn der Miether ſich bereit erklärt, den Aftermiether zu vertreiben, und das Lokal ſelbſt zu bewohnen. Die Erfüllung dieſes Verſprechens befriedigt den Vermiether vollſtändig. Lyon. S. 26. 2. 55. L. 78. 528. — Lyon. S. 26. 2. 56. *)

1718. 1. Ein Pachtvertrag über Feldgüter, den ein Gewaltsentlaſſener Minderjähriger früher als drei Jahre vor Ablauf des wirklich beſtehenden Pachtes bewilligt hat, iſt ungültig. Nismes. S. 22. 1. 138. D. 20 2· 89. L. 62. 167.

2. Die Befugniß des Vormundes, Pachtverträge abzuſchließen, deren Dauer ſich über die Großjährigkeit hinaus erſtreckt, gibt ihm nicht das Recht, vorſchießlich den Pachtſchilling für die Jahre nach erreichter Großjährigkeit zu erheben. Limoges. S. 24. 2. 233.

* V. die Beſtandverträge über die Liegenſchaften von Minderjährigen und Entmündigten btr. R. B. 1835. XIV. — Vormundſch. Inſtr. R. B. 1838. XIII. §. 4. lit. c.

1719. Die Errichtung eines Spielhauſes in einem Gebäude, welches zum Theil von einem Miether bewohnt wird, berechtigt dieſen, die Aufhebung des Vertrages zu verlangen. Paris. S. 26. 2. 286. D. 24. 2. 213. — Ingleichen eines Bordells. Lyon. R. G. 1833. 2. 392. **)

† 1) Der Miethvertrag gibt nur ein jus ad rem, keine Rechtsfolge in das Eigenthum. Hohnh. VI. 42.

2) Pflichten des Beſtandgebers. Er haftet für Störungen Dritter nicht, die nicht auf einen Rechtsanſpruch an die Sache gegründet ſind. N. Jahrb. I. 416.

---

*) Von der Aftermiethe. Zachar. II. 368.— zu 1717a. ſ. Trefurt 287. §. 297. 1).

**) Verbindlichkeiten des Vermiethers. Zachar. II. 366.

3) Die Verbindlichkeit des Beſtandgebers eines Zehnten erlöſcht durch die Ablöſung der Zehntſchuldigkeit, und ohne Entſchädigungspflicht, wenn im Vertrage ausbedungen war, daß bei eintretender Vertauſchung, oder ſonſtiger Veränderung mit dem Zehntgefälle während der Pachtzeit, der Vertrag aufgelöſet ſeyn ſolle. Annalen II. 172.

(1) Da das Geſetz die dem Beſtänder zu Laſt liegenden kleinen Ausbeſſerungen nicht beſtimmt hat, ſo hat es den Gerichten die Befugniß überlaſſen, dieſelben nach ihrer Natur, nach Herkommen, oder nach den Verabredungen des Beſtandvertrages zu beſtimmen. C. H. Bw. Nancy. R. G. 1833. 1. 237. ſ. Art. 1754. 1720.

(1) b. Die Ausbeſſerungen zur Unterhaltung von Kanälen, oder eines Mühlgrabens, können ihrer Natur nach als ſolche betrachtet werden, welche dem Beſtänder zu Laſt fallen. Nancy. Ebend.

(1) Dem Beſtänder kann, hinſichtlich des Verluſtes, den er aus Fehlern oder Mängeln der gemietheten Sache erleidet, Schadenserſatz zuerkannt werden, ohne Unterſchied der Fälle, wo der Verpächter die Fehler kannte, und wo ſie ihm unbekannt waren. Der in dieſem Punkte bei Käufen ſtatt findende Unterſchied iſt nicht auf Beſtandverträge anwendbar. C. H. Bw. Paris. R. G. 1837. 1. 602. — ſ. Art. 1724. 1721.

(1) b. Und jener Schadenserſatz kann nicht allein nach dem Verluſte beſtimmt werden, welcher unmittelbar aus den Fehlern der vermietheten Sache entſtanden, ſondern auch nach den Auslagen einer in Folge, und als Ergebniß der Klage des Beſtänders, erkannten Auflöſung des Beſtandvertrages. Ebend.

(1) c. Der Beſtänder, welcher vor dem Ausſpruche der Vertragsauflöſung, und in Folge der Fehler der vermietheten Sache, den gemietheten Platz verlaſſen, und ohne richterliche Ermächtigung ſeine Fahrniß ganz oder theilweiſe hinweggenommen hat, kann Erſatz des Schadens an den Beſtänder fordern, welchen dieſer ihm verurſacht haben ſollte, indem er, zur Sicherung ſeines unbezahlten Beſtandzinſes, die vom Beſtänder auf dem Platze zurückgelaſſenen Gegenſtände in Beſchlag hätte nehmen laſſen. Die Entſcheidung, welche auf Schadenserſatz aus dieſer Thatſache erkennt, iſt der Einſchreitung des Caſſationshofes nicht unterworfen. Ebend.

1. Wenn die verpachtete Liegenſchaft nur zum Theil zu Grunde gegangen iſt, obwohl es nicht möglich ſeyn ſollte, dieſelbe ganz in den vorigen Stand vor der Verpachtung herzuſtellen, ſo hängt es vom Pächter ab, ſeinen Pachtvertrag aufrecht zu halten, und eine Entſchädigung vielmehr, als eine Aufhebung des Vertrages zu verlangen. Vergebens würde der Verpächter ſich zur Aufhebung erbieten, die Wahlberechtigung beſteht nur zu Gunſten des Pächters. In dieſer Beziehung hat das Gericht nicht die Befugniß, zu erkennen, was ihm am billigſten ſcheint, entweder 1722.

1722. Aufhebung oder Entſchädigung. Caſſ. Rouen S. 27. 1. 490. D. 25. 1. 318. L. 80. 329.

2. Der Pächter oder Miether einer verſicherten Liegenſchaft, wenn dieſe theilweiſe vom Feuer zerſtört wurde, hat nicht das Recht zu verlangen, daß die dem Verpächter von der Feuerverſicherungsgeſellſchaft gegebene Entſchädigung zum Wiederaufbau oder zur Ausbeſſerung der Liegenſchaft verwendet werde. Er hat in ſolchem Falle nach der allgemeinen Regel nur die Wahl, entweder eine Minderung des Preiſes oder die Aufhebung des Pachtes zu verlangen. Paris. S. 28. 2. 18. D. 25. 2. 147. L. 77. 182. *)

(3) Der Miether, dem eine Entſchädigung für die Entziehung eines Theils des Genuſſes der gemietheten Sache gebührt, kann ermächtigt werden, die Zahlung der verfallenen Miethzinſe zurückzuhalten, bis der Betrag jener Entſchädigung beſtimmt ſeyn würde. Es iſt dies keine Uebertretung der Regel, welche nur zwiſchen gleich richtigen und zahlbaren Schulden eine Wettſchlagung zuläßt. — C. H. Vw. Rouen. R. G. 1833. 1. 18. ſ. Art. 1291.

(3) b. Im Falle der Vergantung des Vermiethers iſt die Maſſe gehalten, gleich wie es der Gemeinſchuldner ſelbſt ſeyn würde, am Miethzinſe den Abzug des Betrages einer dem Miether gebührenden Entſchädigung für die Entbehrung des Genuſſes eines Theils der gemietheten Sache ſich gefallen zu laſſen. — Ebend. — ſ. C. comm. 442. (A. S. 209).

(4) Der Pächter einer ſtädtiſchen Marktabgabe muß von der Stadt entſchädigt werden, wenn er in Folge öffentlicher Unruhen, welche die Stadt nicht hindern konnte, im Genuſſe ſeines Pachtes Schaden erlitten hat; es iſt dies ein außerordentlicher Zufall, welcher den Verpächter trifft. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 180. — ſ. Art. 1725. 1772. 1773. **)

1725. 1. Es iſt Sache des Beſtänders, die Thätlichkeiten abzuſtellen, welche Dritte bezüglich auf die gemiethete Sache ſich erlauben, obwohl es von Thätlichkeiten ſich handelt, die ihn hindern, in den Genuß eintzutreten. Nismes. S. 6. 2. 480. L. 19. 311. — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. C. H. Vw. Colmar. R. G. 1837. 1. 970.—ſ. Art. 1719.

2. Der Pächter eines Feldgutes kann, in ſeinem eigenen Namen, von dem benachbarten Eigenthümer die Ausäſtung der Bäume verlangen, welche ſeinen Gewächſen ſchädlich ſind C. H. Vw. Mortain. S. 18. 1. 193. D. 16. 1. 177. L. 52 219.

---

*) ſ. zu L. S. 1964.

**) Von der Auflöſung des Miethvertrages. Zachar. II. 369.

† Der §. 749. der P. O. hat den Beſtänder in dem durch L. S. 1725. ihm verliehenen Rechte nicht beſchränkt. R. F. Annalen III. 287.

Der Art. 1726. welcher dem Pächter an den vom Eigenthümer, im Falle einer Störung oder eines Hinderniſſes, erhaltenen Entſchädigungen Antheil gibt, „falls nur von Seiten des Pächters dem Eigenthümer die Anzeige gemacht worden,“ iſt nicht dergeſtalt gebietend, daß die Anzeige auf nicht andere Art erſetzt werden könnte: namentlich, wenn der Pächter bei Zeiten den Schaden hat aufnehmen laſſen, welcher am Eigenthum und an den von ihm geernteten Früchten verurſacht worden iſt. C. H. Bw. Rouen. S. 26. 1. 171. D. 24. 1. 19. 1726.

(1) Wenn der Beſtänder, der von einem Dritten, dem vorgeblichem Eigenthümer, auf die Abtretung der gemietheten Liegenſchaften belangt wird, ſeinen Beſtandgeber benannt, und dieſen zur Gewährleiſtung aufgefordert hat, ſo kann der Kläger ſeine Klage gegen den Beſtänder nicht mehr fortſetzen, obgleich der Beſtandgeber ſich geweigert haben ſollte, ihn gerichtlich zu vertreten. Da die Abtretung des Beſtänders der Frage untergeordnet iſt, wem das Eigenthum zuſteht, ſo kann dieſe Frage nur zwiſchen dem Kläger und dem Beſtandgeber erörtert werden. C. H. Bw. Douai. R. G. 1837. 1. 134. 1727.

*) 1727a.

Vgl. R. B. 1832. LX.

1. Ein Miether kann die Aufhebung ſeines Vertrages nicht verlangen, ſelbſt unter Erbieten zur Entſchädigung für den durch die Aufhebung verurſachten Schaden, auch wenn er das gemiethete Haus nicht mehr bewohnen wollte, und die Befugniß zur Aftervermiethung nicht hätte. In ſolchem Falle kann er nicht behaupten, daß er eine einfache Verbindlichkeit, etwas zu leiſten, übernommen habe, welche ſich in die Schuldigkeit zu entſchädigen auflöſe. Caſſ. Mainz. S. 12. 1. 214. 1728.

2. Der Beruf oder das Gewerbe, welches der Miether zur Zeit des Beſtands hatte, können den von der gemietheten Sache zu machenden Gebrauch in Ermangelung einer Uebereinkunft beſtimmen. Er iſt ſchuldig, ſich jeder Handlung zu enthalten, welche, ohne zur Ausübung ſeines Berufes nothwendig zu ſeyn, dem Vermiether oder den übrigen Miethern beſchwerlich iſt. Paris. S. 15. 2. 84. L. 41. 464.

3. Wenn ein Miether im Miethvertrage ſich die Eigenſchaft eines Handelsmanns beigelegt, für ſich und ſeine Familie zu miethen erklärt, und die Befugniß der Aftervermiethung ſich unterſagt hat, in der That aber kein Gewerbe

*) Trefurt 287. §. 296. 297.

1728. das eines Wirthes iſt, und er das Haus zur Aufnahme und Beherbergung von Handarbeitern verwendet, ſo kann der Vermiether die Aufhebung des Vertrages verlangen. Bordeaux. S. 28. 2. 170. D. 26. 2. 104. L. 83. 54. — Im entgegen geſetzten Sinne entſchieden. Bourges. R. G. 1837. 2. 432.

(4) Es iſt eine Veränderung der Beſtimmung der gemietheten Sache, welche die Auflöſung des Vertrages begründet, wenn der Miether von Zimmern, welche zur Wohnung für ihn und ſeine Familie beſtimmt waren, dieſelbe nun an einen Leſezirkel in Aftermiethe gibt, entweder weil durch eine ſolche Veränderung das Lokal größerer Verſchlimmerung ausgeſetzt iſt, oder weil daraus Unbequemlichkeiten für die andern Miether entſtehen. Aix. R. G. 1833. 2. 485.

(5) Der Miethvertrag eines Hauſes, welches zu einer Gewerbseinrichtung, z. B. einem Gaſthofe, dienen ſoll, kann in dem Falle, wo der Miether daſſelbe nicht mit hinreichenden Hausgeräthſchaften zu Betreibung des Gewerbes verſieht, und ſich aus Mangel der erforderlichen Geldmittel außer Stand befindet, ſolches zu beſtreiten, auf Klage des Vermiethers aufgelöſet werden, obgleich der Miether ſich zur Sicherheitsleiſtung wegen des Miethzinſes erbietet. Rennes. J. 19. S. 1834. 2. 596.

(6) Daraus, daß bei einer Entſchädigungsklage, die ein Miether gegen den Vermiether anſtellt, dieſer, zur Minderung der angeſprochenen Entſchädigung, ſich auf die veränderte Beſtimmung des Platzes beruft, folgt nicht, daß der Vermiether hierdurch zu dieſer veränderten Beſtimmung ſeine Einwilligung gegeben habe, und deßhalb nicht befugt ſey, hiernächſt und aus dieſem Grunde die Auflöſung des Vertrages zu begehren. C. H. Bw. Paris. J. 19. S. 1835. 1. 186.

(7) Wenn während der Dauer des Beſtandes eines Steinbruches, wobei die Ausdehnung der Bearbeitung nicht beſtimmt worden, ein unvorgeſehenes Ereigniß eintritt, welches dem Beſtänder einen weit beträchtlicheren Abſatz als vorher verſchafft, allein von der Art iſt, daß der Steinbruch dadurch erſchöpft wird, ſo hat der Beſtandgeber das Recht, Entſchädigung zu begehren. Grenoble. J. 19. S. 1835. 2. 320. *)

1729. 1. Wenn der Miether eines Handelsladens denſelben ganz und gar nicht gebraucht, ſondern ihn im Gegentheil geſchloſſen hält, ſo iſt Aufhebung des Vertrages ſtatthaft. Paris. S. 12. 2. 378. L. 27. 167.

---

*) Verbindlichkeiten des Miethsmannes. Zachar. II. 367.—Pacht auf Früchte ſtatt Preiſes. Brauer V. 861.

2. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Aus dieſem Grund iſt weder eine Entſchädigung anzuſprechen, noch Aufhebung des Miethvertrages zu verlangen. Lyon. S. 25. 2. 81. D. 23. 2. 86. 1729.

(4) Es iſt Sache der Gerichte und nicht der Verwaltungsbehörden, über die Erfüllung adminiſtrativer Beſtandgebungen, und namentlich über die Anſtände zu erkennen, die ſich, zwiſchen dem Beſtänder einer Fähre und der Verwaltungsbehörde, über den verſchlimmerten Zuſtand des Materials der Fähre ergeben haben. Geſetz (J. 3. u. 7).

(4) b. Die Beſtänder der dem Staate zugehörigen Fähren ſind nach abgelaufenem Beſtande nur für die Verſchlimmerungen oder den Minderwerth verantwortlich, welche von ihnen verurſacht wurden, nicht für ſolche, welche Folgen des Alters oder höherer Gewalt ſind. C. H. Bw. Gray. J. 19. S. 1835. 1. 30.

1. 2. Die geſetzliche Vermuthung eines Verſchuldens, welche, im Fall einer Feuersbrunſt, zum Nachtheil der Miether und zu Gunſten des Eigenthümers beſteht, verliert ihre Anwendbarkeit, wenn der Eigenthümer das Haus bewohnte, oder ſich darin die Verfügung über irgend ein Lokal vorbehalten hat (wenn anders dies Lokal ſo gelegen iſt, daß das Feuer von dort ſich verbreiten konnte). In einer ſolchen Vorausſetzung muß der Eigenthümer den Miethern gleich geachtet werden, und kann folglich keinen Erſatz von den übrigen Miethern für die durch die Feuersbrunſt erlittene Beſchädigung forbern, als wenn er beweiſet, daß dieſelbe durch ihr Verſchulden oder ihre Unvorſichtigkeit entſtanden ſey. Riom. S. 30. 2. 59.—Turin. S. 11. 2. 114. D. 9 2. 57. L. 30. 311. (Nr. 1. b. D.) — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 322. — Lyon. J. 19. S. 1834. 2. 241. *) 1733.

3. Der Eigenthümer des durch eine Feuersbrunſt verzehrten Hauſes, welche in einem benachbarten Haus ausgebrochen iſt, kann keine Entſchädigung an ſeinen Nachbar fordern, als wenn er beweiſet, daß die Feuersbrunſt durch deſſen Unvorſichtigkeit oder Nachläſſigkeit entſtanden ſey. In ſolchem Falle findet die Anwendung des Art. 1733. nicht ſtatt, welcher dem Miether eines abgebrannten Hauſes die Beweislaſt des Zufalls oder der höhern Gewalt auferlegt. Caen. S. 19. 2. 257. D. 18. 2. 16. — Paris. S. 25. 2. 206. L. 72. 377. — Grenoble. S. 24. 2. 299. D. 22. 2. 147. L. 72. 85. — Pau. S. 26.

*) Laukhard III. S. 97.

1733. 2. 5. — Nancy S. 26. 2. 179. D. 24. 2. 176. — C. H. Vw. St. Pol. S. 28. 1. 44. — Caſſ. Toul. J. 19. S. 1834. 1. 559. *)

4. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. Amiens. S. 7. 2. 1012. — Montpellier. S. 24. 2. 230. D. 22. 2. 145. L. 22. 87. (Nr. 5. d. O).

6 Doch nicht, wenn er beweiſet, daß das Feuer ſich nur in Folge des verwahrlosten Zuſtandes der Scheidemauer des benachbarten Hauſes mitgetheilt habe. Poitiers. S 24. 2. 301. D. 22. 2. 76. L. 69. 551.

(7) Das Recht, welches der Art 1733. dem Eigenthümer gegen den Miether oder Pächter im Fall einer Feuersbrunſt einräumt, iſt ſeiner Natur nach unübertragbar, ſo lange es in den Grenzen eines einſtmaligen Rechtes bleibt; es kann namentlich nicht einer Verſicherungsgeſellſchaft übertragen werden. Colmar. R. G. 1833. 2. 105. — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. C. H. Vw St. Etienne. J. 19. S. 1835. 1. 148 — Caſſ. Straßburg. R. G. 1836. 1. 271.

(8) Wer ein Gebäude unter einem Pfandtitel genießt, iſt für eine Feuersbrunſt, die während ſeines Genuſſes ausbricht, verantwortlich, wenn er nicht Zufall, höhere Gewalt oder Fehler der Bauart, als die Urſache des Ereigniſſes nachweiſet. Riom. R. G. 1836. 2. 181.

(9) Der Unternehmer eines Theaters iſt, als Miether des Lokals, dem Eigenthümer im Fall einer Feuersbrunſt nicht verantwortlich, wenn dargethan iſt, daß er alle die beſondern Verpflichtungen erfüllt habe, welche von der Obrigkeit den Vorſtehern der Theater vorgeſchrieben ſind, um Feuersbrünſten vorzubeugen, und daß ihm keine Unvorſichtigkeit oder Nachläſſigkeit zu Laſt gelegt werden. Hier findet die Verantwortlichkeit der Miether im Allgemeinen keine Anwendung. Paris. R. G. 1837. 2. 70.

(10) Der Eigenthümer eines vermietheten Hauſes hat im Falle einer Feuersbrunſt ein Recht auf die dem Miether gebührende Entſchädigung, welcher ſeine Gefahr als Miether hat verſichern laſſen: ſo daß, wenn letzterer in Vermögenszerfall geräth, jene Entſchädigung nicht zur Maſſe gezogen wird, ſondern vollſtändig dem Eigenthümer zufällt, mit Ausſchluß der übrigen Gläubiger des Miethers. Paris. R. G. 1837. 2. 370. — ſ. Art. 1121. — Art. 533 C. comm.

1734. 1. 2. Der Miether eines Hauſes, worin eine Feuersbrunſt ausgebrochen iſt, kann keinen Schadensersatz an einen andern Miether des nämlichen Hauſes fordern, bei welchem ſeiner Behaup-

*) Laukhard III. S. 88. — Ebend. S. 93.

tung nach, der Brand ſeinen Anfang genommen hat, als wenn 1734.
er die Verſchuldung oder Unvorſichtigkeit jenes Miethers beweiſet. Es würde nicht genügen, darzuthun, daß in der That das Feuer zuerſt bei demſelben ſichtbar geworden ſey. Die geſetzliche Vermuthung des Art. 1734. hat nur zwiſchen dem Eigenthümer und Miether, nicht aber zwiſchen den Miethern unter ſich Anwendung. Bordeaux. S. 29. 2. 19. L. 83. 224. — Caſſ. S. 31. 1. 196. — Lyon. S. 30. 2. 33. D. 27. 2. 238. *)

Die Verbindlichkeit zur Aufkündigung, unter Beobachtung 1736.
der durch Ortsgebrauch beſtimmten Friſt, wo kein ſchriftlicher Vertrag vorliegt, iſt heut zu Tage zwiſchen dem Eigenthümer und Miether wechſelſeitig. Alle entgegen geſetzten Gewohnheiten hat der Code abgeſchafft. — Wenn die nach Ortsgebrauch zu beobachtende Friſt drei Monate beträgt, ſo läuft dieſelbe nicht vom Tage der Aufkündigung, wenn dieſe erſt nach Anfange des Vierteljahres erfolgt iſt, ſondern erſt von dem letzten Tage des Vierteljahres. Bordeaux. S. 29. 2. 347. D. 27. 2. 205.

† Annalen I. 6.

Die Frage, ob der Thatumſtand des vom Beſtänder fortge- 1738.
ſetzten Genuſſes der Sache eine ſtillſchweigende Wiedervermiethung gewirkt hat, darf nicht nach den Geſetzen entſchieden werden, unter deren Herrſchaft der Beſtandvertrag abgeſchloſſen wurde, ſondern nach jenen, unter welchen der Fortgenuß begonnen hat. Rouen. S. 12. 2. 32. D. 9. 2. 218. L. 32. 124. — ſ. Art. 1774. ff. **)

1. Ein Pächter mit ſchriftlichem Vertrage, der, nach deſſen 1739.
Ablauf und der Zuſtellung einer Aufkündigung, noch Arbeiten auf die Pachtgüter gemacht hat, kann nicht behaupten, daß die Arbeiten als Vollzug eines zweiten mündlichen Beſtandes gelten ſollen, der ihm während der Dauer des erſten bewilligt worden ſey, und ſomit nicht verlangen, zum Zeugenbeweiſe dieſes zweiten Beſtandes zugelaſſen zu werden. Rouen. S. 12. 2. 36. D. 9. 2. 219. L. 32. 125.

2. Ein Pächter, der in einem Briefe an den Eigenthümer erklärt hat, daß er entſchloſſen ſey, ſeinen Genuß vor dem Ziel aufzugeben, behält nichts deſto weniger dieſen Genuß, wenn der Eigenthümer nicht auch ſeiner Seits ſchriftlich erklärt hat, daß er die Aufkündigung annehme. Vergebens würde er vorſchützen, daß er, auf die Aufkündigung ſich verlaſſend, die

---

*) Samtverbindlichkeit bei Leih- und Beſtandverträgen. Brauer VI. 197.

**) Stillſchweigende Pachterneuerung der Abweſenden. Brauer VI. 198.

Güter einem andern in Pacht gegeben habe, und daß dies als Annahme betrachtet werden müſſe. Caen. S. 25. 2. 326.

1740. *)

* Inſtr. R. B. 1837. LI. §. 2.

1741. 1. 2. Eine auflöſende Bedingung, die in beſtimmten Ausdrücken in einem Pachtvertrage enthalten iſt, hebt dieſen Vertrag kraft Geſetzes auf, ohne daß es nöthig wäre, den Richter anzugehen. Paris. S. 3. 2. 354. L. 9. 53. — Brüſſel. S. 11. 1. 219. D. 9. 2. 135.

3. Im Gegentheil wurde entſchieden, daß im nämlichen Falle die Auflöſung nicht kraft Geſetzes geſchehe, ſondern bei Gericht begehrt werden müſſe, und der Richter nach Beſtimmung des Art. 1184. einen Aufſchub zum Vollzuge geben könne. Colmar. S. 15. 2. 137. D. 13. 2. 81. L. 42. 153.

4. Das Gericht muß den Pächter zur Rechtfertigung ſeines Verzuges zulaſſen, ſo lange nicht gerichtlich auf den Vollzug des auflöſenden Gedinges gegen ihn angerufen iſt. Brüſſel. S. 12. 2. 22. L. 32. 307. **)

1743. 1. Ein Käufer kann den Miether nicht vertreiben, ohne ihm nach Ortsgewohnheit aufgekündigt zu haben, ſelbſt wenn der Miether nur kraft mündlichen Vertrages beſitzt. Brüſſel. S. 5. 2. 60.

2. Im entgegen geſetzten Sinne hinſichtlich eines Theilpächters entſchieden. In dieſem Falle geht die dem Verpächter durch Art. 1736. auferlegte Verbindlichkeit nicht auf den Käufer über. Turin. S. 11. 2. 235. D. 9. 2. 114. — ſ. Art. 1748.

3. Unter der Herrſchaft des Code kann der Käufer einer Liegenſchaft den Beſtänder nicht kraft der Lex Emtorem ***) vertreiben, obwohl der Vertrag der Verkündung des Code vorausgegangen iſt. Dijon. S. 6. 2. 31. L. 14. 28.

4. In jedem Falle wird vermuthet, der Käufer habe auf das Vorrecht verzichtet, welches die Lex Emtorem ihm gegeben hatte, wenn er bei Ankündigung ſeines Vertrages den Pächtern aufgegeben hat, den verfallenenen und künftigen Pachzins zu bezahlen. Dieſe Vermuthung wird nicht durch den allgemeinen Vorbehalt aller Rechte und Klagen des Käufers entkräftet. Paris. S. 5. 2. 685. L. 11. 219.

---

*) Bürgſchaften bei Pachterneuerungen. Brauer VI. 199.

**) Daß ein Beſtänder keinen Nutzen aus der Sache zog, den der Beſtandgeber hätte ziehen können, ändert an der Beſtandſchuldigkeit nichts. Brauer V. 863. — Rückgabspflicht. Ebend.

***) L. 9. C. de. loc. et cond.

5. Der Käufer iſt verpflichtet, alle von ſeinem Verkäufer 1743.
in öffentlicher Urkunde errichteten Beſtandverträge zu erfüllen, ſelbſt einen ſolchen, der erſt kürzere oder längere Zeit nach dem Ablauf eines früheren Beſtandes beginnen ſollte, welcher zu Gunſten eines wirklichen Beſtänders bekannter Maßen abgeſchloſſen worden. Die Lex Emtorem iſt daher durch Art. 1743. im allgemeinſten Sinn aufgehoben worden. Dijon. S. 27. 2. 116. D. 25. 2. 119.

*) 1744.

Der Art. 1748. iſt auch auf den Verpächter in Beziehung 1748.
auf den Pächter anwendbar, wenn jener ſich einſeitig die Aufhebung des Vertrages vorbehalten hat. Poitiers. S. 5. 2. 140. u. 632. L. 11. 509.

Zweiter Abſchnitt.

Von den beſondern Regeln des Miethvertrages über Häuſer und Fahrniß.)**

(1752–1762. ***)

1. Der Art. 1753. kann auch auf den Aftermiether an- 1753.
gewendet werden, der keinen öffentlich beurkundeten Miethvertrag, oder deſſen Vertrag kein ſicheres Datum hat. Es genügt in dieſer Hinſicht, daß das Daſeyn der Aftermiethe nicht beſtritten wird, und der gute Glaube des Untermiethers am Tage liegt. C. H. Bw. Domfront. S. 6. 1. 329. L. 15. 9. 247. D. 4. 1. 329. L. 15. 9.

2. Die Miethzinſe des Aftermiethers gehören nicht dem Eigenthümer, und dienen nur den Gläubigern deſſelben zum Unterpfande, in Ermangelung erfolgender Zahlung des Hauptmiethers. Paris. S. 17. 2. 420. L. 46. 204.

* Unterhaltungspflicht der Bewohner ärariſcher Bauweſen. Miniſt. d. Inn. M.A.B. 1826. N. 77. Wehrer V. 825. — vgl. Rettig §. 847.

Der Miether, welcher nach abgelaufenem Miethvertrage im 1759.
ſtillſchweigenden Fortgenuſſe geblieben iſt, wird dafür angeſehen, daß er einen neuen Miethvertrag geſchloſſen habe, ſo wie der ſtillſchweigenden Wiedervermiethung zum erſtenmale Folge gegeben wurde, und daß er beim Ablaufe jedes der geſetzten Zieler

*) Beſtandentſchädigung bei nothwendigen Verkäufen. Brauer VI. 200.

**) Von der Hausmiethe. Zachar. II. 370.

***) Art. 1752. ſ. 1741. 1766. 2102. — Art. 1753. ſ. 2102. — Art. 1754. ſ. 1720. — Art. 1755. ſ. 1730. ff. — Art. 1760. ſ. 1728. 1729. 1741. 1752. — Art. 1761. ſ. 1743. — Art 1762. ſ. 1744. 1745. 1748.

1759. abermals einen neuen Miethvertrag begonnen habe, der Ortsgewohnheit gemäß, als Wirkung der ſtillſchweigenden Wiedervermiethung. Sonach ſind die in fünf Jahren, vom Ablaufe der Beſtandzeit gerechnet, verjährenden Miethzinſe durch die ſtillſchweigende Wiedervermiethung nicht gegen die Verjährung geſchützt. C. H. Vw. Montpellier. S. 15. 1. 51. D. 12. 1. 558 L. 41. 413.

† Stillſchweigende Relocation nach römiſchem Rechte. Hohnh. IV. 110. 114. f.

1760. *)

Dritter Abſchnitt.

Von den beſondern Regeln der Pachtverträge.**)

(1763—1778. ***)

1769. 1. Der Pächter kann am Ende ſeiner Pachtzeit nur dann den Nachlaß eines Theils des Pachtzinſes wegen nachtheiliger Zufälle begehren, wenn er dieſelbe hat geſetzmäßig aufnehmen laſſen, ſo wie ſie ſich ereignet haben, oder wenigſtens zu einem Zeitpunkte, wo ſie aus hinterlaſſenen Spuren noch hinlänglich kennbar waren. Poitiers. S. 7. 2. 12 D. 5. 2. 12. L. 17. 383. — S. 9. 1. 80. D. 6. 1. 320. L. 21. 369.

2. Kann der Pächter, welcher durch Vertrag mit einer Verſicherungsgeſellſchaft zum Voraus den Betrag des möglichen und verſicherten Schadens feſtgeſetzt hat, dem Eigenthümer gegenüber einen höhern Betrag anſetzen, und die Abſchätzung durch Sachverſtändige begehren? — Bejaht. C. H. Vw. S. 31. 1. 204

3. Der Pächter, dem durch Zufall mehr als die Hälfte der Ernte zu Grunde gegangen iſt, ohne daß er durch die vorhergehenden Ernten entſchädigt wurde, iſt berechtigt, vor Ablauf des Pachtes eine Abſchätzung des erlittenen Schadens zu begehren, damit der Theil des Pachtzinſes ausgemittelt werde, zu deſſen fürſorglichem Nachlaſſe das Gericht ermächtigt iſt. C. H. Vw. S. 31. 1. 204.

---

*) Aufſagung der Miethe wegen Entbehrlichkeit. Brauer VI. 201.

**) Von Pachtungen. Zachar. II. 371.

***) Art. 1763. ſ. 1237. 1717. — Art. 1764. ſ. 1729. 1741.—Art. 1765. ſ. 1627. — Art. 1766. ſ. Art. 2. Pachtvertrag. lit. c. ſ. 1142. 1146. 1729. 1746. 1752. 2102. — Art. 1767. ſ. 1777. 1778. — Art. 1768. ſ. 614. 1726. 1727. — Art. 1774. ſ. 1715. — Art. 1775. ſ. 1737. — Art. 1776. ſ. 1738. 1739. — Art. 1777. ſ. 1767. 2062. 2102.

(4) Vor Ablauf des Pachtvertrages ſelbſt dann nicht, wenn dem Pächter mit Einwilligung des Eigenthümers ſein Schwiegerſohn im Pachte nachgefolgt iſt; man kann in der vom Eigenthümer hierzu gegebenen Einwilligung die Abſicht nicht finden, mit dem Pachte eine Rechtswandlung vorzunehmen, und auf die mögliche Wettſchlagung zwiſchen den ſpäteren und früheren Ernten zu verzichten. C. H. Bw. Orleans. R. G. 1833. 1. 802. — Caſſ. Orleans. J. 19 S. 1831. 1. 198.*) — ſ. Art. 1273. 1769.

Der Grundſatz des Art. 1771. iſt nur anwendbar, wenn es ſich von gewöhnlichen Zufällen handelt, als z. B. Hagel, Blitz, Froſt oder Abfallen der Früchte, nicht aber von außerordentlichen Zufällen, z. B. einer Ueberſchwemmung, welcher das Land ſonſt nicht unterworfen iſt. Metz. S. 29. 2. 172. L. 78. 362. 1771.

1. Das ausdrückliche Gedinge eines Pachtes, nach welchem der Pächter alle Zufälle zu tragen hat, iſt nicht auf diejenigen anwendbar, welche aus einer Handlung des Landesherrn herrühren. Paris. S. 18. 2. 50. L. 49. 493. 1773.

2. Selbſt wenn der Pächter alle Zufälle, die vorgeſehenen wie die unvorgeſehenen, übernommen hätte. Dieſe Uebernahme verſteht ſich von den Zufällen, welche die Früchte, und nicht von ſolchen, welche die Subſtanz der Sache treffen. Turin. S. 11. 2. 353. L. 32. 283.**)

† Die Beſtimmung, in welchem Verhältniſſe der Pächter und Verpächter zu den öffentlichen Laſten beizutragen haben, iſt Sache der Adminiſtrativbehörden: Hohnh. III. 222. — wo die Entſchädigungsanſprüche der Pächter ſich nicht auf privatrechtliche Verhältniſſe gründen. Ebend.

2) Der Beſtänder leiſtet die Kriegsfrohnden, ohne Entſchädigung dafür fordern zu können. N. Jahrb. I. 414.

Der Pacht eines Feldgutes erlöſcht kraft Geſetzes mit Ablauf des Zieles, ohne daß eine Aufkündigung erforderlich wäre, ſelbſt wenn es von einem mündlichen Pachte ſich handelt. Trier. S. 82. 309. 1775.

1. Die ſtillſchweigende Wiedervermiethung findet ſtatt zum Vortheil eines Pächters, der zufolge eines mündlichen Vertrages genießt, wie wenn ein ſchriftlicher Vertrag vorhanden wäre. Rouen. S. 12. 2. 319. 1776.

2. Die Wirkungen der ſtillſchweigenden Wiedervermiethung, welche in Folge geſchriebener Miethverträge geſchieht, werden

*) Jetzige Regeln des Beſtandnachlaſſes. Brauer V. 863. — Trefurt 288. §. 300.

**) Roth III. 82.

1776. nicht durch den Art 1738. (auf Häuſer und Feldgüter anwendbar), ſondern vielmehr durch die Art. 1774. 1775. und 1776. beſtimmt, welche nur insbeſondere die Pachtverträge betreffen Daher erlöſcht der neue Pacht, der in Folge eines geſchriebenen Pachtvertrages über Güter zu Stande kam, kraft Geſetzes in dem Zeitpunkte, wo der geſchriebene Vertrag erlöſchen würde, nach der Beſchaffenheit des Gutes, und ohne daß der Verpächter zu einer Aufkündigung gehalten wäre. Brüſſel. S. 10. 2. 536. L. 26. 447: — Metz. S. 19. 2. 83.

1778. Damit der Eigenthümer über das Stroh und den Dünger zu verfügen berechtigt ſey, welche der Pächter bei ſeinem Abzuge zurücklaſſen muß, iſt nicht gerade der Ablauf des Pachtes erforderlich; es genügt, wenn der abziehende Pächter alle jene Kulturgeſchäfte beendigt hat, zu denen ſein Vertrag ihn berechtigte oder verpflichtete. Brüſſel. S. 5. 2. 549. — ſ. Art. 524.*)

Drittes Kapitel.

Von dem Dienſtverding.

1779. **)

Erſter Abſchnitt.

Von Verdingung der Dienſtboten und Arbeiter.***)

* Allgemeine Geſindeordnung. V. R. B. 1809. XIX. Samml. I. 1049. — vgl. Rettig §. 920—938.

1780. 1. Der Dienſtherr kann, eben ſowohl wie der Dienſtbote, auf Ungültigkeit eines lebenslänglich abgeſchloſſenen Dienſtvertrages klagen; allein die Nichterfüllung des Vertrages löſet ſich in die Schuldigkeit zu entſchädigen auf. S. 27. 2. 53. D. 25. 2. 9. L. 77. 509.

2. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Paris. S. 27. 2. 92. D. 25. 2. 181. — ſ. Art. 1023.

* 1) Die Rechtsgültigkeit der abgeſchloſſenen Einſtandsverträge btr. Miniſt. des Inn. O.A.B. 1813. N. 4. Wehrer III. 858.

† 2) Der Dienſtverding der Dienſtboten und Arbeiter richtet ſich nach den im L. R. und der Geſindeordnung enthaltenen Beſtimmungen. Hohnh. V. 249.

3) R. F. über Dienſtgeding und ſtillſchweigende Einwilligung (im Anſtellungsvertrage eines Hoftheaterſängers). Annalen IV. 118.

---

*) Verbeſſerungsaufwand des Pächters. Brauer VI. 202.

**) ſ. Art. 1780. 1782. 1787. — Zufällige Beſchädigung der Werkleute und Dienſtboten. Brauer VI. 204.

***) Von den Dienſt- und Arbeitsleuten. Zachar. II. 372.

4) Die Geſindeordnung hat keine Geſetzeskraft, und iſt für die Gerichte bei Klagen auf Erfüllung eines Dienſtbotenvertrages nicht bindend, da die bürgerliche Geſetzgebung nicht dahin abgeändert iſt, daß ſolche Klagen bloß polizeilich behandelt werden ſollen. R. Fr. Annalen V. 272. 1780.

1. Ein während des laufenden Jahres verabſchiedeter Handlungsgehülfe kann nicht den Gehalt des ganzen Jahres fordern, wenn gleich der Handelsmann keine Urſache dafür anführt; es wird kraft Geſetzes vermuthet, daß er gerechte Urſachen gehabt habe. Nur auf Entſchädigung für den Verluſt, welchen die ſchnelle und unvermuthete Verabſchiedung ihm verurſachte, iſt der Handelsgehülfe zu klagen befugt. Metz. S. 19. 2. 81. 1781.

(3) Ein ſtückweiſe bezahlter Arbeiter kann, nach Umſtänden, als ein Unternehmer im Ganzen, und nicht als ein Dienſtbote oder Arbeiter im eigentlichen Sinne betrachtet werden, hinſichtlich deſſen dem Dienſtherrn auf ſeine Betheuerung geglaubt wird, was die Größe und Zahlung des Lohnes betrifft. C. H. Bw. Rhodez. J. 19. S. 1835. 1. 63. *)

**) 1781 a.

* Geſindeordnung §. 31.

Vom Staatsdienſte. ***)

† 1) Dienſtanſtellungsvertrag, ein Vertrag eigener Art, der nicht nach dem b. Geſetzbuche zu beurtheilen. Hohnh. V. 250. N. Jahrb. I. 283. f.

2) Für welche Beſchwerden und Anſprüche in dieſer Beziehung die Competenz der Gerichte begründet ſey? Hohnh. VI. 182.

3) Der Anſtellungsvertrag begründet kein Recht auf lebenslängliche Anſtellung, wo der Angeſtellte keine eigentlichen Staatsdienerrechte anzuſprechen hat. N. Jahrb. I. 118. — vgl. Hohnh. V. 374. f.

4) R. F. über die Haftbarkeit der Staatskaſſe für die von dem Staatsbeamten mit Dritten eingegangenen Rechtsgeſchäfte. Annalen IV. 1. 9. 239. — vgl. Hohnh. I. 315. — N. Jahrb. III. 155.

---

*) Dienſtverding. Brauer V. 861. — Liedlohnsforderungen der Kinder an Eltern. Brauer VI. 204.

**) Trefurt 288. §. 301. 1).

***) Das Verhältniß des Staates zu Staatsdienern iſt öffentlich: unter welchen Modificationen es gerichtlich werden kann. v. Weiler §. 29. — In wie fern Klagen gegen Staatsbehörden oder Staatsdiener, wegen Folgen aus ihrer Amtsführung, vor die Gerichte gehören. Ebend.

Staatsdienerrechte.

1781. * 5) Edikt, die Rechte der Dienerbeſoldungen btr. R. B. 1804. XXXI. — Samml. I. 700.

6) Grundgeſetzliche Verfaſſung des ſtaatsdienerſchaftlichen Standes. (VII. Conſt. Ed.) R. B. 1809. XVII. Samml. I. 706.

7) Aufhebung dieſes Edikts. L. B. R. 1809. XLVII. Samml. I. 727.

8) V. die Penſionen und Beſoldungen der Staatsdiener aus den durch den Reichsdeputationsſchluß von 1803. erhaltenen Landen btr. R. B. 1810. XLVIII. Samml. I. 756.

9) Geſetz, die Rechtsverhältniſſe der weltlichen Civilſtaatsdiener btr. R. B. 1819. IV. Samml. I. 760. Verf.U. §. 24.

10) L. V. die Zugkoſten der Staatsdiener btr. R. B. 1826. II. Samml. IV. 136. — 1831. XXIII. Samml. IV. 138.

11) L. V. die Penſionsanſtalt für die Wittwen und Waiſen der weltlichen Civildiener btr. R. B. 1810. XXX. Samml. I. 728. — Geſetz, die Rechtsverhältniſſe ꝛc. (ſ. o. Nr. 9.) §. 20—24.

12) Auth. Erklärung des §. 8. Nr. 3. und §. 40. der Civildiener-Wittwenkaſſenordnung wegen fernerer Theilnahme der aus badiſchen Dienſten gehenden Civildiener. R. B. 1817. V. Samml. I. 737.

13) Geſetz über gerichtlichen Zugriff auf Militärgagen und Peſionen. R. B. 1832. IV. S. 56.

14) Geſetz über die Ruhegehalte der Offiziere. R. B. 1832. IV. S. 57.

15) Geſetz in Betreff der Anſprüche der Diener von appanagirten Mitgliedern des GH. Hauſes auf Abfindungen und Ruhegehalte aus der Staatskaſſe. R. B. 1833. XLVI.

16) Funktionsgehalte der Civil- und Militärſtaatsdiener. Finanzgeſetz von 1835. Art. 8—13. R. B. 1835. XXXIX.

17) Geſetz über die Ruhegehalte und Suſtentationen der niederen Civildiener. R. B. 1835. XXXIX. S. 248. ff.

18) Geſetz, die Anſprüche der Unteroffiziere und Soldaten auf Ruhegehalte btr. R. B. 1837. XXVIII.

19) Das Sterbquartal gehört nicht zur Verlaſſenſchaft des Dieners, ſondern iſt eine Gnadengabe für die Wittwe und Kinder. R. B. 1827. XXVII. Samml. IV. 139.

† 20) Staatsdiener können nur vom Staatsminiſterium unter den in der Dienerpragmatik vorgeſchriebenen Bedingungen und Formen entlaſſen werden. Hohnh. V. 7. 14—16 19—21. Ob die Entlaſſung als Surrogat der geſetzlichen Strafe angeſehen werden ſoll. Ebend. 15. 17—19.

21) Dienſtvergehen, welche zu einer ſtreng rechtlichen Unterſuchung ſich eignen. Ebend. 7. 15. 29. f.

22) Bei Verbrechen, die auf ihr Dienſtverhältniß keinen Bezug, aber eine peinliche Strafe zur Folge haben, ſollen die Akten mit projektirtem Urtheile vor deren Eröffnung an die oberſte Staatsbehörde eingeſandt werden. Ebend. 17.

23) Die bei den geringeren Graden der Dienſtuntreue angeordnete Dienſtentſetzung verſteht ſich bei den ſchweren Graden von

ſelbſt. Ebend. 7. 17. — Wo ſie in einem Urtheile nicht aus- 1781.
gedrückt iſt, kann ſie nicht als ſtillſchweigend darin enthalten angeſehen werden. Ebend.

23) Der Recurs eines ſolchen, gegen das ihn ſeines Dienſtes entſetzende Urtheil, iſt jedesmal ſeiner Dienſtbehörde, und noch namentlich dem Finanzminiſterium anzuzeigen. Ebend. 376.

24) Zur Auslegung der Schlußworte des §. 59. des R. Dep. Schluſſes. — Ob die in dem Zeitraume, vom Normaltage bis zur Civilbeſitznahme der Entſchädigungslande, von den ſeculariſirten oder mediatiſirten Fürſten wieder beſetzten ältern Dienſtſtellen von den neuen Landesherrn, Behuf der Verſorgung ſolcher Diener, anerkannt werden müſſen? Hohnh. IV. 213. ff.

25) R. F. über die Zurücknahme einer durch Entſchließung aus dem Staatsminiſterium verwilligten Penſion. Annalen I. 388. II. 42. Oberhofgerichtliche Entſcheidung. Ebend. III. 1. — vgl. Annalen VI. 82. 181.

26) R. F. Unterſchied zwiſchen Quieſcenz und Penſionirung. Annalen II. 193. ff.

27) Der Staatsdiener hat das Recht auf das ungeſchmälerte Verbleiben ſeines Dienſteinkommens, ſelbſt wenn ſeine Geſchäfte verringert werden. N. Jahrb. I. 284. — Der Staat kann alle jene Dienſtleiſtungen verlangen, welche deſſen Kenntniſſen angemeſſen ſind. Ebend.

28) Reichsſtändiſche Staatsbeamte konnten nicht willkührlich entlaſſen werden. N. Jahrb. I. 114.

29) Suſpenſion vom Gehalte eines in Unterſuchung gezogenen Staatsdieners iſt im Allgemeinen unzuläſſig. R. Fr. Annalen III. 131. f.

30) Ueber Penſionen. Annalen. V. 155.

31) R. F. Penſionsforderung mehrerer Hofdiener an den Gr. Fiskus btr. Annalen III. 62.

32) R. F. Anwendung des Dieneredikts und der Wittwenkaſſenordnung. Annalen VI. 271.

Kirchendiener.

* 33) Geſetz über die Anſprüche der Lehrer verſchiedener Anſtalten, hinſichtlich der Wittwen- Penſions- und Unterſtützungsgehalte für ihre Hinterbliebenen. R. B. 1832. IV. Samml. IV. 138.

† 34) Die Verſorgung der ſeculariſirten Ordensgeiſtlichen btr. Hohnh. III. 55. 57.

35) Die Staatsdienerpragmatik gilt nur als Geſetz für die weltlichen Staatsdiener, nicht für die geiſtlichen, ſtandes- und grundherrlichen Beamten. Hohnh. III. 143. — V. 249. 251.

Standes- und Grundherrliche Diener.

† 36) Ehemalige Reichsritter waren nicht befugt, ihre Juſtizbeamten nach Willkühr vom Dienſt und Gehalt zu entlaſſen. Hohnh. V. 6. 14. — Vorbehaltene Aufkündigungsbefugniß

Bogen 37 zum II Theil von Thilo's bad. Civil-Gesetzgebung

1781. wurde als conditio turpis, und deßwegen pro non scripta angeſehen. Ebend. 14.

37) Ein Anſtellungsvertrag wird auch vom Standesherrn mit ſeinem Beamten abgeſchloſſen. Hohnh. V. 251. — ſ. oben Nro. 35.

38) **Grundherrn** können ihre Beamten nicht eigenmächtig, ſondern nur mit Staatsapprobation oder gerichtlichem Erkenntniß entlaſſen. Hohnh. V 12. 15. — Andere Meinung. N. Jahrb. I. 113—114.

39) Grundherrn als dienſtpolizeiliche Behörde ihrer Beamten. N. Jahrb. I. 118.

40) Durch Uebernahme der Patrimonialgerichtsbarkeit trat der Staat in die Verpflichtungen der Grundherrn gegen deren Juſtizbeamte. R. F. N. Jahrb. I. 285. — vgl. die Entſcheidung 1. Inſtanz. Annalen I. 361.

41) R. F. über Beſoldungs- und Penſionsforderung eines ſtandesherrlichen Dieners, nach den Fragen über die Schuldigkeit des Ganzen, über die Größe des Anſpruches, das Beſtehen aus Geld und Naturalien, und das Begehren von Verzugszinſen. Annalen V. 253. — VI. 85. 341.

42) Welche Penſionsanſprüche hat eine Wittwe, deren Ehemann, früher ſtandesherrlicher Diener, auf die Staatskaſſe immatriculirt wurde? Annalen IV. 310. V. 186.

Gemeindsdiener.

43) R. F. die lebenslängliche Anſtellung eines ſtädtiſchen Rathsſchreibers btr. Annalen II. 79.

44) Sind die, auf Antrag des Ortsgerichtes und Bürgerausſchuſſes, von den Kreisdirektorien den Ortsvorſtehern bewilligten Penſionen durch die Gemeindsordnung denſelben entzogen worden? — Verneint. Annalen II. 252. f. III. 61. f.

Zweiter Abſchnitt.

Von Fuhr- und Schiffleuten.*)

(1782—1785.**)

1784. † Bei Aufgabe einer Sache auf die Poſt wird der Adreſſat als Eigenthümer betrachtet, und nur ihm ſteht im Falle des Verluſtes ein Klagerecht zu. Annalen VI. 34. ff.

---

*) Von Fuhrleuten und Schiffern. Zachar. II. 373. — Brauer V. 911. ff. — Trefurt 289. §. 302. — Roth II. 32.

**) Art. 1782. ſ. 1384. 1952. 2102. Nr. 6. C. c. — 101. 103. C. comm. — Art. 1783. ſ. die Not. zu 1384. C. c. und 97. ff. C. comm. — Art. 1784. ſ. 1148. 1302. 1384. 2060. c. C. und Art. 97. ff. C. comm. — Art. 1785. ſ. 8. 96. ff. 101. 107. C. comm.

Dritter Abſchnitt.

Von Werkverdingen auf Preis und Ueberſchlag, oder Bauſch und Bogen. *)

(1787—1799 **) 1787.

† Ein Dienſtverding, wodurch ſich einer dem andern zu einer gewiſſen Dienſtleiſtung verbindlich macht, ſetzt voraus, daß jener auch die gewöhnliche Fähigkeit dazu haben müſſe. Hohnh. IV. 252. War eine Probearbeit vorangegangen, ſo muß die Zuſage mit Beziehung auf dieſe verſtanden werden. Ebend.

† R. F. über die Anwendbarkeit des L. S. 1791. Annalen V.
203. 1791.

2. Die Baumeiſter und Bauunternehmer ſind für das
Einſtürzen der von ihnen gefertigten Arbeiten verantwortlich, 1792.
wenn gleich daſſelbe durch Eindringen des Waſſers aus einem benachbarten Kanal entſtanden ſeyn ſollte; es iſt ihre Sache, bei der Aufführung alle nöthigen Vorſichtsmaßregeln zu Vermeidung eines ſolchen Zufalls zu nehmen. Paris. S. 28. 2. 316. D. 26. 2. 178. L. 81. 552.

(3) Der Art. 1792. iſt nicht beſchränkend, oder als die Fälle ausſchließend zu verſtehen, wofür der Baumeiſter oder Unternehmer aus allgemeinen Rechtsgrundſätzen verantwortlich gemacht werden kann. Beide können daher in Anſpruch genommen werden wegen Uebelſtänden oder Baufehlern, welche gleichwohl nicht geeignet wären, den Einſturz des Gebäudes herbeizuführen. C. H. Vw. Paris. J. 19. S. 1835. 1. 216.

(4) Der Bauunternehmer iſt für den Einſturz des von ihm erbauten Hauſes nicht verantwortlich, wenn derſelbe durch Arbeiten veranlaßt wurde, welche in der Folge vom Eigenthümer ſelbſt veranſtaltet worden ſind, wenn ſie ſogar durch einen Arbeiter des Unternehmers und mit Materialien, welche dieſer geliefert, ausgeführt wurden, übrigens auf keine Weiſe dargethan iſt, daß er bei den letztern Arbeiten als Unternehmer um beſtimmten Preis gehandelt habe. Bourges. R. G. 1837. 2. 181.

(5) Die Gewährleiſtungsklage gegen den Baumeiſter oder Unternehmer wegen Baufehlern verjährt, wie die Gewährleiſtung ſelbſt, in zehn Jahren, vom Tage der übernommenen Arbeiten, und nicht von da an gerechnet, wo das Gebäude zu Grunde gegangen, oder wo die während der zehn Jahre ſich zeigenden Baufehler entdeckt worden ſind. Paris. R. G. 1837. 2. 257. ***)

---

*) Von dem Verdingsvertrage. Zachar. II. 374. — Brauer V. 863. f.

**) Art. 1788. ſ. 1136. 1138. 1146. 1302. 1795. — Art. 1792. ſ. 2103. 2110. 2270. — Art. 1795. ſ. 1742.

***) Trefurt. 290. §. 303.—511. §. 652. 2).

1793. Der Art. 1793. muß in folgendem Sinne verſtanden, und angewendet werden: fürs erſte, daß zu den Veränderungen des Planes hinlängliche Ermächtigung ertheilt ſey, wenn der Plan vom Bauherrn ſelbſt verbeſſert wurde, daß dieſer folglich keinen Grund mehr habe, das vollendete Werk unter dem Vorwande zurückzuweiſen, daß es dem urſprünglichen Plane nicht entſpreche; fürs andere, daß gleichwohl die Genehmigung der Veränderungen des Planes nicht die Einwilligung zur Erhöhung des Preiſes nach ſich ziehe, wenn in dieſer Hinſicht kein ausdrücklicher Vertrag vorhanden iſt. C. H. Bw. Paris S. 27. 1. 243. D. 24. 1. 455. L. 79. 19.

† 1) Wo bei Accorden die Klafterzahl nur als Mittel zur Beurtheilung des möglichen Umfangs der Arbeit, in Folge der artiſtiſchen Anordnung erſcheint, damit die Steigerer hiernach ihr Gebot einrichten können, da findet um deßwillen allein keine Preisminderung ſtatt. Annalen II. 128.

2) Die im L. S. 1793. erforderte ſchriftliche Ermächtigung von Seiten des Bauherrn kann auch durch ein ſtillſchweigendes Eingeſtändniß erſetzt, und dann der Mehraufwand nach der urſprünglichen Preisübereinkunft geſchätzt werden. N. Jahrb. III. 45.

1795. 1. 2. Das Werkverding wird nicht gleicherweiſe durch den Vermögenszerfall des Unternehmers aufgelöst, wie es durch ſein Ableben geſchieht. Caen. S. 28. 2. 80.

3. Ein Werk (z. B. die Erbauung eines Schiffes), mit deſſen Fertigung ein Unternehmer beauftragt wurde, nebſt Lieferung der Materialien, und unter der Bedingung, daß der Preis nach und nach im Verhältniß ſeiner Arbeit bezahlt werde, iſt, wenn der Unternehmer vor Beendigung des Werkes in Gant geräth, das ausſchließliche Eigenthum des Beſtellers. Letzterer hat überdies das Recht, von der Maſſe die Vollendung des Werkes, oder in Ermangelung deſſen Entſchädigung zu verlangen, für deren Bezahlung er der Maſſe als ordentlicher Gläubiger gegenüber ſteht. Caen. S. 28. 2. 80.

1798. (1) Die bei Errichtung eines Gebäudes oder anderer im Wege der Unternehmung gefertigten Werke verwendeten Arbeiter haben wegen Zahlung ihres Lohnes einen unmittelbaren Anſpruch an den Bauherrn: ſo daß ſie, ſogar im Falle der Vergantung des Unternehmers, mit Vorrang vor allen andern Gläubigern deſſelben, mit den vom Bauherrn reſtirenden Summen bezahlt werden müſſen. Douai. R. G. 1833. 2. 536.

Viertes Kapitel.

Von der Viehverſtellung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen. *)

**) 1801.

Zweiter Abſchnitt.

Von der einfachen Viehverſtellung.

(1804—1817). ***)

Bei der einfachen Viehverſtellung iſt der durch Zufall, ohne Verſchulden des Einſtellers, entſtandene Schaden von jenem und dem Verſteller gemeinſchaftlich zu tragen. Poitiers. S. 2. 2. 100. 1810.

Das Vorzugsrecht des Eigenthümers an allen Gegenſtänden, die zur Einrichtung eines Pachtgutes gehören, erſtreckt ſich auch auf das Vieh, welches ſeinem Pächter von einem Dritten verſtellt wurde, wenn die Viehverſtellung dem Eigenthümer des Pachtgutes erſt nach der Verbringung des Viehes auf das Gut bekannt gemacht worden iſt. C. H. Vw. S. 20. 1. 469. D. 13. 1. 400. 1813.

Dritter Abſchnitt.

Von der halbtheiligen Viehverſtellung.

Vierter Abschnitt.

Von der Viehverſtellung an den Zins- oder Theilpächter.

§. I.

Von der Viehverſtellung an den Zinspächter.

(1821—1826. ****)

---

*) Von der Viehverſtellung im Allgemeinen. Zachar. II. 375.

**) Von den einzelnen Arten der Viehverſtellung. Zachar. II. 376.

***) Art. 1804. ſ. 1811.—Art. 1805. ſ. 1810. 1817. 1822.—Art. 1806. ſ. 1728. 1809.—Art. 1807. ſ. 1722. 1809. 1825.—Art. 1808. ſ. 1648.—Art. 1809. ſ. 646.—Art. 1810. ſ. 1302. 1817. 1827.—Art. 1811. ſ. 1772. 1803. 1828.—Art. 1813. ſ. 2102. Nro. 1.

****) Art. 1821. ſ. 2062.—Art. 1822. ſ. 1805. 2062. 2102.—Art. 1823. ſ. 1803. 1819. Art. 1825. ſ. 1810. 2062.

† Geſellſchaften, ſowohl von unbeſtimmter als von beſtimmter Dauer, werden durch den Tod eines Geſellſchafters aufgelöſet. Hohnh. II. 167—171. 176. ff. — Doch kann die Fortdauer nach dem Tode eines Geſellſchafters bedungen werden. Ebend. 177.

1867. *)

1868. † Aus der Geſellſchaftsmaſſe kann ein Geſellſchafter, nach dem Tode des Mitgeſellſchafters, einen Theil hinwegziehen, ohne der Erbe des andern zu ſeyn. Hohnh. V. 220.

1869. Die Auflöſung einer Handelsgeſellſchaft unter gemeinſchaftlichem Namen kann auf Verlangen eines der Geſellſchafter vor Ablauf des zu ſeiner Dauer geſetzten Zieles ausgeſprochen werden: vorbehaltlich einer Entſchädigungsklage der Mitgeſellſchafter. Lyon. S. 24. 2. 221. D. 22. 2. 123. L. 75. 23.

1870. Ein Geſellſchafter kann, mit Einwilligung der übrigen, ſich von der Geſellſchaft zu einer Zeit zurückziehen, wo ſie nicht im Verluſte ſteht, und ſich von jeder Samtverbindlichkeit frei machen, die aus den nachherigen Geſchäften ſeiner Geſellſchafter hervorginge. C. H. Bw. Reims. S. 7. 2. 1204. D. 3. 2. 156. L. 13. 17.

1871. **)

† Nicht jede Verletzung eines Geſellſchaftsvertrages erſcheint als ſo erheblich, daß dadurch der ganze Geſellſchaftsvertrag in ſeinen weſentlichen Bedingungen verletzt und angegriffen wäre. Die Würdigung ſolcher Verletzungen iſt Sache des Richters. So z. B. das Mitnehmen unberechtigter Perſonen auf eine in Geſellſchaft gepachtete Jagd. Annalen III. 148. f.

1872. 2. Der Gläubiger eines Geſellſchafters hat bei der Richtigſtellung und Theilung der Geſellſchaft das Recht der Intervention, damit nichts zu Gefährdung ſeiner Berechtigungen geſchehe; allein, wenn er nicht intervenirt hat, ſo kann er die ohne Widerſpruch von ſeiner Seite vollzogene Richtigſtellung und Theilung nicht anfechten. Paris. S. 7. 2. 719. L. 18. 182. ***)

---

*) Untergang einer Geſellſchaftsſache. Brauer VI. 211.

**) Unzeitige Aufkündigung der Geſellſchaft. Brauer V. 991.

***) Von der Theilung des Gemeingutes nach der Auflöſung der Geſellſchaft. Zachar. II. 385. — Abſonderungsrecht der Geſellſchaftsgläubiger. Brauer VI. 212. — Bekk §. 37.

2) L. V. die Allodification der herrſchaftlichen Bauernlehen btr. R. B. 1826. XV.

*) 1831. ba

† 1) Bauernlehen (feudum censuale s. rusticum) wie es ſich von der Emphyteusis und andern Bauerngütern unterſcheide. Hohnh. II. 192. ff. — IV. 123.

2) Belehnung iſt die Erklärung des Eigenthümers, wodurch das nutzbare Eigenthum auf den, der es erworben hat, übertragen wird. Hohnh. IV. 109. 111. f. 115. 121. — vgl. Annalen I. 26.

*3) Letzterer hat das Recht, gegen den Grundeigenthümer und ſeine Rechtsfolger auf Einräumung des Nutzeigenthums und Ausſtellung des Erbbeſtandbriefes zu klagen. Ebend. 121.

4) Ein Erblehenbrief iſt eine gemeinſchaftliche Urkunde. Hohnh. VI. 267.

5) Wirkungen des Erblehens. Hohnh. VI. 280. 283. iſt nur ein lehenähnliches Inſtitut. ebend. 274. f. — Die dießfälligen L. Z. ſind keine neuen Geſetze. 283.

6) Eine Klage auf Handlohnsberechtigung iſt eine Confeſſorienklage, zu deren Anſtellung erforderlich iſt, daß ein hierzu geeigneter Fall eingetreten, und dabei der Kläger an der Ausübung ſeines Rechtes durch ein rechtswidriges Benehmen der Beklagten gehindert worden ſey. N. Jahrb. IV. 46. ff.

7) Im Erblehenbriefe kann nicht beſtimmt werden, wer ſuccediren ſoll, und in welcher Ordnung, ſondern nur, wer nicht ſuccedire, wo das Succeſſionsrecht aufhöre, ſomit das Erblehen dem Grundeigenthümer wieder heimfalle: nach L. Z. 577 ac. und 1831 bb. Hohnh. III. 9. ff. — Die Erbfolge nach alten Rechten iſt ſehr controvers. Ebend. 1831. bb

8) In demſelben findet jetzt keine successio ex pacto et providentia majorum ſtatt, ſondern nur die geſetzliche, in Ermangelung einer teſtamentariſchen. Ebend. 1831. bd

* 9) L. V. R. B. 1832. LX. 1831. be

† 10) Meliorationen, wozu der Erblehenträger nach dem Contracte nicht verbunden war, muß ihm der Grundeigenthümer vergüten: jedoch erſt beim Heimfalle des Erblehens. Hohnh. II. 193. f.

* 11) Verpfändung des Grundeigenthums kann ohne Zuſtimmung der Lehenherrſchaft nicht geſchehen, wohl aber die Verpfändung des Nutzeigenthums. Miniſt. d. Inn. Annalen I. 353. vgl. Hohnh. VI. 278—283. Annalen IV. 185.

12) R. F. über Verpflichtung zur Handlohnszahlung in Adjudicationsfällen. Annalen II. 29. 1831. bh

13) Der Nutzeigenthümer hat die Ausfertigung eines Lehenbriefes zu begehren, der Grundeigenthümer ſolchen zu ertheilen. Hohnh. IV. 121.

14) Die L. S. 710 fc. und 2263. ſind auf das Handlohnrecht aus einem Erbbeſtande nicht anwendbar. N. Jahrb. IV. 49.

---

*) Trefurt 284—286.

15) R. F. von Handlohn aus einem angeblich theilbaren Erbbeſtandsgute, welches einem einzigen der Miterben überlaſſen wurde. Annalen V. 264. — VI. 95.

1831. *)

bk 16) Durch Entſchlagung des Nutzeigenthums tritt der Erbpächter in ſeine urſprünglichen Verhältniſſe zurück. Hohnh. V. 212. Die Vereinigung des Obereigenthums mit demſelben kann ihm nicht obtrudirt werden. Ebend.

17) Verluſt des Erbbeſtandes durch Mißbrauch des Beſtandgutes. Hohnh. I. 287. f.

Neunter Titel.

Von dem Geſellſchaftsvertrag.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen. **)

(1832—1834.***)

1833. Der Art. 1833. beſagend, daß jeder Geſellſchaftsvertrag im gemeinſchaftlichen Intereſſe der Parteien geſchloſſen ſeyn müſſe, iſt nicht auf die Ehegemeinſchaften anwendbar, zumal auf jene, welche ſchon vor Verkündigung des Code bedungen wurden. C. H. Bw. Paris. S. 29. 1. 149. D. 27. 1. 150. L. 84. 178.

1834. 1. Eine Geſellſchaft, worüber kein ſchriftlicher Vertrag vorhanden iſt, kann durch andere Urkunden erwieſen werden, ſelbſt zwiſchen Geſellſchaftern, welche nicht Handel treiben. Turin. S. 13. 2. 352. — C. H. Bw. Lot. S. 2. 1. 11. D. 1. 372. — Paris. S. 7. 2. 1204. L. 18. 292. — Brüſſel. S. 14. 2. 93.

2. Die Beſtimmung des Art. 1834. iſt nicht auf Handelsgeſellſchaften anwendbar. Dieſe Beſtimmungen gehen nur die Geſellſchafter unter ſich an. Im Intereſſe Dritter genügt es, daß die Geſellſchaft, auf deren Vertrauen ſie einen Vertrag geſchloſſen haben, öffentlich bekannt geworden. C. H. Bw. S. 16. 1. 171.

3. Wenn jemand ſich verbindlich macht, einem andern

---

*) Verfall eines Erbbeſtandgutes durch Nichtzahlung des Zinſes. Brauer VI. 205. — Ueber Verjährung der Erblehen. Archiv f. R. III. 15—30. — Roth III. 175.

**) Begriff des Geſellſchaftsvertrages. Zachar. II. 377.

***) Art. 1832. ſ. 1106. 1853. 1855. — Art. 1833. ſ. 1108. 1133. — Art. 1834. ſ. 1325. 1330. 1341. 1347. C. c. 39. 41. 49. C. comm.

eine beſtimmte Summe zu geben, damit dieſer in die Auflöſung 1834.
einer Geſellſchaft willige, welche unter ihnen beſtehen ſolle, ſo beweiſet dieſe Urkunde unter den Parteien das Daſeyn der Geſellſchaft, und kann nicht, als ein Vertrag auf falſcher Urſache beruhend, um deßwillen allein aufgehoben werden, weil der Geſellſchaftsvertrag nicht ſchriftlich abgefaßt war Paris. S. 7. 2. 1204 L 18. 292.

5. Wenn von mehreren Individuen zugeſtanden iſt, daß ſie in Geſellſchaft in die Lotterie geſetzt haben, ſo iſt der Zeugenbeweis über die Bedingungen dieſer Geſellſchaft zuläſſig, wenn der Einſatz unter 150 Franken iſt, ſelbſt wenn der Gewinn eine ſtärkere Summe betragen ſollte. Turin. S. 7. 2. 641.

6. Durch die Art. 1834. und 1866. ſind die Art. 1107. und 1347. über den Beweis der Verträge nicht aufgehoben. Das Daſeyn und die Verlängerung ſolcher Geſellſchaften kann daher, wie jede andere Uebereinkunft, durch Zeugen bewieſen werden, wenn der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes vorhanden iſt. C. H. Bw. Toulouſe. S. 26 1. 284. D. 24. 1. 102. L. 78. 87. *)

7. Eine allgemeine Geſellſchaft auf das ganze Vermögen, kann, in Ermangelung einer Urkunde über die Errichtung der Geſellſchaft, durch wichtige, treffende und übereinſtimmende Vermuthungen oder durch Zeugen bewieſen werden, wenn der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes vorhanden iſt. Nancy. S. 29. 2. 124. **)

† Der Geſellſchaftsvertrag kann nur durch Urkunde, alſo nicht durch Eideszuſchiebung bewieſen werden. Annalen VI. 335. f. Entgegen geſetzte Anſicht. 336. — ſ. Nr. 1. 6. 7. d. T.

Zweites Kapitel.

Von den verſchiedenen Gattungen der Geſellſchaften. ***)

Erſter Abſchnitt.

Von allgemeinen Geſellſchaften. ****)

(1836—1840. †)

*) Laukhard II. 378.

**) Bedingungen der Gültigkeit des Geſellſchaftsvertrages. Zachar II. 378. — Brauer V. 880.

***) Von den verſchiedenen Arten der Geſellſchaften. Zachar. II. 379. — Brauer V. 878. 884.

****) Alles erworbene Geſellſchaftsgut wird kraft Geſetzes gemeinſchaftlich. Brauer V. 882. — Der Rechtsvortheil der Nothdurft bei allgemeinen Geſellſchaften fällt weg. Ebend.

†) Art. 1840. ſ. 853. 854. 907. 908.

Zweiter Abſchnitt.

Von beſondern Geſellſchaften.

(1841—1842. *)

1841. * Streitgenoſſenſchaft. P. O. §. 95. Motive S. 6.

1842. 1. Eine Geſellſchaft unter Nicht=Handelsleuten, zur Gewinnung der Produkte eines Bergwerkes geſchloſſen, iſt ihrem Weſen nach eine bürgerrechtliche Geſellſchaft. Sie kann nicht als eine unbenannte Handelsgeſellſchaft betrachtet werden, ſelbſt wenn ſie ſich mancher Verfahrungsarten, welche gewöhnlich den unbenannten Geſellſchaften eigen, bedienen ſollte. C. H. Bw. Nismes. S. 27. 1. 137. D. 24. 1. 157. L. 75. 542. — Caſſ. Aix. J. 19. S. 1834. 1. 650.

2. Deßgleichen bei einer Geſellſchaft, welche zur Ausführung eines Werkverdinges errichtet wurde, ſelbſt wenn ſie nach Actien vertheilt wäre. Paris. S. 31. 2. 282.

† 1) Für einen Geſellſchaftsvertrag wurde es gehalten, wo ein Pächter einer Spielbank gewiſſe Procente des Ertrages andern überließ, unter der Verbindlichkeit, eine gewiſſe Summe zu dem jährlichen Bankeinſatze beizutragen. Hohnh. II. 164. f. 174. 184.

2) Dadurch, daß eine Privatgeſellſchaft die Eigenſchaften der Aufnahmsfähigkeit feſtſetzt, erwächst einem Dritten kein Recht, die Aufnahme zu verlangen. Annalen IV. 109. f. 162. f. — Entgegen geſetzte Anſicht. Ebend. 161. f.

Drittes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten der Geſellſchafter unter ſich und gegen Dritte.

Erſter Abſchnitt.

Von den Verbindlichkeiten der Geſellſchafter unter ſich.

(1843—1861. **)

1846. 1. Wenn der Geſchäftsträger einer Geſellſchaft ſich nicht über die Verwendungen der Gelder der Geſellſchaft ausweiſen

---

*) Art. 1841. f. 18. C. comm. — Art. 1842. f. 22. Nr. 8. 48. Nr. 3. C. comm.

**) Art 1843. f. 46. C. comm.—Art. 1844. f. 1865.—Art. 1845. f. 1625. 1626. 1641. 1867.—Art. 1847. f. 1853. C. c. 51. C. comm.—Art. 1848. f. 1253. 1256.—Art. 1851. f. 1883. —Art. 1856. f. 2004. 2005.—Art. 1857. f. 1995.—Art. 1858.

kann, ſo wird kraft Geſetzes vermuthet, daß er ſie aus der Geſellſchaftskaſſe zu ſeinem Privatvortheil entnommen habe; er iſt daher die Zinſen daraus ſchuldig, unabhängig von jeder gerichtlichen Klage. C. H. Bw. Grenoble. S. 13. 1. 386. D. 11. 1. 223. L. 37. 16. 1846.

2. Wenn eine mehreren Geſellſchaftern zugehörige Niederlaſſung von einigen der Geſellſchafter auf ihre beſondere Rechnung verwaltet wird, unter der Bedingung, jedes Jahr eine beſtimmte Summe, unter dem Namen eines Gewinnes, in die Geſellſchaftskaſſe einzulegen, ſo ſind die Geſchäftsträger dieſe jährliche Summe mehr in der Eigenſchaft als Geſellſchafter, denn als Beſtänder ſchuldig; ſie ſchulden darum die Zinſen davon, kraft Geſetzes und ohne Klage, vom Verfalltag an. Grenoble. S. 27. 2. 105. D. 25. 2. 40.

1855. (1) Die Anbedingung einer zum Voraus beſtimmten runden Summe aus dem Gewinn einer Handelsgeſellſchaft, unabhängig von den geſetzmäßigen Zinſen eines dieſer Geſellſchaft geliehenen Kapitals, iſt weder unerlaubt noch wucherlich. (Geſetz vom 3. Sept. 1807.)—Kann die bedungene runde Summe ſelbſt dann gefordert werden, wenn die Geſellſchaft keinen Gewinn ſondern Schaden gehabt haben ſollte? Stillſchweigend bejaht.—Müßte man in ſolchem Falle nicht den Art. 1855. anwenden, der das Gedinge für ungültig erklärt, wodurch die von einem oder mehreren Geſellſchaftern in die Geſellſchaft eingelegten Summen oder Effekten von jedem Beitrage zum Verluſte losgeſprochen würden? Paris. J. 19. S. 1834. 1. 338.

(1) b. Caſſirt: die Anbedingung, wie ſie oben erſichtlich, iſt unerlaubt und wucherlich. Caſſ. Paris. R. G. 1837. 1. 275.

(2) Die Wahl einer Alternative bei Vertheilung des Gewinnes einer Geſellſchaft kann in der Vertragsurkunde einem der Geſellſchafter überlaſſen werden. Folglich und insbeſondere iſt die Verabredung gültig, daß ein Geſellſchafter, deſſen Einlage nur in ſeiner perſönlichen Thätigkeit beſteht, innerhalb einer gewiſſen Friſt die Wahlbefugniß haben ſolle: entweder eines beſtimmten Jahrsgehaltes, oder eines Antheils am Gewinne. Eine ſolche Uebereinkunft iſt nicht ſo zu betrachten, als könne ſie zum

---

ſ. 1995. — Art. 1843. Von den gegenſeitigen Verbindlichkeiten der Geſellſchafter. Zachar. II. 380. — Eigenthumsübergang in Geſellſchaften. Brauer VI. 206.—Einbringenseigenſchaft bei beſondern Geſellſchaften. Ebend. 207. — Art. 1846. Verzinſungsſchuldigkeit des geſellſchaftlichen Einbringens. Brauer V. 881. — Art. 1853. Von den gegenſeitigen Rechten der Geſellſchafter. Zachar. II. 381.— ſ. 1854 a. zu Trefurt 291. §. 309. 2). (Druckfehler im badiſchen Texte: ſtatt „gleiche" l. ungleiche.)—Art. 1856. Von der Verwaltung des Gemeingutes. Zachar. II. 382.—Art. 1858. Trefurt 292. §. 313.

1855. Erfolge führen, daß dieſer Geſellſchafter von jedem Beitrage zum Verluſte befreit werde, und gegen das Verbot des Art. 1855. eine Löwengeſellſchaft ſich ergeben würde. Jene Verabredung macht auch nicht das Daſeyn der Geſellſchaft von der Wahl des Geſellſchafters von einem beſtimmten Antheil am Gewinn abhängig. Daher gibt die in der Folge getroffene Wahl dieſer letzt erwähnten Theilungsart ihm das Recht, an dem im Zeitpunkte der Wahl ſchon vorhandenen Gewinne Antheil zu nehmen. C. H. Bw. Rennes. R. G. 1837. 1. 650. *)

1859. 1. Das Verbot an jeden Geſellſchafter oder Theilhaber, ohne Zuſtimmung der übrigen keine Veränderung an der gemeinſchaftlichen Sache vorzunehmen, iſt nur auf ſolche Veränderungen anwendbar, welche das Weſen der Sache umwandeln würden, nicht aber auf ſolche, die den Zuſtand und die Beſtimmung der Sache erhalten, und nur eine Erleichterung des rechtmäßigen Gebrauches derſelben für einen der Geſellſchafter zum Zwecke haben, ohne die Rechte der übrigen zu beeinträchtigen. Toulouſe. S. 28. 2. 274. D. 26. 2. 212. — ſ. Art. 18. 27. 28. C. comm.

(2) Wenn hergeſtellt worden, daß der Geſchäftsbeſorger einer Geſellſchaft einen Beſtand abgeſchloſſen hat, deſſen Dauer das Bedürfniß der Geſellſchaft überſchreitet, ſo kann jener Geſellſchafter, falls die Geſellſchaft vor Ablauf des Beſtandvertrages ſich auflöſen ſollte, zur alleinigen Zahlung der noch bevorſtehenden Beſtandzieler verurtheilt werden. C. H. Bw. Douai. R. G. 1837. 1. 940.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Verbindlichkeiten der Geſellſchafter gegen Dritte.

1862. Kraft Geſetzes, und ohne beſondere Uebereinkunft, findet zwiſchen Nicht-Handelsgeſellſchaftern Samtverbindlichkeit ſtatt für ein untheilbares Geſchäft, als z. B. den Betrieb einer Mühle. Brüſſel. S. 12. 2. 366. L. 31. 130. **)

1863. 1. Wenn Geſellſchafter, bürgerliche nämlich, zur Zahlung der von einem unter ihnen aufgenommenen Schuld deßhalb verpflichtet ſind, weil die Schuld zum Beſten der Geſellſchaft

---

*) Löwengeſellſchaften ſind ungültig. Brauer V. 883.

**) Von den Verbindlichkeiten der Geſellſchafter gegen dritte Perſonen. Zachar. II. 383. Samtverbindlichkeiten der Geſellſchafter. Brauer VI. 208. 210.

verwendet wurde, ſo ſind ſie es darum nicht für gleiche Summe und Antheil: ſondern jeder von ihnen nur verhältnißmäßig für ſeinen Antheil an der Geſellſchaft. C. H. Vw. Grenoble. S. 25. 1. 138. L. 71. 379. 1863.

(3) Obwohl die Gläubiger einer Geſellſchaft auf Gewinn aus den der Geſellſchaft gehörigen Gütern, mit Vorrang vor den perſönlichen Gläubigern eines jeden Geſellſchafters, bezahlt werden ſollen, ſo beſteht doch dieſes Recht des Vorranges nur bis zur Abtheilung der Geſellſchaft. Nach der Abtheilung können die Geſellſchaftsgläubiger kein Recht zu Verfolgung der abgetheilten Liegenſchaften anſprechen. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 54. *)

(1) Das von einem Geſellſchafter, in ſeinem eigenen Namen und ohne Auftrag der Geſellſchaft, gemachte Anleihen verpflichtet nur dieſen Geſellſchafter, und nicht die andern, wenn gleich die aufgenommene Summe in die Geſellſchaftskaſſe gefloſſen, falls letzteres nur auf beſondere Rechnung des die Anleihe machenden Geſellſchafters, und um ihn von ſeiner Schuld gegen die Geſellſchaft zu befreien, geſchehen iſt. Man kann nicht ſagen, daß in dieſem Falle die in die Geſellſchaftskaſſe gelegte Summe im Sinne des Art. 1864. zum Nutzen der Geſellſchaft verwendet worden ſey. C. H. Vw. Poitiers. J. 19. S. 1835. 1. 854. **) 1864.

Viertes Kapitel.

Von den verſchiedenen Arten der Geſellſchaftsauflöſung.

(1865—1873. ***)

1. Eine Geſellſchaft, welche geſchloſſen wurde, um ein Geſchäft binnen einer gewiſſen Zeit zu vollenden, hat bis zur Vollendung des Geſchäftes fortzubeſtehen, wenn der Anbetracht der Zeit nur von untergeordnetem Intereſſe für die Geſellſchafter geweſen iſt. Brüſſel. S. 10. 2. 215. ****) 1865.

---

*) Haftbarkeit der Geſellſchafter an Dritte. Brauer V. 885. — ſ. Art. 22. 24. C. comm.

**) Theilungsmaßſtab der geſellſchaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten. Brauer VI. 209.

***) Art. 1865. ſ. 1869. 1870. C. c. 46. C. comm.—Art. 1866. ſ. 1834. C. c. 46. C. comm.—Art. 1870. ſ. 46. C. comm. — Art. 1871. ſ. 1865. C. c. 51. C. comm.—Art. 1872. ſ. 816. 843. 882. 883.—Art. 1873. ſ. 18. C. comm.

****) Von den Arten, wie ſich eine Geſellſchaft endigt. Zachar. II. 384.

Erſter Abſchnitt

Von der Natur der Darleihe.

* V. in Anſehung des Handels ausländiſcher Juden in dieſſeitigen Landen. R. B. 1817. XXII. Samml. II. 871. — vgl. Trefurt 300. §. 325.

1895. 4. Wenn im Kurſe der Geldſorten eine Verſchiedenheit zwiſchen der Zeit des Vertrages und der Zeit der Zahlung eintritt, ſo erſtreckt ſich die Befugniß, die dargeliehene Geldſumme nach dem Kurſe zur Zeit der Zahlung abzutragen, auch auf den Fall, wo die Parteien übereingekommen ſind, daß die Zahlung in den nämlichen Sorten geſchehen ſolle, wie das Darleihen oder die Anlegung. Brüſſel. S. 10. 2. 207. *)

1896. **)

1897. ***)

Zweiter Abſchnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Darleihers.

****)

(1900—1901. †)

1901. (1) Die von einer Geſellſchaft übernommene Verbindlichkeit, an einen ihrer Gläubiger eine beſtimmte Summe **aus den erſten Geldern, worüber ſie verfügen könne**, zu bezahlen, begründet eine Verpflichtung ohne beſtimmtes Verfallziel, hinſichtlich deren der Richter nach Art. 1901. das Zahlungsziel zu beſtimmen hat. Bordeaux. R. G. 1833 2. 548.

Dritter Abſchnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Anleihers.

(1902—1904. ††)

---

*) Trefurt 247. §. 254.—vgl. B. R. B. 1807. XXXVI. Samml. III. 470. — Billigkeitsregeln über die Zahlungsart der Geldſchulden haben geſetzliche Kraft erhalten. Brauer V. 100. — Ungleiche Münzgedinge für Anleihens-Heimzahlungen. Brauer VI. 215. — Geldwerth bei ſolchen Heimzahlungen. Ebend. 216. Verrufene oder abgewürdigte Münzen. Brauer V. 97. ff.—Zahlung früherer Geldverbindlichkeiten. Brauer IV. 217.

**) Zahlungen nach beſtimmtem Münzfuß. Brauer VI. 218.

***) Zahlungsmaß des ordentlichen Wohnſitzes deſſen, der die Verbindlichkeit zu zahlen hat. Brauer V. 101

****) Von den Verbindlichkeiten der Parteien beim Darleihensvertrage. Zachar. II. 395.

†) Art. 1900. ſ. 1188. 1244. 1913.

††) Art. 1902. ſ. 1904.—Art. 1903. ſ. 1149. 1247.—Art. 1904. ſ. 153. Nr. 1. ff. C. c. 184. C. comm.

* Unterſtützungsgelder aus milden Stiftungen ſind als unverzinslicher Vorſchuß zum Erſatz aus der künftigen Verlaſſenſchaft anzuſehen, und nur unbemittelte Notherben bleiben hiervon befreit. X. Organ. Ed. 1803. Art. 52. lit. f. g. — M.A.B. 1835. N. 98.

1. Die in laufender Rechnung (Conto current) ſchuldigen Summen tragen keine Zinſen, wie auch der Gebrauch ſeyn möge, wenn keine ausdrückliche Uebereinkunft der Parteien vorliegt. Brüſſel. S. 16. 2. 80. 1904.

2. Die Verzugszinſen in Handelsſachen laufen nicht erſt vom Tage der Vorladung, ſondern ſchon vom Tage des Proteſtes. Allemal iſt hier Proteſt wegen ermangelnder Zahlung, und nicht Proteſt wegen ermangelnder Annahme zu verſtehen. Caſſ. S. 15. 1. 131 D. 12. 1. 623 L. 42. 301.

Drittes Kapitel.

Von der verzinslichen Darleihe. *)

(1905—1914. **)

1. Der Grundſatz, daß man keine bezahlten Zinſen zurückfordern könne, erſtreckt ſich nicht auf wucherliche Zinſen. Caſſ. Gaillac. S. 13. 1. 215. 1906.

2. Freiwillig bezahlte Zinſen können nicht zurückgefordert werden, obgleich man ſie nicht ſchuldig geweſen, oder das Geſetz ſie unterſagte, oder kein Klagerecht dafür geſtattete. C. H. Vw. Douai. S. 15. 1. 313. D. 13. 1. 301. L. 43. 302 ***).

† Nicht bedungene Zinſen können nach gemeinem Rechte nicht gefordert werden, wenn das Urtheil, worin das Kapital ohne Erwähnung der Zinſen zuerkannt wurde, rechtskräftig geworden iſt. Hohnh. III. 178. dabei kommt es nicht darauf an, ob ſie gefordert worden ſind, oder nicht. Ebend.

1. Der geſetzliche Zinsfuß iſt fünf vom Hundert in bürgerlichen Geſchäften, und ſechs vom Hundert in Handelsgeſchäf- 1907

*) Vom verzinslichen Darleihen. Zachar. II. 396.

**) Art. 1905. ſ. 584. 1153. 2277. — Betagte Zinsgedinge. Brauer VI. 219. — Unterſchied ſtummer und ſprechender Zinsgedinge. Ebend. 220.

Art. 1906. ſ. 1236. 1376.—Art. 1907. ſ. 456. 474. 609. 612. 856. 1153. 1207. 1440. 1473. 1579.—Art. 1908. ſ. 1352.—Art. 1910. ſ. 1968. ff—Art. 1911. ſ. 530. 1187. 2277.—Art. 1912. ſ. 1977. Nr. 1. ff. 2131. 2166. Nr. 11.—Art. 1914. ſ. 1964. 1968.

***) Vermuthung der Schuld aus Zinszahlungen. Brauer VI. 221.

1907. ten: überall ohne Einbehaltung der darauf ruhenden Staatsabgaben. — In beiden Fällen darf der bedungene Zins den geſetzlichen Zinsfuß nicht überſteigen. Geſetz. (1807). S. 8. 2. 18.

3. Nach Verkündung des Code und vor dem Geſetze vom 3. Sept. 1807. war es erlaubt, Zinſen für ein Darleihen nach Gutdünken zu bedingen. Caſſ. Limoges. S. 10. 1. 205. D. 8. 1. 81. L. 26. 295. S. 8. 2. 153. — Brüſſel. S. 10. 2. 343.

4. Der Art. 1907. hatte auf keine Weiſe den Zinsfuß beſchränkt, oder Zins vom Zins zu nehmen verboten. Caſſ. Lyon. S. 15. 1. 76. D. 12. 1. 573. L. 42 332.

6. Das Geſetz vom 3. Sept. 1807. iſt auf die Zinſen aus ältern Verträgen nicht anwendbar, ſelbſt nicht auf jene, welche erſt unter der Herrſchaft des Code entſtanden ſind. Brüſſel. S. 10. 2. 567. — C. H. Bw. Paris. S. 26 1. 301. D. 23. 1. 225. L. 73. 210. (Nr. 7. d. D.) Caſſ. Beſançon. J. 19. S. 1834. 1. 597. C. H. Bw. Nancy. R. G. 1836. 1. 939. — Montpellier. R. G. 1837. 1. 234.

7. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. C. H. Bw. Agen. S. 18 1. 225. D. 16. 1. 247.

8. Eben ſo, wenn der Vertrag enthält, daß der Zins bis zur völligen Rückzahlung des Kapitals fortlaufen ſolle, wenn auch das Darleihen nur für ein Jahr gegeben wurde. Poitiers. S. 25. 2. 415. D. 23. 2. 137.

9. Zwiſchen Verzugs- und bedungenen Zinſen beſteht der Unterſchied, daß erſtere nach dem Geſetze beurtheilt werden, unter deſſen Herrſchaft der Verzug eintrat, während letztere nach dem Geſetze zu beurtheilen ſind, unter welchen der Vertrag zu Stande kam. Caen. S. 26 2. 69. — C. H. Bw. Poitiers. S. 29. 1. 257. D. 27. 1. 298.

9 b. Der Art. 1907. ſo weit er beſtimmt, daß der höher bedungene Zinsfuß in einer ſchriftlichen Urkunde ausgedrückt ſeyn müſſe, iſt nicht in dem Sinne zu verſtehen, daß der bedungene Zins ungültig ſey, wenn er verdeckt, und mit dem Kapital in einem und demſelben Rechtsgeſchäft einbegriffen iſt. Das Zinsverſprechen iſt nur in ſo weit ungültig, als es übermäßig iſt. C. H. Bw. Caen. S. 15. 1. 265. D. 13. 1. 166. L. 43 18.

10. Ein Zinsverſprechen in einer Urkunde iſt nicht deßhalb allein ungültig, weil der Zinsfuß nicht feſtgeſetzt wurde; in dieſem Falle kann der Gläubiger den geſetzlichen Zinsfuß verlangen. Bourges. S. 26. 2. 220. D. 24. 2. 26.

11. Das Gedinge einer Schuldverſchreibung, wodurch der Schuldner ſich zur Zahlung ohne Zinſen bloß bis zum Verfalltermine verbindlich macht, gilt für ein Zinsverſprechen vom Ablaufe des Termins gerechnet. Bourges. S. 26. 2. 220. — Bordeaux. S. 32. 2. 626.

13. Deßgleichen das Gedinge, worin der Schuldner verſpricht, ſeine Schuld in einer beſtimmten Zahl von Jahren zu bezahlen, mit Zinſen am Ende jedes Jahres. Bordeaux. S. 26. 2. 286. 1907.

14. Eben ſo das Gedinge, welches ein Zinsverſprechen bis zu dem für die Zahlung feſtgeſetzten Zeitpunkte enthält, obwohl zu vermuthen wäre, daß nach der Abſicht der Parteien der Zins bis zur Zahlung fortlaufen ſolle. Dieſe Vermuthung kann die vom Geſetze vorgeſchriebene ausdrückliche Uebereinkunft nicht vertreten. Bourges. S. 27. 2. 39. D. 25. 2. 41. L. 77. 197.

15. Das Geſetz bezeichnet als Wucher nur die Gewohnheit, Zinſen über den geſetzlichen Fuß zu fordern. Folglich kann darum allein ein Individuum nicht als des Zinswucherers ſchuldig verurtheilt werden, weil daſſelbe überwieſen iſt, von einem ſeiner Schuldner übermäßige Zinſen erhoben zu haben. Caſſ. Genf. S. 12. 1. 88. D. 10. 1. 128. — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Paris. S. 27. 2. 189. D. 26. 2. 27. (Nro. 16. b. D.)

16. b. Mündliche Verſprechung wucherlicher Zinſen kann, eben ſo wohl als ſchriftliche, zu Begründung eines Gewohnheitswuchers dienen. Vergebens würde man ſagen, daß ſolche Verſprechungen dem Darleiher keine Mittel einräumen, den Schuldner zur Zahlung der bedungenen Zinſen anzuhalten. Caſſ. Chartres. S. 27. 1. 530. D. 25. 1. 304. L. 80. 179.

17. Disconto von Handelseffekten unterſcheidet ſich weſentlich vom Darleihen auf Zinſen. Ein den geſetzlichen Zinsfuß überſchreitender Disconto iſt daher kein Wucher im Sinne des Geſetzes vom 3. Sept. 1807. C. H. Bw. Caen. S. 28. 1. 99. D. 26. 1. 119. L. 81. 410.

18. Mindeſtens nicht, wenn er nicht als Verdeckung eines bedungenen Anleihens dargethan worden iſt. Caſſ. Alençon. S. 25. 1. 358. D. 23. 1. 300. L. 73. 263. — Caſſ. Rouen. S. 25. 1. 360. D. 23. 1. 301. — Caſſ. Angouleme. S. 29. 1. 37.

19. Wucher unter der Geſtalt von Wechſelgeſchäften bleibt gleichwohl Wucher; es iſt daher ſtatthaft, alles dasjenige in Abzug zu bringen, was bei dem Scheingeſchäfte den Charakter wucherlichen Zinſes an ſich tragen ſollte. Jedenfalls werden nicht als Wucher betrachtet, die den geſetzlichen Zinsfuß überſchreitenden Koſten des Wechſels und Rückwechſels, welche dem Inhaber des Scheinwechſels vom Ausſteller für ihre Unterhandlung entrichtet worden ſind, wenn dargethan iſt, daß die Unterhandlung im Intereſſe und zum Vortheile des Ausſtellers ſtatt fand. C. H. Bw. Aix. S. 27. 1. 84.

20. Um wucherliche Zinſen und das Vergehen des Gewohnheitswuchers zu begründen, iſt es nicht nothwendig, daß die

1907. Darleihen in baarem Geld geſchahen, und das Verſprechen eines geſetzwidrigen Zinſes enthalten. Das Gericht kann Waarenverkäufe als wucherliche Darleihen, und als das Vergehen des Gewohnheitswuchers darſtellend, wie er im Geſetze vom 3. Sept. 1807. vorgeſehen wurde, betrachten. Caſſ. Paris. S. 30. 1. 152. D. 27. 1. 243. — Paris. J. 19. S. 1835. 2. 139.

21 b. Zinſen der Eheſteuer können, ohne daß dies ein Wucher iſt, über den geſetzlichen Zinsfuß der ordentlichen Schuldforderungen bedungen werden: z. B. zu zehn vom Hundert. Riom S. 32. 2. 15.

(22) Commiſſionsgebühren, die ein Banquier (über den Betrag der geſetzlichen Zinſen) aus dem Reſte einer jeden zu gewiſſen feſtgeſetzten Zeitpunkten gepflogenen Abrechnung, der aufs neue in Rechnung übertragen worden, bezogen hat, müſſen oder können als geſetzwidrige Erhöhung der Zinſen betrachtet werden. Geſetz (3 Sept. 1807.) C. H. Vw Dijon. J. 19. S. 1835. 1. 334. ſ. Art 1134 — Ueberhaupt iſt der Bezug einer Commiſſionsgebühr nebſt den geſetzlichen Zinſen nur da erlaubt, wo der Banquier gewiſſe Schritte unternehmen mußte, um die geleiſteten Vorſchüſſe zurück zu erhalten. Ebend.—Grenoble. R. G. 1837. 2. 361.

(23) Wenn gleich der in einer Schuldverſchreibung mit beſtimmtem Ziele bedungene Zinsfuß unter dem geſetzlichen ſteht, ſo gebühren dem Gläubiger dennoch die Verzugszinſen nach dem letzteren, vom Tage der gerichtlichen Klage gerechnet. Geſetz (3. Sept. 1807). Paris. R. G. 1836 2. 411.

(24) Zur Feſtſetzung der wegen fortgeſetzten Wuchers verwirkten Geldſtrafe muß man in die Berechnung der dargeliehenen Kapitalien auch den Betrag der Erneuerungen deſſelben Darleihens mit aufnehmen; dieſe Erneuerungen werden ſelbſt als neue wucherliche Darleihen betrachtet. Geſetz (3. Sept. 1807.) C. H. Vw. Paris. R. G. 1837. 1. 408

(25) Wenn wucherliche Zinſen bezahlt worden ſind, gebührt die im Art. 3. des Geſetzes vom 3 Sept. 1807. gelaſſene Wahl, zwiſchen der Rückforderung der zu viel bezogenen Zinſen und der Aufrechnung auf das Kapital, dem Darleiher oder dem Entlehner? — ex arg. im erſtern Sinne. Caſſ. Montpellier. R. G. 1837. 1. 234. *)

† 1) Der acceſſoriſche Vertrag über die Verzinſung eines Darleihens kann eben ſo wenig als dieſes für ein Handelsgeſchäft gelten. Hohnh. III. 30.

---

*) Geſetzmäßige Zinſen. Brauer V. 280. — Erlöſchen der Zinsverbindlichkeit. Ebend. 288. — vgl. Hohnh. I. 69. — Roth I. 89. — zu 1907 a. Trefurt. 302. §. 327. vgl. R. B. 1817. XXII. §. 1 — 3. Samml. II. 871.

* 2) Die Auszahlung einer mindern Vorlehnsſumme auf eine aus- 1907c.
geſtellte Verſchreibung einer größern Summe, woneben noch die Verzinſung ſtipulirt wird, iſt Zinswucher. JuſtizMin. O.A.B. 1817. N. 95. S.A.B. 101. — Wehrer IV. 672.

ſ. Art. 1352. 1908.

† 1) Zinſen werden als bezahlt vermuthet, wenn die Quittung über das Kapital ohne Vorbehalt über daſſelbe ausgeſtellt worden iſt. Hohnh. III. 179. V. 151. 158. Annalen IV. 187. f.

2) Dieſe Vermuthung läßt nach L. 3. 1352 a. keinen Gegenbeweis zu. Hohnh. III. 179. — Entgegen geſetzte Entſcheidung. V. 154.

3) Eine ſolche Quittung wirkt auch die geſetzliche Vermuthung des Verzichtes auf die Verzugszinſen. N. Jahrb. I. 145.

Das Gedinge in einem Kaufvertrage, daß der Käufer nur 1909.
verbunden ſey, die Kapitalſumme nach eigenem Gutdünken abzutragen, und bis zur Zahlung gewiſſe beſtimmte Zinſen zahlen ſolle, gilt für Beſtellung einer Rente, und macht die Schuld unablöslich. Paris. S. 5 2. 570. L. 11. 396.

Eine Rente gilt für eine Erb- und nicht Grundrente, ob- 1911.
wohl ſie von einer Abtretung von Grundſtücken oder liegenſchaftlichen Rechten herrührt, wenn die Abtretungsurkunde einen Preis als Kapital feſtſetzt, welcher durch die Jahresrente vertreten wird. C. H. Bw. Grenoble. S. 14. 1. 189. D. 12. 1. 242. *)

1. Der Art. 1912. iſt eben ſowohl auf Erbrenten an- 1912.
wendbar, die unter Freigebigkeitstitel, oder in Geſtalt von Schenkungen bewilligt, wie auf ſolche, welche in Geſtalt einer Kapitalanlage beſtellt wurden. C. H. Bw. Rouen S. 13. 1. 354. D. 11. 1. 411.

2. Die Abſchätzung der Renten oder Pachtſchillinge (welche in Naturalien bedungen ſind) geſchieht nach den gewöhnlichen Marktpreiſen der drei letzten Jahre. Decret. S. 8. 2. 171. D. 6. 2. 95.

3. 4. Das Recht, den Schuldner zur Ablöſung anzuhalten, hat der Gläubiger unwiderruflich durch die Aufkündigung erworben, unabgeſehen des Zahlungsanerbietens, womit der Schuldner ſich des Verzuges zu entledigen ſucht. Bordeaux. S. 11. 1. 481. — Caen. S. 13. 2 64. — Bordeaux. S. 15. 2. 144. D. 13 2. 79. L. 43. 349. — C. H. Bw. Rouen. S. 13. 1. 354. D. 11. 1 411.

5. Wenn ein Erbleihevertrag enthält, daß bei ausbleiben-

---

*) Von den Erbrenten im Allgemeinen. Zachar. II. 397. — Von den vorbehaltenen Renten. Ebend. 398. — Von den beſtellten Renten. Ebend. 399.

1912. der Zahlung dreier Schulbzieler der Vertrag kraft Geſetzes aufgehoben ſeyn, und der Erblehenherr in den Beſitz des Gutes zurücktreten ſolle, ohne irgend die Betretung des Rechtsweges nöthig zu haben, ſo kann der Erblehenträger die Klage auf die Auflöſung nicht mit dem Vorwande beſeitigen, daß er nicht in Verzug geſetzt worden ſey. C. H. Bw. Beſançon. D. 19. 1. 163. L. 62. 126.

6 7. Damit nach der Beſtimmung des Art. 1912. ein Rentengläubiger das Recht zur Rückforderung des Kapitals erworben habe, genügt es nicht, daß der Schuldner in der That ſeit zwei Jahren keine Rückſtände bezahlt hat. Es würde nicht einmal genügen, wenn der Rentenvertrag feſtſetzte, daß im Falle der zwei Jahre hindurch ausbleibenden Zahlung die Auflöſung kraft Geſetzes, und ohne alle Prozeßform ſtatt finden ſolle. Es iſt überdies nöthig, daß der Schuldner in Verzug geſetzt worden ſey. C. H. Bw. Toulouſe. S. 14. 1. 241. D. 12. 1. 397. — Grenoble. S. 28. 2. 178. D. 26. 2. 94.

8. Der Schuldner einer Rente, die bei demſelben erhoben werden muß, kann nicht deßhalb allein zur Ablöſung angehalten werden, weil er zwei Jahre ohne Zahlung hat verſtreichen laſſen, ehe er Behufs der Ablöſung aufgefordert wurde. Turin. S. 13. 2. 354. L. 37. 570. — Caen. S. 28. 2. 140.

9. Wenn er indeſſen der Urkunde keine Genüge leiſtet, welche ihn in Verzug ſetzt, ſo kann er zur Ablöſung angehalten werden, ſelbſt wenn er vor Anſtellung der Ablöſungsklage die baare Zahlung anerboten hätte. Caſſ. Douai. S. 19. 1. 274. D. 17. 1. 313. L. 55. 453.

10. Wurde entſchieden, daß der Schuldner einer Rente, die bei ihm erhoben werden muß, wenn er einen Zahlungsbefehl auf die rückſtändigen Jahreszieler empfängt, nicht darum allein zur Ablöſung verpflichtet iſt, weil die Rückſtände mehr als zwei Jahrgänge der Rente betragen, und er nicht unmittelbar nach empfangenen Befehle bezahlt hat. — Er hat Anſpruch auf einen billigen Aufſchub — wohl verſtanden, daß es ſich von dem Rückſtande von wenigſtens zwei Jahren handle. Bourges. S. 29. 2. 210. D. 26. 2. 211.

12. 13. Bei ausbleibender Zahlung zweier Jahrgänge einer Erbrente, welche vom Schuldner ſelbſt geliefert (oder auch bei ihm erhoben) werden muß, verfällt das Kapital kraft Geſetzes durch den bloßen Ablauf des Zieles, und ohne daß es nöthig wäre, denſelben in Verzug zu ſetzen. Die von dieſem Augenblick an erworbene Berechtigung des Gläubigers, die Ablöſung zu verlangen, kann ihm nicht mehr entzogen werden, ſelbſt nicht durch ſpätere baare Zahlungsanerbieten des Schuldners. Aix. S. 13. 2. 279. — Douai. S. 15. 2. 233. L. 40. 475. — C. H. Bw. Bourges. S. 18. 1. 238. D. 16.

1. 298. L. 52. 27. — C. H. Bw. Amiens. S. 19. 1. 13. D. 1912. 17. 1. 21. L. 53. 102. — C. H. Bw. Rennes. S. 19. 1. 174. D. 17. 1. 23. — C. H. Bw. Orleans. S. 19. 1. 273. D. 17. 1. 162. — Caen. S. 28. 2. 140. — Aix. S. 14. 2. 250. — Poitiers. J. 19. S. 1835. 2. 511. — C. H. Bw. Pau. 1836. 1. 690. — Aix. R. G. 1837. 2. 120.

13. Wenn die Urkunde über Beſtellung einer Rente den Zahlungsort nicht ausdrückt, ſo iſt anzunehmen, daß dieſelbe beim Schuldner erhoben werden müſſe. Grenoble. S. 28. 2. 178. D. 26. 2. 94.

14. Eben ſo verhält es ſich mit einer Rente, welche an einem Orte zahlbar iſt, wo der Gläubiger nicht wohnte, obwohl er oder ſeine Rechtsfolger nachmals dort ihre Wohnung genommen haben. Anders iſt es bei einer Erbrente, deren Entrichtung in einer Stadt bedungen iſt, wo der Gläubiger wohnt; dieſe wird als Rente betrachtet, welche vom Schuldner geliefert werden muß, wenn ſchon die Urkunde nicht ausdrückt, daß ſie im Hauſe des Gläubigers zahlbar ſeyn ſolle. Caen. S. 28. 2. 140.

15. Der Schuldner einer Rente, welche die Ceſſion einer Liegenſchaft zur Veranlaſſung hat, kann nicht deßhalb allein zur Ablöſung genöthigt werden, weil er zweijährige Rückſtände hat aufkommen laſſen, wie dies beim Schuldner einer Erbrente der Fall ſeyn würde. Caen. S. 16. 2. 287. D. 14. 2. 111. — Caſſ. Bourges. S. 24. 1. 351. D. 22. 1. 263. L. 70. 253. — Bourges. S. 25. 2. 254. D. 23. 2. 51. — Paris. S. 25. 2. 341. D. 24. 2. 9. — C. H. Bw. Toulouſe. S. 18. 1. 71. L. 50. 23. — ſ. Nr. 25. Art. 1184. Nr. 5.

17. Die ausbleibende Zahlung zweier Jahresziele berechtigt den Gläubiger nicht, die Zahlung des Kapitals zu verlangen, wenn der Verzug keiner Nachläßigkeit oder böſem Willen des Schuldners zugeſchrieben werden kann: namentlich wenn der Schuldner nicht wußte, wer der Rechtsfolger des (verſtorbenen) Gläubigers ſey, der auf die Rückſtände der Rente Anſpruch habe. Caen. S. 25. 2. 215. — C. H. Bw. Toulouſe. S. 19. 1. 70. D. 16. 1. 609. L. 54. 150. (Nr. 16. d. O.) — Caen. S. 26. 2. 13. D. 23. 2. 221. (Nr. 18. d. O.) — C. H. Bw. S. 31. 1. 168. (Nr. 18 b. d. O.) — Paris. R. G. 1833. 2. 621. — C. H. Bw. Paris. J. 19. S. 1834. 1. 300.

19. Der Schuldner einer Erbrente, der zwei Jahre damit im Rückſtande bleibt, kann zur Ablöſung angehalten werden, obgleich er nur darum mit der Zahlung zögerte, weil er mit dem Gläubiger in Rechnung ſtand, und ſeine Schuld durch Wettſchlagung getilgt glaubte, in der Folge aber richterlich erkannt wurde, daß keine wirkliche Wettſchlagung ſtatt finde. Caen. S. 25. 2. 183.

1912. 20. Die zweijährige Zahlungsſaumſal begründet die Ablöſungsverbindlichkeit nur in ſo fern der ganze zweijährige Betrag im Rückſtand iſt; wurde eine Abſchlagszahlung geleiſtet, ſo iſt es keine zweijährige Schuld mehr, und folglich keine Ablöſungsverbindlichkeit. So würde es ſich auch verhalten, wenn ſtatt Abſchlagszahlungen eine Zuvielzahlung in früheren Jahren auf die beiden letzten Jahre aufgerechnet werden könnte, und dies um eben ſo viel die Rückſtände der beiden Jahre vermindern würde. Es würde übrigens nicht darauf ankommen, daß die Zuvielzahlung die Folge eines Irrthums oder einer Differenz des Münzfußes geweſen wäre. C. H. Bw Caen. S. 30. 1. 64. D. 27 1. 363

21. Der Art 1912. iſt auch auf den Schuldner einer vor Verkündung des Code beſtellten Rente anwendbar, der erſt unter der Herrſchaft dieſes Geſetzbuches zwei Jahre im Rückſtande geblieben iſt. Poitiers. S. 10. 2. 41. D. 8. 2. 41. — Bordeaux. S. 11 2. 481. — Turin. S. 12. 2. 93 — Caſſ. Genua. S. 12. 1. 281. D. 10. 1. 537 L. 33. 578. — C. H. Bw. Dijon. S. 13. 1. 397. L. 37. 561. — C. H Bw. Orleans. S. 19. 1. 273. D. 17. 1 162.

22. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Brüſſel. S. 9. 2. 230. L. 24. 29.

22 b. Der Gläubiger einer auch unter dem alten Rechte beſtellten Rente kann bei zweijähriger Zahlungsſaumſal die Abtragung des Kapitals fordern, obgleich nach dem Inhalte der Beſtellungsurkunde das Kapital nur nach dem Gutbefinden des Schuldners zahlbar ſeyn ſolle. C. H. Bw. Orleans. S. 32. 1. 650.

23. Der Gläubiger einer Erbrente, welche auf eine Liegenſchaft verunterpfändet iſt, kann die Abtragung des Rentenkapitals fordern, wenn die Liegenſchaft, auch ganz und unzerſtückt, veräußert wurde, und einen geringeren Werth hat, als der Betrag der verunterpfändeten Forderung iſt, ſo daß der Gläubiger in Gefahr wäre, nur einen Theil ſeiner Forderung zu erhalten, wenn der Käufer ſein Eigenthum vom Pfandrechte frei machen wollte. Paris. S. 15. 2. 54. D. 13. 2. 49. L. 40. 260.

24. Das Unterpfand einer Rente, welche alle und jede dafür eingeſetzte Güter ergreift, kann dennoch, in Folge einer Theilung dieſer Rente, unter den Miterben vertheilt werden, dergeſtalt, daß wenn der Rentenſchuldner nachmals diejenigen Güter veräußert hat, welche für den einen Theil der Rente verhaftet waren, er darum nicht vom Eigenthümer des andern Theiles zur Ablöſung angehalten werden könne, unter dem Vorwande, daß er ſo die im urſprünglichen Vertrage zugeſagte Sicherheit vermindert habe. Bourges. S. 25. 2. 254. D. 23. 2. 51.

25. Der Gläubiger einer Grundrente, ſo wie der einer Erbrente, kann die Ablöſung fordern, wenn der Schuldner die zugeſagte Sicherheit vermindert. Der Gläubiger iſt nicht ſchuldig, eine Klage auf die Auflöſung des Vertrages anzuſtellen. Poitiers. S. 30. 2. 210. — C. H. Bw. Caen. R. G. 1833. 1. 398 — Pau J. 19. S. 1835. 2. 120. *) 1912.

3. Das Kapital einer Rente wird nicht dadurch allein zahlungsfällig, daß die Erbſchaft des Zahlungspflichtigen nur unter der Vorſicht des Erbverzeichniſſes angetreten wurde; man kann dieſen Fall nicht mit jenem vergleichen, wo der Schuldner in Vermögenszerfall geräth, noch mit dem Falle, wo derſelbe die zugeſagte Sicherheit nicht leiſtet. C. H. Bw. Caen. S. 30. 1. 64. D. 27. 1. 363. 1913.

Eilfter Titel.

Von der Hinterlegung zur ſichern Hand. **)

Erſtes Kapitel.

Von dem Hinterlegungsvertrag überhaupt und deſſen Gattungen. ***)

1. Wer für ſich und ſeine Mitgläubiger unter dem Vorbehalt ihrer Genehmigung etwas empfangen hat, iſt gegen den Schuldner nur unter dem Titel als Aufbewahrer verpflichtet, wenn wegen nicht erfolgter Genehmigung die Zahlung nur zu ſeinem eigenen Antheile gültig iſt. C. H. Bw. Brüſſel. S. 8. 1. 187. 1915.

2. Durch das Gedinge, daß der Aufbewahrer baaren Geldes nicht ſchuldig ſey, die Summe durchaus in den nämlichen Münzen, die er empfangen hat, zurückzugeben, ſondern nur die gleiche Summe, und daß er überdies auch nur gehalten ſey, dieſelbe binnen einem Jahre zurückzugeben, wird der Hinterlegungsvertrag ſeinem Weſen nach aufgehoben, und nimmt den Charakter eines Gelddarleihens an. Caſſ. Calvados. S. 11. 1. 65. D. 9. 1. 145. L. 31. 473.

---

*) Trefurt 303. §. 330.

**) Von dem Hinterlegungsvertrage im Allgemeinen. Zachar. II. 400. Brauer V. 891.

***) Begriff und Arten des Hinterlegungsvertrages. Zachar. II. 401.

1915. (3) Ein Notär, welchem Kapitalien eingehändigt worden ſind, um deren Anlegung zu beſorgen, kann nach Umſtänden als Aufbewahrer betrachtet, und folglich nach den Regeln des Hinterlegungsvertrages behandelt werden; wenigſtens kann ein Urtheil, welches, unter Würdigung der Thatſachen, und zur Sache beſonders einſchlägigen Schriften, ſo entſcheidet, keinen Grund zur Caſſation geben. C. H. Vw. Paris. J. 19. S. 1834. 1. 777. — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden, daß er als wirklicher Gewalthaber zn betrachten ſey. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 93. — ſ. Art. 1993. *)

Zweites Kapitel.

Von der Hinterlegung zur zweiten Hand.

Erſter Abſchnitt.

Von der Natur und dem Weſen dieſes Hinte rlegungsvertrages.

Zweiter Abſchnitt.

Von der freiwilligen Hinterlegung.

(1921—1926). **)

1921. 2. Man muß als eine freiwillige Hinterlegung die an einen Dritten geſchehene Uebergabe von Staatseffekten betrachten, welche dieſer dem Eigenthümer entweder im Stück, oder aber in Geld oder Waaren umgeſetzt, wieder zuſtellen ſolle; zumal wenn der Eigenthümer der Effekten in einem beſondern Briefe dem Aufbewahrer geſchrieben hat, dieſe Summe in keine andere Hand, als die ſeinige, oder die ſeines Gewalthabers auszufolgen. Mithin muß die Abwürdigung, welche die Effekten erleiden könnten, von dem Eigenthümer, und nicht von dem Aufbewahrer getragen werden. Dieſer iſt lediglich zur Rücklieferung der Effekten gehalten. Cayenne. S. 26. 1. 40. D. 23. 1. 145.

1923. Wenn die Thatſache der Hinterlegung unbeſtritten iſt, ſo kann der Zeugenbeweis, obwohl es ſich von einer Summe von mehr als 150 Franken handelt, über die Frage zugelaſſen werden, wer der Urheber der Hinterlegung ſey, und wer die Koſten davon zu tragen habe. C. H. Vw. Cosne. S. 7. 2. 896. D. 4. 1. 464. L. 16. 519.

---

*) ſ. Art. 1127. 2236. C. c. 169. 108. C. comm.

**) Art. 1921. ſ. 1109.—Art. 1922. ſ. 1938.—Art. 1923. ſ. 1317. 1341. 1347. 1950.—Art. 1924. ſ. 1356. 1357. 1366.—Art. 1925. ſ. Art. 1124. 1125.—Art. 1926. ſ. 1241.

1. Man kann nicht durch bloße Vermuthungen die Glaubwürdigkeit entkräften, welche nach Art. 1924. demjenigen gebührt, der als Hinterleger belangt, die Thatſache der Hinterlegung leugnet, welche ihm nicht durch ſchriftliche Urkunde dargethan werden kann. Caſſ. St. Claude. S. 7. 2. 740. 1924.

2. Wenn von Seiten eines muthmaßlichen Erben anerkannt, oder ſonſt durch Zeugenbeweis hergeſtellt iſt, daß ein eigenhändiges Teſtament vorhanden geweſen, ihm vom Aufbewahrer zugeſtellt, und vom gedachten Erben zernichtet worden ſey, ſo erhält das eigenhändige Teſtament nothwendig Wirkung zum Vortheil des Vermächtnißnehmers. Es kommt nicht darauf an, daß bei Anerkennung des Daſeyns des eigenhändigen Teſtamentes hinzugefügt worden, daß die Erlaubniß, dieſes Teſtament im Falle eines wirklich erfolgten Ereigniſſes zu unterdrücken, ſowohl im Teſtamente ſelbſt enthalten, als bei deſſen Zuſtellung ertheilt worden ſey. Hier iſt weder der Art. 1924. über die dem Aufbewahrer gebührende Glaubwürdigkeit, noch der Art. 1356. über die Untheilbarkeit des Geſtändniſſes anwendbar. Poitiers. S. 11. 2. 153.

3. Dem Aufbewahrer wird in allem geglaubt, was ſeine eigene Befreiung betrifft: allein er hat keine Glaubwürdigkeit, und kann nicht zum Beweiſe dienen, hinſichtlich der Verabredungen, welche zwiſchen den Parteien über die Hinterlegung ſtatt gefunden haben. Bordeaux. S. 16. 2. 59. D. 14. 2. 134. L. 46. 54. — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Nismes. R. G. 1833. 2. 206.

4. Einem Aufbewahrer, welcher in Unterſuchung genommen wird, weil er einen andern als den hinterlegten Gegenſtand aufgeliefert habe, muß in Gemäßheit des Art. 1924. über die Sache, welche den Gegenſtand der Hinterlegung ausmacht, Glaube beigemeſſen werden; der Zeugenbeweis iſt gegen ſeine Erklärung nicht zuläſſig. Caſſ. Nismes. S. 24. 1. 127. D. 21. 1. 423. L. 68. 565.

(5) Ein Beamter (Anwalt), bei dem nach der Behauptung einer Partei eine zwiſchen ihr und ihrem Gegner errichtete Privaturkunde hinterlegt ſeyn ſoll, kann ſich nicht weigern, über das Daſeyn dieſer Urkunde Erläuterung zu geben. Aix. R. G. 1833. 2. 517. *)

---

*) zu 1924 a. Wer verſiegelt erhaltene Sachen erbrochen zurückgibt, verliert das Vorrecht, auf ſein Wort geglaubt zu werden. Brauer. V. 892. f. — Trefurt 303. §. 333.

1925. *)
1926. **)

Dritter Abſchnitt.

Von den Pflichten des Aufbewahrers.***)

(1927—1946. ****)

1927. †)
1929. ††)

1931. † Der L. S. 1931. ſteht mit §. 106. der Zollordnung, welcher den Wirthen die Aufbewahrung von Tranſitgütern verbietet, nicht im Widerſpruche. Annalen. I. 376.

1932. Wenn die hinterlegte Sache aus der Hand des Aufbewahrers in die eines Dritten übergegangen iſt, der ſich fälſchlich für den Eigenthümer ausgab, ſo behält dieſelbe ihren Charakter, und muß in Natur zurückgegeben werden, dem Hinterleger oder dem Eigenthümer. Caſſ. Niederrhein. S. 20. 1. 484. D. 1. 122.

1933. †††)

1936. Ein öffentlicher Beamter, welcher, mit Bewilligung der Erben und Erbſchaftsgläubiger, Aufbewahrer des Erlöſes einer von ihm vorgenommenen Fahrnißverſteigerung geworden iſt, muß denſelben hinterlegen, wenn er in der Folge von einem Gläubiger hierzu aufgefordert wird. Unterbleibt dieſe Hinterlegung, ſo iſt er die Zinſen zu bezahlen ſchuldig, welche durch die Hinterlegung hätten gewonnen werden können. C. H. Bw. Paris. S. 27. 1. 79. D. 25. 1. 92. L. 78. 350.

---

*) Von den Bedingungen der Gültigkeit der freiwilligen Hinterlegung. Zachar. II. 402.

**) Hinterlegungsverbindlichkeiten der Frauensperſonen. Brauer VI. 222.

***) Von den Verbindlichkeiten des Depoſitars. Zachar. II. 403.

****) Art. 1927. ſ. 1137. 1302. 2060. C. c. 593. Nro. 5. C. comm. (A.S. 257.)—Art. 1928. 1137.—Art. 1929. ſ. 1139. 1147. 1954.—Art. 1930. ſ. 1881.—Art. 1931. ſ. 1937.—Art. 1932. ſ. 1293. 1915. 2236.—Art. 1933. ſ. 1245. 1302.—Art. 1934. ſ. 1303. 1929.—Art. 1935. ſ. 1380. 1599. —Art. 1936. ſ. 1139. 1153.—Art. 1937. ſ. 1239. 1931.—Art. 1938. ſ. 1922.—Art. 1942. ſ. 1248.—Art. 1943. ſ. 1247.—Art. 1944. ſ. 1186. —Art. 1945. ſ. 1270. 1293. 2236. C. c. 612. C. comm. (A.S. 268.)—Art. 1946. ſ. 1300. ff. 1385.

†) Samtverbindlichkeit mehrerer Aufbewahrer. Brauer V. 892. f.

††) Trefurt 304. §. 334. — Recht des Aufbewahrers zum Gebrauche verbrauchbarer Sachen. Brauer V. 892. f.

†††) Rettungspflicht des Aufbewahrers. Brauer VI. 223.

1. Der Art. 1937. erleidet Ausnahme, wenn der Hinter- 1939.
leger vor der Rückgabe der hinterlegten Sache ſtirbt; da im Falle des Todes der Auftrag des Hinterlegers erloſchen iſt, ſo kann nach Beſtimmung des Art. 1939. die hinterlegte Sache nur noch an deſſen Erben zurückgegeben werden. Paris. S. 26. 2. 297. L. 6. 546. — Montpellier. S. 29. 2. 18

2. Die Hinterlegung einer gewiſſen Summe in die Hände eines Dritten, um dieſelbe unter die Armen eines Kirchſpiels zu vertheilen, gibt folglich dieſen Armen kein Eigenthumsrecht an der hinterlegten Summe: dergeſtalt, daß ihnen nach dem Tode des Hinterlegers eine Zueignungsklage gegen die Erben und wider deren Willen zuſtünde. C. H. Vw. Nismes. S. 20. 1. 49. D. 17. 1. 644. L. 56. 207.

3. Derjenige, welchem ein Sterbender eine Summe Geldes zugeſtellt hat, um dieſelbe zu geheimen Rückerſtattungen zum Vortheil dritter Perſonen zu verwenden, muß als einfacher Gewalthaber deſſen, der ihm die Summe zugeſtellt hat, betrachtet werden. Man kann ihn nicht als den Geſchäftsführer der Perſonen anſehen, zu deren Gunſten die vorgeblichen Rückerſtattungen gemacht werden ſollen. Caen. S. 28. 2. 37.

(4) Folglich muß der Aufbewahrer nach dem Tode des Hinterlegers die aufbewahrte Summe dem Erben des Verſtorbenen, welcher ſie verlangt, ausliefern, und nicht den zum Empfange derſelben bezeichneten Perſonen: jedenfalls mit Ausnahme des Antheils, der bei der vom Erben auf Rückgabe angeſtellten Klage bereits verwendet war. Douai. J. 19. S. 1835. 2. 215. *) — ſ. Art. 931.

(1) Der Art. 1944. welcher den Aufbewahrer ermächtigt, 1944.
die hinterlegte Sache zurückzubehalten, wenn ſie bei ihm im Zugriffswege mit Beſchlag **) belegt wird, erleidet eine Ausnahme im Fall einer allgemeinen Beſchlagnahme alles deſſen, was er dem Hinterleger ſchuldig ſeyn mag, wenn es ſich zeigt, daß zu derſelben Zeit der Aufbewahrer unter einem andern Titel Schuldner des Hinterlegers für Summen iſt, welche die Urſache des erkannten Zugriffes überſteigen. In ſolchem Falle kann der Aufbewahrer die Rückgabe der hinterlegten Sache nicht verweigern, unter dem Vorwande, daß der Beſchlag nicht aufgehoben ſey. C. H. Vw. Paris. J. 19. S. 1835. 1. 872. — ſ. Art. 557. C. proc. ***)

---

*) Untheilbarkeit des verſiegelt hinterlegten Geldes. Brauer V. S. 622.

**) Saisie-arrêt, im badiſchen Landrecht unrichtig: Verhaftsbefehl.

***) Oertlichkeit bei Verträgen auf Reiſen. Brauer V. 624.

1945. Ein Gepfändeter, welcher mit ſeiner Einwilligung zum Hüter der gepfändeten Fahrnißſtücke beſtellt worden iſt, wird als Aufbewahrer betrachtet. Wenn er ſie alſo nicht mehr zum Vorſchein bringt, ſo hat er keinen Anſpruch mehr auf die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung. Pau. S. 10. 2. 236. D. 8. 2. 74. L. 27. 191.

1946. *)

Vierter Abſchnitt.

Von den Pflichten des Hinterlegers. **)

(1947—1948. ***)

Fünfter Abſchnitt.

Von der nothgedrungenen Hinterlegung. ****)

(1949—1954. †)

1950. Die Hinterlegung einer Summe Geldes in die Hände eines Gaſtwirthes, durch den Gewalthaber einer Perſon, welche entweder ſelbſt oder deren Fuhrmann im Gaſthauſe ſich aufhielt, damit dieſe Summe dem Eigenthümer oder Fuhrmann zugeſtellt werden ſolle, iſt eine nothgedrungene Hinterlegung. Dieſelbe kann daher, in Ermangelung eines Geſtändniſſes oder einer Urkunde, durch Zeugen oder Vermuthungen von gleichem Werthe bewieſen werden. Paris. S. 29. 2. 154 D. 27. 2. 183. L. 84. 457.

1952. (1) Der im Art. 1952. gebrauchten Worte: eingebrachter Effekten ††) der Reiſenden, für welche die Wirthe oder Gaſtgeber als Aufbewahrer verantwortlich gemacht werden, ſind ein allgemeiner Ausdruck, welcher Waaren, Thiere und alle andere Gegenſtände in ſich begreift. Zu Begründung einer Verbindlichkeit auf Seiten des Gaſtgebers iſt nicht erforderlich, daß der Reiſende im Gaſthofe ſich aufgehalten habe. Rennes. J. 19. S. 1834. 2. 286.

---

*) Eigenthumsentdeckung bei Genußverträgen. Brauer VI. 224.

**) Von den Verbindlichkeiten des Deponenten. Zachar. II. 404.

***) Art. 1947. ſ. 2102. Nr. 3.—Art. 1948. ſ. 1375. 2073—Der Aufbewahrer, aber nicht der Entleiher, kann wegen Gegenforderung inne behalten. Brauer V. 1000.

****) Von der nothgedrungenen Hinterlegung. Zachar. II. 405. — Brauer V. 892. f.

†) Art. 1949. ſ. 2060. Nr. 1.—Art. 1950. ſ. 1348. 1923.—Art. 1951. ſ. 1384. 1782. 1954. 2060. 2102. 2271.—Art. 1952. ſ. 1927. ff.—Art. 1953. ſ. 1384.—Art. 1954. ſ. 1929.

††) Die officielle Ueberſetzung für Baden ſagt: Alles.

(2) Wirthe und Gaſtgeber ſind für den Verluſt beträchtli- 1952.
cher Summen, welche die Reiſenden eingebracht, und ihnen nicht angezeigt haben, nicht verantwortlich. Die Verantwortlichkeit muß auf die Summe beſchränkt werden, die für die Reiſenden als nothwendig erkannt iſt, und, als einen Theil ihres Reiſegeräthes ausmachend, betrachtet werden kann. Paris. R. G. 1837. 2. 78.

*) 1953.

† R. F. über die Verantwortlichkeit der Wirthe und Gaſtgeber für das Einbringen von Habſeligkeiten der Reiſenden, insbeſondere hinterlegter großer Summen. Annalen VI. 217—224. — ſ. Art. 1952. Nr. 2. d. T.

Drittes Kapitel.

Von der Hinterlegung zur dritten Hand.

Erſter Abſchnitt.

Von den verſchiedenen Gattungen der Hinterlegung zur dritten Hand. **)

(1955. ***)

Zweiter Abſchnitt.

Von der willkührlichen Hinterlegung zur dritten Hand.

(1956—1960. ****)

Dritter Abſchnitt.

Von der gerichtlichen Hinterlegung zur dritten Hand. †)

* 1) V. die Depoſiten und Zahlgelder btr. R. B. 1814. XXI. Samml. II. 47.
2) L. V. gerichtliche Depoſiten btr. R. B. 1825. XXVI. Samml. I. 1090.
3) Geſetz, die Beſtimmung der Amortiſationskaſſe zur allgemeinen Hinterlegungskaſſe btr. R. B. 1837. XXVI. S. 180.

---

*) Von Wirthen und Gaſtgebern. Zachar. II. 406. — Brauer V. 864.

**) Begriff und Arten der Sequeſtration einer Sache. Zachar. II. 407. — Brauer V. 894.

***) ſ. Art. 1956. 1961.

****) Art. 1956. ſ. 1700. 2060. Nr. 4.—Art. 1957. ſ. 1917.—Art. 1958. ſ. 1919. ff.—Art. 1959. ſ. 1918.—Art. 1960. ſ. 1944.

†) Von gerichtlichen Depoſiten. Rettig §. 410—416.

4) Inſtruction über Errichtung der Hinterlegungskaſſe. R. B. 1838. I.

1961. 1. Eine Frau, der eine Erbſchaft während einer anhängigen Klage auf Scheidung von Tiſch und Bette anfällt, iſt nicht berechtigt, zu verlangen, daß das Erbſchaftsvermögen ſequeſtrirt werde; der Mann iſt der geſetzmäßige Verwalter deſſelben. Angers. S. 18. 2. 131.

2. Wenn zwei Perſonen zu gleicher Zeit Eigenthümer einer Liegenſchaft zu ſeyn behaupten, und keine derſeben ſich in einjährigem Beſitze befindet, kann das Gericht den fürſorglichen Genuß derjenigen Partei zugeſtehen, deren Titel den meiſten Anſchein für ſich hat? Oder muß der fürſorgliche Genuß einem Dritten, in Geſtalt eines Sequeſters, nach Vorſchrift des Art. 1961. übertragen werden?—Für erſteres entſchieden vom Appellationshofe. Caſſ. Aix. S. 20. 1. 113. D. 17. 1. 589. L. 55. 161.

3 b. Wenn beide Theile beim Beſitzverfahren darthun, daß ſie gleichzeitig im Beſitze des ſtreitigen Gegenſtandes ſich befinden, ſo kann das Gericht (heut zu Tage wie vormals) den fürſorglichen Genuß einer von beiden Parteien zuerkennen; es bleibt der Umſicht des Richters überlaſſen, ſich in dieſer Beziehung nach Geſtalt der Sachen zu beſtimmen. C. H. Vw. S. 32. 1. 816. — C. H. Vw. Argentin. S. 13. 1. 392. D. 11. 1. 319. (Nr. 3. b D.)

4. Der Art. 1961. iſt nicht beſchränkend in dem Sinn auszulegen, daß der Sequeſter nur in den vorgeſehenen Fällen angeordnet werden könne. Derſelbe kann hinſichtlich einer Liegenſchaft allemal angeordnet werden, wo das Gericht dies zu Erhaltung der Rechte der Parteien nöthig findet. Namentlich auf Klage des Verkäufers, welcher den Verkauf wegen Betruges und Gefährde angreift. In dieſem Fall iſt das Eigenthum ſtreitig im Sinne des Art. 1961. Bourges. S. 23. 2. 96. L. 65. 147.

5. Gerichtlicher Sequeſter einer Liegenſchaft kann auf Klage des Verkäufers, welcher die Aufhebung des Kaufes wegen Verletzung erwirkt hat, angeordnet werden: wenn gleich der Käufer auf die Aufrechthaltung des Kaufes angetragen, und ſich zur Preisaufbeſſerung erboten hätte. So lange der Käufer dieſe Aufbeſſerung nicht baar angeboten, hat der Verkäufer ein Recht an die Sache, welches ihm die Befugniß gibt, deren Hinterlegung zu verlangen. Wie oben.

6. Eben ſo, wenn der Verkäufer die Auflöſung des Verkaufes wegen Zahlungsſäumniß verlangt; zumal wenn ein Urtheil bereits entſchieden hat, daß bei nicht erfolgender Zahlung innerhalb beſtimmter Friſt der Vertrag ohne weiteres aufgelöſet ſeyn ſolle. Toulouſe. S. 29. 2. 45.

7. Der gerichtliche Sequeſter einer Liegenſchaft kann auf 1961. Klage der eingetragenen Pfandgläubiger angeordnet werden; zumal wenn die Liegenſchaft ſich in den Händen eines Dritten unter dem Titel eines Nutzpfandes befindet. In dieſem Falle haben die Gläubiger das Recht, den Sequeſter zu verlangen, es ſey der Erhaltung ihres Pfandes halber, oder damit die Einkünfte ihrem Intereſſe gemäß erhoben werden. Bourges. S. 23. 2. 96. L. 65 147.

8. Der Miterbe, welcher ſeinen Antheil an einer erbſchaftlichen Liegenſchaft ſeinem Miterben cedirt hat, kann nichts deſto weniger den Sequeſter der Liegenſchaft begehren, wenn es aus dem Reſultate der Liquidation der Erbſchaft ſich ergeben ſollte, daß er gegen ſeinen Miterben, und auf die cedirte Liegenſchaft, Rückforderungen geltend machen könne. Wie oben.

9. Selbſt wenn zwiſchen den Erben kein Streit hinſichtlich des Erbſchaftsvermögens beſteht, können die Gerichte auf Verlangen eines der Erben einen Dritten ernennen, um nöthigen Falles die Erbſchaft zu verwalten und zu beobſichten. Dieſer Dritte kann nicht mit einem gerichtlichen Hüter verglichen werden, welchen das Geſetz nur dann zu ernennen erlaubt, wenn das Vermögen ſtreitig iſt. C. H Vw. Montpellier. S. 26. 1. 422. D. 23. 1. 330.

10. Im Fall eines Streites zwiſchen den geſetzlichen und dem Teſtamentserben, über die Gültigkeit des Teſtamentes, kann die Ernennung eines Hüters zur Verwaltung des Vermögens verfügt werden. Montpellier. S. 27. 2. 217.

11. Wenn die Hand- und Unterſchrift eines eigenhändigen Teſtamentes vom Erbverwandten, obwohl nicht Pflichterben, widerſprochen, und das Teſtament zum Vortheil eines Erbnehmers errichtet iſt, welcher zu Veräußerungen geneigt ſcheint, und übrigens, ſeiner Zahlbarkeit halber, nicht gehörige Sicherheit darbietet, ſo iſt der Fall vorhanden, auf die im Erbvermächtniſſe begriffenen Güter einen Sequeſter anzuordnen. Es kommt hier nicht darauf an, daß der Vermächtnißnehmer bereits in Beſitz eingewieſen wurde; das Eigenthum der Güter iſt ſtreitig, in Folge der widerſprochenen Hand- und Unterſchrift, und dies genügt für das Gericht, um einen Sequeſter anzuordnen. Bourges. S. 27. 2. 121. D. 25. 2. 105. L. 18. 86.

12. Im Falle eines Streites über das Eigenthum einer Liegenſchaft kann der gerichtliche Sequeſter ſelbſt zum Nachtheil der Partei erkannt werden, welche, zu Begründung ihres Anſpruches, eine öffentliche Urkunde anruft. Poitiers. S. 13. 2. 218. D. 11. 2. 100. *)

* Dinglicher Arreſt. P. O. §. 685. Motive S. 53.

*) ſ. Art. 602. 1384. Nr. 22. ff. C. c. 106. C. comm. — Von der gerichtlichen Sequeſtration. Zachar. II. 409. — Trefurt 304. §. 340.

Zwölfter Titel.

Von Glücksverträgen.*)

* 1) Brandverſicherungsordnung. L. B. R. B. 1808. IV. Samml. II. 695—716. — Dahin einſchlägige Verordnungen ſ. Samml. II. 716—721.— ſ. Art. 1722. Nr. 2. d. T.

2) Verträge mit ausländiſchen Geſellſchaften über Verſicherung der Mobilien btr. B. R. B. 1829. XVII.

3) Verordnungen über Einſtellungen zum Kriegsdienſte. Samml. III. 526. 533. 542. 554. 582—586. 594.

4) Rekruten-Unterſtützungs-Privatvereine genießen keinen andern Vorſchub, als jeder andere, auf ähnliche Grundſätze gebaute Verein. Kriegs-Min. O.A.B. 1837. N. 77.

1964. 1. Der Einſtellungsvertrag zum Kriegsdienſt iſt ein Glücksvertrag: der Einſteher vertritt in allem den Einſteller; er gewinnt durch glückliche, und leidet unter widriger Geſtaltung der Ereigniſſe; er hat Anſpruch auf die ganze Einſtandsſumme, obwohl durch die Folge höherer Begebenheiten die Dauer ſeiner Dienſtzeit merklich wäre abgekürzt worden. Montpellier. S. 16. 2. 140. L. 41. 442.

(3) Verſicherungen auf das Leben eines Dritten ſind gültig, und haben ſelbſt dann ihre Wirkung, wenn der Verſicherte kein Intereſſe am Leben des Dritten hätte, auf deſſen Perſon die Verſicherung geſtellt iſt; es genügt an der Einwilligung des Dritten. Die Uebertragung einer von einer Verſicherungsgeſellſchaft ausgeſtellten Lebensverſicherung kann nicht im Intereſſe dieſer Geſellſchaft unter dem Vorwande angefochten werden, daß die Uebertragung, gegen den Inhalt der Statuten, ohne die Einwilligung des urſprünglich Verſicherten geſchehen ſey. Limoges. R. G. 1837. 2. 182. **).

† 1) Glücksverträge: Begriff und Arten derſelben. N. Jahrb. I. 475—479.

2) Hoffnungskauf: deſſen Natur und Verſchiedenheit von der emtio de re sperata, von Wette und Spiel. N. Jahrb. I. 477.

---

*) Ueber einige Mängel der Brandverſicherungsordnung von 1808. in privatrechtlicher Beziehung. Archiv f. R. III. 282 — 289.

**) ſ. Art. 1104. 1183. 1184.—Art. 1116. Nr. 16. Erwachsverſteigerung auf dem Halm. Brauer VI. 226.

Erſtes Kapitel.

Von Spiel und der Wette. *)

1. Der Zeugenbeweis iſt zuläſſig dafür, daß eine Schuld- 1965.
verſchreibung eine Spielſchuld zur Urſache habe. Limoges. S. 21. 2. 17. D. 19. 2. 67. — Lyon. S. 23. 2. 103. D. 21. 2. 94.

2. Eigene Wechſel für Spielſchulden ausgeſtellt, ſind ungültig. C. H. Vw. Angers. S. 16. 1. 212. L. 42. 129.

4. 5. Man kann nicht ſagen, daß die Thatſache der Unterzeichnung dieſer Wechſel von Seiten des Ausſtellers einen Verzicht auf die Ungültigkeitsklage enthalte, welche das Geſetz ihm verſtattet; dieſe Ungültigkeit iſt der Staatsordnung angehörig. C. H. Vw. Paris. S. 27. 1. 66. D. 25. 1. 75. L. 78. 495. Limoges. S. 24. 2. 228. — C. H. Vw. Paris. S. 27. 1. 66. D. 25. 1. 75. L. 78. 495. — Grenoble. S. 24. 2. 319. — ſ. Art. 1967. Nr. 1 b.

8. Der Handel mit Staatspapieren auf Ziel hat den Charakter des Spiels und der Wette, wenn die Lieferung der verkauften Effekten nicht in die Hände des Wechſelagenten geſchehen iſt. Folglich geſtattet das Geſetz dem Wechſelagenten keine Klage gegen ſeinen Clienten auf den Vollzug ſolcher Käufe, es unterſagt ſogar den Wechſelagenten ihre Mitwirkung zu denſelben. Paris. S. 23. 2. 262. C. H. Vw. S. 24. 1. 409. D. 22. 1. 39. u. 306. L. 68. 533. u. 70. 497. — C. H. Vw. Paris. S. 24. 1. 414. D. 22. 1. 322. L. 70. 513.

9. 10. So wenig der Wechſelagent eine Klage gegen ſeinen Clienten auf Rechnungsreſte von Börſenſpielen hat, ſo wenig hat der Client umgekehrt eine Klage auf die Gelder, die er zu Deckungen bezahlt hat, oder die als Gewinn des Börſenſpiels ſich ergeben haben. Paris. S. 26. 2. 33. D. 24. 2. 55. — C. H. Vw. Paris. S. 27. 1. 122. D. 25. 1. 125. L. 80. 8. ſ. Art. 87. 90. C. comm.

12. Einem Dritten, welcher in ſolchem Falle ſeinen Namen einem der Spieler geliehen, und für dieſen den Verluſt der Differenzien bezahlt hat, ſteht keine Klage auf Rückforderung oder Rückerſatz zu. Bordeaux. S. 29. 2. 70. D. 27. 2. 136.

13. Wurde entſchieden, daß es ſich anders verhalte, wenn alle Umſtände beweiſen, daß ein wirklicher zur Lieferung verpflichtender Kauf ſtatt fand; ein ſolcher iſt gültig und muß erfüllt

*) Von dem Spiel und der Wette. Zachar. II. 386. — Brauer V. 915. ff.

1965. werden. Montpellier. S. 28. 2. 134. D. 26. 2. 153. — C. H. Bw. Paris. J. 19. S. 1834. 1. 180. — ſ. Art. 1133.

(14) Ein Kauf von Staatspapieren auf Ziel kann nicht als ein Börſenſpiel oder eine Wette betrachtet, und als ſolche für ungültig erklärt werden: bloß darum, weil im Augenblicke des Kaufes oder der Lieferung der Käufer nicht mit den zur Zahlung erſorderlichen Geldern verſehen geweſen wäre. Paris. R. G. 1837. 2. 85. *)

† 1) Spielverträge und Wetten ſind nicht klagbar. Hohnh. II. 66. — N. Jahrb. I. 472. 475. — Verſchiedenheit der Wette vom Differenzienverkauf. Ebend. 476.

2) Hazardſpiele, wohin namentlich Zahlen- und Klaſſen-Lotterien zu rechnen, ſind nach gemeinem Rechte, nach altpfälziſchen und nach neuern Verordnungen verboten: daher kein Klagerecht aus einer Lotterieſchuld ſtatthaft. Hohnh. VII. 52—55.

3) Rechtswandlungen in ſolchem Falle ſind ungültig und wirkungslos. Ebend. — ſ. Art. 1967. Nr. 1. d. T.

1966. Der Art. 1966. iſt nicht aufs Billardſpiel anwendbar. Man kann nicht auf Zahlung des Gewinnes in dieſem Spiele klagen. Poitiers. S. 10. 2. 367. D. 8. 2. 97. L. 27. 318. — Grenoble. S. 24. 2. 319. — Montpellier. S. 29. 2. 106. — Angers. S. 32. 2. 270.

1967. 1. Eine Schuldverſchreibung (wie auch eine Anweiſung) für eine Spielſchuld ausgeſtellt, iſt ungültig. Man kann nicht ſagen, daß dieſelbe eine gültige Urſache in der natürlichen Verbindlichkeit habe, die aus dem Spiele ſich ergeben, und an deren Stelle ſie vermittelſt Rechtswandlung getreten ſey. Limoges. S. 24. 2. 228. — Limoges. S. 21. 2. 17. D. 19. 2. 69. (Nr. 4. d. T.)

1 b. Oder eine Zahlung im Sinne des Art. 1967: daher der verlierende Theil nicht zurückfordern könne, was er freiwillig gezahlt hat. Lyon. S. 23. 2. 103. D. 21. 2. 94.

2. Die Zuſtellung eines eigenen Wechſels überträgt das Eigenthum deſſelben nur in ſo weit ſie von einer Indoſſirung begleitet iſt, ſelbſt wenn der Wechſel von keinem Handelsmanne herrührt. Hieraus folgt, daß die Zuſtellung eines Wechſels zu Zahlung einer Spielſchuld als keine Zahlung im eigentlichen Sinne betrachtet werden könne, weil das Eigenthum dadurch nicht übertragen wurde. Der verlierende Theil, welcher auf dieſe Weiſe, ohne Indoſſirung, eine Spielſchuld bezahlt hätte, würde demnach entweder die Rückgabe des Wechſels, oder die zu deſſen Wertherſtattung entrichteten Gelder verlangen können.

---

*) Spiel- und Lotterieverbot. Rettig §. 241—246.

C. H. Bw. Bordeaux. S. 29. 1. 74. D. 26. 1. 334. L. 82. 558. — Angers. S. 9. 2. 244. L. 23. 376. (Nr. 3. d. D.)— C. H. Bw. Angers. S. 16. 1. 212. L. 42. 129. (Art. 1965. Nr. 2. d. D.) — Montpellier. S. 29. 2. 106. (Art. 1965. Nr. 3. d. D.) 1967.

Zweites Kapitel.

Vom Leibrentenvertrag. *)

Erſter Abſchnitt.

Von den Bedingungen der Gültigkeit des Leibrentenvertrages. **)

(1968—1976. ***)

1968. Eine auflöſende Bedingung ſteht im Widerſpruche mit dem Weſen des Leibrentenvertrages. Man kann daher in einem ſolchen Vertrage nicht bedingen, daß er in Ermangelung der Zahlung der Jahreszieler ſolle aufgelöſet werden können. Paris. S. 13. 2. 142. L. 35. 270. — Im entgegen geſetzten Sinne entſchieden. Paris. R. G. 1837. 2 291.

1972. Eine zum Vortheil zweier Ehegatten beſtellte Leibrente geht, in Ermangelung einer entgegen geſetzten Verabredung, beim Abſterben des einen Theils gänzlich auf die Perſon des längſtlebenden über: ſie erlöſcht nicht in dieſem Falle zur Hälfte; in dieſer Hinſicht iſt das alte Recht durch das neue abgeändert worden. C. H. Bw. Agen. S. 30. 1. 142.

1975. 1. Der Art. 1975. iſt auf den Fall anwendbar, wo die Rente auf die Lebenszeit deſſen, der ſie beſtellt hat, verſprochen war. Paris. S. 7. 2. 1179. L. 17. 325. — Rouen. S. 8. 2. 72. L. 22. 75.

2. Oder desjenigen, zu deſſen Gunſten ſie beſtellt worden iſt. C. H. Bw. Dijon. S. 20. 1. 479.

(2) c. Oder wo eine Schenkung unter Vorbehalt einer Rente gemacht wurde. Montpellier. R. G. 1833. 2. 315. — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Caſſ. Montpellier. R. G. 1836. 1. 535.

3 Selbſt wenn die Parteien die Abſicht ausgedrückt hät-

---

*) Begriff der Leibrenten. Zachar. II. 387. — Brauer V. 283. 915. ff.

**) Von der Beſtellung einer Leibrente. Zachar. II. 388.

***) Art. 1968. ſ. 1909. 1910. 1977. Nr. 5. 1978. ff.—Art. 1976. ſ. 1582. Nr. 1. ff.

1975. ten, den Vertrag aufrecht zu erhalten, ungeachtet des innerhalb der zwanzig Tage eingetretenen Ablebens: z. B. durch Vordatirung des Vertrages. C. H. Bw. Paris. S. 25. 1. 46. L. 71. 167.

4. Der Tag, an welchem der Vertrag errichtet wird, darf in die zwanzig Tage nicht eingerechnet werden. Die zwanzig Tage des Art. 1975. müſſen vollzählig ſeyn. Rouen. S. 22. 2. 224. Toulouſe. S. 32. 2. 484.

5. Wenn eine Leibrente auf die Lebenszeit mehrerer Individuen beſtellt iſt, welche dieſelbe nach und nach ganz beziehen ſollen, bis zum Tode des letzten unter ihnen, ſo bewirkt das Ableben des einen oder andern, während der erſten zwanzig Tage, die Auflöſung des Leibrentenvertrages nicht. Caſſ. Lyon. S. 20. 1. 182. D. 18. 1. 129. L. 57. 81.

1976. (1) Ein Leibrentenvertrag kann vom Gerichte gemindert werden, als ein verdecktes wucherliches Anlehen enthaltend, des Art. 1976. ungeachtet, nach welchem das Verhältniß der Leibrente zu dem dafür hingegebenen Kapital bloß vom Belieben beider Theile abhängen ſoll. C. H. Bw. Caen. J. 19. S. 1834. 1. 104.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Wirkungen des Leibrentenvertrages unter den Vertragsperſonen. *)

(1977—1983. **)

1977. 1. Derjenige, zu deſſen Vortheil eine Leibrente beſtellt worden, hat das Recht, die Auflöſung des Vertrages zu begehren, wenn das Vermögen des ſchuldigen Theils zur Zahlung der jährlichen Rente nicht hinreicht. Dijon. S. 17. 2. 372. D. 15. 2. 9. L. 48. 118.

2. Der Gläubiger einer Leibrente kann die Auflöſung des Vertrages nicht allein in dem Falle fordern, wo der Schuldner ihm die verſprochene Sicherheit nicht gibt, ſondern auch in dem Falle, wo er die gegebene Sicherheit vermindert. Der Schuldner einer Leibrente vermindert die Sicherheit, wenn er die der Rente halber verpfändete Liegenſchaft ganz oder theilweiſe veräußert, ſo daß der dritte Beſitzer dieſelbe des Pfandrechtes entledigen kann. Riom. S. 19. 2. 37. D. 17. 2. 6. — Colmar. S. 11. 2. 52. D. 8. 2. 165. — ſ. Art. 1188. Nr. 1. ff.

---

*) Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Parteien bei einer Leibrente. Zachar. II. 389.

**) Art. 1977. ſ. 1184. 1968.—Art. 1978. ſ. 1654. Nr. 11. 1956. 1912.—Art. 1979. ſ. 588.

4. Der Gläubiger einer Leibrente kann nicht begehren, 1977.
mit dem Kapital collocirt zu werden: er hat nur ein Recht auf die jährliche Rentenzahlung; daher muß der Käufer des verpfändeten Gutes bis zur Erlöſchung der Rente eine Summe zurückbehalten, deren Zinsertrag den Jahreszielern der Rente gleichkommt. Paris. S. 6. 2. 230. L. 15. 326. — Paris. S. 6. 2. 236. L. 15. 520. (Nr. 3. d. O.)

5. Wenn man überein gekommen iſt, daß ein Leibrentenvertrag aufgelöſet werden ſolle, und der Schuldner verbindlich wäre, das Kapital, wegen nicht erfolgter Zahlung der fälligen Zieler, in einer beſtimmten Zeit abzutragen, ſo iſt die Vertragsauflöſung und die Erfüllung des Strafgedinges nicht die Wirkung des bloßen Begehrens des Gläubigers. Wenn daher der Gläubiger vor dem Urtheil geſtorben iſt, ſo erlöſcht die Rente, die Erben können mithin die Klage auf Aufhebung des Errichtungsvertrages nicht weiter verfolgen; ſie haben nur ein Recht auf die bei ſeinem Ableben verfallenen Zinſen. Caſſ. Agen. S. 17. 1. 211. D. 15. 1. 203. L. 48. 321.

(6) Im Falle der Auflöſung eines Leibrentenvertrages, wegen Mangels der verſprochenen Sicherheitsleiſtung, iſt der Gläubiger, welcher verfallene Zieler bezogen hat, nicht gehalten, den Mehrbetrag dieſer Zieler im Verhältniſſe zu den geſetzlichen Zinſen zurückzugeben, oder ſich am Kapital aufrechnen zu laſſen. Brüſſel. J. 19. S. 1834. 2. 399. — ſ. Art. 1183. Paris. R. G. 1837 2. 291. *)

1. 2. Der Schuldner einer Leibrente, der, weil er die 1978.
fälligen Zieler nicht bezahlt hat, auf Auflöſung des Vertrages vor dem Code, und auf den Grund der alten Rechte belangt worden iſt, kann nach der eingetretenen Verkündigung des Code ſich nicht auf den Art. 1978. berufen, welcher in dieſem Falle dem Rentengläubiger das Recht nicht verleiht, den Rückerſatz des Kapitals zu verlangen. Bordeaux. S. 5. 2. 65. — C. H. Bw. Bordeaux. S. 7. 1. 45. D. 5. 1. 45.

3. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Der Art. 1978. iſt ſelbſt auf eine Leibrente anwendbar, die unter einer Geſetzgebung beſtellt wurde, nach welcher die nicht geleiſtete Zahlung die Auflöſung begründete. Caſſ. Guadeloupe. S. 24. 1. 401. — Bordeaux. S. 30. 2. 6.

4. Das Pactum commissorium kann bei einem Leibrentenvertrage gültig bedungen werden. Der Art. 1978. verbietet eine ſolche Uebereinkunft nicht. C. H. Bw. Bordeaux. S. 17. 1. 215. D. 15. 1. 184. L. 48. 315. — Bordeaux. S.

---

*) Auflöſung des Leibrentenvertrages. Zachar. II. 390.—Brauer VI. 321.

1978. 15. 2. 144. D. 13. 2. 79. L. 43. 349. — Bordeaux. S. 17. 2. 74. D. 15. 2. 65. L. 50. 1. 150.—Toulouſe. S. 32. 2. 484.

5. Zumal beim Verkaufe von Liegenſchaften gegen Beſtellung einer Leibrente.—Die Beſtimmung des Art. 1978. iſt eine jener geſetzlichen Vorkehrungen, welche nur in Ermangelung anderer Verabredungen Wirkung haben. Bordeaux. S. 29. 2. 168. D. 27. 2. 218. L. 85. 347. — Rouen. S. 15. 2. 140. D. 13. 2. 80 L. 43. 352. (Nr. 6. d. O.)

(7) Die unterlaſſene Zahlung der Zieler einer Leibrente, ſelbſt wenn Unzulänglichkeit der für die Entrichtung derſelben bedungenen Sicherheit hinzukäme, gibt keinen Grund zur Auflöſung des Vertrages, wenn anders die unzulängliche Sicherheit ſeit Errichtung des Vertrages unverändert dieſelbe geblieben iſt. Douai. J. 19. S. 1834. 2. 238.

(8) Oder wenn die Unzulänglichkeit durch einen Thatumſtand veranlaßt wurde, der vom Willen des Schuldners unabhängig iſt, z. B. von dem geſunkenen Werthe der für die Sicherheit der Rente verpfändeten Liegenſchaft. Paris. R. G. 1837. 2. 427.

1981. 1. Um eine Leibrente und Jahresgehalt, welche aus Freigebigkeit herrühren, richterlichem Beſchlag unangreifbar zu machen, iſt nicht nothwendig, daß dies in der Beſtellungsurkunde ausdrücklich unterſagt ſey. Aix. S. 6. 2. 146 D. 4. 2. 175.

2. Eine Leibrente, welche nach dem Errichtungsvertrage nicht cedirt werden darf, hat den Charakter der Unübertragbarkeit nur in dem Sinne, daß man die noch unverfallenen Zieler nicht cediren dürfe, nicht aber die verfallenen. Rouen. S. 30. 2. 149.

1982. *)

Drittes Kapitel.

Von dem Verpfründungsvertrag. **)

1983 a. † 1) Verpfründungsvertrag: Form und Art deſſelben; Erforderniſſe. Hohnh. I. 37. 40, ff. 46.

1983 i. 2) In welchem Falle kann ein Verpfründungsvertrag wegen Unverträglichkeit zwiſchen beiden Theilen im polizeilichen Wege aufgehoben werden? Annalen IV. 285.

1983 n. ***)

---

*) Leibrentenbezug bei Abweſenden. Brauer V. S. 626.

**) Trefurt 293 — 299. §. 317 — 320. — Verpfründungsvertrag. Brauer V. 915. ff. — Rettig §. 431. ff. — Roth III. 161.

***) Richterliche Berechnung der Lebenswahrſcheinlichkeiten. Brauer VI. 227.

Dreizehnter Titel.

Von dem Auftragsvertrag. *)

Erſtes Kapitel.

Von der Natur und der Form des Auftrags. **)

(1984—1990. ***)

1. Wenn der Auftrag eine unerlaubte Sache betrifft, ſo 1984.
kann der Gewalthaber, der ihn vollzieht, in keinem Fall Entſchädigung von dem Gewaltgeber fordern. Wer ſich alſo dem Auftrag unterzieht, verbotene Waaren ins Land einzuſchwärzen, kann nach dem Vollzuge ſeines Auftrages keinen Rückgriff an den Gewaltgeber nehmen. Turin S. 7. 2 716

2. Ein beim Geſchäfte intereſſirter Handlungsdiener iſt kein Handelsgeſellſchafter. Es iſt hier nur ein Auftrag, der nach Gutbefinden des Gewaltgebers widerruflich iſt, unter Vorbehalt der Entſchädigung des Gewalthabers für den Nachtheil, der durch den Widerruf ihm zugefügt wird. Rouen. S. 18. 2. 132.

3. Wenn es darauf ankommt, die Wirkung eines erhaltenen Auftrages zu beſtimmen, und der Ort, wo der Auftrag übernommen worden, genau ausgemittelt werden muß, ſo iſt nicht zu unterſuchen, an welchem Orte der Auftrag gegeben, oder wohin die erklärte Annahme des Auftrages geſendet worden iſt, ſondern an welchem Orte die Annahme des Auftrages eigentlich ſtatt fand. C. H. Bw. Orleans. S. 20. 1. 58. D. 17. 1. 529.

(4) Der Vertrag, wodurch eine Partei ſich anheiſchig macht, eine der andern zugefallene Erbſchaft beizubringen, und die nöthigen Vorſchüſſe ohne Rückerſatz zu machen, ſelbſt im Falle des Mißlingens, aber unter der Bedingung, den zu erwartenden Gewinn zu theilen, iſt kein nach Willkühr widerruflicher Auftrag, ſondern ein wirklicher doppelſeitiger Vertrag, der

---

*) Begriff des Bevollmächtigungsvertrages. Zachar. II. 410.

**) Bedingungen der Gültigkeit deſſelben. Zachar. II. 411.

***) Art. 1985. ſ. 1239. Nr. 7.—Art. 1986. ſ. 1317. 1341. 1912. 1999.—Art. 1988. ſ. die Not. zu 1989. ſ. 121. 412. 433. 1239. 1258. 1538.—Art. 1989. ſ. 217. Nr. 10b. 1988. u. die Not. 1997. 1998. 2003. 2008.

1984. nur mittelſt wechſelſeitiger Einwilligung, oder aus den geſetzlich gebilligten Urſachen, widerrufen werden kann. Bordeaux. R. G. 1837. 2. 452. *) — ſ. Art. 1102. 1134.

* 1) Vertretung vor Gericht durch Gewalthaber. P. O. §. 83.

† 2) Unter dem Fiskus haben ſchon die Römer diejenige Stelle verſtanden, welche von der Regierung, als dem allgemeinen Mandanten, zu vertreten war. Hohnh. V. 197. Es iſt alſo nicht bloß das Staatsärarium darunter zu verſtehen. 197. f.

3) Der Mandatar ſtellt mit dem Mandanten eine Perſon vor. N. Jahrb. I. 276. — vgl. dagegen Hohnh. VI. 9.

1985. 2. Ein Auftrag mittelſt Privaturkunde, um Liegenſchaften in Frankreich zu veräußern oder zu verpfänden, iſt gültig, obwohl er in einem Lande ertheilt ſeyn ſollte, wo die Aufträge nur Wirkung haben, wenn ſie von der Obrigkeit oder von einem Notär aufgenommen worden; hier gilt die Maxime nicht: locus regit actum. C. H. Bw. Orleans. S. 28. 1. 105. D. 25. 1. 295. L. 80. 411.

(5) Die Regel, daß ein Auftrag durch Privaturkunde, ſelbſt durch einen bloßen Brief gegeben werden könne, iſt anwendbar, was auch der Gegenſtand des Auftrages ſeyn möge. Der Auftrag zum Verkauf einer Liegenſchaft kann daher durch einen Brief ertheilt werden: ſelbſt wenn ein früherer Auftrag in öffentlicher Urkunde dieſe Liegenſchaft von der Zahl derjenigen ausgenommen hätte, die der Gewalthaber Auftrag hatte, zu verkaufen. Caſſ. Martinique. R. G. 1837. 1. 201. **)

1986. 2. Ein Auftrag an willkührlich gewählte Schiedsrichter iſt nicht ſeiner Natur nach unentgeldlich: ſie haben Anſpruch auf Belohnung. Bordeaux. S. 26. 2. 217.

3. Anders verhält es ſich mit den nothwendig zu beſtellenden Schiedsrichtern in Geſellſchaftsſachen: ihre Verrichtungen ſind weſentlich unentgeldlich. Montpellier. S. 27. 2. 166.

(4) Der einem Notär zu Anlegung einer Summe Geldes ertheilte Auftrag muß bis zum Beweiſe des Gegentheils als ein nicht unentgeldlicher oder zahlbarer Auftrag angeſehen werden. Angers. R. G. 1833. 2. 179. ***)

1987. ****)

---

*) Geſetzliche Benennung der verſchiedenen Perſonen, die bei Auftragsverträgen vorkommen. Brauer V. 865.

**) Trefurt 308. §. 342.

***) Unterſchied der Belohnung oder des Ehrenſoldes vom Lohn. Brauer V. 866. 157.

****) Eintheilung des Bevollmächtigungsvertrages. Zachar. II. 412.

1. Die Indoſſirung eines eigenen Wechſels iſt nicht ihrer Natur nach eine Verwaltungshandlung. Folglich iſt die Frau, welche von ihrem Manne nur eine allgemeine Vollmacht erhalten hat, nicht ermächtigt, einen dem Manne zugehörigen Wechſel mittelſt Indoſſirung zu übertragen. Brüſſel. S. 10. 2. 531. D. 7. 2. 173. 1988.

2. Wenigſtens nicht, wenn die Uebertragung nur zu Zahlung einer Schuld des Gewaltgebers geſchehen wäre; in dieſem Falle würde die Uebertragung die Grenzen einer bloßen Verwaltungshandlung nicht überſchreiten. Brüſſel. S. 7. 2. 988.

3 Der Auftrag, auf jedem Wege Rechtens die Bezahlung einer Schuldforderung zu verfolgen, iſt von Seiten des Gewaltgebers eine hinreichende Ermächtigung, um im Namen des Schuldners eine Erbſchaft anzutreten, worauf dieſer verzichtet hat. Bourges. S. 24. 2. 9. D. 22. 2. 14.

4. Der Auftrag zu Erhebung einer Schuldforderung, welcher in Geſtalt einer Ceſſion derſelben ertheilt wurde, ſchließt die Vollmacht, ſich zu vergleichen, und auf einen Theil der Forderung zu verzichten, in ſich. Bordeaux. S. 27. 2. 41. D. 25. 2. 43

5. In Ermangelung eines ausdrücklichen Auftrages, wodurch ein Handelsreiſender zum Kaufen und Verkaufen für Rechnung ſeines Hauſes ermächtigt iſt, wird vermuthet, daß er nur beauftragt ſey, Beſtellungen anzunehmen, und ſeinem Hauſe zu übermachen, ſo daß die Genehmigung des Hauſes zur Vollſtändigkeit der Käufe erforderlich iſt. C. H. Vw. Montpellier. S. 22. 1. 306. D. 20. 1. 195. L. 65. 101. — Im entgegen geſetzten Sinne. S. 26. 2. 328. D. 24. 2. 337. (Nr. 4 b. d. D.) — Paris. S. 28. 2. 120. D. 26. 2. 2. L. 81. 27. (Art. 2005. Nr. 2. d. D) — ſ. Art. 2005. Nr. 1.

6. Der Auftrag oder die Vollmacht zu Setzung einer Eheſteuer ſchließt die Vollmacht in ſich, ein Pfandrecht auf die Güter des Gewaltgebers, zur Sicherheit jener Eheſteuer zu beſtellen. Paris S. 30. 2. 17. D. 27. 2. 290.

7. Wer von einem Unternehmer von Bauanlagen beauftragt wird, gewiſſe Arbeiten zu leiten, und die Arbeiter zu bezahlen, iſt ſchon dadurch, und ohne hierzu einer ausdrücklichen Vollmacht zu bedürfen, zu einer Geldaufnahme ermächtigt, um den Zweck ſeines Auftrages zu erfüllen, wenn der Gewaltgeber ihm die nöthigen Geldmittel nicht verſchafft hat, und im Augenblicke der Geldaufnahme nicht an Ort und Stelle war; zumal wenn dargethan iſt, daß der Gewalthaber vorher ſchon öfters Vorſchüſſe gemacht hatte, welche der Gewaltgeber rückerſtattete. Bordeaux. S. 30. 2. 68. D. 27. 2. 294.

8. Ein Generalbevollmächtigter, welcher mit der Verwaltung aller Geſchäfte des Gewaltgebers beauftragt iſt, kann gültig

1988. die Verpachtung der Güter einer Erbſchaft bewilligen, welche dem Gewaltgeber ſeit Ertheilung jener Vollmacht angefallen iſt, und ſelbſt ehe dieſelbe vom Gewaltgeber angetreten wurde. C. H. Vw. Orleans. S. 22. 1. 111. D. 19. 1. 569. L. 62. 283.

(9) Der Auftrag, eine Liegenſchaft zur Sicherheit eines Darleihens zu verpfänden, ſchließt nicht die Gewalt in ſich, dem Darleiher das Recht einzuräumen, die Liegenſchaft ohne gerichtliche Förmlichkeiten veräußern zu laſſen, wenn das Darleihen nicht rückerſtattet werden ſollte. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 205.

(10) Der Liquidant einer Handelsgeſellſchaft kann ohne beſondere Vollmacht die Liegenſchaften der Geſellſchaft nicht für geſellſchaftliche Schulden verpfänden; in dieſer Hinſicht iſt der Liquidant einem ordentlichen Gewalthaber zu vergleichen. C. H. Vw. Guadeloupe. R. G. 1836. 1. 673.

(11) Die Vollmacht, ſich zu vergleichen, ſchließt die Vollmacht, die Forderung zum Theil anzuerkennen in ſich. Douai. R. G. 1836. 2. 450.

† Gehört der Empfang eines heimgezahlten Darleihens zu den Verwaltungshandlungen, wozu Vollmachten in allgemeinen Ausdrücken berechtigen? — Verneint. Annalen II. 129. — Beſchränkende Bemerkungen. Ebend. 282. — Entſcheidung im entgegen geſetzten Sinne. Annalen II. 114. f. — ſ. Nr. 3. 4. d. T.

1989. 1. Der Liquidationsbevollmächtigte einer Handelsgeſellſchaft iſt im Sine des gemeinen Rechtes ein bloßer Gewalthaber, obwohl derſelbe ein geſchäftführender Geſellſchafter bei einer vertrauten Geſellſchaft (Commandite) geweſen iſt; als bloßer Gewalthaber kann er jedoch die Geſellſchaft durch einen Schiedsvertrag nicht verpflichten. Caſſ. Paris. S. 12. 1. 113. D. 11. 1. 1. L. 35. 401.

3. Die einem Gewalthaber ertheilte Vollmacht, die Güter des Gewaltgebers zu verkaufen, und den Kaufpreis zu erheben, ermächtigt denſelben, dieſen Kaufpreis eben ſo wohl aus den Händen des Käufers oder eines Dritten, vermittelſt einer Ceſſion zu empfangen. Bordeaux S. 27. 2. 65.

4. Ingleichen die Gebühren des Beamten, welcher den Verkauf beſorgt, zu berichtigen. Paris. S. 6. 2. 473. L. 14. 461.

5. Die Ermächtigung oder Vollmacht, ſich zu vergleichen, ſchließt nicht jene in ſich, einen Schiedsvertrag einzugehen, obwohl in der Vollmacht geſagt wäre, der Gewalthaber dürfe einen Vergleich, ſelbſt unter Vermittelung von Schiedsrichtern abſchließen. Aix. S. 13. 2. 205.

(7) Die Frage, ob der Auftrag, kraft deſſen ein Dritter eine Forderung bezogen hat, welche der Staatsſchatz dem Ge-

waltgeber ſchuldete, jenen zum Zahlungsempfange wirklich er- 1989.
mächtigte, und ob folglich der Staatsſchatz gültig befreit ſey, gehört zu den Befugniſſen der richterlichen, nicht der adminiſtrativen Gewalt. Paris. R. G. 1836. 2. 353. *)

* Wer als Bevollmächtigter beſtellt werden kann. P. O. §. 1990.
124—131.

Zweites Kapitel.

Von den Pflichten des Gewalthabers. **)

***) 1991.

† Gegen einen Bevollmächtigten als ſolchen kann nur klagen, wer und in wie weit er ein Recht gegen den Vollmachtgeber ſelbſt hat. Annalen IV. 110.

1. Die Dienſtleiſtung eines Wechslers wird ohne aus- 1992.
drückliche Verabredung nicht als unentgeldlich geſchehen betrachtet. Seine Verantwortlichkeit als belohnter Gewalthaber richtet ſich daher nach Art. 1992. — Paris. S. 14. 2. 169.

2. Ein belohnter Gewalthaber, deſſen Nachläſſigkeit in Hinterlegung des Betrages des Lebensunterhaltes, obwohl er mit der erforderlichen Summe verſehen wurde, die geſetzliche Entlaſſung eines Schuldners veranlaßt hat, muß verurtheilt werden, dem Gläubiger die Hauptſumme und Zubehör deſſen zu erſetzen, was zur Verhaftung des Schuldners Anlaß gegeben, ſelbſt wenn die Belohnung für den Auftrag nur gering, und es nur ein Verſehen von Seiten des Gewalthabers geweſen wäre. Paris. S. 17. 2. 236. D. 15. 2. 37. L. 47. 247.

3. Die Geringfügigkeit der einem Gewalthaber ertheilten Belohnung iſt kein Beweggrund, denſelben vom Erſatze des von ihm durch Nichtvollzug ſeines Auftrages verurſachten Schadens gänzlich loszuzählen; es iſt dies nur ein Grund zur Minderung des Betrages, in den er verurtheilt werden muß. Caſſ. Rouen. S. 32. 1. 319.

(5) Der Notär, welcher bei Ausleihung einer Summe Geldes für Rechnung ſeines Clienten auf bloßen Schein, und ſogar an Perſonen, die ihm von dem Clienten ſelbſt angegeben worden, es verſäumt, den Schein in ſeiner Gegenwart unterzeichnen zu laſſen, kann nachmals, wenn die Unterſchrift eines

---

*) Trefurt 309. §. 343.

**) Verbindlichkeiten des Bevollmächtigten. Zachar. II. 413. — Roth III. 163. 374.

***) ſ. Art. 1135. 1146. 1372. 2007. 2003. 2008. — Auftragsgeſchäfte in Schiffereiſachen. Brauer V. 869—874.

1992. dieſer Entlehner für den Verluſt der dargeliehenen Summe verantwortlich erklärt werden. Angers. R. G. 1833. 2. 179.

(6) Es iſt eine Amtshandlung, welche einen Vorzug in erſter Ordnung an der geleiſteten Sicherheit begründet, wenn ein zu Anlegung einer Summe Geldes beauftragter Notär die ihm anvertrauten Kapitalien für ſich behält, und ſeinem Clienten eine Pfandurkunde einhändigt, welche wegen Formfehlern an Nichtigkeit leidet. (Notariatsgeſetz.) Paris. J. 19. S. 1834. 2. 221.

(7) Ein Notär, welcher ſelbſt ein Darleihen im Intereſſe eines ſeiner Clienten aufgenommen hat, kann als Gewalthaber betrachtet, und in Folge deſſen, nach Umſtänden, für den Nachtheil verantwortlich erklärt werden, den ſein Client durch die Fehler, die jener beim Vollzuge des Auftrages begangen, erlitten hat. Rennes J. 19. S. 1835. 2. 105. *) — ſ. Art. 1383.

† 1) Ein Mandatar, der einen Fehler begeht, oder unbefugt handelt, iſt darum keines Betruges, dolus oder Entwendung zu beſchuldigen. Hohnh. VI. 227.

2) Ein Mandatar haftet nach gemeinem Rechte für culpa levis (nach Umſtänden levissima). N. Jahrb. I. 308. — Hohnh. I. 49.

1993. (2) Eine Frau, welche als Gewalthaberin ihres Mannes Gelder bezogen hat, die letzterem gehören, muß, eben ſo wohl wie jeder andere Gewalthaber, von ihrem Auftrage Rechnung ablegen. So lange dieſes nicht geſchehen iſt, wird vermuthet, daß ſie von den für ihren Mann erhobenen Summen den Nutzen allein bezogen habe. C. H. Bw. Agen. R. G. 1836. 1. 849.

(3) Wenn ein Notär mit einer Fahrnißverſteigerung beauftragt worden, deren Erlös gleich baar bezahlt werden ſoll, ſo wird bis zum Beweiſe des Gegentheils vermuthet, daß er denſelben erhoben habe, und er hat darüber dem Verkäufer Rechnung abzulegen, wie viel Zeit auch (die Verjährung vorbehalten) ſeit der Verſteigerung umlaufen ſeyn ſollte, wenn er nicht ſeine Befreiung nachweiſet. Douai. R. G. 1836. 2. 322.

1994. Ein Gewalthaber, welcher im Intereſſe ſeines Gewaltgebers einen Auftrag gibt, verpflichtet ſich perſönlich, wo keine beſtimmte gegentheilige Uebereinkunft ſtatt findet. Paris. S. 13. 2. 302. L. 35. 337.

1995. (1) Commiſſäre, welche mit einander zugleich zur Vollziehung eines Gantvergleiches ernannt worden ſind, haften den Gläubigern ſamtverbindlich für die erhobenen Gelder, obwohl die

---

*) Sorgfalt des Gewalthabers. Brauer V. 867.

Samtverbindlichkeit in ihrer Vollmacht nicht ausgedrückt ſeyn 1995.
ſollte. Es würde keinen Unterſchied machen, wenn in der That nur einer derſelben die Behandlung der erhobenen Gelder unter ſich gehabt hätte. Paris. R. G. 1836. 2. 263. *) — ſ. Art. 1992.

† Vor dem Rechnungsbeſcheide kann weder ein Paſſivreceß an den Rechner, noch ein Activreceß von demſelben gefordert werden. Hohnh. I. 70. — vgl. Hohnh. II. 286. — vgl. Annalen III. 57.

(2) Die Eigenſchaft eines Gewalthabers, ſelbſt eines be- 1997.
ſoldeten, macht denſelben nicht zur Partei in Urkunden, worin er als Gewalthaber auftritt, und legt ihm nicht jenes Intereſſe bei, welches nach Art. 8. des Notariatsgeſetzes einen Grund zur Nichtigkeit gibt. C. H. Vw. Grenoble. J. 19. S. 1834. 1. 678. **)

Drittes Kapitel.

Von den Pflichten des Gewaltgebers. ***)

(1998—2002. ****)

1. Ein Gewalthaber, der die Grenzen ſeines Auftrages 1998.
überſchritten hat, kann nicht, um ſeine Verantwortlichkeit zu decken, ſich auf die Billigung ſeiner Geſchäfte durch den Gewaltgeber berufen, wenn dieſe Billigung in einem vertrauten Briefe des Gewalthabers an einen Dritten enthalten iſt. C. H. Vw. Lyon. S. 22. 1. 33.

2. In Brandverſicherungsſachen wirken die Verträge, die mit dem Agenten einer Verſicherungsgeſellſchaft abgeſchloſſen wurden, welcher öffentlich als ſolcher angekündigt iſt, und die Bleche in Verwahrung hat, die an die verſicherten Gebäude angeheftet werden ſollen, gegen die Geſellſchaft verbindlich, obwohl das Geld nicht direkt der Verſicherung halber anvertraut wurde. In ſolchem Falle können die Verſicherten nicht unter dem Mangel an den Befugniſſen des Agenten leiden. Colmar. S. 27. 1. 132.

3. Lieferungsunternehmer, welche ihrer Lieferungen halber nur mit einem Commiſſionär unterhandelt, haben keine perſön-

*) Trefurt 309. §. 344.

**) Irrthum im Weſen der Sache beim Gewalthaber. Brauer V. 145. — Vom Verhältniſſe der Parteien zu dritten Perſonen. Zachar. II. 415.

***) Verbindlichkeiten des Machtgebers. Zachar. II. 414.

****) Art. 1998. ſ. 1338. 1394. 1420.—Art. 1999. ſ. 1375. 2002. C. c. 63. C. comm.—Art. 2001. ſ. 1200. 1222.

1998. liche Klage gegen deſſen Gewaltgeber, ſelbſt wenn dieſer den Dritten im Augenblicke des Geſchäftes bekannt geweſen ſeyn ſollte. Rouen. S. 26. 2. 314 D. 24. 2. 188.

(4) Ein mit einem beſondern Geſchäfte beauftragter Gewalthaber kann nicht, nachdem dieſes einmal vollzogen, einverſtändlich mit der Gegenpartei daſſelbe wieder zurücknehmen, und ein anderes an deſſen Stelle ſetzen, welches für den Gewaltgeber verbindlich werden ſolle, da die Vollmacht des Gewaltgebers ſogleich mit Beendigung des erſten Geſchäftes erloſchen war. Bourges. R. G. 1833. 2. 384. — ſ. Art. 2003.

† 1) Der Dienſtherr hat den Schaden zu erſetzen, den ſein Verrechner durch unerlaubte Manipulation geſtiftet hat. Hohnh. III. 150. Wenn er nicht im Voraus die von dieſem bei zu leiſtenden Zahlungen etwa ausgeſtellt werdenden Kaſſeſcheine durch eine öffentliche Bekanntmachung für ungültig erklärt hat. Ebend. 151.

2) Ein Auftrag verpflichtet den, der ihn gab, die Verbindlichkeit zu erfüllen, welche der Gewaltgeber innerhalb der Schranken der ihm ertheilten Vollmacht abgeſchloſſen hat. Hohnh. IV. 59.

1999. 4. Die dem Gewalthaber vom Gewaltgeber anvertrauten Gegenſtände werden nicht als Pfand zur Sicherheit der Vorſchüſſe betrachtet, welche der letztere für den erſtern machen wird. Bordeaux. S. 30. 2. 105

5. Ein Auftrag, welchen ein öffentlicher Beamter hinſichtlich ſeiner Amtsverrichtungen ertheilt hat, gibt nicht, wie der gewöhnliche Auftrag, Grund zu einer perſönlichen Klage gegen den Gewaltgeber. C. H. Vw. Agen. S. 26. 1. 201. D. 23. 1. 239.

(8) Wenn ein Commiſſionär oder beſoldeter Gewalthaber ſeinen Auftrag erſt nach Ablauf der ihm vorgeſchriebenen Friſten vollziehen konnte, wenn gleichwohl dargethan iſt, daß er das Intereſſe des Gewaltsgebers beſtens beſorgt hat, ſo kann das Gericht erkennen, daß er für die Verſpätung nicht verantwortlich ſey, und den Gewaltgeber oder Committenten ſowohl zur Erfüllung der vom Gewalthaber oder Commiſſionar gegen Dritte kraft Vollmacht übernommenen Verbindlichkeiten, als zur Zahlung der Koſten und Vorſchüſſe des letztern, ſo wie des ihm gebührenden Gehaltes, verurtheilen. C. H. Vw. Rouen. J. 19. S. 1834 1. 809. — ſ. Art. 1184.

(9) Ein belohnter Gewalthaber, der keine Schritte zu Erfüllung ſeines Auftrages gethan, hat keinen Anſpruch auf die zugeſagte Belohnung, darum allein, weil die Sache, womit er beauftragt war, ihre Erledigung erhalten hat, ohne daß ſein Auftrag widerrufen worden: zumal wenn die Erledigung durch die Bemühungen eines andern Gewalthabers geſchehen. C. H. Vw. J. 19. S. 1835. 1. 719.—ſ. Art. 2003.

(10) Der Gewalthaber, deſſen Auftrag als gefährdevoll und betrügeriſch für ungültig erklärt worden iſt, hat keinen Anſpruch auf irgend eine Belohnung wegen Vollziehung des ihm ertheilten Auftrages; dieſe Vollziehung kannnur als die Handlung eines Individuums betrachtet werden, welches ſich gefährdevoll in die Geſchäfte eines andern eingemiſcht hat. C. H. Bw. Limoges. R. G. 1837. 1. 889. *) 1999.

† Ein Auftrag, ein Geſchäft zu vermitteln, ſagt mehr, als es bloß einzuleiten. Hohnh. III. 168. — Daß das Geſchäft dadurch auch zu Stande kommen müſſe, wird dazu nicht erfordert. Ebend. — Eine dem Gewalthaber dafür verſprochene Belohnung muß ihm nach L. S. 1999. deſſen ungeachtet gereicht werden. Ebend. 167.

2. Die Zinſen, welche das römiſche Recht dem Negotiorum gestor und dem Curator für ihre Vorſchüſſe von dem Tag an bewilligte, wo ſie dieſelben gemacht hatten, haben ſeit der Verkündigung des Code aufgehört, kraft Geſetzes zu laufen. C. H. Bw. Pau. S. 26. 1. 187. — Caſſ. Bordeaux. S. 25. 1. 147. L. 72. 250. (Nr. 1. d. O.) 2001.

(5) Gehalte oder Beinutzungen eines Gewalthabers, welche der Gewaltgeber, als demſelben gebührend, in Abrechnung anerkannt hat, tragen keine Zinſen, wie es bei Vorſchüſſen der Fall ſeyn würde, welche der Gewalthaber für den Gewaltgeber gemacht hat. Caſſ. Aix. R. G. 1836. 1. 512.

(6) Die Zinſen der von einem Gewalthaber gemachten Vorſchüſſe ſind zu ſechs vom Hundert zu berechnen, obgleich der Gewaltgeber kein Handelsmann iſt, wenn das Geſchäft gleichwohl den Charakter einer Handelsſache hatte. C. H. Bw. Paris. R. G. 1836. 1. 940.

1. 2. 3. Ein von mehreren Streitgenoſſen bevollmächtigter Anwalt (Schiedsrichter, Notär, oder Sachverſtändiger), hat auf Zahlung ſeiner Koſten eine Samtklage gegen einen jeden derſelben. Orleans. S. 28. 2. 159. D. 26. 2. 65 L. 80. 521. — Grenoble. S. 29. 2. 296.—Toulouſe. S. 32. 2. 393.—Toulouſe. S. 32. 2. 582.—Bordeaux. S. 26. 2. 217. D. 24. 2. 96. —Caſſ. S. 26. 1. 396. D. 24. 1. 240. — Aix. R. G. 1833. 2. 568. 2002.

5. Dieſe Regel iſt (bei einem Notär) ſelbſt auf den Fall eines Kaufes anwendbar, ungeachtet der Beſtimmung des Art. 1593., nach welcher bei Käufen die Koſten der Urkunde auf den Käufer fallen. Caſſ. Seine S. 29. 1. 272. D. 27. 1. 247.

6. Das Geſetz wollte hierdurch nicht die Samtverbindlich-

---

*) Erſatz der Reiſekoſten des Gläubigers. Brauer VI. 228. — Geldwerth bei Auslagenerſatz. Ebend. 229. — Einrede der Vorausklage bei vererbten Schulden. Ebend. 230.

keit einer jeden dieſer Parteien gegen den Notär aufheben, welcher ihr gemeinſchaftlicher Gewalthaber iſt. Caſſ St. Pons. S. 20. 1. 409.

Viertes Kapitel.

Von den verſchiedenen Arten, wie ein Auftrag erlöſcht. *)

(2003—2010. **)

2003. 1. Der Auftrag zur Liquidation einer Geſellſchaft enthält nicht, ſeiner Natur nach, den Widerruf eines früheren Auftrages zum Verkaufe der Liegenſchaften der Geſellſchaft; eine entgegen geſetzte Entſcheidung gibt einen Caſſationsgrund ab. Caſſ. Rennes. S. 19. 1. 359. D. 17. 1. 561. L. 56. 18.

3. Ein Auftrag, welcher gleichzeitig im Intereſſe des Gewalthabers und des Gewaltgebers ertheilt, und gleichſam die Bedingung eines zwiſchen denſelben geſchloſſenen Vertrages iſt, iſt ſeinem Weſen nach unwiderruflich, und wird daher durch das Zahlungsunvermögen des Gewaltgebers nicht widerrufen. Bordeaux. S. 32. 2 199. ***)

2004. 2. Die Vollmacht, welche eine Frau ihrem Manne gibt, eine Klage wegen liegenſchaftlicher Anſprüche anzuſtellen, kann von der Frau ohne ehemännliche oder gerichtliche Ermächtigung widerrufen werden, ſowohl während eines Rechtszuges, als nach Beendigung deſſelben; jedenfalls hebt der Widerruf das weitere Verfahren nur darin auf, was die Subſtanz des Eigenthums der Frau betrifft: was die Nutznießung oder die Einkünfte angeht, deren Genuß er als Ehemann hat, darin kann das Verfahren von ihm fortgeſetzt werden. Caen. S. 25. 2. 177. — ſ. Art. 1395. 1 b.

2005. 1. So lange der Widerruf des Auftrages dem Gewalthaber nicht eröffnet worden iſt, können Dritte gültige Verträge mit ihm ſchließen, obwohl ſie Kenntniß vom Widerrufe gehabt haben. Turin. S. 7. 2. 671.

3. In Handelsſachen kann der Gewaltgeber (Wechsler), welcher mehreren Perſonen Vollmacht gegeben hat, ſich in ſeinem Namen verbindlich zu machen, jedoch nur gemeinſchaftlich, nichts deſto weniger verurtheilt werden, die von einer dieſer Perſonen allein unterzeichneten Effekten zu bezahlen, wenn dieſelbe offenkundig als ſein Gewalthaber bekannt war, und wenn der

---

*) Von der Beendigung der Vollmacht. Zachar. II. 416.

**) Art. 2005. ſ. 1165.—Art. 2006. ſ. 1372.—Art. 2010. ſ. 1373.

***) Einfluß des Gantausbruches in Aufträgen. Brauer V. 628.

Gewaltgeber, der von der Unterzeichnung dieſer Effekten Kenntniß erhielt, dagegen nichts eingewendet hat. C. H. Vw. Paris. S. 30. 1. 234. D. 27. 1. 159.

1. Damit die Beſtellung eines neuen Gewalthabers, und das Ableben des Gewaltgebers die Wirkung habe, den Auftrag hinſichtlich des Gewalthabers zu widerrufen, iſt erforderlich, daß die Beſtellung und das Ableben ihm bekannt gemacht worden ſeyen. C. H. Vw. Orleans. S. 22. 1. 111. D. 19. 1. 569. L. 62. 283. 2008.

2. Eine Anweiſung iſt gültig, obwohl ſie im Namen einer Perſon, nach deren Ableben, aber kraft ihres in gutem Glauben vollzogenen Auftrages ausgeſtellt wurde. Paris. S. 7. 2. 65. D. 5. 2. 65. L. 17. 535.

3. Eben ſo ein im Namen eines verſtorbenen Clienten wieder aufgenommener Rechtszug. Nismes. S. 25. 2. 135. D. 23. 2. 137. L. 74. 280.

4. Ein Schiedsvertrag, welcher vom Gewalthaber, in gutem Glauben, nach eingetretenem Zahlungsunvermögen des Gewaltgebers eingegangen wurde, ohne Kenntniß von dieſem Zahlungsunvermögen zu haben, iſt gültig. Wenn nun in Folge dieſes Schiedsvertrages, und ebenfalls ohne Kenntniß vom Zahlungsunvermögen, die Schiedsrichter ihren Schiedsſpruch geben, ſo können die Gantgläubiger hiergegen keine Zwiſchenklage (tierce opposition) anſtellen. C. H. Vw. Nismes. S. 8. 1. 196. D. 6. 1. 111. L. 20. 545. *)

* Fünftes Kapitel.

Von Anweiſungen. **)

† 1) Anweiſung, ſelbſt an Zahlungsſtatt, begründet kein ſelbſtſtändiges Forderungsrecht, ſondern zerfällt, wenn die geſetzliche Bedingung, daß nämlich der Anweiſungszähler zahlen werde, nicht in Erfüllung geht. Hohnh. VII. 91. 93. II. 283. f. — Unterſchied von Forderungskauf. I. 91. 2010a.

2) Anweiſungen der Staatsdiener auf ihre Beſoldungen ſind ungültig. Hohnh. III. 156. ff. — vgl. R. B. 1816. XXXV. Samml. III. 477.

***) 2010f.

3) Compenſation findet nur wegen liquider Gegenforderungen ſtatt. N. Jahrb. I. 407. Die ſpätere Liquidmachung wirkt aber rückwärts: 408. auch in Anſehung der vor der Ceſſion entſtandenen 2010h.

*) Nach dem Tode zu erfüllende Aufträge. Brauer VI. 231.

**) Trefurt 305—308. §. 341. — Trefurt 418. D.)

***) Widerruflichkeit der Anweiſungen. Brauer V. 991.

aber erſt nachher liquid gewordenen Forderungen. N. Jahrb. I. 25.

2010 k. * 4) V. Aufhebung der Gantverweiſungen btr. R. B. 1823. VII. Samml. I. 1125.

† 5) Vom Amtsreviſorat gefertigte Verweiſungen geben dem Gläubiger, der ſie erhält, kein größeres Recht, als daß er nun von dem, an welchen er verwieſen iſt, die Zahlung unmittelbar verlangen kann. Hohnh. IV. 246.

6) Durch eine ausgeſtellte Anweiſung wird die Schuldforderung nicht erwieſen. Hohnh. VII. 90. f 93.

Vierzehnter Titel.

Von der Bürgſchaft. *)

Erſtes Kapitel.

Von der Natur und dem Umfange der Bürgſchaft. **)

(2011—2020. ***)

* I. E. E. XIV.

2011. 2. Nicht der Art. 217. ſondern das Geſetz, welches in den 14. Titel des dritten Buches aufgenommen wurde, hat das Sctum Vellejanum abgeſchafft. Paris. S. 6. 2. 33. L. 14. 69.

2012. 1. Die Samtbürgſchaft für den Verkauf eines eheſteuerlichen Gutes iſt gültig, obwohl die Veräußerung ſelbſt es nicht iſt. C. H. Bw. Riom. S. 7. 1. 214. D. 5. 1. 14. L. 18. 65.

2. Der Verkauf eines eheſteuerlichen Grundſtückes kann gültiger Weiſe verbürgt werden, ſelbſt von den Kindern der Frau; die bloß beziehungsweiſe Ungültigkeit des Verkaufes iſt einer gültigen Verbürgung empfänglich. C. H. Bw. Bordeaux. S. 26. 1. 119.

3. Die von einer Frau ohne ehemännliche Ermächtigung

---

*) Von den Zuſicherungsverträgen im Allgemeinen. Zachar. II. 417. Gattungen der ſchützenden Rechtsgeſchäfte. Brauer IV. S. 3.

**) Begriff des Bürgſchaftsvertrages. Zachar. II. 423. — Gattungen der Verbürgung. Brauer IV. S. 4.

***) Art. 2011. ſ. 1208. 1431. 2021. 2025. 2036.—Art. 2012. ſ. 1121. 1131. Nr. 8. 2036.—Art. 2014. ſ. 1121. 1236. 2028. 2043. — Art. 2015. ſ. 1740.—Art. 2017. ſ. 2057.—Art. 2018. ſ. 1124. 1431. 2040. 2041. 2185.—Art. 2019. ſ. 2185.

übernommene Verbindlichkeit kann für ungültig erklärt werden, ohne gerade an ſich nichtig zu ſeyn; ſie kann daher gültiger Weiſe verbürgt werden. Paris. S. 20. 2. 145. L. 56. 497.*)
**) 2013.

† 1) Bürgſchaft kann auch unbeſtimmt geleiſtet werden. Hohnh. IV. 236. — Bürgſchaftszuſage. Hohnh. I. 80.
2) Sie bedarf, auch wenn ſie vom Bürgen nicht eigenhändig geſchrieben iſt, nicht des Beiſatzes „gut" ꝛc. Hohnh. IV. 236.
3) Sie erlöſcht nur durch eine freiwillige Erlaſſung der Schuld, alſo nicht durch einen Nachlaßvergleich. Ebend. 344. 348 — 351.

1. Ein Creditbrief, welcher einem Handelsmanne gegeben 2015.
wird, kann wie eine Bürgſchaft betrachtet werden, nicht nur für die Summen, welche demſelben in der Folge bezahlt werden, ſondern auch für jene, die er dem, bei welchem der Credit eröffnet wurde, bereits früher ſchuldig geweſen. Alles beruht auf der Auslegung der Gedinge und Umſtände im Ganzen. Bourges. S. 24. 2. 371.

2. Ein Creditbrief, welcher eine Ermächtigung zu zahlen, unter förmlicher Gewährleiſtung enthält, hat alle Wirkung einer Bürgſchaft. Bordeaux. S. 31. 2. 167.

(3) Wer in Geſtalt eines Creditbriefes ſich für künftige Tratten verbürgt hat, wird hinſichtlich ſolcher Tratten nicht befreit, welche auf eine ſpätere Verfallzeit gezogen wurden, als in der Bürgſchaftsurkunde ausgedrückt iſt, wenn der Credit für beſtändig, und bis zum Widerrufe gültig erklärt war. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 296.

(4) Daraus, daß eine Bürgſchaft ausdrücklich geſchehen muß, folgt nicht, daß ſie ſchriftlich abgefaßt ſeyn müſſe; ihr Daſeyn kann auch durch Zeugen bewieſen werden, wenn dieſer Beweis nach den allgemeinen Regeln über den Beweis der Verbindlichkeiten zuläſſig, wenn z. B. der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes vorhanden iſt. C. H. Bw. Lyon. R. G. 1836. 1. 511.

† Erlöſcht die Bürgſchaft, die der Bürge ausdrücklich nur für eine gewiſſe Zeit übernommen hat, mit dem Ablaufe dieſer Zeit? — Gründe dafür und dagegen. Annalen I. 254.

(2) Wer für eine Hauptſumme Bürgſchaft geleiſtet hat, 2016.

---

*) Sicherheitsverträge bei natürlichen Verbindlichkeiten. Brauer VI. 233.

**) Bürgſchaften. Brauer V. 951. Wirkung der Bürgſchaftszuſagen. Brauer VI. 234.

2016. iſt darum nicht Bürge für die Zinſen, obgleich jene Summe Zinſen trägt, wenigſtens alsdann, wenn dem Bürgen das Daſeyn eines Thatumſtandes nicht bekannt ſeyn konnte, in deſſen Folge die Zinsſchuldigkeit entſtanden iſt. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 271. *)

2018. 1. Derjenige, an den eine Summe gegen gute und hinlänglängliche Bürgſchaft bezahlt werden ſoll, kann keinen Theil der Summe fordern, wenn er nicht eine Bürgſchaft beibringt, welche für die ganze Summe ausreicht. Turin. S. 6. 2. 781.

2. Der Bürge wird nicht als Beſitzer hinlänglichen Vermögens im Sinne der Art. 2018. f. betrachtet, wenn er nur ein widerrufliches Eigenthum, z. B. als Erblehenträger beſitzt. Colmar. S. 14. 2. 91.

2019. Ein Bürge kann im Sinne des Art. 2019. als zahlbar betrachtet werden, wenn ſchon ſeine Liegenſchaften, die er zum Unterpfand anbietet, in einem andern Obergerichtsbezirke liegen. Das Gericht kann nach Billigkeit ermeſſen, in welchem Falle die gerichtliche Verſteigerung der angebotenen Liegenſchaften wegen zu weiter Entfernung zu ſchwierig ſeyn würde. In dieſer Hinſicht haben die Gerichte keine unbedingte Regel, nach welcher ſie nothwendig entſcheiden müßten. Turin. S. 12. 2. 371. L. 28. 71. — Caſſ. Angers. S. 23. 1. 2. D. 20. 1. 409. L. 63. 262. (ſ. Art. 2018. Nr. 3. d. D. **)

Zweites Kapitel.

Von den Wirkungen der Bürgſchaft.

Erſter Abſchnitt.

Von den Wirkungen der Bürgſchaft zwiſchen dem Gläubiger und dem Bürgen. ***)

(2021—2027. ****)

2021. Im Falle, wo ein Schuldner die Verbindlichkeit übernommen hätte, auf jeden gerichtlichen Befehl zu bezahlen, kann der Bürge nur nach einem gegen den Hauptſchuldner

*) Bedingungen der Gültigkeit des Bürgſchaftsvertrages. Zachar. II. 424.

**) Trefurt. 315. §. 360. 2).

***) Von den rechtlichen Folgen der Bürgſchaft für das Verhältniß zwiſchen dem Gläubiger und Bürgen. Zachar. II. 425.

****) Art. 2021. ſ. 1203. 2042. 2043.—Art. 2025. ſ. 1202. 2033. Art. 2026. ſ. 1203.—Art. 2027. ſ. 1210.

erwirkten Urtheil belangt werden, obwohl jener auf die Rechtswohlthaten der Bürgen, und insbeſondere auf die der Vorausklage verzichtet hätte. Turin. S. 4. 2. 638. *)

**) 2021 a.

† 1) Der Ausdruck Bürge und Zähler oder Selbſtzähler bezeichnet im Zweifel keine Expromiſſion, ſondern eine Bürgſchaft im gewöhnlichen Sinne. Hohnh. III. 295. ff. Das beneficium ordinis et divisionis wird dadurch nicht ausgeſchloſſen. Ebend. 296. f. — N. Jahrb. III. 82. — Annalen VI. 321. ff.

2) Bürge und Selbſtſchuldner ſcheint ein constitutum debiti alieni anzudeuten. Hohnh. III. 297.

(1) Der Rechtsvortheil der Vorausklagung muß vom Bürgen bei dem erſten gegen ihn angeſtellten Verfahren angerufen werden, nicht mehr in der Appellationsinſtanz, ſelbſt wenn in der erſten Inſtanz der Bürge das Daſeyn oder den Umfang der Bürgſchaft widerſprochen hätte. C. H. Vw. Douai. J. 19. S. 1835. 1. 774. 2022.

***) 2023.

(1) Der Art. 2209. nach welchem der Gläubiger auf den Verkauf der Liegenſchaften, woran er kein Unterpfandrecht hat, nur alsdann antragen kann, wenn ſein Unterpfand nicht hinreicht, iſt auf den Fall nicht anwendbar, wo die Schuld durch eine Bürgſchaft gedeckt iſt, und der Bürge, auf die gegen ihn angeſtellte Klage, ſowohl die verpfändeten, als die übrigen freien Güter des Hauptſchuldners, zum vorherigen Angriff anzeigt — Der Gläubiger iſt alsdann gehalten, alle ihm angezeigten Güter ohne Ausnahme anzugreifen, und wenn er dabei auf die verpfändeten Güter ſich beſchränkt, ſo verliert er ſeinen Rückgriff gegen den Bürgen bis zum Betrage des Werthes der nicht angegriffenen Güter. In dieſem Falle, und ſo lange der Werth der nicht angegriffenen Güter nicht beſtimmt iſt, kann das Gericht nach Geſtalt der Sachen entſcheiden, daß der Bürge nichts ſchulde, und deßhalb das Verfahren gegen ihn aufheben. C. H. Vw. Pau. J. 19. S. 1835. 1. 717. 2024.

---

*) Einrede der Vorausklage. Brauer V. 950. — Einfluß der Stundungsverträge auf Bürgſchaften. Brauer VI. 235. Ingleichen der eiſernen Briefe. Ebend. 236.

**) Trefurt 315. §. 360. 3).

***) Wiederaufnahme des Rechtsſtreits. Brauer V. 1261.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Wirkungen der Bürgſchaft zwiſchen dem Schuldner und dem Bürgen. *)

(2028—2032. **)

2028. Alle vom Bürgen dem Hauptgläubiger bezahlten Summen tragen Zinſen vom Tage der Zahlung gerechnet, ohne Unterſchied, was für die Zinſen, und was für das Kapital bezahlt wurde. Die Zinſen, für die der Art. 2028. einen Rückgriff zu Gunſten des Bürgen welcher bezahlt hat, verleiht, ſind die Zinſen der bezahlten Summen, und nicht lediglich die bezahlten Zinſen. Toulouſe. S. 29. 2. 196. ***)

† Der Bürge, welcher bezahlt hat, tritt zwar gegen den Hauptſchuldner in die Rechte des Gläubigers ein, hat aber keine Klage gegen einen Dritten, der zur Sicherheit des Hauptgläubigers ebenfalls ein Unterpfand beſtellt hat. Annalen IV. 55.

2029. 1. Die Frage, ob der Bürge, welcher für den Hauptſchuldner bezahlt hat, in die Rechte des Gläubigers eintritt, muß nach den zur Zeit der Zahlung gültigen Geſetzen beurtheilt werden. C. H. Vw. Nancy. S. 8. 1. 451. D. 6. 1. 453. L. 21. 433.

2. Vor dem Code war der Bürge, welcher zufolge gerichtlichen Zwanges für den Schuldner bezahlte, nicht kraft Geſetzes in die Rechte des Gläubigers eingetreten. Wie oben. ****)

† Der Bürge iſt in das ihm offenſtehende Unterpfandrecht in der That eingetreten, wenn der Betrag des Unterpfandes an der Schuld abgerechnet wurde. Hohnh. IV. 38. f. — Darf durch einſeitige Verfügung über das Pfand nicht verkürzt werden. Ebend. 34. 38.

2032. †)

---

*) Von dem Verhältniſſe zwiſchen dem Hauptſchuldner und dem Bürgen. Zachar. II. 426. — Natur des Gutſprechens. Brauer IV. S. 6.

**) Art. 2028. ſ. 1154. — Art. 2032. ſ. 1188. C. c. 155. C. comm.

***) Rückgriff des Bürgen auf den Schuldner. Brauer V. 952. f. — Rückgriff des Bürgen bei Minderzahlungen. Brauer VI. 237. — Umfang der Erſatzklage des Bürgen. Ebend. 238.

****) Trefurt 200. 3). c. — Roth III. 121.

†) Betagung der Bürgſchaften. Brauer VI. 239.

Dritter Abſchnitt.

Von den Wirkungen der Bürgſchaft zwiſchen den Bürgen unter ſich. *)

ſ. Art. 1214. 2025. **) 2033.

Drittes Kapitel.

Von Erlöſchung der Bürgſchaft.

(2034—2039. ***)

(1) Der Bürge iſt nicht ermächtigt, gegen ein zum Nach- 2036.
theil des Hauptſchuldners ergangenes Urtheil die Appellation einzulegen, wenn daſſelbe gegen den Schuldner in Rechtskraft übergegangen iſt, vorbehaltlich jedenfalls des Rechtes für den Bürgen, bei der gegen ihn angeſtellten Klage die ihm allenfalls zur Seite ſtehenden perſönlichen Einreden vorzuſchützen, da ihm die rechtskräftige Entſcheidung nur entgegen gehalten werden kann, in wie weit ſie die ihm mit dem Hauptſchuldner gemeinſchaftlichen Einreden betrifft. Grenoble. R. G. 1833. 2. 160. — ſ. Art. 1351.

1. 2. Wer eine unterpfändliche Sicherheit für eine Schuld 2037.
gibt, ohne ſich ſelbſt hülfsweiſe zur Zahlung verbindlich zu machen, iſt kein Bürge im Sinn der Art. 2011. und 2037.; er kann keine Loszählung begehren, auf den Grund, daß es der Gläubiger unmöglich gemacht habe, in ſeine Rechte, Pfänder und Vorzüge einzutreten. Caſſ. Metz. S. 15. 1. 242. Caſſ. Metz. S. 13. 1. 177.

2 b. Der Samtbürge, zum Unterſchied vom einfachen Bürgen, wird dadurch allein nicht losgezählt, daß der Gläubiger das Eintreten in ſeine Rechte, Pfänder und Vorzüge unmöglich gemacht habe. Rouen. S. 19. 2. 72. D. 16. 2. 36. L. 52. 499.—Caen. J. 19. S. 1835. 1. 338. — C. H. Bw. Ajaccio. R. G. 1836. 1. 632. ****) — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Bordeaux. S. 23. 2. 134. D. 21. 2. 73. — Pau. S. 26. 2. 57. D. 23. 2. 125.

---

*) Wie die Bürgſchaft erlöſcht. Zachar. II. 428.

**) Unaufkündbarkeit der Bürgſchaften. Brauer VI. 240.

***) Art. 2034. ſ. 1234. 1262. 1281. 1287. 1365. 1740. 1894. 2037. 2250. C. c. 155. C. comm. — Art. 2035. ſ. 1301. — Art. 2036. ſ. 1294. 2012. — Art. 2037. ſ. 1250. 1252. 1281. 2029. C. c. 140. 164. C. comm. — Art. 2039. ſ. 1252. 1261. 1740. 2032.

****) Laukhard III. S. 100. — Ebend. S. 104.

2037. 3. Deßgleichen: der Art. 2037. iſt insbeſondere auf die Ausſteller eines Wechſels anwendbar, welche kraft Geſetzes für die Zahlung der Tratte ſamtverbindlich ſind. Caen. S. 28. 2. 121.

4. Die Handlung des Gläubigers, welche es dem Bürgen unmöglich macht, in ſeine Rechte und Vorzüge gegen den Hauptſchuldner einzutreten, befreit nicht allezeit den Bürgen vollſtändig. Der Bürge wird nur frei bis zum Betrage des Nachtheils, welchen ihm die Unmöglichkeit der Eintretung verurſacht hat. Toulouſe. S. 23. 2. 118. D. 21. 2. 72.

5. Der Samtſchuldner iſt befreit, wie es der Bürge ſelbſt ſeyn würde, wenn der Gläubiger durch ſeine eigene Handlung, und durch Verzicht auf die Rechte, Pfänder und Vorzüge, die er gegen die übrigen Mitſchuldner hatte, es unmöglich gemacht hat, dem noch allein verpflichtet gebliebenen Schuldner das geſetzliche Eintreten zu verſchaffen, welches dieſem in dem Falle gebührt haben würde, wenn er die Geſamtſchuld bezahlt hätte. Nismes. S. 20. 2. 121. D. 19. 2. 4. L. 58. 187. — C. H. Bw. Caen. J. 19. S. 1835. 1. 338

6. Wurde im Gegentheil entſchieden, daß der Art. 2037. auf den Samtſchuldner nicht anwendbar ſey. Dieſer letztere kann nicht als Bürge betrachtet werden, und nicht gegen den Gläubiger die exceptio cedendarum actionum vorſchützen: als für die Summe, die ihm über den Betrag derjenigen gefordert wird, für die er perſönlich gehalten iſt, wegen des Antheils, den er am Entſtehen der Schuld hatte. Caſſ. Orleans. S. 16 1. 327. D. 14. 1. 112. — Limoges. J. 19. S. 1835 2. 455.

7. Der Art. 2037. iſt ſelbſt auf den Fall anwendbar, wo die Rechte oder Pfänder vom Gläubiger erſt nach der Verbürgung waren erworben worden. Caen. S. 28. 2. 121. — Entgegen geſetzte Entſcheidung C. H. Bw. Caen. J. 19. S. 1835. 338.

8. Damit der Bürge im Sinne des Art. 2037. befreit werde, iſt nicht nothwendig, daß die Handlung des Gläubigers eine poſitive ſey, in committendo; es genügt, wenn ſie negativ iſt, in omittendo: eine einfache Unterlaſſung oder Nachläſſigkeit. Toulouſe. S. 30. 2. 89 — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. C. H. Bw. Douai. J 19. S 1835. 1. 966

9. Wenn z. B. durch Urtheil erkannt wurde, daß der Gläubiger ſein Vorzugsrecht durch Verſäumung der Bewahrungs-Förmlichkeiten verloren habe. S. 28. 1. 17.

10. Wer bei einem Pachtvertrage für den Pächter gebürgt hat, kann ſich nicht weigern, die Pachtgelder zu bezahlen, welche der Eigenthümer zu fordern hat, unter dem Vorwande, daß letzterer eingewilligt habe, daß ſein Pächter das Pachtgut verlaſſen, und ſeine Fahrniß mit ſich nehmen dürfe, daher der Bürge in

die Rechte des Gläubigers auf dieſe Fahrniß nicht mehr eintre- 2037.
ten könne: ſobald hergeſtellt iſt, daß die Auflöſung des Pachtes, ſtatt dem Bürgen nachtheilig zu ſeyn, ihm vielmehr vortheilhaft geweſen ſey. C. H. Vw. Confolens S. 26. 1. 146. D. 24. 1. 9.

(11) Eine Frau, die, in einem mit den dritten Inhabern der Güter ihres Mannes abgeſchloſſenen Vergleiche, auf jede Klage gegen dieſelben wegen ihrer Eheſteuer verzichtet hat, mittelſt einer willkührlich verabredeten Summe, durch welche ſie nicht gänzlich befriedigt worden, verliert durch die Thatſache dieſes Vergleiches ihren Rückgriff gegen den Bürgen ihres Mannes, wegen Zahlung des Mehrbetrages ihrer Eheſteuer, weil ſie es ſich unmöglich gemacht hat, den Bürgen in ihre Rechte gegen die dritten Inhaber einzuſetzen. C. H. Vw. Montpellier. R. G. 1833 1. 697.

(12) Der Anwalt, welcher die Zuſcheidung der Koſten zu ſeinen Gunſten erwirkt hat, bleibt darum doch unmittelbarer Gläubiger ſeiner Partei: dieſe kann nicht bloß als Bürge betrachtet werden. Der Anwalt kann daher, nachdem er eine Einſprache auf Gelder der verurtheilten Partei zugehörig, zurückgenommen, unmittelbare Zahlung an ſeine Partei verlangen, ohne daß ihm dieſe entgegen ſetzen kann, daß er durch Zurücknahme der Einſprache ihr unmöglich gemacht habe, ihn in ihre Rechte und Vorzugsrechte einzuweiſen. C. H. Vw. Paris. R. G. 1837. 1. 572.

(13) Der Art. 2037. iſt auf den Fall bloßer Nachläßigkeit des Gläubigers in Belangung des Schuldners nicht anwendbar, wenn der Bürge ſeiner Seits freie Hand hatte, gegen den letztern ſelbſt einzuſchreiten. Agen. R. G. 1837. 2. 102.

† 1) Hohnh. IV. 38. f.

2) Fordert der L. S. 2037. eine Commiſſivhandlung des Gläubigers, oder genügt auch ſchon eine Unterlaſſung zur Befreiung des Bürgen? — Im letzteren Sinne bejaht. Annalen VII. 27. f. — ſ. Nr. 2b. d. T.

† Hohnh. IV. 232. ff. — ſ. zu L. S. 1243. Nr. 2. 2038.

Eine vom Ceſſionar dem Schuldner bewilligte Friſtverlän- 2039.
gerung befreit den Cedenten von der Wirkung ſeiner Gewährleiſtung oder ſeines Verſprechens, zu zahlen und gut zu ſtehen (fournir et faire valoir). Zwiſchen einem Gewährleiſter, mit obigem Verſprechen, und einem Bürgen findet keine Vergleichung ſtatt, nach Inhalt des Art. 2039. Paris. S. 18. 2. 57. D. 15. 2. 133. L. 49. 148.

† Annalen I. 254.

Viertes Kapitel.

Von geſetzlichen und gerichtlichen Bürgſchaften. *)

(2040—2043. **)

2040. Der Mann kann gerichtlicher Bürge ſeiner Frau ſeyn, wenn unter den Ehegatten weder Gütergemeinſchaft noch Bewidmung ſtatt findet, die Frau folglich die Einkünfte ihres eigenthümlichen Vermögens behält. Es kommt nicht darauf an, ob in dem Rechtszuge, wobei die Frau richterlich angewieſen worden, Sicherheit zu leiſten, der Mann Behufs der Ermächtigung derſelben aufgetreten iſt. Bordeaux. S. 30. 2. 364. ***)

* Inſtructiv-V. über Errichtung einer Hinterlegungskaſſe. R. B. 1838. I. § 4. Nr. 3. §. 6. Nr. 3. §. 7. ff.

Fünfzehnter Titel.

Von dem Vergleich. ****)

(2044—2058. †)

2044. 2. Aus der Vorſchrift des Art. 2044. daß jeder Vergleich ſchriftlich abgefaßt werden müſſe, folgt zwar, daß ein Vergleich nicht durch Zeugen bewieſen werden dürfe, allein es folgt nicht, daß er nichtig ſey, weil er nur mündlich abgeſchloſſen wurde. Mithin kann eine Partei, welche ſich auf einen mündlichen Vergleich beruft, zum Beweiſe der Wahrheit ihrer Behauptung den Gegentheil über articulirte Thatumſtände vernehmen laſſen. Brüſſel. S. 11. 2. 282. — ſ. im entgegen geſetzten Sinne Art. 1358. Nr. 12. d. D.

(3) Als ein Vergleich, obwohl dieſe Eigenſchaft von den Parteien ihm nicht beigelegt worden, muß eine Abrechnung be-

---

*) Von der geſetzlichen und gerichtlichen Bürgſchaft. Zachar. II. 429.

**) Art. 2040. ſ. 2018. 2019. 2060. 2066. — Art. 2041. ſ. 2018. 2019. 2071. 2185. — Art. 2042. ſ. 2021. ff. — Art. 2043. ſ. 2014.

***) Trefurt 316. §. 365.

****) Begriff des Vergleiches. Zachar. II. 418. — Eintheilung der Vergleiche. Ebend. 419. — Vergleiche. Brauer V. 919. ff.

†) Art. 2044. ſ. 888. Nr. 1. 1130. Nr. 2. — Art. 2045. ſ. 279. 467. 472. 499. 542. — Art. 2046. ſ. 2053. — Art. 2047. ſ. 1226. — Art. 2048. ſ. 1163. 1340. Nr. 15. — Art. 2049. ſ. 1156. 1175. 2045. 2057. — Art. 2052. ſ. 888. 1110. 1118. 1304. 1351. — Art. 2053. ſ. 892. 1109. ff. — Art. 2054. ſ. 1110. 1131. 1138. — Art. 2056. ſ. 1109. 1131. 1351.

trachtet werden, worin zwei Geſellſchafter erklärt haben, daß ſie vermittelſt dieſer Berechnung ſich gegenſeitig quittiren, ohne in irgend einem Fall, und unter welchem Vorwand es ſeyn möge, auf die Abrechnung zurückgreifen zu dürfen, ſelbſt mit dem Verzicht auf Reviſion der Rechnung, aus welcher Urſache es ſey. C. H. Bw. Amiens. R. G. 1833. 1. 95. — ſ. Art. 2048. 2049. 2044.

(4) b. Iſt die Frage, ob ein Rechtsgeſchäft einen Vergleich in ſich ſchließe oder nicht, eine reine Thatfrage, deren Beantwortung keinen Caſſationsgrund abgeben kann? Ex. arg. verneint. Ebend. *)

* 1) Vergleichsverſuche. P. O. §. 791—796. Motive S. 66.

† 2) Vergleich: geſetzliche Förmlichkeiten. Hohnh. III. 57. — Die ſchriftliche Abfaſſung iſt zu deſſen Gültigkeit durchaus erforderlich. VI. 190. f. — Im entgegen geſetzten Sinne. N. Jahrb. I. 134. 136. ff. III. 75. ff. — ſ. auch Annalen V. 219.

3) Kann der Beweis des Vergleiches durch Eideszuſchiebung geführt werden? — Verneint. Hohnh. VI. 190. f. Annalen II. 172.—III. 192. Bejaht, doch keinen Falls durch Zeugen. N. Jahrb. I. 134. f. — ſ. Nr. 2. d. T.

4) Die über einen Vergleich aufgenommenen Urkunden ſind doppelt auszufertigen. N. Jahrb. I. 377.

1. Man kann ſich nicht über eine Schenkung des Lebens-Unterhaltes vergleichen; das Rechtsgeſchäft iſt folglich ungültig, worin ein Geſchenknehmer auf den ihm geſchenkten Lebensunterhalt gegen eine Summe verzichtet, welche das Kapital ſeiner Unterhaltsrente vorſtellen ſoll. Nismes. S. 25. 2. 86. D. 22. 2. 73. L. 68. 45. 2045.

2. In Standesſachen, und namentlich in politiſchen Standesſachen, wird kein Verzicht auf dasjenige, was das Geſetz Jemanden gewährt, vermuthet, noch ein Vergleich darüber zugelaſſen. Rennes. S. 24. 2. 78. D. 22. 2. 92.

4. Ein Schiedsvertrag, den ein Minderjähriger mit Zuziehung ſeines Vormundes und Ermächtigung des Familienrathes eingegangen, iſt unbedingt nichtig. Caſſ. Brüſſel. S. 5. 1. 54. D. 3. 1. 37.

(5) Großjährige Betheiligte, welche die Rechtsfähigkeit haben, Verträge abzuſchließen, können über Rechte, die noch nicht angefallen ſind, gültig ſich vergleichen. Der Art. 2045. beſagend, daß man, um ſich zu vergleichen, die Fähigkeit haben müſſe, über die im Vergleiche begriffenen Gegenſtände nach Gutfinden zu ſchalten, zieht nur die perſönliche Rechtsfähigkeit der

*) Wie ſind die Worte des L. S. 2044. „der Vergleich muß ſchriftlich abgefaßt werden,“ zu verſtehen? Archiv f. R. IV. 477—496.

Vertragsperſonen in Betracht. C. H. Bw. Bordeaux. R G. 1836 1 189. *)

2046. Man kann ſich über einen Rechtsſtreit vergleichen, der die Aufhebung eines Vertrages wegen Wuchers bezweckt, und zu Erfüllung dieſes Vertrages ſeine Einwilligung geben. Vergebens würde man zur Ungültigerklärung des Vergleiches und Vertrages anführen, und ſich zum Beweis erbieten, daß der Vergleich den Wucher aufrecht erhalten habe. C. H. Bw. Douai. S. 28. 1. 341. — C. H. Bw. Amiens. J. 19. S. 1834. 1. 98. — C. H. Bw. Amiens. R. G. 1836. 1. 88. **)

2048. (1) Ein Vergleich zwiſchen demjenigen, der durch die That oder Unvorſichtigkeit eines andern verwundet worden, und dem Urheber der Verwundung, abgeſchloſſen zu einem Zeitpunkte, wo nichts den Tod des Verwundeten vermuthen ließ, hindert nicht die Entſchädigungsklage der Erben gegen jenen, auf den Grund dieſes Ereigniſſes. Aix. J. 19. S. 1834. 2. 286. — ſ. Art. 2049. ***)

† Allgemeiner Vergleich iſt bindend in Bezug auf alle darin begriffenen Gegenſtände. N. Jahrb. I. 375. f.

2049. 1. Ein Vergleich kann nicht auf einen unvorgeſehenen Fall ausgedehnt werden. Der mit Aftererbſetzung beſchwerte darf ſich auf das die Aftererbſetzungen abſchaffende Geſetz berufen, wenn er gleich in einer weit früheren Zeit, und ohne dieſes Geſetz vorauszuſehen, ſich durch Vergleich verbindlich gemacht hätte, die Aftererbſetzung aufrecht zu halten. Caſſ. Angers. S. 13. 1. 145.

2051. Wenn ein anſcheinlicher Erbe ſich in Beſitz des Erbvermögens geſetzt, und die Wittwe des Erblaſſers mit ihm wegen Richtigſtellung der Gemeinſchaft, ſo wie aller ihrer übrigen Anſprüche und Erſatzforderungen unterhandelt hat, ſo kommt dem nähern Erben, dem der Nachlaß ausgefolgt wird, dieſer Vergleich zu ſtatten, ohne daß man ihm entgegen halten könne, daß, weil er dabei nicht Partei geweſen, derſelbe nach Art. 1119. und 2051. keine Wirkung für ihn habe. Angers. S. 7. 2. 996. L. 19. 422. ****)

---

*) Bedingungen der Gültigkeit des Vergleiches. Zachar. II. 420.

**) Trefurt 325. §. 380. 6). — Trefurt 310. §. 351. — Entſagung auf Nothdurftsrechte. Brauer VI. 241.

***) Ausſchließung des Aufgebenden von dem aufgegebenen Rechte. Brauer V. 74. — Einheit des Vergleichsgegenſtandes. Brauer VI. 242. — Prozeßkoſten nach verglichener Hauptſache. Ebend. 243.

****) zu 2051 a. Trefurt 311. §. 352.

1. Ein Vergleich iſt nicht ſchlechthin untheilbar. C. H. Bw. Beſançon. S. 31. 1. 339. 2052.

(2) Die Wirkung einer rechtskräftigen Entſcheidung kommt den Vergleichen nur in Beziehung auf den Streitpunkt zu, welchen ſie beſeitigt haben. Jene Wirkung kann nicht auf Streitpunkte gleicher Eigenſchaft ausgedehnt werden, welche in der Folge unter den nämlichen Parteien zur Sprache kommen. Insbeſondere: ein Vergleich zwiſchen einem Beſtandgeber und Beſtänder über die Frage, wer gewiſſe zum guten Stand der vermietheten Sache erforderliche Ausbeſſerungen zu tragen habe, iſt ohne Einfluß auf Ausbeſſerungen der nämlichen Gattung, welche in der Folge noch nothwendig geworden ſind C. H. Bw. Nancy. R. G. 1833. 1. 237. — ſ. Art. 1720. 1754.

(3) Ein Urtheil, welches, bei Auslegung eines Vergleiches, deſſen Inhalt und formelle Beſtimmungen aufhebt, iſt der Caſſation unterworfen, wegen Verletzung der Wirkungen der Rechtskraft, die das Geſetz den Vergleichen beilegt. In dieſem Falle könnte das Urtheil nicht unter dem Vorwande gerechtfertigt werden, daß das Gericht, ſeiner Befugniß und Obliegenheit gemäß, nur den Sinn eines dunkeln Gedinges ausgemittelt habe, um über den ihm vorgelegten Rechtsſtreit zu erkennen. Insbeſondere: wenn im Eingange eines Vergleiches geſagt iſt: „daß die Parteien aufs neue und im Allgemeinen, ohne Rückſicht auf eine frühere Entſcheidung, welche als nichtig und nicht ergangen angeſehen werden ſolle, eine Uebereinkunft treffen,“ ſo kann das Gericht nicht, unter dem Vorwande der Auslegung der Gedinge dieſer Urkunde, dem Eingange des Vergleiches die Wirkung abſprechen, um die als nichtig aufgehobenen Entſcheidungen wieder zu Kräften zu bringen, was die Beſtimmungen angeht, über welche der Vergleich ſich nicht klar genug ausgedrückt haben möchte. Caſſ. Rouen. J. 19. S. 1835. 1. 105.

(4) Ein Vergleich, welcher hinſichtlich eines Minderjährigen ungültig iſt, kann den Großjährigen, die dabei mitgewirkt haben, entgegen gehalten werden: es beſteht hier keine Untheilbarkeit. C. H. Bw. Amiens. J. 19. S. 1835. 1. 664.

(5) Ein Urtheil, das unter dem Vorwande der Auslegung das Weſen und die förmlichen Beſtimmungen eines Vergleiches aufhebt, iſt wegen Verletzung der Rechtskraft, welche das Geſetz dem Vergleiche beilegt, der Caſſation unterworfen. Caſſ. Rouen. R. G. 1836. 1. 926.

(6) Die Auslegung oder Würdigung des Umfanges eines Vergleiches gibt keinen Grund zur Caſſation: zumal alsdann, wenn, zur Beſtimmung des Sinnes dieſes Vergleiches, das Gericht ſich auf den Vollzug deſſelben, wie er beſtändig ſtattgefun-

2052. den, und auf den langen Beſitzſtand der Parteien geſtützt hat. C. H. Bw. Amiens. R. G. 1837. 1. 1007. *)

† 1) Ein Vergleich hat die Kraft eines Urtheils. Hohnh. IV. 343. 345.

2) In wie weit kann bei einem Vergleich auf den Grund des ſtreitigen Rechtsverhältniſſes, als einer unrichtigen Vertragsurſache, zurückgegriffen werden? — Entſchieden, daß es zur Rechtsbeſtändigkeit des Vergleiches nicht auf die Rechtlichkeit des Anſpruches ſelbſt ankomme, ſo weit nicht der L. S. 2054. im Wege ſteht. Annalen V. 240. — Hohnh. II. 207.

2053. Ein Vergleich, welcher in einem Arreſthauſe zwiſchen dem Gläubiger und ſeinem verhafteten Schuldner abgeſchloſſen wurde, iſt nicht ungültig, als durch Gewalt erzwungen. Paris. S. 6. 2. 243. L. 15. 280.

2. Ein Vergleich über die Gültigkeit von Urkunden, die wegen Wuchers angefochten wurden, iſt nicht gültig und wirkſam, wenn er ſelbſt nur eine Verdeckung des Wuchers, wenn er nur allein darum abgeſchloſſen worden iſt, um die wucherlichen Zuſagen zu begünſtigen und aufrecht zu halten, oder wenn er ſelbſt dergleichen enthält. C. H. Bw. Bordeaux. S. 30. 1. 409. ſ. Art. 2046.

(3) Man kann ſich über das Daſeyn einer Gefährde gültig vergleichen. Und zur Gültigkeit eines ſolchen Vergleiches iſt nicht nothwendig, daß die Thatſachen, welche als gefährdevoll oder betrüglich anzuſehen, ſämtlich in der Urkunde aufgeführt ſeyen. C. H. Bw. Paris. R. G. 1836. 1. 457.

(3) b. Die Partei, welche ſich über betrügliche Unterſchlagungen vergleicht, wodurch ſie benachtheiligt zu ſeyn glaubt, kann in der Folge die Aufhebung des Vergleiches aus dem Grunde nicht fordern, daß in dem Augenblicke, wo derſelbe abgeſchloſſen wurde, die Gegenpartei ſich im Beſitze von Urkunden befand, wodurch die Richtigkeit der derſelben vorgeworfenen Unterſchlagungen dargethan werde. Hier iſt die Beſtimmung des Art. 2057. nicht anwendbar, welche die Hinterhaltung unbekannter Urkunden, durch eine der Parteien, als einen Grund zur Umſtoßung eines Vergleiches anführt. C. H. Bw. Paris. R. G. 1826. 1. 457. **)

---

*) Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Parteien beim Vergleiche. Zachar. II. 421. — Verkürzung beim Vergleiche. Brauer V. 923. ff. — Umſtoßung nicht erfüllter Vergleiche. Brauer VI. 244. — Verfallgedinge bei Vergleichen. Ebend. 245.

**) Von den Gründen, aus welchen ein Vergleich angefochten werden kann. Zachar. II. 422.

† Nur poſitiver Betrug kann auf Ungültigkeit eines abgeſchloſſenen Vergleiches von Erheblichkeit ſeyn. Bloßes Stillſchweigen iſt ohne rechtliche Wirkung, weil überhaupt kein Recht ſtreitig wäre, wenn beide Parteien die Wahrheit immer ſagen könnten und wollten. Annalen II. 12.

1. Der Art. 2054 iſt nicht auf den Fall anzuwenden, wo der Rechtstitel, über deſſen Vollzug ſich verglichen, nur durch einen Rechtsirrthum für gültig gehalten wurde: wie er andernfalls anwendbar wäre, wenn der Rechtstitel durch einen thatſächlichen Irrthum als gültig betrachtet worden. C. H. Bw. Grenoble. S. 7. 1. 199. D. 5. 1. 199. L. 18. 97. 2054.

2. Ingleichen, wo der Vollzug alsbald dem Vergleiche nachgefolgt iſt. In dieſem Falle findet wegen des Vollzuges der Art. 1338 Anwendbarkeit, nach welchem keine Klage auf Umſtoßung gegen ein freiwillig vollzogenes Rechtsgeſchäft zuläſſig iſt. Caſſ. Montpellier. S. 13. 1. 378. D. 11. 1. 344. L. 37. 481.

3. Bei geheimen Verfügungen, wenn geſetzliche Erben mit dem Erbnehmer ſich vergleichen, ohne darum den Theil des Teſtamentes zu genehmigen, der geheime Verfügungen enthält, können ſie nicht in der Folge dieſen Vergleich aus dem Grunde anfechten, daß ſie nicht ausdrücklich über die aus der Heimlichkeit der Verfügungen ſich ergebende Ungültigkeit ſich vereinbart haben. Paris. S. 14. 2. 273.

† Vergleiche können ſolche Nichtigkeiten heilen, die nicht als abſolute anzuſehen ſind. Hohnh. II. 206.

Wenn gleich ein Rechtsſtreit durch Urtheil in letzter Inſtanz entſchieden worden, ſo kann er doch Gegenſtand eines Vergleiches ſeyn, wenn das Urtheil zum Caſſationsrecurs geeignet war. Caſſ. Autun. S. 7. 1. 1230. D. 3. 2. 145. 2056.

* Druckfehler im badiſchen Texte: ſtatt „nichtig an" iſt zu leſen: nichtig, wenn an. R. B. 1810. II. Samml. I. 860.

Sechszehnter Titel.

Von dem perſönlichen Verhaft wegen bürgerlicher Verbindlichkeiten.*)

(2059—2070. **)

---

*) Von der Verpflichtung bei perſönlicher Haft. Zachar. II. 430.— Von der perſönlichen Haft. Zachar. III. 584. f. — Brauer IV. S. 75.

**) Art. 2059. f. 1599. 2136. 2138.—Art. 2060. f. 1599. 1956. C. c. 209. 231. C. comm. — Art. 2063. f. 214. Nr. 4. ff. — 1431. 1487. 1536. 1574.

* 1) Perſönlicher Arreſt. P. O. §. 680. 682—684.
2) Perſönlicher Verhaft als Vollſtreckungsmittel. P. O. §. 1077—1095. Motive S. 96. f. — vgl. Hohnh. VII. 143.

2059. 1. Die Verfügung des Art. 2059. iſt auf den Fall der Vertauſchung einer gemeinſchaftlichen Sache durch einen Miteigenthümer anwendbar. C. H. Bw. Lyon. S. 10. 1. 204. D. 8. 1. 152. L. 27. 49.

2. Wer eine fremde Liegenſchaft verpfändet, und ſo ſich einer Hintergehung (Stellionat) ſchuldig macht, kann ſich vom perſönlichen Verhafte dadurch nicht freimachen, daß er ſeinem Gläubiger den Werth der betrüglich verpfändeten Liegenſchaft anbietet. Wenn die Hintergehung darin beſteht, daß ein Geldentlehner zu gleicher Zeit fremde und eigene Liegenſchaften verpfändet hat, ſo iſt er für die ganze entlehnte Summe dem Verhaft unterworfen, nicht bloß für den Werth der betrüglich verpfändeten Liegenſchaft. C. H. Bw. Rouen. S. 17. 1. 32. D. 14. 1. 442 L. 47. 300.

3. Eine verpfändete Liegenſchaft verkaufen, und den Kaufpreis erheben, ohne davon den Käufer zu benachrichten, heißt nicht die verpfändete Liegenſchaft für frei ausgeben, und eine Hintergehung im Sinne des Art 2059. Eine Hintergehung iſt nicht vorhanden, ohne eine falſche Erklärung des Verkäufers. Aix. S. 13. 2. 261.

3 b. Der Mann, welcher eine eheſteuerliche Liegenſchaft verkauft, ohne dem Käufer davon Kenntniß zu geben, macht ſich einer wahren Hintergehung ſchuldig, die ihn dem perſönlichen Verhaft unterwirft. Riom. S. 13. 2. 361.

4. Der Mann, der beim Verkauf einer Liegenſchaft, auf welche das geſetzliche Pfandrecht ſeiner Frau eingetragen iſt, nicht allein die Erklärung der Exiſtenz dieſes Pfandrechtes umgeht, ſondern die Liegenſchaft ſogar als von jeder Verpfändung frei ausgibt, kann nicht der Hintergehung ſchuldig erklärt werden. Bordeaux. S. 30. 2. 361. — ſ. Art. 2136.

5. Der Mann, welcher Liegenſchaften ſeiner Frau verpfändet, macht ſich einer Hintergehung ſchuldig. Es kommt hier nicht darauf an, daß die Hypothek unter einer auflöſenden Bedingung angenommen worden, und der Vertrag von Grund aus durch Eintritt der auflöſenden Bedingung aufgehoben wurde. Angers. S. 16. 2 126. D. 14. 2. 8. L. 41. 516.

6. Ehegatten, welche eheſteuerliche Güter betrüglicher Weiſe für pfandfrei ausgeben, machen ſich hierdurch der Hintergehung nicht ſchuldig. Aber ſie ſind für ihre Gefährde verantwortlich; wenn alſo ihr Gläubiger urſprünglich Inhaber einer von ihnen herrührenden Schuldverſchreibung in Handelsſachen geweſen, welche perſönlichen Haft nach ſich zieht, ſo kann der durch den

Umtauſch der Schuldurkunden verkürzte Gläubiger ermächtigt 2059.
werden, in die Rechte ſeines früheren Schuldtitels wieder einzutreten. Paris. S. 29. 2. 128.

7. Wer wiſſentlich fremde Liegenſchaften verpfändet, wird ſchon um deßwillen all in wegen Hintergehung dem perſönlichen Verhaft unterworfen, obgleich ſein eigenthümliches Vermögen zu Deckung der Schuld mehr als hinlänglich wäre. Paris. S. 7. 2 1210. L. 5. 428.

8. Wer zu Sicherung einer Rente, deren Schuldner er ſchon war, eine fremde Liegenſchaft verpfändet, macht der Hintergehung ſich ſchuldig, obwohl er kein Intereſſe bei Beſtellung der Hypothek, und der Gläubiger kein Recht hätte, ſie zu fordern. Paris. S. 12. 2. 355. L. 24. 94.

9. Der perſönliche Verhaft wegen Hintergehung findet nicht mehr ſtatt, wenn das auf die für frei erklärte Liegenſchaft eingetragene Unterpfand geſtrichen worden, in der Weiſe, daß der Gläubiger keinen Nachtheil erleidet. Turin. S. 12. 2. 202.

10. Darin allein liegt keine Hintergehung, daß eine für frei und unverpfändet verkaufte Liegenſchaft mit Einträgen belaſtet iſt, wenn die Verpfändungen keine Gültigkeit haben, und durch die Zahlung erloſchen ſind. Nur der Verkäufer allein iſt unter Strafe des Schadenserſatzes gehalten, den Strich der Pfandeinträge zu bewirken. Lyon. S. 27. 2. 203.

11. Die falſche Erklärung, daß Liegenſchaften nur mit dieſem oder jenem Unterpfande belaſtet ſeyen, begründet keine Hintergehung, wenn der, von dem die Erklärung ausging, in gutem Glauben geweſen: d. h. wenn ihm keine andere Unterpfänder, als die von ihm angegebenen bekannt waren. Paris. S. 13. 2. 268. L. 36. 64.

12. Keine Hintergehung im eigentlichen Sinne von Seiten eines Verkäufers, wo kein unredlicher Glaube iſt. In dieſer Hinſicht bedarf es nicht des Unterſchiedes zwiſchen dem Falle, wo man eine fremde Liegenſchaft verkauft oder verpfändet, und dem Falle, wo man verpfändete Güter für unbelaſtet ausgibt; die Einwendung des guten Glaubens kann jederzeit vorgeſchützt werden. Touloufe. S. 29. 2. 201.

13. Wenn gleich Liegenſchaften nur bedingter Weiſe verpfändet ſind (namentlich in dem Falle, wo der Gläubiger eingewilligt hat, ſein Unterpfand aufzugeben, unter der Bedingung, daß die ihm eingehändigten Scheine bezahlt werden), ſo ſetzt dennoch der Eigenthümer, welcher dieſe Liegenſchaften bei der Verpfändung für frei und ledig erklärt, ſich den Strafen der Hintergehung aus, wenn wegen nicht eintretender Bedingung von der erſten Hypothek Gebrauch gemacht wird. C. H. Vw. Paris. S. 25. 1. 350. D. 23. 1. 149. L. 73. 12.

2059. 14. Eine in Gemeinſchaft ſtehende Frau, welche Liegenſchaften, die ſie mit den Erben ihres Mannes unabgetheilt beſitzt, als ihr Eigenthum und frei von jeder Belaſtung verpfändet, kann wegen Hintergehung in Anſpruch genommen werden, wenn bei der Theilung die verpfändeten Güter in das Loos der Erben ihres Mannes fallen. Colmar. S. 21. 2. 181. D. 19. 2. 62. L. 59. 116.

(15) Ein Unterpfandgläubiger, der in Folge einer Hintergehung, die der Gemeinſchuldner an ihm begangen, im Ordnungsverfahren nicht zur Befriedigung gekommen, iſt, dem Gemeinſchuldner gegenüber, durch die Gedinge eines gehörig beſtätigten Gantvergleiches, zwiſchen dieſem und den übrigen Gläubigern, nicht gebunden. Er kann gegen den der Hintergehung ſchuldigen Gemeinſchuldner auf perſönliche Verhaftung, bis zur gänzlichen Bezahlung ſeiner Forderung antragen. Bordeaux. J. 19. S. 1835. 2. 269.

(16) Es iſt eine Hintergehung, und zieht die perſönliche Verhaftung nach ſich, wenn die auf den Liegenſchaften laſtenden Unterpfandrechte für geringer angegeben werden, als ſie ſind: dieſe Unterpfänder mögen eingetragen ſeyn oder nicht; der Thatumſtand des Eintrages hebt die Hintergehung, welche in der falſchen Erklärung liegt, nicht auf. C. H. Bw. Paris. R. G. 1836. 1. 829.

(16) b. Obgleich eingetragene Unterpfänder, welche vom Schuldner nicht angezeigt worden, vermittelſt nachheriger Ausſtreichung wirkungslos geworden ſind, ſo iſt derſelbe dennoch wegen Hintergehung der perſönlichen Verhaftung unterworfen, wenn dem Gläubiger dadurch der nämliche Nachtheil zugegangen iſt, als wenn die Unterpfänder noch beſtanden hätten: wenn er z. B. dadurch abgehalten wurde, ein Uebergebot auf die verpfändete Liegenſchaft abzugeben, in der Meinung, daß der Preis derſelben durch die Unterpfänder erſchöpft ſey, deren Einträge noch vorhanden waren. Ebend.

(17) Wer eine Liegenſchaft verkauft, von der er weiß, daß ſie ihm nicht zugehört, macht einer Hintergehung ſich ſchuldig, und wird daher dem perſönlichen Verhaft unterworfen, ſelbſt wenn der Verkauf in der Folge vom wirklichen Eigenthümer genehmigt, und der Verkäufer ſelbſt Eigenthümer der verkauften Sache geworden wäre. C. H. Bw. Touloufe. R. G. 1837. 1. 890.

(18) Die Verurtheilung zu Zahlung einer Summe für den Werth unterſchlagener Erbſchaftsſtücke iſt als Zuerkennung einer Entſchädigung anzuſehen. Sie kann folglich unter per-

ſönlichem Verhaft ausgeſprochen werden. C. H. Bw. Lyon. R. G. 1837. 1. 984. *)

1. Ein Miether, der, in Folge eines gegen ihn ergangenen 2060.
Erkenntniſſes, ſich als Hüter ſeiner Fahrniſſe dargeſtellt hat, iſt bei Strafe perſönlichen Hafts gehalten, ſie zurückzugeben. Es iſt dies keine Unterwerfung unter den perſönlichen Verhaft. Caſſ. Paris. S. 2. 2. 334. D. 1. 404.

2. Die Vorſteher der Botenanſtalten ſind unter perſönlichem Verhaft für den Verluſt der ihnen anvertrauten Gegenſtände verantwortlich, wenn der Verluſt ſich nicht durch Zufall ereignet hat. Paris. S. 9. 2. 394.

3. Ein Notär, der ſich erlaubt, den in ſeine Hand bezahlten Erlös einer Liegenſchaft eigenmächtig unter die Gläubiger zu vertheilen, iſt ein untreuer Aufbewahrer, und dem perſönlichen Verhaft unterworfen, welche gute Abſicht er immerhin dabei gehabt haben möge. C. H. Bw. Amiens. S. 22. 1. 333. D. 20. 1. 219. L. 63. 542.

4. Gelder, welche einem Notär anvertraut wurden, um deren Anlegung zu beſorgen, müſſen als in ſeinem Amtsberuf ihm anvertraut angeſehen werden; der Notär iſt folglich für die Rückgabe dieſer Gelder dem perſönlichen Verhaft unterworfen, wenn er, ſtatt dieſelben anzulegen, ſie zu ſeinem eigenen Nutzen verwendet hat. Lyon. S. 30. 2. 122. — Paris. J. 19. S. 1835. 2. 521.

(4) b. Es findet hier nur eine freiwillige Hinterlegung ſtatt; der Notär iſt alſo nicht dem Art. 2060. ſondern dem Strafgeſetze unterworfen. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 17.

5. Ein Notär, welcher vernachläſſigt hat, die Urkunde über eine vor ihm eingegangene Verpflichtung aufzunehmen, iſt den Betheiligten erſatzpflichtig, und dem perſönlichen Verhaft unterworfen. Riom. S. 25. 2. 389. D. 23. 2. 244.

6. Die Verfügung des Art. 2060. Nr. 3 kann nicht auf einen Privatmann ausgedehnt werden, der es veranlaßt hat, daß zur Ungebühr eine dergleichen Hinterlegung an ihn geſchah, indem er das Vertrauen einer öffentlichen Perſon zu erſchleichen wußte. Mon kann nicht ſagen, da dieſe öffentliche Perſon dem perſönlichen Verhafte durch das Verſchulden des Privatmannes, der ſie hintergangen, ausgeſetzt ſey, dieſer nunmehr auch gerechtermaßen der nämliche Weg des Rückgriffes gegen jenen zugeſtanden werden müſſe. Nancy. S. 27. 2. 229.

(7) Ein Nichthandelsmann, der eine, perſönliche Haft ge-

---

*) Verhaftsantrag. Brauer V. 1213. f.

2060. gen den Schuldner nach ſich ziehende Handelsſchuld verbürgt hat, iſt darum nicht dieſer Haft unterworfen, wenn er anders nicht bei der Verbürgung ſich derſelben unterzogen hat. Caſſ. Rouen. R. G. 1833. 1. 743.

(8) Ein Handelsmann, welcher für die Erfüllung eines einem Dritten anvertrauten Handelsauftrages Bürge geworden, iſt dem perſönlichen Verhafte wegen Erfüllung ſeiner Bürgſchaft unterworfen. C. H. Bw. Marſeille. R. G. 1833. 1. 878.

2060a. *)

† R. F. Perſönlicher Arreſt als Sicherungsmittel. Annalen IV. 40. ff. — V. 30. f.

2063. 1. Wenn während eines anhängigen Scheidungsverfahrens die Kinder der Frau anvertraut worden ſind, und deſſen ungeachtet der Mann ſich deren bemächtigt hat, ſo kann das Gericht den perſönlichen Verhaft gegen ihn nicht ausſprechen, um ihn zur Rückgabe der Kinder zu nöthigen. Paris. S. 11. 2. 486. D. 10. 2. 77.

2. Es kann keine unwiderrufliche Beruhigung zum Nachtheil der individuellen Freiheit ſtatt finden. Montpellier. S. 15. 2. 42.

3. Durch Beruhigung eines Individuums bei einem Erkenntniſſe, welches ihn als Handelsmann zum perſönlichen Verhafte verurtheilt, verliert dieſes Individuum das Recht der Appellation gegen das Urtheil, ſo viel den perſönlichen Verhaft betrifft, unter dem Vorwande, daß er kein Handelsmann, und folglich dem Verhafte nicht unterworfen ſey. Hiergegen läßt ſich nicht einwenden, daß der perſönliche Verhaft eine Maßregel der Staatsordnung ſey, welche nicht durch Verträge geändert werden könne. Paris. S. 28. 2. 124. — Toulouſe. S. 31. 2. 326.— Pau. R. G. 1837. 2. 366. — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Rouen. S. 28. 2. 160. — Rouen. S. 26. 2. 208. — Paris. R. G. 1833. 2. 472.

5. Ein muthmaßlicher Erbe, welcher durch einen nähern Erben entwährt wird, kann nicht mittelſt perſönlichen Verhaftes zur Rückgabe des Erbvermögens oder des Werthes deſſelben angehalten werden, in deſſen Beſitz er ſich geſetzt hatte. Caen. S. 26. 2. 285.

5 b. Daraus, daß die Urtheile vollzogen werden müſſen, folgt, daß alle geeigneten Mittel zu Wegräumung der Hinderniſſe ihres Vollzuges angewandt werden dürfen. Mithin kann ein Vormund Zwangsmittel anwenden, um den Minderjährigen zu nöthigen, ſich an dem Orte aufzuhalten, der ihm durch ein Erkenntniß angewieſen wurde, ohne daß gleichwohl irgend eine

---

*) Trefurt 438. §. 497. 3).—8).

gefängliche Haft daraus folgen könnte. Corſica. S 28. 2063.
2. 56.

(9) Dem Mitſchuldner eines Wechſels, der den Betrag deſſelben, nach Verurtheilung zur perſönlichen Haft, bezahlt hat, ſteht derſelbe Weg des Zwanges gegen ſeinen Mitſchuldner für die Rückerſtattung des Antheils, welchen dieſer ſchuldet, offen: ſelbſt dann, wenn die urſprüngliche Urſache des Wechſels eine rein bürgerrechtliche geweſen wäre. C. H. Bw. Colmar. R. G. 1833. 1. 386. — ſ. Art. 1251.

(10) Der Auftrag, Wechſel auszuſtellen, und ſomit den Gewaltgeber dem perſönlichen Verhafte zu unterwerfen, muß ein ausdrücklicher ſeyn; er kann nicht aus einem allgemeinen auf die Vermögensverwaltung bezüglichen Auftrage gefolgert werden, auch wenn dieſer die Vollmacht enthielte, ſämtliche Schulden des Gewaltgebers richtig zu ſtellen, und zu bezahlen Aix. R. G. 1833 2. 643. — ſ. Art. 1988.

(11) Der perſönliche Verhaft darf in bürgerlichen Rechtsſachen nicht zum Vollzuge von Urtheilen ausgeſprochen werden, hinſichtlich deren das bürgerliche Geſetz dieſe Gattung von Hülfsvollſtreckung nicht geſtattet. Die bürgerlichen Gerichte können dieſen Grundſatz nicht aus den Beſtimmungen der peinlichen Geſetze ſchöpfen: unter dem Vorwande, daß die Thatſache, welche den Grund der Verurtheilung abgibt, ein Verbrechen oder Vergehen darſtelle, und daß nach dieſen Geſetzen der perſönliche Verhaft für den Vollzug des bürgerrechtlichen Schadensersatzes ſtatt finde; dies wäre von Seiten des Gerichtes eine Umwandlung ſeiner bürgerlichen in eine peinliche Gerichtsbarkeit. Caſſ. Paris. J. 19. S. 1834. 1. 777. *)

**) 2065.

2. Obſchon eine in Gemeinſchaft ſtehende Frau, ohne Ermächtigung ihres Mannes, als gerichtliche Hüterin der dem letztern abgepfändeten Fahrniß beſtellt werden kann, ſo iſt ſie doch nicht in dieſer Eigenſchaft dem perſönlichen Verhaft unterworfen. Paris. S. 5. 2. 573. L. 11. 365. — Paris. S. 30. 2. 11. 2066.

4 Die Mutter, als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder, gemeinſchaftlich mit ihrem zweiten Ehemanne, kann nicht mittelſt perſönlichen Verhaftes zu Zahlung der Rechnungsreſte der Vormundſchaft angehalten werden: theils weil angenommen wird, daß ſie nur unter dem ehemännlichen Einfluſſe gehandelt habe, theils weil die kindliche Ehrfurcht eine ſolche Maßregel gegen Eltern nicht erlaubt, theils aber auch, weil der perſönliche

---

*) Trefurt 316. §. 366.

**) Trefurt 439. §. 497. 9).

2066. Verhaft nach dem Code in bürgerlichen Rechtsſachen gegen Frauen, den Fall der Hintergehung ausgenommen, nicht erkannt werden darf. Corſica. S. 28. 2. 56. — Caſſ. Rouen. S. 32. 1. 687.

* Wo die in dieſem L. S. ausgeſprochenen Befreiungen vom perſönlichen Arreſte nicht ſtatt finden. P. O. §. 682.

2067. 1. Wenn eine Schuld die perſönliche Verhaftung nach ſich zieht, kann das Gericht auf dieſelbe mittelſt eines Urtheils erkennen, welches ſpäter iſt, als jenes, das über die Schuld ſelbſt ſich ausſpricht?—Bejaht. Turin. S. 5. 2. 514.—Verneint. Paris. S. 5. 2. 567. L. 11. 214.

2. Wenn ein in Rechtskraft übergegangenes Urtheil über einen Antrag auf perſönlichen Verhaft nicht erkannt hat, ſo kann man keine neue Klage zu dieſem Ende anſtellen. Brüſſel. S. 9. 2. 398.

4. 5. Der perſönliche Verhaft kann von den geſetzlich vorgeſchriebenen Schiedsrichtern in Handelsgeſellſchaftsſachen erkannt werden, ſelbſt wenn dieſe ohne Appellation entſcheiden. Paris. S. 12. 2. 322. L. 33. 200. — Caſſ. Toulouſe. S. 12. 1. 18. D. 10. 1. 40. L. 32. 235. — S. 9. 2. 239.

6. Perſönlicher Verhaft kann von freiwillig gewählten Schiedsrichtern erkannt werden. Im Art. 2067. iſt das Wort Urtheil von einem richterlichen Spruche eben ſo wohl, als von einem Erkenntniſſe obrigkeitlicher Gerichte zu verſtehen. Hiergegen kann nicht angeführt werden, daß man, um perſönlichen Verhaft zu erkennen, Gerichtsbarkeit und Zwangsgewalt haben müſſe, und daß das Geſetz den Parteien zwar erlaube, an Schiedsrichter die Gerichtsbarkeit zu übertragen, nicht aber gleichmäßig die nur einer Staatsbehörde ausſchließlich zuſtehende Zwangsgewalt. C. H. Vw. Paris. S. 24. 1. 5. D. 21. 1. 358. L. 67. 417. — Pau. S. 24. 2. 12. D. 20. 2. 73. L. 61. 306.

2068. *)

---

*) Trefurt 440. §. 497. 10). — Vom ſichern Geleite. Zachar. III. 586.

Siebenzehnter Titel.

Von dem Einſatzpfandvertrag. *)

ſ. Art. 2041. **) 2071.

Erſtes Kapitel.

Vom Fauſtpfande. ***)

(2073—2084. ****)

(1) In einer über ein Darleihen errichteten Urkunde kann die Zuſage, womit der Entlehner dem Darleiher eine Schuldverſchreibung abtritt, um darüber, als über eine ihm gehörige Sache zu verfügen, mit dem Vorbehalte jedoch, die Verſchreibung gegen Rückerſatz der entliehenen Summe wieder zurücknehmen zu dürfen, nicht als eine wirkliche Ceſſion, ſondern lediglich als ein Fauſtpfand betrachtet werden. C. H. Bw. Paris. J. 19. S. 1835. 1. — ſ. Art. 1689. 1. 155. †) 2073.

† Der Gläubiger kann den Schuldner auf Zahlung belangen, ehe er das Pfandſtück angreift. Hohnh. IV. 215. f. — vgl. zu L. S. 2078.

1. Wenn, von mehreren zum Pfande gegebenen Gegenſtänden, die Mehrzahl nicht nach Vorſchrift des Art. 2074. verzeichnet worden, ſo iſt die Pfandurkunde im Ganzen nichtig: die Nichtigkeit iſt untheilbar. C. H. Bw. Paris. S. 11. 1. 185. D. 9. 1. 166. L. 30. 161. — S. 10. 2. 71. D. 8. 2. 67. L. 25. 494. 2074.

3. Obwohl im Allgemeinen, in Handelsſachen wie in bürgerlichen Rechtsſachen, eine ſchriftliche Urkunde nothwendig

---

*) Von dem Pfandvertrag im Allgemeinen. Zachar. II. 431.

**) Trefurt. 317. §. 370. 2). — Vom Pfandrechte der Verzugszinſen. Brauer VI. 246.

***) Begriff des Fauſtpfandes. Zachar. II. 432.

****) Art. 2073. ſ. 2079. 2095. 2102. C. c. 6. 7. C. comm. Art. 2074. ſ. 1315. 1341. 1344. 2085. 2102. C. c. 93. 95. C. comm. — Art. 2075. ſ. 1250. 1607. 1690. 2081. — Art. 2076. ſ. 1286.—Art. 2077. ſ. 1236. 2090.—Art. 2078. ſ. 1088. u. d. Not. — Art. 2080. ſ. 1137. 1146. 1245. 1301. 1927. 1947. 2085. 2102. — Art. 2081. ſ. 1254. 1936. 2085. 2089. — Art. 2082. ſ. 1948. 2087. 2102. — Art. 2083. ſ. 1221. — Art. 2084. ſ. 6. 7. 191. 196. 535. 581.

†) Von den Rechten des Pfandgläubigers. Zachar. II. 434. — Muß das Fauſtpfand in die Concursmaſſe geworfen werden? Archiv f. R. III. 31.

2074. iſt, um den Vorzug auf das Pfand geltend machen zu können, ſo iſt doch dieſer Grundſatz in Handelsſachen der Modification empfänglich. Rouen. S. 27. 2. 253. D. 25. 2. 4. L. 79. 371. — Im entgegen geſetzten Sinne, was Handelsſachen betrifft. Caſſ. Montpellier. S. 21. 1. 14. D. 18. 1. 577. L. 59. 191. (Nr. 2. b. D).

(4) Das Daſeyn eines Fauſtpfandes, ſelbſt wenn der Werth desſelben 150 Franken überſteigt, kann unter den Vertragsperſonen durch geſetzliche Vermuthungen oder durch Zeugen bewieſen werden. Nur wenn es von einem Vorzugsrechte oder Vorrang unter den Gläubigern ſich handelt, muß der Fauſtpfandvertrag urkundlich dargethan ſeyn. C. H. Bw. Dijon. R. G. 1836. 1. 857. *)

* 1) V. die Eintragung der Fauſtpfänder in öffentliche Bücher btr. R. B. 1826. X. Samml. IV. 150. M.A.B. 1826. N. 46. Wehrer V. 797. — Nachträgliche Verfügung hierzu. M.A.B. 1826. N. 54. S.A.B. 55. U.A.B. 53. — vgl. Hohnh. III. 286. ff. — VI. 226. ff. — R. B. 1837. LI. §. 2.

2) Geſetz, wodurch die Amortiſationskaſſe von den Vorſchriften des L. S. 2074. Abſ. 1. ausgenommen wird. R. B. 1837. XVIII. S. 120.

2075. 1. Ein Pfand auf fahrende Schuldforderungen kann nicht ohne Uebergabe der betreffenden Urkunden beſtellt werden. Es genügt nicht die Eröffnung an den Schuldner von der zum Pfand eingeſetzten Forderung. Lüttich. S. 7. 2. 993. L. 27. 575.

(2) Wer eine, einem Dritten bereits zum Nutzpfande gegebene Liegenſchaft gekauft hat, darf nicht unter dem Vorwande, daß er mit Entwährung bedroht ſey, ſich der Abtretung des Beſitzes an den Nutzpfandgläubiger entheben (mit dem Vorbehalte jedoch, den Kaufſchilling nicht eher zu entrichten, als bis die Gefahr der Entwährung beſeitigt worden). C. H. Bw. Limoges. R. G. 1837. 1. 436.

* Geſetz, die Aufhebung des L. S. 2075. in Beziehung auf Papiere auf den Inhaber btr. R. B. 1837. XIX. S. 129.

2078. 1. Die Art. 2078. u. 2088. verbieten dem Gläubiger die Uebereinkunft nicht, daß er, im Falle zu beſtimmter Friſt nicht erfolgender Zahlung, befugt ſeyn ſolle, die verpfändete Liegenſchaft vor einem Notär und in Beiſeyn des Schuldners zu verkaufen, ohne ſich der Förmlichkeiten des gerichtlichen Zwangsverfahrens zu bedienen. Eine ſolche Uebereinkunft hat den Charakter des unerlaubten Pactum commissorium nicht an ſich. Trier. S.

---

*) Bedingungen der Gültigkeit des Fauſtpfandvertrages. Zachar. II. 433. — Trefurt. 317. §. 369.

14. 2. 11. D. 12. 2. 26.—Pau. S. 30 2. 11.—Paris. J. 19. S. 1834. 2. 194 — Bordeaux. Rennes Aix. Toulouſe. R. G. 1837. 2. 385. 2078.

2. Dem Gläubiger allein ſteht die Wahl zu, entweder zu verlangen, daß das eingeſetzte Pfand ihm bis zum Betrage der Schuld als Zahlung verbleibe, oder zu begehren, daß daſſelbe öffentlich verſteigert werde. Dem Schuldner kann die Wahl nicht zugeſtanden werden. Colmar. S. 28. 2. 174 D. 26. 2. 115.

3. Gültig, als ein bedingter Verkauf, iſt die Vertrags-beſtimmung, daß, in Ermangelung der Zahlung einer Schuldverſchreibung zu beſtimmter Friſt, der Gläubiger die zum Pfand eingeſetzte Liegenſchaft zu Eigenthum erhalten ſolle. Toulouſe. S. 24. 2 14. D. 22. 2. 50. L 57. 149. — Toulouſe. S. 24. 2. 15. L. 6 7. 51. — Montpellier. J. 19. S. 1834. 2. 29.

(4) Die übrigen eingetragenen Gläubiger können, den Fall einer Gefährde ausgenommen, eine ſolche Verabredung nicht anfechten. Bordeaux. Rennes. Aix. Toulouſe. R. G. 1837. 5. 385.

(4) b. Das Gedinge behält Wirkung, ſelbſt nach ausgebrochener Gant des Schuldners, ſo wie nach ſeinem Tode, auch wenn er nur minderjährige Erben hinterlaſſen hat; es iſt zur Gültigkeit des Verkaufes in dieſer Vorausſetzung nicht erforderlich, daß der Gläubiger zu den beim Verkaufe der Güter der Minderjährigen erforderlichen Förmlichkeiten ſchreiten müſſe. Ebend.

(4) c. Entgegen geſetzte Entſcheidung. Bourges. R. G. 1837. 2. 390.

(5) Staatspapiere, welche einem Gläubiger als Pfand gegeben wurden, können bei nicht erfolgender Zahlung an der Börſe verkauft werden: der Beſtimmung des Art. 2078. ungeachtet, welche den Verkauf im Wege der Verſteigerung vorſchreibt. Toulouſe. J. 19. S. 1834. 2. 283.

(6) Eine dem Fauſt- oder Nutzpfandgläubiger vom Schuldner nach der Pfandurkunde ertheilte Ermächtigung, das Pfand zu veräußern, iſt gültig; das geſetzliche Verbot beſchränkt ſich nur auf die in der Urkunde ſelbſt gegebene Ermächtigung. *) — Kann der Nutzpfandgläubiger die Art des Genuſſes verändern, wie er vom Schuldner ſie überkommen hat?—Nicht entſchieden, ſondern nur, daß die Wirkung der in der Art des Genuſſes vorgenommenen Veränderungen aufrecht erhalten, und bei den auf die Forderung zu geſchehenden Aufrechnungen berückſichtet werden müſſe, wenn dieſe Veränderungen mit Einwilligung des

*) Laukhard II. 360.

Schuldners vorgenommen worden seyen. C. H. Bw. Douai. R. G. 1836. 1. 110. *)

† Hat der Faustpfandgläubiger eine selbstständige Klage aus L. S. 2078? — Bejaht. Annalen I. 373. — Abweichende Meinung V. 307. — vgl. zu L. S. 2073.

2081. **)
2082. ***)
2084. ****)

Zweites Kapitel.

Von dem Nutzpfand. †)

(2085—2091. ††)

2085. 1. 2. Die Gerichte können einen Verkauf unter Wiederkaufsvorbehalt zu sehr geringem Preise, (mit oder) ohne Wiederverpachtung an den Verkäufer, nicht als eine Pfandleihe für ungültig erklären. Cass. Grenoble. S. 7. 2. 780. Saone u. Loire. S. 1. 1. 343. — Cass. Vogesen. S. 1. 1. 270.—Limoges. R. G. 1837. 1. 936.

3. Wenn eine unter der Form eines Verkaufes verdeckte Pfandleihe als Verkauf ungültig ist, so bleibt ihr alle jene Wirkung, welche die Gesetze den Verpfändungsurkunden ertheilen. Poitiers. S. 4. 2. 341. †††)

2086. ††††)

2087. 1. Wer eine Liegenschaft unter dem Titel eines Nutzpfandes besitzt, kann dieselbe nicht bis zur Zahlung der von ihm angeblich darauf gemachten Verbesserungen einbehalten, wenn der Schuldner sich erbietet, ihm das Kapital und die Zinsen der Forderung

---

*) Verkaufsrecht der Pfandsache. Brauer V. 648—652. 759. — Von den Rechten des Pfandschuldners. Zachar. II. 435.

**) Faustpfandrecht an Kapitalbriefen. Brauer V. S. 630.

***) Einbehaltungsrecht. Brauer IV. S. 112. 114. — Pfändungsrecht. Ebend. 116. — Brauer VI. 248. — Gegenstoß einiger Pfandbefugnisse. Brauer VI. 279.

****) Trefurt 316. §. 368. — vgl. Hohnh. III. 286.

†) Begriff des Nutzpfandes. Zachar. II. 436.

††) Art. 2085. s. 1353. Nr. 15. 1659. 2074. 2081. — Art. 2087. s. 2078. 2082. 2088. — Art. 2088. s. 2078. 2164. 2209. — Art. 2089. s. 2085.

†††) Bedingungen der Gültigkeit und Wirksamkeit des Nutzpfandvertrages. Zachar. II. 437. — Brauer V. 653.

††††) Verbindlichkeiten des antichretischen Gläubigers. Zachar. II. 439.

zu bezahlen, für welche der Vertrag geſchloſſen worden iſt. In 2087.
dieſem Falle hat der Gläubiger nur eine Rückforderungsklage. Turin. S. 11. 2. 182.

2. Die Verjährung läuft nicht gegen den Einſatzpfandgläubiger, ſo lange er den Gegenſtand im Beſitze hat. Caſſ. Turin. S. 13. 1. 85. D. 11. 1. 175. — S. 11. 2. 445. D. 10. 2. 72. *)

1. Wenn zwiſchen dem Schuldner und Nutzpfandgläubi- 2088.
ger verabredet worden iſt, daß letzterer, kraft der zur beſtimmten Zeit nicht erfolgenden Zahlung, Eigenthümer der Liegenſchaft werden ſolle, ſo kann dieſe Uebereinkunft, obwohl wirkungslos zum angegebenen Zwecke, doch als Grund zur Erſitzung von dieſem Zeitpunkte an gerechnet dienen. Brüſſel. S. 6. 2. 333. L. 19. 109.

2. Der Gläubiger kann die verpfändete Liegenſchaft nicht verkaufen (eben ſo, wie er auch nicht über das Pfand verfügen kann), obwohl der Schuldner bei Beſtellung der Hypothek ihm hierzu die Gewalt gegeben hätte. Bourges. S. 12. 2. 20. — Turin. S. 13. 2. 223.

Wenn gleich in einem Nutzpfandvertrage feſtgeſetzt worden, 2089.
daß die Früchte mit den Zinſen ſich gänzlich wettſchlagen ſollen, ſo kann doch der Gläubiger die von ihm bezogenen Früchte nur bis zum Betrage eines Werthes, welcher einem Zinſe von Fünf vom Hundert der Schuld beiläufig gleichkommt, für ſich behalten; der Ueberſchuß, wenn er nicht ganz unbedeutend iſt, muß aufs Kapital der Schuld aufgerechnet werden, zufolge Art. 2085. Der Art. 2089. iſt durch das Geſetz vom 3. Sept. 1807. in allem, was den Verfügungen dieſes Geſetzes zuwider iſt, modificirt worden. Montpellier. S. 30. 2. 88. **)

***) 2091.

Achtzehnter Titel.

Von Vorzugs- und Unterpfandrechten. ****)

* I. E. E. §. XV. — II. E. E. §. 26.

---

*) Rechte des antichretiſchen Gläubigers Zachar. II. 438. — Brauer V. 663. — Wirkung der Rückgabe des Nutzpfandes. Brauer VI. 322.

**) Trefurt 318. §. 374.

***) Trefurt 318. §. 375. — Einfluß der Gant auf Nutzpfänder. Brauer VI. 249.

****) Begriff des Vorzugs- und des Unterpfandrechtes. Zachar. II. 256. — Zur Geſchichte der Lehre vom Pfandrechte. Zachar. II. 257. — Verſchiedenheit der alten und neuen Pfandverfaſſung. Brauer IV. S. 244.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

2093. 1. Die von einer Brandverſicherungsgeſellſchaft für ein abgebranntes Gebäude bezahlte Entſchädigung gebührt gleichmäßig allen Handſchrift= wie Unterpfandgläubigern: die letztern haben keinen Vorrang anzuſprechen. Caſſ. S. 31. 1. 291. *) — ſ. Art. 2118. Nr. 4.

° Abweichende Beſtimmung für Baden. Brandverſich. O. Art. VIII. IX. Samml. II. 741. f.

(2) Handſchriftgläubiger ſind nicht befugt, auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens, Behufs der Vertheilung des Kauf- oder Steigſchillings der Güter ihres Schuldners anzutragen, ſondern nur auf Zugriff auf den Erlös in der Hand des Käufers oder Steigerers. Grenoble. J. 19. S. 1834. 2. 36.—ſ. Art. 2094.

2094. † Unterpfandrecht iſt ein accessorium der Hauptforderung. Folgen hieraus. Hohnh. VII. 70 f. — Annalen VI. 46.

ſ. Art. 2095. 2114. **)

Zweites Kapitel.

Von den Vorzugsrechten. ***)

(2095—2099. ****)

2096. Zwiſchen Vorzugsgläubigern beſtimmt ſich der Vorrang nicht nach der Zeitfolge, in welcher die Vorzugsrechte erworben wurden, ſondern nach den verſchiedenen Eigenſchaften derſelben, und jene, welche in gleichem Range ſtehen, werden nach Verhältniß bezahlt. Folglich kann kein Vorrang zwiſchen zwei Ceſſionaren von Theilen einer bevorzugten Forderung ſtatt finden, wenn gleich die Ceſſion an den einen früher als an den andern geſchehen ſeyn ſollte, und übrigens die Ceſſionsurkunden keine beſondere Verabredung enthalten. Caſſ. Rouen. S. 17. 1. 373. D 15. 1. 549. L. 49. 481. †)

2098. 2. Das Geſetz vom 5. Sept. 1807. über die Vorzugsrechte ꝛc. des Staatsſchatzes, welches vorſchreibt, Pfandeinträge auf die Güter der Staatsrechner zu nehmen, iſt auf die Steuer-

---

*) Laukhard I. 364.

**) Von den verſchiedenen Arten der Vorzugs= und Unterpfandrechte. Zachar. II. 259.

***) Trefurt 193. §. 195.

****) Art. 2095. ſ. 2166. 2180. — Art. 2196. ſ. 2106. — Art. 2098. ſ. 2101. 2121.

†) Wirkungen der Eintragungen zwiſchen den Gläubigern unter ſich. Bekk §. 74. ff.

erheber nicht anwendbar. Entſcheidung des Finanzminiſt. S. 9. 2. 392 — Im entgegen geſetzten Sinne. Gutachten des Staatsraths. S. 8. 2. 102. 2098.

5. Das Vorzugsrecht des Staatsſchatzes für Kaufſchillingsreſte hat volle Wirkung, obwohl es nicht eingetragen worden. Colmar. S. 15. 2. 25. L. 42. 232. (Nr. 3. d. O.)

10. Das Vorzugsrecht des Staatsſchatzes für die Erhebung der direkten Steuern erſtreckt ſich nicht auf die Liegenſchaften der Steuerpflichtigen. Es iſt beſchränkt, nämlich: für die Grundſteuern auf die Früchte und Einkünfte der Liegenſchaften, welche dieſer unterworfen ſind, und für die Mobilarſteuer und andere dieſer Gattung auf die Fahrniß des Schuldners. Innerhalb dieſer Schranken iſt das Vorzugsrecht **unbedingt** in dem Sinne, daß es jedem andern vorgeht. Geſetz. (1808). S. 9. 2. 9. — ſ. Art. 2104.

12. Das Vorzugsrecht des Staatsſchatzes für die peinlichen und polizeilichen Gerichtskoſten erſtreckt ſich nicht auf die Geldſtrafen, allein es geht der Entſchädigungsforderung der Partei vor. Schreiben des JuſtizMin. S. 10. 2. 265.

(19) Die Steigerung öffentlicher Arbeiten der Verwaltungsſtellen zieht ein geſetzliches Pfandrecht zu Gunſten des Staates auf den Gütern der Steigerer nach ſich. Geſetz (1790).

*) 2098a.

* 1) L. V. **wann** die nicht ſtändigen Hoheitsabgaben für fällig zu erachten. R. B. 1825. XXVII. Samml. I. 1064. — Aufgehoben. L. V. R. B. 1833. XXXIII.

† 2) Das Vorzugsrecht des Staatsſchatzes auf die Steuern und Hoheitsabgaben kann zum Abbruche früher erworbener Rechte dritter Perſonen keinen Vorzug verlangen. Hohnh. V. 26—29.

3) Abzugsgelder, Beiträge zu öffentlichen Anſtalten, Brandſteuer, Brandverſicherungsbeiträge, Beleuchtungsauslagen, gehören zu den **niedern** Herrlichkeiten ohne Vorzugsrecht. Ebend. 28. f.

4) Taxen, Sporteln, Stempel und Relationsgebühren ſind Hoheitsabgaben. Hohnh. VI. 312.

5) **Steuern** ſind nur Laſten des **Ertrages**, keine Grundlaſt des Gutes. N. Jahrb. II. 102. f.

---

*) Von der Eintragsfreiheit des Vorzugsrechtes des Staates auf das Vermögen der Staatsrechner. Bekk §. 60. — vgl. jedoch Hohnh. III. 164. — Trefurt 195. ff. — 224. §. 211.

Erſter Abſchnitt.

Von Vorzugsrechten auf der Fahrniß.

(2100–2102. *)

§. I.

Von allgemeinen Vorzugsrechten auf der Fahrniss. **)

2101. 3. Die Verſiegelungs= Erbverzeichniß= und Rechnungsſtellkoſten, welche vom Vorſichtserben aufgewendet wurden, ſind Gerichtskoſten, und im Sinne des Art. 2101. bevorzugt; mithin muß der Vorſichtserbe für dieſe Koſten auf die Fahrniß, und in deren Ermangelung auf die Liegenſchaften der Erbſchaft, allen Unterpfandgläubigern vorgehend, collocirt werden. C. H. Bw. Paris. S. 25. 1. 55. L. 71. 145. — Paris. S. 13. 2. 192. L. 33. 193. — ſ. Art. 2102. Nr. 1. 3.

4 5. 6. Arbeiter haben keinen Vorzug im Sinne des Art. 2101. für die ihnen gebührenden Gehalte, ſie können nicht den Dienſtboten verglichen werden, auch wenn ſie ihre Zahlung monatlich oder jährlich empfangen. Paris. S. 28. 2. 350. D. 26. 2. 238. L. 82. 210. — Bourges. S. 23. 2. 326. — Paris. J. 19. S. 1834 2. 619.—Caſſ. Rouen. S. 29 1. 101. D. 27. 1. 145. L. 84. 37. — S. 26 2. 225. D. 24. 2. 14. L. 78. 419. ***)

(6) b. Oder die Aufſeher bei Maurer= und Zimmerarbeiten. Paris. R. G. 1837. 2. 225.

7. Gehülfen eines Handelshauſes, obwohl nicht beköſtigt, werden unter die Dienſtleute gerechnet, was das Vorzugsrecht des Art. 2101. betrifft. Metz. S. 21. 2. 102 D. 20. 2. 80. L. 59. 322. — Paris. J. 19. S. 1834. 2. 622. — Paris. R. G. 1836. 2. 153.

(7) b. Eben ſo die Arbeiter einer Fabrik. Lyon. R. G. 1836. 2. 560.

8. Anders verhält es ſich mit einem Handelsreiſenden. Montpellier. S. 29. 2. 206. D. 27. 2. 230.

---

*) Art. 2101. ſ. 810. 1339. 1781. 2098. 2104. 2107. 2272.—Art. 2102. ſ. 520. 549. 1137. 1650. 1657. 1728. 1752. 1766. 1778. 1782. 1813. 1822. 1890. 1947. 1952. 2073. 2098. 2271. C. c. 76. 103. 576. ff. C. comm. (A. S. 240. ff).

**) Allgemeine Vorzugsrechte an beweglichen Gütern. Zachar. II. 260. — Vorgang der unbedingten Vorzugsgläubiger. Brauer V. S. 631. — Die römiſche Vorzugsordnung iſt abgeſchafft. Brauer V. 655—660.

***) Laukhard I. S. 164. — Ebend. S. 455.

9. Wenn ein Gaſtwirth bei einem Bäcker Brod auf Borg nimmt, und das Brod eben ſowohl zur Nahrung der Familie des Gaſtwirthes, als zum Behufe ſeines Gaſthauſes gedient hat, ſo beſchränkt das Vorzugsrecht ſich auf den von der Familie verzehrten Theil des Brodes, und erſtreckt ſich nicht auf jenen, der von den Gäſten verzehrt worden. Rouen. S. 19. 2. 270. Lyon. R. G. 1833. 2. 169. *) 2101.

10. Der nur auf gewiſſe Fahrnißſtücke bevorzugte Gläubiger, deſſen Unterpfand von einem allgemeinen Vorzugsgläubiger auf die Fahrniß vorweg genommen wird, kann nicht den Rechten des letztern ſubrogirt werden, um dieſelben auf die Liegenſchaften auszuüben. Limoges. S. 14. 2. 262. — ſ. Art. 2134.

11. 11 b. Die beſondern Vorzugsrechte haben den Vorgang vor den im Art. 2101. benannten allgemeinen Vorzugsrechten. Mithin hat das Vorzugsrecht des Hauseigenthümers für ſchuldigen Miethzins, und das eines mechaniſchen Künſtlers für Lieferungen, wofür er nicht bezahlt worden, den Vorgang vor dem Dienſtboten, für die Zahlung ſeines Gehaltes aus der Fahrniß ſeines Herrn. Rouen. S. 27. 2. 5. D. 25. 2. 4. — Paris S. 32. 2. 299.

12. Wurde im Gegentheil entſchieden, daß die allgemeinen Vorzugsrechte auf Fahrniß den beſondern Vorzugsrechten auf gewiſſe Fahrnißſtücke vorgehen. Poitiers. S. 31. 2. 88.

13. Folglich geht das Vorzugsrecht derjenigen, welche Lebensmittel für den Schuldner und ſeine Familie geliefert haben, dem unbezahlten Verkäufer an dem Erlöſe eines verkauften Gegenſtandes vor. Rouen. S. 29. 2. 15. **)

(14) Die auf die geſamte Fahrniß, und in Ermangelung derſelben auf die Liegenſchaften, bevorzugten Gläubiger ſind, um zu Ausübung ihrer Vorzugsrechte auf die Liegenſchaften zu gelangen, nicht zum Beweiſe verpflichtet, daß ſich keine Fahrniß mehr im Beſitze des Schuldners befinde. Diejenigen, welche gegen die Ausübung dieſes Vorzugsrechtes Einſprache thun, haben das Gegentheil zu beweiſen. Lyon. R. G. 1833. 2. 169. ſ. Art. 2104.

(15) Das Vorzugsrecht der Begräbnißkoſten erſtreckt ſich auf alles, was eine unmittelbare und nothwendige Folge derſelben iſt. Man **kann** daher die durch die ſ. g. neuntägige Andacht, und den Trauer-Gottesdienſt nach Ablauf eines Jahres, verurſachten Koſten ebenfalls in dieſe Klaſſe rechnen; allein die

---

*) Laukhard I. S. 172.
**) vgl. Laukhard I. S. 162.

2101. Trauerkleider der Wittwe müſſen darunter einbegriffen werden. Agen. J. 19. S. 1835. 2. 426. — Deßgleichen, was die Trauerkleider betrifft. Caen. R. G. 1837. 2. 229. *)

* 1) R. B. 1812. II. Samml. I. 1079.—R. B. 1812. XI. S. 1081.

2) Vorzugsrecht der Gefällverwaltungen in Ganten wegen der an Arme zum Lebensbedürfniß oder zur Saat vorgeſtreckten Früchte. JuſtizMin. O.A.B. 1811. Nr. 51. Wehrer III. 318. (L. S. 2101. Nr. 5.)

3) Aerztliche Deſerviten haben nur Vorzugsrecht in der Krankheit, welche den Tod zur Folge gehabt hat. R. Bel. JuſtizM. M. A.B. 1830. N. 48. Wehrer V. 1247.

† 4) Unterſchied zwiſchen Groß- und Kleinhändler. — Beides in einer Perſon vereinigt. Hohnh. V. 213. ff.

2101a. **)

§. II.

Von Vorzugsrechten auf beſtimmte Fahrnißſtücke.***)

1. Das Vorzugsrecht des Hauseigenthümers, für den Werth
2102. der Möbeln ſeiner vermietheten Wohnung, geht dem Vorzugsrechte der Gerichtskoſten für die Verwaltung der Gantmaſſe vor. Dieſe Koſten, welche ohne Nutzen für den Eigenthümer ſind, können keinen Vorrang vor ſeiner Forderung haben. C. H. Bw. Paris S. 22. 1. 28 D. 19. 1. 513. L. 61. 481. ****)

2. Die Koſten des Zugriffes und Verkaufes der Gegenſtände, womit das vermiethete Haus eingerichtet iſt, haben allein den Vorgang vor der Forderung des Eigenthümers für die Miethzinſe. Lyon. S. 26 2. 51.

3. Das Vorzugsrecht des Eigenthümers für die Miethzinſe geht jenem der Verſiegelungskoſten nach dem Tode des Miethers vor. Paris. S. 16. 2. 205. D. 14. 2. 28. L. 42. 101.

4. Eben ſo jenen Koſten, welche ſowohl durch das Erbverzeichniß, als durch die Erbantretung der Vorſichtserben veranlaßt worden ſind. Lyon. S. 26. 2. 53. D. 24. 2. 38. L. 78. 513.

4 b. Das Vorzugsrecht des Eigenthümers für die verfallenen Miethzinſe erſtreckt ſich auch auf die Fahrniß der bewidmeten Frau. Paris. S. 31 2. 195.

(4) c. Wenn dieſe den Vermiether nicht benachrichtigt hat, daß ſie Eigenthümerin jener Fahrniß ſey. Grenoble. R. G. 1833. 2. 74.

---

*) Trefurt 195. §. 198. — Ueber die Auslegung des Wortes „Dienſtleute" im Art. 2101. Archiv f. R. IV. 352. ff.

**) Trefurt 230. Nr. 4.

***) Vorzugsrechte an gewiſſen beweglichen Gütern. Zachar. II. 261. — Trefurt 194. §. 196.

****) Laukhard I. S. 157.

5. Das Vorzugsrecht des Miethers, auf die zur Einrichtung des vermietheten Hauſes dienende Fahrniß, ergreift nur die den Miethern zugehörigen Gegenſtände, und kann nicht auf ſolche erſtreckt werden, als deren Eigenthümer ſich Dritte ausweiſen: namentlich nicht auf Waaren, welche von Dritten bei dem Miether hinterlegt worden ſind, um verarbeitet zu werden. C. H. Bw. Caen. S. 23. 1. 420. D. 21. 1. 405. 2102.

6. Deßgleichen Waaren, welche als zur ſichern Hand hinterlegt, oder unter dem Titel des Beſchlages übergeben worden ſind. In dieſer Hinſicht bedarf der Dritte, welcher die Waaren in Anſpruch nimmt, des Beweiſes nicht, daß der Vermiether wußte, daß ſie nicht dem Miether gehörten. C. H. Bw. Martinique. S. 26. 1. 390. D. 24. 1. 218. L. 75. 496. *)

8. Da es bei Erziehungsanſtalten ein allgemein bekanntes Herkommen iſt, daß die Eltern verpflichtet ſind, ihren Kindern die Geräthſchaften zu ſtellen, ſo hat der Eigenthümer, welcher ſein Haus dem Inhaber einer ſolchen Anſtalt vermiethet, kein Vorzugsrecht auf dieſe Geräthſchaften. Poitiers. S. 25. 2. 432. D. 24. 2. 57.

9. 10. Das Vorzugsrecht des Eigenthümers auf die Fahrniß des Miethers erſtreckt ſich auf die verfallenen Zinſe ſelbſt alsdann, wenn der Vertrag bloß mündlich abgeſchloſſen wurde. Caſſ. Meaux. S. 25. 1. 54. L. 71. 193. **)

11. Dem Eigenthümer, welcher in Folge einer ſtillſchweigenden Wiedervermiethung Miethzins zu fordern hat, ſteht kein Vorzugsrecht für die verfallenen Zinſe zu; er hat nur Vorzugsrecht für ein Jahr vom Ende des laufenden an gerechnet. Bordeaux. S. 26. 2. 179.

12. Der Art. 2102. hat nicht als allgemeinen Grundſatz aufgeſtellt, daß alle Fahrniß, welche zur Einrichtung eines Hauſes dient (ſelbſt die der Aftermiether), ein Unterpfand für die dem Eigenthümer gebührenden Miethzinſe ſeyn ſolle. Die bezüglichen Rechte des Eigenthümers und des Aftermiethers werden durch den Art. 1753. beſtimmt. C. H. Bw. Domfrot. S. 6. 1. 247. D. 4. 1. 329. L. 5. 9.

13. Der von einem Theilpächter dem Bau des Gutes vorgeſetzte Taglöhner kann ſich mit Vorzugsrecht aus den Früchten bezahlt machen, nach den Beſtimmungen des Art. 2102., ſowohl dem des Pächters als dem Eigenthümer gegenüber, ſelbſt wenn er nicht die verhältnißmäßige Bezahlung ſeiner Taglöhne begehrt

*) Laukhard. I. S. 174.
**) Laukhard I. S. 183.

2102. hätte. Caſſ. Lyon. S. 7. 1. 289. D. 5 1. 289. L. 18. 308.

14. Der Miether darf nicht gegen Rücklaſſung von Fahrniß, in ausreichendem Werthe zur Zahlung aller verfallenen und künftigen Miethzinſe, die übrige zur Einrichtung des Hauſes dienende Fahrniß wegbringen. Wenn er Unterſchlagungen begangen, ſo hat der Eigenthümer das Recht, die hinweggenommene Fahrniß wieder herbei ſchaffen zu laſſen. Paris. S. 7. 2. 30. D. 5. 2. 30 L. 15. 511.

14 b. Wenn Ländereien ohne die Wirthſchaftsgebäude in Pacht gegeben worden ſind, ſo kann dieſer Umſtand das Vorzugsrecht des Eigenthümers in der Weiſe ändern, daß wenn der Pächter ſeine Früchte in Gebäude bringt, die er von einem andern Eigenthümer in Pacht hat, alsdann die Früchte dem Verpächter der Gebäude, mit einem dem Verpächter der Ländereien vorgehenden Vorzugsrechte verhaftet ſind. Der letztere kann nicht die Früchte, als ohne ſeine Einwilligung weggebracht, für ſich in Beſchlag nehmen laſſen. Poitiers. S. 25. 2. 49.

15. Der Arbeiter, dem gleichzeitig mehrere Stücke roher Materialien, um ſolche zu verarbeiten, übergeben worden ſind, hat ein Vorzugsrecht auf jedes der verarbeiteten Stücke, zur Zahlung ſeines Arbeitslohnes im Ganzen. Wenn ihm daher ein Theil derſelben nach geſchehener Verarbeitung ohne Zahlung abgenommen würde, ſo können ihm die in ſeiner Hand zurückgebliebenen Stücke nicht abgefordert werden, ohne ihn für ſeine Arbeit im Ganzen zu bezahlen. Rouen. S. 26. 2. 127. D. 23. 2. 256. L. 73. 85.

16. 17. 18. Der Arbeiter, namentlich der Bleicher oder Wollenſpinner, dem Waaren anvertraut worden ſind, und der in dem Verhältniſſe der Ablieferungen, welche er dem Eigenthümer oder Fabrikanten zugemacht, einige dieſer Waaren zurückbehalten, hat an den zurückbehaltenen Waaren ein Vorzugsrecht für die Bezahlung ſeiner Arbeiten. Allein das Vorzugsrecht muß auf den Lohn der Arbeit und der Bemühungen für jene Lieferungen beſchränkt werden, von welchen die zurückbehaltenen Waaren einen Theil ausmachten; es kann nicht auf den Lohn der Arbeit anderer, vorher gelieferter Waaren ausgedehnt werden, welche der Arbeiter dem Eigenthümer oder Fabrikanten ganz abgeliefert hatte. Rouen. S. 27. 2. 253. D. 25. 2. 4. L. 79. 371.—Angers. S. 27. 2. 50. D. 25. 2. 40.—Paris. S. 28. 2. 127. D. 26. 2. 157. L. 79. 457.—C. H. Bw. Metz. S. 29. 1. 145. D. 27. 1. 184. L. 83. 475. *)

19. Der Buchdrucker, welchem Papier zum Druck eines Werkes zugeſtellt worden iſt, und der einen Theil der Auflage

*) Laukhard I. S. 188.

geliefert hat, kann auf das in ſeiner Hand zurückgebliebene un- 2102.
bedruckte Papier kein Vorzugsrecht für die Bezahlung ſeiner Druckkoſten begehren. Da er dieſes Papier nicht unter dem Titel eines Pfandes beſitzt, ſo könnte er nur in Geſtalt eines Zuwachsrechtes einen Anſpruch darauf haben, wenn er durch den Druck deſſen Werth erhöht hätte. Paris. S. 27. 2. 103. D. 25. 1. 180. f

20. Man kann nicht ſagen, daß ein Fahrnißgegenſtand nicht im Sinne des Art. 2102. Nr. 4. wirklich bezahlt worden ſey, wenn die Zahlung in Wechſeln geſchah, welche nachher nicht bezahlt wurden. Paris. S. 17. 2. 270. D. 15. 2. 110. L. 48. 460.—ſ. Art. 576 Nr. 5. ff C. comm. (A. S. 240.)

21. Bäume, welche ein Gärtner verkauft hat, können im Falle nicht geleiſteter Zahlung nicht von ihm zurückgefordert werden, wenn ſie auf Grund und Boden des Käufers bereits gepflanzt worden ſind. Paris. S. 22. 2. 265. D. 19. 2. 82. L. 60. 200.

22. Der Verkäufer von Fahrnißgegenſtänden, welche ihrer Natur nach beſtimmt ſind, verliegenſchaftet zu werden (z. B. eine Feuerſpritze und die Maſchinen einer Seidenſpinnerei), kann, vom Augenblicke der Verliegenſchaftung an, ſein Vorzugsrecht an den verkauften Gegenſtänden nicht mehr ausüben, zumal wenn dieſelben nicht ohne Nachtheil, und ohne der Einrichtung zu ſchaden, mit der ſie verbunden worden ſind, weggenommen werden können; wenigſtens verhält es ſich ſo einem Gläubiger gegenüber, dem die Einrichtung nach Verliegenſchaftung der verkauften Gegenſtände verpfändet worden iſt. Rouen. S. 29. 2. 266 *) — Paris. R. G. 1833. 2. 474. — C. H. Bw. Colmar. R. G. 1833. 1. 446. — Grenoble. R. G. 1833. 2. 462.

(22) b. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden Paris. R. G. 1833. 2. 472. — ſ. Art. 524. 2118. 2125. 2279. — Gent. J. 19. S. 1834. 2. 561.—Caen. R. G. 1837. 2. 402.

23. Der Ausdruck „Geräthſchaften" in Art. 2102. Nr. 4. iſt nicht allein von körperlicher, ſondern auch von unkörperlicher fahrender Habe, z. B. von Forderungen, zu verſtehen. Der Verkäufer oder Cedent einer Forderung, wenn er nicht bezahlt wird, hat mithin ein Vorzugsrecht auf die aus der cedirten Forderung herrührenden Summen. Caſſ. Paris. S. 28. 1. 12. D. 26. 1. 36. L. 80. 289. **)

25. 25 b. Das dem Gaſtwirthe für ſeine Lieferungen eingeräumte Vorzugsrecht auf die Habe des Reiſenden gilt nur für diejenige, welche dem Reiſenden zugehört; gemiethete Effek-

---

*) Laukhard I. S. 197.
**) Laukhard I. S. 193.

2102. ten ſind dem Vorzugsrechte nicht unterworfen, und können vom Eigenthümer an ſich genommen werden, zumal wenn hergeſtellt iſt, daß der Gaſtwirth wußte, daß die Effekten dem Reiſenden nicht zugehörten. Colmar. S. 17. 2. 365. D. 15. 2. 75. L. 48. 149. — Brüſſel. S. 6. 2. 289. L. 17. 43. *)

26. Fahrnißgegenſtände, welche der Miether einer eingerichteten Wohnung nach ſeinem Einzuge in ſeine Zimmer eingebracht hat, können vom Hauseigenthümer nicht für die Zahlung der Zinſe zum Nachtheil von Dritten, welchen jene Gegenſtände zugehören, einbehalten werden. Da der Eigenthümer die Wohnung als eingerichtet vermiethete, ſo konnte und durfte er nach der Vermiethung nicht weiter auf ſpäter eingebrachte Gegenſtände als Pfand rechnen. Paris. S. 29. 2. 213. D. 27. 2. 128. L. 83. 372.

27. Das Vorzugsrecht eines Gaſtwirthes auf die Habe eines Reiſenden erſtreckt ſich nicht auf die Lieferungen bei einer früheren Reiſe. Nur für die Lieferungen bei der Reiſe, aus deren Anlaß ſie eingebracht wurden, iſt ſie verhaftet. Rouen. S. 7. 2. 1135. L. 9. 49.

28. Das Vorzugsrecht eines Fuhrmanns auf die verführte Waare erſtreckt ſich auf alle ſeine früheren Frachtforderungen. C. H. Bw. Bourges. D. 17. 1. 534, L. 56. 220. — ſ. Nr. 15. ff.

29. Der Fuhrmann behält ſein Vorzugsrecht auf die verführte Waare, ſelbſt nach deren Ablieferung, auch wenn der Eigenthümer in Gant gefallen iſt, und Zahlungsfriſten erlangt hat. Paris. S. 10. 2. 168. L. 26. 270.

(34) Die Kundſchaft einer Gewerbseinrichtung kann, in Folge ihrer weſentlich wandelbaren und unſichern Eigenſchaft, nicht in die Klaſſe der Fahrnißſtücke geſetzt werden, für deren Kaufſchilling das Geſetz dem unbefriedigten Verkäufer ein Vorzugsrecht gewährt. Paris. R. G. 1833. 2. 594. — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 87. — Paris. J. 19. S. 1835. 2. 80.

(35) Damit die Möbeln eines gemietheten Hauſes nicht vom Vorzugsrechte des Vermiethers ergriffen werden, iſt nicht erforderlich, daß, bei oder im Augenblicke der Einbringung derſelben, dem Eigenthümer bekannt gemacht werde, daß ſie nicht dem Miether gehören; es genügt, wenn jener auf jedem andern Wege Kenntniß davon erhalten hat, und wenn es ſich entweder durch Offenkundigkeit, oder durch ein beſtändiges Herkommen,

*) Laukhard I. S. 216.

oder aus einer Benachrichtigung von einem früheren Vermiether 2102.
der Möbeln ergibt, daß er wohl wußte, jene Möbeln ſeyen nicht ſeinem Miether zugehörig. C. H. Vw. Rouen. J. 19. S. 1834. 1. 853.

(36) Eine Verſicherungsgeſellſchaft, welche die Ernten eines Pächters verſichert hat, genießt für die Zahlung der Koſten und der Prämie der Verſicherung kein Vorzugsrecht auf dieſe Ernten; die Verſicherungskoſten können nicht als ein zu Erhaltung der Sache gemachter Aufwand betrachtet werden. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 307.

(37) Das dem Verkäufer von Waaren oder verzehrbaren Gegenſtänden verliehene Recht der Zurücknahme, im Falle der Vergantung des Käufers, beſteht ausſchließlich in einem Vorzugsrecht auf den Erlös dieſer Gegenſtände. Allein anders verhält es ſich, und dem Verkäufer ſteht ein Vorzugsrecht zu, wenn die verkauften Gegenſtände die Eigenſchaft von Waaren, oder die der Verzehrbarkeit nicht haben, wenn ſie von der Art ſind, daß der Beſitz derſelben nicht ſchnell vorübergehend und flüchtig iſt, z. B. eine Maſchine. — Entſchieden hinſichtlich des erſten Punktes. Gent. J. 19. S. 1834. 2. 561. — ſ. Art. 576. C. comm. (A. S 240.) — ſ. 22. 22 b.

(38) Der Eigenthümer hat ein Vorzugsrecht auf alles, was zur Einrichtung des Pachtgutes oder des vermietheten Hauſes dient, für die verfallenen Pacht= oder Miethzinſe, ſelbſt wenn der Pachtvertrag kein ſicheres Datum hat. Nur hinſichtlich der künftig verfallenden Pachtſchillinge hat ſein Vorzugsrecht eine geringere Ausdehnung, als jenes des Eigenthümers, der einen Pachtvertrag mit ſicherem Datum hat. C. H. Vw. Bourges. J. 19. S. 1835 1. 433.

(39) Der Eigenthümer kann ermächtigt werden, aus dem Erlöſe der Fahrniß ſeines Miethers den Erſatz der ihm gebührenden Ausbeſſerungen, welche dem Miether obgelegen wären, mit Vorgang vor der Verwaltung der indirekten Abgaben zu beziehen, wenn dieſe Ausbeſſerungen, mit dem letzten Ziele des Miethzinſes zuſammen gerechnet, nicht mehr als den Betrag von ſechs Monaten Miethzins ausmachen, wofür das Geſetz dem Eigenthümer den Vorrang vor der Verwaltung einräumt. C. H. Vw. J. 19. S. 1835. 1. 741.

(40) Der Eigenthümer hat das Recht auf Zurückforderung der Fahrniſſe, welche zur Einrichtung des vermietheten Platzes dienen, ſo oft dieſelben ohne ſeine Einwilligung von der Stelle gebracht worden ſind, es ſey durch eine Handlung des Beſtänders, oder in Folge eines Zugriffes, der gegen letztern auf Betreiben eines ſeiner Gläubiger verhängt wurde. Poitiers. J. 19. S. 1835. 2. 124.

(41) Die Gläubiger oder Gantanwälte können einen

2102. Pachtvertrag ohne ſicheres Datum zufolge Art. 1736. aufkündigen, wie es der Pächter ſelbſt gekonnt hätte. Paris. R. G. 1833. 2. 32.—Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden: der Art. 2102. macht eine Ausnahme vom Art. 1328. Paris. R. G. 1833. 2. 31.

(42) Der Eigenthümer einer Viehverſtellung kann den vom Pächter verkauften Zuwachs nur rückfordern, in ſo fern er beweiſet, daß der Hauptſtamm des verſtellten Viehes ſich gemindet habe (Stillſchweigend entſchieden). C. H. Bw. Paris. R. G. 1836. 1. 677.

(43) Das dem Eigenthümer, für den Mieth- und Pachtzins auf den Ertrag der Ernte des letzten Jahres, verliehene Vorzugsrecht kann nur ſo lange geltend gemacht werden, als die Früchte im Beſitze des Pächters ſich befinden. Von dem Augenblick an, als derſelbe ſich ihrer entäußert, und ſie verkauft hat, verliert das Vorzugsrecht ſeine Wirkung, wenn es nicht vorher in Anſpruch genommen wurde, oder wenn die Zueignungsklage nicht zur geſetzlichen Zeit angeſtellt worden iſt. Lyon. R. G. 1836. 2. 414.

(44) Das im Art. 2102. für ſchuldige Saat- und Erntekoſten verliehene Vorzugsrecht auf die Ernte deſſelben Jahres, ſogar dem Eigenthümer vorgehend, erſtreckt ſich nicht auf Lieferungen für Dünger, und was deſſen Stelle vertritt. Caen. R. G. 1837. 2. 395.

(45) Auch unter Handelsleuten, und im Falle des Zahlungsunvermögens des Käufers, kann das Vorzugsrecht auf unbezahlte Geräthſchaften, unabhängig von der Rückforderungklage, geltend gemacht werden, wenn nicht die verkauften Gegenſtände den Charakter von Waaren, zum Handel beſtimmt, haben. Paris. R. G. 1833. 2. 130. — Caen. R. G. 1837. 2. 401. *)

* 1) Arreſt auf Fahrniß des Beſtänders. P. O. §. 676.

2) In Abſatz 4. iſt ſtatt „Geräthſchaften“ zu leſen Fahrnißſtücke. R. B. 1810. II. Samml. I. 860.

† 3) Anſchaffungsaufwand als Erkaufsaufwand iſt nach L. S. 2102. Abſ. 1. oder 4. zu beurtheilen: — als Verfertigungsaufwand genießt er, je nachdem er aus einem gemeinen oder gemiſchten Werkverdinge herrührt, keinen Vorzug.

---

*) Von der Rangordnung des Vorzugsrechtes an beweglichen Gütern. Zachar. II. 290. — Vorzugsrecht auf der Beſtandsfahrniß. Brauer VI. 250. — Waarenzurücknahme in Ganten. Ebend. 251. — Ablegung früherer Pfandgläubiger. Ebend. 252. — Ueber das Vorzugsrecht des Art. 2102. Nr. 3. u. 4. Archiv f. R. IV. 350. ff. — Trefurt 230—232. — Ebend. 199. §. 199. Nr. 2. — 203. Nr. 3.

oder einen ſolchen mit den Reſtkaufſchillingen. Hohnh. III. 34. f.

*) 2102a.

* 4) Die Gültablöſungskapitalien genießen vermöge Geſetzes vom 14. Mai 1825. R. B. VIII. ein eintragsfreies Vorzugsrecht. Samml. I. 1065.

Zweiter Abſchnitt.

Von Vorzugsrechten auf Liegenſchaften.**)

1. Der Nutznießer einer Liegenſchaft, welcher Ausbeſſerungen gemacht hat, die dem Eigenthümer zu gut gekommen ſind, und zu deren Erhaltung gedient haben, muß für den Betrag der Ausbeſſerung mit Vorzug, und den Unterpfandgläubigern vorgehend, auf den Erlös des Eigenthums collocirt werden. Amiens. S. 22. 2. 114. D. 20. 2. 61. L. 61. 157. 2103.

2. Wenn beim Verkaufe des bloßen Eigenthums einer Liegenſchaft bedungen wurde, daß die Liegenſchaft in gutem baulichem Stande übergeben werden ſolle, und in der Folge der Nutznießer (nach erhaltener Ermächtigung des Gerichtes) Hauptausbeſſerungen an der Liegenſchaft vornimmt) (welche zur Obliegenheit des Eigenthümers gehören) ſo muß in dieſem Falle der Nutznießer angeſehen werden, als ob er zur Entledigung und im Intereſſe des Eigenthümers und der Gläubiger deſſelben gehandelt, und deren Verbindlichkeiten erfüllt hätte. Er kann unter dieſem Titel für den Betrag der Ausbeſſerungen mit Vorzug auf den Erlös des Eigenthums collocirt werden, obwohl er keine der zur Erhaltung der Vorzugsrechte im Allgemeinen vorgeſchriebenen Förmlichkeiten beobachtet hat; die Art. 2102. und 2106. ſind hier ohne Anwendung. C. H. Bw. Amiens. S. 28. 1. 72. D. 25. 1. 437. L. 81. 124. — ſ. Art. 599.

3. Wenn Arbeiten, welche von einem dritten Inhaber an einer Liegenſchaft vorgenommen worden ſind, nicht bloß die Verbeſſerung, ſondern die Erhaltung der Liegenſchaft zum Zwecke haben, ſo kann das Vorzugsrecht des dritten Inhabers nicht auf den Mehrwerth beſchränkt werden, welcher aus den Arbeiten ſich ergab; das Vorzugsrecht hat für den Geſamtbetrag der Ausgaben ſtatt, mit Inbegriff ſelbſt der Richtigſtellung der Arbeitsvornahme. C. H. Bw. Orleans. S. 25. 1. 140. — ſ. Art. 2175.

---

*) Trefurt 201. Nr. 5.

**) Vorzugsrechte an gewiſſen Liegenſchaften. Zachar. II. 263. — Regeln zur Beſtimmung der Rangordnung der Vorzugs- und Pfandrechte im Allgemeinen. Ebend. 289.

2103. 4. Eine in Tauſch gegebene Liegenſchaft kann nicht einem Kaufſchilling verglichen werden, mithin kann der Eintauſcher für die Gewährleiſtung jener Liegenſchaft nicht das Vorzugsrecht des Käufers anſprechen. Turin S. 14. 2. 13. L. 39. 118.

5. Eigene Wechſel, die Behufs des Kaufſchillings von Liegenſchaften ausgeſtellt, und im Vertrage angeführt werden, bilden ein Ganzes mit dem Kaufvertrage, und nehmen Antheil am Vorzugsrechte des Kaufſchillings auf die verkaufte Liegenſchaft. C. H. Vw. Rouen. S. 26. 1. 61. D. 23 1. 201. L. 73. 137.

6. Wenn, entweder zufolge Vertrages oder gerichtlicher Klage, die Zinſen eines Kaufſchillings wieder Zinſen tragen, ſo nehmen dieſe Zinſen vom Zins als Zubehörden am Vorzugsrechte der Hauptſchuld Antheil. Bourges. S. 30. 2. 73.

7. Das Vorzugsrecht, welches zu Gunſten des Darleihers eines Kapitals verliehen iſt, womit (unter Gedinge der Subrogation) eine erkaufte Liegenſchaft bezahlt werden ſoll, darf nicht mittelſt Ausdehnung des Geſetzes demjenigen zuerkannt werden, welcher ein Kapital zur Ausübung eines Wiederkaufrechtes herleiht. C. H. Vw. Amiens. S. 27. 1. 400. D. 25. 1. 219. L. 80. 5.

8. Die Miterben haben keinen Vorzug auf den Antheil ihres Miterben für die Rückerſtattung ſchuldiger Früchte. Jedenfalls könnte dieſes Vorzugsrecht nur durch einen Pfandeintrag bewahrt werden. Toulouſe. S. 26. 2. 105. — Aix. S. 28. 2. 345. D. 27. 2. 29. — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Riom. S. 28. 2. 242. D. 20. 2. 222. — ſ. Art. 2109.

9. Der Miterbe, dem ein Aufgeld verſprochen worden iſt, kann, bei nicht erfolgender Zahlung, nicht die Auflöſung der Erbvertheilung begehren; er kann nur das ihm durch Art. 2103. Nr. 3. verliehene Vorzugsrecht ausüben. C. H. Vw. Nismes. S. 30. 1. 107.

10. Das Vorzugsrecht des Verkäufers und jenes des Baumeiſters für Arbeiten nach geſchehenem Verkaufe, haben gleichen Rang, und werden neben einander ausgeübt, dergeſtalt jedoch, daß der aus dieſen Arbeiten ſich ergebende Mehrwerth dem Vorzugsrechte des Baumeiſters zufällt, ſelbſt in dem Falle, wo der wirkliche Werth der Liegenſchaft ſich vermindert hätte, und nicht mehr ausreichte, dem Verkäufer ſeinen vollen Kaufſchilling zu bezahlen. Der Verkäufer, welcher einem Dritten einen Theil ſeiner Forderung an den Käufer cedirt, und ihn in ſeine Rechte einweiſet, überträgt ihm zugleich den Vorrang, welcher mit ſeinem Vorzugsrechte verbunden iſt. Im Gegentheil haben beim Zuſammentreffen verſchiedener Darleiher, deren einige in das Vorzugsrecht des Verkäufers bloß

einfach, die andern aber ausdrücklich in das Vorzugsrecht und 2103.
deſſen Vorrang eingewieſen worden ſind, alle nur ein gleiches Recht, und theilen mit einander den Kaufſchilling der Liegenſchaft. Paris. S. 16. 2. 338. D. 14. 2. 12.

11. Die Arbeiter oder Afterunternehmer der Bauten, denen der Hauptunternehmer ſein Recht cedirt hat, ſich aus dem Steigerungserlöſe bezahlt zu machen, als wenn ſie ſelbſt Steigerer wären, müſſen aus dieſem Erlöſe mit Vorzugsrecht und Vorrang vor allen andern Ceſſionaren, oder Inhabern von ſpätern Anweiſungen des Hauptunternehmers bezahlt werden: obwohl dieſe letztern nach Vorſchrift des Art. 1690. ihre Ceſſion hätten bekannt machen laſſen, ehe irgend eine Bekanntmachung oder Widerſpruch von Seiten der Arbeiter oder Afterunternehmer erfolgt wäre. C. H. Bw. Paris. S. 30. 1. 374

(13) Der Eigenthümer einer Mauer, deren Gemeinſchaft der Anſtößer an ſich gebracht hat, kann für die Zahlung des Werthes dieſer Gemeinſchaft das dem Verkäufer im Art. 2103. verſtattete Vorzugsrecht nicht anſprechen. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 95.

(14) Iſt der Art. 2133. welcher das Unterpfandrecht auf alle dem verſchriebenen Gute zukommende Verbeſſerungen ausdehnt, auch auf Vorzugsrechte anwendbar?—Gebäude, welche auf einem ganz leeren Grund und Boden errichtet werden, ſind keine bloßen Verbeſſerungen im Sinne des Art. 2133. Mithin hat der Verkäufer eines ſolchen Bodens kein Vorzugsrecht an den darauf errichteten Gebäuden, ſelbſt wenn im Kaufvertrage die Ausdehnung dieſes Vorzugsrechtes ausdrücklich wäre bedungen worden. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 308.

(14) b. Die in Art. 2103. Nr. 4. dem Bauunternehmer, welcher ein Vorzugsrecht erwerben will, auferlegte Verpflichtung, vor der Arbeit über den wirklichen Stand des Platzes ein Protokoll aufnehmen zu laſſen, iſt auch auf den Fall anwendbar, wo es ſich von Bauanlagen auf einem ganz leeren Platze handelt. Wenn indeſſen nach begonnener Arbeit der Stand des Platzes durch ein Protokoll hergeſtellt worden, ſo kann der Unternehmer ſein Vorzugsrecht für die Arbeiten geltend machen, welche in der Zeit zwiſchen dem erſten Protokoll, und demjenigen, worin deren Vollendung bezeugt wird, gefertigt worden ſind. Ebend. — Bordeaux. Ebend. 373.

(15) Wenn der Baumeiſter eines Gebäudes, welches an die Stelle alter abgebrochener Gebäude errichtet wurde, verſäumt hat, vorgängig vor aller Arbeit ein Protokoll über den gegenwärtigen Zuſtand des Platzes aufnehmen zu laſſen, ſo kann er kein Vorzugsrecht begehren, ſelbſt nicht für den Theil der Arbeiten, die nach einem ſpäter aufgenommenen Protokoll hergeſtellt wurden. Paris. R. G. 1836. 2. 123. Ebend. 209.

2103. (16) Der Darleiher von Kapitalien, zur Zahlung von Bauarbeiten beſtimmt, kann in Kraft einer Subrogation, welche zu ſeinem Vortheile bloß von einem der beſondern Unternehmer geſchehen, nichts deſto weniger das Vorzugsrecht des Baumeiſters für den ganzen Mehrwerth der Arbeiten der verſchiedenen Unternehmer anſprechen, wenn derjenige, in deſſen Rechte er ſubrogirt iſt, ſich als Hauptunternehmer dargeſtellt, und der Darleiher mit ihm in dieſer Eigenſchaft in gutem Glauben unterhandelt hat. Eben ſo verhält es ſich, wenn das Vorzugsrecht widerſprochen wird, nicht von den übrigen Unternehmern, ſondern von den Pfandgläubigern, deren Rechte älter ſind, als die Bauarbeiten. Paris. R. G. 1836. 2. 121.

(16) b. Das Protokoll, welches vor der Arbeit aufgenommen, den wirklichen Stand des Platzes bezeugt, hat Glauben bis zu Anſtellung einer Fälſchungsklage. Ebend.

(17) Die Subrogation in das Vorzugsrecht des Baumeiſters zu Gunſten des Darleihers, welcher die im Art. 2103. Nr. 5. vorgeſchriebenen Förmlichkeiten beobachtet hat, kann nicht durch den Beweis unwirkſam gemacht werden, daß die Arbeiter nicht mit den geliehenen Geldern bezahlt worden ſeyen, wenn dieſer Beweis ſich nur aus einer vom Baumeiſter dem Eigenthümer ausgeſtellten Privatquittung ergibt, welche kein ſicheres Datum vor derjenigen erlangt hat, die von ihm dem Darleiher ſelbſt ausgeſtellt wurde. Der Darleiher iſt in dieſer Hinſicht, dem Eigenthümer und dem Baumeiſter gegenüber, als ein Dritter anzuſehen. Paris. R. G. 1836. 2. 121.

(18) Das dem unbefriedigten Verkäufer verliehene Vorzugsrecht iſt nicht allein auf den im Kaufvertrage ausgedrückten Kaufpreis, ſondern auch auf die Ergänzung deſſelben anwendbar, welche (wenn auch nur durch ſchiedsrichterlichen Spruch) dem Verkäufer zuerkannt worden iſt. Bordeaux. R. G. 1836. 2. 476.

(19) Das im Art. 2103. Nr. 4. den Arbeitern und Baumeiſtern für ihre Arbeiten verliehene Vorzugsrecht muß auf den Mehrwerth geltend gemacht werden, den die Liegenſchaft durch jene Arbeiten gewonnen hat, und auf den verliegenſchafteten Ertrag, ſelbſt einem erſten unbezahlten Verkäufer gegenüber. Dieſe beiden Vorzugsrechte kommen geſondert zur Anwendung, jedes an dem Gegenſtande, worauf es haftet, das Vorzugsrecht des Verkäufers am Preiſe der Liegenſchaft, abgeſehen vom Mehrwerthe, welchen dieſelbe durch die Bauanlagen erhalten hat: jenes des Baumeiſters an dieſem Mehrwerthe; ſo daß, wenn der Preis des Wiederverkaufes nicht zur vollſtändigen Befriedigung des Verkäufers und Baumeiſters hinreicht, jeder derſelben einen verhältnißmäßigen Abzug ſeiner Forderung erleiden muß: da die Minderung des Erlöſes beim Wiederkauf eben ſo wohl auf den Mehrwerth als auf den Werth,

den die Liegenſchaft vor der Bauanlage hatte, ſich erſtreckt. C. 2103.
H. Bw. Rouen. R. G. 1837. 1. 776 — Bordeaux. S. 26. 2. 292. D. 24. 2. 226. (Nr. 12. d. O.)

(20) Die Vergantung des Miethers iſt kein Hinderniß, daß nicht der Eigenthümer gerichtliche Pfändung und Verkauf der Fahrniß erwirken könne. Paris J. 19. S. 1835. 2. 276. Paris. R. G. 1837. 2. 21. *)—ſ. Art. 533. C. comm.

† 1) Vorzugsrechte der L. S. 2101—2103 gehen ſelbſt den ältern Unterpfandgläubigern vor. N. Jahrb. I. 46. 47.

2) Daher kann nur durch den Eintrag am Tage des Kaufgeſchäftes der Nachtheil vermieden werden, daß geſetzliche Pfandgläubiger den Vorzug erwerben. Ebend. IV. 31.

3) Vorzugsrecht auf Liegenſchaften, wem es zuſtehe. Hohnh. VII. 155. ff.

* 4) Vormdſch. Inſtr. §. 4. lit. f. R. B. 1838. XIII. (ſ. L. S. 2106. 2108. 2109.)

Dritter Abſchnitt.

Von den Vorzugsrechten, die auf liegender und fahrender Habe zugleich haften.

**) 2104.

† Hohnh. V. 117. f.

1 Die Gläubiger, welche auf die geſamte Fahrniß ein 2105.
Vorzugsrecht haben, können zum Nachtheil der Unterpfandgläubiger ihre Vorzugsrechte auf die Liegenſchaften erſt nach Erſchöpfung des Werthes der Fahrniß ausüben. Brüſſel. S. 11. 2. 360. D. 9. 2. 209.

(4) Die auf die geſamte Fahrniß bevorzugten Forderungen, welche nach Art. 2105. auf den Erlös der Liegenſchaften nur bei Abgang an Fahrniß collocirt werden dürfen, können gleichwohl unter Bedingung in das zur Vertheilung jenes Erlöſes eröffnete Ordnungsverfahren aufgenommen werden, wenn die Fahrniß noch nicht verkauft iſt: mit Vorbehalt der Minderung bis zum Betrage deſſen, was den Gläubigern aus dem Erlöſe der Fahrniß zugetheilt werden wird. Agen. J. 19. S. 1835. 2. 426. — ſ. Art. 2101.

(5) Das durch Geſetz vom 5. Sept. 1807. dem Staats-

---

*) Von der Rangordnung der Vorzugsrechte an Liegenſchaften. Zachar. II. 291. — Trefurt 202. §. 201. 203. — Trefurt 236. f. Nr. 7. — Unterpfandrechte der Vermächtniſſe. Brauer V. 644.

**) Allgemeine Vorzugsrechte an Liegenſchaften. Zachar. II. 262.

2105. ſchatze, für die Erhebung der Gerichtsgebühren, auf Fahrniß und Liegenſchaft verliehene Vorzugsrecht, iſt, was die Art ſeiner Ausübung betrifft, den nämlichen Regeln unterworfen, wie die allgemeinen Vorzugsrechte auf Fahrniß und Liegenſchaft. Wenn folglich der Staatsſchatz es vernachläſſigt, ſein Vorzugsrecht auf die Fahrniß des Schuldners geltend zu machen, ſo kann er es nicht mehr, zum Nachtheil der Unterpfandgläubiger, auf die Liegenſchaften ausüben. C. H. Bw. Nancy. R. G. 1836. 1. 625. *)

2105a. **)

† 1) Vormerkung der Unterſuchungskoſten auf das Vermögen der Inculpaten btr. O.A.B. 1818. N. 33. Wehrer IV. 708. — vgl. Bekk §. 60.

2) Dergleichen Einträge, ſo wie die der Deſertionsſtrafen, ſind nicht von den Aemtern von Amtswegen, ſondern von den betr. Kaſſen zu betreiben. Min. d. Inn. M.A.B. 1834. N. 62. U.A.B. Nr. 63. O.A.B. N. 67. Wehrer VI. 462.

3) V. zur Sicherung der Staatskaſſe wegen der Unterſuchungskoſten. R. B. 1836. XXXII.

Vierter Abſchnitt.

Wie die Vorzugsrechte bewahrt werden. ***)

(2106—2113. ****)

* Pfandſchreiberei-Inſtruktion. §. 18—22.

2106. 4. Der Verkäufer (oder Verpächter) von Grundſtücken, deſſen Vorzugsrecht der Bewahrung halber eingetragen worden iſt, geht den Gläubigern des Käufers vor, obwohl dieſe vor ihm eingetragen wurden. Der Pfandeintrag iſt erforderlich, um dem Vorzugsrechte Wirkung zu geben, aber der Rang deſſelben iſt vom Pfandeintrag unabhängig. Toulouſe. S. 23. 2. 167. †)

2108. 3. Wenn aus dem Kaufvertrage der Preis ſich nicht er-

*) Archiv f. R. II. 273.

**) Trefurt. 197. Nr. 3. — 202. §. 200. — 229. §. 225. 2).

***) Von der Verbindlichkeit und von dem Rechte, auf die Inſcription anzutragen. Zachar. II. 270. — Bekk §. 53. f. — Ueber das Verhältniß des Eintrags der Erwerbstitel ins Grundbuch zu den Vorzugsgläubigern. Bekk §. 37. f. §. 61.

****) Art. 2106. ſ. 2103. Nr. 2. 8. 2108. Nr. 5. ff.—Art. 2108. ſ. 1582. 2103. 2113. 2151. 2181. — Art. 2109. ſ. 827. 833. 1686. 2146.—Art. 2110. ſ. 555. 1792. 1798. 2106. 2113. 2146.—Art. 2111. ſ. 878. 897. 2135. Nr. 14. 2146. 2259. — Art. 2112. ſ. 1690. 1692. 2152.—Art. 2113. ſ. 2134. Nr. 1. ff.

†) Roth I. 314.

ſehen läßt, ſo wird durch deſſen Transſcription das Vorzugsrecht 2108.
des Verkäufers nicht bewahrt. Brüſſel. S. 7. 2. 1139. — ſ. Nro. 4.

4. Das Vorzugsrecht des Verkäufers wird ohne Pfandeintrag oder Transſcription bewahrt: in dem Sinne, daß der Verkäufer zu jeder Zeit ſein Vorzugsrecht ausüben kann, wenn er nur vorher ſeinen Kaufvertrag transſcribiren läßt; er kann dies, obwohl vor geſchehener Transſcription der Käufer mittelſt gerichtlichen Zugriffes der erkauften Liegenſchaft entſetzt worden, und der Steigerer den Steigerungsakt hat transſcribiren laſſen. Grenoble. S. 10. 2. 382. D. 8. 2. 92. — Rennes. S. 13. 2. 111. — C. H. Vw. Paris. S. 11. 1. 225. (Nr. 1. d. D).— Caſſ. Agen. S. 8. 1. 42. D. 5. 1. 481. L. 20. 49. (Nr. 2. d. D.) — C. H. Vw. Nismes. S. 14. 1. 46. D. 12. 1. 90. L. 39. 376. (Nr. 11. d. D.)

5. Dem Käufer einer Liegenſchaft iſt keine Nothfriſt für den Pfandeintrag ſeines Vorzugsrechtes geſetzt. Zu welchem Zeitpunkt er Eintrag nehmen möge, ſo geht er immerhin den vor ihm eingetragenen Unterpfandgläubigern des Käufers vor. Rennes. S. 13. 2. 111. — Nismes. S. 13. 2. 376. L. 33. 336. — C. H. Vw. Douai. S. 13. 1. 333. D. 11. 1. 263. (Nr. 6. d. D.)

7. Das Vorzugsrecht des Verkäufers auf die verkaufte Liegenſchaft beſteht, trotz der nachher ausgebrochenen Vergantung des Käufers, und obgleich der zu Bewahrung des Vorzugs- oder Unterpfandrechtes genommene Eintrag dem Gantausbruche nachgefolgt wäre. Paris. S. 7. 2. 956. — ſ. Art. 2146. Nr. 1. ff.

12. Im Falle mehrerer Verkäufe nach einander wird das Vorzugsrecht des erſten Verkäufers nicht durch die Transſcription der Verträge der nachherigen Verkäufer bewahrt. Es erlöſcht in Mangel des Eintrages in vierzehn Tagen von der Transſcription eines der ſpäteren Verträge, oder wenn der vorher genommene Eintrag ſeine Kraft verlieren ſollte. C. H. Vw. Paris. S. 18. 1. 300 D. 16 1. 91. L. 51. 504. — Paris. S. 16. 2. 1. L. 45. 223. (Nr. 10. d. D.) — Paris. S. 17 2. 41. L. 46 79. (Nr. 13. d. D.)

15. Das Vorzugsrecht des Verkäufers wird bewahrt durch die bloße Transſcription des Rechtstitels, woraus hervorgeht, daß ein Theil oder der ganze Kaufſchilling noch rückſtändig iſt, unabhängig vom Eintrage von Amtswegen. Wenn folglich durch Verſehen dieſer Eintrag nicht die ganze rückſtändige Summe ergreift, ſo beſteht dennoch das Vorzugsrecht fürs Ganze. Paris. S. 17. 2 397. D. 21. 2. 101. L. 29. 359.—ſ. Nr. 3.

16. Das Vorzugsrecht des mit ſeinem Kaufſchillinge nicht bezahlten Verkäufers, welches ihn ermächtigt, die verkaufte Lie-

2108. genſchaft zurückzunehmen, iſt mehr eine Art von Miteigenthumsrecht, als eine Schuldforderung. Daher erſtreckt ſich das Vorzugsrecht auf die Zinſen des Kaufſchillings wie auf das Kapital. Die bloße Transſcription des Vertrages bewahrt dem Verkäufer ſowohl das Kapital als ſämtliche Zinſen, mit Vorrang vor den Unterpfandgläubigern. Caſſ. Angers. S. 17. 1. 199. D. 15. 1. 241. L. 48. 476. — Paris. S. 18. 2. 233. L. 51. 91.

20. Die Vergünſtigung des Art. 2108. nach welcher die Transſcription des Kaufvertrages ſtatt Pfandeintrages für den Verkäufer, und den in ſeine Vorzugsrechte eingewieſenen Darleiher gilt, erſtreckt ſich nicht auf die Gläubiger des Verkäufers, an welche er einen Theil des Kaufſchillings verwieſen hat. Sie ſind gehalten, zur Bewahrung ihrer Rechte Pfandeintrag zu nehmen. Limoges. S. 21. 2 57. D. 19. 2. 69.

22. Der Eintrag von Amtswegen bewahrt ins Unbeſtimmte das Vorzugsrecht des Verkäufers, ohne daß dieſer nöthig hat, daſſelbe in zehn Jahren zu erneuern, ſo lange die Liegenſchaft in der Hand des erſten Käufers bleibt; aber im Falle des Wiederverkaufes iſt der erſte Verkäufer, zur Bewahrung ſeines Vorzugsrechtes vom Tage des erſten Eintrages gerechnet, gehalten, denſelben in den erſten vierzehn Tagen von der Transſcription des zweiten Vertrages an zu erneuern. Paris S. 18. 2. 19. D. 15. 2. 96 L. 48. 348. — ſ. Nr. 17. und Art. 2154. Nro. 5.

23. Der Art. 2108. der den Hypothekenbewahrer dem Verkäufer, welcher transſcribiren läßt, verantwortlich macht, wenn er keinen Eintrag von Amtswegen zur Sicherheit der Forderungen, die aus dem Verkaufsvertrag entſtanden ſind, genommen, iſt auf den Fall nicht anwendbar, wo der Vertrag die Summe nicht ausdrückt, welche der Käufer oder Ceſſionar zu entrichten hat. Brüſſel. S. 7. 2. 1185. D. 4. 2. 159. L. 19 22.

(24) Der Verkäufer, der ſein Vorzugsrecht nicht gewahrt hat, kann bei dem, in Folge eines Wiederverkaufs der Liegenſchaft eröffneten, Ordnungsverfahren nicht collocirt werden; vergebens würde er behaupten, daß er durch Anſtellung der ihm zur Seite ſtehenden Auflöſungsklage die Rechte der Unterpfandgläubiger, welche gegen die Collocation Einſprache thun, gänzlich entkräften könne. Montpellier. R. G. 1833. 2. 426. — ſ. Art. 1654.

---

*) Von der Art, wie Vorzugsrechte zu wahren ſind. Zachar. II. 276. — Trefurt 219—222. — Roth. I. 67.

† Eintrag der Kaufurkunde ins Grundbuch erhält das Vorzugsrecht. N. Jahrb. I. 47. — vgl. ebend. IV. 31. f.

1. Die Begünſtigung des Käufers, ſein Vorzugsrecht am Kaufſchilling ohne Pfandeintrag zu bewahren, erſtreckt ſich nicht auf den Mitſteigerer für das Aufgeld, welches der Letztbietende zu bezahlen hat. Paris. S. 18. 2. 109. L. 50. 189. 2109.

(3) Wenn bei einer unter den Miterben geſchehenen Verſteigerung ein Zuſchlag zu Gunſten eines derſelben erfolgt iſt, ſo ſind die übrigen Miterben, zu Bewahrung ihres Vorzugsrechtes für den Steigſchilling, gehalten, innerhalb ſechzig Tagen nach dem Zuſchlage Pfandeintrag zu nehmen; es würde nicht genügen, dieſen Eintrag binnen der ſechzig Tage, nach der ſpäter geſchehenen Auseinanderſetzung und Theilung der Erbſchaft, zu bewirken. Paris. R. G. 1833. 2. 418.

(3) b. Deßgleichen. Wenn das Vorzugsrecht erſt nach ſechzig Tagen eingetragen worden, ſo würde es in ein bloßes Unterpfandrecht auf die Liegenſchaften der Erbſchaft übergehen. Lyon. R. G. 1836. 2. 454.

(4) Die Verabredung zwiſchen Miterben in einer Theilungsurkunde, daß das Loos, welches einem derſelben zufallen werde, dem Vorzugsrechte der Mittheilnehmer für die Zahlung einer Summe, die er den letztern einzuwerfen ſchuldig iſt, unterliegen ſolle, iſt Dritten gegenüber ohne Wirkung; ſie kann den Mittheilnehmern kein anderes Vorzugsrecht, als das vom Geſetz ihnen verliehene, einräumen, welches zu ſeiner Wirkſamkeit in den nächſten ſechzig Tagen nach der Theilung eingetragen werden muß. C. H. Vw. Dijon. R. G. 1837. 1. 878 — ſ. Art. 2095. 2103.

(5) Die Friſt von ſechzig Tagen, welche den Miterben oder Theilnehmern zur Eintragung ihres Vorzugsrechtes geſtattet iſt, läuft, ſelbſt wenn einige Mittheilnehmer minderjährig ſind, vom Tage der Verſteigerung, und nicht erſt von dem beſtätigenden Erkenntniſſe. Paris. R. G. 1837. 2 273. *)

Das Vorzugsrecht eines Bauunternehmers für fremde Rechnung hat keinen Charakter von Eigenthum oder Miteigenthum am errichteten Gebäude an ſich, wie beträchtlich auch der Werth des Gebäudes in Vergleichung mit dem des Bodens ſeyn möge: ſelbſt dann, wenn es ſich von einem Theater handelte, von dem der Erbauer oder Unternehmer ein Actieninhaber wäre. Folglich kann dieſem Vorzugsrechte ſein Vorrang nur durch einen Pfandeintrag bewahrt werden. C. H. Vw. Paris. S. 30. 1. 57. D. 27. 1. 96. L. 85. 338. 2110.

1. Schon dadurch allein, daß eine Erbſchaft unter Vor- 2111.

---

*) Kurze Eintragsfreiheit der Vorzugsrechte der Miterben gegen einander. Bekk §. 60. f.

2111. ſicht angetreten worden iſt, findet die Abſonderung des Vermögens des Erblaſſers und Erben kraft Geſetzes ſtatt. Es iſt folglich nicht nothwendig, daß die Gläubiger einer ſolchen Erbſchaft zu Wahrung ihrer Vorzugsrechte hinſichtlich der Gläubiger des Erben auf dieſe Vermögensabſonderung antragen, und den durch Art. 2111. vorgeſchriebenen Pfandeintrag nehmen. Paris. S. 11. 2. 385. D. 9. 2. 200. L. 30. 518. — Paris S. 27. 2. 79. D. 25. 2. 68. L. 77. 184.

2. Wenn eine urſprüngliche Vorſichtserbſchaft in der Folge unbedingt angetreten wurde, ſo fällt die Vermögensabſonderung (wenn ſie bloß Folge der Thatſache der Antretung unter der Vorſicht des Erbverzeichniſſes geweſen) alsbald hinweg: ſo daß die Erbſchaftsgläubiger zu Bewahrung ihres Vorzugsrechtes gegen die Gläubiger des Erben genöthigt ſind, den im Art. 2111 vorgeſchriebenen Eintrag zu nehmen. Rouen. S. 27. 2. 80. D. 25. 2. 69. L. 80. 44.

6. Ein anderes iſt die Abſonderung des Vermögens, und das Vorzugsrecht auf daſſelbe. Ein Vermächtnißnehmer, welcher Pfandeintrag auf die Güter der Erbſchaft in den erſten ſechs Monaten nach deren Eröffnung genommen hat, nach Vorſchrift des Art. 2111. muß auf den Erlös collocirt werden, mit Vorzug und Vorrang vor den andern nicht eingetragenen Vermächtnißnehmern. Der im Art. 2111. vorgeſchriebene Eintrag bewahrt die Vorzugsrechte der Vermächtnißnehmer nicht allein hinſichtlich der Gläubiger des Erben, ſondern auch hinſichtlich der andern Vermächtnißnehmer. Lyon. S. 24. 2. 159. D. 22. 2. 32. L. 67. 595.

7. Das Geſetz hat bei den Worten „ein jedes der Güter" nicht den Zweck, die Art des Eintrages feſtzuſetzen, ſondern nur, die Güter des Erblaſſers von jenen des Erben zu unterſcheiden. Folglich iſt ein auf alle Güter des Erblaſſers, ohne Benennung im Einzelnen, genommener Eintrag gültig. Nismes. S. 29. 2. 214. D. 27. 2. 157. L. 84. 552.

(8) Ein Gläubiger, der in den erſten ſechs Monaten auf die Güter ſeines verſtorbenen Schuldners keinen Eintrag genommen hat, kann den von ihm verwirkten Verfall des Rechtes, auf Abſonderung des Vermögens anzutragen, durch das Vorgeben nicht abwenden, daß er durch höhere Gewalt verhindert worden ſey, den Eintrag zu nehmen. Bordeaux. R. G. 1837. 2. 38. *)

2112. **)

---

*) Trefurt 198. Nr. 4.

**) Von dem Uebergange und der Uebertragung der Pfandrechte auf andere. Zachar. II. 288.

(1) Wenn ein Baumeiſter die Förmlichkeiten verſäumt hat, woran das Geſetz ſein Vorzugsrecht knüpft, ſo iſt dieſes Vorzugsrecht als zu der Zeit nicht beſtehend zu betrachten, und kann ſich auch nicht in ein bloßes Unterpfandrecht verwandeln. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 373. *) 2113.

Drittes Kapitel.

Von dem Unterpfandrecht. **)

(2114—2120. ***)

1. Das Unterpfand iſt untheilbar, in dem Sinne, daß es nicht zerſtückelt und theilweiſe frei gemacht werden kann. Caſſ. Dijon. S. 12. 1. 321. D. 10. 1. 414. L. 34. 81 C. H. Bw. Amiens. S. 10. 1. 139. D. 8. 1. 49. L. 26. 373. 2114.

2. Die Verjährung der perſönlichen Klage hat die Erlöſchung der Pfandklage zur Folge. Riom. S. 17. 2. 373. D. 15. 2. 54. L. 47. 404.

(4) Das von einem Schuldner auf alle ſeine Güter, beſtehend in (unter Anführung der Liegenſchaften) beſtellte Unterpfand muß als ein ſpecielles angeſehen werden: die Anführung des Beſtandes iſt auf die Pfandbeſtellung der aufgezählten Güter zu beſchränken. Wenn es folglich von einem Unterpfande ſich handelt, welches ein Ehemann zu Gunſten ſeiner Frau in ihrem Heirathsvertrage beſtellt hat, ſo kann eine Minderung oder Beſchränkung deſſelben nicht begehrt werden. Riom. R. G. 1833. 2. 23. — ſ. Art. 2144.

(5) Die von einem Schuldner in gutem Glauben abgeſchloſſenen Pachtverträge können von ſeinen Gläubigern, ſogar Unterpfandgläubigern, nicht angefochten werden, ſelbſt wenn in Gefolge der Bedingungen des Pachtes der Verkauf der Güter nur um einen Preis geſchehen könnte, der ſehr unter ihrem Werthe ſteht, und das Unterpfand der Gläubiger mehr oder we-

---

*) Wirkung der uneingetragenen Vorzugsrechte, denen zu ihrer Bewahrung eine beſtimmte Friſt feſtgeſetzt iſt, gegen Dritte. Bekk §. 82.

**) Vom rechtlichen Weſen der Vorzugs- und Unterpfandrechte im Allgemeinen. Zachar. II. 283. — Brauer V. 635. ff. — Von perſönlichen Verbindlichkeiten, und insbeſondere von ſachartigen Rechten. Bekk §. 10. ff. — Zweck und Nothwendigkeit der Eintragung. Bekk §. 52. ff.

***) Art. 2114. ſ. 1221. 2134. 2166. 2180.—Art. 2118. ſ. 617. 2133. 2134. 2204.—Art. 2119. ſ. 2114. 2166.

2114. niger dadurch beeinträchtigt würde. Paris. R. G. 1833. 2. 124 – ſ. Art. 544. 1713.

(6) Wenn ein Gläubiger ein Unterpfand auf mehrere Liegenſchaften des Schuldners hat, deren einige zum Vortheil eines Dritten mit einem ſpäteren Pfandrecht als das ſeinige ſpeciell belaſtet ſind, und der nämliche Gläubiger noch überdies für eine andere Schuld ein allgemeines Unterpfandrecht auf ſämtliche Liegenſchaften des Schuldners beſitzt, das jedoch dem Letztern im Datum nachgeht, ſo kann er, im Falle der Vertheilung des Erlöſes aller dieſer Liegenſchaften in einerlei Ordnungsverfahren, und um ſeinem ſpäteren allgemeinen Unterpfandrechte die Wirkung auf die, vom ſpeciellen Pfandrechte des Dritten nicht ergriffenen, Liegenſchaften zu erhalten, kraft des Grundſatzes der Untheilbarkeit des Pfandrechtes begehren, für ſein ſpecielles Unterpfand vorzugsweiſe auf die Liegenſchaften collocirt zu werden, welche dem Dritten verpfändet ſind. Der Dritte iſt nicht befugt, zu behaupten, daß das Pfandrecht von älterem Datum ſo ausgeübt werden ſolle, daß der inhabende Gläubiger ohne Nachtheil der andern Gläubiger bezahlt werde, wie dies in gewöhnlichen Fällen beim Zuſammentreffen eines allgemeinen Unterpfandrechtes mit ſpeciellen Unterpfändern geſchieht. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 394. ſ. Art. 2134. *)

† 1) Verpfändung begründet nur ein eventuelles Veräußerungsrecht. Hohnh. VI. 278–281. — vgl. ebend. 226.
2) Pfandklage. Hohnh. VII. 61. f. — Annalen IV. 211. — vgl. Brauer V. 661. f. ſ. Nr. 2. d. T.
3) R. F. über Untheilbarkeit des Pfandrechts. Annalen I. 281. III. 200. — ſ. Nr. 1. d. T.

2118. 1. Ein Bergwerk kann für ſich allein, und unabhängig von der Oberfläche des Bodens, zu Unterpfand gegeben werden. Geſetz. (1810.) S. 10. 2. 177.

2. Das auf einem Landgute haftende Unterpfand kann gegen den in gutem Glauben ſtehenden Käufer der dazu gehörigen Wirthſchaftsgebäude nicht geltend gemacht werden, wenn dieſe Gebäude nur auf den Abbruch verkauft, und die Materialien hinweggebracht worden ſind. Dieſe Entſcheidung erſtreckt ſich auch auf den Käufer der Oberfläche eines Hochwaldes. Solche Verkäufe werden wie Verkäufe von Fahrniß betrachtet. C. H. Vw. Douai. S. 26. 1. 133. D. 24. 1. 3. L. 74 438. **) – ſ. Art. 518. Nr. 4.

4. Die Verſicherungsſumme einer Liegenſchaft vertritt den

*) Von den Verbindlichkeiten einer Perſon, in wie fern ſie auf deren Vermögen haften. Zachar. III. 580. ff. — Veräußerung des Pfandes, deren Wirkungen. Brauer V. 667. — Unterpfandrecht auf Gewerbladen oder Waarenvorräthe. Brauer VI. 253. — zu 2114 a ſ. Trefurt 195. §. 196.

**) Laukhard I. S. 359.

verſicherten Gegenſtand; folglich iſt ſie das Pfand für die Hy- 2118.
pothekargläubiger. Colmar. S. 28. 2. 17. D. 25. 2. 122. — ſ. d. Not. zu Art. 2093.

5. Nicht allein was die Summe betrifft, welche die Liegenſchaft im engeren Sinne vertritt, ſondern auch bezüglich auf die Summe, wodurch die damit verbundenen Gegenſtände beweglicher Natur vertreten werden, welche ihrer Beſtimmung nach unbeweglich ſind. Wenigſtens verhält es ſich ſo mit den Gläubigern, deren Hypothek jünger iſt, als die Verſicherung, und denen der Schuldner dieſe Verſicherung als Gewähr ihrer Unterpfandforderung beſtellt hat. Rouen. S. 30. 2. 163.

6 Eine Hypothek, welche auf eine Fabrik und deren für unbeweglich geachtete Zubehörden beſtellt wurde, erſtreckt ſich auch auf die Gegenſtände, die, ſeit der Errichtung und dem genommenen Eintrage des Pfandvertrages, als abgängig erneuert worden ſind; die neuen Gegenſtände treten kraft Geſetzes an die Stelle der alten. Rouen. S. 30. 2. 221. — ſ. Art. 518. Nr. 1. 521. Nr. 1.

7. Wenn eine Liegenſchaft, worauf eine Nutznießung haftet, verpachtet iſt, ſo haben die Unterpfandgläubiger des Nutznießers das Recht, die Pachtgelder mit Ausſchließung der Handſchriftgläubiger zu beziehen. Hinſichtlich jener ſind die Pachtgelder als Liegenſchaften zu betrachten. Turin. S. 11. 2. 319. D. 9. 2. 41. L. 27. 428

(10) Kann man ein Unterpfandrecht auf die Nutznießung einer Liegenſchaft beſtellen, deren Eigenthümer man iſt? — Verneint Caſſ. Paris. R. G. 1836. 1. 366. *)

1. Durch die neue Geſetzgebung iſt den Unterpfändern auf 2119.
Fahrniß ihre Gültigkeit entzogen, und zugleich unterſagt worden, künftig dergleichen zu beſtellen. C. H. Vw. Rennes. S. 7. 1. 158. D. 5. 1. 158. L. 19. 222.

2. Wenn der Gläubiger einer Rente, die auf einem Hauſe verunterpfändet iſt, ſolche zu Gunſten eines Dritten verpfändet, ſo überträgt er demſelben ſchon dadurch allein das dieſer Rente anhängige dingliche Recht. Das auf der Rente beſtellte Unterpfand hat folglich die nämliche Wirkung wie jenes, welches unmittelbar auf das Haus zum Vortheil der Rente beſtellt worden iſt. C. H. Vw. Lüttich. S. 7. 1. 35. D. 5. 1. 35. L. 17. 305.

3. Die ihrer Beſtimmung halber als unbeweglich betrach-

---

*) Von den Gegenſtänden der Vorzugs- und Unterpfandrechte im Allgemeinen. Zachar. II. 258. — vgl. Hohnh. VII. 60. — Insbeſondere von dem Gegenſtande, auf welchem das Unterpfand haftet. Zachar. II. 284. — Bekk §. 55. — Unterpfand auf Nutznießung. Brauer VI. 254.

2119. teten, und als ſolche zu Unterpfand gegebenen, Fahrnißſtücke können nach dem Tode des Eigenthümers von der Liegenſchaft, deren Zubehörden ſie ſind, nicht mehr weggenommen werden; ihre Eigenſchaft iſt unwiderruflich feſtgeſetzt, und ein abgeſonderter Verkauf derſelben könnte nicht hindern, daß ſie nicht beſtändig dem Unterpfandrecht unterworfen bleiben, welches darauf haftete. C. H. Bw. Douai. S. 17. 1. 359. D. 15. 1. 115. L. 49. 132.

Erſter Abſchnitt.

Von dem geſetzlichen Unterpfand. *)

* 1) II. C. C. §. 26. §. 29.
2) R. Bel. über Eintragung der geſetzlichen Unterpfänder. R. B. 1810. XII. Samml. I. 1065.
3) R. B. 1810. XV. §. 5. Samml. I. 1070. — R. B. 1811. XI. Samml. I. 1864. — R. B. 1812. II. Samml. I. 1079. — Pfdſchrb. Inſtr. §. 18. f. §. 21. f. — vgl. Hohnh. I. 105.

2121. 1. Wenn eine Frau, die ein geſetzliches Unterpfandrecht an den Errungenſchaftsgütern der Ehegemeinſchaft hat, ſich mit ihrem Manne ſamtverbindlich erklärt, wird ſie hierdurch als zum Vortheile der Gläubiger ihres Mannes auf den Vorrang verzichtend angeſehen, welche ihr kraft ihres geſetzlichen Unterpfandes zuſtehen könnte? — Bejaht. Paris. S. 13. 2. 161. L. 37. 429. — Paris. S. 7. 2. 1007. L. 18. 267. — Verneint. Die Frau behält ihren Vorrang, und kann in der Folge ihr Unterpfandrecht an andere Gläubiger abtreten. Paris. S. 13. 2. 105. L. 35. 522. — ſ. Art. 1431. Nr. 1. 2134.

2. 3. Die während der Ehegemeinſchaft erkauften Güter ſind dem Unterpfandrechte der Frau, wie die eigenthümlichen Güter des Mannes unterworfen. Der Verkauf durch den Mann hebt das Unterpfandrecht der Frau nicht auf. Paris S 17. 2. 228. L. 47. 437.**) — Orleans. S. 19. 2. 216. L. 55. 126. ſ. Art. 2421. Nr. 1. 2122 ſ. Nr. 24.

6. Das geſetzliche Unterpfandrecht kann nicht von einem Gut auf ein anderes, mit allen Vorrechten, vermittelſt einer bloßen Uebereinkunft übertragen werden, namentlich hinſichtlich einer Frau, welche Wittwe geworden, und bezüglich ihrer Eheſteuer. Agen. S. 26. 2. 129. D. 23. 2. 237. ***)

---

*) Von den geſetzlichen Unterpfändern. Zachar. II. 264. — Brauer V. 642. f. — Roth III. 8.
**) Laukhard I. S. 240.
***) Laukhard I. S. 268.

7. Die Miterben eines Nachlaſſes haben kein geſetzliches Unterpfandrecht zur Sicherheit der Rechnung und Zahlung des Reſtes auf den Gütern desjenigen unter ihnen, der bis zur Theilung die Verwaltung geführt hat. Dieſe Regel beſteht, wenn gleich unter den Miterben verheirathete Frauen und Minderjährige ſich befinden, zu denen der Erbe, der die Verwaltung geführt hat, weder Ehemann noch Vormund war. Caſſ. Colmar. S. 12. 1. 132. D. 10. 1. 139. L. 32. 512. 2121.

8. Das geſetzliche Unterpfandrecht des Minderjährigen an den Gütern ſeines Vormundes findet in dem Falle nicht ſtatt, wo ein durch Heirath Gewaltsentlaſſener Minderjähriger im Stande der Minderjährigkeit Wittwer geworden iſt; in ſolchem Falle behält die Gewaltsentlaſſung ihre Wirkung: es iſt hier weder Vormundſchaft noch geſetzliches Unterpfandrecht. Caſſ. Grenoble. S. 21. 1. 188. D. 19. 1. 177. L. 60. 88.

12. Die Gemeinden haben ein geſetzliches Unterpfandrecht gegen die Pächter ihrer Gefälle, für die Schulden, wofür dieſe in der genannten Eigenſchaft haftbar ſind. Aix. S. 6. 2. 81.

13. Der Pächter der Güter einer Wohlthätigkeitsanſtalt iſt nicht einem Verrechner zu vergleichen, in dem Sinne, daß die Anſtalt ein geſetzliches Unterpfandrecht an ſeinen Gütern zur Sicherheit des Pachtgeldes hätte. C. H. Bw. Grenoble. S. 18. 1. 368.

14. Die Verſteigerungen der Verwaltungsbehörden gewähren kraft Geſetzes, und ohne ausdrückliche Bedingung, ein Unterpfandrecht zum Vortheil des Staates an den Gütern des Steigerers. Paris. S. 30. 2. 31.

14 b. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden: der Art. 2098. in Bezug auf den Staatsſchatz kann nicht auf die Hypotheken ausgedehnt werden. Pau. S. 32. 2. 503.

(18) Das geſetzliche Unterpfandrecht mit Befreiung vom Eintrage, welches zu Gunſten der Minderjährigen an den Gütern ihrer Vormünder beſteht, gilt auch hinſichtlich des Vormundes, deſſen Verrichtungen vor der Verkündung des Code begonnen haben. C. H. Bw. R. G. 1833. 1. 267.

(19) Die Mutter als Vormünderin, welche, zur zweiten Ehe geſchritten, in der Vormundſchaft beſtätigt worden iſt, und den zweiten Mann als Mitvormund hat, kann ihr geſetzliches Unterpfandrecht gegen letztern erſt geltend machen, wenn vorher ihre Kinder das ihrige auf dieſelben Güter geltend gemacht haben; da ſie ihren Kindern mit ihrem Manne ſamtverbindlich iſt, ſo kann ſie zu deren Nachtheil ihre Rechte nicht ausüben; es iſt vielmehr zu Gunſten derſelben eine ſtillſchweigende Subrogation in die Wirkungen des geſetzlichen Unterpfandes ihrer Mutter vor ſich gegangen. C. H. Bw. Paris. R. G. 1837. 1. 83. ſ. Art. 1251.

2121. (19) b. Nimmt das geſetzliche Unterpfandrecht der Frau an den Gütern ihres Mannes ſeinen Anfang vom Tage des Heirathsvertrages, oder erſt vom Tage der geſchloſſenen Ehe?—Nicht entſchieden. Ebend. — Im letztgedachten Sinn entſchieden. Nismes. R. G. 1834. 2. 89.

(20) Das minderjährige Kind eines zahlungsunvermögend gewordenen Handelsmannes hat für die Rückgabe der Ehesteuer ſeiner Mutter ein geſetzliches Unterpfand auf alle Güter des ſein Vormund gewordenen Vaters, und dieſes Unterpfand erſtreckt ſich eben ſo wohl auf die während der Ehe vom Vater erworbenen Liegenſchaften, als auf jene, die er früher beſaß. In dieſer Hinſicht iſt ſein Unterpfandrecht nicht, wie jenes ſeiner Mutter, auf die ſchon bei Eingang der Ehe vorhandenen Liegenſchaften beſchränkt. Grenoble. J. 19. S. 1834. 2. 438. — ſ. Art. 551. C. comm. (A. S. 234).

(21) Wenn im Heirathsvertrage der Mann ermächtigt worden iſt, die eheſteuerlichen Güter ſeiner Frau zu verkaufen, doch allemal unter der Bedingung, den Kaufpreis in Liegenſchaften wieder anzulegen, letzteres aber unterblieben iſt, ſo hat die Frau für den Kaufpreis der veräußerten Liegenſchaft kein geſetzliches Unterpfandrecht gegen den Mann, ſondern nur eine Klage auf Widerruf des Verkaufes gegen den Käufer. Die Frau kann daher aus dieſem Titel keine Collocation in einem gegen ihren Mann eröffneten Ordnungsverfahren verlangen. Grenoble. J. 19. S. 1835. 2. 331. — Caen. R. G. 1837. 2. 161.

(22) Ein minderjähriger Ausländer hat kein geſetzliches Unterpfandrecht an den Gütern, die ſein gleichfalls ausländiſcher Vormund in Frankreich beſitzt: alsdann wenigſtens nicht, wenn die Vormundſchaft im Auslande beſtellt wurde: vorbehaltlich der Fälle, worüber Staatsverträge etwas anderes beſtimmen. — ſ. Art. 2135. 11. — Es kommt nicht darauf an, daß die Vormundſchaft durch Urtheile franzöſiſcher Gerichte anerkannt wurde.—ſ. Art. 2123.—Jenes Unterpfandrecht beſteht nicht einmal zum Vortheil eines minderjährigen in Frankreich geborenen Ausländers, der nach erreichter Großjährigkeit die Eigenſchaft eines Franzoſen in Anſpruch nimmt. Amiens. J. 19. S. 1835. 2. 481.

(23) Das geſetzliche Unterpfandrecht des Minderjährigen, an den Gütern ſeines Vaters als Vormund, bewahrt nicht allein die Summen, die der Vater ſchuldig iſt, und als Vormund erhoben hat, ſondern auch jene, die er als Steigerer ehelicher Errungenſchaft zu Ergänzung der Looſe und als Ueberempfang ſchuldig iſt. Dieſes Unterpfandrecht iſt auch ſtatthaft zu Bewahrung des Eigenthums einer Summe, deren Nutznießung dem Vater und Vormund kraft einer vertragsmäßigen Schenkung gebührt, die ihm von ſeiner Ehefrau gemacht worden. Allein

in dieſen beiden Fällen hat das Unterpfand ſeinen Vorrang nur vom Todestage der Mutter, nicht vom Tage der Ehe. Paris. R. G. 1836. 2. 259. — ſ. Art. 2135. 2121.

(24) Die Frau hat kein geſetzliches Unterpfandrecht für ihren Antheil am Gemeinſchaftsvermögen. Sie hat auf die Gemeinſchaftsgüter nur ein Vorzugsrecht als Mittheilnehmerin, ähnlich demjenigen, welches dem Miterben auf die Erbſchaftsgüter verliehen iſt, und ſeiner Bewahrung halber iſt ſie den nämlichen Regeln unterworfen. Paris. R. G. 1837 2. 273.—ſ. Art. 2135. 1476. ſ. Nr. 2. 3.

* 1) Auf die Güter der Gemeinderechner iſt das geſetzliche Pfandrecht einzutragen. Miniſt. d. Inn. S.A.B. 1826. N. 93. Wehrer V. 848.

† 2) Staatsanſtalten haben ein geſetzliches Unterpfandrecht auf ſämtliche Liegenſchaften ihrer Rechner; ihre Kaſſen ſind jedoch kein Aerarium, haben alſo auch nicht das Vorzugsrecht der Staatskaſſen. Hohnh. III. 164.

1. Das der Frau verliehene geſetzliche Unterpfandrecht erſtreckt ſich nicht auf die Liegenſchaften einer Geſellſchaft, woran ihr Mann Antheil hat, ſelbſt wenn derſelbe die eheſteuerlichen Gelder in die Geſellſchaftskaſſe eingelegt hätte. Das Recht eines jeden Geſellſchafters an ſeinen Gütern iſt kein ſolches Eigenthumsrecht, daß jeder von ihnen ſie mit Unterpfändern belaſten könnte. Paris. S. 11. 2. 428. L. 30. 10. — Toulouſe. S. 21. 2. 263. 2122.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem richterlichen Unterpfand.

1. Wenn auf eine Belangung des Vaters, als Schuldner der Eheſteuer ſeiner Tochter, ein Erkenntniß ergeht, welches ihm eine Zahlungsfriſt bewilligt, ſo enthält dieſes Erkenntniß eine Anerkennung im Sinne des Art. 2123 und verleiht dem Gläubiger der Eheſteuer ein richterliches Unterpfandrecht. Bordeaux. S. 24. 2. 246. 2123.

2. Jedes Erkenntniß, welches irgend eine Verpflichtung auferlegt (z. B. die Verpflichtung, etwas nicht zu thun), ſelbſt wenn es durchaus keine Verurtheilung ausſpricht, hat ein richterliches Unterpfandrecht zur Folge. So z. B. ein Erkenntniß zwiſchen zwei Parteien, deren jede behauptet, Gläubiger der andern zu ſeyn, wodurch bis zur endgültigen Entſcheidung der Hauptſache den Parteien unterſagt wird, ihre Liegenſchaften zu veräußern, damit diejenige von beiden, welche demnächſt als Gläubigerin der andern wird anerkannt werden, ihre Rechte

2123. mit Erfolg ausüben könne. C. H. Bw. Montpellier. S. 28. 1. 347. *)

3. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden: es iſt nothwendig, daß das Urtheil endgültig oder fürſorglich ausſpreche, daß der eine der Gläubiger und der andere der Schuldner ſey. Bourges. S. 30. 2. 187.

3 b. Ein richterliches Unterpfandrecht entſteht aus der richterlichen Anerkennung einer früher beſtandenen Verpflichtung, obwohl nicht förmlich über deren Gültigkeit, ſondern nur über deren Wirkungen erkannt wurde. Nismes. S. 31. 2. 94.

3 c. Eine Verweiſungsurkunde (Bordereau de collocation), welche einem Handſchriftgläubiger nach Collocation der Unterpfandgläubiger zugeſtellt wurde, verleiht jenem Gläubiger kein richterliches Unterpfandrecht gegen den Käufer. Grenoble. S. 32. 2. 95.

4. 5. Man kann einen gültigen Pfandeintrag nehmen, kraft eines im Verhandlungswege ergangenen, der Gegenpartei nicht zugeſtellten Urtheils. — Selbſt eines Verſäumungserkenntniſſes. Caſſ. Amiens. S. 25. 1. 132. L. 71. 402. — Rouen. S. 13. 2. 367. L. 36. 273. **)

8. Die Verurtheilungen und das Zwangsverfahren, welche von Verwaltungsbeamten in den Fällen und Gegenſtänden ihrer Competenz ergangen ſind, bewirken ein Unterpfandrecht auf dieſelbe Weiſe, und unter denſelben Bedingungen, wie jene der Gerichtsbehörden. Gutachten des Staatsraths. S. 13. 2. 8. — Deßgleichen. S. 13. 2. 8. — Deßgleichen. Ebend.

12. Der Code ermächtigtigt den Inhaber einer Privatſchuldurkunde, die Unterſchrift derſelben ſelbſt vor dem Verfalltag anerkennen zu laſſen, und in Folge der Anerkennungsverfügung Pfandeintrag zu nehmen. Caſſ. Lyon. S. 6. 1. 179. D. 4. 1. 192. L. 14. 545. — C. H. Bw. Bordeaux. S. 7. 1. 114. D. 5. 1. 114. L. 19. 314. — Caſſ. Paris. S. 7. 1. 154. D. 5 1. 154. L. 17. 499 — C. H. Bw. Caen. S. 9. 1. 182. D. 7. 1. 118. L. 25. 244.

13. Im entgegen geſetzten Sinn fürs Künftige beſtimmt. Folglich, wenn auf eine Klage auf Anerkennung einer Privatſchuldurkunde, welche vor dem Verfall oder der Klagbarkeit dieſer Urkunde angeſtellt wurde, ein Erkenntniß ergeht, ſo kann in Kraft des Erkenntniſſes auf dieſe Klage kein Pfandeintrag genommen werden, ſo lange das ausgedrückte Zahlungsziel der

*) Laukhard I. 317.

**) Laukhard I. 322.

Schuldforderung nicht verfallen iſt. Geſetz (3. Sept. 1807.)— 2123.
S. 8. 2. 39. D. 5. 2. 150. — C. H. Bw. Montpellier. R. G. 1833. 1. 644.

14. Dieſes Geſetz muß in dem Sinne verſtanden werden, daß, wenn ein Eigenthümer auf die Güter ſeines Miethers oder Pächters Pfandeintrag nimmt, dieſer nur für die *verfallenen Zieler*, nicht für die erſt künftig verfallenden gilt. Nismes. S. 30. 2. 42. D. 27. 2. 234. L. 85. 451.

15. Ein Unterpfandrecht wird nicht durch die einfache Anerkennung verliehen, welche ein Schuldner vor einem Friedensrichter von ſeiner Schuld, und der darüber ausgeſtellten Privaturkunde abgibt. Caſſ. Lüttich. S. 7. 1. 109. D. 5. 1. 109. L. 18. 17.

18. Jedes Erkenntniß, welches das Daſeyn einer Schuldforderung anerkennt oder aufrecht erhält, verleiht dem Gläubiger ein richterliches und allgemeines Unterpfandrecht: ſelbſt wenn das Erkenntniß nicht ausdrücklich über das Daſeyn der Schuld ſich ausgeſprochen, ſondern nur eine zerſtörliche Einrede (die der Zahlung) verworfen hat, welche einer Schuldforderung entgegen geſetzt wurde, deren Daſeyn anerkannt war. Es kommt hier nicht darauf an, daß der Gläubiger ſchon einen vollzugsreifen Rechtstitel hatte, durch welchen auf eine beſtimmte Liegenſchaft ein ſpecielles Unterpfand verliehen wurde. C. H. Bw. Amiens. S. 23. 1. 333. D. 21. 1. 189. L. 67. 5. — ſ. Nr. 1. ff.

19. Das richterliche Unterpfand erſtreckt ſich kraft Geſetzes auf alle Güter der unterliegenden Partei. Es kommt nicht darauf an, daß dieſelbe urſprünglich und kraft Vertrages ein minder ausgedehntes Unterpfandrecht hatte. Caſſ. Grenoble. S. 25. 1. 184. D. 23. 1. 39. L. 72. 9. — ſ. Art. 2134. Nr. 13.

20. Ein Erkenntniß, welches nur eine Pfandurkunde vollzugsreif macht, hat nicht die Wirkung, das ſpecielle Unterpfandrecht in ein allgemeines zu verwandeln. Brüſſel. S. 5. 2. 267.

21. Da der Verkäufer mit Wiederkaufsvorbehalt kein wirklicher Eigenthümer mehr iſt, kein jus in re hat, ſo geſchieht es allerdings, daß, wenn gegen ihn ein richterliches, die *künftigen* Güter ergreifendes Unterpfandrecht erwirkt wird, dieſes auch die durch etwaige Ausübung des Wiederkaufes gewonnenen Güter ergreift. Wenn aber der Verkäufer ſein Wiederkaufsrecht einem Dritten cedirt, und dieſer Dritte den Wiederkauf ausübt, ſo kann ein richterliches Unterpfandrecht auf die künftigen Güter des Verkäufers das vom Ceſſionar rückgekaufte Gut nicht ergreifen; der Unterpfandgläubiger des Verkäufers mit Wiederkaufsvorbehalt iſt nicht Unterpfandgläubiger des Ceſſionars. Es iſt nicht

2123. richtig, daß das Verhältniß der Güter ein und daſſelbe ſey, ob der Wiederkauf vom Verkäufer, oder ob er vom Ceſſionar des letztern ausgeübt werde. C. H. Bw. Besançon. S. 26. 1. 275. D. 24. 1. 43. L. 75. 283. — ſ. Art. 2125. — ſ. Art. 2161.

(24) Das richterliche Unterpfandrecht kann ſogleich nach der Verkündigung des Urtheils, und ehe daſſelbe ausgefertigt, regiſtrirt und behändigt worden, eingetragen werden; der Pfandeintrag iſt keine Vollſtreckungshandlung, ſondern lediglich eine bewahrende Maßregel. C. H. Bw. Toulouſe. R. G. 1833. 1. 641. — ſ. Art. 2148.

(25) Ein Urtheil, wodurch ein fürſorglicher Verwalter des Vermögens einer Perſon ernannt wird, auf deren Entmündigung angetragen iſt, zieht ein Unterpfandrecht auf die Güter des Verwalters nach ſich. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 103. (Ein Urtheil des Gerichtshofes zu Montpellier hat dagegen entſchieden, daß ein Individuum, auf deſſen Entmündigung angetragen iſt, kein geſetzliches Unterpfand an den Gütern des fürſorglichen Verwalters habe. S. 23. 2. 222)

(26) Das Erkenntniß, wodurch ein Sachverſtändiger ernannt wird, um im Falle des Art. 2103. Nr. 4. die Arbeiten aufzunehmen, gibt dem Baumeiſter kein richterliches Pfandrecht, welches durch Eintragung gewahrt werden könnte. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 374.

(27) Die franzöſiſchen Gerichte ſind eben ſo wohl gegen Fremde, als zwiſchen Franzoſen und Fremden competent, über den in Frankreich betriebenen Vollzug eines im Ausland erlaſſenen Urtheils zu erkennen. Paris. R. G. 1836. 2. 309. — ſ. Art. 546. C proc. *)

* 1) II. E. E. §. 26. — vgl. Brauer IV. S. 582. Not. 30. f. — R. B. 1810. XIII. Samml. I. 1066.

2) Wiederherſtellung des Inhalts des L. S. 2123. die Gültigkeit der richterlichen Unterpfänder btr. L. B. R. B. 1811. XIII. Samml. I. 1067. — vgl. R. B. 1812. II. Samml. I. 1079.

3) Den Vollzug auswärtiger Urtheile auf Vermögen der Unterthanen im Lande btr. R. B. 1812. XX. Samml. I. 1067. — ſ. zu L. S. 15. Nr. 1—4. — P. O. §. 951. ff.

4) R. B. 1812. II. XI. Samml. I. 1080. f. — ſ. Nr. 27. d. T.

---

*) Von den richterlichen Unterpfändern. Zachar. II. 265.—Brauer V. 640. f. — Treſurt 210. ff. §. 203.—223. §. 210. 4). — Archiv f. R. II. 14. — In wie weit das nicht eingetragene richterliche Unterpfandrecht Vorzug in vierter Ordnung wirke. Archiv f. R. II. 410. — Gegenſtand der richterlichen Pfandrechte. Brauer VI. 323. — Richterliche Pfandrechte aus Bezirksſchreibereiurkunden. Brauer VI. 324.

5) Eintrag der richterlichen Unterpfänder. Pfdſchrb. Inſtr. §. 23. O.A.B. 1823. N. 74. Wehrer V. 537. — Annalen III. 199. 257.—IV. 37. 209. Bekk §. 67. ſ. die Zuſätze zu L. S. 2127. Nr. 1—4. 2123.

† 6) Anerkennung einer Schuld, Behufs des Eintrages eines richterlichen Pfandrechtes, kann aus amtlichem Auftrage vor dem Bürgermeiſteramte geſchehen. Hohnh. VI. 185. f.

7) Zur Entſtehung eines richterlichen Unterpfandes genügt die gerichtliche Anerkennung der Richtigkeit der Schuld. N. Jahrb. II. 133. f. — Annalen III. 83. 92.

8) Ueber die Vollziehbarkeit von Urtheilen K. Oeſterreichiſcher Gerichte. N. Jahrb. II. 427. — ſ. zu L. S. 14. Nr. 4.

9) R. F. Richterliches Unterpfand aus einem Straferkenntniß. Annalen IV. 128.

Dritter Abſchnitt.

Von dem bedungenen Unterpfand. *)

(2124—2133. **)

1. Das Verbot zu veräußern, ſchließt das Verbot zu verpfänden in ſich. Wer daher die Verpflichtung, nicht zu veräußern, unter einer gewiſſen Strafe übernommen, hat dieſe Strafe verwirkt, nicht allein, wenn er ſich des Eigenthums entäußert, ſondern auch, wenn er ein Unterpfand beſtellt. Paris. S. 13. 2. 34. L. 36. 94. 2124.

3. Jedes auf eine Liegenſchaft gegebene Unterpfand iſt weſentlich nichtig, wenn derjenige, welcher daſſelbe beſtellt, nicht Eigenthümer jener Liegenſchaft im ſelbigen Augenblicke iſt. Es macht keinen Unterſchied, wenn ihm das Eigenthum in der Folge zugefallen ſeyn ſollte. Brüſſel. S. 21. 2. 223.

(4) Doch iſt der Gläubiger befugt, zu begehren, daß die Liegenſchaft als ihm verunterpfändet erklärt werde. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 205.

(5) Eine vom Nutznießer und Eigenthümer gemeinſchaftlich, und ohne zwiſchen dem einen und andern zu unterſcheiden, beſtelltes Unterpfand behält ſeine Wirkung auf das Eigenthum, wie auf die Nutznießung, ſelbſt wenn es in der Folge wegen begangenen Betruges bei dem Vertrage, in kraft deſſen der Eigenthümer beſaß, wäre für ungültig erklärt worden: wenn zuge-

---

*) Von den Unterpfändern, die vertragsweiſe beſtellt werden. Zachar. II. 266.

**) Art. 2124. ſ. 217. 499. 513. 1124. 1554. 1583. Nr. 1. 2. — Art. 2125. ſ. 865. 929. 952. 1181. 1674. 2132. — Art. 2126. ſ. 128. 217. 459. 499. C. c. — 6. C. comm. — Art. 2128. ſ. 1317. 2117. 2123. — Art. 2129. ſ. 2122. 2123. 2148. 2161. 2171.

2124. geben, oder richterlich ausgeſprochen iſt, daß, in Folge dieſer Ungültigkeitserklärung, der Nutznießer im ununterbrochenen und vollen Eigenthume der vorgeſchriebenen Liegenſchaft geblieben iſt. Caſſ. Paris R. G. 1836. 1. 366. *) — ſ. Art. 2118.

† Unterpfandrecht, auf einer fremden Sache verwilligt, iſt nichtig. Hohnh. IV. 243. — ſ. Nr. 3. d. T.

2125. 1. Wenn ein Käufer mit Wiederkaufsvorbehalt zum Wiederverkaufe der Güter ſeinem Verkäufer die Einwilligung gibt, unter der Bedingung, daß er aus dem Kaufpreiſe befriedigt werde, ſo verliert er die Eigenſchaft als Käufer nicht; folglich bleibt das vom Verkäufer nach dem Verkauf unter Wiederkaufsvorbehalt bewilligte Unterpfand auf die darunter begriffenen Güter ſtets der Ausübung des Wiederkaufes, d. h. der Zahlung des Käufers unterworfen: woraus folgt, daß bei der Vertheilung der Käufer dem Unterpfandgläubiger vorgeht. Colmar. S. 18. 2. 7. L. 48. 281.

2. Der Verkauf mit Wiederkaufsvorbehalt iſt ein unabhängiger Vertrag für ſich, obwohl unter einer auflöſenden Bedingung. Er überträgt dem Käufer jus in re, und läßt dem Verkäufer nur jus ad rem, oder eine Klage für den Fall, wo er den Wiederkauf auszuüben gedenkt. Der Verkäufer mit Wiederkaufsvorbehalt, welcher durch die Wirkung des Vertrages augenblicklich des Beſitzes entſetzt wird, kann den auf ſolche Weiſe verkauften Gegenſtand nicht mehr veräußern oder verpfänden; daher kann ein gegen den Verkäufer nach dem Verkauf, obgleich vor Ablauf der zur Ausübung des Wiederkaufes geſetzten Friſt, erlangtes Unterpfandrecht die verkauften Güter nicht mehr ergreifen. C. H. Bw. Beſançon. S. 26. 1. 275. D. 24. 1. 43. L. 75. 283. — ſ. Art. 2123.

3. Die Ungültigkeit oder Auflöſung des Verkaufes einer Liegenſchaft, wegen nicht geleiſteter Zahlung, zieht die Ungültigkeit der Unterpfandrechte nach ſich, welche der Käufer auf dieſe Liegenſchaft beſtellt hatte. Selbſt wenn die Urſache der Auflöſung eine verborgene, und der Gläubiger in gutem Glauben, und durch Handlungen des Verkäufers veranlaßt geweſen wäre, vorauszuſetzen, daß die Zahlung geleiſtet worden ſey. Paris. S. 25. 2. 188.

2127. 1. Eine von allen Theilen anerkannte, und von ihnen bei einem Notär hinterlegte Privaturkunde wird durch die bloße Hinterlegung zur öffentlichen. Hierdurch wird auch ein bedunge-

---

*) Nichtiges Unterpfand. Brauer V. 645. — Unterpfänder auf ungewährten Gütern. Brauer VI. 255.

nes Unterpfandrecht gültig, welches urſprünglich durch eine Pri- 2127.
vaturkunde beſtellt worden iſt. C. H. Bw. Caen. S. 15. 1. 336. D. 13. 1. 459. — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Metz. S. 19. 2. 332. — ſ. Art. 1317. Nr. 3. *)

* 1) Bedungene Unterpfänder, wie ſie zu beſtellen: Obliegenheiten und Verantwortlichkeit der Pfandſchreibereien und Amtsreviſorate. II. E. E. §. 26. — vgl Brauer IV. S. 582. Not. 29. — Bekk §.62—73. §. 89.

2) Form der Pfandurkunden. R. B. 1810. XV. Samml. I. 1070. — XXIV. ebend. 1077. verbeſſerte Faſſung derſelben. V. R. B. 1830. IX. Samml. IV. 152. — S.A.B. 1830. N. 56. O.A.B. N. 56. U.A.B. N. 58. Wehrer V. 1258.

3) Die Gültigkeit der gerichtlich eingetragenen Unterpfänder btr. R. B. 1811. XVII. Samml. I. 1077. — R. B. 1812. II. — XI. S. 1079. 1081.

4) Gemeinderäthe ſind für die markſäßigen, und Amtsreviſoren für die zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenſchaften die Pfandſchreibereien. Pfandſchr. Inſtr. §. 1. — V. R. B. 1831. II. Samml. IV. 36. — vgl. R. B. 1819. XXVI. Samml. I. 1082.

5) Aeußere Einrichtung des Pfandbuches. Pfdſchr. Inſtr. §. 2.

6) V. die Ausfertigung der Schuld- und Pfandverſchreibungen, wenn der Schuldner Liegenſchaften in andern (oder in mehreren) Bezirken zum Unterpfande geben will, btr. R. B. 1836. V. — S A.B. 1831. N. 60. Wehrer V. 1355.

7) Bei Verhinderungsfällen des Pfandſchuldners muß der Amtsreviſor ſich an deſſen Aufenthaltsort verfügen.—JuſtizMin. S. A.B. 1833. N. 51. Wehrer VI. 251.

* 8) Vorgeſchriebenes Verfahren der Pfandgerichte nach dem II. E. E. §. 26. Pfdſchr. Inſtr. §. 11—17. 2127a.

9) Die Zuziehung von Zeugen, hier und im Falle des L. S. 2129. unterbleibt. II. E. E. ebend. — Inſtr. R. B. 1837. LI. §. 3. wenn es die Betheiligten nicht ausdrücklich verlangen. Juſt.Min. O.A.B. 1838. N. 49. (V. B. Nr. 12).

10) Verfahren, wenn bloß eine auf den nämlichen Gütern ſchon gehaftete Pfandſchuld abgetragen werden ſoll. Pfandſchr. Inſtr. §. 13.

11) Haftungsverbindlichkeit des Pfandgerichtes für die Taxation während eines Jahres. Pfdſchr Inſtr. §. 14. — R. Bel. JuſtizMin. M.A.B. 1835. N. 57. O.A.B. N. 53. U.A.B. N. 58.

12) Die Auszüge der Pfandſchreibereien ſind vom ganzen Ortsgerichte zu unterzeichnen. Pfandſchr. Inſtr. §. 17. §. 23. M.A.B. 1825. N. 54. S.A B. N. 53. O.A.B. N. 54. Wehrer V. 700. vgl. Bekk §. 73. Not.

---

*) Trefurt 213. Nr. 3. 4.

† 13) R. F Regreſſoriſcher Anſpruch an eine Pfandſchreiberei, wegen Verſchweigung eines uneingetragenen Pfandrechtes der Kinder. Annalen II. 126.

14) Ueber die Samtverbindlichkeit der Pfandgerichte. Abhdl. Annalen II. 213. vgl. 126. — vgl. dagegen N. Jahrb. II. 168—172. vgl. Archiv f. R. IV. 34.

15) Mitverantwortlichkeit des Rathſchreibers. Hohnh. I. 277.

2128. 1. 2. Die Heirath eines Franzoſen, welche im Ausland und vor einem öffentlichen Beamten des Auslandes abgeſchloſſen worden, hat hinſichtlich Dritter in Frankreich erſt bürgerrechtliche Wirkung von dem Tage, wo ſie Kundbarkeit erhält, ſelbſt was das geſetzliche Pfandrecht der Frau betrifft. Paris. S. 7. 2. 1002. L. 21. 278. Montpellier. S. 23. 2. 301.—C. H. Vw. Montpellier. J. 19. S. 1835. 2. 482. — ſ. Art. 170.

2129. 2 Eine Vollmacht, um Unterpfand zu bewilligen, iſt gültig, obwohl dieſelbe keine Beſchreibung der zu verpfändenden Güter enthält. Wenn daher, in Gefolge einer dergleichen Vollmacht, die Frau ein Unterpfandrecht auf die Güter ihres Mannes zuſagt, ſo iſt der Mann verpflichtet, dieſes Unterpfand zu beſtellen. Paris S. 26. 2. 71. D. 23. 2. 168.

4. Ein Unterpfandvertrag muß bei Strafe der Nichtigkeit die Beſchreibung der Eigenſchaft und Lage des verpfändeten Gutes enthalten, wenn ſchon die Bezeichnung des Gutes nach ſeiner bloßen Lage deſſen Eigenſchaft andeuten kann, und wenn überdies die Eigenſchaft und Beſchaffenheit des Gutes in dem Pfandeintrag angegeben ſind, welcher in der Folge des Vertrages genommen worden iſt. Caſſ. Lyon. S. 10. 1. 178 D. 8. 1. 107. L. 26. 565. — Caſſ. Toulouſe. S. 8. 1. 489. D. 6. 1. 412. L. 21. 485. *) — Aix. S. 10. 2. 82. (Nro. 3. b. D).

5. 6. Wenn ein Schuldner ein Unterpfandrecht auf alle Güter beſtellt, welche er in einer (oder mehreren benannten) Gemeinden beſitzt, ſo iſt nicht nöthig, daß er eine beſondere Beſchreibung einer jeden verpfändeten Liegenſchaft mache; es genügt, wenn er deren Eigenſchaft im Allgemeinen angibt, indem er erklärt, daß ſie in Häuſern, Aeckern, Weinbergen ꝛc. beſtehen. Beſançon. S. 11. 2. 378. — Paris. S. 12. 2. 405. L. 35. 374. — Pau. J. 19. S. 1836. 2. 120.

7. Die Angabe der Gemeinde, wo die Güter gelegen ſind, iſt nicht unerläßlich zur gültigen Beſtellung einer Specialhypothek. Aix. S. 13. 2. 187. L. 38. 117. C. H. Vw. Aix. S. 14 1. 44. D. 12. 1. 15. L. 39. 237. — ſ. Art. 2148.

8. Die Bezeichnung der Eigenſchaft der Grundſtücke iſt zu Beſtellung einer Hypothek auf ein geſchloſſenes Gut nicht

*) Laukhard I. S. 395.

nothwendig, wie es geſchehen müßte, wo es ſich von einer einzelnen Liegenſchaft handelte; die bloße Anführung des geſchloſſenen Gutes kann zur vollſtändigen Aufklärung aller Betheiligten genügen, und dem Unterpfande die geſetzlich erforderte Oeffentlichkeit und Specialität verleihen. Riom. S. 17. 2. 205. D. 15. 2. 34. L. 47. 216. 2129.

9. Wenn eine Liegenſchaft, die von einem Miterben für ſeine unabgetheilte Erbportion speciell zu Unterpfand gegeben worden, in Folge der Erbtheilung in das Loos eines Miterben fällt, ſo wird das Unterpfandrecht nicht auf die übrigen Liegenſchaften übertragen, welche in das Loos des Schuldners gefallen ſind. Brüſſel. S. 10. 2. 538. L. 24. 124.

10. Wenn eine Liegenſchaft zwiſchen zwei Miteigenthümern unabgetheilt iſt, und einer derſelben die ihm zugehörige Hälfte mit einem Unterpfandrechte belaſtet, ſo iſt es immer nur die Hälfte, welche speciell vom Unterpfandrechte ergriffen wird. — Wenn demnach in der Folge die unabgetheilte Liegenſchaft verſteigert werden ſollte, und jener Miteigenthümer nun Eigenthümer des Ganzen wird, ſo folgt hieraus keine Ausdehnung des Pfandrechtes. Dieſes Ereigniß kann die Wirkung nicht haben, daß der Gläubiger, welcher durch beſondere Uebereinkunft ein auf die Hälfte beſchränktes Unterfand hatte, nunmehr kraft Geſetzes ein aufs Ganze ausgedehntes Pfandrecht erhalte. Caſſ. Paris. S. 27. 1. 171. D. 24. 1. 82. L. 77. 161.

(11) Wenn in einem Vertrage zu Beſtellung eines Unterpfandes ſich zwiſchen den verſchiedenen Anführungen, bezüglich auf die Bezeichnung der verpfändeten Grundſtücke, ein Widerſpruch ergibt, ſo iſt der hieraus entſpringende Zweifel zu Gunſten des Schuldners auszulegen, und eher in einem das Unterpfand beſchränkenden, als erweiternden Sinne. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 63. — ſ. Art. 1162.

(11) b. Dieſe Auslegung muß ſelbſt hinſichtlich eines dritten Käufers der Liegenſchaft gelten, welcher auf den Grund eines Verzeichniſſes der Laſten, worin der Inhalt der Pfandbeſtellungs-Urkunde angeführt wird, Steigerer geworden iſt; vergebens würde er ſich auf die Regel des Art. 1602. berufen, nach welcher jedes dunkle oder zweideutige Gedinge wider den Verkäufer ausgelegt werden ſoll. Ebend.

(12) Das von einem Schuldner auf Liegenſchaften, welche er kraft eines ſeitdem für ungültig erklärten Rechtstitels beſaß, beſtellte Unterpfand erlangt keine Gültigkeit durch den Umſtand, daß der Schuldner in der Folge Eigenthümer der verpfändeten Güter geworden, weil der nachmalige Eigenthumstitel keine Genehmigung oder Beſtätigung des erſtern, ſondern ein ganz neuer und eigens für ſich beſtehender Rechtstitel iſt. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 569. — ſ. Art. 2124.

2129. (13) Ein Schuldner, der ein Unterpfand beſtellt hat, iſt nicht befugt, auf Nichtigkeitserklärung deſſelben, wegen nicht genauer Beſchreibung der Eigenſchaft der verſchriebenen Güter, anzutragen. Pau. J. 19. S. 1835. 2. 120.

(14) Muß die unterpfändliche Sicherheit, welche ein Schuldner außerhalb der Schuldurkunde und ohne Beiſeyn des Gläubigers bewilligt, um Wirkung gegen Dritte zu haben, vorerſt vom Gläubiger angenommen werden? — Exarg. verneint. — Jedenfalls ergibt die Annahme ſich hinlänglich aus dem in Kraft dieſer Urkunde im Namen des Gläubigers genommenen Pfandeintrage. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 373. — Lyon. R G. 1837. 2. 468.

2130. 1. Ein Schuldner, welcher ein Unterpfand beſtellt, ohne daſſelbe ſpeciell anzugeben, und ſogar ohne irgend eine Liegenſchaft zu beſitzen, übernimmt die Verpflichtung, ein Unterpfand auf jene Liegenſchaften, die er in der Folge erwerben wird, zu verſchaffen. Mit andern Worten: die Beſtellung eines Unterpfandes ohne Specialität iſt darum nicht ungültig. Riom. S. 17. 2. 360. D. 15. 2. 31. L. 47. 182. — Im entgegengeſetzten Sinne entſchieden. Riom. R. G. 1833. 2. 526. — ſ. Art. 2129. Nr. 2.

(2) Das bedungene Unterpfand auf die gegenwärtigen und künftigen Güter ergreift die letztern nur von dem Augenblicke des auf jedes derſelben genommenen Eintrages: zum Unterſchied vom richterlichen Unterpfande, welches auf die künftigen Güter vom Tage des Eintrages auf die gegenwärtigen geltend gemacht werden kann. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 209. *)

2131. 1. Ein Gläubiger, der die Entdeckung macht, daß das ihm gegebene Unterpfand, mit dem er zufrieden geweſen, in der That unzulänglich iſt, kann die Abtragung begehren, wenn gleich die Unzulänglichkeit zur Zeit des Vertrages ſchon vorhanden war, und der Schuldner ſeitdem nichts gethan hat, das Pfand ſeiner Schuld zu vermindern. Riom. S. 13. 2. 221. D. 11. 2. 94.

2. Der Gläubiger einer Rente hat das Recht, die Abtragung des Kapitals zu begehren, wenn die zur Sicherheit der Rente eingeſetzten Liegenſchaften zu Grunde gehen. Der Schuldner kann ſich der Abtragung dadurch nicht entheben, daß er neue Sicherheit anbietet, ſelbſt in dem Falle, wo die erſteren durch eine Handlung des Staatsoberhauptes zu Grunde gegangen wären. C. H. Bw. Paris S. 18. 1. 260. D. 16. 1. 280. L. 51. 286. — ſ. Art. 1184. 1912. **)

2132. 1. Wenn ein Verkäufer eine unbedingte Gewährleiſtung mit Beſtellung eines ſpeciellen Unterpfandes geleiſtet hat, ſo kann

---

*) Allgemeines Pfandrecht findet nicht mehr ſtatt. Brauer. V. 638. f.

**) Von den Verhältniſſen des Eigenthümers der Liegenſchaften zum Unterpfandgläubiger. Zachar. II. 286.

der Käufer das Unterpfandrecht geltend machen, und Eintrag 2132.
nehmen, ſelbſt dann, wenn er nach Freimachung des Unterpfandes keine Entwährung von Seiten der Gläubiger ſeines Verkäufers zu beſorgen hätte. C. H. Bw. Caen. S. 6. 2. 771. D. 4. 1. 360. — ſ. Art. 1174. Nr. 1. ff. — 2160.

2. Der Gläubiger einer eventuellen Schuld kann nicht die fürſorgliche Collocation anfechten, in welcher ſpätere Gläubiger einer verfallenen Unterpfandſchuld ihm vorgeſetzt ſind, wenn dieſen auferlegt wurde, ſein künftiges Recht durch eine Bürgſchaft ſicher zu ſtellen, im Falle dieſes zur Wirklichkeit kommen ſollte. C. H. Bw. Paris. S. 6. 1. 209. D. 4. 1. 154.

3. Wenn ein ſeinem Werthe nach unbeſtimmtes Unterpfand gültig iſt, ſo hat das Gericht die Befugniß nicht, ſpätere Gläubiger endgültig und ohne Sicherheitsleiſtung zu collociren, unter dem Vorwande, daß die Forderung vom Ergebniß einer Rechnung abhänge, welche weder liquidirt noch richtig geſtellt ſey. Caſſ. Amiens. S. 15. 1. 275. — ſ. Art. 2148. 2159. 2163.

(4) Im Falle eines bedungenen Unterpfandes, zur Sicherheit eines offenen Credits, muß der Gläubiger, nach dem Datum des von ihm genommenen Eintrages, für alle in Kraft des Credits ſpäter bewilligte Summen collocirt werden; — durch den vom Credit gemachten Gebrauch wirkt das Unterpfandrecht zurück bis auf den Tag des Eintrages. Douai. J. 19. S. 1834. 2 279.

(4) b. Die geleiſteten Zahlungen können in dieſem Falle, auch Dritten gegenüber, durch die Bücher der Betheiligten bewieſen werden, ſelbſt unter Handelsleuten; es bedarf in dieſer Hinſicht keiner öffentlichen Urkunden oder ſolcher, die ein ſicheres Datum haben. Ebend.

(5) Ein in Kraft eines Urtheils genommener Pfandeintrag muß aufrecht erhalten werden, obgleich die Forderung, welche der Gegenſtand dieſes Eintrages iſt, durch ein ſpäteres Urtheil verworfen wird: wenn anders dieſes Urtheil den Fall vorſieht, wo ſie wieder aufleben könnte. Aix. R. G. 1836. 2. 358.

† Von wann an gilt das Pfandrecht, welches für eine Crediteröffnung beſtellt wird? Abhandl. Annalen IV. 49. — ſ. Nr. 4 d. T.

(1) Der Gläubiger, dem ein Unterpfandrecht auf eine 2133.
Liegenſchaft, und auf bewegliche damit etwa verbundene Gegenſtände, verliehen worden iſt, kann ſein Pfandrecht an dieſen Gegenſtänden durch den vom Eigenthümer allenfalls vorgenommenen beſondern Verkauf nicht verlieren. Er behält ſein Pfandrecht an der verliegenſchafteten Fahrniß bei, ſo lange keine Entlaſtung bewirkt worden, und dies ſelbſt dann, wenn er ſeitdem, unter Betreibung eines Zugriffsverfahrens, Steigerer der getrennt

von jener Fahrniß verkauften Liegenſchaften geworden wäre. Paris. R. G. 1836. 2. 349. — Paris. R. G. 1837. 2. 29.

Vierter Abſchnitt.

Von der Ordnung der Unterpfänder unter einander.*)

(2134—2145.**)

2134. 1. Die Inhaber von Rechtstiteln, die denſelben Unterpfandrechte verleihen, können nicht in die Ordnung der Handſchriftgläubiger geſetzt werden, ſondern gehen dieſen im Gegentheil vor, ſelbſt wenn ſie erſt innerhalb jener Friſt Eintrag genommen haben, wo die gegen einen Gantſchuldner genommenen Einträge ungültig ſind. Mit andern Worten: das Unterpfandrecht beſteht unabhängig von dem Eintrage: dieſer dient nur zur Beſtimmung der Ordnung unter den Unterpfandgläubigern. Brüſſel. S. 7. 2. 954.

2. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. — Unter Herrſchaft des Code haben die der Förmlichkeit des Eintrages unterworfenen Unterpfandrechte keine Wirkung, wenn ſie nicht gehörig eingetragen ſind. Mithin kann ein Gläubiger, welcher ſeine Stelle unter den Unterpfandgläubigern verliert, nicht **vor** den Handſchriftgläubigern collocirt werden, bloß deßhalb, weil er ein uneingetragenes Unterpfandrecht beſitzt, und die andern gar keines haben. C. H. Bw. Bordeaux. S. 10. 1. 101. D. 8. 1. 15. L. 26. 225. — C. H. Bw. Riom. S. 18. 1. 41. D. 15. 1. 297. L. 49. 330. — Caen. S. 28. 2. 150. D. 26. 2. 119. (Art. 2146. Nr. 1. d. D.) — C. H. Bw. Riom. S. 18. 1. 41. D. 15. 1. 297. L. 49. 330. (ebend. Nr. 2.) Nismes. S. 7. 2. 329. L. 18. 539. — Turin. S. 6. 2. 746. — Bordeaux. S. 8. 2. 183. — C. H. Bw. Bordeaux. S. 10. 1. 101. D. 8. 1. 15. L. 26. 225. (ebend. Nr. 2 b) — ſ. Art. 2146. Nr. 7. ſ. Art. 2180. Nr. 7.

3. Der Gläubiger mit ſpeciellem Unterpfandrecht auf eine Liegenſchaft ſeines Schuldners, welchem ein Gläubiger mit allgemeinem Unterpfandrecht auf alle Liegenſchaften des Schuldners vorgeht, und ihm das Ganze vorweg nimmt, kann jenen allgemeinen Unterpfandgläubiger weder nöthigen, ſein Pfandrecht zu theilen, noch daſſelbe an andern Liegenſchaften, als den ihm verſetzten, auszuüben. Paris. S. 16. 2. 343. L. 43. 65.

---

*) Begriff und rechtliche Wirkungen der Inſcription. Zachar. II. 267. 280. — Trefurt 234. §. 226.

**) Art. 2134. ſ. 2113. 2118. 2146. 2177. — Art. 2135. ſ. 469. 509. 1428. 1549. 2121. 2193. C. c. — 7. 549. 551. 553. C. comm. (A. S. 232. 234. 236.) Art. 2136. ſ. 450. 509. 1428. 1549. 2059. 2137. 2190.

4. Er kann auch außerdem nicht verlangen, in die Rechte eingeſetzt zu werden, welche der allgemeine Unterpfandgläubiger auf die andern Liegenſchaften auszuüben hatte. Insbeſondere: wenn eine Frau, die kraft ihres geſetzlichen Unterpfandrechtes allen Gläubigern ihres Mannes vorgeht, von ihrem Mann eine Liegenſchaft an Zahlungsſtatt erhält, ſo kann der Gläubiger, welcher ein ſpecielles Unterpfandrecht an der ſolcher Geſtalt abgetretenen Liegenſchaft hat, die Wettſchlagung zwiſchen der Forderung der Frau und dem Betrage der Liegenſchaft nicht hindern. — Er kann nicht begehren, daß die Frau ihr geſetzliches Unterpfandrecht an allen Liegenſchaften nach geometriſchem Verhältniß ausübe. — Auch das kann er nicht verlangen, in die Rechte der Frau auf die andern Liegenſchaften eingeſetzt zu werden. Bordeaux. S. 30. 2 362. 2134.

5. Wenn folglich ein dritter Inhaber eines Theils der verpfändeten Liegenſchaften, nach Bezahlung ſeines Kaufpreiſes an den Verkäufer, ohne Freimachung der Unterpfänder, vom allgemeinen Unterpfandgläubiger belangt wird, ſo kann er nicht, um der Klage auszuweichen, dieſem Gläubiger vorwerfen, daß er verſäumt habe, ſich auf andere ihm verpfändete Güter collociren zu laſſen, und es ſich dadurch unmöglich gemacht habe, ihn in ſeine Rechte auf dieſe Güter einzuſetzen. — Hier iſt der Art. 2037. von der Bürgſchaft nicht anwendbar. Bourges. S. 30. 2. 20. D. 27. 2. 272.

8. Die bezüglichen Rechte der allgemeinen und der speciellen Unterpfandgläubiger müſſen in der Art in Verbindung gebracht werden, daß alle Gefährde und aller nicht nothwendige Nachtheil vermieden wird. In ſolchem Falle hat der Gläubiger, welcher ein allgemeines Unterpfandrecht beſitzt, nur ſeine Collocation in einer für ihn wirkſamen Ordnung zu verlangen, ohne daß er die Liegenſchaft beſtimmen dürfte, auf deren Erlös er collocirt ſeyn will. Paris. S. 17. 2. 376. D. 15. 2. 85. L. 48. 141. ſ. Art. 2166. Nr. 1. ff. 2209. Nr 2. 3.

9. Zwiſchen dem ſpeciellen und dem allgemeinen Unterpfandgläubiger kann eine Uebereinkunft ſtatt finden, wodurch im Wege der Subrogation die Specialhypothek auf eine andere Liegenſchaft übertragen wird, welche ebenfalls ſchon mit einer Specialhypothek beſchwert iſt. Bordeaux. S. 18. 2. 20. D. 16. 2. 11.

10. Ein Unterpfandgläubiger, welcher eingewilligt hat, daß ein ſpäterer Gläubiger ihm vorgeſetzt werde, kann, wenn dieſer die nöthigen Förmlichkeiten zu Bewahrung ſeines Unterpfandrechts beobachtet hat, ſein Vorgangsrecht nicht ausüben, wenn kein Gläubiger aufgetreten iſt, die durch Vertrag feſtgeſetzte Ordnung abändern zu laſſen. Trier. S. 7. 1. 281. D. 5. 1. 281. L. 18. 228.

11. Der vorübergehend, in Folge eines Erkenntniſſes, ge-

2134. ſtrichene Pfandeintrag, welchem durch ein abändernbes Urtheil ſein früheres Datum wieder hergeſtellt worden iſt, wird betrachtet, als wenn er niemals vorhanden geweſen wäre. Keine Veränderung konnte, um dieſes Striches willen, in der Ordnung der zu jener Zeit, wo derſelbe ſtatt fand, bereits eingetragenen Gläubiger eintreten. Paris. S. 18. 2. 119. L 44. 115.

13. Das richterliche Unterpfandrecht ergreift die künftigen wie die gegenwärtigen Güter von dem Tage an, wo es eingetragen wurde, und nicht erſt von dem Tage, wo die künftigen Güter dem Schuldner zu Theil werden. Folglich hat unter mehreren eingetragenen richterlichen Unterpfandgläubigern der zuerſt eingetragene den Vorrang. Es iſt nicht richtig, daß der Eintrag auf die künftigen Güter erſt vom Tage der Erwerbung derſelben Wirkung habe, ſo daß die früher eingetragenen Gläubiger nur in geometriſchem Verhältniſſe Theil nehmen könnten. Lyon. S. 29. 2. 239. D. 27. 2. 109. — Metz. S. 25. 2. 88. (Nr. 12. d. D.)

14. Zwiſchen mehreren Gläubigern einer Frau, welche ſämtlich in ihr geſetzliches Unterpfandrecht eingewieſen wurden, tritt der Vorrang nicht zu Gunſten desjenigen ein, welcher die Einweiſung zuerſt hat eintragen laſſen, ſondern welcher zuerſt eingewieſen wurde. Paris S. 18. 2. 150. D. 16. 2. 15. L. 50. 278. — Metz. S 21. 2. 176. L 60. 66. — Angers. S. 23. 2. 315. L. 67. 461. — Nancy. J. 19. S. 1835. 2. 85.

15. Wenn eine Frau, welche mit ihrem Manne ſich zu Gunſten eines Dritten ſamtverbindlich macht, bewilligt hat, ihre Erſatzanſprüche erſt nach dieſem Dritten geltend zu machen, ſo iſt dies eine ſtillſchweigende Einweiſung in das geſetzliche Unterpfandrecht der Frau, und hat dieſelbe Wirkung, wie eine ausdrückliche: ſo daß, wenn in der Folge die Frau eine andere Einweiſung, ſelbſt eine ausdrückliche, zu Gunſten eines zweiten Gläubigers vornimmt, der Inhaber der früheren Verſchreibung mit Vorrang collocirt werden muß. Bourges. S. 24 2. 82. L. 68. 516.

16. Deßgleichen, wenn eine Frau, bei Uebernahme der Samtverbindlichkeit für ihren Mann zu Gunſten eines Dritten, ein Unterpfand auf die von ihrem geſetzlichen Unterpfandrechte ergriffenen Güter bewilligt. Lyon. S. 20. 2. 125. D. 18. 2. 1.*)

16 b. Und der in das geſetzliche Unterpfandrecht der Frau eingewieſene Gläubiger kann dieſes Pfandrecht, ungeachtet des von ſeiner Seite verſäumten Eintrages ausüben, ſelbſt andern Gläubigern gegenüber, welche erſt ſpäter in das nämliche Unterpfandrecht eingewieſen worden ſind. S. 27. 2. 93. D. 25. 2.

---

*) Laukhard I. 277.

187. L. 77. 190. — C. H. Vw. Orleans. S. 29. 1. 194. D. 2134
27. 1. 209. — Nancy. S. 27. 2. 93.*)

17. In entgegengeſetztem Sinn entſchieden. Der Betrag, mit welchem die Frau collocirt wird, muß unter den verſchiedenen Gläubigern in geometriſchem Verhältniſſe vertheilt werden. Paris. S. 20. 2. 241. L. 57. 412. — ſ. die Not. zu Art. 1431.

† In welchem Verhältniſſe ſtehen die Gläubiger eines Ehemannes zu einander, welche deſſen Ehefrau successive in ihr geſetzliches Pfandrecht ſubrogirt hat? — Iſt die Inſcription der Urkunde über die Subrogation nothwendig, um letztere gegen Dritte wirkſam zu machen? Annalen IV. 231. 233. — ſ. Nr. 16 b d. T.

2. Der Minderjährige hat ein Unterpfandrecht an den Gü- 2135
tern ſeines Vormundes ohne Eintrag, nicht allein für ſeine Forderungen, welche aus der geführten Vormundſchaft entſtanden ſind, ſondern auch für dasjenige, was der Vormund ihm vor übernommener Vormundſchaft bereits ſchuldig geweſen. Turin. S. 12. 2. 285.

3. Der Minderjährige kann, der Sicherheit halber, welche ſein Vormund ihm leiſten muß, ſein geſetzliches Unterpfandrecht auf deſſen Güter ohne Eintrag, auf den Anfang der Vormundſchaft rückwirkend, geltend machen, und ſomit allen Gläubigern des Vormundes vorgehen, deren Unterpfand ein ſpäteres Datum hat. C. H. Vw. Amiens. S. 30. 1. 8.

4. Ein minderjähriges Kind hat kein geſetzliches Unterpfand für ſein eigenthümliches Vermögen, welches der Vater während der Ehe in Verwaltung hat. Der Vater als Verwalter kann nicht einem Vormunde verglichen werden. C. H. Vw. Douai. S. 22. 1. 80. D. 20. 1. 62. — Riom. S. 25. 2. 152. — Lyon. S. 30. 2. 101. L. 79. 302.

5. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. Toulouſe. S. 19. 2. 201.

6. Die minderjährigen Kinder der auf wechſelſeitige Einwilligung geſchiedenen Ehegatten haben kein geſetzliches Unterpfandrecht an den Gütern ihres Vaters, wegen der Rechte, welche der Art. 305. ihnen verleiht, und woran der Genuß dem Vater bis zur Großjährigkeit der Kinder verbleibt. In dieſer Beziehung kann der Vater, als bloßer Verwalter, nicht dem Vater als Vormund verglichen werden. Paris. S. 30. 2. 138.

8. 8b. Die Beſtimmung des Art. 395. daß die Mutter und Vormünderin im Falle der Wiederverehelichung die Vormundſchaft kraft Geſetzes verliert, bedeutet nicht, daß die Vormundſchaft aufhöre; es tritt nur eine thatſächliche Vormundſchaft an die Stelle der rechtlich beſtellten, und während die Mutter die Befugniß verliert, die Vortheile derſelben in Anſpruch zu nehmen,

*) Laukhard I. 287.

2135. verliert das Kind nicht ſein geſetzliches Unterpfandrecht an den Gütern der Mutter und des zweiten Mannes. C. H. Bw. Dijon. S. 26. 1. 298. — Nismes. S. 32. 2. 139. — ſ. Art 395. Nr. 14. 396. — Poitiers. S. 25. 2. 51. (Nr. 7. d. D.)

11. 12. Das Individuum, über deſſen Entmündigung verhandelt wird, hat kein geſetzliches Unterpfandrecht an den Gütern des fürſorglichen Verwalters für die Sicherheit der Verwaltung. Letzterer kann in dieſer Beziehung nicht mit einem Vormunde verglichen werden. Montpellier. S. 23. 2. 222. — C. H. Bw. Carcaſſonne. S. 24. 1. 268.

13 14. Das geſetzliche Unterpfandrecht der Ehefrau iſt nur während der Ehe von der Förmlichkeit des Eintrages befreit; beim Ableben des Mannes iſt die Wittwe daher verbunden, dieſe Förmlichkeit — innerhalb ſechs Monaten nach dem Ableben des Mannes — (Art. 2111.) zu beobachten, um ihre ehelichen Rechte ſicher zu ſtellen. Agen. S. 11. 2. 167. D. 8. 2. 121. L. 30. 476. — Nismes. S. 7. 2. 1008. D. 4. 2. 155. L 15. 27.

15. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. Dieſes Unterpfand iſt ein der Natur der Schuldforderung anhängiges Recht, welches nach Auflöſung der Ehe fortbeſteht, und auf die Erben übertragen wird. Sonach behält die Frau, welche innerhalb zehn Jahren, nach dem Ableben ihres Mannes, ihr geſetzliches Unterpfandrecht nicht eintragen läßt, dennoch den Vorrang ihres Pfandrechtes. Montpellier. S. 28. 2. 194. D. 26. 2. 158.*)

16. Die Frauen, Minderjährige und ihre Erbvertreter ſind von jedem Eintrag ihres geſetzlichen Unterpfandrechtes befreit, ſelbſt nach Auflöſung der Ehe und Endigung der Vormundſchaft. — Gutachten des Staatsraths. S. 12. 2. 328. D. 10. 2. 66.

17. 17 b. Und die Befreiung vom Eintrage hat nicht allein ſtatt zu Gunſten der Frau, ſondern ſelbſt ihrer Erben, und jedes Ceſſionars der verunterpfändeten Forderung. Turin. S. 12. 2. 448. L. 35. 199. — Montpellier. S. 31. 2. 46. — ſ. Art. 214. Nr. 5.

19. Eine vor dem Code verheirathete Frau kann nach Verkündigung deſſelben (wenn zu dieſer Zeit ihre Ehe noch beſtand) ihr geſetzliches Unterpfandrecht zum Nachtheil der Gläubiger geltend machen, welche erſt nach der Verkündigung des Code Pfandeintrag genommen haben. Brüſſel. S. 7. 2. 45. D. 5. 2. 45. L. 19. 256. — C. H. Bw. Caen. S. 16. 1. 393.

19 b. Selbſt für die Wiederanlegung aus ihren vor dem Code veräußerten Beſitzungen. C. H. Bw. Douai. S. 10. 1. 75. Brüſſel. S. 6. 2. 215. D. 5. 2. 45. L. 19. 256.

20. 21. 22. 23. — ſ. Art. 2. Unterpfand, geſetzliches, lit. c. d.

---

*) Laukhard I. S. 296.

29. Die Frage, ob das Unterpfandrecht der Frau an den Gütern ihres Mannes, wegen Schulden, die ſie für ihn übernimmt, und wegen der ihr dafür gebührenden Entſchädigung, vom Tage der Heirath, oder vom Tage der durch die Frau übernommenen Verbindlichkeit ihren Anfang nehme, iſt nach dem Geſetze zu beurtheilen, welches zur Zeit der übernommenen Verbindlichkeit beſtand, und nicht nach dem Geſetze oder der geſchloſſenen Uebereinkunft zur Zeit der Heirath. Angers. S. 15. 2. 73. D. 13. 2. 105. L. 40. 316. 2135.

30. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. Eine unter der Herrſchaft eines Geſetzes, oder den Verfügungen eines Vertrages, verheirathete Frau, durch welche ihr, vom Tage der Heirath an, ein Unterpfandrecht für alle ihre Erſatzforderungen gewährt wurde, muß dem Datum ihrer Heirath gemäß collocirt werden, ſelbſt für Schulden, welche nach dem Code ihren Urſprung nahmen, und ungeachtet der Beſtimmungen des Art. 2135, welcher die Ordnung der Unterpfandrechte nach dem Alter der Forderungen feſtſetzt. Die Anwendung des Art. 2135. in dieſem Falle wäre rückwirkender Art. Lyon. S. 24. 2. 121.

34. Der Art. 2135. welcher der Frau zur Entſchädigung für ihre Veräußerungen, nur vom Tage der Veräußerung anfangend, ein geſetzliches Unterpfandrecht verleiht, iſt auf alle Veräußerungshandlungen anwendbar, welche unter ſeiner Herrſchaft von Seiten einer Ehefrau, mit Anbedingung eines Unterpfandrechtes vom Tage des Vertrages vorgenommen wurden. C. H. Bw. Angers. S. 17. 1. 145. D. 14. 1. 548. L. 48. 401. — Colmar. S. 21. 2. 251. D. 20. 2. 45.

35. 36. Eine Frau, deren eheſteuerliche Liegenſchaft veräußert worden, hat, neben der Klage auf Widerruf der Veräußerung, auch ein geſetzliches Unterpfandrecht auf die Güter ihres Mannes für den Werth der veräußerten Liegenſchaft. Wenn die Güter des Mannes zu einer Zeit verkauft worden ſind, wo die Erſatzforderungen der Frau nicht geltend gemacht werden können (d. h. während der Ehe und vor der Vermögensabſonderung), ſo muß die Frau dennoch ihrer Ordnung nach collocirt werden, vorbehaltlich der richterlichen Beſtimmung, daß der collocirte Betrag der Forderung der Frau in Händen des Käufers bleibe, oder irgend auf andere Weiſe angelegt werde, bis zum Augenblicke der Klagbarkeit. Caſſ. Amiens. S. 21. 1. 422. D. 19. 1. 449. L. 61. 427. — Rouen. S. 24. 2. 10. D. 21. 2. 143. L. 69. 308. — ſ. Nr. 44 ff. Art. 1560. Nr. 4.

37. Die Frau muß auf die während der Ehe veräußerten Güter ihres Mannes, kraft ihres geſetzlichen Unterpfandrechtes, ſelbſt für ihre dereinſtigen Anſprüche, als z. B. Vorausvermächtniß und Vortheile für den überlebenden Ehetheil, collocirt werden, in dem Sinne, daß gewiſſe Gelder für die Zahlung dieſer Anſprüche

2135. auf den etwa eintretenden Fall in Beſchlag genommen werden müſſen. — Metz. S. 21. 2. 365. D. 20. 2. 43.

38. Die Frau, welche eine Trennung von Tiſch und Bett erwirkt hat, iſt wegen der Koſten in der, ihr nach der Eigenſchaft ihrer Anſprüche und Erſatzforderungen zukommenden Ordnung zu colociren; in dieſem Falle beſtimmt die Ordnung des Hauptgegenſtandes jene der Zubehörden. Riom. S. 23. 2. 23.

39. Die Frau hat kein geſetzliches Unterpfandrecht für die Koſten, welche durch ihre Klage auf Vermögensabſonderung verurſacht wurden. Rouen S. 17. 2. 170.

39 b. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. Douai. S. 27. 2 39. D. 25. 2. 42. — J. 19. S. 1834. 2. 233.

40. Und die Koſten müſſen in derſelben Ordnung, wie die Eheſteuer collocirt werden. Caen. S. 26. 2. 70.

40 b Die Frau hat geſetzliches Unterpfandrecht für ihre Trauerkleider, wie für ihre Eheſteuer. Toulouſe. S. 26 2. 106.

41. Die Frau hat für die Wiederanlegung ihrer Beibringensgüter, wie für ihre andern Erſatzforderungen, geſetzliches Unterpfandrecht an den Gütern ihres Mannes. Abhandl. S. 19. 2. 89 — Riom. S. 23. 2. 23.

42. Deßgleichen. Iſt dieſes geſetzliche Unterpfandrecht von der Förmlichkeit des Eintrages befreit? — Bejaht. Riom. S. 18. 2. 148. D. 16 2. 2. — Riom. S. 20. 2. 275. D. 20. 1. 396. — Caſſ. Grenoble. S. 22. 1. 379. D. 20. 1. 396 L. 64. 241. — Pau. S. 23. 2. 227. — Lyon. S. 24. 2. 62. D. 22. 2. 47. 439.*) — Bordeaux. S. 26. 2. 309. — Toulouſe. S. 29. 2. 161. D. 27. 2. 150. — Toulouſe. S. 30. 2. 31. D. 27. 2. 251. — Grenoble. J. 19. S. 1834. 2. 478.

42 b. Deßgleichen: vorbehaltlich der Feſtſetzung des Zeitpunktes, auf welchen das Unterpfandrecht rückwirkt. Caſſ. Riom. S. 26. 1. 461. D. 24. 1. 292 L. 76. 226. — Caſſ. Grenoble. S. 28. 1. 297. D. 26 1. 353. L. 82. 244. — Caſſ. Toulouſe. R. G. 1833. 1. 114. — Verneint. Aix. S. 14. 2. 239. D. 12. 2. 79. — Grenoble. S. 18. 2. 294. D. 15. 2. 149. — Grenoble. S. 18. 2. 294. D. 15. 149. L. 52. 125. — Montpellier. S. 23. 2. 229. — Riom. S. 23. 2. 101. — Toulouſe. S. 26. 2. 106. — Toulouſe S. 25. 2. 428.

43. Das eigenthümliche eheweibliche Vermögen (im Sinne des Art. 2135) ſind Güter, welche einer in Gemeinſchaftsehe ſtehenden Frau zugehören, und nicht in die Gemeinſchaft übergegangen ſind. Der Ausdruck erſtreckt ſich nicht auf Liegenſchaften, welche einer nicht in Gemeinſchaftsehe ſtehenden Frau zugehören, um von ihr als Beibringensgüter verwaltet zu werden. Folglich findet das geſetzliche Unterpfandrecht für die Wie-

---

*) Laukhard I. 246.

deranlegung der Beibringensgüter nicht vom Tage des Verkaufes 2135.
gerechnet ſtatt, ſondern erſt vom Tage des Eintrages. Toulouſe. S. 18. 2. 44. L. 49. 103.

44. Das geſetzliche Unterpfandrecht der Frau, für den Erſatz ihrer vom Mann erhobenen Schuldforderungen, hat ſeinen Anfang nicht vom Tage der Heirath, ſondern nur vom Tage der Erhebung jener Schuldpoſten. C. H. Bw. Aix S. 15. 1 200. D. 13. 1. 112. L. 42. 448.

44 b. Wenn der Mann anerkannt hat, den Kaufſchilling einer eheweiblichen, nicht zur Eheſteuer gehörigen, Liegenſchaft bezogen zu haben, ſo nimmt das hieraus zu Gunſten der Frau entſtehende geſetzliche Unterpfandrecht ſeinen Anfang nicht erſt vom Tage der Anerkennung, ſondern der Veräußerung. Eben ſo verhält es ſich hinſichtlich Dritter, welche, in der Zwiſchenzeit der Veräußerung und Anerkennung, Eintrag genommen haben. Toulouſe. S. 30. 2. 31. D. 27. 2. 251.

45. Da das geſetzliche Unterpfandrecht der Frau zur Entſchädigung für die Schulden, welche ſie mit ihrem Mann übernommen hat, mit dem Zeitpunkt einer jeden dieſer Schulden ſeinen Urſprung nimmt, ſo kann es nicht als untheilbar betrachtet werden, wenn thatſächlich mehrere Schulden vorhanden ſind, welche ſie zu verſchiedenen Zeitpunkten übernommen hat. Folglich geht dem Dritten, welcher ein Unterpfandrecht auf die Güter des Mannes, zu einem ſpätern Zeitpunkt erworben hat, als die erſte Schuld der Frau, aber früher, als eine zweite Schuld, das geſetzliche Unterpfandrecht der Frau für die erſte Schuld nach, dasjenige aber vor, welches aus der zweiten Schuld entſprungen iſt. Caſſ. Poitiers. S. 30. 1. 306. D. 27. 1. 406.

46. Die Erklärung des Mannes in öffentlicher Urkunde, daß er von der Frau eine gewiſſe Summe empfangen habe, genügt nicht, um das Einbringen den Gläubigern des Mannes gegenüber, ſelbſt jenen, welche jünger ſind, als dieſe Erklärung, darzuthun; die Frau muß die wirkliche Zahlung der Summe beweiſen. Toulouſe. S. 19. 2 201. D. 17. 2. 29. L. 56. 510.

47. Die Frau, welche Entſchädigung aus den Gütern ihres Mannes, für die mit ihm übernommenen Verbindlichkeiten, und zum Erſatz ihrer eigenen, während der Ehe veräußerten Güter begehrt, iſt nicht gehalten, zu beweiſen, daß die aufgenommenen Gelder und Kaufſchillinge vom Manne bezogen worden ſind; es beſteht eine geſetzliche Vermuthung zu Gunſten der Frau, ſelbſt dritten Gläubigern des Mannes gegenüber. Metz. S. 21. 2. 365. D. 20. 2. 44.

48. Das Unterpfandrecht der Frau für ihre Eheſteuer kann nicht unter dem Vorwand angefochten werden, daß der Empfang der Eheſteuer vom Manne nicht durch öffentlich beurkundete

2135. Quittungen bewieſen ſey. Es genügt, wenn das Beibringen der Frau durch Privatquittungen des Mannes dargethan iſt: vorausgeſetzt immerhin, daß aus dieſen Quittungen kein Verdacht einer Gefährde oder eines Betruges hervorgeht. C. H. Bw. Rouen. S. 19. 1. 40.

(49) Das geſetzliche Unterpfand der Frau für den Erſatz ihrer veräußerten Zubringensgüter, hat, wie im Falle der Veräußerung aller andern eigenthümlichen Güter der Frau, ſeinen Vorrang vom Tage des Verkaufes, und nicht erſt von Zahlung des Kaufſchillings. Montpellier. J. 19. S. 1834. 2. 359.

(50) Die Gewährleiſtung jeder Störung, ſo wie der Schulden und Pfandrechte, welche eine Ehefrau den Güterkäufern ihres Mannes zuſagt, zieht, nur dieſen Käufern ſelbſt gegenüber, den Verzicht auf den Rechtsvortheil des geſetzlichen Unterpfandes nach ſich, und nicht gegen Dritte, denen der Mann für ſich allein in der Folge den Kaufſchilling etwa cedirt hat. Dieſe Ceſſionare ſind daher nicht zu behaupten befugt, daß die Frau auf den ihnen cedirten Kaufſchilling ihr geſetzliches Unterpfandrecht nicht ausüben dürfe. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 640.

(51) Das geſetzliche Unterpfandrecht des Minderjährigen, welches durch Rechnungsablegung und Zahlung des Rechnungsreſtes erloſchen, lebt nicht wieder auf zur Sicherung der Summen, welche dem Minderjährigen in Folge verbeſſerter Irrthümer oder Auslaſſungen in der Vormundſchaftsrechnung etwa gebühren möchten. Amiens. J. 19. S. 1835. 2. 483.

(52) Die Frau, der von ihrem Manne mittelſt Heirathsvertrages auf den Fall des Ueberlebens die Nutznießung einer Liegenſchaft vermacht worden, hat ein geſetzliches Unterpfand für die Sicherheit jener Nutznießung, und dieſes Unterpfandrecht kann noch bei Lebzeiten ihres Mannes auf die Liegenſchaft eingetragen werden. Douai. R. G. 1836. 2. 34.

(53) Die unter der Herrſchaft eines Gewohnheitsrechtes verheirathete Frau, welches ihr, vom Tage ihres Heirathsvertrages an, ein Pfandrecht zur Entſchädigung für die mit ihrem Manne übernommenen Schulden gewährte, behält ihr Pfandrecht von jenem Tage für die ſelbſt ſeit der Einführung des Code eingegangenen Schuldverbindlichkeiten bei; die Regel des Art. 2135. geht nur die ſeit der Verkündigung des Code verheiratheten Frauen an. Caſſ. Limoges. R. G. 1836. 1. 99. — Paris. R. G. 1836. 2. 209.

(54) Ein Unterpfand, welches von einem Dritten, im Heirathsvertrage der Frau eines Handelsmannes, zur Sicherheit ihrer Eheſteuer auf eine Liegenſchaft beſtellt wird, welche nachher dem Manne zugefallen, iſt zu ſeiner Wirkſamkeit dem Erforderniſſe der Eintragung unterworfen; die Befreiung von dieſer Förmlichkeit, nach Art. 2135. zu Gunſten der Ehefrau, geht

nur die geſetzlichen, nicht die bedungenen Unterpfandrechte an: 2135.
ſelbſt die zur Sicherheit der Eheſteuer beſtellten. Wenn daher die Frau erſt nach der Vergantung ihres Mannes Eintrag genommen hat, ſo iſt ſie alles Unterpfandrechtes verluſtig, wie es jeder andere Gläubiger ſeyn würde; das Geſetz verſagt ihr überdies das geſetzliche Unterpfandrecht auf die Liegenſchaften, welche der Mann nicht zum Zeitpunkte der geſchloſſenen Ehe beſaß. Caſſ. Nismes. R. G. 1837. 2. 873. — Art. 551. C. comm. (A. S. 234. *)

† 1) Das geſetzliche Unterpfandrecht der Ehefrau bedarf keines Eintrages. Hohnh. IV. 242. — ſeine Ausdehnung und Umfang. ebend. 243. f. — erſtreckt ſich auch auf Gemeinſchaftsgüter. 243. VII. 9. — vgl. Archiv f. R. I. 408. Brauer. V. S. 634. — ſ. Nr. 13. ff. 44. 49. 52. d. T. — ſ. Art. 2121. Nr. 2. 3. 24. d. T.

2) Entſchlagung der Ehegemeinſchaft hat keinen Einfluß auf das Alter des Pfandrechtes der Ehefrau. Hohnh. VII. 12.

3) Ob den minderjährigen Kindern während der Dauer der Ehe ein geſetzliches Pfandrecht am liegenſchaftlichen Vermögen des Vaters zuſtehe? — Bejaht. N. Jahrb. I. 42. f. — Verneint. Annalen I. 207. — vgl. Laukhard I. 305. — Archiv f. R. I. 368. — ſ. Nr. 4. 5. 6. d. T.

4) Von welchem Zeitpunkte beginnt das geſetzliche Unterpfandrecht der Minderjährigen? Annalen III. 55. 157. — N. Jahrb. IV. 521 ff. — Zweck und Umfang dieſes Rechtes. Hohnh. V. 169. 347. — vgl. Archiv f. R. I. 408. II. 655. — ſ. 3. 16. 51. d. T.

5) Wann hört das geſetzliche Pfandrecht auf die Güter des überlebenden Ehegatten, als Vormundes ſeiner Kinder, auf? N. Jahrb. II. 119. — ſ. Nr. 8. d. T.

6) R. F. über die Fortdauer des geſetzlichen Unterpfandrechtes der Minderjährigen und Ehefrauen, nach Beendigung der Vormundſchaft und Ehe. Annalen V. 73. — vgl. Archiv f. R. II. 1. — ſ. Nr. 13 — 17. d. T.

7) Ueber die Verantwortlichkeit der Waiſenrichter gegen Dritte, wegen unterlaſſener Bewirkung der Eintragung der Forderungen der Minderjährigen an den Vormund. Abh. Annalen II. 225. — vgl. R. B. 1810. XII. und XVIII. Samml. I. 1065. 938. — vgl. Brauer IV. S. 588. Not. 36. — ſ. Nr. 2. d. T.

* 8) Vormundſchaftl. Inſtr. §. 8. R. B. 1838. XIII. — ſ. L. S. 2136. 2140 — 2143.

1. Die Verbindlichkeit des Mannes, das Unterpfandrecht 2136.
ſeiner Frau eintragen zu laſſen, oder den Käufern Kenntniß davon zu geben, bei Strafe der Hintergehung, erſtreckt ſich ſelbſt auf Liegenſchaften, welche ehegemeinſchaftliche Errungenſchaft ſind. Die Frau kann den Mann vom perſönlichen Verhaft in Folge dieſer Hintergehung durch ihre Einwilligung

*) Frauengewalt über Ehegemeinſchaftsgut. Brauer VI. 316. — Trefurt 494. §. 195. 2). — 204 — 210. — 215 — 218. — Bürgſchaftsleiſtung der Vormünder. Brauer V. 575.

2136. nicht befreien, den klagenden Gläubiger in ihr Unterpfandrecht einzuſetzen. Paris. S. 17. 2. 228. L. 47. 437.

2. Der allgemeinen Regel nach liegt darin allein keine Hintergehung, daß der Verkäufer über ein auf ſeinem Gute haftendes, ſogar geſetzliches, Unterpfandrecht keine Erklärung ablegt. Wenn es indeſſen vom geſetzlichen Unterpfandrechte der Frau ſich handelt, ſo iſt der Mann, welcher daſſelbe nicht hat eintragen laſſen, verpflichtet, es zu erklären, bei Strafe der Hintergehung Zumal wenn nicht dargethan iſt, daß der Käufer von dem nicht erklärten geſetzlichen Unterpfandrechte Kenntniß gehabt habe. C. H. Vw Riom. S. 18. 1. 13. D 15. 1. 409. L. 51. 5. — Paris. R. G. 1836. 2. 164.

3. In ſolchem Falle iſt die Einrede des guten Glaubens nicht zuläſſig: — dann wenigſtens, wenn nicht bloß eine Erklärung des geſetzlichen Unterpfandrechtes unterblieben wäre, ſondern ſogar die ausdrückliche Erklärung, daß kein ſolches vorhanden, wäre abgelegt worden. Caſſ. Toulouſe. S. 27. 1. 170. D. 25. 1. 58. L. 77. 212 — Bordeaux. R. G. 1833. 2. 364. — Paris. R G. 1836. 2. 164.

(3) b. Der Handelsmann, unter denſelben Umſtänden, macht der Hintergehung auch dann ſich ſchuldig, wenn die verpfändete Liegenſchaft erſt in der Ehe erworben wurde. Vergebens würde er einwenden, daß nach Art. 551. C. comm. (A. S. 234.) die Frau eines Handelsmannes nur auf diejenigen Liegenſchaften ein Unterpfand habe, welche beim Eingang der Ehe dem Manne gehören. Dieſer Artikel iſt nur anwendbar, wo es ſich von Beſtimmung der Rechte der Frau beim Zuſammentreffen mit den Gläubigern ihres in Gant gefallenen Ehemannes handelt. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 364.

4. Anders verhält es ſich, wenn der Mann das Unterpfandrecht für getilgt halten konnte, wenn z. B. die Frau ihre Einwilligung zum Verkaufe gegeben hatte, aber im Zuſtande der Minderjährigkeit, und in Folge deſſen ihre Einwilligung wäre für ungültig erklärt worden. Caſſ. Colmar. S. 27. 1 336. D. 25. 1. 145. L. 79. 61.

5. Ein Individuum, deſſen Liegenſchaften mit einem nicht eingetragenen geſetzlichen Unterpfandrechte beſchwert ſind, und welches auf die nämlichen Güter ein anderes Unterpfand beſtellen würde, ohne das Daſeyn des geſetzlichen Pfandrechtes zu erklären, macht der Hintergehung ſich ſchuldig, ſelbſt wenn daſſelbe glaubte, oder glauben konnte, daß der neue Unterpfandgläubiger von dem geſetzlichen Pfandrechte Kenntniß habe. Es genügt, wenn er dem Gläubiger wiſſentlich ein wirkungsloſes Unterpfand beſtellt hat. In ſolchem Falle kann kein guter Glaube angenommen werden. Limoges. S. 28. 2. 137. D. 27. 2. 93.

6. Im nämlichen Sinn entſchieden. Selbſt wenn nach

den beſondern Umſtänden der Gläubiger Kenntniß vom geſetzlichen Pfandrechte haben konnte. Poitiers. S. 31. 2. 264.

*) 2138.

* 1) Die den Aemtern bei Ausfertigung der Trauſcheine und Beſtellung der Vormünder vorgeſchriebene Belehrung wegen Eintragung der Pfandrechte. II. E. E. §. 27.

† 2) Die den Ortsgerichten, Pfandſchreibereien und Waiſenrichtern diesfalls obliegende Verpflichtung und Verantwortlichkeit, und deren Grenzen. Hohnh. I. 103—108. — VI. 255. — VII. 164 ff.

1. Kann der verbeiſtändete Minderjährige, gleich einem 2140.
Großjährigen, im Heirathsvertrage eine Beſchränkung ſeines geſetzlichen Unterpfandrechtes bewilligen? — Bejaht. Paris. S. 17. 2. 94. — Verneint. C. H. Bw. Paris. S. 20. 1. 356. D. 18. 1. 485. L. 58. 81. — ſ. Art. 1398. — Caen. R. G. 1837. 2. 229.

2. Das geſetzliche Unterpfandrecht der Frau kann vertragsmäßig auf gewiſſe beſtimmte Liegenſchaften eingeſchränkt werden, allein dieſe Beſchränkung wird nicht vermuthet, ſie kann nur das Ergebniß einer ausdrücklichen Verabredung ſeyn. Es würde folglich nicht genügen, die Beſchränkung des Unterpfandrechtes hinſichtlich der Eheſteuer und des Witthums bedungen zu haben, um dieſe Beſchränkung auch auf andere, nicht ausdrücklich benannte, eheliche Erſatzforderungen anwenden zu können. Paris. S. 20. 2. 72. L. 55. 383.

(1) Die Klage des Vormundes auf Minderung ſeines 2143.
geſetzlichen Unterpfandes iſt eine ordentliche Klage, die im Verhandlungswege gegen den Gegenvormund geführt und entſchieden werden muß. Die Minderung iſt nicht gültig, wenn ſie nur im Beſtätigungserkenntniſſe des Familienrathsbeſchluſſes, ergangen auf bloße Vorſtellung und ohne Beirufung des Gegenvormundes, ausgeſprochen wurde; — es kommt nicht darauf an, daß der Gegenvormund an dem beſtätigten Familienrathsbeſchluſſe Antheil genommen hat. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 386. — Caſſ. Rouen. J. 19. S. 1834. 1. 434. **)

* Wer an die Stelle des Familienrathes hier trete. II. E. E. §. 5. §. 28. — ſ. zu L. S. 457. Nr. 1.

1. Eine nicht in Ehegemeinſchaft ſtehende Frau kann ſich 2144.
der Minderung des Eintrages ihres geſetzlichen Unterpfandrechtes bis zum Betrage der in ihrer Heirathsurkunde beſtimmten Summen nicht widerſetzen, ſo lange ſie nicht darthut, daß Veräußerungen ihrer eigenthümlichen Güter zum Vortheil ihres Mannes ſtatt gefunden haben. Paris. S. 14. 2. 233. L. 37. 466.

---

*) Trefurt 219. Nr. 2. — Roth II. 59.
**) Trefurt 224. §. 213.

2144. 3. Der Mann kann die Minderung des geſetzlichen Unterpfandrechtes ſeiner Frau, auch wenn ſie ihre Einwilligung verweigert, gerichtlich erwirken. Nancy. S. 26. 2. 149. D. 24. 2. 120. *)

4. Die Subrogation in das geſetzliche Unterpfandrecht der Frau erfordert das Gutachten einer Familienverſammlung, oder auch nicht, je nachdem das Rechtsgeſchäft unmittelbar zur Unterſtützung des Mannes, oder zur Erfüllung einer perſönlichen Verbindlichkeit der Frau vorgenommen wird. C. H. Vw. Dijon. S. 23. 1. 148. D. 21. 1. 23. L. 66. 5. — Rouen. J. 19. S. 1834. 2. 584. — Grenoble. R. G. 1833. 2. 457.

(6) Die in einer Gemeinſchaftsehe verheirathete Frau kann einen Gläubiger ihres Mannes in ihr Unterpfandrecht gültig ſubrogiren, ohne zu Beobachtung der Förmlichkeiten der Art. 2144 und 2145. genöthigt zu ſeyn; dieſe Förmlichkeiten ſind nur in dem Falle nöthig, wo der Mann ſelbſt die Minderung des Unterpfandes verlangt. Die von der Frau bewilligte Subrogation iſt übrigens gültig, ſie möge eine vorher beſtandene Verbindlichkeit zum Gegenſtande haben, oder eine ſolche, die erſt in der Subrogationsurkunde ſelbſt eingegangen wird. Nancy. J. 19. S. 1835. 2. 85.

Viertes Kapitel.

Von der Art, wie Vorzugsrechte und Unterpfänder eingetragen werden. **)

(2146—2156. ***)

* 1) R. B. 1812. II. XI. Samml. I. 1079. 1081. — vgl. Brauer IV. S. 583. ff. Not. 32—34.
2) Form der Pfandeinträge und Auszüge. Pfandſchr. Inſtr. §. 4—6. 9.
3) Mitwirkung und Verantwortlichkeit der Gerichtſchreiber. L. B. R. B. 1826. XIV. — vgl. Hohnh. I. 277.
4) Verfahren bei Erneuerung der Unterpfandbücher. R. B. 1826. X. Samml. IV. 149. — vgl. Hohnh. VI. 166. — V. Juſtizminiſt. M. A. B. 1838. Nr. 20. (V. B. Nr. 13.)
5) Bei Renovation der Pfandbücher genügt es an einer ſpeciellen Nachweiſung der alten Einträge, wobei die alten Pfandbücher als Beilagen zu dienen haben. Juſtizminiſt. D. A. B. 1830. Nr. 59. Wehrer V. 1264.

---

*) vgl. Laukhard I. 402.

**) Trefurt 212. §. 204. Nr. 2. — 214. §. 206. — 223. §. 210. 3). Bekk §. 62.

***) Art. 2146. ſ. 797. 2134. 2180. 2194. C. c. — 88. 443, C. comm. (A. S. 212.)

6) Die neuen Pfandbücher, ſo wie die Gewährbücher, ſollen von den Aemtern paraphirt werden. M.A.B. 1827. N. 103. S.A.B. N. 101. O.A.B. N. 103. U.A.B. N. 100. Wehrer V. 974.

7. Kann man auch bei einem Nicht-Handelsmann einen Pfandeintrag als ungültig anfechten, aus dem Grunde, daß er erſt in den letzten zehn Tagen, vor dem Gantausbruche genommen wurde? — Bejaht. Brüſſel. S. 10. 2. 235. — Verneint Paris. S. 13. 2. 5. L. 34. 112. — Paris. S. 13. 2. 14. — Paris. S. 15. 2. 237. L. 40. 453. — ſ. Art. 544. Nr. 1. ff. 2146.

10 b. Um den gantmäßigen Zuſtand herzuſtellen, genügt es nicht, daß Wechſel, welche der Schuldner ausgeſtellt oder indoſſirt hat, ihm proteſtirt wurden; es iſt überdies nothwendig, daß völlige Zahlungsunfähigkeit vorhanden ſey, und ſich durch das gerichtliche Zugriffsverfahren offenkundig gemacht habe. — Bei Gantmäßigkeit bleibt der Schuldner den Beſtimmungen des gemeinen (franzöſiſchen) Rechtes, für ſeine Perſon und ſein Vermögen unterworfen. Es findet keine Anwendung der Regeln der Handelsgant ſtatt, ſelbſt wenn er eigene Wechſel ausgeſtellt hätte. Rennes. S. 14. 2. 61 D. 11. 2. 3.—Brüſſel. S. 11. 2. 280. L. 33. 234. (Nr. 8 d. D.)—Caſſ. Nismes. S. 3 2. 312. D. 1. 650. (Nr. 9. d. D.)—Rennes. S. 12. 2. 313. (Nr. 10 d. D.)—ſ. Art. 2134. 2154. C. c. 437. ff. 443. C. comm. (A.S. 206. 212).

15. Der Art. 2146. welcher den Pfandeinträgen auf Liegenſchaften, die zu Vorſichtserbſchaften gehören, die Wirkſamkeit verſagt, iſt nur davon zu verſtehen, wo es ſich von Erwerbung eines neuen, nicht von Bewahrung eines ältern Pfandrechtes handelt. Caſſ. Bordeaux. S. 22. 1. 160. D. 20. 1. 212. L. 63. 539. — Caen. J. 19. S. 1835. 2. 559. *) — C. H. Bw. Paris. S. 13. 1. 418. D. 8. 1. 513. L. 31. 309. — Turin. S. 12. 2. 257. (Nr. 13. 14. d. D.)

16. Eben ſo, was einen nach Eröffnung eines ledigen Erbes genommenen Eintrag betrifft. C. H. Bw. Beſançon. S. 16. 1. 129. D. 13. 1. 559. L. 44. 289.

16 b. Ein Gläubiger, deſſen Forderung (im Augenblicke der Eröffnung einer unter Vorſicht des Erbverzeichniſſes angetretenen Erbſchaft) für Kapital und verfallene Zinſen ordnungsmäßig eingetragen wurde, kann ſpäter zu Bewahrung der ſeit Eröffnung der Erbſchaft laufenden Zinſen Eintrag nehmen; dieſer zweite Eintrag, welcher ſich weſentlich an den erſten anſchließt, wird nicht durch die Beſtimmung des Art. 2146. wirkungslos gemacht. Paris. S. 29. 2. 14. D. 27. 2. 65. L. 85. 233.

17. Die nämliche Beſtimmung des Art. 2146. iſt ſelbſt auf den Fall anwendbar, wo der Eintrag zu Bewahrung des Vorzugsrechtes des Verkäufers genommen wurde. Man kann

*) vgl. Laukhard I. 347.

2146. nicht ſagen, da keine Friſt zu Bewahrung dieſes Vorzugsrechtes vorgeſchrieben ſey, ſo könne der Verkäufer jederzeit und in allen Fällen einen wirkſamen Pfandeintrag nehmen. Toulouſe. S. 26. 2. 216. D. 24. 2. 186. L 75. 253. — Nismes. S. 30. 2. 45 — C. H. Bw. Lyon. S. 19. 1. 27. D. 16. 1. 598. L. 53. 215. (Nr. 6. d. O). — Bordeaux. S. 26. 2. 306. D. 24. 2. 221. — Toulouſe. S. 26. 2. 216. D. 24. 2. 186. L. 75. 253. (Nr. 18. d. O). — ſ. Art. 461.

19. Die Gläubiger einer Vorſichtserbſchaft können nach Eröffnung derſelben keinen Eintrag auf die Güter nehmen, welche darunter begriffen ſind, kraft eines ſeit dieſer Zeit erlangten richterlichen Unterpfandrechtes. Wenn die Erbſchaft von einigen Erben unter Vorſicht des Erbverzeichniſſes, von den übrigen aber unbedingt angetreten worden iſt, ſo ergreift ein Pfandeintrag, in Kraft eines dem Ableben erſt nachgefolgten Rechtstitels, nicht einmal die unbedingten Erben: in Anbetracht, daß der Tod des Schuldners das Schickſal aller Gläubiger feſtſtellt. Rouen. S. 17. 2. 173.

20. Ein Handſchriftgläubiger kann nicht nach dem Ableben ſeines Schuldners ein Unterpfandrecht zum Nachtheile der übrigen Erbſchaftsgläubiger erwerben, ſelbſt in dem Falle, wo die Erbſchaft unbedingt angetreten wurde. C. H. Bw. Rouen. S. 19. 1. 131. D. 16. 1. 668. L. 53. 433.

† Pfandurkunden der Grundherrn ſind von den Kreisdirektorien (Kreisregierungen) auszufertigen. Hohnh. V. 374.

2148. 1. 2. Ein Verſehen bei Beobachtung einer Förmlichkeit zieht nicht die Nichtigkeit des Pfandeintrages nach ſich, wenn daſſelbe nicht weſentlich beſchädigend iſt, und nicht wirklichen Nachtheil gebracht hat. C. H. Bw. Riom. S. 14. 1. 126. — C. H. Bw. Guadeloupe. S. 26. 1. 92. D. 23. 1. 379. — ſ. Nr. 9. 42. 88.

3. Obgleich der Pfandſchreiber zu ſeinen eigenen Gunſten kein Zeugniß ausſtellen kann, daß kein Pfandrecht eingetragen ſey, ſo kann er doch Einträge auf ſich ſelbſt aufnehmen. Paris. S. 12. 2. 16. — S. 12. 2 24 D. 8. 2. 130. L. 26. 570. (Art. 2196. Nr. 1. d. O.)

6. Man kann keinen Eintrag für nichtig erklären, unter dem Vorwande, daß er das Datum des urſprünglichen Rechtstitels nicht enthalte, wenn derſelbe einen ſpätern, den urſprünglichen modificirenden Rechtstitel enthält, aus welchem das Datum und die Verfügung zu erſehen iſt. — Folglich kann auch ein der Erneuerung halber genommener Eintrag nicht für ungültig erklärt werden, weil darin die Beſchreibung des urſprünglichen Eintrages nicht vorkomme, wenn dieſe Beſchreibung in den

Büchern mittelſt einer Randbemerkung des Pfandſchreibers erſichtlich iſt. C. H. Bw. Caen. S. 19. 1. 245. D. 17. 1. 189. *) 2148.

7. Ein Ceſſionar mittelſt Privaturkunde, welcher in ſeinem Namen den von ſeinem Cedenten genommenen Eintrag erneuert, iſt nicht gehalten, im neuen Eintrage die Urkunde, durch welche er Ceſſionar geworden iſt, anzuführen, die Vorlage und Angabe der öffentlichen Urkunde, worin das Pfandrecht beſtellt worden, iſt genügend. C. H. Bw. Poitiers. S. 19. 1. 490. D. 17. 1. 492. L. 55. 104. — ſ. Nr. 50. ff.

9. Ein Pfandeintrag iſt nicht darum allein nichtig, daß der Intereſſent nicht die Urſchrift oder beglaubte Ausfertigung der Urkunde vorgelegt hat. Der Eintrag auf gehörig geſchehene Vorlegung einer Abſchrift der Urkunde muß aufrecht erhalten werden, wenn anders das Daſeyn des Rechtstitels ſelbſt unwiderſprochen iſt, und die nicht geſchehene Vorlegung des letztern dem Schuldner keinen Nachtheil gebracht hat. Caſſ. Guadeloupe. S. 23. 1. 337. D. 21. 1. 255. L. 67. 94. **)

11. 12. Ein Pfandeintrag, worin der Gläubiger unter unrichtigen (oder ohne) Vornahmen bezeichnet iſt, hat Gültigkeit, wenn über die Identität des Gläubigers kein Zweifel beſteht. Rouen. S. 9. 2. 186. D. 7. 2. 107. L. 23. 58. — C. H. Bw. Rouen. S. 10. 1. 179. L. 26. 449.

13. 14. Ein von einer Handelsfirma genommener Eintrag iſt gültig, wenn er gleich die Vornahmen der Geſellſchafter nicht enthält. Paris. S. 10. 2. 67. D. 8. 2. 68. L. 25. 478. — C. H. Bw. Brüſſel. S. 10. 1. 180. D. 8. 1. 118. L. 26. 484.

15. Ein Pfandeintrag, welcher nicht den wirklichen Wohnſitz des Gläubigers enthält, iſt nicht wegen dieſer Auslaſſung als nichtig anzuſehen. Paris. S. 9. 2. 3. 208. L. 23. 230. ***)

16. Wenn nämlich der Gläubiger auf andere Weiſe hinlänglich darin beſchrieben iſt. Paris. S. 12. 2. 3. — Turin. S. 7. 2. 674. — C. H. Bw. Paris. S. 10. 1. 22. D. 7. 1. 406. L. 24. 1.

17. Eben ſo, wenn aus dem Ganzen des Inhalts hervorgeht, daß der Namen und Wohnort des Gläubigers den Dritten nicht unbekannt oder ungewiß bleiben konnte, und wenn übrigens der Eintrag den erwählten Wohnſitz enthält. C. H. Bw. Guadeloupe. S. 26. 1. 92. D. 23. 1. 379.

---

*) Laukhard I. S. 387.

**) Laukhard I. S. 376.

***) Laukhard I. S. 383.

2148. 18. Im entgegen geſetzten Sinn entſchideen: ſelbſt im letzten Falle. C. H. Bw. Montpellier. S. 10. 1. 290. D. 8. 1. 275. L. 27. 337.

19. Ein Pfandeintrag, worin der Gläubiger die Stadt angegeben hat, wo er wohnt, kann gültig ſeyn, obgleich nicht die Straße und das Haus bezeichnet worden. Paris. S. 15. 2. 237. L. 40. 453.

20. Wer nach Inhalt eines beſtimmten Rechtstitels Eigenthümer einer Schuldforderung iſt, kann gültig alle Rechtshandlungen zu Bewahrung dieſer Schuldforderung vornehmen, obwohl er in der That nur einem Dritten den Namen hergeliehen hat. Jedes Rechtsgeſchäft, welches von einem, der den Namen herleiht, verrichtet worden, kommt dem Dritten zu ſtatten, namentlich was Pfandeinträge betrifft. Caſſ. Agen. S. 13. 1. 376. L. 37. 390.

21. Ein vom Nutznießer einer Schuldforderung in ſeinem eigenen Namen genommener Pfandeintrag, ohne Vollmacht oder Erwähnung des Eigenthümers, iſt nicht genügend, um das Pfandrecht des letztern zu bewahren. C. H. Bw. Paris. S. 6. 1. 209. D. 4 1. 154.

22. Ein Pfandeintrag iſt darum nicht nichtig, weil er unter Geſamtbezeichnung der Erben, ohne die Namen derſelben anzuführen, genommen worden iſt. Paris. S. 8. 2. 127.—Paris. S. 9. 2. 208 L. 23. 230. — C. H. Bw. Paris. S 10. 1. 22. D. 7. 1. 406. L. 24. 1.

23. Ein Eintrag iſt nichtig, wenn er unter dem Namen der Erben der Gläubiger, ohne deren wirklichen Namen, Vornamen und Wohnſitz anzuführen, genommen worden iſt. C. H. Bw. Rennes. S. 8. 1. 92. D. 5. 1. 516. L. 20. 209. — ſ. Art, 2149.

24 Iſt eine Schuldverſchreibung in öffentlicher Urkunde, auf den Inhaber lautend, ohne eine andere Bezeichnung des Gläubigers, geeignet, ein Unterpfand zu erwerben?—Nicht entſchieden. In jedem Falle iſt der Pfandeintrag, welcher in Folge einer ſolchen Verſchreibung vom Notär für und zum Vortheil des Inhabers genommen wurde, ohne andere Angabe ſeines Namens, Gewerbes und Wohnortes, nichtig und wirkungslos. Poitiers. S. 30. 2 92.

26. Muß der Pfandeintrag bei Strafe der Nichtigkeit das Gewerbe, ſowohl des Gläubigers als des Schuldners, enthalten? Bejaht. Brüſſel. S. 10. 2. 564. L. 28. 110. — Beſançon. S. 9. 2. 11. D. 7. 2. 38. L. 21. 461. — Verneint. Brüſſel. S. 11. 2. 375. L. 33. 225.

27. Zumal wenn der Pfandſchuldner ſich hinſichtlich der Perſon des Gläubigers, welcher den Eintrag erwirkte, weder irrte,

noch irren konnte. Dieſe Förmlichkeit iſt nicht weſentlich. Caſſ. 2148.
Beſançon. S. 10. 1. 383. D. 8. 1. 141. ſ. N. 41.

28. Die Erwählung eines Wohnſitzes bei einem Pfandeintrag iſt eine weſentliche Förmlichkeit, deren Unterlaſſung die Nichtigkeit nach ſich zieht. Douai. S. 20. 2. 99. — C. H. Bw. Agen. S. 16 1. 245. D. 14. 1. 465. L. 46. 161. — Caſſ. Riom. J. 19. S. 1835. 1. 5. 2. 129. — Caſſ. Paris. R. G 1836. 1. 556 — Orleans. R. G. 1837. 2. 89.

29. Ein Pfandeintrag iſt nicht darum allein nichtig, weil er von Seiten des Gläubigers keine Wahl eines Wohnſitzes in einem Orte des Pfandſchreibereibezirkes enthält. Dieſe Förmlichkeit iſt nicht weſentlich. Metz. S. 12. 2. 388 — Grenoble. S. 24. 2. 79. L 71. 123. — Paris R G. 1833. 2. 95. — Riom. S. 28. 2. 78. D. 25. 2. 188. (Nr. 30. d. D.)

31. Am wirklichen Wohnſitze, und nicht am Wohnſitze der eingetragenen Gläubiger, müſſen die Erkenntniſſe behändigt werden, welche den Strich ihrer Pfandeinträge verordnen. Entſcheidungen des Juſtiz= und Finanz=Miniſt. S. 10. 2. 499. — ſ. Art. 111. 2156. 2159.

33. Ein Pfandeintrag, welcher auf das verpfändete Haus genommen worden, ohne den gegenwärtigen Inhaber, welcher nicht hat transſcribiren laſſen, zu bezeichnen, iſt in genügender Form. Paris. S. 8. 2. 289 L. 20. 360.

34. Ein auf den alten Eigenthümer, und nicht auf den wirklichen Inhaber der Liegenſchaft, genommener Pfandeintrag iſt gültig, obſchon dem Gläubiger die Veränderung bekannt war, die ſich im Eigenthum ergeben hatte. Caen. S. 12. 2. 451. D. 10. 2. 106.

35. Wenn ein Schuldner die Liegenſchaften veräußert hat, die er verpfändet hatte, ſo ſind die Gläubiger, welche Einträge auf dieſe Liegenſchaften nehmen, nicht gehalten, in ihren Auszügen (bordereaux) den Käufer anzuführen; es genügt, wenn ſie das Individuum namhaft machen, welches die Verbindlichkeit eingegangen hat. Brüſſel. S. 12. 2. 305.

36. Der Schuldner, deſſen Namen und Verhältniſſe in dem Eintrage (dem urſprünglichen ſowohl als dem erneuerten) enthalten ſeyn müſſen, iſt derjenige, welcher die Schuld aufgenommen, und das Unterpfandrecht beſtellt hat, von deſſen Bewahrung es ſich handelt, ſelbſt wenn er verkauft hätte, und nicht mehr Inhaber der verpfändeten Liegenſchaft wäre: vorausgeſetzt jedoch, daß das Eigenthum nicht freigemacht worden. Caſſ. Nismes. S. 16. 1. 265. D. 14. 1. 520. L. 46. 417. Nr. 50. ff.

37. Der Pfandſchreiber iſt für den Nachtheil nicht verantwortlich, welcher aus der in ſeinem Zeugniſſe mangelnden Erwähnung der vorhandenen Einträge entſteht, wenn ſein Irrthum aus einer unzulänglichen Beſchreibung des Schuldners in dem

2148. Auszuge (bordereau), auf welchen der Eintrag zu nehmen war, entſprungen iſt. Die Beſchreibung iſt unzulänglich, wenn der Schuldner nur mit einem einzigen Vornamen bezeichnet iſt, während er deren zwei hat, und ſich in der nämlichen Gemeinde Verwandte befinden, welche den nämlichen Vornamen führen, zumal wenn der Eintrag kraft eines richterlichen Unterpfandrechtes, und ohne Anführung einer Liegenſchaft genommen wurde. Caſſ. Avesnes. S. 21. 1. 344. D. 19. 1. 372. L. 61. 276.— ſ. Art. 2197.

39. Der Pfandeintrag muß bei Strafe der Nichtigkeit alle jene Angaben enthalten, welche als weſentlich für denſelben betrachtet werden können, und namentlich das Datum des Rechtstitels, oder in Ermangelung eines ſolchen den Zeitpunkt, wo das Unterpfandrecht ſeinen Urſprung genommen hat. Caſſ. Lüttich. S. 7. 1. 234. D. 5. 1. 234. L. 18. 81.

40. Ein Eintrag iſt nichtig, wenn er ein unrichtiges Datum der ihm zu Grunde gelegten Urkunde angibt. C. H. Bw. Rennes. S. 8. 1. 92. D. 5. 1. 516. L. 20. 209.

41. Ein Pfandeintrag iſt nicht weſentlich nichtig, weder wegen Auslaſſung des Gewerbes und wirklichen Wohnortes des Gläubigers oder Schuldners, noch wegen Auslaſſung oder irriger Angabe des Namens des Notärs, welcher die urſprüngliche Schuldurkunde aufgenommen hat: noch weil das wirkliche Datum des Rechtstitels abwechſelnd mit einem unrichtigen Datum angeführt wurde. C. H. Bw. Paris. S. 13. 1. 364. D. 11. 1. 283. L. 37. 168. ſ. Nr. 16. und 26.

42. Ein Irrthum in Angabe des Datums des Rechtstitels zieht die Nichtigkeit des Pfandeintrages nicht nach ſich, wenn anders jener Irrthum nicht von der Art iſt, um die Identität der Schuldforderung ungewiß zu machen, und wenn er Niemanden einen Nachtheil verurſacht hat. Metz. S. 12. 2. 62. — C. H. Bw. Riom. S. 14. 1. 126. — C. H. Bw. Toulouſe. S. 16. 1. 151. D. 13. 1. 592.

43. Die Auslaſſung des Datums des Rechtstitels, welche der Pfandſchreiber bei einem Pfandeintrage begangen hat, kann durch einen Auszug (bordereau) ergänzt werden, welcher jenes Datum anführt, und vom Gläubiger vor der Vertheilung des Erlöſes vorgelegt wird. Paris. S. 5. 2. 591. L. 11. 71.

44. 45. Bei einem Pfandeintrage wird die Erwähnung der Eigenſchaft des Rechtstitels nicht als eine weſentliche Förmlichkeit betrachtet, deren Auslaſſung Nichtigkeit nach ſich zieht; es genügt, wenn der Rechtstitel dergeſtalt angeführt worden, um die Herſtellung der Rechtmäßigkeit der Schuld dadurch möglich zu machen. C. H. Bw. Poitiers. S. 16. 1. 407. D. 14. 1.

320. L. 47. 65. *) — Bordeaux. R. G. 1837. 2. 222. — 2148.
C. H. Bw. Beſançon. S. 20. 1. 353. D. 18. 1. 282. L. 58. 283 — C. H. Bw. Paris. S 24. 1. 111. D. 21. 1. 475. L. 68. 401. 405.

(45) b. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden, ſowohl wegen Anführung des Datums, als des Rechtstitels. Caſſ. Toulouſe. R. G. 1833. 1 641.

46. 47. 48. 49. Die Eigenſchaft des Rechtstitels bei einem Pfandeintrag iſt genügend angegeben, wenn darin geſagt wird, daß derſelbe in Kraft einer Schuldforderung genommen ſey, welche in einer Notariatsurkunde anerkannt worden, Zinſen trage, und an einem beſtimmten Ziele fällig ſey. Douai. S. 20. 2. 99. — Toulouſe. S. 20. 2 292. — C. H. Bw. Guadeloupe. S. 26. 1. 92 D. 23. 1. 379. — C. H. Bw. Guadeloupe. S. 25. 1. 287. D. 23. 1. 92. L. 74 242.

50. Wer die Rechte mehrerer Gläubiger beſitzt, iſt in ſeinem Eintrage nur gehalten, den Rechtstitel anzuführen, aus welchem ſein Unterpfandrecht entſpringt. Er hat nicht nöthig, die verſchiedenen Rechtstitel der Ceſſion oder des Uebertrages anzuführen. C. H. Régl. des juges. S. 7. 2. 1001.

51. Zur Gültigkeit eines Pfandeintrages kann es genügen, daß der Rechtstitel der Schuldforderung ſtillſchweigend angegeben iſt, durch eine Anführung, welche den Rechtstitel vorausſetzt. Caſſ. Amiens. S. 21. 1. 35. D. 18. 1. 599. L. 60. 81.

54. Der Eintrag einer Pfanderneuerung, welchen ein in die Wirkungen eines früheren Pfandeintrages ſubrogirter Gläubiger genommen hat, iſt nichtig, wenn, unabhängig von der Anführung der Subrogation, nicht die des urſprünglichen Rechtstitels der Forderung darin enthalten iſt. Paris. S. 16. 2. 1. L. 45. 223. — C. H. Bw. Paris. S. 18. 1. 300. D. 16. 1. 91. L. 51. 504. — Doch genügt hier die Berufung auf einen früheren, deutlich bezeichneten Eintrag. Paris. S. 18. 2. 257. L. 51. 516. (Nr. 8. d. O).

55. Ein auf die Güter eines Bürgen genommener Pfandeintrag kann für nichtig erklärt werden, wenn er als urſprünglichen Rechtstitel die Urkunde anführt, worin der Hauptſchuldner ſich verbindlich gemacht hat, die Bürgſchaft zu leiſten, ohne der ſpäteren Urkunde zu erwähnen, worin der Bürge ſich verbindlich gemacht hat. C. H. Bw. Colmar. S. 22. 1. 249. D. 20. 1. 216. L. 63, 449.

56. Für die Gültigkeit eines Pfandeintrages, welchen der Ceſſionar einer Schuldforderung in ſeinem Namen genommen hat, genügt es, wenn darin der urſprüngliche Rechtstitel des

---

*) Laukhard I. 389.

2148. Cedenten angeführt wird; es iſt nicht nöthig, daß auch der beſondere Rechtstitel des Ceſſionars angeführt ſey. Caſſ. Nismes. S. 16. 1 323. D. 14. 1. 225. L 46. 129. *) — C. H. Bw. Brüſſel. S. 10 1. 218. D. 8. 1. 159. L. 27. 83.— Caſſ. Lyon. S. 13. 1. 111. D. 11. 1. 124. L. 36. 79. (Nr. 53. d. D.)

58. Wenn in einer Schuldverſchreibung ein Ehemann die eigenthümlichen Güter ſeiner Frau verpfändet, und letztere es genehmigt hat, ſo kann nur in Kraft der Genehmigung der Pfandeintrag genommen werden. Paris. S. 8. 2. 287. L. 21. 551.

59. Wenn ein Ehemann ſich unterpfändlich verpflichtet, ſowohl in eigenem Namen, als für ſeine Frau gutſtehend, und letztere den Vertrag in einer beſondern Urkunde genehmigt, ſo bewahrt der Gläubiger ſein Unterpfandrecht auf die Güter der Frau nur, wenn er in ſeinem Pfandeintrage gleichzeitig den urſprünglichen Rechtstitel der Forderung und die Genehmigungsurkunde anführt. Paris. S. 10. 2. 545. L. 21. 551.

60. Der Gläubiger einer Rente in Brodfrüchten kann nur für die Summe collocirt werden, auf welche er das Kapital in ſeinem Pfandeintrage geſchätzt hat: ſelbſt, wenn ſeit dem Eintrage der Preis der Früchte geſtiegen ſeyn ſollte, und durch dieſe Erhöhung das Rentenkapital einen beträchtlicheren Werth erhalten hätte. Lüttich. S. 10. 2. 372.

61. Im entgegen geſetzten Sinne entſchieden. Orleans. S. 29. 2. 204. D. 27. 2. 232. L. 84. 158.

61 b. Ein Pfandeintrag iſt nichtig, wenn er weder das Datum des Rechtstitels, noch den Betrag der Forderung, noch die Verfallzeit enthält, obwohl derſelbe zur Sicherung einer Schuld genommen wurde, deren verordnete Liquidation noch nicht geſchehen ſeyn ſollte. Caſſ. Colmar. S. 12. 1. 132. D. 10. 1. 140. L. 32. 512.

63. Die Werthangabe der Forderung iſt bei Pfandeinträgen zur Bewahrung richterlicher Unterpfandrechte nicht unbedingt nothwendig. C. H. Bw. Metz. S. 26. 1. 122. D. 23. 1. 388. L. 74. 359. **)

64. Zumal, wenn dieſes Unterpfandrecht von der Richtigſtellung einer abzulegenden Rechnung abhängt. Rouen. S. 28. 2. 171. D. 27. 2. 32. — Paris. S. 22. 2. 381. D. 20. 2. 177. L. 64. 265. (Nr. 62. d. D.)

65. Ein zur Sicherung dereinſtiger und unbeſtimmter

---

*) Laukhard I. S. 378.

**) Laukhard I. S. 327.

Rechte genommener Pfandeintrag muß bei Strafe der Nichtigkeit 2148.
die Werthangabe der Summe, für welche er genommen wird, enthalten; es iſt dies eine weſentliche Förmlichkeit. Pau. S. 32. 2. 571.

66. Die Anführung der Verfallzeit der Forderung, welche im Art. 2148. vorgeſchrieben iſt, muß bei Strafe der Nichtigkeit geſchehen, obwohl es von einem richterlichen Unterpfandrechte ſich handelt. Dieſe Anführung wird nicht durch die Erklärung erſetzt, daß das Unterpfandrecht die Wirkung eines verurtheilenden Erkenntniſſes ſey. Rouen. S. 10. 2. 67. — Lüttich. S. 10. 2. 372. D. 8. 2. 100. — Entſcheidung des Großrichters. S. 8. 2. 230. — C. H. Bw. Amiens. S. 32. 1. 481. **) — Poitiers. J. 19. S. 1835. 2. 239.

67. Wenn ein Gläubiger zur Sicherheit einer wirklich verfallenen Forderung Pfandeintrag nimmt, ſo iſt er nicht bei Strafe der Nichtigkeit gehalten, den Zeitpunkt anzugeben, wo die Verfallzeit ihren Anfang genommen hat; es genügt für die Abſicht des Geſetzes an der Erwähnung, daß die Forderung verfallen ſey. Nismes. S. 11. 2.79. D. 9. 2. 47. L. 29. 505. C. H. Bw. Douai. S. 11. 1. 320. D. 9. 1. 328. — C. H. Bw. Lüttich. S. 13. 1. 257. D. 10. 1. 604. L. 35. 328. — C. H. Bw. Guadeloupe. S. 25. 1. 287. D. 23. 1. 92. L. 74. 242. — C. H. Bw. Guadeloupe. S. 26. 1. 92. D. 23. 1. 379. — Riom. S. 30. 2. 31. D. 27. 2. 257. (Nr. 69 d. O.) — C. H. Bw. Rennes. S. 17. 1. 148. D. 15. 1. 333. L. 49. 446. (Nr. 84. d. O.)

68. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden Nismes. S. 10. 2. 544. — Nismes. R. G. 1833. 2. 198.

70. Soviel die Zinsrückſtände betrifft, muß der Eintrag die Zeit, wo ſie verfallen ſind, angeben, bei Strafe der Nichtigkeit. Entſcheidung des Großrichters. S. 8. 2. 230.

71. Ein Gläubiger, welcher einen Pfandeintrag für proteſtirte Handelseffekten begehrt, verfährt der Abſicht des Geſetzes gemäß; das Wort proteſtirt zeigt hinlänglich die Verfallzeit an. C. H. Bw. Lüttich. S. 13. 1. 257. D. 10. 1. 604. L. 35. 328.

72. Ein Pfandeintrag iſt darum allein nicht nichtig, daß die Verfallzeit darin in einem kürzeren Ziel angegeben iſt, als es in der Rechtsurkunde ſich befindet. Metz. S. 12. 2. 62.

73. Die Anführung der Verfallzeit kann in gleichbedeutenden Ausdrücken geſchehen. Turin. S. 7. 2. 674. — C. H. Bw. Lüttich. S. 13. 1. 257. D. 10. 1. 604. L. 35. 328.

74. Die Verfallzeit iſt daher hinlänglich ausgedrückt, wenn

---

*) Laukhard I. S. 391.

95. Gleichwohl iſt es richtig, daß wenn der Gläubiger 2148.
ſich darauf beſchränkt, Eintrag auf die Liegenſchaften zu nehmen, welche ſein Schuldner im Augenblicke des Urtheils beſitzt, dieſer ſo beſchränkte Eintrag keinesweges auf die Liegenſchaften ſich erſtreckt, die der Schuldner in der Folge erwirbt. Vergebens würde man einwenden, daß das richterliche Unterpfandrecht an ſich ſchon auf den gegenwärtigen und künftigen Gütern hafte, und daß es nicht nothwendig ſey, dieſe Güter in einem Pfandeintrag anzuführen, der zur Wahrung jenes Rechtes genommen wurde. C. H. Vw. Pau. S. 28. 1. 163. D. 26. 1. 29. L. 81. 413.

96. Das Unterpfandrecht aus einem Urtheile gegen einen Schuldner, welcher auf die Erfüllung früherer Verträge, in Verzug geſetzt wurde, kann auf die Geſamtheit ſeiner Liegenſchaften, und ohne irgend eine ſpecielle Beſchreibung eingetragen werden, wenn gleich durch jene Verträge, und ſelbſt durch ein vorhergegangenes Urtheil, gewiſſe Liegenſchaften des Schuldners als zur vorzugsweiſen Belaſtung mit dem Unterpfandrechte beſtimmt, bezeichnet ſeyn ſollten. C. H. Vw. Nancy. S. 26. 1. 230. D. 23. 1. 276. L 73. 373.

99. Der Pfandeintrag, welcher genommen wurde, ehe der Schuldner Eigenthümer der Liegenſchaft war, bringt keine Wirkung hinſichtlich Dritter hervor, welche auf dieſe Liegenſchaft eingetragen ſind. C. H. Vw. Beſançon. S. 7. 1. 345. D. 5. 1. 345. L. 18. 465.

104. Der Schuldner kann ſich nicht auf Unförmlichkeiten des Pfandeintrages berufen, um Nichtigkeit deſſelben zu begehren. Die Nichtigkeit iſt nicht im Intereſſe des Schuldners, ſondern einzig im Intereſſe der Gläubiger geordnet. Beſançon. S. 13. 2. 318. L. 28. 44.

105. Zumal wenn dieſe durch Gefährde oder Verſehen des Schuldners ſelbſt veranlaßt wurde. Paris. S. 9. 2. 247. L. 23. 406.

107. Wer ein Gut als frei von Unterpfandrechten verkauft, iſt verpflichtet, dem Käufer für den Strich der Pfandeinträge zu ſorgen, welche nach dem Zeugniſſe des Pfandſchreibers auf den Verkäufer genommen worden ſind. Er kann ſich deſſen nicht entheben, obwohl die Einträge durch Irthum oder Gleichförmigkeit der Namen auf ihn gemacht zu ſeyn ſcheinen, und in der That ein anderes Individuum als ihn betreffen. Mit andern Worten: der Käufer iſt nicht gehalten, den Werth der Einträge zu unterſuchen. Es iſt Sache des Verkäufers, den Pfandſchreiber zu veranlaſſen, den Auszug (bordereau) zu verbeſſern, in den er ungeeigneter Weiſe unſtatthafte Einträge eingerückt hat. Caſſ. Amiens. S. 9. 1. 130. D. 7. 1. 20. L. 23. 257.

2148. (109) Die Vorlegung der Rechtsurkunde an den Pfandſchreiber, in Kraft deren man eine Pfandeintragung begehrt, iſt nur im Intereſſe dieſes Beamten vorgeſchrieben; die Verſäumung dieſer Förmlichkeit kann daher die Nichtigkeit des Eintrages nicht nach ſich ziehen. C. H. Bw. Toulouſe. R. G. 1833. 1. 641.

(110) Es gibt keine weſentlichen Förmlichkeiten bei einem Pfandeintrage, als ſolche, deren Zweck iſt, dem Dritten die Lage des Schuldners in unterpfändlicher Beziehung bekannt zu machen. Paris. R. G. 1833. 2. 95.

(111) Wenn ein Gläubiger, im Beſitze von zwei Urkunden, deren eine ihm ein ſpecielles, die andere ein allgemeines Unterpfandrecht einräumt, für beide Urkunden nur einen einzigen Eintrag auf einmal nimmt, ſo muß er zu Bewahrung der Specialhypothek die Liegenſchaft, worauf dieſelbe haftet, ausdrücklich angeben. Wenn er ſich darauf beſchränkt, zu ſagen, daß er Eintrag auf alle gegenwärtigen und künftigen Güter des Schuldners nehme, ſo iſt der Eintrag gültig in Beziehung der letztern Urkunde, und ungültig hinſichtlich der erſtern. Agen. R. G. 1833. 2. 108.

(112) Ein Irrthum im Bezirke, welcher in der Verpfändungsurkunde hinſichtlich der Lage der verpfändeten Liegenſchaft begangen wurde, zieht die Nichtigkeit der Pfandverſchreibung nicht nach ſich, wenn anders der Eintrag bei der wirklich einſchlägigen Pfandſchreiberei genommen, und in dieſem Eintrage der Irrthum nicht aufs neue begangen worden iſt. Lyon. R. G. 1833. 2. 282. *)

* II. E. E. §. 26. §. 29.

2150. 1. Wenn man dem Pfandſchreiber einen Auszug übergibt, welcher eine große Anzahl einzelner Güter enthält, die vom Unterpfandrecht ergriffen werden, ſo muß derſelbe in ſeinem Buche den angegebenen Inhalt jedes Stückes mit ſeinen Angrenzern und Aufſtößern anführen; es genügt nicht, die Anzahl und Lage dieſer Güter im Ganzen zu bezeichnen. Entſcheidung des Großrichters. S. 9. 2. 66.

ſ. Art. 2197. 2202.

---

*) Gegen wen iſt Inſcription zu nehmen, und in welcher Friſt? Zachar. II. 271. — Von dem Rechtstitel der Inſcription. 272. — Von den Liegenſchaften, auf welche Inſcription genommen werden kann. 273. — Von der Forderung, wofür dieſelbe genommen werden kann. 274. — Von den Bedingungen der Gültigkeit einer Inſcription. — Gerichtsſtand. 278. — Von der Verbeſſerung mangelhafter oder fehlerhafter Inſcriptionen. 279. — Von der Forderung, für welche die verpfändete Liegenſchaft haftet. 285. — Inhalt der Pfandrechtseintragungen. Bekk §. 63—73.

1. Die Zinſen der Pfandſchulden müſſen nach den Ge- 2151.
ſetzen collocirt werden, welche zur Zeit des vorgenommenen Gerichtszugriffes galten, ohne Rückſicht auf die vorhandenen Geſetze zur Zeit der genommenen Pfandeinträge, oder des Datums der verſchiedenen Schuldverſchreibungen. Brüſſel. S. 7. 2. 721. L. 19. 297.

3. Die zwei Jahre Zinsrückſtand, welchen der Art. 2151. das gleiche Vorrecht wie dem Kapitale bewilligt, ſind nicht beſchränkt auf jene, welche unmittelbar dem Pfandeintrage nachfolgen, ſondern überhaupt zwei Jahre. Angers. S. 28. 2. 102. D. 26. 2. 129.

4. Das laufende Jahr, für welches die nämliche Begünſtigung zugeſtanden iſt, iſt das Jahr, wo das Ordnungsverfahren ſeinen Anfang nimmt. Caſſ. Riom. S. 16. 1. 250. D. 14. 1. 276. *)

5. Der Käufer, zugleich Gläubiger des Verkäufers, welcher die Zinſen ſeines Kaufpreiſes zahlt, hat das Recht, mit den Zinſen ſeiner Forderung nicht nur für zwei Jahre und das laufende, ſondern für die ganze Zeit vom Zeitpunkte ſeines Kaufes bis zur endgültigen Feſtſetzung der Ordnung der Gläubiger, collocirt zu werden, vorausgeſetzt, daß er mit dem Kapital auf rechtsförmliche Weiſe eingetragen iſt. Paris. S. 16. 2. 329. L. 48. 90.

6. Ein Gläubiger, welcher auf den Kaufpreis einer Liegenſchaft collocirt worden, hat den nämlichen Rang für den Betrag der Zinsrückſtände anzuſprechen, welche vom Zuſchlag an gelaufen ſind, unabhängig von dem zweijährigen Rückſtande, welcher durch den Eintrag gewahrt wird. Paris. S. 8. 2. 63. L. 20. 48.

7. 8. Ein Gläubiger, welcher ein Pfandrecht an einer Liegenſchaft hat, die in Folge eines Gerichtszugriffes verkauft wurde, muß nicht allein für das Kapital ſeiner Forderung und die drei Jahre Zinſen, welchen nach dem Geſetze gleicher Rang mit dem Kapitale gebührt, ſondern auch mit jenen Zinſen collocirt werden, welche ſeit der dem Schuldner geſchehenen Eröffnung des Zugriffes verfallen ſind; es iſt dieſes eine Folgerung aus dem Grundſatze, daß, von der Eröffnung des Zugriffes gerechnet, die Früchte der in Zugriff genommenen Liegenſchaft ſich verliegenſchaften, und nach der Rangordnung des Unterpfandes vertheilt werden müſſen. C. H. Bw. Orleans. S. 28. 1. 105. D. 25. 1. 295. L. 80. 411. — C. H. Bw. Lyon. S. 28. 1. 182. D. 26. 1. 21. L. 81. 248. — S. 23. 2. 248.

---

*) Laukhard I. 398.

2151. 9. Der Art. 2151. iſt nicht auf den eingetragenen Gläubiger einer Leibrente anwendbar; dieſer Gläubiger muß für alle verfallenen Zieler der Rente collocirt werden, obwohl er nicht für jedes einzelne Ziel nach deſſen Verfall Eintrag genommen hat. Bordeaux. S. 27. 2. 105.

10. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. C. H. Bw. Beſançon. S. 28. 1. 412. D. 26. 1. 380. L. 83. 27. — Bordeaux. S. 29. 2. 261. D. 27. 2. 277. L. 84. 449.

12. Ein für zwei Zinsjahre, denen das Geſetz den gleichen Rang wie dem Kapitale verſtattet, genommener Eintrag iſt nicht um deßwillen nichtig, weil er die Verfallzeit der Zinſen nicht ausdrückt. C. H. Bw. Turin. S. 11. 1. 195. D. 9. 1. 193. L. 30. 7. — ſ. Art. 2148.

13. 14. Der Art. 2151. iſt auf Vorzugsrechte wie auf Unterpfänder anwendbar; der zur Bewahrung ſeines Vorzugsrechtes eingetragene Verkäufer hat daher das Recht nicht, für die Zinſen in der nämlichen Ordnung collocirt zu werden, wie für das Kapital. Er iſt, was die Zinſen betrifft, nur für zwei Jahre und das laufende bevorzugt, wenn er keinen beſondern Eintrag wegen der Zinſen genommen hat. Nismes. S. 13. 2. 376. L. 33. 336.

15. 15 b. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Das Vorzugsrecht des unbefriedigten Gläubigers erſtreckt ſich auf die Geſamtheit der verfallenen Zinſen, wie auf das Kapital; es iſt nicht auf zwei Jahre und das laufende beſchränkt; der Art. 2151. iſt hier unanwendbar. Paris. S. 32. 2. 129. — Bourges. S. 30. 3. 2. 73. — C. H. Bw. Paris. J. 19. S. 1834. 1. 504.

16. Das Vorzugsrecht des unbefriedigten Verkäufers, welches ihn ermächtigt, die verkaufte Liegenſchaft zurückzunehmen, iſt mehr eine Art von Miteigenthum, als eine Forderung. Daher erſtreckt ſich das Vorzugsrecht auf die Zinſen des Kaufſchillings, wie auf das Kapital. Die bloße Transſcription des Vertrages bewahrt dem Verkäufer ſowohl das Kapital, als die Geſamtheit der Zinſen, mit Vorrang vor den Unterpfandgläubigern. Caſſ. Rennes. S. 16. 1. 171. D. 14. 1. 151. L. 46. 9. — Caſſ. Angers. S. 17. 1. 199. D. 15. 1. 241. L. 48. 476. — Paris. S. 18. 2. 233. L. 51. 91. *)

17. Der Art. 2151. nach welchem der Pfandeintrag nur für zwei Jahre und das laufende gilt, iſt nicht anwendbar auf die **geſetzlichen** Unterpfandgläubiger, welche von dem Eintrage befreit ſind; dieſe Gläubiger können die Collocation für alle Zinſen begehren (Verjährung vorbehalten). Bordeaux. S.

*) Laukhard I. 222.

29. 2. 261. D. 27. 2. 277. L. 84. 449. — Bourges. S. 30. 2. 73. 2151.

(17) b. Daſſelbe gilt für den Gläubiger oder den Ceſſionar einer Ehefrau, welcher im Falle des Art. 1446. die Rechte ſeiner Schuldnerin gegen den Mann ausübt. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 178.

18. Insbeſondere ſolcher Forderungen, welche aus vormundſchaftlicher Verwaltung herrühren. Nancy. S. 30. 2. 345.

19. Beim Ordnungsverfahren über den Gütererlös einer Vorſichtserbſchaft kann der Erbe ſeinem eigenen Gläubiger den Mangel des Eintrages entgegen halten, ſo viel die vom letztern begehrten Zinſen betrifft. Paris L. 45. 473.

20. Die Pfandeinträge, welche der Art. 2153. den Staatsſchatz auf die Güter ſeiner Rechnungsbeamten für unbeſtimmte Rechte und unbeſtimmten Werth zu nehmen ermächtigt, bewahren zu gleicher Zeit das Kapital und die Zinſen der Forderungen, für welche ſie genommen worden ſind. Auf dieſe Fälle iſt der Art. 2151. nicht anwendbar. C. H. Bw. Agen. S. 29. 1. 432. D. 27. 1. 245.

21. Die durch Eintrag nicht gewahrten Zinſen ſind ihrer Eigenſchaft nach keine handſchriftliche, ſondern unterpfändliche Forderungen; die Zugehörde folgt hier der Hauptſache. Colmar. S. 18. 2. 137. D. 15. 2. 142.

(22) Kann ein wegen Mangels an Anführung der Verfallzeit des Kapitals nichtiger Pfandeintrag hinſichtlich der darin inbegriffenen Zinſen Wirkung haben, wenn die Verfallzeit derſelben genüglich angegeben iſt?—Bejaht. Nismes. R. G. 1833. 2. 198.—Verneint. Nismes. Ebend. 199. *)

1. Der Umſtand, daß Pfandeinträge entweder auf einen Ehemann, oder auf einen Vormund, oder auf einen Rechnungsbeamten genommen wurden, macht von der allgemeinen Regel keine Ausnahme, welche die Erneuerung der Pfandeinträge nach zehn Jahren vorſchreibt. Gutachten des Staatsraths. S. 8. 2. 81. — ſ. Art. 2135. Nr. 16. 2154.

3. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden, was die Rechnungsbeamten betrifft. — Brüſſel. S. 13. 2. 363. L. 29. 28.

4. Ein Pfandeintrag von Amtswegen, welcher im Intereſſe des Verkäufers genommen worden, hat keine immerwährende Gültigkeit; er befreit denjenigen Gläubiger nicht von der Erneuerung, deſſen Forderung an den Käufer durch den Kaufvertrag allenfalls wäre angewieſen worden. Caen. S. 12. 2. 290.

---

*) Trefurt 226. ff. §. 221. — Brauer V. 645. — Roth II. 76.

Erbſchaften, welche unter dem Rechtsvortheil des Erbverzeich- 2154.
niſſes angetreten wurden, wirkungslos ſeyen, bedeutet, daß ſolche Eintragungen kein Pfandrecht verſchaffen können; er bedeutet nicht, daß dieſelben zu Bewahrung eines Unterpfandrechtes wirkungslos wären; wenn ſie daher nicht unnütz ſind, ſo muß man annehmen, daß ſie nach Umſtänden nothwendig ſeyen. — Die Wittwe eines Erblaſſers, deſſen Nachlaß der Vorſicht des Erbverzeichniſſes unterliegt, iſt daher gehalten, Eintrag zu nehmen, um ihr geſetzliches Unterpfandrecht zu bewahren; ohne dieſes wird die mit dem geſetzlichen Unterpfandrechte behaftete Liegenſchaft durch die Verſteigerung davon frei. Grenoble S. 25. 2. 33.

16. Wenn (bei einer Vorſichtserbſchaft) eine ältere Eintragung nicht innerhalb zehn Jahren erneuert wurde, und folglich erloſchen iſt, ſo kann ein neuer Eintrag nicht mehr mit Erfolg genommen werden. Bordeaux. S. 27. 2. 221. — S. 26. 2. 65. D. 25. 2. 138.

17. Pfandeinträge, welche auf Vorſichtserbſchaften (wegen älterer Unterpfandrechte) gültig genommen werden konnten, ſind der Nothwendigkeit der Erneuerung binnen zehn Jahren unterworfen. C. H Vw Colmar. S. 27. 1. 329. D. 25. 1. 55. L. 73. 563 — C. H. Vw. Guadeloupe. S. 30. 1. 253. (Nr. 16 b. d. O.)

18 Die Beſtimmung des Code, welche unterſagt, Eintragungen auf die Güter einer Vorſichtserbſchaft zu nehmen, befreit eben hierdurch den etwa vor der Eröffnung dieſer Erbſchaft genommenen Pfandeintrag von der Nothwendigkeit der Erneuerung innerhalb zehn Jahren. Rouen. S. 25. 2. 321. (Vgl. dagegen Nr. 16. 17.)

19. Ein Pfandeintrag wird nicht dadurch allein von der Erneuerung befreit, daß der Schuldner geſtorben, und ſein Nachlaß ein lediges Erbe geworden iſt. Caen. S. 26. 2. 65. D. 23. 2. 160. L. 73. 339. — ſ. Art. 2146.

20. Wenn eine zu Bewahrung des Vorzugsrechtes von Aufgeld aus Erbſchaften genommene Eintragung nach Ablauf der zehn Jahre nicht erneuert worden iſt, ſo kann der Gläubiger des Aufgeldes nicht mit Vorrecht vor den andern, vorſchriftsmäßig eingetragenen Gläubigern collocirt werden, ſelbſt wenn die Kinder dieſes Gläubigers eine Klage auf Verfolgung der Sache (actio rei persecutoria) haben ſollten. Caſſ. Caen. S. 25. 1. 392. D. 23. 1. 363. L. 74. 19. 2. — ſ. Art. 2103.

21. Wird durch öffentlichen Anſchlag und andere Vorbereitungshandlungen des Gerichtszugriffes die zehnjährige Verjährung der Pfandeinträge unterbrochen? — **Bejaht.** Caſſ. Aix. S. 8. 1. 216. D. 6. 1. 177. L. 21. 71. — Brüſſel. S. 13. 2. 371. L. 38. 265. **Verneint.** Brüſſel. S. 13. 2. 371. L. 38. 258.

2154 24. Der Gerichtszugriff auf Liegenſchaften, nach der Eröffnung an den Schuldner und vom Tage der Kundmachung der öffentlichen Anſchläge an die eingetragenen Gläubiger, ſetzt das Schickſal der Gläubiger feſt, und bewahrt die zu der Zeit vorhandenen Einträge, ohne daß es nöthig wäre, dieſelben während des Zugriffsverfahrens zu erneuern. Rouen. S. 17. 2 238 D. 15. 2. 69. L. 50. 110. — Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. Paris. S 21. 2. 182. L. 59. 22. — C. H. Vw. Paris. S. 22. 1. 38. L. 62. 241. — Toulouſe. S. 28. 2. 257. D. 26. 2. 203. (Nr. 22. d. O.)

28. Der Mangel der Erneuerung innerhalb zehn Jahren kann vom dritten Inhaber, gegen welchen die Pfandklage angeſtellt wird, vorgeſchützt werden. Dieſe Befugniß iſt nicht dem Gläubiger allein vorbehalten, welcher Vorrecht und Vorzug in Anſpruch nimmt. Rouen. S. 25. 2. 271. D. 23. 2. 122. L. 73. 497.

29. Die dem Käufer im Art. 2183. vorgeſchriebene Anzeige, um ſein Grundſtück von Unterpfändern frei zu machen, überhebt ihn der Erneuerung des Eintrages, deſſen zehn Jahre vor Einleitung des Ordnungsverfahrens zu Vertheilung des Kaufpreiſes der Liegenſchaft abgelaufen ſind. Paris S. 16. 2. 175. D. 14. 2. 39. L. 43. 223. — Montpellier. S. 27. 2. 211. D. 25. 2. 196. L. 80. 273.

29 b. In keinem Fall könnte die Erlöſchung von einem Gläubiger geltend gemacht werden, der ein Intereſſe dabei hätte, darzuthun, daß ſein eigener Eintrag ungültig erklärt oder geſtrichen wäre. Bordeaux. S. 23. 2 246.

35. Ein Pfandeintrag wird nicht bloß darum von der Erneuerung befreit, weil die verpfändeten Güter verkauft werden ſind, und der Käufer ſeinen Vertrag hat transſcribiren laſſen; in ſolchem Falle kann nicht angenommen werden, daß der Pfandeintrag ſeine geſetzliche Wirkung erfüllt habe. C. H. Vw. Metz. S. 30. 1. 62.

36. Der Käufer einer Liegenſchaft, welcher einen Pfandgläubiger bezahlt, muß, wenn er die Forderung demnächſt geltend machen will, die Eintragung in der gehörigen Zeit erneuern. — Ohne dieſes, und in Ermangelung der Erneuerung, erlöſcht das Pfandrecht. Indem der Käufer den Gläubiger bezahlt, wird er zwar in alle Rechte deſſelben eingeſetzt, allein er hat aus dieſem Grunde nur die Rechte des Gläubigers ſelbſt. Man kann nicht behaupten, daß durch die Handlung des Käufers, indem er den Gläubiger bezahlte, eine Rechtsvermiſchung entſtanden ſey: dergeſtalt, daß die Forderung weſentlich dem Käufer zu Gute kommen müſſe, ohne irgend einer bewahrenden Maßregel zu bedürfen. Rouen. S. 26. 2. 221. D. 24. 2. 13. L. 73. 346.

37. Der Unterpfandgläubiger, welcher die für ſeine For-

derung verpfändete Liegenſchaft erwirbt, iſt verpflichtet, ſeine Ein- 2154.
tragung innerhalb zehn Jahren erneuern zu laſſen. Wenn zehn Jahre bis zur Eröffnung des Ordnungsverfahrens, und ſelbſt bis zur Anzeige an die Unterpfandgläubiger umlaufen ſind, ſo iſt das Pfandrecht erloſchen. Caen. S. 26. 2. 313.

41. Der Unterpfandgläubiger, welcher bei gerichtlichem Zugriffsverfahren durch Steigerung die ihm verpfändete Liegenſchaft erwirbt, iſt von da an befreit, ſeine Eintragung zu erneuern. In ſolchem Falle hat die Eintragung ihre Wirkung erfüllt, und kann wegen Mangels der zehnjährigen Erneuerung nicht mehr erlöſchen. Grenoble. S. 29. 2. 265. — C. H. Bw. Douai. S. 29. 1. 349. D. 27. 1. 290.

43 b. Die Vorlegung des Schuldtitels iſt bei der Erneuerung eines Pfandeintrages nicht nothwendig: es verhält ſich hier nicht, wie bei der urſprünglichen Eintragung. Paris. S. 32. 2. 49. — J. 19. S. 1834 2. 373. — Art. 2148

44. Wenn eine Eintragung durch den Pfandſchreiber von Amtswegen geſchehen, ſo muß ſie durch den Gläubiger, der ein Intereſſe dabei hat, erneuert werden. Gutachten des Staatsraths. S. 8. 2. 81.

45. Die Erneuerung eines Pfandeintrages bezieht ſich auf die urſprüngliche Eintragung zurück, ſie wird von dieſer ergänzt. Mithin iſt eine Erneuerung gültig, obgleich ſie das Datum und die Beſchaffenheit des urſprünglichen Rechtstitels nicht beſagt, wenn der urſprüngliche Eintrag dieſe Anführung genügend enthält. Caſſ. Rouen. S. 25. 1. 178

46. Selbſt wenn der urſprüngliche Schuldtitel unter einem unrichtigen Datum angegeben iſt: wenn nur das richtige Datum im erſten Eintrage ſich angegeben findet. Grenoble. S. 27. 2. 216 — ſ. Art. 2148.

47. Der Behufs einer Erneuerung gemachte Eintrag muß bei Strafe der Nichtigkeit das Datum der urſprünglichen Eintragung enthalten. C. H. Bw. S. 31. 1. 357.

(48) Ein Pfandeintrag wird dafür angeſehen, daß er ſeine geſetzliche Wirkung erfüllt habe, und mithin von der Erneuerung befreit ſey, wenn der Schuldner beim Verkaufe der Unterpfänder dem Käufer auferlegt hat, ſeinen Kaufpreis an ſämtliche eingetragene Gläubiger zu bezahlen, an welche ſonach eine Rechtsüberweiſung geſchieht, und wenn der Käufer ſeinen Vertrag ihnen verkündigt hat, worin die Rechtsüberweiſung ſich befindet; in ſolchem Falle kann die Rechtsüberweiſung nur als eine gütliche Uebereinkunft über die Vertheilung des Kaufpreiſes angeſehen werden. Wenn folglich der Käufer die verpfändete Liegenſchaft wieder verkauft, ſo haben die Gläubiger des urſprünglichen Verkäufers, der mangelnden Erneuerung ihrer Pfandeinträge ungeachtet, das Recht, mit Vorrang vor den perſönlichen

2154. Gläubigern jenes Käufers befriedigt zu werden. C. H. Bw. Paris. J. 19. S. 1834. 1. 504.

(49) Die Erneuerung eines Pfandeintrages, welche der Gläubiger bewirkt, nachdem er eine Subrogation in einen Theil der Forderung zu Gunſten eines Dritten verwilligt hat, kommt dem ſubrogirten Dritten zu ſtatten, wenn jene Pfanderneuerung die Forderung im Ganzen umfaßt. Bordeaux. R. G. 1836. 2. 488.*) — ſ. Art. 1250.

* 1) R. Bel die Erneuerung der Unterpfandbücher betr. R. B. 1816. III. Samml. I. 1083. — vgl. R. B. 1811. XI. Samml. I. 865.

2) Dem L. S 2154. iſt proviſoriſch keine Folge zu geben. L. B. R. B. 1819. XXIII. Samml. I. 1083.

3) Pfandſchr. Inſtr. §. 24.

2156. (2) Wenn eine und dieſelbe Urkunde zwei unvereinbarliche Verabredungen enthält, z. B. den Verkauf einer Liegenſchaft, und eine Unterpfandsbeſtellung von Seiten des Verkäufers auf dieſen Verkaufsgegenſtand, ſo muß die in der Urkunde zuerſt vorkommende Verabredung als die zuerſt abgeſchloſſene betrachtet werden, und in ihrer Wirkung der zweiten vorgehen. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 188.

Fünftes Kapitel.

Von der Ausſtreichung und Minderung der eingetragenen Vorzugsrechte und Unterpfänder.

(2157 — 2165. **)

2157. 2. Eine in Gemeinſchaftsehe lebende Frau hat, mit gehöriger Ermächtigung, die Rechtsfähigkeit, die Ausſtreichung eines Pfandeintrages zu bewilligen, welchen ſie auf die Güter ihres Mannes genommen hat, vorausgeſetzt, daß die Ausſtreichung nicht zum alleinigen Vortheil des Mannes, ſondern zum Vortheil eines Dritten (Käufers der verpfändeten Liegenſchaft) gereichen ſolle, gegen welchen ſie ſich gültiger Weiſe verbindlich gemacht hat. In dieſem Falle iſt es, um die Ausſtreichung gültig zu machen, nicht nöthig, die Genehmigung einer Familienverſammlung und die gerichtliche Ermächtigung einzuholen. — Der Grundſatz bleibt richtig, und die Ausſtreichung muß vollzogen werden, wenn gleich der Mann, und nicht der dritte Käufer, die Ausſtreichung begehrt. Caſſ Poitiers. S. 11. 1. 157. D.

*) Wie die Inſcriptionen erlöſchen, und von der Erneuerung derſelben. Zachar. II. 281. — Trefurt 225. §. 217.

**) Art. 2157. ſ. 1109. 1124. 1351. 2140. 2143. 2144. 2160. — Art. 2160. ſ. 759. 772. 2132. 2157.

9. 1 158. L. 29. 513. — Paris. S. 13. 2. 5 L. 34. 112. — ſ. Art. 1576. 2157.

3. Der Vormund kann nicht für ſich allein, und ohne Ermächtigung des Familienraths, den Strich der im Namen des Minderjährigen oder Entmündigten genommenen Pfandeinträge bewilligen, ſo lange die Schuld, zu deren Sicherheit die Pfandeinträge dienen, nicht getilat iſt. Schreiben des Finanz- und des Juſtizminiſt. S. 5. 2. 200.*)

4. Der Vormund kann nicht ohne beſondere Genehmigung des Familienraths die Uebertragung eines zu Gunſten ſeiner Mündel eingetragenen ſpeciellen Unterpfandrechtes auf andere vom Schuldner angebotene Güter bewilligen. Metz. S. 25. 2. 329. L. 73. 503

5. Es bedarf keines Erkenntniſſes zur Ausſtreichung eines Unterpfandrechtes, deſſen Schuldtitel erloſchen iſt. — Entſcheidung des Finanzminiſt. S. 9. 2. 224. — ſ. Art. 2160.

12. 13. Wenn die Ausſtreichung eines Pfandeintrages für ungültig erklärt worden iſt, ſo empfängt der Eintrag in demſelben Augenblicke ſein Daſeyn und Datum zurück: wenigſtens in Beziehung auf die Gläubiger, welche nicht auf den öffentlichen Glauben des Pfandbuches, nach verfügter Ausſtreichung, ihren Vertrag geſchloſſen haben. Douai. S. 12. 2. 370. L. 33. 137.

14. Wenn ein Pfandeintrag geſtrichen worden iſt, ſo kann das Erkenntniß oder Urtheil, welches deſſen Wiederherſtellung befiehlt, demſelben ſein früheres Datum nicht zurückgeben; alles was in der Zeit, zwiſchen dem Strich und der Wiederherſtellung geſchehen, iſt gültig. Paris. S. 11. 2. 472.

(15) Kann auf Ungültigkeit eines beſtellten Unterpfandes von Seiten des Ceſſionars des Unterpfandgebers angetragen werden? — Bejaht. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 188. — ſ. Art. 2160. 2167.**)

* 1) V. die Ausſtreichung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten der Staats- und Stiftungsverwaltungen betr. R. B. 1833. XXXVI.

2) Amortiſationsgeſuche verlorener Pfandurkunden ſind an den Richter zu weiſen V. Juſtizminiſt. G. A. B. Nr. 59. Wehrer VI. 452.

† 3) Iſt zum Striche eines eingetragenen Vorzugs- oder Unterpfandrechtes die Vorlage der darüber ausgeſtellten Urkunde erforderlich? — Verneint. Abhandl. Annalen II. 157.

---

*) Laukhard I. S. 407.

**) Von der Beſchränkung oder Minderung der Inſcriptionen. Zachar. II. 275. — Von der Ausſtreichung derſelben. Zachar. II. 282. — Bekk §. 87 f.

4) Die Löſchung der Unterpfänder, und die darüber auszuſtellenden Zeugniſſe, nach geſchehener Kapitalzurückzahlung betr. Abhandl. Annalen VI. 81.

2158. Die Ausſtreichung eines Pfandeintrages kann vom Gewalthaber des eingetragenen Pfandgläubigers nur in ſo weit bewilligt werden, als der Gewalthaber in Kraft einer öffentlich beurkundeten Vollmacht handelt. Wenn er nur eine Privatvollmacht hat, ſo iſt der von ihm bewilligte Strich des Eintrages, ſogar in öffentlicher Urkunde, unzulänglich, um die Ausſtreichung deſſelben zu bewirken. Noch mehr: der Ceſſionar, dem der Gewalthaber in einer Privaturkunde die Forderung übertragen hat, kann — obwohl er durch die bloße Ceſſion ſchon den Beſitz der Forderung erlangt — nicht ſelbſt eine gültige Bewilligung der Ausſtreichung des Eintrages geben. Lyon. S. 28. 2. 287. D. 26. 2. 105. — C. H. Bw. Amiens. R. G. 1836. 1. 921.

* 1) Pfandſchr. Inſtr. §. 26. — Erläuterung dieſes Paragraphen, daß zur Ausſtreichung einer Hypothek eine vom zuſtändigen Richter zu ertheilende öffentliche Urkunde erfordert werde. Miniſt. d. Inn. M. A. B. 1825. Nr. 56. Wehrer V. 702. — Juſtiz-Miniſt. M. A. B. 1826. Nr. 75. Wehrer V. 823. — S. A. B. Nr. 55. D. A. B. Nr. 54. — U. A. B. 1839 Nr. 12. (B. B. Nr. 7.)

2) Die Domänenverwaltungen ſind zur Ausſtellung ſolcher Urkunden für ärariſche Hypothekforderungen befugt. FinanzM. Juſt. Miniſt. M. A. B. 1829. Nr. 100. D. A. B. Nr. 97. S. A. B. Nr. 99. Wehrer V. 1183 f.

3) Inſtr. R. B. 1837. LI. §. 4.

2159. 1. In einem Rechtsſtreite, der die Ungültigkeit eines Vertrages, und der in deſſen Folge genommenen Eintragungen zum Zwecke hat, iſt die Klage auf die Ausſtreichung der Pfandeinträge die Hauptklage; — die Klage iſt in dieſem Falle dinglicher Natur, und beim Gerichtsſtande der gelegenen Sache, nämlich der verpfändeten Liegenſchaften, anzuſtellen. Paris. S. 14. 2. 136.

2160. Wer in Kraft einer verſprochenen Gewährleiſtung Pfandeintrag genommen hat, kann zum Striche ſeines Eintrages angehalten werden, wenn er nicht mehr in der That eine beſorgliche Gefahr nachweiſen kann. Es genügt nicht, wenn er im Allgemeinen auf mögliche Gefahren ſich berufen wollte. Niemand kann dem Andern, ohne Nutzen für ſich ſelbſt, eine Unbequemlichkeit zumuthen. Limoges. S. 12. 2. 409.

2161. 1. Iſt die Minderung, welche der Art. 2161. erlaubt, auf Unterpfandrechte anwendbar, welche vor dem Code beſtellt wurden? — Verneint. Agen. S. 5. 2. 183. — Caen. S. 9. 2. 29. D. 7. 2. 40. — Paris. S. 7. 2. 184. L. 18. 403. — Beſançon. S. 13. 2. 318. L. 28 44. — Bejaht. Aix. S. 5. 2. 424. D. 4. 2. 200. L. 10. 393. — Nismes. S. 7. 2. 185. L. 18. 409.

* 1) Ueber Beſchränkungsgeſuche des geſetzlichen Pfandrechtes beſchließt 2161.
die ordentliche Obrigkeit im polizeilichen Wege, doch verantwortlich. II. E. E. §. 28. — Pfandſchr. Inſtr. §. 20. — vgl. Hohnh. VI. 58. 254.

2) Modificirte Faſſung des §. 20. der Pfandſchr. Inſtr. Miniſt. d. Inn. M. A. B. Nr 63. S. A. B. Nr. 63. O. A. B. Nr. 66. Wehrer V. 1414.

Sechstes Kapitel.

Von den Wirkungen der Vorzugsrechte und Unterpfänder gegen dritte Gutsinhaber.

(2166 — 2179 *).

1. Der Gläubiger, welcher ein allgemeines Unterpfandrecht 2166.
an den Gütern ſeines Schuldners, und überdies noch ein Vorzugsrecht an gewiſſen Liegenſchaften hat, kann, wenn die ihm ſpeciell verpfändeten Liegenſchaften ein mehr als hinreichendes Pfand für ihn ſind, keine Collocation auf den Erlös der andern Güter in Anſpruch nehmen. Paris. S. 9. 2. 315. L. 23. 457.

2. Wenn mehrere Gläubiger, deren jeder auf eine andere Liegenſchaft ein ſpecielles Unterpfand hat, mit einem allgemeinen Unterpfandgläubiger, welcher allen ſpeciellen Unterpfandrechten vorgeht, zuſammentreffen, ſo müſſen die mit ſpeciellem Pfandrechte behafteten Liegenſchaften zur Zahlung des allgemeinen Unterpfandrechtes beitragen, je nach dem Datum der Eintragungen, von der neueſten anfangend. Die zuletzt eingetragenen Gläubiger können nicht begehren, daß das allgemeine Unterpfandrecht auf alle Liegenſchafen, nach geometriſchem Verhältniß, ohne Rückſicht auf das Datum der Einträge vertheilt werde. C. H. Bw. Nismes. S. 21. 1. 360. D. 19. 1. 443. L. 61. 337. — Poitiers. S 30. 2. 92. — ſ. Art. 2134. 2209.

4. Wenn Jemand ein Unterpfandrecht an allen gegenwärtigen und künftigen Gütern eines andern hat, und dieſer letztere eine Liegenſchaft vertauſcht, ſo erſtreckt ſich das allgemeine Unterpfandrecht, kraft Geſetzes, auch auf die eingetauſchte Liegenſchaft, ohne darum auf der zum Tauſche hingegebenen zu erlöſchen — Nichts ſteht dieſem doppelten Unterpfand entgegen, vorbehaltlich der Maßregeln zur Freimachung, Minderung ꝛc. C. H. Bw. Toulouſe. S. 16. 1. 151. D. 13. 1. 592.

5. Eine Ehefrau, welche auf ihr geſetzliches Unterpfandrecht zu Gunſten eines zweiten Käufers der Güter ihres Mannes verzichtet hat, wird darum nicht als auf die Befugniß verzich-

---

*) Art. 2166. ſ. 2092. 2114. 2134. — Art. 2171. ſ. 2103. 2129. 2206. — Art. 2175. ſ. 861. 1182. 1631. 1636. 2103. 2110. — Art. 2176. ſ. 1190. 2169. 2217. — Art. 2177. ſ. 637. 2134.

2166. tend betrachtet, dieſes Unterpfandrecht dem erſten Käufer gegenüber geltend zu machen, welcher mit dem zweiten Verkaufe nichts gemein hat, und zu deſſen Gunſten ſie nicht gleichmäßig verzichtet hat. Die vom letztern erkauften Liegenſchaften bleiben mit dem Unterpfandrechte der Frau behaftet. Caſſ. Lyon. S. 16. 1. 381. D. 14. 1. 545. L. 48. 455.

6. Die Unterpfandgläubiger haben ein Recht auf die Einkünfte der Liegenſchaft, oder auf die Pachtgelder, als die Einkünfte vertretend, unangeſehen jeder vom Pächter voraus geleiſteten Zahlung. Eine ſolche Vorausbezahlung des Pachtgeldes kann nicht gegen ſie vorgeſchützt werden; es wird kraft Geſetzes als betrüglich betrachtet. Nismes. S. 14. 2. 96.

7. Im Falle des Verkaufes der verpfändeten Liegenſchaft haben die Gläubiger Anſpruch auf die nach dem Verkaufe verfallenden Früchte, ſelbſt wenn der Schuldner ſie zum Voraus an Zahlungsſtatt gegeben hätte. Caſſ Turin. S. 14. 1. 6. D 11. 1. 556. *)

8. Eine zum Voraus gegebene Anweiſung von Miethzinſen kann dem Gläubiger, welcher einen Pfandeintrag auf die vermiethete Liegenſchaft hat, keinen Nachtheil bringen. — Wenn daher die Liegenſchaft verkauft, und der Erlös vertheilt wird, ſo muß die Vertheilung das Kapital und die Zinſen umfaſſen, ohne daß der Inhaber der Anweiſung dieſe auf den ihm angewieſenen Miethzins geltend machen dürfte Nismes. S. 20. 2. 334. L. 58. 305. — ſ. 2118.

9. Der Art. 2166. erſtreckt ſich auch auf verliegenſchaftete Bankaktien. Decret. S. 10. 2. 494. **)

2167. 5. Kann ein dritter Inhaber perſönlich verurtheilt werden, den Betrag der Unterpfandſchulden zu bezahlen? — Bejaht. Bordeaux. S. 11. 2. 87. D. 9 2. 170. — Verneint. C. H. Bw. Paris. S. 12 1. 43. D. 10. 1. 53. L. 32. 327. — Caſſ. Riom. S. 12. 1. 300. D. 10. 1. 417. L. 34. 38.

2168. * Druckfehler im B. L. R. ſtatt: „fällige" l. im L. S. 2168. und 2169. klagbare. R. B. 1810. II. Samml. II. 860.

2170. 2. Gegen den dritten Inhaber einer Liegenſchaft, welche für die Zahlung einer Forderung verpfändet iſt, die zu einem Nachlaſſe gehört, findet die Pfandklage ſtatt, nachdem die Erben, hinſichtlich der andern, mit dem nämlichen Unterpfandrechte behafteten, Erbſchaftsgüter ausgeklagt worden ſind. Der dritte Inhaber kann nicht begehren, daß der Gläubiger, vor Anſtellung

---

*) Laukhard I. S. 354.

**) Von der Verfolgung des Unterpfandrechtes gegen den dritten Beſitzer. Zachar. II. 287. — Brauer V. 664 f. — Trefurt 238. §. 228. Nr. 4. — Zweck und Wirkungen der Eintragungen ins Pfandbuch. Bekk §. 52. 77 — 83.

einer Pfandklage gegen ihn, erſt gegen die Erben eine perſön- 2170.
liche Klage, je zum Antheil eines jeden an den Vortheilen und Laſten der Erbſchaft, erhebe. C. H. Vw. Aix. S. 20. 1. 454. D. 4. 1. 331.

*) 2171.

1. Der Käufer, welcher, weil er die Schulden nicht be- 2175
zahlen will, genöthigt iſt, von der verpfändeten Liegenſchaft abzutreten, kann dieſelbe nicht zur Sicherheit ſeiner Auslagen und Verbeſſerungen zurückbehalten. Er kann nicht die Vergünſtigung für den Käufer mit Wiederkaufsvorbehalt geltend machen. Die Klage, welche das Geſetz ihm gibt, geht nur auf die Abſonderung der von ihm vorgenommenen Verbeſſerungen. Turin. S. 10. 2. 338. L. 31. 396.

2. Der Käufer einer Liegenſchaft, welcher von den Pfandgläubigern ſeines Verkäufers entwährt wird, iſt keinen Schadensersatz für die Verſchlimmerungen ſchuldig, die er als Eigenthümer verurſacht hat, obwohl er Vortheil davon gezogen. Paris. S. 7. 2. 881. L. 8. 391.

2. Wenn während des Ordnungsverfahrens der Steigerer 2176.
die von ihm erworbene Liegenſchaft wieder verkauft hat, ſo iſt der zweite Käufer (eben ſo wie der Steigerer), kraft Geſetzes, den mit Vorrecht collocirten Gläubigern die Zinſen, vom Tage ſeines Kaufes an gerechnet, ſchuldig. Hier iſt die Regel nicht anwendbar, daß die Früchte oder Zinſen von Seiten des dritten Inhabers den Gläubigern erſt von dem Tag an gebühren, wo die Aufforderung, zu zahlen oder abzutreten, an ihn ergangen iſt, oder von dem Tage der Anzeige ſeines Vertrages an die Gläubiger. Riom. S. 26. 2. 141. D. 24. 2. 112. — Caen. S. 27. 2. 21. D. 25. 2. 29. (Nr. 1. d. O.)

Der dritte Inhaber, der von einem Unterpfandgläubiger auf 2178.
Zahlung oder Abtretung von der erkauften Liegenſchaft belangt wird, kann nicht gegen ſeinen Verkäufer auf Gewährleiſtung klagen, ehe er bezahlt hat, oder abgetreten iſt. Bourges. S. 30. 2. 20. D. 27. 2. 272. — Orleans. J. 19. S. 1835. 2. 121.

Siebentes Kapitel.

Von der Erlöſchung der Vorzugs- und Unterpfandrechte.

3. Die Auflöſung eines Verkaufes hat nicht die Wirkung, 2180.
daß die Unterpfandrechte, deren Strich die Gläubiger dem Käufer im Vertrauen auf ſeine Zuſage bewilligt hatten, gegen den Verkäufer, zu deſſen Gunſten der Verkauf aufgelöſet wird, wieder aufleben, und ihr früheres Datum erhalten. C. H. Vw. Paris. S. 6. 1. 493. D. 4. 1. 676. L. 17. 212.

*) Vorausklage bei Unterpfändern. Brauer V. S. 636.

2180. 4. Selbſt wenn eine bevorzugte Forderung zum Theil bezahlt iſt, kann ſie mit ihrem Vorzugsrechte im Ganzen gültig cedirt werden, wenn der Vertrag, welcher das Vorzugsrecht begründete, ins Pfandbuch eingetragen wurde: — wenn die theilweiſe Befreiung nicht gleichmäßig eingetragen ward, und der dritte Ceſſionar in gutem Glauben ſtand. C. H. Vw. Rouen. S. 26. 1. 61. D. 23. 1. 201. L. 73. 137.

5. 6. Ein geſetzlicher vom Eintrage befreiter Unterpfandgläubiger, welcher nichts deſto weniger einen Pfandeintrag genommen hat, wird, wenn er die Ausſtreichung des Eintrages bewilligt, hierdurch als auf ſein geſetzliches Pfandrecht verzichtend vermuthet, zumal hinſichtlich jener Gläubiger, welche im Vertrauen auf jene Ausſtreichung Einträge genommen haben. Brüſſel. S. 24. 2. 142.

6 b. Die Einwilligung zu Ausſtreichung eines Pfandeintrages hat nicht den Verzicht auf das Unterpfandrecht zur Folge. Der Gläubiger, welcher ſonach die Ausſtreichung des erſten von ihm genommenen Eintrages bewilligt hat, kann einen zweiten nehmen, wenn er in der Zwiſchenzeit mit ſeiner Forderung nicht befriedigt worden. C. H. Vw. Toulouſe. S. 30. 1. 342.

8. Durch Anſtellung der Pfandklage gegen den dritten Inhaber wird die Verjährung des Schuldtitels zwiſchen dem Gläubiger und ſeinem perſönlichen Schuldner nicht unterbrochen. C. H. Vw. Metz. S. 26. 1. 433. D. 24. 1. 263. L. 76. 268. — Riom. R. G. 1833. 2. 647. — Riom. S. 7. 2. 1113. L. 9. 212. (Art. 2251. Nr. 15. b D.)

(13) Die Klage auf Auflöſung des Verkaufes, wegen nicht geleiſteter Zahlung des Kaufpreiſes, verjährt in zehn oder zwanzig Jahren zu Gunſten des dritten Käufers in gutem Glauben, und ſelbſt wenn keine Transſcription ſtatt gefunden; die zur Verjährung der Vorzugs- und Unterpfandrechte nothwendige Transſcription iſt zur Verjährung des Eigenthums nicht erforderlich. Bordeaux. R. G. 1833. 2, 295. — Orleans. R. G. 1833. 2. 575. ſ. Art. 2265.

(14) Der Mann als Geſchenknehmer der Nutznießung des geſamten Vermögens ſeiner Frau wird durch den Tod der letztern, und die darauf erfolgte Auseinanderſetzung ihrer Anſprüche, vom geſetzlichen Unterpfande befreit, obgleich er als Nutznießer im Beſitze des Betrages der Erſatzforderungen bleibt, welche den Erben der Frau gebühren. Paris. R. G. 1836. 2. 158

(15) Die Rechtshandlung der Ausſtreichung eines Pfandeintrages hat ihre Wirkung von dem Augenblicke an, wo dieſelbe verwilligt worden iſt; die Wirkſamkeit der Ausſtreichung iſt nicht von dem vollzogenen Striche des Pfandeintrages abhängig. Die Ausſtreichung wird daher nicht ungültig, wenig-

ſtens Dritten gegenüber, die ſeitdem Verträge geſchloſſen haben, 2180.
durch eine Widerrufsurkunde, welche ausgegangen, ehe der wirkliche Strich des Eintrages vorgenommen worden iſt. Agen. R. G. 1836. 2. 404. ſ. Art. 2157.*)

† 1) Verjährung der Pfandklage. Hohnh. VII. 80. — ſelbſt wenn das Unterpfand ohne Wiſſen des Gläubigers veräußert worden iſt. Hohnh. II. 270. — ſ. Art. 1250. Nr. 7. d. T.

2) Erlöſchung des Unterpfandrechtes durch Aufklärung des Rechtes des Pfandgebers, durch Vindication des Pfandobjectes. Hohnh. VII. 62.

**) 2180a.

3) Iſt ein Verzicht der Ehefrau auf das ihr an einem verpfändeten Vermögensantheil ihres Ehemannes zuſtehende geſetzliche Unterpfand, ohne gerichtliche Einwilligung, gültig und rechtsverbindlich? — Hohnh. VI. 51. — vgl. R. B. 1816. XXIII. Samml. I. 1022.

Achtes Kapitel.

Von der Art, ſein Eigenthum von Vorzugs- und Unterpfandrechten zu entledigen.

(2181—2192.***)

1. Die Wirkung der Transſcription iſt, die erkaufte Liegen- 2181.
ſchaft von allen richterlichen oder bedungenen Unterpfandrechten zu entledigen, welche zur Zeit der Transſcription nicht eingetragen ſind, ohne daß vom Geſetze jene ausgenommen wären, wovon der Käufer zu der Zeit Kenntniß haben konnte, da er dieſe Förmlichkeit beobachtet hat. Caſſ. Lyon. S. 8. 1. 543. D. 6. 1. 480. L. 21. 455.

2. 3. Die Transſcription befreit von den nicht eingetragenen Grundrenten. Nismes. S. 7. 2. 1232. L. 10. 76. — Caſſ. Amiens. S. 13. 1. 382. L. 37. 529.

4. Die Urkunde über die Ceſſion einer Nutznießung, von

---

*) Von der Art, wie Vorzugs- und Unterpfandrechte erlöſchen. Zachar. II. 292. Brauer V. 666. 1032. — Wie die bevorrechteten und die einfachen Unterpfänder erlöſchen. Zachar. II. 293.

**) Trefurt 237. §. 227. — Hat die gemeinſchaftliche Pfandunterſchreibung der Eheleute die Folge, daß die Ehefrau, auch wenn ſie ſich nicht ſamtverbindlich gemacht, in dem Erlöſe aus den Unterpfändern dem Pfandgläubigern nachſtehen muß? Archiv f. R. I. 168.

***) Art. 2181. ſ. 939. 1234. 1583. 2108. 2181. 2195. 2196. 2199. — Art. 2182. ſ. 1583. 2093. 2114. Art. 2183. — ſ. 2154. 2169. — Art. 2185. ſ. 2018. ff. 2041. 2190. 2192. — Art. 2191. ſ. 1625. 1633. 1685.

2181. Seiten des Nutznießers an den Eigenthümer, iſt der Transſcription unterworfen Caſſ. Pont-Audemer. S. 30. 1. 315.

5. Verzicht auf die Nutznießung einer Liegenſchaft zu Gunſten des Eigenthümers, vor Ablauf des für deren Dauer geſetzten Zieles, iſt ein zur Eintragung bei der Pfandſchreiberei geeignetes Rechtsgeſchäft. — Man kann nicht einwenden, daß dies eine bloße Erlöſchung der Nutznießung ſey, vermittelſt Vereinigung derſelben mit dem Eigenthume; vielmehr gilt der Verzicht zu Gunſten des Eigenthümers dieſem für eine Schenkung, und es ſoll oder kann doch der Geſchenknehmer beabſichten, die Liegenſchaft von älteren Pfandrechten zu entlaſten; dieſe Befreiung aber macht die Transſcription nothwendig. Caſſ. Chateauroux. S. 30. 1. 50.

6. Da der Geſchenknehmer einer Anzahl von Gütern perſönlich für die Schulden des Geſchenkgebers verhaftet iſt, ſo kann er ſich nicht entlaſten: er bleibt fortwährend ob rem verpflichtet. Nismes. S. 14. 2. 81.

10. Die Transſcription des Verkaufes war nach dem Code nicht nothwendig, um die Betreibung der Eintragungen zu hemmen. — Der Art. 834 des C. procéd. iſt eine legislative Neuerung. C. H. Bw. Nismes. S. 14. 1. 46. D. 12. 1. 90 L. 39. 376. — C. H. Bw. Rouen. S. 25. 1. 178. D. 23. 1. 55. L. 72. 113.

11. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. — Unter der Herrſchaft des C. c. und vor dem C. procéd. war die Transſcription nothwendig, um die Betreibung der Einträge von Unterpfandrechten, welche dem Verkaufe vorangingen, zu hemmen. Der Art. 1583. muß in dem Sinne verſtanden werden, daß die vom Verkäufer nach dem Verkaufe beſtellten Unterpfandrechte wirkungslos ſeyen, die früher erworbenen Pfandrechte aber bis zur Transſcription des Kaufvertrages eingetragen werden können. Rouen S. 21. 2. 285. L. 61. 520. — ſ. Art. 1583. 2182.

15. Ein Kaufvertrag in einer Privaturkunde errichtet und regiſtrirt kann transſcribirt werden. Gutachten des Staatsraths. S. 5. 2. 157. D. 3. 2. 139. L. 11. 368.

16. Wenn Jemand eine mit Unterpfändern beſchwerte Liegenſchaft erkauft, und, ohne ſie von den vom Verkäufer herrührenden Unterpfändern zu entlaſten, neue darauf beſtellt, ſofort die Liegenſchaft unter dieſen Verhältniſſen an einen dritten Käufer veräußert, ſo iſt dieſer, um ſich von den Unterpfandrechten zu entledigen, nur gehalten, den zu ſeinen Gunſten geſchloſſenen Vertrag zu transſcribiren; er hat nicht gleiche Verpflichtung hinſichtlich des Kaufvertrages ſeines Rechtsvorfahren. C. H. Bw. Paris. S. 7. 1. 295. D. 5. 1. 295. L. 18. 241. — C. H.

Bw. Nismes. S. 14. 1. 46. D. 12. 1. 90. L. 39. 376. (Art. 2182. Nr. 1. d. O.) *)

4. Wer ein Gut als frei von Pfandlaſten verkauft, iſt gehalten, dem Käufer für den Strich der Pfandeinträge zu ſorgen, deren Daſeyn durch ein Zeugniß des Pfandſchreibers beſcheinigt wird. Er kann ſich deſſen nicht entheben, obwohl dieſe Einträge in der That ein anderes Individuum, als ihn ſelbſt, betreffen. Mit andern Worten: der Käufer iſt nicht verpflichtet, den Gehalt der Einträge zu prüfen. Caſſ. Amiens. S. 9. 1. 130. D. 7. 1. 20. 2182.

5. Die Ungültigkeitserklärung eines Verkaufes wegen Gefährde und Täuſchung zieht auch die Ungültigkeit der vom Käufer bewirkten Wiederverkäufe nach ſich: zumal wenn dargethan iſt, daß die Afterkäufer ſich in unredlichem Glauben befanden. Amiens. S. 25. 2. 417.

† Der Pfandgläubiger eines vindicirten Grundſtückes behält kein Pfandrecht auf die Meliorationen des Pfandſchuldners. Hohnh. VII. 59. f.

1. Wenn die eingetragenen Unterpfandgläubiger nach den Vorſchriften des Art. 2183. den Käufer aufgefordert haben, zu entlaſten, ſo muß er innerhalb Monatsfriſt dieſer Aufforderung Genüge leiſten, bei Strafe des Verluſtes jener Befugniß. — Und letzterer tritt ein, auch wenn die Gläubiger dem urſprünglichen Schuldner kein Gebot zur Zahlung, und dem dritten Inhaber keine Aufforderung, zu zahlen oder abzutreten, nach Art. 2169 hätten zugehen laſſen. Nismes. S. 7. 2 704. L. 18. 296. 2183.

2. 3. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. — Die Aufforderung zur Entlaſtung hat die Wirkung nicht, daß der dritte Inhaber binnen Monatsfriſt ſeine Liegenſchaft frei machen müſſe, bei Strafe des Verluſtes dieſer Befugniß. Jene Friſt läuft nur in Kraft und vom Tage der Aufforderung, zu zahlen oder abzutreten. Brüſſel. S. 24. 2. 175. — Caen. S. 25. 2. 336.

6. Wenn die vom Käufer gemachte Anzeige eine nichtige iſt, ſo kann er zu keiner andern mehr zugelaſſen werden, wenn die im Art. 2183. geſetzte Monatsfriſt abgelaufen wäre. Dieſe Friſt iſt ſtreng zu nehmen, und kann von den Gerichten nicht verlängert werden. Caen. S. 23. 2. 323.

7. Die Aufforderung zur Entlaſtung, welche dem dritten Inhaber von einem der eingetragenen Gläubiger gemacht worden,

*) Allgemeine Regeln für das Verfahren, durch welches eine Liegenſchaft von Vorzugs- und Unterpfandrechten befreit werden kann. Zachar. II. 294. — Trefurt 238. §. 229. — Nothwendigkeit und Wirkung der Einträge ins Grundbuch. Bekk §. 24. ff. §. 48. f.

2183. kommt allen übrigen zu ſtatten, und jeder derſelben kann alsdann zum Gerichtszugriffe ſchreiten, nachdem er bloß die Aufforderung, zu zahlen oder abzutreten, hat ergehen laſſen. Riom. S. 18. 2. 238. D. 16. 2. 21. L. 54. 306.

8. Selbſt wenn der Urheber der Aufforderung wieder zurückgetreten wäre, ohne das gerichtliche Zugriffsverfahren eingeleitet zu haben. Caſſ. Lyon. S. 22. 1. 350. D. 20. 1. 435. L. 65. 5.

(14) Wenn ein geſetzliches Unterfandrecht, obgleich zu ſeiner Bewahrung der Förmlichkeit der Eintragung nicht unterworfen, dennoch eingetragen wurde, ſo kann der dritte Inhaber ſich deſſen nur entlaſten, wenn er die Förmlichkeiten des Art. 2183. beobachtet. Wenn er alſo ſich auf Beobachtung der im Art. 2194. vorgeſchriebenen Förmlichkeiten beſchränkt hat, ſo beſteht das Unterpfandrecht ohne Entlaſtung fort, obgleich der Gläubiger in der Folge die Erneuerung innerhalb zehn Jahren verſäumt haben, und folglich dieſer Eintrag erloſchen ſeyn ſollte. C. H. Bw. Caen. R. G. 1833. 1. 612. — ſ. Art. 2181. 2154 2194.

(15) Die den eingetragenen Gläubigern geſchehene Verkündigung ſchließt nicht auf Seiten des dritten Inhabers die Anerkennung der Gültigkeit der Pfandrechte und den Verzicht auf die Verjährung in ſich, welche allenfalls bereits darauf haften ſollten. Bordeaux. J. 19. S. 1835. 2. 248. — ſ. Art. 2221.

(16) Die auf eine verkaufte Liegenſchaft eingetragenen Gläubiger ſind befugt, von dem Käufer zu begehren, daß er ihnen, vorzugsweiſe vor den Handſchriftsgläubigern, über den im Vertrage nicht ausgedrückten Theil ſeines Kaufſchillings Rechnung ablege, obgleich ſie unterlaſſen haben, auf die ihnen geſchehene Verkündigung des Vertrages ein Uebergebot abzugeben. Paris. R. G. 1836. 2. 258. — ſ. Art. 2186.

2184. 1. Die im Art. 2184. vorgeſchriebene Anzeige iſt nicht deßhalb allein nichtig, weil der Käufer nicht ausdrücklich erklärte, daß er bereit ſey, die unterpfändlichen Schulden und Laſten abzutragen, wenn er anders erklärt hat, daß ſeine Abſicht ſey, ſich dem Geſetze gemäß zu benehmen. — Wohl aber, wenn der vom Käufer angegebene Preis geringer iſt, als der im Vertrage bedungene. — Wenn die Anzeige auf den Antrag mehrerer Käufer in einer und derſelben Urkunde geſchehen iſt, ſo trifft die Nichtigkeit nur denjenigen, der eine unzulängliche Erklärung gemacht hat; hinſichtlich der übrigen wird die Urkunde aufrecht erhalten. Turin. S. 11. 2. 371. D. 9. 2. 181. L 32. 57.

3. Der Käufer, welcher entlaſten will, iſt gehalten, bis zum Betrage ſeines Kaufpreiſes alle ſowohl fällige, als noch nicht fällige Schulden, womit die Liegenſchaft beſchwert iſt, zu bezahlen, obgleich, was die letzteren betrifft, dies zwiſchen ihm und dem Eigenthümer anders wäre verabredet worden. Lüttich. S. 6. 2. 260. D. 4. 2 202.

7. Der Käufer, welcher die mit einer Grundrente beſchwerte Liegenſchaft entlaſten will, iſt gehalten, das Kapital der Rente abzutragen. Nismes S. 6. 2. 82 D. 4 2. 68. 2184

1. Ein Uebergebot iſt bloß eine rechtsbewahrende Maßregel, und kann ohne Ermächtigung von den Perſonen abgegeben werden, welche ſonſt nach geſetzlicher Vorſchrift ſich zur Ausübung ihrer Rechtshandlungen Ermächtigung zu verſchaffen gehalten ſind. Brüſſel. S. 13 2. 42. L. 36. 589. — Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. C. H. Bw. Dijon. S. 24. 1. 321. D. 22. 1. 233. L. 70. 289. (Nr. 3. d. O.) 2185.

10. Eine gültig geſchehene Ueberbietung kommt allen Gläubigern ohne Unterſchied zu ſtatten; die vom dritten Inhaber dem überbietenden Gläubiger zu ſeiner Abfindung geſchehenen Anerbieten können die Wirkungen des Uebergebotes nicht hemmen. Paris. S. 28. 2. 21. D. 26. 2. 140. L. 77. 41

14 Der Käufer iſt berechtigt, die Nichtigkeit des dem Verkäufer gemachten Uebergebotes vorzuſchützen. Dieſe Befugniß ſteht nicht ausſchließlich dem Verkäufer zu. Bourges. S. 30. 2. 201.

17. Wenn mehrere theilbare, an verſchiedene Gläubiger verpfändete, Gegenſtände als ein Ganzes verkauft werden, ſo iſt die Ueberbietung jedem Gläubiger nur auf den Erlös des ihm verpfändeten Gegenſtandes erlaubt. — Ein Uebergebot aufs Ganze iſt ungültig, ſo viel die dem Ueberbieter noch verpfändeten Liegenſchaften betrifft. Paris. S. 20. 2. 193. D. 18. 2. 72. L. 57. 251. — ſ. Art. 2192.

18. Die geſetzliche Wirkung der Ueberbietung iſt, den freiwilligen Vertrag, auf welchen ſie abgegeben wird, in allen ſeinen Beziehungen auf den Kaufpreis und deſſen Zubehörden aufzuheben; in dieſer Hinſicht kann und darf der Steigerer ſich nur an die in der öffentlichen Bekanntmachung ausgedrückten Laſten, Vorbehalte und Bedingungen halten, ohne ſich zu deren Erklärung oder Ergänzung auf den freiwilligen Vertrag berufen zu können, der nicht mehr beſteht. C. H. Bw. Orleans. S. 7 1. 65. D. 5. 1. 65. L. 19. 143.

20. 20 b. 21. Die den Gläubigern des Verkäufers verſtattete Ueberbietungsbefugniß entzieht ihnen, ſelbſt wenn ſie derſelben ſich bedient haben, das Recht nicht, auf Ungültigkeit des zu ihrem Nachtheile geſchloſſenen Verkaufes wegen Betruges und Gefährde zu klagen. C. H. Bw Amiens. S. 26. 1. 342. D. 24 1. 167. L. 75. 326. — Rouen. S. 29. 2. 217. D. 27. 2. 181. — Limoges. S. 15. 2. 111. L. 38. 75.

* R. B. 1838. I. §. 6. Nr. 3. §. 7. ff. 2187.
* Befreiung verſteigerter Liegenſchaften im Vollſtreckungswege von Pfandlaſten. P. O. §. 1056. Motive S. 92. f.

2. Der Käufer, welcher im Falle einer Ueberbietung Letztbietender geworden iſt, hat das Recht, nach Bezahlung der 2191.

2191. Unterpfandgläubiger, an der Summe, welche ihm etwa in Händen bleibt, mit Ausſchluß der Handſchriftgläubiger, die Differenz zwiſchen dem Kauf- und Steigerungspreiſe einzubehalten, der Entſchädigung halber, welche er an ſeinen Verkäufer zu fordern befugt iſt. — Anders verhält es ſich mit dem Käufer, welcher nicht Letztbietender geworden: dieſer hat, um ſich die gebührende Entſchädigung zu verſchaffen, kein ausſchließliches Recht auf die Differenz der beiden Preiſe; er kann nur in gleichem Maße mit den Handſchriftgläubigern dazu gelangen. Bordeaux. S. 29. 2. 326. D. 27. 2. 271.

3. Der in Folge einer Ueberbietung entwährte Käufer iſt befugt, Entſchädigung an ſeinen Verkäufer zu begehren: und dieſe Entſchädigung beſteht in der Summe, welche die Differenz zwiſchen dem Preiſe des Kaufvertrages und dem Steigerungspreiſe ausmacht. Bordeaux. S. 29. 2. 326. D. 27. 2. 271.

Neuntes Kapitel.

Von der Art, die Güter der Ehegatten und Vormünder der darauf haftenden Unterpfänder zu entladen, wenn dieſe gar nicht darauf eingetragen ſind.

2193. Wenn der Käufer es unterläßt, die von ihm erkaufte Liegenſchaft der darauf haftenden geſetzlichen Unterpfänder zu entlaſten, ſo kann der Verkäufer ſelbſt, im Namen des Käufers, die für dieſe Entlaſtung vorgeſchriebenen Förmlichkeiten in Anwendung bringen. Toulouſe. S. 30. 2. 33.*)

2194. 2. Das Entlaſtungsverfahren von den geſetzlichen Unterpfändern der Frauen und Minderjährigen iſt auch auf Wittwen und großjährig gewordene Minderjährige anwendbar, ſo wie auf deren Erben oder andere Rechtsfolger. Den Frauen nach dem Tode ihrer Männer, und den großjährig gewordenen Minderjährigen oder deren Rechtsfolgern, iſt keine Friſt geſetzt, um Eintrag zu nehmen. Gutachten des Staatsraths. S. 12. 2. 328.

5. Die im Art. 2194. vorgeſchriebene Anzeige an den Staatsanwalt enthebt den Käufer nicht der Anzeige an die Frau, wegen Entlaſtung von ihrem geſetzlichen Pfandrechte: es ſey denn, daß der Wohnſitz der Frau unbekannt wäre. Caſſ. Amiens. S. 17. 1. 146. D. 13. 1. 97. L. 47. 353.

(8) Die Beobachtung der durch Gutachten des Staatsraths vom 9. Mai — 1. Juni 1807. vorgeſchriebenen Förmlich-

---

*) Von dem Verfahren, mittelſt deſſen eine Liegenſchaft von den geſetzlichen, der Inſcription nicht unterworfenen Unterpfändern befreit werden kann. Zachar. II. 295. Brauer V. 542. f.

keiten von Seiten des Käufers genügt für die Entlaſtung vom 2194.
geſetzlichen Pfandrechte der minderjährigen Kinder des Verkäufers, wenn kein Gegenvormund vorhanden iſt, dem die im Art. 2194. verordnete Verkündigung gemacht werden könnte; der Käufer, obwohl er das Daſeyn der minderjährigen Kinder kennt, iſt keineswegs gehalten, die Ernennung eines Gegenvormundes zu veranlaſſen. Grenoble. R. G. 1836 2. 390.

(9) Eine Frau, von deren geſetzlichem Unterpfandrecht eine Liegenſchaft entlaſtet worden, kann dennoch beim Ordnungsverfahren auftreten, und Collocation nach dem Datum ihres Unterpfandes begehren, ſo lange jenes Verfahren nicht geſchloſſen iſt. Nismes. J. 19. S. 1834. 2. 176. — C. H. Bw. Paris. R. G. 1836 1. 775.—Angers. J. 19. S. 1835 2. 226.—Orleans. R. G. 1836. 2. 412.—Im entgegengeſetzten Sinne entſchieden. Caſſ. R. G. 1837. 1. 662.

(10) Die Frau, mit deren geſetzlichem Pfandrechte das Entlaſtungsverfahren vorgenommen wurde, kann beim Ordnungsverfahren nicht mehr auftreten, und Collocation nach dem Datum ihres Unterpfandrechtes begehren; durch Entlaſtung erlöſcht das Pfandrecht eben ſo wohl hinſichtlich der Gläubiger als hinſichtlich des Käufers. Caſſ. R. G. 1837. 1. 662. *)

* Bei Veräußerung ehemännlicher Güter muß die Verkündigung an die Frau und ihren Beiſtand, bei Veräußerung vormundſchaftlicher Güter dagegen an den Ortsvorſtand oder die in §. 19. des II. E. E. genannten Perſonen geſchehen. II. E. E. §. 30.

2 Der Gerichtszugriff wirkt keine Entlaſtung von dem 2195.
nicht eingetragenen geſetzlichen Unterpfandrechte, weder hinſichtlich des Steigerers noch der Gläubiger. Toulouſe. S. 26. 2. 106. — Bordeaux. S. 27. 2. 9 D. 25. 2. 8. — Montpellier. S. 28. 2. 154. D. 26. 2. 117. — Caſſ. Nismes. R. G. 1833. 1. 742 — C. H. Bw. Paris. R. G. 1836. 1. 775.— Caſſ. Caen. J. 19. S. 1834 1. 625.

3 4. Wurde entſchieden, daß die Entlaſtung nur darin Wirkung habe, was den Steigerer, und nicht was die Gläubiger betrifft. Caen. S. 25. 2. 32. D. 23. 2. 2.—Montpellier. S. 24. 2. 353 — Lyon. S. 25 2. 124. D. 23. 2. 129. — Riom. S. 28. 2. 87. D. 26. 2. 55. — Grenoble. S. 28. 2. 173. D. 26. 2. 144. — Colmar. S. 29. 2. 65. — Paris. S. 29. 2. 234. D. 27. 2. 226. L. 85. 62. — Pau. S. 31. 2.

*) Trefurt 239. §. 230. — ſ. Art. 939. 2135. 2146. 2147. 2183.

2195. 103. — Lyon. S. 32. 2. 115. — Paris S. 31. 1. 289. *) Douai. S. 25. 2. 35. — Rouen. S. 25. 2. 36. L 71. 536. Beſançon. S. 27. 2. 260.

6. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden (zu Nr. 2.) Metz S. 25. 2. 34. — C. H. Bw. Dijon. S. 26 1. 65. D. 23. 1. 366. L. 74. 209. — Montpellier. S. 28. 2. 87. L. 81. 145. — Nismes. S 29. 2. 161. D. 27. 2. 171. — C. H. Bw. S. 31. 1. 30. — Caſſ. Grenoble. S. 29. 1. 342. D. 27. 1. 330. L. 85. 25. — Grenoble. S. 25. 2. 33. — Caſſ. Rouen. S. 27. 1. 302. D. 25. 1. 233. L. 78. 481. — Caen. S. 29. 2. 234. D. 27. 2. 121. — C. H. Bw. Metz. S. 30. 1. 62. — Bordeaux. S. 30. 2. 246.

(8) Die unterlaſſene Eintragung des geſetzlichen Unterpfandrechtes, innerhalb der im Art. 2195. beſtimmten zwei Monate, hat die Erlöſchung der Hypothek zur Folge, nicht allein was den Käufer oder das Schickſal des liegenſchaftlichen Eigenthums, ſondern auch was die eingetragenen Gläubiger und den Kaufpreis betrifft. Nismes. R. G. 1833. 1. 273. **)

Zehntes Kapitel.

Von Oeffnung der Bücher und Verantwortlichkeit der Pfandſchreiber. ***)

2196. 2. Da dem Pfandſchreiber kein Urtheil über den Gehalt der in ſeinen Büchern vorkommenden Unterpfänder zuſteht, ſo muß er alle in das Verzeichniß aufnehmen, welches er aufſtellt, obwohl ſich welche ohne Recht oder Schuldtitel darunter befinden ſollten. Wer behauptet, daß dieſe Eintragungen wegen Mangel eines Schuldtitels nichtig oder wirkungslos ſeyen, muß denjenigen, der den Eintrag genommen hat, auf Ausſtreichung belangen, und nicht den Pfandſchreiber auf Berichtigung ſeines Zeugniſſes. Angers. S. 28. 2. 110. D. 26. 2 84. — ſ. Art. 2183. ****)

* R. B. 1812. XXII. Samml. I. 1087.

2197. 1. Die Erſatzklage gegen einen Pfandſchreiber, wegen verſchuldeter Nichtigkeit einer von ihm beſorgten Eintragung, kann zehn Jahre lang nach dem Datum der Eintragung angeſtellt

---

*) Laukhard I. 409.

**) Anfangsziel des Unterpfandes am Frauengut. Brauer V. S. 634.

***) Von den Hypothekenbewahrern oder Pfandſchreibern im Allgemeinen. Zachar. II. 268. — Roth I. 16.

****) Zu 2196 a. Trefurt 215. Nr. 3.

werden, vorausgeſetzt, daß nicht zehn Jahre umlaufen ſind, ſeit 2197.
der Pfandſchreiber von ſeinem Amte abgekommen iſt. C. H. Bw. Caen. S. 17. 1. 317. D. 15 1. 111. L. 49. 263.

2. Die Pfandſchreiber, welche Irrthümer oder Unförmlichkeiten wahrnehmen, welche ſie in der Eintragung der ihnen zugeſtellten Auszüge (bordereaux) begangen haben, können die Verbeſſerung vornehmen, ohne ſich an die Gerichte zu wenden. Zu dieſem Ende müſſen ſie in das Buch, aber nur unter dem laufenden Datum, eine neue, dem ihnen von den Gläubigern zugeſtellten Auszuge genauer anpaſſende Eintragung machen, unter Vormerkung des Eintrages, den ſie verbeſſern wollen, um jedem doppelten Gebrauche vorzubeugen. Die ſo verbeſſerte Eintragung wirkt nur fürs Künftige. Gutachten des Staatsraths. S. 11 2. 159. D. 9. 2. 79.

3. Wenn ein Käufer die von ihm erkaufte Liegenſchaft wieder verkauft, ſo muß der Pfandſchreiber in das Zeugniß der Einträge, welches er dem zweiten Käufer ausſtellt, alle Eintragungen aufnehmen, welche auf den erſten genommen ſind: obwohl ſie vor der Transſcription ſeines Vertrages, und folglich zu einer Zeit ſtatt fanden, wo der Vertrag Dritten nicht entgegen gehalten werden konnte Wenn der Pfandſchreiber ſolche Einträge ausläßt, ſo iſt er den übergangenen Gläubigern für jeden Schaden verantwortlich. Paris. S. 7. 2. 1021. L. 8. 488.

4. Der Pfandſchreiber, welcher Zeugniſſe ausſtellt, beſagend, daß kein Widerſpruch beſtehe, iſt für alle Forderungen perſonlich verantwortlich, wo wirklich Widerſpruch vorhanden, obwohl dieſer nicht von den Gläubigern des unmittelbaren Verkäufers, ſondern von denen ſeines Rechtsvorfahrers erhoben worden. C H. Bw. Bordeaux. S. 11. 1. 155 D. 9. 1. 105. L. 29. 469.

6. Der Pfandſchreiber iſt verantwortlich, wenn er in ſeinem Buche die Anführungen und Bezeichnungen ausläßt, welche in den, Behufs der Eintragung, ihm übergebenen Auszügen (bordereaux) enthalten ſind. In keinem Falle kann ſich die Verantwortlichkeit des Pfandſchreibers weiter erſtrecken, als auf den Betrag der Summen, für welche der Gläubiger, wenn ſeine Eintragung gültig geweſen, mittelſt Collocation auf den Erlös der verpfändeten Liegenſchaft wäre befriedigt worden. Bordeaux. S. 15. 2. 115. L 44. 76.

7. Die Pfandſchreiber müſſen das Verzeichniß der Eintragungen auf die verkauften Liegenſchaften unmittelbar nach der Transſcription des Vertrages (auf Verlangen der Betheiligten) aufſtellen, ohne den Ablauf des fünfzehnten Tages nach dieſer Förmlichkeit abzuwarten. Schreiben des Großrichters. S. 10. 2. 356. D. 7. 2. 28. — Entſcheidung des Finanz-Miniſt. S. 10. 2. 356. D. 7. 2. 28.

2197. 8. Wenn Jemand eine Liegenſchaft verkauft, indem er ſich einen andern Namen als jenen beilegt, unter welchem er ſchon verpfändet hat: wenn der Käufer ſeinen Vertrag transſcribiren läßt, und der Pfandſchreiber, durch den Namen des Verkäufers getäuſcht, ein Zeugniß ausſtellt, daß keine Eintragungen vorhanden ſeyen: wenn alsdann der Käufer jene Liegenſchaft wieder verkauft, und der nunmehrige Käufer auf den Glauben jenes Zeugniſſes den Vorrang vor den Gläubigern erhält, welche vom Pfandſchreiber ausgelaſſen worden ſind, ſo haben dieſe Gläubiger weder gegen den Käufer noch gegen den Pfandſchreiber einen Rückgriff. In ſolchem Falle iſt der urſprüngliche Verkäufer allein verantwortlich, und zwar unter perſönlichem Verhafte. Paris. S. 11. 2. 239.

10. Einige Verſchiedenheit zwiſchen den Ausdrücken der Eintragung und des Kaufvertrages genügt nicht, um die Auslaſſung dieſer Eintragung in dem Zeugniſſe des Pfandſchreibers zu rechtfertigen, wenn troß dieſer Verſchiedenheit doch die Identität der Perſonen und der Liegenſchaften wohl zu erkennen iſt. Paris. L. 45. 465. — ſ. Art. 2148.

(11) Der Pfandſchreiber, an welchen eine Ueberſicht der auf den Gütern eines Individuums haftenden Pfandeinträge begehrt würde, iſt nicht unter eigener Verantwortlichkeit gehalten, zugleich einen Auszug aus den Transſcriptionsbüchern abzugeben, woraus ſich zeigt, daß jenes Individuum nicht mehr Eigenthümer der erwähnten Güter iſt; das Begehren einer Ueberſicht der Einträge ſchließt nicht ſtillſchweigend auch das einer Ueberſicht der Transſcriptionen in ſich. C. H. Bw. Paris. J. 19. S. 1835. 1. 862. *)

* 1) Haftbarkeit der Pfandſchreibereien für bedungene Pfandverſchreibungen. II. E. E. §. 26. — R. B. 1810. XV. — vgl. Brauer IV. S. 588. Not. 35. f.—vgl. Hohnh. III. 161. f. — ſ. zu L. S. 2127. Nr. 14.

† 2) Ueber die Verantwortlichkeit der Pfandſchreibereien, wenn ſie in den Pfandſcheinen mehr bezeugen, als ſie ſchuldig ſind (namentlich uneingetragene Vormundſchaften). Annalen I. 338.

2198. 1. Das Zeugniß, welches der Pfandſchreiber dem Käufer einer Liegenſchaft nach der Transſcription ausſtellt, entlaſtet dieſelbe dergeſtalt von den Unterpfändern, deren er keine Erwähnung thut, daß der Gläubiger, deſſen Unterpfand ausgelaſſen worden, daſſelbe nicht mehr gegen den Käufer geltend machen kann, ſelbſt wenn er demſelben innerhalb der Friſt, binnen welcher dieſer ſeinen Vertrag den eingetragenen Gläubigern anzuzeigen hat,

*) Trefurt 215. Nr. 4.

ein anderes Zeugniß zuſtellen würde, worin jenes Unterpfand 2198.
angegeben iſt. Paris. S. 5. 2 637. L. 11. 566. — C. H.
Bw. Paris. S. 6. 2. 763. D. 4 1 110. L 16. 467.

3. Die Gläubiger, deren Einträge in den vom Pfandſchreiber ausgeſtellten Verzeichniſſen ausgelaſſen worden ſind, und die folglich nicht collocirt werden, haben kein Rechtsmittel (tierce-opposition) gegen den Ordnungsbeſcheid. Es bleibt ihnen nur der Rückgriff gegen den Pfandſchreiber übrig. Brüſſel. S. 14. 2. 398. L. 34. 397. *)

**) 2199.

† R. F. Beſtrittener Vorzug zweier Pfandrechte, wo die Auszahlung der Darleihſumme des erſtern ſpäter erfolgte, als die Eintragung des zweiten. Annalen I. 14. 19. 84. 94. 110. 120. III. 121. a—d.

Neunzehnter Titel.

Vom Gerichtszugriff und von der Rangordnung unter den Gläubigern.

Erſtes Kapitel.

Vom Gerichtszugriff.

(2204—2217. ***)

* P. O. §. 944—1076. — Motive S. 83—93.

1. Ein Verkauf mittelſt Scheinvertrages entzieht den Gläubigern das Recht nicht, gegen den Verkäufer den Gerichtszugriff zu begehren. Daraus, daß für einen ſolchen Gläubiger ein Uebergebot den Nachtheil der Simulation, ſo viel ihn betrifft, abwenden könnte, folgt nicht, daß er ſich auf die Ueberbietung beſchränken müſſe, ſtatt eine Klage auf Ungültigkeit wegen Simulation anzuſtellen Brüſſel. S. 12. 2. 139. — ſ. Art. 1167. 2185. 2204.

3. Die Klage auf Aufhebung wegen Verkürzung über die Hälfte iſt eine Fahrnißklage; ſie gibt alſo einem Gerichtszugriff

---

*) Folgen unterlaſſener Anführungen beſtehender Einträge in den Zeugniſſen der Pfandſchreiber. Bekk §. 85. — Ingleichen bei Pfandbuchserneuerungen. Ebend. §. 86.—vgl. jedoch S. 704. Zuſ. 4. u. 5.

**) Trefurt 214. §. 206. Nr. 2.

***) Art. 2204. ſ. 517. 552. 803. 1615. 2118. 2133. — Art. 2208. ſ. 218. 224. 1421. 1428. 1549. — Art. 2209. ſ. 2134. 2166. Art. 2210. ſ. 822. — Art. 2214. ſ. 1250. 1690. 1692. 2112. 2152. — Art. 2217. ſ. 2169.

auf Liegenſchaft nicht Raum. C. H. Bw. Toulouſe. S. 6. 1. 331. D. 4. 1. 419 *)

2205. 1. Im Allgemeinen kann der Gläubiger den Gerichtszugriff auf eine unabgetheilte Liegenſchaft, ſo viel der Schuldner davon beſitzt, verfolgen, ohne gehalten zu ſeyn, vorher auf deren Abtheilung anzutragen. Der Art. 2205. iſt nur auf die Gläubiger eines Miterben anwendbar. Paris. S. 7. 2. 666. — Metz. S. 18. 2. 337. D. 16. 2. 44. — Colmar. S. 5. 2. 72. (Nr. 2 d. D.) Brüſſel. S. 13. 2. 365. D. 9. 2. 73.—Paris. S. 13. 2. 365. (Nr. 3. d. D.) — Lüttich. J. 19. S. 1834. 2. 683.

4. Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Poitiers. S. 25. 2 380. — C. H. Bw. Nismes. S. 27. 1. 69. D. 24. 1. 399 L. 77. 5 — S. 25. 2. 100. (Nr 5. d. D.) Pau. R. G. 1833. 2. 240.

10. Der Gläubiger, deſſen Betreibung des Gerichtszugriffes für nichtig erklärt worden, kann zur Entſchädigung an den Steigerer, aber nicht an die betreffenden Schuldner verurtheilt werden. Beſançon. S. 12. 2. 8. D. 9 2. 121. L. 32. 389.

13. Wenn gegen einen Zugriff auf Liegenſchaften, wegen unabgetheilter Gemeinſchaft unter den Miterben, Widerſpruch eingelegt worden iſt, ſo muß der Zugriff verſchoben werden, bis in Folge der Theilung die Liegenſchaft in das Loos des Miterben gefallen, der der Schuldner iſt. Dies kann nicht umgangen werden, unter dem Vorwande, daß der Schuldner, gegen welchen der Zugriff erkannt worden, ein ausſchließliches Recht auf die Liegenſchaft habe. Caſſ. Amiens. S. 22. 1. 436. — ſ. Art. 882.

**)

2209. 1. Die Unzulänglichkeit eines bedungenen ſpeciellen Unterpfandes, obwohl ſie den Zugriff auf nicht verpfändete Liegenſchaften begründet, kann doch nie zu einer Ausdehnung des Pfandrechtes berechtigen, ſelbſt wenn man daſſelbe nur auf ſolche Güter auszudehnen gedächte, welche durch ein allgemeines Vertragsgedinge für verhaftet erklärt ſeyn ſollten. Rouen. S. 16. 2. 48 L. 44. 199.

2. Der Gläubiger, welcher ein ſpecielles Unterpfand auf beſtimmte Liegenſchaften, und ein allgemeines Unterpfandrecht auf alle Güter ſeines Schuldners hat, kann erſt nach vorgängigem Angriffe der mit ſpeciellem Unterpfande belaſteten Güter gegen

*) Vom Immobiliarbeſchlage. Zachar. III. 581. — Trefurt 411. §. 494. 1). — Brauer IV. S. 248. — zu 2204 a. Trefurt 414. §. 494. 8).

**) Zu 2205 a. Trefurt 413. §. 494. 6).

die allgemein verunterpfändeten Liegenſchaften den Zugriff einleiten. Brüſſel. S. 5. 2. 267. 2209.

3. Es ſey denn, daß die zur Zahlung einer Schuld speciell verpfändeten Liegenſchaften für unzulänglich erkannt wären, namentlich in der Schuldurkunde. C. H. Bw Montpellier S. 27. 1. 309.

*) 2213.

* R. Bel. R. B. 1812. XX. Samml. I. 1067. — R. B. 1819. VII. Samml. I. 1069.

* Zwei Zeugen ſind beizuziehen. R. B. 1837. LI. §. 2. 2214.

(5) Die Zinſen eines Kapitals und die richterlich beſtimmten Koſten begründen eine richtig geſtellte Forderung, und können folglich als Grundlage eines gerichtlichen Zugriffsverfahrens dienen. Caſſ. Paris. R. G. 1837. 1. 597. 2215.

(3) Man kann in einer Pfandverſchreibung gültig bedingen, daß, bei nicht erfolgender Zahlung in der beſtimmten Friſt, der Gläubiger, nach vorausgegangenem einfachen Zahlungsbefehle, berechtigt ſeyn ſolle, die verſchriebenen Liegenſchaften vor einem Notär, ohne Gerichtszugriff oder andere Förmlichkeiten, verkaufen zu laſſen. Poitiers. R G. 1833. 2. 555 — Brüſſel. S. 21. 2 228. — Bordeaux S 27. 2. 169. D. 25. 2 191. — Bordeaux. S. 30. 2. 299. (Nr. 1. d. O.) — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Lyon. R. G. 1836. 2. 244 **) 2217.

* 1) Von unbedingten, — von bedingten Befehlen. P. O. §. 702—725. Motive S. 54—56.

2) Milde Gaben von öffentlichen Armenanſtalten können nicht mit Arreſt beſtrickt werden. R. B. 1807. IV. Samml. I. 1084. 2217b.

3) Vom Arreſtprozeſſe. P. O. §. 675—701. Motive S. 52—54. vgl. Hohnh. V. 29. 2217c.

4) L. Z. 2217. f. u. g. ſind aufgehoben. P. O. §. 967. 2217. f.g.

Zweites Kapitel.

Von der Vertheilung des Erlöſes unter mehrere Gläubiger.

* 1) Die Verweiſung der Liegenſchafts-Kaufſchillinge btr. V. R. B. 1830. XVI. — R. B. 1831. II. S. 7. 2218.

2) Die öffentlichen Anforderungen bei Schuldenliquidationen btr V. R. B. 1831. VIII. S. 66.

---

*) Trefurt 412. §. 494. 1—5). — Brauer V. 1258.

**) Trefurt 413. §. 494. 7). — 414—418.

***) Competenzſtücke des Gantſchuldners. Brauer V. 1222. — P. O. §. 851. Motive S. 89.

Vom Gantverfahren. *)

2218a. **)

* 3) R. Bel. R. B. 1811. XI. Samml. I. 864.

4) V. die gleichbaldige Bezahlung herrſchaftlicher Forderungen bei Ganten und andern gerichtlichen Schuldverweiſungen btr. R. B. 1815. VII. Samml. I. 1124.

5) V. die beſondere Vorladung der Pfandgläubiger zu den Schuldenliquidationen btr. R. B. 1817. XII. Samml. I. 1124. — vgl. Hohnh. I. 378—381.

6) Vom Gantverfahren. P. O. §. 810 — 943. Motive S. 69 — 82.

† 7) Wer muß das beſſere Glück des Gemeinſchuldners beweiſen? — Hohnh. I. 385.

8) Separationsrecht im Concurſe kann derjenige nur anſprechen, dem ein Gemeinſchuldner vor dem Gantausbruche auf rechtsgültige Weiſe Sachen oder Forderungen cedirte. Hohnh. III. 156. f.

9) Bedungenes, nicht eingetragenes, Unterpfandrecht gehört in die vierte Klaſſe. Hohnh. IV. 242. ff.

10) Form zur Gültigkeit eines Unterpfandes nach öſterreichiſchen Geſetzen. Hohnh. VI. 165. — nach badiſchen. ebend.

2218b. ***)

Zwanzigſter Titel.

Von der Verjährung. ****)

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen. †)

(2219—2227. ††)

---

*) Von der Gant. Zachar. III. 582. — Brauer IV. S. 270—278.—Brauer V. 1218—1228.—Roth I. 1.—I. 13.—I. 29.—I. 33. — Archiv f. R. III. 41.

**) Trefurt 226 §. 219 — 229. §. 225. 233 Nr. 6. 419—438. — Zahlungsverhältniß mehrerer Unterpfandgläubiger von gleichem Rang. Brauer VI. 256. — Stellung der allgemeinen Unterpfänder des alten Rechtes in der Ordnung des neuen. Brauer VI. 278. — Hauptverſchiedenheiten des franzöſiſchen vom deutſchen Gantverfahren. Brauer V. 1229—1240.

***) Ueber die Beitragspflicht der Gläubiger der zweiten und dritten Ordnung zur Befriedigung der Gläubiger der erſten Ordnung. Archiv f. R. II. 273. — III. 266. — 316. ff.—vgl. Hohnh. V. 117. ff.

****) Von der Verjährung. Begriff. Zachar. IV. 771.

†) Einleitung in die Lehre von der Erſitzung. Zachar. I. 209. — Wer kann verjähren? Ebend. 210. - Von den Fällen, wo das Recht zu klagen erlöſcht, oder unwirkſam gemacht werden kann, im Allgemeinen. Zachar. IV. 770. — Brauer V. 1033. — Von den Bedingungen der Verjährung im Allgemeinen. Zachar. IV. 773.—Von den rechtlichen Wirkungen der Verjährung. 775.

††) Art. 2219. ſ. 711. 1234. 1350. 2227. 2262.—Art. 2221. ſ.

* Was zum Beweis einer unfürdenklichen Verjährung durch Zeugen erfordert wird. L. V. R. B. 1803. X. Samml. I. 1085.

4. Daraus, daß Verjährung vorhanden, in Betreff von Bäumen, die auf fremden Grund und Boden gepflanzt worden, folgt nicht nothwendig, daß auch der Grund und Boden durch Verjährung erworben ſey, wenn die Beſitzhandlungen ſich ausſchließlich auf die Bäume beziehen, welche an den Rand eines Grabens gepflanzt worden ſind. Caen. S. 26. 2. 29. D. 24. 2. 206. 2219.

5. Wer die Befugniß nicht hat, eine Sache zu erwerben, kann ſich gleichwohl im Beſitze behaupten, wenn er Inhaber derſelben iſt, und ſich der Einrede der Verjährung bedienen, um die Klage eines Dritten, der ihn des Beſitzes entſetzen will, zu entkräften. Caſſ. Sambre u. Maas. S. 1. 2. 424.

† 1) Verjährung, was ſie iſt. Hohnh. V. 112. VI. 162. läßt in der Regel keinen Gegenbeweis zu. V. 112.
2) Rechtsaxiom: temporalia quae sunt ad agendum, sunt perpetua ad excipiendum. Hohnh. VI. 139.
3) Die Erſitzung einer Fenſtergerechtigkeit kann dadurch bewieſen werden, daß die fraglichen Fenſter ſich ſeit 30 Jahren mit der Einrichtung zum Oeffnen befunden haben. Annalen V. 39. f.

2. Ein Friſtgeſuch zur Nachweiſung, daß eine verlangte Rechnungsſtellung geſchehen ſey, iſt kein Verzicht auf die Befugniß, gegen die Klage auf Rechnungsſtellung die Verjährung vorzuſchützen. Bourges. S. 27. 2. 158. D. 25. 2. 162. 2221.

4. Iſt es gegründet, daß die dreißigjährige Verjährung, obwohl ſchon vollendet, durch den Umſtand entkräftet werden kann, daß derjenige, zu deſſen Gunſten ſie beſtand, ſeitdem, doch nur während einiger Jahre vom alten Eigenthümer aus dem Beſitze geſetzt wurde, und ihn ruhig im Genuſſe gelaſſen hat? Iſt es richtig, daß man aus dieſer Thatſache einen ſtillſchweigenden Verzicht auf die Verjährung folgern kann? — Bejaht. Bordeaux. S. 28. 2. 110. D. 26. 2. 29.

(5) Die Zahlung der Rückſtände einer durch Verjährung erloſchenen Rente kann nicht als Verzicht auf die bereits vollendete Verjährung gelten. C. H. Bw. J. 19. S. 1834. 1. 810. — ſ. Art. 2221. *)

† Verzicht auf Verjährung ſchlägt mehr in das öffentliche Intereſſe ein, als der auf ein einzelnes Rechtsmittel; es läßt ſich

---

2224.—Art. 2224. ſ. 2248.—Art. 2225. ſ. 1166. 1167.—Art. 2227. ſ. 541. 568. 2281.

*) Von der Verzichtleiſtung auf die Verjährung. Zachar. IV. 776.

daher von dem einen auf das andere nicht ſchließen. Hohnh. V. 207.

2223. 3. Das Gericht kann die Verjährung nicht von einem Fall auf einen andern ausdehnen. Caſſ. Riom. S. 5 1. 376.

4. Die Vorſchützung der dreißigjährigen Verjährung gegen das Kapital ſchließt ſtillſchweigend auch jene der fünfjährigen Verjährung gegen die Zinsrückſtände in ſich. Wenn folglich jene Verjährung gegen das Kapital vorgetragen worden, ſo darf das Gericht von Amtswegen die fünfjährige Verjährung gegen die Zinsrückſtände ergänzen. Caſſ. Dieppe. S. 22. 1. 344. D. 20. 1 311. L. 64. 165.

5. Wenn eine Förmlichkeit vom Geſetz als die Bedingung einer Verleihung vorgeſchrieben iſt, ſo kann das Gericht von Amtswegen eine Klage für unſtatthaft erklären, als Folge der Verſäumung jener Förmlichkeit. C. H. Vw. Montmedy. S. 23. 1. 33. D. 20. 1. 453. *)

† Auf die Verjährung muß ſich ausdrücklich berufen werden. Hohnh. VI. 162. — Ob der Richter ſie von Amtswegen vorſchützen darf? — Ebend. I. 286 — ſ. Nr. 3. 5. d. T.

2224. 2. Der Schuldner kann demjenigen, der ohne ſein Vorwiſſen Schulden für ihn bezahlt hat, obwohl zu einer Zeit, wo dieſe noch nicht verjährt waren, die nämliche Einrede der Verjährung entgegen ſetzen, die er gegen den urſprünglichen Gläubiger geltend machen könnte, wenn er erſchiene, ſeine Zahlung an ihn zu fordern. C. H. Vw. Breſſuire. S. 10. 1. 37. D. 7. 1. 433. ſ. Art. 1236. Nr. 3. 2031.

* Der L. S. 2224. iſt aufgehoben. P. O. §. 292.

2226. 2. Eine Straße, obwohl unter dieſem Titel dem Verkehr entzogen und folglich unverjährbar, kann dennoch durch Verjährung erworben, oder mit einer Dienſtbarkeit belegt werden, wenn die Beſitzhandlungen ſo geeignet ſind, daß ſie der Straße ihre frühere Beſtimmung und urſprünglichen Charakter nothwendig entzogen haben. Montpellier. S. 28. 2. 81. D 26. 2. 57. **)

3. Kirchen und Kapellen, worin öffentlicher Gottesdienſt gehalten wird, ſind unverjährbare Gegenſtände und dem Verkehr entzogen; es kann daher, ſo lange ſie dieſe Beſtimmung behalten, keine Beſitzklage darauf ſtatt finden. C. H. Vw. S. 24. 1. 161. D. 21. 1. 485.

3 b. Deßgleichen ein Platz in einer Kapelle. C. H. Vw. Meaux. S. 27. 1. 89.

(4) Die Ufer eines, Privatperſonen zugehörigen, ſchiffbaren

---

*) Zu 2223 a. Trefurt 511. §. 650. 3).

**) vgl. Laukhard II. S. 85.

Kanals ſind der Verjährung nicht empfänglich. Schiffbare Kanäle und deren Zubehörden, ſelbſt als Privateigenthum, bilden des öffentlichen Gebrauches halber, für den ſie beſtimmt ſind, ein untheilbares Ganze, welches nicht zerſtückt werden kann, ſo daß, obwohl eine Veräußerung im Ganzen ſtatt findet, jeder Theil davon, einzeln genommen, dem Verkehr entzogen, und mithin unverjährbar werden kann. C. H. Vw. Paris. R. G. 1837. 1. 852. — ſ. Art. 538. 2262. — Toulouſe. R. G. 1833. 2. 379. 2226.

† Regalia majora oder essentialia können nicht verjährt werden. Hohnh II. 272.

2. Die Verjährung läuft gegen die Rechte des Staatsſchatzes zu Gunſten der Rechnungsbeamten von dem Tage an, wo ihre Verwaltung ſich geendigt hat. Geſetz. S. 8 2. 22. 2227.

(3) Man kann durch Verjährung eine Dienſtbarkeit auf Staatsdomänengüter erwerben, ſelbſt in Landen, worin dieſelben unveräußerlich und unverjährbar ſeyn ſollten. Nancy. J. 19 S. 1835. 2. 428.

(4) Das reine, zu keinem öffentlichen Gebrauche dienende Gemeindseigenthum kann gegen die Gemeinden durch Verjährung erworben werden. C. H. Vw. Tonnerre. J. 19. S. 1835. 1. 767. — C. H. Vw. Ebend. 769. *)

Zweites Kapitel.

Von dem Beſitz.

* Vom Beſitzprozeſſe. P. O. §. 742—760. Motive S. 58—61. — vgl. Archiv f R. I. 687. ff.

1. Der Eigenthümer, welcher nach Erlöſchung der Nutznießung beſeſſen hat, kann nicht den Beſitz des Nutznießers zu dem ſeinigen hinzurechnen, um den Jahresbeſitz zu vervollſtändigen, damit er eine Beſitzklage anſtellen könne. Caſſ. Clermont. S. 22. 1. 298. D 20. 1. 257. L. 66. 78. 2228.

2. Die Verjährung läuft zu Gunſten des Eigenthümers gegen Dritte während des Beſitzes des Nutznießers, wenn anders der Eigenthümer eine öffentliche Eigenthumshandlung unternommen hat. Paris. S. 28. 2. 19. D. 25. 2. 19. — Caſſ. Paris. R. G. 1836 1. 742.

3. Wenn hochſtämmige Bäume, die nicht in der geſetzlichen Entfernung geſetzt ſind, urſprünglich einen Theil eines lebendigen Zaunes ausgemacht haben, ſo kann der Eigenthümer

---

*) Alle Vorrechte der Kirche und anderer Perſonen bei der Rechtserlöſchung fallen weg. Brauer V. 1033.

2228. welcher zu Erhaltung dieſer Bäume ſich auf die Verjährung (wo dieſe geſetzlich ſtatthaft iſt) beruft, ſeinen Beſitz nicht von der Zeit der Anlegung des Zaunes, ſondern nur von dem Zeitpunkt an rechnen, wo die Bäume ſich über den Zaun erhoben haben, und zu Hochſtämmen geworden ſind. Amiens. S. 22. 2. 297. — ſ. Art. 671.

2229. 1. Der Beſitz in Kraft eines Urtheils wirkt zurück auf den Tag der Klage. Brüſſel. S. 5. 2. 528.

2. Man kann gegen einen Erben in Kraft des Rechtstitels verjähren, wodurch er ſeine Erbrechte cedirt hat, obwohl dieſer Rechtstitel den Gläubigern gegenüber nur eine Vergünſtigung wäre. Caſſ. Rennes. S. 10. 1. 94. D. 7. 1 370.

3. Die erwerbende Verjährung läuft nicht gegen den, der im Beſitz iſt: ſo wie ſie auch nicht zu Gunſten deſſen läuft, der nicht beſitzt. Caſſ. Dijon. S. 26. 1. 103. D. 24. 1. 14. — C. H. Bw. Beſançon. S. 28. 1. 164. D. 26. 1. 34.

6. Wer das Recht, auf ſeinem Grund und Boden zu bauen, verkauft hat, iſt ſeiner Verpflichtung ledig, wenn der Käufer dreißig Jahre verlaufen läßt, ohne ſeines Rechtes ſich zu bedienen. Limoges. S. 11 2. 253.

9. Der Beſitzer einer Liegenſchaft wird kraft Geſetzes als Eigenthümer betrachtet, ſo lange der wahre Eigenthümer nicht auftritt. Pau. S. 24. 2. 40. D. 22. 2. 74. L. 69. 76.

10. Die Ausübung des Nutzungsrechtes an einem Theil des Waldes bewahrt das Recht der Nutzungsberechtigten auf das Ganze. Die Nichtübung an einem Theile des Waldes während dreißig Jahren wirkt folglich nicht die Verjährung des Rechtes an dieſem Theile, wenn daſſelbe während der nämlichen Zeit an einem andern Theil ausgeübt wurde. Bourges. S. 29. 2. 245.

11. Beſitzhandlungen, die, um erlaubt zu ſeyn, einer vorgängigen Ermächtigung der Verwaltungsbehörde bedürfen, ſind dennoch gültig, und zu Unterbrechung der Verjährung geeignet, obwohl jene vorgängige Ermächtigung nicht ſtatt gefunden hat. Caſſ. Dijon. S. 26. 1. 103. D. 24. 1. 14. — ſ. Art. 1665. 2242.

† 1) Niemand kann gegen ſeinen Rechtstitel erſitzen, und eben ſo wenig, wenn der Titel vitiös iſt. Hohnh. I. 268.

2) Verjährter Beſitz begreift jede Art von Erſitzung in ſich. Hohnh. V. 232.

2230. Der bürgerliche und ruhige Beſitz iſt eine Vermuthung für das Eigenthum, bis zum Beweiſe des Gegentheils. Folglich hat der Beſitzer eines Grundſtückes, an welchem durch unrechte That Beſchädigungen verübt worden ſind, ein Recht und eine Klage auf Entſchädigung, ohne daß der Thäter befugt wäre, die

Einrede des Nichteigenthums vorzuſchützen. Bordeaux. S. 29. 2. 300.

1. Die Errichtung eines Grabens vom Uferbeſitzer an einem Mühlenkanal, um aus dieſem Kanal ſein Eigenthum zu bewäſſern, wird nicht als eine Handlung bloßer Nachſicht im Sinne des Art. 2232. betrachtet; folglich kann dieſelbe einen zur Verjährung geeigneten Beſitz begründen, weil ſie überdies eine ſtändige und offene Dienſtbarkeit darſtellt. C. H. Vw. Poitiers. S. 27. 1. 473. D. 25. 1. 270. 2232.

2. Der längſte Beſitz der Beweidung öder Ländereien, kann nicht durch Verjährung irgend ein Eigenthumsrecht auf dieſe Ländereien, nicht einmal eine Nutzungsdienſtbarkeit erwerben. Amiens. S. 26. 2. 49. D. 24. 2. 58.

3. Das Eigenthum des Weidrechtes auf angebautem Lande kann, zum Unterſchiede von der Beweidung öder Ländereien, durch dreißigjährige Verjährung erworben werden. C. H. Vw. Beſançon. S. 28. 1. 195. D. 26. 1. 35. — C. H. Vw. Riom. S. 27. 1. 534. D. 25. 1. 314. *)

† Freiwillkührliche Handlungen (actus merae facultatis), deren Begriff. Hohnh. III. 160. — Ob ihre Grenzen nur bis dahin reichen, wo opinio necessitatis eintritt, iſt controvers. 158. f. 2232a.

**) 2234.

Drittes Kapitel.

Von den Urſachen, welche die Verjährung verhindern.

(2236—2240. ***)

1. Die immerwährende Nutznießung iſt ein wirkliches Eigenthumsrecht: in einem ſolchen Falle kann ein Nutznießer verjähren. Die Ausnahme des Art. 2236. iſt hier unanwendbar. Caſſ. Amiens. S. 13. 1. 382. D. 13. 1. 113. 2236.

2. Wenn zwiſchen dem Schuldner und Gläubiger verabredet worden, daß letzterer das ihm eingeräumte Nutzpfand in Ermangelung der Zahlung zur beſtimmten Zeit als Eigenthümer erhalten ſolle, ſo kann dieſe Uebereinkunft, obwohl ungültig, um den Gläubiger mit dem Ablaufe des Zieles zum Eigenthümer zu machen, doch als Grund zur Verjährung, von dieſem Zeitpunkte gerechnet, dienen. Brüſſel. S. 6. 2. 333. L. 19. 109.

---

*) Freiwillkührliche Sachen im Sinne des franz. Rechts. Brauer V. 1025. — Trefurt 135. §. 153.

**) Trefurt 136. 4.)

***) Art. 2236. ſ. 599. 617. 1709. 1915. 2231. 2240. 2251.

2236. (3) Jeder Theilhaber an einem Nutzungsrechte, welches einer Ortsgemeinde zuſteht, kann nicht mehr, als die Gemeinde ſelbſt, durch Verjährung das Eigenthum des Grundſtückes erwerben, auf welchem das Nutzungsrecht ausgeübt wird; ſein Beſitz, wie jener der Gemeinde, im Allgemeinen genommen, muß als eine Vergünſtigung betrachtet werden. Toulouſe. R. G. 1833. 2. 483. — ſ. Art. 2229. 2240.

2240. 1. Wenn ein Vertrag doppelſeitig, und von einer der beiden Vertragsperſonen erfüllt worden iſt, ſo kann die andere ſich ihrerſeits der Erfüllung nicht unter dem Vorwande der Verjährung entziehen. Wer in dieſem Falle von dem gemeinſchaftlichen Rechtstitel Vortheil zieht, kann nicht gegen denſelben Rechtstitel verjähren. Hier iſt die Regel des Art. 2241. nicht anwendbar. Riom. S. 11. 2. 322.

2. Ueber ſeinen Titel und gegen ſeinen Titel verjähren, ſind zwei weſentlich verſchiedene Dinge. Erſteres iſt allerdings ſtatthaft; folglich hat der Käufer von einem Theil eines Gutes, der dreißig Jahre lang Ländereien in größerer Ausdehnung beſeſſen hat, als ſein Titel ihm gewährt, dieſes Uebermaß durch Verjährung erworben. Bordeaux. S. 28. 2. 105. D. 26. 2. 79.

2241. (1) Der Grundſatz, daß man gegen ſeinen Titel verjähren könne, in dem Sinne, daß man von einer übernommenen Verbindlichkeit frei werde, iſt auf wechſelſeitige Verbindlichkeiten aus doppelſeitigen Verträgen, wie auf jede andere Verbindlichkeit anwendbar. Folglich und insbeſondere kann der Nutzungsberechtigte durch Verjährung von den Grundzinſen frei werden, die er für die Verleihung der Nutzung zu entrichten hat, und zwar ſowohl was das Recht an ſich, als was die Rückſtände betrifft. Es iſt nicht an dem, daß der Nutzungsberechtigte durch den fortgeſetzten Beſitz dieſer Gerechtſame zu gleicher Zeit und eben dadurch das Recht des Eigenthümers auf den Grundzins bewahre. C. H. Vw. Dijon. R. G. 1833. 1. 721. — ſ. Art. 2236. 2240.

Viertes Kapitel.

Von den Urſachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen oder einſtellen.

(2242—2250. *)

*) Art. 2244. ſ. 2248. 2269. 2274. 2279. — Art. 2249. ſ. 1199. 1206. 1213. 1217. — Art. 2251. ſ. 709. 2087. 2259.

Erſter Abſchnitt.

Von der Unterbrechung der Verjährung.

Die Unterbrechung der Verjährung, oder der Verzicht auf Vorſchützung derſelben, können nicht durch bloße Folgerungen (aus Thatſachen oder Urkunden) erſchloſſen werden. C. H. Bw. Straßburg. S. 30. 1. 7. — Rouen. R. G 1836 2. 220. *) 2242.

Wer die Verjährung nicht durch ſeine eigne Handlung unterbrochen hat, kann ſich nicht auf die Unterbrechung berufen, welche die Handlung eines Dritten geweſen iſt. C. H. Bw. Paris. S. 14. 1. 192. D. 12. 1. 229 L. 39. 557. **) 2243.

2. Um die bürgerliche Unterbrechung zu bewirken, bedarf es nicht einer beſonderen Klage; es genügt an einer ſolchen, die ſich ſtillſchweigend auf den Gegenſtand der Verjährung bezieht (d. h. an einer auf dieſen Gegenſtand bezüglichen Klage, welche ihrem Weſen nach in einer andern Klage enthalten iſt). C. H. Bw. Lyon. S. 6 2. 696 D. 4. 1. 89. 2244.

3. Die Vorſchützung der Wettſchlagung, welche vom Beklagten beim Verſuche der Güte vor dem Friedensgerichte geſchieht, unterbricht den Lauf der Verjährung. C. H. Bw. S. 3. 2 435. L 4. 353.

4. Die Verjährung wird von der im Lauf einer Inſtanz vorgebrachten Widerklage unterbrochen. C. H. Bw. Douai. S. 27. 1. 144. D. 25. 1. 91. — C. H. Bw Paris. R. G. 1837. 1. 225.

6. Die im Art. 2277. beſtimmte fünfjährige Verjährung wird nicht unterbrochen durch eine Fahrnißbeſchlagnahme gegen den Schuldner in Händen eines Dritten, welche durch Urtheil für gültig erklärt worden iſt Bordeaux. S. 28. 2. 284. D. 26. 2. 212.

7. Die Regel, wornach die Vorladungen und Beſchlagnahmen zu Unterbrechung der Verjährung geeignete Rechtshandlungen ſind, erſtreckt ſich nach Umſtänden auch auf den Widerſpruch gegen Anlegung der Siegel, welche die Gläubiger eines Erblaſſers unbekannter Erben erwirkt haben. Paris. 29. 2. 322.

7 b. Die bloße Verkündigung des Uebertrages der Forderung an den Schuldner, ſelbſt mit dem Verbote der Zahlung an Jemand anders als den Ceſſionar, unterbricht die Verjäh-

---

*) Unterbrechung der Verjährung. Zachar. I. 213. — Lauf der Verjährung im Krieg. Brauer VI. 259.

**) Pfändungen als Beſitzunterbrechung. Brauer VI. 260.

2244. rung der Schuldforderung nicht. Paris. S. 32. 2. 26. — Nismes. S. 32. 2. 325.

8. Ein Verſäumungserkenntniß, welches weder verkündigt noch vollzogen wurde, unterbricht die Verjährung der Klage nicht. Riom. S. 29. 2. 269.

11. Die neue Rechtsurkunde, welche ein Geſchenkgeber dem Gläubiger einer Rente ausſtellt, unterbricht die Verjährung ſelbſt hinſichtlich des allgemeinen Geſchenknehmers, welcher mittelſt der Schenkung zur jährlichen Entrichtung der Rente beauftragt war. Agen. S. 10. 2. 299.

(14) Als Unterbrechung der Verjährung kann eine Einſprache betrachtet werden, welche ein Gläubiger gegen die Abnahme der Siegel bei ſeinem verſtorbenen Schuldner eingelegt hat, und der eine Aufforderung von Seiten des Teſtamentsvollziehers nachgefolgt iſt, dem Verkaufe der Fahrniß beizuwohnen, was auch der Gläubiger wirklich gethan hat. C. H. V. Paris. J. 19. S. 1834 1. 53.

(15) Ein Begehren um Aufhebung einer Handlung der Adminiſtrativgewalt, welche auf irgend eine Weiſe vor die höhere zum Erkenntniß darüber competente Verwaltungsbehörde gebracht, und der betheiligten Partei in gehöriger Form behändigt wurde, hat, gleich einer Vorladung vor Gericht, die Wirkung, die Verjährung zu unterbrechen. C. H. Vw. J. 19. S. 1835. 1. 432.

(16) Rechtshandlungen, welche die Verjährung unterbrechen (z. B. ein Gerichtszugriff), haben nicht die Wirkung, die kürzeren Verjährungsarten in dreißigjährige Verjährung umzuwandeln, und namentlich nicht die fünfjährige Verjährung. Toulouſe. J. 19. S. 1835. 2. 418.—ſ. Art. 2262.

(17) Die vorläufige Verkündigung einer vollzugsreifen Urkunde, welche in Gemäßheit des Art. 877. an den Erben, mit dem erklärten Vorhaben der Betreibung geſchehen, hat die Unterbrechung der Verjährung zur Wirkung. Der Art. 2244. welcher verſchiedene Rechtshandlungen aufzählt, wodurch die Verjährung unterbrochen wird, iſt nicht beſchränkend anzuwenden. Toulouſe. J. 19. S. 1835. 2. 472. *)

2245. 1. Die Verjährung wird nicht durch die freiwillige Erſcheinung der Parteien bei der Vermittelungsbehörde zum Verſuche der Güte unterbrochen. Dieſe Erſcheinung hat nicht gleiche Bedeutung mit einer Vorladung, auf welche eine Vertagung gefolgt iſt. Colmar. S. 14. 2. 89. L. 28. 288.

---

*) Bloße gerichtliche Verwahrung wirkt keine Unterbrechung der Verjährung. Brauer V. 1020.

3. Eine Klage, welche vor einem unzuſtändigen Richter 2246.
angeſtellt wurde, hat die Wirkung, die Verjährung zu unterbrechen, und den Lauf der Verzugszinſen zu begründen. Paris. S. 17. 2. 375. D. 15. 2. 81. L. 49. 180. — Im entgegen geſetzten Sinn entſchieden. Paris. R. G. 1837. 2. 137.

(4) Ein Schiedsvertrag, ſelbſt wenn er in Gefolge einer Vorladung zum Verſuch der Güte errichtet worden, hat nur in ſo weit Wirkung zu Unterbrechung der Verjährung, als demſelben, wo nicht eine Vorladung, vor dem Schiedsrichter zu erſcheinen, doch wenigſtens eine Niederſetzung des Schiedsgerichtes zur freiwilligen Erſcheinung der Parteien, und die Annahme der dem Schiedsrichter ertheilten Vollmacht von Seiten des letztern nachgefolgt iſt. Limoges. R. G. 1836. 2. 270

(4) b. In jedem Falle, und wenn der Schiedsvertrag an ſich ſelbſt die Verjährung unterbräche, der nicht erfolgten Vorladung oder Erſcheinung ungeachtet, würde dieſe Unterbrechung, nach Ablauf der für die Dauer des Schiedsvertrages beſtimmten Friſt, als nicht geſchehen betrachtet werden. Ebend. — ſ. Art. 2247. — Grenoble. J. 19. S. 1834. 2. 19.

(1) Die Regel, daß eine verworfene Klage die Ver- 2247.
jährung nicht unterbricht, iſt ſelbſt auf den Fall anwendbar, wo die Klage bloß noch zur Zeit verworfen wird. Caſſ. Nismes. J. 19. S. 1834. 1. 403. — Caſſ. Nismes. R. G. 1837. 1. 484.

(2) Deßgleichen: wenn die Verwerfung ſich nicht auf die Unmöglichkeit gründet, daß die richterliche Gewalt über die Klage ſich ausſprechen könne, bis die Adminiſtrativgewalt ſich vorher über die Gültigkeit eines in der nämlichen Sache angerufenen Adminiſtrativgeſchäftes ausgeſprochen haben werde. C. H. Vw. Dijon. R. G. 1837. 1. 780.

† Erlöſchen des Rechtszuges. P. O. §. 802. — 808. Motive S. 67. f.

1. Die Anerkennungen der Renten, womit eine Liegenſchaft 2248.
belaſtet iſt, durch die nach einander vorgekommenen Käufer derſelben, bewahrt die Rechte des Gläubigers, ſelbſt wenn die Anerkennungen ohne ſein Wiſſen geſchehen ſind. Brüſſel. S. 6. 2. 358. L. 17. 74.

3. Die Anerkennung einer Schuld, durch die Gläubiger des Schuldners, hat nicht die Wirkung, die zu Gunſten des Schuldners laufende Verjährung zu unterbrechen. Decret. S. 14. 2. 439.

(8) Die Verjährung der Klage auf Ergänzung des Pflichttheils wird nicht durch eine dem Pflichterben geſchehene Zahlung der Zinſen (oder eines an deren Stelle tretenden Jahresgehaltes) aus dem Pflichttheil unterbrochen, welches im väterlichen Teſtament ihm ausgeſetzt wurde. Caſſ. Montpellier. J. 19. S. 1834. 1. 333.

(9) Die dem Käufer einer Liegenſchaft auferlegte Verpflich-

2248. tung, eine Schuld, welche darauf haftet, zu bezahlen, unterbricht die Verjährung der Schuld, wenn gleich der Gläubiger an jenem Rechtsgeſchäfte keinen Antheil genommen, und nicht erklärt hat, daß er die Zuſage annehme. Toulouſe. J. 19. S. 1834. 2. 20.

(10) Die Anerkennung einer Schuld, welche von einer Wittwe, in dem auf das Ableben ihres Ehemannes errichteten Erbverzeichniſſe, geſchehen iſt, kann nicht gegen die Erben angerufen werden, und hindert letztere nicht, gegen den Gläubiger die Verjährung der Schuld vorzuſchützen, zumal wenn ſie Verwahrung eingelegt haben. Caſſ. Cosne. R. G. 1836. 1. 842.

† Verjährung einer Forderung wird durch Zinszahlung unterbrochen. Hohnh. VII. 81. f.

2249. 1. Die (vor der Theilung) an einen der Miterben (Inhaber des ganzen Nachlaſſes), perſönlich für ſeinen Theil und unterpfändlich fürs Ganze, geſchehene Aufforderung unterbricht die Verjährung hinſichtlich der übrigen Miterben. Riom. S. 9. 2. 123. — Bourges. S. 26. 2. 136. D. 24. 2. 19. (Nr. 3. d. O.)

2. Die Unterbrechung der Verjährung, welche durch einen der Miterben geſchehen, kommt den übrigen Miterben nicht zu ſtatten, wenn die Rechte der Erben theilbar ſind. Paris. S. 25. 2. 265.

4. Rechtshandlungen, welche der Gläubiger gegen die Miterben ſeines Schuldners in dieſer Eigenſchaft vornimmt, unterbrechen nicht die Verjährung hinſichtlich des Schuldners. Caſſ. Montpellier. S. 28. 1. 210.

5. Der Miterbe, welcher in eigenem Namen, und für ſeinen Antheil einem Erbſchaftsgläubiger die Verjährung nicht entgegenſetzen kann, weil er die Schuld anerkannt hat, kann dennoch die Verjährung im Namen und für den Antheil ſeines Miterben vorſchützen, wenn er Ceſſionar deſſelben geworden iſt. Durch eine ſolche Entſcheidung wird der Grundſatz der Untheilbarkeit des Pfandrechtes nicht angegriffen. C. H. Bw. Guadeloupe. S. 30. 1. 201.

6. Die Klage auf Auflöſung eines Verkaufes, welche mehreren Minderjährigen zuſteht, deren Güter ohne die geſetzlich vorgeſchriebenen Förmlichkeiten veräußert worden ſind, hat nicht den Charakter der Untheilbarkeit; ſie kann daher für die einen verjähren, und für die andern fortbeſtehen. C. H. Bw. Amiens. S. 27. 1. 311. D. 25. 1. 81.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Stillſtand der Verjährung.

(2151 — 2199. *)

2251. 1. Die Verjährung der Erbſchaftsklage, oder der Klage

*) Art. 2252. ſ. 709. 1663. 1676. 2227. 2278. — Art. 2256. ſ. 1181. 1560. 1625.

auf Theilung der Erbſchaftsgüter fängt nicht von dem Tage zu 2251.
laufen an, da die Erbſchaft eröffnet wurde, ſondern von dem Tage, wo der ausſchließliche Beſitz des Erben begann, welcher auf die Verjährung ſich beruft. Riom. S. 11 2. 320. — ſ. Art. 880. Nr. 11.

2. Der Zuſtand ungetheilter Gemeinſchaft unter Miterben unterbricht den Lauf der Verjährung nicht hinſichtlich der Forderungen, welche ſie allenfalls für ihre Perſon an die Erbſchaft zu machen haben. — Sie unterbricht namentlich nicht die fünfjährige Verjährung in Wechſelſachen. Toulouſe. S. 30 2. 77.

4 Der bürgerliche Tod unterbricht keinesweges die Verjährung. Caſſ. Nivelles. S 4 2. 236. D. 2. 498. L. 10. 19.

12 Ein feindlicher Einfall iſt ein Umſtand, durch welchen die Verjährung unterbrochen wird. Geſetz. (J. 8.) S. 1. 2. 33.

12 b. Die Abweſenheit unterbricht die Verjährung weder nach dem Code, noch nach den ältern Geſetzen. C. H. Bw. Montpellier. S. 15 1. 51 D. 12. 1 558.

16. Die Nutznießung iſt kein Grund zur Unterbrechung oder Einſtellung der Verjährung Folglich hemmt die der Frau, in Kraft ihrer ehelichen Vertragsbeſtimmungen, auf die Geſamtheit der Güter ihres Mannes bewilligte Nutznießung weder die Klage auf ihre Erſatzforderungen an jenen Gütern, noch die Verjährung dieſer Klage. — C. H. Bw. Rouen. S. 20. 1. 60. — Aix. R. G. 1836. 2. 463.

17. Die Verjährung läuft nicht gegen den Fauſtpfandgläubiger, ſo lange er den Gegenſtand in ſeinem Beſitze hat. Caſſ. Turin. S. 13. 1. 85.

(18) Die erwerbende Verjährung einer Dienſtbarkeit (z. B. das Recht, ein Fenſter gegen einen Garten zu haben) erhält weder einen Stillſtand noch eine Unterbrechung dadurch, daß der Eigenthümer des Hauſes, zu deſſen Vortheile die Dienſtbarkeit beſtellt iſt, Nutznießer des Gartens geworden. Der Lauf der Verjährung dauert daher während dieſer Nutznießung fort. Pau. R. G. 1837. 2. 364. *)

Der Ausſchluß, welcher bei Ueberbietungen freiwilliger Ver- 2252.
käufe nach Umſtänden ſtatt findet, iſt auch auf Minderjährige anwendbar. Hierin liegt keine Umgehung des Art. 2252., welcher beſagt, daß die Verjährung nicht gegen die Minderjährigen laufe. Grenoble. S. 22. 2. 364. **)

(1) Die Thatſache der Beholzigung, welche ohne vorgängiges 2253.
Begehren der Anweiſung, wenn auch in einem Privatwalde geübt worden, begründet bloß Eigenmächtigkeiten oder Frevel, welche zur Erſitzung des Nutzungsrechtes nicht dienen können, wie zahlreich

*) Gegen wen kann man verjähren? Zachar. I. 211.
**) Brauer V. 1024.

2253 ſie auch ſein mögen. Touloufe. J. 19. S. 1834. 2. 265. — Touloufe. R. G. 1836. 2. 27.

(1) b. Iſt es richtig, daß die Thatſache der Beholzigung durch Nutzungsberechtigte, obgleich ohne vorgängiges Begehren der Anweiſung, dennoch die Verjährung des Nutzungsrechtes unterbricht, und daß ſie dieſen Charakter nur dann verliert, wenn ſie als Vergehen verfolgt und beſtraft wird? Bejaht. ſ. Nr. 2243. — Toulouſe. J. 19. S. 1834. 2. 266. — Pau. R. G. 1836. 2. 24. — ſ. Art. 706. 2234. 2243.

2256. 1. 2. 3. 4. Die Regel, daß die Verjährung während der Ehe in allen Fällen ſtill ſteht, wo eine Klage der Frau in ihren Folgen auf den Mann zurückwirken würde, erleidet eine Ausnahme, wenn der Mann ſelbſt in der Sache betheiligt iſt, und die gegen ihn ſtatt findende Rückgriffsklage ſeine Lage nicht verſchlimmerte. Paris. S. 9 2. 247. L. 23. 406. — C. H. Vw. Montpellier. S. 25. 1. 421. D. 23. 1. 180. L. 73. 101. — C. H. Vw. S. 27. 1. 287. D. 26. 1. 414. — Nismes. S. 29. 2. 273. D. 27. 2. 218.

6. Der Art. 1561., nach welchem die Verjährung gegen die Frau vom Tage der Güterabſonderung zu laufen anfängt, erleidet eine Ausnahme nach dem Art. 2256. in dem Falle, wo die auf Unterbrechung der Verjährung abzielende Klage gegen ihren Mann rückwirken würde. Caſſ. Toulouſe. S. 17. 1. 304. D. 15. 1. 505. L. 50. 369. — Grenoble. S. 30. 2. 99. — C. H. Vw. Riom. S. 31. 1. 68. — C. H. Vw. Pau. J. 19 S. 1835. 1. 902.

2257. 1. Die Verantwortlichkeit des Notärs, als Folge der Nichtigkeiten, die er in Abfaſſung ſeiner Dienſturkunden begangen hat, fängt erſt nach dem Urtheil an, welches die Nichtigkeit ausſpricht. Erſt von da an gerechnet findet eine Klage gegen den Notär ſtatt, und beginnt die Verjährung dieſer Klage zu laufen. Paris. S. 3. 2. 298.

3. Im Falle der Wiederverehelichung einer Frau können die Güter, welche ſie durch die Freigebigkeit ihres erſten Mannes erhalten hat, und welche den Kindern erſter Ehe aufbehalten werden müſſen, von dieſen an den dritten Inhaber rückgefordert werden, welcher ſie von der Mutter gekauft hat: obgleich die zur Verjährung erforderliche Zeit ſeit dem Verkaufe, oder ſelbſt ſeit der Wiederverehelichung umlaufen iſt. Die Verjährung konnte gegen die Kinder erſt mit dem Todestage ihrer Mutter zu laufen anfangen, weil erſt von dieſem Todestage an ihr Recht an die Güter angefallen iſt. C. H. Vw. Lyon. S. 25. 1. 351. D. 23. 1. 141. L. 72. 490.

4. Die Beſtimmung des Art. 2257. beſagend, daß die Verjährung nicht gegen eine Klage auf Gewährleiſtung laufe, ehe die Sache entwährt ſey, iſt nur auf die eigentlich ſogenannte

perſönliche oder gemiſchte Gewährleiſtungsklage anwendbar, welche 2257.
die Parteien angeht, die den Vertrag abgeſchloſſen, und ſich perſönlich verbindlich gemacht haben; ſie erſtreckt ſich nicht auf die rein dinglichen Klagen gegen Dritte, und namentlich gegen dritte Käufer, welche in zehn oder zwanzig Jahren verjährt. Toulouſe. S. 29. 2. 81.

(5) Die Verjährung der Vortheile auf den Fall des Ueberlebens, welche der Frau aus dem Vermögen des Mannes im Heirathsvertrage bedungen ſind, beginnt mit dem Todestage des Mannes zu laufen. Was jedoch die ehesteuerliche Fahrniß und andere eheliche Erſatzforderungen angeht, ſo läuft die Klage auf die Rückgabe erſt mit dem Ablaufe des Todesjahres, dem Zeitpunkte der Zahlungsfälligkeit dieſer Forderungen. Aix. R. G. 1836. 2. 463. — ſ. Art. 1565. *)

**) 2257a.

† Hohnh. VII. 80.

Die Verjährung der Schulden einer Erbſchaft ſteht ſtill wäh- 2259.
rend der ganzen Zwiſchenzeit, wo der Erbe dieſe Eigenſchaft noch nicht angenommen hat, der Gläubiger alſo verhindert war, ſeine Rechte und Klagen geltend zu machen. Paris. S. 7. 2. 116. L. 8. 138.

Fünftes Kapitel.

Von der zur Verjährung erforderlichen Zeit.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Verfügungen.

(1) Der erſte Tag, d. h. der Terminus a quo, muß in 2260.
den Zeitraum eingerechnet werden, der zu Vollendung der Verjährung erforderlich iſt. Folglich iſt die Verjährung, die am 2. Mai begonnen hat, am 1. und nicht erſt am 2. Mai vollendet. Brüſſel. J. 19. S. 1834. 2. 401. ***)

****) 2261.

*) Agere non valenti non currit praescriptio. Zachar. I. 214. — Anfangsziel der Klagverjährungen. Brauer VI. 261. — Verſitzung der Gewährleiſtungsklagen. Ebend. 262.

**) Trefurt 136. 3).

***) Bedingungen der Verjährung. Ablauf einer gewiſſen Zeit. Zachar. I. 212. — Brauer V. 1021. — Die Redlichkeit bei der Verjährung wird nicht nach kanoniſchen, ſondern nach römiſchen Beſtimmungen beurtheilt. Brauer V. 1022.

****) Von der Zeit, in welcher die Verjährung abläuft. Zachar. IV. 774.

Zweiter Abſchnitt.

Von der dreißigjährigen Verjährung.

2262. 1. Die Klage auf Auslieferung der Vermächtniſſe verjährt in dreißig Jahren. Dieſe Verjährung kann vom Vermächtnißnehmer des bloßen Eigenthums dem Vermächtnißnehmer der Nutznießung des nämlichen Gegenſtandes entgegengehalten werden. Paris. S. 16. 2. 288. L. 42. 432.

2. Wenn ein Teſtament innerhalb der nächſten dreißig Jahre nach ſeiner Abfaſſung oder dem Tode des Teſtirers nicht vorgelegt worden iſt, ſo folgt daraus nicht die Verjährung: mithin kann der eingeſetzte Erbe ſich darauf berufen, aber nur im Wege der Einrede. Nismes. S. 9. 2. 253. L. 23. 412.

11. Bei einer Leibrente können nur die Jahresziele verjähren: das Rentenkapital iſt der Verjährung nicht unterworfen. Metz. S. 20. 2. 12. D. 18. 2. 3. L. 38. 530 b.

12. 13. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. — Das Rentenkapital kann eben ſowohl verjährt werden, als die Jahresziele. Toulouſe. S. 29. 2. 260.

14. Die Verjährung des Schuldtitels einer Rente fängt von dem Tage des Datums dieſes Titels, und nicht von dem Verfalltage der erſten Jahresrente zu laufen an. Die Beſtellung einer Rente iſt nicht eine betagte Schuld im Sinne des Art. 2257., nach welchem die Verjährung ſolcher Schulden erſt vom Verfalltage zu laufen beginnt. Caſſ. Limoges. S. 29. 1. 386. — ſ. Art. 2263.

15. Wenn Akten, die nach dem Tode eines Anwaltes einem Dritten unter dem Titel der Hinterlegung zugeſtellt wurden, von dieſem Dritten dem Clienten ausgefolgt werden, ſo gehen dieſelben in die Hände des letztern ſelbſt nur unter dem Titel einer Hinterlegung über. Der Client kann deren Rückgabe an den Rechtsfolger des Anwalts nicht unter Berufung auf das Eigenthum der Aktenſtücke verweigern. Eben ſo wenig kann er behaupten, daß die gegen ihn angeſtellte Klage nur die Zahlung der Koſten und Auslagen des Anwalts zum Zweck habe, und dieſem Begehren die zwei- und fünfjährige Verjährung des Art. 2273. entgegenſtehe. Er muß vorerſt die hinterlegte Sache zurückgeben, und ihm bleibt die Einrede der Verjährung vorbehalten, wenn er auf Zahlung der Koſten belangt werden wird. Caſſ. Lyon. S. 21. 1. 332. D. 18. 1. 492.

16. Der Art. 2276., welcher die Gerichtsdiener (**Huissiers**) von der Rückgabe der ihnen behändigten Urkunden, nach zwei Jahren vom Tage des vollzogenen Auftrages oder der ihnen anvertrauten Urkunden gerechnet, entbindet, iſt nicht von den Geldern zu verſtehen, welche ſie von den betreffenden Parteien erhalten haben könnten. Die Klage auf Rechnungsablegung über

dieſe Gelder verjährt erſt in dreißig Jahren. Rouen. S. 29. 2. 2262.
32. — ſ. Art. 1234. 1304. 1378. 1379. 2281.

(20) Gleich jedem ordentlichen Beſitzer erwirbt ein unabgetheilter Miteigenthümer, welcher dreißig Jahre hindurch einen Theil der gemeinſchaftlichen Sache ausſchließlich genießt, durch Verjährung das ausſchließliche Eigenthum dieſes Theils. Bourges. R. G. 1833. 2. 392. — ſ. Art. 2229. 2240.

(21) Obwohl derjenige, der eine Liegenſchaft vergünſtigungsweiſe beſitzt, das Eigenthum nicht ſelbſt verjähren kann, ſo verhält es ſich doch anders bei dritten Käufern. Dieſe können ſich gegen den urſprünglichen Verkäufer auf die dreißigjährige Verjährung berufen, ohne daß man ihnen die Einrede des unredlichen Glaubens entgegenſetzen könnte. C. H. Bw. Air. R. G. 1836. 1. 496. — ſ. Art. 2236. *)

† 1) Extinctivverjährung, deren Eigenſchaften und Erforderniſſe. Hohnh. III. 154 f. VI 232.
2) Reallaſten erlöſchen durch dreißigjährige Verjährung. Hohnh. II. 276. — vgl. IV. 180.

Daraus, daß ein Rentengläubiger ſich nicht vor Ablauf von 2263.
dreißig Jahren, von dem Tage der Beſtellung der Rente gerechnet, eine neue Rechtsurkunde hat ausfertigen laſſen, folgt nicht, daß die Rente verjährt ſey, wenn die Jahresziele regelmäßig vom Schuldner entrichtet worden ſind. Die Verjährung fängt erſt von dem Tage an zu laufen, wo der Schuldner der Rente aufgehört hat, ſie zu entrichten. Paris. S. 5. 2. 610. L. 11. 92. **)

* 1) Die Erneuerung der Beraine bei Erblehen betr. O. A. B. 1811. Nr. 91. Wehrer III. 436. — ſ. auch zu L. 3. 710. f. c. Nr. 3—7. — vgl. Brauer V. S. 637.
† 2) Welche Wirkung die Verjährung der Rechtsurkunde habe, wenn die beurkundete Schuldigkeit fortbeſteht. Hohnh. VII. 82. — ſ. d. T.

Dritter Abſchnitt.

Von der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung.

3. Das bloße Daſeyn eines Pfandeintrages zur Zeit des 2265.
Verkaufes verſetzt den Käufer der Güter nicht in unredlichen Glauben, ſo daß derſelbe nicht in zehn oder zwanzig Jahren

---

*) Welche Klagen ſind verjährbar? Zachar. IV. 772. — Von der Verſitzung der Entſchädigungsklagen. Brauer VI. 263. — Verjährung der Klagen und Einreden. Brauer V. 1030. 1034—1040.

**) Trefurt 256. §. 271.

2265. das eingetragene Unterpfand verjähren könnte. Caen. S. 31. 2. 266.

4. Eine Kaufurkunde kann im Sinne des Art. 2265. ein rechtmäßiger Titel für die zehn= oder zwanzigjährige Verjährung ſeyn, obwohl der Verkäufer nur durch eine Ceſſion, wobei Betrug oder Gefährde vorgegangen, Eigenthümer geworden. Paris. S. 25. 2. 265. D. 23. 2. 232.

5. Wer länger als zehn Jahre beſeſſen hat, in Kraft eines Kaufvertrages, deſſen Urſchrift wegen mangelnder Unterzeichnung der Parteien und Zeugen nichtig iſt, deſſen Ausfertigung aber dieſe Unterzeichnungen enthält, und ganz rechtsförmlich iſt, hat die Befugniß nicht, ſeine Rechtsurkunde als einen geſetzmäßigen Titel geltend zu machen, welcher, mit gutem Glauben verbunden, die zehnjährige Verjährung, nach Vorſchrift des Art. 2265. begründet. — Wohl aber iſt er befugt, die Urkunde als einen übertragenden Rechtstitel geltend zu machen, welcher, bei gutem Glauben, den ſeines Beſitzes verluſtig gehenden Inhaber vom Rückerſatze der bezogenen Früchte befreit. Angers. S. 26. 2. 181. D. 24. 2. 174.

7. Der dritte Käufer, welcher Kenntniß vom Kaufvertrage ſeines Rechtsvorfahrers hatte, worin geſagt iſt, daß letzterer ſeinen Kaufpreis nicht bezahlt habe, iſt nicht befugt, die zehnjährige Verjährung der Klage auf Vertragsauflöſung entgegen zu ſetzen, welche vom urſprünglichen Verkäufer angeſtellt wird. Hier mangelt der geſetzlich erforderte gute Glaube. Paris. S. 27. 2. 73. D. 25 2. 71.

(7) b. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. — Es wird der dritte Inhaber dadurch allein nicht in unredlichen Glauben verſetzt. Paris. R. G. 1833. 2. 575. — ſ. Art. 2269.

8. Der Käufer einer Liegenſchaft kann die zehnjährige Verjährung nicht vorſchützen, wenn ſein Beſitz nicht ſo geeignet war, daß der wirkliche Eigenthümer Kenntniß davon haben konnte. Es findet alſo kein wirkſamer Beſitzſtand ſtatt, wenn er nach dem (mittelſt Privaturkunde) geſchloſſenen Verkaufe ſeinen Verkäufer als Pächter, durch mündlichen Vertrag, im Genuß belaſſen hat. Bourges. S. 26. 2. 260. D. 24. 2. 209.

9. Der dritte Käufer, welcher durch ſeinen Vertrag verpflichtet iſt, dem urſprünglichen Verkäufer den Preis des früheren Verkaufes zu zahlen, iſt nicht befugt, gegen die von letzterem angeſtellte Klage auf Auflöſung die zehn= oder zwanzigjährige Verjährung vorzuſchützen; der Beſitz des dritten Käufers hat in dieſem Falle den geſetzlich erforderten Charakter redlichen Glaubens nicht. Limoges. S. 26. 2. 183.

10. Die Klage auf Auflöſung eines Liegenſchaftskaufes verjährt hinſichtlich des dritten Käufers nicht in zehn Jahren, ſondern währt dreißig Jahre. Paris. S. 27. 2. 74. D. 25. 2.

69. — Montpellier. S. 28. 2. 263. D. 26. 2. 209. — Abhdl. im entgegengeſetzten Sinne. S. 27. 2. 75. 2265.

10 b. Dieſe Klage verjährt in zehn Jahren, Dritten gegenüber. Colmar. S. 31. 2. 135.

10 c. Die Klage auf Auflöſung des Verkaufes verjährt innerhalb zehn Jahren ruhigen Beſitzes, nach der Transſcription von Seiten des in gutem Glauben ſtehenden dritten Käufers. Grenoble. S. 32. 2. 400.

11. Die zu Gunſten des dritten Käufers eingeführte zehnjährige Verjährung bezieht ſich nur auf das Eigenthum der erkauften Liegenſchaft: ſie erſtreckt ſich nicht auf die vom Käufer übernommene Verbindlichkeit, den Kaufpreis zu bezahlen; dieſe Verbindlichkeit iſt nur der ordentlichen Verjährung von dreißig Jahren unterworfen. Grenoble. S. 29. 2. 275.

12. Kann der Eintauſcher, dem die durch Tauſch erhaltene Sache entwährt wurde, von den Dritten, welche in gutem Glauben erkauft haben, die in Tauſch gegebene Sache zurückfordern? — In jedem Fall iſt die Klage gegen die dritten Käufer in obiger Vorausſetzung der zehn- oder zwanzigjährigen, und nicht bloß der dreißigjährigen Verjährung unterworfen. Toulouſe. S. 29. 2. 81.

13. Die Gefährde eines Vormundes kann ſeinem Minderjährigen zu Laſt gelegt werden, in dem Sinne, daß er davon keinen Gewinn ziehen kann; folglich wird der unredliche Glauben eines Vaters bei Annahme einer, ſeinem minderjährigen Sohne gemachten Schenkung, dem letztern in der Weiſe ſchaden, daß er ſeines perſönlichen guten Glaubens und der Transſcription der Schenkung ungeachtet, gegen den Unterpfandgläubiger des Geſchenkgebers die Verjährung des Art. 2265. nicht vorſchützen kann. Grenoble. S. 26. 2. 143.

(19) Der Zuſtand unabgetheilten Eigenthums unter Miterben iſt kein Hinderniß, daß nicht der Antheil eines der Erben an einer der unabgetheilten Liegenſchaften gegen denſelben zum Vortheil eines Dritten verjährt werden könne, wenn gleich der Antheil der übrigen Erben aus perſönlich ſie angehenden Gründen der Verjährung gegen ſie nicht unterworfen iſt. Caſſ. Colmar. R. G. 1833. 1. 825.

(20) Wer auf Abſchlag der künftigen Erbſchaft Geſchenknehmer einer Liegenſchaft geworden, die der Geſchenkgeber in unredlichem Glauben beſeſſen hat, kann, ſeines eigenen guten Glaubens ungeachtet, die zehnjährige Verjährung gegen den wahren Eigenthümer nicht vorſchützen, wenn vor Ablauf der zehn Jahre der Geſchenkgeber geſtorben, der Geſchenknehmer die Liegenſchaft in die Erbſchaft eingeworfen hat, und nur in Folge der Theilung endgültiger Eigenthümer derſelben geworden iſt. In ſolchem Fall iſt der Titel des Beſitzers pro herede, nicht pro

2265. donato: die Fehler des Beſitzes des Geſchenkgebers ſind folglich auf ihn übergegangen. C. H. Bw. Air. J. 19. S. 1835. 1. 797.

(21) Die zehn- oder zwanzigjährige Verjährung kann vom dritten Käufer einer Liegenſchaft der Auflöſungsklage nicht entgegengeſetzt werden, welche der urſprüngliche Verkäufer wegen nicht geleiſteter Zahlung des Kaufpreiſes angeſtellt hat. Jene Verjährung iſt nur zu Gunſten desjenigen eingeführt, welcher in Kraft eines von einem Nichteigenthümer ausgegangenen Rechtstitels beſitzt; ſie kann von dem nicht angerufen werden, der vom wirklichen Eigenthümer gekauft hat. Paris. J. 19. S. 1835 2. 230. — ſ. Art. 1654.

(22) Man kann durch Zeugenbeweis das Stillſchweigen des zu Begründung der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung erforderlichen Rechtstitels ergänzen. Insbeſondere kann derjenige, der ſich auf dieſe Verjährung, bezüglich eines Stückes Land beruft, welches ſeiner Behauptung zufolge zu einem von ihm erkauften Landgute gehören ſoll, wovon aber ſein Vertrag nichts erwähnt, zum Zeugenbeweiſe zugelaſſen werden, daß jenes Stück wirklich zu ſeinem Gute gehöre. Caſſ. Bourges. R. G. 1837. 1. 110. C. H. Bw. Paris R. G. 1837. 1. 523.*)

2266. (1) Um bei der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung die Frage der Gegenwart oder Abweſenheit zu entſcheiden, muß man den wirklichen Wohnſitz oder die eigentliche Wohnung, und nicht den rechtlichen Wohnſitz in Rückſicht ziehen. Nismes. J. 19. S. 1834. 2. 360. — Grenoble. J. 19. S. 1835. 2. 476.

2267. (1) Eine Verſteigerung, welche, ohne daß der Schuldner zugegen geweſen, und ohne deſſen gehörige Beirufung vorgenommen wurde, muß als ein unförmlicher Rechtstitel betrachtet werden, der keine Grundlage zur zehn- und zwanzigjährigen Verjährung abgeben kann. Nismes. J. 19. S. 1834. 2. 360. **)

2268. ***)

2270. ****)

Vierter Abſchnitt.

Von einigen beſondern Arten der Verjährung.

(2271 — 2281 †)

2271. 1. Die ſechsmonatliche Verſitzung der Klage der Lehrer

---

*) Von der Erſitzung, die in 10 bis 20 Jahren vollendet wird. Zachar. I. 277.

**) Kurze Erſitzung. Brauer V. 1026. f.

***) Trefurt 137. §. 155. — 511. §. 652. 5).

****) Verjährung der Baumängel. Brauer VI. 264.

†) Art. 2272. ſ. 559. 1329. 1622. 1781. 2060. 2101. 2202. 2274. —

und Meiſter der Wiſſenſchaften kann nicht der Klage auf Zah- 2271.
lung des nicht monatlich ſondern jahrweiſe gegebenen Unterrichts entgegengeſetzt werden. C. H. Bw. Mont-Luçon. S. 20. 1. 142. D. 18. 1. 62. L. 59. 341.

3. Ein Aufſeher einer Werkſtätte, um ein gewiſſes Gehalt tagweiſe angeſtellt, iſt als ein Arbeiter im Sinne des Art. 2271. zu betrachten, deren Gehalte innerhalb ſechs Monaten verſeſſen werden. Caſſ. Beauvais. S. 24. 1. 90.

(6) Die Buchdrucker ſind Arbeiter und Handelsleute, im Sinne der Art. 2271. und 2272., ſo daß ihre Klage auf Zahlung ihrer Arbeiten und Gehalte innerhalb ſechs Monaten oder einem Jahre, nach Beſtimmung dieſer Artikel, verjährt. Agen. J. 19. S. 1834. 2. 46.*)

† 1) Verjährung der Klage der Gaſtwirthe. Hohnh. V. 108. — Deßgleichen der Speiſewirthe, der Wein-, Bier- und Kaffeewirthe. Ebend. 343.

2) Beweis einer Koſt- und Logisgeldforderung in qualitativer und quantitativer Hinſicht. Hohnh. I. 271.

1. Die fünfjährige Verjährung findet nicht gegenſeitig unter 2272.
Handelsleuten ſtatt. C. H. Bw. Nord. S. 1. 1. 366.

2. Die Erben eines Handelsmanns können die fünfjährige Verjährung wegen der an ihren Rechtsvorfahrer gemachten Lieferungen nicht vorſchützen, obgleich ſie ſelbſt keine Handelsleute ſind. C. H. Bw. Namur. S. 7. 2. 1120. D. 4. 2. 54.

3. Die Art. 2272. u. f. ſind nicht auf die Gehalte der Geſchäftsagenten anwendbar; dieſe verjähren erſt in dreißig Jahren. C. H. Bw. Amiens. S. 18. 1. 234. D. 16. 1. 239. L. 52. 102.

(4) Die einjährige Verjährung der Klage eines Handelsmannes iſt auch auf die Klagen von Unternehmern (z. B. von Schloſſerarbeiten) auf Zahlung ihrer Lieferungen anwendbar. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 184.**)

1. Die Verjährung brevis temporis fällt bei baarem Zah- 2274.
lungsanerbieten weg. In dieſem Falle findet nur die dreißigjährige Verjährung ſtatt. Paris. S. 8. 2. 263. D. 2. 76. L. 21. 381.

2. Die Verjährung wird nicht durch den Tod des Schuld-

Art. 2273. ſ. 2223. 2260. 2262. — Art. 2274. ſ. 2244. 2262. — Art. 2275. ſ. 189. C. comm. — Art. 2277. ſ. 1728. 1905. 1968. 1983. — Art. 2279. ſ. 527. 549. 893. 931. 1293. 1926. 2102. C. c. 576. C. comm. (A. S. 240.) — Art. 2281. ſ. Art. 2. Verjährung. 2227. 2262. 2277.

*) Trefurt 513. §. 653. 11 b). — Verkürzte Verſitzungsfriſten. Brauer V. 1035. — Verjährung der Bedürfnißzahlungen. Brauer VI. 265.

**) Trefurt 512. §. 652. 10). — Roth III. 46.

2274. ners unterbrochen; wenn alſo ein Arzt ein Jahr hat vorübergehen laſſen, ohne zu fordern, ſo iſt ſeine Klage verjährt, obgleich der Kranke vor Ende des Jahres geſtorben iſt. Caſſ. Limoux. S. 11. 1. 23. D. 8. 1. 492. L. 29. 225. *)

2275. 1. Der allgemeinen Regel nach begründet die Verjährung nur eine einfache geſetzliche Vermuthung, welche durch den entgegenſtehenden Beweis nicht erfolgter Zahlung, oder auch durch ſtärkere Vermuthungen aufgehoben werden kann. Paris. S. 7. 2. 1114. L. 7. 134.

3. Iſt die im Art. 2277. vorgeſehene Verjährung rückſtändiger Renten anwendbar, auch wenn Vermuthung und ſogar Geſtändniß der nicht geleiſteten Zahlung vorliegt? — Bejaht, ſtillſchweigend. — Paris. S. 26. 2. 285.

3 b. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. Amiens. (1. Inſtanz.) S. 28. 2. 175. D. 24. 2. 214.

† 1) Der Gegenbeweis durch Eid bezieht ſich bloß auf die kurze Verjährung der L.S. 2271. f. — Hohnh. III. 58. — V. 109. 344.

2) Dieſer Gegenbeweis iſt da als vorhanden anzunehmen, wo der Beklagte nicht einmal die geleiſtete Zahlung behauptet. Hohnh. V. 109. 112. 344. — Entgegenſtehende Anſicht. 109.

2277. 1. 2. Der allgemeinen Regel nach erſtreckt die fünfjährige Verjährung der Rückſtände ſich nicht auf die früher verfallenen. Letztere verjähren nur nach den Beſtimmungen des Geſetzes, unter welchem ſie zu laufen anfingen. Caſſ. Cotes-du-Nord. S. 1. 2. 249. D. 1. 256. — Brüſſel. S. 13. 2. 247. — Caſſ. Tours. S. 8. 1. 36. D. 5. 2. 169. L. 20. 17. — Caſſ. Tournay. S. 13. 1. 182. L. 36. 377. — Caſſ. Luxemburg. S. 14. 1. 92. (Art. 2281. Nr. 2. d. O.)

3. Der Art. 2277. iſt auch auf rückſtändige Renten anwendbar, die man in Kraft eines ältern Vertrages ſchuldig iſt, jedoch erſt während des Code verfallen ſind, welcher Art auch die Eigenſchaft der Grundrente oder der in Geld bedungenen Rente ſeyn möge. Paris. S. 26. 2. 285. D. 24. 2. 214.

4. Der Art. 2277. iſt auf die Grundrenten eben ſowohl wie auf die bedungenen Renten, kurz auf alle ſeit dem Code verfallenen Rückſtände anwendbar: nicht aber auf die früher verfallenen. Paris. S. 25. 2. 133.

10. Die fünfjährige Verjährung der Rückſtände einer Leibrente, welche gewöhnlich rückwärts vom Tage der Klage gerechnet wird, erhält eine andere Berechnung, wenn der Rentengläubiger geſtorben iſt, in ſolchem Falle zählen die fünf Jahre zur Verjährung rückwärts vom Todestage. Paris. S. 27. 2. 177. D. 26. 2. 24.

---

*) Zu 2274. a. — Trefurt. 513. §. 652. 11). a).

11. Die fünfjährige Verjährung iſt gegen den Samtſchuldner einer Rente anwendbar, welcher, nachdem er die Rückſtände ganz bezahlt hat, den Rückgriff gegen ſeinen Mitſchuldner nach Ablauf von fünf Jahren anſtellt. Lyon. S. 23. 2. 243. D. 21. 2. 159. — Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. Limoges. J. 19. S. 1835. 2. 515. — Rennes. R. G. 1836. 2. 451. 2277.

12. Die Grundſteuern, welche ein Pächter zu bezahlen gehalten iſt, verjähren wie die Pachtgelder in fünf Jahren. C. H. Bw. S. 10. 1. 37. D. 7. 1. 433.

14. Der Pächter kann die fünfjährige Verjährung vorſchützen, obwohl er in der Folge Käufer geworden iſt. — (wie zu Nr. 12.)

15. Das Geſetz, welches das Pachtgeld binnen fünf Jahren für verjährt erklärt, hindert nicht, daß der Pächter nicht dreißig Jahre lang für den wirklichen Werth der Effekten gut zu ſtehen habe, welche er zur Zahlung ſeiner Pachtgelder gegeben hat. Caſſ. Poitiers S. 10. 1. 119.

20. Sind die Zinſen, welche man aus einem richterlichen Urtheile ſchuldet, der fünfjährigen Verjährung unterworfen? — Bejaht. Abhandlung. S. 22. 2. 34. — Amiens. S. 25. 2. 340. — Bourges. S. 26. 2. 269. D. 24. 2. 243. — Limoges. S. 29. 2. 31. D. 27. 2. 56.

21. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. Bordeaux. S. 22. 2. 231. D. 21. 2. 5. — Lyon. S. 25. 2. 127. D. 23. 2. 128. — Paris. S. 24. 2. 362. — Agen. S. 24. 2. 363. D. 22. 2. 182. — Paris. S. 30. 2. 104. D. 28. 2. 42. L. 88. 367.

22. Die Zinſen, welche vom Tage einer gerichtlichen Klage bis zum Tage des Urtheils laufen, ſind der fünfjährigen Verjährung nicht unterworfen, welche bis zum Tage des Urtheils, welches die Zinſen erſt zahlbar macht, etwa verlaufen wäre. Paris. S. 17. 2. 375. D. 15. 2. 81. L. 48. 180. — C. H. Bw. Douai. R. G. 1837. 1. 224.

24. Zinſen aus einem richterlichen Urtheile ſind nicht als reine Verzugszinſen von der fünfjährigen Verjährung befreit, wenn hinſichtlich der Zahlung dieſer Zinſen nach dem Urtheil eine Uebereinkunft getroffen wurde, ſie vierteljährig zu bezahlen. Paris. S. 25. 2. 128.

25. Sind die Zinſen eines Liegenſchaftskaufſchillings der fünfjährigen Verjährung unterworfen? — Bejaht. Nancy. S. 25. 2. 364. D. 24. 2. 128. — Metz. S. 19. 2. 110. D. 18. 2. 6. L. 58. 538. — Colmar. S. 22. 2. 148. D. 20. 2. 109. L. 62. 256. — Limoges. S. 22. 2. 293. D. 21. 2. 4. L. 64. 347. — Grenoble. S. 29. 2. 275. D. 27. 2. 260. L. 86. 113. C. H. Bw. Metz. S. 27. 1. 368. D. 25. 1. 162. L. 79. 174. — Toulouſe. S. 27. 2. 248. D. 24. 2. 74. L. 77. 57. —

2277. Nismes. S. 28. 2. 189. D. 25. 2. 170. L. 81. 148 — Caſſ. Agen S. 30. 1. 246 D. 28. 1. 315. L. 88 261.

26. Und dieſe Verjährung wird nicht durch eine vom Verkäufer genommene Pfandeintragung unterbrochen. Bourges. S. 29. 2. 114.

27. Verneint Metz. S. 23. 2. 136. D. 21. 2. 74. L. 66. 514. — S 18. 2. 233. — Paris. S. 24. 2. 375. L. 68. 34. — Agen. S. 24. 2. 377. D. 22. 2. 182. — Paris. R. G. 1833. 2 335.

27 b. Wenn ſie anders nicht im Vertrage als jährlich, oder in kürzeren Zeitabſchnitten zahlbar, bedungen worden ſind. Paris. S. 32. 2. 129.

28. Es kommt nicht darauf an, wenn in der Urkunde geſagt worden, daß die Zinſen jährlich zu fünf vom Hundert laufen ſollen; dieſe Bedingung legt denſelben nicht den Charakter von Zinſen, in gewiſſen Zeitabſchniten zahlbar, bei. Paris. S. 26. 2. 73.

29. Wenigſtens hinſichtlich der eingetragenen und collocirten Gläubiger. Caen. S. 25. 2. 214.

30. Deßgleichen. — Dieſe Zinſen, welche die Früchte oder Einkünfte der verkauften Sache vorſtellen, müſſen bis zur Abtragung des Kapitals entrichtet werden. Corſica. S. 29. 2. 54. D. 26 2. 189. — ſ. Art. 1652.

33. 34 Die Zinſen des Steigſchillings, welche bis zur Vertheilung deſſelben unter die Gläubiger laufen, verjähren nicht in fünf Jahren, theils weil dieſe Zinſen vom Steigerer nur nach Vorſchrift unter die Gläubiger bezahlt werden dürfen, und folglich bis dahin nicht als jährlich oder zu gewiſſen Zeitabſchnitten zahlbar betrachtet werden können: theils weil die Verjährung auf einer Vermuthung geleiſteter Zahlung beruht, hier aber dieſe Vermuthung nicht allein ſich nicht beſtätigen kann, ſondern vielmehr das Gegentheil der Zahlung bewieſen iſt, weil der Steigerer erſt am Schluſſe des Ordnungsverfahrens bezahlen darf. Grenoble. S. 29 2. 275. D. 27. 2. 260. — Grenoble. J. 19. S. 1834 2. 529.

36. Der Beſitzer einer fremden Liegenſchaft erſitzt die Früchte in fünf Jahren, wenn der wahre Eigenthümer berechtigt iſt, die Früchte, oder was dieſelbe vertritt, jährlich zu verlangen. Amiens. S. 28. 2. 172. D. 27. 2. 95.

36 b. Früchte einer Erbſchaft, welche ein Miterbe bezogen, verjähren nicht in fünf Jahren. C. H. Bw. S. 31. 1. 24.

38. Die Zinſen der ehesteuerlichen Erſatzforderungen der Frau verjähren in fünf Jahren. Bordeaux. S. 28. 2. 116. D. 26. 2. 93.

39. 39 b. Die Zinſen der Ehesteuer, ſowohl die, welche nach der Zahlungsfälligkeit, als jene, welche vor derſelben

laufen, ſind der fünfjährigen Verjährung unterworfen. Limoges. 2277.
S. 29. 2. 31. D. 27 2. 56. — Agen. S. 30. 2. 57. — Toulouſe. J. 19. S. 1835. 2. 207

40. Eine Frau, welche durch das Urtheil, worin ihre Trennung von Tiſch und Bette ausgeſprochen iſt, ermächtigt wird, die Richtigſtellung ihrer ehelichen Erſatzforderungen zu betreiben, kann, wenn ſie mehrere Jahre ruhig geblieben, dennoch ein günſtiges Erkenntniß, hinſichtlich der Zinſen ihrer Forderung, während dieſer Zeit erwirken; hier iſt die Verjährung des Art. 2277. nicht anwendbar. Poitiers. S. 25. 2 330. D. 23 2. 120.

41. Die Zinſen der Summen, welche ein Gewalthaber zurückbehalten, und in ſeinen Nutzen verwendet hat, verjähren nicht in fünf Jahren. — Gleichermaßen ſind die rückſtändigen Renten, welche ein Gewalthaber eingezogen hat, hinſichtlich des Gewaltgebers der fünfjährigen Verjährung nicht unterworfen. Caſſ. Paris. S. 22. 1. 416. D. 20 1. 390. L. 65. 17. — Lüttich. J. 19 S. 1834. 2. 172. — C. H. Bw. Paris R. G. 1836. 1. 940. — ſ. Art. 2001.

42. Die Zinſen aus Vorſchüſſen in Handelsgeſchäften ſind der fünfjährigen Verjährung nicht unterworfen. Paris. S. 25. 2. 390. D. 24. 2. 75.

43. Die Zinſen, welche die Amortiſationskaſſe ſchuldig iſt, verjähren in fünf Jahren. Gutachten des Staatsrath. S. 9. 2. 191.

(45) Die fünfjährige Verjährung hinſichtlich der Zinſen und alles deſſen, was von Jahr zu Jahr oder in kürzern Zielern zahlbar iſt, hat auch ihre Anwendung auf Zinſen, aus einer richterlichen Verurtheilung herrührend. Caſſ. Paris. R. G. 1833. 1. 299.*)

In gleichem Sinne. Amiens. J. 19. S. 1834. 2. 58. — Bordeaux. Ebend. 676 — C. H. Bw. Bordeaux. J. 19. S. 1835. 1. 251. — C. H. Bw. Douai. J. 19. S. 1835. 1. 960. — Im entgegengeſetzten Sinne Rennes. R. G. 1837. 2. 88.

(46) Die fünfjährige Verjährung des Art. 2277. iſt auch auf die Zinſen anwendbar, die der Nutznießer dem Eigenthümer ſchuldet, welcher die erforderlichen Kapitalien zur Zahlung der Schulden, womit das Gut belaſtet war, vorgeſchoſſen hat. Toulouſe. J. 19. S. 1834. 2. 363.

(47) Die fünfjährige Verjährung rückſtändiger Renten iſt nicht ſowohl auf die Vermuthung geleiſteter Zahlung, als vielmehr auf eine Erwägung aus Rückſichten der Staatsordnung gegründet, der zufolge der Gläubiger für eine Nachläßigkeit ge-

*) Erſtmalige Entſcheidung des C. H. über dieſe wichtige, unter den Appellationshöfen ſtreitige Rechtsfrage.
Anmerk. des franz. Herausgebers.

2277. ſtraft werden ſoll, welche durch Anſchwellung der Rückſtände zum Ruin des Schuldners mitgewirkt haben würde. — Mithin entzieht das Anerkenntniß des Schuldners, daß ſeit einer Reihe von Jahren die verfallenen Rentenzieler nicht bezahlt worden ſeyen, aber immerhin ohne Verbindlichkeit auf ſeiner Seite, das Recht ihm nicht, die Verjährung der Rückſtände, welche älter als fünf Jahre ſind, vorzuſchützen. C. H. Bw. Bourges. J. 19. S. 1834. 2. 800. — ſ. Art. 2220. 2248.

(48) Der Art. 2277. bezüglich auf die fünfjährige Verjährung der Zinſen, unterſtellt, daß eine anerkannte Schuld vorliege, deren Zahlung der Gläubiger betreiben kann. Jene Verjährung findet daher auf Zinſen aus einem vormundſchaftlichen Rechnungsreſte keine Anwendung, ſo lange die Rechnung nicht abgelegt worden. C. H. Bw. Aix. J. 19. S. 1835. 1. 556.

(49) Kapitalzinſen, als Folge eines richterlichen Urtheils, behalten den Charakter von Verzugszinſen einem Dritten gegenüber, der in der Folge Bürge des Schuldners geworden iſt, wenn er gleich Zielfriſten zu Bezahlung jener Zinſen erhalten hat; eine ſolche Verabredung hat nicht die Wirkung, die Natur der Zinſen zu ändern, und ihnen den Charakter bedungener Zinſen beizulegen, welche der beſondern Verjährung dieſer Zinsgattung unterworfen ſind. C. H. Bw. Douai. J. 19. S. 1835. 1. 960.

(50) Die fünfjährige Verjährung läuft nicht unter Miterben hinſichtlich der Zinſen von Summen, die ſie in die Erbſchaft ſchulden. Colmar. R. G. 1836. 2. 573. — ſ. Art. 856.

(51) Die Zinſen einer Verweisurkunde (bordereau de collocation) ſind der fünfjährigen Verjährung unterworfen. Paris. R. G. 1837. 2. 148. *)

* 1) Verjährung der vor dem 1. Januar 1810. fälligen Zinſen u. a. Forderungen. R. B. 1811. XI. Art. III. V. Samml. I. 866. — vgl. Trefurt 288. §. 301. 2). vgl. Hohnh. VI. 162. — ſ. Nr. 1. 2. d. T.

2) Druckfehler im B. L. R. ſtatt „Koſtgelder" l. Unterhaltsgelder. R. B. 1810. II. Samml. II. 860. vgl. Hohnh. V. 112.

† 3) Geſetzlicher Grund für dieſe kurze Verjährung. Hohnh. V. 114. Sie findet daher auch bei Beſoldungs- und Penſionsforderungen ſtatt, doch nur für jede einzelne Forderung vom Verfalltag, und zwar wirkt ſie gänzliches Erlöſchen des Forderungsrechtes, nicht bloß geſetzliche Vermuthung der Zahlung. — Das Sterbquartal unterliegt derſelben nicht. Ebend. 112 — 115. Abweichende Meinung 114. vgl. Hohnh. IV. 238. — ſ. Nr. 46. d. T.

4) Anwendbarkeit auf Penſionen aus dem R. Deput. Schl. von 1803. Hohnh. III. 58.

5) Findet auch die Anwendung auf Verzugszinſen ſtatt?

---

*) Zu 2277 a. Trefurt 512. §. 652. 6).

Verneint. Annalen I. 185. — Bejaht. IV. 43. — ſ. Nr. 2277.
20. 21. 24. 44. 48. d. T.

6) Ingleichen auf Zinſen, die als Entſchädigung gefordert werden? — Bejaht. N. Jahrb. III. 71.

1. Der Art. 2279. ſtellt nicht bloß zu Gunſten des Beſitzers eines Fahrnißſtückes, welches weder verloren noch entwendet worden, eine einfache Vermuthung des Eigenthums auf, die denſelben von jedem Beweiſe befreit: ſondern er gewährt eine geſetzlich gebietende Vermuthung (juris et de jure), gegen welche kein Beweis zuläſſig iſt. C. H. Bw. Paris. S. 18. 1. 166. D. 14. 2. 115. 2279.

2. Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. — Es iſt dies keine der geſetzlichen Vermuthungen, gegen welche der Zeugenbeweis nicht zuläſſig iſt. Montpellier. S. 30. 2. 188. D. 28. 2. 115. — Nismes. R. G. 1833. 2. 202. — Bordeaux. R. G. 1833. 2. 203. — ſ. Art. 1352.

3. Die Regel, daß bei Fahrnißſtücken der Beſitz als Rechtstitel gilt, iſt nur auf den Fall anwendbar, wo kein entgegengeſetzter Rechtstitel vorhanden iſt. Bordeaux. S. 29. 2. 331. D. 27. 2. 218. L. 85. 212. — ſ. Art. 1583. Nr. 11.

3 b. Aus dem Grundſatze, daß bei Fahrnißſtücken der Beſitz ſtatt Rechtstitels gilt, ergibt ſich, daß Fahrniſſe, ſelbſt nicht unter dem Titel einer fürſorglichen Maßregel, in den Händen des wirklichen Beſitzers durch die Gläubiger eines Dritten in Beſchlag genommen werden dürfen, unter dem Vorwande, daß ſie das Eigenthum dieſes Dritten ſeyen. Bordeaux. S. 31. 2. 287.

4. Wenn der Eigenthümer eines Fahrnißſtückes ausdrücklich vom Geſetze bezeichnet wird, ſo iſt kein Grund mehr zu Anwendung der Regel des Art. 2279. vorhanden; da der Vermuthung zufolge der Beſitzer das Geſetz kennt, ſo kann nicht angenommen werden, daß er unter dem Titel als Eigenthümer beſitze. C. H. Bw. Paris. S. 25. 1. 116.

5. Papiere auf Inhaber werden als Eigenthum des Beſitzers betrachtet, ſo lange der Zueignungskläger nicht darthut, daß dieſe Papiere ihm entwendet worden, oder daß er ſie verloren, und der Beſitzer ſie gefunden habe. Hier iſt die Regel des Art. 2279. anwendbar. C. H. Bw. Brüſſel. S. 4. 1. 225. D. 2. 326. L. 8. 161. — Paris. R. G. 1833. 2. 633.

5 b. Der wirkliche Genuß der Sache, und nicht die bloße Inhabung der Rechtsurkunde, begründet den Beſitz im Sinne des Art. 2279. — Wer daher die Dividenden von Aktien bezieht, muß eher als Beſitzer der Aktien betrachtet werden, als jener, welcher Inhaber der Rechtsurkunden iſt. C. H. Bw. Paris. S. 25. 1. 116.

6. Wer aus bloßer Nachſicht des Eigenthümers, und ohne Miethzins zu bezahlen, eine Wohnung in einem fremden Hauſe

2279. inne hat, wird nicht im Sinne des Geſetzes als Beſitzer der Möbeln betrachtet, womit das Zimmer verſehen iſt. Er kann folglich den Grundſatz nicht anwenden, daß bei Fahrnißſtücken der Beſitz ſtatt Rechtstitel gelte. Es liegt an ihm, zu beweiſen, daß die Möbeln ſein Eigenthum ſeyen, oder daß er ſie in das Zimmer eingebracht hat. Bordeaux. S. 27. 2. 102. D. 25. 2. 184.

7. Die dreijährige Verjährung kann nicht vorgeſchützt werden von Seiten des Inhabers verlorener Gegenſtände, wenn in der Zwiſchenzeit der Eigenthümer gegen einen Gewährleiſter, obwohl nicht gegen den Inhaber ſelbſt, gerichtliche Schritte gethan hat. C. H. Bw. Pau. S. 20. 1. 178. D. 18. 1. 110. L. 57. 488.

8. Wenn ein Handelspapier auf der Poſt entwendet, und auf einen Dritten indoſſirt worden iſt, ſo kann dieſer Dritte, wenn er ſich nicht über das Daſeyn ſeines Cedenten ausweiſet, angehalten werden, das entwendete Handelspapier dem wahren Eigenthümer zurückzugeben: zumal, wenn ſich ergibt, daß der dritte Inhaber keines der ihm zu Gebote ſtehenden Mittel angewandt hat, um ſich gegen den Betrug des Indoſſanten zu ſichern. Rouen. S. 20. 2. 87. D. 18. 2. 27. L. 60. 310.

9. Die Zueignungsklage, welche demjenigen zuſteht, der ein Fahrnißſtück verloren hat, oder dem daſſelbe entwendet worden, iſt nicht gleichermaßen dem verſtattet, der dieſes Fahrnißſtück einer Perſon in Verwahrung gab, die es mit Uebertretung der Pflichten eines Aufbewahrers verkauft hat. Paris. S. 14. 2. 306. D. 12. 2. 105. L. 38. 213.

(10) Wenn Waaren, die als Fauſtpfand hinterlegt wurden, vom Aufbewahrer verkauft worden ſind, ſo können der Hinterleger oder ſeine Gantanwälte (syndics) dieſe Waaren aus den Händen eines dritten Käufers in gutem Glauben nicht rückfordern, hinſichtlich deſſen der Beſitz ſtatt Rechtstitels gilt; ſie haben nur eine Klage gegen den Aufbewahrer, Behufs der Zahlung des Werthes der Waaren. Colmar. R. G. 1833. 2. 18.

(11) Die Rückverlangung der Fahrnißſtücke, zu welcher der Art. 2279. im Fall des Verluſtes oder der Entwendung die Berechtigung ertheilt, iſt auch auf den Fall einer Prellerei anwendbar; das Wort Entwendung in dieſem Artikel iſt ein allgemeiner Ausdruck, der jede Gattung von Entfremdung oder betrüglicher Unterſchlagung in ſich begreift. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 91. — Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. Caſſ. Paris. J. 19. S. 1835. 1. 321. — Rouen. R. G. 1836. 2. 193. — Paris. R. G. 1836. 2. 18.

(12) Der Grundſatz, daß bei Fahrnißſtücken der Beſitz ſtatt Titels gilt, iſt nur auf körperliche Fahrniß anwendbar, und nicht auf Urkunden, welche zum Beweiſe von Verbindlichkeiten

dienen. Die wirkliche Uebergabe genügt daher nicht zum Beweiſe 2179.
eines Handgeſchenkes unkörperlicher Fahrniß, wie z. B. Schuldſcheine; es muß ein Rechtstitel, wodurch Eigenthum übertragen werden kann, hinzukommen Poitiers. J. 19. S. 1834. 2. 681. — Agen. R. G. 1834. 2. 564. — ſ. Art. 893. 931.

(13) Die Regel des Art. 2279., daß bei Fahrnißſtücken der Beſitz als Rechtsurkunde gilt, iſt nicht auf unkörperliche Fahrniß anwendbar. Sie iſt namentlich nicht ſtatthaft bei einer von dem vermeintlichen Eigenthümer erworbenen Entſchädigungsforderung; in dieſem Falle kann der in gutem Glauben ſtehende dritte Beſitzer, auf Verlangen des wahren Eigenthümers, verurtheilt werden, die Forderung, oder den dafür bezogenen Betrag, herauszugeben. C. H Bw. Paris. R. G. 1836. 1. 353.

(14) Die Regel des Art. 2279., daß bei Fahrnißſtücken der Beſitz als Rechtsurkunde gilt, iſt auf unkörperliche Fahrniß (z B. Renten oder Forderungen) wie auf körperliche anwendbar, wenn ſie unter einem geſetzmäßigen Titel beſeſſen werden. Wer daher von einem vermeintlichen Erben Renten in gutem Glauben gekauft hat, iſt durch die bloße Thatſache des Beſitzes gegen jede Rückforderungsklage von Seiten des wahren Eigenthümers geſichert. Paris. R. G. 1836. 2. 113. *)

* 1) Ueber die Verjährung von Staatspapieren. Geſetz. N. B. 1828. VII. S. 85. Samml. IV. 156.

† 2) Bei gleich ſtarken Erwerbstiteln gibt der Beſitz ein ſtärkeres Recht. Hohnh. I. 140. ff. 265.

3) Bei Fahrnißſtücken gilt der Beſitz als Rechtsurkunde. Hohnh. III. 140. ff. 283. f. N. Jahrb. I. 381. f. — ſ. Nr. 1. 2. 3. d. T.

4) Iſt der L. S. 2279. auch auf den Beſitzer von Schuldverbriefungen anwendbar? — Bejaht. Hohnh. VI. 228 -- 232. — Entgegengeſetzte Anſicht. Ebend. 232. — Verneint. Annalen III. 69. 124. — ſ. Nr. 5. 12. 13. 14. d. T.

5) Der Eigenthümer darf die ihm entkommene Sache von jedem Beſitzer zurückfordern, muß aber dann, außer dem Eigenthum, auch den Verluſt oder die Entwendung beweiſen. Hohnh. III. 284. VI. 224. — 232.

6) Entwendung iſt im bürgerrechtlichen Sinne jede wiſſentliche Veräußerung (Unterſchlagung, widerrechtliche Entziehung) einer fremden Sache. Hohnh. VI. 229. — 233. — Annalen II. 96 — 99. — Entgegengeſetzte Entſcheidung. Ebend. 96. — ſ. Nr. 9. 10. 11. d. T.

3. Vor wie ſeit dem Code kann der Eigenthümer die ver- 2280.
lorene oder ihm entwendete Sache zurückfordern, obgleich ſie im

*) Rei vindicatio. Actio Publiciana. Zachar. I. 218. — Treffurt 512. §. 652. 7). — Brauer V. 1029. — Archiv f. R. II. 431.

2280. Beſitz eines Handelsmannes ſich befindet, der ſie von einem andern Handelsmann erhalten hat, welcher dergleichen Sachen verkauft. In dieſem Fall iſt der Rückforderer gehalten, den Preis zu erſetzen, den die Sache gekoſtet hat, ohne daß der Mangel eines ausdrücklichen Anbietens dieſes Preiſes ein Hinderniß der Rückforderung ſeyn könnte. Caſſ. Paris. S. 15. 1. 377. D. 13. 1. 404. *)

2281. 1. Die Regel des Art. 2281. iſt auf erlöſchende wie auf erwerbende Verjährungen anwendbar. Caſſ. Tournay. S. 13. 1. 182. L. 36. 377.

7. Iſt der Art. 2281. auf den Fall anwendbar, wo ſeit dem Code eine hinlängliche Zeit zur Verjährung umlaufen iſt, unabhängig von einer andern (zur Verjährung geeigneten oder nicht geeigneten) vor dem Code umlaufenen Zeit? — Ex arg. bejaht. — Caſſ. Bordeaux. S. 28. 1. 129. D. 26. 1. 168. L. 81. 57.

(9) Eine Verjährung, die unter einem Geſetze begonnen hat, welches vierzig Jahre erfordert, und unter dem Code fortgeſetzt wurde, der nur dreißig Jahre verlangt, muß, um für vollendet zu gelten, vierzig Jahre hindurch von ihrem Beginne gerechnet, oder dreißig Jahre nach der Verkündigung des Code fortgeſetzt worden ſeyn. Man kann, um die vom Code verlangten dreißig Jahre zu vervollſtändigen, nicht zu der unter der Herrſchaft deſſelben umlaufenen Zeit den Beſitz hinzurechnen, welcher unter dem alten Geſetze ſtatt fand, ſelbſt nicht unter Abzug des Viertels, welches den Unterſchied zwiſchen beiden Verjährungsarten ausmacht. Bordeaux. R. G. 1836. 2. 188. — Im entgegengeſetzten Sinn entſchieden. Die Hinzurechnung iſt unter Abzug des Viertels, welches den Unterſchied ausmacht, ſtatthaft. C. H. Bw. Paris. R. G. 1837. 1. 671. **)

† Verjährung richtet ſich nach den Geſetzen, unter denen ſie angefangen hat. Hohnh. VII. 80. — ſ. Art. 2. Verjährung.

---

*) Trefurt 135. §. 151. — Rettungskauf geſtohlener Sachen. Brauer VI. 266.

**) Trefurt 511. §. 652. 5).

Digitized by Google

Digitized by Google